DAN 938 K.

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts = Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Jahrgang 1862.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Besserſche Buchhandlung.)

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
817419 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Digitized by Google

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 1. Berlin, den 22. Januar **1862.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. von Bethmann-Hollweg, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär.

Herr Dr. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr D. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath und Propst.

= Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.

= Bindewald, desgl. (Beurlaubt.)

Digitized by Google

Herr Kühlenthal, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Richter, desgl. und Professor.
= Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
= Graf von Schlieffen, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Consistorial-Rath.

II. **Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Director:

Herr Dr. Aulike, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Ulrich, Geh. Regierungs-Rath.

Hülfsarbeiter:

Herr Linhoff, Regierungs-Rath.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. **Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.**

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Dr. Brüggemann, Geh. Ober-Regier.-Rath. — s. II. Abth.
= Stiehl, desgl.
= Knerk, desgl. — s. I. Abth.
= Dr. Wiese, desgl.
= Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
= Thielen, Feldpropst ꝛc. — s. I. Abth.
= Dr. Pinder, Geh. Regierungs-Rath.
= Dr. Olshausen, desgl.

IV. **Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.**

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
= Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath. } — s. I. Abth.
= Kühlenthal, desgl. }

Digitized by Google

Herr Dr. Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
= Dr. Houſſelle, desgl.
= Dr. Frerichs, Geh. Medicinal-Rath und Profeſſor.

Hülfsarbeiter:

Herr de la Croix, Conſiſtorial-Rath. — ſ. I. Abth.

Conſervator der Kunſtdenkmäler.

Herr von Quaſt, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klaſſe).

General-Inſpector des Taubſtummen-Weſens.

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Miniſterial-Rath.

I. Akademien und Univerſitäten.

1) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften in den Monaten September, October und November 1861.

Herr Rammelsberg las über die Iſomorphie der Sulfate von Kadmium, Didym und Yttrium; ferner über die Verbindung des jodſauren Natrons mit dem Chlornatrium, ſowie über einige nordamerikaniſche Meteoriten.

Herr Peters las über eine neue Art der Schlangengattung Silybura, S. macrolepis, ſowie über neue Schlangen des zoologiſchen Muſeums: Typhlops striolatus, Geophidium dubium, Streptophorus (Ninia) maculatus, Elaps hippocrepis.

Derſelbe legte eine Mittheilung des Dr. A. Schneider über die Weiterentwickelung der Actinotrocha branchiata, des Dr. Gundlach über zwei neue auf Cuba entdeckte Schlangen, Tropidonotus cubanus und Cryptodacus vittatus, ſowie des Dr. Gerſtäcker über eine Sammlung Raubfliegen aus Griechenland, welche das zoologiſche Muſeum kürzlich erworben hat, des Herrn R. Schomburgk in Auſtralien über die Entwickelung der Leipoa ocellata, und des Dr. Strahl über eine Species von Rüppelia, M. E. und die Gränzen der Brachyuren vor.

Herr Weierſtraß theilte eine Abhandlung des Dr. Chriſtoffel über die Dispersion des Lichtes, ſowie des Prof. Schö-

Digitized by Google

nemann über den Druck im fließenden Waſſer mit, und las ſelbſt über die geodätiſchen Linien auf dem dreiachſigen Ellipſoid.

Herr Braun las über die Natur der Schuppen an den Zapfen der Coniferen.

Herr Encke machte eine Mittheilung über den Ponsſchen Cometen.

Herr Kronecker las über die Theorie der algebraiſchen Functionen.

Herr Kirchhoff legte Inſchriften von Tomis vor und las einen Aufſatz des Herrn Gerhard, die Geburt der Kabiren auf einem etruskiſchen Spiegel betreffend.

Herr Mommſen theilte die Fortſetzung der epigraphiſchen Reiſeberichte von Hübner mit, gab nach einer Mittheilung des Dr. Jaffé Kenntniß von einer Mailänder Handſchrift, welche hauptſächlich die Etymologien Iſidors, die ars Donati grammatici und verſchiedene Gloſſare enthält. Derſelbe las über die kritiſche Grundlage unſeres Digeſtentextes.

Herr Haupt gab Nachricht über Dr. Tycho Mommſen's Pindariſche Studien in Italien.

Herr Weber las über den vediſchen Kalender Namens Jyotiſha.

Herr Ewald las die Fortſetzung ſeiner Unterſuchungen über die Gränzgebilde zwiſchen Trias- und Jura-Formation,

Herr Parthey über das Orakel des Ammon.

Herr du Bois-Reymond legte Unterſuchungen von Prof. von Bezold in Jena über den Beginn der negativen Stromesſchwankung im gereizten Muskel vor.

Herr Schott las über Namen der Taube in verſchiedenen Sprachen.

Herr Bekker gab Varianten zum Iſokrates, Lesarten der Urbinatiſchen Handſchrift, die im Druck durch Zufall oder Fahrläſſigkeit theils übergangen ſind, theils ungenau angegeben.

Derſelbe ſetzte ſeine Bemerkungen zum Homer fort.

Herr Reichert las vergleichende Beobachtungen über das innere Skelet der Wirbelthiere in ſeinem Verhalten zur Wirbel-Saite Chorda dorsualis.

Herr Dove ſprach über eine graphiſche Methode, das Verhältniß des Feſten und Flüſſigen auf der Erde darzuſtellen.

Herr Borchardt legte eine Mittheilung von R. Balzer in Dresden zur Geſchichte des Eulerſchen Satzes von den Polyedern und der regulären Sternpolyeder vor.

Digitized by Google

2) Militärdienstverhältniß der Studirenden der Theologie, der Pfarramts- und Priesteramts-Candidaten.

Nach einer Mittheilung der Herren Minister des Innern und des Krieges haben sich seit einigen Jahren und besonders in neuester Zeit die Fälle gehäuft, in welchen evangelische und katholische Studirende der Theologie, Predigtamts-Candidaten ꝛc. entweder um die Regelung ihres Militär-Dienstverhältnisses sich gar nicht gekümmert, oder bei Erfüllung der ihnen in dieser Beziehung obliegenden Pflichten in solchem Maße säumig gezeigt haben, daß sie der ihnen durch die Staatsministerial-Beschlüsse vom 31. Juli 1835 und 15. September 1854, resp. durch den Circular-Erlaß vom 9. December 1858 zugestandenen Vergünstigung der bedingten Befreiung vom Militärdienst, beziehungsweise der Berechtigung zur Ableistung der Militärpflicht durch einjährigen Dienst haben verlustig erklärt werden müssen. In der Mehrzahl dieser Fälle ist zwar in der Centralinstanz eine mildere Beurtheilung eingetreten, um von den betheiligten Personen diejenigen Nachtheile abzuwenden, welche ihnen aus der Heranziehung zur Ableistung der vollen gesetzlichen Militärpflicht erwachsen sein würden. Indeß wird aus dienstlichen Rücksichten dringend erforderlich, mit Beiseitesetzung der bisher geübten Milde in Zukunft unnachsichtlich nach den bestehenden Bestimmungen gegen diejenigen Theologen zu verfahren, welche in Befolgung der über die Erfüllung der Militär-Dienstpflicht ergangenen Vorschriften Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen lassen.

Um bei der ferneren Behandlung der Sache in dem angedeuteten Sinn dem seither wiederholt erhobenen Einwande der Theologie-Studirenden ꝛc., daß sie über ihre militärischen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht hinlänglich unterrichtet gewesen, von vornherein zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, die in Rede stehenden Militärpflichtigen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise über ihr Dienstverhältniß zu belehren.

Indem ich hinsichtlich der katholischen Theologen auf den Erlaß vom 11. Mai 1859 (Anlage a.) die Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und die Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges über das formelle Verfahren ꝛc. d. eod. d. (Anlage b.) Bezug nehme, überlasse ich dem Königlichen Ober-Präsidium ergebenst, mit den katholisch-geistlichen Behörden des dortigen Ressorts gefälligst in Communication zu treten, und dieselben zu ersuchen, die katholischen Studirenden der Theologie, resp. die Priesteramts-Candidaten in regelmäßig wiederkehrenden angemessenen Terminen mit den qu. ihr Militär-Dienstverhältniß regelnden Vorschriften bekannt zu machen, sowie sie auf die mit der Nichtbefolgung unvermeidlich verbundenen Nachtheile hinzuweisen.

An die Königlichen Consistorien beziehungsweise die Universitäts-Curatorien ist gleichzeitig das Erforderliche verfügt worden.

Berlin, den 31. December 1861.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
die Königlichen Ober-Präsidien.

Abschrift obiger Verfügung, sowie der Rescripte vom 11. Mai 1859 resp. 21. September ej. a.*) und der Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. Dezember 1858, betreffend das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, übersende ich dem Königlichen Universitäts-Curatorium beifolgend zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, dafür zu sorgen, daß die erwähnten Studirenden in angemessenen Zeitabschnitten mit den über ihr Militärverhältniß bestehenden Vorschriften, beziehungsweise mit den aus einer Nichtbefolgung für sie entstehenden Nachtheilen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Universitäts-Curatorium zu —

Abschrift des vorstehenden Erlasses, sowie der Bestimmungen der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9. December 1858, betreffend das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen Theologie ꝛc. in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen, erhält das Königliche Consistorium in Verfolg meiner Verfügung vom 18. Januar 1860 zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, Anordnung zu treffen, daß die evangelischen Predigtamts-Candidaten von ihren Superintendenten über die auf ihr Militärdienstverhältniß bezüglichen Bestimmungen von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise belehrt werden.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königl. Consistorien (an jedes besonders).
22,374. E. U. — 3036. K.

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 Seite 581 Nr. 206.

a.

Da die Begünstigung, daß junge Männer katholischer Confession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag der Ober-Präsidenten der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere fünf Jahre, und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maaßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Das ꝛc. setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach im dortseitigen Ressort gefälligst zu verfügen.

Berlin, den 11. Mai 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Bethmann-Hollweg.

An
1) sämmtliche Königliche General-Commandos,
2) sämmtliche Königliche Ober-Präsidien.

M. d. J. I. 299.
M. d. g. A. 1202. K.
Krgs. Min. 665/4 A. 1.

---

b.

Bestimmungen

über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Candidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung

zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136 der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21 l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Facultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24. Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11 der Ersatz-Instruction entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Commission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen.*)

5) In Fällen, wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25. Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61, 5 der Ersatz-Instruction.

diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militärpflicht genügt zu haben, erſt nach vollendetem 22. Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienſt erlangt haben, bevor ſie die Begünſtigung: als Studirende der evangeliſchen Theologie zurückgeſtellt zu werden, in Anſpruch nehmen, darf der im §. 136 der Erſatz-Inſtruction gedachte Ausſtand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem ſie das 26. Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweiſt, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1 gedachte Kreis-Erſatz-Commiſſion einen Ausweis über ſeine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt dieſen der Departements-Erſatz-Commiſſion zur Beſtätigung vor. Sobald letztere erfolgt, iſt der betreffende Theologe in allen Liſten zu ſtreichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangeliſchen Theologie zurückgeſtellt worden ſind, können, ſofern ſie dies Studium aufgeben und die Begünſtigung zum einjährigen Dienſt noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anſpruch nehmen. Es muß dies jedoch ſogleich, nachdem ſie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen ſind, geſchehen, ſo daß ſie die Berechtigung zum einjährigen Dienſt bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem ſie den Beſtimmungen ad 4 gemäß, nicht mehr zurückgeſtellt werden dürfen, erlangt haben. Haben ſie dies verſäumt und ſind ſie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteſte von den Erſatz-Behörden zur Muſterung herangezogen worden, oder wären ſie heranzuziehen geweſen, ſo darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienſt auch nur in dem §. 126, 2 der Erſatz-Inſtruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholiſche Theologen reſp. katholiſche Prieſter-Amts-Candidaten.

9) Die ad 1 bis 8 enthaltenen Beſtimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 19. September 1854 auf Studirende der katholiſchen Theologie, ſowie auf katholiſche Prieſteramts-Candidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß ſie bis zum 1. April des Jahres, in welchem ſie das 26. Lebensjahr erreichen, die Sub-Diaconats-Weihe empfangen haben müſſen, und falls ſie ihre Vorbildung nicht auf einer Univerſität erhalten, anſtatt des Decanats-Zeugniſſes ein Zeugniß ihrer Biſchöflichen Behörde beizubringen haben.

10) Die vorſtehenden Beſtimmungen verlieren mit dem Erlöſchen des Staats-Miniſterial-Beſchluſſes vom 15. September 1854 reſp. des Erlaſſes der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und

Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. v. Bonin.

---

3) Stipendien-Stiftung bei der Universität zu Breslau.

Der Universität zu Breslau ist bei der im Monat August v. J. stattgehabten Jubelfeier*) von dem Universitäts-Buchhändler Hirt daselbst die Summe von 500 Thlrn. zu einem Stipendium für arme Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, überwiesen worden.

---

4) Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung von Künstlern.

Statut

der Michael-Beerschen Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer.

Der zu München am 22. März 1833 verstorbene dramatische Schriftsteller Herr Michael Beer aus Berlin hat in seinem am 1. Mai 1826 errichteten und am 26. April 1833 publicirten Testamente, wovon der hieher gehörige §. 10 Abschnitt B in beglaubter Form anliegt (Anlage a), ein Kapital von 10,000 Thlrn. Preuß. Courant zinsbar zu 5 Procent zu einer Stiftung ausgesetzt, welche bezweckt, unbemittelten Malern und Bildhauern jüdischer Religion die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien zu erleichtern. Damit die Ausführung der auf die Förderung der Kunst im Allgemeinen und insbesondere unter den Bekennern des mosaischen Glaubens gerichteten gemeinnützigen Absicht des Stifters für alle Folgezeiten gesichert werde, sind nachstehende nähere Bestimmungen festgesetzt worden.

§. 1.

Der Michael-Beerschen Stiftung steht ein Curatorium vor, welches aus einem Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und zwei Mitgliedern der von den Eltern des Stifters, dem Banquier Herz Beer und dessen Ehegattin Amalie geborne Liepmann Meier Wulff abstammenden Beerschen Familie gebildet wird. Das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesetzte Ministerium führt die Aufsicht über diese Stiftung, er-

---

*) Centralblatt pro 1861 Seite 453.

nennt den aus der gedachten Akademie zu wählenden Curator und bestätigt die von der Beerschen Familie präsentirten Curatoren. Es setzt ferner, wenn es in der Beerschen Familie an tauglichen Personen fehlt, oder die vorhandenen das Amt nicht übernehmen wollen, Stellvertreter ein, welche lebenslänglich fungiren.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Künste hieselbst wird in, mit den Curatoren zu verabredenden Zeiträumen in den öffentlichen Blättern bekannt zu machende Preisaufgaben für Bildhauer und Maler aller Fächer abwechselnd bestimmen und ihr Gutachten über die eingelieferten Arbeiten den Curatoren mittheilen.

§. 3.

Zur Concurrenz darf nur verstattet werden, wer:

1) sich zur jüdischen Religion bekennt,
2) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
3) Zögling einer deutschen Kunstakademie ist.

§. 4.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Italien von Fünfhundert Thalern, wovon ihm Einhundert beim Antritt der Reise, der Rest in gleichen Quartalraten in Italien an von den Curatoren zu bestimmenden Orten ausgezahlt wird.

§. 5.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen, wie die Pensionaire der Königlichen Akademie der Künste, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten unterworfen, muß sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten, insbesondere auch in Betreff der sittlichen Führung nicht, so sind die Curatoren berechtigt, ihm auf die Mittheilung der Königlichen Akademie der Künste hierüber, und was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniß einer Königlich Preußischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§. 6.

Kann der Preis in einem Jahre wegen fehlender Concurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden, so steht den Curatoren frei, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendii auf Ein Jahr und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen. Erfolgt aber keine solche Bewilligung, so wird die vacante Jahres-Rate aufgesammelt und in Staatsschuldscheinen oder auf sonst sichere Weise verzinslich angelegt und damit so lange fortgefahren, bis ein ebenfalls einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Preuß. Courant gewährendes Kapital vorhanden ist, womit sodann ein 2tes Reise-Stipendium fundirt wird. Dieses Reise-Stipendium wird alsdann nach Vorschrift der

§§. 2—5 jedoch ohne Rücksicht auf die Religion der Stipendiaten verliehen.

Nach Gründung des 2ten Reise-Stipendiums wird mit nicht vertheilten Raten beider Stipendien stets in gleicher Art verfahren und auf diese Weise ein drittes, viertes, fünftes ꝛc. Reise-Stipendium gegründet. Es sollen indeß von den Ersparnissen die durch Auszahlung der Reise-Stipendien in Italien entstehenden Kosten in Abzug gebracht und hiezu ein von den Curatoren zu ermessender Theil der bis jetzt noch nicht verwendeten Zinsen des Stiftungs-Kapitals sogleich bestimmt werden. Auch versteht sich von selbst, daß wenn auf irgend eine Weise dieses Kapital verringert würde, die Ersparnisse zunächst zu dessen Ergänzung so lange verwendet werden müssen, bis dasselbe einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Preuß. Courant gewährt.

§. 7.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen entstehende Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesetzte Ministerium.

Berlin, den 4. Juni 1835.

Amalie Beer geborne Liepmann Meier Wulff.

---

a.

Auszug aus dem Testament.

§. 10. (Legate.)

B. Setze ich ein Kapital von 10,000 Thlrn., sage Zehn Tausend Thalern, fest, das jährlich zu 5 Procent verzinst werden soll. Die Interessen dieses Kapitals sollen verwendet werden, daß es unbemittelten Künstlern, d. h. Malern oder Bildhauern jüdischer Religion erleichtert werde, sich in Italien in ihrer Kunst zu vervollkommnen. Die jungen Leute, denen dies Stipendium zu Theil werden darf, müssen sich zum jüdischen Glauben bekennen und

a) das Alter von 22 Jahren erreicht haben;
b) Zöglinge einer deutschen Akademie und mit den besten Zeugnissen ihrer Tüchtigkeit versehen seyn;
c) eine Preisaufgabe gelöst haben, die die Berliner Akademie in Rücksicht auf dieses Stipendium gewiß nicht versagen wird, alljährlich zu bestimmen und ihr Gutachten über die Arbeiten den Curatoren meines Nachlasses mitzutheilen.
d) der, welcher den Preis erhält, wird auf ein Jahr mit Fünfhundert Thalern unterstützt, um nach Italien zu gehen, nach seinen besten Kräften die großen Vorbilder zu nützen und seine Kunst mit allem Eifer und Fleiß zu betreiben.

Er ist verpflichtet, sich 8 Monate in Rom aufzuhalten. Das Geld wird ihm, mit einem Vorschuß von Hundert Thalern, quartaliter in Italien ausgezahlt.

Ueberdies wünschte ich, daß die nöthigen Maaßregeln getroffen würden, sich seiner Thätigkeit und Sittlichkeit in Rom zu versichern. Ein Zeugniß der dortigen Preußischen Autoritäten vom Gegentheile berechtigt die Curatoren meines Vermögens, nach einem halben Jahre das Stipendium dem für unwürdig Befundenen zu entziehen.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich angetragenermaßen die Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer jüdischen Glaubens, und ermächtige Sie, die mit ihrer Anlage zurückgehenden Statuten derselben, welche eine ergänzende Bestimmung über die nicht verwendeten Ersparnisse enthalten, zu bestätigen.

Teplitz, den 8. Juli 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Teplitz den 8. Juli 1835 wird hierdurch dem angehefteten Statute für die von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer seinem ganzen Inhalte nach die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Berlin, den 16. Juli 1835.

(Siegel.)

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Freiherr von Altenstein.

Bestätigung
des Statuts für die Michael Beersche Stipendienstiftung.

14,726. U.

Statut
für das zweite Reise-Stipendium der Michael-Beerschen Stiftung.

Nachdem das Kapital der Michael-Beerschen Stiftung auf den Nominalbetrag von 28,000 Thlrn. und der jährliche Zinsenertrag desselben auf 1170 Thlr. 15 Sgr. angewachsen ist, haben die unterzeichneten Mitglieder der Beerschen Familie beschlossen, in Rücksicht auf die gegen frühere Zeiten eingetretene Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse in Italien zur Förderung der gemeinnützigen Absicht des

Stifters aus dem gegenwärtigen Zinsenertrage das ursprüngliche für Maler und Bildhauer jüdischer Religion bestimmte Reise-Stipendium von 500 Thlrn. auf 750 Thlr. zu erhöhen und den nach Abzug dieser 750 Thlr. verbleibenden Zinsenrest von 420 Thlrn. 15 Sgr. zur Gründung des zweiten im §. 6 des Statuts der Michael-Beerschen Stiftung vom 4. Junius 1835 in Aussicht genommenen Reise-Stipendiums zu verwenden. Für dieses zweite Stipendium der Michael-Beerschen Stiftung sollen folgende nähere Bestimmungen gelten:

§. 1.

Das zweite Stipendium ist für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker bestimmt und wird ohne irgend eine Rücksicht auf die Religion der Concurrenten verliehen.

§. 2.

Die Verwaltung auch dieses zweiten Stipendiums wird durch das im §. 1 des Statuts der Michael-Beerschen Stiftung angeordnete Curatorium geführt.

§. 3.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium werden im ersten Jahre Kupferstecher, im zweiten Musiker, im dritten Maler und im vierten Bildhauer zugelassen, und ist diese Reihefolge für alle Zukunft festzuhalten.

§. 4.

Die Königliche Akademie der Künste in Berlin wird dieser Reihefolge gemäß die für dieses Stipendium zu stellende Preisaufgabe bestimmen und mittels der öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. 5.

Das Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin über die eingelieferten Arbeiten ist dem Curatorium der Michael-Beerschen Stiftung mitzutheilen, und der Name dessen, welcher des Preises für würdig erkannt worden, mittels der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Das zweite Stipendium tritt mit Michaelis 1862 ins Leben und ist zu dem Ende die öffentliche Bekanntmachung der von der Königlichen Akademie der Künste zu stellenden Preisaufgabe rechtzeitig zu erlassen.

§. 7.

Zur Concurrenz darf nur verstattet werden, wer

a) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
b) Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist und
c) sich über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit, wie über seine sittliche Führung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen kann.

§. 8.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Rom von Siebenhundert fünfzig Thalern, wovon ihm Einhundert fünfzig Thaler beim Antritt der Reise und der Rest im gleichen Betrage in Quartalraten ausgezahlt werden.

§. 9.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen, wie die Pensionaire der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten unterworfen, muß sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten insbesondere auch in Hinsicht der sittlichen Führung nicht, so ist das Curatorium der Michael-Beerschen Stiftung berechtigt, ihm auf die Mittheilung der mehrgedachten Königlichen Akademie hierüber, und was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniß einer Königlich Preußischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Mittel der Michael-Beerschen Stiftung gestatten werden, auch für dieses zweite Stipendium alljährlich die Summe von 750 Thlrn. zu verwenden, wird dasselbe nur alle zwei Jahre verliehen und fließen bis dahin die bei der Michael-Beerschen Stiftung zu machenden Ersparnisse dem für das zweite Stipendium zuzusammelnden Fonds mit der Maaßgabe zu, daß auf Grund der Bestimmung in §. 6 des mehrgedachten Statuts den Curatoren der Michael-Beerschen Stiftung nach wie vor freisteht, im Falle, wo der Preis des ersten Stipendiums wegen fehlender Concurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden kann, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendiums auf Ein Jahr und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen.

§. 11.

Sobald der jährliche Zinsenertrag des Kapitals der Michael-Beerschen Stiftung die zur Deckung des ersten und des zweiten Stipendiums von je 750 Thlrn. erforderliche Summe von 1500 Thlrn. erreicht haben wird, ist auch das zweite Stipendium alljährlich zu verleihen. Mit den etwaigen von diesem Zeitpunkte ab nicht vertheilten Raten des ersten und des zweiten Stipendiums ist nach den betreffenden Bestimmungen im §. 6 des mehrgedachten Statuts zu verfahren und auf diese Weise das 3te, 4te, 5te u. s. w. Reise-Stipendium zu gründen.

§. 12.

Sollte wider Hoffen und Erwarten das gegenwärtige Kapital der Michael-Beerschen Stiftung vermindert werden, so sind die Er-

sparnisse zu dessen Ergänzung so lange zu verwenden, bis dasselbe einen Zinsenertrag von 750 Thlrn. für das erste und demnächst für das zweite Stipendium gewährt.

§. 13.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste in Berlin vorgesetzte Ministerium.

Berlin, den 22. Mai 1861.

G. Meyerbeer,
Georg Beer,

für sich und als General-Bevollmächtigter seiner Geschwister:

a) der Frau Julie v. Haber geb. Beer,
b) der Frau Elise Oppenheim geb. Beer,
c) des Herrn Julius Beer,

sämmtlich in Paris wohnhaft.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M., welcher wörtlich also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, dem unter den Anlagen zurückfolgenden Nachtrags-Statut für die Michael-Beersche Stiftung die Bestätigung zu ertheilen.

Berlin, den 6. November 1861.

Wilhelm.

ggz. v. Bethmann-Hollweg.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

wird das angeheftete Statut hiermit bestätigt.

Berlin, den 26. November 1861.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Bestätigung.

23,733. U.

Die Rendantur der Stiftung wird seit dem Jahre 1859 von der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt.

II. Gymnasien und Realschulen.

5) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1862.

(Centralblatt pro 1861 S. 16 Nr. 7.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1862 wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzal-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkranz, Rath Erster Klasse und Professor,
Dr. Richelot, Professor,
Dr. Sommer, Professor,
Dr. Giesebrecht, Professor,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Herbst, Privat-Docent.

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Mützell, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Meineke, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Ehrenberg, Geh. Medicinal-Rath und Professor,
Dr. Trendelenburg, Professor,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Droysen, Professor,
Dr. Herrig, Professor,
Lic. Meßner, Professor,
Dr. Schneider, Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor,
Dr. Höfer, Professor,
Dr. Münter, Professor,
Dr. Reuter, Professor,
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. George, Professor.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Haase, Professor,
Dr. Elvenich, Professor,
Dr. Röpell, Professor,
Dr. Stern, Professor,
Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Schröter, Professor,
Dr. Grube, Professor,
Dr. Cybulski, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Schaller, Professor,
Dr. Beyschlag, Professor,
Dr. Girard, Professor,
Dr. Ulrici, Professor,
Dr. Dümmler, Professor.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Savels, Regierungs- und Schul-Rath,
Dr. Winiewski, Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Rospatt, Professor,
Dr. Deycks, Professor,
Dr. Clemens, Professor.

7. Für die Rhein-Provinz und die Hohenzollern'schen Lande, in Bonn.

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Lange, Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Beer, Professor,
Dr. von Sybel, Professor,
Dr. Baumert, Professor,
Dr. Monnard, Professor,
Dr. Delius, Professor,
Dr. Ueberweg, Privat-Docent.

Berlin, den 23. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

23,413. U.

---

6) Ueber die Einrichtung und Benutzung der Schülerbibliotheken.

Aus dem Protocoll der Versammlung von Directoren Westphälischer Gymnasien und Realschulen vom Jahre 1860 theilen wir die nachstehenden Sätze mit:

1) Der auf's Neue angeregten Ansicht, daß den Schülern der beiden unteren Klassen von Seiten der Schule keine Lesebücher in die Hände zu geben seien, werde nicht allseitig beigestimmt. Es möge diese bereits in der vorigen Conferenz behandelte Frage auf sich beruhen, und den einzelnen Lehrercollegien die Anordnung überlassen bleiben. Eine Einheit der Ansicht werde in dieser Beziehung nicht herbeigeführt werden; und durch Stimmenmehrheit lasse sich eine solche Frage auch nicht füglich zum Abschlusse bringen.

2) Die Bemerkung der Correferenten, daß die lyrischen Dichter auszuscheiden seien, finde in den Bedenken fast sämmtlicher Anstalten über die Zulässigkeit der vorhandenen Gedichtsammlungen ihre volle

Begründung. Einzelne Ausnahmen möchten von den Lehrercollegien selbst gerechtfertigt werden.

3) Ebenso lasse sich über die Zulässigkeit erklärender Schriften zu Dichterwerken, die allerdings im Allgemeinen mehr schädlich als förderlich sein möchten, keine so beschränkende Regel aufstellen, daß es dem Lehrer der deutschen Sprache nicht gestattet sein sollte, derartige Bücher zu bestimmten Zwecken zu empfehlen, oder den Schülern einzuhändigen. Warum es einem strebsamen Schüler benommen sein solle, sich eine tiefere Einsicht in einen mit den Lehrgegenständen verwandten Gegenstand durch eine Einleitung oder durch eine literarische Abhandlung zu verschaffen?

4) Daß Uebersetzungen von französischen Werken, die in der Schule gelesen würden, auszuschließen seien, werde den Correferenten zugegeben werden müssen. Aber es werde auch mit Recht bemerkt, daß, wenn Uebersetzungen französischer Werke überhaupt ausgeschlossen werden sollten, der Catalog auch keine Uebersetzungen aus dem Altdeutschen und Griechischen enthalten dürfe, wie er doch thue. Schöne Werke in guter Uebersetzung seien, vorausgesetzt, daß sie sonst ungelesen blieben oder nicht gehörig verstanden würden, Originalwerken für den Zweck bildender Unterhaltung gleich zu achten. An Realschulen möge immerhin auf französische und englische Originale verwiesen werden.

Da die Commission bereits in einer Vorberathung über die in Frage stehenden Punkte sich geeinigt, so hatten die Correferenten dem Vortrage des Referenten nichts weiter hinzuzufügen. Nur wurde noch bemerkt, daß die Ausschließung von Uebersetzungen französischer Werke auch nur in der angedeuteten Absicht, daß Schüler sich derselben nicht bei ihren Präparationen zu den in der Klasse gelesenen Autoren in unstatthafter Weise bedienen sollten, vorgeschlagen sei. Uebersetzungen von Schriftstellern, die nicht in der Klasse gelesen würden, sollen, wenn sie sonst geeignet seien, nicht ausgeschlossen werden. Die Versammlung trat dieser Ansicht ohne Widerspruch bei, und wollte es nicht bloß mit Uebersetzungen aus dem Französischen, sondern auch aus anderen Sprachen so gehalten haben; manche seien sogar sehr zu empfehlen, wohin namentlich Uebersetzungen der griechischen Tragiker zu rechnen seien.

Mit der Zusammenstellung eines Verzeichnisses von wirklich empfehlenswerthen Schriften, woran die einzelnen Anstalten zugleich nach ihrem confessionellen Charakter einen ersten Haltpunkt gewinnen könnten, erklärte sich die Versammlung einverstanden, und wurde deshalb die bereits bestehende Commission mit der Ausführung beauftragt.

Hinsichts des von dem Referenten gestellten Schlußantrages, nach welchem die inzwischen von den einzelnen Anstalten neu angeschafften Bücher der Commission namhaft gemacht werden möchten,

machte der Vorsitzende den Vorschlag, daß vor dem 1. December jedes Jahrs die Directoren ein Verzeichniß der an ihren Anstalten im Laufe des Jahres angeschafften Bücher dem Königl. Provinzial-Schulcollegium einreichen möchten, welches letztere diese Verzeichnisse dann autographiren lassen und sämmtlichen Lehranstalten zufertigen werde. Auch dieser Vorschlag wurde von den Mitgliedern der Conferenz einstimmig angenommen.

---

7) Fechtübungen bei dem gymnastischen Unterricht an höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 737.)

Auf die Vorstellung vom 2. September d. J., den für die Vorturner an den dortigen höheren Lehranstalten beabsichtigten Fechtunterricht betreffend, erwiedere ich dem Magistrat Folgendes:

Es ist richtig, daß die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von großem Werth ist, und daß es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches der Angabe des Magistrats zufolge in N. allgemein für das Turnen im Publicum und an den Schulen herrschend ist, läßt sich erwarten, daß es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymnasiums und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und daß sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher, um sie dazu willig zu machen, nicht noch eines besonderen Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat.

Daß den Vorturnern außer den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stoßfechten hinausgehender Fechtunterricht ertheilt werde, kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnasial-Directors N. vom 22. Mai d. J. dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hiernach kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in der Sache erlassene Verfügung vom 24. Mai d. J., durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken angewiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden.

Berlin, den 4. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu N.
23,497. U.

---

8) Empfehlung des christlichen Kunstblattes.

Das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem Geheimen Ober-Tribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene, bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt" eignet sich sowohl nach seiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangelischen Herrn Geistlichen, insbesondere für deren Lese-Vereine.

Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, eine solche Empfehlung durch ihr Amtsblatt baldigst auszusprechen.

Berlin, den 17. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen.

25,760. E.

---

9) Empfehlung des Werks „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken" für höhere Unterrichts-Anstalten.

Das unlängst in zwei Theilen von E. Guhl und W. Koner in der Weidmannschen Buchhandlung hieselbst herausgegebene Werk „das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken" ist durch die Darstellung des Gegenstandes und die zahlreichen wohlgelungenen Illustrationen sehr geeignet, der Jugend in den oberen Klassen höherer Schulen ein anschauliches Bild wichtiger Seiten des klassischen Alterthums zu geben.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Seines Ressorts auf das Werk aufmerksam zu machen und ihnen dasselbe zur Verwendung bei Prämienvertheilungen und zur Anschaffung für die Schülerbibliotheken zu empfehlen.

Berlin, den 19. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

25,452. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

10) Präparanden=Bildung.

Die Königl. Regierung zu Potsdam hat, um die nöthigen Erfolge des Präparandenunterrichts zu sichern, von dem Director und den Lehrern des Seminars in Cöpenick, auf Grund der seither gemachten Erfahrungen die nachfolgende Denkschrift ausarbeiten lassen und dieselbe den Präparandenlehrern zur Befolgung mitgetheilt.

Denkschrift,
die Vorbildung der Präparanden für die Schullehrer=Seminarien des Regierungs=Bezirks Potsdam betreffend.

Es ist zwar gern bemerkt worden, daß die Vorbildung der Präparanden im diesseitigen Bezirk in den letzten Jahren gegen früher im Allgemeinen nicht unwesentliche Fortschritte gemacht hat, und daß die Präparanden=Bildner sichtlich Fleiß angewendet haben, um ihren Zöglingen diejenige Bildung anzueignen, welche denselben die Aufnahme ins Seminar zu sichern, im Stande ist. Dennoch war dies nicht durchgängig und nicht überall in gleichem Maaße der Fall; nicht wenige der Präparanden ließen sogar noch wesentliche Mängel in ihrer Bildung erkennen. Es ist daher nicht überflüssig, auf die bemerkten Schwächen aufmerksam zu machen und in der Kürze die Maaßnahmen zu bezeichnen, welche besonders nöthig erscheinen, um überall genügende Resultate zu erzielen.

Wenn im Folgenden die Mängel der Präparanden=Bildung aus jahrelangen Wahrnehmungen zusammengestellt werden, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die zu erwähnenden Schwächen an jedem Einzelnen der Prüflinge in gleichem Maaße bemerkt worden seien; vielmehr ließen die Einen dieses, die Anderen jenes vermissen; ausdrücklich aber wird bezeugt, daß auch eine gute Anzahl ganz wacker vorgebildeter Präparanden die Prüfungen mitmachten und Aufnahme fanden.

Zuerst erscheint es wünschenswerth, auf einige allgemeine Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

1) Da beim Seminar=Unterrichte auf Leichtigkeit der Auffassung, auf Klarheit des Denkens Seitens der Zöglinge und auf die geistige Befähigung derselben, die gebotenen Lehrstoffe innerlich zu durchdringen und zu beherrschen, gerechnet werden muß, wenn überhaupt eine gründliche Durchbildung der Seminar=Zöglinge möglich sein soll: so müssen es die Präparanden=Bildner ihre ernste Sorge sein lassen, unfähigen und zu wenig begabten Aspiranten den Zugang zu den Se=

minarien ohne Weiteres durch Entlaſſung derſelben zu verſchließen. Das Seminar kann eher einige Lücken im Wiſſen, als ausreichende Begabung vermiſſen. In der Denkſchrift: „die Weiterentwickelung der drei preußiſchen Regulative. Mit einem Vorwort von F. Stiehl. Berlin. Hertz." iſt S. 52 ausdrücklich angedeutet „daß die Zulaſſung zum Präparanden-Unterrichte nur nach ſorgfältiger Prüfung, und wenn der Präparand ſich nicht eignet, ſeine Entlaſſung rechtzeitig erfolge."

2) Ferner muß immer noch darauf hingewieſen werden, daß mit einer überwiegend gedächtnißmäßigen Aneignung des Lehrſtoffs nicht nur nichts gedient iſt, ſondern daß dadurch geradezu Schaden, beſonders bei ohnehin mäßig begabten Präparanden angerichtet wird. Es kommt vielmehr auf eine ſolche Behandlung ſämmtlicher Unterrichtsſtoffe an, daß das geiſtige Leben der Präparanden nach allen Seiten energiſch angeregt und gehoben wird, daß dieſelben ſtetig an Willensenergie, an Schärfe und Sicherheit des Urtheils, an Klarheit des Wiſſens gewinnen, und daß ſie durch genaue und ſchriftliche Präciſirung der angeeigneten Gedanken bekunden, daß die Sache ihr Eigenthum geworden ſei. In der „Weiterentwickelung" ꝛc. ſind die Prüfungs-Commiſſionen S. 52 veranlaßt worden, in keiner Weiſe nur das gedächtnißmäßige Vorhandenſein des vorſchriftsmäßigen Lernſtoffes als Maaßſtab für die Beurtheilung der Aufnahmefähigkeit anzuſehen, ſondern ſie müſſen für letztere in gleicher Weiſe die geſammte Anlage zum Lehrerberuf, Verſtändniß des Lernſtoffes, geiſtige Arbeitskraft, Gewandtheit und Sicherheit im Auffaſſen, Denken, Sprechen und ſchriftlichen Ausdruck entſcheidend ſein laſſen.

3) Es iſt dringend geboten, daß die Präparanden-Bildner ihren Schülern eine ausreichende Anzahl von Unterrichtsſtunden ſelbſt und unmittelbar ertheilen. Im Regulativ vom 2. October 1854 wird auf 12 wöchentliche Lehrſtunden, welche die Präparanden empfangen ſollen, gerechnet. Aber nicht alle Präparanden ſind in einer ſo großen Stundenzahl unterrichtet worden. Dies iſt um ſo nachtheiliger, da die Präparanden noch gar nicht die Fähigkeit beſitzen, ſich auf zweckmäßige Weiſe ſelbſt zu beſchäftigen. Werden ſie nun zu viel ſich ſelbſt überlaſſen, ſo verfallen ſie auf ein rein äußerliches und darum werthloſes Einprägen des Lehrſtoffes. Es iſt aber auch von der Gewohnheit, die Präparanden beim Unterrichte in der Schule zuhören zu laſſen, nur mäßig, am eheſten noch in guten Stadtſchulen, aber jedenfalls nicht länger Gebrauch zu machen, als die Präparanden daraus

reellen Gewinn für ihre Bildung zu ziehen, im Stande ſind. Es darf nicht überſehen werden, daß der Präparand, und je beſſeren Unterricht er empfängt, deſto mehr, mit jedem Tage dem Wiſſensgebiete der Volksſchule entwächſt, daß er alſo immer weniger geiſtige Anregung und Nahrung erhält. Die Folge davon iſt, daß er an Energie einbüßt, und, nicht kräftig angefaßt, in ein träumeriſches Weſen verfällt, und ſich mit ſchlaffen und halben Leiſtungen begnügen lernt. Es muß mithin auf die energiſchſte unmittelbare Einwirkung der Präparanden-Bildner auf ihre Zöglinge gerechnet werden.

4) Endlich iſt noch an die Nothwendigkeit zu erinnern, daß ſämmtliche Lehrfächer mit gleicher Treue von den Präparanden-Bildnern mit ihren Schülern durchgearbeitet werden.

In Beziehung auf die einzelnen Lehrfächer iſt auf Folgendes hinzuweiſen:

1. Der Religions-Unterricht.

Den Text der bibliſchen Geſchichte pflegen ſich die Präparanden angeeignet zu haben. Vermißt aber wurde noch bei Vielen der gute Vortrag derſelben. Es iſt verhältnißmäßig noch zu ſelten, daß ein Präparand den erzählenden Ton zu treffen weiß, und daß er mit ſinngemäßer Betonung, mit richtiger Gliederung und mit überall angemeſſenem Ausdruck erzählt. Abzuhelfen iſt dem Uebel durch eine klare und anfaſſende Einführung in den Sinn und die Bedeutung der Geſchichte, durch reichliche Uebung im Erzählen und beſonders auch durch gutes Vorerzählen Seitens des Lehrers.

Verſucht der Examinator auf den Inhalt einer Geſchichte in entwickelnder Lehrweiſe einzugehen, ſo wird noch immer die Fähigkeit bei nicht Wenigen vermißt, auf den Wortlaut des bibliſchen Textes mit Schärfe und mit Nachdenken zu achten; noch zu Wenige ſind im Stande, einen aus dem Texte der Geſchichte entwickelten Gedanken in ein klares Wort zu faſſen. Es macht ſich die verderbliche Art und Weiſe bemerkbar, mit Phraſen und unverſtandenen Begriffen wie Glaube, Buße, Gerechtigkeit ꝛc. wie mit einer Münze umzugehen. Dieſer Mangel wird auch in den ſchriftlichen Arbeiten der Präparanden ſichtbar; ſie lieben es, hinter erbaulichen Auslaſſungen den Mangel an klarer Erkenntniß zu verbergen.

Es müſſen mithin die Präparanden angeleitet werden, das Wort der bibliſchen Geſchichte ſcharf ins Auge zu faſſen, damit durch einen klaren und lebendigen Unterrichtsverkehr die im Bibelwort liegenden Gedanken gehoben, durch mündliche Darſtellung flüſſig werden, und der Inhalt einer Geſchichte zu klarer Faſſung komme. Dieſes Ziel wird noch nicht dadurch erreicht, daß aus einer Geſchichte

dieſer oder jener Gedanke hervorgehoben und durch Spruch und Liedervers fixirt wird, ſondern vielmehr dadurch, daß der Präparanden-Lehrer es verſteht, ſeinen Schülern die bibliſchen Perſonen lebendig zu machen, ſo daß dieſelben nach ihren Eigenthümlichkeiten vor der Seele der Schüler Leben und Geſtalt gewinnen, daß er den Seelenzuſtänden der Perſonen nachzugehen und die Schüler in die äußere und innere Situation zu verſetzen weiß, daß ſo die bibliſchen Perſonen lebendig erwachſen. Dabei iſt fortwährend der ſtricte Anſchluß an das Bibelwort feſtzuhalten, und vorzügliche Sorgfalt auf den präciſen Ausdruck der Gedanken zu verwenden, damit die Kraft, der religiöſen Erkenntniß und Empfindung klaren Ausdruck zu geben, zur Entwickelung gelange, und ſomit auch zugleich ein gut Stück chriſtlicher Erziehung geübt werde. Dabei ergiebt ſich von ſelbſt reichliche Gelegenheit, den Schatz gelernter Sprüche und Kirchenlieder flüſſig zu machen, und, was wichtig iſt, dieſelben auf die in Behandlung ſtehende Geſchichte richtig und zutreffend beziehen zu laſſen.

Der Katechismus wird ſeinem Wortlaute nach in der Regel ſicher gewußt; es wird auch das Streben gern anerkannt, denſelben ſinngemäß und ausdrucksvoll aufzuſagen, obgleich das erreichbare Maaß eines angemeſſenen Vortrages noch nicht erzielt iſt. Sichtlich iſt auch das Verſtändniß deſſelben angeſtrebt worden, wenn auch nicht immer auf die rechte Weiſe. Vermißt wird auch hier namentlich das Achten auf das Wort. Aufgabe der Präparanden-Bildner wird es ſein, die Gliederung der einzelnen Stücke des Katechismus erkennen zu laſſen, und denſelben Wort für Wort in ſeiner Bedeutung zu erſchließen, indem jeder Begriff durch paſſende bibliſche Geſchichten, Spruch und Lied in das rechte Licht geſetzt und ſchließlich die gewonnene Erkenntniß in das Wort gefaßt wird. Von einer zu weit gehenden Behandlung des Katechismus iſt Abſtand zu nehmen.

Von den Kirchenliedern iſt die vorſchriftsmäßige Anzahl meiſt gewußt. Es iſt auch nicht unbemerkt geblieben, daß mehrere Präparanden-Lehrer auf angemeſſenen Vortrag derſelben Werth gelegt haben. Mehrere Präparanden ließen indeß in dieſer Beziehung noch viel zu wünſchen übrig; ſie ſprachen monoton, ſchleppend, den Sinn zu wenig berückſichtigend und ohne Innigkeit. Das Verſtändniß des Gelernten wurde öfter vermißt. Unbedingt nothwendig iſt eine ſorgfältige, nicht grammatiſche, ſondern ſachliche Einführung der Präparanden in den Sinn und die Bedeutung des Liedes, ein ſtetes Achtenlaſſen auf das Wort, Anleitung, die Gedanken richtig zu beziehen, den Gedankenfortſchritt aufzufaſſen und eine ſolche Auslegung, welche der Seelenſtimmung, die in einem Liede ihren Ausdruck gefunden hat, ſinnig nachgeht und ſie im Schüler lebendig werden läßt. Das Erkannte iſt auch hier in klare Faſſung zu bringen. Für

den angemessenen Vortrag wird das Vorbild des Lehrers die beste Stütze geben.

2. In Beziehung auf die sprachliche Bildung der Präparanden machen sich folgende Mängel bemerklich:

1) Beim Lesen wird nicht selten die erforderliche Geläufigkeit, Sicherheit und Lautreinheit vermißt.
2) Der mündliche Ausdruck ist bei Vielen unbeholfen, der Vorrath an Ausdrucksformen zu gering.
3) Derselbe Mangel zeigt sich dann nothwendiger Weise auch beim schriftlichen Gebrauch der Sprache. Nur tritt hierbei die ungenügende Gewöhnung an Sauberkeit und Ordnung in sehr fühlbarer Weise zu Tage. Die Prüfungsarbeiten sind bei nicht wenigen Präparanden sehr schlecht geschrieben; die äußere Ordnung und Sauberkeit fehlt; die Interpunction ist vernachlässigt.
4) Bei der Auswahl des sprachlichen Memorirstoffes wird das Bedürfniß und die Leistungsfähigkeit der Präparanden nicht genug beachtet. Es werden oft werthlose, nicht selten auch zu schwierige Stoffe gelernt.
5) Der grammatische Lehrstoff ist bei nicht wenigen Präparanden sehr äußerlich angeeignet, und besteht oft nur aus angelernten Erklärungen und Definitionen; er bleibt deshalb auch ohne rechten Einfluß auf den mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache.

Es wird auf folgende Punkte besonders zu achten sein:

1) Besondere Sorgfalt muß der tüchtigen Durcharbeitung des Lesebuchstoffes zugewendet werden. Der Präparand muß unter der Führung des Lehrers den Gedankengängen der Lesestücke nachgehen, ihren Inhalt denkend durchdringen und mit eigenen Worten darstellen lernen.

   Für den Lehrer zu benutzen: Richter: Anleitung zum Gebrauch des Lesebuchs in der Volksschule. Berlin. Stubenrauch.
2) Die Uebungen im schriftlichen Gebrauch der Sprache müssen vermehrt werden. Es genügt nicht, daß der Präparand ab und zu einen Aufsatz schreibt; er muß vielmehr täglich angehalten werden, Ergebnisse aus dem Unterrichte kurz, bündig, correct und sauber aufzuschreiben.
3) Der sprachliche Memorirstoff werde aus dem Schul-Lesebuch und dem dazu gehörigen „Poetischen Anhange" entnommen. Derselbe ist fleißig zu wiederholen, bis der Schüler das erforderliche Verständniß und die Befähigung zu einem dem Inhalte angemessenen Vortrage erworben hat.
4) Für den Erwerb der grammatischen Kenntnisse müssen Uebungen im Zergliedern von Sprachstoffen angestellt wer-

den, wofür sich besonders die Sprüchwörter-Sammlungen des Schul-Lesebuches eignen. Das Ziel würde sein, daß die Präparanden die Glieder im einfachen und zusammengesetzten Satze unterscheiden lernen, und daß sie Kenntniß der Wortarten und ihrer wichtigsten Rectionsverhältnisse erlangen.

3. Die Vorbereitung der Präparanden im Rechnen leidet auch an wesentlichen Mängeln.

Die Präparanden verbinden mit nicht vielen Ausnahmen gar keine oder doch eine unklare Vorstellung mit den Sätzen, welche sich auf die Ausführung der allereinfachsten Rechenoperationen beziehen.

Daß z. B. ein Unterschied zwischen den Sätzen, „3 mal 4 ist 12 und 4 mal 3 ist 12", „5 ist in 15 dreimal enthalten, und der 5te Theil von 15 ist 3" vorhanden ist, darauf scheinen viele gar nicht aufmerksam gemacht worden zu sein. Eine solche Vernachlässigung der Elemente ist nicht verträglich mit den Ansprüchen, welche an einen geistbildenden Unterricht überhaupt gestellt werden müssen; man kommt dabei auch der Bestimmung des Regulativs vom 3. October 1854 S. 71 nicht nach, welches klares Denken und richtiges Sprechen für einen wesentlichen formellen Bildungszweck beim Rechenunterrichte erklärt. Sie ist aber auch Schuld, wenn auf späteren Stufen die Lösung von Rechenaufgaben auf sinnlose, jedes Verständnisses baare Weise geschieht.

Es ist demnach den Präparanden-Bildnern zu rathen, daß sie den Präparanden, sollten ihnen die bezeichneten Grundanschauungen gänzlich fehlen, den Unterricht in den Elementen auf anschauliche Weise ertheilen, was nur wenig Zeit in Anspruch nehmen wird, oder aber, daß sie die früheren Anschauungen wieder auffrischen. Es dürfte sich aus „Menzel's Lehrgang für den Elementar-Unterricht im Rechnen. Berlin. Stubenrauch" die Berücksichtigung folgender Abschnitte empfehlen: §. 14,1. §. 17,1. §. 37,1. §. 59. §. 91. §. 92. §. 94. §. 110. §. 113.

Die Präparanden müssen fleißig geübt werden in Ausarbeitung von Lösungen der Regeldetri-Aufgaben, wie sie §. 118, §. 120 bis 124 ff. des genannten „Lehrganges" gegeben sind. Hierbei muß alle Sorgfalt auf höchste Genauigkeit im Ausdruck, Correctheit, selbst in der Interpunction, auf Sauberkeit der Darstellung verwendet werden.

Die Präparanden müssen ferner, wenn sie auch als Schüler das schriftliche Addiren, Subtrahiren, Multipliciren, und Dividiren mechanisch gelernt haben, über diese Stufe gehoben werden. Viele derselben haben nie erfahren, warum z. B. beim Multipliciren eingerückt wird. Die §§. 24, 27, 31—33, 38—41, 61 sollten sorgfältig durchgearbeitet werden; nur so lernen die Präparanden, was das Regulativ vom 2. October 1854 fordert, das Zehnersystem auf die Grund-Rechnungsarten anwenden.

Der den Präparanden ertheilte Unterricht ſcheint vielfach darin zu beſtehen, daß ihnen ein Aufgabebuch in die Hände gegeben wird und ſie angehalten werden, die in demſelben enthaltenen Aufgaben zu löſen, und dem Lehrer die Reſultate anzugeben. Bei einem ſolchen Verfahren muß darauf geſehen werden, daß die Löſungen reinlich und überſichtlich niedergeſchrieben werden. Aber die ſchriftlichen Rechen-Arbeiten vieler Präparanden ſind völlig ungenügend. Alles geht durch einander; die Ziffern ſind ſchlecht geſchrieben, die Striche krumm und ſchief. Es iſt bei vielen Aufgaben nicht möglich ſie zu beurtheilen, weil der Gang der Löſung nicht zu erkennen iſt, ganze Zahlengruppen gar nicht zu entziffern ſind.

Die Präparanden beſitzen zum großen Theil nicht die in dem Regulativ vom 2. October vorgeſchriebenen Kenntniſſe, deren Beſitz für das Kopfrechnen ſo wichtig iſt, wie das große Einmaleins mit 12, 15, 16, 24, die Grundfactoren der Zahlen von 1 bis 100. Dazu möchte noch kommen Sicherheit in der Verwandlung der wichtigſten Thalerbrüche in Sgr. und Pf.

Fertigkeit im Kopfrechnen beſitzen überhaupt nicht viele. Es können empfohlen werden: Böhme: Aufgaben zum Kopfrechnen, oder auch: Happich: Kopfrechenſchule.

4. In der Raumlehre wird der Forderung des Regulativs, daß die Präparanden die geometriſchen Hauptkörper kennen ſollen, durchſchnittlich nicht genügt.

5. In der vaterländiſchen Geſchichte wird im Ganzen noch eine ausreichende Bekanntſchaft mit der ſpeciell vaterländiſchen Geſchichte vermißt. Die Hauptthatſachen der Preußiſchen Geſchichte muß und kann jede Dorfſchule kennen lehren. Für den Präparanden iſt eine genauere Kenntniß derſelben erreichbar und in Beziehung auf den ſpäteren Seminar-Unterricht nothwendig. Es genügt aber nicht, die Präparanden zu nöthigen, ſich aus ihrem Leſebuche den bezüglichen Stoff ſelbſt anzueignen. Bei ihrer geiſtigen Unbehülflichkeit kommen ſie leicht dahin, die geſchichtlichen Abſchnitte auswendig zu lernen, oder doch ganz mechaniſch einzuprägen. Vielmehr iſt es nothwendig, daß der Präparanden-Bildner ſelbſt durch lebendige und anſchauliche Erzählung der Thatſachen ſeine Schüler lebendig erfaſſe. Dadurch werden ſie geübt, einen zuſammenhängenden Vortrag durch Anhören aufzufaſſen, was eine wichtige Uebung iſt, und ſie können auf dieſe Weiſe auch leichter dahin gebracht werden, Verſuche im ſelbſtſtändigen Erzählen mit eigenen Worten zu machen. Für die feſtere Einprägung des Stoffes wird das Leſebuch gute Dienſte leiſten.

Eine Kenntniß der wichtigſten Begebenheiten der deutſchen Geſchichte, beſonders ſolcher Thatſachen und Perſonen, welche von culturhiſtoriſcher Wichtigkeit ſind, als: Carl der Große, Heinrich I.,

Heinrich IV., die Kreuzzüge, die Geschichte der Reformation, ist unerläßlich. Das nöthige Material werden dem Lehrer Benders deutsche Geschichte, dem Schüler die bezüglichen Abschnitte des Schul-Lesebuches Ausgabe A. gewähren. Sehr ersprießlich wird es sein, wenn mit den Präparanden die epischen Gedichte aus dem poetischen Anhange zum Schul-Lesebuche zur Belebung und Veranschaulichung des Unterrichts durchgenommen werden.

6. Wenn das Regulativ in Beziehung auf die Realien auf das Lesebuch verweist, welches das für den Präparanden-Unterricht ausreichende Material gewähre, so darf dies nicht so aufgefaßt werden, als ob sich die Präparanden durch selbstständige Lectüre der bezüglichen Abschnitte das nothwendig zu fordernde Wissensquantum aneignen sollen. Ein auf diese Weise erworbenes Wissen bleibt unlebendig, weil es nicht auf klarer Anschauung beruht. Vielmehr muß auch hier der Lehrer selber unterrichten und sich der gebotenen Veranschaulichungsmittel fleißig bedienen. Das Lesebuch gewährt für die Einprägung und Wiederholung die erwünschten Anhaltepunkte.

In der Geographie muß der Präparanden-Bildner deshalb stetig die Karte gebrauchen, um die geographischen Verhältnisse klar und sicher auffassen zu lassen. Feste Einprägung des Erworbenen durch die mannichfaltigste Uebung, durch fleißiges Darstellenlassen und durch Kartenzeichnen werden den Besitz sichern. Uebrigens muß auf klare Erfassung der geographischen Grundanschauungen, auf Kenntniß des Globus, der Vertheilung von Wasser und Land, der wichtigsten Fluß- und Gebirgssysteme, wobei auf Specialitäten nicht eingegangen zu werden braucht, besonders aber auf eine genauere Kenntniß des weiteren und engeren Vaterlandes gerechnet werden. Hinsichtlich der mathematischen Geographie genügt das im Schul-Lesebuche Gegebene, vorausgesetzt, daß es den Schülern zur klaren Anschauung und zum Verständniß gebracht wird.

In der Pflanzenkunde wird von der Exemplar-Betrachtung auszugehen sein und Alles auf eine sorgfältige und genaue Betrachtung einer Anzahl von Pflanzen ankommen, wobei nur auch dafür zu sorgen ist, daß das Erkannte stets in das Wort gefaßt werde. Dem Lehrer wird Hübners Pflanzen-Atlas für seine Vorbereitung gute Dienste leisten. Das Allgemeine von der Pflanzenwelt, soweit es in den Präparanden-Unterricht gehört, kann durch eine zweckmäßige Besprechung der bezüglichen Abschnitte des Lesebuchs angeeignet werden.

Auch in der Thierkunde ist die sorgfältige Beschreibung einzelner Repräsentanten der verschiedenen Thierklassen von Wichtigkeit. Das Lesebuch tritt aushelfend hinzu und gewährt besonders auch Anhalt für die allgemeinen Charakteristiken der Klassen der Thierwelt.

In der Naturlehre wird dasjenige ausreichen, was im Schul-Lesebuche enthalten ist, falls es von dem Präparanden-Bildner auf geeignete Weise veranschaulicht und zum klaren Verständniß gebracht wird.

7. Die musikalischen Fächer.

a. Das Clavierspiel.

Es kann den Präparanden-Bildnern nicht dringend genug der Rath gegeben werden, ernste Sorge auf den Anschlag, die Haltung der Arme und der Hand zu verwenden; es wird an den Präparanden noch viel zu sehr das Spiel „aus dem Fingergelenk" vermißt. Selbst die Pflege der Finger und Nägel darf nicht für gering angesehen werden, es ergab sich bei den Prüfungen nicht selten, daß erstere schwielig und steif waren. Zu tadeln ist oft die Ungeübtheit der linken Hand und an derselben die Trägheit des vierten und fünften Fingers, welche, wenn sie thätig sein sollen, auf den Tasten zu kleben pflegen. Bei mangelnder Pflege des Anschlages kann es nicht fehlen, daß das Spiel der Präparanden klebrig, verwaschen und unklar wird; sehr selten findet sich ein perlender Anschlag. Uebungen zur Gewinnung des letzteren giebt R. Lange: „Der Elementar-Unterricht in dem Pianofortespiel."

Das Tonleiternspiel wird nicht hinreichend gepflegt; es kommt leider noch vor, daß die Molleitern gar nicht geübt sind; die Regel pflegt zu sein, daß die Tonleitern nur bis zu den Tonarten geübt sind, welche drei Vorzeichnungen haben. Gewöhnlich werden die Tonleitern zu rasch gespielt und ohne Einsicht in die an den Tonleitern sich entwickelnden Applicaturgesetze; und doch läßt sich an den Tonleitern der gleichmäßige Anschlag erlernen. Auch hierüber giebt das oben angeführte Buch Belehrung. Die Fertigkeit eines Präparanden muß wenigstens so groß sein, daß er die drei Hefte von Löschhorns Etüden Op. 66 zu spielen im Stande ist.

Bei der Wahl der Musikstücke wird auf das Verständniß und die Fertigkeit der Präparanden noch zu wenig Rücksicht genommen. Empfehlenswerth ist Clementi in seinen Sonaten, aber nicht blos in den bekannten sechs kleinen; es ist räthlich, daß der Präparand von denselben viel auswendig lerne.

An den Musikalien, welche die Präparanden zur Prüfung mitbringen, ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß dem Clavierspiel die rechte, eingehende Sorgfalt nicht zugewendet wird. Nirgends pflegt der Fingersatz bemerkt und ein Ausdruckszeichen überschrieben zu sein. Vor allem fehlt die Bezeichnung der Gliederung, welche doch für die Uebersicht über das Ganze dringend nothwendig ist. — Auch das vierhändige Spiel wird selten getrieben. Eine

beklagenswerthe Erscheinung ist, daß sich die Präparanden dem Clavier-Unterricht zu spät zuwenden.

b. Das Violinspiel.

Das Violinspiel wird entschieden am meisten vernachlässigt. Die Präparanden pflegen dasselbe erst sehr spät zu beginnen; es kommt selbst vor, daß sie Unterricht bei Dorfmusikanten und Invaliden nehmen. Jedenfalls muß das Violinspiel wegen des Einflusses, den es auf die Bildung des Gehörssinnes hat, viel mehr in den Vordergrund treten. Aus dem mangelhaften Unterrichte erklärt es sich, daß sich von dem Strich und Ansatz des Bogens wenig oder nichts findet. Das rechte Handgelenk ist ohne rechte Bewegung, was bewirkt, daß der Strich schiefwinklig erfolgt. Der Ansatz des Bogens ist ohne Kraft, der Ton deswegen ohne Rundung. Vermißt wird auch die Fertigkeit der Präparanden, die Violine rein zu stimmen. Tägliche Uebung der Tonleitern mit den verschiedensten Stricharten erscheint nothwendig, wenn rechte Erfolge erreicht werden sollen. Als Violinschulen können empfohlen werden die von Straub und Hubert Ries. Sehr wünschenswerth für die musikalische Bildung würde es sein, wenn die Präparanden außer der Violine noch ein anderes Instrument, z. B. das Cello, behandeln lernten.

c. Der Gesang.

Die Präparanden-Bildner haben es reiflich zu überlegen, ob es räthlich ist, mit ihren Schülern, welche in der Mutationsperiode zu stehen pflegen, einen vollständigen Gesangscursus durchzumachen. Wenn nicht mit der größten Vorsicht verfahren, und wenn nicht jede Persönlichkeit genau beobachtet wird, kann Stimme und Gesundheit zu Grunde gehen. —

In der Gesangstunde, welche den Präparanden ertheilt wird, kommt es vor allem darauf an, daß der Tonsinn gebildet werde. Das hierher Gehörige findet sich in dem Lange'schen Buche.

Wünschenswerth ist es, daß die Präparanden eine Anzahl von Choralmelodien und Volksliedern — letztere mit ganzem Texte, der aber zu erklären ist — sicher auswendig lernen; doch fehle auch bei diesen Uebungen die Sorge um Stimme und Gesundheit niemals. Ist die Mutationsperiode noch nicht vorüber, so lasse man das Lied ganz leise, in tiefem Tone singen; besonders lasse man sie auswendig auf der Violine spielen, theils in der gegebenen Tonart, theils transponirt. Von großem Vortheil ist auch das Aufschreiben der Melodien aus dem Kopfe. Was die Treffübungen betrifft, so müssen sie, wenn die Stimme noch im Bruche ist, nur andeutungsweise mit halber Stimme vorgenommen werden. Betheiligung der Präparanden beim Chorsingen ist nur ausnahmsweise zu gestatten; die Pflege gelte den einzelnen Sängern.

d. Allgemeine Musiklehre.

Eine eigenthümliche Erscheinung auf dem Gebiete ist es, daß sich der Einzelne wohl um die Lehre von den Intervallen, von den Tonleitern, von den Accorden und ihren Verbindungen bekümmert hat; er ist aber über eine theoretische Auffassung nicht hinausgekommen; eine practische Darstellung auf dem Clavier, besonders in Sachen, welche die Accorde und ihre Verbindungen betreffen, fehlt gewöhnlich.

Es ist also zunächst Folgendes zu wünschen:

Der Präparand muß, außer einer klaren Einsicht in die Lehre von den Intervallen, Tonleitern, Accorden und ihren Verbindungen, die practische Geschicklichkeit besitzen, die sieben Dreiklänge und Hauptseptimen-Accorde der Dur- und Mollleitern, und die Verbindungen, welche die einzelnen Accorde eingehen, zu spielen. Von großem Vortheil ist es, wenn der Präparand viele Choräle streng vierstimmig auswendig spielen lernt und dadurch einen Schatz harmonischer Verbindungen sich aneignet.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Es ist zwar gut, wenn einem Präparanden die Möglichkeit zum Orgelspiel geboten wird; zweckdienlicher aber ist es, wenn das Ueben auf einem Streichinstrumente in den Vordergrund gestellt wird.

8. Die Leistungen der Präparanden im Schreiben sind einer Steigerung bedürftig. Die Handschriften derselben sind meist zu wenig ausgeschrieben und tragen zu sehr den Stempel der Ungeübtheit an sich. Die Präparanden-Bildner werden gut thun, außer fleißigen Uebungen im Schönschreiben ihren Schülern auch reichliche Gelegenheit zu schriftlichen Aufzeichnungen zu gewähren, wobei auf Sauberkeit, Gefälligkeit und Gewandtheit in den Buchstabenformen zu sehen sein wird.

9. Was das Zeichnen betrifft, so ist es wünschenswerth, daß die Präparanden mit Lineal und Zirkel umgehen lernen. Es wird sich empfehlen, wenn Anfangs das Zeichnen mit der sogenannten Formenlehre in Verbindung gesetzt wird, um dadurch zugleich die wünschenswerthe Grundlage für den im Seminar zu betreibenden Unterricht in der Raumlehre zu legen. Doch darf auch nicht versäumt werden, die Präparanden auch im freien Handzeichnen in zweckmäßig abgestuften Uebungen zu beschäftigen.

Zum Schluß erscheint noch eine die Hebung der allgemeinen Bildung der Präparanden betreffende Bemerkung nothwendig.

Es ist bekannt, daß die Präparanden zur Zeit meist nur noch aus den ärmeren Ständen hervorzugehen pflegen. Ihre häuslichen, gewöhnlich höchst beengten Verhältnisse bringen es mit sich, daß ihr geistiger Gesichtskreis ein sehr beschränkter ist, und daß neben dem, was die Schule — und viele haben nur Dorfschulen besucht — ihnen an Bildungsmomenten zuzuführen vermochte, ihnen wenig oder

nichts hat geboten werden können, um den Blick über den allerengsten Kreis ihrer Umgebung herauszuheben. Nun wird zwar ein guter Unterricht diesem Uebelstand je länger desto mehr abhelfen; indeß erscheint es doch räthlich, Vorsorge dahin zu treffen, daß durch zweckmäßige Lectüre, welche den Präparanden für ihre Mußestunden geboten wird, der geistige Horizont derselben erweitert werde. Es darf freilich den Präparanden nicht selbst überlassen bleiben, sich geeignete Schriften auszuwählen; vielmehr ist es Pflicht der Präparanden-Lehrer, darüber mit Sorgfalt zu wachen, daß nur solche Bücher, welche einen bildenden Einfluß auszuüben im Stande sind, von ihren Schülern gelesen werden. Neben guten Volksschriften werden sich geschichtliche, biographische, geographische und auch naturkundliche Darstellungen empfehlen. Nothwendig dabei ist indeß, daß sich der Präparanden-Lehrer von dem Gelesenen öfter Rechenschaft geben lasse; er wird so Gelegenheit zu Belehrungen und zur Berichtigung von irrthümlich Aufgefaßtem haben.

---

11) Anstaltsleben in einem Preußischen Seminar.

Es ist neuerdings in Lehrer-Versammlungen, auch mit Bezug auf das zu erlassende Unterrichtsgesetz, die Frage wieder angeregt worden, ob die Seminarien als Externate, oder als Internate zweckmäßiger einzurichten seien.

Die Unterrichtsverwaltung in Preußen ist, seit die Lehrerbildung durch Seminarien als Princip angenommen worden, stets darauf bedacht gewesen, die Seminarien als Internate einzurichten. Nur wo dazu die nöthigen Localien fehlten, sind ganz oder theilweise Externate gestattet worden und bestehen gegenwärtig noch in Angerburg, Marienburg, Berlin, Petershagen. Dagegen ist seit zehn Jahren alle Sorge darauf verwendet worden, die Internate in allen äußeren Beziehungen dem Zweck und den Anforderungen des Zusammenlebens in größeren Gemeinschaften entsprechend herzustellen. Zu dem Ende sind ganz neue Gebäude errichtet worden für die Seminarien in Münsterberg, Steinau, Pr. Eylau, Pölitz, Exin, Liebenthal, Peiskretscham; der Vollendung nahe ist das Seminar in Neuwied; in der Ausführung begriffen ist der Seminarbau in Drossen. Ferner sind zu Seminarien umgebaut und eingerichtet die Königlichen Schlösser zu Cöpenick, Oranienburg und Elsterwerda, sowie das Schloß zu Barby; zu gleichem Zweck ist angekauft das Schloß zu Kozmin, und ist in Osterburg ein neues Seminar eingerichtet worden.

Man ist bemüht gewesen, diesen neuen Seminarien die bauliche Einrichtung zu geben, welche bei aller Einfachheit den Zwecken der Gesundheit und einer anspruchslosen, aber edlen Lebensgewöhnung die förderlichste erschien. — Von den Gegnern der Internate wird diesen hauptsächlich der Vorwurf des von ihnen unzertrennlichen klösterlichen, oder casernenartigen Characters und des ängstlich überwachten, beengten persönlichen Lebens gemacht. Die Unterrichtsverwaltung in Preußen ist aus Erfahrung der Ansicht, daß dieser Character nicht nothwendig mit Internaten verbunden zu sein braucht, und daß der erwähnte Vorwurf die Preußischen Seminarien nicht trifft. Die Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Ansicht ist schwer durch Einsicht von Reglements und Hausordnungen zu gewinnen. Es mag aber versucht werden, durch Mittheilung von Anschauungen und Thatsachen, die aus dem Leben gegriffen sind, die Möglichkeit eines begründeten Urtheils zu schaffen.

Das erste neu gebaute Seminar ist das zu Münsterberg im Reg.-Bezirk

Breslau. Der hier befolgte Plan ist den später gebauten im Wesentlichen zu Grunde gelegt. Im October vorigen Jahres sollte das neu erbaute Seminar zu Pr. Eylau, Reg.-Bezirk Königsberg, eröffnet werden. Für dasselbe war ein neuer Director ernannt worden, und diesem sollte Gelegenheit gegeben werden, das äußere Anstaltsleben eines wohl eingerichteten Seminars kennen zu lernen. Wir theilen den von ihm über das Seminar in Münsterberg erstatteten Bericht, soweit er die äußere Einrichtung desselben und das Leben der Zöglinge in der Gemeinschaft betrifft, hier mit und glauben, daß derselbe einen klaren und unbefangenen Einblick in die die Erziehung und Characterbildung der künftigen Lehrer bedingenden Verhältnisse eines Seminars gestattet.

Der Bericht lautet:

Ich brauchte mir von Niemand das Seminargebäude in Münsterberg zeigen zu lassen, denn ich erkannte das schöne Vorbild sogleich, dessen Nachbild in Eylau durch Königl. Gnade erbaut, nun bald seine Bewohner aufnehmen soll. Der Bau in Münsterberg tritt nicht so majestätisch hervor, als der in Eylau, weil er nicht seine Umgebung durch höhere Lage beherrscht, sondern mit ihr in gleicher Ebene liegt. Das Hervorstehende des äußeren Eindrucks schon ist eine eigenthümliche Sauberkeit und Nettigkeit, ein Eindruck, der besonders durch die feinen, reinen Marmorstreifen, die das Hauptgebäude zieren, bewirkt wird; diese weißen, lichten Streifen geben dem dunklen Schieferdache gegenüber dem Hause etwas Anmuthiges, Freundliches. Zwei von wildem Wein umgrünte Veranden, die in die beiden Nebengebäude führen, ebenso wie der mit grünen Ziergewächsen bepflanzte und in seinen Gängen zierlich gepflasterte Vorraum befestigen jenen Eindruck. — In vollem Einklange mit dem Aeußeren steht das Innere des Hauses: auch hier überall freundliche Sauberkeit. Die marmorgepflasterten Corridore sind kühl und frisch und sehen nicht so aus, als ob die Füße von achtzig jungen Menschen sie schon vier Jahre hindurch tagtäglich betreten, sondern als wenn sie neulich erst gelegt worden. Der Sauberkeit für's Auge entspricht die Stille für's Ohr. Nichts von dem dumpfen Dröhnen, das man in solchen vielbewohnten Häusern unaufhörlich vernimmt, wenn Gänge und Treppen mit Dielen belegt sind; nichts auch vom Werfen der Thüren; — eine empfehlenswerthe Einrichtung — eingelegte kleine Lederpolster verhinderten dies. Durch die reinlichen klaren Fenster fällt überall helles Licht. Um den Zug zu vermeiden, der bei so großen Räumen im Winter sehr empfindlich ist, sind überall an den entsprechenden Stellen hölzerne Verschläge mit hellen Glasthüren angebracht.

Hiebei kann ich es nicht unterlassen eine Parallele zu ziehen. Statt des Marmors kommen in Steinau in den Corridoren Ziegel zur Anwendung. Der Nachtheil dieses Materials hat sich schon auf das Deutlichste herausgestellt. An Marmor ist natürlich in Ostpreußen nicht zu denken, statt dessen dürfte sich Asphalt oder Cement als Ueberkleidung der Ziegel in den Gängen empfehlen. —

Der Mittelpunkt der ganzen Anſtalt iſt der Betſaal, der mit ſeinen drei hohen, bunten Fenſtern, durch welche das Licht reich genug und doch gedämpft hereinfällt, durch die ſchöne Orgel, durch die Büſten unſerer Könige und Reformatoren, ſowie durch die Bilder aller Hohenzollern-Fürſten geziert, und über das Alles hinaus durch ein Ecce homo in Oel — das ernſte Ziel des Hauſes vor's Auge führt, zur Gottesfurcht vor Allem und zur Treue gegen das angeſtammte Königshaus die anvertrauten Jünglinge heranzuziehen. Dieſe Sauberkeit, daß ich nicht ſage, Feſtlichkeit des Hauſes, beſchränkt ſich nicht etwa auf ſolche, hervorragende Räume, wie den des Betſaals, ſondern tritt bis zu dem äußerſten, fernſten Winkel hin hervor. In den Souterrains, die nichts von dumpfigem Geruch, ſondern eine ebenſo friſche, geſunde Luft haben, als die oberen Räume, hat jede Abtheilung ihre feſte Beſtimmung: hier ſind die Holz- und Kohlenvorräthe in der beſten Ordnung aufgeſtapelt; dort die Zinkgefäße, um die Kohlen zum Heizen zu holen; an einer anderen Stelle finden Beſen und Kehrichtſchaufeln ihren Platz. Der Waſchraum, ſonſt nicht immer einer der erfreulichſten, zeichnet ſich durch ſeine Ordnung aus: auf einfachen, eiſernen Geſtellen ſtehen die zinkenen Waſchſchalen, das überfließende Waſſer findet ſeinen Ablauf durch eine Rinne, die in den Garten mündet.

In dem oberſten Stockwerke befinden ſich die Schlafſäle und Kleiderſtuben. Die einzelnen Abtheilungen dieſer oberſten Räume hängen mit einander durch weit gewölbte Bogen zuſammen, während ſie in unſerer zukünftigen Wohnung getrennt ſind, ſo daß entſprechend den Stuben-Brüderſchaften die zuſammenwohnenden auch in Einem Raum zuſammen ſchlafen werden. Die Einrichtung in Münſterberg empfiehlt ſich dadurch, daß in den beiden, auf die oben beſchriebene Weiſe entſtandenen großen Schlafſälen die beiden Hülfslehrer mit den ihrer Aufſicht übergebenen Zöglingen in Einem Raume zuſammen ſchlafen. So können ſie wenigſtens Alles, was vorgeht, hören, wenn freilich auch nicht den ganzen Raum überſehen, da die mächtigen Säulen die Ausſicht hemmen. Die geſonderten Schlafſtuben — wie hier in Eylau — dürften dieſes für ſich haben, daß ſie das Gefühl der familienartigen Zuſammengehörigkeit nähren.

Der Speiſeſaal, geräumig, licht und weit, liegt in nächſter Nähe der Küche, von der durch ein in den Corridor mündendes Fenſter die Speiſen durch die Seminariſten abgeholt werden. Der Speiſeſaal, ebenſo wie der Bet- und Muſikſaal werden im Winter durch Luftheizung erwärmt, eine Einrichtung, die ſich hier nach der Verſicherung des Directors trefflich bewährt hat. Zwar erfordert die Heizung Sorgfalt und Pünktlichkeit; doch wird dem durch den Haushälter vollkommen genügt. Der Bedenklichkeit, daß durch dieſe Heizungsart den Räumen zu trockene, und dadurch ungeſunde Luft

zugeführt werden könnte, wird dadurch vorgebeugt, daß mit dem Beſpeiſungsofen ein immer gefüllter Waſſerbehälter verbunden iſt, deſſen feuchte Dämpfe durch den Zug der erhitzten Luft mitgeführt werden. Schade, daß dieſe, auch für das Sylauer Seminar Anfangs in's Auge gefaßte Einrichtung ſpäter aufgegeben iſt; denn ſtatt deſſen werden inſonderheit die ſchönen Räume des Gebetſaales durch große Oefen verengt und die Heizung wird bei vielleicht bedeutend geringerem Erfolge viel mehr koſten.

Der wichtigſte Factor bei der glücklichen, wohl geordneten Regelung aller dieſer äußeren Angelegenheiten iſt nächſt dem Alles überwachenden, ſorgfältigen Auge des Directors Niemand anders als der Haushalter. Gelingt's, hiezu die entſprechende Perſönlichkeit auszuwählen, ſo iſt ſehr viel gewonnen. Dieſe Frage iſt in Münſterberg auf's Beſte gelöſt; es iſt der rechte Mann für die bedeutſame Stellung eines Oekonomen in einem ehemaligen Sergeanten gefunden, ein Mann nicht zu hochſtehend, um nicht, wo es gilt, friſch mit Hand anzulegen, aber auch nicht zu tief, als daß er dadurch den Reſpect bei den Seminariſten verlöre. Er geht mit weißer Schürze angethan an den Schrank, in welchem die Lampen aufbewahrt werden, um ſie ſauber und ordentlich mit Oel zu füllen; er ſteigt auf einer Leiter an der Veranda draußen hinauf, um die Ranken des wilden Weines anzubinden. Dann ſieht man ihn als Handwerker an ſeiner Hobelbank im Souterrain, denn er iſt nebenbei Tiſchler, oder er geht in ſauberer Uniform auf die Poſt, um die Briefſchaften zu holen. Er iſt ein Factotum, am Morgen zuerſt auf dem Platze, um zu wecken, am Abend der Letzte, um die Schlafſäle zu ſchließen und die Zimmer zu durchwandern und nachzuſehen, ob die Lichter gelöſcht, ob ſonſt Alles in Ordnung ſei. Hierzu kommt, daß ſeine Frau eine rüſtige tüchtige Wirthin iſt und die Küche wohl zu verwalten weiß.

Uebrigens wird in Bezug auf die Beköſtigung die Sache durch die ſchleſiſchen Verhältniſſe ſehr vereinfacht, wenigſtens im Vergleich mit der Art der Beſpeiſung, wie ſie im hieſigen Seminar für die Zukunft beabſichtigt iſt. Im Sommer nämlich hat der Speiſewirth nur für Frühſtück und Mittag zu ſorgen, im Winter kommt noch das Abendbrot hinzu. Alles Brot beſchaffen ſich die jungen Leute ſelbſt; theils bekommen ſie's von Hauſe zugeſchickt, theils kaufen ſie ſich's und müſſen dazu circa $7\frac{1}{2}$—10 Sgr. wöchentlich verwenden. Sie bewahren es in Brotſchränken, in denen jeder Einzelne eine verſchließbare Abtheilung hat. Was etwa noch zu dem Brote gehört beim Veſper und der Abendmahlzeit im Sommer, als Butter, Obſt und dergl., müſſen ſich die jungen Leute ebenfalls ſelbſt beſorgen. Bei der durchſchnittlich größeren Armuth unſerer Provinz ließe ſich eine derartige Einrichtung hier nicht durchführen; indeß ſpringen die Vorzüge derſelben in's Auge. Es iſt ein ander Ding, wenn Jünglinge ſchon ſelbſt ſorgen müſſen, als wenn ſie nur die Hand aufzu-

thun haben, um den Mund zu füllen; sie lernen so bei Zeiten haushalten, sparen; sie werden nicht durch die Freiheit von allen Sorgen zum Uebermuthe verleitet. Auch wird auf diese Weise materiell gespart; denn wenn den jungen Leuten das Brot zugetheilt wird, so kann nie genau bemessen werden, wieviel jeder bedarf. Die meisten lassen Etwas übrig, verwerfen, verbringen's, — ein zwiefacher Verlust der Gottesgabe und der Achtung vor derselben. Daß dem durch die sorgfältigste Vertheilung und Bewachung nicht vorgebeugt werden kann, habe ich durch meine Erfahrungen nur zu deutlich kennen gelernt. Wie könnte dem aber abgeholfen werden, da unseren Seminaristen ihrer Armuth wegen nicht zugemuthet werden darf, sich das Brot selbst zu beschaffen? — Ein einfacher Ausweg würde sich darbieten; es könnte den Seminaristen eine entsprechende Geldentschädigung geboten, und sie angewiesen werden, für die Beschaffung ihres Brotes selbst zu sorgen. Natürlich würde auch diese Angelegenheit, wie es in Münsterberg geschieht, am Besten von Seiten der Anstalt durch Vertrag mit einem bestimmten Bäcker geregelt werden. So würde wahrlich nichts verschleudert werden, die Zöglinge würden sparen lernen, dem Haushalter wäre eine bedeutende Last entnommen.

In Münsterberg giebt demnach die Oeconomie im Sommer nur eine Suppe zum Frühstück und das Mittagbrot (stets Fleisch, am Sonntag Braten), im Winter noch ein Abendbrot. Darnach regelt sich die sehr einfache Berechnung der dem Oeconomen zu gewährenden Geldentschädigung, nämlich im Sommer pro Kopf und Tag 2 Sgr., im Winter ebenso 2 Sgr. 6 Pf. Tritt eine bedeutende und anhaltende Steigerung der Fleischpreise ein, so beantragt der Director eine Theuerungszulage. Die Wäsche der Seminaristen hat eine bestimmte, in der Stadt wohnende Frau übernommen und erhält dafür nach einer festgesetzten Taxe von den Einzelnen die Bezahlung. An jedem Montag wird die Wäsche zusammengenommen, an jedem Sonnabend rein ausgetheilt. Auch diese Einrichtung trägt zur Vereinfachung des ganzen Hauswesens bei und wäre, wenn für die jungen Leute der Betrag aus der Seminar-Kasse bezahlt würde, der Bewaschung durch die Oeconomien wohl vorzuziehen. —

Seien dieses die Hauptzüge des Bildes von den äußeren Einrichtungen, welches ich beim Besuch dieser Anstalt empfangen habe; es können eben nur einzelne Striche sein, mit denen ich das, was sich bei der Erinnerung lebendig und frisch mir vor die Seele gestellt, hier zu zeichnen versucht habe. Als Lichter dieses Bildes nenne ich noch einmal: Sauberkeit, Ordnung, Einfachheit. —

Wie eine gewisse Gemüthlichkeit und weiche Herzlichkeit des schlesischen Charakters Grundzug ist, so zeigte sich dieses auch in dem Gemeinschaftsleben des Seminars. Ich habe dies wahrnehmen können, so viel es bei einem nur sechstägigen Aufenthalte möglich war, an der Stellung der Seminaristen zu einander. Niemals, auch

wenn ſie ſich nicht beobachtet glaubten, habe ich irgend ein rauhes Wort, irgend einen Zank bemerkt, wenn ich nicht etwa eines Streits erwähnen ſoll, der eben auch jenes freundliche Verhältniß der Zöglinge unter einander kennzeichnet. Ich fand nämlich an einem Morgen die Aelteſten der verſchiedenen Stuben im Speiſeſaal in etwas lauter Verhandlung über die Vertheilung von Obſt aus dem Seminargarten, wobei Jeder ſeine Abtheilung vertrat und für ſie ein Mäßchen Birnen mehr zu gewinnen trachtete. Daß ſie auch ſonſt bereit ſind, einander beizuſtehen mit Rath und That, bewies mir die Antwort eines Seminariſten, den ich beim Anblick ſeines gefüllten Brotſchrankes fragte, ob denn ſo viel Vorrath nicht ſchimmele oder verderbe? Er ſagte lächelnd: „O nein, dazu kommt's nicht, die Anderen helfen mir ſchon." Ich erwähne dieſes Eindrucks beſonders darum, weil bei dem ſtreng bis in's Einzelnſte nach der Schnur geordneten Gange des Anſtaltslebens ſich dem oberflächlichen und flüchtigen Beſchauer nur der Typus der Geſetzlichkeit darzuſtellen ſcheint. Das zuſammengeſetzte und großartige Anſtaltsleben läßt eben nicht gerade die Wärme und Herzlichkeit in einzelnen Beziehungen augenfällig zu Tage treten; aber doch hat, wenn man tiefer ſieht, die milde, ſich ſtets gleiche Ruhe des Directors, der es hier in der That und im vollen Sinne iſt, einen, wenn auch nicht ſo gleich vor's Auge tretenden, ſo doch gewiß um ſo nachhaltigeren Einfluß nach dieſer Seite hin. Stets iſt er zugänglich und zur Auskunft bereit, ſtets greift er mit ruhigem aber ſicherem und beſtimmtem Wort in den Gang der zuſammengeſetzten Maſchine ein. —

Die Würze des gemeinſamen Vergnügens — dieſes ſo wichtigen Factors im Anſtaltsleben — fehlt nicht. Ich wünſchte mir für unſer Oſtpreußen die Möglichkeit, einmal „in die Kirſchen gehen zu können," während uns ja nur ein Gang in die Tannen gegönnt iſt. Ein- oder zweimal im Jahre wird ein Spaziergang zu den ſchönen Kirſchen-Alleen unternommen, die nach allen Seiten hin Münſterberg umgeben und mit ihren ſchönen rothen Früchten zum billigen Genuſſe einladen. Ich hatte das Glück, bei einem derartigen Spaziergange zugegen zu ſein. Mächtige Körbe voll des ſchönen Obſtes wurden vertheilt und in Kurzem von den im Schatten der Bäume Lagernden verzehrt. Auch einer Abendunterhaltung am Sonntage von 5—6, die im Seminargarten ſtattfand, wohnte ich bei. Dabei wurden außer mehreren recht gut geſungenen patriotiſchen und Volksliedern einige anſprechende Märſche auf Blechinſtrumenten vorgetragen. Es iſt nämlich dem Seminar-Director gelungen, allmälig die nöthigen, darunter auch recht werthvolle, Blechinſtrumente zu beſchaffen, ſo daß aus den Seminariſten ein Chor von ca. 32 Bläſern gebildet werden kann. Unter der tüchtigen Leitung des Muſikdirectors ſind ſie bei nur 2 Stunden wöchentlicher Uebung trefflich eingeſchult.

Das trat besonders erfreulich hervor bei Gelegenheit der Lehrer-Conferenz, wo in der evangelischen Kirche des Ortes vor den anwesenden Geistlichen und Lehrern außer mehreren schönen Orgelstücken auch einige Chöre mit Blechinstrumenten von außerordentlich guter Wirkung ausgeführt wurden. Freilich bietet sich hier dem einübenden Lehrer der große Vortheil, daß er nicht ganz rohe Kräfte erhält, sondern solche, die schon auf ihren Dörfern, von den Cantoren angeleitet, die Posaune bei Begräbnissen und andern Gelegenheiten haben blasen lernen.

Wenn ich vom Gemeinschaftsleben sprechen will, darf ich der Wohnstube nicht vergessen, welche die einzelnen Abtheilungen oder Familien zu ernster Arbeit vereinigt. Es wohnen je 9 Zöglinge in einem Zimmer. Die Aufsicht über dieselben führt der „Aelteste." Dieses Ehrenamt hat stets ein Seminarist des obersten Cursus inne. Bei den täglichen Bedürfnissen dienen die Glieder einer Abtheilung einander abwechselnd, so zwar, daß nach der Reihe das Amt des „Stubenwöchners" von einem zum andern geht. Dieser sorgt für Reinigung und Beheizung des Zimmers, ebenso für Herbeiholung der Lampen und des Trinkwassers. Die Bewohner einer Stube gehören den 3 Cursen an; es liegt auf der Hand, daß dieses Zusammenleben der verschiedenaltrigen und verschieden gebildeten Jünglinge von gutem Einflusse sowohl auf die Aelteren als auf die Jüngeren sein muß.

Das Unterrichtsleben.

Was das Unterrichtsleben, soweit es die Gemeinschaft betrifft, angeht, so werde hier zuerst des Turnunterrichts gedacht. Er hat dort für mich um so mehr Interesse gehabt, als er bei der Lehrer-Conferenz, der ich zu meiner Freude bei meinem Besuche in Münsterberg beiwohnen durfte, den Mittelpunkt bildete. Bei derselben zeigte zuerst der Seminar-Director in einem aus der Fülle der Erfahrung quellenden Vortrage den lebensvollen Zusammenhang zwischen den gymnastischen Uebungen und dem Gesammtgebiet des Unterrichts und der Erziehung. Danach gab der vierte Seminarlehrer, der zugleich Turnlehrer bei der Anstalt ist, einen klaren, kurzen Abriß von den einfachsten, auch in der gewöhnlichen Volksschule vorzunehmenden Uebungen. Das Wort wurde ergänzt durch concrete Anschauung. Auf dem Turnplatze wurden all' die Uebungen von der Seminaristen-Schaar genau, taktvoll, auf's Commandowort ausgeführt. Das war wieder ein Punkt, bei dem sich das Eigenthümliche der Anstalt, Genauigkeit, Sauberkeit und Pünktlichkeit im hellsten Lichte zeigte; keine, noch so wohl einexercierte Compagnie könnte die linealgrade Richtung so genau aufnehmen, kein noch so wohl geschulter Soldat so rhythmisch die Bewegungen ausführen.

Dieſe Pünktlichkeit und bis in's Einzelne gehende Genauigkeit findet ſich wieder in dem ganzen übrigen Unterricht, zu dem ich nun übergehen will. Alles hiebei iſt auf's Genaueſte vorgeſehen, und zwar nicht blos hie und da in den Lections- und Lehrplänen, die den Behörden eingereicht werden, ſondern Allen ſichtbar auf den Corridoren und den Lehrzimmern. Sei es mir geſtattet, zum Beweiſe deß das anzuführen, was dieſer Art in den einzelnen Räumen angeheftet iſt:

1) Auf dem großen Corridor hängen aus:
   a. der Lehr- und Arbeitsplan für das Seminar und die Uebungs-Schule.
   b. Verzeichniß der Beſchäftigung mit Gartenbau, Turnen, Muſik, Botaniſiren und Blaſen (hiebei übergehe ich 4 Anzeigen, die nicht den Unterricht, ſondern andere Gegenſtände betreffen).
2) Im 3ten Lehrſaal:
   a. Lectionsplan für Curſus I.
   b. Uebungsplan für den Klaſſenflügel.
3) Im 2ten Lehrſaal:
   a. Lectionsplan für Curſus II.
   b. Uebungsplan für den Klaſſenflügel.
   c. Lectionsplan für die Unterklaſſe der Uebungsſchule mit Angabe der Stunden, in welchen die Zöglinge des 2ten Curſus gruppenweiſe zu hoſpitiren haben.
4) Im 1ſten Lehrſaal:
   a. Lectionsplan für Curſus I.
   b. Lectionsplan für die Oberklaſſe.
   c. Lectionsplan für die Mittelklaſſe.
   d. Lectionsplan für die Unterklaſſe (der Uebungsſchule).
   e. Zwei Tabellen für die Eintheilung des Stoffes in der Ober- und Mittelklaſſe.
   f. Tabelle der Lehrer in der Seminarſchule.
   g. Uebungsplan für die alte Orgel.
5) Im Betſaal:
   Ein Uebungsplan für die Betſaal-Orgel.
6) Im Muſikſaal:
   Ein Uebungsplan für die kleine Orgel.
7) Im Speiſeſaal:
   Uebungsplan für den daſelbſt aufgeſtellten Flügel. Endlich
8) In den 3 Klaſſen der Uebungsſchule hängen aus:
   a. der Lectionsplan,
   b. ein Stoffverzeichniß,
   c. ein Verzeichniß der Sprüche und Liederverſe, welche zum Anfange und Schluß der Schule gebetet werden,
   d. in den beiden Oberklaſſen auch eine Tabelle für die Aufgaben zur häuslichen Beſchäftigung.

Wenn ich nun die Eindrücke wiedergeben soll, die bei der Anschauung des Unterrichts im Seminare mir geworden, so sei es mir gestattet, die einzelnen Bilder der miterlebten Stunden, wie sie sich in der Erinnerung mir gestalten, nach der Reihe vorzuführen.

Treten wir zuerst in die Uebungsschule hinein, den Mittelpunkt, das schlagende Herz des ganzen Seminarlebens. Hier war mir's vergönnt, zuerst einer Stunde beizuwohnen, die der 2te Hülfslehrer in der Unterklasse hielt. Für mich war es in der That ein lieblicher Willkommen. Es wurde der schöne Vers aus Paul Flemming's Liede: Leg' ich mich späte nieder ꝛc. eingeübt und besprochen, und zwar in einer trefflichen Weise. Der junge Mann, still auf seinem Platze stehend, ruhig und sicher und doch voll Leben, mit Wink und Blick das Ganze leitend, war der wirkliche Mittelpunkt der kleinen beweglichen Schaar. Das will etwas sagen bei dieser ächt schlesischen Leichtigkeit und Rührigkeit der Kinderchen, die dem an's langsamere Ostpreußenblut Gewöhnten hier recht deutlich vor das Auge trat. Wollten doch einzelne der kleinen Mädchen namentlich sich fast die Arme verrenken vor Lust und Eifer zu antworten, und streckten bald den einen, bald den anderen Arm dem Lehrer entgegen, als wollten sie's versuchen, mit welchem sie ihm am nächsten kommen könnten. Dazu sprachen sie das Verschen mit einem so lieblich melodischen Tonfall und so feiner Hervorhebung des Betreffenden, daß es eine Lust war, ihnen zuzuhören. Der weiche schlesische Dialect trägt nun wohl das Seine hier bei, namentlich bei dem an härtere Laute gewöhnten Ohr. Die Aussprache ist freilich so rund und abgeschliffen, daß bei dem öfteren Wiederholen des Satzes: „so tröstet mich sein Wort," das letzte Wort allmälig in Wott und endlich in Gott überging. Was zur Erklärung des Liederverses aus der biblischen Geschichte und dem Lesebuche beigebracht wurde, war verständig und lebendig. — Eine zweite Stunde in derselben Klasse von demselben Lehrer gewährte mir eben so viel Freude und Anregung. Mit derselben Sicherheit, Ruhe und doch inneren Lebendigkeit wurde die Besprechung eines Bildes, welches das Waldleben darstellte, durchgeführt. Das Charakteristische war, daß er gern und mit Geschick von den Kindern schon Gelerntes in die Besprechung hineinzog, bei dem Namen des Nestes z. B. das bekannte liebliche Gedichtchen von Hey, beim Eichhorn das Entsprechende u. s. w. Mit gleicher Lebendigkeit wie früher betheiligten sich die Kinder bei der Sache. Kein Versehen störte die sehr ansprechende Lection. In dem letzten Theil der Stunde schrieben die Aelteren über ein kleines Thema aus dem Gebiet des Besprochenen einige Sätze auf; die nächstfolgende Abtheilung, also die 2 Jahre in der Klasse weilten, schrieben den Anfang des Liedes: „Im Walde möchte ich leben" auf die Tafel. Mit den Kleinen wurde indeß das Lautiren mit zu Grundelegung der Hey'schen

Fabel: „Knabe und Hündchen“ geübt. — Von dieſer mich ſehr anſprechenden Klaſſe ſei mir nur noch einer Lection zu erwähnen erlaubt, einer Rechenſtunde, die mich nicht minder befriedigte, als die vorige. Was hierbei geleiſtet wird, zeigte ſich z. B. darin, daß Aufgaben, wie das Zuſammenzählen von 382 und 482 von der 1ten Abtheilung ohne Anſtoß im Kopf gelöſt wurden.

Der Standpunkt dieſer Klaſſe zumal ſchien mir ein bei weitem höherer zu ſein, als der der entſprechenden bei uns. Das hat freilich ſeinen Grund wohl auch darin, daß ſämmtliche Kinder der Uebungsſchule in Münſterberg den bemittelteren Ständen angehören, zu denen faſt ausſchließlich die proteſtantiſchen Bewohner der Stadt zählen. Auch iſt's gewiß von Segen für die Unterklaſſe, daß ſie ganz allein dem 2ten Hülfslehrer zugewieſen iſt, ſo daß der wechſelnde Unterricht der Seminariſten, die hier nur gruppenweiſe hospitiren, nicht ſtattfindet. Nicht ſo verhält es ſich mit der Ober- und Mittelklaſſe der Uebungsſchule, die das eigentliche Uebungsfeld der Seminariſten bildet. Daß hier die einheitliche Leitung und Wirkſamkeit nicht ſo Platz habe, wie in der Unterklaſſe, ließ ſich auch bei den von mir gehörten Lectionen wahrnehmen. Ich hörte zuerſt die Beſprechung einzelner Gedichte aus dem Leſebuche. Der erſte Hülfslehrer hielt ſie. Die Form war eben ſo ruhig und maaßvoll, wie es der Grundtypus jenes Seminars beim Unterricht zu ſein ſcheint, dem Inhalte nach eben ſo ſicher und objectiv, als in der Unterklaſſe. Doch fehlte den Schülern hier die Lebendigkeit und Friſche. Ob es das andere Alter war, ob der häufig wechſelnde Unterricht die Schuld trägt oder ſonſt Jemand, — ich kann es nicht entſcheiden. Ehe ich von der Uebungsſchule ſcheide, will ich noch einer ſchönen Sitte erwähnen, die ich dort gefunden, der nämlich, daß der Hülfslehrer die paarweiſe die Schule verlaſſenden Kinder noch eine Strecke auf der Straße etwa bis 100 Schritt vom Seminar geleitet.

Beim eigentlichen Seminarunterricht, den ich nun noch nach der mir gewordenen Anſchauung zu ſchildern habe, will ich in eben derſelben Weiſe, wie bei der Uebungsſchule, verfahren, und an die gehörten Lectionen, ſie einzeln ſkizzirend, mich anſchließen.

In einer bibliſchen Geſchichtsſtunde, die der Director beim oberſten Curſus hielt, wurde zunächſt der 121ſte Pſalm geſprochen und erklärt. Danach trugen einzelne Seminariſten die vorliegenden bibliſchen Geſchichten vor und gaben ſelbſtſtändig in beſonnener, aber doch fließender und zuſammenhängender Weiſe ihre Erklärung darüber. Nur an einzelnen, beſonders ſchwierigen Stellen griff der Lehrer mit ſeinen Fragen aufhelfend ein. Gleich bei dieſer erſten Stunde trat mir die ruhig klare Haltung, ich möchte ſagen Objectivität der jungen Leute bezeichnend entgegen; derſelbe Zug ging durch alle ſpäteren Lectionen, denen ich beiwohnte, hindurch. In einer zweiten Stunde, in welcher mit dem erſten und zweiten Curſus die

Perikopen erklärt wurden, ward zunächst eine der früher erklärten Evisteln wiederholt. Das von den jungen Leuten Ausgesprochene zeugte von der Gründlichkeit der vorhergegangenen Arbeit. Im Großen und Ganzen gaben sie Alles das, was man von einem tüchtig gebildeten, evangelischen Christen verlangen kann, geläufig, lebendig, besonnen wieder. Dem gründlichen, klaren und scharfen Gange der Erklärung der neu vorliegenden Periokope folgten sie mit Theilnahme und gutem Erfolge. Die milde und doch sehr bestimmte Art des Lehrers bewirkt einen ruhigen, aber auf sein bestimmtes Ziel hinziehenden Fluß der Unterredung. Zu Anfange einer anderen Stunde, die für das Bibellesen angesetzt war, wurde das dritte Hauptstück in der Weise cursorisch durchgenommen, daß hervorträte, ob das Vaterunser im Sinn der tief eingreifenden lutherischen Erklärung gebetet würde. Danach wurde die von den Seminaristen zu Hause gelesene Geschichte aus der Bibel fließend und im Ganzen im biblischen Tone erzählt. Dabei steht einer (dies ist ein für allemal festgesetzte Ordnung) an der Karte und zeigt die genannten Orte, während ein anderer an der Tafel steht, um die vorkommenden Namen aufzuschreiben, — eine nachahmenswerthe Einrichtung. In einer ferneren, der Katechismusstunde, wurde mit dem obersten Cursus das 4te und 5te Gebot wiederholt. Selbstständig entwickeln die Seminaristen den Inhalt des lutherschen Katechismus; es werden nicht leere Gedankenabstractionen gebracht, sondern so viel als möglich, wird in's wirkliche Leben gegriffen; die passenden Bibelstellen werden benutzt und deutlich ausgelegt, die biblischen Geschichten mit Vorliebe herbeigezogen. Wohl ließen sich bei dem Vorgetragenen die Grundzüge des vom Director herausgegebenen Leitfadens: „Unterricht im kleinen Katechismus Luthers für Schule und Haus" herauserkennen, aber auch zugleich, daß der Inhalt verständig durchgearbeitet und nicht nur mechanisch aufgenommen sei.

Soll ich, noch einmal auf die von mir angeschaute Unterrichtsweise des Leiters dieser Anstalt zurückblickend, das eigenthümlich Hervorstechende derselben aussprechen, so kann ich's in wenigen Worten: Besonnenheit, Klarheit, ruhige Objectivität, sichere Festigkeit. „Jeder Antwort des Schülers geht eine Pause vorher, damit sich die Gedanken entwickeln können"; nach jeder falschen Antwort ist's entschiedener Grundsatz, den Schüler schweigen zu lassen und einen andern zu fragen, damit Jener sich sammeln könne und nicht durch Drehen und Wenden auf die falsche Meinung komme, er habe recht geantwortet. ꝛc.

Ich schließe meinen Bericht über den Seminarunterricht mit dem „pädagogischen Wochenschluß", den der Director gewöhnlich am Sonnabend Abends von 8—9 Uhr im Beisein der beiden Hülfslehrer mit den Seminaristen der beiden oberen Curse hält. Es werden hiebei die im Laufe der Woche aufgestoßenen practisch päda-

gogiſchen Fragen, die fortlaufend auf einen beſtimmten Bogen verzeichnet werden, beantwortet. In dieſem Falle lagen folgende vor:

1) Warum ſind die Correcturen der Arbeiten nicht in Frageform zu ſchreiben? und
2) Wie unterſcheidet ſich der Stoff des ſachkundlichen Unterrichts von dem entſprechenden beim Leſen?

Dieſe Einrichtung erſcheint darum beſonders empfehlenswerth, weil auf dieſe Weiſe eine Stunde gewonnen wird, in der Bemerkungen, die ſonſt nur vorübergehend gemacht werden können, genauer feſtgeſtellt und für's practiſche Leben nutzbar gemacht werden. In derſelben Stunde gaben dann die beiden Hülfslehrer nach ihren ſchriftlichen Aufzeichnungen eine in's Einzelne gehende Beurtheilung aller, unter ihrer Aufſicht in der Uebungsſchule von den Seminariſten gehaltenen Stunden. Auch hieran knüpfen ſich für das Schulleben wichtige Fragen und Erörterungen.

Blicke ich auf all das zurück, was ich in dieſer Anſtalt geſehen und aufgenommen, ſo kann ich's dankbar in das Wort zuſammenfaſſen, das ich am Schluß einer Abendmiſſionsſtunde ſcheidend zu den verſammelten Seminariſten ſprach: „Ich gehe reicher, als ich gekommen bin", und meinen Wunſch für die Leiter, Lehrer und Glieder dieſes Hauſes lege ich, mich erinnernd an den erſten ſchönen Bewillkommnungsgruß: „Gott grüße Sie!" — in das Gebet und den Abſchiedsgruß: „Gott behüte Sie!" —

12) Politiſche Lectüre der Lehrer.

Ein Lehrer hatte in einer Eingabe an den Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten bemerkt, daß er die Volkszeitung leſe, weil ihn das Mithalten derſelben vierteljährlich nur 2 Sgr. koſte. Von privater Seite ſei er darauf hingewieſen worden, daß er ſich dadurch mißliebig machen könne. Hierüber erbitte er ſich die Entſcheidung des Herrn Miniſters.

Der hierauf ergangene Beſcheid lautet:

„Auf die Eingabe vom 12. November v. J., in welcher Sie die Anfrage ſtellen, ob Seitens der Staatsbehörden dagegen ein Bedenken obwalte, daß Lehrer die Volkszeitung leſen, eröffne ich Ihnen, daß hinſichtlich der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten die Lehrer im Preußiſchen Staate keine Ausnahmeſtellung einnehmen."

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
24,291. U.

IV. Elementarschulwesen.

13) Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessionsschulen.

Mit der von Ew. Excellenz in dem gefälligen Bericht vom 31. October d. J. sowie in dem Erlaß vom 20. Mai d. J. gebilligten Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wegen Eintritts katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N., kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wie der genannten Regierung in den die Schulen zu D. und M. betreffenden Verfügungen vom 30. November 1843, 30. April 1844 und 22. Juli 1844 bemerklich gemacht ist, darf der §. 9 der General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814, wonach

> der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessionsgemeinde, welche mehr als 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat, gebildet werden soll,

nur auf eigentliche Simultan-Schulen Anwendung finden.

Als solche sind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinsamen mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Stande gekommenen, freien Entschließung beider Confessions-Genossen ausdrücklich als Simultan-Schulen anerkannt sind, oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simultan-Schulen bestehen. Letzteres ist jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule seit längerer Zeit von Kindern verschiedener Confessionen besucht worden ist, sondern es müssen bei derselben herkömmlich die confessionellen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Lehrer unberücksichtigt geblieben sein.

Solche Schulen dagegen, welche ursprünglich für Evangelische oder für Katholische bestimmt sind, und deren confessioneller Charakter insofern festgehalten wird, als bei denselben stets nur Lehrer Einer Confession angestellt werden, sind keine Simultan-, sondern confessionelle Schulen, und verlieren diesen Charakter auch dadurch nicht, daß sie von Kindern der andern Confession besucht werden, oder daß eine gewisse Anzahl von Kindern der andern Confession in dem Schulbezirk wohnt. Es kann daher auch bei diesen Schulen von der Anwendung des §. 9 cit. keine Rede sein.

Ebensowenig ist hierbei maßgebend, daß die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiserlichen Decrets vom 17. December 1811

und der Instruction des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civilgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Charakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

Die Schule zu N. ist nachweislich von Evangelischen und für Evangelische gegründet worden und stets mit einem Lehrer derselben Confession besetzt gewesen. Den ursprünglichen Charakter einer Evangelischen Schule hat sie bisher nicht verloren, namentlich hat ihr weder die Normalisirung, noch die Zulassung der katholischen Kinder zum Besuch derselben den ersteren nehmen können. Dieser Charakter wird ihr zur Zeit selbst von der Regierung nicht bestritten.

Die Schule zu N. ist also keine Simultan-Schule, und damit ist — mag sie auch von mehr als 24 katholischen Kindern besucht werden — die Anwendung der Vorschrift des beregten §. 9 auf dieselbe ausgeschlossen.

Der von der Regierung angeführte und von Ew. Excellenz in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. als entscheidendes Moment hervorgehobene Umstand, daß das Allerhöchste Gnadengeschenk zum Neubau des Schulhauses in N. im Jahre 1857 nicht für die evangelische, sondern für die Gemeinde-Schule daselbst erbeten und bewilligt sei, beruht auf einem Irrthum. Auf diesseitige Anfrage über die Confession der Schule in der Verfügung vom 21. October 1857 hat die Regierung vielmehr in dem Berichte vom 19. December 1857 bestimmt erklärt, daß die neu zu erbauende Schule eine evangelische Gemeindeschule sei, und mit Rücksicht hierauf die Gewährung einer Beihülfe zur Herstellung derselben aus dem vorzugsweise für katholische Schulzwecke bestimmten Bergischen Schulfonds als unstatthaft bezeichnet. In Folge dessen ist ein Gnadengeschenk von — Thlrn. ausdrücklich zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. Allerhöchsten Orts erbeten und mittels Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1858 bewilligt worden.

Demgemäß ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die Regierung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie von der angeordneten Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N. Abstand nehme. ꝛc.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. zu Coblenz.
24,207. U.

14) Unterhaltung und Benutzung von Gewerksschulen.

Ew. Wohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 30. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Gewerkschule in N., nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. Folgendes.

Nach Art. 6. des unter dem 3. September 1856 Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrags liegt der von Ihnen vertretenen Gesellschaft die Verpflichtung ob, für die Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen und nöthigenfalls selbst zur Gründung und Unterhaltung neuer Schul-Systeme diejenigen Beträge — nicht Beiträge, wie Ew. ꝛc. citiren — zu leisten, welche von der Staats-Regierung für nothwendig erachtet werden. Daß diese Verpflichtung, deren Umfang sich lediglich nach dem jedesmaligen Bedürfniß bestimmt, nicht bereits durch den Bau zweier Freikuxe für Kirche und Schule und durch die von der Gesellschaft an die Knappschafts-Kasse zu leistenden Beiträge absorbirt wird, ist unzweifelhaft und vermag ich die in dieser Hinsicht von Ihnen erhobenen Bedenken nicht als zutreffend zu erachten. Dagegen erkenne ich gern an, daß die Gesellschaft durch die Einrichtung und Unterhaltung der projectirten Werkschule mehr leistet, als von ihr auf Grund der erwähnten Statutenbestimmung würde gefordert werden können. Es ist daher unbedenklich und auch von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogen worden, daß die Gesellschaft Eigenthümerin der auf ihre alleinigen Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Schulgebäude verbleibt. Hieraus folgt jedoch nicht das unbedingte Recht der Gesellschaft, die gastweise Zuweisung von Kindern solcher Eltern, welche nicht zu den Arbeitern der Gesellschaft gehören, unter allen Umständen ablehnen zu können. Denn die Königliche Regierung ist Kraft ihres Aufsichtsrechts befugt, der Einrichtung der projectirten Schule solche Bedingungen beizufügen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind und die Schulunterhaltungslast der Gesellschaft nicht vergrößern. In letzterer Beziehung bemerke ich, daß der dieserhalb von der Königlichen Regierung gestellte Vorbehalt der gastweisen Zuweisung fremder Kinder gegen Zahlung eines festzusetzenden Schulgeldes dahin zu beschränken ist, daß von dieser Befugniß nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies die vorhandenenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten gestatten. Es werden daher der Gesellschaft durch diese Maaßregel keine besonderen Kosten erwachsen, wogegen sie den Vortheil des Bezuges des Fremdenschulgeldes genießen wird. Nothwendig ist aber diese Einrichtung, weil auf andere Weise für das Schulbedürfniß der Kinder der Professionisten, Gastwirthe und Colonisten zu N. und Umgegend, auf welche es vornehmlich ankommt, nicht gesorgt werden kann, und die Eltern dieser Kinder ohnehin mit den Werken der Gesellschaft bereits insofern in Ver-

Anlage 1 Nr. 2.1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. e) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. f) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. g) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. h) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. i) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. j) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. k) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. l) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. m) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. n) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. o) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. p) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. q) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. r) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. s) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. t) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. u) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. v) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. w) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. x) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. y) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1 Buchst. z) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 1 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 1 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 1 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 1 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 1 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 1 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 1 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 1 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 1 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 1 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 1 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 1 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 1

Anlage 1 Nr. 2.2 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. e) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. f) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. g) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. h) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. i) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. j) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. k) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. l) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. m) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. n) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. o) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. p) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. q) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. r) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. s) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. t) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. u) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. v) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. w) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. x) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. y) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2 Buchst. z) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 2 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 2 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 2 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 2 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 2 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 2 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 2 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 2 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 2 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 2 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 2 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 2 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 2

Anlage 1 Nr. 2.3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 3 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 3 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 3 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 3 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 3 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 3 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 3 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 3 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 3 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 3 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 3 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 3 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 3 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 3 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 3 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 3 Doppelbuchst. gg) und hh) Satz 3 Doppelbuchst. ii) und jj) Satz 3 Doppelbuchst. kk) und ll) Satz 3 Doppelbuchst. mm) und nn) Satz 3 Doppelbuchst. oo) und pp) Satz 3 Doppelbuchst. qq) und rr) Satz 3 Doppelbuchst. ss) und tt) Satz 3 Doppelbuchst. uu) und vv) Satz 3 Doppelbuchst. ww) und xx) Satz 3 Doppelbuchst. yy) und zz) Satz 3 Buchst. c) Doppelbuchst. aa) und bb) Satz 3 Doppelbuchst. cc) und dd) Satz 3 Doppelbuchst. ee) und ff) Satz 3 Doppelbuchst. gg) und hh)

16) Empfehlung eines Lesebuches.

Auf Veranlassung der Provinzial-Schulbehörden hat der Seminar-Lehrer Fix zu Soest ein Lesebuch für die evangelischen Volksschulen der Provinz Westphalen bearbeitet, welches unter dem Titel „Westfälischer Kinderfreund" im Verlage von C. F. Amelang zu Leipzig erschienen ist. Es zeichnet sich dieses zunächst für die oberen Klassen der evangelischen Elementarschulen der Provinz bestimmte Buch durch Zweckmäßigkeit in der Auswahl der Lesestücke und durch große Reichhaltigkeit des Inhaltes aus. Der Preis ist für das gelieferte reiche Material billig zu 10 Silbergr. gesetzt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bereits die Einführung dieses Lesebuches genehmigt. Wir empfehlen deshalb den evangelischen Schul-Vorständen unseres Bezirkes den westfälischen Kinderfreund zur Einführung.

Arnsberg, den 21. December 1861.

Königliche Regierung.

---

17) Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgesetzes.

In der Eingabe vom 18. December v. J. haben Sie darauf angetragen, daß der Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, bevor derselbe dem Landtag zur Berathung vorgelegt wird, den Volksschullehrern zur Besprechung in allgemeinen und freien Conferenzen mitgetheilt werde.

Diesem Ihrem Antrage vermag ich nicht zu entsprechen.

Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes, wie jedes andern Gesetzes, wird in dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen und sodann von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigt. Bevor dieses geschehen, besteht überhaupt noch kein Entwurf des Unterrichtsgesetzes; ist derselbe aber auf diese Weise zu Stande gekommen, so kann von seiner nochmaligen, durch die Staats-Regierung anzuordnenden freien Berathung desselben durch Privatpersonen oder Vereine nicht weiter die Rede sein. Diese Berathung, der Staats-Regierung gegenüber, steht vielmehr nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde lediglich der Landes-Vertretung zu, welche in Gemeinschaft mit der Regierung die sämmtlichen bei dem Gesetz in Betracht kommenden Interessen, auch die des Lehrerstandes, wahrzunehmen hat.

Dabei versteht es sich von selbst, daß nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen keinem Lehrer und keinem Lehrer-Vereine das Recht verschränkt ist, seine Ansichten und Wünsche auf dem Wege der Vorstellung oder der Petition zur Kenntniß der Staats-Regierung und der Landes-Vertretung zu bringen.

Im Uebrigen ist das Material, welches durch die von Ihnen gewünschten freien Conferenz-Berathungen beschafft werden könnte, für die Regierung bereits vorhanden, indem solche Conferenzen, ehe die Verfassungs-Urkunde erschienen war, im Jahre 1848 durch den damaligen Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angeordnet und abgehalten worden sind.

Die Beschlüsse dieser Provinzial-Conferenzen, welche sich auf die Berathungen der vorausgegangenen Kreis-Conferenzen gründeten, sind demnächst zur Kenntniß der Staats-Regierung gebracht worden und haben, soweit zulässig, ihre Berücksichtigung bei Erlaß der Verfassung vom 5. December 1848, sowie bei der schließlichen Feststellung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gefunden. Die Bestimmungen der letztern in den Artikeln 20 bis 25 bilden den Ausgangs- und Anhaltspunkt des zu erlassenden Unterrichtsgesetzes, und werden in dem letztern auch die aus den Lehrer-Conferenzen im Jahre 1848 hervorgegangenen Anträge, soweit thunlich, ihre Berücksichtigung finden.

Außerdem ist Veranstaltung getroffen, daß in dem nächsten Hefte des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung eine Zusammenstellung der von den Provinzial-Lehrer-Conferenzen im Jahre 1848 hinsichtlich der Reorganisation des Volksschulwesens gemachten Vorschläge veröffentlicht werden wird. *)

Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Lehrer, Herrn N. und Genossen. Nr. 1848. B. J.

---

*) Diese folgt unter a.

Unter dem 31. Mai 1848 (Nr. 13,148) hatte der damalige Minister der Unterrichts-Angelegenheiten Folgendes angeordnet: „Die sämmtlichen Lehrer der öffentlichen Elementarschulen treten an einem von dem Kreislandrath zu bestimmenden Tage unter dem Vorsitz des letzteren und mit Zuziehung der in dem Kreise vorhandenen Schul-Inspectoren zu einer Berathung zusammen. Es wird jedem Mitglied der Conferenz freistehen, seine Ansichten und Wünsche über eine Reorganisation des Volksschulwesens vorzutragen, und wird die Conferenz durch absolute Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche bestimmt formulirte Anträge sie zu den ihrigen macht. Sodann wählt sie ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit einen zu der Provinzial-Conferenz abzusendenden Deputirten und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Lehrer, welcher die Anträge der Conferenz vorzubringen und zu vertreten übernimmt. Die diesergestalt gewählten Deputirten werden an einem noch näher zu bestimmenden Termin und Ort zu einer Provinzial-Conferenz, zu welcher die Departements-Schul-Räthe sämmtlicher Regierungen der Provinz und die Räthe des Provinzial-Schul-Collegiums, welche das Volksschulwesen bearbeiten, sowie die Directoren der Schullehrer-Seminarien zu berufen sind, zusammentreten. Es bleibt jedem Mitglied unbenommen, selbstständig Gegenstände, das Volksschulwesen betreffend, zur Besprechung vorzuschlagen, sowie der Conferenz, derartige Anträge zu for-

a.

I. Stellung der Schule im Allgemeinen.

1) Die Schule sei Staatsanstalt (Pommern, Posen).

2) Die Schule sei Staatsanstalt unter Mitwirkung der Gemeinden (Brandenburg); vorbehaltlich einer geregelten Betheiligung der Gemeinden (Sachsen).

3) Die Volksschulen mögen zu einer einheitlichen, selbstständigen, an die gesammten Bildungsanstalten organisch sich anschließenden Volksschule vereinigt werden. Diese Volksschule sei Nationalanstalt (Schlesien).

4) Die Schule erhalte eine ihrer Bestimmung würdige selbstständige Stellung. Ihr Verhältniß zu Staat, Kirche und Gemeinde werde dem entsprechend durch ein Grundgesetz festgestellt (Rheinprovinz).

5) Die Schule sei kirchliche und Staatsanstalt (Westphalen).

II. Schulbeaufsichtigung und Schulbehörden.

1) Der Staat habe das Aufsichtsrecht über alle Schulen (Brandenburg, Rheinprovinz, Schlesien).

2) Es werde ein besonderes Unterrichts-Ministerium eingesetzt (Brandenburg, Preußen, Pommern, Schlesien, Posen, Westphalen). Demselben werden besondere Kirchenbeamte beigeordnet (Westphalen).

3) Es werde ein besonderer Volksschulrath eingesetzt, hervorgegangen aus dem Kreise der Volksschullehrer (Brandenburg).

4) Bei den Schulbehörden werden auch practische Schulmänner aller Kategorien angestellt (Posen, Schlesien, Preußen).

5) Für jeden (Regierungs-) Bezirk werde ein Bezirks-Schul-Inspector ernannt, der aus den Kreis-Schul-Inspectoren von den

---

miren. Das protocollarisch festzustellende Resultat der Berathung wird durch den von mir zu ernennenden Commissarius zu meiner Kenntniß gebracht werden."

In einer Bekanntmachung von demselben Tage in dem Preuß. Staats-Anzeiger heißt es zum Schluß: „Es steht zu erwarten, daß aus diesen Conferenzen, welche den Lehrern Gelegenheit geben sollen, ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich des Volksschulwesens vorzutragen, zweckmäßige Anhaltspunkte für die weitere verfassungsmäßige Vorbereitung eines Schulgesetzes hervorgehen werden, welches, an die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse sich besonnen anschließend, eine Bildung und Erziehung des gesammten Volkes als Ziel hinstellt, ohne die der weiteren Entwickelung des Staates auf der begonnenen Bahn der unentbehrliche Grundstein fehlen würde."

Es wurden indeß vielfach Stimmen laut, welche in dieser Zusammensetzung und Abhaltung der Provinzial-Conferenzen eine Bevormundung des Lehrerstandes erblicken wollten und die Befürchtung aussprachen, daß es so nicht zu freier Meinungsäußerung kommen würde. Mit Rücksicht hierauf wurde alsdann unter dem 15. Juli 1848 (Nr. 17,382) von dem damaligen Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeordnet, daß jene Conferenzen nur aus den deputirten Lehrern bestehen sollten, welche aus sich selbst einen Vorsitzenden zu wählen hätten. Aus diesen Conferenzen sind die Anträge und Vorschläge hervorgegangen, welche hier zusammengestellt sind.

Volksschullehrern auf Lebenszeit gewählt und von der Regierung bestätigt werde. Hat die Regierung zweien die Bestätigung versagt, so müsse sie dem dritten ihr präsentirten Candidaten sie ertheilen (Brandenburg).

6) Der Kreis-Schul-Inspector werde von den Lehrern frei gewählt (Schlesien).

Er werde von der Regierung aus den durch die Lehrer ihr vorgeschlagenen Candidaten ernannt (Pommern, Rheinprovinz, Preußen).

Er werde von einer Commission gewählt, zu der aus jedem Schulvorstande Ein Lehrer und Ein Gemeindeglied deputirt wird (Westphalen).

7) Der Kreis-Schul-Inspector müsse ein Volksschullehrer sein, der neben seinem Schulamt kein geistliches Amt bekleidet (Brandenburg).

Er müsse ein practisch bewährter Schulmann sein (Preußen) und dürfe kein Nebenamt bekleiden.

Er dürfe auch ein sachkundiger Geistlicher sein, müsse dann aber sein geistliches Amt niederlegen (Schlesien).

Er dürfe auch ein Geistlicher sein (Posen).

8) Der Kreis-Schul-Inspector werde auf Lebenszeit ernannt (Preußen).

Der Kreis-Schul-Inspector werde nur auf 5 resp. 6 Jahre gewählt (Posen, Brandenburg). Wird er nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder gewählt, so trete er wieder in ein Schulamt (Brandenburg).

9) Der Kreis-Schul-Inspector allein beaufsichtige den Unterricht, auch den Religionsunterricht (Brandenburg).

Der Geistliche sei auch nicht Orts-Schul-Inspector. Dagegen erhalte die Kirche eine confessionelle Vertretung im Schulvorstande (Schlesien).

Dem Geistlichen verbleibe die Ueberwachung des Religionsunterrichts (Posen).

10) Die Schulrevisions-Protokolle müssen jedesmal dem Lehrer zur Einsicht und Mitzeichnung vorgelegt werden (Alle).

Schulrevisionen dürfen nur von dem Kreis-Schul-Inspector und den höheren Behörden abgehalten werden.

Bei jeder Schulrevision seien zwei Mitglieder des Schulvorstandes zugegen. Die Revisionsprotokolle werden dem Lehrer zur Kenntnißnahme vorgelegt (Preußen).

11) Die geheimen Conduitenlisten werden abgeschafft (Alle).

12) Der Lehrer sei jedesmal Mitglied des Schulvorstandes (Alle).

13) Diese Einrichtung möge sofort ins Leben treten (Brandenburg, Preußen, Posen).

14) Auf dem Lande sei der Lehrer jedesmal Vorsitzender des Schulvorstandes (Brandenburg).

15) Der Schulvorstand bestehe aus dem Lehrer, resp. einem oder mehreren von den sämmtlichen Lehrern gewählten Lehrern und aus mehreren von den Familienvätern gewählten Gemeindegliedern.

Im Uebrigen werde der Schulvorstand frei nach der Gemeindeordnung gewählt. Die confessionelle Gemeinde werde in ihm angemessen vertreten (Schlesien).

16) Der Ortsschulvorstand habe die Externa der Schule zu beaufsichtigen (Brandenburg, Preußen).

17) Es sollen Kreis-, Provinzial- und Reichs-Schulsynoden eingeführt werden, dieselben sollen aus den Lehrern, resp. deren Abgeordneten, (Preußen) und Abgeordneten der Gemeinden bestehen (Brandenburg, Posen, Westphalen).

Dem Lehrer stehe der schriftliche Verkehr mit den Mittelbehörden ohne Zwischen-Instanzen frei (Preußen).

Jeder Lehrer erhalte ein Amtssiegel, und werde mit den ihn und das Schulwesen betreffenden Verordnungen auf geeignetem Wege bekannt gemacht (Preußen).

III. Die Schulen.

1) Der Staat hat die Pflicht, für eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von öffentlichen Schulen zu sorgen (Brandenburg).

2) Die jetzigen Privatschulen mögen unter Berücksichtigung der Rechte ihrer Vorsteher und Lehrer Staatsanstalten werden (Brandenburg).

3) Zur Ertheilung von Unterricht werde der Nachweis der gesetzlichen Qualification erfordert (Brandenburg, Pommern, Westphalen, Rheinprovinz, Schlesien, Posen, Preußen).

4) Zur Errichtung einer Privatschule sei eine Concession des Staats erforderlich (Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westphalen, Rheinprovinz).

5) Diese Concession werde nur solchen ertheilt, welche durch eine nochmalige Prüfung ihre Tüchtigkeit zur Leitung einer Schule nachweisen (Brandenburg).

6) Jeder Familienvater müsse seine Kinder in eine öffentliche oder eine concessionirte Privatschule schicken, oder ihnen nachweislich den für alle Volksklassen erforderlichen Unterricht ertheilen lassen (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen).

Der Staat gewährleiste jedem Kinde eines Preußen den zur allgemeinen Menschen-, Bürger- und National-Bildung erforderlichen Unterricht (Brandenburg).

7) Die Schulpflichtigkeit beginne mit vollendetem 6ten Lebensjahre (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen, Preußen); aber erst mit vollendetem 7ten, wenn die Schule in einem andern Orte ist (Sachsen).

8) Die Schulpflichtigkeit dauere bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre (Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen) und noch länger, wenn alsdann das gehörige Maaß von Kenntnissen noch nicht erreicht ist (Westphalen). Sie dauere bis zum vollendeten 15ten Lebensjahr (Preußen).

9) Zulassungsfähig sei ein Kind nach vollendetem 5ten Lebensjahr (Rheinprovinz).

10) Für die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sorge die Ortspolizei (Posen), der Staat durch durchgreifende Mittel (Preußen).

11) Von der Verpflichtung zur Einreichung der Versäumnißlisten werde der Lehrer entbunden (Pommern).

12) Der Lehrer allein habe das Recht, vom Schulbesuch zu dispensiren (Posen).

13) Das Viehhüten möge nicht mehr als ausreichender Grund zur Schulversäumniß gelten (Posen).

Die Ferien seien für alle Volksschulen von gleicher Dauer (Preußen).

14) Die Entlassung und Aufnahme von Schülern möge nur Einmal im Jahre stattfinden (Rheinprovinz, Westphalen, Posen).

15) Die Ueberfüllung der Schulklassen möge beseitigt werden (Schlesien).

Die höchste Zahl der von Einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler sei 80 (Brandenburg, Rheinprovinz, Preußen), 100, in den Oberklassen aber nur 80 (Westphalen) 100 (Posen).

16) Bei einer übergroßen Anzahl von Schülern sei es dem Lehrer gestattet, die Hälfte Morgens und die Hälfte Nachmittags zu unterrichten (Westphalen).

Wo eine solche Einrichtung noch besteht, möge sie aufgehoben werden (Sachsen).

17) Die Zahl der Unterrichtsstunden betrage für kleinere Kinder nicht über 24, bei größeren nicht über 30 in der Woche (Brandenburg).

18) Die Zahl der Unterrichtsstunden werde während des Sommers im Interesse der Armen vermindert (Posen).

19) Der Confirmanden-Unterricht werde außerhalb der Schulstunden (Preußen), und nicht in der Schulstube ertheilt (Pommern). Der Confirmanden-Unterricht beginne erst nach den Schuljahren (Schlesien). Für den Eintritt in denselben sei ein Abgangszeugniß aus der Volksschule erforderlich (Preußen).

20) Der Lehrer habe nicht mehr als 26 (Westphalen, Preußen und Sachsen), 28 (Posen) oder 30 (Brandenburg) Unterrichtsstunden in der Woche zu ertheilen.

Jede Volksschule erhalte eine der Schülerzahl angemessene Anzahl von Stufenklassen (Preußen).

21) In den obren Klaſſen finde wo möglich eine Trennung der Geſchlechter ſtatt (Poſen).

Wo mehrere Klaſſen ſind, mögen dieſe nicht nach den Geſchlechtern getrennt werden (Rheinprovinz, Weſtphalen, Preußen).

22) Die Leitung der Töchterſchulen möge nur Lehrern anvertraut werden (Poſen und Brandenburg).

23) Die jüdiſchen Schulen mögen den chriſtlichen gleichgeſtellt werden (Poſen).

24) Die Schulen mögen ſoviel als möglich nach den Nationalitäten getrennt werden. Iſt dies nicht möglich, ſo ſei die Sprache der Majorität der Schulintereſſenten Unterrichtsſprache, die der Minorität Unterrichtsgegenſtand (Poſen).

Iſt eine andere, als die deutſche, Mutterſprache, ſo ſei dieſelbe Unterrichtsſprache, die deutſche aber Unterrichtsgegenſtand (Preußen).

25) Die Filialſchulen mögen in ſelbſtſtändige Schulen verwandelt werden (Schleſien).

26) Die Hirtenſchulen mögen, wo es ausführbar iſt, aufgehoben, die Fabrikſchulen aber ſtreng beaufſichtigt werden (Schleſien).

27) Die Wander- und Reiheſchulen mögen überall aufgehoben werden (Sachſen und Weſtphalen).

28) Die Sonntagsſchulen mögen aufgehobenw e rden (Poſen).

29) Unterrichtsgegenſtände ſeien auch deutſche Sprache und Litteratur, Geſchichte, Verfaſſungs- und Geſetzeskunde, die Naturwiſſenſchaften, die Elemente der Geometrie und das Turnen (Sachſen).

30) Der Religionsunterricht verbleibe der Schule und ſei confeſſionell (Pommern).

Der confeſſionelle Religionsunterricht verbleibe der Schule. Er werde in der katholiſchen Schule von der Geiſtlichkeit ertheilt. Iſt der Lehrer der Mann des Vertrauens, ſo könne ihn der Ortsgeiſtliche um ſeine Vertretung erſuchen, dürfe ſie aber nicht amtlich fordern (Schleſien).

Der Religionsunterricht in der Volksſchule ſei anbahnend für den confeſſionellen (Brandenburg).

Der Religionsunterricht verbleibe der Volksſchule und ſei n i c h t confeſſionell (Sachſen), ſondern allgemein chriſtlich (Preußen).

Auch in den Privatſchulen dürfe kein confeſſioneller Religionsunterricht ertheilt werden (Preußen).

31) Alle fremden Sprachen ſeien von der Volksſchule ausgeſchloſſen (Brandenburg).

32) Der Turnunterricht werde in der Volksſchule eingeführt (Pommern, Schleſien, Preußen), jedoch ohne Zwang zur Theilnahme an demſelben (Schleſien).

33) Der Induſtrie- und Handarbeits-Unterricht werde für die weibliche Jugend eingerichtet (Brandenburg, Preußen, Poſen).

34) Die Unterrichtsbehörde bezeichne zweckmäßige Lehrbücher, schreibe sie aber nicht vor. Zur Einführung neuer Lehrbücher sei deren Genehmigung erforderlich (Sachsen).

Die Kreislehrerconferenz habe die Lehrbücher zu bestimmen (Brandenburg).

35) Für jede Schule möge ein Lehrapparat angeschafft werden (Westphalen).

36) Lehr- und Lernmittel seien aus öffentlichen Kassen anzuschaffen (Preußen, Pommern).

Schullesebibliotheken sind wünschenswerth (Preußen).

37) Es möge ein allgemein gültiger Lehrplan unter Mitwirkung der Lehrer entworfen werden (Rheinprovinz, Schlesien, Preußen).

38) Auf Grund dieses allgemeinen Lehrplans mögen die Lehrer besondere Lehrpläne entwerfen (Sachsen, Preußen).

39) Die Lehrmethode bleibe dem Lehrer überlassen (Sachsen). Es sollen jährliche Prüfungen vor der Gemeinde, wo möglich auch jährliche Schulfeste stattfinden (Preußen).

40) Es mögen Kleinkinder-Bewahranstalten in Verbindung mit den Volksschulen eingerichtet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen). Dieselben stehen unter der Inspection der Volksschullehrer (Preußen).

41) Es mögen Fortbildungs-Anstalten gegründet werden (Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen).

42) Zu den Unterrichtsgegenständen derselben mögen auch die staatsbürgerlichen Verhältnisse gehören (Brandenburg).

43) Alle Jünglinge seien bis zum 18ten Lebensjahr zum Besuche derselben verpflichtet (Sachsen).

44) Zur Ertheilung von Unterricht an denselben sollen die Lehrer nicht verpflichtet sein und eventuell dafür entschädigt werden (Preußen, Sachsen).

45) Fähigen Schülern werde die Möglichkeit der Fortbildung auf höheren Unterrichts-Anstalten durch hinreichende Unterstützung des Staats gewährt (Preußen).

IV. Die Lehrer-Bildungs-Anstalten.

1) Es möge eine bessere und umfassendere Vorbildung der Lehrer angebahnt, und dem entsprechend eine Reorganisation der Seminarien vorgenommen werden (Alle).

2) Die Bildungs-Anstalten für Volksschullehrer mögen eine solche Erweiterung erhalten, daß sie ihren Zöglingen eine ganze, frei wissenschaftliche Befähigung geben. Sie seien ein Zweig der Universität und geben theoretische und praktische Ausbildung (Brandenburg).

3) Der Ort eines Seminars sei eine große, wo möglich Universitätsstadt (Schlesien, Pommern, Preußen, Sachsen).

Die Theilnahme an den Vorlesungen an der Universität sei den Seminaristen gestattet (Preußen).

4) Zum Eintritt in's Seminar werde erfordert ein Alter von wenigstens 18 Jahren (Posen), sowie die Kenntnisse eines Abiturienten der höheren Bürgerschule (Posen, Sachsen, Pommern, Schlesien, Westphalen), wenigstens möge die Anforderung allmälig so weit gesteigert werden (Preußen), nebst der nöthigen musikalischen Vorbildung (Schlesien).

5) Der Seminar-Cursus dauere drei Jahre (Schlesien, Preußen, Pommern).

6) Das gezwungene Zusammenleben der Seminaristen höre auf (Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien).

7) Das Lehrer-Personal der Seminarien werde aus ausgezeichneten Elementarlehrern ausgewählt (Posen, Preußen). Der Seminar-Director dürfe kein geistliches Amt bekleiden (Preußen). Die Seminaristen sollen wo möglich die Heilung des Stotterns, so wie den Unterricht der Taubstummen und Blinden erlernen (Preußen).

8) Die Seminarien werden aus Staatsmitteln unterhalten (Schlesien).

9) Unbemittelte Seminaristen werden aus Staatsmitteln unterstützt (Posen, Schlesien).

10) Jüdischen Schulamts-Candidaten werde die Ausbildung in den Seminarien gestattet (Posen).

11) In den Seminarien der Provinz Posen sei die deutsche Sprache Unterrichtssprache, die polnische Unterrichtsgegenstand, oder umgekehrt (Posen).

12) Die Seminarien seien Simultan-Anstalten. Die Anleitung zur Ertheilung des confessionellen Religionsunterrichts sei eine gesonderte (Schlesien).

13) Zu den Entlassungsprüfungen der Seminarien möge eine, von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählte Commission zugezogen werden (Brandenburg, Sachsen).

14) Zeugniß-Nummern mögen bei den Entlassungsprüfungen nicht gegeben werden (Posen, Pommern).

15) Die jetzigen Präparanden-Anstalten mögen aufgehoben werden (Brandenburg, Schlesien, Sachsen).

16) Die Vorbildung für die Seminarien sei frei (Schlesien, Sachsen).

17) Um polnischen Schulamts-Candidaten die Vorbildung möglich zu machen, sollen polnische Realschulen gegründet werden (Posen).

18) Die Nachprüfungen mögen bestimmten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden (Brandenburg).

19) Es mögen Bildungsanstalten für Lehrerinnen gegründet werden (Brandenburg, Schlesien), im Anschluß an die höheren Töchterschulen (Brandenburg).

20) Jeder Lehrer muß ſich die Qualification zur Anſtellung nach den künftig zu erlaſſenden Beſtimmungen erwerben (Preußen).

V. Anſtellung der Lehrer.

1) Jeder Schulamts-Candidat müſſe wenigſtens 3 Jahre lang als Hülfslehrer gegen eine Remuneration von 150 Thlr. jährlich nebſt freier Wohnung und Heizung arbeiten (Brandenburg).

2) Die definitive Anſtellung erfolge erſt nach erlangter Majorennität (Pommern). Sie erfolge erſt nach einer zweijährigen Probeanſtellung (Poſen, Weſtphalen). Sie erfolge bei denen, welche ihre Prüfung beſtanden haben, ſofort (Sachſen, Preußen). Die beſtandene Prüfung berechtige zur Uebernahme jeder Volksſchullehrerſtelle. Jeder Schulamts-Candidat beginne ſeine Amtsthätigkeit auf der unterſten Stufe der Volksſchule (Preußen).

3) Jeder Lehrer erhalte zuerſt eine Stelle mit Minimums-Beſoldung (Sachſen, Pommern).

4) Die Anſtellung aller Lehrer erfolge durch den Staat (Sachſen).

Der Staat ſtelle die Lehrer an unter geregelter Mitwirkung der Gemeinden und des Lehrerſtandes (Poſen).

Der Staat wähle die Lehrer durch die Schulbehörden. Den Gemeinden ſtehe nur Ein Veto zu.

Die Gemeinden wählen ihre Lehrer aus den von der Regierung vorgeſchlagenen Candidaten (Brandenburg, Pommern, Schleſien, Rheinprovinz, Weſtphalen). Die Regierung habe das Recht der Beſtätigung der Wahl (Schleſien, Rheinprovinz, Weſtphalen).

5) Die Regierung präſentire den Candidaten in der Regel nach der Anciennität (Brandenburg, Pommern).

6) Die Lehrer ſeien Staatsdiener und führen ein Amtsſiegel (Schleſien).

7) Den Adjuvanten werde eine ſelbſtſtändige Stellung gegeben. (Schleſien).

VI. Beſoldung der Lehrer.

1) Der Lehrer erhalte ſein baares Gehalt aus der Staatskaſſe. Das Schulgeld falle weg (Rheinprov., Sachſen, Pommern, Schleſien, Preußen, Poſen).

Das ganze Einkommen erhalte der Lehrer vom Staate, der die Mittel hierzu, wie zur Beſtreitung der Schulbedürfniſſe überhaupt nicht durch eine beſondere Schulſteuer, ſondern durch die allgemeinen Abgaben aufbringe (Preußen).

2) Das Minimum oder Normalgehalt der Lehrer werde von den Gemeinden aufgebracht. Die hinzukommenden Gehaltszulagen gewähre der Staat (Weſtphalen).

3) Alle den Lehrer entehrenden Beſoldungsverhältniſſe mögen ſchleunigſt aufgehoben werden (Sachſen).

4) Alle von dem Lehrer persönlich zu erhebenden Einnahmen mögen schleunigst gegen Entschädigung aufgehoben werden (Brandenburg).

5) Alle Naturallieferungen, mit Ausnahme der in Getreide und Holz bestehenden mögen aufgehoben werden (Brandenburg).

Alle Naturalleistungen mögen, wenn der Lehrer es beantragt, abgeschafft werden (Westphalen).

6) Die dem Lehrer als Cantor und Organisten zugeflossenen Accidenzien mögen fixirt werden (Brandenburg).

7) Alle Gratificationen mögen wegfallen (Posen).

8) Jeder Lehrer erhalte wo möglich soviel Garten und Acker, als zur Haltung eines Hausstandes nothwendig ist (Brandenburg).

9) Das Gehalts-Minimum bewege sich von dem platten Lande bis zur Großstadt zwischen 250 und 400 Thlr. (Brandenburg, Pommern), zwischen 200 und 400 Thlr. (Westphalen).

Das Gehalts-Minimum betrage 250 Thlr. (Sachsen, Rheinprovinz), 300 Thlr. (Posen), 200 Thlr. auf dem Lande und in kleinen Städten, 300 Thlr. in Mittel- und 350 Thlr. in größeren Städten (Preußen).

10) Jeder Lehrer steige in höhere Gehälter nach Amtstreue und Dienstzeit (Brandenburg).

11) Die Besoldung steige von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. (Posen, Preußen), um 30 Thlr. (Rheinprovinz), um 50 Thlr., aber nur bis zum 35ſten Dienstjahre (Sachsen), um 30 bis 50 Thlr., aber nur bis zum 30ſten Dienstjahre (Pommern). Die Dienstalterzulage betrage aber nie mehr als 200 Thlr. (Preußen).

12) Die Gemeinden mögen schleunigst darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Schulgeld noch nicht aufgehoben sei (Schlesien). Vorläufig möge jede Lehrerbesoldung sofort auf mindestens 120 Thlr. gebracht werden (Westphalen).

13) Es möge sofort für gute Dienstwohnungen aller Lehrer gesorgt werden (Pommern).

Eine besondere Bau-Comission möge sofort alle Schulgebäude revidiren und behufs schleuniger Abstellung bestehender Mängel an die Behörden berichten (Brandenburg).

VII. Stellvertretung, Emeritirung und Pensionirung der Lehrer.

1) Die Stellvertretung der erkrankten oder beurlaubten Lehrer finde statt auf Kosten des Schulpatrons (Sachsen). Die Behörde habe ohne Gehaltsabzüge dafür zu sorgen (Preußen).

2) Die aus dem Seminar entlassenen Schulamts-Candidaten sollen sich eine Zeit lang zur Stellvertretung verwenden lassen (Pommern, Sachsen, Westphalen).

3) Zu dem Behuf sollen in jedem Kreise mehrere Schulamts-Candidaten, oder doch Einer, placirt werden (Pommern, Westphalen).

4) Die Emeritirung eines Lehrers möge von der Schulbehörde nur auf Grund eines beistimmenden Urtheils unparteiischer Lehrer ausgesprochen werden können (Sachsen).

5) Die bei der Emeritirung und Versetzung der Lehrer maaßgebenden Grundsätze mögen veröffentlicht werden (Posen).

6) Bei jeder Untersuchung gegen einen Lehrer sollen 3 Amtsgenossen zugezogen werden (Posen).

7) Die Amtsentsetzung der Lehrer könne nicht auf administativem Wege, sondern nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen (Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz, Preußen).

Der Lehrer sei wegen Verbrechen nur durch das Urtheil des gesetzlichen Richters und wegen sonstiger Unwürdigkeit nur durch den Ausspruch eines Geschwornengerichts von Lehrern absetzbar. Unfreiwillige Versetzung dürfe auf Antrag der Behörde oder der Gemeinde nur nach Entscheidung eines solchen Geschwornengerichts stattfinden (Preußen).

8) Bei Untersuchungen gegen Lehrer dürfen keine Patrimonialgerichte, sondern nur Königliche Gerichte fungiren (Pommern).

9) In Bezug auf Pensionirung stehe der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Rheinprovinz). Nur steigern sich die Pensionssätze in kürzeren Zwischenräumen (Preußen).

10) Der Staat garantire jedem Lehrer eine Pension von wenigstens 100 Thlrn. (Pommern, Rheinprovinz).

11) Dieses Minimum werde sofort auch allen bereits pensionirten Lehrern bewilligt (Pommern).

Das Minimum einer Lehrer-Pension betrage 250 Thlr. (Sachsen).

12) Nach 1—20 Dienstjahren erhalte jeder Lehrer ein Viertel, nach 20—30 die Hälfte, nach 30—40 drei Viertel und nach 40 die ganze Besoldung als Pension (Posen).

13) Keinem Lehrer dürfe die Pension seines Amtsvorgängers an seinem Gehalte abgezogen werden (Westphalen).

14) Statt der Pension könne den dienstunfähig gewordenen Lehrern auch eine passende anderweitige Anstellung gegeben werden (Brandenburg, Posen).

VIII. Lehrer-Wittwen-Kassen.

1) In Bezug auf die Wittwen-Kassen mögen die Lehrer den übrigen Staatsdienern gleichgestellt werden (Brandenburg).

Die Lehrer seien berechtigt, statt einer besonderen Lehrerwittwen-Kasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten (Preußen).

2) Den Lehrern möge die Theilnahme an der Verwaltung ihrer Wittwenkassen eingeräumt werden (Brandenburg, Westphalen, Rheinprovinz).

3) Die jetzigen Lehrer-Wittwenkaſſen mögen in freie, unter dem Beſchluſſe der Majorität ſtehende Aſſociationen verwandelt werden (Schleſien).

4) Die Lehrer-Wittwenkaſſen mögen mit den allgemeinen Beamten-Wittwenkaſſen unter der Vorausſetzung einer zeitgemäßen Reorganiſation der letzteren vereinigt werden (Poſen).

5) Jeder Lehrer ſei verpflichtet, ſeiner Wittwe eine Penſion von wenigſtens 50 reſp. 60 Thlrn. jährlich zu ſichern (Poſen, Preußen).

6) Die jetzigen Lehrerwittwen-Kaſſen mögen die von ihnen gezahlten Penſionen ſofort erhöhen (Brandenburg, Poſen) und zwar von 12 auf 36 Thlr. (Poſen).

7) Für die Einſendung der Wittwenkaſſen-Beiträge werde Portofreiheit bewilligt (Poſen).

8) Den Lehrer-Wittwen werde ein viertel reſp. ein halbes Nachjahr bewilligt (Poſen, Pommern, Schleſien).

9) Der Staat übernehme die Verpflichtung, für die Wittwen und Waiſen der Lehrer zu ſorgen (Pommern, Sachſen).

IX. Nebenämter der Lehrer.

1) Das Organiſten- und Cantor-Amt bleibe mit dem Schul-Amte verbunden (Weſtphalen, Pommern).

Daſſelbe iſt mit dem Schulamt nicht nur vereinbar, ſondern auch ehrenvoll (Schleſien).

Daſſelbe könne von dem Lehrer behalten werden (Brandenburg Rheinprovinz, Schleſien).

Die Beibehaltung der mit den Schulſtellen ſeither verbundenen kirchlichen Nebenämter bleibe der Vereinbarung des Lehrers mit der kirchlichen Gemeinde überlaſſen. Sie dürfe aber in keiner Weiſe das Schulamt beeinträchtigen (Preußen).

2) Die übrigen Kirchenämter (Küſter-, Glöcknerdienſt ꝛc.) müſſen vom Schulamt getrennt werden (Brandenburg, Poſen, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, Rheinprovinz).

Das Küſteramt braucht der Lehrer nicht beizubehalten (Pommern).

3) Kein katholiſcher Lehrer, der nicht Küſter iſt, dürfe zum Kirchenbeſuch gezwungen werden (Poſen).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

An der Universität zu Greifswald ist der Privatdocent Dr. Ziemssen daselbst zum außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät,
an der Universität zu Halle sind die außerordentl. Professoren Dr. Dr. Ulrici, Schaller und Giebel daselbst zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät ernannt,
dem ordentl. Professor Dr. von Sybel an der Universität zu Bonn ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Belgischen Leopold-Orden ertheilt worden.

B. Gymnasien, Lyceum zu Wernigerode.

Es ist am Gymnasium
zu Stendal der Schulamts-Candidat Liebhold als ordentl. Lehrer angestellt,
zu Gleiwitz der Collaborator Dr. Völkel zum ordentl. Lehrer befördert, und der Schulamts-Candidat Hansel als Collaborator angestellt,
zu Mühlhausen der Schulamts-Candidat Dr. Schippang als ordentl. Lehrer angestellt worden.
Dem ordentl. Lehrer Dr. Förstemann am Lyceum zu Wernigerode ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

C. Seminarien.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Skrodzki ist zum ersten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Angerburg ernannt,
dem Musiklehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Erfurt, Musikdirector Gebhardi, ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem stellvertretenden Director der mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin verbundenen Elisabethschule, Prediger Flashar, ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Den evangelischen Schullehrern Reich zu Hafenberg im Kreise Deutsch Crone, Buthy zu Wirrwitz im Kreise Breslau, und Kionka zu Pudigau im Regierungsbezirk Breslau, sowie dem katholischen Schullehrer Küster zu Berg Gladbach im Kreise Mülheim ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Gestorben.

A. Universitäten.

Der ordentliche Professor Dr. Merkel in der juristischen Facultät der Universität zu Halle ist am 19. Dzbr. 1861 gestorben.

B. Gymnasien.

Der Director Dr. Hiecke am Gymnasium zu Greifswald ist am 5. Dezember,
der Oberlehrer Dr. Friedländer am Gymnasium zu Stettin am 7. Dezember 1861, und
der Subrector Dr. Tischer am Gymnasium zu Brandenburg am 7. Januar 1862 gestorben.

Inhaltsverzeichniß des Januarheftes.

1. Personalbestand des Minist. der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. — 2. Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften. — 3. Militär-Verhältnisse der Studirenden der Theologie. — 4. Stipendienstiftung bei der Univ. Breslau. — 5. Michael-Beersche Stiftung. — 6. Zusammensetzung der Wissensch. Prüfungs-Commissionen. — 7. Schülerbibliotheken. — 8. Fechtübungen bei höheren Unterrichts-Anstalten. — 9. Christliches Kunstblatt. — 10. Guhl und Koner, das Leben der Griechen und Römer. — 11. Präparandenbildung. — 12. Anstaltsleben im Seminar. — 13. Politische Lectüre der Lehrer. — 14. Schulvorstand bei Simultan- und Confessionsschulen. — 15. Gewerksschulen, deren Unterhaltung und Benutzung. — 16. Schulgeld für Stiefkinder. — 17. Empfehlung eines Lesebuchs. — 18. Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgesetzes. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 26. Februar 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

18) Ausstellung von Amtscautions-Verschreibungen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln.

(Centralblatt pro 1861 Seite 326 Nr. 117).

Der Herr Finanz-Minister hat in Betreff der Ausstellung von Amtscautions-Verschreibungen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die abschriftlich beiliegenden Verfügungen vom 8. April, *) 5. Juli und 27. November c. (Anlagen a. und b.) an die Rheinischen Regierungen erlassen.

Dem Königlichen Consistorium communicire ich diese Verfügungen unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 20. Juli pr. (14,660) **) zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königl. Consistorium zu Coblenz. Desgleichen an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium daselbst und den Königlichen Universitäts-Curator zu Bonn.
25,651. U.

*) An obenbezeichneter Stelle abgedruckt.
**) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 449.

a.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 24. Mai c. würde die Durchführung der Vorschrift meines Erlasses vom 8. April d. J.,

> daß in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die auszustellenden Verschreibungen über die in Staatspapieren niederzulegenden Amts-Cautionen von dem Cautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Caution zu hinterlegen ist, vollzogen werden sollen,

in denjenigen Fällen mit Schwierigkeiten verbunden sein, in welchen sich der Cautionsbesteller an einem andern Ort aufhält, als wo die Kasse sich befindet, indem dann entweder der Cautionsbesteller oder der Beamte der Kasse zum Zweck der Ausstellung des Cautions-Documents eine Reise zu machen genöthigt sein würde. Mit Bezug hierauf eröffne ich der Königl. Regierung, daß die gleichzeitige Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten und den Cautionsbesteller in der Verfügung vom 8. April d. J. aus dem Grunde vorgeschrieben worden ist, weil der Artikel 2074 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen öffentlichen oder einen einregistrirten Privatact erfordert, eine von dem Cautionsbesteller und den Kassenbeamten vollzogene Verpfändungs-Urkunde aber, da die Kassenbeamten nach der Natur des Verhältnisses mit der Beurkundung des Geschäfts gesetzlich betraut sind, unzweifelhaft als eine öffentliche Urkunde gelten muß, und demnach durch die bezeichnete Art der Vollziehung die mit Kosten für den Cautionsbesteller verknüpfte Einregistrirung vermieden werden kann. Da nun nach Art. 2074 a. a. O. die Pfandbestellung ebensowohl mittels einer gehörig einregistrirten Privaturkunde erfolgen kann, und es ferner kein Bedenken leidet, daß auf Verpfändungs-Urkunden die Bestimmung des Artik. 1325 ebendaselbst wegen der Ausstellung mehrerer Originale keine Anwendung findet, die Kosten einer Reise aber in allen Fällen zu dem geringen Betrage der Einregistrirungs-Gebühren außer Verhältniß stehen würden, so wird die Königliche Regierung ermächtigt, von der Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten, wo dadurch Weiterungen und Kosten entstehen könnten, abzusehen, und statt der solchergestalt vollzogenen Verschreibungen Cautions- und Verpfändungs-Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche durch einen Friedensrichter einregistrirt sind, anzunehmen. — Mit Rücksicht darauf jedoch, daß jede Cautions-Verschreibung ein bedingtes Zahlungsversprechen enthält, wird nach Art. 1326 des Bürgerlichen Gesetz-Buchs darauf zu halten sein, daß dergleichen Urkunden unter Privat-

Unterschrift von den Cautionsbestellern ihrem ganzen Inhalt nach eigenhändig geschrieben werden.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

An
die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an die andern vier Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

I. 9,225.

---

b.

Nachdem durch meinen Erlaß vom 8. April d. J. vorgeschrieben worden ist,

daß in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln die auszustellenden Verschreibungen über die in Staatspapieren niederzulegenden Amtscautionen von dem Cautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Caution zu hinterlegen ist, vollzogen werden sollen,

ist durch die fernere Verfügung vom 5. Juli d. J. nachgegeben worden, von der Vollziehung der Cautions-Verschreibungen durch die Kassenbeamten in solchen Fällen, wo dadurch Weiterungen und Kosten entstehen könnten, abzusehen, und statt der solchergestalt vollzogenen Verschreibungen, Cautions- und Verpfändungs-Urkunden unter Privat-Unterschrift, welche durch einen Friedensrichter einregistrirt sind, anzunehmen. Das hiernach angeordnete Verfahren hat inzwischen zu Bedenken Anlaß gegeben, indem es einerseits in Frage gestellt worden ist, ob die Mitunterschrift der Kassenbeamten den von ihnen aufzunehmenden Cautions-Verschreibungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu verleihen geeignet sei, so wie andererseits, ob die Ausstellung einseitiger Cautions- und Verpfändungsurkunden zur Erfüllung der Vorschrift im Artik. 2074 des Bürgerlichen Gesetzbuches genüge, und nicht vielmehr die Niederlegung der zur Caution gegebenen Papiere so wie das hinsichtlich derselben bestehende Rechts-Verhältniß jedesmal durch eine zweiseitige Erklärung des Cautionsbestellers und der Kassenbeamten beurkundet werden müsse. Um deshalb für die Fälle einer eintretenden richterlichen Entscheidung möglichen Nachtheilen vorzubeugen, hat die Königl. Regierung in Beziehung auf die Ausstellung der Verschreibungen über Amtscautionen fernerhin folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Die Cautions-Verschreibungen sind in zwei Exemplaren auszufertigen, und von dem Cautionsbesteller, so wie von der Regierungs-Hauptkasse mit der Unterschrift der Kassenbeamten und dem Visum des Kassen-Curators, von jedem Theile unter Hinzufügung des Datums, zu vollziehen.

2) In den Verschreibungen sind
   a. die zur Caution gegebenen Papiere mit dem Bemerken, daß der Cautionsbesteller dieselben bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt habe, nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau zu verzeichnen,
   b. die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Ges.-Samml. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherheit die Caution dienen soll, anzugeben,
   c. die Bestimmungen über den dem Cautionsbesteller im Fall der Ausloosung obliegenden Ersatz, so wie über die künftige Zurückgabe der hinterlegten Papiere in der Fassung, wie dieselbe für die nach der Verfügung vom 23. Juni v. J.*) unter Nr. 5. auszustellenden Empfangsscheine vorgeschrieben ist, aufzunehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Worte: „gegen Rücklieferung des gegenwärtigen mit der Quittung des Cautionsbestellers oder seines legitimirten Besitznachfolgers versehenen Empfangsscheins" dahin umzuändern sind:
      „gegen Quittung des Cautionsbestellers oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers,"
   und schließlich ist
   d. die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Act in zwei Exemplaren ausgefertigt, beiderseits unterschrieben und jeder der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden sei.

3) Die auf diese Weise vollzogenen Acte sind bei einem Friedensgericht auf Kosten des Cautionsbestellers einzuregistriren. Das eine Exemplar derselben ist der Kasse zuzustellen, das andere dem Cautionsbesteller zu belassen.

Der Ertheilung von Empfangsscheinen bedarf es demnächst weiter nicht; die Bestimmung unter Nr. 5. der Verfügung vom 23. Juni v. J. tritt daher für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln fortan außer Anwendung. Ein Stempel ist zu den gedachten Cautionsverschreibungen nicht zu verwenden.

Berlin, den 27. November 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

An
die Königl. Regierungen zu Coblenz,
Düsseldorf, Trier und Aachen.

I. 13,132. II. 14,481. III. 26,922.

*) Abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 450.

19) Schutz gegen Nachdruck.

(Gesetz vom 11. Juni 1837.)

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. November 1861.

1) Das Gesetz schützt gegen den Nachdruck litterarischer Erzeugnisse jeder Art; auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise kommt es nicht an; noch weniger auf den inneren Gehalt der Schrift;
2) Das Vergehen des Nachdrucks ist durch den bloßen Druck vollendet; daß die Verbreitung hinzugetreten sei, ist nicht erforderlich.
3) Wer den Druck hat bewirken lassen, wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch nicht befreit, daß er der betreffenden Druckerei nur als Geschäftsführer vorgestanden.

Gesetz zum Schutze gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837. (Ges.-Samml. S. 165.)

In der Untersuchungssache wider den Buchdruckerei-Vorsteher H. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in seiner Sitzung vom 7. November 1861 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 25. Juni 1861 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, Implorant auch die Kosten dieses Verfahrens zu tragen schuldig.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Unter den Werken der Wissenschaft und Kunst, welche das Gesetz vom 11. Juni 1837 in Schutz nimmt, sind allerdings Geistesproducte verstanden, und zwar solche, bei welchen von einer Autorschaft überhaupt die Rede sein kann.

Das Wort Wissenschaft im Gegensatz zur Kunst ist hier nicht auf streng wissenschaftliche Werke beschränkt, sondern umfaßt litterarische Erzeugnisse jeder Art, d. h. schon der Theorie nach alle durch die Sprache, jedenfalls alle durch die Schrift fixirte individuelle geistige Hervorbringungen, welche der Vermittelung der Gedanken und Vorstellungen auf dem Gebiete des allgemein geistigen Verkehrs dienen, und objectiv in denselben zu treten geeignet sind.

Wächter, das Verlagsrecht §. 12.

Auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise der geistigen Production kommt dabei überall Nichts an. Ein einzelnes Gedicht, ein Lied, ist so gut ein litterarisches Erzeugniß, wie eine wissenschaftliche Schrift, oder ein größeres poetisches Werk.

Noch weniger wird der Begriff des litterarischen Erzeugnisses durch den litterarischen Werth, den inneren Gehalt der Arbeit

berührt. Denn das Autorrecht besteht an den litterarischen Erzeugnissen *als solchen*; schlecht oder ausgezeichnet, fallen sie gleichmäßig in diese Kategorie, und die rechtliche Beurtheilung eines ursprünglichen Geistesproducts kann nicht nach subjectiven Gesichtspunkten, sondern nur nach objectiven Merkmalen erfolgen.

Wächter, §. 12. S. 115.
Friedländer, Rechtsschutz gegen Nachdruck, S. 24.
Eisenlohr, das litterarisch-artistische Eigenthum, S. 48.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht, Bd. I. S. 195.

Der mit dem Gesetze vom 11. Juni 1837 publicirte Bundesbeschluß vom 29. November 1837 rechnet darum auch zu den Werken der Wissenschaft oder Kunst (§. 3) litterarische Erzeugnisse jeder Art und Werke der Kunst überhaupt, und indem das eben citirte Gesetz vom 11. Juni 1837 die unter seinen Schutz gestellten Gattungen der Werke der Wissenschaft und Kunst bezeichnet, führt es im §. 1 bereits herausgegebene Schriften, ohne dabei einen weiteren Unterschied zu machen, und im §. 3 Manuscripte jeder Art auf, so daß es auch hiernach nicht zweifelhaft sein kann, daß unter den Werken der Wissenschaft Schriften überhaupt — sobald sie nur der litterarischen Sphäre angehören, begriffen sind, ohne daß dabei ihre innere Güte in Betracht kommen könnte.

Mit Recht hat daher der Appellationsrichter angenommen, daß das hier in Frage stehende, durch den Druck veröffentlichte Lied: „die Krinoline" ohne Rücksicht auf den Werth oder Unwerth desselben Gegenstand des verbotenen Nachdrucks sein könne, und daß namentlich der Richter auf eine Prüfung des Werthes oder Unwerthes des Geistesproducts sich weiter nicht einzulassen habe.

Ob seine desfallsige Ansicht durch den von ihm mit bezogenen §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gestützt werde, ist gleichgültig.

Es bedarf nach dem Hervorgehobenen dieser Stütze nicht. Der §. 18 steht nur im Gegensatze zum §. 21 daselbst.

Während die eigentlichen Kunstwerke, d. h. solche Werke der künstlerischen Darstellung, welche der *ästhetischen* Betrachtung zu dienen bestimmt sind, in §§. 21 ff. unter besonderen Bedingungen geschützt werden, sollen die im §. 18 erwähnten Zeichnungen, welche Veranschaulichungen zu practisch-wissenschaftlichen Zwecken darstellen, ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke also nicht zu betrachten sind, dem für die Schriften geltenden Schutze unterworfen sein.

In dieser Auffassung spricht denn der §. 18 a. a. O. freilich nicht für die Ansicht des Appellationsrichters, aber auch nicht gegen dieselbe.

Mit Unrecht macht hiernach die Nichtigkeitsbeschwerde dem Appellationsrichter den Vorwurf, daß er sich einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 1837 dadurch schuldig gemacht

habe, daß er auf die Behauptung des Imploranten, daß das Lied: „die Krinoline" seinem Inhalt nach ein durch jenes Gesetz geschütztes Werk der Wissenschaft und Kunst nicht sei, sich nicht eingelassen, sondern angenommen habe, daß den geistigen Erzeugnissen ohne Rücksicht auf ihren inneren Werth oder Unwerth der gesetzliche Schutz zukomme.

Gleich unbegründet ist die weitere Beschwerde des Imploranten, welche mit dem in zweiter Instanz aufgestellten Einwande in Zusammenhang gebracht ist, daß ihn die Strafe des Nachdrucks event. auch deshalb nicht treffen könne, weil er zur Zeit des Nachdrucks des Liedes: „die Krinoline" der H.. schen Buchdruckerei (im Auftrage des Vormundschaftsgerichts) nur als Geschäftsführer vorgestanden habe.

Der erste Richter hat nämlich thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte (welcher im rubrum als Buchdruckerei-Vorsteher bezeichnet ist) ohne Erlaubniß des Autors das Lied: „die Krinoline" gedruckt habe und darauf die Anwendung der §§. 2 und 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 gegründet.

Den vorerwähnten, von dem Appellationsrichter erhobenen Einwand beseitigte dieser zunächst mit Bezugnahme auf §. 10 a. a. O., indem danach der den Autor Beeinträchtigende sich strafbar mache, dies aber derjenige sei, welcher den Abdruck bewirke oder „bewirken lasse," solches aber vom Angeklagten geständigermaßen geschehen sei, sodann auch aus dem Grunde, weil er nach §. 54 Th. I. Tit 13 des Allg. Landrechts selbst für Versehen aufkommen müsse.

Nunmehr macht die Nichtigkeitsbeschwerde dem Appellationsrichter den Vorwurf der Verletzung des §. 10 a. a. O., weil er schon denjenigen als den einen Autor Beeinträchtigenden im Sinne jenes §. ansehe, der den Abdruck bewirke oder „bewirken lasse," während Implorant durch den Druck, resp. durch die Veranlassung des Druckes des Liedes das dem Dichter O. zustehende ausschließliche Recht der Vervielfältigung noch nicht beeinträchtigt habe, eine solche Beeinträchtigung vielmehr erst durch den Verkauf resp. die Verbreitung des Nachdrucks als bewirkt angesehen werde.

Der Einwand, wie er in appellatorio aufgestellt war, ist vom Appellationsrichter aus richtigen Gründen beseitigt. Die Nichtigkeitsbeschwerde benutzt nun das Motiv, welches der Appellationsrichter mit Rücksicht auf den aus der Person des Imploranten abgeleiteten Einwand gegeben hat, zu einem neuen sachlichen Angriff, dahin gehend, daß durch den bloßen Druck des Liedes das Vergehen des Nachdrucks nicht vollendet worden sei.

Hierüber sich auszusprechen, war dem zweiten Richter keine Veranlassung gegeben.

Aber der Angriff ist jedenfalls verfehlt, wenn, wie thatsächlich

feſtſteht, der Angeklagte das fol. 2 der Acten befindliche Lied ohne Erlaubniß des Autors gedruckt hat, da nach §. 14 das Vergehen des Nachdrucks vollendet iſt, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden worden, welche den gegenwärtigen Vorſchriften zuwider angefertigt ſind, zur Vollendung des Vergehens alſo die Verbreitung nicht gehört.

Im Uebrigen enthält die thatſächliche Feſtſtellung die Merkmale des Geſetzes. Das Strafmaaß bewegt ſich in den geſetzlichen Gränzen.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde hat daher nur zurückgewieſen werden können.

II. Akademien und Univerſitäten.

20) Preisbewerbung bei der Akademie der Künſte zu Berlin.

(Central-Blatt pro 1861 Seite 129 Nr. 52).

1.

Auf den Antrag der Königlichen Akademie der Künſte in dem Bericht vom 14. d. M. genehmige ich, daß für das Jahr 1862 eine akademiſche Preisbewerbung in der Geſchichtsmalerei veranſtaltet und in der dieſerhalb von der Königlichen Akademie der Künſte zu erlaſſenden Bekanntmachung als Preis, welcher am 3. Auguſt d. J. zuzuerkennen iſt, ein Stipendium von jährlich 750 Thlrn. für zwei nacheinander folgende Jahre zu einer Studienreiſe zugeſichert werde.

Ich gebe hiernach der Königlichen Akademie der Künſte das weiter Erforderliche anheim.

Berlin, den 29. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künſte hier.
1,397. U.

2.

In Gemäßheit des Statuts der von des hochſeligen Königs Majeſtät Friedrich Wilhelm III. geſtifteten Preisbewerbungen in der Malerei, Skulptur und Baukunſt iſt die diesjährige akademiſche Konkurrenz für die Geſchichtsmalerei beſtimmt. Alle befähigten jungen Künſtler in dem Alter von weniger als 30 Jahren, insbeſondere die

Schüler der unterzeichneten Akademie zu Berlin, so wie der Königlichen Kunst-Akademien zu Düsseldorf und Königsberg werden eingeladen, sich bei dieser Preisbewerbung zu betheiligen. Um zu den Prüfungsarbeiten zugelassen zu werden, müssen die sich meldenden jungen Künstler entweder die akademische Medaille im Actsaal gewonnen und die bei der hiesigen Akademie vorgeschriebenen Studien gemacht haben, oder ein Zeugniß der Fähigkeit von den Direktoren der Kunst-Akademien zu Düsseldorf oder Königsberg oder von einem ordentlichen Mitgliede der unterzeichneten Akademie, in dessen Atelier sie gearbeitet haben, beibringen.

Die Meldungen zu dieser Preisbewerbung müssen bei dem Direktorat der hiesigen Akademie bis zum Sonnabend den 5. April, Mittags 12 Uhr, erfolgt sein. Die Prüfungsarbeiten beginnen am 7. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 14. April ertheilt und die fertigen Konkurrenz-Arbeiten müssen am 14. Juli d. J. abgeliefert werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thlrn. für zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J. — Ausländern können nur Ehren-Preise zu Theil werden.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

---

21) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald und Prorector-Wahl bei der Universität in Königsberg.

(Centralblatt pro 1861 Seite 87 Nr. 38.)

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1) vom 29. Januar 1861 die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Consistorialraths Professors Dr. Vogt zum Rector, und die von den Facultäten getroffene Wahl der Professoren Dr. Reuter, Consistorialdirector Dr. Niemeyer, Dr. Bardeleben und Dr. Hertz zu Decanen beziehungsweise der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät dieser Universität für das Jahr vom 15. Mai 1862 bis dahin 1863,
2) vom 10. Februar 1862 die von dem Concilium generale der Universität zu Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Rosenkranz zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1862 bis dahin 1863

bestätigt worden.

---

22) Schaubert'sche Sammlung griechischer Alterthümer bei der Universität zu Breslau.

Aus Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 29. v. M. habe ich gern entnommen, daß die im vorigen Jahre dem dortigen Universitäts-Museum für Kunst und Alterthum zur vorläufigen Aufbewahrung übergebene, von dem verstorbenen Königl. Griechischen Ministerial- und Bau-Rath Schaubert hinterlassene Sammlung griechischer Alterthümer Seitens der Schaubert'schen Erben durch gerichtliche Verhandlung vom 12. Juli d. J. dem genannten Museum förmlich zum Geschenk gemacht worden ist. Indem ich dieser Schenkung so wie der damit verknüpften Bedingung, daß das Kunst- und Alterthums-Museum der dortigen Universität die geschenkte Sammlung unter dem Namen: „Schaubert'sche Sammlung" als unveräußerliches untheilbares Eigenthum in ihrer Integrität zu erhalten und für die Conservirung des Andenkens an den Erblasser und die Stifter Sorge zu tragen verpflichtet sein soll, hiermit meine Genehmigung ertheile, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst den Schaubert'schen Erben für die durch ihre schätzbare Schenkung der dortigen Universität und insbesondere dem genannten Museum bethätigte Theilnahme meinen Dank gefälligst auszudrücken.

Berlin, den 30. November 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ꝛc. zu Breslau.
23,136. U.

---

23) Statut für das historische Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1. Das historische Seminar hat den doppelten Zweck, in die Methode der historischen Forschung einzuführen und künftige Gymnasiallehrer für den Unterricht im historischen Fache vorzubereiten.

§. 2. Es zerfällt hiernach in zwei Abtheilungen, deren Arbeiten unabhängig von einander betrieben werden.

§. 3. Die Anmeldung zum Eintritt in das Seminar geschieht bei der Direction, welche bei vorhandener hinreichender Vorbildung die Zulassung ausspricht. Die Wahl der Abtheilung, welcher er angehören will, steht dem Eintretenden frei. Honorar wird von den Mitgliedern nicht entrichtet. Mit dem Schlusse des Semesters kann jedes Mitglied austreten.

§. 4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm zugewiesenen Arbeiten, Vorträge, Forschungen zur rechten Zeit zu erledigen und den

Weisungen des leitenden Directors in den Angelegenheiten des Seminars pünktlich Folge zu leisten. Auf fortgesetztes regelwidriges Benehmen kann die Exclusion aus dem Seminar verfügt werden.

§. 5. In der ersten Abtheilung findet in der Regel wöchentlich einmal eine Zusammenkunft statt; es werden historische Quellen-Schriften gelesen, kritische Untersuchungen angestellt, monographische Arbeiten nach den Quellen von den Mitgliedern gemacht.

In der zweiten Abtheilung werden, in der Regel in zwei wöchentlichen Stunden, entsprechend dem Gymnasialunterricht in den verschiedenen Klassen, Vorträge gehalten oder schriftliche Ausarbeitungen in demselben Sinne gemacht, so wie auf die Erwerbung der für diesen Zweck erforderlichen Quellenkunde und fortschreitenden Litteraturkenntniß Bedacht genommen.

§. 6. Am Schlusse jedes Semesters erhalten die besten Arbeiten beider Abtheilungen Prämien bis zum Gesammtbetrage von Hundert Thalern. Wenn in einem Semester diese Summe oder ein Theil derselben nicht zur Vertheilung kommt, so fällt der Rest an die Universitäts-Bibliothek zur Anschaffung historischer Werke.

Berlin, den 10. October 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

---

24) Statut der Nitzsch-Stiftung.

Zur Feier des funfzigjährigen akademischen Amts-Jubiläums, am 16. Juni 1860, des Königlichen Ober-Consistorial-Rathes, ordentlichen Professors der Theologie und Propstes zu St. Nicolai und St. Marien, Herrn Dr. Carl Immanuel Nitzsch in Berlin, beschloß die Berlinische Synode in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1860, eine Stiftung für wissenschaftliche Theologie zu begründen, welche den Namen Nitzsch-Stiftung führen, und deren nähere Tendenz anzugeben, dem Herrn Jubilar anheimgestellt werden sollte. Durch einen im Februar 1860 vom Comité der Synode erlassenen Aufruf an die evangelische Geistlichkeit Preußens wurde zur Betheiligung aufgefordert. Aus der Gesammtsumme der eingegangenen Beiträge, welche der Rechenschafts-Bericht vom 16. November 1860 nachweist, ist das Kapital der Stiftung gebildet worden, welches gegenwärtig 2900 Thlr. in Staatsschuldscheinen beträgt.

Für diese Nitzsch-Stiftung ist von dem Propste Dr. Nitzsch, welchem auf Lebenszeit das Recht vorbehalten bleibt, selbst den Stipendiaten zu wählen, das nachstehende Statut festgesetzt worden.

§. 1.

Von den Zinsen des Kapitals der Nitzsch-Stiftung wird ein Stipendium in dem jährlichen Betrage von achtzig Thalern (80 Tha-

lern) auf ein Jahr verliehen. Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten den 1. April und 1. October praenumerando.

Fernere Verleihung an denselben Empfänger ist zulässig.

§. 2.

Der Stiftungsfonds wird durch Kapitalisirung des Zinsbetrages, welcher nach Abzug der im §. 1 bezeichneten achtzig Thaler übrig bleibt, so lange erhöht, bis von den Zinsen ein zweites Stipendium von achtzig Thalern gegründet werden kann. Zur Gründung eines dritten Stipendii soll erst geschritten werden, wenn die beiden ersten, jedes auf zweihundert Thaler, haben erhöht werden können.

§. 3.

Sollte das Stipendium in dem einen oder andern Jahre nicht zur stiftungsmäßigen Verwendung kommen, so wird sein Betrag für die Dauer solcher Vacanz dem Stiftungsfonds zugeschlagen.

§. 4.

Die Nitzsch-Stiftung wird von einem Curatorio verwaltet, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) dem Propste von St. Nicolai und St. Marien als Vorsitzenden;
2) dem ältesten männlichen, in Berlin wohnhaften Nachkommen des Jubilars;
3) dem Superintendenten der Berliner Stadt-Diöces;
4) dem Archidiaconus von St. Nicolai;
5) dem Archidiaconus von St. Marien;
6) einem Geistlichen Berlins, der vom Curatorio gewählt wird und in der Regel Rendant und Schriftführer der Stiftung ist;
7) dem Vorsitzenden des Kirchen-Vorstandes von St. Nicolai.*)

§. 5.

Das Curatorium versammelt sich jährlich wenigstens zweimal, im März und September, kann aber vom Vorsitzenden so oft zusammenberufen werden, als es das Wohl der Stiftung erfordert.

Der Rendant der Stiftung hat alljährlich, und zwar in den ersten sechs Wochen nach Ablauf des betreffenden Jahres, dem Curatorio Rechnung zu legen; ein anderes Mitglied des Curatorii hat die Rechnung zu revidiren und jährlich einmal auch die Kasse.

§. 6.

Der Zweck der Stiftung ist, tüchtigen Privat-Docenten der evangelischen Theologie durch Verleihung des Stipendii in der Ausübung ihres Berufes zu Hülfe zu kommen.

§. 7.

Unter den vom Vorsitzenden in Vorschlag gebrachten Bewerbern wählt das Curatorium durch Stimmenmehrheit. Das Stipendium

*) Diese Bestimmung ad 7 tritt jedoch erst nach dem Tode oder dem Austritt des Stadtraths Dr. Roth aus dem Curatorio in Kraft, da derselbe zum lebenslänglichen Mitgliede gewählt ist.

Nun ist aber auch der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß die Bevölkerung, wenn sie sich in ihrer Gesamtheit für die Einführung des Gesetzes ausspricht, auch bereit sein wird, die Kosten zu tragen, die durch die Einführung des Gesetzes entstehen. Wir haben ja auch bei der Einführung der Gemeindeordnung gesehen, daß die Bevölkerung bereit war, die Kosten zu tragen, die durch die Einführung der Gemeindeordnung entstanden sind.

Ich bitte Sie, meine Herren, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben, damit wir die Vorlage an die Kommission verweisen können.

Präsident Dr. Graf Stolberg-Wernigerode: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Graf Stolberg-Wernigerode.

Abgeordneter Dr. Graf Stolberg-Wernigerode (Deutsche Partei): Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Präsident Dr. Graf Stolberg-Wernigerode: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Graf Stolberg-Wernigerode.

Abgeordneter Dr. Graf Stolberg-Wernigerode (Deutsche Partei): Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Präsident Dr. Graf Stolberg-Wernigerode: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Graf Stolberg-Wernigerode.

Abgeordneter Dr. Graf Stolberg-Wernigerode (Deutsche Partei): Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf abzulehnen.

die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, bestätige ich hierdurch das vorstehende Statut vom 24. Januar d. J. mit der Maßgabe, daß Abänderungen desselben der Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten bedürfen.

Berlin. den 10. September 1861.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Keller.

---

25) Uebergangsbestimmung wegen Nachprüfungen der Studirenden der Medicin.

(Centralblatt pro 1861 Seite 582 Nr. 224.)

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die gefälligen Berichte vom 9. v. M. und 4. d. M., daß diejenigen Studirenden der Medicin auf der dortigen Universität, welchen bei Abhaltung des Tentamen philosophicum eine Nachprüfung in einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik, Chemie, Zoologie, Botanik oder Mineralogie auferlegt war, diese Nachprüfung in demjenigen Fache oder in denjenigen Fächern, worin sie früher nicht genügt haben, bei der für die Abhaltung des Tentamen physicum angeordneten Commission zu bestehen haben.

Hiernach ersuche ich Ew. Excellenz, die medicinische Facultät auf ihren Bericht vom 21. October d. J. gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 9. December 1861.

v. Bethmann-Hollweg.

An
den Königl. Universitäts-Curator ꝛc. in Königsberg.
26,129. U.

---

26) Zusammenstellung der im Winter-Semester $18\frac{61}{62}$ auf den Preußischen Universitäten immatriculirten inländischen Studirenden der evangelischen Theologie.

(Centralblatt pro 1861 S. 523 Nr. 199.)

Es waren immatriculirt auf der Universität

zu Berlin	345
„ Halle	388
„ Bonn	70
„ Greifswald	25
„ Breslau	113
„ Königsberg	119
überhaupt	1060
Im Sommer-Semester 1861 betrug die Zahl	1038
mithin sind im Winter-Semester $18\frac{61}{62}$ mehr	22.

27) Nachweisung über die Zahl der bei den medicinischen Facultäten der Universitäten stattgehabten Doctor-Promotionen.

Universität zu	Winter-Semester $18\frac{57}{58}$	Sommer-Semester 1858	Winter-Semester $18\frac{58}{59}$	Sommer-Semester 1859	Winter-Semester $18\frac{59}{60}$	Sommer-Semester 1860
Greifswald	14	14	20	14	12	18
Halle	5	2	7	—	2	9
Breslau	15	21	15	9	6	12
Königsberg	5	5	6	2	10	3
Berlin	122		126		134	
Bonn	11		—	7	17	
Summe	214		206		223	

28) Summariſche Ueberſicht der Studirenden auf den Univerſitäten und der Akademie zu Münſter für das Jahr von April 1861 bis dahin 1862.

(Centralblatt pro 1861 Seite 404 Nr. 155.)

	Theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.			Mediciniſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Geſammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem ſind zum Beſuche der Vorleſungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorleſungen Theil.
	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.	Inländer.	Ausländer.	zuſammen.			
1. Univerſität zu Greifswald.															
Sommerſemeſter 1861	22	1	23	14	1	15	146	8	154	80	18	98	290	3	2
Winterſemeſter 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$	25	2	27	9	—	9	154	13	167	75	16	91	294	18	3
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin mehr . . .	3	1	4	—	—	—	8	5	13	—	—	—	4	15	1
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin weniger . .	—	—	—	5	1	6	—	—	—	5	2	7	—	—	—
2. Vereinigte Friedrichs-Univerſität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Sommerſemeſter 1861	410	44	454	54	4	58	44	3	47	145	13	158	717	6	72
Winterſemeſter 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$	388	36	424	49	—	49	40	5	45	152	13	165	683	3	68
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	7	—	1	—
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin weniger . .	22	8	30	5	4	9	4	—	2	—	—	—	34	3	3
3. Univerſität zu Breslau.															
Sommerſemeſter 1861	262	2	264	121	4	125	101	10	111	274	22	296	796	76	87
Winterſemeſter 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$	285	1	286	141	6	147	108	11	119	271	32	303	855	69[1])	92
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin mehr . . .	23	—	22	20	2	22	7	1	8	—	10	7	59	—	3
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin weniger . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	—
4. Albertus-Univerſität zu Königsberg i. Pr.															
Sommerſemeſter 1861	123	—	123	71	2	73	105	9	114	104	5	109	419	13	43
Winterſemeſter 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$	119	—	119	70	2	72	102	12	114	102	4	106	411	37	44
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin mehr . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	24	1
Im Winterſem. 18$\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ mithin weniger . .	4	—	4	1	—	1	3	—	—	2	1	3	8	—	—

1) Darunter 58 nicht immatriculirte Pharmaceuten.

Nombre de salariés	Effectifs	Salaires et charges	Valeur ajoutée	Investissements corporels	Résultat courant avant impôts	Résultat net	Résultat net / Valeur ajoutée	Résultat net / Salaires et charges	Résultat net / Investissements corporels	Résultat net / Effectifs
1 à 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1 à 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3 à 5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6 à 9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10 à 19	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20 à 49	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
50 à 99	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
100 à 199	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
200 à 499	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
500 et plus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ensemble	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1. Nombre de salariés
2. Effectifs
3. Salaires et charges
4. Valeur ajoutée
5. Investissements corporels
6. Résultat courant avant impôts
7. Résultat net
8. Résultat net / Valeur ajoutée
9. Résultat net / Salaires et charges
10. Résultat net / Investissements corporels
11. Résultat net / Effectifs
12. 1 à 2
13. 3 à 5
14. 6 à 9
15. 10 à 19
16. 20 à 49
17. 50 à 99
18. 100 à 199
19. 200 à 499
20. 500 et plus
21. Ensemble

29) Ueberſicht über die Zahl der Lehrer bei den Univerſitäten und der Akademie zu Münſter im Winter-Semeſter $18\frac{61}{62}$.

(Centralblatt pro 1861 Seite 406 Nr. 156.)

Univerſität resp. Akademie zu	Theologiſche Facultät.			Juriſtiſche Facultät.			Mediciniſche Facultät.			Philoſophiſche Facultät.			Zuſammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Perſonal für Kunſt-Unterricht.
	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Profeſſoren.	außerordentliche Profeſſoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	—	1	5	1	1	6	3	6	13	3	3	29	7	11	1	2
Halle	6	4	3	4	1	2	7	1	5	14	8	7	31	14	17	1	4
Breslau evang.	6	3	1	5	2	3	6	1	14	18	6	13	41	12	33	7	7
Breslau kathol.	6	—	2														
Königsberg	4	3	—	5	1	1	9	1	4	16	4	10	34	9	15	1	2
Berlin	6	6	3	11	2	9	12	8	22	26*)	30	31	55	46	65	3	4
Bonn evang.	6	1	1	7	2	1	8	3	3	27	10	11	55	17	17	3	4
Bonn kathol.	7	1	1														
Münſter	5	2	1	—	—	—	—	—	—	7	3	4	12	5	5	1	—
Summe	51	20	13	37	9	17	48	17	54	121	64	79	257	110	163	17	23
Summe im Sommerſemeſter 1861	49	22	13	35	11	17	48	17	48	121	66	77	253	110	155	17	23
Im Winterſemeſter $18\frac{61}{62}$ mehr	2	—	—	2	—	—	—	—	6	—	—	2	4	—	8	—	—
Im Winterſemeſter $18\frac{61}{62}$ weniger	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	6	—	—	—

*) Außerdem 3 leſende Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften.

III. Gymnaſien und Realſchulen.

30) Kündigungsfriſt für Lehrer an höheren Unterrichts-Anſtalten.

Die Verfügung vom 7. Juli 1823, die Kündigungsfriſt für Lehrer an höheren Schulen betreffend, findet, wie ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 10. v. M. erwiedere, nicht nur auf Gymnaſien Anwendung, ſondern ebenſo auf Progymnaſien, Real- und höhere Bürgerſchulen. Eine neue Feſtſetzung über denſelben Gegenſtand jetzt zu treffen, muß ich Bedenken tragen, da, wie dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium bekannt

ist, in den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes für die höheren Schulen eine Bestimmung auch über die Kündigungsfrist aufgenommen worden ist. Hienach empfehle ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, nach wie vor und bis auf Weiteres, wo es in einzelnen Fällen erforderlich ist, Seine Vermittelung in der Art eintreten zu lassen, daß soviel wie möglich ebensowohl das Interesse der Lehrer wie der Anstalten gewahrt werde.

Berlin, den 18. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N.

26,756. U.

---

31) Erfüllung der Militairpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfache.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat aus Anlaß eines speciellen Falles durch Verfügung vom 13. Januar 1862 (Nr. 26799) dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N. den generellen Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß an den Unterrichts-Anstalten seines Ressorts fortan kein Lehrer definitiv angestellt werde, welcher nicht zuvor seiner Militairpflicht im stehenden Heer genügt hat, oder von derselben definitiv befreit ist.

---

32) Körperliche Züchtigungen in höheren Unterrichts-Anstalten.

Nach den dem Herrn Minister der geistlichen, Unterichts- und Medicinal-Angelegenheiten zugekommenen Mittheilungen sind neuerdings insbesondere von jüngern Lehrern an höhern Lehranstalten körperliche Züchtigungen der Schüler häufig angewendet worden, wozu die in manchen Anstalten vorhandene, die Disciplin erschwerende Classen-Frequenz die Veranlassung gegeben haben mag.

In Folge dessen hat der Herr Minister durch Rescript vom 26. November d. J. (U. 23,487) angeordnet, daß den Lehrer-Collegien die in der Directoren-Instruction der gelehrten Schulen in der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1824 §. 12 enthaltenen disciplinarischen Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

Euer Wohlgeboren setzen wir von dieser Bestimmung Behufs weiterer Veranlassung und Nachachtung in Kenntniß, indem wir Ihnen zugleich die Aufrechthaltung der, dem Mißbrauch des Straf-

rechts in der gedachten Instruction vom 10. Juni 1824 entgegentretenden Anordnungen zur Pflicht machen.

Berlin, den 12. December 1861.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herrn Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

---

33) Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen an Realschulen zweiter Ordnung.

Auf den Bericht vom 19. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch bei den Realschulen zweiter Ordnung die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen so viel wie möglich zu verhindern ist. Da jedoch das Reglement vom 6. October 1859 in III. §. 2 und 3 den Anstalten gedachter Kategorie in Einrichtung des Lehrplans, mit ausdrücklicher Beziehung auch auf das Lateinische, eine größere Freiheit gestattet, so kann bei denselben der Unterricht in dieser Sprache nicht für obligatorisch gelten. Demgemäß wird es auch bei der Realschule zu N. nicht zu untersagen sein, in einzelnen Fällen auf den Wunsch der betreffenden Eltern, Schüler davon zu dispensiren, vorausgesetzt daß sie während der Zeit der lateinischen Lehrstunden anderweitigen Unterricht erhalten.

Berlin, den 24. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königl. Regierung zu N.
821. U.

---

34) Statut des mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

§. 1.

Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Candidaten-Convict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und practische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen.

§. 2.

Der Convict ist vorzugsweise für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindestens mit dem Prädikate gut erworben haben müssen und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Es können jedoch auch Candidaten der Philologie, welche Neigung und inneren Beruf zur Ertheilung des Religionsunterrichts haben, Aufnahme finden, besonders wenn sie auf der Universität schon theologische Studien getrieben haben.

Die Gesammtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt.

§. 3.

Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen unter der allgemeinen Aufsicht des Probstes und Directors, hat aber in dem Geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher.

§. 4.

Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den Geistlichen Inspector unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, sowie einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers zu richten. Die Candidaten der Theologie haben das in der ersten theologischen Prüfung erworbene Zeugniß beizufügen. Es gereicht ihnen zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen, historischen und philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind.

Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem Geistlichen Inspector in Gemeinschaft mit dem Probst und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnißnahme vorzulegen hat, bei uns beantragt.

§. 5.

Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung, Mittags- und Abends-Beköstigung am Alumnentisch und diejenige Bedienung, auf welche die Alumnen-Inspectoren observanzgemäßen Anspruch haben. Außerdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich zehn Thalern.

Sehr bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

§. 6.

Der Aufenthalt im Convict wird auf $1\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre bestimmt; mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, muß sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubniß ertheilt werden, sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden.

Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt, oder es an Pflichteifer und Fleiß fehlen läßt, oder durch Wandel und Benehmen Anstoß giebt, oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der Geistliche Inspector seine Ausschließung aus dem Convict bei uns in einem motivirten, von dem Probst und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Bericht zu beantragen.

§. 7.

Wenn ein Candidat die Prüfung pro facultate docendi besteht, so wird ihm auf Grund eines günstigen, von dem Director des Pädagogiums und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisses über seine pädagogische und didaktische Befähigung die Ableistung eines Probejahres erlassen. Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict, sich nach bestandener Prüfung wenigstens Vier Jahre der practischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen.

§. 8.

Dem Geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftlichen und practischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann.

§. 9.

Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemein wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, außerdem in practischen Uebungen.

§. 10.

Neben dem Geistlichen Inspector sind für die specielle Fortbildung der Candidaten in den sprachlichen und historischen Disciplinen des Gymnasial-Unterrichtes zwei philologische Lehrer am Convict beschäftigt.

§. 11.

Die von dem Geistlichen Inspector zu leitenden practischen Uebungen bestehen:

a. in exegetischen Uebungen im Neuen Testamente,
b. in practischer Behandlung dogmatischer und ethischer Hauptpunkte nach ihrer biblischen Begründung und historischen Gestaltung (beides a. und b. mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen),
c. in hospitirender Theilnahme an verschiedenen Lectionen des Pädagogiums, namentlich am Religionsunterrichte des Geistlichen Inspectors,

d. in Abhaltung einzelner Unterrichtsstunden, vorzugsweise in der Religion,
e. in der von Zeit zu Zeit stattfindenden Abhaltung gemeinsamer Morgen- und Abendandachten im Alumnate,
f. in periodischen Conferenzbesprechungen, welche der Geistliche Inspector zu leiten hat, über die beim Unterrichte und bei den Ansprachen der Candidaten gemachten Wahrnehmungen und auch weitere didaktische, pädagogische und besondere Disciplinarfragen.

Diese Conferenzverhandlungen sind jedesmal von einem der Candidaten schriftlich in einem besonderen Protokollbuch wieder zu geben und müssen dem Probst und Director des Klosters, so oft er es verlangt, von dem Geistlichen Inspector zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 12.

Die speciellen Bestimmungen zu §. 11 c., d., e. stehen dem Geistlichen Inspector zu, doch hat er dazu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Probstes und Directors vorher einzuholen.

§. 13.

Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen (§. 11 d., e.) hat der Geistliche Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der Geistliche Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probeamts-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Probstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen.

§. 14.

Die Candidaten sind an eine besondere diesem Statut beigefügte Haus-, Studien- und Lebensordnung gebunden, deren Aufrechthaltung und Ueberwachung hauptsächlich dem Geistlichen Inspector als ihrem nächsten Vorgesetzten obliegt.

§. 15.

In dem Probst und Director des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren.

§. 16.

Dem Probst und Director liegt ob, Behufs des nach §. 7 von ihm und dem Geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten ertheilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des Geistlichen Inspectors Gegenwart halten zu lassen.

§. 17.

Zu jeder Abweichung von der Haus- und Lebensordnung bedürfen die Candidaten der Erlaubniß des Geiſtlichen Inſpectors. Sofern dabei der Unterricht oder die Alumnatsverhältniſſe betroffen werden, hat ſich der Inſpector zuvörderſt der Zuſtimmung des Probſtes zu verſichern.

§. 18.

Unter dem Vorſitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljährlich eine Conferenz der ſämmtlichen am Convict beſchäftigten Lehrer mit Zuziehung des Probſtes und Directors des Kloſters ſtatt, in welcher alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Convictes erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauſcht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derſelben beſprochen werden. Aus beſonderem Anlaß können auch außerordentliche Conferenzen berufen werden.

§. 19.

Der Geiſtliche Inſpector erſtattet jährlich im Januar einen Bericht über den Candidaten-Convict und die einzelnen Mitglieder deſſelben, welcher uns durch den Probſt und Director und von uns urſchriftlich dem Herrn Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, außerdem aber abſchriftlich dem Königlichen Conſiſtorium zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 17. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium..
(gez.) von Witzleben.

Vorſtehendes Statut wird auf Grund der durch das Reſcript des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. ertheilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt.

Magdeburg, den 31. October 1861.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Witzleben.

Haus-, Studien und Lebensordnung für die Mitglieder des mit dem Pädagogium des Kloſters Unſer Lieben Frauen zu Magdeburg verbundenen Candidaten-Convicts.

Zweck, Einrichtung und Leitung des Candidaten-Convicts ergeben ſich aus dem Statut deſſelben, welches jedem Candidaten bei ſeinem Eintritt zur ſorgfältigſten Kenntnißnahme und Befolgung aller ihn betreffenden Punkte mitgetheilt wird.

Außerdem sind die Candidaten zu folgender Haus-, Studien- und Lebensordnung verpflichtet:

a. Sie haben sich hinsichtlich der Zeit des Aufstehens und der Mittags- und Abendmahlszeiten nach den Zeichen zu richten, welche durch die Alumnats-Glocke den Alumnen und Alumnen-Inspectoren gegeben werden.

b. Sie nehmen regelmäßig an den Schulandachten des Klosters Theil, nämlich an der allgemeinen Morgen-Andacht des Montags und an der auf das Alumnat beschränkten Abend-Andacht des Sonnabends. Auch wird erwartet, daß sie an den sonntäglichen Gemeinde-Gottesdiensten, sowie an den Schul-Communionen im Dom, bei welchem das Kloster eingepfarrt ist, sich regelmäßig betheiligen.

c. An jedem Wochentage haben sich die Candidaten entweder bei dem Geistlichen Inspector oder bei einem der §. 10 des Statuts bezeichneten Lehrer zu einer in der Regel zweistündigen Zusammenkunft zu versammeln, in der ihnen durch Unterricht und Besprechung Anleitung für ihre Studien ertheilt wird.

d. Die übrige Arbeitszeit des Tages haben sie ihren Privatstudien zu widmen, insofern sie nicht durch eine ihnen übertragene Lehrstunde oder durch Hospitiren in den Klassen (vergl. §. 11 des Statuts) in Anspruch genommen werden.

e. Es wird erwartet, daß sie in ihren Mußestunden sich nur einer solchen Geselligkeit hingeben werden, die ihnen geistige Anregung und Förderung in ihrem Berufe zu gewähren geeignet ist.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

35) Empfehlung eines Planiglobs.

Der Lehrer Franke in Schweidnitz hat in dem Verlag von Brockhaus zu Leipzig einen Planiglob in zwei Wandkarten und 18 Blättern herausgegeben, welcher nach sachverständigem Gutachten ein großentheils neues und zweckmäßiges Lehrmittel für den Unterricht in der Geographie bildet.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, die

Seminarien der dortigen Provinz empfehlend auf dieses Unterrichtsmittel aufmerksam zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

23,551. U.

---

36) Schullehrer-Wittwen-Kassen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 22 Nr. 11.)

An der bezeichneten Stelle ist ein Gutachten abgedruckt, in welchem nachzuweisen versucht wird, nach welchen Grundsätzen bei Prüfung der Anträge auf Erhöhung der Wittwen- und Waisen-Pensionen zu verfahren ist. Diese die Interessen des Lehrerstandes tief berührende und der öffentlichen Discussion vielfach unterzogene Angelegenheit bedarf, um die Kassen für die Dauer solvent zu erhalten, der genauesten und vielfältigsten Erwägung. Durch das hier unten abgedruckte neuere Gutachten wird hierzu ein Beitrag geliefert, nach welchem früher aufgestellte Ansichten eine theilweise Modification und Ergänzung erfahren.

Die Königliche Regierung zu Stettin beantragt in dem Bericht vom 14. November pr. die Erhöhung der von der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt ihres Bezirks zu gewährenden Pensionen von 12 Thlr. jährlich auf 16 Thlr. — Dem Antrage sind statistische Tabellen, auf Grund welcher die Leistungsfähigkeit der Anstalt in rationeller Weise berechnet werden könnte, nicht beigefügt, vielmehr begründet denselben das Curatorium der in Rede stehenden Anstalt in dem Protokoll vom 3. November 1860 durch allgemeine Erwägungen, deren Unzulänglichkeit zur Feststellung der Leistungsfähigkeit der Kasse bei einer gleichen Veranlassung schon in dem Gutachten des Rechnungsraths Brune vom 18. Februar 1853 hervorgehoben sind, die Königliche Regierung aber durch Vergleichung der Zustände dieser Anstalt mit denen der Schullehrer-Wittwen-Kasse im Regierungsbezirk Minden, wie solche in einem darüber veröffentlichten Gutachten vom 23. April 1860 dargelegt sind.

In beiden Fällen wird die Zahlungspflicht der Kasse im Beharrungszustande zu ermitteln und aus dieser darzuthun versucht, was die Kasse jetzt zu leisten im Stande ist. Das Curatorium nimmt an, daß von dem Zeitpunkte ab, wo die Mitgliederzahl von 1000 erreicht ist, bis zum Beharrungsstande noch 30 Jahre vergehen werden, und daß dann auf 1000 Mitglieder 400 Wittwen fallen, die Königliche Regierung aber berechnet nach Analogie des Gutachtens über die Mindener Anstalt, welches den Beharrungszustand in das 28ste Geschäftsjahr verlegt, die schließlich dauernde Zahlungs-

pflicht auf 354 ganze Pensionsraten bei 1350 Mitgliedern. In beiden Fällen sind jedoch die Grundlagen der Annahmen mehr oder weniger irrthümliche, sowohl in Bezug auf den Zeitpunkt des Beharrungszustandes, als auf das demnächstige Verhältniß zwischen Zahlenden und Empfängern. Es handelt sich hier um eine Wittwen-Kasse mit einer nach einigen, in dem Regierungsbericht nicht näher angegebenen Jahren constanten Mitgliederzahl. Für solche Kassen ist durch Rechnung festgestellt, und auch ohne Rechnung leicht zu erkennen, daß die Zahl der Wittwen noch so lange steigt, als aus dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl constant wurde, noch Frauen und Wittwen vorhanden sind. Wenn demnach zum Beispiel in dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl constant wird, die Frauen durchschnittlich, wie jetzt, 38 Jahr alt sind, so würden von diesem Zeitpunkte ab noch 55 bis 60 Jahre bis zum Beharrungszustande vergehen, da nach den für Wittwen-Kassen besonders bewährten Brune'schen Sterblichkeits-Tabellen von 10,000 im 16ten Lebensjahre lebenden Frauen noch

24	das	95ste	Lebensjahr,
14	=	96ste	=
7	=	97ste	=
3	=	98ste	=
1	=	99ste	=

vollenden.

Was das Verhältniß zwischen Zahlenden und Empfängern anbetrifft, so sind die aus den Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeiten verbundener Personen sich ergebenden Rechnungs-Resultate durchaus abhängig von dem Alter jener Personen zur Zeit des Beitritts resp. der Verheirathung nach dem Beitritt. So findet sich beim Anfangs-Alter des Mannes von 30 und dem der Frau von 25 Jahren im Beharrungszustande das Verhältniß zwischen stehenden Ehen und Wittwen wie 1000 : 435, und bei den Anfangs-Altern von resp. 27 und 23 Jahren (also bei einem nur 4jährigen Altersunterschiede) nur wie 1000 : 401. Es kann also unmöglich der von dem Curatorium zur Anwendung gebrachte Satz, daß in einer Wittwen-Kasse auf 10 Mitglieder durchschnittlich 4 Waisen kommen, als ein allgemein gültiger hingestellt werden. Diese, von dem Curatorium einem Aufsatze des Provinzial-Schulraths Otto Schulz entlehnte Annahme soll aber auch ohne Zweifel nur Anwendung finden auf das Verhältniß zwischen stehenden Ehen und Wittwen, während bei der hier in Rede stehenden Kasse neben den Ehemännern auch noch die Wittwer und Junggesellen zu Gunsten der Ehepaare zahlungspflichtig sind, ein Umstand, der bei der Zahlen-Combination des Curatoriums ganz übersehen zu sein scheint.

Um für Erwägungen, wie sie das Curatorium vorträgt, einen

ſicheren Ausgangspunkt zu gewinnen, iſt es nothwendig, ſich an der Hand von Mortalitätstafeln die ſucceſſive Steigerung der Wittwenlaſt durch Zahlen zur Anſchauung zu bringen. Supponirt man einen alljährlich gleichmäßigen Beitritt neuer Mitglieder, ſo ergeben ſich bei Anwendung der Brune'ſchen Mortalitätstafeln und bei einem hier der Regel nach wohl als zutreffend anzunehmenden durchſchnittlichen Anfangs-Alter der Männer von 30 und der Frauen von 25 Jahren als Verhältnißzahlen für die ſtehenden Ehen und die Wittwen

im	1.	Geſchäftsjahr	0,000
=	6.	=	0,020
=	11.	=	0,043
=	16.	=	0,069
=	21.	=	0,100
=	26.	=	0,136
=	31.	=	0,178
=	36.	=	0,226
=	41.	=	0,281
=	46.	=	0,335
=	51.	=	0,382
=	56.	=	0,412
=	61.	=	0,428
=	66.	=	0,433
=	71.	=	0,4346
=	73.	=	0,4347

womit das Verhältniß conſtant bleibt. Es würden hier alſo im Beharrungsſtande auf 1000 ſtehende Ehen 435 Wittwen kommen. Will man hiernach einen Satz aufſtellen, nach welchem mit einigem Anſpruch auf Sicherheit die Zahlungspflicht der Kaſſe zur Zeit des Beharrungszuſtandes geſchätzt werden ſoll, ſo würde man denſelben dergeſtalt ausdrücken müſſen, daß auf 2 Ehen 1 Wittwe fällt. Dies iſt auch in der That für ſolche Schätzungen die gewöhnliche Annahme.

Es kommt aber hierbei noch 1 Moment in Betracht, welches in der Vorlage nicht genügend berückſichtigt iſt, nämlich die Verpflichtung der Kaſſe zur Zahlung von Waiſenpenſionen, für welche, da ſie nicht inbegriffen ſind, in dem eben angedeuteten Verhältniß zwiſchen ſtehenden Ehen und Wittwen, die Ausgabe beſonders veranſchlagt werden muß.

Mit dieſem Ergebniß harmonirt das Gutachten, auf welches die Königliche Regierung ihre Anträge ſtützt, allerdings nicht, da daſſelbe den Beharrungszuſtand bereits in das 28. Geſchäftsjahr verlegt und in demſelben das Verhältniß zwiſchen Mitgliedern und zu zahlenden vollen Penſionen wie 610 : 140 findet. Bei näherem Eingehen auf den Inhalt dieſes Gutachtens findet ſich indeſſen

1) daß bei Vorführung der Leiſtungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt eine Societät von 2700 Ehen in Betracht genommen worden, welche ſucceſſive ausſtirbt, während die Mindener Elementar-Lehrer-Wittwen-Kaſſe eine ſich beſtändig, theils durch den Zugang neuer Stellen, theils durch den Zugang neuer Mitglieder in Stelle verſtorbener, recrutirende Societät iſt. Es handelt ſich hier alſo um zwei vollſtändig verſchiedene Verhältniſſe, deren Vergleichung natürlich nichts beweiſen kann. Außerdem aber würde es auch noch darauf ankommen, mit welchen Anfangs-Altern die 2700 Ehen der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anſtalt ihre Societät begonnen haben; denn für alle Verhältniſſe iſt der Satz, daß bereits mit dem 28. Geſchäftsjahre eine (ausſterbende) Wittwenkaſſen-Societät ihren Culminationspunkt erreicht habe, nicht zutreffend.

Bei den Anfangsaltern der Männer von 30 und denen der Frauen von 25 fällt zum Beiſpiel in einer ſucceſſive ausſterbenden Societät nach den Brune'ſchen, aus den Erfahrungen der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt berechneten Sterblichkeitstafeln die höchſte Zahl von gleichzeitig vorhandenen Wittwen (von urſprünglich 1000 Ehen 325 Wittwen) erſt in das 40., 41. und 42. Geſchäftsjahr. Es iſt aber, und das iſt hier das Weſentliche,

2) dieſe höchſte Zahl gleichzeitig vorhandener Wittwen in einer ausſterbenden Societät keineswegs identiſch mit dem Beharrungszuſtande einer ſich beſtändig durch den Zugang neuer Mitglieder, in Stelle der abſterbenden, recrutirenden Societät mit feſtſtehender Mitgliederzahl, für welche allein der oben aufgeſtellte Satz gilt, daß die Zahl der Wittwen ſo lange ſteigt, als aus dem Jahre, in welchem die Mitgliederzahl conſtant wurde, noch Frauen und Wittwen vorhanden ſind. Wenn das Gutachten daher annimmt, daß die Mindener Wittwenkaſſe im 28. Jahre, das heißt gleichzeitig mit dem Culminationspunkte der Wittwenlaſt der hier vorgeführten, ſucceſſive ausſterbenden Societät ihren Beharrungszuſtand erreicht, mit dem Satze von 610 Mitgliedern zu 140 Wittwen, ſo mußte dies — auch abgeſehen von der nicht erſchöpfenden Form der Rechnung — nothwendig zu unrichtigen Reſultaten führen.

Bei einer anderweiten Durchrechnung unter Zuhülfenahme des von der Königlichen Regierung zu Minden in dem Bericht vom 5. Auguſt 1858 beigebrachten allerdings nicht ganz vollſtändigen ſtatiſtiſchen Materials für den Jahresſchluß 1856, ergiebt ſich auch in der That bei Fortgewährung der berechneten Penſion von 24 Thlr. ein Deficit von circa 16,000 Thlr., ein Reſultat, welches ſich in Folge des Umſtandes, daß die erhöhte Penſion erſt vom 1. Januar 1860 ab gezahlt wird, zwar etwas verbeſſert, aber nicht ausgleicht, und höchſtens nur die Gewährung einer Penſion von 20 Thlr. geſtattet.

Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß, wenn auch die Voraussetzungen der Vorlagen als zutreffend nicht anzuerkennen sind, sofern nur das Verhältniß zwischen Verheiratheten und Unverheiratheten, sowie die Altersverhältnisse der Ehepaare bei der hier in Rede stehenden Kasse sich nicht besonders ungünstig herausstellen, bei der eine längere Reihe von Jahren hindurch gewährten sehr geringen Pension und dem in Folge dessen erheblichen Betrage des bereits angesammelten Kapitals sich eine nicht unwesentliche Erhöhung der Pensionsraten berechnen lassen wird.

Eine blos überschlägliche Rechnung ergiebt folgendes Resultat:

Nach den statistischen Nachrichten aus dem Jahre 1853 befanden sich unter 898 Mitgliedern 804 Verheirathete und 94 Wittwer und Junggesellen. Wendet man daher das Verhältniß 9 : 1 auf die nach dem Bericht der Königlichen Regierung dauernd in Aussicht zu nehmenden 1350 Mitglieder an, so ergeben sich 1200 Ehepaare, und im Beharrungszustande auf 2 Ehen 1 Wittwe, also überhaupt 600 Wittwen, welche à 16 Thlr. eine jährliche Ausgabe von 9600 Thlr. und im 4procentigen Kapitalwerthe 240,000 Thlr. in Anspruch nehmen.

Hierzu treten nach den Angaben des Berichts vom 14. November pr. auf 610 etwa 20, also bei 1350 Mitgliedern etwa 40 einmalige Pensionszahlungen jährlich, was für die Rechnung ergiebt $16 \times 40 \times 25 =$	16,000	=
Die Waisenlast ist in Ermangelung besserer Daten nach den Ergebnissen anderweiter Rechnungen für jede Ehe und den Betrag 1, im Kapitalwerth auf 0,55 Thlr. zu veranschlagen, also für 16 Thlr. auf 8,8 Thlr. und für 1200 Ehen auf	10,560	=
Die jährlichen Unkosten des Geschäfts belaufen sich auf 280 Thlr. im Kapitalwerth also auf . . .	7000	=
Es würde mithin ein Kapitalwerth von . . . aufzubringen sein.	273,560	=

Die Einnahmen betragen:

1) von 1350 künftigen Mitgliedern á 2 Thlr.	2700 Thlr.	
2) an Antrittsgeldern sind jährlich zu erwarten 40 × 8 Thlr. . . .	320	=
Es ist nämlich, da nach der Statistik von 1853 das Durchschnitts-Alter der Männer zur Zeit des Beitritts 30 Jahr betrug, und deren mittlere Lebens-		
Latus	3020 Thlr.	

Transport	3020 Thlr.	273,560 Thlr.

dauer nach Brune's Tabellen = 32,687 ist, auf einen jährlichen Zugang von 40 Mitgliedern, in Folge Absterbens älterer, zu rechnen.

3) Die Neben-Einnahmen der Kasse betragen nach dem vorliegenden Bericht zusammen	618 =	
Summa . .	3638 Thlr.	
Das ist im 4 proc. Kapitalwerth	90,950 Thlr.	
Das gegenwärtige Kapital-Vermögen beträgt	75,000 =	
Summa . .		165,950 =
Es müssen also bis zum Beharrungsstande noch aufgebracht werden		107,610 =

Da der Beharrungszustand der Kasse, je nachdem die Mitgliederzahl früher oder später constant wird, erst in etwa 60 bis 70 Jahren zu erwarten ist, die Kasse aber gegenwärtig noch jährlich ca. 4000 Thlr zu kapitalisirende Ueberschüsse liefert, diese auch erst später allmälig geringer werden können, so hat es mit Rücksicht auf die durch Rechnung von Zins auf Zins innerhalb der angedeuteten Zeit in Aussicht stehende Kapitalmehrung (bei Kapitalisirung von jährlich nur 1000 Thlr. erfolgt die Deckung in 42 Jahren, von 2000 Thlr. in 29 Jahren und von 4000 Thlr. schon in 19 Jahren) kein wesentliches Bedenken, die erbetene Erhöhung des Pensionssatzes auf 16 Thlr. jährlich vom 1. Januar d. J. ab zu bewilligen. Es ergiebt indessen die vorstehende Berechnung, wie leicht zu erkennen, nichts weniger als ein erschöpfendes Resultat und namentlich läßt sich auf Grund derselben nicht behaupten, daß den Interessenten auch wirklich das gewährt werde, worauf sie nach Lage der Verhältnisse einen Anspruch haben. Bei der großen Geringfügigkeit der hier gewährten Pension dürfte es aber nothwendig sein, daß hierüber wenigstens kein Zweifel bestehe, weshalb die Erhöhung der Pension nur als eine vorläufige auszusprechen sein wird.

Digitized by Google

37) Umfang der Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 552 Nr. 209.)

Auf die Namens des Presbyteriums der evangeliſchen Kirchengemeinde und des Schulvorſtands von N. eingereichte Vorſtellung vom 16. October cr. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern derſelben nach Einſicht des Berichts der Königlichen Regierung in N., daß die Vorſchriften welche die den Geiſtlichen und Schullehrern zuſtehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken betreffen, nur auf das Dienſteinkommen zu beziehen ſind, wogegen Geiſtliche und Lehrer geſetzlich verpflichtet ſind, hinſichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen. Im vorliegenden Falle iſt daher die größere Gemeinde-Repräſentation und der Schulvorſtand nicht befugt geweſen, den Pfarrer N. von dieſer Verpflichtung zu befreien und dadurch eine den geſetzlichen Repartitionsmodus überſteigende Belaſtung der übrigen Gemeinde-Mitglieder herbeizuführen. Soll dem ꝛc. N. eine beſondere Erleichterung in dieſer Beziehung zu Theil werden, ſo kann dies nur durch Zuwendung einer entſprechenden perſönlichen Gehaltszulage geſchehen.

Berlin, den 28. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Kirchmeiſter Herrn N. in N.
25,807 E. U.

38) Dispensation der Candidaten des Predigtamts von dem Besuch eines Schullehrer-Seminars.

(Central-Blatt pro 1859 Seite 745 Nr. 351).

Nach dem Bericht vom 7. Februar v. J. hat das Königliche Consistorium seither alle diejenigen Candidaten des Predigtamtes, welche das Examen pro schola bestanden, als solche angesehen, welche vom sechswöchentlichen Besuche eines Schullehrer-Seminars dispensirt seien. Dieses Verfahren konnte nicht ohne Weiteres als mit den Absichten des Erlasses vom 17. Juni 1842 (Nr. 13301) übereinstimmend angesehen werden. Vor meiner Beschlußnahme auf den Antrag des Königlichen Consistoriums, die seither befolgte Praxis als richtig zu genehmigen, habe ich durch die in Abschrift beifolgende Verfügung (Anlage a.) die übrigen Königlichen Consistorien zur gutachtlichen Aeußerung über die vorliegende Frage aufgefordert. Auf Grund der eingegangenen Berichte bestimme ich nunmehr im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath zur Erläuterung des erwähnten Erlasses vom 17. Juni 1842, daß behufs Zulassung zu der Prüfung pro ministerio nur diejenigen Candidaten des Predigtamtes von der Beibringung eines Zeugnisses über Absolvirung eines sechswöchentlichen Cursus bei einem Schullehrer-Seminar dispensirt werden dürfen, welche entweder:

1) die Prüfung pro schola bestanden und außerdem ein Lehramt an öffentlichen Volks- oder Bürgerschulen mindestens ein Jahr lang verwaltet, oder
2) das Examen pro facultate docendi bestanden und außerdem das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichts-Anstalt abgehalten haben.

Die übrigen Fälle, in welchen von dem sechswöchentlichen Besuch eines Schullehrer-Seminars dispensirt werden kann, sind in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1859 Nr. 351 Seite 745 bezeichnet. Zugleich bestimme ich auf den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchen-Rathes, daß auch die Mitglieder des hiesigen Domstiftes, welche den in demselben eingeführten pädagogischen und didactischen Cursus absolvirt haben, fernerhin ohne den vorhergegangenen Besuch eines Schullehrer-Seminars zu der Prüfung pro ministerio zugelassen werden können.

Berlin, den 13. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
das Königliche Consistorium zu N.

24,243. U.

Abschrift dieser Verfügung ist den andern Königlichen Consistorien zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

---

a.

Unter dem 17. Juni 1842 (Nr. 13,301) ist sämmtlichen Königlichen Consistorien Abschrift eines von dem Königlichen Consistorium zu N. erstatteten Berichts, die Dispensationen der Candidaten des Predigtamtes von dem Besuch eines Schullehrer-Seminars betreffend, sowie der darauf ergangenen Verfügung mitgetheilt worden.

In der letzteren ist sub Nr. 1 bestimmt, daß solche Candidaten, welche die Prüfung pro schola bestanden und ein Lehramt bei Bürger- oder Volksschulen ein Jahr lang verwaltet haben, von dem Seminarbesuch dispensirt werden können.

Nach der Bestimmung unter Nr. 2 soll dieselbe Vergünstigung Candidaten der Theologie zugestanden werden, welche die facultas docendi an gelehrten Schulen erworben haben und über ihr abgehaltenes Probejahr ein günstiges Zeugniß beibringen.

Beide Bestimmungen zusammengehalten ergeben es als wahrscheinlich, daß auch bei den unter Nr. 1 genannten Candidaten die Ablegung der Prüfung pro schola nicht als genügend zur Dispensation angesehen, sondern daß neben derselben practisches Arbeiten in einer Schule als erforderlich bezeichnet werden sollte.

Unter Nr. 4 der Verfügung ist sodann bemerkt, daß die Wünsche, welche von Ephoren zu Gunsten der Candidaten ihrer Ephorate ausgesprochen werden, durch die Bestimmungen ad 1 und 2 als erledigt zu erachten seien.

Wird diese Bestimmung mit der sie veranlassenden Stelle Nr. 4 des Berichts verglichen, so könnte angenommen werden, daß in der ersteren ein Widerspruch gegen die Bestimmung unter Nr. 1 enthalten sei, indem auf den bloßen Besitz des Zeugnisses pro schola hin, wenigstens wenn dasselbe ein gutes sei, ohne ein Jahr practischer Arbeit in einer Schule, die Dispensation ertheilt werden dürfe. Da indessen keine Veranlassung vorliegt, einen solchen versteckten Widerspruch zwischen den Bestimmungen einer und derselben Verfügung vorauszusetzen, so würde angenommen werden können, daß mit der unter Nr. 4 erwähnten Erledigung der Anträge der Ephoren eben eine Zurückweisung des Antrages, auf Grund des bloßen Zeugnisses pro schola hin zu dispensiren, habe ausgesprochen werden

ſollen, wenn nicht wieder der folgende Satz, daß die Dispenſation nur auf Grund eines guten Zeugniſſes erfolgen ſolle, dieſes zweifelhaft machte.

Ueber dieſe Zweifel und Unbeſtimmtheiten iſt Seitens eines Königlichen Conſiſtoriums Anfrage bei mir erhoben worden, indem daſſelbe bemerkt, daß von ihm ſeither alle diejenigen Candidaten, welche das Examen pro schola beſtanden, als ſolche erachtet worden ſeien, die vom Beſuch eines Schullehrer-Seminars zu entbinden ſeien.

Dieſe Auffaſſung ſteht offenbar mit dem gedachten Reſcript nicht im Einklang, indem jedenfalls nach dieſem nur das Zeugniß mit der Cenſur „gut“ die Dispenſation begründen dürfte.

Ich veranlaſſe das Königliche Conſiſtorium zur Anzeige, wie nach dieſen Beziehungen ſeither in der dortigen Provinz verfahren worden iſt, und nach welcher Seite hin auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eine Declaration der Verfügung vom 17. Juni 1842 zweckmäßig und erforderlich erſcheinen dürfte.

Berlin, den 16. März 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
ſämmtliche Königliche Conſiſtorien ausſchließl. des zu N.
4,147. U.

---

39) Unfreiwillige Verſetzung der Elementarlehrer.

Auszug.

Die von der Königlichen Regierung in dem Bericht dargelegte Anſicht, daß eine zwangsweiſe Verſetzung der Lehrer geſetzlich unzuläſſig ſei, iſt nicht unbedingt richtig. Denn wenn auch der §. 16 des Disciplinargeſetzes vom 21. Juli 1852 die mit beſonderen Nachtheilen verbundene Strafverſetzung der Elementarlehrer, inſoweit ſie zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, im Wege des Disciplinarverfahrens ausſchließt, ſo läßt doch der §. 87 ad 1 eine Verſetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienſteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskoſten, im Intereſſe des Dienſtes zu. Daß dieſe letztere Beſtimmung auf Beamte ſowohl in mittelbarem,

817419 A

als in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung findet, ergiebt der §. 94 l. c.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,695. U.

V. Elementarschulwesen.

40) Stand des evangelischen Elementarschulwesens im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem wir sämmtliche Berichte über die termino Ostern dieses Jahres von den Schulrevisoren abgehaltenen Schulprüfungen unsers Aufsichtsbezirks eingesehen und in Betreff vieler einzelnen Schulen an die Herren Ephoren speciell verfügt haben, lassen wir nachstehende allgemeine Bemerkungen den Herren Superintendenten zugehn.

Zuvörderst erkennen wir die der Jugend heilsame Veränderung gern an, welche die innere Verfassung der Schulen in den letzten Jahren erfuhr, indem die Zahl der vernachlässigten Schulen sich allmälig auf eine sehr geringe Anzahl reducirt hat, und fast überall die Lehrer unter umsichtiger Theilnahme ihrer Revisoren mit Geschick und Treue an Geist und Herz der Jugend arbeiten, wie in lebenvoller Weise die Kinder mittels ihres Unterrichts nicht bloß für die Schule und ihre Prüfungen, sondern für das Leben gehörig auszustatten bemüht sind. Das früher vielfach verkannte Regulativ vom 3. October 1854 wird jetzt von den Lehrern nach seinen wahren Intentionen klarer begriffen, während dagegen die Mißverständnisse, welche der Erreichung der heilsamen Absicht hindernd in den Weg traten, nach und nach verschwinden, in welcher Beziehung wir die diesseitigen betreffenden Erlasse wiederholt der Beachtung der Lehrer empfehlen. Auch glauben wir aus dem wachsenden Gedeihen der Schulen den Schluß herleiten zu können, daß den Lehrern unsere und der höchsten Staatsbehörden gleichzeitige Bemühungen, ihre äußere Lage nach Kräften zu verbessern und sie dadurch mit erhöhter Liebe für ihren hochwichtigen Beruf zu erfüllen, nicht verborgen geblieben sind. Wir bemerken in dieser Beziehung, daß von den seit dem Erscheinen des gedachten Regulativs den Lehrern unsers Departements theils aus

Staatsmitteln, theils von Dominien und Gemeinden erwirkten jährlichen Gehaltszuschüssen von in Summa 42,231 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., auf die evangelischen Lehrer 28,900 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. zu rechnen sind. Wir schließen an diese allgemeinen Bemerkungen nachstehendes, die einzelnen Lehrgegenstände Betreffendes an:

1) Bezüglich des Religionsunterrichts ist uns in vielen, auch sonst recht genügende und geförderte Schulen betreffenden Berichten etwa Folgendes angezeigt worden:

Der Katechismus, Sprüche und Lieder wurden gut gewußt und sinngemäß wie ausdrucksvoll gesprochen; über den Inhalt des Katechismus wurden unter Heranziehung darauf bezüglicher Liederverse, Sprüche und biblischer Geschichten, welche letztere zusammenhängend und nicht ungewandt erzählt wurden, genügendes Verständniß bekundende Antworten von den Kindern gegeben. Wir erklären das Alles für gut und löblich. Allein immer ist es nur Verstand und überwiegend Gedächtniß der Schüler, welche in solcher Anzeige beurtheilt werden. Weniger dagegen ist ersichtlich, ob dem Unterrichte die zur Erfassung des Herzens der Schüler nöthige Weihe und Würde beiwohne. Freilich wissen wir wohl, daß bei einer Schulprüfung dies leicht weniger hervortreten mag — dennoch aber kann der Revisor nach seiner allgemeinen Kenntniß der Art und Weise des Lehrers der Sache gewiß sein und das Nöthige darüber in seinem Berichte sagen. Das gute Sprechen der Lieder und das gleichartige Erzählen der biblischen Geschichten läßt ferner allerdings auf das Verständniß des Inhalts schließen; nichts desto weniger aber kann auch dies oft mehr Sache der Uebung, als des Verständnisses sein. Namentlich ist bezüglich der Lieder, die in ihrer poetischen Einkleidung weniger leicht verständlich sind, zu wünschen, daß der Sinn des Einzelnen und die Gedankenfolge des Ganzen dem Schüler überall erschlossen werde. Geschieht dies in ausländlicher Weise, so wird sich der Uebelstand der Ueberbürdung der Schüler mit Einprägung zu vieler Lieder von selbst beheben. Auch müssen wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß, abgesehen von der Einprägung und Erklärung der vorgeschriebenen Lieder, auch der übrige Liederschatz der Jugend ein verschlossenes Buch nicht bleiben soll.

2) Die Gewandtheit der Kinder im Lesen dürfte in einer viel geringeren Anzahl von Schulen, als angenommen wird, die volle Höhe der nothwendigen Ausbildung erreicht haben. Es ist in der That das sichre gewandte und ausdruckvolle Lesen, welches dem ganzen späteren Leben der Schüler dienstlich werden soll, etwas Schweres. Auch ist gewiß, daß diejeni-

gen Schüler, deren Lesen man nicht auch längere Zeit gern und aufmerksam zu folgen, sich angetrieben fühlt, oder die bei schwierigen Wörtern, bei Namen und Namenreihen den rechten Lesetон verlieren, das Ziel noch nicht vollständig erreicht haben.

3) In Beziehung auf den Schreibunterricht wünschen wir unter Berücksichtigung der in neuerer Zeit immer häufiger zu Tage tretenden Kurzsichtigkeit vieler Schüler dringend, daß die Haltung des Kopfes, des linken Arms und der Feder Seitens der Schüler, von den Lehrern sorgfältig ins Auge gefaßt werden möge. Auch bleibt es dabei, daß der Hauptzweck der Schreibübungen in der Schule die Aneignung der Geschicklichkeit im correcten, sachgemäßen, und dem Auge wohlgefälligen schriftlichen Ausdrucke des von Andren Gelernten oder selbst Gedachten ist. Erreicht wird das Ziel nur durch von früh auf beginnende und in gehörig geordneter Folge fortschreitende Uebungen. Hülfsmittel bieten sich den Lehrern für diesen Zweck in reichem Maaße.

4) Das Rechnen wird in nicht wenigen Schulen immer noch so betrieben, daß die Berichte anzeigen: die erste Schülerabtheilung rechnet mit Brüchen. Wir enthalten uns in Beziehung hierauf aller weiteren Bemerkungen und verweisen auf unsre betreffenden Verfügungen, indem wir die Revisoren zugleich veranlassen, dieselben immer wieder zum Gegenstande ihrer Conferenz-Berathungen zu machen.

5) Die Gesangfähigkeit der Schüler hat sich fast überall im Verhältniß zu früher bedeutend entwickelt, doch ist uns die Wahrnehmung nicht entgangen, daß die in der Schule eingeübten Volkslieder den aus derselben geschiedenen Schülern noch sehr selten dergestalt lieb geworden sind, daß sie dieselben auch in die Mußestunden ihres späteren Lebens als eine Quelle des Genusses und der harmlosen Freude begleiten.

Wir glauben nicht, daß dies hauptsächlich an dem Mangel an Sicherheit bezüglich der Melodie| liege. Eher könnte der Grund darin zu suchen sein, daß der Gesangfertigkeit vielfach noch Reinheit und reizvolle Schönheit des Vortrags abgeht, hauptsächlich aber liegt er wohl in der Beschaffenheit der Liedertexte. Namentlich dürfte dies bei der männlichen Jugend zutreffen. Der 14jährige junge Bursch dünkt sich nach seinem Austritte aus der Schule alsbald ein Mann zu sein und ist geneigt Alles abzuthun, was, wie er meint, der Kindheit angehört. Dahin rechnet er denn auch die in der Schule gelernten Lieder, so weit diese ihren Texten nach nicht so beschaffen sind, daß sie seinen dermaligen Stimmungen und auch wohl seinem hervorsprudelnden Uebermuthe als für

das heranreifende Jünglings- und Mannesalter geeignet entsprechen. Wird aber später die Stimmung wieder eine andere, so sind unterdeß die Lieder vergessen. Es wird daher bei Bestimmung der einzuübenden Volkslieder auf die Beschaffenheit der ihnen unterliegenden Texte nach Maaßgabe des Vorstehenden die sorgfältigste Rücksicht genommen werden müssen. Die Herren Revisoren werden sehr wohl thun, wenn sie die Lehrer-Conferenzen auch dazu benutzen, gemeinschaftlich mit den Lehrern diejenigen Volkslieder, welche sich außer der Melodie auch dem Texte nach für die Einübung in den Schulen besonders eignen, auszuwählen. Daß die Texte möglichst unverlierbar und zwar überall ganz, also nicht blos einzelne Verse der Lieder einzuprägen seien, ist an sich selbst verständlich und oft gesagt.

6) Die Uebungen im Zeichnen haben allmälig in den meisten Schulen Eingang gefunden. Wahrhaft bildend wird aber dieser Unterrichtsgegenstand auf die Schüler nur wirken, wenn die Lehrer auf die möglichst größte Sauberkeit und Genauigkeit der Ausführung des zu Zeichnenden ernstlich halten. Bei der Schulprüfung muß übrigens stets eine Probezeichnung, sei die Fertigkeit des Schülers auch noch so gering, vorgelegt werden.

7) Der Unterricht in den sogenannten Realien befriediget uns in vielen hie und da, auch sonst guten Schulen, noch nicht. Es ist indeß erfreulich, daß die Anzahl der Lehrer, welche den Gegenstand behandeln, wie es überall sein sollte, im Wachsen begriffen ist und sich besonders im letztvergangenen Schuljahre gemehrt hat.

Der Unterricht beschränkt sich bezüglich des in Rede stehenden Gegenstandes hauptsächlich auf Geschichte und Geographie, woran sich noch einiges Wenige aus der Naturlehre und Naturbeschreibung schließt. Am wenigsten befriedigen uns bezüglich der erstgenannten beiden Gegenstände diejenigen Schulen, deren Lehrer am Schlusse des Schuljahres nur zu berichten wissen, es sei im Laufe des Jahres Schlesien der Gegenstand der Behandlung gewesen. Besser ist es schon da, wo der Unterricht auf das ganze Vaterland sich ausdehnt. Dennoch bleibt auch hier ein großer Theil des reichen Materials, welches von dem eingeführten Lesebuche geboten wird, unbenützt, und selbst der durch die im Laufe des Jahres wiederkehrenden Gedenktage gebotene reiche Stoff wird dadurch bei weitem nicht erschöpft. Da es nicht thunlich ist, hier auf die Sache tiefer einzugehen, so beschränken wir uns auf folgende Rathschläge, indem wir

dabei wiederholt bemerken, daß, ſoweit der Lehrer nicht etwa zwei Schulen ohne Gehülfen zu verſehen hat, in jeder Schule unſers Departements bei 30 Stunden wöchentlichen Unterrichts, die überall für die Schule zu verwenden ſind, einige beſondere Stunden wöchentlich der Welt- und Naturkunde gewidmet werden können. Der Unterricht in Geſchichte und Geographie hat von dem der Zeit und dem Raume nach zunächſt Liegenden auszugehen und das Nächſte am eingehendſten zu behandeln, während bezüglich des entfernter Liegenden, was ſeine Anwendung ſelbſt auf die Geſchichte der heimathlichen Provinz findet, nur den Epoche machenden Ereigniſſen die Aufmerkſamkeit zuzuwenden iſt. Die Lehrer werden wohlthun, wenn ſie die vaterländiſche Geographie und Geſchichte, die in der Elementarſchule überall die Hauptſache bleibt, auf die für dieſe beiden Lehrgegenſtände beſonders angeſetzten Stunden verlegen. Was dagegen das Leſebuch ſonſt noch an über dieſe Grenzen hinausgehenden Stoffen bietet, dürfte Gegenſtand der Behandlung in den Leſeſtunden werden. Bei treu und einſichtig benützter Zeit werden die Lehrer auf dieſe Weiſe, wie wir dies in einer nicht kleinen Anzahl von Prüfungs-Berichten ſchon jetzt gern wahrgenommen haben, ein reiches Maaß von Stoff im Laufe eines Jahres zu bewältigen, Gelegenheit haben. Es wird dabei indeß vorausgeſetzt, daß ſie ſelbſt von ihrem Leſebuche die genaueſte Kenntniß haben und ſich ſeinen Inhalt für ihre Zwecke gehörig zurecht legen. Auch muß jede ausländlich verſorgte Schule, ſoll das Leſebuch mit Segen benützt werden, Karten von Schleſien, Preußen, Deutſchland, Europa und ein Planiglobium haben. Die Schulkaſſen ſind, wenn deren Beſtände nicht ausdrücklich für andere Zwecke beſtimmt ſind, vor allem Andern zur Beſchaffung der nöthigen Lehr- und Lernmittel zu verwenden.

Anlangend die Naturkunde, ſo bietet auch für ihre Zwecke das Leſebuch eine reiche Menge lehrreicher Leſeſtücke, deren für die Schüler heilſame Benutzung nur vorausſetzt, daß die Lehrer ſich mit dem Inhalte des Leſebuchs gehörig bekannt machen, ſich dieſen für ihre Lehrzwecke angemeſſen ordnen und den ſo geordneten Stoff den Schülern durch lebenvolle Behandlung anziehend machen. Eine Sammlung naturhiſtoriſcher Bilder iſt der Schule für den in Rede ſtehenden Lehrgegenſtand freilich ein faſt unentbehrliches Bedürfniß.

Euer Hochwürden haben dieſes Circulare zur Kenntniß ſämmtlicher

Reviſoren und Lehrer zu bringen. Erſtere haben daſſelbe zum Gegenſtande der Berathung bei den Conferenzen zu machen. ꝛc.

Breslau, den 31. December 1861.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Herren Superintendenten des
Regierungs-Bezirks Breslau.

---

41) Confeſſionsſchulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 273.)

Auf den Bericht vom 21. September d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß zur Gründung einer katholiſchen Elementarſchule in der Stadt N. der nachgeſuchte Staatszuſchuß von jährlich — Thlrn. nicht bewilligt werden kann.

In den am Ort vorhandenen Gemeindeſchulen iſt den katholiſchen Kindern der Schulunterricht geſichert, und vom katholiſchen Pfarrer daſelbſt kann für den confeſſionellen Religionsunterricht geſorgt werden. Es iſt ſomit ein dringendes Bedürfniß zu der wenngleich wünſchenswerthen Einrichtung einer katholiſchen Schule nicht vorhanden. Dieſelbe iſt demnach von der Gemeinde nur dann zu erwarten, wenn letztere den erforderlichen Koſtenaufwand ohne Ueberbürdung aufzubringen fähig wäre. Dies trifft jedoch nicht zu. Noch weniger iſt anzuerkennen, daß überall, wo den Gemeinden die Mittel fehlen, um confeſſionell geſonderte Schulen einzurichten und zu erhalten, die Staatskaſſe den Koſtenbedarf unbedingt und ohne Rückſicht darauf, ob dem Unterrichtsbedürfniß ſchon anderweit genügt, und der confeſſionelle Religionsunterricht im Schulbezirk geſichert iſt, zu übernehmen habe.

Was den von der Königlichen Regierung angenommenen Grundſatz betrifft, daß in der Regel ſchon für eine Zahl von 20 Kindern die Errichtung einer beſonderen Confeſſionsſchule nothwendig ſei, ſo kann eine ſtillſchweigende Billigung deſſelben aus dem Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen Einrichtung der katholiſchen Schule in P. ſowohl nach Lage des Falls, als im Allgemeinen nicht gefolgert werden. Auch iſt die unbedingte Nothwendigkeit der Errichtung einer Confeſſionsſchule beim Vorhandenſein von 20 Kindern in der That nicht anzuerkennen, vollends dann nicht, wenn es ſich um Errichtung einer Confeſſionsſchule neben beſtehenden Gemeindeſchulen handelt.

Sodann kommt in Betracht, daß die Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 nur Gemeindeschulen kennt, und keine Bestimmung über die Errichtung besonderer Confessionsschulen enthält. Deshalb ist in der Verfügung vom 28. Juli 1852 die Entscheidung der Frage, ob und wann eine besondere Confessionsschule einzurichten sei, wesentlich von den localen und eigenthümlichen Verhältnissen im gegebenen Fall abhängig gemacht und angeordnet, daß, wo die Errichtung einer solchen Schule erfolgen soll, deren Unterhaltung nach Maaßgabe des §. 39 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 gesichert sein muß.

Aber auch die Berufung auf den Erlaß vom 7. Februar 1855 wegen der katholischen Schule zu P. kann die Aufrechthaltung des von der Königlichen Regierung aufgestellten Princips nicht begründen. Im Bericht vom 9. Januar 1855 bezeichnet die Königliche Regierung die Errichtung dieser Schule nur als höchst wünschenswerth. Die Errichtung selbst ist diesseits gut geheißen worden, weil der Bestand der Schule und zwar wesentlich aus kirchlichen Mitteln gesichert war, nicht aber in Anerkennung jenes Grundsatzes. Der in der Verfügung vom 28. Juli 1852 ausgesprochene, im Bericht vom 9. Januar 1855 hervorgehobene Grundsatz, daß dem Schulbedürfniß der Katholiken nicht durch Anstellung eines zweiten katholischen Lehrers an einer evangelischen Schule, sondern durch Einrichtung einer eigenen katholischen Schule zu begegnen sei, wenn die Zahl der katholischen Kinder zur Gründung einer katholischen Schule groß genug sei, und die Anzahl der überhaupt vorhandenen Kinder die Errichtung einer zweiten Schulklasse erforderlich mache, konnte auf die Schule in P. keine Anwendung finden, weil Ein Lehrer die 86 Kinder — 57 evangelische und 29 katholische — welche dieser Schule angehören, wohl noch mit Nutzen unterrichten kann, mithin die Errichtung einer zweiten Klasse dort nicht nothwendig war. Wenn dennoch die Einrichtung einer besonderen katholischen Schule in P. gebilligt worden, so beruhte dies lediglich auf Erwägung der obwaltenden localen Verhältnisse, welche die wünschenswerthe neue Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten zulässig erscheinen ließen.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß, wenn es auf Principienfragen ankomme, eine bestimmte Zahl als Norm festgehalten werden müsse, mag in der Theorie statthaft sein; in der Praxis aber werden Modificationen eintreten müssen, sollen nicht für den wirthschaftlichen Wohlstand der Gemeinden bedenkliche Ueberbürdung und der Förderung des Schulwesens überhaupt nachtheilige Stimmungen hervorgerufen werden. Im hohen Grade hart wäre es gewesen, die unbemittelte Gemeinde P. zur Einrichtung der katholischen Schule lediglich darum anzuhalten, weil in der Regel Einem Lehrer nur 80 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden sollen oder gar

nur deshalb, weil für 20 Kinder, welche nicht der Confession der Gemeindeschule angehören, eine besondere Schule ihrer Confession eingerichtet werden müsse.

Berlin, den 23. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

24,682. U.

---

42) Unterhaltung der öffentlichen Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 278 und Seite 32.)

Die Vorstellung des Magistrats vom 4. d. M. hat mir zu einer Abänderung meiner an die Königliche Regierung zu N. gerichteten Verfügung vom 11. December v. J. wegen der Unterhaltung der dortigen katholischen und evangelischen Mädchenschule keine Veranlassung geben können.

Die Annahme des Magistrats, daß die Schulordnung vom 11. December 1845 in den §§. 39 ff. nur die Unterhaltung der eigentlichen Gemeindeschulen im Gegensatz von Confessionsschulen den Ortsgemeinden auferlegt habe, trifft nicht zu, da die Schulordnung eine solche Unterscheidung überhaupt nicht macht, sondern allgemein über die öffentlichen Elementarschulen disponirt.

Desgleichen ist die Bezugnahme des Magistrats auf den §. 49 der Schulordnung verfehlt, weil dieser eine singuläre Vorschrift wegen der Unterhaltung der öffentlichen jüdischen Schulen enthält, die auf öffentliche christliche Schulen keine Anwendung erleiden kann.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß die Unterhaltung der dortigen beiden öffentlichen Mädchenschulen nach Maaßgabe des §. 39 der Schulordnung erfolgen muß, und die in Ausführung dieser Entscheidung getroffene Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. October d. J. gerechtfertigt ist.

Berlin, den 30. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N. (in der Provinz Preußen.)

25,966. U.

---

43) Erhöhung einer früher verabredeten Entschädigungssumme des Schullehrers für Heizung.

(cfr. Centr.-Bl. pro 1861 Seite 571 Nr. 218.)

Die Königliche Regierung hält in dem Bericht vom 15. v. M. über die Vorstellung des Lehrers N. zu N., den Anspruch des letzteren auf Erhöhung der ihm für die Beheizung der Schulstube zugebilligten Entschädigung mit 12 Thlr. jährlich für unbegründet, weil derselbe in der Verhandlung vom 25. October 1850 sich ausdrücklich und ohne Vorbehalt für spätere Zeit und für den Fall einer Preissteigerung des Brennmaterials der Schulgemeinde gegenüber mit dieser Summe einverstanden erklärt habe. Ist es auch richtig, daß sich der Lehrer in jener Verhandlung bereit erklärt hat, die Beschaffung des erforderlichen Heizungsmaterials sowie das Kleinmachen und Anfahren desselben für jene Summe zu übernehmen, so bietet doch diese Verhandlung keinen Anhalt für die Annahme dar, daß dies Abkommen für alle Zeiten und unter allen Umständen habe gelten sollen. Vielmehr fehlt es in dieser Beziehung an jeder Erklärung der Parteien und müssen deshalb deren Verabredungen nach dieser Richtung hin in Gemäßheit der im Titel 5 §§. 252 ff. Theil I. Allgemeinen Landrechts vorgeschriebenen Auslegungsregeln ergänzt werden. Hierbei ist zunächst auf die wahrscheinliche Absicht der Parteien zurückzugehen, welche nur die gewesen sein kann, daß der Lehrer gegen ein den Verhältnissen entsprechendes Aequivalent die Beheizung der Schulstube übernehmen sollte. Ist aber diese Voraussetzung zutreffend, so kann die Normirung der Entschädigung auf 12 Thlr. jährlich nur unter der stillschweigenden Bedingung „rebus sic stantibus" verstanden werden, weil nicht zu vermuthen ist, daß der Lehrer unter allen Umständen mit dieser Entschädigung habe zufrieden sein und damit der Schulgemeinde einen ungewöhnlichen Vortheil habe zuwenden wollen (§. 267 a. a. O.).

Hiernach vermag ich den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine anderweite, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Regulirung der Heizungsentschädigung nicht für unbegründet zu erachten und veranlasse deshalb die Königliche Regierung, der Vorstellung desselben vom 27. September d. J. nach dieser Richtung hin weitere Folge zu geben.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,766. U.

44) Anfuhr des Mehrbedarfs an Brennmaterial für Schulstellen in der Provinz Schlesien.

Auf den Bericht vom 8. d. M. über die Vorstellung der Bauerschaft zu N. vom 15. October d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die spannpflichtigen Wirthe der Schulgemeinde zur Anfuhr des dem dortigen Lehrer in seiner Vocation unter pos. 5 und 10 ausgesetzten, so wie des zur Beheizung der Schulstube erforderlichen Brennmaterials gesetzlich verpflichtet sind.

Dagegen nehme ich Anstand, eine observanzmäßige Verpflichtung der Gemeinde auch zur Anfuhr eines Klafters Backholz, welches sich der Lehrer selbst beschafft, so wie der 200 Schock Torf, welche ihm seit dem Jahre 1858 von dem Dominium daselbst gewährt werden, anzuerkennen, da es nicht unzweifelhaft ist, ob sich überhaupt eine so allgemeine Verpflichtung, wie die Königliche Regierung annimmt, durch Observanz bilden kann, und es unter allen Umständen bedenklich erscheint, eventuell eine solche Observanz auch auf die 200 Schock Torf auszudehnen, welche dem Lehrer erst im Jahre 1858 neu bewilligt sind.

Indessen soll hiermit nicht ohne Weiteres jede Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr auch des Backholzes und des Torfes verneint werden. Denn der §. 19 litt. d. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 verpflichtet die bespannten Wirthe ganz allgemein zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer, und ist hierunter nicht blos das dem Lehrer vocationsmäßig in natura zu liefernde, sondern das gesammte, zur Befriedigung des principienmäßigen Bedarfs erforderliche Brennmaterial zu verstehen. Gemeinde und Dominien sind zur Lieferung einer derartigen Quantität Brennmaterial gesetzlich verbunden, und auf diese Quantität erstreckt sich auch die Verpflichtung der Gemeinde zur Anfuhr. Demnach ist, wenn einem Lehrer vocationsmäßig ein geringeres Quantum gewährt, und ihm die Beschaffung des Fehlenden überlassen wird, damit noch nicht ausgesprochen, daß er auch die Anfuhr des Mehrbedarfs selbst zu besorgen habe. Vielmehr würde es hierzu einer ausdrücklichen, den Lehrer verpflichtenden Festsetzung bedürfen.

Es ist daher in dem vorliegenden Fall, wo von einer derartigen Disposition zum Nachtheil des Lehrers Nichts constirt, zunächst zu prüfen, ob zur Erfüllung des principienmäßigen Bedarfs des Lehrers neben dem ihm in der Vocation ausgesetzten Quantum noch 1 Klafter Scheitholz zum Backen und 200 Schock Torf jährlich nothwendig sind, und unterliegt es, wenn und soweit diese Voraussetzung zutrifft, keinem Bedenken, die spannpflichtigen Wirthe auch zur Anfuhr des Backholzes und des Torfes anzuhalten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach zunächst den prin-

cipienmäßigen Bedarf des Lehrers ermitteln lassen, was um so mehr nothwendig ist, als die Beschwerdeführer behauptet haben, daß der Lehrer nur deshalb mit dem vocationsmäßigen Brennmaterial nicht ausreiche, weil er eine größere Oeconomie betreibe. Demnächst ist anderweit in der Sache nach den angedeuteten Grundsätzen Verfügung zu treffen.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).
27,003. U.

---

45) Lieferung der Baumaterialien zu Schulbauten seitens der Gutsherrschaft von den zu Einem Complex vereinigten Gütern.

ꝛc. ꝛc.

Die Bau-Verpflichtung anlangend, so ist dieselbe von den Schulgemeinde-Mitgliedern nicht bestritten worden. Auch der Vertreter der Gutsherrschaft hat sich bereit erklärt, nach Vorschrift des §. 36 Thl. II. Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts die auf der Feldmark von A. vorhandenen Materialien an Steinen, Sand und Lehm unentgeltlich zu dem Bau herzugeben. Dagegen hat derselbe die Verpflichtung des Dominii, auch das Holz zu dem Schulbau unentgeltlich zu verabfolgen, bestritten, weil auf der Feldmark des Gutes A. sich Wald nicht befindet. Muß die Richtigkeit dieser Thatsache auch zugegeben werden, so ist die Besitzerin der Herrschaft A. dennoch verpflichtet, das verlangte Bauholz unentgeltlich herzugeben. Denn zu der Herrschaft A. gehört unter anderen Gütern auch das Gut N. und ist mit derselben zu einem auf ein Blatt des Hypothekenbuchs eingetragenen Ganzen vereinigt. Auf dem Gute N. aber ist Bauholz hinreichend vorhanden. Dasselbe muß daher nach den in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. November 1852 (Entscheidungen, Band 24 S. 138) entwickelten Rechtsgrundsätzen auch zu dem Bau der Schule in A. von der Besitzerin dieser Herrschaft unentgeltlich verabfolgt und mußte daher, wie geschehen, entschieden werden.

N., den 5. August 1861.

(Siegel.)

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Resolut.

Auf den Bericht vom 18. v. M., den Neubau des katholiſchen Schulhauſes in A. betreffend, beſtätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Reſolut der Königlichen Regierung vom 5. Auguſt v. J. und verwerfe den dagegen von der Gutsherrſchaft von A. erhobenen Recurs.

Die Beſchwerde der recurrirenden Gutsherrſchaft darüber, daß ſie zur unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Bauholzes für verpflichtet erachtet iſt, erſcheint unbegründet. Denn, wie in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. November 1852 (Entſcheidungen, Bd. 24., S. 138) näher ausgeführt worden, ſind die zu einer ſogenannten Herrſchaft vereinigten und ſolchergeſtalt auf ein gemeinſames Blatt des Hypothenbuchs eingetragenen mehreren Güter eines und deſſelben Beſitzers dadurch auch in Beziehung auf die geſetzliche Verpflichtung des Grundbeſitzers gegen die in dieſer Herrſchaft vorhandenen gemeinen Schulen zu einem Ganzen geworden, und iſt insbeſondere der Beſitzer aus dem in der Herrſchaft vorhandenen Walde das für dieſe Schulen erforderliche Bauholz nach Maaßgabe des §. 36 Thl. II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts herzugeben ſchuldig, ſofern er nicht nachweiſet, daß dieſer Wald ſpeciell zu einem der einzelnen Güter gehört.

In dem vorliegenden Fall ſteht thatſächlich feſt, daß das Gut N., auf welchem ausreichendes Bauholz vorhanden iſt, mit dem Gute A. und mehreren anderen Vorwerken gemeinſchaftlich auf Ein Hypothekenfolium als Rittergut A. eingetragen worden iſt. Die recurrirende Gutsherrſchaft hätte daher, um die Befreiung von Hergabe des Bauholzes darzuthun, den Nachweis führen müſſen, daß der bei dem Gute N. befindliche Wald ſpeciell zu dieſem Gute gehöre. Dieſen Nachweis hat die Gutsherrſchaft nicht nur nicht erbracht, ſondern es iſt auch das Gegentheil durch die amtliche Auskunft des Landraths-Amts zu K., auf welche Recurrentin ſelbſt provocirt hatte, dargethan worden.

Hiernach erſcheint die Heranziehung der recurrirenden Gutsherrſchaft zur unentgeltlichen Hergabe des Bauholzes gerechtfertigt.

Dieſe Entſcheidung iſt den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
27,049. U.

46) Leiſtung der Beſtellungs- ꝛc. Koſten für den kulmiſchen Schulmorgen in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht vom 19. September d. J., die Gewährung des fiscaliſchen Schulmorgens für die Schule zu N. betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich mit dem Herrn Finanz-Miniſter der Anſicht Derſelben dahin beipflichte, daß, wo der Lehrer ſein ſchulordnungsmäßiges Gehalts-Minimum noch nicht bezieht, die Schulgemeinde nicht eher zur Bezahlung der Beſtellungs- und Bedüngungskoſten für den Schulmorgen angehalten werden darf, als bis der Schulmorgen in natura oder die Rente dafür vom Domainen-Fiscus gewährt worden iſt. Beide Leiſtungen ſind übrigens als Correlate anzuſehen, und demgemäß der Fiscus und die Gemeinde pro rata bis zur Ergänzung des Gehalts-Minimums heranzuziehen. ꝛc.

Berlin, den 9. December 1861.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
24,869. U.

---

47) Schulbeiträge der Forenſen in der Provinz Sachſen.

(cfr. Ctr.-Bl. pro 1861 Seite 751—754.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 25. November v. J., betreffend die Heranziehung von Forenſen zu Beiträgen für die Schule in N., vermag ich nicht überall beizuſtimmen.

Zwar bin ich damit einverſtanden, daß die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Schulunterhaltung für die vormals Sächſiſchen Landestheile der dortigen Provinz durch die Verordnung vom 11. November 1844 (Geſetz-Sammlung S. 698) inſofern modificirt ſind, als danach auch Grundbeſitzer, welche nicht Mitglieder der betreffenden Schulſocietät ſind, nach Maaßgabe ihres

im Schulverbande belegenen Grundbesitzes Beiträge zu den Schulunterhaltungskosten zu leisten haben.

Desgleichen stimme ich der Königlichen Regierung darin bei, daß solche Forensen ungeachtet ihrer Beitragspflicht nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Schulsocietät zu zählen und daher auch zu der Berathung und Beschlußfassung in Angelegenheiten der Schule nicht zuzuziehen sind, obwohl dies nicht aus dem Gesetz vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassung, sondern aus der erwähnten Verordnung vom 11. November 1844 selbst herzuleiten ist. Denn der §. 16 derselben bestimmt hinsichtlich der Besitzer von Rittergütern und der ihnen gleichzustellenden Güter ausdrücklich, daß sie gleich den Parochianen resp. Schulgemeinde-Mitgliedern bei allen Verhandlungen zuzuziehen seien, wogegen der über die Beitragspflicht der sonstigen Grundstücke disponirende §. 18 zu Gunsten deren Besitzer eine solche Vorschrift nicht enthält. Daraus folgt, daß nur den erstern, nicht aber den letztern, ein Anspruch auf Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme über dergleichen Angelegenheiten zusteht.

Dagegen kann hieraus die Berechtigung der Schulgemeinde-Mitglieder nicht abgeleitet werden, zum Nachtheil der Forensen einen vom Gesetz abweichenden Vertheilungs-Maaßstab festzusetzen. Gerade aus dem Umstande, daß die Forensen nicht stimmberechtigt sind, folgt, daß die übrigen Interessenten nicht einseitig zu deren Ungunsten Beschlüsse fassen können, und daß daher die gefaßten Beschlüsse nicht den Forensen präjudicirlich, sondern nur hinsichtlich der Verpflichtung der Schulgemeinde-Mitglieder selbst maaßgebend sein können.

Nach §. 18 a. a. O. haben aber die Forensen „zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen." In dem vorliegenden Fall sind daher auch die Beschwerdeführer zu dem Gehaltszuschuß für den Lehrer in N. nur insoweit heranzuziehen, als derselbe auf den Grundbesitz zu vertheilen ist. Da nicht constirt, daß in N. ein von dem allgemeinen Gesetz abweichender Modus für die Repartition der Schul-Unterhaltungskosten besteht, so würde der Gehaltszuschuß auf Grund des §. 31 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Landrechts nach Maaßgabe der vereinigten Grund- und Klassensteuer, resp. unter Ergänzung der erstern nach dem Besitzstande zu repartiren sein, und hätten dann die Forensen nur nach dem Grundsteuersoll mitbeizutragen. Da aber die Schulgemeinde die Aufbringung des Gehaltszuschusses lediglich nach dem Grundbesitz beschlossen hat, so ist zunächst der Beitrag der Forensen in der angedeuteten, dem Gesetze entsprechenden Art zu berechnen und hiernächst der Rest auf die übrigen Interessenten

nach dem von ihnen beschlossenen Vertheilungsmaaßstab zu repartiren. ꝛc.

Berlin, den 20. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Sachsen).

25,921. U.

---

48) Identität der Eigenschaft als Patron und als Gutsherr nach der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845.

Die Königl. Regierung zu N. in der Provinz Preußen hatte durch resolutorische Entscheidung festgesetzt, daß für den Reparatur- und Erweiterungsbau der Schulgebäude in N. das Bauholz antheilig von Königl. Domainen-Fiscus und von der Gutsherrschaft P. herzugeben sei. In der auf den Recurs der Gutsherrschaft ergangenen Verfügung vom 19. Dezember 1861 (N. 24,719) wird dieserhalb Folgendes bemerkt:

Die Schulordnung unterscheidet nicht zwischen Patronats- und gutsherrlichen Rechten resp. Pflichten. Vielmehr ist der Schulpatron im Sinne der Schulordnung der Gutsherr resp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirks, wie dies aus den Motiven unzweifelhaft hervorgeht, und auch namentlich die Bestimmungen der §§. 6 und 30 der Schulordnung ersehen lassen. Patronats- und gutsherrliche Rechte resp. Pflichten sind daher im Sinne der Schulordnung identisch. Es würde demnach in dem vorliegenden Fall die Gutsherrschaft von P. nach den gesetzlichen Vorschriften mit dem Fiscus als Gutsherrn von N. sowohl an den den Schulpatronen nach den §§. 6, 28, 29 und 30 zustehenden Rechten, als auch an den ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten, namentlich zur Hergabe des Bauholzes zu participiren haben. Da aber bei Neuregulirung der Schule in N. nach den Vorschriften der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 der Gutsherrschaft von P. kein Antheil am Schulpatronate zugestanden, sondern alle Rechte und Pflichten desselben lediglich dem Fiscus übertragen sind, so ist es nicht zulässig, die Gutsherrschaft von P. zur antheiligen Hergabe des Bauholzes heranzuziehen. ꝛc.

---

49) Landdotation für zweite Schulstellen bei der Gemeinheitstheilung.

(Centr.-Bl. pro 1859 S. 109 Nr. 45.)

Im Namen des Königs!

In Sachen der Separations-Interessenten zu T., des Schulzen S. und Genossen, Verklagte und Imploranten,

wider

die Schule zu T., vertreten durch die Königliche Regierung zu P., Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, und deren Bevollmächtigten, Prediger T., Klägerin und Imploratin,

hat der 11te Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 11. Juli 1861, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Revisions-Collegiums für Landes-Culturſachen vom 22. Juni 1860 zu vernichten, und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, unter Compensation der außergerichtlichen, jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, und in der Sache selbst auf die Appellation der Klägerin das Erkenntniß der Königlichen General-Commission der Kurmark Brandenburg vom 3. September 1859 zu bestätigen und die Kosten der Appellations-Instanz der Klägerin zur Last zu legen.

Von Rechts-Wegen.

Gründe.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 53) schreibt vor:

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorf-Feldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41 Buchstabe b. angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von 2 Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden, dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden.

In dem Circular-Rescripte des Königlichen Ministeriums des Innern vom 15. September 1836 (v. Kamptz Annalen 20 S. 596) ist zwar angenommen worden, daß gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule niemals die Appellation, sondern nur der Recurs zulässig sei. Das Recht aber, welches im §. 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 der Schule des Orts beigelegt worden, kann nach der Verbindung und Wortfassung der §§. 101 und 102, so wie seiner Natur und seinem Zwecke nach anders, als ein Recht auf Theilnahme an der Gemeinheits-Theilung, nicht erscheinen, und deshalb auch gehört der Streit über dessen Existenz und Umfang zu denjenigen Streitigkeiten, welche nach §. 1 der Cabinets-Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 61) die Zulässigkeit der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde begründen.

Der Einwand der Klägerin und Imploratin gegen die Zulässigkeit der dritten Instanz ist daher verfehlt, letztere auch schon sonst von dem Ober-Tribunale angenommen worden, namentlich auch in dem, Seite 315, Band 2 der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung mitgetheilten, Urtel vom 22. November 1848.

Dagegen kann es zuvörderst nicht begründet erscheinen, wenn die Verklagten und Imploranten den Appellationsrichter einer Nichtigkeit beschuldigen, weil er den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht schon durch die Feststellung des Separationsplanes für beseitigt angenommen hat. Nach der feststehenden thatsächlichen Darstellung des Appellationsrichters ist nach Einleitung der schon im Jahre 1851 eröffneten Gemeinheitstheilung zu T., und zwar erst im Jahre 1852 die Fundirung der zweiten Lehrerstelle an der zu T. bestehenden einzigen Schule und die Einführung des ernannten Lehrers erfolgt, auch, obgleich die Schule in Ansehung der Stelle des ersten Lehrers an der Gemeinheitstheilung als Interessentin Theil genommen hat, und die Feststellung des Separationsplanes erst durch das Erkenntniß der General-Commission der Kurmark Brandenburg am 23. August 1856 erfolgt ist, von der Schule bis dahin ein Anspruch für den zweiten Lehrer nicht angebracht, vielmehr von der Regierung zu P. der Anspruch nicht eher, als am 14. Februar 1859 erhoben, jedoch die Vollziehung des Separations-Rezesses noch nicht erfolgt. Es ist nun nicht richtig, wenn die Imploranten die Behauptung aufgestellt haben, daß in Betreff der Gemeinheitstheilungen die bloße Feststellung des Separationsplanes schon dieselben Wirkungen habe, welche §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) erst der Vollziehung des Rezesses beilegt, namentlich den Verlust der Einwände und Nachforderungen. Denn, wie §§. 10 ff. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 83) und §§. 39 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-

Sammlung S. 96) ergeben, ist in der behaupteten Beziehung ein Unterschied zwischen Gemeinheitstheilungen und andern Auseinandersetzungen nicht gemacht, also auch vom Appellationsrichter mit Recht der §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 aus dem Grunde nicht zur Anwendung gebracht, weil die Vollziehung des Rezesses vor Anmeldung des streitigen Anspruchs gar nicht erfolgt ist.

Ferner ist der Vorwurf, welcher dem Appellationsrichter wegen Verletzung der §§. 73 und 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 von den Imploranten in der Richtung gemacht wird, daß die Schule nur, nicht aber jeder von mehreren an einer Schule angestellten Lehrern, das gesetzliche Recht auf die Dotation habe, nicht begründet. Denn die Dotation und Berücksichtigung, welche die §§. 101 und 102 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordnet haben, kann und muß ihrem Zwecke nach nur bestimmt sein, um die Subsistenz des Schullehrers besser zu sichern, worüber die Worte der Gesetzstellen und deren Fassung nicht den mindesten Zweifel lassen. Nach §. 101 soll der Umfang der Abfindung und Dotation nach dem Bedürfnisse des Haushalts einer Familie ermessen werden. Also nicht zu anderen Schulzwecken, sondern blos zur Subsistenz des Schullehrers, soll die Dotation dienen. Hiernach kann es auch keinen Unterschied machen, wenn an der Schule nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mehr als ein Lehrer angestellt worden, da der Zweck des Gesetzes für jeden derselben seiner Natur nach gelten muß, und die Ansicht der Imploranten, daß der zweite Schullehrer zu T. ein bloßer Hülfs- oder Probelehrer sei, vom Appellationsrichter thatsächlich widerlegt worden ist.

Diese Grundsätze sind auch schon in dem obengedachten Urtel des Ober-Tribunals vom 22. November 1848 maaßgebend gewesen. Aber wohl ist die von den Imploranten noch in einer andern Richtung erhobene Beschuldigung der Verletzung der gedachten Gesetze durch unrichtige Anwendung vollkommen begründet.

Der oben wörtlich angegebene §. 101 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß das Recht der Schullehrerstelle auf die Dotation bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung in Ausführung gebracht werden soll. Wenn nun nach §. 90 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) §. 30 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Folge der Provocation auf Gemeinheitstheilung die Zuziehung aller Interessenten bei der Einleitung nothwendig und auch nach der Natur der Sache unerläßlich ist, so folgt unwiderleglich, daß doch die Rechte, auf deren Grund die Theilnahme an der Gemeinheitstheilung verfolgt werden soll, zu dem Zeitpunkte schon existiren müssen,

wo die Provocation angebracht wird, weil bei der Einleitung begreiflich nur Intereſſenten mit ſolchen Rechten berückſichtigt und zugezogen werden können, welche in der That vorhanden ſind. Wird alſo das Recht jeder Schullehrerſtelle auf die geſetzliche Dotation auf Grund des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beanſprucht, ſo muß die Schullehrerſtelle bei der Provocation auf Separation und der Einleitung vorhanden ſein. Es iſt auch nirgends und insbeſondere im §. 101 a. a. O. weder eine Beſtimmung, noch eine Andeutung darüber zu finden, daß Schullehrerſtellen, welche erſt während der Gemeinheitstheilung errichtet worden, ebenfalls Dotationen erhalten, und damit unbegränzte und nicht abzumeſſende neue Verpflichtungen den Separations-Intereſſenten aufgelegt werden ſollen. Die Bezugnahme des Appellationsrichters aber auf §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 iſt völlig unhaltbar, da die Geſetzſtelle nur präcludirte Intereſſenten angeht, jedoch der Anſpruch einer Schullehrerſtelle auf Dotation, welcher aus dem Grunde, weil die Stelle erſt während der Verhandlung der Separation errichtet worden, zu ſpät angebracht wird, kein präcludirter, ſondern ein gar nicht vorhandener war.

Es hat daher der Appellationsrichter, da die Gemeinheitstheilung zu T. im Jahre 1851 angebracht nnd eingeleitet, dabei auch die damals vorhandene Schullehrerſtelle wegen der geſetzlichen Dotation zugezogen und berückſichtiget, die zweite Lehrerſtelle aber erſt nach Einleitung der Gemeinheitstheilung im Jahre 1852 fundirt worden iſt, den §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und den §. 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 durch unrichtige Anwendung verletzt, weil er ſie auf den vorliegenden, ſogar erſt im Jahre 1859 angemeldeten Anſpruch auf Dotation für die zweite Schullehrerſtelle zur Anwendung gebracht hat.

Das Appellations-Urtel mußte daher vernichtet und aus den Gründen der Vernichtung in der Hauptſache das Erkenntniß erſter Inſtanz beſtätigt, wegen der Koſten aber nach §. 17 der Verordnung vom 14. December 1833 und §. 6 Theil I. Titel 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erkannt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterſchrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 11. Juli 1861.

50) Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen.

(Centr.-Bl. pro 1861 S. 572 Nr. 220.)

Nachdem die Vorsteherinnen derjenigen hiesigen Näheschulen, in welchen früher neben den Schülerinnen auch Lohn erhaltende Arbeiterinnen gewerbsmäßig mit der Anfertigung von Hemden und ähnlichen Waaren beschäftigt worden, wie die mit dem Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 17. September d. J. vorgelegte Aeußerung der städtischen Schuldeputation vom 27. August d. J. ergiebt, mit Ausnahme der Wittwe N. sich der angeordneten Sonderung der Näheschulen von den gewerblichen Näheanstalten unterworfen haben, unterliegt es keinem Bedenken, diese durch sittliche und erziehliche Rücksichten empfohlene Sonderung auch fernerhin im Sinne des an den Magistrat gerichteten Erlasses vom 30. December 1858 durchzuführen. Soweit indessen die von der ꝛc. N. nachgesuchte Ermächtigung zur ferneren Unterweisung junger Mädchen im Nähen in Frage kommt, läßt sich die Beschwerde derselben darüber, daß die ihr im Jahre 1824 ertheilte Concession zur Fortführung der Näheschule ihrer Mutter jetzt lediglich wegen der fabrikmäßigen Ausdehnung ihres Betriebes für erloschen erklärt worden ist, nicht ohne Weiteres als unbegründet zurückweisen.

Nach den stattgefundenen Ermittelungen erlernen in der Anstalt der Beschwerdeführerin junge Mädchen das Nähen in der Weise, daß sie für ihre Unterweisung kein Honorar entrichten, sondern statt desselben während der Lehrzeit für die ꝛc. N. arbeiten, ohne dafür einen Lohn zu erhalten.

Die Schuldeputation will diese Mädchen, abweichend von der Auffassung des Königl. Polizei-Präsidiums, nicht als Schülerinnen, sondern wegen des gewerblichen Charakters der Anstalt und mit Rücksicht auf den Zweck der in derselben gesuchten Ausbildung als Fabrikarbeiterinnen ansehen und ihre Beschäftigung von den in dem Regulative vom 9. März 1839 und im Gesetz vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Bedingungen abhängig machen. Das Lehrverhältniß, in welchem die erwähnten Mädchen stehen, entspricht jedoch nicht den Voraussetzungen, unter welchen nach der Circular-Verfügung vom 18. August 1853 zu I. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 198) die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Fabrikarbeiter zur Anwendung kommen. Demzufolge darf jenen Mädchen auch die Beibringung der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1853

erforderten Arbeitsbücher nicht angesonnen werden. Dieselben sind vielmehr gleich denjenigen, welche für ihre Unterweisung Honorar zahlen, als Schülerinnen zu behandeln, mithin zu der ihre Ausbildung im Nähen bezweckenden Beschäftigung auch ohne Erfüllung der Bedingungen zuzulassen, welchen die gegen Lohn beschäftigten Arbeiterinnen zu genügen haben.

Wenngleich danach bei der bezeichneten Klasse von Mädchen die Schwierigkeiten wegfallen, welche aus dem Widerstreben der Eltern gegen die verlangte Beschaffung der Arbeitsbücher herzuleiten sind, so würde die Beschwerdeführerin doch anderseits Schülerinnen, mögen dieselben Honorar zahlen oder nicht, überhaupt nicht mehr beschäftigen dürfen, wenn ihre Concession zur Fortführung einer Näheschule zurückgenommen werden sollte. Der Verlust der Befugniß zur ferneren Ausbildung von Schülerinnen würde aber nach den vorliegenden Nachrichten über die Einrichtung ihres Betriebs den jungen Mädchen eine häufig benutzte Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Fertigkeiten im Nähen entziehen, welche ihnen durch die auf das Honorar der Schülerinnen angewiesenen Näheschulen unter gleich günstigen Bedingungen nicht dargeboten wird.

Mit Rücksicht hierauf und auf die günstige Beurtheilung, welcher die in Rede stehende Anstalt unter der langjährigen Leitung der ꝛc. N. sich erfreut hat, ist der letztern die bisherige Concession zum Halten einer Näheschule ausnahmsweise in dem Falle zu belassen, wenn sie sich nicht allein für die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften über den Schulbesuch der noch schulpflichtigen Mädchen verbürgt, sondern auch ihren Betrieb so einrichtet, daß die als Schülerinnen anzusehenden Mädchen und die erwachsenen Arbeiterinnen in völlig getrennten Räumen beschäftigt werden, und ein häufiger Verkehr zwischen beiden Klassen von Mädchen ausgeschlossen bleibt.

Dagegen kann dieselbe von der Beibringung der Arbeitsbücher für diejenigen Mädchen unter 16 Jahren, welche von ihr gegen Lohn beschäftigt werden, nicht entbunden werden.

In dieser Beziehung ist auch auf den Vorschlag der Schuldeputation, nach welchem statt der im Gesetze vom 16. Mai 1853 vorgeschriebenen Arbeitsbücher ein anderer Ausweis in der Form von Arbeitskarten zu verlangen wäre, aus den im Berichte des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erörterten Gründen nicht einzugehen.

In der Nähe-Anstalt der verehelichten P. werden nach den Ermittelungen des Königlichen Polizei-Präsidiums außer einer Gehülfin von 22 Jahren Arbeiterinnen gegen Lohn überhaupt nicht,

ſondern nur Schülerinnen beſchäftigt, welche, ohne Lohn zu beziehen, für die Anſtalt arbeiten oder für den ihnen ertheilten Unterricht Honorar zahlen. Da bei dieſer Einrichtung des Betriebs die Vorſchriften über die Beſchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken außer Anwendung bleiben, ſo ſteht dem Geſuche der ꝛc. P. um die Erlaubniß zur Ausbildung von Schülerinnen im Nähen auch der Grundſatz nicht entgegen, nach welchem die Verbindung einer Näheſchule mit einer Fabrikanſtalt nicht zugelaſſen werden ſoll. Die Schuldeputation wird daher entweder jenem Geſuche mit Ausſchließung der Annahme von Lohnarbeiterinnen zu willfahren, oder ihre ſonſtigen Bedenken gegen die Ertheilung der nachgeſuchten Erlaubniß anzuzeigen haben. In letzterem Falle bleibt die weitere Beſchlußnahme über die Bewilligung der verſagten Conceſſion zunächſt dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium überlaſſen. ꝛc.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Miniſter des Innern.
Graf v. Schwerin.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hier.
IV. 10,889. M. f. H.
20,869. M. d. g. A.
II. 12,669. M. d. J.

---

51) Beginn der Schulpflichtigkeit. Zuſammenſetzung des Schulvorſtandes bei der für eine Stadt und für ländliche Ortſchaften beſtehenden Schule.

(Centralblatt pro 1861 Seite 556 Nr. 213.)

Die Beſchwerde des Magiſtrats und der Schulcommiſſion vom 16. November v. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 24. October v. J. kann ich nicht für begründet erachten.

Wenn auch das Allgemeine Landrecht II. 12 § 43 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 §. 1 das zurückgelegte fünfte Lebensjahr als Anfangspunkt der Schulpflichtigkeit festsetzen, so ist dadurch — wie der §. 44. II. 12 Allgemeinen Land-Rechts und der §. 3 der vorgenannten Cabinets-Ordre ergeben — für die Schulaufsichtsbehörden die Befugniß nicht ausgeschlossen, in Fällen des Bedürfnisses den Beginn der Schulpflicht auf ein späteres Lebensalter hinauszurücken.

Darf hiernach das Recht der Königlichen Regierung zu N. zu der getroffenen anderweiten Feststellung des schulpflichtigen Alters — welches sie übrigens nicht dort allein, sondern bereits in vielen Fällen zur Anwendung gebracht hat — nicht in Abrede gestellt werden, so muß ich derselben auch darin beistimmen, daß für den dortigen Schulbezirk ein Bedürfniß vorliegt, die Schulpflicht erst gegen den Beginn des 7ten Jahres eintreten zu lassen. Denn den jüngeren Kindern aus K. sowohl, als aus den städtischen Abbauten kann nicht zugemuthet werden, den Weg bis zum Schulhause in einer Entfernung von 2000 bis 2600 Schritten bei jeder Witterung und Jahreszeit regelmäßig zurückzulegen.

Uebrigens kann der Magistrat in jener Maßregel begründete Veranlassung zur Beschwerde um so weniger finden, als noch bis zum Sommer v. J. die Schulpflicht dort mit dem zurückgelegten 6ten Jahre begonnen hat und ein triftiger Grund zu der von den Stadtbehörden hierin getroffenen Aenderung nicht vorgelegen hat.

Die Anordnung der Königlichen Regierung in Betreff der Erweiterung des Schulvorstandes kann ich ebenfalls nur für gerechtfertigt halten. Daß die zur dortigen Schule gehörigen beiden ländlichen Ortschaften, welche 72 Kinder zur letzteren entsenden, mit je einem Deputirten in dem Schulvorstande vertreten werden, entspricht eben so sehr der Billigkeit, als es zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften nicht zuwider ist.

Die Instruction zur Bildung der städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811, auf welche der Magistrat sich beruft, findet auf das hier vorliegende Verhältniß einer Verbindung ländlicher Ortschaften mit der Stadt zu einem Schulbezirke insofern analoge Anwendung, als auf Grund der Bestimmung derselben, daß, wenn Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats im städtischen Schulbezirk vorhanden sind, Deputirte von Seiten des anderen Patrons den Schuldeputationen zugeordnet werden sollen, — ebenso auch Vertreter der besonderen Interessen der zu einem städtischen

Schulbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften in den Schulvorstand zugelassen werden dürfen.

Hiernach muß es bei den diesfälligen Anordnungen der Königlichen Regierung bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
den Magistrat zu N.
554. U.

---

52) Bedürfnißfrage bei Concessionirung von Privat-Elementarschulen.

In dem Bericht der Königlichen Regierung vom 16. December v. J. sind ausreichende Gründe nicht angeführt, welche es rechtfertigen könnten, dem Privatlehrer N. zu N. die Errichtung einer Privat-Elementarschule zu gestatten. Nach Inhalt der Eingabe des katholischen Schulvorstandes zu N. sind daselbst mit erheblichem Kostenaufwande so ausreichende Anstalten für den Elementar-Unterricht vorhanden, daß dort das Bedürfniß einer Privat-Elementarschule, wie es die Instruction vom 31. December 1839 ausdrücklich voraussetzt, nicht anerkannt werden kann. Daß hierauf kein entscheidendes Gewicht zu legen sei, ist nicht richtig, vielmehr ist nach der gedachten Instruction vorzugsweise das Bedürfniß ins Auge zu fassen, welches denn auch in manchen Gemeinden nicht so gar selten vorhanden ist und theils wegen finanzieller Verhältnisse, theils wegen der Mischung der Confessionen nicht so rasch befriedigt werden kann, als es die Nothwendigkeit eines ausreichenden, in seinen Erfolgen gesicherten Unterrichts der schulpflichtigen Kinder erfordert.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die dem ꝛc. N. ertheilte Concession zwar bis Ostern d. J. fortbestehen zu lassen, von diesem Zeitpunkt ab aber die Fortführung oder Haltung einer Elementarschule demselben gänzlich zu untersagen.

Ob die Errichtung einer Fortbildungs-Schule für nicht mehr schulpflichtige Kinder, wenn dieselbe gewünscht und beantragt werden sollte, gestattet werden kann, bleibt der Beurtheilung der Königlichen Regierung überlassen. Die desfallsige Concession ist jedoch eventuell dem ꝛc. N. nur dann zu ertheilen, wenn er die für eine solche Schule

und deren Unterrichts-Gegenstände erforderliche Befähigung gehörig nachgewiesen haben wird. In keinem Fall wird aber dem ꝛc. N. gestattet werden können, nicht mehr schulpflichtige Knaben und Mädchen zu gleicher Zeit in einem und demselben Local zu unterrichten.

Berlin, den 10. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.
26,559. U.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Bei dem Krönungs- und Ordensfeste am 19. Januar 1862 haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
   Maaß, Superintendent zu Neuwied.
2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
   Schievelbein, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

B. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse ertheilt,

dem in den Ruhestand getretenen Regierungs- und Consistorial-Rath Roth bei der Regierung zu Cöslin der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

C. Universitäten, Museen.

Der ordentl. Professor Dr. Dernburg an der Universität in Zürich ist zum ordentl. Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Halle,

die außerordentl. Professoren Dr. Dr. Albers und Weber in Bonn sind zu ordentl. Professoren in der medicinischen Facultät der Universität daselbst,

der außerordentl. Professor Lic. theol. Diestel in Bonn ist zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität in Greifswald ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Häser in der medicinischen Facultät der Universität zu Greifswald ist der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Professor Dr. von Sybel an der Universität zu Bonn die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Lector der neueren orientalischen Sprachen an der Universität zu Berlin, Dr. Pietraszewski, die Erlaubniß zur Anle-

gung des ihm von dem Schah von Persien verliehenen Löwen- und Sonnen-Ordens dritter Klasse ertheilt,

dem Custos Dr. Koner an der Universitäts-Bibliothek zu Berlin das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Dem General-Director der Museen zu Berlin, Wirklichen Geheimen Rath von Olfers, ist die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen goldenen Verdienstmedaille für Künste und Wissenschaften ertheilt worden.

D. Institut für archäologische Correspondenz.

Dem zweiten Secretär bei dem Institut für archäologische Correspondenz, Dr. Brunn in Rom, ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

E. Gymnasien, Realschulen.

Dem Director des Elisabeth-Gymnasiums in Breslau, Professor Dr. Fickert, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

dem Oberlehrer Pütz bei dem Gymnasium an Marzellen in Cöln das Prädicat „Professor" beigelegt,

am Gymnasium zu Colberg der ordentl. Lehrer Sägert zum Oberlehrer befördert,

am Gymnasium zu Paderborn der ordentl. Lehrer Dr. Otto zum Oberlehrer befördert und der Hülfslehrer Hövelmann als ordentl. Lehrer,

am Gymnasium zu Bielefeld der Schulamts-Candidat Reibstein, und

am Gymnasium zu Görlitz der Lehrer Kabstein als ordentl. Lehrer angestellt,

am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau der Collaborator Dr. Wieszner zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Dem Oberlehrer Dr. Fuhlrott an der Realschule zu Elberfeld ist das Prädicat „Professor" beigelegt,

an der Realschule

zu Halberstadt der Schulamts-Candidat Dr. Robert Richter,

zu Rawicz der Schulamts-Candidat Emil Müller

als ordentl. Lehrer angestellt worden.

F. Seminarien.

Der Hülfslehrer Blechschmidt ist zum dritten Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Elsterwerda ernannt worden.

Den evangeliſchen Schullehrern und Küſtern Richter zu Oberheldrungen im Kreis Eckartsberga und Heinrich zu Kurtſchow in der Ephorie Croſſen, dem evangeliſchen Schullehrer und Organiſten Faulborn zu Altengottern St. Trin. im Kreiſe Mühlhauſen, dem katholiſchen Schullehrer und Organiſten Jastrzemski zu Mühlbanz im Landkreis Danzig, dem Schullehrer Kösling zu Schönmohr im Kreiſe Königsberg, und

dem Obergehülfen Kother bei dem botaniſchen Garten zu Berlin iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Bildhauer C. Möller und dem Lehrer der akademiſchen Kunſt- und Gewerkſchule, Maler W. Schütze, zu Berlin iſt das Prädikat „Profeſſor" verliehen worden.

Dem Componiſten C. Hering zu Berlin und dem Dirigenten der Theater-Kapelle in Breslau, Seidelmann, iſt das Prädicat „Muſikdirector" verliehen worden.

Geſtorben.

A. Univerſitäten.

Der ordentl. Profeſſor in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Halle, Geheime Medicinal-Rath Dr. Hohl, iſt am 23. Januar,

der außerordentl. Profeſſor Dr. Taute in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg am 4. Februar 1862 geſtorben.

B. Gymnaſien.

Der Oberlehrer Dr. Berduſchek bei dem Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin iſt am 10. Februar 1862 geſtorben.

Inhaltsverzeichniß des Februarheftes.

18. Amts-Cautions-Verschreibungen. — 19. Schutz gegen Nachdruck. — 20. Preisbewerbung bei der Akademie der Künste. — 21. Rector- und Decanenwahl in Greifswald und Königsberg. — 22. Schaubertsche Sammlung griechischer Alterthümer. — 23. Historisches Seminar in Bonn. — 24. Nitzsch-Stiftung. — 25. Tentamen physicum. — 26. Zahl der evangelische Theologie Studirenden. — 27. Zahl der Doctorpromotionen in den medicinischen Facultäten. — 28. und 29. Uebersicht über die Zahl der Studirenden und der Lehrer bei den Universitäten. — 30. Kündigungsfrist für Lehrer. — 31. Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung. — 32. Körperliche Züchtigung der Schüler. — 33. Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen. — 34. Candidaten-Convict bei dem Pädagogium U. L. Fr. in Magdeburg. — 35. Empfehlung eines Planiglobs. — 36. Schullehrer-Wittwen-Kassen. — 37. Beiträge zu kirchlichen und Schulzwecken. — 38. Dispensation der Predigtamts-Candidaten vom Besuch eines Seminars. — 39. Unfreiwillige Versetzung der Elementarlehrer. — 40. Schulwesen im R.-B. Breslau. — 41. u. 42. Confessionsschulen in der Pr. Preußen. — 43. Entschädigung für Heizungskosten. — 44. Anfuhr des Brennmaterials. — 45. Lieferung von Baumaterialien. — 46. Bestellungskosten für den kulmischen Morgen. — 47. Schulbeiträge der Forensen. — 48. Patron und Gutsherr bei den Schulen. — 49. Landdotation für zweite Schulstellen. — 50. Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen. — 51. Schulpflichtigkeit und Zusammensetzung des Schul-Vorstandes. — 52. Bedürfnißfrage bei Concessionirung einer Privatschule. — Personalchronik. —

Die geehrten Redactionen öffentlicher Blätter werden ganz ergebenst ersucht, bei Anführungen aus dem Centralblatt geneigtest auf die Quelle verweisen zu wollen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 28. März 1862.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Staats-Minister Dr. von Bethmann-Hollweg auf seinen Antrag von der Leitung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, unter Belassung des Titels und Ranges eines Staats-Ministers, zu entbinden und Demselben den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen;

sowie den seitherigen Ober-Consistorial-Rath Dr. von Mühler zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu ernennen.

I. Akademien und Universitäten.

53) Ausstellung von Werken lebender Künstler im Gebäude der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centralblatt pro 1860 Seite 65; pro 1861 Seite 66.)

1.

Auf den Antrag vom 23. v. M. ermächtige ich hierdurch die Königliche Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am 1. September d. J. auf die Dauer von zwei Monaten zu eröffnenden großen Kunstausstellung in den Räumen des Akademie-Gebäudes, und gebe Derselben anheim, die diesfälligen Bekanntmachungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
2,539. U.

2.

Programm.

Große Kunstausstellung

im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes 1862.

1) Die Kunstausstellung wird am 1. September d. J. eröffnet und am 1. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe dem Besuche des Publicums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr, Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.
2) Nur die von den Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung angemeldeten Werke werden zur Ausstellung zugelassen, was auch dann gilt, wenn dieselben nicht mehr im Besitze der Künstler sind, indem weder die Echtheit der Arbeiten, noch die Bestimmung derselben für diese Ausstellung zweifelhaft sein darf.
3) Die schriftlichen Anmeldungen der auszustellenden Kunstwerke müssen vor dem 15. Juli d. J. bei dem Inspectorat der Akademie eingegangen sein und außer Namen und Wohnort des Künstlers die Anzahl und Kunstgattung der einzusendenden Ar-

beiten nebst Angabe der dargestellten Gegenstände, so wie die Bemerkung enthalten, ob das Kunstwerk käuflich ist oder nicht. Wiederholte Anmeldungen eines und desselben Werkes sind unzulässig; auch können mehrere Kunstwerke nur dann unter einer Nummer begriffen werden, wenn dieselben in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

4) Um die rechtzeitige Anfertigung des Katalogs und Aufstellung der Kunstwerke möglich zu machen, müssen die letzteren bis zum Freitag den 1. August d. J. bei dem Inspectorat der Akademie mit zwei gleichlautenden Anzeigen, wovon die eine als Empfangsbescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, abgeliefert werden.

5) Die Herren Künstler, welche die Ausstellung zu beschicken gedenken, werden hiermit besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge vielfacher Anträge von Seiten der Künstlerschaft der oben angegebene Einlieferungstermin unabänderlich eingehalten werden wird und daß demgemäß kein Kunstwerk, welches nicht bis zum 1. August bei der Königlichen Akademie eingegangen ist, in die Ausstellung aufgenommen werden kann.

6) Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung der Geschäftsführung muß jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte bezeichnet, und bei Gegenständen, wo eine Verwechselung möglich ist, als Prospecten, Landschaften, Bildnissen ꝛc. der Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz angegeben werden.

7) Anonyme Arbeiten, Copieen (mit Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich), von auswärts kommende Malereien und Zeichnungen unter Glas, musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Arbeiten aller Art werden nicht zur Ausstellung zugelassen.

8) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen ausgestellten Gegenstand zurückerhalten.

9) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenar-Versammlung zu wählende Commission ist für die Beobachtung der Vorschriften 2., 5., 6., 7. und 8., für die Aufstellung der Kunstwerke und die Ausschließung nicht geeigneter Arbeiten verantwortlich. Erhobene Zweifel und Einsprachen entscheidet der akademische Senat.

10) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder. Kunstwerke von ungewöhnlich schwerem Gewicht aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vor-

gängiger Anfrage und Genehmigung der Akademie zur Ausstellung übersandt werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

11) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke und die Weiterbeförderung derselben an andere Kunst-Ausstellungen, nebst den desfallsigen Besorgungen und Correspondenzen, können nicht von der Akademie übernommen werden, so wie auch die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen ꝛc. von den Einsendern besorgt werden muß.

12) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden. Unangemeldete Sendungen werden uneröffnet zurückgewiesen.

Berlin, den 22. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: Ed. Daege.

Prof. Dr. Ernst Guhl. Secretair.

---

54) Michael Beersche Stiftung zur Unterstützung von Künstlern.

(Centralbl. pro 1861 S. 129 und 130; pro 1862 S. 10.)

Bekanntmachung,

betreffend die Michael-Beer'sche Stiftung.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin sieht sich zu der Anzeige veranlaßt, daß in Folge der umsichtigen Verwaltung der Michael-Beer'schen Stiftung von Seiten des dazu ernannten Curatorii und nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs der bisher für Künstler jüdischer Religion alljährlich ausgesetzte und von der Königlichen Akademie zu vergebende Preis zu einer Studienreise nach Italien von 500 Thlr. auf 750 Thlr. erhöht worden,

und daß 2) in Uebereinstimmung mit den Statuten der ursprünglichen Stiftung aus den Fonds derselben ein zweites Stipendium gegründet worden ist. Dasselbe ist ebenfalls zu einer Reise nach Italien bestimmt, beläuft sich auch auf 750 Thlr. und wird nach den jedesmal vorher bekannt zu machenden Bestimmungen des Statutes von der Königlichen Akademie zuerkannt. Die Ausschreibung der Concurrenz findet bis auf weiteres alle zwei Jahre statt. Die Concurrenz selbst erstreckt sich auf Werke der Kupferstecherkunst, der Musik, der verschiedenen Gattungen der Malerei

und der Bildhauerei mit denen in der angegebenen Reihefolge abgewechſelt werden ſoll. Zuläſſig zu der Concurrenz um dieſen zweiten Preis der Michael-Beer'ſchen Stiftung iſt jeder deutſche Künſtler, ohne Unterſchied des religiöſen Bekenntniſſes, welcher ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutſchen Kunſtakademie iſt.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künſte.

Im Auftrage: Profeſſor Dr. Ernſt Guhl,
Ed. Daege. Secretair.

I. Bewerbung um den Michael-Beer'ſchen Preis (erſter Stiftung).

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael-Beerſchen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdiſcher Religion iſt für Geſchichtsmalerei beſtimmt. Die Wahl des darzuſtellenden Gegenſtandes bleibt dem eigenen Ermeſſen des Concurrenten überlaſſen. Die Bilder müſſen ganze Figuren enthalten, aus denen akademiſche Studien erſichtlich ſind, in Oel ausgeführt ſein und in der Höhe nicht unter 3 Fuß, in der Breite nicht unter 2½ bis 2½ Fuß betragen.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie iſt auf den 14. Juli d. J. feſtgeſetzt und haben nach den Beſtimmungen des Statutes die Concurrenten gleichzeitig einzuſenden

1) eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darſtellend Jakob, dem der blutige Mantel des Joſeph gebracht wird (I. Buch Moſis Kap. 37 Vers 31—35.)
2) mehrere Studien nach der Natur, ſowie Compoſitions-Skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges der Concurrenten dienen können.

Die eingeſandten Arbeiten müſſen mit folgenden Atteſten verſehen ſein:

1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent ſich zur jüdiſchen **Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und** und Zögling einer **deutſchen Kunſt-Akademie iſt;**
2) **daß die eingeſandten Arbeiten von dem Concurrenten ſelbſt erfunden und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden ſind, in welcher Hinſicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.**

Der Preis beſteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thlr. zu einer Studienreiſe nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte ſich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über ſeine Studien an die Akademie halbjährlichen Bericht erſtatten muß.

Digitized by Google

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

II. Bewerbung um den Michael-Beer'schen Preis (zweiter Stiftung.)

Die diesjährige Concurrenz um den Michael-Beer'schen Preis, der hiermit ins Leben tretenden zweiten Stiftung, ist für Kupferstecher ohne Unterschied der Confession bestimmt. Der Behufs dieser Bewerbung der Königlichen Akademie einzusendende Kupferstich muß in Linienmanier ausgeführt sein und sind demselben Zeichnungen mindestens einer nach dem Leben ausgeführten Actfigur, so wie einer aus dem Original-Bilde eines guten Meisters entlehnten Gewandfigur beizufügen.

Der Termin für die Ablieferung der Concurrenz-Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit Attesten versehen sein aus denen hervorgeht:

1) zu welcher Religion der Concurrent sich bekennt, daß derselbe ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Akademie ist.

2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst angefertigt und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich acht Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 17. Februar 1862.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: Ed. Daege.

Professor Dr. Ernst Guhl, Secretair.

55) Ausbildung der Studirenden der evangelischen Theologie in der lateinischen Sprache.

Es war bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten angeregt worden, daß die Candidaten der evangelischen Theologie bei den von ihnen abzulegenden Prüfungen mehrfach in dem mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache den zu stellenden Anforderungen nicht genügten.

Das dieserhalb Veranlaßte ergiebt sich aus folgenden beiden Verfügungen:

a.

Seit längerer Zeit ist bei den theologischen Prüfungen pro licentia concionandi und pro ministerio Seitens der theologischen Prüfungs-Commissionen die Wahrnehmung gemacht, daß den Candidaten häufig diejenige Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache fehlt, welche für mehrere Theile der Prüfung durch die betreffende Instruktion angeordnet ist.

Wenngleich der zu den höheren Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im lateinisch Sprechen einschließt, welche auf nicht wenigen Gymnasien auch mit gutem Erfolge getrieben werden, wie denn auch nach den Bestimmungen des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 (§. 23. 2; §. 28. A. 2) und des Rescripts vom 12. Januar 1856, durch unsere Verfügung vom 5. April 1856 zur Kenntniß der Gymnasial-Directoren unseres Ressorts gebracht, den Abiturienten Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Geübtheit im lateinisch Sprechen zu zeigen, so ist doch nicht zu erwarten, daß der Erfolg dieser Uebungen bis zu den Candidaten-Prüfungen ausreiche, wenn sie in der Zwischenzeit nicht fortgesetzt werden.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand und um so viel als möglich auf Beseitigung des wahrgenommenen Mangels hinzuwirken, hat daher der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 5. Dezember cr. (20016 U und E) angeordnet,

1) daß in die Maturitätszeugnisse der zum Studium der Theologie übergehenden Gymnasialschüler ein Vermerk über den im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache erlangten Grad von Fertigkeit, und
2) eine Mahnung an die Geprüften aufgenommen werde, auf der Universität die philologischen Studien überhaupt, und die Uebungen im lateinisch Schreiben und Sprechen im Besonderen nicht zu vernachlässigen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Herren Directoren bringen, veranlassen wir dieselben zugleich, hiernach schon bei Ausstellung der nächsten Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisse zu verfahren.

Berlin, den 24. Dezember 1861.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herrn Directoren der Gymnasien.

b.

Der uns Seitens des Königlichen Consistoriums unter dem 31. August d. J. abschriftlich vorgelegte Bericht, den Dasselbe über den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen auf Erfordern unter demselben Datum dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten erstattet hat, giebt uns, nachdem wir auch durch Mittheilung des Herrn Ministers sowohl von dem anregenden Breslauer wie von den übrigen Consistorial-Berichten und Gutachten, welche in dieser Angelegenheit eingefordert worden, Kenntniß genommen, nähere Veranlassung, dem Königlichen Consistorium Folgendes zu eröffnen.

Wir stimmen dem Königlichen Consistorium vollkommen darin bei, daß einem Antrage, bei den erwähnten Prüfungen vom Gebrauche der lateinischen Sprache ganz Abstand zu nehmen, der noch niemals aufgehobene §. 10 der betreffenden Instruction vom Jahre 1799 entgegenstehen würde, da derselbe, obgleich er Dispensationen in einzelnen Fällen möglich macht, doch die Anwendung des Latein als Regel vorschreibt. Was aber die Frage der Zweckmäßigkeit anlangt, so gereicht es zu besonderer Genugthuung, daß, so verschieden auch die berichtenden Kirchenbehörden theils den Werth des lateinischen Prüfungsgesprächs anschlagen, theils den Grad jetziger Unfertigkeit der Candidaten bei versuchter Uebung desselben, doch der Gegenstand fast durchgängig eine sorgfältige Würdigung gefunden hat, daß einige Consistorien mit großer Entschiedenheit und starken Gründen auf das Erforderniß eines Zusammenwirkens aller Betheiligten zur Erhaltung und Herstellung der Tüchtigkeit im Schreiben und Sprechen des Lateinischen, im Interesse der Theologie eingehen, ja daß auch das Königliche Consistorium mit der Wahrnehmung von in neuester Zeit vermehrten Beispielen theils guter lateinischer schriftlicher Arbeiten, theils ernster Bestrebungen, das Prüfungsgespräch in dieser Sprache zu bestehen, nicht ganz allein steht.

Besonders wünschen wir den Aeußerungen Anerkennung, die sich im Consistorialberichte von Stettin finden:

„Wir haben daher den eben so angelegentlichen, als bestimmten „Wunsch, es möge bei unsern Prüfungen und Colloquien, und zwar „bei einzelnen Gegenständen des theologischen Examens, wie bei „einzelnen Prüfungsarbeiten nach der bisherigen, wohlbewährten „Ordnung der mündliche, beziehentlich schriftliche Gebrauch der lateinischen Sprache — wobei wir hervorzuheben uns gestatten, daß „beide Arten des Gebrauchs durchaus wesentlich in einander greifen, „— in Anwendung bleiben."

„Wir begründen diesen dringenden Wunsch und event. diesen „ganz gehorsamsten Antrag zunächst durch die Rücksicht auf die „Würde und allgemeine wissenschaftliche Bedeutung der alten Spra-

„chen, deren Pflege der evangelischen Kirche zu allen Zeiten die „wesentlichsten Dienste geleistet hat. Wir machen namhaft, daß eine „mindere Beachtung der lateinischen Sprachbildung auch den Zu„gang zu unentbehrlichen wissenschaftlichen Hülfsmitteln, namentlich „zu classischen Werken der Kirche, z. B. von Melanchthon, Calvin, „Gerhard, Bengel, erschweren dürfte. Besonders kommt, und gerade „bei theologischen Prüfungen, in Betracht, daß in der Schriftaus„legung, namentlich nach einigen Seiten hin, die lateinische Sprache „durch die ihr eigenthümliche Einfachheit, Nüchternheit, Kürze und „und Gedrungenheit eine Gegenwirkung gegen die Neigung mancher, „selbst glaubensernster junger Theologen bildet, von Schriftwahr„heiten sich verschwommene, eines klaren Erkenntnißgrundes er„mangelnde Anschauungen zu bilden und dieselben in willkürlich „modernen Ausdrucksweisen darzustellen."

„Schließlich scheint uns die Fertigkeit im Gebrauch der ge„nannten Sprache dadurch besonders gefördert zu werden, wenn die „Studirenden der Theologie Anregung erhalten, während ihrer „Universitätszeit bei ihren Studien, namentlich bei Retractationen „exegetischer und dogmatischer Studien die lateinische Sprache in „Anwendung zu bringen. Die Unterlassung derartiger Uebungen „Seitens der Studirenden halten wir wenigstens für eine Ursache „des getadelten Mangels."

In Betracht, daß der auf höhere Studien vorbereitende Schulunterricht Uebungen im Lateinischsprechen in sich schließt, daß aber die Frucht derselben, wenn sie während der akademischen Zeit nicht fortgesetzt werden, keine Dauer verspricht, ist mittels der uns gleichfalls mitgetheilten Ministerial-Verfügung vom 5. Dezember d. J. an die Provinzial-Schul-Collegien angeordnet, daß in die Maturitätszeugnisse nicht nur ein Vermerk über den Grad von erlangter Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache, sondern auch eine Mahnung an Theologie Studirende aufgenommen werde, auf der Universität die Uebung in der gedachten Sprache fortzusetzen.

Demzufolge ist es für desto unzulässiger zu achten, daß die Praxis der theologischen Candidaten-Prüfung noch weiter, als es die Ungunst der Zeit und die Schwierigkeit, der jetzigen wissenschaftlichen Gedankenreife in Philosophie und Theologie lateinischen Ausdruck zu geben, schon herbeigeführt hat, von der noch gesetzlich geltenden Regel der oben allegirten Instruction abweiche. Im Gegentheil wird sie einer etwa wieder zunehmenden Fertigkeit und Bereitschaft der Candidaten entgegen kommen müssen. Da das theologische Studium noch einen dauernden Reichthum an lateinischen Schriftquellen inne hat und nicht unbenutzt lassen darf, an Quellen, deren volles Verständniß nach und nach mangeln würde, wenn immer weniger die Leser dieselbe Sprache zu schreiben und zu reden wüßten, so ist zunächst die Vorschrift lateinischer Abfassung

eines Theils der schriftlichen häuslichen und Clausur-Prüfungsarbeiten streng festzuhalten; nicht weniger aber darauf, daß mindestens in der Exegese des Alten und Neuen Testamentes bei mündlicher Prüfung der Gebrauch des Lateins sich behaupte.

Berlin, den 31. Dezember 1861.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.
v. Uechtritz.

An
das Königliche Consistorium zu N.
6913 II. E. O.

II. Gymnasien und Realschulen.

56) Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres.

Durch Allerhöchste Ordre vom 31. October 1861 ist die Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres genehmigt worden. In derselben befinden sich, was die wissenschaftlichen Anforderungen betrifft, folgende Bestimmungen:

§. 1

Jeder Unterofficier oder Soldat, der nach vollendetem 17ten und vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient, sich das weiter unten vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualification dargethan hat, kann, sobald bei seinem Truppentheile eine Vacanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist, zu letzterer Charge in Vorschlag gebracht werden.

§. 3.

Die wissenschaftliche Qualification eines jungen Mannes zum Portepeefähnrich wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule erster Ordnung nachgewiesen, oder durch die Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Commission dargethan.

Um den Andrang ungenügend vorbereiteter junger Leute zur Portepeefähnrichs-Prüfung zu verhüten, ist die Zulassung zur Prüfung abhängig von der Beibringung eines, von dem Lehrer-Collegium eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule erster

Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt.

§. 4.

In der Portepeefähnrichs-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a) In der deutschen Sprache eine gute leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz, sowie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur. Bei der allgemeinen Bedeutung dieser Disciplin wird, wer in der deutschen Sprache in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädicat „nicht hinreichend" oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden erachtet. Bei Feststellung eines derartigen Endurtheils entscheidet nicht allein das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache, sondern es stimmen hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Disciplinen mit auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten.

b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lektionsplan in der Secunda der vorerwähnten höheren Lehranstalten gelesen werden. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche, und grammatikalisches Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische, und umgekehrt, grammatikalisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.

d) In der Mathematik.

aa) Arithmetik. Fertigkeit im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie mit Decimalbrüchen. Die einfache und zusammengesetzte Regel de tri, einfache Zins- und Theilungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraction, Multiplication, Division, Potenzirung, Radicirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen der Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. Die Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis incl. zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der logarithmischen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen niederer Ordnung und die Zinseszinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.

bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis incl. Berechnung der regulairen Figuren und des Kreises. Auflösung einfacher Constructions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

cc) Trigonometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwickelung der nothwendigsten Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulairen Figuren und der Kreisstücke.

Bei der vorzugsweisen Wichtigkeit dieser Disciplin für die Officiere der Artillerie und des Ingenieur-Corps sind die in der Mathematik für diese beiden Waffen zu machenden Anforderungen zwar nicht extensiv, doch intensiv, durch die Forderung des Prädikats von mindestens ziemlich gut im Hauptresultat zu steigern.

e) In der Geographie. Die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch- und Tiefebenen und bedeutendsten Gewässer aller Länder, specieller von Deutschland, besonders Preußen. Fertigkeit, aus dem Gedächtniß die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Geographie der wichtigeren außer-europäischen Staaten, specieller die europäischen; Elemente der Statistik der letzteren, specieller von Deutschland und Preußen.

f) In der Geschichte. Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Specielleres Wissen von der Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und Preußens. Bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf äußeren Anwuchs, innere Entwickelung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.

g) Zeichnen. Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Construktion mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militairische Planzeichnen.

h) Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrobjecten geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Attesten Unterricht erhalten hat.

§. 5.

Die Portepeefähnrichs-Prüfung kann beliebig sowohl vor als nach dem Diensteintritt abgelegt werden. Die Anmeldungen zu derselben erfolgen bei der Ober-Militair-Examinations-Commission durch den Truppentheil, bei welchem der Anzumeldende eingetreten ist oder nach bestandener Prüfung auf Grund der vorläufigen Annahme eintreten wird.

§. 6.

Die Portepeefähnrichs-Prüfung ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften abzuhalten.

Die Ober-MilitairExaminations-Commission entscheidet, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden zu erachten ist, und im letzteren Fall über die etwaige Verweisung — auf ein zweites, nach den Umständen partielles oder vollständiges, jedenfalls aber letztes Examen, welches nach drei-, sechs- oder mehrmonatlicher Frist abzulegen ist.

Ueber den Ausfall der Prüfung erhalten die Divisions-Commandos resp. die Inspektionen nur die Benachrichtigung, ob der Examinand gut, befriedigend oder nicht bestanden hat, und im letzteren Falle einen Auszug der Prüfungs-Verhandlung, worin bemerkt ist, ob in allen oder in welchen Gegenständen ein zweites und letztes Examen abzulegen, und welches Minimum der Vorbereitungsfrist zu stellen ist.

§. 8.

Portepeefähnriche, welche vor dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre mindestens 6 Monate in ihrer Charge patentirt sind, die Kriegsschule besucht haben und nach dem Urtheile der letzteren reif für die Prüfung zum Officier erachtet worden sind, können, bei untadelhafter Führung, der Ober-Militair-Examinations-Commission zum Officier-Examen angemeldet werden. Letzteres, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften abgehalten, umfaßt nur die Militair-Wissenschaften, d. h. die Lehrobjecte der Kriegsschulen in dem Umfange des Lectionsplans dieser Anstalten. Die Anforderungen im Officier-Examen finden sich angegeben im §. 20—30. der Bestimmungen vom 21. Juli 1859 über die Organisation der Kriegsschulen.

§. 9.

Wer im Officier-Examen nicht besteht, kann zu einer zweiten und letzten Prüfung in allen Gegenständen nach 3 bis 6 Monaten, oder nach Jahresfrist, verwiesen werden.

---

57) Schulzeugnisse behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(Centralblatt pro 1861 Seite 657 Nr. 244.)

Durch die Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Ministerialblatt 1859 Nr. 3) ist (§. 131) als Minimum der Anforderungen an diejenigen jungen Leute, welche sich den Anspruch auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß erwerben wollen, festgesetzt worden, daß sie nachweisen müssen,

wenigstens ein halbes Jahr in der Sekunda eines Gymnasiums gesessen und an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen zu haben. Durch die Allerhöchste Ordre vom 22. September 1859 — mitgetheilt mittels Circular-Erlasses vom 13. November ejusd. a. — (Ministerialblatt S. 322) ist dieselbe Vergünstigung auf die Realschulen erster Ordnung übertragen worden.

Ueber diese Einrichtung wurde bald von verschiedenen Seiten das Bedenken laut, daß dadurch in der Sekunda der höheren Lehranstalten eine Anhäufung von Schülern entstehe, die lediglich um des zu der militairischen Berechtigung erforderlichen Attestes willen noch ein halbes Jahr in der Schule zubringen wollten, und, ohne Interesse am Unterricht, ihr nur zur Last fielen und den Lehrern die Förderung der übrigen Schüler sehr erschwerten.

Um zu beurtheilen, ob es rathsam sei, deshalb auf eine Modification der bestehenden Vorschrift hinzuwirken, wurden die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten aufgefordert, sich auf Grund der bereits gemachten Erfahrungen gutachtlich zur Sache zu äußern. In den darauf erstatteten Berichten wurde das Vorhandensein der erwähnten Uebelstände zwar ziemlich allgemein anerkannt, sie gaben aber, hinsichtlich der Abhülfe, zu einer Abänderung der betreffenden Bestimmung um so weniger Veranlassung, als sicherem Vernehmen nach von den Departements-Prüfungs-Commissionen bereits in mehreren Fällen Schul-Atteste als nicht genügend erklärt worden waren, welche zwar den halbjährigen Aufenthalt in der Sekunda bezeugten, sich aber über Fleiß und Fortschritte ungünstig aussprachen.

Um jedoch die Schulen, so viel wie möglich, vor den Nachtheilen, welche die im Eingange erwähnte Einrichtuug zur Folge haben kann, zu schützen und die betreffenden Schüler zu fortgesetztem Fleiße anzuhalten, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 31. October pr. an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien eine Circular-Verfügung des Inhalts erlassen:

1) daß die Versetzung nach Sekunda nicht nur mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen, sondern auch anzuordnen sei, daß in Zukunft die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus Sekunda Abgehenden jedesmal von der Lehrer-Conferenz festgestellt werden nnd daß darin ausdrücklich bemerkt werde, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen habe;
2) daß Abgangszeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, so wie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, von den Departements-Prüfungs-Commissionen nicht als genügend werden angesehen werden, und die Erfah-

rung, daß in ſolchen Fällen eine nachträgliche Prüfung zu beſtehen ſei, ihre heilſame Wirkung nicht verfehlen werde.

Das Königliche General-Kommando und das Königliche Ober-Präſidium ſetzen wir hiervon zur gefälligen Inſtruirung der Departements-Prüfungs-Commiſſionen ergebenſt in Kenntniß.

Berlin, den 7. Februar 1862.

Der Miniſter des Innern. Graf von Schwerin.

Der Kriegs- und Marine-Miniſter. von Roon.

An
die oberen Provinzial-Militair- und Civil-Behörden.

---

58) Dauer des Aufenthalts der Schüler in den unteren Klaſſen der Gymnaſien und Realſchulen.

Unter dem 10. Mai 1828 iſt an ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien die Verfügung erlaſſen, daß „ſolche Schüler der vier unteren Claſſen eines Gymnaſiums, welche nach dem reiflichen und gewiſſenhaften einſtimmigen Urtheile ſämmtlicher Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, ſich zu den Gymnaſialſtudien nicht eignen, und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem ſie zwei Jahre in einer Claſſe geſeſſen haben, doch zur Verſetzung in die nächſtfolgende höhere Claſſe nicht für reif erklärt werden können, aus der Anſtalt entfernt werden ſollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder ſonſtigen Angehörigen derſelben mindeſtens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben iſt."

Es erſcheint zweckmäßig, dieſelbe Beſtimmung auch auf die drei unteren Klaſſen der Realſchulen auszudehnen. Demnach beauftrage ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die betreffenden Directoren Seines Reſſorts zu ermächtigen, ein entſprechendes Verfahren bei Schülern der Sexta, Quinta und Quarta dieſer Schulen in dem Falle eintreten zu laſſen, wenn ihre Lehrer einſtimmig der Anſicht ſind, daß, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derſelben Claſſe die Verſetzung noch nicht hat zugeſtanden werden können, ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos für ſie ſein würde.

Berlin, den 4. März 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

4,660. U.

59) Frequenz der
(Centralblatt pro 1861,

I. General-Ueberſicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnaſien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	4. an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1860. in d. Gymnaſien.	in d. Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	19a)	175	20	33	11	5	8	4674	143	610	879	1365	982
2	Brandenburg . .	21b)	218	48	46	4	17	23	5780c)	904d)	624	958	1547	1190
3	Pommern . . .	13	112	23	20	2	–	9	2949	401	240	398	681	653
4	Schleſien . . .	22e)	207	32	41	19	11	13	6039	422	746	1019	1570	1321
5	Poſen	7	80	11	11	14	4	4	2245	150	200	398	604	434
6	Sachſen	21	198	32	44	10	4	8	4962	26	591	855	1048	1008
7	Weſtphalen . .	15	139	21	17	19	4	2	2943	97	668	758	720	416
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23f)	214	39	42	23	15	3	4263	60	733	1102	953	877
	Summe	141	1343	226	254	102	60	70	33855g)	2203h)	4412	6367	8575	6881

a) Neu: Gymnaſien zu Memel und Inſterburg.
b) c) d) Zugang: Wilhelms Gymnaſium (zuvor Progymnaſium) zu Berlin mit 161 Gymnaſialſchülern und 108 Schülern der Vorbereitungsklaſſen.
e) Neu: Gymnaſium zu Bunzlau.

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnaſien. Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	4. an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1860. in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	2	11	1	3	2	—	—	327	—	—	49	104	78
2	Brandenburg . .	2a)	9	3	2	—	—	8	187b)	259c)	—	6	43	44
3	Pommern . . .	1	5	2	3	—	—	2	139	62	—	—	22	32
4	Poſen	1	7	—	1	2	—	—	120	—	—	6	26	21
5	Sachſen	1	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	14
6	Weſtphalen . .	6	23	3	6	3	—	—	255	—	—	45	90	71
7	Rheinprovinz .	11d)	40	10	18	14	—	—	650e)	—	—	24	110	169
	Summe	24	96	20	34	21	—	10	1701	321	–	130	395	429

a) b) c) Abgang: Progymnaſium zu Berlin, in Folge ſeiner Erhebung zu einem Gymnaſium, mit 161 Schülern in der Hauptſchule und 108 Schülern in der Vorſchule.
d) e) Zugang: Progymnaſium zu Mörs mit 50 Schülern.

höheren Lehranstalten.

S. 480, Nr. 182.)

Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats

nasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Roslyen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Roslyen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
953	846	5635	961	275	47	322	179	4246	1056	333	269	19	34
1094	1074	6487	707	752	374	1126	222	5931	110	446	1057	27	42
685	593	3250	301	314	233	547	146	3080	15	155	496	6	45
1296	1205	7157	1118	258	338	596	174	3478	2884	795	353	94	149
466	446	2595	350	134	82	216	66	874	1302	419	133	35	48
1129	779	5410	448	26	11	37	11	5104	254	52	37	—	—
495	549	3576	633	117	—	117	20	1396	2108	72	104	13	—
939	1023	5627	1364	85	10	95	35	1605	3936	86	79	10	—
7057	6445	39737	5882	1961	1095	3056	853	25714	11065	2358	2529	210	318

f) Neu: Katholisches Gymnasium an der Apostelkirche zu Cöln.

g) h) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Uebersicht am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nachgewiesenen Bestand: g) (33694 + 161) = 33855; h) (2095 + 108) = 2203.

Progymnasien.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁵⁹/₆₀.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Roslyen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Roslyen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
93	79	403	76	—	—	—	—	110	280	13	—	—	—
58	61	212	25	117	163	280	21	206	1	5	275	1	4
47	39	140	1	33	35	68	6	134	2	4	64	—	4
37	49	139	19	—	—	—	—	65	45	29	—	—	—
13	—	27	4	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—
53	74	333	78	—	—	—	—	33	287	13	—	—	—
265	315	883	233	—	—	—	—	187	667	29	—	—	—
566	617	2137	436	150	198	348	27	762	1282	93	339	1	8

f) g) Veränderungen gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nachgewiesenen Bestand: f) (1812 − 161 + 50) = 1701; g) (429 − 108) = 321.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6a) Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnasien (6a) Inländer: von auswärts.	auf den Gymnasien (6a) Ausländer.	in den Vorschulen (6b) Inländer: einheimische.	in den Vorschulen (6b) Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen (6b) Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitätszeugniß.	auf andere Gymnasien.	auf Progymnasien.	auf Realschulen I. Ordnung.	auf Realschulen II. Ordnung.	auf zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen.	auf sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3121	2480	34	261	56	5	105	72	1	68	3	1	21
2	Brandenburg . .	4210	2229	48	1031	86	9	156	95	2	55	36	2	26
3	Pommern . . .	1845	1395	10	475	72	—	61	42	2	7	37	17	15
4	Schlesien . . .	3597	3520	40	564	27	5	122	84	2	43	1	—	18
5	Posen	1180	1395	20	188	23	5	27	25	—	26	—	—	6
6	Sachsen . . .	2613	2668	129	33	4	—	140	62	4	5	58	11	11
7	Westphalen . .	2070	1443	63	113	3	1	76	30	5	7	19	—	4
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3563	2016	48	79	15	1	6	43	3	4	2	1	23
	Summe	22199	17146	392	2744	286	26	693	453	19	215	156	32	124

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: in den Progymnasien Inländer: einheimische.	in den Progymnasien Inländer: auswärtige.	in den Progymnasien Ausländer.	in den Vorschulen Inländer: einheimische.	in den Vorschulen Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen Ausländer.	Gesammt-Abgang von den: nach Absolvirung des Cursus der verband. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	ohne Absolvirung des Cursus der verbandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	147	256	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	198	14	—	275	5	—	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—
3	Pommern . . .	109	30	1	62	6	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—
4	Posen	92	43	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
5	Sachsen	1	25	1	—	—	—	3	—	—	—	3	1	1	—	—	—
6	Westphalen . .	214	118	1	—	—	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz .	523	358	2	—	—	—	9	—	—	—	12	—	—	—	—	1
	Summe	1284	844	9	337	11	—	23	—	—	—	27	1	3	1	—	1

Winter-Schulsemesters $18^{60}/_{61}$.

nasien.

9. Im Winter-Semester $18^{60}/_{61}$.															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
10	20	75	92	39	27	19	—	553	1	47	—	7	—	55	5082	267
8	17	113	87	69	38	24	—	728	2	138	60	27	—	227	5759	899
4	10	36	36	39	27	8	—	341	2	164	4	7	—	177	2909	370
11	34	82	117	102	62	22	—	700	1	78	9	11	—	99	6457	497
1	15	28	45	25	16	12	—	216	—	43	—	2	—	45	2379	171
8	25	70	59	70	36	19	—	578	—	11	—	4	—	15	4832	22
5	17	70	24	26	19	8	—	310	—	22	17	14	—	53	3266	64
8	19	119	44	45	35	28	—	380	—	24	—	5	—	29	5247	66
56	147	593	504	415	260	140	—	3806	6	527	90	77	—	700	35931	2356
									Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.						33855	2203
									Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$ mehr						2076	153

Progymnasien.

9. Im Winter-Semester $18^{60}/_{61}$.								10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$	
Progymnasien						von den Vorschulen			
	zu anderweiter Bestimmung aus					auf			
durch Tod.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
—	1	5	11	11	5	—	39	—	—	—	—	—	—	364	—
—	1	4	6	2	3	—	23	1	19	1	18	—	39	189	241
—	—	1	6	3	—	—	15	—	26	—	—	—	26	125	42
—	—	1	2	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—	133	—
—	—	—	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	18	—
—	4	7	4	2	1	—	24	—	—	—	—	—	—	309	—
3	5	13	16	29	30	—	118	—	—	—	—	—	—	765	—
3	11	31	46	47	40	—	234	1	45	1	18	—	65	1903	283
								Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.						1701	321
								Also am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$						mehr 202	weniger 38

II. General-Ueberſicht von der

C. Zu Entlaſſungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	4. Zahl der Lehrer an den mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Sommer-Semeſters 1860: in den Realſchulen.	in deren Vorſchulen.	Geſammtfrequenz a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
a) Realſchulen														
1	Preußen	7 a)	56	14	11	5	2	7	2186 b)	364	80	277	519	541
2	Brandenburg . .	6	58	20	14	2	1	12	1982	483	85	262	500	467
3	Pommern . . .	1	13	4	1	—	—	5	538	200	7	103	97	129
4	Schleſien . . .	4	42	14	15	5	1	5	1567	294	91	199	334	364
5	Poſen	4	42	8	7	8	3	7	1010	195	42	105	283	224
6	Sachſen	2 c)	29	—	7	4	—	3	857 d)	186	38	167	162	208
7	Weſtphalen . .	4	25	4	3	7	3	—	619	—	43	149	172	139
8	Rheinprovinz . .	6	56	10	12	6	4	1	1438	17	58	300	364	389
	Summe	34	321	74	70	37	14	40	10197 e)	1729	444	1562	2431	2464
b) Realſchulen														
1	Preußen	4 f)	26	3	4	2	—	3	775	66	33	98	156	172
2	Brandenburg . .	7 g)	54	13	14	3	2	13	1864 h)	475	62	166	492	475
3	Pommern . . .	2	11	1	1	—	—	—	203	—	12	35	57	66
4	Schleſien . . .	2	15	2	5	3	—	—	285	—	18	36	54	76
5	Poſen	1	7	1	3	2	—	—	134	—	3	9	29	30
6	Sachſen	6 i)	45	9	12	4	3	4	1291 k)	234	50	200	244	309
7	Weſtphalen . . .	1 l)	6	2	1	1	1	—	143 m)	—	5	16	15	39
8	Rheinprovinz . .	3	21	5	8	2	—	1	403	14	31	74	107	99
	Summe	26	185	36	48	17	6	21	5098 n)	789	214	634	1154	1266

a) b) **Zugang**: die mit dem Gymnaſium zu **Thorn** verbundene Realſchule, welche am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 noch keine beſonderen Rechte erworben hatte, mit 66 Schülern.

c) d) **Zugang**: Realſchule zu **Magdeburg**, bis dahin Realſchule II. Ordnung, mit 486 Schülern.

e) Veränderungen gegen den in der vorigen Liſte am Schluß des Sommer-Semeſters 1860 nachgewieſenen Beſtand: (9645 + 66 + 486) = 10197.

f) **Abgang**: Realſchule zu **Memel** (in ein Gymnaſium verwandelt), deren Schüler ſchon in der vorigen Liſte in Abgang nachgewieſen ſind. — Die mit Beginn des Winter-Semeſters $18^{60}/_{61}$ aus der ſelbſtändigen Realſchule II. Ordnung zu **Inſterburg** gebildete Realſchule am Gymnaſium iſt noch im Laufe deſſelben Semeſters wieder als eine Realſchule II. Ordnung anerkannt worden.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁵⁰/₆₁.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
523	432	2375	189	293	123	416	52	2072	83	220	367	23	26
509	511	2334	352	383	235	618	135	2137	27	170	559	3	56
130	129	595	57	153	92	245	45	537	6	52	221	6	18
401	414	1803	236	130	196	326	42	1405	177	221	274	33	19
224	213	1091	81	142	114	256	61	700	158	233	191	27	38
186	140	901	44	128	74	202	16	824	33	44	179	16	7
123	110	736	117	—	—	—	—	415	288	33	—	—	—
400	428	1939	501	27	—	27	10	1116	687	136	24	3	—
2496	2377	11774	1577	1256	834	2090	361	9206	1459	1109	1815	111	164
II. Ordnung.													
183	176	818	43	108	57	165	99	752	25	41	133	12	20
464	425	2084	220	257	294	551	76	1876	29	179	498	10	43
42	30	242	39	—	—	—	—	240	1	1	—	—	—
70	67	321	36	—	—	—	—	172	102	47	—	—	—
31	40	142	8	—	—	—	—	104	8	30	—	—	—
341	251	1395	104	169	194	363	129	1322	21	52	341	6	16
36	40	151	8	—	—	—	—	139	12	—	—	—	—
121	119	551	148	34	—	34	20	305	218	28	34	—	—
1288	1148	5704	606	568	545	1113	324	4910	416	378	1006	28	79

g) h) Zugang: Realschule am Gymnasium zu Landsberg a./W., am Schluß des vorigen Semesters ohne besondere Rechte, mit 113 Schülern.

i) k) Abgang: die in die I. Ordnung aufgenommene Realschule zu Magdeburg, mit 486 Schülern.

l) m) Zugang: Realschule zu Hagen, vordem Real-Lehr-Anstalt ohne besondere Rechte, mit 143 Schülern.

n) Veränderungen gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nachgewiesenen Bestand: $(5328 - 486 + 113 + 143) = 5098$.

der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

C. Zu Entlassungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Realschulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf den Realschulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorschulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammtabgang: a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung	auf andere Realschulen II. Ordnung	auf zu Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.	durch Tod.
a) Realschulen															
1	Preußen	1786	568	21	367	47	2	12	10	5	—	13	8	—	4
2	Brandenburg . .	2004	314	16	596	18	4	16	25	—	9	21	32	—	5
3	Pommern . . .	526	69	—	245	—	—	—	—	—	—	2	4	—	1
4	Schlesien . . .	1194	554	55	302	23	1	8	6	1	—	16	9	—	1
5	Posen	660	410	21	218	38	—	9	3	—	—	11	12	—	2
6	Sachsen	552	326	23	199	3	—	1	1	4	—	10	13	—	1
7	Westphalen . . .	427	298	11	—	—	—	16	—	—	—	3	5	—	—
8	Rheinprovinz . .	1549	366	24	26	—	1	—	3	—	1	6	6	1	6
	Summe	8698	2905	171	1953	129	8	62	48	10	10	82	89	1	20
b) Realschulen															
1	Preußen	528	290	—	143	22	—	4	5	2	8	27	96	—	2
2	Brandenburg . .	1536	517	31	486	60	5	8	12	2	—	21	27	1	3
3	Pommern . . .	163	78	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien . . .	154	161	6	—	—	—	3	1	—	—	7	4	—	—
5	Posen	107	35	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
6	Sachsen	677	659	59	341	20	2	7	18	1	—	11	29	1	1
7	Westphalen . . .	86	65	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
8	Rheinprovinz . .	451	83	17	34	—	—	—	1	—	—	2	4	—	—
	Summe	3702	1888	114	1004	102	7	22	39	5	8	68	161	2	6

Winter-Schulsemesters $18^{60}/_{61}$.

berechtigte Realschulen.

9. im Winter-Semester $18^{60}/_{61}$.														10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$	
den Realschulen								b) von den Vorschulen.							
zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	auf den Realschulen.	in den Vorschulen derselben.
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasial-Anstalten.				
I. Ordnung.															
14	50	40	16	8	5	—	185	—	5	17	12	—	34	2190	382
14	88	73	46	13	—	—	342	—	125	10	15	—	150	1992	468
—	38	7	12	5	1	—	70	—	46	5	4	—	55	525	190
27	52	45	47	26	10	—	248	—	47	20	9	—	76	1555	250
6	28	28	14	9	5	—	127	1	44	4	5	—	54	964	202
13	35	24	28	14	1	—	145	—	1	4	9	—	14	756	188
7	52	11	13	7	2	—	116	—	—	—	—	—	—	620	—
8	79	39	32	23	11	—	215	—	—	—	1	—	1	1724	26
89	422	267	208	105	35	—	1448	1	268	60	55	—	384	10326	1706
								Am Schlusse des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.						10197	1729
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$						mehr 129	weniger 23
II. Ordnung.															
7	11	15	7	5	—	—	189	—	7	4	—	—	11	629	154
19	35	108	58	44	13	—	351	1	119	12	12	—	144	1733	407
3	4	5	8	4	2	—	26	—	—	—	—	—	—	216	—
4	7	20	21	12	4	—	83	—	—	—	—	—	—	238	—
—	—	6	7	6	1	—	22	—	—	—	—	—	—	120	—
18	30	61	54	30	13	—	274	—	38	13	33	—	84	1121	279
1	2	—	5	4	2	—	15	—	—	—	—	—	—	136	—
17	4	5	8	8	8	—	57	—	—	—	—	—	—	494	34
69	93	220	168	113	43	—	1017	1	164	29	45	—	239	4687	874
								Am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.						5098	789
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$						weniger 411	mehr 85

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer: an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1860: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen														
1	Pommern . . .	1	3	3	—	—	—	—	54	—	—	4	23	33
2	Rheinprovinz . .	2	14	—	2	2	1	—	178	19	—	28	48	48
	Summe	3	17	3	2	2	1	—	232	19	—	32	71	81
b) Sonstige in der Organisation														
1	Preußen	— a)	—	—	—	—	—	—	— b)	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	1 c)	—	2	—	—	—	—	34 d)	—	—	2	10	28
3	Pommern . . .	1 e)	3	—	1	—	—	—	55	—	3	13	26	21
4	Westphalen . . .	3 f)	20	3	2	4	1	—	156 g)	—	11	45	45	63
	Summe	5	23	5	3	4	1	—	245 h)	—	14	60	81	112

a) b) **Abgang**: die im Laufe des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$ erst in die II., demnächst in die I. Ordnung aufgenommene, mit dem Gymnasium zu **Thorn** verbundene Realschule, mit 66 Schülern.

c) d) **Abgang**: die in die II. Ordnung aufgenommene Realschule am Gymnasium zu **Landsberg a./W.**, mit 113 Schülern.

Verblieben: die Realklassen am Gymnasium zu **Prenzlau**, ohne besondere Rechte.

e) Realklassen am Gymnasium zu **Colberg**, bloß mit der Militairberechtigung der Realschulen II. Ordnung.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁰/₆₁.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
—	—	60	6	—	—	—	—	53	—	7	—	—	—
43	53	220	42	26	—	26	7	198	21	1	22	4	—
43	53	280	48	26	—	26	7	251	21	8	22	4	—
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	40	6	—	—	—	—	37	—	3	—	—	—
—	—	63	8	—	—	—	—	61	1	1	—	—	—
—	—	164	8	—	—	—	—	141	10	13	—	—	—
—	—	267	22	—	—	—	—	239	11	17	—	—	—

f) g) **Abgang:** die in die II. Ordnung aufgenommene Realschule zu **Hagen**, mit 143 Schülern. **Verblieben:** Realklassen der Gymnasien zu **Bielefeld**, **Burgsteinfurt** und **Dortmund**, bloß mit der Militairberechtigung der Realschulen II. Ordnung.

h) **Veränderungen** gegen den in der **vorigen** Liste am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nachgewiesenen Bestand: $(567 - [66 + 113 + 143]) = 245$.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang: a) von den: m. d. Realschul-Reifezeugniß	mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																		
1	Pommern . .	36	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
2	Rheinprovinz .	166	40	14	26	—	—	—	9	—	1	—	—	—	2	—	—	—
	Summe	202	64	14	26	—	—	—	9	—	1	—	1	—	5	—	—	—
b) Sonstige in der Organisation																		
1	Preußen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg .	30	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—
3	Pommern . .	35	27	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
4	Westphalen .	115	45	4	—	—	—	3	—	—	2	2	1	—	—	—	—	—
	Summe	180	81	6	—	—	—	3	—	—	2	2	2	—	—	3	1	—

Bürgerschulen.

9. im Winter-Semester 18⁶⁰/₆₁.																10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁰/₆₁	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen								
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.			
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasial-Anstalten.	Real-Lehr-anstalten.	Stadt-Schulen.				in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
berechtigte höhere Bürgerschulen.																	
—	—	3	3	11	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—		39	—
—	—	1	7	5	4	3	—	32	—	—	6	—	—	6		188	20
—	—	4	10	16	4	3	—	53	—	—	6	—	—	6		227	20
Am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.																232	19
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁰/₆₁																weniger 5	mehr 1
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	1	3	3	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—		29	—
—	1	1	5	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—		53	—
—	1	7	7	3	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—		138	—
—	2	9	15	8	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—		220	—
Am Schluß des Sommer-Semesters 1860 nach Col. 5.																245	—
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁰/₆₁																weniger 25	—

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

60) Präparandenbildung im Regierungsbezirk Cöslin.

Die ungenügende Vorbereitung, mit welcher viele Schulamts-Präparanden in die Seminare eingetreten sind und diesen die Durchführung des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes erschwert und zum Theil unmöglich gemacht haben, hat uns veranlaßt, bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Einrichtung einer größeren Präparanden-Anstalt für unseren Bezirk zu beantragen.

Nachdem der Herr Minister die Genehmigung hierzu ertheilt hat, wird am 1. Mai d. J. zu Mocker bei Cösternitz eine Präparanden-Anstalt eingerichtet werden.

In dieselbe sollen 20 Zöglinge aufgenommen werden, welche von einem hierzu besonders angestellten Lehrer den Unterricht empfangen. Die Inspection der Anstalt hat der Herr Pfarrer Spreer zu Cösternitz übernommen.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Erleuchtung jährlich Dreißig Thaler in halbjährlichen Raten praenumerando.

Der Cursus ist zweijährig. Es können nur solche junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr vollendet und das ein und zwanzigste noch nicht überschritten haben, aufgenommen werden.

Die Väter, resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich revers-alisch verpflichten, ihre Söhne, resp. Mündel während des ganzen Cursus in der Anstalt zu lassen, sie sogleich nach Vollendung desselben in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks eintreten zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit 30 Thlr. pro Jahr an die Kasse der Anstalt zu erstatten. ꝛc.

Cöslin, den 10. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungsbezirks.

268/3. I. B.

Es hat bis jetzt nicht gelingen wollen, in dem Regierungsbezirk Cöslin nach Maaßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 die Seminar-Präparanden durch einzelne Geistliche und Lehrer zweckentsprechend vorbereiten zu lassen. Auf den Antrag der Königlichen Regierung in Cöslin ist daher ausnahmsweise, zunächst für die Zeit von fünf Jahren gestattet worden, daß eine größere Präpa-

randen-Anstalt eingerichtet wird. Die Kosten für diese Anstalt werden für jetzt aus Centralfonds hergegeben. Es wird erwartet, daß durch diese Anstalt Muster und Anregung zur erfolgreichen Präparandenbildung wird gegeben werden, und daß nach einiger Zeit auch in diesem Bezirk in die gewöhnlichen Bahnen des Präparanden-Unterrichts zurückgegangen werden kann.

Auf diese Angelegenheit bezieht sich die oben mitgetheilte Verfügung der Königlichen Regierung.

---

61) Leitfaden für den gymnastischen Unterricht.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß nach einem Allerhöchsten Orts vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen“ *) fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt werde. In diesem Leitfaden ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden, und ist die Beschreibung der letztern, so wie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, daß auch von solchen Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden, und wird also, unter Zuhülfenahme besonderer Curse für bereits im Amt befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leitfaden einzurichten und abzuhalten sind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand gesetzt sein, die in dem Leitfaden enthaltene Anweisung vollständig zur Anwendung zu bringen.

Der Leitfaden wird etwa sechs Druckbogen umfassen und mit den zur Erläuterung erforderlichen Holzschnitten versehen sein. ꝛc.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen zu beschaffen und die Sache so zu beschleunigen, daß der Leitfaden noch in den bevorstehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

---

*) Dieser Leitfaden ist in der Art hergestellt worden, daß von verschiedenen, der Sache kundigen Turnlehrern Entwürfe zu einem solchen ausgearbeitet, diese von Sachverständigen geprüft worden sind, wonach auf diesen Grundlagen in einer durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten berufenen Conferenz, welche die Turnlehrer Dr. Methner, Kawerau, Dr. Euler und Hupfer unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Stiehl bildeten, die schließliche Redaction bewirkt worden ist.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, den gymnastischen Unterricht an sämmtlichen Schullehrerseminarien vom nächsten Cursus an nach dem genannten Leitfaden ertheilen zu lassen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der hiesigen Königlichen Central-Turn-Anstalt erhalten haben, über die Gränzen des Leitfadens hinausgegangen werden kann; die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden ertheilen zu können. ꝛc.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

6,297. U.

IV. Elementarschulwesen.

62) Vorzugsweise Berücksichtigung der Ausgaben für das Elementarschulwesen in den Gemeinde-Haushalts-Etats.

Auf den Bericht vom 31. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die für die katholische Schule in S. nachgesuchten Staatszuschüsse nicht bewilligt werden können.

Unter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen ist der Königlichen Regierung in der Circular-Verfügung vom 23. October 1856 der Grundsatz mitgetheilt, daß in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben die für ihr Elementar-Schulwesen erforderlichen Kosten zu rechnen sind, und daß daher diesen, namentlich materiellen Interessen gegenüber, das Vorzugsrecht gebührt. Die Königliche Regierung ist in Folge dessen angewiesen, bei Prüfung des Bedürfnisses von Staatszuschüssen für Elementarschulen Ihr Augenmerk auch besonders darauf zu richten, ob nicht die Gemeinde-Budgets zum Nachtheil des Schulwesens mit andern minder wichtigen und dringenden Ausgaben belastet sind, und vermöge der Ihrerseits über den Gemeindehaushalt zu übenden Aufsicht, geeigneten Falls unter Einwirkung auf dessen Rectificirung, das Nöthige zu veranlassen, daß nicht die Staatsfonds mit Ausga-

ben für das Schulweſen belaſtet werden, welche bei richtiger Veranlagung des Communal-Budgets von den Gemeinden ſelbſt ſehr wohl aufgebracht werden können. ꝛc.

Berlin, den 24. Februar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3,164. U.

---

63) Aufbringung der Küſter- und Schulhausbaukoſten eines vor der Zahlung derſelben verſtorbenen Gemeindemitglieds.

(Centralblatt pro 1860 S. 497 Nr. 200.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 19. v. M. über die wieder beigeſchloſſene Vorſtellung der Wittwe L. zu R. vom 6. Januar d. J. wegen ihrer Heranziehung zu den Küſter- und Schulhausbaukoſten vermag ich nur unter der Vorausſetzung beizuſtimmen, daß die Beſchwerdeführerin alleinige Erbin ihres Mannes geworden iſt.

Einverſtanden bin ich mit der Königlichen Regierung darin, daß die nachträgliche Regulirung der Beitragsſätze nach demſelben Vertheilungsmaßſtab erfolgen muß, welcher bei der urſprünglichen Vertheilung und Einziehung der Baubeiträge im Jahre 1857 zu Grunde gelegt iſt, weil die nachträglich zu repartirenden Beträge bereits damals fällig waren, und bei richtiger Vertheilung auch damals ſchon von den eigentlich Pflichtigen eingezogen ſein würden. Auch folgt hieraus, daß der im Jahre 1857 auf den Ehemann der Beſchwerdeführerin ausgeſchriebene Betrag jetzt nach dem damaligen Klaſſenſteuerſatze deſſelben zu erhöhen iſt.

Dagegen folgt hieraus nicht ohne Weiteres die Verpflichtung ſeiner Wittwe, dieſes Mehr ex propriis zu entrichten. Für ihre Perſon beſteht vielmehr eine ſolche Verbindlichkeit nicht, ſondern die Erben des inzwiſchen verſtorbenen Ehemannes haben für den nachträglich auf ihren Erblaſſer repartirten Betrag aufzukommen. Die Heranziehung der Wittwe würde daher nur für den Fall als gerechtfertigt angeſehen werden können, wenn ſie die alleinige Erbin ihres Ehemannes geworden iſt.

Die Königliche Regierung hat hiernach dieſe Angelegenheit

anderweit zu prüfen und demnächst das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 6. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
5,246. U.

---

64) Deichbau-Beiträge von den Pfarr- und Schul-Ländereien.

(Centralblatt pro 1861 Seite 365 Nr. 138.)

1.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache des Rittergutsbesitzers H. auf Sch., Klägers und Appellanten

wider

den Pfarrer E. daselbst, Beklagten und Appellaten, hat der Civil-Senat des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau in der Sitzung vom 6. October 1859, an welcher Theil nahmen:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt,

daß die Förmlichkeiten der Appellation zwar für beobachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 4. April 1859 zu bestätigen, und Kläger auch die Kosten der zweiten Instanz zu tragen gehalten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Kläger ist Besitzer des Ritterguts Sch. und der Verklagte zeitiger Pfarrer der katholischen Kirche daselbst und als solcher Nießbraucher der zu ihr gehörigen Pfarrwiedemuthsländereien.

Durch die Seitens des Bᵉʳ Deichverbandes veranlaßte Eindeichung der letzteren sind nicht unbedeutende Kosten erwachsen und auf die Pfarrländereien bereits 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ausgeschrieben worden.

Ueber die Tragung dieser Deichbaukosten, welche zum größten Theile von dem Pfarrer E. beigetrieben wurden, entstand Streit zwischen diesem und dem Gutsbesitzer H., welcher durch die Verwaltungs-Behörden interimistisch dahin entschieden worden ist,

daß die Kosten dieser Deichbauten der Gutsherrschaft von Sch. als Patronin zur Last zu legen.

In Folge dessen hat nun auch der Gutsbesitzer H. obige 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. theils unmittelbar an die Deichkasse gezahlt, theils, insoweit sie vom Pfarrer E. schon erhoben waren, diesem erstattet, H. will indeß die Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht als richtig anerkennen. Er behauptet vielmehr, gestützt auf § 16 und 18 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. pag. 54), daß die Deichpflicht jetzt als eine unablöslich auf den Grundstücken ruhende öffentliche Last fixirt sei, welche nach § 87 Landrechts Theil I. Titel 21 der Nießbraucher tragen müsse, und daß dieselbe auch auf solchen Grundstücken hafte, welche sonst von den gemeinen Lasten befreit seien. Kläger hat deshalb im Wege Rechtens beantragt:

> den Verklagten Pfarrer E. zur Zahlung von 65 Thlr. 22 Sg. 6 Pf. nebst 5 Proc. Zinsen seit dem Tage der Klagebehändigung an ihn zu verurtheilen.

Mit diesem Anspruche ist er indeß durch Urtel des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 4. April 1859 abgewiesen worden.

Der Vorderrichter führt aus, daß nicht das Gesetz über das Deichwesen von 1848 und noch weniger der § 87 Landrechts I. 21, sondern nur die §§ 784 sequ. II. 11 Landrechts in Verbindung mit § 135 Landrechts I. 21 hier Anwendung finden, und daß hiernach mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des einem Pfarrer verliehenen Nießbrauchs an den Wiedemuthsländereien dieser zu Tragung der nicht unbedeutenden Deichbaukosten nicht verpflichtet sei. Außerdem hat aber auch der erste Richter eine in Sch. herrschende Ortsobservanz:

> wonach die Reparaturen an Kirchen und Schulbauten durch das Patronat und die Eingepfarrten stets in der Art ausgeführt worden sind, daß der Patron die Fuhren leistete und alle baaren Kosten trug, während die Eingepfarrten nur die Handdienste verrichteten,

auf den vorliegenden Fall ausdehnend interpretirt und hieraus dem Kläger nachgewiesen, daß er zur Tragung der qu. Deichbaukosten allein verpflichtet sei.

Den Gründen dieser Entscheidung ist übrigens eine ausführliche Zusammenstellung der Parteideductionen vorangeschickt, auf welche zur Ergänzung des Vorgesagten hier nur Bezug genommen wird.

Kläger hat dagegen rechtzeitig appellirt. Er hält die Deductionen des Vorderrichters, welche im Wesentlichen mit denen des Beklagten übereinstimmten, für verfehlt und vielmehr das Gesetz vom 28. Januar 1848 in Verbindung mit § 87 Landrechts I. 21 nach wie vor hier für allein maaßgebend, und zwar Ersteres namentlich noch deshalb, weil es die Natur der Deichpflicht, und die Qualität der

Deichabgaben absolut und nicht blos normativ für die Deich-Interessenten feststelle, was zugleich die Anwendung der für Baulichkeiten bei den Pfarrgrundstücken bestehenden Vorschriften unbedingt ausschließe. Die Anwendung des § 87 Landrechts I. 21 dagegen hält Kläger deshalb für geboten, weil die Deichlast eine öffentliche sei, bei Aufbringung der Deichbaukosten als Vertheilungsmaaßstab gerade das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und des herbeizuführenden Vortheils angenommen werden solle, und der Beklagte hier den unmittelbarsten und alleinigen Vortheil an der Deichanlage habe.

Event. wenn auf die vom Beklagten angezogene Observanz Gewicht gelegt und diese hier angewendet werden sollte, will Kläger immerhin die in Rede stehenden Beiträge nicht den bei Bauten vorkommenden baaren Baukosten, vielmehr höchstens den Hand- und Spanndiensten gleichgestellt wissen.

Kläger hat deshalb unter Bezugnahme auf den Inhalt der Klage beantragt:

„das erste Erkenntniß abzuändern und nach dem Klageantrage zu erkennen."

Der Verklagte dagegen hat diese neuen Anführungen des Gegners bestritten und im Anschluß an seine Klagebeantwortung für Bestätigung des vorigen Urtels deducirt.

Die Förmlichkeiten der Appellation sind zwar beobachtet, in der Sache selbst aber mußte das abweisende erste Erkenntniß bestätigt werden, und nach § 6 Allg. Gerichts-Ordn. I. 23 waren auch die Kosten der zweiten Instanz dem Kläger zur Last zu legen.

Seitens der Br Deichverbandes ist eine Eindeichung der Schr Pfarrwiedemuths-Ländereien veranlaßt worden.

Von den hierdurch bis jetzt erwachsenen Kosten sind auch auf die Pfarrländereien bereits 65 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ausgeschrieben worden, welche auf Veranlassung der Verwaltungs-Behörden vom Kläger Rittergutsbesitzer H., als Patron der dasigen katholischen Kirche, bezahlt worden sind. Dies ist unstreitig.

Auch darüber ist kein Streit unter den Parteien, daß die Pfarrwiedemuths-Ländereien als solche, gleich andern durch die Eindeichung geschützten Grundstücken deichpflichtig sind (§ 16 des Gesetzes vom 28. Januar 1848, Ges.-Samml. S. 54).

Streitig ist nur:

Wer und insbesondere, ob der beklagte Pfarrer als Nießbraucher zur Tragung dieser nicht unbedeutenden Deichkosten verpflichtet ist?

Bei Beurtheilung des vorliegenden Streites ist zunächst darauf zu sehen, ob die vorhandenen Gesetze und Verordnungen über das Deichwesen die Streitfrage entscheiden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Das mehr allegirte Gesetz von 1848 hat nur den Zweck, diejenigen Verpflichtungen zu regeln und festzustellen, welche den im

Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 26. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 67) und vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) sowie der Verordnung über die Verwendung der Mittel des Fonds für Zwecke der Landeskultur vom 31. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1254) und vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 76) und vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 77) und vom 15. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S.

daß für kleine Reparaturen diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten von jeder einzeln genommen (für den Pfarrer) nicht über 3 Thlr. betragen.

Wie es mit den größern Reparaturen (der Pfarrgebäude) zu halten, und woher namentlich die baaren Kosten zu nehmen, bestimmt sodann § 788 bis § 790 l. c., daß dieselben in Ermangelung von Provinzialgesetzen aus dem Kirchenvermögen genommen und event. bei dessen Unzulänglichkeit von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden müssen.

Das Marginale zu 784 l. c. lautet nun zwar: „Unterhaltung der Gebäude." Indeß abgesehen davon, daß die Marginalien nicht Gesetzeskraft haben, so findet die mögliche Annahme, daß in den §§ 784 ff. nur die Unterhaltungspflicht des Pfarrers bezüglich der Gebäude geregelt werden sollte, darin ihre Widerlegung, daß in demselben §. 784 auch der Zäune und Gehege gedacht und bestimmt ist, daß diese der Pfarrer aus eigenen Mitteln und allein unterhalten muß.

Nach Alledem ist der schon oben angedeutete Schluß gerechtfertigt, daß in diesem vom Nießbrauch des Pfarrers handelnden Abschnitt des 11ten Titels des Allg. Landrechts alle Verpflichtungen enthalten und aufgezählt sind, welche dem Pfarrer bezüglich der ihm zum Nießbrauch verliehenen Sachen haben auferlegt werden sollen.

Nirgends ist aber in diesem Abschnitte von Dämmen oder Deichen und davon die Rede, daß der Pfarrer die durch Eindeichung der Pfarrländereien entstandenen Kosten aus eigenen Mitteln tragen müsse.

Und gleichwohl ist das Bedürfniß zur Anlegung selbst größerer sogenannter Hauptdämme und ganzer Deichstrecken schon zur Zeit der Emanation des Allgem. Land-Rechts vorhanden gewesen und fühlbar geworden, was aus den durch das neue Deichgesetz von 1848 jetzt aufgehobenen §§. 64, 65, Landrechts II. 15 erhellt.

Hieraus folgt, daß dem Pfarrer mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des ihm verliehenen Nießbrauchs nicht mehr Verpflichtungen auferlegt werden können, als ihm das Gesetz aufgelegt hat, es sei denn eben durch neues, die bisherigen Bestimmungen aufhebendes Gesetz.

Der beklagte Pfarrer ist sonach zur Tragung der qu. Deichbaukosten nicht verpflichtet, und zwar hier um so weniger, als der eingeklagte Betrag die Kosten einer neuen Eindeichung betrifft, welche dem Pfarrer in seiner Eigenschaft als Nießbraucher der Pfarrwiedemuthsländereien keinesfalls zur Last fallen, weil die hierdurch entstandenen Kostenbeträge meist die Revenüen eines oder mehrerer Jahre aufzehren, dies aber mit den dem Pfarrer zustehenden Rechten nicht vereinbar sein würde.

Deshalb ist der gegen den Pfarrer erhobene Anspruch des

Klägers auf Erstattung der von ihm gezahlten Deichbaukosten unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Der Vorderrichter gelangt zwar — gleich den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden — zu demselben Resultat dadurch, daß er in Ermangelung specieller Vorschriften im Titel vom Pfarrnießbrauch auf die allgemeinen Regeln über den Nießbrauch zurückgeht und den §. 135 Landrechts I. 21 analog anwendet. Dieser Ansicht kann indeß nicht beigepflichtet werden, denn wenn man auch hier wiederum von dem Marginale „Verringerungen" zu §§. 132 ff. absieht, so spricht doch die ganze Stellung des §. 135 entschieden gegen die erstrichterliche Auffassung.

Der §. 134 a. a. O. handelt von in Verfall gerathenen Gebäuden.

Der §. 135 bestimmt: „was von Gebäuden verordnet ist, gilt auch von Dämmen", und im §. 136 ist dann von andern durch die vernachläßigte Cultur ꝛc. entstandenen Verringerungen die Rede. Es ist also unzweifelhaft, daß dieser §. 135 in der That nur auf Verringerungen, auf Deteriorationen sich bezieht, und nicht aus seiner Stellung herausgerissen und wo man ihn gerade braucht, als allgemeine Regel angewendet werden darf. Das vom Vorderrichter citirte Ober-Tribunals-Erkenntniß vom 22. August 1809,*) welches im Druck übrigens nicht existirt, steht seiner Ausführung auch nicht zur Seite, denn nach der zu den Acten gebrachten Abschrift desselben ist darin zwar ausgeführt, daß der §. 135 l. c. das einzige Gesetz sei, welches über die Unterhaltung der Dämme Seitens des Nießbrauchers etwas enthalte, die Anwendung desselben jedoch nur mit Rücksicht auf die Natur des dem Pfarrer zustehenden Nießbrauchs erfolgen könne, welchem ein titulus onerosus zum Grunde liege, so daß der Pfarrer, welchem die Unterhaltung der Pfarrgebäude nicht obliege, auch nicht verpflichtet sei, die Dämme zu unterhalten. Hierdurch erübrigen sich auch alle vom Kläger gegen die Anwendbarkeit dieser Gesetzesstelle angebrachten Einwendungen.

Der Vorderrichter hat endlich noch in seinen Urtelsgründen auf eine in Sch. geltende Ortsobservanz bei Kirchenbauten Bedacht genommen und diese auf Dammbauten analog anwendend ausgeführt, daß in der That Kläger allein zur Tragung der hier streitigen Dammbaukosten verpflichtet ist.

Gleiche Grundsätze haben auch die Verwaltungs-Behörden bei ihren Vorentscheidungen geleitet.

Es bedarf indeß keines Eingehens auf diese Observanz, um den Ungrund des klägerischen Anspruchs darzuthun, es genügt vielmehr der oben angeführte Nachweis, daß der Pfarrer, der Beklagte, zur Tragung der eingeklagten Deichkosten nicht verpflichtet ist.

---

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 170.

Die Erörterung der Frage, wer der eigentlich Verpflichtete ist? ist nicht Sache des vorliegenden Prozesses.

Hiernach war überall, wie geschehen zu erkennen.

(L. S.)

Königliches Appellations-Gericht.

Erkenntniß.
II. 5869.

2.

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache des Rittergutsbesitzers H. auf Sch., Klägers und Imploranten,

wider

den Pfarrer E. daselbst, Beklagten und Imploraten:

hat der Erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 4. Mai 1860, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die von dem Kläger gegen das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau vom 6. October 1859 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und dem Imploranten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Der Appellationsrichter hat den Kläger mit seinem Anspruch an den beklagten Pfarrer auf Erstattung der für die Eindeichung der Pfarrwiedemuthsländereien erwachsenen, von ihm nach dem in der Recursinstanz bestätigten Resolut der Königlichen Regierung zu B. vom 23. April 1858 geforderten und gezahlten Kosten abgewiesen, weil das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen keine Bestimmung über die Haftbarkeit bestimmter Personen, namentlich nicht hinsichts des Nießbrauchers in seinem Verhältnisse zum Eigenthümer enthalte, die Frage

ob der Nießbraucher oder der Eigenthümer eines Grundstücks die auf diesem ruhende Deichlast tragen müsse?

lediglich nach den landrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden, im vorliegenden Falle aber, wo der Nießbraucher ein Pfarrer sei, die Vorschriften der §§. 784 ꝛc. Theil II. Titel 11 des Allgemeinen

Land-Rechts Anwendung fänden, und nach dieſen, da dem Pfarrer der Nießbrauch der Pfarrländereien an Stelle der baaren Beſoldung titulo oneroso eingeräumt werde, die Frage zu Gunſten des Pfarrers zu beantworten ſei. Der Implorant wirft dem Appellationsrichter eine Verletzung der §. 16 und 18 des Geſetzes vom 28. Januar 1848, des § 87 Titel 21 Theil I. ſowie der §§. 784 bis 789 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts vor, jedoch mit Unrecht. Der §. 16 des Geſetzes vom 28. Januar 1848 — Geſetz-Sammlung Seite 54 — beſtimmt:

> Die Deichpflicht muß von allen einzelnen durch die Deich- und Meliorationswerke geſchützten oder verbeſſerten ertragsfähigen Grundſtücken, Hof- und Bauſtellen, auch wenn dieſelben ſonſt von den gemeinen Laſten befreit oder dabei bevorrechtet ſind, nach dem in dem Statute zu beſtimmenden Maßſtabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßſtab iſt in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen, aus beſonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maßſtab zugelaſſen werden.

Der §. 18 ſetzt feſt:

> Die in einem Deichverbande zu leiſtende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundſtücken, iſt den öffentlichen Laſten gleich zu achten, und hat in Colliſionsfällen vor denſelben den Vorzug.

Daß in dieſen Beſtimmungen eine Verpflichtung des Nießbrauchers, insbeſondere eines Pfarrers zur Tragung der Deichlaſtkoſten ausgeſprochen, behauptet der Implorant ſelbſt nicht, er findet ſie aber indirect darin, daß hier die Deichpflicht als eine öffentliche Laſt anerkannt werde, ſolche aber der Nießbraucher tragen müſſe, da dieſer nach §. 87 Titel 21 l. c. alle gewöhnlichen und ungewöhnlichen Laſten und Abgaben von der Sache zu tragen habe, und deshalb behauptet er den §. 87 l. c. als verletzt.

Dieſe Behauptung iſt unrichtig.

Die Vorſchrift des §. 87 findet Anwendung bei einem gewöhnlichen, Jemandem nach Maßgabe der Beſtimmungen des erſten Abſchnitts des 21. Titels des Allgemeinen Land-Rechts an einer fremden Sache eingeräumten Nießbrauche, ſie iſt aber ausgeſchloſſen bei einem Rechtsverhältniſſe, wo die einer Kirche gehörigen, unmittelbar zur Erhaltung des Pfarrers beſtimmten Grundſtücke dem Pfarrer zur Verwaltung und zum Nießbrauch als ein Theil ſeines Amtseinkommens überwieſen worden ſind, weil für dieſes Verhältniß beſondere geſetzliche Beſtimmungen gegeben ſind.

Mit Rückſicht darauf, daß ſolche Kirchengüter dem Pfarrer

zum Theil als baare Besoldung zu seinem Unterhalte eingeräumt worden, hat das Gesetz im 10ten Abschnitt des 11ten Titels IIten Theils des Allgemeinen Land-Rechts besondere und ausführliche Vorschriften in Betreff der Rechte und Pflichten eines Pfarrers bezüglich seiner Eigenschaft als Verwalter und Nutznießer der Pfarrgüter aufgestellt, und diese Rechte und Pflichten sowohl im Allgemeinen angegeben — §. 779 —, wie auch ganz speciell nach verschiedenen Richtungen hin aufgeführt — §§. 781, 784 bis 788, 799, 800 bis 802.

Es folgt aus dieser speciellen Angabe und Aufführung der Rechte und Pflichten eines Pfarrgüterverwalters und Nießbrauchers, daß die darüber gegebenen Vorschriften bei der Frage:

> was der Pfarrer bezüglich der ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauch übergebenen Pfarrgüter zu leisten habe?

in Anwendung kommen können, und daß die darin aufgeführten Verpflichtungen ihm obliegen.

Von einer Tragung der Deichbaulasten und Deichreparaturkosten Seitens des Pfarrers ist nicht die Rede. Eine solche Verpflichtung wäre auch mit den Rechten eines Pfarrers nicht füglich gut zu vereinbaren, und der Appellationsrichter hat aus diesen Gründen ebensowenig die §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 und den §. 87 Titel 21 Theil I. des Allgemeinen Land-Rechts durch Nichtanwendung, als die §§. 784 bis 789 Titel 11 Theil II. ibid. verletzt, wenn er den Verklagten für nicht verpflichtet erachtet hat, die fraglichen Deichbaukosten für die neue Eindeichung der Pfarrländereien zu Sch. zu tragen, weil die von der Verwaltung und dem Nießbrauch der Pfarrgüter handelnden speciellen Vorschriften des Abschnitts 10 Titel 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts eine solche Verpflichtung dem Pfarrer nicht auferlegen.

Die Beschwerde mußte hiernach zurückgewiesen und der Implorant nach §. 18 der Verordnung vom 14. December 1833 in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königl. Ober-Tribunals.

Berlin, den 4. Mai 1860.

(L. S.)

gez. Wilke.

3444/59. 1109. I.

65) Confessionsschulen in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 273.)

Ihre Beschwerden vom 2. Januar d. J. gegen die Festsetzungen der Königlichen Regierung zu N. vom 21. November v. J. wegen Einrichtung einer zweiten, und zwar evangelischen Schule für die Ortschaften N. und N., vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Der Antrag, zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses der im Schulbezirk vorhandenen evangelischen Kinder die katholische Schule in eine Simultanschule umzuwandeln und bei ihr einen zweiten evangelischen Lehrer als Hülfslehrer des katholischen Lehrers anzustellen, ist nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. October 1821, welche die Umwandlung bestehender Confessionsschulen in Simultanschulen verbietet, unstatthaft. Es muß daher, da die bestehende Schule nicht ausreicht, mit Rücksicht auf die Zahl der evangelischen schulpflichtigen Kinder eine besondere evangelische Schule errichtet werden.

Auch dem ferneren Antrag, beide Schulen in einem und demselben Gebäude unterzubringen, kann nicht entsprochen werden, weil weder das katholische Schulgebäude, noch das mittels einer Beihülfe aus Staatsfonds und aus milden Gaben für die evangelische Schule erkaufte Haus ausreichen, um beide Schulen in eins derselben zu verlegen.

Ihr Einspruch endlich gegen die Heranziehung zu den Kosten für die evangelische Schule ist unbegründet, da sowohl die letztere als auch die katholische Schule nach den §§. 39 und 40 der Schulordnung vom 11. December 1845 von den zum Schulverband gehörigen Gemeinden ohne Rücksicht auf die Confession der einzelnen Gemeindemitglieder unterhalten werden müssen.

Die Festsetzungen der Königlichen Regierung sind daher gerechtfertigt und muß es bei denselben bewenden.

Berlin, den 17. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die katholischen Gemeindemitglieder zu N.

5,245. U.

---

66) Betheiligung der Kreis-Schul-Inspectoren an der Aufsicht über das städtische Schulwesen.

Nach dem durch die diesseitige Verfügung vom 18. December 1827 mitgetheilten Ministerial-Rescripte vom 21. November 1827

ſollen die techniſchen Mitglieder der Schuldeputationen in denjenigen Städten, wo die Superintendenten der Schuldeputation nicht angehören, über alle wichtigeren Vorfälle im ſtädtiſchen Schulweſen an die Superintendenten als Kreis-Schul-Inſpectoren berichten.

Es iſt bei uns darüber Beſchwerde geführt worden, daß dies nicht immer geſchieht, während es doch durchaus nothwendig iſt, daß die Superintendenten in ſteter Kenntniß von allen das ſtädtiſche Volks-Schulweſen betreffenden Vorgängen gehalten werden.

Wir ſetzen deshalb hiermit feſt, daß ſämmtliche von den Magiſträten an die Schul-Deputationen zu erlaſſenden Verfügungen und Mittheilungen dieſen durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Superintendentur zugefertigt werden, und ebenſo haben die Schuldeputationen ihre Berichte an die Magiſträte durch die Superintendenten einzureichen.

Cöslin, den 16. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche Magiſträte des Bezirks.

574/10. I. B.

---

67) Geſtattung des Privat-Unterrichts an Erwachſene.

Nach dem Bericht vom 7. November v. J. hat das Königliche Polizei-Präſidium dem Concipienten N. die Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht im Brief- und Geſchäftsſtyl an Erwachſene mit Rückſicht auf ſein bisheriges Verhalten verſagen zu müſſen geglaubt.

Die von dem N. hiergegen angebrachte Beſchwerde kann jedoch inſofern nicht für unbegründet erachtet werden, als derſelbe zum Betrieb eines derartigen Gewerbes einer polizeilichen Conceſſion überhaupt nicht bedarf.

Die Staats-Miniſterial-Inſtruction vom 31. December 1839, auf welche das Königliche Polizei-Präſidium die Verſagung der Erlaubniß ſtützt, bezieht ſich (abgeſehen davon, daß in denjenigen Fällen, wo dieſelbe die Ertheilung von Privat-Unterricht an die Bedingung einer vorgängigen Genehmigung knüpft, dieſe Genehmigung nicht von der Ortsſchulbehörde auszuſprechen iſt) überhaupt nicht auf den Privat-Unterricht an Erwachſene, ſondern, wie es aus ihrem ganzen Inhalte und insbeſondere aus dem §. 15 hervorgeht, lediglich auf den Privat-Unterricht für die Jugend.

Da im Uebrigen die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 es hinſichtlich der Privatlehrer bei den beſonderen Vorſchriften bewenden läßt, die in dieſer Beziehung ergangenen Vor-

ſchriften aber, als welche die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 und die hierzu erlaſſene Inſtruction des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 31. December 1839 in Betracht kommen, in Betreff des Privat-Unterrichts an Erwachſene keine Beſtimmungen enthalten, ſo fehlt es der Polizei-Behörde an einer geſetzlichen Berechtigung, die Ertheilung von Privat-Unterricht, wie ſolche von dem ꝛc. N. beabſichtigt wird, von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen reſp. dem Beſchwerdeführer den Betrieb des gedachten Gewerbes wegen mangelnder ſittlicher Qualification zu unterſagen.

Das Königliche Polizei-Präſidium wird daher veranlaßt, demgemäß die Beſchwerde zu erledigen und den ꝛc. N. auf ſeine an uns gerichtete Vorſtellung vom 10. Juli v. J. zu beſcheiden.

Berlin, den 27. Februar 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Der Miniſter des Innern.
Gr. v. Schwerin.

An
das Königliche Polizei-Präſidium hierſelbſt.

4,935. U. M. d. g. A.
II. 1,166. M. d. J.

---

68) Königliche Erziehungs-Anſtalt für jugendliche Corrigenden zu Steinfeld, Regierungsbezirk Aachen.

Ueber die Einrichtung und den Betrieb der obengenannten Anſtalt giebt der im Folgenden auszugsweiſe mitgetheilte Bericht der Königlichen Regierung zu Aachen Auskunft.

I. Gründung der Anſtalt.

Schon das ältere Rheiniſche Strafgeſetzbuch enthielt die Vorſchrift, daß Angeklagte unter 16 Jahren, die nach dem Urtheil des Richters ohne Unterſcheidungsvermögen gehandelt, von Strafe freizuſprechen und nach Bewandtniß der Umſtände ihren Angehörigen zurückzugeben, oder zur Erziehung in eine Beſſerungs-Anſtalt gebracht werden ſollten; die Dauer der Detention hing von dem Ermeſſen des Richters ab, durfte aber nie das 20. Lebensjahr überſchreiten. Eine gleiche Beſtimmung hatte demnächſt auch das Preußiſche Strafgeſetzbuch vom 14. April 1851 aufgenommen, indem es im §. 42 wörtlich ſagt: „Wenn ein (wegen eines Verbrechens oder Vergehens) Angeſchuldigter noch nicht das ſechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und feſtgeſtellt wird, daß er ohne Unterſcheidungsver-

mögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen, oder in eine Besserungs-Anstalt gebracht werden soll."

„In der Besserungs-Anstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus."

Während der Fremdherrschaft hatten für jene Kategorie von Kindern besondere Anstalten nicht bestanden, und auch das Preußische Gouvernement sah sich längere Zeit genöthigt, derartige Corrigenden regelmäßig der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler bei Köln zu überweisen, wo sie eine von den übrigen Häuslingen der Anstalt räumlich gesonderte Abtheilung unter einem eigenen Aufsichtspersonal bildeten.

Der Zweck der Erziehung konnte dort aber nur unvollkommen erreicht werden, denn der verderbliche Verkehr mit den in derselben Anstalt detinirten Landstreichern und arbeitsscheuen Bettlern war nicht immer ganz zu verhüten; überdies bereitete aber auch die wachsende Ueberfüllung der Anstalt immer größere Schwierigkeiten. Der wiederholte Versuch, solche Kinder zu ihrer Erziehung in Privatfamilien unterzubringen, war ebenfalls ohne den entsprechenden Erfolg geblieben. Es fanden sich nur wenige Familien, die zu dieser Aufgabe geneigt und befähigt gewesen wären; wo sie sich ihr unterzogen, geschah es meist aus pekuniärem Interesse und ohne allen innern Beruf. Es fehlte die Vorbedingung, die natürliche Liebe der Eltern und Kinder, welche das Werk der Erziehung auch bei mangelnder Einsicht oft so wunderbar vollbringen hilft. Die Folge war Verwahrlosung der Kinder an Körper und Geist, eine Erfahrung, wie sie sich bei den in ähnlicher Art untergebrachten Waisenkindern leider noch täglich erneuert. Die Preußische Regierung hatte daher schon früher den Gedanken in's Auge gefaßt, zur Unterbringung der jugendlichen Corrigenden der Rheinprovinz eine eigene Anstalt zu gründen, und schritt rasch zur Ausführung, als sich ihr die Gelegenheit bot, die vormalige Abtei Steinfeld im Kreise Schleiden, Regierungsbezirks Aachen, käuflich zu erwerben.

Das erworbene Terrain umfaßte alle Gebäude und Grundstücke der ehemaligen Abtei, welche innerhalb der dieselbe einschließenden Ringmauer belegen sind, mit Ausnahme der Kirche, die zugleich Pfarrkirche für die benachbarten Dörfer und Weiler ist, sowie des alten Kirchhofs. Da diese beiden letzteren durch Mauern von gleicher Höhe, wie die Ringmauer, von den übrigen Abteigrundstücken geschieden sind, schien ihr Erwerb für die Anstalt selbst von keiner wesentlichen Bedeutung.

Die Gebäude bestanden aus der sogenannten Prälatur (der ehemaligen Abtswohnung) welche zwischen den Jahren 1770—1780

gegenüber von etwa 1,5 Mk. für Kupferdraht. Nickel ist ferner ein vorzüglicher Widerstandsdraht, der sich durch Glühen nicht verändert.

Fig. 15.

Fig. 15 zeigt eine Nickelstange, die an einem Ende mit einem Kupferdraht verlötet ist. Wird das Nickel mit einer Bunsenflamme erhitzt, so kann man mit einem Thermoelement nachweisen, daß an der Lötstelle eine Temperaturerhöhung eintritt.

war. Zur klösterlichen Zeit hatte eine bleierne Röhrenleitung vom Dorfe Wahlen her die nöthige Speisung zugeführt, sie war aber so verfallen, daß eine dem Privateigenthum gegenüber sehr schwierige Wiederherstellung nicht versucht worden ist. Durch die Anlage von Brunnen, Cisternen und Weihern ist dem Mangel gegenwärtig zum großen Theile abgeholfen.

Die oben gedachten Kosten waren an sich schon ein bedeutendes Opfer, welches der Staat dem wohlthätigen Zwecke brachte, aber es konnte dabei natürlich nicht bewenden. So sehr auch die vorgefundene Einrichtung und der wohlerhaltene Zustand des Ganzen, der Absicht, dort ein Besserungshaus zu errichten, förderlich war; es bedurfte doch noch sehr erheblicher Einrichtungsbauten und der Beschaffung der mannigfaltigsten Ausstattungsgegenstände, bevor an die wirkliche Eröffnung der Anstalt gedacht werden konnte. Denn die Anstalt, ursprünglich für 200 Zöglinge bestimmt, sollte nicht nur diesen, sondern auch dem gesammten Beamten- und Dienstpersonal Wohnung gewähren; sie sollte ferner nicht nur die Aufgabe haben, ihre Zöglinge durch Erziehung und Unterricht sittlich zu bessern, sie hatte vielmehr auch die weitere Bestimmung, die Zöglinge durch Unterweisung in technischen Fertigkeiten zugleich so weit zu fördern, daß sie nach erfolgter Entlassung sich in angemessener Weise ihren Unterhalt selbständig verdienen konnten. Es mußte daher neben der Einrichtung von Schulen auch für einen vollständigen Handwerksbetrieb gesorgt werden; imgleichen erforderte der eigene landwirthschaftliche Betrieb der Anstalt, auf den sie bei ihrer isolirten Lage ohnehin angewiesen war, sowie die Absicht, einen möglichst großen Theil der Zöglinge zum ländlichen Gesindedienst auszubilden, die umfassendsten Vorkehrungen. Es war dazu trotz des energischen Eifers der Behörden noch ein Zeitraum von fast sieben Jahren erforderlich, während welcher für Bauten und Anschaffungen im Ganzen noch die Summe von 39,297 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf. verausgabt wurde, so daß die erste Einrichtung der Anstalt mit Einschluß des Einkaufspreises einen Kostenaufwand von 76,989 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. verursacht hat.

Bei dem Organisations-Plane selbst hatte man die bewährtesten Sachkundigen zu Rathe gezogen. Dr. Julius, eine der ersten Autoritäten im Gebiete der Gefängnißkunde, war im Auftrage der Regierung wiederholt in Steinfeld gewesen, um Vorschläge über die zweckmäßigste äußere und innere Einrichtung der Anstalt abzugeben; Kommissarien der Regierung hatten sich nach Hamburg und Belgien begeben, um sich eine genaue Kenntniß von den Einrichtungen des unter Dr. Wichern's Leitung so berühmt gewordenen Rauhen Hauses bei Hamburg und des Belgischen Instituts zu St. Hubert bei Namur zu verschaffen.

Anfänglich war die Absicht gewesen, die Steinfelder Anstalt zur

Aufnahme von Kindern verſchiedener Confeſſionen zu beſtimmen. Man ging jedoch mit Recht davon bald wieder ab, denn es handelte ſich hier nicht um eine correctionelle Strafanſtalt, ſondern um eine Anſtalt von überwiegend pädagogiſchem Charakter, die ihren Zöglingen das gewähren ſollte, was ihnen im Schooße der Familie verſagt geblieben war, Erziehung. Alle wahre Erziehung kann nur in der Religion ihren Mittelpunkt haben, die religiöſe Erziehung mußte daher Unterricht, Arbeit, das ganze Leben der Anſtalt erwärmend durchdringen. Das dazu nothwendige einheitliche Zuſammenwirken aller Kräfte iſt erfahrungsmäßig aber nur möglich, wenn das gleiche kirchliche Bekenntniß das gemeinſame Band derſelben iſt, während in Simultan-Erziehungs-Anſtalten, ſelbſt wenn durch gegenſeitige Duldſamkeit die äußere Harmonie nicht geſtört wird, doch die Gefahr des religiöſen Indifferentismus ſehr nahe liegt. Erwägungen dieſer und ähnlicher Art entſchieden dann ſchließlich für den confeſſionellen Charakter der Anſtalt. Sie hat die Beſtimmung erhalten, nur katholiſche Knaben und Mädchen aufzunehmen, und auch alle Beamte und Angeſtellte der Anſtalt müſſen derſelben Confeſſion angehören. Zur Aufnahme evangeliſcher Kinder aus der Rheinprovinz, die dem §. 42 des Strafgeſetzbuchs verfallen, iſt in Folge deſſen die Anſtalt zu St. Martin bei Boppard beſtimmt worden, nachdem die Stände der Provinz zu dieſem Zweck die Summe von 20,000 Thl. bewilligt hatten.

Das Problem, eine Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſte Kinder in dem beabſichtigten Umfange unter unmittelbarer, ausſchließlicher Leitung des Staates herzuſtellen, war noch ziemlich neu, und es ſtanden dabei nur verhältnißmäßig geringe Erfahrungen zur Seite. Faſt alle bekannteren Inſtitute dieſer Art hatten einen überwiegend privaten Charakter. Aus chriſtlicher Nächſtenliebe hervorgegangen, ſtanden ſie entweder unter ausſchließlicher Leitung von Privatperſonen oder religiöſer Genoſſenſchaften, oder der Staat hatte ſich in einzelnen Fällen dadurch eine gewiſſe Mitwirkung, ein beſtimmtes Schutz- und Aufſichtsrecht verſchafft, daß er die ſeiner Fürſorge zugefallenen Zöglinge ſolchen Anſtalten anvertraute.

Wo der Staat ſelbſt ſie aber ins Leben rief und unterhielt, war meiſt wieder die innere Leitung und Pflege religiöſen Genoſſenſchaften übertragen worden. Selbſt in Deutſchland, der eigentlichen Heimath ſolcher Rettungshäuſer, wo ſie ihre zahlreiche Verbreitung gefunden, und ſpeciell in Preußen, welches nach dem Untergang des Falk'ſchen Inſtituts in Weimar jetzt die älteſten Rettungshäuſer auf Deutſchem Boden beſitzt, waren dieſelben nie ausſchließliche Staatsanſtalten geweſen. Steinfeld iſt in Preußen der erſte, und wie wir jetzt wohl ſchon ſagen dürfen, wohlgelungene Verſuch dieſer Art. Er verdient unſere Aufmerkſamkeit um ſo mehr, als er bis jetzt wenigſtens zugleich auch der einzige geblieben, denn keine der

übrigen Provinzen des Staats erfreut ſich zur Zeit einer gleichen Anſtalt.

Die confeſſionelle Begränzung hatte allerdings die Frage nahe gelegt, ob nicht auch in Steinfeld nach dem Vorgange ähnlicher Häuſer des Auslandes die Leitung und das geſammte Erziehungsweſen am Zweckmäßigſten einem religiöſen Orden zu überweiſen ſein möchte. Aber der Umſtand, daß die männlichen Orden, die hier allein in Betracht kommen könnten, im Inlande kein Mutterhaus beſaßen und von geiſtlichen Oberen abhängig waren, die dem Auslande angehörten, ſowie die Erwägung, daß die Mädchen der Anſtalt in gleicher Weiſe der Obhut weiblicher Religioſen bedurften, während das Zuſammenwirken zweier Orden an derſelben Anſtalt den Ordensregeln zuwiderläuft, boten unbeſiegbare Hinderniſſe, und man hatte den Gedanken bald aufgegeben. Inwieweit ſpäter dennoch barmherzige Schweſtern im Dienſt der Anſtalt zur Verwendung gekommen, wird weiter unten beſprochen werden.

Steinfeld bildet demnach gegenwärtig die gemeinſchaftliche vom Staat unterhaltene und verwaltete Erziehungs-Anſtalt für ſämmtliche jugendliche Corrigenden katholiſcher Confeſſion aus den Regierungsbezirken Aachen, Koblenz, Köln und Düſſeldorf; der Regierungsbezirk Trier iſt einſtweilen davon ausgeſchloſſen geblieben, weil er in Verbindung mit ſeinem Landarmenhauſe bereits eine ähnliche Anſtalt beſitzt. Neuerdings ſind jedoch Verhandlungen eingeleitet, um auch den Beitritt von Trier herbeizuführen. Zunächſt war die Anſtalt nur für die Aufnahme von 150 Knaben und 50 Mädchen eingerichtet worden, da man nach den Statt gefundenen Ermittelungen auf eine ſtärkere Bevölkerung nicht rechnen zu dürfen glaubte; ein Maßſtab der ſich jedoch bald als unzureichend erwies.

Eine Hausordnung mit Tagesordnung für Winter und Sommer ſowie Inſtructionen für die einzelnen Beamten der Anſtalt wurden zwar entworfen, ihnen aber nur proviſoriſche Wirkſamkeit beigelegt, weil man zunächſt die weiteren practiſchen Erfahrungen und Bedürfniſſe abwarten wollte. Eine definitive Hausordnung nebſt Inſtructionen, nicht ängſtlich detaillirend, ſondern elaſtiſch genug, um die ſpäter ſtets wieder nothwendig werdenden und nicht im Voraus zu beſtimmenden Modificationen ohne Beſchwerung der Oberaufſicht und der Hausverwaltung eintreten laſſen zu können, wird vorbereitet.

Die nächſte Oberaufſicht über die Anſtalt führt die Königliche Regierung zu Aachen, in weiterer Inſtanz der Ober-Präſident der Provinz und das Königliche Miniſterium des Innern. Ein ſpezieller nach Titeln und Poſitionen geordneter Etat lag der Verwaltung der Anſtalt anfänglich nicht zu Grunde, ſondern die approximative Bedarfsſumme war nur ſummariſch im Staatshaushalts-Etat von der Verwaltung des Innern ausgeworfen; ſeit dem Jahre 1861 beſitzt die Anſtalt indeſſen einen beſonderen Etat ihrer Einnahmen und Ausgaben.

Nachdem auf dieſe Weiſe nach allen Richtungen hin die ſorgfältigſten Vorbereitungen getroffen ſchienen, insbeſondere auch in dem Freiherrn von Devivere für die Direction der Anſtalt eine geeignete Perſönlichkeit gewonnen war, ward die Anſtalt ſelbſt am 20. Dezember 1853 dadurch eröffnet, daß aus der Provinzial-Arbeitsanſtalt zu Brauweiler 50 jugendliche Corrigenden männlichen Geſchlechts nach Steinfeld überſiedelten, denen bald darauf noch ein zweiter Transport von dorther folgte.

Es war aber ein wider alles Erwarten trauriger Anfang. Wie jedes gute Unternehmen ſich ſeine Exiſtenz in der Regel erſt unter Hinderniſſen und Gefahren mühſam zu erkämpfen hat, ſo ward auch der jungen Anſtalt dieſe Feuerprobe nicht erſpart. Abgeſehen davon, daß eine ganz neue Kategorie von Beſſerungshäuſern einzuführen war, für welche es an den geeigneten Vorbildern und Erfahrungen fehlte, ſtellten ſich ſelbſt die von anderen Anſtalten entlehnten, an ſich ganz vortrefflichen Einrichtungen in Steinfeld ſchon beim erſten Angriff als völlig unausführbar heraus, — ſo die im Rauhen Hauſe mit günſtigſtem Erfolge durchgeführte Eintheilung der Zöglinge in „Familien" und die Einrichtung von Probe-, Bewähr- und Strafklaſſen. Nicht minder zeigte ſich der für die Bevölkerung der Anſtalt urſprünglich angenommene Maßſtab gar bald als völlig trügeriſch, indem ſich neben den aus Brauweiler übernommenen auch die Zahl der zufolge richterlichen Urtheils neu eingelieferten Zöglinge in ſolchem Grade mehrte, daß ſie das Doppelte der in Anſchlag gebrachten Zöglinge überſtieg, und ſchon im Jahre 1856 eine förmliche Siſtirung fernerer Aufnahmen angeordnet werden mußte. Die Abweichungen von dem urſprünglichen Einrichtungsplane und die Nothwendigkeit, der Ueberzahl entſprechende Räumlichkeiten zu gewinnen, warfen alle bisherigen baulichen Einrichtungen über den Haufen und das anſcheinend Geordnete in ein ſolches Chaos zurück, daß die gebotene Reconſtruction trotz ihrer Dringlichkeit nur allmälig vor ſich gehen konnte. Dabei trat natürlich auch im Innern der Anſtalt der empfindlichſte Mangel ſelbſt an der nothwendigſten Ausſtattung, an Materialien, Utenſilien und Bekleidungsgegenſtänden hervor. Die Führer und Unterbeamten waren zum Theil noch ganz unerfahren, widerwillig in Verrichtung des ungewohnten anſtrengenden Dienſtes, unter ſich in Unfrieden und ohne Zuſammenhang. Zweimal entleerte ſich die Anſtalt zu Brauweiler ihrer jungen Corrigenden und zweimal bevölkerte ſich Steinfeld mit Weſen, die durch eine unglückliche Fügung des Zufalls eine wahre Elite menſchlicher Verkehrtheiten darſtellten, und von denen ſchwer zu ſagen war, ob ſie an Körper oder an Seele mehr verkrüppelt und verwahrloſt waren. Und um das Maß von Noth und Elend bis zum äußerſten Rande zu füllen, erſchienen zweimal die Brauweiler Zöglinge mit einer bösartigen, noch nicht ganz geheilten Augenkrankheit, die epi-

demiſch ſofort das ganze Haus ergriff und in ein vollſtändiges Lazareth verwandelte. Die Schulen mußten geſchloſſen, die Speicher in Schlafkammern verwandelt werden, nnd dieſes überdem zur Winterzeit im rauheſten Klima. Dabei Mangel an Waſſer nnd Mangel, wohin man nur blickte. Wahrlich, die Anſtalt befand ſich in der allerkläglichſten Lage, und das Bild, was ſie in Folge deſſen ſelbſt noch im Jahre 1856 dem Beobachter gewährte, war in der That ein höchſt entmuthigendes. Es war eine Kriſis der ernſteſten Art, die ſogar den Fortbeſtand der Anſtalt in Frage zu ſtellen ſchien; ſie hat ſie aber, Dank den energiſchen Anſtrengungen der Behörden, glücklich überwunden, unter Gottes Beiſtand zu um ſo größerer Geſundheit emporblühend. Im Jahre 1858 waren bereits alle Spuren des erſten Mißgeſchicks verwiſcht, die Phyſiognomie der Anſtalt eine weſentlich andere geworden, überall herrſchte Sauberkeit, Ordnung, Accurateſſe, die ſich gleich beim erſten Eintritt auf wohlthuende Weiſe kundgaben; die Kinder waren geſund, munter, geſittet und von friſchem, kräftigem Ausſehen. Im Jahre 1859 konnte die Siſtirungs-Ordre wieder zurückgenommen und die Anſtalt auch für die jugendlichen Corrigenden weiblichen Geſchlechts vollſtändig eröffnet werden. Es geſchah letzteres zunächſt ebenfalls durch die Translocirung von 20 Mädchen aus Brauweiler.

Gegenwärtig iſt die Anſtalt für eine Normalzahl von 300 Zöglingen, nämlich 250 Knaben und 50 Mädchen vollſtändig eingerichtet, wobei räumlich ſchon jetzt die Möglichkeit gegeben iſt, auch eine noch größere Anzahl aufzunehmen.

Die Bevölkerung der Anſtalt betrug ſeit der erſten Eröffnung am Schluſſe des Jahres

	Knaben.	Mädchen.	Zuſammen.
1853	50	—	50
1854	97	—	97
1855	195	—	195
1856	299	20	319
1857	253	20	273
1858	231	16	247
1859	205	42	247
1860	202	38	240
1861	203	39	242

II. Aeußere Organiſation und Verwaltung der Anſtalt.

Die Anſtalt ſteht unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines Directors, welchem die erforderliche Zahl von Ober- und Unterbeamten beigegeben iſt. In ſeiner Perſon concentrirt ſich die ganze äußere und innere Verwaltung der Anſtalt, ſeine Leitung und Aufſicht erſtreckt ſich ohne Ausnahme über alle Zweige derſelben, und alle Anſtaltsbeamte ſind ihm in adminiſtrativer Beziehung unterge-

ordnet; er allein vertritt auch die Anstalt nach Außen. Unter den in der Hausordnung vorgesehenen Beschränkungen gebührt ihm ingleichen die Disziplinargewalt in der Anstalt; gegen Unterbeamte kann er Ordnungsstrafen bis zum Betrage von einem Thaler verhängen, nöthigenfalls auch die vorläufige Dienstsuspension aussprechen.

Ein Hausgeistlicher versieht den Gottesdienst, die Seelsorge und den Religionsunterricht der Zöglinge, unter Concurrenz des Directors hat er zugleich die spezielle Leitung des gesammten Unterrichtswesens.

Ein Hausarzt ist für die ärztliche und wundärztliche Pflege der Zöglinge und Beamten einschließlich des Gesindes angestellt.

In technischen Gegenständen ihres Ressorts ist das Urtheil der beiden letztgedachten Beamten natürlich maßgebend und dem Director steht hierbei keine Einwirkung zu.

Ein Inspector besorgt das ganze Oeconomiewesen der Anstalt. In den Kreis seiner Geschäfte gehört daher neben der Comptabilität über das Ganze die Verwaltung aller Magazinbestände und des Utensilieninventars, die Leitung des landwirthschaftlichen sowie des Handwerksbetriebes, die Aufsicht über die Beköstigung der Zöglinge u. s. w.

Ein Rendant verwaltet das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt, ein Bureaugehülfe besorgt die schriftlichen Arbeiten und Alles, was zum eigentlichen Bureaudienst gehört.

Die Führung des Hauswesens im engeren Sinne einschließlich der Küche erfolgt unter Mitwirkung des Oeconomie-Inspectors durch barmherzige Schwestern, denen zugleich die Erziehung und der Unterricht der weiblichen Zöglinge, sowie die Krankenpflege übertragen ist. Die Oberin derselben hat mit den übrigen genannten Beamten die Stellung eines Oberbeamten.

Den Schulunterricht der männlichen Zöglinge ertheilen drei Lehrer, während den Führern die Beaufsichtigung der Knaben, sowie die Unterweisung derselben im Handwerk und Gesindedienst obliegt.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Anstalt umfaßt gegenwärtig einen Director, einen Hausgeistlichen, einen Hausarzt, einen Oeconomie-Inspector, einen Rendanten, einen Bureaugehülfen, neun barmherzige Schwestern unter Führung einer Oberin, drei Lehrer, wovon einer zugleich den Turnunterricht leitet, einen Exerciermeister, zehn Führer, einen Bäcker, einen Pförtner, einen Nachtaufseher, einen Hausknecht, einen Pferdeknecht, drei Mägde.

Mit Rücksicht auf den neuerdings erweiterten landwirthschaftlichen Betrieb, sollen hiezu fortan noch ein Oberknecht und ein sog. Schweizer treten.

Die speziellen Obliegenheiten eines jeden dieser Beamten und Angestellten sind durch besondere Dienstinstructionen geregelt.

Der Director, der Hausgeistliche und Inspector werden durch

das Königliche Miniſterium des Innern ernannt, die übrigen durch die Königliche Regierung zu Aachen; der Exerziermeiſter, die Führer und das Dienſtperſonal ſind nur auf jederzeitige Kündigung angeſtellt.

Mit Ausnahme des Arztes haben alle Beamte und Angeſtellte neben einer angemeſſenen Beſoldung in baarem Gelde freie Wohnung in der Anſtalt; vom Exerciermeiſter abwärts wird denſelben zugleich freie Beköſtigung, Heizung und Beleuchtung gewährt. Dem Director, Hausgeiſtlichen, Inſpector, dem Rendanten und den Lehrern iſt außerdem noch ein Theil der Gartengrundſtücke zur unentgeltlichen Benutzung überwieſen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Zuſammenwirkens der Beamten, ſowie zur Beſprechung über Angelegenheiten der Anſtalt im Allgemeinen, werden monatlich oder je nach Bedürfniß auch öfter vom Director mit den Oberbeamten, beziehentlich mit den Lehrern und Führern Conferenzen abgehalten, deren Ergebniſſe in ein beſonderes Protokollbuch einzutragen ſind.

In Abweſenheit- oder Krankheitsfällen wird der Director der Regel nach durch den älteſten Oberbeamten vertreten.

Der Königlichen Regierung zu Aachen, als der nächſt vorgeſetzten Behörde, gebührt die unmittelbare Aufſicht über die Anſtalt in allen Beziehungen, in polizeilicher, wie wirthſchaftlicher Hinſicht, ihr ſind ſämmtliche Anſtaltsbeamte in allen perſönlichen und dienſtlichen Angelegenheiten untergeordnet, ihr werden alle Berichte, Liſten, Etatsentwürfe, Rechnungen, Contracte u. ſ. w. eingereicht, ſie leitet die baulichen Ausführungen in der Anſtalt, befindet über die Entlaſſung der Zöglinge und entſcheidet überhaupt über alle Gegenſtände, welche nicht ausdrücklich der Verfügung des Directors überlaſſen ſind. Neben den in kürzeren Zeitfriſten wiederkehrenden periodiſchen Anzeigen hat der Director der Königlichen Regierung alljährlich einen Hauptverwaltungsbericht über die Anſtalt und die Reſultate ihrer Wirkſamkeit zu erſtatten. Um von dem innern Gange der Verwaltung ſtets genau unterrichtet zu ſein, etwaige Mißbräuche abzuſtellen und darauf zu ſehen, daß nicht ein geiſtloſer Mechanismus den höhern Zweck der Anſtalt gefährde, wird letztere durch die betreffenden Departements-Räthe der Königlichen Regierung von Zeit zu Zeit in allen ihren Theilen ſpeziell revidirt.

Die Feſtſetzung der Etats erfolgt durch das Königliche Miniſterium des Innern.

III. Innere Einrichtung der Anſtalt.

Ueberſicht ihrer bisherigen Wirkſamkeit.

1. Aufnahme der Zöglinge. Knaben- und Mädchenſtation. Führer und Führerinnen. Tages-Ordnung.

Die gemäß §. 42 des Strafgeſetzbuchs verurtheilten Kinder werden auf Anordnung der betreffenden Bezirksregierungen ſofort

nach Erlaß des gerichtlichen Urtheils Seitens der Polizeibehörde des Orts, wo sie sich in Haft befinden, mittels Transportes und unter Beifügung des Urtheilsauszuges, eines Signalements und eines Atteſtes über das Betragen während der Unterſuchungshaft in die Anſtalt eingeliefert. Dort angekommen, werden ſie alsbald ſorgfältig gereinigt, ärztlich unterſucht, mit der vorgeſchriebenen Hauskleidung verſehen und ſodann den verſchiedenen Abtheilungen überwieſen, die mit irgend einer Krankheit Behafteten aber bis zu ihrer Geneſung in die Krankenſtation aufgenommen. Ueber jeden Zögling hat der Director beſondere Perſonalacten zu führen. Die Knaben und Mädchen bilden zwei getrennte größere Abtheilungen, die räumlich ſo geſchieden ſind, daß ſie unter einander nicht die geringſte Verbindung haben und ein perſönlicher Verkehr zwiſchen ihnen nicht ſtattfinden kann. Nur dem Gottesdienſte wohnen ſie mit ihren Führern und Führerinnen gemeinſchaftlich bei, aber auch hier in räumlicher Abſonderung.

Sowohl die Knaben- als auch die Mädchenſtation zerfällt in eine Anzahl von Unterabtheilungen, deren jede etwa 20—25 Zöglinge umfaßt, und unter der beſtändigen ſpeciellen Aufſicht eines Führers, beziehentlich einer Führerin ſteht. Zur Zeit enthält die Knabenſtation 10 ſolcher Unterabtheilungen, ſogenannte Familien, mit der gleichen Anzahl von Führern. Alle Verrichtungen der Zöglinge von Morgen bis Abend geſchehen unter ſteter Aufſicht der Führer, letztere begleiten ihre „Familien" zur täglichen Reinigung, zum Gottesdienſte, zur Arbeit und Unterricht, in die Speiſeſäle und Abends in die Schlafſäle. Letztere dienen in der Regel für mehre Familien als gemeinſchaftliche Schlafräume, wo mit den Zöglingen der Beaufſichtigung wegen zugleich eine entſprechende Anzahl von Führern ihre Schlafſtätte hat. Gegenwärtig beſitzt die Anſtalt einen Mädchen- und drei Knabenſchlafſäle. Die Speiſung geſchieht gleichfalls in gemeinſchaftlichen Räumen. Während des Unterrichts und der Arbeit unterliegen die Zöglinge der ausſchließlichen Beaufſichtigung der betreffenden Lehrer und Handwerksmeiſter, indem am Schulunterricht, an der Anleitung zum Handwerk oder Geſindedienſt Zöglinge aus allen Familien theilnehmen. Bei der Wahl der Führer wird neben den nöthigen ſittlichen Garantien auch darauf geſehen, daß dieſelben in ſolchen Handwerken unterweiſen können, welche den Zöglingen nach der Entlaſſung zum beſſern Fortkommen am förderlichſten ſein können. Jeder Führer iſt daher in der Regel auch Inſtructor in einem Handwerk.

Als Führerinnen in der Mädchenſtation fungiren barmherzige Schweſtern vom Orden des h. Carl Borromäus, deren Provinzial-Mutterhaus ſich in Trier befindet. Sie ertheilen, wie bereits oben bemerkt, auch den Elementarunterricht in der Mädchenſchule, unterweiſen in den weiblichen Handarbeiten, im Geſindedienſt, beſorgen

die Küche und Wäsche für die ganze Anstalt, den Krankendienst und die gesammte innere Oeconomie der Anstalt. Die eingelieferten Victualien, die zur Leib- und Bettwäsche angekaufte Leinwand, Beleuchtungs- und Reinigungs-Bedürfnisse werden, nachdem dieselben hinsichtlich ihrer Güte und Preiswürdigkeit gemeinschaftlich von dem Oeconomie-Inspector und der Oberin der barmherzigen Schwestern geprüft, magazinirt und über Maaß, Gewicht und Zahl der magazinirten Gegenstände Seitens der Oberin quittirt worden, den geistlichen Schwestern unter Verantwortlichkeit der Oberin zur Verwaltung übergeben.

Auch bei der Beaufsichtigung der jüngern männlichen Zöglinge sind die Ordensschwestern insoweit betheiligt, als sie dieselben, um den Führern die nöthige Erholung zu gewähren, zu gewissen Tageszeiten außerhalb der Schul- und Arbeitsstunden um sich versammeln und in geeigneter Weise beschäftigen.

Eine weibliche Pflege der Zöglinge erschien nicht nur in Bezug auf das bürgerliche Wohl derselben, sondern auch hinsichtlich der Erziehung, der Bildung von Herz und Gemüth, ganz unerläßlich. Das ganze Anstaltsleben war dem Leben der Familie nachgebildet; wie in ihr nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter einen wesentlichen Antheil an der Erziehung haben, so sollte auch in Steinfeld neben der väterlichen Einwirkung dem mütterlichen Einfluß Rechnung getragen werden. Anfangs vertrat diese mütterliche Seite der Erziehung eine sogenannte Hausmutter. Aber es war schwierig, eine hierfür ganz geeignete Persönlichkeit zu finden, die mit der erforderlichen öconomischen Thätigkeit auch die ebenso nöthige geistige, sittlich-religiöse Befähigung in sich verband, um durch Wort und Erscheinung im rechten Sinne zu wirken. Die versuchsweise Angestellten mußten bald wieder entlassen werden, bis man endlich den Orden der barmherzigen Schwestern vom h. Carl Borromäus zu Trier gewann. Die Bedingungen zur Aufnahme in diesen Orden, sowie die im Orden gewährte Vorbereitung auf das praktische Leben scheinen die schönsten Erfolge zu sichern. Denn aus den niederen Ständen wird in den Orden keine Aspirantin zugelassen; die höhere Bildung, welche die Postulantinnen in das Mutterhaus mitbringen müssen, wird durch fortgesetzten Unterricht vervollkommnet, und zwar lediglich mit der Bestimmung, sie im Dienst der körperlich und geistig hülfsbedürftigen Menschheit, insbesondere der verwahrlosten Jugend zu verwerthen. Ein 3—5jähriges strenges Noviziat scheidet überdies alle nicht brauchbaren Aspirantinnen aus. Ordnungsliebe, Fleiß, Bescheidenheit, aufopfernde Nächstenliebe, Heiterkeit und eine gewisse pädagogische Sicherheit sind Vorzüge des Ordens, welche ihn recht geeignet zur weiblichen Pflege in einem Erziehungshause machen. Durch seine Betheiligung konnte außerdem auch der verderbliche Wechsel im erziehenden Personale

ferngehalten werden, da Geist und Methode der Erziehung sich immer gleich bleiben, selbst wenn die einzelnen Ordensschwestern wechseln. Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, von welchen segensreichen Folgen die Berufung der barmherzigen Schwestern für die Steinfelder Anstalt in jedem Betracht geworden, und wie sehr sich letztere zu dieser Acquisition Glück wünschen darf.

Die für die Anstalt vorgeschriebene Tagesordnung beginnt im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr Morgens, wo sämmtliche Zöglinge aufstehen, nach kurzem Morgengebet sich ankleiden, reinigen und die Reinigung der Schlafsäle und des ganzen Hauses besorgen. Um 6 resp. 7 Uhr erfolgt die erste Speisung, eine halbe Stunde später gemeinschaftlicher Gottesdienst in der Pfarrkirche, nach dessen Beendigung die schulpflichtigen Zöglinge vier Stunden hindurch Schulunterricht erhalten, die übrigen zur Arbeit angehalten werden. Von 12—1 Uhr Mittagessen und Erholung mit Turnübungen und militairischen Exercitien; von 1—4 Uhr wieder Schulunterricht beziehentlich Anleitung zur Arbeit; an der letzteren, welche bis 6 Uhr Abends fortgesetzt wird, nehmen nach Beendigung der Schulstunden auch die Schulkinder Theil; von 6—7 Uhr Feierstunde, um 7 Uhr Abendessen, von da ab bis 9 Uhr Abends, wo zur Nachtruhe gegangen wird, werden die Zöglinge wiederum mit Turnen oder sonstigen körperlichen Uebungen beschäftigt. Der leitende Grundsatz ist, daß die Kinder die freien Spiel- und Erholungsstunden abgerechnet, den ganzen Tag hindurch zu einer ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und leiblichen Kräften entsprechenden Thätigkeit angehalten werden.

2. Seelsorge, Erziehung und Unterricht.

Für die Seelsorge und den Religions-Unterricht der Zöglinge ist ein besonderer Geistlicher angestellt, dermalen der Ortspfarrer von Steinfeld, welcher in jeder der Knabenklassen sowie in der Mädchenschule wöchentlich in 3 Stunden diesen Unterricht ertheilt.

Die schulpflichtigen männlichen Zöglinge erhalten in 3 Schulklassen von jedem der 3 Lehrer wöchentlich 30 Stunden Unterricht in den gewöhnlichen Elementarfächern, einschließlich des Gesanges. Mit den bessern Sängern werden vierstimmige Lieder eingeübt. Den weiblichen Zöglingen, welche zur Zeit in einer Klasse vereinigt sind, ertheilt den gleichen Unterricht eine als Lehrerin ausgebildete barmherzige Schwester in wöchentlich 16 Stunden; die Gesangübungen leitet auch hier einer der Lehrer.

Die Vertheilung der Zöglinge in die verschiedenen Schulklassen erfolgt je nach dem Grade ihrer Ausbildung. Die Aufnahme der neu angekommenen Zöglinge in die eine oder andere Schulklasse geschieht nach einer Prüfung, welche dieselben unter Leitung des Hausgeistlichen vor dem ersten Klassenlehrer, beziehentlich der Leh-

rerin abzulegen haben. Für jedes Semester wird ein besonderer Schulplan entworfen und durch den Director der Königl. Regierung zu Aachen zur Genehmigung vorgelegt.

Alljährlich wird eine öffentliche Prüfung der Schüler abgehalten.

Nach Erfordern wird auch den aus der Schule bereits entlassenen Zöglingen durch die dortigen Lehrer ein besonderer Nachhülfeunterricht in den gewöhnlichen Elementargegenständen ertheilt.

Außerdem erhalten sämmtliche männliche Zöglinge während der bereits oben gedachten Tagesstunden durch einen Exerciermeister, sowie durch einen der drei Lehrer, welcher in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin besonders dazu vorgebildet worden, Unterricht in militairischen Uebungen und im Turnen. Der Turnplatz befindet sich auf einem der Höfe der Anstalt, im Winter wird dazu ein bedeckter Raum benutzt. Der Exerciermeister dient zugleich zur Aushülfe in der Aufsicht über die Knaben, wenn einer der Führer daran behindert ist.

Die aus der Schule bereits entlassenen Zöglinge, sowie außerhalb der Schulstunden auch die schulpflichtigen Kinder, erhalten die sorgfältigste Anleitung zur Arbeit, indem die Knaben theils in den verschiedenen Werkstätten, theils in den Gärten und in der Landwirthschaft, mit Reinigung des Hauses und der Höfe, die Mädchen dagegen mit weiblichen Handarbeiten, in der Küche und im Gesindedienst beschäftigt werden.

Als Belohnung für besonderen Fleiß und längeres gutes Verhalten werden namentlich am Weihnachtsfeste kleinere Geschenke vertheilt. Die würdigsten und zuverlässigsten Knaben genießen außerdem die Auszeichnung, zu sogenannten Gefreiten befördert und als solche mit einer rothen Einfassung des Kragens ihrer Litefka versehen, zur Beaufsichtigung einzelner minder zuverlässiger Zöglinge, sowie zu Botengängen außerhalb der Anstalt verwendet zu werden.

Die Disciplinarbestrafungen bestehen je nach der Größe des Vergehens in Heranziehung zu häuslichen Verrichtungen während der Freistunden, in Entziehung der Morgen- und Abendsuppen, des Mittagessens, der ganzen Tagesbeköstigung, mit Ausnahme des Brodes, Einsperrung im Arrestlokale mit ganzer oder theilweiser Kost, bei Wasser und Brod, und äußersten Falls in körperlicher Züchtigung durch Ruthenhiebe. Das Recht, Disciplinarstrafen auszusprechen, steht nur dem Director zu, leichtere Strafen kann indeß jeder Vorgesetzte in seinem Bereiche unter Controle des Directors verfügen.

Strafrechtlich bedrohte Vergehen und Verbrechen der Zöglinge unterliegen natürlich der richterlichen Cognition, jedoch ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. September 1857 genehmigt worden, daß die gegen Zöglinge der Steinfelder Anstalt gerichtlich

erkannten Gefängnißstrafen von der Dauer bis zu einer Woche anstatt in einem gerichtlichen Gefängniß, in der Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen. Hat die Strafvollstreckung außerhalb der Anstalt stattgefunden, so wird der Zögling, sofern er sich noch in dem zulässigen Alter befindet, nach verbüßter Strafe behufs weiterer Erziehung in die Anstalt zurückgeliefert.

Der Besuch der Zöglinge Seitens der Eltern oder nächsten Anverwandten darf, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen vorliegen, vierteljährlich nur einmal stattfinden; halbjährlich einmal können die Zöglinge mit ihren Angehörigen brieflich correspondiren, jedoch sind alle ab- und eingehenden Briefe der Einsicht des Directors unterworfen, welcher auch die für die Zöglinge bestimmten Gelder und Geschenke zur geeigneten Verwendung in Empfang nimmt.

Außer Weihnachten, wird auch der Geburtstag des Königs durch besondere Festlichkeiten in der Anstalt gefeiert.

3. Arbeitsbetrieb. Handwerke und Landwirthschaft.

Der Arbeitsbetrieb der Anstalt zerfällt in gewerbliche und landwirthschaftliche Beschäftigung und ist zunächst zwar auf die Bedürfnisse des Hauses gerichtet, soweit es aber irgend thunlich, werden auch Arbeiten für auswärtige Besteller übernommen. Außerdem sind von den Zöglingen alle in der Haushaltung vorkommenden Handleistungen zu verrichten.

Die männlichen Zöglinge werden je nach ihrer Fähigkeit und ihren bisherigen Lebensverhältnissen im Handwerk oder zum ländlichen Gesindedienst ausgebildet. Der Unterricht im Handwerk erstreckt sich gegenwärtig auf Schusterei, Schneiderei, Schreinerarbeiten, Schlosserei und Bäckerei; die Beschäftigung der kleineren Kinder besteht in Mattenflechten und Stricken. In den verschiedenen Werkstätten der Anstalt wird Seitens der Zöglinge Alles angefertigt, was erstere selbst an derlei Gegenständen bedarf, und nebenbei auch in nicht unbedeutendem Umfange für fremde Rechnung gearbeitet. Die Arbeiten für Rechnung der Anstaltsbeamten sind zwar gestattet, aber zur Verhütung von Mißbräuchen nur auf das nothwendigste Maaß beschränkt. Dadurch, daß die unterweisenden Führer zugleich geprüfte Handwerksmeister sind, ist es möglich geworden, die tüchtigeren Zöglinge schon als Gesellen zu entlassen, nachdem sie vor der dazu berufenen Kreisprüfungs-Commission für Handwerker zu Gemünd die Gesellenprüfung abgelegt. Die Anleitung zum ländlichen Gesindedienst, welche eine Hauptaufgabe der Anstaltserziehung bilden soll, hatte in dem gewünschten Umfange bisher nicht stattfinden können, da es der Anstalt an dem nöthigen Grundbesitz fehlte, um eine entsprechende Landwirthschaft begründen zu können. Nachdem diesem Bedürfniß in neuester Zeit abgeholfen, und die erforderlichen Stall- und Wirthschaftsräume eingerichtet, ist auch diesem Zweige

der Ausbildung nunmehr die gebührende Sorgfalt zugewendet worden.

Auch der eingeführten Landwirthschaft liegt neben der Ausbildung der Zöglinge zugleich die Absicht zu Grunde, die Anstalt in den Stand zu setzen, ihre nothwendigsten Consumtibilien möglichst selbst zu gewinnen. Auf Milchproduction, Kartoffel- und Futterbau wird daher hierbei das Hauptaugenmerk gerichtet; der Viehstand soll allmälig dem Bedürfniß gemäß soweit vermehrt werden, daß die Anstalt etwa 8—10 Kühe, 6 Schweine, 2 Pferde ꝛc. unterhalten kann. Als Gesinde sind hierzu ein Oberknecht, ein Pferdeknecht und ein sogenannter Schweizer bestimmt. Alljährlich wird ein Wirthschaftsplan aufgestellt, welcher der Genehmigung der Königl. Regierung bedarf. Zur Zeit ist man mit einer zweckentsprechenden Melioration sämmtlicher Anstaltsländereien beschäftigt, bestehend in Be- und Entwässerungsarbeiten, Entsteinung des Bodens ꝛc.

Für ihre Gartenproducte ist übrigens die Anstalt bei der jüngsten landwirthschaftlichen Ausstellung zu Schleiden schon prämiirt worden.

Die Mädchen erhalten Anleitung im Gesindedienst und in den weiblichen Handarbeiten, als Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen, Bügeln; alle in dieser Beziehung für die Anstalt nöthigen Arbeiten werden meistentheils durch sie besorgt. Da die Zahl der weiblichen Zöglinge aber nicht immer groß genug, um ohne Gefährdung der Gesundheit die ganze Last dieser Arbeiten ihnen allein aufzubürden, so ist namentlich zur Erleichterung bei den massenhaft sich drängenden Näharbeiten neuerdings eine Nähmaschine angeschafft worden.

4. Beköstigung, Gesundheitspflege, Krankenstand.

Die tägliche Beköstigung der Zöglinge besteht nach den hierfür höhern Orts genehmigten Etatssätzen gegenwärtig neben 1 Pfund 2 Loth Schwarzbrod aus einer Frühstückssuppe, Mittagessen und Abendsuppe, wobei Morgens und Abends die Portion mit einem halben Quart, Mittags dagegen mit $\frac{3}{4}$ Quart berechnet wird; an Sonn- und Feiertagen erhalten die Zöglinge daneben noch Fleischnahrung. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß die bisherige Speisung für die dortigen Verhältnisse nicht ganz ausreichend ist, und man ist in Folge dessen jetzt damit beschäftigt, sie quantitativ und qualitativ, namentlich durch öftere Verabreichung von Fleisch, zu verbessern.

Die Speisung der Kranken und Reconvalescenten erfolgt nach specieller Anordnung des Arztes, wobei die im Krankenspeise-Etat vorgesehenen drei „Formen" im Allgemeinen zum Anhalt dienen.

Der Hausarzt, welcher nicht in der Anstalt selbst, sondern in dem 10 Minuten entfernten Orte Urft wohnt, woselbst sich auch

eine Apotheke befindet, besorgt gegen ein fixes Gehalt die ärztliche und chirurgische Behandlung sämmtlicher Zöglinge, der untern Beamten und ihrer Familien, sowie des Gesindes. Er muß zu dem Ende die Anstalt täglich wenigstens einmal und zwar in den Frühstunden besuchen und außerdem mindestens alle vier Wochen sämmtliche Zöglinge untersuchen, ob sich etwa Spuren einer ansteckenden Krankheit bei ihnen vorfinden. Zweimal im Jahr wird regelmäßig eine Vaccination vorgenommen, wobei die Kinder, welche noch ungeschützt, oder seit zwei Jahren nicht revaccinirt worden, geimpft werden. Dem Director hat der Arzt halbjährlich einen Krankenbericht zu erstatten, in welchem die Zahl der Kranken nebst Bezeichnung der Krankheiten aufzuführen, und der sich auch über den allgemeinen Gesundheitszustand in der Anstalt auszulassen hat. Der Director hat diesen Bericht durch den Kreis-Physikus der Königl. Regierung zu Aachen einzusenden.

Eine zweckmäßig eingerichtete Badevorrichtung, tägliches Turnen in Verbindung mit militairischen Exercitien, sowie möglichst vielseitige Bewegung in freier Luft sichern den Zöglingen die nöthige körperliche Kräftigung.

Für die Kranken und Reconvalescenten sind besondere sonnig belegene Räume eingerichtet; den Krankendienst besorgen die barmherzigen Schwestern, welche auch hier in leiblicher und sittlicher Pflege Außerordentliches leisten.

Der Gesundheitszustand der Anstaltszöglinge war übrigens im Allgemeinen bisher ein sehr günstiger. Bis auf die bald nach Eröffnung der Anstalt ausgebrochene Augenkrankheit und eine Masernepidemie, welche im Jahre 1856 einen Theil der Zöglinge befiel, sind ansteckende Krankheiten weiter nicht vorgekommen. Die wenigen seitdem beobachteten Krankheitsfälle, welche nur vereinzelt auftraten, waren gastrische und katarrhalische Fieber, kleine Haut- oder Augenübel, Scropheln und Schwindsucht, letztere eine Folge früherer Verwahrlosung.

In Lazarethpflege befanden sich, in runder Zahl anzugeben, durchschnittlich täglich von der Gesammtzahl der Zöglinge

	im Jahre	1854 . . .	5	Procent
	" "	1855 . . .	5	"
	" "	1856 . . .	3	"
	" "	1857 . . .	5	"
	" "	1858 . . .	1	"
	" "	1859 . . .	1½	"
	" "	1860 . . .	3¼	"
	" "	1861 . . .	8	
davon starben	" "	1854 . . .	3	Zöglinge,
	" "	1855 . . .	—	"
	" "	1856 . . .	5	"

Digitized by Google

im	Jahre	1857 . . .	1	Procent,
"	"	1858 . . .	4	"
"	"	1859 . . .	—	"
"	"	1860 . . .	5	"
"	"	1861 . . .	1	"

fast alle an der Schwindsucht, einer Folge der früheren Verwahrlosung im elterlichen Hause, für welche die Pflege in der Anstalt bereits zu spät kam.

5. Entlassung der Zöglinge und bisherige Erziehungsresultate.

Die Gesammtzahl der Individuen, welche in der Anstalt erzogen worden, belief sich während des achtjährigen Bestehens der letzteren bis Ende 1861 auf

423 Knaben
70 Mädchen

zusammen 493 Kinder. Davon sind 19 vor vollendeter Erziehung gestorben, 16 wegen irrthümlicher Aufnahme oder wegen unheilbarer Krankheit an andere Anstalten abgegeben, 12 entwichen, ohne daß ihre Wiedereinlieferung möglich gewesen, 7 wegen verübter Verbrechen in der Anstalt selbst der Justizbehörde überliefert; 4 ungebessert aus dem Grunde entfernt worden, weil sie das 21. Lebensjahr bereits erreicht hatten. Alle übrigen aus der Anstalt Geschiedene sind mit der Ueberzeugung der Besserung entlassen worden; ihre Zahl betrug bis Ende 1861

183 Knaben
25 Mädchen

zusammen 208 Zöglinge.

Die Entlassung erfolgt, nachdem der Zweck der Erziehung vollständig erreicht ist, auf den Antrag des Directors, welchem ein Gutachten des Hausgeistlichen beigefügt sein muß, mittels Verfügung der Königlichen Regierung zu Aachen. Ehe der Director an die Königliche Regierung berichtet, hat derselbe Schritte zu thun, um dem zu Entlassenden ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen. Die Entlassenen erhalten zu ihrer ersten Ausstattung auf Kosten der Anstalt einen vollständigen Winter- und Sommeranzug nebst der nöthigen Wäsche und ein Gebetbuch, und werden entweder von ihren Angehörigen oder Brodherren aus der Anstalt abgeholt oder, wo dies nicht möglich, in Begleitung zuverlässiger Personen, an ihren neuen Bestimmungsort befördert. Die Zeit, welche die Entlassenen in der Anstalt zugebracht, betrug seither durchschnittlich 4$\frac{7}{8}$ Jahre; das durchschnittliche Alter der Entlassenen 16$\frac{1}{4}$ Jahre. Im Allgemeinen wird dahin gestrebt, die Zöglinge entlassen zu können, sobald sie überhaupt 3 Jahre in der Anstalt gewesen, und das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Im Anfange war eine geeignete Unterbringung der Entlaſſenen ſehr ſchwierig, weil die Anſtalt noch neu, ihre Leiſtungen noch unbekannt, auch die nöthigen Verbindungen noch nicht überall angeknüpft waren, um ſolche Unterkommen zu ermitteln. Den raſtloſen Bemühungen der Direction, in Verbindung mit den erfreulichen Erfolgen der Anſtalt, iſt es aber bald gelungen, dieſe Schwierigkeit zu beſiegen, und faſt alle Zöglinge haben beim Austritt aus der Anſtalt ſogleich in ſehr geeigneter Weiſe untergebracht werden können; nur 3 haben in Ermangelung eines ſolchen Unterkommens ihrer heimathlichen Ortsbehörde zur weiteren Fürſorge überwieſen werden müſſen.

Es ſind ſeit dem Jahre 1857, wo überhaupt die erſten Entlaſſungen ſtattfanden, im Ganzen 113 Handwerker, 57 Dienſtboten und 34 zu ihren Angehörigen entlaſſen worden. Von den Handwerkern haben 60 ſogleich als Geſellen ein Engagement gefunden, die übrigen 53 als Lehrlinge, jedoch auch letztere neben freier Station mit einem Lohn in baarem Gelde. Von den im Jahre 1861 als Handwerker entlaſſenen 34 Zöglingen ſind ſogar alle als Geſellen ausgetreten.

Die junge Schaar hat ſich allmälig nicht nur über die ganze Rheinprovinz verbreitet, ſondern auch darüber hinaus; mehrere der vormaligen Zöglinge befinden ſich in Nordamerika, einer ſogar in Rio de Janeiro als Commis eines dortigen Handlungshauſes. Um die Entlaſſenen möglichſt vor Rückfällen zu bewahren, bleibt die Anſtalts-Direction mit denſelben noch einige Jahre nach dem Austritt in brieflichem Verkehre, ſucht die betreffenden Ortsgeiſtlichen und Ortsbehörden für dieſelben zu intereſſiren und zieht durch letztere jährlich Mittheilungen über das Verhalten eines jeden Entlaſſenen ein. Soweit ſolche amtliche Mittheilungen vorliegen, haben ſich nahe an 85 Procent der entlaſſenen Zöglinge bisher völlig tadellos geführt, eines großen Theiles derſelben wird ſogar mit beſonderem Lobe erwähnt, — ein Reſultat, welches gewiß um ſo erfreulicher und überraſchender und für die Anſtalt um ſo ehrender iſt, wenn man erwägt, daß es nach den Erfahrungen anderer ähnlicher Inſtitute ſchon als ein beſonders glückliches Ergebniß angeſehen wird, 16—18 Procent der Zöglinge als wirklich gebeſſert entlaſſen zu können. Die Steinfelder Anſtalt erfreut ſich in Folge deſſen trotz ihres kurzen Beſtehens ſchon jetzt in der Provinz eines ſo ausgezeichneten Rufes, daß Brodherren, welche Steinfelder Zöglinge in Dienſt genommen, ſich im Fall des Ausſcheidens der letzteren, regelmäßig wieder um Erſatz an die Anſtalt wenden, und aus Gegenden, wo ſolche Kinder untergebracht ſind, der Nachfragen um Zöglinge ſo viele eingehen, daß ſie nur zum geringen Theil befriedigt werden können. Ja, es kommt ſogar häufig vor, daß Familienväter die Aufnahme und Erziehung ihrer eigenen Kinder in der Anſtalt

Digitized by Google

gegen Zahlung eines Pensionsbetrages nachsuchen, welchem Ansinnen natürlich nicht entsprochen werden kann. So sind die Kinder, welche schon auf der Bahn des Verbrechens wandelten, dieser in den meisten Fällen glücklich wieder entrissen, aus verwahrlosten Subjecten brave Glieder der menschlichen Gesellschaft, aus der Schande ein Stolz und eine Stütze ihrer Familien geworden. Die Anstaltsverwaltung macht fast täglich die Erfahrung, wie dankerfüllt die Angehörigen der Steinfelder Zöglinge für die unberechenbaren Wohlthaten sind, welche den letzteren durch die Anstalt für das ganze Leben gewährt worden, und wie dankerfüllt die entlassenen Zöglinge selbst dafür sind, die ihr ehemaliges Erziehungshaus nach Jahren gern noch einmal besuchen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Der Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Dorner in Göttingen ist zum ordentl. Professor in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin ernannt,

der ordentl. Professor, Geheime Medicinal-Rath Dr. Häser an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die medicinische Facultät der Universität zu Breslau, und

der ordentl. Professor Dr. Anschütz an der Universität zu Greifswald in gleicher Eigenschaft in die juristische Facultät der Universität zu Halle versetzt,

der Privatdocent Dr. Schwarz in Breslau zum außerordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität daselbst ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Helwing an der Universität zu Berlin der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Berlin, Historiographen des Preußischen Staats, Dr. Ranke, die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden,

dem ordentl. Professor an der Universität zu Halle, Geheimen Justiz-Rath Dr. Witte, die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes zweiter Klasse vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden, sowie des Commandeurkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Orden Albrechts des Bären, und

dem ordentl. Professor an der Universität zu Breslau, Hofrath

Dr. Schulze, die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erſter Klaſſe vom Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Orden Albrechts des Bären
ertheilt worden.

B. Gymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen.

Der Prorector Profeſſor Dr. Nitzſch am Gymnaſium zu Greifswald iſt zum Director dieſes Gymnaſiums und der mit demſelben verbundenen Realſchule ernannt,
dem Oberlehrer Dr. Schmalfeld am Gymnaſium zu Eisleben, und
den Oberlehrern Dr. Fuiſting und Lauff am Gymnaſium zu Münſter iſt das Prädicat „Profeſſor",
dem ordentl. Lehrer Kinzel am Gymnaſium zu Ratibor das Prädicat „Oberlehrer" verliehen;
es iſt am Gymnaſium
zu Bunzlau der Oberlehrer Dr. Güthling als Prorector und der Lehrer Luchterhand als ordentl. Lehrer,
an der Apoſtelkirche zu Cöln der Schulamts-Candidat Bruders,
zu Krotoſchin der Schulamts-Candidat Junghahn, und
zu Treptow a. d. R. der Schulamts-Candidat Sudhaus
als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.
Am Progymnaſium zu Spandau iſt der Dr. Muret als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.
An der Realſchule zu Perleberg iſt der Schulamts-Candidat Dr. Baſtian als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

C. Central-Turn-Anſtalt in Berlin.

Dem Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anſtalt zu Berlin, Major von der Armee, Rothſtein, iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Orden ertheilt worden.

D. Seminarien.

Der Lehrer Weiland am Waiſenhaus in Rummelsburg iſt zum Lehrer bei dem evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Bromberg,
der Lehrer Zeglin an der Ottoſchule in Stettin zum Hülfslehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Pölitz ernannt worden.

Den evangeliſchen Schullehrern Lohde zu Bankau im Kreiſe Brieg, Pruß zu Schikorren im Kreiſe Lyck, Zimmermann zu Fürſtenwalde und Schlupkoten zu Elberfeld, dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Wille zu Arensneſta im Kreis Schweinitz,

dem katholiſchen Schullehrer Bleske zu Groß-Wittenberg im Kreiſe Deutſch Crone, dem katholiſchen Cantor und Schullehrer Michael zu Sagan, und dem Schullehrer und Organiſten Brauer zu Stalle im Kreis Marienburg iſt das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Es ſind penſionirt zum 1. April 1862:

der Director der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Profeſſor Dr. Sauppe,

der erſte Oberlehrer Profeſſor Dr. Grieben am Gymnaſium zu Cöslin, und

der erſte Oberlehrer Profeſſor Dr. Unger an der Realſchule zu Erfurt.

Auf ihre Anträge ſind zum 1. April 1862 aus ihren Aemtern entlaſſen:

der ordentl. Profeſſor Dr. Hartmann in der juriſtiſchen Facultät der Univerſität zu Halle,

der ordentl. Profeſſor Dr. Gieſebrecht in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg,

der Oberlehrer Dr. Gröning an dem Gymnaſium und der Realſchule zu Dortmund, und

der ordentl. Lehrer Vollert an der Realſchule zu Potsdam.

Inhaltsverzeichniß des Märzheftes.

Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. — 53. Ausſtellung von Werken lebender Künſtler. — 54. Preiſe der M. Beer'ſchen Stiftung. — 55. Die lateiniſche Sprache für Theologie Studirende. — 56. Wiſſenſchaftliche Anforderungen für die Officierscarriere. — 57. Schulzeugniſſe für den einjährigen Dienſt. — 58. Schulzeit in den untern Claſſen der Realſchulen. — 59. Frequenzliſte der Gymnaſien und Realſchulen. — 60. Präparandenbildung. — 61. Leitfaden für den gymnaſtiſchen Unterricht. — 62. Ausgaben für das Elementarſchulweſen in den Gemeindehaushalts-Etats. — 63. Aufbringung der Koſten zur Unterhaltung der Schul- und Küſterhäuſer. — 64. Deichbaubeiträge. — 65. Confeſſionsſchulen. — 66. Aufſicht über das ſtädtiſche Schulweſen. — 67. Privatunterricht für Erwachſene. — 68. Erziehungs-Anſtalt in Steinfeld. — Perſonalchronik.

Druck von J. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

69) Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Unter dem 3. Februar d. J. ist, nach vorgängigem Benehmen mit meinem Herrn Amtsvorgänger, von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten ein mit dem 1. d. M. in Kraft getretenes Regulativ erlassen worden, welches Seite 21 ff. des Postamtsblatts abgedruckt ist, auch durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen und durch Nr. 3 des Verwaltungs-Ministerialblatts publicirt werden wird*). Soweit gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juni 1804 (Rabe, Sammlung VIII. S. 78 ff.) Nr. 10, wonach die Portofreiheit eine Ausnahme von der Regel ist und sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen muß, sowie der Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Ges.-S. von 1861, S. 25 ff.), nicht etwa entgegenstanden, hat das Regulativ die früheren Portofreiheits-Bestimmungen im Wesentlichen aufrecht erhalten und zugleich unter übersichtlicher Zusammenstellung näher präcisirt.

*) Da hiernach das Regulativ ausreichend zur öffentlichen Kenntnißnahme gelangt ist, so wird dasselbe der Raumersparniß wegen hier nicht abgedruckt, und wird bemerkt, daß obenstehender Verfügung entsprechend die Königl. Regierungen, Universitäts-Curatorien, ꝛc. mit Anweisung versehen worden sind.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, dasselbe nicht nur Sich Selbst zur Richtschnur zu nehmen, sondern auch den von Ihm ressortirenden Behörden, Schulen ꝛc., namentlich was die Fassung und resp. die Beglaubigung der Portofreiheitsvermerke anbetrifft, zur genauen Nachachtung zu empfehlen.

Im Einzelnen bemerke ich Folgendes zu dem Regulativ:

1) die Bestimmung am Schluß des §. 8, wonach, unter möglichster Vermeidung von Geldsendungen, die Zahlungen so weit als thunlich durch Abrechnung und Anweisung geleistet werden sollen, entspricht der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 7. Juni 1857 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 185 ff.).

2) Der Kürze wegen bezeichnet das Regulativ nach der bisherigen Postpraxis, unbeschadet sonstiger besonderer Vorschriften ꝛc., die von Königlichen Behörden und Königlichen Beamten verwalteten unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds im Allgemeinen durchweg als „Königliche Fonds."

3) Nr. 24. (Kirchen- und Cultus-Sachen) des Verzeichnisses zu Abschn. III. S. 30.

Aus dem Eingang des Textes erhellet, daß in allgemeinen Kirchen-Angelegenheiten der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner die Dienst- und Aufsichts-Correspondenz jetzt Portofreiheit in demselben Umfang genießt, wie dieselbe für evangelische und katholische Kirchen-Angelegenheiten besteht.

4) Laufende Nr. 28 (öffentliche Lehranstalten) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 36.

Bei der Revision des Correcturbogens ist es übersehen worden, unter pos. C. Zeile 2 von oben die Worte „und Realschulen" — weil gleich den Gymnasien, den Progymnasien und den höheren Bürgerschulen die Realschulen zu den höheren Lehranstalten gehören — der diesseits in Uebereinstimmung mit dem Rubrum vorgeschlagenen, von dem Herrn Minister für Handel ꝛc. zugestandenen Fassung gemäß zu streichen. Zur Vermeidung von Rückfragen wird den etwa betheiligten Anstalten hiervon Kenntniß zu geben sein.

5) Laufende Nr. 30. (milde Stiftungen) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 37.

Wofern etwa eine milde Stiftung durch landesherrliche Verleihung oder einen sonstigen gültigen Rechtstitel eine weiter gehende Portofreiheit nachweisbar als Recht, nicht als bloße Vergünstigung, wohl erworben haben möchte, ist solche als durch das Regulativ aufgehoben nicht anzusehen.

6) Nr. 37. (Universitäten) des Verzeichnisses zu Abschnitt III. S. 40.

Die hier zugesicherte Portofreiheit gebührt nicht blos den mit dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sondern auch den mit den sechs Universitäten und der theologischen und philosophischen Akade-

mie zu Münster verbundenen Instituten (Convicten, Seminarien, Kliniken, Museen, Bibliotheken, Sternwarten u. s. w.); weshalb nach der declarirenden Circular-Verfügung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 19. März d. J. (Postamtsblatt Nr. 8. S. 51) in der vorletzten Zeile des Rubrums „denselben" statt „demselben" zu setzen ist.

Berlin, den 12. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
7,762. U.

---

70) Unentgeltliche Ausfertigung von Todtenscheinen für bisherige Pensions-Empfänger.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat im §. 18. der Vorschriften zur Anfertigung und Justification der von den Regierungs-Haupt-Kassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelder-Rechnungen vom 1. März 1844 bestimmt, daß die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Todtenscheine nebst den sonst noch erforderlichen Justificatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiscalischen Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Pensionair resp. Wartegeld-Empfänger wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Todtenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszustellen, wie dies in Betreff der Militair-Invaliden-Pensionen bereits im §. 18. der unterm 8. Mai 1810 von der vierten Division des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements erlassenen Instruction, beziehungsweise durch die Verfügungen der Section für den Cultus im Königlichen Ministerium des Innern vom 20. November 1809, resp. 11. Juni 1811 vorgeschrieben ist.

Aus Veranlassung eines Specialfalls ersuchen wir das Königliche Ober-Präsidium ergebenst, hiernach das Weitere an die Königlichen Regierungen der Provinz gefälligst zu verfügen, und so weit nöthig, auch mit den katholischen geistlichen Behörden in geeignete Communication zu treten.

Berlin, den 18. März 1862.

Im Auftrage:

des Finanz-Ministers. Horn.

des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. Keller.

An die Königlichen Ober-Präsidien.
F. M. I. 14,985.
M. d. g. A. — E. 27,152. K. 610.

71) Gebrauch der deutschen Sprache bei dem Schriftwechsel der Administrationsbehörden in der Provinz Posen und amtliche Stellung der Geistlichen als Schul-Inspectoren.

Die von Ew. Hochwürden und mehreren anderen katholischen Pfarrern unter dem 13. November v. J. eingereichte Beschwerde wegen der von der Königlichen Regierung zu Posen gegen dieselben ausgesprochenen Ordnungs-Strafen kann ich nicht für begründet erachten. Nach dem mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen und durch die Landtags-Abschiede vom 30. December 1843 und vom 27. December 1845 bestätigten Regulativ vom 14. April 1842, welches nach den damals geltenden Bestimmungen durch die Publication in den Amtsblättern der Provinz Posen gesetzliche Kraft erlangt hat, soll eine Ausnahme von der Verpflichtung, daß der gegenseitige Schriftwechsel der Administrations-Behörden in deutscher Sprache geführt werde, nur dann eintreten, wenn ein Geistlicher der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig ist. Dieser Ausnahmefall liegt in Beziehung auf die Unterzeichner der Eingabe vom 13. November v. J. nicht vor, welche selbst eine ihnen beiwohnende, hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache nicht in Abrede gestellt haben und auch nicht in Abrede stellen können, da sie nach dem Berichte der Königlichen Regierung zu Posen in früheren Jahren in deutscher Sprache berichtet haben. Die Aufforderung der Königlichen Regierung zur Abfassung der Berichte in deutscher Sprache hat keine Beachtung gefunden. Auch die Rückgabe der in polnischer Sprache geschriebenen Berichte durch den Decan N. in N. mit der Weisung der Königlichen Regierung, dieselben in deutscher Sprache abzufassen, ist ohne Erfolg geblieben und dadurch die Königliche Regierung in die Nothwendigkeit versetzt worden, ihren Anordnungen durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben, bei welchen es daher auch bewenden muß.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den Herrn Probst N. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung auf die Berichte vom 29. December v. J. und 8. v. M. zur Kenntnißnahme. Zugleich bemerke ich, daß die Befugniß der Königlichen Regierung, auch gegen Geistliche disciplinarisch einzuschreiten und insbesondere Ordnungsstrafen festzusetzen, wenn dieselben bei Ausübung staatlicher Functionen, namentlich der Schul-Inspection,

hinsichtlich deren die Geistlichen der Königlichen Regierung dienstlich untergeordnet sind, den Anweisungen Derselben Folge zu leisten, sich weigern, mit Rücksicht auf die in §. 18. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 enthaltene Bestimmung einem Zweifel nicht unterliegen kann. An diesem Verhältniß ist durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Nichts geändert worden. In Beziehung auf die Geistlichen als solche und deren kirchliche Functionen steht dagegen die Disciplinar-Gewalt der kirchlichen Oberbehörde ausschließlich zu.

Berlin, den 2. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Posen.

6732. U.
763. K.

---

72) Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Abgaben.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Proceßsache

der 12 bäuerlichen Wirthe zu O., Kläger,

wider

die katholische Kirche zu R., Verklagte, betreffend Abgaben an die verklagte Kirche,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

ꝛc. ꝛc.

Während der Instruction des Competenz-Conflicts ist das Gesetz vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges (Gesetz-Samml. Seite 241) publicirt, in dessen 4tem Abschnitte der Rechtsweg in Betreff der auf notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhenden Abgaben an Kirchen ꝛc. das rechtliche Gehör fortan unbedingt gestattet wird.

Gegen die Anwendbarkeit dieſes Geſetzes iſt in einem von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten mitgetheilten Berichte der Königlichen Regierung zu N. vom 24. September pr. eingewendet, daß demſelben eine rückwirkende Kraft nach allgemeinen Rechtsprincipien, da ſie ihm nicht ausdrücklich beigelegt ſei, nicht zugeſchrieben werden könne. Es finde nur Anwendung auf nach ſeinem Erſcheinen vorkommende Streitfälle, wobei es alsdann darauf nicht ankommen dürfte, ob vor deſſen Erſcheinen bereits eine definitive Entſcheidung der Verwaltungs-Behörde ergangen ſei oder nicht, weil fortan der Rechtsweg unbedingt geſtattet ſei.

Da nach den bisher von dem Gerichtshofe feſtgehaltenen Grundſätzen der Competenz-Conflict durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 begründet wird, iſt zu entſcheiden, in wiefern das Geſetz vom 24. Mai 1861 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet.

Der allgemeine Rechtsſatz, daß ein Geſetz rückwirkende Kraft nur dann habe, wenn ſie ihm ausdrücklich beigelegt iſt, findet überall Anwendung, wo das materielle Recht durch ein ſpäteres Geſetz abgeändert wird. Es beruht darauf, daß in Betreff der Rechte und Rechtsverhältniſſe nur das zur Zeit ihrer Entſtehung geltende Geſetz zur Norm dienen kann. Anders verhält es ſich mit Geſetzen, welche die Verfolgung des Rechts vor den dazu beſtimmten Behörden zum Gegenſtand haben. Die betreffenden Befugniſſe dieſer Behörden gründen ſich allein auf die hierüber zur Zeit, wann ihr Amt in Anſpruch genommen wird, geltenden Geſetze. Sie müſſen die ihnen dadurch obliegenden Verpflichtungen ausüben, ſobald dieſelben publicirt ſind. Die Gerichte haben ſich daher der Entſcheidung in allen bei ihnen anhängigen Sachen, welche das neue Geſetz ihnen unbedingt zugewieſen hat, zu unterziehen.

Dieſe Grundſätze ſind in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 11. October 1839 (Geſetz-Samml. Seite 329) ausdrücklich beſtätigt.

Der Rechtsweg iſt daher in Gemäßheit des Geſetzes vom 24. Mai 1861 für zuläſſig, der Competenz-Conflict demgemäß für unzuläſſig zu erachten. Der richterlichen Entſcheidung fällt daher auch die von der Königlichen Regierung erwähnte Frage anheim: ob und welcher Einfluß dem Umſtande beizumeſſen ſei, wenn bereits von der nach dem aufgehobenen Geſetze competenten Verwaltungs-Behörde eine definitive Entſcheidung ergangen iſt.

Aus dieſen Gründen war, wie geſchehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) v. Lamprecht.

1,152.

II. Akademien und Universitäten.

73) Verhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften in den Monaten Dezember 1861, Januar und Februar 1862.

In der Gesammtsitzung der Königl. Akademie der Wissenschaften vom 5. December 1861 legte Herr Mommsen den von dem Hrn. Henzen für sich und für Hrn. de Rossi in Rom eingesandten, so wie den von ihm selbst erstatteten Bericht über den Fortgang der Arbeiten für das Corpus Inscriptionum Latinarum während des Arbeitsjahres 1. November 1860 — 31. October 1861 vor. Die römischen Arbeiten haben bestanden theils in der Copirung der in den Magazinen des lateranensischen Museums aufbewahrten Steine, deren Zahl gegen 2000 beträgt, und in der Copirung der Inschriften des durch den jetzigen Vorstand, Pater Sangiorgi, in liberalster Weise zugänglich gemachten Kircherschen Museums, theils in der Ordnung der bisher noch zur Seite gelassenen Ziegel- und Scherbeninschriften, theils endlich in der fortgesetzten Ausnutzung und Einreihung des handschriftlichen Materials, namentlich der durch Hrn. Mommsen übersandten Abschriften der hieher gehörigen Theile der in Deutschland, Belgien und Holland aufbewahrten epigraphischen Manuscripte. Hr. Mommsen theilt mit, daß der Druck des ersten Bandes bis zum 40. Doppelbogen vorgeschritten und dem Abschluß nahe sei. Dieser würde bereits erfolgt sein, wenn nicht der Beschluß dem ersten Bande die sämmtlichen Elogien, die Kalender und die republikanischen Consularfasten anzuhängen und damit das gesammte für die republikanische Epoche Roms unmittelbar wichtige epigraphische Material in demselben zu vereinigen, die Beendigung hinausgeschoben hätte. Außerdem waren die sämmtlichen in den Bibliotheken von Wolfenbüttel, Dresden, München, Augsburg, Brüssel, Leyden, Amsterdam und Utrecht von ihm aufgefundenen und nicht bereits während der Reise selbst erledigten epigraphischen Manuscripte, nachdem durch die Bereitwilligkeit der beikommenden in- und ausländischen Behörden und der zahlreichen Freunde des Unternehmens die Uebersendung derselben nach Berlin erlangt worden war, zusammen gegen dreißig Bände, im Laufe dieses Jahres durch ihn durchgearbeitet und ausgenutzt worden. Ueber die von Hrn. Hübner ausgeführte und im Herbst dieses Jahres beendigte Bereisung Spaniens für die Zwecke des C. I. L. sind bereits früher die Spezialberichte vorgelegt und großentheils zum Druck verordnet worden; der Druck der spanischen Inschriften selbst wird im nächsten Jahr beginnen.

In der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar d. J. erstattete Hr. Trendelenburg über die Humboldt-Stiftung*) folgenden Bericht:

In den Statuten der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen §. 34 wird die öffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II. zu einem Bericht über die Stiftung bestimmt.

Unter dem 9. April v. J. legte das Comité, das nach Alex. v. Humboldts Tode für die Gründung zusammengetreten war, in Folge der landesherrlich bestätigten Statuten die Verwaltung in die Hand des nach §. 14 zusammengesetzten Curatoriums. Dieses besteht, nachdem es sich in sich constituirte, aus dem Secretar der Akademie Trendelenburg als Vorsitzendem, Hrn. G. Magnus, Mitglied der Akademie, als dessen Stellvertreter, Hrn. Geheimen Commerzienrath Alex. Mendelssohn als Schriftführer**), dem Ober-Bürgermeister der Stadt Berlin Hrn. Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Krausnick und Hrn. Geheimen Regierungsrath Dr. Olshausen, Vertreter des Königl. Staatsministers, Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz. Die Rechnungslegung des Comités schloß mit einem Bestand von 39,123 Rthlrn. 3 Sgr. 6 Pf. Auf das Gesuch des Curatoriums genehmigte Se. Excellenz der Staatsminister, Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Hr. v. Bethmann-Hollweg, daß die Documente über die Capitalien der Stiftung bei der Generalkasse seines Ministeriums niedergelegt werden und beauftragte dieselbe mit der Redantur. Unter dem 8. Mai übernahm die Generalkasse nach der inzwischen eingetretenen Vermehrung 39,300 Rthlr. in preußischen Staatspapieren und 76 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. baar. Der §. 9, der die Einkünfte des vorhergehenden Jahres nach Abzug der Verwaltungskosten, auf 50 Rthlr. abgerundet, als verwendbar für das laufende Jahr bestimmt, tritt nunmehr für 1862 in Anwendung. Diese Zinsen betragen, soweit sie bereits fällig geworden, abgerundet, 1550 Rthlr. Ein Theil derselben kommt erst mit 239 Rthlrn. 18 Sgr. 9 Pf. am ersten April d. J. zur Hebung und kann daher noch nicht verrechnet werden. Nach Deckung der obigen 1550 Rthlr., die Vermehrung durch Beiträge eingerechnet, beträgt gegenwärtig das Kapital der Humboldt-Stiftung 39,900 Rthlr. in preußischen Staatspapieren und 26 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. baar. Der Akademie der Wissenschaften, der nach den Statuten die Wahl des Unternehmens zusteht, wird das Curatorium anzeigen, daß für 1862 die Summe von 1550 Rthlrn. ver-

*) Centralblatt pro 1861 S. 67 Nr. 32.

**) Ibid. Seite 200 Nr. 69.

wendbar sei; und die Akademie wird zu erwägen haben, in wiefern es möglich sein wird, für diese Summe bereits ein Unternehmen auszurüsten, welches im Geiste Alex. v. Humboldts seines durch die Welt gehenden Namens würdig sei.

Das Curatorium spricht für die während der Zeit seiner Verwaltung eingegangenen Beiträge, welche den Statuten gemäß zum Kapital geschlagen sind, seinen angelegentlichen Dank aus. Durch die früheren Beiträge, welche wir der Munificenz Ihrer Königlichen Majestäten, Durchlauchtigster Glieder des Königlichen Hauses, Kaiserlicher und Königlicher Herrschaften außer Preußen, welche wir ferner der in großem Sinne zu Ehren Alex. v. Humboldts, ihres Mitbürgers, bewährten Freigebigkeit der Stadt Berlin, der Freigebigkeit anderer Städte, kaufmännischer Corporationen, wissenschaftlicher Anstalten und Körperschaften, anderer Vereine und vieler sich in nächster Nähe und hie und da in fernster Ferne betheiligenden Privatmänner verdanken, durch diese Beiträge aus so mannigfaltigen Quellen, daß wir sie hier nicht einzeln bezeichnen können, wird es heute möglich, daß die Summe von 1550 Rthlrn. für das Jahr 1862 wissenschaftlichen Zwecken zu Verfügung steht. Es ist ein erfreulicher Anfang. Aber der jährliche Bedarf zu einer Reise in ferne Welttheile, welche für wissenschaftliche Forschungen und für Anknüpfung neuer Beziehungen ersprießlich werden soll, übersteigt bei weitem den jetzigen Jahresbetrag der Einkünfte, der, wenn die jetzt noch nicht fälligen Zinsen eingerechnet werden, 1800 Rthlr. noch nicht erreicht. Wir dürfen daher zur Ehre Alex. v. Humboldts, zur Förderung der Wissenschaft einer weitern thätigen Theilnahme vertrauen. Es ist dem Curatorium eine willkommene Pflicht, die seit dem April eingegangenen Beiträge, in Summa 901 Rthlr. 20 Sgr., besonders zu erwähnen. Ein Legat des verstorbenen Apothekers Feldmann in Osnabrück von 100 Rthlrn. eröffnet diese Reihe, wie sich die Stiftung schon früher eines Legates des verstorbenen Hofraths Wagner in Dresden von 500 Rthlrn. erfreute. Es wäre schön, wenn diesem Beispiel von Männern, welche der während ihres Lebens erfahrenen wissenschaftlichen Förderung und geistigen Freude noch in ihrem letzten Willen dankbar gedachten, Andere in ähnlicher Weise folgten. Außerdem sind als Frucht der in den Rheinprovinzen von verschiedenen Seiten angeregten lebhaften Theilnahme noch weitere Beiträge aus Elberfeld, Aachen, Düren durch Königliche Behörden eingegangen. Wir gedenken ferner eines Beitrags aus Siebenbürgen, eines andern durch die Sammlung der Zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien und endlich einer Sammlung des Königl. General-Consuls in London. Diese letzte Beisteuer aus England weckt in uns eine dankbare Erinnerung an den früh geschiedenen großsinnigen Deutschen Fürsten, den Prinzen Gemahl, Herzog Albert von Sachsen-Coburg, der im Jahr 1859 an

Humboldts Geburtstage als Präsident der Britischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Aberdeen die Theilnahme der Versammlung für die Humboldt-Stiftung anregte. In seine Eröffnungsrede verflocht er folgende Worte:

„Wenn die Thätigkeit dieser Gesellschaft, so wie ich sie zu schildern versucht habe, in Einem Manne ihre Personification, ja gleichsam ihre Incarnation fand oder finden konnte: so war es in dem ausgezeichneten und verehrten Forscher, der uns vor einigen Monaten in seinem 90sten Jahre entrissen wurde. Alexander v. Humboldt strebte unabläßig nach der Herrschaft über die Allgemeinheit des menschlichen Wissens, welche, um die Ganzheit zu wahren, der Regierung und Führung des Gedankens bedarf. Er strebte danach, um die Fasces der Wissenschaften das Band zu schlingen, das ihnen in der Einheit Kraft giebt. Er begegnete allen Männern der Wissenschaft als Gliedern Einer Familie, indem er die Forschung, wo er das Bedürfniß oder den Willen dazu sah, begeistert lenkte, pflegte und ermuthigte. Vielen jungen und feurigen Männern gab sein Schutz auf ihrer Bahn Gelingen. Sein persönlicher Einfluß an den Höfen und bei den Regierungen der meisten europäischen Länder befähigte ihn, die Sache der Wissenschaft wie ihr Anwalt in einer Weise zu vertreten, daß es schwerer wurde, sein Anliegen abzulehnen als es zu gewähren. Alle Freunde der Wissenschaft trauern tief um den Verlust eines solchen Mannes."

Mit diesen Worten leitete der edle Fürst die Theilnahme ein, die er der Stiftung bezeugte. Möge aller Orten sein Wort und sein Beispiel unvergessen sein! Es ist noch viel zu thun, ehe die Stiftung sich ihrem Ziele nähert.

In der Sitzung vom 27. Februar d. J. wurden die Herren Stefano delle Chiaje in Neapel und Karl Sundevall in Stockholm zu correspondirenden Mitgliedern der physikalisch-mathematischen Klasse gewählt.

---

74) Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.

(Centralblatt pro 1861 Seite 66. Nr. 30.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher nach Prüfung und Dechargirung der Rechnung pro 1861 auch für das Jahr 1862 einen außerordentlichen Zuschuß von 300 Thlrn. bewilligt.

75) Termin für die Zulaſſung zum Tentamen physicum.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 131 und Seite 461.)

Dem Königlichen Univerſitäts-Curatorium erwiedere ich auf den Bericht vom 20. v. M., daß der Zeitraum für die Zulaſſung zu dem Tentamen physicum nach Maßgabe des Miniſterial-Reſcripts vom 20. Juli 1857*) zu beurtheilen iſt, und auch hinſichtlich der auf dieſes Tentamen bezüglichen Dispenſationen eine Abänderung des früher bei dem Tentamen philosophicum inne gehaltenen Verfahrens nicht beabſichtigt iſt.

Berlin, den 12. März 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Univerſitäts-Curatorium zu N.

4075. U.
1136. M.

---

*) Die betreffende Stelle der Verfügung vom 20. Juli 1857 lautet:
Da die Studirenden der Medicin in der Regel nicht vor dem Schluſſe des vierten Semeſters zu dem Tentamen philosophicum zugelaſſen werden dürfen, ſo iſt dieſer Zeitpunkt von dem Anfange des eigentlichen mediciniſchen Quadriennium, alſo mit Ausſchluß derjenigen Zeit zu berechnen, welche der Aspirant als Immaturus auf der Univerſität zugebracht hat. Ob aber einem Aspiranten, welcher mit dem Zeugniſſe der Reife früher einer andern Facultät als der mediciniſchen angehört hat, im Falle einer Aenderung ſeiner Berufswahl die Semeſter, welche er einem andern Studienfache gewidmet hat, hinſichtlich des Termins der Zulaſſung zu dem Tentamen philosophicum mit anzurechnen ſind, hierüber will ich mir in jedem einzelnen Falle die Beſchlußnahme vorbehalten.

76) Tabellarische Uebersicht über die Zahl der auf den Studirenden aus dem Auslande

(Centralblatt pro 1861

Land.	Greifswald.					Halle.					Breslau.					Königsberg.				
	theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.
	Facultät.				Ges.	Facultät.				Ges.	Facultät.				Ges.	Facultät.				Ges.
Amerika	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Anhalt	.	.	1	.	1	17	2	1	3	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Asien (Indien)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Britisches Reich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankfurt a. M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1
Hessen, Kurfürstenthum	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Holstein	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jonische Inseln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lippe	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Lübeck	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg	.	.	2	1	3	1	.	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.
Moldau und Wallachai	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nassau	.	.	.	.	.	6	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Oesterreichische Staaten	.	.	.	1	1	8	.	.	.	8	.	1	2	9	12	.	.	.	1	1
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Polen	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	2	7	2	12	.	.	4	1	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	.	9	9	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	2	6	.	8
Sachsen, Königreich	1	.	1	.	2	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Großherzogthum	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" Herzogthümer	.	.	1	.	1	1	.	.	4	5	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	3	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.
Summe	1	1	8	18	28	44	4	3	13	64	2	4	10	22	38	.	2	10	5	17
Im Winter-Semester $18\frac{60}{61}$	1	1	8	19	29	63	1	2	11	77	2	2	10	23	37	1	2	10	8	21
Mithin im Sommer-Semester 1861 mehr	.	.	.	.	.	.	3	1	2	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.
Mithin im Sommer-Semester 1861 weniger	.	.	.	1	1	19	.	.	.	13	.	.	.	1	.	1	.	.	3	4

Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Sommer-Semesters 1861.

Seite 468 Nr. 178.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.				
	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.	theol.	philos.	Summe.	theol.	jurist.	medic.	philos.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät			Facultät.				
Amerika	3	8	4	7	22	.	2	1	3	6	.	.	.	3	10	6	12	31
Anhalt	4	5	4	6	19	.	.	1	3	4	.	.	.	21	7	7	12	47
Asien (Indien)	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Baden	.	2	.	4	6	.	.	.	2	2	.	.	.	2	2	.	7	11
Baiern	2	8	3	4	17	.	.	.	2	2	.	.	.	2	8	3	7	20
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Braunschweig	.	3	2	3	8	.	.	.	2	2	.	.	.	1	3	2	6	12
Bremen	.	1	.	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1	1	.	2	4
Britisches Reich	3	.	.	4	7	1	1	.	10	12	.	.	.	4	2	.	14	20
Dänemark	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3
Frankfurt a. M.	.	1	1	2	4	1	.	.	1	2	.	.	.	1	1	1	3	6
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Griechenland	.	1	1	7	9	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	10	12
Hamburg	1	4	.	3	8	1	.	.	5	6	.	.	.	2	4	.	8	14
Hannover	1	2	2	4	9	2	.	.	5	7	25	1	26	28	2	2	14	46
Hessen, Kurfürstenthum	2	2	2	5	11	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	2	5	13
" Großherzogthum	.	1	.	2	3	1	4	.	6	11	.	1	1	1	5	2	10	18
Holstein	.	3	1	5	9	.	.	1	7	8	.	.	.	.	3	2	13	18
Jonische Inseln	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Italien	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Lippe	1	1	.	2	4	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	5	7
Lübeck	.	.	.	1	1	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	4	6
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	2	4
Mecklenburg	5	11	3	9	28	1	1	1	5	8	.	.	.	8	12	6	16	42
Moldau und Wallachei	.	8	2	2	12	.	2	.	.	2	.	.	.	.	10	2	2	14
Nassau	2	2	2	2	8	3	1	.	6	10	.	.	.	11	3	2	8	24
Niederlande	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	3
Oesterreichische Staaten	12	.	.	6	18	.	1	.	3	4	1	.	1	21	2	2	20	45
Oldenburg	2	4	.	2	8	1	1	.	.	2	20	3	23	23	6	.	6	35
Polen	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	2	11	6	20
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3
Rußland	.	4	17	16	37	.	1	.	1	2	.	.	.	.	7	25	26	58
Sachsen, Königreich	1	1	.	2	4	.	.		4	4	.	.	.	2	2	1	7	12
" Großherzogthum	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	5
" Herzogthümer	.	3	3	10	16	.	.	.	5	5	.	.	.	1	3	4	20	28
Schleswig	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Schwarzburg	2	.	1	4	7	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	4	10
Schweden	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	4
Schweiz	2	8	1	5	16	1	.	.	7	8	.	.	.	6	8	1	13	28
Türkei	.	2	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	6
Waldeck	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	2
Würtemberg	.	1	.	2	3	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	4	5
Summe	45	89	54	129	317	13	18	4	92	127	47	5	52	152	118	89	284	643
Im Wint.-Semest. $18\frac{60}{61}$	56	131	71	137	395	10	17	3	77	107	48	6	54	181	154	104	281	720
Mithin i. Sommer-Sem. 1861 mehr	.	.	.	.	.	3	1	1	15	20	.	.	.	.	.	.	3	.
Mithin i. Sommer-Sem. 1861 weniger	11	42	17	8	78	.	.	.	.	.	1	1	2	29	36	15	.	77

77) Ueberſicht über die Zahl der Studirenden aus Univerſitäten und der Akademie zu Mün immatriculirt

(Centralblatt pr. 1861

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.				
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Preußen . . .	1	2	8	3	14	21	2	2	3	28	3	1	7	19	30
Pommern . .	14	3	25	31	73	37	2	1	10	50	2	.	2	1	5
Brandenburg .	1	2	12	15	30	45	10	3	13	71	5	2	4	7	18
Poſen	1	3	9	7	20	6	2	1	2	11	16	16	12	38	82
Schleſien . . .	.	.	21	10	31	29	2	2	7	40	235	102	72	203	612
Sachſen . . .	5	1	18	6	30	232	30	30	97	389	3	1	2	4	10
Weſtphalen . .	.	1	30	7	38	25	4	2	9	40	.	.	1	5	6
Rheinprovinz .	.	1	23	1	25	15	2	3	4	24	.	.	3	3	6
Hohenzollern .	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	22	14	146	80	262	410	54	44	145	653	264	122	103	280	769

Provinz.	Hiernach betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden im Sommerſemeſter 1861					Im Winterſemeſter 18$\frac{6}{1}$ betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden.					Mithin im Sommerſemeſter 1861	
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	mehr	weniger
	Facultät.					Facultät.						
Preußen . . .	156	109	139	161	565	161	110	140	146	557	8	.
Pommern . .	120	29	41	71	261	104	45	38	65	252	9	.
Brandenburg .	229	116	82	209	636	226	121	78	204	629	7	.
Poſen	45	48	56	87	236	44	51	54	79	228	8	.
Schleſien . . .	275	135	121	263	794	259	126	123	250	758	36	.
Sachſen . . .	281	85	77	183	626	297	82	73	174	626	.	.
Weſtphalen . .	197	42	84	196	519	202	45	65	204	516	3	.
Rheinprovinz .	333	88	153	252	826	375	99	150	264	888	.	62
Hohenzollern .	.	3	.	.	3	.	2	.	.	2	1	.
Summe	1636	655	753	1422	4466	1668	681	721	1386	4456	72	62
										weniger	62	
										im Ganzen mehr	10	

den einzelnen Provinzen der Monarchie, welche auf den ster während des Sommer-Semesters 1861 gewesen sind.

Seite 470 Nr. 179.)

Königsberg.					Berlin.					Bonn.					Münster.		
theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	philoſ.	Summe.
Facultät.					Facultät.					Facultät.					Facult.		
117	67	99	91	374	9	34	23	30	96	.	3	.	7	10	5	8	13
2	2	.	2	6	63	18	13	24	118	2	4	.	3	9	.	.	.
2	.	2	3	7	174	97	61	152	484	1	5	.	17	23	1	2	3
1	1	3	5	10	13	24	31	34	102	1	2	.	1	4	7	.	7
.	.	2	3	5	9	26	24	31	90	.	5	.	9	14	2	.	2
.	1	.	1	2	36	44	25	50	155	1	8	2	14	25	4	11	15
1	.	1	.	2	8	21	36	25	90	23	16	14	29	82	140	121	261
.	.	.	.	.	9	23	23	34	89	253	62	101	125	541	56	85	141
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.
123	71	107	105	406	321	288	236	380	1225	281	106	117	205	709	215	227	442

78) Schutz von Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 90 Nr. 41.)

Auf Grund des Geſetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 ſind auf die Anträge der Urheber beziehungsweiſe der Eigenthümer in das Journal, welches zu dieſem Zwecke bei dem Königlichen Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1861 = 267 Gegenſtände eingetragen worden.

In Gemäßheit des zwiſchen Preußen und Großbritannien wegen gegenſeitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeſchloſſenen Vertrags vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und des Zuſatz-Vertrags vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{Auguſt}}$ 1855 ſind während des Jahrs 1861 in das ebendaſelbſt geführte Verzeichniß

für Kunſtſachen 5
für Bücher und muſikaliſche Compoſitionen 17

Gegenſtände eingetragen worden.

79) Stellung der Assistenzärzte bei klinischen Instituten.

Auf Ew. ꝛc. gefälligen Bericht vom 15. d. M. erwiedere ich ergebenst, daß es nicht angemessen erscheint, die Assistenten bei den klinischen Instituten über eine gewisse Zeit hinaus in ihren Functionen zu belassen, weil dadurch die Gelegenheit zur gründlicheren Ausbildung einer größeren Zahl von jungen Aerzten in ihrem Fache, wie sie die Verwaltung jener Stellen darbietet, zu sehr beschränkt wird. Ferner ist, soweit thunlich, zu vermeiden, daß an solchen Instituten, wo gleichzeitig zwei Assistenten beschäftigt sind, beide zu gleicher Zeit eintreten und abgehen, weil davon leicht Störungen in dem geregelten Gange der Verwaltung zu besorgen sind. ꝛc.

Berlin, den 27. Februar 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.
4,064. U.

---

80) Statut und Haus-Ordnung für das evangelisch-theologische Stift der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

a.

Statut
für das evangelisch-theologische Stift der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1.

Das evangelisch-theologische Stift soll einer Anzahl von zehn bis zwölf ausgezeichneten Studirenden der evangelischen Theologie die Gelegenheit geben, sich im wissenschaftlichen Zusammenleben unter der Aufsicht der evangelisch-theologischen Facultät wirksamer, als es durch den Besuch der Vorlesungen und durch Privatstudium geschehen kann, sowohl für den practischen Dienst der evangelischen Kirche, als auch für den akademischen Lehrberuf in der Theologie vorzubereiten.

§. 2.

Das Stift steht unter der Aufsicht der evangelisch-theologischen Facultät, welche dieselbe, wie ihre übrigen Geschäfte, unter dem Vorsitz und der Leitung ihres Decans zu führen hat. Der Facultät steht die Aufnahme der Mitglieder und die Cognition über etwaige Ausschließung von Mitgliedern zu. Die Facultät wird halbjährlich

die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder dem Curator der Universität anzeigen, und demselben jährlich am Schlusse des Sommersemesters einen summarischen Bericht über den Zustand des Stifts sowie über die erheblichsten Vorgänge in demselben erstatten.

§. 3.

Der evangelisch-theologischen Facultät ist für die specielle Beaufsichtigung und Leitung des Stifts ein Inspector beigegeben, dessen Obliegenheiten durch eine besondere Instruction geregelt sind.

§. 4.

Der Inspector des Stifts wird von der evangelisch-theologischen Facultät gewählt und durch den Curator der Universität dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht. Seine Anstellung erfolgt unter Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Kündigung.

§. 5.

Den Mitgliedern des Stiftes wird Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung der Hand- und Betttücher unentgeltlich, auch während der Ferien, gewährt. Dieses Emolument wird den Stiftsgenossen bei der Vertheilung anderer akademischer Beneficien nicht in Anrechnung gebracht.

§. 6.

Die Mitglieder des Stifts haben sich nach der Hausordnung zu verhalten, mit welcher jedes Mitglied bei seinem Eintritt durch den Inspector bekannt gemacht wird.

§. 7.

Indem die Mitglieder des Stifts zu fleißigem und ordentlichem Betriebe ihrer theologischen Studien im Allgemeinen verpflichtet sind, liegt ihnen im Besondern ob,

1) als ordentliche Mitglieder entweder am theologischen oder am homiletisch-katechetischen Seminar Theil zu nehmen,
2) sich an einer gemeinsamen und regelmäßigen theologischen Uebung zu betheiligen, welche der Inspector nach Einvernehmen mit der Facultät während der Semester wöchentlich in einer Stunde abhalten wird, und
3) jeden Morgen an der von dem Inspector zu leitenden gemeinschaftlichen Andacht Theil zu nehmen.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an den Seminarien kann die Facultät unter Umständen entbinden.

§. 8.

Die Handbibliothek des Stifts, in welche die Bibliotheken des theologischen und des homiletisch-katechetischen Seminars aufgenommen sind, wird von den Mitgliedern des Stifts und der beiden Seminare gemeinschaftlich benutzt.

§. 9.

Bei der Besetzung der Stellen im Stift werden zunächst die Mitglieder des evangelisch-theologischen Seminars bis auf die Zahl von sechs berücksichtigt. Uebrigens steht die Bewerbung den Studirenden der evangelischen Theologie in Bonn, sowie den bei den übrigen evangelisch-theologischen Facultäten des Preußischen Staates Inscribirten frei. Ferner sind auch solche evangelische Theologen, welche ihre Universitätsstudien beendet und die erste Prüfung bestanden haben, der Aufnahme fähig, müssen aber zu dem Zweck sich wieder bei der Universität immatriculiren lassen.

§. 10.

Bei gleicher Qualification der Bewerber gehen die Inländer den Ausländern, und die in Bonn Studirenden den anderwärts Studirenden vor.

§. 11.

Die Bewerber, von denen die auswärts Studirenden ein Decanatszeugniß über ihren Fleiß und ihre sittliche Haltung beizubringen haben, müssen ihre Qualification durch eine schriftliche Arbeit über ein theologisches Thema in deutscher oder lateinischer Sprache nachweisen, die sie zugleich mit der Meldung der Facultät zu überreichen haben. Für die Mitglieder des theologischen Seminars genügt zu diesem Zweck eine für das Seminar gelieferte schriftliche Arbeit.

§. 12.

Die Stellen im Stift werden an Inländer auf Ein Jahr, an Ausländer auf ein halbes Jahr verliehen. Verlängerung des Beneficiums ist in der Regel nur auf ein halbes Jahr zulässig.

Eine Verlängerung auf ein ganzes Jahr, beziehungsweise auf drei Semester ist jedoch zu Gunsten solcher Mitglieder gestattet, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß sie sich dem akademischen Lehrberuf in der Theologie mit Erfolg werden widmen können.

§. 13.

Für die äußeren Angelegenheiten des Stifts ist ein Hausmeister angestellt, dessen Obliegenheiten in einer für ihn festgestellten Dienstordnung geregelt sind. Er wird von der evangelisch-theologischen Facultät durch den Curator der Universität dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in Vorschlag gebracht und von demselben vorbehaltlich vierteljährlicher Kündigung angestellt.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

b.

Hausordnung

für das evangelisch-theologische Stift der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

§. 1.

Das evangelisch-theologische Stift steht unter der Aufsicht des amtlich berufenen Inspectors, welcher die Hausordnung in demselben zu handhaben und den zur Wahrnehmung der äußeren Angelegenheiten des Stifts ihm beigegebenen und untergeordneten Hausmeister, sowie das gesammte Hauspersonal zu überwachen hat.

§. 2.

Jeden Morgen versammeln sich die Stiftsgenossen unter der Leitung des Inspectors zu einer gemeinschaftlichen Andacht, an welcher auch der Hausmeister Theil nehmen kann. Dieselbe wird auch während der Ferien mit den im Stift verbliebenen Mitgliedern gehalten.

§. 3.

Wöchentlich einmal versammelt der Inspector die Mitglieder des Stifts zu einer gemeinsamen theologisch-wissenschaftlichen Uebung.

§. 4.

Die für das Stift gegründete unter der Verwaltung des Inspectors stehende Handbibliothek dient den Stiftsgenossen, sowie den Mitgliedern des evangelisch-theologischen und homiletisch-katechetischen Seminars zur gemeinschaftlichen Benutzung.

§. 5.

Die unentbehrliche Bedienung wird den Mitgliedern durch den Hausmeister geleistet und ist dieser auch gegen eine angemessene Vergütung verbunden, für die tägliche rechtzeitige Reinigung ihrer Kleider und ihres Schuhwerks zu sorgen. Die in Beziehung darauf den wechselnden Local-Verhältnissen gemäß festzusetzenden Bedingungen bedürfen wie bisher der Bestätigung Seitens des Curators der Universität.

§. 6.

In ihrem Verkehr unter sich und mit besuchenden Freunden sind die Stiftsgenossen nicht behindert. Doch darf der Verkehr in den einzelnen Stuben die Ruhe des Hauses nicht stören und die Besucher müssen das Haus zur Zeit der Schließung desselben verlassen.

§. 7.

Für die Musik- und Gesangübungen im Hause setzt der Inspector eine bestimmte Zeit fest. Für vereinzelte musikalische Uebungen

ist in Rücksicht auf die Ruhe des Hauses vorher die Genehmigung des Inspectors nachzusuchen.

§. 8.

Das Haus wird Abends um 11 Uhr geschlossen. Wollen einzelne Stiftsgenossen länger ausbleiben, so ist hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Inspectors erforderlich.

§. 9.

Wenn ein Stiftsgenosse eine Reise innerhalb des Semesters zu machen beabsichtigt, so hat er, ehe er die zu jeder Reise eines Studirenden nöthige Erlaubniß auf dem Universitätsgericht nachsucht, zuvörderst die schriftliche Genehmigung des Inspectors einzuholen.

§. 10.

Die genaue Befolgung dieser Hausordnung, welcher auch während der Universitäts-Ferien die im Stifte verbleibenden Mitglieder unterworfen sind, wird einem Jeden der Stiftsgenossen zur Pflicht gemacht, und wird von denselben überhaupt erwartet, daß sie in jeder Beziehung die Würde des Hauses als einer Stätte evangelischen Lebens und wissenschaftlichen Strebens, zu wahren unablässig bemüht sein werden.

§. 11.

Sollten sich einzelne in das Stift aufgenommene Mitglieder eines unwürdigen Benehmens schuldig machen, so steht der evangelisch-theologischen Facultät das Recht zu, deren sofortige Ausschließung anzuordnen.

Berlin, den 10. Februar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

III. Gymnasien und Realschulen.

81) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr. 5.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat:

1) durch Verfügung vom 20. März d. J. an Stelle des ausscheidenden Professors Dr. Giesebrecht den Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Schubert zum Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Königsberg für das zweite, dritte und vierte Quartal 1862 ernannt,

2) durch Verfügung vom 31. März d. J. die Functionen des verstorbenen Professors Dr. Clemens bei der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Münster dem auch schon bisher als Commissions-Mitglied fungirenden Professor Dr. Deycks für das Jahr 1862 übertragen.

---

82) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Real- und als höhere Bürgerschulen.

Die Realschule zu Frankfurt a. O., imgleichen die mit den Gymnasien zu Dortmund und Duisburg*) verbundenen Realschulen sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Lehr-Anstalt zu Ruhrort ist als eine zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule**) anerkannt worden. Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Culm***) hat die Organisation einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erhalten.

Berlin, den 1. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.

8011. U.

---

*) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 603.

**) desgl. Seite 607.

***) desgl. Seite 603.

---

83) Berathungen der Directoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Stettin hatte auf die Zeit vom 22. bis 24. Mai v. J. die Directoren der in der Ueberschrift genannten Unterrichts-Anstalten zum erstenmal zu einer Versammlung berufen, in welcher über den Unterricht im Deutschen auf Gymnasien und Realschulen, über die Disciplin der Schule, besonders diejenige, welche sie außerhalb der Unterrichtsstunde zu üben hat, und über die Lehrmittel für den Unterricht im Lateinischen berathen worden ist.

Der von dem Vorsitzenden, Provinzial-Schul-Rath Dr. Wehrmann, gehaltene einleitende Vortrag, den wir hier abdrucken lassen, läßt die solchen Conferenzen sich stellende Aufgabe erkennen.

Der Vorsitzende wies in dem Vortrage, mit welchem er die Conferenz eröffnete, zunächst darauf hin, daß die Versammlung ihrem Ursprunge nach in enger Verbindung mit der ansehnlichen Vermeh-

rung und Erweiterung der höheren Lehranſtalten ſtehe, durch welche in neuerer Zeit die Provinz Pommern ſich auszeichne.

Nachdem nämlich von den gegenwärtig in Pommern exiſtirenden Gymnaſien das 16te Jahrhundert 3 (die zu Stettin, Stralſund und Greifswald), das 17te 2 (zu Stargard und Neuſtettin) ins Leben gerufen habe, nachdem dann andere neben dieſen in Städten mittlerer Größe, z. B. Anclam, Stolp, Colberg, beſtehende lateiniſche Schulen aus der Reihe der höheren für die Univerſität vorbereitenden Lehranſtalten allmählig geſchieden und zu Bürgerſchulen geworden ſeien, ſei zu jenen 5 Gymnaſien im Jahre 1821 ein ſechſtes, in Cöslin, im Jahre 1836 ein ſiebentes, das Pädagogium zu Putbus, getreten. Eine neue ſtarke Vermehrung der Gymnaſien habe vor 14 Jahren begonnen. Der Entſchluß mehrerer Städte, zunächſt 1847 der Stadt Anclam, ihre unter den Segnungen des langen Friedens gewachſenen Mittel zu Stiftungen anzuwenden, die dem mehr und mehr geſteigerten Bedürfniß nach höherer Schulbildung abhelfend zugleich dem materiellen Wohlſtande der Einwohner weitere Hebung gewähren ſollten, habe in den letzten 14 Jahren zu jenen 7 noch 6 Gymnaſien entſtehen laſſen, darunter 4 in den letzten 4 bis 5 Jahren. Einige Realſchulen ſeien dabei in mit Gymnaſien verbundene Realklaſſen verwandelt, während die 1840 hier geſtiftete ſich zu einer ſehr großen Frequenz entwickelt habe und 1859 als eine Realſchule erſter Ordnung anerkannt worden ſei und die ſeit 1854 mit dem Rechte zu Entlaſſungs-Prüfungen verſehenen Greifswalder Realklaſſen als Realſchule zweiter Ordnung fortbeſtünden. Eine neue ſelbſtändige Realſchule, jetzt auch noch zweiter Ordnung, ſei 1854 in Stralſund entſtanden. Ein Progymnaſium habe die Provinz vor 4 Jahren in Demmin erhalten.

Dieſe Entwickelung des höheren Schulweſens der Provinz mit ihren zahlreichen neuen Geſtaltungen ſei in dem höheren Lehrſtande derſelben von vielen Veränderungen begleitet worden. Nicht wenige Lehrer-Collegien ſeien in neuerer Zeit, zum Theil durch Berufungen aus andern Provinzen, ja auch aus dem Auslande, ergänzt und umgeſtaltet, eins, das des Gymnaſiums zu Pyritz, ganz neu gebildet. Im Laufe der letzten 6 Jahre ſeien in Pommern die Directorſtellen an 9 Gymnaſien und die an der Realſchule zu Stettin, die erſten Lehrerſtellen an 9 Gymnaſien neu beſetzt. Außerdem habe in dieſem Zeitraum die Perſon des Departementsrathes des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums für die Gymnaſien gewechſelt.

Alle dieſe Veränderungen haben auf dem Gebiete des höheren Schulweſens der Provinz eine Menge neuer Aufgaben und Fragen hervorgerufen: über zu treffende Schuleinrichtungen, über Grundſätze des Unterrichts und der Erziehung, über die zu ihrer Ausführung mit Berückſichtigung ſowohl der allgemein geltenden Forderungen als der beſonderen provinziellen und localen Verhältniſſe zu

eigenthümlichen Bedeutung. Da das bürgerliche Eherecht dieses Verhältniß nicht übergeht (vgl. §. 12), so kann es darauf zu staatlichen Zwecken Rücksicht nehmen, und es ist daher auch möglich, daß es Rechtsverhältnisse daraus hervorgehen läßt, welche Personen betreffen.

Dieß ist nun auch wirklich der Fall. Das bürgerliche Eherecht hat nämlich, wie §. 12 gezeigt hat, die Bestimmung, daß eine Ehe nicht geschlossen werden soll, wenn sie nach dem Urtheile der Kirche, welcher die Brautleute angehören, für null und nichtig erklärt werden müßte. Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß, wenn eine Ehe, welche nach dem Urtheile der Kirche nichtig wäre, dennoch geschlossen wird, die Brautleute, welche sie schließen, dadurch Verbrecher werden. Die Strafe, welche darauf gesetzt ist, ist Verlust der bürgerlichen Ehre. Dieß ist eine Strafe, welche nicht in Geld besteht, sondern in einem Verluste, welcher die Person selbst betrifft. Sie besteht darin, daß der Verbrecher seine Ehre verliert, und daß er sie nicht wieder erlangen kann, wenn er nicht eine Handlung begeht, welche ihm diese Ehre wieder zurückgibt. Diese Handlung ist eine Ehrenerklärung, welche ihm der Richter ertheilt. Der Richter kann sie aber nur ertheilen, wenn der Verbrecher eine Handlung begeht, welche ihn dazu berechtigt. Diese Handlung ist eine Ehrenerklärung, welche der Verbrecher vor dem Richter ablegt. Der Richter ertheilt sie dem Verbrecher, wenn dieser sie vor ihm ablegt. Diese Ehrenerklärung besteht darin, daß der Verbrecher sagt, daß er seine Ehre verloren habe, weil er eine Ehe geschlossen habe, welche nach dem Urtheile der Kirche, welcher er angehört, nichtig wäre, daß er aber jetzt wisse, daß diese Ehe nichtig wäre, und daß er sie nicht geschlossen hätte, wenn er gewußt hätte, daß sie nichtig wäre. Diese Ehrenerklärung ist also eine Handlung, durch welche der Verbrecher sich selbst vor dem Richter als einen Verbrecher erklärt, und durch welche er sich selbst seiner Ehre beraubt. Diese Handlung ist also eine Handlung, durch welche der Verbrecher sich selbst vor dem Richter als einen Verbrecher erklärt, und durch welche er sich selbst seiner Ehre beraubt. Diese Handlung ist also eine Handlung, durch welche der Verbrecher sich selbst vor dem Richter als einen Verbrecher erklärt, und durch welche er sich selbst seiner Ehre beraubt.

---

* Siehe Abs. Abth. und so. Abs. Abth. sowie auch den Abschnitt von den Verbrechen und Vergehen überhaupt. In der Abth. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen überhaupt. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen überhaupt. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen überhaupt

Der Vorsitzende sprach sodann seine große Freude aus, in Folge aller dieser Vorgänge die Anwesenden als erste Versammlung der Directoren der pommerschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung begrüßen zu können und ging hierauf zu einigen näheren Andeutungen über Zweck und Stellung dieser Versammlung über. Es sei keine gesetzgebende, keine verwaltende, sondern eine berathende Versammlung. Sie habe nicht etwa Beschlüsse zu fassen von für das höhere Schulwesen der Provinz gesetzlich bindender Kraft. Sie habe keine Anordnungen zu treffen, um die Berufsthätigkeit der einzelnen Mitglieder und der von ihnen vertretenen Anstalten in gewisser Weise zu bestimmen. Nein alle insgesammt und jeder einzelne Theilnehmer habe in dieser Versammlung nur Rath zu ertheilen. Zunächst ein jeder sich selbst, daß er in dem Nachdenken über wichtige Fragen des Schullebens sich die Zwecke desselben und die Mittel zu ihrer Erreichung immer klarer zum Bewußtsein bringe; sodann einander, damit in diesem oder jenem Punkte die reifere Erfahrung, die klarere Einsicht der einen den anderen zu Gute komme. Und niemand in der Versammlung habe, glaube er, so mit allen Fragen, die auf dem Gebiete des Gymnasial- und Realschulwesens aufgeworfen werden können, abgeschlossen, daß er nicht meinen sollte, hier und da noch fremden Rathes und der Belehrung durch die Erfahrungen und die Resultate des Nachdenkens anderer zu bedürfen. Stünden wir doch mit unseren Schulen mitten im geistigen Leben der Nation, in welchem unaufhörlich gerungen werde um alte und neue Schätze, um Güter der Wahrheit, Freiheit, Schönheit. Auch wir meinten nicht, daß wir sie schon ergriffen hätten; wir rängen danach, daß wir sie ergreifen möchten, daß wir in der Erkenntniß der Mittel, welche aus unsern Schülern frische, kräftige, kluge, sittlich reine und fromme Menschen machten, immer tiefer und klarer, in ihrer Anwendung immer eifriger und geschickter würden. Trügen dazu diese Conferenzen nur etwas bei — und man dürfe ja nicht zu viel Frucht von ihnen verlangen, — so werde die darauf verwandte Zeit und Mühe nicht als verloren erscheinen.

Mühe und Zeit forderten sie allerdings viel, schon durch die nothwendigen Vorberathungen innerhalb der einzelnen Lehrer-Collegien. Daß aber diese Versammlungen den Gymnasial- und Realschullehrern der Provinz die Anregung ja die Nöthigung gäben, gewisse pädagogische Fragen in sorgfältige Erwägung zu ziehen, die Ergebnisse ihres Nachdenkens und ihrer Studien ihren Collegen mitzutheilen und damit namentlich den jüngeren unter denselben und solchen, welche dem grade behandelten Fache ferner stünden, Belehrung und Belebung zu gewähren, darauf sei ein besonderer Werth zu legen. Dürfe man aus der Gründlichkeit und Sorgfalt, mit welcher über die diesmal vorgelegten Fragen Bericht erstattet worden sei, hierauf schließen, so seien die über dieselben gehaltenen Berathungen

den Lehrer-Collegien gewiß schon von nicht unerheblichem Nutzen gewesen. — Die diesmal gestellten Fragen enthielten keine neuen Probleme, aber theils solche, die immer von neuem ventilirt zu werden verdienten, theils einige, welche nach den gerade in Pommern gemachten Erfahrungen und vorliegenden Bedürfnissen hier einer eingehenden gemeinschaftlichen Erörterung zu bedürfen schienen. Zu den letzteren gehörten namentlich manche das Verhältniß der Schule zum Hause und die Wahl gewisser Lehrmittel für den lateinischen Unterricht betreffende Fragen. — Die für die einzelnen Berathungsgegenstände ernannten Referenten hätten zur Behandlung derselben im Ganzen sehr viel Material erhalten, zu dessen Reichthum vielleicht ihre Zeit diesmal nicht in dem wünschenswerthen Verhältniß gestanden habe. Künftig werde es sich gewiß so einrichten lassen, daß den Referenten und Correferenten längere Zeit zur Durcharbeitung des Materials verstattet werde. — Sollte aber diese Arbeit in dem einen oder dem andern Punkte zu keinen festen, greifbaren Resultaten, keiner endgültigen Lösung der gestellten Fragen führen, das Arbeiten, das Suchen und Forschen werde doch seinen Werth haben. Ja brächten diese Conferenzen nichts, als die Vermittelung zu näherem persönlichen Verkehr zwischen den Vorstehern der gelehrten Schulen der Provinz, sie würden sich schon dadurch ihren Interessen förderlich erweisen. Ohne Zweifel würden sie dazu dienen, das Bewußtsein gemeinsamer Arbeit an Einem großen Werke in den Theilnehmern zu beleben. Möchten sie in denselben auch das Gefühl erzeugen ächt collegialischer freundschaftlicher Gemeinschaft!

Endlich aber, bemerkte der Vorsitzende, wenn er auch als nächste und vornehmste Aufgabe dieser Versammlungen betrachte, zu berathen, wie unter den gegebenen Verhältnissen, nach den bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften das Wohl der gelehrten Schulen Pommerns am besten gefördert werde, — es werde an Gelegenheit nicht fehlen, zu erwägen, ob nicht an den gegebenen Verhältnissen, an den geltenden Vorschriften dieses oder jenes zu ändern, zu reformiren sei. Von einer solchen Versammlung in dieser Beziehung gemachte Vorschläge oder abgegebene Gutachten würden gewiß nicht selten den Unterrichtsbehörden von großem Werthe sein.

An den Theilnehmern der Conferenz werde es nun sein, durch das Interesse, welche sie an dieser Veranstaltung nähmen, dadurch, daß sie diese Einrichtung ganz als ihre eigene Sache betrachteten, die von ihrer Liebe getragen und gepflegt sein wolle, der Directoren-Conferenz einen wichtigen Einfluß auf die Förderung des höheren Unterrichtswesens der Provinz zu sichern.

Für die Erfüllung der ihm in der Leitung der Berathungen obliegenden Pflichten bat der Vorsitzende um freundliche Unterstützung und rief schließlich, wobei sich alle Anwesende erhoben, in einem Ge-

bete Gott den Herrn an, daß Er zu dieſer Einrichtung Seinen Segen und dieſer Pfingſtverſammlung auch den rechten Pfingſtgeiſt geben wolle.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren perſönliche Verhältniſſe.

84) Zweijähriger Seminar-Curſus.

Der Regierungsbezirk Potsdam beſaß bisher außer dem Seminar für Stadtſchulen in Berlin nur das Schullehrer Seminar in Cöpenick. — Um den Bedarf von Lehrern nur einigermaßen zu decken, mußte der Curſus in dieſem Seminar auf zwei Jahre beſchränkt, und mußten halbjährlich Entlaſſungs-Prüfungen abgehalten werden. Ueber die mit ſolchem nur zweijährigen Curſus verbundenen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ſpricht ſich der nachſtehende Auszug aus dem letzten Jahresbericht über das Seminar in Cöpenick aus. Zum nähern Verſtändniß der Klagen in demſelben muß indeſſen bemerkt werden, daß die unter ſo ſchwierigen Verhältniſſen erzielten Leiſtungen des Seminars von dem Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten ausdrücklich anerkannt und belobt worden ſind, und daß ſofort nach Eröffnung des Seminars in Oranienburg auch für Cöpenick die Einrichtung eines dreijährigen Curſus angeordnet worden iſt.

Es iſt zwar allgemein anerkannt, daß ein zweijähriger Seminar-Curſus in keiner Weiſe ausreichend iſt, um den berechtigten Anſprüchen zu genügen, welche an die Volksſchullehrer billig zu ſtellen ſind, und ich könnte mich der Mühe für erhoben erachten, auf eine bekannte Sache zurückzukommen, wenn nicht der Umſtand, daß das Seminar zu Oranienburg den dreijährigen Curſus erhalten hat, während die hieſige Anſtalt den zweijährigen beibehielt, es mir zur Pflicht machte, die ſchwierigen und eigenthümlichen Verhältniſſe des hieſigen Seminars klar zu legen.

Der zweijährige Curſus an der hieſigen Anſtalt iſt ſeiner Zeit unter inſofern ſehr ungünſtigen Verhältniſſen eingerichtet worden, daß der Mangel an Lehrern im dieſſeitigen Bezirke eine zweimalige jährliche Aufnahme und eine zweimalige jährliche Entlaſſung nöthig machte.

Ganz abgeſehen von der hierdurch bewirkten Unruhe, erleidet die Anſtalt auch durch die in jedem Jahre viermal abzuhaltenden Entlaſſungs- reſp. Aufnahme-Prüfungen Unterbrechungen, welche bei der Kürze der gewährten Bildungszeit nicht eben leicht ins Gewicht fallen. Werden die jährlich dreimal abzuhaltenden Lehrer-Prüfungen und die viermal im Jahre ſtattfindenden Kreis-Schullehrer-Conferenzen hinzugerechnet, ſo wird mit Hinzunahme der jährlichen Ferien

und des Umſtandes, daß durch die Entfernung der Schule vom Seminar die Zöglinge des oberſten Curſus täglich etwa eine halbe Stunde Unterrichtszeit verlieren, die Bildungszeit überhaupt auf nahezu 18 Monate reduzirt.

Da nun trotzdem die den Seminarien geſteckten Ziele erreicht werden müſſen — denn an eine Herunterſchraubung derſelben für die hieſige Anſtalt wird doch füglich nicht gedacht werden können — ſo leuchtet ein, daß ungewöhnliche Anſtrengungen erfordert werden, um die Ziele zu erreichen. Aus dieſem Grunde hat den Zöglingen die möglichſt größte Stundenzahl zuertheilt werden müſſen; für ihre Privatthätigkeit ſind ſie bis zur äußerſten Gränze in Anſpruch genommen.

Die Präparanden, welche hier Aufnahme ſuchen und finden, werden im Ganzen nicht beſſer und nicht ſchlechter ſein, als anderswo; ſo ſind ſie durchſchnittlich nicht, daß es ihnen gelingen könnte, den gebotenen Lehrſtoff in der gewährten kurzen Bildungszeit auf die rechte Weiſe zu durchdringen und innerlich ſich ſo anzueignen, daß er ihr freies Eigenthum wird. Die Lehrer, von der Sorge, die nothwendigen Ziele zu erreichen, unabläſſig vorwärts getrieben, dürfen ſich nicht Zeit gönnen, den Unterrichtsſtoff in ruhiger Entwickelung auszubreiten; der ſchwächeren Schüler wegen bei einzelnen Abſchnitten länger zu verweilen, durch öftere Wiederholung den Wiſſensſtoff zu befeſtigen, und durch wiederholtes Zurückkommen auf die durchgearbeiteten Penſen dieſelben zu vertiefen und allſeitig und gründlich anzueignen. Es muß Vieles dem Privatfleiß überlaſſen bleiben, was beſſer noch einmal Seitens der Lehrer durchgearbeitet würde. Indem jede einzelne Stunde einen wahrnehmbaren Fortſchritt in der Erwerbung des anzueignenden Stoffes bringen muß, kommt eine Haſt in den Unterricht, welche ſich mit einer geſunden Bildung nicht wohl verträgt. Unter ſolchen Umſtänden kann es nicht ausbleiben, daß namentlich ſchwächere Zöglinge nur mit der äußerſten Anſtrengung folgen, endlich aber doch mehr oder weniger zurückbleiben und ſich höchſtens mit einer äußerlichen Erfaſſung des Materials begnügen. Es iſt immer Gegenſtand des Bedauerns, wenn ſonſt treue Zöglinge entlaſſen werden müſſen, welche bei längerer Bildungszeit wohl befähigte Lehrer hätten werden können, und deren Schwächen man ſich nicht ſcheut, ohne Weiteres auf Rechnung der Regulative zu ſchreiben.

Hierzu kommt noch ein Uebelſtand.

Die Entlaſſungs-Prüfung nimmt die abgehenden Seminariſten etwa 3 Wochen in Anſpruch. Es iſt ganz natürlich, daß im letzten Vierteljahre die Gedanken der zu Entlaſſenden überwiegend darauf ſich richten, alle Stoffe ſich einzuprägen, über deren Beſitz ein Abiturient ſich auszuweiſen hat. Darunter leidet nothwendig der unmittelbare Unterricht, den die Abiturienten ſelbſt noch empfangen.

Trotz aller genannten Uebelstände ist es zwar noch gelungen, Leistungen zu erzielen, welche im Großen und Ganzen denen anderer Seminarien schwerlich nachstehen dürften. Es lehrt auch eine Vergleichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der Präparanden mit denen der Abiturienten, daß sehr bedeutende, oft geradezu staunenswerthe Resultate erreicht worden sind. Aber es ist das Alles nur durch die größten Anstrengungen Seitens der Lehrer erreicht worden. Es hat die ganze Energie derselben, die freudigste Hingebung und eine allseitige Einigkeit in den unterrichtlichen Maßnahmen dazu gehört, um zu erreichen, was bis jetzt noch geleistet ist. Aber menschliche Kräfte haben ihr Maaß; und es ist leider eine Thatsache, daß die physische Kraft der Lehrer bereits merklich in der Abnahme begriffen ist.

---

85) Lehrer-Conferenzen bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Cöpenick.

Bei den Schullehrer-Seminarien sollen jährlich mehrere Conferenzen mit den Lehrern der Umgegend abgehalten werden, namentlich zu dem Zweck, um die Seminarien in lebendigem Zusammenhang mit dem Schulwesen zu erhalten. Ueber die in den letzten drei Jahren an dem obengenannten Seminar stattgefundenen Conferenzen spricht sich der zuletzt erstattete Jahresbericht folgendermaßen aus:

Unter Leitung des Directors wurden jährlich vier Lehrer-Conferenzen mit einigen zwanzig Lehrern der Umgegend im Seminar abgehalten. Es wurde jedesmal mit der Abhaltung einer Probelection Seitens Eines der Theilnehmenden begonnen. Der Beurtheilung derselben schlossen sich Gesangübungen unter Leitung des Seminarlehrers Lange an, worauf schriftliche Vorträge zur Besprechung kamen. Im Jahre 1859 wurden folgende Themata behandelt:

1) die Behandlung der biblischen Gleichnisse;
2) gute Gewöhnungen in ihrem Einfluß auf Disciplin, Erziehung und Unterricht;
3) der Lehrer, wie er sein soll, bei der Wahl des Berufs, seiner Vorbereitung und in seinem Amte;
4) wie kann der Lehrer und die Schule dahin wirken, daß nicht nur die letztere den Kindern angenehm, sondern auch den Eltern ein lebendiges Interesse an der Bildung ihrer Kinder erweckt, und auf solche Weise vornämlich ein regelmäßiger Schulbesuch ohne Zwangsmittel und Strafen herbeigeführt werde;
5) Referat über die Schrift Morffs: Die Aufgabe der Schule gegenüber der überhand nehmenden Verarmung.

1860.

1) Wie ist den Kindern die Landeskunde Palästinas zu erschließen.
2) Die Hindernisse einer freudigen Amtsführung des Lehrers.
3) Der Schreibunterricht in der Volksschule.
4) Warum muß mit dem Unterrichte die Erziehung verbunden sein, und worauf hat der Lehrer zu achten, um seinen Zweck zu erreichen?
5) In der allgemeinen Lehrer-Conferenz zu Tempelhof hielt der Director einen Vortrag über: „Vertiefung im Unterrichte."

1861.

1) Die Pflanzenkunde in der Volksschule. Vom Seminarlehrer Hübner.
2) Ueber die Worte Luthers: Sollen wir Kinder erziehen, so müssen wir mit ihnen Kinder werden.
3) Besprechung und Referat der Schrift vom Seminarlehrer Richter: „Anleitung zum Gebrauche des Lesebuchs", vom Director.
4) Ueber die Wichtigkeit, gewisse religiöse Grundbegriffe, welche früher im Volke verbreitet waren, jetzt aber fast ganz verloren sind, den Kindern tief einzuprägen, z. B. Sünde und Gnade, Gericht und Vergeltung, Himmel und Hölle, Segen und Fluch, Zeit und Ewigkeit, Reich Gottes und Reich der Welt ꝛc.

---

86) Das Internat der Schullehrer-Seminarien.

Das Seminar in Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg, ist mit der Errichtung eines neuen Gebäudes für dasselbe (Centralblatt pro 1861 S. 659 Nr. 245. a) aus einem Externat in ein Internat umgewandelt worden.

In der bei Eröffnung desselben gehaltenen Rede hat sich der Regierungs- und Schul-Rath Dr. Woike über das Wesen des Internats folgendermaßen ausgesprochen:

Das Internat, d. i. diejenige Einrichtung eines Seminars, nach welcher Lehrer und Zöglinge, gleich einer großen Familie, mit- und nebeneinander unter einem Dache wohnen, beten und arbeiten sollen, gewährt als solches

den Zöglingen selbst eine auch äußerliche Erleichterung ihrer gesammten Ausbildung.

Bekanntlich gehören die Jünglinge, welche dem Elementarlehrer-Beruf sich zuwenden und darum Aufnahme in die Seminare begeh-

ren, in der Regel nicht zu den mit irdiſchen Gütern Geſegneten. Daher hatte der Staat auch bisher ſchon ſich genöthigt geſehen, den Zöglingen monatliche Unterſtützungen zu gewähren, denen bei ſteigender Theuerung noch ſogenannte Beköſtigungszuſchüſſe hinzugefügt wurden. Wie gering aber auch verhältnißmäßig die Beträge ſein mochten, die für Koſt und Wohnung zu entrichten waren: ohne bedeutende, oft (wenigſtens in dem erforderlichen Umfange) vergeblich erwartete Zuſchüſſe von Hauſe reichten jene Unterſtützungen nicht aus, um die Zöglinge auch nur vor wirklicher Noth zu ſchützen, ja überhaupt nur ihr Verbleiben in der Anſtalt zu ermöglichen. Beängſtigende Sorgen, die es zu keiner rechten Arbeitsfreudigkeit kommen ließen, waren die faſt unausbleiblichen Folgen. Und es iſt bekannt, was das meiſtens für Wohnungen waren, die der, ſelbſt ſchon beſchränkt wohnende Bürger den jungen Leuten einzuräumen, im Stande war. Waren's doch in der Regel nur die weniger bemittelten Bewohner, welche bei der zu erwartenden geringen Entſchädigung, die jungen Leute in Wohnung und Koſt zu nehmen ſich entſchloſſen. Darum hatte nur ausnahmsweiſe ein Zögling ein eignes kleines Zimmerchen; 2, 4, ja 6 mußten oft in engen, dunkeln, ſtockigen, ungeſunden Räumen, in Kammern und Dachſtuben ſich zuſammendrängen, wovon namentlich Bruſt- und Augenkrankheiten die nicht ſeltene Folge waren. Ja, einzelne Zöglinge hatten nur zum Schlafen eigene Räume, während ſie dieſe für die übrige Zeit mit dem Penſionshalter, ſeinen Lehrburſchen theilen, auch wohl unfreiwillige Zuhörer und Zuſchauer bei Betreibung ſeines Gewerbes ſein mußten. Da hatte denn der häusliche Fleiß mit fortdauernden Hinderniſſen zu kämpfen, und Störungen beim Arbeiten konnten nicht ausbleiben. Durften auch die Zöglinge ihre ſchriftlichen Arbeiten im Seminargebäude ſelbſt anfertigen, ſo konnten doch hiedurch die vielen häuslichen Störungen nicht gut gemacht werden. Und bei alledem mußten die Zöglinge noch froh ſein, wenn ſie überhaupt nur ein Obdach erhielten. Wie manche ernſte Sorge iſt hieraus dem Anſtaltsdirektor in früheren Zeiten erwachſen!

Solche Zuſtände muß man kennen, muß ſie aus eigener Anſchauung kennen, um den Werth des Internats zu würdigen. Hier iſt dies alles anders. In geſunden, lichten, freundlichen Räumen, durch nichts Fremdartiges geſtört, können die Zöglinge hier neben einander wohnen und arbeiten. Die Entſchädigung, die von ihnen für ſolches Wohnen, dazu für eine zwar einfache, aber ausreichende, geſunde und kräftige Koſt wird gefordert werden, wird eine verhältnißmäßig geringe ſein und hoffentlich nicht über ihr Vermögen hinausgehen.

Dazu gewährt das Internat eine innigere Gemeinſchaft der Zöglinge unter einander, wie mit ihren Lehrern.

Die Zöglinge werden hier Gelegenheit erhalten, sich untereinander ansehn und behandeln zu lernen als Glieder einer großen Familie; sie werden hier Gelegenheit erhalten, sich gegenseitig zu bilden und zu heben und, um mit einem Wort Frankes zu reden, unter und für einander zu den glühenden Kohlen zu werden, von denen eine die andere vor dem Verlöschen schützt und auch wohl die nahe liegenden todten entzündet, ja sie werden hier Gelegenheit finden, zu zeigen, daß sie den reichen Sinn des Apostelwortes: „So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit", auch in Bezug auf ihr Zusammenleben in dieser Anstalt verstanden haben. Und wie viele Vorwände, wie viele Versuchungen zu einem unnützen, zeitverschwendenden Ausgehen werden den Zöglingen durch dies Zusammenleben mit ihren Mitschülern genommen werden!

Wie oft hat auch vordem ein Zögling sich gesehnt nach innigerer Gemeinschaft mit einem glaubenskräftigeren, sittlich stärkeren, wissenschaftlich fortgeschritteneren Mitschüler: aber die Ungunst der Verhältnisse, das scheele Gesicht des fremden Pensionshalters, der schon an den eigenen Zöglingen zu viel hatte, ließen ihn zu dieser innigeren, heilsamen Verbindung selten gelangen. Die Zöglinge waren zwar, wie wir gesehn, selten allein in ihrer Stube, was unter solchen Umständen noch das bessere gewesen wäre: aber ihr Zusammensein resultirte weniger aus der Wahl umsichtiger, fürsorgender Lehrer, als aus der Noth, die oft gerade diejenigen zusammenwürfelte, die am wenigsten geeignet waren, sich zu ergänzen.

Von noch höherem Werth ist die innigere Gemeinschaft, die das Internat zwischen den Zöglingen und ihren Lehrern vermittelt.

Wie leicht kann hier der Zögling vom Lehrer sich Rath holen; wie leicht kann er über das, was er in der Klasse nicht recht verstanden, Aufklärung, Belehrung sich erbitten, die er sich in der Stunde selbst nicht zu erbitten gewagt, weil es ihm unbescheiden schien, für sich allein einen Theil der Unterrichtszeit zu beanspruchen, auf die doch alle Schüler ein gleiches Anrecht haben.

Das häufige Sichbegegnen und Sehen in denselben Räumen, das Bewußtsein, mit dem Lehrer unter demselben schützenden Dache zu wohnen: das alles muß ja dem Zöglinge das Herz aufthun, muß ihn zutraulich machen gegen den Lehrer und mehr und mehr jede ängstliche Scheu entfernen, als könne er diesem doch vielleicht zu oft, könne ihm unbequem kommen.

Dabei ist doch eine Hauptaufgabe des Seminar's und seiner Lehrer, die **Erziehung der Zöglinge**; und das um so mehr, als diese in der Regel eigentlich noch so wenig erzogen in die Anstalt treten. Diese Erziehung durch Gewöhnung zu einer Ordnungsliebe und Genauigkeit, die auch dem Staubtuch seine Stelle anweis't; an eine

Pünktlichkeit, die uns ängstigt, daß wir auch nur einmal den Schlag der Stunde überhören könnten; an eine Sparsamkeit, die auch über den Pfennig Buch führt und den Holzspahn nicht verkommen läßt; an eine Arbeitsamkeit, die keine Minute vergeuden mag; an einen Sinn für Reinlichkeit und Sauberkeit, den jeder Flecken selbst am Fußboden quält und ärgert, und nicht ruhen läßt, bis wir ihn fortgeschafft, und mit dem die innere Reinheit und Lauterkeit viel inniger zusammenhängt, als mancher sich's träumen läßt; diese Erziehung, die freilich erst ihre Vollendung und ihre Krone empfängt durch die Gewöhnung an einen steten Wandel vor Gott, an ein stetes Messen unseres Denken's, Wollen's und Thun's an dem ewig gültigen Maße des göttlichen Wortes; diese Erziehung der Zöglinge ist gerade zu undenkbar ohne ein fortgesetztes, treues, väterliches Ueberwachen derselben durch die Lehrer. Aber dies Ueberwachen wird gerade im Internat durch das häufigere Zusammensein der Lehrer mit ihren Zöglingen, durch innigere Gemeinschaft beider mit einander mindestens sehr wesentlich erleichtert. Die Hausbesuche, die die Lehrer auch im Externat bei den Zöglingen zu machen verpflichtet waren, haben hier nur einen kümmerlichen Ersatz bilden können. Bald konnte bei den, früher geschilderten, fremdartigen Umgebungen kein ernstes, vertrauliches Wort gesprochen werden, bald war der Besuch überhaupt fruchtlos, weil die Zöglinge den vielen, bei ihren Umgebungen erklärlichen, Versuchungen zum Ausgehen, selbst in der eigentlich verbotenen Zeit unter allerlei Vorwänden nicht hatten widerstehen können.

Bei allen diesen kaum bestreitbaren Vorzügen des Internat's dürfen wir aber die schweren Angriffe gegen dasselbe nicht unberücksichtigt lassen. Wir beginnen mit dem am leichtesten zurückzuweisenden, obschon man ihm häufig genug, und zwar von den verschiedensten Seiten her, begegnet.

Das Internat, so meint man, verwöhne den Zögling und lege in ihn den Grund zur Unzufriedenheit mit seiner künftigen Lage.

Und zwar sollen dies vor allem die stattlichen Bauwerke verschulden, die man für die Internate hingestellt, und deren eins nun auch hier heute geweiht werden soll. Diese Schulmeisterpaläste sollen's verschulden, wie weniger gesunder Volkswitz, als Neid und Unverstand diese Gebäude nennen. Wie kann sich, meint man, der künftige Lehrer an der Dorfschule in seiner oft dürftigen Wohnung zufrieden fühlen, wenn er vorher an solches Prachtgebäude, an diese hohen, lichten, trefflich eingerichteten Räume gewöhnt worden. Er werde ja hier so recht eigentlich zur Unzufriedenheit mit seinem künftigen Beruf und zur Aufstellung immer weiter gehender Forderungen erzogen, oder vielmehr verzogen. Es ließe sich hierauf zunächst erwiedern: das Gebäude, in welchem die Anstalt sich

Bäume und Sträucher gedeihen, die auch unter dem 45. Grade nördlicher Breite nicht mehr fortkommen. Die Gebirge sind meistens mit Wäldern bedeckt, welche Bauholz, Brennholz und andere Waldprodukte in Menge liefern. Die Thäler sind fruchtbar und gut angebaut. Die Ebenen sind zum Theil sandig und unfruchtbar, zum Theil aber auch sehr fruchtbar, und dann mit Getreide, Hülsenfrüchten, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Obst, Gemüse und Futterkräutern bebaut. Die Viehzucht ist ansehnlich, und es werden viele Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienen gehalten. Auch Wild, wie von keinem Theile Europa's, kommt hier vor, und zwar Bären, Wölfe, Füchse, Hasen, Rehe, Hirsche, Elenthiere, Auerochsen, Gemsen, Murmelthiere, Biber, Fischottern, Marder, Iltisse, Wiesel, Eichhörnchen, Hermeline, Auerhühner, Birkhühner, Haselhühner, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Enten, Gänse, Reiher, Störche, Kraniche, Adler, Falken, Habichte, Eulen, Krähen, Elstern, Häher, Dohlen, Raben, Lerchen, Drosseln, Meisen, Finken, Sperlinge, Schwalben, Kuckuke, Spechte, Eisvögel, Wiedehopfe, Rothkehlchen, Nachtigallen, Grasmücken, Bachstelzen, Zaunkönige, Goldhähnchen, Baumläufer, Kreuzschnäbel, Ammern, Lerchen, Wachteln, Rebhühner, Haselhühner, Birkhühner, Auerhühner, Fasanen, Trappen, Kraniche, Störche, Reiher, Enten, Gänse, Schwäne, Möven, Seeschwalben, Taucher, Lappentaucher, Alken, Sturmvögel, Pelikane, Kormorane, Tölpel, Fregattvögel, Albatrosse, Pinguine

hier leiſten. Man thut ſo, als verſtände es ſich von ſelbſt, daß bei Internaten auch nur an ein vollſtändiges Abgeſchloſſenſein vom Leben gedacht werden könne; man ſpricht von klöſterlicher, trappiſtenartiger Zucht, von einem kaſernenmäßigen Einſperren, von dem Ertödten jeder freien, fröhlichen Lebensäußerung, ja man ſieht wohl im Geiſt ſchon hohe Mauern, die ſelbſt im Garten, auf den Turn- und Tummelplätzen eben nur noch ein Stückchen Himmel über uns zu ſehen geſtatten. Und die nach Entfernung aller dieſer Phantaſien, aller prinzipiellen Verdächtigungen übrig bleibende Wirklichkeit? — Nichts, als eine im Internat, wie in jedem geordneten Familienleben, wohl ausführbare Hausordnung, deren Nothwendigkeit jeder Vernünftige anerkennen muß. So hat hier allerdings bei der Koſtbarkeit und der gerade im Jünglingsalter vorkommenden leichtfertigen Vergeudung der Zeit jede Stunde ihre Beſtimmung, ſei's zur Arbeit, ſei's zur Ruhe. Beſtimmt iſt darum auch die Stunde des Aufſtehens, beſtimmt die Stunde, in welcher das Haus geſchloſſen und wieder geöffnet wird. Dabei fehlt's aber den Zöglingen auch nicht an Zeiten zu eigner, freier Benutzung, nur daß natürlich auch dieſe Zeiten ihr feſtes Maß haben. Und wenn es nun den Zöglingen unbenommen bleibt, ſolche Zeiten auch zum Beſuch befreundeter Familien auch außerhalb des Seminars zu benutzen, wenn man dabei ferner erwägt, daß in dieſen Räumen ſelbſt, außer den Lehrerfamilien, 60—80 Zöglinge gleichen jugendlichen Alters, gleichen Strebens, gleichen Berufs, dabei ausgerüſtet mit den verſchiedenſten Gaben, neben einander wohnen, daß hier ferner faſt täglich eine Schaar von über 100 Kindern ein- und ausgeht, und daß doch gerade die Kinder mit dazu helfen, daß wir mit dem wirklichen Leben, mit ſeinen Vorzügen, aber auch mit ſeinen Gebrechen und Bedürfniſſen vertraut werden, und daß endlich die jährlichen Schulferien die Zöglinge Wochen lang ganz in ihre Heimath und in den Schooß ihrer Familie zurückführen: wie kann da im Ernſte davon die Rede ſein, daß das Internat die Zöglinge dem Leben entfremde! Das Internat will und ſoll die Zöglinge nur fern halten von dem Schmutz des Lebens, fern halten von ſolchen Lebensſphären, in denen die Zöglinge erkranken und verkümmern müſſen an Leib und Geiſt. Oder, wenn die Zöglinge, was ſchon im Externat geſchieht, dort aber nicht ausreichend überwacht werden konnte, hier an einen regelmäßigen Kirchenbeſuch, an das tägliche Morgen-, Abend- und Tiſchgebet, und damit an ein tägliches Aufſchauen zu ihrem Gott und Herrn, zu einem täglichen Wandel vor ihm gewöhnt werden: iſt das klöſterliche Zucht? — Oder, wenn hier endlich die Zöglinge genöthigt werden, ſich ſelbſt ihr Bette zu machen, ihr Zimmer zu reinigen und zu heizen und ſelbſt ihr Waſſer ſich zu holen: liegt darin ein unerträglicher Zwang, iſt das nicht vielmehr ein rechtes Erziehen für's Leben, ein Unabhängig- und Freimachen von den oft gar nicht zu

beſchaffenden Dienſten Anderer? — — Muß darum jeder Vernünftige ſolches Erziehen nicht billigen? — Doch die ſchwerſten und zahlreichſten Angriffe hat das Internat gerade von denen erfahren müſſen, von denen man es eigentlich am wenigſten hätte erwarten ſollen.

Es iſt eine Reihe ſehr ausführlicher Artikel im 56. Bande der Berl. Evangeliſch. Kirchenzeitung, worin ſich dieſe Angriffe zuſammengehäuft finden. Man muß dieſe Artikel ſelbſt leſen, um es begreiflich zu finden, wie man, wenn auch in beſter Abſicht, aber verführt durch einzelne in allen Bildungs- und Erziehungsanſtalten vorkommende Mißbräuche und Verirrungen, in falſcher Conſequenz, in maßloſer Uebertreibung und blind gegen alle Vorzüge der Internate, in dem Grade den Stab über dieſe ganze Einrichtung hat brechen können, daß man dieſelbe eines der allerkläglichſten Inſtitute zu nennen und geradezu ihre Aufhebung zu verlangen gewagt hat.

Dieſe zahlreichen Angriffe conzentriren ſich in der Behauptung, die Internate ſeien religiös-ſittlich-gefährlich. Eine ſchwere Anklage! Treten wir ihr näher! Es iſt an ſich pädagogiſch richtig, daß bei der Erziehung die Verſchiedenheit der Temperamente berückſichtigt werden muß, daß die Individualität ihre Berechtigung hat und daß darum eigentlich jeder Zögling, wie überhaupt jeder Schüler und jedes Kind, nach ſeinem beſonderen Naturell, ſo viel als möglich, auch beſonders behandelt werden müßte. Es wird nun aber ferner behauptet, daß es auch dem ausgezeichnetſten Pſychologen nicht möglich ſein werde, bei Beſetzung der Stuben im Internat gerade diejenigen Zöglinge zuſammen zu bringen, die ſich unter einander ergänzen oder vorausſichtlich einen guten Einfluß auf einander ausüben werden. Hieraus wird dann weiter gefolgert, daß es, weil es ſo an der unerläßlichen Bedingung der Verträglichkeit, an der natürlichen oder geiſtlichen Liebe fehle, bei dieſem gezwungenen Zuſammenſein zu ewigen Reibungen, Zänkereien, gegenſeitigen Störungen im Arbeiten kommen müſſe, daß dabei ein räudiges Schaf leicht die ganze Stube, ja die ganze Anſtalt anſtecken und verführen könne, wobei u. A. auf ſodomitiſche Gräuel hingewieſen wird, die in ähnlichen geſchloſſenen Anſtalten vorgekommen ſeien. Es iſt hierauf Folgendes zu erwiedern:

Gerade im Externat ſind, bei der Schwierigkeit, überhaupt nur ein Unterkommen für die Zöglinge zu finden, durch die Noth oft erſt recht gerade ſolche Zöglinge in denſelben Raum zuſammengewürfelt, die am wenigſten zu einander paſſen. Umgekehrt hat's gerade im Internat der Director in ſeiner Hand, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen die Stubengenoſſen zu beſtimmen und, ſollte er bei längeren Beobachtungen und Erfahrungen finden, daß er ſich in ſeinem Urtheil getäuſcht habe, ſofort Aenderungen eintreten zu laſſen,

seine Verehrung zu bringen. Wenn alle diese Gründe nicht ausreichen, so ist noch ein anderer vorhanden, der sie alle in sich schließt. Es ist der, daß Gott es befiehlt. Wir sollen Gott ehren, weil er es gebietet. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt, weil er es befiehlt. Wir sollen ihn ehren, weil er es befiehlt

Gattin begleiten zu können, unterließ sie es aufgrund des Rates des Arztes, der ihr wegen ihrer Herzschwäche eine Reise nicht empfahl. Sie ließ sich dafür von ihrer Tochter Elisabeth vertreten.

Am 1. Juli 1717 reiste Maria Theresia mit ihrem Gemahl und ihrer Tochter Elisabeth von Wien ab. Sie reisten über Linz, Passau, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Mainz, Koblenz, Köln, Aachen, Lüttich, Namur, Brüssel, Gent, Brügge, Ostende, Dünkirchen, Calais, Boulogne, Montreuil, Abbeville, Amiens, Beauvais, Compiègne, Senlis, Chantilly, Saint-Denis, Paris, Fontainebleau, Melun, Sens, Auxerre, Avallon, Vézelay, Saulieu, Arnay-le-Duc, Autun, Chalon-sur-Saône, Tournus, Mâcon, Villefranche, Lyon, Vienne, Valence, Montélimar, Orange, Avignon, Tarascon, Arles, Aix-en-Provence, Marseille, Toulon, Hyères, Fréjus, Cannes, Antibes, Nizza, Villefranche, Monaco, Menton, Ventimiglia, Oneglia, Albenga, Savona, Genua, Rapallo, Chiavari, Sestri Levante, La Spezia, Carrara, Massa, Pietrasanta, Lucca, Pisa, Livorno, Florenz, Arezzo, Cortona, Perugia, Assisi, Foligno, Spoleto, Terni, Narni, Otricoli, Civita Castellana, Rom, Albano, Velletri, Terracina, Fondi, Itri, Mola di Gaeta, Gaeta, Formia, Sessa Aurunca, Capua, Neapel, Portici, Torre del Greco, Torre Annunziata, Castellammare di Stabia, Sorrento, Amalfi, Salerno, Paestum, Eboli, Battipaglia, Salerno, Nocera Inferiore, Nola, Avellino, Benevent, Troia, Foggia, Manfredonia, Barletta, Bisceglie, Molfetta, Bari, Monopoli, Brindisi, Lecce, Otranto, Gallipoli, Taranto, Metaponto, Policoro, Tursi, Lagonegro, Rotonda, Castrovillari, Cosenza, Paola, Lamezia Terme, Catanzaro, Crotone, Rossano, Corigliano Calabro, Castrovillari, Lagonegro, Potenza, Melfi, Venosa, Canosa di Puglia, Andria, Corato, Ruvo di Puglia, Bitonto, Bari, Monopoli, Fasano, Ostuni

an ſich ſelbſt es erfahren, daß man mit ſeinem Gott allein ſein kann auch unter Tauſenden, und daß umgekehrt, auch wenn man äußerlich allein iſt, das Herz von weltlichen Dingen ſo überfüllt und bewegt ſein kann, daß an einen eigentlichen Verkehr mit Gott, an ein Vertiefen in Gott gar nicht zu denken iſt.

Man ſieht aber auch hier, wie unendlich thöricht es iſt, es allen Leuten recht machen und alle Leute befriedigen zu wollen. Während es den früheren Gegnern des Internat's darin zu klöſterlich einſam vorkam, iſt's den letzteren darin gerade nicht einſam genug.

Hiernach erſcheinen denn die ſchweren Angriffe, die gegen das Internat erhoben werden, als völlig unerweislich und die angeblich verderblichen Folgen dieſer Einrichtung zwar als möglich, aber durchaus nicht als mit dem Weſen des Internats nothwendig verbunden. Es liegt darum auch nichts vor, wodurch wir uns unſere heutige Feſtfreude ſollten verkümmern oder trüben laſſen. Und wenn darum die, im Februar 1851 in Königsberg gehaltene, Conferenz der Schulräthe der Provinz der angeregten Umwandelung der noch vorhandenen Externate in Internate faſt einſtimmigen Beifall zollte, ſo können wir heute, nach faſt eilf Jahren, dieſer Frucht jener Verhandlungen nur dankend uns freuen.

Dennoch dürfen wir's mit den geſchilderten, wenn auch nur möglichen Gefahren durchaus nicht zu leicht nehmen. Und können namentlich ſittliche Schäden ſchon in ihrer Entſtehung im Internat leichter bemerkt und geheilt werden, ſo iſt's doch andrerſeits nicht zu läugnen, daß bei wirklichem Vorhandenſein derſelben, eben wegen des unmittelbaren Zuſammenſeins ſo Vieler, die Gefahr weiterer Anſteckung im Internat eine größere iſt. Dadurch wird aber hier die Verantwortlichkeit der Lehrer und namentlich des Directors eine größere, ihre Aufgabe gegen früher eine ſchwierigere.

Doch wir ſind gewiß, daß Sie mit Gott auch dieſe ſchwierige Aufgabe löſen werden. „So habet nun Acht auf euch ſelbſt und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geiſt geſetzt hat zu Biſchöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch ſein eigenes Blut erworben hat" und: „thut von euch hinaus, wer da böſe iſt." Der Herr wird Sie dies Wort ſeines Apoſtels, das auch für Sie und Ihr Verhältniß zu den Zöglingen ſeine ernſte Bedeutung hat, nicht vergeſſen laſſen. Er wird's Ihnen auch in Ihrer gegenwärtigen Stellung nicht fehlen laſſen an der Weisheit, die das Zuſammengehörige herauszufinden und im Gewähren und im Verbieten das rechte Maß einzuhalten verſteht. Er wird's Ihnen dabei auch in Ihrer gegenwärtigen Stellung nicht fehlen laſſen an der bisher von Ihnen bewieſenen Treue, Geduld und Langmuth, an der heiligen Liebe, in welcher Sie Ihre Zöglinge auch fernerhin tragen werden auf Ihrem betenden Herzen, in welcher Sie Ihnen nachge-

ben, Wissen zu teilen, anderen, also auch der, mit der sie zur Ehe verbunden waren, ihre Zeit, ihre eigene Arbeit, und Freude daran zu haben, wenn sie anderen damit helfen konnte.

Aber neben diesen Gaben, die sie mit ihrer Schwester teilte, hatte sie noch eine andere, die ihr ganz allein gehörte, die Gabe, Menschen, selbst flüchtige Bekannte, in sich zu fesseln, sie ihre Gegenwart als etwas Wertvolles empfinden zu lassen. Sie hatte diese Gabe nicht, weil sie sie wollte, sie hatte sie, weil sie sie besaß, ohne sich ihrer bewußt zu werden. Und sie genoß sie, ohne sich ihrer zu freuen. Sie war sich ihrer nicht bewußt, weil sie sich selbst nicht bewußt war. Sie war sich selbst nicht bewußt, weil sie sich selbst nicht kannte. Sie kannte sich nicht, weil sie sich nicht kennen wollte. Sie wollte sich nicht kennen, weil sie sich nicht kennen durfte. Sie durfte sich nicht kennen, weil sie sich nicht kennen konnte. Sie konnte sich nicht kennen, weil sie sich nicht kennen mußte.

Sie mußte sich nicht kennen, weil sie sich nicht kennen wollte.

Sie wollte sich nicht kennen, weil sie sich nicht kennen durfte.

Sie durfte sich nicht kennen, weil sie sich nicht kennen konnte.

mißfällig bemerkte, es handle sich bei der Frage um eine Aufgabe, die als etwas ganz Neues dargestellt werde, in der That aber von allen tüchtigen Lehrern bei ihrem Unterrichte bereits immer als maßgebend in's Auge gefaßt worden sei. Wir haben nicht übersehen, daß einzelne Conferenzvorträge zu solcher Auffassung und Aeußerung wohl mögen Veranlassung gegeben haben, indem sie in der That die Concentration des Unterrichts als etwas nicht bloß dem Namen, sondern auch der Sache nach erst durch das Regulativ vom 3. October 1854 an das Licht Gebrachtes darstellten, oder den Gegenstand einseitig auffaßten, oder endlich auch in dem gewiß wohlgemeinten Eifer, den Unterricht um ein Centrum zu vereinigen, zu weit gingen.

Wir hätten gewünscht, daß die versammelten Lehrer dergleichen Fehlgriffe berichtiget, Einseitigkeiten gerügt, und das zu weit Gehende auf sein rechtes Maaß zurückgeführt hätten. Anlangend die angebliche Neuheit des Gegenstandes, so würde ihnen die Einsicht in das Regulativ selbst die Berichtigung überaus leicht gemacht haben; sie durften nur den von den Conferenzvorträgen in Bezug genommenen Passus des Regulativs (S. 3) in seinem ganzen Umfange in's Auge fassen. In der zweiten Hälfte des betreffenden Abschnittes heißt es nämlich, nachdem vorher von der Ausscheidung des Unberechtigten ꝛc. gehandelt worden, ausdrücklich:

> „was von denen, welche die Bedürfnisse und den Werth einer wahrhaft christlichen Volksbildung kennen und würdigen, seit lange als nothwendig gefühlt, von treuen und erfahrenen Schulmännern aber als dem Volke wahrhaft frommend und als ausführbar erprobt worden ist."

Mit Rücksicht hierauf mußte demnächst eine tiefere Erwägung sie zu der Ueberzeugung führen, daß wenn eine für den Umfang der ganzen Monarchie gegebene Anordnung einen Gegenstand in der Art, wie hier geschehen, in Anregung bringt, dies zwar in vielfach gemachten, jedoch nicht für alle einzelnen Schulen gleichmäßig zutreffenden Wahrnehmungen seinen Grund habe. Wenn in einer Diöcese darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die von uns gestellte Frage Gegenstand der Verhandlung bereits gewesen sei, so haben wir dagegen zu bemerken, daß uns dies nicht unbekannt gewesen ist, ja daß es auffallend gewesen sein würde, wenn bei dem in neuerer Zeit und namentlich seit dem Erscheinen des Regulativs vom 3. October 1854 auf die Concentration beim Unterrichte gelegten Gewichte auch ohne äußere Veranlassung nicht alle Lehrer-Vereine den Gegenstand zum Objecte ihrer eingehendsten Erwägungen gemacht hätten. Dennoch trugen wir kein Bedenken, die Sache der Berathung der Diöcesan-Vereine von Neuem zu empfehlen. Wir erblicken nämlich und dies gewiß in Uebereinstimmung mit allen einsichtsvollen, ihrer Aufgabe sich bewußten Lehrern in der

Amtsblatter-Verfügung vom Regierungs-Amt vom 2. Oktober 1811, §§. 3. Bekanntmachungen, so wie

Schrift- und Bildwerken, die Kunst- und Literaturgeschichte, die Geschichte der Musik, der Tonkunst und des Theaters, die Geschichte der Baukunst und der Bauwerke, die Geschichte der Malerei, Bildhauerkunst und Kupferstecherkunst, die Geschichte der Handwerke, Handlungen und Gewerbe, die Geschichte der Jagd, Fischerei, Viehzucht und Ackerbau und die Geschichte der Naturwissenschaften, der Arzneikunde und der Heilkunst, der Mathematik, der Kriegskunst und der Seefahrt.

Die Bibliothek ist in Verbindung mit Studien in der Regel nur für Studierende, Lehrer und Beamte der Universität, der Akademie und der Technischen Hochschule, sowie für Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Wien benützbar. Jede andere Person kann jedoch die Bibliothek gegen Erlag einer Jahresgebühr von 10 K benützen. Diese Gebühr ist jedoch nicht zu entrichten, wenn der Benützer eine Bestätigung beibringt, daß er Lehrer an einer Mittelschule ist.

Die Bibliothek ist Sonntags, Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Auf Verlangen ist sie auch an anderen Tagen zugänglich, wenn dies der Bibliothekar gestattet. Die Bibliothek bleibt während der Ferien, während der Monate Juli und August und während der Osterfeiertage geschlossen.

Die Bücher werden nur gegen Empfangschein verabfolgt. Jeder Benützer ist verpflichtet, sich bei Empfang der Bücher mit dem Zustande derselben vertraut zu machen, dieselben vor jeder Beschädigung zu schützen und sie in unbeschädigtem Zustande zurückzustellen. Jede Beschädigung ist sofort anzuzeigen. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Benützer. Jeder Benützer ist verpflichtet, sich mit dem Inhalte der Bibliotheksordnung vertraut zu machen und sich den darin enthaltenen Bestimmungen zu fügen.

Die Bücher dürfen nicht aus dem Lesezimmer entfernt werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen und nur für kurze Zeit gestattet werden. Die Bücher müssen spätestens am Schlusse des Monats, in welchem sie entlehnt wurden, zurückgestellt werden. Wenn ein Buch während der Ferien entlehnt wurde, muß es spätestens am Schlusse der Ferien zurückgestellt werden. Wenn ein Buch zurückgefordert wird, muß es binnen 14 Tagen zurückgestellt werden. Wenn ein Buch nicht zurückgestellt wird, kann es auf Kosten des Benützers durch einen Diener abgehol

die Vereinigung des Einzelnen an ihm ſtattfinden muß. Dieſer Mittelpunkt iſt gleichbedeutend mit dem Zwecke, welcher mittels des Unterrichts an dem Schüler erreicht werden ſoll, und die Aufgabe der Concentration erfordert von dem Lehrer, darauf zu achten, daß alle ſeine Beſtrebungen dieſem Zwecke dienen.

Welches der Mittelpunkt und reſp. das Ziel jedes Lehrgegenſtandes und ſeiner Behandlung ſei, das hier zu verfolgen, und weiter anzugeben, welche Methode und welche Auswahl des Stoffs ſie fordern, ſo wie endlich auseinander zu ſetzen, welcher Mittel es bedürfe, um durch den Unterricht nicht bloß dieſe oder jene einzelne Kraft des Schülers zu entwickeln, ſondern deſſen ganzen inneren Menſchen zu fördern, iſt als zu weitführend unthunlich und gehörte eben zu den Berathungen, zu welchen wir durch unſre Frage Veranlaſſung geben wollten.

Eines müſſen wir indeß beſonders hervorheben: Soll der Unterricht den oben sub 1 angegebenen Einfluß auf den Schüler ausüben; ſoll er für den ganzen inneren Menſchen Leben gebend werden, ſo darf er ſich nicht zerſplittern. Er darf, heißt das, auf jedem Punkte nicht bloß Einzelnes, ſondern muß vielmehr alles zur Sache Gehörige und ſie in das rechte Licht Setzende herbeiziehen und benützen. Eines muß durch das Andre begründet, das früher Dageweſene aufgefriſcht, erweitert, tiefer begründet und an den Kreis des gegenwärtig zu Behandelnden angeknüpft werden. Ueber dem Allen aber darf der einzelne Lehrgegenſtand an ſeinem Rechte nichts verlieren. Was aus anderen Gebieten herbeigezogen wird, ſoll vielmehr nur dazu dienen, zu dem Hauptgegenſtande in Beziehung ſich zu ſetzen und ſeiner gründlichen Behandlung förderlich werden. Geſchieht dieſe Zuſammenfaſſung des Zuſammengehörigen in der rechten Weiſe, dann lernt der Schüler für das Leben und nicht bloß für die Klaſſe, in der er eben ſitzt. Auch wird eine in ſolcher Art concentrirende Lehrthätigkeit bald die Erfahrung machen, daß das in neuerer Zeit geforderte Präſenthalten des früher Gelernten eine Unmöglichkeit nicht in ſich ſchließe, wie nicht minder die Klage der Lehrer an den oberen Klaſſen mehrklaſſiger Schulen, daß die Wiederholung alles in den unteren Gelernten unmöglich ſei, verſtummen wird.

Erwägt man endlich, daß das Leben mit ſeinen Erſcheinungen und Anforderungen nicht nach den Kategorien verſchiedener Lehrgegenſtände und in ſchulmäßig geordneter Folge ſeiner Ereigniſſe ſpäter an den Schüler herantritt, ſo wird es zuletzt noch zu einer unabweisbaren Forderung der Concentration beim Unterrichte, daß der Lehrer, namentlich beim Auffriſchen und Einüben des früher Gelernten, das letztere unter Benützung verſchiedener oder aller Lehrgegenſtände zu umfaſſenderen Unterrichtsbildern vereinige, dieſe dem Schüler vorhalte, ihn ſein Wiſſen und Können nach Maaßgabe der

ausschließlichen Rechte erhielt, welche ihnen die Verfassung zu sichern versprach.

Die Verfassung wurde nicht sofort, sondern erst, wenn die Stände dazu versammelt sind, von Sr. Majestät dem Könige beschworen und verkündet.

Alle Gesetze, welche eine neue Auflage oder eine Abänderung der bisherigen Auflagen, oder eine neue Anleihe, oder eine Veränderung der Verfassung, oder der Gesetze über die Presse, oder über die Religionsverhältnisse betreffen, sollen nur mit Zustimmung der Stände gegeben werden können.

Alle Gesetze, welche die Rechte der Stände, oder die Verfassung, oder die

halben Jahre bei voller Zeit weiter gezahlt werden. Ob aber mit dem, was in natürlicher Begründung der Gesetzgeber noch für nothwendig erachtet, nicht schon zu viel gethan ist, das ist eine Frage, auf die Niemand, der die Verhältnisse kennt, mit einem unbedingten Ja antworten wird. Wir halten es für unsere Pflicht, diese Frage, wie die natürliche Begründung, auf das Klarste zu verneinen und den Gesetzentwurf Beschlußfassung dringend zu empfehlen.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Dr. Wagner, Vorsitzender.
Schulze-Delitzsch, Schriftführer.

Gedruckt bei der Königlichen Hofbuchdruckerei von Wagschütz in Berlin.

V. Einnenterschiedwesen.

30) Verordnung, den Fischfang betr.

Vom 15. Februar 1869. (G. S. S. 81.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. verordnen für den Umfang der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Kreises Rybnik, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 260.) was folgt:

§. 1. Die Fischerei in den Binnengewässern der Provinz Schlesien ist nur Denjenigen gestattet, welche entweder Eigenthümer der Gewässer sind, oder welche von dem Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger die Befugniß zum Fischfange erworben haben.

§. 2. Die Befugniß zum Fischfange kann auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Verfügung, einer Verjährung oder eines gemeinen Rechtes dem Eigenthümer des Gewässers gegenüber geltend gemacht werden. Ist der Inhaber dieser Befugniß nicht zugleich Eigenthümer der Ufergrundstücke, so kann er nur mit Genehmigung des Eigenthümers den Fischfang vom Ufer ausüben. Insoweit aber von der Befugniß, den Fischfang vom Ufer aus zu betreiben, ein Gebrauch gemacht wird, welcher die Benutzung der Ufergrundstücke nicht beeinträchtigt, bedarf es der Genehmigung des Eigenthümers nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck-Bohlen.

89) Executionsverfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten.

Der Rittergutsbesitzer N. war durch vollstreckbar gewordenes Resolut der Königlichen Regierung zu N. für verpflichtet erachtet worden, von Patronatswegen zum Bau der Cantorats- und Schulscheune in N. die Hauptmaterialien frei zu gewähren. Wegen Säumigkeit des N. war Execution nothwendig, welche auf Zahlung des Anschlagswerths der Materialien gerichtet wurde. Aus der auf eine Beschwerde des N. ergangenen Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird folgender Auszug mitgetheilt:

Die Execution gegen den mit Lieferung der Baumaterialien säumigen Beschwerdeführer kann nicht auf Zahlung des Anschlagswerths der letzteren gerichtet werden, weil sich die Verpflichtung des Beschwerdeführers eben nicht auf Zahlung des Anschlagswerths, sondern auf Lieferung der Materialien erstreckt, auch der Anschlagswerth den Behufs Anschaffung der Materialien durch einen Dritten zu verwendenden Kosten nicht zu entsprechen braucht. Es ist deshalb und mit Rücksicht auf Nr. 14 §. 1 der Verordnung wegen executivischer Beitreibung öffentlicher Abgaben vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Samml. S. 909) zunächst das Baumaterial anderweit durch die Behörde für Rechnung des Säumigen anzukaufen, und sind demnächst die dadurch erwachsenden Geldbeträge von dem letzteren executivisch einzuziehen.

Berlin, den 14. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
1603. U.

---

90) Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser.

(Centralblatt pro 1859 S. 429 Nr. 142.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. und die Recursgesuche des Rittergutsbesitzers N. zu B. und der Gemeinden zu B. und S., die Neudielung der Schulstube in dem Schul- und Küsterhause zu T. betreffend, bestätige ich unter Freilassung des Rechtswegs das Resolut der Königlichen Regierung vom 29. August v. J., da die Neudielung der in dem Küster- und Schulhause befindlichen Schulstube nicht als ein ausschließlich durch das Bedürfniß der Schulanstalt nothwendig gewordener Bau im Sinne der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) zu betrachten, namentlich nicht unter den Begriff einer Erweiterung der Schullocalien zu subsumiren

ist, und deshalb die Kosten derselben mit Recht den kirchlichen Interessenten zur Last gelegt sind.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Recurrenten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. Januar 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An
die Königliche Regierung zu N.

25,964. E U.

---

91) Baupflicht bei Küster- und Schulhäusern in der Provinz Preußen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 755 Nr. 274.)

Von der Königlichen Regierung zu N. in der Provinz Preußen war durch Resolut vom 11. Januar d. J. auf Grund des §. 37 Nr. 4 der Provinzial-Schul-Ordnung vom 11. December 1845 festgesetzt, daß zu dem an dem Schul- und Küsterhause in N. wegen des Anbaues einer Schulstube und Lehrerwohnung nothwendig gewordenen Erweiterungsbau die Gutsherrschaft von N. das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Schulgemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten, gehalten sei. In der Recursinstanz ist folgende Entscheidung ergangen:

Auf den Bericht vom 6. März d. J., den Erweiterungs-Bau des Schul- und Küsterhauses in N. betreffend, bestätige ich vorbehaltlich des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 11. Januar d. J. und verwerfe den dagegen von der Gutsherrschaft daselbst erhobenen Recurs. Nach den unwiderlegt gebliebenen Gründen des Resoluts besteht hinsichtlich der baulichen Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses die Observanz, daß die Gutsherrschaft das erforderliche Material und das Handwerkslohn herzugeben, und die Gemeinde die Hand- und Spanndienste zu leisten hat.

Es können daher auf den vorliegenden Baufall, obwohl derselbe lediglich zur Vermehrung der Schulräumlichkeiten nothwendig ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. Seite 392) nach §. 6 daselbst keine Anwendung finden.

Ebensowenig ist hier der §. 54 der Schulordnung vom 11. December 1845, nach welchem ohne Rücksicht auf eine bestehende Observanz bei den durch die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde nothwendig werdenden Erweiterungsbauten bestehender Schulen die Vorschriften der Schulordnung Anwendung finden sollen, entscheidend, weil sich dieser §. nur auf ausschließlich für Schulzwecke bestimmte Schulhäuser, nicht aber auch auf solche Schulhäuser bezieht, welche zugleich Küsterwohnungen sind, wie sowohl das Allegat

der §§. 44—47 im §. 54 cit., als auch namentlich der §. 48 klar ersehen lassen.

Es ist daher die Baulast in dem Resolut mit Recht nach der bestehenden Observanz regulirt.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
6626. U. E.

---

92) Nothwendigkeit der Beschaffung von Lehrerwohnungen. Stellung der Schulschwestern in dieser Beziehung.

(Centralbl. pro 1860 S. 424 Nr. 163; pro 1859 S. 234 Nr. 74.)

Auf den Bericht vom 17. December v. J., den Umbau des katholischen Schulhauses in N. betreffend, hebe ich in Folge des Recurses des katholischen Kirchen- und Schul-Collegiums daselbst das Resolut der Königlichen Regierung vom 30. Mai v. J. ad punct. 2*) hierdurch auf und verweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Umfang und die Art der Ausführung der erforderlichen Bauten an die Königliche Regierung zurück.

Das von der Königlichen Regierung behufs Beschaffung neuer Unterrichtsräume aufgestellte Project, die im Schulhause vorhandenen beiden Lehrerwohnungen zu Klassen einzurichten und für die Lehrer in der Stadt Wohnungen zu miethen, kann weder als zweckmäßig, noch als dem vorhandenen Bedürfniß entsprechend anerkannt werden.

Zwar erscheint der Einwand der Recurrenten, daß die bei der Schule fungirenden Schulschwestern einen Anspruch darauf hätten, daß ihnen eine Wohnung im Schulhause gewährt werde, weil sie nach ihrer Ordensregel unter Clausur zu wohnen verpflichtet seien, unbegründet; denn die Schulschwestern können in Betreff ihrer Dotation gegen die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten keinerlei Ansprüche aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft herleiten, da sie nur in ihrer Eigenschaft als Lehre-

*) Daselbst war festgesetzt, daß die Beschaffung neuer Unterrichtsräume nur durch Umbau im Innern des alten Schulhauses zu bewirken sei.

rinnen in einer rechtlichen Beziehung zu den Schulunterhaltungspflichtigen stehen.

Dagegen ist es nicht zulässig, die vorhandenen Lehrerwohnungen in Unterrichtsräume zu verwandeln, ohne gleichzeitig anderweit für die erforderlichen Dienstwohnungen zu sorgen. Denn diese gehören zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen, und es sind deshalb diejenigen, welchen die bauliche Unterhaltung einer Schule obliegt, wie zum Bau der Unterrichtsräume, so auch der erforderlichen Lehrerwohnungen verpflichtet. An diesem Grundsatz muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst, als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten, und kann deshalb nur unter ganz besondern Verhältnissen dem Mangel von Dienstwohnungen für die Lehrer nachgesehen werden.

In dem vorliegenden Fall fehlt es gänzlich an derartigen Bedingungen, welche die Beseitigung der vorhandenen Dienstwohnungen rechtfertigen könnten, da bloße Sparsamkeitsrücksichten im Interesse des fiscalischen Patronats um so weniger entscheidend sein können, als die verpflichtete Gemeinde bereit ist, die sie treffenden zwei Drittheile der Kosten für einen Bau, der sowohl die nöthigen Unterrichtsräume, als auch die erforderlichen Dienstwohnungen herstellen soll, zu tragen.

Der vorzunehmende Bau muß daher so eingerichtet werden, daß nicht allein die fehlenden Unterrichtsräume, sondern auch die erforlichen Lehrerwohnungen beschafft werden. ꝛc.

Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
1,642. U.

---

93) Erweiterung der Schuleinrichtungen bei vermehrter Schülerzahl und im confessionellen Interesse.

ꝛc. ꝛc.

Ihre Eingabe geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß nach den für den Regierungsbezirk N. maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen für 100 Kinder gleicher Confession eine Primärschule zu errichten sei. Das Kaiserliche Decret vom 17. Dezember 1811 bestimmt aber, daß auf 80 Kinder eine Primärschule sein solle, und die Ministerial-Instruction vom 21. Juni 1812 setzt fest, daß die Primärschul-Bezirke so abzugränzen seien, daß jeder derselben 100 schulfähige Kinder umfasse, unter denen sich in der Regel 80 schulbesuchende Kinder befinden würden. Wie groß die Zahl von

Kindern ſein muß, um eine beſondere Schule verlangen zu können, darüber beſtimmt die Inſtruction Nichts, ſondern ſagt im §. 6. nur, daß in der Regel jeder Confeſſion eine eigene Schule gegeben werden müſſe. In welchen einzelnen Fällen eine ſolche Schule zu errichten iſt, bleibt hiernach der Beurtheilung der Aufſichtsbehörde überlaſſen.

In M. befinden ſich gegenwärtig 55 katholiſche ſchulpflichtige Kinder, eine Zahl, welche hinreichend groß erſcheint, um für ſie eine eigene katholiſche Schule zu errichten, zumal, da die Geſammtzahl der Schulkinder in M. wenigſtens 136 beträgt, mithin die Anſtellung eines zweiten Lehrers erfordern würde, und die Zahl der ſchulpflichtigen Kinder in der katholiſchen Schule zu N. im Ganzen ſich auf 541 beläuft, ſo daß auch nach erfolgter Errichtung einer vierten Klaſſe die Ueberfüllung dieſer Schule fortdauern wird. Da nun nach der von Ihnen angegebenen Entfernung der Wohnungen ſämmtlicher katholiſcher Kinder von M. und von N. der Schulbeſuch nach Einrichtung einer katholiſchen Schule in M. weſentlich erleichtert wird, nach der Erklärung der Kreisbehörde aber der Zu- und Abgang der katholiſchen Gemeindeglieder in M. ſich ziemlich gleich ſteht, und nach der Verſicherung des katholiſchen Pfarrers die Zahl der Katholiken daſelbſt ſogar im Steigen iſt, ſo iſt die von der Königlichen Regierung zu N. angeordnete Errichtung einer katholiſchen Schule in M. ſo wohl begründet, daß es bei derſelben bewenden muß.

Berlin, den 31. März 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Bürgermeiſter Herrn N. zu N. (in der Rheinprovinz).
4,900. U.

---

94) Gutachten des Lehrers Hebold über den Leſeunterricht für Blinde und insbeſondere über das Blindenleſeſyſtem von W. Moon.

Von dem Schriftgießereibeſitzer Mohr in Berlin iſt kürzlich eine Leſefibel für Blinde herausgegeben worden.

Das Erſcheinen dieſes neuen Hülfsmittels für eine beſondere Gattung des Unterrichts, zuſammengehalten mit den ſeit einiger Zeit hervorgetretenen Beſtrebungen, dem Blinden-Leſeſyſtem des Engländers W. Moon Eingang und Verbreitung zu verſchaffen, ſo wie mit der andererſeits geltend gemachten Anſicht von der Verwerflichkeit des letztgedachten Syſtems hat den Miniſter der Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, von competenter Seite, durch den Vorſteher der Blinden-Anſtalt in Barby, Lehrer Hebold, ein Gutachten über dieſen Gegenſtand ausarbeiten zu laſſen, welches hier zum Abdruck gebracht wird.

Die Lesefibel von Mohr hat das für Blinde bisher gebräuchliche große Alphabet der lateinischen Druckschrift beibehalten und will dem Lesenlernen dieser Schrift in erweiterten Kreisen förderlich sein. Dieser Umstand legt der Beurtheilung sogleich die Frage vor:

Ist diese Schrift als Leseschrift für Blinde die geeignetste?

Die Antwort kann nur auf dem Wege folgender Erwägungen gefunden werden.

Lesefertigkeit der Blinden.

Die Lesefertigkeit der Blinden besteht wie bei Sehenden nicht blos in der Verbindung der einzelnen Schriftzeichen zu Wörtern, sondern in der schnellen und sichern Auffassung ganzer Wortbilder und in der ruhigen und stetigen Verbindung derselben zu Satzgliedern und ganzen Sätzen mit gleichzeitiger verständiger Unterscheidung der Wörter und Satzglieder nach Form und Inhalt für den jedesmaligen Gedanken, dem sie zum Ausdruck dienen. Da es sich aber im vorliegenden Falle hauptsächlich um die mechanische Lesefertigkeit handelt, so muß das sprachliche Moment, welches an der vollkommenen Lesefertigkeit keinen geringen Antheil hat, unberücksichtigt bleiben, und es kann hier nicht weiter erörtert werden, wie z. B. auf Grund der Wortbildung und Flexion ein und dieselbe Sylbe in verschiedenen Wörtern wiederkehrt und die Auffassung des ganzen Wortbildes dadurch erleichtert, oder wie Rection, Wortfolge und Satzbau das verständige Zusammenfassen der Wörter zu Satzgliedern und Sätzen unterstützt.

Die mechanische Lesefertigkeit ist hauptsächlich eine Sache der Uebung, bei welcher jedoch der Blinde andere Schwierigkeiten zu überwinden hat, als der Sehende, wie sich dies aus der verschiedenen Natur des Tastsinns und des Gesichts leicht erklärt.

Dem mit einem Blick Viel auffassenden Auge wird es nicht schwer, ein Wortbild im Ganzen aufzufassen und schnell wieder zu erkennen; dagegen muß der sehende Leser den flüchtigen Blick so reguliren und zügeln lernen, daß er ruhig und stetig, ohne sich zu verirren, die Schriftreihen verfolgt und dabei jedes Wort genau auffaßt und unterscheidet. Es wird deshalb den Anfängern gewöhnlich gerathen, daß sie die Schriftreihen zugleich mit dem Finger verfolgen.

Der Blinde aber, welcher den Schriftreihen immer mit den Fingern nachgehen muß, hat weniger mit dieser Flüchtigkeit und Unstetigkeit zu kämpfen, dagegen erschwert ihm der anfänglich noch ungeübte und auch bei vollendeter Ausbildung immer nur Einzelnes auffassende Tastsinn die Auffassung ganzer Wortbilder.

Durch richtig geleitete Uebung gelangt er aber ebenfalls dahin, die Wörter durch schnelles Uebertasten an ihrem Totaleindruck zu erkennen, und der fertig lesende Blinde hat immer bereits das folgende oder zweitfolgende Wort von dem, welches er ausspricht, unter dem Finger.

Leseschrift der Blinden.

Für solche schnelle Auffassung ganzer Wörter ist es von besonderer Wichtigkeit, daß sich jedes Wortbild durch eine gewisse Individualität in seiner äußeren Gestalt kennzeichnet, wodurch es sich der Vorstellung fester einprägt und beim Lesen von andern Wortbildern leichter unterscheidet. Diese Individualität beruht im letzten Grunde auf der charakteristischen Form der Schriftzeichen, aus denen die unzählige Menge von Wörtern gebildet wird. Man hat deshalb in den meisten Alphabeten für Sehende den Buchstaben bei einem durchgehenden Grundcharakter eine möglichst verschiedene Gestalt zu geben gesucht und außer den Mittelbuchstaben (a, e, i, o, u etc.) Buchstaben mit Oberlängen (b, d, h, k etc.), mit Unterlängen (g, p, q etc.) und mit Ober- und Unterlängen (f, h) eingeführt. Demselben Zwecke dient auch die Anwendung eines großen Alphabets neben dem kleinen. Was dem Auge des Sehenden auf diese Weise zu Gute kommt, das muß der Finger des Blinden entbehren; denn eine Schrift mit Ober- und Unterlängen würde den Blinden nöthigen, die Wortbilder nicht blos in horizontaler, sondern auch in vertikaler Richtung zu betasten, wodurch das Lesen eine große Verzögerung und Unstetigkeit erhalten würde. Wenn nun also für den Tastsinn nur eine solche Schrift geeignet erscheint, welche durch ihre Höhe die Breite der Fingerspitze nicht überschreitet, so muß um so mehr darauf geachtet werden, daß sich die Buchstaben innerhalb dieses Raumes durch charakteristische Formen genügend von einander sondern, welche Formverschiedenheiten aber auch wieder innerhalb der Gränze liegen müssen, daß die größte Bestimmtheit und Klarheit der Formvorstellung durch den Tastsinn möglich ist.

Das große lateinische Alphabet.

Unter den allgemein bekannten und gebräuchlichen Alphabeten kommt nun ohne Zweifel das große Alphabet der lateinischen Druckschrift den aufgestellten Forderungen am nächsten; denn die Buchstaben dieses Alphabets haben bei einer entsprechenden Höhe zumeist einfache Formen von mathematischer Bestimmtheit und hinreichender Mannigfaltigkeit, wie folgende Gruppirung derselben nach den Grundformen zeigt.

17) ein guter Blick . . . . . ! ?

18) ins volle Blick
a. ins volle Blaue . . . . . ! ?
b. ins volle Blaue . . . . . ! ?
c. ins volle Blaue . . . . . ! ?

19) ein Blick
a. auf das Blatt . . . . . ! ?
b. auf das Blatt . . . . . ! ?
c. auf das Blatt . . . . . ! ?

20) verführen Blick
a. ein böser auf ein besseres . . . . . ✓
b. ein böser auf ein besseres . . . . . ✓

21) ein Zweifelsblick
a. ein guter Blick . . . . . ? !
b. ein guter Blick . . . . . ? !
c. ein solcher Zweifelsblick erschien mir . . . . . ? !
d. ein Zweifelsblick ins Zweifelsblaue . . . . . ? !
e. ein Zweifelsblick . . . . . ? !

22) ein Zweifelsblick . . . . . ? ! ? ! ? ! ? ! ? !

Bei allen Beispielen ergibt sich, daß auf die Zeichenverbindung Blick + Adjektiv + Präposition + Substantiv (Beispiel 19) keine Zeichen folgen können, während bei allen übrigen Beispielen auch ein beliebiges Zeichen (z. B. ?, !, ✓, ×, ⊙) folgen kann.

Es scheint, daß, wie im vorliegenden Beispiel, die Präposition + Substantiv-Kette auf ein beliebiges Zeichenkette endet, wenn sie nicht mit einem Punkt endet.

Wenn wir nun die Zeichenkette Blick + Adjektiv + Präposition + Substantiv als Kriterium für Nichtsinnhaftigkeit betrachten, so können wir folgende Sätze als nichtsinnhaft ausscheiden:

Wenn ich Blicke über verführen Blicke gestalte, dann kann ich Blicke über Blicke gestalten, die ich über verführen Blicke gestalte.

Wenn ich Blicke über Blicke über verführen Blicke gestalte, dann kann ich Blicke über Blicke über Blicke gestalten, die ich über Blicke über verführen Blicke gestalte.

Diese Bedeutungen haben jedoch keine Zeichenkette mit Blick + Adjektiv + Präposition + Substantiv gemeinsam. Sie sind also nicht nichtsinnhaft. Sie sind jedoch sinnhaft, wie wir in der folgenden Betrachtung sehen werden.

Wir können also nicht sagen, daß alle Zeichenketten, die die Zeichenverbindung Blick + Adjektiv + Präposition + Substantiv

In der obigen Zusammenstellung des Alphabets sind zugleich die für den Tastsinn geeignetsten Formen gegeben, von denen aber viele bis jetzt noch nicht in Gebrauch gekommen sind. Bei allen diesen Veränderungen bleibt aber das unparteiische Erfahrungs-Resultat folgendes:

Erfolge des Leseunterrichts.

Unter richtiger Leitung und Uebung des Tastvermögens kann die in Rede stehende Schrift, namentlich von Kindern, in verhältnißmäßig kurzer Zeit erlernt und mit Fertigkeit gelesen werden.

Bei zunehmender Lesefertigkeit entschwindet aber der Vorstellung mehr und mehr das klare Bild vieler Buchstabenformen, und zwar nicht blos in der Weise, wie auch die Sehenden beim Schnelllesen nicht mehr an die einzelnen Buchstabenformen denken, sondern in der Weise, daß der Tastsinn die Buchstaben statt nach den erhabenen Linien vielmehr nach den durch dieselben gebildeten Winkeln unterscheidet, ohne daß aber die genauern Verhältnisse dieser Winkel in so kleinen Dimensionen der Vorstellung deutlich bewußt werden können. Wenn nun bei abnehmendem Tastgefühl diese allgemeinen Tasteindrücke noch unbestimmter werden, so verwischt sich das Wortbild immer mehr, und deshalb kann diese Schrift von vielen erwachsenen Blinden nicht mehr fertig gelesen werden.

Diesen Mangel will das Lesesystem von Moon beseitigen, und es erscheint demnach zweckmäßig, gleich an dieser Stelle eine Kritik desselben folgen zu lassen.

Moon's System.

Das Alphabet Moon's steht gewissermaßen zwischen den bekannten und unbekannten Schriftarten, indem es eine Vereinfachung des vorerwähnten römischen Alphabets sein soll, die aber so weit fortgesetzt ist, daß viele Buchstaben gar keine Aehnlichkeit mehr mit den entsprechenden Buchstaben des römischen Alphabets haben.

Die Verwandtschaft zwischen beiden Alphabeten gestaltet sich folgendermaßen:

Einzelne Buchstaben des römischen Alphabets sind von Moon unverändert beibehalten worden, nämlich: I J L V C O; andere sind nur unwesentlich verändert:

A = A, N = N, Z = Z;

noch andere sind durch theilweise Benutzung der Formen des großen oder kleinen Alphabets für den ersten Augenblick unkenntlich geworden:

D = D, E = E, K = K, T = T, X = X, R = R;

b = b, f = f, g = g, m = m;

eine vierte Gruppe endlich besteht aus ganz unbekannten Zeichen:

O = H, ⟋ = S, ⏢ = P, ⏢ = q, ∩ = W, ⌟ = ⟋.

Bei dieser Vereinfachung hat unstreitig das schon beim römischen Alphabet erwähnte Princip einen vorherrschenden Einfluß geübt, daß nämlich ein und dieselbe Grundform durch veränderte Stellung verschiedene Buchstaben bezeichnet. Um dies zu erkennen, darf man nur das Alphabet systematisch nach den Grundformen ordnen:

1) Die grade Linie in vier Richtungen:

⏐	―	⟋	⟍
i	t	s	r

2) eine Hakenlinie in sechs verschiedenen Stellungen:

⌐	¬	⌡	⌙	⊂	⊃
f	g	j	b	p	q

3) ein rechter Winkel in vier Lagen:

⌞	⌝	⌜	⌟
l	m	e	y

4) ein spitzer Winkel in vier Lagen:

V	∧	<	>
a	v	k	x

5) ein Halbkreis in vier Lagen:

⊂	⊃	∪	∩
c	d	u	w

6) ein Kreis in zwei Größen:

O	⊙
o	h

7) eine zweifach umgebogene Linie in zwei Stellungen:

Ƨ	ᘔ
z	n

Die strenge Durchführung dieses Princips giebt der Schrift unstreitig den entschiedenen Charakter einer geeigneten Blindenschrift, welcher darin besteht, daß die einzelnen Schriftzeichen hinlänglich individualisirt sind und durch höchst einfache Formen dargestellt werden, welche bei ihrer Klarheit und Bestimmtheit der schnellen Auffassung durch den Tastsinn niemals Schwierigkeiten entgegensetzen. Dieser Charakter tritt bei einer näheren Betrachtung der einzelnen Schriftzeichen noch besonders hervor.

Moon's System als Leseschrift.

Die sieben Grundformen sind sämmtlich aus dem großen lateinischen Alphabet entnommen, in welchem sie die Buchstaben I J L V C O Z bezeichnen, die sich bereits als dem Tastsinn entsprechende Formen hinlänglich bewährt haben.

Das Princip der Individualisirung innerhalb der dritten, vierten, fünften und siebenten Gruppe findet sich ebenfalls in dem lateinischen Alphabet, wo es durch die Buchstaben L F, V A, C U, Z И repräsentirt ist. Die weitere Durchführung dieses Princips im Moonschen System kann demselben nicht zum Vorwurf gereichen, weil die übrigen veränderten Stellungen einer Grundform, welche Moon noch angenommen hat, grade die charakteristischen Formtheile der zusammengesetztern Formen des lateinischen Alphabets sind, z. B.

< von K, > von X, ⊃ von D.

Nur die in der ersten, zweiten und sechsten Gruppe angewandten Unterscheidungsmerkmale finden im lateinischen Alphabet keine Analogie. Die Richtung einer graden Linie, welche in der ersten Gruppe zur Unterscheidung dient, ist zwar für den alleinstehenden Buchstaben ein sehr abstractes und unbestimmtes Merkmal, tritt aber durch die Verbindung der Buchstaben mit einander als relatives Merkmal sehr bestimmt und charakteristisch auf. Durch den Druck ist jedoch dafür zu sorgen, daß bei der Aufeinanderfolge dieser Buchstaben nicht andere Buchstabenformen entstehen z. B. in Wörtern wie:

I ⁀ ⁀ L, ⁀ ⁀

I s r a e l, V e r s.

Das Unterscheidungsmerkmal der zweiten Gruppe ist dem in der dritten analog, nur daß statt eines rechten Winkels ein Haken verschiedene Stellung erhält.

Die beiden Zeichen der sechsten Gruppe endlich unterscheiden sich durch ein neues Moment, die Größe. Ihr Größen-Unterschied liegt aber innerhalb der bereits oben bezeichneten Gränzen und ist daher nicht blos ein berechtigtes, sondern auch ein wohl zu beachtendes Merkmal.

Ueberhaupt gewährt das System Moon's die Möglichkeit, den früher angedeuteten Vortheil einer Schrift mit Mittel-, Hoch- und Tiefbuchstaben in gewisser Weise auch auf die Blindenschrift zu übertragen, wie sich dies aus folgenden Wörtern ergiebt:

A N N A, ‾ U L ⌐ L, ∩ U N ⊃ L

A n n a, T u l p e, W u n d e r.

Die Stierwendeschrift.

Eine Einrichtung der mit Moon's Alphabet gedruckten Schriften kann jedoch unmöglich gutgeheißen werden, nämlich die, daß die Schriftreihen abwechselnd von links nach rechts und von rechts nach links gelesen werden.

Wer jemals Blinde in ihrer Lesefertigkeit beobachtet hat, der wird überzeugt sein, daß diese Einrichtung zunächst ganz unnöthig ist; denn wenn sich der Blinde gewöhnt, beide Hände beim Lesen zu gebrauchen, so kann immer, bereits ehe eine Reihe ganz beendet ist, die linke Hand zum Anfange der folgenden Reihe zurückkehren; und selbst wenn dies nicht geschieht, gewöhnen sich die Finger so bald an die Schriftwege und werden so sicher, daß an ein Verirren oder Suchen nicht zu denken ist. Es sollte indeß Nichts gegen diese Einrichtung gesagt werden, wenn sie nicht, statt die Lesefertigkeit zu befördern, dieselbe geradezu beeinträchtigte. Um dies nachzuweisen, muß etwas näher auf die Sache eingegangen werden.

Die von rechts nach links gehende Reihe ist in einer dreifachen Gestalt denkbar:

1) Die Wortbilder folgen in unveränderter Gestalt von rechts nach links, (S. Zeile a.)
2) Die Buchstaben folgen in unveränderter Gestalt von rechts nach links, (S. Zeile b.)
3) Auch die Gestalt der Buchstaben ist von rechts nach links verändert. (S. Zeile c.)

Beispiel:

Sie suchen viele Künste
Ziel dem von weiter kommen und (a.)
leiZ med nov retiew nemmok dnu (b.)

(c.)

Schon der Augenschein lehrt an diesem Beispiel, daß die Sache selbst, wie die Schriftreihe verkehrt ist.

Zeile a, welche noch die leserlichste ist, weil wenigstens die Wortbilder unverändert geblieben sind, würde für den Tastsinn ganz ungeeignet sein, weil der Uebelstand, den man beseitigen will, vervielfacht würde, indem der Finger, anstatt einmal zum Anfang der Reihe zurückzukehren, den Anfang jedes Wortes suchen müßte und dadurch zu einem beständigen Hin- und Herfahren genöthigt wäre.

Satz 5, welche Wir jetzt gewinnt hat, gibt uns nochmehr Mittel, um weiter fortzuschreiten und Wir haben jetzt Mittel, um neue Sätze zu finden. Wir beginnen damit, daß Wir Satz 5 einmal auf sich selbst anwenden. Wir setzen also in Satz 5 für $\mathfrak{a}$ und $\mathfrak{b}$ überall $\mathfrak{a}$ ein. Dann kommt:

$$\mathfrak{a} \subseteq \mathfrak{a}, \quad \mathfrak{a} \subseteq \mathfrak{a}, \quad \mathfrak{a} \cdot \mathfrak{a} = \mathfrak{a}.$$

Also ist $\mathfrak{a}$ selbst ein Teiler und $\mathfrak{a}$ ist sein größter gemeinsamer Teiler mit sich selbst. Wir haben also den Satz:

$$\mathfrak{a} \cdot \mathfrak{a} = \mathfrak{a}.$$

Satz 6.

Satz 6 ist schon fast die Sprache, die Wir nun reden werden. Wir haben in ihm Sätze über Ideale und Sätze über Zahlen. Wir werden nun Sätze über Ideale in Sätze über Zahlen übersetzen. Wir haben dann Sätze über Zahlen, die Wir aber schon kennen. Wir werden dann Sätze über Ideale finden, die Wir aber schon kennen. Wir werden dann Sätze über Ideale finden, die Wir nicht kennen. Wir werden dann Sätze über Ideale in Sätze über Zahlen übersetzen. Wir haben dann Sätze über Zahlen, die Wir nicht kennen. Wir werden dann Sätze über Zahlen finden, die Wir nicht kennen. Wir werden dann Sätze über Zahlen in Sätze über Ideale übersetzen. Wir haben dann Sätze über Ideale, die Wir nicht

Die letzte Zeile (c.) ist ebenso wenig zu empfehlen, obwohl das Wortbild durch die nun auch veränderte Buchstabenform als vollkommenes Spiegelbild erscheint. Solche Schrift aber zu lesen, käme dem Erlernen und Ueben eines ganz neuen und unbekannten Alphabets völlig gleich.

Die Vortheile des Moon'schen Systems sind also nur unter der Bedingung anzuerkennen, daß die Schrift in der gewohnten Weise von links nach rechts gelesen wird, und es steht zu erwarten, daß sie unter dieser Bedingung durch günstige Resultate immer mehr Freunde und Anhänger gewinnen und namentlich das Vorurtheil durchbrechen wird, welches ihr jetzt wegen ihrer Fremdartigkeit noch vielfach im Wege steht.

Moon's System als Sonderschrift.

In Bezug hierauf mag endlich auch die Frage noch erörtert werden, wie der Blinde mit dieser Sonderschrift zu der übrigen lesekundigen Welt und den allgemein bekannten Schriftarten steht, welche Frage besonders in Betreff des Schreibens der Blinden von practischer Bedeutung ist.

Moons Schrift zu lesen, kann keinem Blinden verwehrt werden; sie wird im Gegentheil immer mehr Aufnahme und Verbreitung finden, je mehr sie sich durch die Erfahrung als eine für die meisten Blinden lesbare Schrift empfiehlt. Daß das System von den gangbaren Schriftarten abweicht, kann kein Grund der Zurückweisung sein; denn sind nicht alle Unterrichtsmittel für Blinde ihren Bedürfnissen gemäß verändert und sind solche Veränderungen nicht um so mehr gerechtfertigt, je gewisser und sicherer sie ihren Zweck erreichen?

Wie man niemals einem Stenographen deshalb einen Vorwurf machen wird, daß er nicht in der gewöhnlichen Schreibschrift stenographirt, so wird es auch Niemand einem Blinden verargen, wenn er in einer zwar fremden, aber für ihn leichteren Schrift liest.

Das Lesenlehren kann durch die Fremdartigkeit des Alphabets auch wenig behindert sein; denn bei der Verwandtschaft mit dem lateinischen Alphabet wird Jeder sehr bald mit Moons System bekannt, der sich nur die Mühe giebt, darauf näher einzugehen. Diejenige Schrift aber, welche die verbreitetste Leseschrift der erwachsenen Blinden ist, muß zuletzt auch jede Blindenanstalt ihren Zöglingen lehren. Möchten nur alle Lehrer, Freunde und Wohlthäter der Blinden die Sache unbefangen prüfen, damit endlich einmal Einheit in die Leseschrift der Blinden käme, und die bedeutenden Opfer, welche schon hier und da zur Beschaffung einer Litteratur für Blinde gebracht worden sind, Allen zu Gute kämen!

Moon's System als Schreibschrift.

Anders verhält es sich mit dieser Schrift in Betreff des Schreibens der Blinden. Sie wird immer nur in dem Falle Anwendung finden, wenn der Blinde eine für ihn selbst oder andere Blinde lesbare Schrift darstellen will, und läßt sich auch mit kleinen Veränderungen auf der von mir für die lateinische Schrift construirten Schreibtafel sehr leicht ausführen. Die Zöglinge hiesiger Anstalt, die freilich im Schreiben der lateinischen Hochschrift schon geübt waren, haben dieselbe in wenigen Tagen erlernt und schreiben sie viel sicherer und schneller, als jene.

Allein für den viel häufigern schriftlichen Verkehr mit Sehenden eignet sie sich als eine unbekannte Schrift gar nicht, und der Blinde ist deshalb genöthigt, das lateinische Alphabet als Schreibschrift daneben zu lernen. Diese doppelte Aufgabe ist aber keine zu schwere, denn die Buchstabenformen in Moon's System finden sich, wie oben nachgewiesen worden ist, im lateinischen Alphabet wieder; und wenn das sehende Kind in der Volksschule vier Alphabete der Druckschrift und vier Alphabete der Schreibschrift zu lernen hat, so ist ein Alphabet der Druckschrift und ein Alphabet der Schreibschrift für den Blinden nicht zu viel. Die in der hiesigen Anstalt gemachten Erfahrungen bestätigen wenigstens, daß sich dies Ziel sehr gut erreichen läßt.

Zusammenfassendes Urtheil.

Aus den bisherigen Untersuchungen ergiebt sich also auf die Eingangs gestellte Frage nach der geeignetsten Leseschrift für Blinde folgende Antwort:

Das Alphabet der römischen Unzialen hat zwar unter allen allgemein bekannten Schriftarten den entsprechendsten Charakter einer Blindenschrift; das Prinzip aber, welches ihr diesen Charakter giebt, nämlich einfache, präcise und individuelle Buchstabenform, ist im System Moon's vollständiger durchgeführt, und die dadurch entstandenen Veränderungen des römischen Alphabets sind den psychologischen Gesetzen, welche für das Lesen mittels des Tastsinnes gelten, so entsprechend, daß sie für die Lesefertigkeit nur förderlich sein können. Die Manier der Stierwendeschrift ist jedoch zu verwerfen. Der Umstand endlich, daß Moon's System keine allgemein bekannte Schrift ist, kann für den angestrebten Vortheil kein Hinderniß sein. Für den schriftlichen Verkehr mit Sehenden möge der Blinde das römische Alphabet als Schreibschrift noch dazu lernen.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Den Regierungs- und Schulräthen Dr. Schweitzer zu Cöln, Dr. Dieckmann zu Königsberg und Altgelt zu Düſſeldorf, ſowie dem Conſiſtorial- und Schulrath Striez zu Potsdam iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem bisherigen Conſiſtorial- und Schulrath Winzer zu Minden iſt der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

B. Univerſitäten, Akademien.

Der Privatdocent Dr. Lipſchitz in Bonn iſt zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Breslau,

der Privatdocent Dr. Karſten in Berlin zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt,

dem ordentl. Profeſſor Dr. Weber I. an der Univerſität zu Bonn iſt der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen worden.

Der Bildhauer A. Wittig, z. Z. in Rom, iſt zum Profeſſor und Lehrer der Skulptur an der Kunſt-Akademie in Düſſeldorf ernannt worden.

C. Gymnaſien, Real- und Gewerbeſchulen.

Der Director des Gymnaſiums in Guben, Profeſſor Dr. Wichert, iſt zum Director des Dom-Gymnaſiums in Magdeburg,

der Director des Dom-Gymnaſiums in Colberg, Dr. Stechow, zum Director der Ritter-Akademie in Liegnitz,

der Oberlehrer Stier am Gymnaſium in Wittenberg zum Director des Dom-Gymnaſiums in Colberg ernannt,

den Oberlehrern Dr. Schwidop am Kneiphöfſchen Gymnaſium zu Königsberg i. Pr., Dr. Schwartz und Dr. Wolff am Friedrichs-Werderſchen Gymnaſium zu Berlin iſt das Prädicat „Profeſſor" beigelegt,

am Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin iſt der ordentl. Lehrer Train zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Pilger als ordentl. Lehrer angeſtellt,

am Gymnaſium zu Minden der ordentl. Lehrer Quapp zum Oberlehrer befördert und der Lehrer Finſterbuſch ſowie der Schulamts-Candidat Dr. Frommann als ordentl. Lehrer angeſtellt,

am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin der Dr. Schütze,

am Gymnaſium
zu Neuſtettin der Schulamts-Candidat Reishaus,
zu Stolp der Lehrer Oldenberg,
zu Stargard der Schulamts-Candidat Saniter
als ordentl. Lehrer angeſtellt,

dem bisherigen Director der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Profeſſor Dr. Sauppe der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen worden.

Der Profeſſor Dr. Hilgers an der Realſchule zu Aachen iſt zum Director dieſer Anſtalt ernannt,

der Oberlehrer Quidde am Gymnaſium zu Bückeburg in gleicher Eigenſchaft an die Realſchule zu Erfurt berufen,

an der Realſchule
zu Wehlau iſt der Schulamts-Candidat Dr. Klütz,
zu Burg der Dr. Ebeling,
zu Bromberg der Dr. Dubislav und der Dr. H. L. Krauſe,
zu St. Petri in Danzig der Dr. Sonnenburg
als ordentl. Lehrer angeſtellt,

an der Realſchule zu Brandenburg der Schulamts-Candidat Dr. Janſen als Collaborator angeſtellt,

dem bisherigen Oberlehrer Profeſſor Dr. Unger an der Realſchule zu Erfurt iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

An der ſtädtiſchen Gewerbeſchule zu Berlin iſt der Schulamts-Candidat Liebe als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

D. Seminarien.

Der Lehrer am Waiſenhaus in Königsberg, Predigtamts-Candidat Fiſcher, iſt zum erſten Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar in Prtz. Eylau ernannt worden.

Dem evangeliſchen Schullehrer, Conrector Löchel in Zehdenick, Kreiſes Templin, den evangeliſchen Schullehrern und Küſtern Sauer zu Potsdam, und Schwarz zu Oſtrau im Kreiſe Bitterfeld, dem evangeliſchen Schullehrer Bürger zu Görlitz, dem katholiſchen Schullehrer Wanke zu Bratſch im Kreiſe Leobſchütz, ſowie dem Hülfspedell Lange bei der Univerſität zu Königsberg iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Privatgelehrten Dr. von Hagenow in Greifswald iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwediſchen Nordſtern-Orden ertheilt worden.

Ausgeſchieden aus dem Amte.

Geſtorben:

der Provinzial-Schulrath Dr. Mützell bei dem Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin am 8. April,

der ordentl. Profeſſor Dr. Clemens bei der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter am 24. Februar,

der Profeſſor Dr. Schulz-Fleeth bei der Univerſität zu Berlin am 21. März,

der ordentl. Lehrer Dr. Gieswald an der Realſchule zu St. Johann in Danzig am 23. Februar,

der Director der Handelsſchule in Berlin, Dr. Schweitzer, am 14. März d. J.

Penſionirt:

der Conſiſtorial- und Schulrath Winzer bei der Regierung in Minden zum 1. April,

der Lehrer Weber am Gymnaſium in Brilon zum 1. Mai,

der Zeichenlehrer Cauer am Gymnaſium in Creuznach zum 1. Mai d. J.

Auf ihre Anträge aus ihren Aemtern entlaſſen:

der Juſtizrath Schede zu Halle aus dem Amt als Univerſitäts-richter bei der Univerſität daſelbſt zum 1. Mai,

der Director des Gymnasiums in Stargard, Professor Dr. Hornig, zum 1. Mai,

der ordentl. Lehrer Dr. Heine am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen zu Ostern d. J.

Inhaltsverzeichniß des Aprilheftes.

69. Portofreiheit — 70. Ausfertigung von Todtenscheinen für Pensions-Empfänger. — 71. Deutsche Sprache in der Prvz. Posen und amtliche Stellung der Schul-Inspectoren. — 72. Zulässigkeit des Rechtsweges wegen Abgaben. — 73. Akademie der Wissenschaften. — 74. Leopold.-Carol. Akademie. — 75. Tentamen physicum. — 76. und 77. Uebersicht über die Zahl der Studirenden. — 78. Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst. — 79. Assistenz-Aerzte bei den Kliniken. — 80. Evangel. theol. Stift in Bonn. — 81. Wissenschaftliche Prüfungs-Commission. — 82. Anerkennung höherer Unterrichtsanstalten. — 83. Berathungen der Directoren in Pommern. — 84. Zweijähriger Seminar-Cursus. — 85. Lehrer-Conferenzen an Seminarien. — 86. Internat der Seminarien. — 89. Concentration des Unterrichts und Benutzung des ersten Schuljahres. — 88. Beitreibung von Schulgeldresten. — 89. Lieferung von Baumaterialien. — 90. und 91. Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser. — 92. Beschaffung von Lehrerwohnungen. — 93. Erweiterung der Schuleinrichtungen. — 94. Blinden-Unterricht — Personal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 30. Mai 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

95) Unzulässigkeit der Aufhebung eines Resoluts im Verwaltungswege.

(Centralblatt pro 1860 S. 644 Nr. 283.)

Seine Majestät der König haben Ihre erneuerte Immediat-Vorstellung vom 1. d. M., betreffend den Schulhausbau zu N., an mich abgeben zu lassen geruhet.

Unter Verweisung auf meinen Erlaß vom 21. v. M. eröffne ich Ihnen demgemäß, daß die obsiegende Partei ein wohlbegründetes Recht auf die Vollstreckung eines in der Recursinstanz bestätigten und dadurch vollstreckbar gewordenen Resoluts hat, und deshalb ein solches nur noch im Rechtswege, nicht aber auch im Verwaltungswege abgeändert werden kann.

Berlin, den 19. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den ꝛc. N. und Genossen zu N.
8758. U.

96) Anſchaffung der Geſetz-Sammlung.

Nach dem Beſchluß des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 28. November v. J. (ad Nr. 1450) ſollen den Königlichen Staats-Behörden und denjenigen einzeln ſtehenden, eine Behörde repräſentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Geſetz-Sammlung für die Amts-Bibliothek aus Staatsfonds zu leiſten haben (Allerhöchſte Verordnung vom 27. October 1810, §. 5a) vom laufenden Jahre ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Geſetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden.

Die Königliche Regierung veranlaſſe ich demzufolge, die in den Etats der von Derſelben verwalteten Fonds des dieſſeitigen Reſſorts zur Bezahlung der Geſetz-Sammlung ausgeworfenen Beträge vom laufenden Jahre ab zu Gunſten der betreffenden Spezialfonds, reſp. der dieſſeitigen Centralfonds, als erſpart verrechnen zu laſſen, auch dafür zu ſorgen, daß diejenigen Empfänger, für welche die Geſetz-Sammlung bisher aus Staatsfonds des dieſſeitigen Reſſorts bezahlt worden iſt — Superintendenten, Decane ꝛc. — in den der Königlichen Ober-Poſt-Direction mitzutheilenden Normalliſten fortan als Gratis-Empfänger aufgeführt werden.

Berlin, den 10. April 1862.

An ſämmtliche Königliche Regierungen.

Abſchrift erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

In dem bisherigen Verfahren, wonach die oberſten Provinzial-Behörden durch ſämmtliche von ihnen reſſortirenden Behörden alljährlich Normal-Liſten über die zum Halten der Geſetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten ꝛc. anfertigen zu laſſen, dieſe Normal-Liſten demnächſt feſtzuſtellen und ſolche der am Orte befindlichen Ober-Poſt-Direction bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen haben, tritt außerdem die Aenderung ein, daß die qu. Normal-Liſten fortan

die zwangspflichtigen Geſetz-Sammlungs-Empfänger und
die Gratis-Empfänger

abgeſondert von einander nachweiſen müſſen. Behufs künftiger Beachtung dieſer Aenderung, ſowie der ſchleunigen Mittheilung einer für das Reſſort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums anderweit aufzuſtellenden Normal-Liſte pro 1862 an die dortige Königl. Ober-Poſt-Direction iſt daher ungeſäumt das Nöthige zu veranlaſſen.

Berlin, den 10. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien ꝛc.
909. U.

---

97) Verfahren bei dem Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium empfängt anbei Abschrift der Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Herrn Finanz-Ministers in Betreff des beim Vorkommen falscher Zins-Coupons von Rentenbriefen zu beobachtenden Verfahrens unterm 28. März d. J. erlassenen Circular-Verfügung (Anlage a.) zur Kenntnißnahme und um die unter Seiner Aufsicht stehenden Kassen des diesseitigen Ressorts zur Beachtung der danach getroffenen Bestimmungen anzuweisen.

Berlin, den 6. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien ꝛc.

617. B.

---

a.

Für die Fälle, wenn bei Königlichen Kassen falsche Zins-Coupons von Rentenbriefen eingehen sollten, fehlt es an einer das Verfahren Behufs Ermittelung ihres Ursprungs und ihrer Verbreiter regelnden Anordnung, indem auf diese Falsifikate die Circular-Verfügung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Mai 1860 nicht bezogen werden kann, weil letztere Behörde mit deren Verfolgung sich nicht zu befassen hat. Da jedoch das in ebengedachter Verfügung vorgeschriebene Verfahren an sich zweckmäßig und unter der Abänderung, daß nicht an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sondern an die betreffende Rentenbank-Direction die schließliche Ablieferung gefälschter Coupons von Rentenbriefen erfolgen muß, auch auf derartige Coupons anwendbar erscheint, so bestimmen wir hierdurch Folgendes:

I. Die Königlichen Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingehenden oder zur Präsentation gelangenden als falsch erkannten Rentenbrief-Coupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitscheinen eingesendet oder von den Inhabern persönlich eingezahlt, beziehentlich zur Einwechselung präsentirt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Königliche Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett ꝛc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung resp. Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts-Polizeibehörde zu übersenden.

II. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mittheilung über den resp. die als falsch angehaltenen Coupons unter Angabe der Fälschungs-Merkmale an diejenige Provinzial-Rentenbank-Direction, welche die ächten Coupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben müßte, Behufs vorläufiger Control-Notiz gelangen zu lassen.

III. Die Orts-Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Königliche Regierungs-Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentenbank-Direction einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polizeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Königlichen Regierungs-Präsidium davon Anzeige machen. ꝛc.

Berlin, den 28. März 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Horn.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.

2,312. M. f. l. A.
22. I. R. F. M.

---

98) Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte an Unterrichts-Anstalten.

Zufolge Allerhöchster Ordre vom 2. Mai 1853 darf keinem Staatsdiener ohne specielle und ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung freies Feuerungs- und Erleuchtungs-Material bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienstthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verabfolgt werden. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs für jeden einzelnen Fall stattfinden, und eine Erhöhung der betreffenden

Handlungen nicht gar häufig sind, daß sie daher leicht zur Gewohnheit werden, daß sie aber selbst die Voraussetzung sehr häufiger Handlungen sind, ist eine Thatsache, die keiner Erklärung bedarf.

Die Gewohnheit, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zur Handlungsweise und sonstigen Beschaffenheiten als Eigenschaften des Charakters ausbildet, ist eine Thatsache, die keiner Erklärung bedarf, weil sie eine Thatsache der Erfahrung ist. Wir können sie nur als Thatsache bezeichnen, aber nicht erklären.

Die Gewohnheit, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zur Handlungsweise und sonstigen Beschaffenheiten als Eigenschaften des Charakters ausbildet, ist eine Thatsache, die keiner Erklärung bedarf, weil sie eine Thatsache der Erfahrung ist. Wir können sie nur als Thatsache bezeichnen, aber nicht erklären.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Dr. Theodor Waitz,
ordentlicher Professor der Philosophie.

Dr. Heinrich Steinthal,
ordentlicher Professor der Philosophie.

Gedruckt bei Gebrüder Unger (Theodor Hofmann).
1868.

II. Akademien und Universitäten.

30) Öffentliche Vorträge bei der Universität zu Breslau.

Die akademische Senatskommission für Öffentliche Vorträge hat für das Sommersemester 1868 folgende Vorträge angekündigt: Prof. Bluhme über die Römischen Inschriften, Dr. Schlesinger über die Kämpfe und Verwüstungen in Schlesien während des Dreißigjährigen Krieges, Prof. Cohn über Bau und Leben der Pflanzen, Prof. Cohnheim über Entzündung, Prof. Dove über Deutschland und Italien, Prof. Elvenich über Rechtsgeschichte und Rechtsleben, Prof. Grünhagen über Schlesien unter Friedrich dem Großen, Prof. Hanow über Geschichte und Kritik der Lehre von der Verjährung, Prof. Heidenhain über die Gesetze der Bewegung, Prof. Hermann über die Entwickelung der Verfassungen Griechenlands, Prof. Kahlbaum über Geschichte der Medizin, Prof. Kolbe über Chemie, Prof. Kopp über Geschichte der Chemie, Prof. Lasaulx über Geschichte der Philosophie, Prof. Lehmann über Geschichte der Philosophie, Prof. Lewald über Geschichte der Medizin, Prof. Lichtenstein über Geschichte der Medizin, Prof. Löwig über Geschichte der Chemie, Prof. Poleck über Geschichte der Chemie, Prof. Rosenbach über Geschichte der Medizin, Prof. Schmoller über Geschichte der Nationalökonomie, Prof. Schneider über Geschichte der Philosophie, Prof. Schönborn über Geschichte der Medizin, Prof. Stenzel über Geschichte der Philosophie, Prof. Weigert über Geschichte der Medizin, Prof. Wimmer über Geschichte der Botanik, Prof. Wuttke über Geschichte der Medizin, Prof. Zeller über Geschichte der Philosophie.

jungen mit Talent und Neigung für den Lehrerberuf ausgestatteten Männern Gelegenheit gegeben werde, sich eine über das Bedürfniß der allgemeinen Ansprüche hinausgehende, tiefer dringende historische Bildung zu verschaffen, welche ohne ausgedehnte Kenntniß der historischen Quellen, ohne Gewandtheit im Gebrauch der historischen Methode, ohne fleißige Uebung im eignen auf das Studium der Quellen gegründeten Arbeiten nicht gewonnen werden könne. Die Mehrzahl der hierher gehörenden Studirenden sei aber nicht in der Lage, sich solchen Studien, von denen die Beschaffung älterer und neuerer, kostspieliger Werke unzertrennlich sei, hinzugeben ohne Aussicht auf Entschädigung und Unterstützung.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage wurden durch den Unterrichts-Minister die Mittel zur Beschaffung eines historisch-geographischen Lehrapparats aus den Fonds der Universität bewilligt, und ist gegenwärtig durch Verfügung vom 10. März d. J. auch genehmigt worden, daß in jedem Semester demjenigen Mitgliede des Seminars, welches die beste, eines Preises würdige Abhandlung liefert, eine Prämie aus den Fonds der Universität gewährt wird.

---

100) Ausbildung der Studirenden der evangelischen Theologie in der lateinischen Sprache.

(Centralblatt pro 1862 Seite 134 Nr. 55.)

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium lasse ich anbei Abschrift der unter dem 5. December v. J. an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Verfügung, den bei den Prüfungen der Candidaten der Theologie häufig bemerkten Mangel an der nöthigen Sicherheit und Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache betreffend, zugehen, um dieselbe der dortigen theologischen Facultät zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung mitzutheilen, die Studirenden der Theologie an der dortigen Universität in geeigneter Weise auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen.

Berlin, den 3. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königl. Universitäts-Curatorium zu N.
1479. U.

---

101) Uebersicht über die Zahl der Studirenden auf dem Lyceum zu Braunsberg.

In den summarischen Uebersichten der Studirenden sind bisher die das Lyceum Hosianum zu Braunsberg im Regierungsbezirk Königsberg besuchenden Studirenden nicht aufgeführt worden. Es wird dies fortan geschehen, und tragen wir hier die Zahlen von demselben Semester an nach, mit welchem nach Seite 3 des Centralblatts pro 1859 die andern Mittheilungen beginnen. Es sei noch bemerkt, daß das Lyceum zu Braunsberg, gleich der Akademie zu Münster, eine katholisch-theologische und eine philosophische Facultät hat, und vorzugsweise zur Bildung katholischer Geistlichen für Ermland und Westpreußen bestimmt ist.

Semester.	Theologische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	
Sommer-Semester 1858	39	—	39	9	—	9	48
Winter-Semester $18\frac{5}{5}\frac{8}{9}$	32	—	32	13	—	13	45
Sommer-Semester 1859	37	—	37	12	—	12	49
Winter-Semester $18\frac{5}{6}\frac{9}{0}$	37	—	37	10	—	10	47
Sommer-Semester 1860	40	—	40	10	—	10	50
Winter-Semester $18\frac{6}{6}\frac{0}{1}$	30	—	30	16	—	16	46
Sommer-Semester 1861	31	—	31	19	—	19	50
Winter-Semester $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$	36	—	36	20	—	20	56

102) Glasmalerei-Fabrik von Dr. Didtmann u. Comp. zu Linnich bei Aachen.

Die Dr. Heinrich Didtmann u. Co. haben in Linnich bei Aachen eine Glasmalerei-Fabrik errichtet, um mittels eines neuen vereinfachten Verfahrens die Glasmalerei in ihrer Anwendung auf Kirchenfenster ꝛc. den Interessenten durch wohlfeile Preise zugänglicher zu machen. Nach dem Gutachten der Königlichen Ober-Baubehörde verdient das Unternehmen, durch Umdruck die Fabrikation von Glasmalereien im Gebiete architektonischer Decoration zu erleich-

tern und dadurch zu verhältnißmäßig sehr billigen Preisen herzustellen, Berücksichtigung. — Da es durch dieses Verfahren möglich sein wird, auch bei sehr beschränkten Mitteln den Kirchen geeigneten Falls den Schmuck farbiger Fenster zu gewähren, so habe ich der gedachten Firma überlassen, Proben und Preisverzeichnisse ihrer Fabrikate den Königlichen Regierungen einzusenden, damit sie von denselben Kenntniß erhalten und, wenn es die Verhältnisse gestatten, ihre Anwendung herbeiführen.

Berlin, den 12. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

9,648. E. U.

III. Gymnasien und Realschulen.

103) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr. 5.)

An Stelle des verstorbenen Provinzial-Schul-Raths Dr. Mützell ist der Provinzial-Schul-Rath Dr. Tzschirner zum Director und Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin auf den übrigen Theil des Jahres 1862 ernannt worden.

---

104) Carcerstrafen in Gymnasien.

Auf den Bericht vom 3. d. M. eröffnen wir der Direction, daß die Carcerstrafe, welche um ihrem Zweck zu entsprechen, eine seltene bleiben muß, ohne ausdrückliche Genehmigung des Directors nicht in Anwendung kommen darf. Die Direction hat Gegenwärtiges den Lehrern der Anstalt zu eröffnen.

Koblenz, den 24. April 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen sämmtlicher Gymnasien der Rheinprovinz.

---

105) Nachweisung der vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen im Jahr 1861 abgelegten Prüfungen.

(Centralblatt pro 1861 S. 526 Nr. 202.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen u. s. w. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg .	1	9	5	—	15
Greifswald .	3	10	3	1	17
Berlin . . .	1	31	13	—	45
Breslau . .	—	15	16	2	33
Halle	1	22	9	1	33
Münster . .	2	29	11	3	45
Bonn	2	22	18	3	45
Summe	10	138	75	10	233
Im J. 1860 waren	9	130	71	9	219
Mithin i. Jahr 1861 mehr	1	8	4	1	14
Mithin i. Jahr 1861 weniger	—	—	—	—	—

106) Geographischer Unterricht in höheren Unterrichtsanstalten.

Von Seiten der Königlichen General-Inspection des Militair-Bildungswesens ist, wie uns ein Erlaß vom 19. d. M. eröffnet, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, daß in den Portepeefähnrichs-Prüfungen bei den von höheren Lehranstalten kommenden Aspiranten in der Regel eine auffallend geringe Kenntniß der Geographie angetroffen wird.

Auch in den Schulen unseres Verwaltungsbezirks haben bei Revisionen und Abiturienten-Prüfungen Schüler der höheren Klassen das zu wünschende Maß geographischen Wissens öfters nicht gezeigt.

Wir veranlassen deshalb die Herren Directoren der Gymnasien und Realschulen unsers Ressorts, diesem Mangel, wo er vorhanden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in Besprechung mit den betreffenden Lehrern dasjenige wiederholt zu erwägen, was ohne Aenderung des Lehrplans dazu dienen kann, in den oberen Klassen namentlich auch den elementaren Theil der Geographie und die geo-

graphiſchen Verhältniſſe von Europa und Deutſchland nicht in Vergeſſenheit gerathen zu laſſen.

Es wird vorzugsweiſe darauf ankommen, den Stoff des geographiſchen Unterrichts, der zum dauernden Behalten feſt eingeprägt werden ſoll, für jede Klaſſe in Beſchränkung auf ein Minimum und Unterſcheidung von dem ſonſt Erwähnenswerthen genau zu beſtimmen und regelmäßige Repetitionen des früher Erlernten nicht bloß für die unteren und mittleren Klaſſen, ſondern auch für die oberen anzuordnen. In den letzteren werden die Gymnaſien freilich, wie die weſtfäliſche Inſtruction für den geſchichtlichen und geographiſchen Unterricht vom Jahre 1859*) mit Recht annimmt, nicht mehr als eine Stunde vierzehntägig, die Realſchulen nur eine Stunde wöchentlich auf die Geographie beſonders verwenden können. Wird aber beim Geſchichtsunterricht der oberen Klaſſen die Beachtung der bezüglichen geographiſchen Verhältniſſe nicht vernachläſſigt und dabei von den zur nothwendigen Ausſtattung jeder höheren Schule gehörenden Wandkarten rechter Gebrauch gemacht, auch öfters durch einfache Kreidezeichnungen an der Wandtafel das, worauf es gerade ankommt, anſchaulich hervorgehoben, werden die Schüler außerdem angehalten, von Zeit zu Zeit einen größeren Abſchnitt eines guten geographiſchen Leitfadens mit Weglaſſung alles entbehrlichen Details unter Benutzung zweckmäßiger Karten zu wiederholen, verſteht der Lehrer in den geographiſchen Repetitionsſtunden und gelegentlich beim Geſchichtsunterricht die von den Schülern früher erworbenen geographiſchen Kenntniſſe unter neuen Geſichtspunkten zuſammenzufaſſen und hier und da in anregender Weiſe zu vervollſtändigen, ſo wird nicht bloß im Weſentlichen erhalten bleiben, was von der Geographie in den untern und mittleren Klaſſen oft mit vieler Mühe gelehrt und gelernt iſt, ſondern es wird die bildende Kraft, welche in dieſer jetzt ſo hoch entwickelten Wiſſenſchaft für den jugendlichen Geiſt liegt, in gewiſſem, durch die nothwendige Rückſicht auf die übrigen Forderungen des Gymnaſialunterrichts freilich beſchränktem Maße auch der oberſten Bildungsſtufe der Gymnaſien und Realſchulen zu Gute kommen.

Im Uebrigen wird es, wie der erwähnte Erlaß des Herrn Miniſters bemerkt, angemeſſen ſein, diejenigen jungen Leute in den oberen Klaſſen, welche ſich dem Militairſtande widmen wollen, bei geeigneter Gelegenheit darauf hinzuweiſen, daß es Sache ihres Privatfleißes iſt, ſich für die beſonderen Anforderungen des militairiſchen Examens genügend vorzubereiten. Stettin, den 30. December 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

An
die Herren Directoren der 12 Gymnaſien in Pommern, des Pädagogiums zu Putbus und der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin

*) ſ. Centr. Bl. pro 1859 Seite 729 Nr. 346.

107) Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts der evangelischen Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centralblatt pro 1860 Seite 657 Nr. 297.)

Die Circular-Verfügung vom 16. October 1860 bestimmt, daß der Katechumenen- und Confirmanden-Unterricht in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt wird, welche Zeit deshalb in den mittleren Klassen der höheren Schulen entweder frei zu halten, oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen ist, von denen eine zeitweilige Dispensation zulässig erscheint.

Diese Bestimmung kann, wie ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 11. v. M. erwiedere, nur den Sinn haben, daß von der Schulzeit überhaupt nur zwei Stunden wöchentlich für den kirchlichen Religionsunterricht in Anspruch genommen werden sollen. Die Beifügung „in der Regel" macht es jedoch unzweifelhaft, daß Ausnahmen gestattet sind. Sie werden um so zulässiger sein, wenn Directoren in der Zeit des Confirmanden-Unterrichts vor Ostern den Wünschen der Geistlichen so weit entgegen zu kommen im Stande sind, daß sie in den betreffenden Klassen noch eine oder zwei wöchentliche Stunden frei machen, wenigstens für die demnächst einzusegnenden Schüler.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, demgemäß den Directoren zu N. und zu N. zu eröffnen, daß sie unverhindert sind, in diesem Sinne über das in der Circular-Verfügung vom 16. October 1860 angeordnete Maß von zwei wöchentlichen Stunden hinauszugehen, soweit es irgend mit der Ordnung der Schule und mit der Aufgabe, welche sie auch ihrerseits an den betreffenden Schülern zu erfüllen hat, verträglich ist.

Berlin, den 5. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Münster.
9498. U.

---

108) Nachricht von dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg nebst den Bedingungen für den Besuch desselben.

Umfang des Pädagogiums.

§. 1. Das Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen umfaßt ein vollständiges Gymnasium und eine Erziehungsanstalt für Gymnasiasten oder ein Alumnat.

Nach Allerhöchſter Cabinetsordre vom 26. März 1856 ſoll mit dem Pädagogium auch ein Candidaten-Convict (ein Seminar von Candidaten der Theologie, welche die Prüfung wegen der Erlaubniß zu predigen gut beſtanden haben), zur Bildung für das höhere Schulamt beſonders im Religionsunterricht, von Michaelis 1857 an verbunden ſein.*)

Gymnaſium.

§. 2. Als Gymnaſium iſt das Pädagogium den allgemeinen Vorſchriften für Preußiſche Gymnaſien gemäß eingerichtet und hat mit dieſen eine und dieſelbe Aufgabe. Es beſteht aus 6 Klaſſen, von denen die vier unteren je in zwei Abtheilungen, welche in beſonderen Lehrzimmern unterrichtet werden, getheilt ſind.

Alumnat.

§. 3. Das Alumnat kann nach ſeiner Räumlichkeit 72 Zöglinge aufnehmen.

Im Gegenſatz der im Kloſter wohnenden Alumnen heißen die übrigen Schüler des Pädagogiums Stadtſchüler.

Meldung eines Schülers zur Aufnahme.

§. 4. Die Aufnahme in das Pädagogium geſchieht zu Oſtern und zu Michaelis. Die Anmeldungen dazu werden entweder in Perſon oder ſchriftlich bei dem Propſt und Director des Kloſters bewirkt und zwar für Stadtſchüler vier Wochen, für Alumnen ein Halbjahr vor dieſen beiden Terminen. Doch iſt es wegen der ſtets vorhandenen Erſpectanten räthlich, wenigſtens ein Jahr vorher die Anmeldung in das Alumnat zu beſorgen. S. §. 9.

Zeugniſſe.

§. 5. Dieſer Meldung iſt beizufügen:

a. ein genaues Zeugniß über die Fähigkeiten, die Vorkenntniſſe und das ſittliche Verhalten des Aufzunehmenden, welches, wenn der Zögling ſchon eine öffentliche Lehranſtalt beſuchte, von dem Dirigenten deſſelben ausgeſtellt ſein muß;
b. ein Impfatteſt;
c. für Alumnen der Nachweis, daß die Impfung in den letzten Jahren zum zweiten Male ſtattgefunden hat.

Aufnahme-Bedingungen.

§. 6. Auf dieſe Meldung erhält der Vater oder Vormund nicht bloß dieſe „Bedingungen", ſondern auch die „Geſetze und Weiſungen für die Schüler des Pädagogiums" und, im Falle der Aufzunehmende Alumnus werden ſoll, die „Geſetze

*) ſ. Centr. Bl. pro 1862 Seite 84 Nr. 34.

Digitized by Google

für die Alumnen des Klosters" zu sorgfältiger Kenntnißnahme. Uebergiebt er dann seinen Sohn oder Mündel der Anstalt, so macht er sich dadurch verbindlich, auch seinerseits darauf zu halten, daß jene Bedingungen und Gesetze pünktlich befolgt werden.

Aufnahmeprüfung.

§. 7. Die Klasse, in welche der Aufzunehmende zu setzen ist, wird unter Berücksichtigung des mitgebrachten Zeugnisses (§. 5, a) durch den Ausfall der Aufnahmeprüfung bestimmt.

Die Lehrpensa der einzelnen Klassen sind aus den Programmen des Klosters ersichtlich.

Erfordernisse für die Aufnahme in die Sexta.

§. 8. Zur Aufnahme in die Sexta wird, wie höheres Orts bestimmt worden ist, erfordert, daß der Schüler das neunte Lebensjahr zurückgelegt habe und folgende Kenntnisse und Fertigkeiten besitze:

a. er soll im Stande sein, Deutsche Druckschrift, mit Deutschen und Lateinischen Buchstaben, fließend und mit Verständniß zu lesen, die Redetheile zu bezeichnen und den einfachen Satz zu zergliedern, auch ziemliche Fertigkeit im orthographischen Schreiben haben;
b. er soll einige Fertigkeit besitzen, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
c. er soll in den vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen und in den ersten Elementen der Bruchrechnung geübt sein, und das Ein mal Eins geläufig können;
d. er soll die ersten Elemente der Geographie, namentlich Europa's, kennen gelernt haben;
e. er soll mit den Hauptsachen aus der biblischen Geschichte des Alten Testamentes und mit dem Leben Jesu bekannt sein.

Aufnahme in das Alumnat.

§. 9. In das Alumnat können nur solche Schüler aufgenommen werden, welche mindestens die Quarta erreicht und das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben, und hängt die Gewährung des Gesuches um Aufnahme namentlich auch von den entstandenen Vacanzen ab.

Die Vorbildung des für die Quarta oder für eine noch höhere Klasse in das Alumnat Aufzunehmenden wird jedoch in der Regel dem Lehrgange und den Anforderungen des Pädagogiums vollkommener entsprechen, wenn derselbe wenigstens auch den Unterricht unserer Quinta als Stadtschüler genossen hat.

Anmeldung des Abganges.

§. 10. Auch der Abgang eines Zöglings muß von dessen Vater oder Vormunde dem Propst und Director schriftlich angezeigt wer-

den, und zwar eines Stadtſchülers mindeſtens vier Wochen, eines Alumnus ein volles Vierteljahr vorher; widrigenfalls iſt für den Stadtſchüler das bisherige Schulgeld, für den Alumnus die bisherige Penſion noch für ein volles Vierteljahr an die Kaſſe zu entrichten.

Die Anmeldung zum Abgange auf die Univerſität, demnächſt zum Abiturienten-Examen, geſchieht ohne Unterſchied für Stadtſchüler und Alumnen zu Johannis und Neujahr ſchriftlich bei dem Propſt und Director.

Zahlungen bei der Aufnahme; bei dem Abgange.

§. 11. An die Kaſſe des Kloſters bezahlt bei der Aufnahme der Stadtſchüler drei Thaler Eintrittsgeld, der Alumnus drei Thaler Eintrittsgeld und drei Thaler zum Tiſchſervice.

Bei dem Abgange bezahlt jeder Schüler für das über den Ausfall der Abiturientenprüfung ausgefertigte Zeugniß 2½ Thaler, für jedes andere Abgangszeugniß 1 Thaler. Für jedes während des Schulbeſuches ausgeſtellte Zeugniß werden 15 Silbergroſchen entrichtet. Die Zahlung geſchieht an die Kaſſe des Kloſters.

Schulgeld. Zahlung deſſelben.

§. 12. Das Schulgeld der Stadtſchüler beträgt vierteljährlich:
in Sexta 3 Thaler,
in Quinta, Quarta, Tertia 4 Thaler,
in Secunda und Prima 5 Thaler,
und wird im Anfange eines jeden Quartals an einem Tage, der dazu in den Klaſſen noch näher bezeichnet und angekündigt wird, entrichtet. — Zugleich ſoll nach einer Miniſterial-Verfügung (mitgetheilt durch Reſcript des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 18. Juni 1857) mit dem Schulgeld ein Turngeld, jährlich 20 Sgr., vierteljährlich 5 Sgr., erhoben werden.

Erlaß des Schulgeldes.

§. 13. Die Bezahlung des vollen Schulgeldes gilt als Bedingung der Aufnahme in das Pädagogium; jedoch iſt das Lehrer-Collegium berechtigt, dürftigen und würdigen Stadtſchülern bis zu dem zehnten Theile der Geſammtzahl der Stadtſchüler das Schulgeld ganz oder zur Hälfte zu erlaſſen.

Geſuche um Erlaß des Schulgeldes ſind ſchriftlich an den Propſt und Director zu richten.

Dauer des Schulgelderlaſſes.

§. 14. Ein ſolcher Erlaß wird im Anfange des Sommer- und Winter-Halbjahres zunächſt auf das laufende Halbjahr verwilligt und nur dann erneuert, wenn ſich der Schüler, bei fortdauernder Bedürftigkeit, durch Fleiß und ſittlich gutes Betragen deſſelben

würdig erhalten hat. Bei eintretender Unwürdigkeit wird der Erlaß aufgehoben.

Erlaß des Schulgeldes in Krankheitsfällen.

§. 15. Hat ein Stadtschüler erweislich Krankheits halber während eines ganzen Schulquartals die Schule nicht besuchen können, so kann dürftigen Eltern auf besonderes Ansuchen die Bezahlung des Schulgeldes für diese Zeit erlassen werden.

Beitrag zur Schul-Lesebibliothek.

§. 16. Um einem schädlichen Lesen vorzubeugen und die Schüler mit den besten und bildendsten Werken unserer Litteratur bekannt zu machen, auch ihnen manche zweckmäßige Hilfsmittel für ihre Studien darzubieten, besteht beim Kloster eine Schul-Lesebibliothek. Jeder Stadtschüler, der dieselbe benutzen will, zahlt ein Antrittsgeld von 10 Sgr. und vierteljährlich einen Beitrag von 7½ Sgr., jeder Alumnus ein Antrittsgeld von 10 Sgr., und zwar an den Lehrer, welcher die Schul-Lesebibliothek verwaltet. Aus dieser Bibliothek erhält der Theilnehmer wöchentlich an einem bestimmten Tage ein Buch, welches er unbeschmutzt und unbeschädigt spätestens nach vier Wochen zurückliefern muß. Wird eine Revision der Bibliothek angeordnet, so sind alle Bücher sofort zurückzugeben. Verlorene oder beschädigte Bücher muß derjenige, welcher sie aus der Bibliothek entnommen hat, ersetzen.

Das Abgangs-Zeugniß kann erst dann ausgehändigt werden, wenn der Bibliothekar bescheinigt, daß der Abgehende alle Bücher in gehöriger Beschaffenheit abgeliefert habe. Aus Leihbibliotheken Bücher zu lesen ist den Schülern nicht erlaubt.

Pension der Alumnen.

§. 17. Da das Kloster seine Einkünfte für die Schul- und Erziehungs-Anstalt verwendet, so ist es ihm möglich, die jährliche Pension eines Alumnus auf 120 Thaler, mit Einschluß des Schulgeldes, zu stellen, auch einer Anzahl dürftiger und hoffnungsvoller Zöglinge die Pension entweder ganz, oder zum Theil, zu erlassen.

Zahlung der Pension.

§. 18. Die Pension der Alumnen wird in Quartal-Zahlungen und zwar im ersten Monate eines jeden Schulquartals voraus entrichtet, und können die Eltern oder Vormünder die Zahlung an die Kasse bei der Administration des Klosters entweder selbst bewirken, oder durch den Tutor des Alumnus bewirken lassen.

§. 19. Sollte das Schulgeld oder die Pension nicht in den bestimmten Terminen abgeführt werden; so wird die Administration des Klosters, welcher dies obliegt, die Eltern oder Vormünder

an die Zahlung erinnern. Wer zwei Quartal-Zahlungen ſchuldet, kann nur dann Schüler der Anſtalt bleiben, wenn die ganze Schuld ſofort abgetragen wird. In der Mitte Decembers darf, des Rechnungs-Abſchluſſes wegen, Niemand mit ſeinen Zahlungen im Rückſtande ſein.

§. 20. Zur Zeit beſtehen bei dem Alumnate folgende, aus den Einkünften des Kloſters fließende Beneficien, welche, auf Vorſchlag des Conventes unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, ausſchließlich an dürftige, durch Fleiß und ſittliche Aufführung ſich auszeichnende Zöglinge unter derſelben Beſchränkung, wie §. 14., verliehen werden:

a. 20 Beneficien, welche 20 Alumnen einen völligen Erlaß der jährlichen Penſion von 120 Thalern (§. 17) gewähren, aber nur Primanern und Secundanern, in ſeltenen Fällen auch wohl einem Obertertianer, ertheilt werden dürfen;

b. 15 Beneficien der Art, daß 15 Alumnen an der feſtgeſetzten Penſion drei Viertel erlaſſen werden, ein jeder derſelben alſo jährlich an Penſion nur 30 Thaler zu entrichten hat;

c. 15 Beneficien der Art, daß 15 Alumnen nur die Hälfte der feſtgeſetzten Penſion mit 60 Thalern jährlich entrichten.

Bedingungen für ihre Gewährung.

§. 21. Geſuche um Verleihung dieſer Beneficien ſind ſchriftlich bei dem Propſt und Director des Kloſters einzureichen und können nur dann Berückſichtigung finden, wenn von den beſtehenden Beneficien (§. 20) eins erledigt iſt, die Bedürftigkeit des Zöglings feſtſteht, und das Lehrer-Collegium ſich für die Würdigkeit deſſelben ausgeſprochen hat.

Daher erhalten meiſt nur ſolche Alumnen ein Beneficium, welche ſich ſchon eine Zeit lang in Fleiß und Betragen bewährt haben.

Kloſter-Berge'ſche Schulſtipendien.

§. 22. Aus dem Kloſter-Berge'ſchen Studienfonds erhält z. B. das Pädagogium die Summe von 200 Thalern in halbjährlichen Raten. Hieraus werden ganze Beneficien von 50 Thalern und halbe von 25 Thalern gebildet und halbjährlich verliehen an dürftige, dem Univerſitäts-Studium künftig ſich widmende Schüler, welche bereits in der dritten Klaſſe, von oben gerechnet, ſich befinden und denen von dem Lehrer-Collegium das Zeugniß guter Fähigkeiten, eines vorzüglichen Fleißes und eines ſtets ſittlich guten Betragens ertheilt wird.

Am Ende der Monate April und October jedes Jahres werden die Vorſchläge zur Verleihung von dem Propſt und Director dem

Königlichen Provinzial-Schul-Collegium eingereicht, welches hierauf die wirkliche Stipendien-Verleihung anordnet.

Diese Unterstützungsgelder werden vierteljährlich von der Kasse des Klosters nur an die Eltern oder Vormünder der Beneficiaten gegen Quittung gezahlt, welche sich gegen den Propst und Director über die zweckmäßige Verwendung der erhaltenen Summen auszuweisen haben.

Universitäts-Stipendien.

§. 23. Für Studirende auf Universitäten sind bei dem Kloster fundirt:

a. ein Stipendium von 25 Thalern, jährlich einmal aus der Armenkasse des Klosters an einen bedürftigen und würdigen Schüler bei seinem Abgange zur Universität zu zahlen;

b. Stipendien aus der von Klevenow'schen Stiftung.

Herr Karl Heinrich von Klevenow, Chef-Präsident des Königlichen Ober-Landesgerichts in Magdeburg, hat im Jahre 1822 ein Vermächtniß von 6000 Thalern bei dem Kloster U. L. Fr. niedergelegt, mit der Bestimmung, daß der Propst und Vorsteher der Anstalt die davon aufkommenden Zinsen in jährlichen Stipendien von 50 und 100 Thalern an Studirende, welche von dem Kloster mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität abgegangen sind, vertheilen soll. In seinem letzten Willen spricht der Stifter von dem Collator die Erwartung aus, daß er in der Ernennung der Stipendiaten sich hauptsächlich durch anerkannte Talente, bewiesenen Fleiß, sittlich gute Aufführung und die größere oder geringere Dürftigkeit derselben werde leiten lassen.

Mitwirkung der Eltern für das Werk der Erziehung und Bildung.

§. 24. Das Lehrer-Collegium betrachtet nicht nur die wissenschaftliche, sondern die gesammte und besonders auch die sittliche Bildung seiner Schüler als die große Aufgabe, die es zu lösen hat, und hegt zu den Eltern und denen, welche deren Stelle vertreten, das Vertrauen, daß sie ihm in seinem Bemühen aufrichtig und hilfreich die Hand bieten, auch alle amtlichen Mittheilungen, insonderheit die Censuren, welche sie über ihre Söhne und Pflegbefohlenen erhalten, gehörig beachten und zur zweckmäßigen Einwirkung auf dieselben benutzen werden.

Disciplin der Anstalt.

§. 25. Zur Erziehung der ihm anvertrauten Schüler bedient sich das Lehrer-Collegium derselben Mittel, welche die Elternliebe in gebildeten Familien anwendet: der Belehrung und väterlichen Zu-

rechtweiſung, der Ermahnung und Warnung, und ſein unabläſſiges Streben iſt darauf gerichtet, durch die Einrichtung und Leitung des ganzen Schullebens ſeine Zöglinge vor Verirrungen und Fehltritten zu bewahren und zur chriſtlichen Frömmigkeit und Sittlichkeit zu führen.

Reicht die Güte und Milde nicht aus, ſo treten Vorhaltungen und Verweiſe, erſt unter vier Augen, dann, mit Benachrichtigung der Eltern und deren Stellvertreter, vor dem Klaſſen-Ordinarius, vor dem Director, vor der Lehrer-Conferenz, vor den Mitſchülern ein; hierauf folgen Freiheitsſtrafen mit aufgegebenen Arbeiten, zuletzt Androhung der Verweiſung.

Schüler, welche ſich auch durch dieſe Mittel nicht beſſern laſſen, die ſich mit Vorſatz ungehorſam und widerſetzlich gegen Lehrer und Schulordnung betragen, deren Beiſpiel einen nachtheiligen Einfluß auf ihre Mitſchüler äußert, die wohl gar ein ſchimpfliches Vergehen ſich zu Schulden kommen laſſen, kann die Schule nicht dulden. Das Lehrer-Collegium wird dann, nach Feſtſtellung des Thatbeſtandes und Erwägung aller Umſtände, entweder die Eltern veranlaſſen, einen ſolchen Schüler von dem Pädagogium wegzunehmen, oder ihn geradezu aus demſelben verweiſen, gemäß der Inſtruction für die Directoren der Gymnaſien der Provinz Sachſen vom 1. December 1827.

Cenſuren.

§. 26. Halbjährlich empfängt jeder Schüler eine von ſeinen Klaſſenlehrern entworfene und in der Lehrer-Conferenz feſtgeſtellte Cenſur über Betragen und Fleiß, über wiſſenſchaftliches Streben, Leiſtungen und Fortſchritte, welche zugleich in einer Schlußbemerkung die Eigenthümlichkeit des Schülers in kurzen Zügen zu charakteriſiren und beſonders auf etwaige Uebelſtände hinzuweiſen ſucht, welche in ſeiner Studienweiſe, ſeiner ſittlichen Haltung, ſeiner Lebensordnung eine glückliche Erreichung des Schulzweckes hindern. Außerdem erhalten die Schüler der drei unteren Klaſſen zu Johannis und Neujahr noch eine kürzere Vierteljahrs-Cenſur.

Eine jede Cenſur muß der Schüler ſeinem Vater oder Vormunde zur Kenntnißnahme vorlegen und daß dies geſchehen ſei, durch deſſen Unterſchrift unter der Cenſur im Vorzeigen dieſer an den Klaſſen-Ordinarius bei dem Wiederbeginn der Lectionen nachweiſen.

Rath zum Abgange wegen mangelnder Fähigkeiten.

§. 27. Sollte das Lehrer-Collegium nach ſorgfältiger Ermittelung die feſte Ueberzeugung gewonnen haben, daß es einem Schüler durchaus an den erforderlichen Fähigkeiten fehle und bei ihm die nöthigen Fortſchritte nicht zu bewirken ſeien, daß er mithin

ſich zum Studiren oder zur höheren Gymnaſialbildung nicht eigene, ſo wird daſſelbe den Eltern zeitig davon Kenntniß geben, damit ſie eine andere Bildungsanſtalt wählen. Wie wohlthätig eine ſolche Maßregel, welche die Behörde ſelbſt vorgeſchrieben hat, werden könne, bedarf wohl kaum der Erinnerung.

Unzeitiges Verreiſen.

§. 28. Wir dürfen erwarten, daß die Eltern und Angehörigen alle Störungen und Unterbrechungen von den Studien unſerer Schüler fern halten. Darum können wir nur in den allerdringendſten Fällen unſere Einwilligung dazu geben, daß ein Schüler *während* der Schulzeit, oder bei dem Eintritte der Ferien *vor* dem Schluſſe der Lectionen verreiſe, und müſſen wir fordern, daß er ſchon am Abend vor dem Wiederanfange des Unterrichts in ſeine Wohnung zurückgekehrt ſei.

Privatpenſionen.

§. 29. In Folge der von den vorgeſetzten Behörden erlaſſenen Vorſchriften müſſen alle Schüler, die nicht bei ihren Eltern oder im Alumnat des Kloſters wohnen, geeigneten Perſonen zur Pflege und Erziehung übergeben werden, welche die nöthige Fürſorge für die Geſundheit ihrer Pflegbefohlenen üben, ihnen die erforderlichen Räumlichkeiten zum ungeſtörten Anfertigen ihrer Schularbeiten gewähren, ſie zur Ordnung und zum Fleiße anhalten und ſie ſittlich behüten. Die Lehrer haben die Verpflichtung und darum das Recht, dergleichen Schüler in ihrer Privatpenſion zu beſuchen, ſich von der vorſchriftsmäßigen Einrichtung ihrer Studien- und Lebens-Weiſe (*alſo einer angemeſſenen Tagesordnung für Sommer und Winter*) zu überzeugen und die Beſeitigung alles deſſen, was dem Schulzwecke widerſtreitet, zu veranlaſſen. Daher darf *kein* Schüler bei ſeinem Eintritt und auch ſpäter eine Penſion beziehen oder ſich bei Jemandem einmiethen, ohne vorher die Genehmigung des Directors erhalten zu haben, und er muß, ſo oft er ſeine Wohnung mit Genehmigung des Directors wechſelt, dies auch ſeinem Klaſſen-Ordinarius anzeigen. Daß Schüler in Kaffehäuſern, Tabagien, Gaſthäuſern irgend einer Art wohnen, oder ihre Koſt nehmen, iſt von den Behörden unterſagt.

Alumnat. Was der Alumnus an Hausgeräthen vorfindet.

§. 30. Wer in das *Alumnat* aufgenommen wird, findet daſelbſt vor zu *eigenem Gebrauch*: einen verſchließbaren Schrank zum Schreiben und Aufbewahren ſeiner Bücher und Wäſche, ein Bettgeſtell, zwei Stühle; zu gemeinſchaftlichem Gebrauch mit ſeinen Stubengenoſſen: die nöthigen Stuben- und Kammergeräthe und einen Kleiderſchrank; im Speiſeſaal: das erforderliche Tiſchgeräth,

also auch Servietten, Messer und Gabel, silberne Löffel, Gläser ꝛc.

Was er davon beschädigen sollte, muß auf seine Kosten wieder hergestellt werden.

Was er mitzubringen hat.

§. 31. Dagegen hat der Alumnus mitzubringen:

a. ein vollständiges Bett, oder Matratzen (aber ohne Stahlfedern) mit wollenen Decken,
b. die nöthige Leib- und Bett-Wäsche und Handtücher.
c. einen Reisekoffer oder eine verschließbare Kiste zum Aufbewahren der schwarzen Wäsche,
d. Trinkglas, Tasse, Waschbecken, Nachtgeschirr und, da er sich sein Licht selbst halten muß, eine Lampe.

Es ist wünschenswerth, daß die Angehörigen neue Kleidungsstücke des Zöglings selbst beschaffen.

Bedienung.

§. 32. Wollen die Angehörigen des Alumnus das Reinigen der Wäsche nicht selbst besorgen lassen, so geschieht dies für ihre Rechnung von Wäscherinnen, welche das Kloster dazu annimmt. Stiefeln und Kleider reinigen die Hausdiener gegen eine vierteljährliche Vergütigung von 1 Thlr. 10 Sgr. Die übrige Bedienung, außer der Krankenpflege, verrichtet, so weit sie die eigenen Bedürfnisse des Alumnus erfordern, das Dienstpersonal des Klosters unentgeltlich. Ueber erforderliche Krankenpflege s. §. 38.

Stubengenossenschaften.

§. 33. Je sechs Alumnen wohnen zusammen auf einem geräumigen Wohnzimmer und schlafen zusammen in einem dicht dabei liegenden, eben so großen Schlafzimmer. Jede Stubengenossenschaft umfaßt Schüler verschiedener Klassen und steht unter einem Alumnus aus der Zahl der obersten Schüler (Stubenoberer oder Senior), der verpflichtet ist, unter seinen Stubengenossen auf Zucht und Ordnung, Fleiß und Beobachtung der Schulgesetze zu halten.

Die Stubengenossenschaften werden halbjährlich nach den über die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Alumnen gemachten Erfahrungen vom Prorector aufgestellt und in gemeinsamer Berathung sämmtlicher Lehrer geordnet.

Lebensordnung der Alumnen.

§. 34. Die Tagesordnung der Alumnen, d. h. die Zeit des Aufstehens, des Studirens, des Unterrichts, der Erholungen ꝛc., die dabei zu beobachtenden Vorschriften, die Anordnungen zur Förderung eines wissenschaftlichen Strebens, eines religiösen Sinnes und einer gebildeten Umgangsweise, die Einrichtung ihrer häuslichen

Zahlenheft, auf dem Blatt, in jeder Schreibstube; in Klassen ist das allgemein. Jede soll im schönen Schrift schreiben, und jede soll sich Mühe geben, daß sie es lernt. Wenn sie nicht schön schreibt, so ist es ihre Schuld.

Wenn sie nicht schön schreibt, so ist es ihre Schuld

Mit dem Tutor haben sich die Angehörigen des Alumnus beim Eintritt zu berathen und zu einigen, in welcher Weise für die Bedürfnisse desselben, deren Befriedigung die Anstalt nicht übernommen hat, gesorgt werden soll, — namentlich über die Höhe des Taschengeldes, das wöchentlich 7—15 Sgr. betragen kann, nie aber 20 Sgr. übersteigen darf, auch wenn Frühstück und Vesperbrot zu bestreiten ist, über die Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Bücher, Wäsche, Kleidungsstücke ꝛc. — und wie viel etwa außerdem auf nützliche und lehrreiche Dinge, auf den gelegentlichen Besuch eines Concertes, einer Kunstausstellung u. dergl. verwendet werden darf.

Es ist nicht zulässig, daß der Alumnus über das Geld zu allen diesen Ausgaben selbständig verfüge; selbst der Primaner unterliegt in dieser Beziehung noch gewissen Beschränkungen der Obhut. Daher führt der Tutor die Kasse seines Schutzbefohlenen. (Alumnats-Gesetze §. 76 — §. 83.) Demzufolge sind alle Gelder, die für einen Alumnus verwendet werden sollen, unmittelbar und nur an dessen Tutor gegen Quittung einzusenden, und dieser übergiebt am Ende eines jeden Quartals den Eltern oder dem Vormunde eine von dem Director durchgesehene, mit den Quittungen der Empfänger belegte, Berechnung aller für den Alumnus bestrittenen Ausgaben zur Abnahme und Rückäußerung. Mit dem Anfange des folgenden Quartals ist der Vorschuß zu den bevorstehenden Ausgaben ausreichend zu erneuern, so daß der Tutor nicht genöthigt wird, Gelder auszulegen.

Wie der Director stets bereit sein wird, die Wünsche der Eltern oder des Vormundes bei der Ernennung des Tutors zu berücksichtigen, eben so erforderlich ist es, daß sie dem Tutor mit Offenheit und Vertrauen entgegen kommen.

Krankenpflege.

§. 38. Sollte ein Alumnus erkranken, so wird zu seiner Heilung der klösterliche Arzt, z. Z. der Geh. Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Andreae, gerufen. Auf dessen Rath bezieht der Kranke eins der zweckmäßig eingerichteten Krankenzimmer, wird zu seiner Bedienung eine besondere Krankenwärterin angenommen, und der Tutor giebt seinen Angehörigen davon Nachricht. Alles, was zur Heilung, Wartung und Pflege des Kranken nun erfordert wird, ordnet der klösterliche Arzt an, und unter Zuziehung des Tutors sorgt der Prorector für die pünktliche Ausführung der ärztlichen Vorschriften. Maßgebend bleiben die Bestimmungen der Eltern oder des Vormundes. Sollten sie schon bei der Aufnahme ihres Sohnes oder Mündels wünschen, denselben von einem anderen, namhaft gemachten Arzte, behandelt zu sehen: so hätten sie dies dem Tutor, dem Director und dem Prorector mit Bestimmtheit auszusprechen oder dem Director schriftlich zu erklären.

Das ärztliche Honorar, die Kosten für Heilmittel, Wartung und Pflege tragen die Angehörigen des Alumnus.

Magdeburg, den 1. Juni 1857.

Der Propst und Director und das Lehrer-Collegium des Klosters Unser Lieben Frauen.

Bestätigt durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Magdeburg unter dem 12. Juni 1857.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

109) Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Berlin legt in einem Bericht vom 8. Februar d. J. folgende Wahrnehmungen über Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen dar.

Gedrängt von dem wachsenden Lehrermangel, entschloß sich die Schul-Deputation des hiesigen Magistrats im Jahre 1856 mit unserer Genehmigung, auch in denjenigen hiesigen Schulen Lehrerinnen zu beschäftigen, in denen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, wiewohl die Zuweisung dieser Thätigkeit in den durchschnittlich 70 Schülerinnen zählenden Klassen nicht ohne Bedenken war. Nach Verlauf eines Jahres berichtete die Schul-Deputation über die Thätigkeit dieser Lehrerinnen Folgendes: Der Anstellung von Lehrerinnen an denjenigen Privatschulen, in welchen Kinder für Rechnung der Commune unterrichtet werden, sind wir nicht hinderlich und haben gern die erfolgreichen Leistungen wahrgenommen, durch welche sich einzelne auszeichnen. Uebrigens sorgen wir dafür, daß diesen Lehrerinnen von den Schulvorstehern kein geringeres Gehalt, als es die Lehrer contractmäßig empfangen sollen, gezahlt und mit ihnen ebenfalls ein Contract abgeschlossen wird.

Ein Jahr später äußert sich die Schul-Deputation über denselben Gegenstand folgendermaaßen: Bei dem eingetretenen Lehrermangel finden wir in den Mädchenschulen unseres Aufsichtskreises mehr und mehr Gelegenheit, die Wirksamkeit der Lehrerinnen, welche von den betreffenden Vorstehern für die Ertheilung des Elementarunterrichts engagirt werden, zu beobachten. Wir sind diesen Lehrerinnen die Anerkennung schuldig, daß sie in der Regel mit der treuesten Hingebung, mit Selbstverleugnung, hier und dort sogar mit

einem Eifer ihrem Berufe dienen, der uns wegen ihrer Gesundheit besorgt machen kann; sie bereiten sich meist auf das Gewissenhafteste auf die Lehrstunden vor, welche sie zu ertheilen haben und üben bei dem weiblichen Anstande, mit welchem sie sich unter ihren Schülerinnen bewegen, auf die äußere sittliche Haltung derselben einen recht heilsamen Einfluß aus.

Nach Ablauf des dritten Jahres berichtet die Schul-Deputation: Bei den im vergangenen Jahre abgehaltenen Revisionen der hiesigen Töchterschulen haben wir die in unserem vorjährigen Berichte über die erfolgreiche Thätigkeit der wissenschaftlichen Lehrerinnen enthaltenen Mittheilungen von Neuem bestätigt gefunden. Um so mehr haben wir uns für verpflichtet erachtet, dafür Sorge zu tragen, daß auch den in den hiesigen Privatschulen für Armenkinder beschäftigten Hülfslehrerinnen aus Communalmitteln ein Zuschuß zu den Remunerationen, welche sie von den Schulvorstehern empfangen, gewährt wird.

Gegenwärtig unterrichten in den Schulen der Stadt Berlin mehr als 300 geprüfte Lehrerinnen, und alle uns zugehenden Berichte stimmen mit unseren eigenen Wahrnehmungen dahin überein, daß die Thätigkeit derselben allen Anforderungen genügt.

---

110) Prüfung der Elementarlehrer in fremden Sprachen.

Für diejenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, soll im Februar jeden Jahres bei dem hiesigen Seminar für Stadtschulen eine Prüfung abgehalten werden.

Dieselbe kann nach dem Wunsche der Examinanden auf eine, auf zwei oder alle vorgenannten Sprachen sich beziehen.

Jede dieser Prüfung besteht:

1) in einer Uebersetzung aus der betreffenden Sprache und einer schriftlichen Uebersetzung in dieselbe;
2) in einer mündlichen Prüfung zur Ermittelung der grammatischen Kenntnisse und der Einsicht des Examinandus in die methodische Behandlung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes;
3) in einer Probelection.

Auf Grund des über den Ausfall der Prüfung zu erstattenden Berichts der Prüfungs-Commission werden die betreffenden Zeugnisse von uns ausgefertigt.

Für die Theilnahme an dieser Prüfung hat jeder Examinandus bei seiner persönlichen Anmeldung zu derselben an den Director des

Kontrakt für Hochöfnen, wenn der Betrieb in einem Monat länger dauert als 15 Tage, kann in jedem 4 Tage, kann in jedem 4 Tage, kann in jedem 4

27. Lehrer Witt aus Barth.
28. „ Borutto „ Willenberg.
29. „ Schwarzer „ Ratibor.
30. „ Scheffler „ Heydekrug.
31. „ Dannegger „ Laiz.
32. „ Deuringer „ Harthausen.

Nach Absolvirung des Cursus haben diese Lehrer das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten.

Der sechsmonatliche Aufenthalt der Civil-Eleven der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Weiterbildung derselben auf anderen Gebieten benutzt.

Die dazu erforderlichen Kosten werden größtentheils aus Centralfonds bestritten.

In dem abgelaufenen Cursus haben von den Civil-Eleven Theil genommen:

1) an einem Cursus in der Experimental-Chemie bei dem Professor Dr. Behnke 12 Eleven, darunter 8 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien;
2) an dem Zeichenunterricht in der Akademie der Künste 12 Eleven, darunter 2 Hülfslehrer von Seminarien;
3) an dem Schwimmunterricht 28 Eleven, darunter 9 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien;
4) an dem Unterricht im perspectivischen Zeichnen bei dem Professor Stövesandt 7 Zöglinge, darunter 3 Hülfslehrer von Seminarien;
5) an den Uebungen in der Sing-Akademie 8 Eleven, darunter 3 Hülfslehrer von Seminarien;
6) an Universitäts-Vorlesungen, und zwar in Geschichte, Sprachen, Litteratur, Naturwissenschaften und Stenographie 19 Eleven, darunter 6 Lehrer und Hülfslehrer von Seminarien.

112) Aufhebung der sogenannten Singumgänge.

Wir haben mehrfach bemerkt, daß die sogenannten Singumgänge, welche die Lehrer zu gewissen Zeiten mit einem Chor von Schülern und Schülerinnen halten, um dafür Geldgeschenke von den Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen, ihren kirchlichen Ursprung in dem Bewußtsein der Gemeinden ganz verloren haben. Dadurch sind dieselben zu Geldsammlungen für die Lehrer herabgewürdigt, welche sich für dieselben nicht geziemen und die Gemeinden belästigen. Die Betheiligung der Schulkinder an diesen Umgängen, die oftmals in rauhe Jahreszeiten fallen, wird von deren Eltern mißfällig angesehen, da sie die Gesundheit der Kinder gefährden und

Falle sich Gemeindegrund für den Bau einer Schule nicht eignet, so ist dieser über die in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen, welche Gemeinde und Schulbehörde zu treffen haben, zu vernehmen. Ist ein Einverständniß nicht zu erzielen, dann hat die Entscheidung unter Beiziehung des Bezirksausschusses durch die Landesregierung zu erfolgen. Ist ein Einverständniß nicht zu erzielen, dann hat die Entscheidung unter Beiziehung des Bezirksausschusses durch die Landesregierung zu erfolgen.

Ist der Bau der Schule in anderen Gebäulichkeiten in der Gemeinde nicht möglich, so ist ein Schulhaus zu errichten.

Ist der Bau der Schule in anderen Gebäulichkeiten in der Gemeinde nicht möglich, so ist ein Schulhaus zu errichten.

Ueber gewichtige Gründe, welche für eine Schule oder Gemeinde sprechen, ist der Bezirksausschuß zu vernehmen. Ueber gewichtige Gründe, welche für eine Schule oder Gemeinde sprechen, ist der Bezirksausschuß zu vernehmen.

Gegeben zu N. N., am 24. März 1862.

Gegeben zu N. N., am 24. März 1862.

Schulrath, Vorsitzender des Bezirksausschusses.

Schulrath, Vorsitzender des Bezirksausschusses.

V. Elementarschulwesen.

119. Schulverhältnisse in Hamburg und vom Bürgerschluß.

(Verordnung vom 30. März, 21. Juli 1870.)

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1870 sind die Schulverhältnisse in Hamburg vom 1. Januar 1871 an folgende:

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1870 sind die Schulverhältnisse in Hamburg vom 1. Januar 1871 an folgende:

Jedermann hat das Recht, seine Kinder in Privatschulen unterrichten zu lassen.

Jedermann hat das Recht, seine Kinder in Privatschulen unterrichten zu lassen.

Jedermann hat das Recht, seine Kinder in Privatschulen unterrichten zu lassen.

Jedermann hat das Recht, seine Kinder in Privatschulen unterrichten zu lassen.

meinde S. und kann deshalb nicht zu Baubeiträgen wie die letztern herangezogen werden, da die Schulbaupflicht nach §. 34 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts eine persönliche Last der zu einer Schule gehörigen Hausväter ist. Der Einwand der Recursen, daß die Baulast bei der Schule in S. dinglicher Natur sei, und deshalb Recurrent als Besitzer des Gutes T. ohne Rücksicht darauf, ob er daselbst seinen Wohnsitz habe oder nicht, beitragspflichtig sei, entbehrt jeder Begründung.

Die Freilassung des Recurrenten für seine Person war daher auszusprechen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
8739. U.

---

114) Beschlußfassung der Gemeinden in der Provinz Preußen in den Angelegenheiten ihrer Schulen.

Mit der in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 17. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Schulpatron Versammlungen der zur Schule gehörigen Gemeinden zu berufen und bindende Beschlüsse derselben herbeizuführen, nicht befugt sei, bin ich zwar einverstanden; doch kann ich den dieserhalb von Derselben geltend gemachten Gründen nicht überall beistimmen.

Eine Schulgemeinde im Sinne des Allgemeinen Landrechts als eine aus den zur Schule gewiesenen Hausvätern bestehende Corporation kennt die Schulordnung vom 11. December 1845 überhaupt nicht, indem dieselbe das sogenannte Societätsprincip verlassen und das sogenannte Communalprincip adoptirt hat. Es kann daher auch von einem Vorstande der Schulgemeinde, dem die in den §§. 137 und 141 Tit. 6 Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts bezeichneten Befugnisse bezüglich der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständen, bei den nach der Schulordnung regulirten Schulen überhaupt nicht die Rede sein, wie denn auch die §§. 31 und 32 derselben den Schulvorstand nur als Leiter und Vertreter der Schule, nicht aber der zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften bezeichnen. Kommt es daher darauf an, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammenzuberufen und Beschlüsse herbeizuführen, welche für die einzelnen Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als einer Communallast obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben For-

Digitized by Google

aus und heißt Schiffer-Compas genannt, weil er an einem solchen gebraucht wird, und auch in Schiffen gebraucht wird.

Derowegen kann man die Deklination, auch die Abweichung der Magnet-Nadel, nicht anders finden, als durch Hülffe eines Schiffer-Compas, welcher mit einem Horizont versehen ist, und hat der eine 32 Abtheilungen, welche Compas-Striche genennet werden, und ist ein jeder Strich 11 Grad 15 Minuten groß, wie aus folgender Figur zu ersehen ist.

Wenn man nun die Deklination finden will, so muß man sich vorher zu Hause in seinem Studirzimmer genau nach Mittag richten, und wenn man sich nun recht gerichtet hat, so bemerke man, gleichwie beygehende Figur zu ersehen ist.

Taf. 10. Fig. 2.

Die Meridian-Linie ist gezogen a. Nordpunkt.
b. Südpunkt.

Die Ostlinie. Beginnet a. b. Westlinie. Beschluß.
endet. c. d.

(12) Weiter der gestirnten Himmels-Kugel.

Auf dem Horizont sind 32 Striche, und ist ein jeder 11 Gr. 15 Min. groß, und sind 4 Striche, welche die Haupt-Striche genennet werden, und heißen Strich 1. 9. 17. 25. Gradus.

Strich 1. ist der Nordpunkt, Strich 9. ist der Ostpunkt, Strich 17. ist der Südpunkt, und Strich 25. ist der Westpunkt. Strich 5. ist Nordost, Strich 13. ist Südost, Strich 21. ist Südwest, Strich 29. ist Nordwest, und heißen diese Striche Collateral-Striche, weil sie zwischen den Hauptpunkten stehen.

Die übrigen nächsten Striche, bey den Strich 1. 9. 17. 25. Gradus, heißen Strich 2. 3. 4. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 26. 27. 28. 30. 31. 32. und werden die vier Hauptpunkte genennet, weil sie nach den vier Hauptpunkten gerichtet sind, und werden die übrigen Striche, die Collateral-Striche genennet, weil sie zwischen den Hauptpunkten stehen, und heißen Strich 2. 3. 4. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 26. 27. 28. 30. 31. 32. Strich 2. ist Nordost, Strich 3. ist Nordost, Strich 4. ist Nordost, Strich 6. ist Ostsüdost, Strich 7. ist Ostsüdost, Strich 8. ist Ostsüdost, Strich 10. ist Südost, Strich 11. ist Südost, Strich 12. ist Südost, Strich 14. ist Südsüdost, Strich 15. ist Südsüdost, Strich 16. ist Südsüdost, Strich 18. ist Südwest, Strich 19. ist Südwest, Strich 20. ist Südwest, Strich 22. ist Westsüdwest, Strich 23. ist Westsüdwest, Strich 24. ist Westsüdwest, Strich 26. ist Nordwest, Strich 27. ist Nordwest, Strich 28. ist Nordwest, Strich 30. ist Westnordwest, Strich 31. ist Westnordwest, Strich 32. ist Westnordwest.

Die vorgesetzte Ziffern sind Striche Gradus 11 Gr. 15 Min.

berechtigte Sache, während alle in diesem Recht enthaltenen Befugnisse jedesmal derjenigen Person zukommen, welcher die Ausübung des Rechts zusteht. Dies ist aber im vorliegenden Fall die Nießbraucherin, und nicht der Eigenthümer des berechtigten Guts.

Berlin, den 18. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
3848. U.

---

116) Kosten für Turn-Einrichtungen.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanstalt bei der städtischen Schule in N. betreffend, erkläre ich mich mit der Ansicht der Abtheilung der Königlichen Regierung für Kirchen- und Schulwesen dahin einverstanden, daß die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turn-Geräthe im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbaulast zu betrachten, und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes festsetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, weil Turn-Geräthe nicht unter den Begriff von „Gebäuden" subsumirt werden können.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach in Betreff des Spezialfalles, welcher zur Erörterung der angeregten Frage Anlaß gegeben hat, die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
6700. U.

---

117) Evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri Stifte in Hörter.

Die bezeichnete Erziehungs-Anstalt ist durch Combinirung einer von der Kreis-Synode Paderborn im Jahre 1847 gegründeten Erziehungs-Anstalt für evangelische Kinder und einer von dem evangelischen Verein für innere Mission in Hörter gestifteten Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder entstanden. Zweck der Anstalt ergiebt sich aus §. 1 der Statuten. Die letzteren sind von dem Ober-Präsidenten der Provinz unter dem 26. April 1860 bestätigt, und sind der Anstalt durch Allerhöchste Ordre vom 18. Juni 1860 die Rechte einer moralischen Person, soweit sie solche zum Erwerb von Kapitalien und Grundstücken bedarf, beigelegt worden.

§. 1.

Zweck der Anstalt ist, solchen Kindern des Regierungs-Bezirks Minden, welche sonst eine christliche Erziehung evangelischer Confession entbehren müssen, diese zu gewähren.

§. 2.

Die Anstalt wird geleitet von dem Vorstande und von einer Commission der Kreis-Synode Paderborn. Den Vorstand bilden die jedesmaligen beiden Geistlichen und fünf Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Höxter, welche die Eigenschaften haben müssen, die kirchenordnungsmäßig von den Gemeinde-Aeltesten erfordert werden.

Der Vorstand ergänzt sich durch Cooptation; besteht er jedoch nicht mehr, einschließlich der beiden Geistlichen, aus fünf Mitgliedern, so hat das Presbyterium der Gemeinde die Wahl der fehlenden Mitglieder vorzunehmen.

Dem Presbyterium ist von jeder geschehenen Wahl binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, und kann dasselbe die Wahl vernichten, falls es den Gewählten für unfähig erachtet.

Will sich der Vorstand hierbei nicht beruhigen, so entscheidet in zweiter Instanz das Consistorium nach Anhörung des Presbyteriums nach freiem Ermessen.

Die Mitglieder des Vorstandes bekleiden ihr Amt lebenslänglich, so lange sie die erforderte Qualification besitzen.

Zunächst wird der Vorstand aus Mitgliedern des seitherigen Vorstandes des evangelischen Vereins gebildet, ꝛc.

Die Commission der Synode besteht aus dem Superintendenten und zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern derselben, welche die Synode je auf 6 Jahre wählt. Alle drei Jahre scheiden ein geistliches und ein weltliches Mitglied aus, welche sofort wieder wählbar sind und zuerst durchs Loos bestimmt werden.

§. 3.

Der Vorstand hat allein die Verwaltung des gesammten Vermögens der Anstalt, kann für dieselbe erwerben und dieselbe verpflichten, insbesondere auch das Grundvermögen derselben unter Beobachtung der gesetzlichen Formen verpfänden oder veräußern.

Er ist verantwortlich dafür, daß die Zwecke der Anstalt nach Kräften erreicht werden, hat deshalb die Erziehung der Kinder zu beaufsichtigen und die Haus-Ordnung vorzuschreiben. Er stellt die Diener der Anstalt an und entläßt sie, jedoch mit der Beschränkung, daß jedesmal vor der definitiven Ernennung des Inspectors (Haus-Vaters) die Genehmigung der Synodal-Commission einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zugegen ist.

Urkunden, welche die Anstalt verpflichten sollen, sind wenigstens

durch einen der beiden Geiſtlichen und durch drei andere Mitglieder des Vorſtandes zu unterzeichnen.

Zur Ausſtellung derſelben in öffentlicher Form iſt nur erforderlich, daß Seitens des Pfarrers der evangeliſchen Gemeinde zu Hörter unter Beidrückung des Kirchenſiegels atteſtirt wird, daß die Unterſchriften von den Mitgliedern des Vorſtandes herrühren, und daß die Unterſchriebenen mehr als die Hälfte des Vorſtandes bilden.

§. 4.

Die Synodal-Commiſſion hat außer der in §. 3 erwähnten Befugniß ferner das Recht, jederzeit ſelbſt oder durch Delegirte eine Reviſion der Anſtalt vorzunehmen und iſt ihr dann von dem Vorſtande jede erforderte Auskunft zu ertheilen und Einſicht in die Kaſſen und Rechnungen zu gewähren.

Ihr ſind jährlich die Rechnungen nach vorheriger calculatoriſcher Prüfung derſelben durch den Synodal-Calculator vorzulegen, und hat ſie dem Vorſtande nach Erledigung der etwaigen Monita Decharge zu ertheilen. Hat die Synodal-Commiſſion in Betreff der Verwaltung der Anſtalt Ausſtellungen zu machen, welche durch gütliches Uebereinkommen nicht beſeitigt werden können, ſo iſt der Zwieſpalt dem Conſiſtorium vorzutragen, und iſt der Anordnung deſſelben Folge zu leiſten.

§. 5.

Die definitive Aufnahme der Kinder in die Anſtalt erfolgt in einer halbjährlich zu Oſtern und zu Michaelis zu haltenden und von dem Vorſtande zu berufenden gemeinſamen Sitzung des Vorſtandes und der Synodal-Commiſſion, in welcher wenigſtens 6 Mitglieder gegenwärtig ſein müſſen und nach Stimmermehrheit entſchieden wird.

Es iſt hierbei vorzugsweiſe auf die Aufnahme der Kinder Bedacht zu nehmen, welche durch die Geiſtlichen der Diöceſe Paderborn in Vorſchlag gebracht werden.

Der Vorſtand kann in dringenden Fällen auch allein vorläufig Kinder in die Anſtalt aufnehmen, es muß jedoch, wenn ſie in der Anſtalt verbleiben ſollen, deren Aufnahme in den halbjährigen, gemeinſamen Sitzungen nachträglich genehmigt werden.

§. 6.

Die Kinder werden in der Regel nicht vor dem neunten Jahre aufgenommen und verbleiben ſie dort regelmäßig bis zu ihrer Confirmation. Der Vorſtand hat jedoch die Befugniß, dieſelben zu jeder Zeit zu entlaſſen.

So lange ſich die Kinder in der Anſtalt befinden, ſtehen dem Inſpector und den Lehrern ausſchließlich die Erziehung und die daraus fließenden Befugniſſe zu, und haben ſich die Eltern oder Vormünder jeder Einwirkung auf die Kinder wider den Willen des Inſpectors zu enthalten. Die Anſtalt kann die Arbeiten der Kinder in ihrem Intereſſe verwenden.

Ob für die Erziehung eines Kindes eine bestimmte Vergütung bezahlt wird, soll bei der Aufnahme unter Berücksichtigung der Verhältnisse desselben durch ein Abkommen zwischen dem Vorstande oder in dessen Namen von dem Inspector (Haus-Vater) und den Vertretern des Kindes geregelt werden.

Ist eine solche Vergütigung nicht festgesetzt und scheidet das Kind vor seinem zurückgelegten 15ten Jahre ohne Zustimmung des Vorstandes aus der Anstalt, so kann die Anstalt 1½ Thaler an Verpflegungskosten für jeden Monat, während dessen das Kind in demselben zugebracht hat, von dem Kinde selbst, oder von demjenigen, der gesetzlich zu dessen Unterhalt verpflichtet war, beanspruchen.

§. 7.

In jeder Gemeinde der Diöcese Paderborn werden jährlich zwei Collecten für die Erziehungs-Anstalt abgehalten und zwar:

a. in der Regel am Confirmationstage eine Kirchen-Collecte.
b. im Herbst eine Haus-Collecte, durch die Diaconen jeder Gemeinde.

§. 8.

Jährlich wird am dritten August den Pfleglingen der Anstalt ein Fest gegeben zur Erhaltung des dankbaren Andenkens an unsern in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm III., welchem wir die Gründung vieler Gemeinden der Diöcese Paderborn verdanken.

§. 9.

Die Auflösung der Anstalt oder eine Aenderung dieses Statuts kann nur durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes, des Presbyteriums der evangelischen Gemeinde und der Kreis-Synode unter Genehmigung des Consistoriums und der Königlichen Provinzial-Regierung bewirkt werden.

Receß

zwischen der Kreis-Synode der Diöcese Paderborn, der evangelischen St. Kiliani-Gemeinde zu Höxter, und dem evangelischen Verein für innere Mission daselbst, in Betreff der dort bestehenden evangelischen Erziehungs-Anstalt.

Die evangelische Erziehungs-Anstalt für die Diöcese Paderborn zu Höxter, welche durch die Verschmelzung einer von der Kreis-Synode von 1847 begründeten Erziehungs-Anstalt evangelischer Kinder und einer vom evangelischen Verein für innere Mission in Höxter begründeten Rettungs-Anstalt für verwahrloſete Kinder entstanden ist, wird zur Zeit nach den von der Kreis-Synode 1854 festgestellten Statuten von einer Commission der Synode und dem Vorstande des evangelischen Vereins geleitet.

Digitized by Google

Der Platz, auf welchem sich die Gebäude der Anstalt befinden, gehörte zu der, unter Westfälischer Herrschaft abgebrochenen St. Petri-Kirche und ist jetzt Eigenthum der evangelischen Gemeinde St. Kiliani. Derselbe ist dem evangelischen Verein durch Beschluß der Gemeinde-Repräsentation vom 24. April 1849 zur Nutznießung überlassen worden. Die sonstigen für die Erziehungs-Anstalt angekauften Gründstücke sind ebenfalls auf den Namen des evangelischen Vereins erworben, welchem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Januar 1850 Corporations-Rechte, soweit er derselben zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien bedarf, verliehen worden sind.

Der evangelische Verein hat seine anderweite, in den Statuten festgesetzte Thätigkeit als Hülfs-Verein des Presbyteriums zur Wirkung und Förderung des christlichen Lebens in der evangelischen Gemeinde in Höxter aufgegeben und hat keine andern thätigen Mitglieder, als die Vorstands-Mitglieder, welche nach dem unterm 26. August 1851 beschlossenen, vom Presbyterium der evangelischen Gemeinde unterm 3. September 1851 und von dem Ober-Präsidenten von Westfalen unterm 25. November 1851 genehmigten Nachtrage zu den Statuten sich selbst vorbehaltlich der Bestätigung des Presbyteriums durch Wahl ergänzt.

Um dieses Zustandes des evangelischen Vereins willen, und um der Erziehungs-Anstalt für alle Fälle die Möglichkeit eines sichern Credits zu gewähren, sowie um auch alle Zweifel und Rechts-Unsicherheiten abzuschneiden, welche aus der Fortdauer der seitherigen Verhältnisse entstehen können, ist unter Vorbehalt der Genehmigung der geistlichen und staatlichen Aufsichtsbehörden und in der Hoffnung, daß Seine Majestät der König den Uebergang der Corporations-Rechte von dem evangelischen Verein auf die evangelische Erziehungs-Anstalt Allergnädigst genehmigen werden, folgender Receß zwischen der Kreis-Synode Paderborn, der evangelischen Gemeinde zu St. Kiliani zu Höxter und dem Vorstande des evangelischen Vereins daselbst abgeschlossen.

Artikel I.

Der evangelische Verein für innere Mission zu Höxter erlöscht und gehen dessen Corporations-Rechte, sowie das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen desselben auf die evangelische Erziehungs-Anstalt in Höxter über, welche auf Grund der diesem Receße angehängten Statuten und unter dem Namen:

„Evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift"

als selbstständige fromme Stiftung constituirt wird.

Diese übernimmt die sämmtlichen Rechts-Verbindlichkeiten des evangelischen Vereins für innere Mission als alleinige Selbstschuldnerin.

Artikel II.

Die evangelische Gemeinde zu Potsdam verkauft aus dem Ertrage der Einzelnen evangelischen Grundes und gewinnt Genehmigung derselben auf beiliegendem Plankarte farbig, wodurch unbebaubare Grundstücke, welche bisher zu Nr. 1 und 2 gehörten, zu Nr. 3 gelegt werden. 1840 besteht neue evangelische Kirche zur Begrenzung des bisherigen Grundstücks, den einmaligen ingemessenen Petri-Kirchhof, welcher beim Verkaufe keine Abänderungen, weder in dem Grundstücke selbst, noch in der Begrenzung:

a. Nur 3 Nr. 1057/384, am Petri-Kirchhof, 1 Morg. 37 Rth. 20 Fuß
b. Nur 3 Nr. 155, bisherig — „ 25 „ 10 „
c. Nur 3 Nr. 1054/383, bisherig — „ 80 „ 20 „

Klaren und in den evangelischen Kirchen-Kassaben vom 18. August 1858 selber Kirchhof, Kirchen-Kassaben, zum Eigenthum an den evangelischen Gymnasial-Kirchhof zum St. Petri-Kirchhof. Diese Begrenzung der evangelischen Gemeinde eines Kirchhofs und Kirchhofs.

Kirchhofsrecht Platzen — zu geben, jedoch soll derselbe so lange, als die bisherigen Grundstücke von der Kirchhofs-Kirche sind, so bei den Stolzen bestimmten Zwecken benutzt werden, gleichfalls bei Kirchhof entfernt werden.

Zur Sicherheit der Kirche Kirchhofs verpflichtet die evangelische Kirchhofs-Gemeinde zu St. Petri-Kirche bis zum gewonnenen Kirchhofs Grundstücke und willigt in die Eintragung des Eigenthumsrechts.

Der Kirchhof soll für die evangelische Gemeinde zu Potsdam und der Umwallung ebenfalls die Eintragung bestehen und Eigenthumsrecht.

Artikel III.

Ferner verpflichtet sich die evangelische Gemeinde zu Potsdam zu St. Petri-Stolze in Verpflichtung des Verkaufes, das sich auf den abgetretenen Grundstücken befindliche Gebäude, sowie auch neue den evangelischen Vereine auch von der Landesherrn der evangelischen Gemeinde selben errichtet werden ist.

1) die nöthigen Räume in denselben zur Benutzung für die Kirchhofs-Kirche und ihre Geistlichkeit, sowie auch

Artikel IV.

Die Synode der Diöceſe Paderborn verpflichtet ſich, die in den Statuten der evangeliſchen Erziehungs-Anſtalt zum St. Petri-Stifte beſtimmten Kirchen- und Haus-Collecten in allen Diöceſan-Gemeinden regelmäßig abhalten und den Ertrag dem Vorſtande der Anſtalt übermachen laſſen zu wollen.

Artikel V.

Bei Aufhebung der evangeliſchen Erziehungs-Anſtalt zum St. Petri-Stifte fallen die ihr durch dieſen Receß Artikel II. übertragenen Grundſtücke mit den ſämmtlichen darauf errichteten Gebäuden und Pflanzungen an die evangeliſche Gemeinde zu St. Kiliani zurück, wogegen dieſelbe auf ihre Forderung des Kaufpreiſes verzichtet.

Das ſonſtige Vermögen der Anſtalt iſt zunächſt zu verwenden, um etwaige Schulden zu tilgen, welche auf den oben erwähnten an die evangeliſche Gemeinde zurückfallenden Grundſtücken haften; der Ueberſchuß von dieſem ſonſtigen Vermögen iſt von der Diöceſan-Synode nach ihrem Ermeſſen dergeſtalt zu verwenden, daß dadurch der jetzige Zweck der evangeliſchen Erziehungs-Anſtalt (§. 1 der angehängten Statuten) möglichſt erreicht wird. Iſt eine derartige Verwendung nicht möglich, ſo fällt ein Drittel eines ſolchen Ueberſchuſſes der Armenkaſſe der evangeliſchen Gemeinde zu Hörter, die zwei Drittel davon den übrigen kirchlichen Armenkaſſen der evangeliſchen Diöceſe Paderborn zu gleichen Theilen zu.

Artikel VI.

Dieſer Receß tritt erſt in Gültigkeit, wenn der Uebergang der Corporations-Rechte des ſeitherigen evangeliſchen Vereins auf die evangeliſche Erziehungs-Anſtalt zum St. Petri-Stifte Allerhöchſt geſtattet worden iſt.

---

118) Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz.

Ueber die Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz einen Bericht ausarbeiten laſſen, aus welchem wir folgende Mittheilungen machen.

1. Errichtung von Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz.

Die erſte Taubſtummen-Anſtalt in Deutſchland wurde im Jahre 1778 (von Heinicke in Leipzig, nachdem er ſchon eine Reihe von Jahren vorher einzelne Taubſtumme, namentlich in Eppendorf bei Hamburg, von wo er nach Leipzig überſiedelte, unterrichtet hatte), die erſte derartige Anſtalt in Preußen im Jahre 1788 (von Eſchke, dem Schwiegerſohn Heinicke's in Berlin) errichtet. Bis auch

die Wiederaufnahme des durch Friedrich Wilhelm III. für die verbundenen preußischen Landesteilen erlassenen Verbotes, Seminare, wenn auch nur Privat-Seminare, unter Strafe, wurde 1840 von einem Gesetz Entwurf, der in Berlin ausgearbeitet worden war, und dem Provinzial-Landtage vorgelegt wurde, noch nicht Folge verschafft. Erst im Jahre 1839 trat in der bekannten Weise die Sache zu Gunsten der Wiederherstellung geistlicher Privat-Institute in Gang, und im Jahre 1843 traten unter Zustimmungsakten der Staatsbehörden und der Provinzial-Stände auf den drei Schullehrer-Seminaren zu Neuwied, Cuchenheim-Zuckerbusch zu Neuwied und Montabaur in's Leben. Das Bestreben, die Errichtung von erzbischöflichen Anstalt, wie zu Köln, einzuführen und die Errichtung bei beiden andern Anstalten aber zu verhindern, hatte sich nicht verwirklicht. Es war nun die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars in der Provinz bei den geistlich hohen Stellen, welche sich mit dem Schulwesen befassten, ein Lieblingsgedanke geworden. Der Schulrath Dr. Dieterici, der nachmalige Direktor des Schullehrer-Seminars zu Brühl beschäftigte bereits unter dem 15. Februar 1839 in der Berliner Ober-Präsidium, welcher Behörde die Schullehrer-Seminare damals noch unterworfen waren, sich in dem Sinne Vorschläge zu machen, wie ein katholisches Schullehrer-Seminar-Material gebildet werden könnte; für die geistlichen Stellen, welche mit dem Schulwesen sich befassten, war es bekannt, daß die katholischen Seminare damals noch unterworfen waren, daß in dem Seminar zu Brühl, welches 1840 eröffnet wurde, ein Seminar-Lehrer angestellt war, der, wie Dieterici sich ausdrückte, aus so seinen Vorlesungen Anfangs nichts zu gegenwärtigen, und so lange derselbe da sei, auch ein Anfang und Fortgang nicht zu denken sei. Auch das Seminar-Gebäude zu Brühl gründet sich auf drei verschiedene Contrakte, die Lehrer an der Gemeindeschule, die ein Gehalt von 200 Thalern beziehen, müssen Unterricht geben, damit auf diese Weise Kinder für Elementarschulen in den Klassen gebildet werden können, bis schließlich katholischen Eltern dem Unterricht zu ertheilen. Dieser Antrag über die Zulassung und Errichtung des Katholischen Ober-Schullehrer, und trat zu Münster 1839 bei von dem Dr. Schneider kam in Berlin's geistlichen Ministerium zur Sprache, und es wurde 1840 ein Katholisches Seminar-Institut zu Münster ein. Auf dem Berliner war zu Münster 1838 als für die Errichtung von Unterricht an Landbauern geeignet, Münster, der Provinz angehörige Lehrer und somit eine der Bedingungen zur Errichtung eines Landbauern-Institut in der Provinz, welche für die Errichtung eines solchen Institut in Verbindung mit dem Schullehrer-Seminar zu Brühl, waren nun gesichert und somit schien es einer solchen Anstalt nichts mehr im Wege zu stehen, und bis dies so geschah, bei dem Errichtung des Seminar zu Brühl eine Stellung zu nehmen, um Director Schneider und die beiden evangelischen Lehrer-Seminare

Die in Gronewald für die Ausbildung taubstummer Kinder gewonnene bedeutende Kraft blieb indessen der Provinz glücklicherweise dennoch erhalten. Gronewald zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Cöln ernannt, unterrichtete seit Januar 1829 in seinen dienstfreien Stunden einige der Stadt Cöln angehörige taubstumme Kinder privatim und wußte durch die mit diesen erzielten Erfolge ein so lebhaftes Interesse für den Taubstummen-Unterricht hervorzurufen, daß er, da auch die oberen Behörden sich der Sache annahmen, von Ostern 1832 ab theilweise und von October 1832 ab ganz von dem Unterrichte an der höheren Bürgerschule entbunden wurde und sich dem Unterrichte taubstummer Kinder ausschließlich widmen konnte. In welcher ausgezeichneten Weise dieses seitdem geschehen ist, davon geben die über die Wirksamkeit der Taubstummen-Anstalt zu Cöln veröffentlichten Berichte Zeugniß.

Die betheiligten Behörden, das Provinzial-Schul-Collegium, das Ober-Präsidium und das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten strebten indessen vom Jahre 1825 an bis zum Jahre 1840 dem Ziele, mit den Schullehrer-Seminaren der Provinz Taubstummen-Anstalten in Verbindung zu bringen, fortwährend entgegen; es fanden mancherlei auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen zwischen diesen Behörden statt, und auch auf den Provinzial-Landtagen, dem 3. und 4. kam die Angelegenheit zur Sprache. Erst auf dem 5. Provinzial-Landtage konnte indessen ein allseitige Zustimmung findender Modus, in welcher Weise die Mittel zur Unterhaltung der zu gründenden Anstalten aufzubringen seien, gefunden und damit der Sache näher getreten werden. Der im Jahre 1837 versammelte 5. rheinische Provinzial-Landtag faßte nämlich den Beschluß, „daß die Errichtung kleiner Taubstummen-Anstalten bei den Schullehrer-Seminaren der Provinz nach dem Vorbilde der Provinzen Sachsen und Westphalen sehr wünschenswerth, und daß es angemessen sei, daß zur Bestreitung der Kosten für diese Anstalten wie in der Provinz Westphalen jährlich eine Haus- und Kirchen-Collecte erhoben würde." Mit Rücksicht auf diesen Beschluß genehmigten unter dem 28. März 1840 die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und der Polizei, daß einstweilen bei dem katholischen Seminar zu Brühl und dem evangelischen zu Moers und, sobald die Mittel dazu vorhanden seien, auch bei den Seminaren zu Kempen und Neuwied kleine Taubstummen-Anstalten, eine jede für wenigstens 10 Schüler, eingerichtet würden, das Königliche Ober-Präsidium schrieb noch in demselben Jahre die erste Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten aus, es wurden für die beiden Anstalten zwei Lehrer gewonnen und dieselben konnten im Anfange des Jahres 1841 ihre Wirksamkeit beginnen. Statt des Seminars zu Brühl hatte man indessen mit Rücksicht auf die günstigeren örtlichen Verhältnisse

Kampen auf Sylt für die katholische Gemeinde errichtet. Das Kloster hat jetzt wieder die Zahl der für die beiden Anstalten erforderlich ist. Das katholische Gymnasium in Montabaur ist wiederhergestellt. Wegen der übrigen hier erforderlich gewordenen, dem Bedürfnisse der Provinz Hessen-Nassau entsprechenden Anstalten sind die Anträge noch nicht an die Behörden und den beiden Landtagsmarschällen zu Cassel und Kassel (Regierungsbezirk Kassel) den Gymnasial-Direktoren Kämpfer in Hersfeld und Bernhard in Fulda mündlich gegeben. Die Berichte, durch die Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten, Medicinal- und Unterrichts-Angelegenheiten, die im Interesse katholischen Lehrfaches zugleich auch für den Unterricht an katholischen Kinder wünschenswerth erscheinenden zu bestätigen, sind durch die Verfügung der Landtagsmarschällen in Kassel und Wiesbaden auch nun theilweise auch um für einen Theil der Regierungsbezirke, und die Anfragen der Gymnasien zu Hersfeld und Wiesbaden, und wohnen die Lehrer für die Regierungsbezirke Cassel, Kassel und Wiesbaden für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, die evangelischen Lehrer für den Regierungsbezirk Kassel beantragt. Die Anstalten befinden sich über Hersfeld, ... Nach diesen Berichten wurden schon bei dem Jahre 1846 auf die Errichtung von Landtagsmarschällen in Kassel und Wiesbaden, und für die Regierungsbezirke Kassel, für die Errichtung dieser Anstalten durch die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, und für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, und für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, und für

Cöln 3, Coblenz 4, Trier 4 und Düſſeldorf 6 Freiſtellen erhielten. Indeſſen ſchon das Oberpräſidial-Reſcript vom 21. October 1841 änderte dies Verhältniß in ſehr erheblicher Weiſe ab. Mit Rückſicht auf die ſehr günſtigen Ergebniſſe der beiden erſten zum Beſten der Taubſtummen-Anſtalten erhobenen Collecten ſollte von Oſtern 1842 ab die Zahl der Freiſtellen in den Taubſtummen-Anſtalten auf 35 reſp. 40 erhöht werden. Es ſollte dieſes in der Weiſe geſchehen, daß unter gleichzeitiger Berückſichtigung der in den einzelnen Regierungsbezirken vorhandenen bildungsfähigen Taubſtummen und der in denſelben aufgebrachten Collecten-Erträge von den 40 Freiſtellen 35 und von dieſen 20 bei der Anſtalt zu Kempen für Taubſtumme katholiſcher Herkunft und 15 bei der Anſtalt zu Moers für evangeliſche Taubſtumme auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt, dem Regierungsbezirk Düſſeldorf aber, ſo lange das überwiegende Ertrags-Verhältniß der Collecte in demſelben fortdauere, 5 außerordentliche Freiſtellen in der Anſtalt zu Moers, alſo für evangeliſche Taubſtumme zugetheilt würden.

In Folge eines Beſchluſſes des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 5. April 1844 wurden weitere 15 Freiſtellen gegründet. Davon wurden 9 ordentliche, von denen 6 für katholiſche Taubſtumme in Kempen und 3 für evangeliſche Taubſtumme in Moers, wieder auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. Die noch erübrigenden 6 Freiſtellen behielt ſich das Provinzial-Schul-Collegium zu einer beſonderen Dispoſition vor, um darüber in außerordentlichen, dringenden Fällen ohne Rückſicht auf die Confeſſion und die Heimathsverhältniſſe der Taubſtummen unbehindert verfügen zu können.

Bis zur Errichtung der beiden Taubſtummen-Anſtalten zu Brühl und Neuwied fand eine Erhöhung der Freiſtellenzahl für die Anſtalten zu Kempen und Moers nicht ſtatt, es mußte ſogar mit Rückſicht auf die finanzielle Lage der Anſtalten ſeit dem Jahre 1851 die Beſetzung von zuletzt 6 Freiſtellen einſtweilen und bis zu einer günſtigeren Geſtaltung der Anſtalts-Fonds unterbleiben. Der Aufſchwung, welchen das Taubſtummen-Weſen in der Provinz ſeit dem Jahre 1854 überhaupt nahm, führte auch eine Erhöhung der Zahl der Freiſtellen für die beiden älteren Anſtalten in der Art herbei, daß die bis dahin unbeſetzt gebliebenen Freiſtellen wieder ſämmtlich vergeben wurden. In dem im Jahre 1855 aufgeſtellten nunmehr die vier Anſtalten umfaſſenden Etat kamen in Anſatz:

1) für Kempen 30 Freiſtellen, für Moers 25 Freiſtellen
2) „ Brühl 30 „ „ Neuwied 10 „

für katholiſche Zöglinge 60 Freiſtellen, für evangeliſche 35 Freiſtellen.

Eine Vertheilung dieſer Freiſtellen auf die einzelnen Regierungsbezirke fand nicht weiter ſtatt. Das Königliche Provinzial-

Schul-Collegium beſetzt ſeitdem die Stellen zunächſt nach Maßgabe des Alters der Angemeldeten und der Dringlichkeit der Verhältniſſe und ſucht erſt in zweiter Linie eine möglichſt gleichmäßige Vertheilung der Freiſtellen auf die einzelnen Regierungsbezirke feſtzuhalten.

Es könnte ſcheinen, daß die katholiſche Bevölkerung der Provinz mit 60 Freiſtellen auf 2,313,924 Seelen der evangeliſchen gegenüber mit 35 Freiſtellen auf 747,988 Seelen (nach der Zählung von 1858) nicht reichlich genug bedacht wäre. Es kommt aber in Betracht, daß die beiden Taubſtummen-Anſtalten zu Aachen und Cöln, letztere mit mehr als 50 Schülern, zwar nicht ſtiftungsmäßig aber thatſächlich faſt ausſchließlich der katholiſchen Bevölkerung zu Gute kommen, ein Umſtand, der auch, wie in dem folgenden Abſchnitte gezeigt werden wird, bei der Theilung der Fonds unter die beiden chriſtlichen Confeſſionen von Einfluß geweſen iſt.

Außer den Freiſtellen war von Anfang an auch eine gewiſſe Zahl von Penſionair-Stellen für Kinder wohlhabenderer Eltern oder für ſolche eingerichtet, deren Aufnahme über die etatsmäßige Zahl der Freiſtellen dadurch ermöglicht wurde, daß von Gemeinden, Armen-Verbänden, Vereinen ꝛc. ꝛc. der etatsmäßige Pflegeſatz von 50 Thlr. für dieſelben entrichtet wurde. Die Zahl der Inhaber dieſer Stellen, — denn nicht alle zahlenden Schüler waren Penſionaire, — iſt indeſſen der Zahl der Freiſchüler gegenüber im Ganzen nicht erheblich geweſen und in der Regel hinter dem etatsmäßigen Anſatze zurückgeblieben.

3. Die Fonds der Taubſtummen-Anſtalten.

Bei einer Beſprechung der Fonds der Taubſtummen-Anſtalten ſcheint es angemeſſen, die Quellen, aus denen die Einnahmen der Anſtalten fließen, und die Art und Weiſe, in welcher die Einnahmen für die einzelnen Anſtalten zur Verwendung kommen, beſonders zu behandeln. Was zunächſt die Quellen betrifft, ſo iſt die älteſte, auf deren Ertrag hin die beiden älteren Anſtalten im Jahr 1841 in's Leben traten, die alljährlich abgehaltene Haus- und Kirchen-Collecte. Zugleich iſt dieſelbe auch die reichhaltigſte, ſowohl in ihrem für die Jahre 1840—1859 erzielten Geſammtreſultate, wie in den einzelnen Jahres-Erträgen. In den Jahren 1840—1859 ſind im Ganzen 60,507 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. und mit Hinzurechnung des erſt in der Rechnung pro 1860 erſcheinenden Theilbetrags der Collecte des Jahres 1859 ſogar 62,180 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. aufgekommen. Die Ergebniſſe der Collecte ſind in ihren Jahreserträgen, wie es bei Einnahmen, zu denen die ganze Bevölkerung der Provinz und zwar freiwillig beiſteuert, natürlich nicht anders ſein kann, ſehr ungleich geweſen. Der jährliche Ertrag bewegte ſich

Digitized by Google

in den Jahren 1840—1854 in den Gränzen von 3907 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. für das Jahr 1840 und 1939 Thlr. für das Jahr 1849. Im Jahre 1854 erreichte derselbe die Höhe von 3213 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. gegen 2634 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. des Vorjahres und ist seitdem fortwährend bis zu 4463 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. für das Jahr 1859 gestiegen.

Die zweite Einnahme-Quelle für die Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten bilden die Zuschüsse aus den Polizei-Strafgelder-Fonds, welche für die einzelnen Regierungsbezirke gebildet sind. Diese Zuschüsse sollten ursprünglich nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Collecten-Ertrag, nachdem die Generalkosten für die Taubstummen-Anstalten aus letzterem vorab bestritten worden, zur Deckung der Verpflegungskosten für die etatsmäßigen Freischüler nicht ausreichte, und zwar sollte jeder Regierungsbezirk für die ihm zugewiesene Zahl von Freistellen aus dem ihm eigenthümlichen Polizei-Strafgelder-Fonds aufkommen. Aber schon durch Rescript der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 24. October 1842 wurden diese Beiträge auf 1600 Thlr. pro Jahr für die ganze Provinz fixirt. Der Regierungsbezirk Aachen sollte davon 200 Thlr., Coblenz 460 Thlr., Cöln 240 Thlr., Düsseldorf 420 Thlr. und Trier 280 Thlr. aufzubringen gehalten sein, jedoch nur in der Voraussetzung, daß durch diese Ausgaben für die bestimmungsmäßigen Ausgaben der Polizei-Strafgelder-Fonds — die Fürsorge für verlassene, der allgemeinen Wohlthätigkeit anheimfallende Kinder — eine Verkürzung eintreten zu lassen nicht nöthig sei. Diese Voraussetzung ist leider nicht immer eingetroffen und es haben namentlich für die Jahre 1848—1852 nicht unerhebliche Niederschlagungen von rückständigen Zuschüssen aus den Polizei-Strafgelder-Fonds eintreten müssen. Im Ganzen sind an Zuschüssen aus Polizei-Strafgelder-Fonds eingegangen 23,361 Thlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Die Beiträge zur Verpflegung der Zöglinge, die dritte, aber weniger erhebliche Einnahme-Quelle, fließen wie die beiden ersten seit der Errichtung der beiden älteren Anstalten. In den Etats für die Taubstummen-Anstalten wird zwar nur zwischen Pensionairen, d. h. solchen Zöglingen, für welche der jährliche Verpflegungsbetrag von 50 Thlrn. an den Taubstummen-Fonds entrichtet wird, und durchaus unentgeldlich verpflegten und unterrichteten Zöglingen, den Freischülern, unterschieden, indessen hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium nicht immer an der Entrichtung des ganzen Verpflegungsbetrags festgehalten. Denn gar manche Eltern, welche den Jahresbetrag von 50 Thlrn. nicht zu erschwingen vermögen, sind doch die Hälfte oder einen noch niedrigern Betrag aufzubringen im Stande und um ihrem unglücklichen taubstummen Kinde die Wohlthat des Unterrichts zu sichern, selbst zu

Opfern gern erbötig; ebenſo Gemeinden, bei denen noch die Rückſicht hinzukommt, daß die Ausbildung der ihnen angehörigen mittelloſen Taubſtummen ſie gegen größere Ausgaben, welche ſie ſonſt in Zukunft vielleicht auf lange Zeit für dieſelben zu tragen hätten, einigermaßen ſicher ſtellt. So ſind denn fortwährend von Angehörigen und Gemeinden Beträge von 25 Thlr., 20 Thlr. jährlich und ſelbſt noch niedrigere Beiträge für einzelne Zöglinge gezahlt und durch Cumulation der Beiträge für zwei oder mehrere Zöglinge für das eine oder andere derſelben künſtlich Penſionair-Stellen geſchaffen worden, während der andere Theil dieſer Kinder in der Reihe der etatsmäßigen Freiſchüler mitzählte, und es iſt auf dieſe Weiſe die Aufnahme einer größeren Zahl taubſtummer Kinder ermöglicht worden, als bei ſtricter Feſthaltung des ganzen Penſionsſatzes von 50 Thlrn. für die nicht in Freiſtellen eintretenden Zöglinge hätte geſchehen können. Im Ganzen ſind an Verpflegungsgeldern 15,350 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. aufgebracht worden, wozu die Angehörigen oder Gemeinden von 115 Kindern beigetragen haben.

An Vermächtniſſen und größeren Geſchenken iſt den Taubſtummen-Anſtalten in den 19 erſten Jahren ihres Beſtehens, im Verhältniß zu der Größe der Provinz, dem im Allgemeinen in ihr herrſchenden Wohlſtande und der großen Zahl von Taubſtummen, welche ihr angehören, eigentlich ſehr wenig zugefloſſen und es bleibt zu wünſchen, daß der nach andern Seiten oft ſo glänzend hervortretende Wohlthätigkeits- und Gemeinſinn der rheiniſchen Bevölkerung des unverkennbaren Segens, den die Taubſtummen-Anſtalten ſtiften, mehr und mehr eingedenk werden und durch größere Gaben zu fördern bemüht ſein möge. Es iſt dies um ſo mehr zu wünſchen, als die beſtehenden Taubſtummen-Anſtalten mit der gegenwärtigen Zahl von Freiſtellen dem Bedürfniſſe der Provinz noch lange nicht vollſtändig genügen, die laufenden Einnahmen theilweiſe ſehr precairer Natur und in ihrem Ertrage ſehr von den Zeitverhältniſſen abhängig ſind und die Anſtalten mit Rückſicht auf die Anforderungen, welche an ſie gemacht werden und die Geldmittel, mit denen ſie dieſen Anforderungen entſprechen ſollen, ein Sparſyſtem befolgen müſſen, deſſen allmälige Beſeitigung in ihrem eigenen, wie im Intereſſe der an ihnen wirkenden Lehrer liegt.

Die provinzialſtändiſche Bewilligung von 4000 Thlr. jährlich. Dieſe Quelle fließt ſeit dem 1. Juli 1854 und gründet ſich auf einen Beſchluß des 10. rheiniſchen Provinzial-Landtags vom 9. October 1852, und die Summe von 4000 Thlr. wird von den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz zu $\frac{3}{4}$ nach Maßgabe der Grundſteuer und zu $\frac{1}{4}$ nach Maßgabe der Bevölkerung aufgebracht. An die Bewilligung dieſer Summe knüpfen ſich die wichtigſten Aenderungen in dem Taubſtummen-Weſen der Provinz, ſoweit daſſelbe zum Reſſort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums gehört,

Digitized by Google

nämlich die Errichtung der beiden Anſtalten zu Brühl und Neuwied und die confeſſionelle Sonderung der Beſtände und Einnahmen der Taubſtummen-Fonds.

4. Organiſation der Reſſort-Verhältniſſe der Taubſtummen-Anſtalten.

Die Taubſtummen-Anſtalten gehören, wie die Schullehrer-Seminare, mit denen ſie urſprünglich alle, ſeit dem Jahre 1857 bis auf eine, die zu Moers, verbunden ſind, zum Reſſort des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz. Die ſpezielle Oberleitung der Anſtalten zu Brühl, Kempen und Neuwied iſt den Directoren der betreffenden Schullehrer-Seminare übertragen, die der Anſtalt zu Moers, welche überhaupt eine Ausnahme-Stellung einnimmt, iſt dem früheren Seminar-Director Zahn, auch nach deſſen am 1. Mai 1857 erfolgten Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte, verblieben. An der Spitze einer jeden der vier Anſtalten ſteht ein Hauptlehrer, unter welchem je nach der Frequenz der Anſtalten ein oder mehrere Hülfslehrer beim Unterrichte mitwirken.

Die Anſtalten zu Brühl, Kempen und Neuwied ſind ſogenannte Externate, d. h. die Zöglinge wohnen nicht in einem Gebäude zuſammen, ſondern ſind zu 1, 2 oder 3 bei Bürgern der Stadt untergebracht und kommen nur zu dem gemeinſchaftlich ertheilten Unterricht zuſammen, in Brühl und Kempen in dem Seminar-Gebäude, in Neuwied in einem zu dieſem Zwecke gemietheten beſonderen Unterrichts-Lokale, da in dem Seminar-Gebäude hierzu der erforderliche Raum fehlt. Anders iſt die Einrichtung der Anſtalt zu Moers. Als nämlich dieſe Anſtalt im Jahre 1840 errichtet werden ſollte, wurde mit Rückſicht auf die von dem Seminar-Director Zahn bereits im Jahre 1838 in's Leben gerufene Privat-Taubſtummen-Schule der Beſchluß gefaßt, die neu zu errichtende öffentliche und die bereits beſtehende Privat-Anſtalt in der Art mit einander zu verbinden, daß dem Director Zahn die Zöglinge der erſteren gegen eine jährliche Entſchädigung von 50 Thlrn. pro Kopf, wie ſie auch an die Pflegeeltern der Zöglinge in den Anſtalten zu Kempen, Brühl und Neuwied gezahlt wird, in Koſt und Pflege gegeben wurden. Der anzuſtellende Lehrer ſollte für beide Anſtalten gemeinſam ſein und von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium angeſtellt werden. So lange ein Hülfslehrer nicht vorhanden war, war der Director Zahn, damit die dem Lehrer zugewieſene Arbeit nicht über ſeine Kräfte ging, verpflichtet, die Zahl der Privatſchüler ſoweit zu beſchränken, daß der Lehrer gleichzeitig nicht mehr als 15 Zöglinge zu unterrichten hatte. Alle Zöglinge wohnten zuſammen im Seminar-Gebäude. Im Mai 1846 geſtattete das Provinzial-Schul-

Einrichtungen dem zu Folge, daß den Zusammenkünften der Lehrerschaft in den letzten Jahren der Lehrerschaft-Einheit Hallesche beizugesellschaften Lehrerschaft-Einheit Halle, sowie auch den jährigen der Lehrerschaft-Einheit Halle, sowie auch den jährigen der Lehrerschaft-Einheit Halle, sowie auch den jährigen der

ville Estate and Estate and Estate and

wird wahrscheinlich Kaufleute solche Schuldverschreibungen ausstellen. Sie benutzen sie, wenn sie die Kleider zusammenmachen, dann solche Stoffen einkaufen will oder zur Bezahlung Personen, doch benutzen sie der Theorie nach nur dann, wenn Privatschuldscheine auf ihren Namen lauten, sie sollen sich dieselben nur in geringem Umfange ausstellen lassen, und sie haben Anstrag ist in einzelnen Fällen selbst Schuldscheine auf den Inhaberpapier-Bank an die betreffenden Gläubiger ausstellen.

Durch die Einführung der Inhaberpapier-Noten und den Schuldner-Verkehr wurden sehr wahrscheinlich auch einer anderen Seite die Bank-Inhaberpapier-Noten sehr gefördert werden. Solche der Bank-Noten-Einnahme Schuldner besitzt in Berlin, in Breslau u. s. w. Kaufleute, welche Waaren in Berlin, in Breslau u. s. w. einkaufen. Diejenigen, welche sie dann Verkaufen an sie. Wie Kaufleute sich beiderseits bekannt herumgehen und gewöhnlichen gut Kundschaft gemacht, sind keine Personen Schwierige sich bei Einkaufen an sie hin angeblich werden, der sie Verpflichtungen der Inhaberpapier in einer der verschiedenen Formen gleichfalls annehmen haben. Sie sollen in der That dem Einwand verbundenen Schuldgründen eine Kapital Kaufmann-Inhaberpapier-Noten annehmen und haben sie für die Zahlungen gleichfalls, Übrigens und verschiedenen Zahlungs bei Kaufmann sei der Weise der Kaufmann-Inhaberpapier-Noten theoretisch sehr wohl haben bedacht. Man gründete auf dem Weise die Gründer Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Weise, als man Gründer in eigentliche Kaufmann-Inhaberpapier-Noten bedacht weisen, sind sie Gründer Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Kaufmann-Inhaberpapier-Noten haben Gründer in Kaufmann. Sie man sind doch Gründer Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Kaufmann-Inhaberpapier-Noten Kaufmann-Inhaberpapier-Noten

Es hat ferner auch noch den in unserer Provinz gemachten Erfahrungen die Errichtung von Taubstummen-Anstalten mit den Elementar-Gemeinden und die Verbindung von Elementar- mit Taubstummen-Schulen nicht nur der leichtern Einrichtung erwünschten günstigen Boden, aber auch wenigstens nicht in der erwarteten Ausdehnung gefunden. Es ist dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium und mir sehr erfreulich und belohnend gewesen, daß die Taubstummen-Anstalt Neuwied von dem in Gemeinschaft mit dem Landdrosteiamte daselbst errichteten Elementar-Lehrer Schmidt-Gemeinschaftlich verwaltet wird. Aber es dürfen daher nicht auch einem Mißlichen in der Sache gleichgeachtet werden, wenn in einem andern Orte, einem bedeutenden Flecken der Grafschaft zu Altenkirchen, eine Verbindung gemacht habe, und doch mit Mißlichkeit hervorgetreten Nachtheil sich herausstellt, und wenn daher jetzt diese beide getrennt werden können; in einigen anderen, daß sie in ihrer Gemeinschaftlichkeit gegenseitig Nachtheiliges nicht gewirkt haben. Ich bemerke hierüber, daß Einheit der Kasse in der Schulcasse bereits in geregelter Weise und mit günstigem Erfolge bestehenden zu Neuwied. Ob sie mit unterschieden werden, die Einnahmen hiesiger aufbewahrt zu machen und diesen die der Taubstummen-Anstalt zu separiren und die auf dieses, wie auf jene Einnahmen und Ausgaben bezüglichen speciellen Verrechnungen, das Land-Rentamt Neuwied, das Königliche Landdrosteiamt daselbst, Alles erwägt, kann, bis dahin diese Einrichtung zu Stande gekommen werden, mit den seitherigen Verhältnissen keine Eile haben. Ich bemerke übrigens, daß diese Einrichtung bereits dadurch getroffen worden, daß die Einnahmen und Ausgaben der Taubstummen-Anstalten mit den Einnahmen von irgendwelchen Fonden sein, als bei abschließlicher Verrechnung Mißlichkeiten.

6. Die Wohnungen in den Taubstummen-Anstalten und die Bedingungen derselben.

Ueber die Wohnungen taubstummer Kinder in den Anstalten entscheidet das Königliche Provinzial-Schul-Collegium.

Die Taubstummen werden beide zusammen, welche entweder in Folge gänzlicher Taubheit keinen gehörten hat, oder beide, welche wegen großer Schwerhörigkeit die Sprache nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlernen können, zur Taubstummen-Anstalt gebracht. Ausgenommen werden diejenigen, bei welchen wegen Blödsinnigkeit oder wegen sonstiger Gebrechen eine Heilung nicht zu erwarten ist, oder wegen Krankheit, eben so wenig Heilungen. Es bleiben ferner Heilungen der Anstalt vorbehalten, wenn sie nicht in einer Zeit von 2 Jahren gelingen. Es bleiben ferner die Kinder der Anstalt, welche sich durch ihr unsittliches Betragen unbrauchbar machen. Mit dem gesetzlichen Zeitpunkt der Aufnahme in die Taubstummen-An-

ſtalten, beſonders mit Rückſicht auf die Dauer des Aufenthaltes in denſelben, hat ſich nach den Seitens des Provinzial-Schul-Collegiums im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen das 8te bis 10te Lebensjahr herausgeſtellt. Die taubſtummen Mädchen werden, ſobald ſie das 11te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, mit Rückſicht auf die Gefahren, welchen ſie während ihres Aufenthaltes in der Anſtalt ausgeſetzt ſind und welche ſie bereiten können, in der Regel nicht mehr aufgenommen.

7. Verhältniſſe der Taubſtummen vor ihrem Eintritt in die Anſtalten.

Um die durch die Taubſtummen-Anſtalten im Einzelnen erzielten Reſultate nach Verdienſt würdigen zu können, muß man nothwendig vorher die Lebensverhältniſſe in Betracht ziehen, aus denen die Taubſtummen in die Anſtalten überzugehen pflegen.

Unter den bis zum Schluſſe des Jahres 1859 in die Taubſtummen-Anſtalten aufgenommenen 318 Kindern befinden ſich 281, von deren Eltern ſich die Lebensverhältniſſe aus den Acten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erſehen laſſen. Eine diesfällige Zuſammenſtellung liefert den übrigens allgemein anerkannten Beweis, daß die bei weitem größte Zahl von Taubſtummen aus den unterſten Ständen hervorgeht. Meiſtens ſind es Kinder von Tagelöhnern, kleinen Ackersleuten, Handwerkern und Fabrikarbeitern, alſo von ſolchen Leuten, welche unter der Sorge um das tägliche Brod ihren Kindern keine beſondere Aufmerkſamkeit zuwenden können.

Unter den 318 aufgenommenen Kindern befinden ſich 38, deren Eltern zu den Pflegekoſten einen Beitrag überhaupt, und nur 15, deren Eltern den ganzen Penſions-Beitrag für ſie geleiſtet haben. Rechnet man dieſen Kindern nun auch diejenigen hinzu, welche, von den wohlhabenden Eltern den Taubſtummen-Lehrern in beſondere Obhut und Pflege übergeben, nur als ſogenannte Gäſte an dem Unterrichte in den Taubſtummen-Anſtalten Theil genommen haben, ſo bleibt doch die Zahl derjenigen Kinder, für deren Ausbildung die Eltern Koſten zu übernehmen nicht im Stande oder doch nicht geneigt waren, überwiegend groß, und man darf wohl nicht mit Unrecht ſagen, die Taubſtummen ſind Kinder des Mangels und der Dürftigkeit.

Als ſolche charakteriſiren ſie ſich leider aber auch in anderer Weiſe, nämlich in der Vernachläſſigung in leiblicher und geiſtiger Beziehung, wie ſie erfahrungsmäßig faſt immer Mangel und Noth im Gefolge haben, und welche in vorliegendem Falle geradezu als

die Haupt-Urſache ſo vieler taubſtummen Kinder in der ärmeren und niedrigeren Volksklaſſe angeſehen werden darf.

Unter den 318 überhaupt in die Taubſtummen-Anſtalten aufgenommenen Kindern befinden ſich 234, von denen die Urſache der Taubſtummheit aus den Acten des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums erſichtlich iſt.

Von dieſen waren:

taub geboren 87,
taub geworden in Folge von Krankheiten in den erſten Lebensjahren . . . . . 147.

Sehen wir von den Taubgeborenen ganz ab und ziehen blos die in Folge von Krankheiten Taubgewordenen in Betracht, ſo können wir uns mit Rückſicht darauf, daß allen den als Urſache der Taubheit angegebenen Krankheiten auch die Kinder aus wohlhabenderen und beſſeren Ständen unterworfen ſind, und daß trotzdem die Taubſtummheit bei dieſen vergleichsweiſe ſelten vorkommt, der Ueberzeugung nicht verſchließen, daß ungeeignete Behandlung und Vernachläſſigung in den erſten Lebensjahren in den bei weitem meiſten Fällen bei der Entſtehung dieſes Gebrechens weſentlich mitgewirkt haben. Dieſe bei den Zöglingen unſerer Taubſtummen-Anſtalten gemachte Erfahrung ſtimmt auch mit der allgemein gemachten überein, und die Statiſtiker ziehen aus der im Laufe der letzten 20 Jahre allmählig fortſchreitenden verhältnißmäßigen Abnahme der Taubſtummen den Schluß, daß nicht blos der Wohlſtand, namentlich der unteren Stände, ſich im Laufe der Zeit allmälig gehoben, ſondern daß auch zum Theil in Folge davon die Behandlung der jungen Kinder eine beſſere geworden ſei. Aber die Spuren dieſes Mangels und beſonders dieſer Vernachläſſigung im elterlichen Hauſe in leiblicher und geiſtiger Beziehung, welche, außer in der Taubſtummheit, auch noch in manchen anderen Krankheits-Erſcheinungen ſich geltend macht, nehmen ſehr viele Taubſtumme, zu großer Beſchwerde für die Anſtalt wie für die Pflegeeltern, mit in die Anſtalt hinüber, bisweilen in einem Grade, daß auf die Ausbildung der Kinder ganz verzichtet werden muß.

So ſehr durch ſolche Krankheiten, wie offene Scrophelgeſchwüre, bösartige Ausſchläge, beſonders Kopfausſchläge, Krätze u. dergl., welche die Taubſtummen aus ihrem elterlichen Hauſe in die Anſtalt mitbringen, den Taubſtummen-Anſtalten ihre eigentliche Aufgabe erſchwert wird, ſo geſchieht dieſes doch noch ungleich mehr dadurch, daß man denſelben bisweilen durchaus bildungsunfähige, völlig blödſinnige Kinder, die zudem keineswegs immer taubſtumm ſind, überweiſt, welche dann nach bald mehr, bald weniger langem, vergeblichen Bemühen der Lehrer, zum Schaden dieſer, die ihre Kraft

nutzlos vergeudet, und zum Nachtheil der Klasse, in welche sie eingetreten, und welche sie in ihren Fortschritten aufgehalten, wieder entlassen werden müssen.

Aber auch in dem Charakter der Taubstummen macht sich die Vernachlässigung in ihren häuslichen Kreisen, nebenbei allerdings auch der Spott, welchem derartige Unglückliche leider noch so oft ausgesetzt sind, auf eine für die Anstalt höchst störende und den eigentlichen Unterricht beeinträchtigende Weise vielfach geltend. Unreinlichkeit und Widerstreben gegen die Anordnungen des Lehrers, wie der Pflegeeltern, große Reizbarkeit und Heftigkeit, außerordentlicher Jähzorn und Eigensinn sind Dinge, über welche von den Lehrern häufig geklagt wird.

Daß Kinder, welche sich an die ihnen ungewohnte Anstaltszucht nicht gewöhnen wollten, der Anstalt entliefen und durch Requisition der Polizei-Behörden wieder eingebracht werden mußten, ist mehrfach vorgekommen, und doch ließen die Lehrer in solchen Fällen ihren Eifer für das Wohl der ihnen anvertrauten Zöglinge nicht erlahmen.

Diese Uebelstände in dem Charakter der Taubstummen, die sich aus der häuslichen Erziehung derselben, wenn nicht ganz so doch zum großen Theil herschreiben, zu beseitigen, wird zwar immer mit eine Aufgabe der Taubstummen-Anstalten bleiben, erleichtert kann denselben diese indessen doch dadurch werden, daß die aus den Seminaren hervorgehenden Lehrer, welche ja alle nicht blos den Taubstummen-Unterricht, sondern auch die Behandlung der Taubstummen in Bezug auf die ihren körperlichen Gebrechen anklebenden Charakter-Eigenthümlichkeiten in ihrem Seminarleben kennen lernen, die betreffenden Eltern auf diese Eigenthümlichkeiten aufmerksam machen; wenn darauf hingewirkt wird, daß man solche Unglückliche nicht, wie das so häufig geschieht, zur Zielscheibe des Spottes macht; wenn der Indolenz der Eltern vieler Taubstummen, die sich auch vielfach darin zeigt, daß man auf angebotene Freistellen keinen Werth legt, solche vielmehr geradezu zurückweist, seitens der Geistlichen mit Nachdruck entgegengetreten, und wenn namentlich darauf gehalten wird, daß die taubstummen Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, wie die vollsinnigen Kinder der Elementarschule übergeben werden. Denn der Besuch der Elementarschule ist den taubstummen Kindern von wesentlichem Nutzen auch dann, wenn der Lehrer mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts nicht vertraut ist. Die Kinder gewöhnen sich an Pünktlichkeit und Ordnung und lernen gehorchen und es wird den Lehrern der Taubstummen die Möglichkeit gegeben, die Zeit, welche sie sonst auf diese Dinge verwenden müssen, dem Unterrichte selbst zuzuwenden. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat Veranlassung genommen unter dem 11. April 1860 die rheinischen Regierungen hierauf aufmerksam zu

machen, damit den taubstummen Kindern, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, der Besuch einer Elementarschule allgemein zur Pflicht gemacht werde.*)

8. Leistungen der Taubstummen-Anstalten.

Seit der Errichtung der Taubstummen-Anstalten bis Ende 1859 sind in dieselben aufgenommen worden:

	Knaben.	Mädchen.	Summa.
1) In der Anstalt zu Brühl	34	23	57
2) " " " " Kempen	87	73	160
3) " " " " Moers	50	27	77
4) " " " " Neuwied	12	12	24
zusammen:	183	135	318
1) Hierzu kommen indessen noch bei Moers die nicht in die öffentliche Anstalt übergetretenen Zöglinge der Zahn'schen Privat-Anstalt	9	9	18
2) Privatschüler der Taubstummenlehrer, die an dem Unterrichte in der Anstalt Theil nehmen:			
a. in Kempen	8	1	9
b. in Brühl	1	—	1
c. in Neuwied	1	1	2
Zusammen:	202	146	348

Nach den Regierungs-Bezirken vertheilen sich die in die öffentlichen Anstalten aufgenommenen Kinder in folgender Weise:

1)	Reg.-Bez.	Aachen	41 Kinder.
2)	"	Coblenz	69 "
3)	"	Cöln	40 "
4)	"	Düsseldorf	129 "
5)	"	Trier	39 "
		Summa:	318 Kinder.

Von den 318 Schülern waren während der ganzen Dauer des Schulbesuchs

*) cfr. Centralblatt pro 1860 Nr. 204 Seite 503.

1) Ganz frei	203	Kinder.
2) Penſionaire (50 Thaler)	51	"
3) Halbe Penſionäre (25 Thaler).	27	"
Während eines Theils des Aufenthalts waren:		
4) Penſionaire	17	"
5) Halb-Penſionaire	2	"
6) Dauernde Beiträge unter 25 Thlr. jährlich wurden geleiſtet für	8	"
7) Einmalige Beiträge beim Eintritt für . .	10	"
Zuſammen:	318	Kinder.

Von den bis Ende 1859 in die Anſtalten eingetretenen 318 taubſtummen Kindern ſind als ausgebildet aus denſelben entlaſſen worden: 177, und mit Hinzurechnung der aus der Privat-Anſtalt des Directors Zahn entlaſſenen Kinder: 187, und zwar:

aus der Anſtalt zu Kempen	105,
" " " " Brühl	18,
" " " " Moers	52,
" " " " Neuwied	2,
" " Privat-Anſtalt des Directors Zahn .	10,
zuſammen:	187.

Die Taubſtummen-Anſtalten haben neben der Ausbildung ihrer Zöglinge in der Sprache ſich das Ziel geſetzt, denſelben diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten beizubringen, welche in einer Elementarſchule erlernt werden. So ſchließt denn auch, wie in der Elementarſchule, der Schulunterricht in den Taubſtummen-Anſtalten in der Regel mit der Zulaſſung der Kinder zur Confirmation und zum heiligen Abendmahle. Die meiſten der als ausgebildet ausgetretenen Zöglinge ſind in den Anſtalten ſelbſt confirmirt und zum erſten Male zum heiligen Abendmahle zugelaſſen worden, nachdem ſie vorher ihre in der chriſtlichen Religion ihres Bekenntniſſes erlangten Kenntniſſe durch eine öffentliche Prüfung an den Tag gelegt hatten.

Die in den Anſtalten erhaltene Ausbildung war natürlich ſowohl in Bezug auf die Kenntniſſe der Taubſtummen in der Religion, wie in den Schulkenntniſſen und Fertigkeiten, nach den Perſönlichkeiten eine ſehr verſchiedene. Die Anſtalten haben zwar das Ihrige gethan, um die angeborenen oder anerzogenen Ungleichheiten ſo weit als möglich auszugleichen, auch dadurch, daß der Aufenthalt der weniger begabten Zöglinge in der Anſtalt über die normalmäßige Zeit von 5 bis 6 Jahren bisweilen verlängert wurde; ganz ausgleichen konnten ſie dieſelben natürlich nicht, und es wäre manchen unter der

Zahl der als ausgebildet aufgeführten und als ausgebildet entlassenen Taubstummen ein größeres Maaß von Kenntnissen und größere Fertigkeit im Sprechen und deshalb ein noch längerer Aufenthalt in der Anstalt zu wünschen gewesen, wenn dieses andere Gründe nicht unthunlich gemacht hätten. Doch ist es immer schon ein Beweis großer Aufmerksamkeit und Treue Seitens der Anstalts-Lehrer, wenn taubstumme Kinder dahin gebracht werden, öffentlich und in einer für das Publikum verständlichen Weise ihr Glaubensbekenntniß ablegen zu können, und daß dieses bei den bei weitem meisten in unsere Taubstummen-Anstalten aufgenommenen Kindern wirklich erreicht wird, dürfte allein schon genügen, deren Wirken als ein segensreiches zu bezeichnen. Noch in die Augen springender wird aber das erfolgreiche Wirken der Taubstummen-Anstalten erkannt, wenn man das Fortkommen der Taubstummen im Leben nach ihrer Entlassung aus den Anstalten mit in Betracht zieht.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat über die bis Ende 1853 aus den Anstalten zu Kempen und Moers als ausgebildet entlassenen Taubstummen durch die Landraths-Aemter bei den betreffenden Orts-Behörden Erkundigungen darüber eingezogen, ob:

1) der Taubstumme nach seinem Austritte aus der Anstalt ein Handwerk, und event. welches, und mit welchem Erfolge erlernt habe, oder durch welche andere Beschäftigung derselbe zur Beschaffung seines Lebens-Unterhaltes beitrage;

2) der Taubstumme im Laufe der Zeit dahin gelangt sei, sich seinen Lebens-Unterhalt selbstständig zu erwerben, oder ob er ganz oder theilweise auf die Unterstützung seiner Angehörigen resp. der Gemeinde angewiesen sei.

3) in welchem Umfange sich der Taubstumme im Verkehre mit Anderen der Lautsprache bediene.

Die auf diese Erkundigungen eingegangenen Mittheilungen der Bürgermeister sind sehr erfreuliche, besonders die Antworten auf die Fragen 1 und 2, weniger auf Frage 3, und erstrecken sich auf 69 Kinder der Anstalt zu Kempen und 37 Kinder der Anstalt zu Moers.

Von den 69 Kindern der Anstalt zu Kempen waren: Knaben 39, Mädchen 30.

Von den 37 Kindern der Anstalt zu Moers waren: Knaben 23, Mädchen 14.

Von den Knaben sind nach den Berichten der Bürgermeister-Aemter zu folgenden Berufs-Arten übergegangen:

1) In Kempen wurden:

Schuhmacher	7,	Buchdrucker und Setzer	1,
Schneider	6,	Glasschleifer	1,
Bäcker	1,	Seidenweber	5,
Schreiner	1,	Wachszieher	1,
Hufschmied	1,	Sortirer in einem Bilderladen	1,
Buchbinder	1,	Vorsteher eines Ladens	1,
Decorationsmaler u. Anstreicher	1,	Ackerer	7,
Buchdrucker	1,	Tagelöhner	1,
		Ohne Geschäft blieben	2,

Zusammen: 39, wovon 1 verheirathet und 6 gestorben.

2) Von den als ausgebildet aus der Anstalt zu Moers entlassenen Knaben wurden:

Buchbinder	1,	Töpfer	1,
Schuhmacher	4,	Sandformer in einer Eisenhütte	1,
Schneider	2,	Holzschuhmacher	1,
Weber	3,	Leiter einer Lakir-Fabrik	1,
Bäcker	1,	Tagelöhner	3,

Ohne bestimmten Lebensberuf blieben 4, davon ist 1 im Landarmenhause, 1 in einer Irrenanstalt, 1 ein Epileptikus, beim Baden ertrunken.

Zusammen: 23, wovon 1 verheirathet und 4 gestorben.

Von den aus der Anstalt zu Kempen entlassenen 30 Mädchen verdienen sich als Kleidermacherinnen oder Näherinnen ihr Brod: 9, eine dient als Magd und eine andere ist Seidenweberin geworden. 6 dieser Mädchen sind bis Mitte 1860 verstorben, keine verheirathet.

Von den 14 der Anstalt zu Moers angehörig gewesenen Mädchen sind 6 Kleidermacherinnen oder Näherinnen, eine arbeitet im Tagelohn. Gestorben ist keine, verheirathet 2.

Von den bis Ende 1853 als ausgebildet entlassenen taubstummen Kindern sind also verheirathet: 4, und zwar 2 Knaben und 2 Mädchen. Gestorben sind: 16, und zwar 10 Knaben und 6 Mädchen.

In Beziehung auf die Frage 2, die Erwerbsfähigkeit betreffend, klassifiziren sich die Kinder in folgender Weise:

Es erwerben sich ihren Lebens-Unterhalt selbstständig, oder waren befähigt, es zu thun:

Kempen	31	Knaben, 17	Mädchen,
Moers	16	„ 7	„

Zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes trugen bei:

Kempen	3	Knaben, 8	Mädchen,
Moers	2	„ 7	„

Auf fremde Unterstützung ausschließlich waren angewiesen:

Kempen . . . . . 2 Knaben, 3 Mädchen,
Moers . . . . . 5 „ — „

Die Frage 3, betreffend den Gebrauch der Lautsprache, wird dahin beantwortet, daß:

1) sich ausschließlich oder fast ausschließlich der Lautsprache: in Kempen 12, „ Moers 6;
2) vorwiegend der Lautsprache . . . . . „ Kempen 23, „ Moers 9;
3) vorwiegend der Zeichen der Schriftsprache . „ Kempen 16, „ Moers 9;
4) ausschließlich der Zeichen der Schriftsprache „ Kempen 10, „ Moers 13

bedienen.

9. Schlußbetrachtung.

Nachdem wir in den vorstehenden Abschnitten die Geschichte der Entstehung der Taubstummen-Anstalten unserer Provinz, deren Entwickelung, die Resultate, welche sie bis jetzt erzielt, und mit welchen Mitteln sie dieselben erzielt, erzählt haben, erübrigt uns noch, nicht etwa die Erörterung der Frage, ob die in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Anstalten dem Bedürfnisse derselben genügt haben, denn darüber, daß dieses nicht geschehen, kann nach der erst im Jahre 1854 erfolgten Errichtung der Anstalten zu Brühl und Neuwied kein Zweifel sein, sondern ob die jetzt bestehenden Anstalten, die zu Aachen und Cöln mit eingeschlossen, mit ihrer jetzigen Stellenzahl und ihren jetzigen Mitteln dem Bedürfnisse der Provinz für die Gegenwart und die nächste Zukunft zu entsprechen im Stande sein werden, und wenn nicht, welche Erfahrungen die Vergangenheit an die Hand giebt, deren Beachtung die Erreichung dieses Zieles ermöglichen hilft.

Nach der statistischen Uebersicht betrug die Zahl der in der Rheinprovinz vorhandenen bildungsfähigen, d. h. derjenigen Taubstummen, welche das 5te Lebensjahr zurückgelegt, das 16te aber noch nicht erreicht hatten, bei der im Jahre 1858 erfolgten allgemeinen statistischen Erhebung 420. Ob diese Zahl nicht zu niedrig ist und ob überhaupt die Zählung der Taubstummen und ebenso der Blinden mit derjenigen Genauigkeit erfolgt, oder doch, ob die Angehörigen von Taubstummen den mit der Zählung beauftragten Beamten die

erforderlichen Angaben mit derjenigen Vollständigkeit machen, wie es mit anderem bei einer allgemeinen statistischen Erhebung in Betracht kommenden Material der Fall ist, läßt sich bezweifeln, und eine aufmerksame Betrachtung der statistischen Tabelle muß diesen Zweifel bestärken; jedenfalls darf die Zahl 420 als das Minimum der in der Provinz vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen angesehen, und muß der Erörterung der Frage, ob die vorhandenen Taubstummen-Anstalten mit ihrer gegenwärtigen Stellenzahl für das Bedürfniß der Provinz genügend sind, zu Grunde gelegt werden.

Die 420 bildungsfähigen Taubstummen vertheilen sich auf 10 Jahrgänge, es kommen also auf einen Jahrgang 42 und müssen demnach auch in jedem Jahre 42 Taubstumme in einer Anstalt Aufnahme finden, oder da, wie die Anlage nachweist, nach den bisherigen Erfahrungen die Ausbildung eines Taubstummen durchschnittlich eine Zeit von 5 Jahren (genau $5\frac{1}{5}$ Jahre) erfordert, die Taubstummen-Anstalten der Provinz müssen, um dem Bedürfnisse vollständig genügen zu können, gleichzeitig $42 \times 5 = 210$ Zöglinge haben.

Es haben aber:

1) die 4 mit den Seminaren verbundenen Anstalten zusammen etatsmäßig . . . . . 95 Freischüler
und nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre 16 Pensionäre

2) die Anstalt zu Cöln hatte im September 1860 51 Schüler, in früheren Jahren aber schon eine größere Zahl und mag deshalb hier die Zahl . . 60 „
als annähernd richtig angenommen werden.

3) die Anstalt zu Aachen hatte nach dem letzten über dieselbe veröffentlichten Berichte vom 31. Mai 1860 damals 22 Schüler, darunter 10 neu eingetretene, in dem vorhergegangenen Jahre dagegen nur 14. Die Anstalt ist zunächst nur für den Regierungsbezirk Aachen bestimmt, hat nur geringe Mittel und muß deshalb die Aufbringung der Verpflegungskosten den Angehörigen der Zöglinge überlassen. Es ist deshalb natürlich, daß die Anstalt fast nur von Taubstummen aus Aachen selbst und dessen nächster Umgebung besucht wird. Die durchschnittliche Schülerzahl von . . . . . 14 „
dürfte mit Rücksicht hierauf eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein. Es befinden sich hiernach
in den Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz 185 Schüler.
statt . . . . . 210 „
welche sich in denselben befinden sollten, also weniger 25 Schüler.

und bleiben ſomit von den 420 Taubſtummen im bildungsfähigen Alter 50 ohne Ausbildung.

Die Verpflegung eines Taubſtummen koſtet in den 4 mit den Schullehrer-Seminaren der Provinz verbundenen Taubſtummen-Anſtalten jährlich 50 Thlr. pro Kopf, die Geſammtkoſten dagegen betragen jährlich 76 Thlr. für jedes Kind.

Hiernach würde, um die Ausbildung aller bildungsfähigen Taubſtummen der Provinz zu ermöglichen, noch eine Summe von 76 × 25 oder 1900 Thlr. jährlich erforderlich ſein. Dieſe Summe für einen ſolchen Zweck aufzubringen, kann einer im Allgemeinen mit Glücksgütern ſo reich ausgeſtatteten Provinz, wie die Rheinprovinz iſt, nicht ſchwer fallen; es kann ſich nur um das Wie handeln, und da dürften die ſeitherigen Erfahrungen den angemeſſenſten Weg an die Hand geben.

Die Betheiligung der Angehörigen der bis jetzt in die Taubſtummen-Anſtalten aufgenommenen Kinder an der Aufbringung der Koſten für deren Unterhaltung iſt keine ſo große geweſen, als ſie hätte ſein ſollen. Wenn auch die bei weitem meiſten Taubſtummen der ärmeren Volksklaſſe angehören, ſo iſt doch faſt mit Gewißheit anzunehmen, daß mehr hätte geſchehen können, als geſchehen iſt. Von der Summe von 130,445 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf., welche bis Ende 1859 im Ganzen für die Taubſtummen-Anſtalten aufgekommen iſt, haben die Angehörigen von Taubſtummen nur 5630 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. beigetragen, eine Summe, welche nur zur Ausbildung von etwa 15 Taubſtummen hinreicht. Dieſes bemerkenswerthe Reſultat iſt offenbar eine Aufforderung einerſeits an die Geiſtlichen und Lehrer, den Eltern taubſtummer Kinder ihre Pflichten gegen dieſe nachdrücklich an das Herz zu legen und ſie auf den Nutzen, welcher ihren Kindern aus dem Beſuche einer Taubſtummen-Anſtalt erwächſt, aufmerkſam zu machen, und anderer Seits an die Behörden, welche die Aufnahme in die Taubſtummen-Anſtalten vermitteln, weniger die Lage der Eltern von Taubſtummen im Einzelnen, als das Ganze im Auge zu behalten, und bei der Ausſtellung von Vermögens-Atteſten es genauer zu nehmen, als es bisher in vielen Fällen geſchehen iſt. Nach den erwähnten Berichten der Bürgermeiſter-Aemter haben einige Taubſtumme entweder kein oder, wie ſich die Berichte ausdrücken, nur zum Zeitvertreib ein Handwerk gelernt, weil ihre Vermögens-Verhältniſſe den Betrieb eines Handwerks für ſie nicht nothwendig machten, und doch haben dieſe ſelbigen Taubſtummen auf Grund von Armuths-Atteſten ihre Ausbildung in Taubſtummen-Anſtalten erlangt, ohne daß die Eltern derſelben zu den Koſten einen Pfennig beigetragen hätten. Die Beiſpiele dieſer Art kommen zwar nur vereinzelt vor, aber in Verbindung mit der ſo geringen Geſammtleiſtung der Angehörigen berech-

tigen für sich Grund zu dem Schlusse, daß man in den Staatsgewerbsteuer-Ausweisen absichtlich zur Bemäntelung von Kommerz-Reichthum gemacht sey.

Nach 10 Gemeinden stehen in der vierfachen 10 Klassen in Gemeinden verschiedenen Anzahl der Einkommen-Besitzer ein Theil, weil weniger, als 10 Klassen mit einem Verhältniß weniger Leuten Raum haben, Theils die meist unbemittelten Einkommen haben, wenn sie ohne Ausnahmen leben, weiter aber jeder unvermöglichen den Gemeinden gar viel und verschiedene Ausgaben haben, und ohnehin wenigstens gerne Reisen, auf die sie von dem Ausübungs-Ausweise nichts gerechnet haben. Von den 130,445 Fl. 24 Kr. 2 ₰ 96 ₰. Ausübungs-Ausweise, welche 10 Gemeinden in der vierfachen 10 Klassen von zusammen 1129 Fl. 4 Kr. 1 ₰ entrichteten mußten, war dieses die per Ausübung von etwa 20 Einkommen-Besitzer, welche haben müssen. Und gerade die Gemeinden, welche Regierungssitz sind, welche die meisten Einkommen haben, die Regierungsgeschäfte dahin führen, die am wenigsten für die Einkommen-Besitzer Gemeinden gleichen haben, und noch dazu 10 bis 20 geringere Klassen, bedeutend höher Ausübungs-Ausweis, als 11 bereits auf 10 Klassen stehende gelegen. Ob 40 Verwandtung nicht stattmachen, daß Ausübungs-Ausweis, daß gegen das Land bey ungleichen Einkommen die Arbeit zu entrichten Ausübungs-Ausweis, daß, wie bereits auch angeführt, daß Ausübungs-Ausweis, daß

mäßig niedriger Beitrag an den Taubſtummen-Fonds geleiſtet würde, überhaupt nicht gefordert zu werden brauchte.

Es iſt noch einer Einrichtung zu gedenken, welche die Ausbildung von 7 Kindern in der Anſtalt zu Kempen möglich gemacht hat, und wenn ſie auch leider jetzt nicht mehr beſteht, doch als nachahmungswürdiges Beiſpiel namentlich für diejenigen Kreiſe aufgeſtellt zu werden verdient, welche vorzugsweiſe viele Taubſtummen enthalten.

Am 15. October 1842 bei Gelegenheit eines Feſtmahls zu Ehren des Geburtstags Seiner Majeſtät des Königs in der Stadt Kempen bildete ſich ein Verein zu dem Zwecke, die Ausbildung taubſtummer Kinder des Kreiſes Kempen zu fördern. Jedes Mitglied des Vereins leiſtete einen beſtimmten jährlichen Beitrag und aus den auf dieſe Weiſe aufgebrachten Mitteln wurden für jedes durch den Verein der Anſtalt zu Kempen überwieſene Kind anfangs jährlich 75 Thlr. ſpäter, als die Mittel des Vereins ſpärlicher floſſen, 50 Thlr. an den Taubſtummen-Fonds gezahlt. Der Verein hatte ſich Anfangs nur auf eine Zeit von 5 Jahren conſtituirt, dauerte aber, freilich unter ſteter Verminderung der Mitgliederzahl, worauf das Jahr 1848 nicht ohne Einwirkung blieb, bis nach der Mitte der 50er Jahre fort und hat mit einer in der Summe von 9720 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. enthaltenen Summe von 2400 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. die Ausbildung von 7 Taubſtummen ermöglicht.

Wenn in dieſer Weiſe nicht einzelne Privatperſonen, ſondern die Gemeinden eines Kreiſes zuſammentreten und einzelne Penſionairſtellen für die ihnen angehörigen Taubſtummen gründen, wenn die Gemeinden überhaupt ſowohl, wie die Angehörigen von Taubſtummen für dieſe diejenigen Opfer bringen, welche Pflicht und eigenes Intereſſe ihnen zu bringen gebieten; wenn die Collecten für die Taubſtummen-Anſtalten in den Kirchen wie in den Häuſern mit Sorgfalt erhoben werden; wenn namentlich auch die Geiſtlichen und Lehrer dahin wirken, daß der Segen der Taubſtummen-Anſtalten in allen Schichten der Bevölkerung mehr und mehr bekannt und immer richtiger erkannt, und dadurch der Ertrag der Collecten erhöht wird, dann werden die Mittel ausreichen, um bald *allen* bildungsfähigen Taubſtummen der Provinz die erforderliche Ausbildung in Taubſtummen-Anſtalten zu Theil werden zu laſſen, die Gemeinden werden nicht ferner nöthig haben, unausgebildete und deshalb erwerbsunfähig gebliebene Taubſtumme oft auf lange Zeit vollſtändig zu unterhalten und die Taubſtummen ſelbſt, ohne Ausbildung eine Laſt für die Angehörigen und Gemeinden, ja für ſich ſelbſt, werden alle zu nützlichen Gliedern der menſchlichen Geſellſchaft ſich heranbilden.

119) Berichtigung.

In der Nr. 214 der National-Zeitung von diesem Jahre ist ein Vortrag von L. Bucher: „Altes und Neues über den Schutz der Thiere“ abgedruckt. In demselben heißt es hinsichtlich der Schriften des Dr. Gloger über den Schutz nützlicher Thiere: „Nur in Preußen sind sie in neuerer Zeit einer seltsamen Ungunst begegnet. Nachdem der Ackerbau-Minister, Graf Pückler, auf Kosten seines Ressorts 24,000 Exemplare der einen Schrift hatte drucken und dem Unterrichts-Minister zur Vertheilung an die 24,000 Landschullehrer zugehen lassen, ist die größte, wenn nicht die ganze Zahl dieser Exemplare in den Büreaus des letzteren, wie es scheint, verschwunden. Der Verfasser erwähnt eines Gerüchtes, daß die ganze Masse auf den Speicherräumen des Hotels Nr. 4 Unter den Linden unter der Aufsicht des Herrn Dezernenten — es ist der Verfasser der Schul-Regulative — wohl und fest verwahrt liege.“

Die in dieser Stelle enthaltenen Angaben, so weit sie sich auf das Unterrichts-Ministerium beziehen, sind unwahr. Die in Rede stehenden 24,000 Exemplare der Schrift von Dr. Gloger: „Kleine Ermahnungen zum Schutz nützlicher Thiere“, sind durch Verfügung vom 26. Mai 1859 an sämmtliche Land-Schullehrer vertheilt, und ist unter Nr. 190 des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 535 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß dieses geschehen sei.

Berlin, den 25. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

11,180. U.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Director des Gymnaſiums und der Realſchule zu Landsberg a. W., Profeſſor Dr. Tzſchirner, iſt zum Provinzial-Schul-Rath und Mitglied des Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg,

der Superintendent Jäckel in Wronke zum Conſiſtorial-, Regierungs- und Schul-Rath ernannt und demſelben die Stelle eines evangeliſchen geiſtlichen und Schul-Raths bei der Regierung in Poſen übertragen worden.

B. Univerſitäten.

Dem ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Halle und Ober-Bibliothekar Dr. Bernhardy iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath, und

dem ordentl. Profeſſor in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald, Dr. Bardeleben, der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath verliehen,

der Privatdocent Dr. Ueberweg in Bonn zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg, und

der Dr. Jaffé in Berlin zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt worden.

C. Gymnaſien, Progymnaſien, Realſchulen, Cadettenhäuſer.

Der Prorector Dr. Niemeyer am Gymnaſium in Anclam iſt zum Director des Gymnaſiums in Stargard, und

der Conrector Profeſſor Dr. Wagler am Dom-Gymnaſium in Colberg zum Director des Gymnaſiums in Guben ernannt,

am Gymnaſium zu Quedlinburg dem Director Profeſſor Richter der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen, und den Ober-

lehrern Dr. Adalbert Schmidt und Kallenbach das Prädicat „Profeſſor“ beigelegt,

am Gymnaſium zu Wittenberg dem Conrector Dr. Bernhardt das Prädicat „Profeſſor“ und dem ordentl. Lehrer Dr. Wentrup der Titel „Oberlehrer“ beigelegt, auch ſind die Adjuncten Dr. Winter und Adolph Müller zu ordentl. Lehrern befördert,

am Magdalenen-Gymnaſium zu Breslau iſt den Collegen Dr. Beinling, Königk und Friede das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt,

am Gymnaſium
zu Wetzlar der Dr. Gerhard, bisher an der Realſchule zu Siegen, als Oberlehrer, und der Lehrer V. Meyer, bisher am Gymnaſium zu Weſel, als ordentl. Lehrer,
zu Anclam der Collaborator Theodor Heinze als Oberlehrer,
zu Weſel der Schulamts-Candidat Döring,
zu Arnsberg der Schulamts-Candidat Dr. Brieden,
zu Marienburg der Schulamts-Candidat Dr. Braut,
zu Thorn der Dr. Wilh. Volkmann,
zu Guben der Dr. Münſcher,
zu Salzwedel der Schulamts-Candidat Knaake

als ordentl. Lehrer,

am Friedrichs-Gymnaſium zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Markgraf als ordentl. Lehrer,

am Gymnaſium zu Greiffenberg der Dr. Ludwig Schmidt als ordentl. Lehrer und der wiſſenſchaftliche Hülfslehrer Domke als Collaborator angeſtellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Jäger am Gymnaſium in Wetzlar iſt zum Rector des Progymnaſiums in Mörs berufen worden.

Es iſt an der Realſchule
zu Barmen der Dr. Lorberg,
zu Magdeburg der Schulamts-Candidat Dr. Arthur Richter,
zu Perleberg der Schulamts-Candidat Zauritz,
zu Siegen der Dr. Robert Richter,
am Zwinger zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Woſſidlo

als ordentl. Lehrer angeſtellt worden.

Am Cadettenhauſe zu Wahlſtatt iſt dem Oberlehrer Heſſe das Prädicat „Profeſſor“ und dem Lehrer Dominik das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Dem evangelischen Schullehrer und Cantor Lichtenfeld zu Reichenstein im Kreise Frankenstein, dem katholischen Schullehrer Anders zu Giesdorf im Kreise Namslau, und dem evangelischen Cantor und Kirchschullehrer Arendt zu Laptau im Kreise Fischhausen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Gestorben.

Der akademische Zeichenlehrer bei der Universität zu Greifswald, Professor Titel, am 24. März,

der ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau, Geheime Medicinal-Rath Dr. Benedict, am 11. Mai 1862.

Inhaltsverzeichniß des Maiheftes.

95. Aufhebung eines Reſoluts im Verwaltungswege. — 96. Anſchaffung der Geſetz-Sammlung. — 97. Falſche Zinscoupons. — 98. Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte. — 99. Hiſtoriſches Seminar bei der Univerſität in Greifswald. — 100. Lateiniſche Sprache für Studirende der Theologie. — 101. Zahl der Studirenden auf dem Lyceum in Braunsberg. — 102. Glasmalereifabrik. — 103. und 105. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen. — 104. Carcerſtrafen in Gymnaſien. — 106. Geographiſcher Unterricht. — 107. Zeit des Katechumenen- und Confirmanden-Unterrichts. — 108. Pädagogium U. L. Frauen in Magdeburg. — 109. Wirkſamkeit der Lehrerinnen. — 110. Prüfung der Elementarlehrer in fremden Sprachen. — 111 Gymnaſtiſcher Unterricht. — 112. Aufhebung der Singungänge. — 113. Schullaſten in Bezug auf den Wohnſitz. — 114. Beſchlußfaſſung der Gemeinden über Schul-Angelegenheiten. — 115. Weſen der gutsherrlichen Rechte. — 116. Koſten für Turn-Einrichtungen. — 117. Erziehungs-Anſtalt in Höxter. — 118. Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz. — 119. Berichtigung. — Perſonal-Chronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

120) Anstellung von Ausländern im Staats-, Kirchen- und Schuldienste.

(Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 70 Nr. 24.)

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 17. October 1847 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung 1847 Seite 305) sollen Personen, welche die Eigenschaft Preußischer Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde empfangen haben, im Staats-, sowie im Kirchen und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu ertheilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war, und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militairpflichtigen Alter befand, der Militairpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im preußischen Heer genügt, oder durch ein Zeugniß der preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen hatte. In der neueren Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerhöchsten Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erforderniß einer vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung des Departements-Chefs vorgeschrieben und die Er-

theilung dieser Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, daß von der Anstellung besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungs-Urkunde, wonach die öffentlichen Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen, ihre Gültigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen Denen, welche die Eigenschaft Preußischer Unterthanen durch Abstammung oder Legitimation und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Majestät das Staats-Ministerium mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Januar d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses vom 17. October 1847, soweit dieselben nicht auf die Militairverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon mit Bezug auf das Rescript vom 5. Januar 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntniß, daß es hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält.

Berlin, den 23. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
sämmtliche Königliche Regierungen.
die Königl. Universitäts-Curatorien.

10384. E. U.

---

121) Recurs in Schulsteuer-Reclamationssachen.

Auf den über die Zulässigkeit des Recurses in Schulsteuer-Reclamationssachen erstatteten Bericht vom 26. November v. J. eröffne ich der Königl. Regierung, daß der §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 — Gesetz-Sammlung S. 140 — keine Beschränkung des sonst zulässigen Instanzenzuges enthält. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz ergeben unzweideutig, daß die Absicht nicht dahin gegangen ist, über den Instanzenzug selbst eine neue Bestimmung zu treffen.

Dagegen ist die im §. 3 l. c. angeordnete sechswöchentliche Präclusivfrist für alle auf Grund dieser Bestimmung einzulegenden Recurse ohne Rücksicht auf die Instanz, in welcher das Verfahren schwebt, maßgebend.

Mit dieſer Auslegung des Geſetzes hat der Herr Miniſter des Innern ſich einverſtanden erklärt.

Berlin, den 24. Mai 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
8408. U. E.

---

122) Anſchaffung der Geſetz-Sammlung.

(Centr.Blatt pro 1862 Seite 258 Nr. 96.)

Auf den Bericht vom 5. v. M. überlaſſe ich dem Königlichen Conſiſtorium, auch diejenigen Superintendenten, welche die Geſetz-Sammlung wegen ihres Ephoral-Amts pro inventario halten müſſen, ſie aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909. U.) der betreffenden Königlichen Ober-Poſt-Direction einzureichenden Normal-Liſten als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Berlin, den 5. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

II. Akademien und Univerſitäten.

123) Ausſtellung von Werken lebender Künſtler im Gebäude der Akademie der Künſte zu Berlin.

(Centr.-Bl. pro 1862 Seite 130 Nr. 53.)

Da ſich die Nothwendigkeit herausgeſtellt hat, in den für die Kunſtausſtellung beſtimmten Räumen des Königlichen Akademie-Gebäudes einige bauliche Aenderungen, ſowie andere im Intereſſe des Publicums, wie der betheiligten Herren Künſtler wünſchenswerthe Einrichtungen eintreten zu laſſen, mit dieſen Aenderungen aber erſt nach dem Schluß des akademiſchen Unterrichts in dem laufenden Sommerſemeſter begonnen werden kann, ſo hat ſich die Königliche Akademe veranlaßt geſehen, die diesjährige große Kunſtausſtellung erſt am Sonntag, den 7. September, zu eröffnen. Indem die Königliche Akademie dies zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt ſie zu gleicher Zeit, daß demgemäß der Termin zur Einſendung der für die Ausſtellung beſtimmten

Kunſtwerke auf den 16. Auguſt feſtgeſetzt worden iſt, und erlaubt ſich dieſelbe, das hiernach modificirte Programm für die diesjährige Kunſtausſtellung, deſſen übrige Beſtimmungen unverändert in Kraft bleiben, zu veröffentlichen und den Herren Künſtlern, welche die Ausſtellung mit ihren Werken zu beſchicken gedenken, zur gefälligen Beachtung zu empfehlen.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Königliche Akademie der Künſte.

Im Auftrage:

Ed. Daege. Prof. Dr. Ernſt Guhl.
Secretair.

---

124) Rectorwahl bei der Univerſität zu Halle.

(Centralblatt pro 1861 S. 328 Nr. 119.)

Der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. Mai d. J. die auf den ordentlichen Profeſſor Dr. Volkmann in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Halle gefallene Wahl zum Rector dieſer Univerſität für das Jahr vom 12. Juli 1862 bis dahin 1863 beſtätigt.

---

125) Errichtung eines Lehrſtuhls für hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaften bei der Univerſität zu Berlin.

Für eine gedeihliche Entwickelung der hiſtoriſchen Studien auf der Univerſität zu Berlin und im Intereſſe der Ausbildung tüchtiger Archivbeamten erſchien die Anſtellung eines außerordentlichen Profeſſors für die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften der Paläographie, Diplomatik und Chronologie von großer Wichtigkeit.

Die philoſophiſche Facultät äußerte ſich, zum Gutachten aufgefordert, hierüber folgendermaßen: „Für das Studium der Urkunden des Mittelalters iſt eine mündliche Anweiſung dazu von unſchätzbarem Werthe; die Königliche Univerſitätsbibliothek iſt mit dem dazu erforderlichen Apparate unter der Bedingung beſchenkt worden, daß davon in Vorleſungen Gebrauch gemacht werde; Chronologie und Geographie des Mittelalters ſind Disciplinen von hoher Wichtigkeit für künftige Hiſtoriker und Archivare; ſie können nur von einem Gelehrten docirt werden, der ein beſonderes Studium daraus gemacht hat".

Hiernach iſt durch die Seite 318 B des diesjährigen Centralblatts gemeldete Ernennung des Dr. Jaffé zum außerordentlichen Profeſſor ein Lehrſtuhl für jene hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften errichtet worden.

---

126) Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein bei der Univerſität zu Bonn.

a.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 2. d. M. will ich in Uebereinſtimmung mit dem Antrage der Profeſſoren an der dortigen Univerſität Dr. Hälſchner und Dr. Naſſe, ſowie des Privatdocenten Dr. Achenbach, unter Beſeitigung des mit proviſoriſcher Gültigkeit verſehenen Statuts eines germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlichen Seminars dem von den gedachten Docenten gebildeten germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlichen Vereine für das Studienjahr $18\frac{6}{6}\frac{2}{3}$ eine Unterſtützung gewähren, deren Anweiſung mit Nächſtem erfolgen wird. Es geſchieht dies aber in der Vorausſetzung, daß

1) die genannten Docenten bei der Leitung des Vereins nach Maßgabe des bereits früher vorgelegten Lehrplans und des mit der Eingabe vom 26. v. M. eingereichten Reglements verfahren;

2) die bewilligte Unterſtützung theils in Gemäßheit des Reglements zu Preiſen für Studirende, theils zur Anſchaffung einer Vereinsbibliothek, ſowie zur Beſtreitung kleinerer Nebenausgaben verwendet werde;

3) dem Curator der Univerſität ein von den genannten Docenten gewählter Vorſteher bezeichnet werde, der für Inventariſation und Conſervirung der Vereins-Bibliothek als Staatseigenthums verantwortlich iſt, Zahlungsanweiſungen an die Univerſitäts-Caſſe zu erwirken und die Correſpondenz mit der vorgeſetzten Behörde zu führen hat; endlich

4) am Schluſſe des Studienjahres über die Arbeiten und Leiſtungen des Vereins hierher berichtet werde.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die Profeſſoren Hälſchner und Naſſe, ſowie den Dr. Achenbach auf ihre Eingabe vom 26. v. M. beſcheiden, auch der juriſtiſchen Facultät das Erforderliche mittheilen und derſelben zugleich eröffnen, daß ich ihre Vorſchläge über die Errichtung eines juriſtiſchen Seminars entgegenzunehmen gern bereit ſei.

Berlin, den 24. April 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Univerſitäts-Curator ꝛc. zu Bonn.

7686. U.

b.

Reglement
für den germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlichen Verein.

§. 1.

Der von den Unterzeichneten geleitete germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftliche Verein hat ſich die Aufgabe geſtellt, die Studirenden zu einem eindringenderen Studium der germaniſtiſch-publiciſtiſchen Lehrfächer, namentlich zu ſelbſtändiger wiſſenſchaftlicher Thätigkeit anzuleiten. Bei den wiſſenſchaftlichen Uebungen des Vereins wird vorwiegend die Rückſicht auf das wiſſenſchaftliche Bedürfniß der künftigen practiſchen Juriſten und höheren Verwaltungsbeamten maßgebend ſein.

§. 2.

Die Uebungen des Vereins werden von den Lehrern privatissime et gratis geleitet.

§. 3.

Alle Studirenden oder zum Hören der Vorleſungen berechtigten Hoſpitanten, welche an den Uebungen des Vereins als wirkliche Mitglieder oder nur als Zuhörer Theil nehmen wollen, haben ſich bei Beginn des Semeſters möglichſt bald in ordnungsmäßiger Weiſe zunächſt auf der Quäſtur, ſodann bei dem betreffenden Docenten zu melden. Diejenigen, welche als wirkliche Mitglieder eintreten wollen, haben ſich bei letzterem über die bisher gehörten Vorleſungen auszuweiſen, und den Lehrern bleibt es vorbehalten, darüber zu entſcheiden, ob dieſelben zur Aufnahme als wirkliche Mitglieder genügend vorbereitet erſcheinen.

§. 4.

Als wirkliche Mitglieder können in jede der zu bildenden Abtheilungen des Vereins in der Regel nicht mehr als zehn aufgenommen werden. Sollten ſich für eine Abtheilung mehr als zehn Mitglieder melden, ſo entſcheidet über die Aufnahme die Reihenfolge der Meldungen, immer aber haben die älteren wirklichen Mitglieder und Zuhörer ein Vorrecht vor neu eintretenden.

§. 5.

Die wirklichen Mitglieder ſind verpflichtet, an den Uebungen und Arbeiten des Vereins regelmäßig Theil zu nehmen und die ihnen geſtellten ſchriftlichen Aufgaben rechtzeitig anzufertigen und einzuliefern.

§. 6.

Der Eintritt in den Verein ſteht mit dem Beginn eines jeden Semeſters, ebenſo der Austritt mit Ablauf eines Semeſters frei.

§. 7.

In Rückſicht auf diejenigen Studirenden, welche dem Vereine mehrere Semeſter angehören, wird bei der Anordnung der Uebungen

dafür geſorgt werden, daß ſich für ſie, und zwar ſowohl für Juriſten wie Cameraliſten ein geordneter Curſus ergiebt. Die Lehrer behalten ſich vor, darüber zu wachen, daß ſolche Studirende in der Theilnahme an den Uebungen einen ordnungsmäßigen Gang beobachten.

§. 8.

Die wirklichen Mitglieder des Vereins werden die für ihre Arbeiten erforderlichen Bücher, ſoweit als möglich, aus einer Handbibliothek des Vereins geliehen erhalten.

§. 9.

Am Ende jedes Semeſters wird in jeder Abtheilung des Vereins, ſo lange derſelbe durch die von der hohen vorgeſetzten Behörde gewährte Unterſtützung dazu in den Stand geſetzt wird, ein Preis von 25 Thlrn. an dasjenige wirkliche Mitglied des Vereins ertheilt, welches ſich im Laufe des ganzen Semeſters durch Fleiß und Leiſtungen beſonders ausgezeichnet hat. Findet ſich in einer Abtheilung kein Mitglied, welches ſich des Preiſes würdig gemacht hat, ſo wird die Preisſumme für die Vermehrung der Vereinsbibliothek verwendet.

Bonn, den 26. März 1862.

Hälſchner. Naſſe. Achenbach.

---

127) Verfahren bei Anträgen auf Unterſtützungen für Studirende.

Es iſt wiederholt beſtimmt worden, daß bedürftige Studirende, welche Unterſtützungen aus Centralfonds nachſuchen, ihre diesfälligen Eingaben nicht direct, ſondern durch den Herrn Rector und den Senat an das Miniſterium einzureichen haben.

Dieſer Beſtimmung iſt ſeit längerer Zeit häufig entgegen gehandelt worden. Es ſcheint daher, daß dieſelbe nicht mehr, wie vorgeſchrieben iſt, zu Anfang eines jeden Semeſters durch Anſchlag am ſchwarzen Brett den Studirenden bekannt gemacht wird.

Indem ich dem Herrn Rector und dem Senat dies für die Zukunft zur Beachtung empfehle, veranlaſſe ich Dieſelben unter Hinweiſung auf die Verfügung vom 30. Juni 1841 zugleich, die an mich gerichteten Unterſtützungs-Geſuche nicht mehr einzeln mittels Berichts mir einzureichen reſp. zurückzureichen, ſondern dieſelben zu ſammeln und nach ſorgfältiger Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittſteller in eine zu fertigende vollſtändige und überſichtliche Nachweiſung zuſammen zu ſtellen und dieſe nebſt den Geſuchen, Zeugniſſen und ſonſtigen Schriftſtücken allmonatlich mittels kurzen Begleitungs-Berichts vorzulegen.

Sollte in besonders dringenden Fällen eine schleunigere Berichterstattung nothwendig erscheinen, so wird dies in den diesseitigen Verfügungen ausdrücklich bemerkt werden, sowie denn auch über solche bei dem Senat unmittelbar eingehende besonders dringende Gesuche ausnahmsweise abgesondert berichtet werden kann.

Berlin, den 4. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector und den Senat der
Königl. Universität zu N.

9793. U.

---

128) Curatorium der Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 67 Nr. 32.)

Der Herr Staats- und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. von Mühler hat, eben so wie es von dem Herrn Staats-Minister von Bethmann-Hollweg geschehen war, mit Rücksicht auf die durch Seine amtliche Stellung bedingten vielfachen Behinderungen auf Grund des §. 14 des Statuts der Humboldt-Stiftung den Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Olshausen zu Seinem beständigen Stellvertreter in dem Curatorium der Stiftung bestellt.

III. Gymnasien und Realschulen.

129) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17. Nr. 5.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. Mai d. J. an Stelle des von Bonn abberufenen Privatdocenten Dr. Ueberweg*) den Professor Dr. Knoodt auf den übrigen Theil des laufenden Jahres zum Mitglied der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission in Bonn ernannt.

*) s. Centr. Bl. pro 1862 Seite 318.

130) Aeußere Organisation des Unterrichts an höheren Schulanstalten.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns bemerklich gemacht, daß, wie aus den diesjährigen Programmen einzelner Anstalten hervorgehe, hinsichtlich der Vertheilung der Lehrkräfte, der Höhe der Stundenzahl für die einzelnen Disciplinen, der Führung der Ordinariate erhebliche Abweichungen von den normativen Bestimmungen vom 24. October 1837 und 7. Januar 1856 *) vorkommen. So findet sich beispielsweise in den untersten Klassen der deutsche Unterricht vom lateinischen getrennt, oder das Lateinische in Sexta unter zwei Lehrer vertheilt; oder es führt ein Lehrer zwei Ordinariate, oder es ist ein Lehrer in einer der untersten Klassen Ordinarius mit drei Stunden wöchentlich ꝛc. Bei solchen Willkürlichkeiten leidet der Unterricht, und das Institut der Ordinariate verliert jede Bedeutung. Wir sind veranlaßt worden, den Lectionsplänen und Lectionstabellen in dieser Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und ähnliche Unzulässigkeiten künftighin nicht mehr zu gestatten. Wir machen die betreffenden Herren Directoren daher bei Zeiten darauf aufmerksam, damit sie schon jetzt auf Abstellung jener gerügten Abnormitäten Bedacht nehmen können. Wir müßten Lectionsplänen mit erheblichen Abweichungen vom Normalplan, ohne daß diese genügend motivirt wären, unsere Bestätigung versagen, und zur Umarbeitung zurückschicken.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
sämmtliche Herren Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

---

131) Schulordnung des Gymnasiums zu Bunzlau.

Für das neu errichtete Gymnasium in Bunzlau ist eine Schulordnung entworfen und von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Breslau bestätigt worden, deren Kenntniß wegen ihrer Richtung und ihrer Ausführung für weitere Kreise wünschenswerth erscheint. Sie lautet:

Vorbemerkung.

Damit die Schule eine christliche Gemeinschaft und nicht ein Aggregat von Schulklassen und Lehrerpersönlichkeiten werde, sind die dazu geeigneten Mittel und Institutionen in einer für Lehrer und Schüler gleich sehr verbindlichen Schulordnung festzustellen:

---

*) s. Centr. Bl. pro 1859 Seite 162 Nr. 56.

Als Theile derselben müssen angesehen werden:

1) Feste Lehr- und Unterrichtspläne. — 2) Die Lehrer-Conferenzen; — 3) Die Hausordnung des christlichen Gemeinschaftslebens; — 4) Die Institutionen des anderweitigen (socialen) Gemeinschaftslebens: — 5) Die Regierungsordnung und — 6) die Zuchtordnung.

I. Die Lehrordnung.

§. 1. Die Lehrordnung hat nicht blos zu umfassen und festzustellen die Gegenstände im Allgemeinen und Ziele in den Klassen, sondern sie hat genau zu begränzen:

a) die Klassenpensen nach Inhalt und nach den Abschnitten der Lehr- und Lesebücher,

b) eine möglichst genaue Charakteristik der mit den Schülern vorzunehmenden mündlichen und schriftlichen Uebungen,

c) Zahl und Art der den Schülern wöchentlich abzufordernden schriftlichen und mündlichen Aufgaben, um Lücken wie Ueberschreitungen in den Pensen zu verhüten, und die Schüler vor Willkürlichkeiten und Ueberbürdungen, vor dem Vielerlei und vergeblichen Arbeiten zu bewahren.

Sie ist im Zusammenhange zu berathen und in einem eigenen Protokolle niederzulegen, und von Zeit zu Zeit immer wieder nach den inzwischen gemachten Erfahrungen zu berathen.

II. Die Conferenz-Ordnung.

§. 2. Die Lehrer-Conferenzen haben den Zweck, **Einheit in Unterricht und Zucht** unter allen Collegen hervorzurufen und zu erhalten.

§. 3. Regelmäßige Conferenzen werden gehalten:

a) wöchentlich nach der Schlußandacht (§. 10),
b) alle 6 Wochen eine Rangordnungs-Conferenz,
c) zu Michaelis, Weihnachten und Ostern eine Censur-Conferenz,
d) zu Ostern eine Versetzungs-Conferenz für jede einzelne Klasse, und
e) jährlich **mindestens** eine Fachconferenz (außer der jedesmal vor Beginn des Schuljahres zur Zusammenstellung des Arbeitskalenders [§. 7] stattfindenden Conferenz) über einen Lehrgegenstand. Außerdem kann und muß der Director
f) die Conferenz so oft zusammen berufen, als etwa Erlasse der Behörden oder das Interesse der Schulzucht ein schleunige

oder eingehende und umfangreiche Berathung erfordern. (Außerordentliche und Disciplinar-Conferenzen.)

Anmerkung 1. Wenn die Conferenzen ad b. c. d. eintreten, so fällt die ad a. weg.

Anmerkung 2. Die Conferenz ad c. kann nur dann erst in so langen Zwischenpausen abgehalten werden, wenn der Lehrplan (§. 1) festgestellt ist.

§. 4. Die Wochen-Conferenzen haben im Besonderen den Zweck,

alle Lehrer der einzelnen Classen über die Sittlichkeit, den Fleiß und die Leistungen jedes Schülers in Kenntniß zu erhalten,

Abweichungen von der Schulordnung, von Seiten der Lehrer oder Schüler, zur Sprache zu bringen,

geeignete Maßregeln für erziehliche Einwirkung auf einzelne Schüler oder ganze Classen, wie auch für die Wirksamkeit der Schulordnung zu berathen.

§. 5. Wenn, was keineswegs ausgeschlossen ist, in ihnen principielle Fragen über Lehre, Methode, Zucht ꝛc. zur Sprache kommen sollen, welche die Ergänzung, resp. Abänderung des Lehrplanes oder eines anderen Theiles der Schulordnung betreffen, so hat der Director diese Frage in einer Conferenz vorher aufzustellen und der Ueberlegung der Collegen bis zur nächsten Conferenz anheim zu geben. — Jeder Lehrer, welcher eine derartige Frage von der Conferenz erörtert haben will, hat dieselbe möglichst präcisirt dem Director einzureichen, der sie dann in vorangegebener Weise zur Sprache bringt. Es bleibt dem Ermessen des Directors überlassen, ob er diese principiellen Fragen in der gewöhnlichen Wochen-Conferenz oder in einer besonders dazu berufenen behandeln lassen will.

§. 6. 1) Die Rangordnungs-Conferenzen werden mit der gewöhnlichen Wochen-Conferenz verbunden.

2) Die Censur-Conferenzen werden für jede Classe besonders gehalten, können jedoch hintereinander, — was von der Menge der Schüler abhängt, — an ein oder zwei schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

3) Die Versetzungs-Conferenzen werden innerhalb einer Woche an jedem Tage nach der mündlichen Versetzungsprüfung für jede einzelne Classe besonders abgehalten.

§. 7. Die Fach-Conferenzen werden (wenn der Lehrplan [§. 1] feststeht) abgehalten:

1) in jedem Jahre am Tage vor dem Beginne der Schule, um nach Empfangnahme des Lections- und Stundenplanes und der Namen der neu aufgenommenen Schüler

für jeden Gegenstand die Zeit der Abgabe und Rückgabe der schriftlichen Schüler-Arbeiten und die Stunden zu

bestimmen, zu denen die Schüler eine mündliche und häusliche Aufgabe erhalten sollen;

2) innerhalb eines Jahres mindestens eine Fachconferenz über einen Lehrgegenstand nach einem vorangegangenen Probelehren.

§. 8. Das Probelehren geschieht in einem Unterrichtsgegenstande durch alle Classen in möglichst kürzester Frist hinter einander von den betreffenden Lehrern vor dem Director, allen Fachlehrern und allen denjenigen Collegen, welchen irgend dazu freie Zeit vom Unterrichte beschafft werden kann. Die Lehrer haben eine halbe Stunde lang zu unterrichten und ihr Unterrichtsverfahren nach möglichst vielen Seiten hin darzulegen, die andere halbe Stunde zu repetiren, um die erreichten Resultate zur Anschauung zu bringen. Zugleich werden die Uebungshefte der Schüler zur Ansicht vorgelegt. — Wenn alle Classen durchgegangen sind, so erfolgt die Fach-Conferenz, in der jeder Lehrer das Recht hat, Anfragen über das Wahrgenommene zu stellen, sowie auch seine etwa differirenden Ansichten über Methode zur Erörterung zu bringen. Als Zweck dieses Probelehrens und der darauf folgenden Fachconferenz ist möglichste Einheit der Methode und Vervollkommnung des Lehrplanes im Auge zu behalten.

III. Die christliche Gemeinschaftsordnung.

§. 9. Täglich am Beginne und am Schlusse des Schultages wird in jeder Classe von dem betreffenden Lehrer eine auf das nächste Sonntags-Evangelium Bezug nehmende*) Classen-Andacht gehalten, des Morgens bestehend aus: 1) dem Singen des Wochen-Verses 2) dem Beten des Wochenspruches, und 3) dem Verlesen des ausgewählten Bibeltextes; des Abends wie des Morgens nur in der Folge 2, 3, 1.

Anmerkung. Von Quarta ab wird vor dem Verlesen des Bibeltextes bei der Morgenandacht das Evangelium von einem Schüler gesprochen, in Sexta und Quinta gelesen.

§. 10. Sonnabends findet nach dem Schluß der Lehrstunden eine allgemeine Schulandacht statt. Sie besteht aus denselben Bestandtheilen, wie die Morgen-Classen-Andachten, nur tritt an die Stelle der Bibel-Lectüre eine freie von dem Director (abwechselnd mit den Religionslehrern) gehaltene Ansprache, welche die Hauptgedanken des Evangeliums erläuternd auf die Bedürfnisse der Schule

*) Der Stoff ist den Schlesischen Gymnasien durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums vom 4. November 1856 Nr. 3511 mitgetheilt, und ist abgedruckt im Gesangbuch für höhere Schulen vom Director Dr. Klix in Glogau, auch besonders als „Bibelkalender für die Schulandachten."

anwendet und die Schüler einerseits zur Sonntagsfeier vorbereitet, andererseits befähigt, den inneren Zusammenhang der gesammten Classen-Andachten der Woche aufzufassen. Dieser Ansprache folgt noch der gemeinsame Gesang eines oder einiger entsprechender Verse eines Kirchenliedes.

Anmerkung 1. Zur Erhöhung der Feier wird bei den wichtigeren Momenten des Kirchenjahres zwischen Evangelium und Ansprache des Lehrers ein Choral oder eine Motette von dem Sänger-Chor gesungen.

Anmerkung 2. Der Gesangunterricht hat dafür zu sorgen, daß die Wochenverse und Kirchenlieder ohne besondere Beihülfe gesungen werden können.

§. 11. Die Schüler sind zum Kirchenbesuche verpflichtet, derselbe wird von den Lehrern in bestimmter Reihenfolge überwacht.

§. 12. Die confirmirten Schüler genießen in jedem Semester einmal mit den Lehrern das heilige Abendmahl.

§. 13. Alle Schulfeierlichkeiten müssen einen christlichen Grundton haben und darum zum Gemeindegesang ein Kirchenlied, zum Texte ein Bibelwort nehmen, und die vom Sängerchor vorgetragenen Sachen müssen diesem gemäß gewählt sein.

§. 14. Am Schulschlusse zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird eine liturgische Andacht in Bezug auf das Fest und als Vorfeier zu demselben gehalten.

§. 15. Doch das Wesentliche ist, daß das christliche Leben wie der christliche Geist in allen Lebensthätigkeiten der Anstalt zur Erscheinung komme, nicht als Veranstaltung, sondern als eine innere Nothwendigkeit, so daß derselbe sich im Lehren nicht minder wie in der Zucht abspiegelt.*)

IV. Die anderweitige (sociale) Gemeinschafts-Ordnung.

Das Bewußtsein einer Gemeinschaft sollen wecken, fördern und erhalten:

§. 16. Die Einrichtung, daß alle Lehrer wochenweise in bestimmter Ordnung über die Schüler aller Classen vor 8 und 2 Uhr und in dem Respirium um 10 Uhr die Aufsicht führen, um so als Lehrer der Anstalt und nicht blos einzelner Classen zu erscheinen.

§. 17. Die Einrichtung, daß alle Lehrer nach der Reihe an 2 bestimmten Stunden der Woche (Mittwoch und Sonnabend von 3—4) über die zum Nacharbeiten beorderten Schüler aller Classen die Aufsicht führen, um den Schülern das Bewußtsein zu erhalten,

*) Dem wahrhaft christlich gesinnten Lehrer wird sich unwillkührlich der Zusammenhang des Kirchenjahres mit dem Schuljahre erschließen, und er wird aus eigenem Drange den wichtigen Momenten jenes ihren erziehenden Einfluß in diesem zu verschaffen suchen.

daß die von dem einzelnen Lehrer aufgegebene Arbeit eine von demselben im Auftrage der Schule gegebene ist, und daß die Schule die Leistung ihm abfordert, wenn sie dem aufgebenden Lehrer nicht gethan war.

§. 18. Die Einrichtung, daß alle Lehrer abwechselnd die Aufsicht über einzelne ihnen in der Conferenz namentlich überwiesene auswärtige Schüler durch Besuchen in deren Wohnungen führen, zu welchem Zwecke es nothwendig wird, daß für diese Schüler gewisse Arbeitsstunden festgesetzt werden, in denen sie zu Hause sein müssen.

§. 19. Ferner: 1) Das so organisirte Turnen, daß seine wesentliche Bedeutung in dem gemeinschaftlichen Thun liegt, und daß es mit Anleitung und Zucht den Schülern übergeben werden kann; doch muß ein Lehrer in abwechselnder Reihenfolge auf dem Turnplatze zugegen sein, um auch das Turnen als Angelegenheit der Schule darzulegen, resp. die Autorität der Turnbeamten aus dem Kreise der Schüler zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Anmerkung. Der Turnlehrer selbst hat nur die eigentlichen Uebungen zu leiten, zu überwachen und zu unterstützen und muß allen anderweitigen Functionen auf dem Turnplatze fern bleiben.*)

2) Der Chorgesang, welcher außer seiner tiefen Bedeutung für das religiöse Leben der Anstalt einen nicht minder großen Werth für Erziehung und die gemüthliche Belebung und das festliche Leben der Schule hat und daher von allen Lehrern durch lebendige und soweit möglich durch thätliche Theilnahme zu fördern ist.

§. 20. Die auf Turnen, Gesang, (und Instrumental-Musik von Seiten der Schüler), Jugend-Spiele und Jugend-Arbeiten aller Art (soweit die letzteren selbständige sind) organisirten und ausgestattete Schulfeste, deren Eines im Sommer, das Andere im Winter gehalten wird, bei denen auch gesellige und Volkslieder ihre geeignete Stelle finden, an denen aber nur die Lehrer mit ihren Familien und die Eltern der Schüler Theil nehmen können.

Anmerkung 1. a) Die Construction solcher Feste kann nicht gegeben werden, sondern hängt von den Leistungen, Fähigkeiten und Neigungen, von dem Umfang des freien und selbständigen Arbeitens der Schüler in den oberen Classen und dem anderweitig entwickelten Gemeinschaftsleben der Schuljugend ab.

b) Wenn der Drang zu diesem Gemeinschaftsleben in dem von den Schülern selbst ausgehenden Wunsche zu Tage tritt, neben den beiden großen noch einige kleinere Schulfeste einzurichten, so wird die Erlaubniß gern ertheilt werden; denn Nichts dürfte geeigneter sein, den Sinn der Schüler von allen leeren, tändelnden und unerlaubten Zerstreuungen ab- und auf edlere Freuden hinzulenken. Schüler, die ihre Mußestunden mit den Vorbereitungen zu Schulfesten ausfüllen,

*) Die auf Grundlage und in weiterer Ausführung dieses §. von dem Lehrer-Collegium entworfene Turnordnung wird im ersten Anhang mitgetheilt.

werden den Lehrern das traurige Amt polizeilicher Ueberwachung ersparen.

c) In demselben Sinne werden auch die Lehrer strebsamen Schülern, namentlich der oberen Classen, von Zeit zu Zeit Zutritt in ihren Familienkreis gestatten, um sie durch gemeinsame Lectüre, Musik, Gesang und anregendes Gespräch für die wahren Freuden der Geselligkeit zu gewinnen.

d) Sollten mehrere Schüler die Neigung zeigen, für einen bestimmten, ihr geistiges Leben fördernden Zweck einen fester geregelten Verein zu bilden, so werden die Lehrer bereitwillig Anweisung und Leitung übernehmen.

e) Dagegen sollten bloße Turn- oder Gesang- oder Musik- ꝛc. Feste nie Statt haben, weil sie zu Schaustellungen führen und in ihrer Einseitigkeit nie befriedigen.

Anmerkung 2. Es ist nicht ohne pädagogische Bedeutung, wenn in einer und derselben Woche derselbe Lehrer im Gottesdienste, in der Anstalt, in den Nacharbeitestunden, auf dem Turnplatze ꝛc. ꝛc. vor der Gesammtschule fungirt.

Anmerkung 3. Einen wesentlichen und fast den wesentlichsten Antheil an dem Beleben des Gemeinschafts-Bewusstseins hat die ganze Regierungs- und Zuchtordnung (V. VI.) und die Einrichtung des Probelehrens (§ 8).

V. Die Schulregierungs-Ordnung.

A. Für alle Schüler.

§. 21. Jeder Schüler ist verpflichtet, die ihm eingehändigten Schulgesetze zu beobachten.*)

§. 22. Jeder Schüler empfängt daher bei seiner Aufnahme:

b) ein Exemplar der Schulgesetze,

a) ein Zeugnißbuch, welches im Verwahrsam der Schulebs zu seinem Abgange bleibt,

c) ein Ordnungsbuch.

§. 23. Das Ordnungsbuch enthält auf der ersten Seite ein Schema für den Stundenplan:

Stunde von	8—9	9—10	10—11	11—12		2—3	3—4	4—5
Montag								
Dienstag								

Die übrigen Seiten sind durchliniirt und mit Ueberschriften versehen nach folgendem Schema:

Aufgegeben	wann?	Zu wann?	Bemerkungen.

*) Diese Schulgesetze theilt der 2. Anhang mit.

Anmerkung 1. Dem Ordnungsbuche entsprechend ist auch das Classenbuch der Schule nach folgendem Schema eingerichtet:

Wann?	Fehlende.	Aufgaben.	Zu wann?	Nicht geleistet von	Bemerkungen.

Anmerkung 2. Die Rubrik „Bemerkungen" im Ordnungsbuche ist für den Ordnarius bestimmt, um etwaige Notizen an die Eltern gelangen zu lassen (§. 63).

§. 24. Am Beginne des Schuljahres wird den Schülern vom Ordinarius:

1) der Lectionsplan ins Ordnungsbuch dictirt, zugleich wird angegeben:
2) die Zahl und Beschaffenheit der von ihm zu führenden Hefte, (deren möglichst wenige und in unteren und mittleren Classen nur solche sein müssen, die der Lehrer sich regelmäßig oder doch von Zeit zu Zeit ansieht.)
3) die Tage und Stunden, zu denen er schriftliche und mündliche Aufgaben in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen zu leisten haben wird, wobei ein für alle Mal für die schriftlichen Aufgaben für alle Classen ohne Ausnahme festgesetzt ist, daß

Montags um 8 Uhr die deutsche,
Dienstags " " " mathematische (Rechnen),
Mittwochs " " " griechische,
Donnerstags " " " lateinische,
Freitags " " " französische,
Sonnabends " " " physikalische, hebräische, metrische ꝛc. Arbeit eingeliefert wird.

(Die Stunden, zu welchen mündliche Aufgaben zu leisten sind, werden vom Schüler in seinem Stundenplan unterstrichen.)

4) welche Form die Hefte haben sollen — (blauer, fester Umschlag mit weißer Titel-Vignette und Namen und Gegenstand darauf, reines Löschblatt, beschnitten und in den zur Correctur abzuliefernden Büchern weißes — nicht Concept-Papier).

Anmerkung. Am folgenden Tage hält der Ordinarius eine Vor-Revision, um sich zu vergewissern, daß jeder Schüler die vorgeschriebenen Bücher in Zahl und Ausstattung hat.

§. 25. Jede schriftliche und mündliche Aufgabe wird dem Schüler in das Ordnungsbuch mit dem Datum der Aufgabe und der Ableistung dictirt. — Der Lehrer schreibt dabei zugleich die Aufgabe in's Classenbuch mit dem Datum der Ableistung.

§. 26. Jede dem Lehrer abzugebende schriftliche Arbeit muß in einem mit einem Rande versehenen, reinlich gehaltenen Buche deutlich, sauber und (namentlich die Exercitien) ohne alle Correctur geschrieben, und oben mit dem Datum der Auf- und Abgabe bezeichnet sein.

§. 27. Jede mündlich zu leistende Aufgabe muß scharf, sicher und geläufig geleistet werden.

§. 28. Die Abgabe der schriftlichen Arbeit erfolgt an dem dafür festgesetzten Tage (§. 24. 3) unmittelbar nach der Morgenandacht an den Primus der Bank, der jedes Heft ansieht, ob die verlangte Arbeit in demselben ist, und sie nach der Rangordnung legt. Ein Ordnungsschüler geht zu den einzelnen Primen und nimmt die Hefte in Empfang, wobei der Primus die Namen derjenigen nennt, welche die Arbeit nicht abgegeben haben und gleich hinzusetzt, wenn die Betreffenden abwesend sind. Ein anderer Ordnungsschüler (custos) schreibt die genannten Namen (auch mit dem Vermerk „abwesend") auf einen Zettel, welcher den Heften beigelegt wird. Der betreffende Lehrer notirt zugleich dieselben Namen in's Classenbuch unter der Rubrik „nicht geleistet" (§. 23. Anm. 1) auch mit dem Vermerk „abwesend" an der Stelle des Buches, wo die Aufgabe verzeichnet steht, und unterstreicht die Namen derer, welche wegen Abwesenheit die Arbeit nicht abgegeben haben. Der erstere Ordnungsschüler bringt sogleich die Hefte mit dem Zettel auf das Lehrer-Zimmer, von wo sie im Respirium von den Schülern nach der Reihe, über deren Innehalten der Custos wacht, zum betreffenden Lehrer gebracht, und von dem sie an einem bestimmten Tage durch einen Schüler wieder abgeholt werden.

§. 29. Die dem Schüler zurück gegebene und mit Correctur-Zeichen (§. 60) versehene Arbeit hat der Schüler mit den Verbesserungen (am Schlusse) mit der folgenden Arbeit abzugeben. Die Unterrichtszeit darf nicht zum Corrigiren und Nachcorrigiren verwandt werden.

§. 30. Die Arbeitshefte, mögen sie an die Lehrer abgegeben werden oder nicht, dürfen innerhalb der Zeit eines Classen-Pensums vom Schüler nicht vernichtet werden, sondern derselbe ist gehalten, sie zu jeder Zeit dem Lehrer, resp. Ordinarius und Director zur Revision vorzulegen.

§. 31. Wenn ein Schüler eine schriftliche oder mündliche Aufgabe in ganz ungenügender Weise oder gar nicht geleistet hat, so wird vom Lehrer dessen Name an der Stelle des Classenbuchs, wo die Aufgabe steht, notirt.

§. 32. Die notirten (§. 28 u. 31) Schüler müssen in der nächsten Nacharbeitsstunde (§. 17) unweigerlich erscheinen, um nun die Arbeit zu erledigen.

§. 33. Es entbindet sie davon nur:

a. Lands in Block 10 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 10; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 10, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 10; thence West along the South line of said Block 10, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 10; thence North along the West line of said Block 10, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 10; thence East along the North line of said Block 10, 1320 feet to the point of beginning.

b. Lands in Block 11 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 11; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 11, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 11; thence West along the South line of said Block 11, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 11; thence North along the West line of said Block 11, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 11; thence East along the North line of said Block 11, 1320 feet to the point of beginning.

c. Lands in Block 12 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 12; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 12, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 12; thence West along the South line of said Block 12, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 12; thence North along the West line of said Block 12, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 12; thence East along the North line of said Block 12, 1320 feet to the point of beginning.

d. Lands in Block 13 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 13; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 13, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 13; thence West along the South line of said Block 13, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 13; thence North along the West line of said Block 13, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 13; thence East along the North line of said Block 13, 1320 feet to the point of beginning.

e. Lands in Block 14 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 14; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 14, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 14; thence West along the South line of said Block 14, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 14; thence North along the West line of said Block 14, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 14; thence East along the North line of said Block 14, 1320 feet to the point of beginning.

f. Lands in Block 15 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 15; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 15, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 15; thence West along the South line of said Block 15, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 15; thence North along the West line of said Block 15, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 15; thence East along the North line of said Block 15, 1320 feet to the point of beginning.

g. Lands in Block 16 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 16; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 16, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 16; thence West along the South line of said Block 16, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 16; thence North along the West line of said Block 16, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 16; thence East along the North line of said Block 16, 1320 feet to the point of beginning.

h. Lands in Block 17 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 17; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 17, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 17; thence West along the South line of said Block 17, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 17; thence North along the West line of said Block 17, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 17; thence East along the North line of said Block 17, 1320 feet to the point of beginning.

i. Lands in Block 18 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 18; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 18, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 18; thence West along the South line of said Block 18, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 18; thence North along the West line of said Block 18, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 18; thence East along the North line of said Block 18, 1320 feet to the point of beginning.

j. Lands in Block 19 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 19; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 19, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 19; thence West along the South line of said Block 19, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 19; thence North along the West line of said Block 19, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 19; thence East along the North line of said Block 19, 1320 feet to the point of beginning.

k. Lands in Block 20 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 20; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 20, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 20; thence West along the South line of said Block 20, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 20; thence North along the West line of said Block 20, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 20; thence East along the North line of said Block 20, 1320 feet to the point of beginning.

l. Lands in Block 21 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 21; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 21, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 21; thence West along the South line of said Block 21, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 21; thence North along the West line of said Block 21, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 21; thence East along the North line of said Block 21, 1320 feet to the point of beginning.

m. Lands in Block 22 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 22; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 22, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 22; thence West along the South line of said Block 22, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 22; thence North along the West line of said Block 22, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 22; thence East along the North line of said Block 22, 1320 feet to the point of beginning.

n. Lands in Block 23 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 23; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 23, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 23; thence West along the South line of said Block 23, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 23; thence North along the West line of said Block 23, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 23; thence East along the North line of said Block 23, 1320 feet to the point of beginning.

o. Lands in Block 24 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 24; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 24, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 24; thence West along the South line of said Block 24, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 24; thence North along the West line of said Block 24, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 24; thence East along the North line of said Block 24, 1320 feet to the point of beginning.

p. Lands in Block 25 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 25; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 25, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 25; thence West along the South line of said Block 25, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 25; thence North along the West line of said Block 25, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 25; thence East along the North line of said Block 25, 1320 feet to the point of beginning.

q. Lands in Block 26 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 26; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 26, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 26; thence West along the South line of said Block 26, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 26; thence North along the West line of said Block 26, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 26; thence East along the North line of said Block 26, 1320 feet to the point of beginning.

r. Lands in Block 27 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 27; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 27, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 27; thence West along the South line of said Block 27, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 27; thence North along the West line of said Block 27, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 27; thence East along the North line of said Block 27, 1320 feet to the point of beginning.

s. Lands in Block 28 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 28; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 28, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 28; thence West along the South line of said Block 28, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 28; thence North along the West line of said Block 28, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 28; thence East along the North line of said Block 28, 1320 feet to the point of beginning.

t. Lands in Block 29 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 29; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 29, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 29; thence West along the South line of said Block 29, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 29; thence North along the West line of said Block 29, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 29; thence East along the North line of said Block 29, 1320 feet to the point of beginning.

u. Lands in Block 30 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 30; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 30, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 30; thence West along the South line of said Block 30, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 30; thence North along the West line of said Block 30, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 30; thence East along the North line of said Block 30, 1320 feet to the point of beginning.

v. Lands in Block 31 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 31; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 31, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 31; thence West along the South line of said Block 31, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 31; thence North along the West line of said Block 31, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 31; thence East along the North line of said Block 31, 1320 feet to the point of beginning.

w. Lands in Block 32 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 32; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 32, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 32; thence West along the South line of said Block 32, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 32; thence North along the West line of said Block 32, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 32; thence East along the North line of said Block 32, 1320 feet to the point of beginning.

x. Lands in Block 33 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 33; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 33, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 33; thence West along the South line of said Block 33, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 33; thence North along the West line of said Block 33, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 33; thence East along the North line of said Block 33, 1320 feet to the point of beginning.

y. Lands in Block 34 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 34; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 34, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 34; thence West along the South line of said Block 34, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 34; thence North along the West line of said Block 34, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 34; thence East along the North line of said Block 34, 1320 feet to the point of beginning.

z. Lands in Block 35 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 35; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 35, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 35; thence West along the South line of said Block 35, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 35; thence North along the West line of said Block 35, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 35; thence East along the North line of said Block 35, 1320 feet to the point of beginning.

aa. Lands in Block 36 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 36; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 36, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 36; thence West along the South line of said Block 36, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 36; thence North along the West line of said Block 36, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 36; thence East along the North line of said Block 36, 1320 feet to the point of beginning.

bb. Lands in Block 37 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 37; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 37, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 37; thence West along the South line of said Block 37, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 37; thence North along the West line of said Block 37, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 37; thence East along the North line of said Block 37, 1320 feet to the point of beginning.

cc. Lands in Block 38 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 38; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 38, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 38; thence West along the South line of said Block 38, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 38; thence North along the West line of said Block 38, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 38; thence East along the North line of said Block 38, 1320 feet to the point of beginning.

dd. Lands in Block 39 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 39; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 39, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 39; thence West along the South line of said Block 39, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 39; thence North along the West line of said Block 39, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 39; thence East along the North line of said Block 39, 1320 feet to the point of beginning.

ee. Lands in Block 40 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 40; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 40, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 40; thence West along the South line of said Block 40, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 40; thence North along the West line of said Block 40, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 40; thence East along the North line of said Block 40, 1320 feet to the point of beginning.

ff. Lands in Block 41 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 41; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 41, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 41; thence West along the South line of said Block 41, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 41; thence North along the West line of said Block 41, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 41; thence East along the North line of said Block 41, 1320 feet to the point of beginning.

gg. Lands in Block 42 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 42; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 42, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 42; thence West along the South line of said Block 42, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 42; thence North along the West line of said Block 42, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 42; thence East along the North line of said Block 42, 1320 feet to the point of beginning.

hh. Lands in Block 43 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 43; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 43, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 43; thence West along the South line of said Block 43, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 43; thence North along the West line of said Block 43, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 43; thence East along the North line of said Block 43, 1320 feet to the point of beginning.

ii. Lands in Block 44 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 44; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 44, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 44; thence West along the South line of said Block 44, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 44; thence North along the West line of said Block 44, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 44; thence East along the North line of said Block 44, 1320 feet to the point of beginning.

jj. Lands in Block 45 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 45; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 45, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 45; thence West along the South line of said Block 45, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 45; thence North along the West line of said Block 45, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 45; thence East along the North line of said Block 45, 1320 feet to the point of beginning.

kk. Lands in Block 46 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 46; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 46, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 46; thence West along the South line of said Block 46, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 46; thence North along the West line of said Block 46, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 46; thence East along the North line of said Block 46, 1320 feet to the point of beginning.

ll. Lands in Block 47 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 47; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 47, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 47; thence West along the South line of said Block 47, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 47; thence North along the West line of said Block 47, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 47; thence East along the North line of said Block 47, 1320 feet to the point of beginning.

mm. Lands in Block 48 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 48; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 48, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 48; thence West along the South line of said Block 48, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 48; thence North along the West line of said Block 48, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 48; thence East along the North line of said Block 48, 1320 feet to the point of beginning.

nn. Lands in Block 49 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 49; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 49, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 49; thence West along the South line of said Block 49, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 49; thence North along the West line of said Block 49, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 49; thence East along the North line of said Block 49, 1320 feet to the point of beginning.

oo. Lands in Block 50 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 50; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 50, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 50; thence West along the South line of said Block 50, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 50; thence North along the West line of said Block 50, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 50; thence East along the North line of said Block 50, 1320 feet to the point of beginning.

pp. Lands in Block 51 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 51; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 51, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 51; thence West along the South line of said Block 51, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 51; thence North along the West line of said Block 51, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 51; thence East along the North line of said Block 51, 1320 feet to the point of beginning.

qq. Lands in Block 52 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 52; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 52, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 52; thence West along the South line of said Block 52, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 52; thence North along the West line of said Block 52, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 52; thence East along the North line of said Block 52, 1320 feet to the point of beginning.

rr. Lands in Block 53 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 53; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 53, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 53; thence West along the South line of said Block 53, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 53; thence North along the West line of said Block 53, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 53; thence East along the North line of said Block 53, 1320 feet to the point of beginning.

ss. Lands in Block 54 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 54; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 54, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 54; thence West along the South line of said Block 54, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 54; thence North along the West line of said Block 54, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 54; thence East along the North line of said Block 54, 1320 feet to the point of beginning.

tt. Lands in Block 55 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 55; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 55, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 55; thence West along the South line of said Block 55, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 55; thence North along the West line of said Block 55, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 55; thence East along the North line of said Block 55, 1320 feet to the point of beginning.

uu. Lands in Block 56 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 56; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 56, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 56; thence West along the South line of said Block 56, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 56; thence North along the West line of said Block 56, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 56; thence East along the North line of said Block 56, 1320 feet to the point of beginning.

vv. Lands in Block 57 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 57; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 57, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 57; thence West along the South line of said Block 57, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 57; thence North along the West line of said Block 57, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 57; thence East along the North line of said Block 57, 1320 feet to the point of beginning.

ww. Lands in Block 58 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 58; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 58, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 58; thence West along the South line of said Block 58, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 58; thence North along the West line of said Block 58, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 58; thence East along the North line of said Block 58, 1320 feet to the point of beginning.

xx. Lands in Block 59 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 59; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 59, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 59; thence West along the South line of said Block 59, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 59; thence North along the West line of said Block 59, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 59; thence East along the North line of said Block 59, 1320 feet to the point of beginning.

yy. Lands in Block 60 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 60; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 60, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 60; thence West along the South line of said Block 60, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 60; thence North along the West line of said Block 60, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 60; thence East along the North line of said Block 60, 1320 feet to the point of beginning.

zz. Lands in Block 61 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 61; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 61, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 61; thence West along the South line of said Block 61, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 61; thence North along the West line of said Block 61, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 61; thence East along the North line of said Block 61, 1320 feet to the point of beginning.

aaa. Lands in Block 62 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 62; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 62, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 62; thence West along the South line of said Block 62, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 62; thence North along the West line of said Block 62, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 62; thence East along the North line of said Block 62, 1320 feet to the point of beginning.

bbb. Lands in Block 63 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 63; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 63, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 63; thence West along the South line of said Block 63, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 63; thence North along the West line of said Block 63, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 63; thence East along the North line of said Block 63, 1320 feet to the point of beginning.

ccc. Lands in Block 64 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 64; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 64, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 64; thence West along the South line of said Block 64, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 64; thence North along the West line of said Block 64, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 64; thence East along the North line of said Block 64, 1320 feet to the point of beginning.

ddd. Lands in Block 65 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 65; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 65, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 65; thence West along the South line of said Block 65, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 65; thence North along the West line of said Block 65, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 65; thence East along the North line of said Block 65, 1320 feet to the point of beginning.

eee. Lands in Block 66 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 66; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 66, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 66; thence West along the South line of said Block 66, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 66; thence North along the West line of said Block 66, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 66; thence East along the North line of said Block 66, 1320 feet to the point of beginning.

fff. Lands in Block 67 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 67; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 67, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 67; thence West along the South line of said Block 67, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 67; thence North along the West line of said Block 67, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 67; thence East along the North line of said Block 67, 1320 feet to the point of beginning.

ggg. Lands in Block 68 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 68; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 68, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 68; thence West along the South line of said Block 68, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 68; thence North along the West line of said Block 68, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 68; thence East along the North line of said Block 68, 1320 feet to the point of beginning.

hhh. Lands in Block 69 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 69; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 69, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 69; thence West along the South line of said Block 69, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 69; thence North along the West line of said Block 69, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 69; thence East along the North line of said Block 69, 1320 feet to the point of beginning.

iii. Lands in Block 70 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 70; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 70, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 70; thence West along the South line of said Block 70, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 70; thence North along the West line of said Block 70, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 70; thence East along the North line of said Block 70, 1320 feet to the point of beginning.

jjj. Lands in Block 71 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 71; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 71, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 71; thence West along the South line of said Block 71, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 71; thence North along the West line of said Block 71, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 71; thence East along the North line of said Block 71, 1320 feet to the point of beginning.

kkk. Lands in Block 72 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 72; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 72, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 72; thence West along the South line of said Block 72, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 72; thence North along the West line of said Block 72, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 72; thence East along the North line of said Block 72, 1320 feet to the point of beginning.

lll. Lands in Block 73 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 73; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 73, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 73; thence West along the South line of said Block 73, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 73; thence North along the West line of said Block 73, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 73; thence East along the North line of said Block 73, 1320 feet to the point of beginning.

mmm. Lands in Block 74 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 74; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 74, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 74; thence West along the South line of said Block 74, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 74; thence North along the West line of said Block 74, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 74; thence East along the North line of said Block 74, 1320 feet to the point of beginning.

nnn. Lands in Block 75 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 75; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 75, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 75; thence West along the South line of said Block 75, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 75; thence North along the West line of said Block 75, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 75; thence East along the North line of said Block 75, 1320 feet to the point of beginning.

ooo. Lands in Block 76 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 76; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 76, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 76; thence West along the South line of said Block 76, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 76; thence North along the West line of said Block 76, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 76; thence East along the North line of said Block 76, 1320 feet to the point of beginning.

ppp. Lands in Block 77 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 77; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 77, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 77; thence West along the South line of said Block 77, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 77; thence North along the West line of said Block 77, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 77; thence East along the North line of said Block 77, 1320 feet to the point of beginning.

qqq. Lands in Block 78 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 78; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 78, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 78; thence West along the South line of said Block 78, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 78; thence North along the West line of said Block 78, 1320 feet to the Northwest corner of said Block 78; thence East along the North line of said Block 78, 1320 feet to the point of beginning.

rrr. Lands in Block 79 of Tract 1 as shown on Map 1 of Tract 1 of the Tract Index Maps of the Official Records of Orange County, California, more particularly described as follows:

Beginning at the Northeast corner of said Block 79; thence South 0° 15' East along the East line of said Block 79, 1320 feet to the Southeast corner of said Block 79; thence West along the South line of said Block 79, 1320 feet to the Southwest corner of said Block 79; thence North along the

§. 35. Der Klassenlehrer muß sich über Gesinnung und Betragen der Schüler genau unterrichten, sich bei der Amtsführung der ordentlichen Lehrer Rath, Belehrung, Ermunterung, Warnung, Verweis ertheilen zur möglichen Haltung und guten Ordnung der Klasse durch und mit Jedermann sich zu benehmen.

§. 36. Der Schüler hat sowohl über die bei Unterschlagung merkwürdiger Schulsachen und Lehrbücher, als auch über Diebstahl und Betrug die Bestrafung (Karzer), das Ordnungsbuch und an den Tagen, wo Censur gehalten wird, die Censur zu fürchten.

§. 37. Außer den bereits benannten Ordnungsstrafen kann sich der Schüler auch den klassischen Ordnungsstrafen aussetzen, oder sich selber zu Ordnungsstrafen über Buch und dem Klassenlehrer seine besondern Belegungen für Ordnungsstrafen nach der Schwierigkeit, über und auf welche sie zu machen sind, wissen. Wenn seine Stelle in der Schüler-Ordnung sich belegen, stehen, sitzen, laufen, oder in der Mitte der Klasse stehen müssen. Die besondern Bestimmungen von den Ordnungsstrafen zu Pferde zu verweilen, und an Wiederholungstagen, oder den Sonntagen seiner Lehrer zur Belegung zu stehen, oder Aufgaben und Arbeiten selbst zu besorgen, oder auch zum Beispiel, daß der Schüler Ordnungsstrafen, Censur, Karzer ze. machen soll.

Anmerkung. Die Schüler sind nicht zu strafen bei, und bei Gelegenheit der Wiederholungstage, oder den Sonntagen seiner Lehrer zur Belegung zu stehen, oder Arbeiten und Aufgaben für die Lehrer-Wiederholung zu besorgen, weil dieses Strafe ist, die auch von Unterlehrern der Schulen und Kollegien verhängt werden.

§. 38. Beim Eintritte des Lehrers in die Klasse empfangen die Schüler denselben mit einem Gruße, stehen dabei auf, machen das Zeichen zum Niedersitzen ꝛc.

§. 39. Der Schüler hat seinen und Klassen-Gehalt (s. w. mehr) sowie Lesebuch, Schreibzeug, und auch die erlaubt sind Bücher bei sich.

§. 40. Wenn der Schüler nach der Klassenuhr hat erlaubt in die Classe kommt, so bleibt er an der Thüre stehen, bittet, daß der Lehrer ihn diese Stunde den Eintritt gnädigst und gütigst verstatten und Platz anweist.

§. 41. Der Lehrer hat weder beim Lesen Lesebuch noch während und den Schreibstunden ein anderes Buch oder Heft aus dem Tische, oder auch unmittelbar seine Lehrstunden gebrauch wird, und nur zur besondern Bestimmung des Lehrers wird ein Buch benutzt, oder Heft gebraucht.

§. 42. Der Schüler darf weder sogleich nachdem Ehrerbietung erfolgten der Stunde den Lehrer verlassen, noch ohne Anordnung eher Stunden ist beendet.

§. 43. Der Schüler entfernen dem Lehrer befindet.

§. 44. Kein Schüler darf durch Fragen den Lehrer an

terbrechen, oder durch Plaudereien, unruhiges Sitzen, Spielereien ꝛc. den Unterricht oder die Aufmerksamkeit der Mitschüler stören.

§. 45. Wer etwas fragen, anzeigen, einen Wunsch, Bitte ꝛc. aussprechen will, der steht schweigend auf und wartet ab, bis der Lehrer nach seinem Begehr fragt und ihn zur Aeußerung ermächtigt.

§. 46. Die Schüler müssen beim sitzenden Anhören des Unterrichts beide Hände auf dem Tische haben (auch wenn sie kein Buch zu halten haben), dürfen sich aber hinten an die Bank, oder auch vorn an den Tisch lehnen.

§. 47. Kein Schüler darf jemals einem Lehrer widersprechen, oder gegen seine Anordnungen eine Einwendung machen. Glaubt er sich vom Lehrer ungerecht beschuldigt oder behandelt, so kann und darf er seine Entschuldigung, resp. Rechtfertigung am Schlusse der Lectionen oder im Respirium in bescheidenem Tone dem Lehrer vorbringen, der geeigneten Falles dann darüber befinden, oder auch die Sache dem Director vortragen, oder den Schüler an diesen verweisen wird.

§. 48. 1) Am Schlusse der Lehrstunde erheben sich die Schüler und bleiben auf ihren Plätzen stehen, bis der Lehrer die Classe verlassen hat; nur

2) am Schlusse der Tagesstunden, an denen nicht — wie am Sonnabend — eine Schul-Andacht ist, wird in dieser Stellung die Classen-Andacht gehalten, und die Schüler gehen dann bänkeweise unter bleibender Aufsicht des Lehrers aus der Classe;

3) dieselbe Ordnung und Beaufsichtigung des Hinausgehens hat täglich um 12 Uhr Statt.

§. 49. Zu den gemeinsamen Andachten des Morgens (§. 10. Anmerk. 3) versammeln sich die Schüler in ihren Classen wie zum Unterrichte, und der betreffende Lehrer läßt sie unter seinen Augen bänkeweise sich nach dem Betsaale hinbegeben, wo sie der Director empfängt, und sie sich unter seinen Augen setzen läßt, und wohin der Lehrer ihnen folgt. Zu der Wochen-Schlußandacht geschieht dasselbe am Schlusse der Stunde.

Anmerkung. In welcher Folge die Classen gehen, hängt von der Localität ab. Am besten läßt man die unteren Classen zuerst gehen und auch zunächst am Katheder sitzen.

§. 50. Nach der Andacht gehen die Classen unter Vortritt des betreffenden Lehrers bänkeweise unter Aufsicht des Directors aus dem Saale; der Lehrer empfängt sie in der Classe und beginnt nun den Unterricht, oder entläßt sie am Sonnabend nach Hause.

§. 51. Jeder Schüler hat den Weisungen der Ordnungsschüler Folge zu leisten innerhalb des diesen zustehenden Aufsichtsgebietes, und demnach die Classendienste zu verrichten, die diese ihm auftragen. Ueberhebungen der Ordnungsschüler werden von den Betroffenen an den Ordinarius gebracht.

B. Für die Ordnungsschüler.

Vorbemerkung: Die Schule muß zum Zwecke ihres Gemeinschaftslebens möglichst viele Schülerämter schaffen.

§. 52. Die vom Ordinarius, unter Mitberathung der übrigen Classenlehrer, ernannten, in ihren Functionen eingesetzten, unterstützten und geschützten Ordnungsschüler sind:

1) der Custos auf $\frac{1}{4}$ Jahr;
2) 2—3 Tutores auf 6 Wochen; auf Vorschlag des Gesanglehrers
3) 1 Präcentor in jeder Classe für die Classen-Andachten; auf Vorschlag des Gesanglehrers ernennt der Director
4) einige Präcentores für die Schul-Andachten; in der Conferenz werden für die unteren Classen bestimmt
5) einige Adjutores.

Anmerkung 1. Die Aemter auf dem Turnplatz bestimmen sich nach dessen besonderer Organisation.

Anmerkung 2. Die Aemter für Schulfeierlichkeiten und Schulfeste werden nach der Natur des Festes und nur für das specielle Fest ertheilt.

§. 53. Der Custos behält die Schlüssel zum Classenspinde und das Classenbuch in Aufsicht, so auch die im Spinde aufbewahrten Schulutensilien, Bücher ꝛc.; bringt das Classenbuch zur Nacharbeitstunde zum Aufsichtslehrer (§. 34), holt es wieder aus dem Lehrerzimmer ab; macht dem Ordinarius eine Zusammenstellung aus dem Classenbuche zur Wochen-Conferenz und zwar

1) der Absenten mit Angabe der Stundenzahl,
2) der zum Nacharbeiten Notirten mit der Angabe, ob erledigt, geleistet ꝛc. (§§. 28, 33, 34);

er ordnet ferner die Geschäfte für die einzelnen Tutores und bringt endlich dem Ordinarius alles das zur Anzeige, was seinen Geschäftskreis berührt, doch nur vor der Classe.

§. 54. Die Tutores besorgen nach Anordnung des Custos

1) die Schulutensilien für den Unterricht und bringen sie und verwahren sie (Landkarten, Tafel, Zirkel, Kreide, Schwamm, Dinte ꝛc.);
2) theilen Schreib- und Zeichnenmappen, Bibeln, Rechentafeln ꝛc., die etwa im Schulspinde verwahrt werden, an die einzelnen Schultische aus, und sammeln sie nach der Stunde wieder ein;
3) desgleichen sammeln sie tischweise die schriftlichen Arbeiten ein und bringen sie ins Lehrerzimmer (§. 28);
4) weisen die Schüler noch (nach der Reihe) zum Wegtragen und Abholen der Hefte, wie auch zu anderweitigen Diensten für die Classe an, wie Schwammreinigen, Dinte-, Kreideholen ꝛc. ꝛc.;

5) führen die Aufsicht in den Zwischenminuten und in den Respirien sowohl in der Classe als auf dem Schulhofe;
6) sammeln am Schlusse der Tagesstunden die von den Schülern etwa vergessenen Bücher und Sachen und verwahren sie.

§. 55. Die Classen-Präcentores haben die Verpflichtung bei den Classen-Andachten durch Angeben der Melodie den Gesang zu leiten.

§. 56. Die von dem Director ernannten Schul-Präcentores haben dasselbe Amt, sowie Leitung der Choräle und Motetten bei den gemeinsamen Schulandachten.

§. 57. Die Adjutores werden verwandt, wenn man einem leicht störenden, oder leicht gestörten Schüler einen ruhigen Nachbar, einem schwachen Schüler eine Beihülfe bei seinen Arbeiten, einem unordentlichen einen Mahner beigeben will.

C. Für die Beziehung der Schule zum Hause.

§. 58. Die Schule tritt mit ihrem Thuen vor das Auge des Hauses: 1) mit ihren Aufgaben, 2) mit den Correcturen und Beurtheilungen der Arbeiten, 3) mit den Rangordnungen der Schüler, 4) mit den Censuren, 5) mit den Versetzungen.

§. 59. Die jedem Schüler in das Ordnungsbuch dictirten Aufgaben geben, und sollen es auch, den Eltern eine deutliche und klare Einsicht in den ganzen Unterrichtsgang der Schule, und darum schon muß jede Aufgabe eine wohl überlegte und wohl zugemessene sein.

§. 60. Um den Schülern, resp. Eltern auch die nur in Strichen und Zeichen gegebene Correctur leicht verständlich zu machen, werden alle Correcturen und Correctur-Zeichen mit farbiger Dinte und die Correctur-Zeichen von allen Lehrern auf gleiche Weise gemacht, und zwar: $\vee$, ein fehlendes Wort, — ein orthographischer Fehler (der kürzere Strich kommt unter den falschen Buchstaben), = ein syntactischer Fehler, ——— ein falsch construirter Satz (der ganze Satz ist zu unterstreichen), —— ein falsch gebrauchtes Wort (am Rande ist noch ein ? beizufügen, sobald durch das Wort der Sinn gestört ist), | eine fehlende Interpunktion (falsche Interpunktionen werden verbessert, überflüssige durchstrichen), ⏑ ein Accentfehler (das Zeichen wird unter den falschen Accent gesetzt z. B. σῶμα.)

Anmerkung. Am Rande werden zur bessern Uebersicht für das Summiren der Fehler gegenüber der betreffenden Zeile die fehlenden Worte mit $\vee$, die orthographischen Fehler mit —, die syntactischen mit | bezeichnet, und die 3 Summen am Ende der Arbeit angegeben, als beispielsweise: 3 $\vee$, 5 —, 8 |. N. oder mit Worten: 3 Worte fehlen, 5 orth. und 8 synt. Fehler N.

§ 10. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsstatute zu erlassen, welche die Verhältnisse der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Angehörigen regeln, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 11. Die Gemeinden haben das Recht, Ortspolizeiverordnungen zu erlassen, welche die Ausübung der Ortspolizei regeln, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 12. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsabgaben zu erheben, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 13. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsbehörden zu errichten, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 14. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsbeamte zu ernennen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 15. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvorsteher zu wählen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 16. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu wählen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 17. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu ernennen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 18. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu entlassen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 19. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu suspendieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 20. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu disziplinieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 21. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu pensionieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 22. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu versetzen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 23. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu befördern, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 24. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu degradieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 25. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu kassieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 26. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu pensionieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 27. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu versetzen, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 28. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu befördern, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 29. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu degradieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

§ 30. Die Gemeinden haben das Recht, Ortsvertreter zu kassieren, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen entgegenstehen.

eine andere Weise zur Kenntniß der Schüler zu bringen als durch Veränderung der in der Rangordnung zugewiesenen Plätze.

Anmerkung 2. Diesem Certiren wird meist eine viel zu große Wirkung beigelegt. Selbst Kinder gewöhnen sich bald daran, ohne solches Spiel- und Störwerk thätig und aufmerksam zu sein; dem wahrhaft lehrenden Lehrer muß aber ein solches Haſten und Stören zuwider sein.

§. 66. Das Anfertigen der Rangordnung geschieht folgendermaßen: Der Ordinarius legt eine für das ganze Jahr bestimmte Liste nach folgendem Schema an:

Nr. der Rangordnung.	Name des Schülers.	Religion.	Mathematik.	Naturwissenschaften	Geschichte, Geographie.	Deutsch.	Latein.	Griechisch.	Französisch.		Vorgeschlagener Platz.	Ertheilter Platz.	Bemerkungen.
1. Rangordn.	N. N.												
2. Rangordn.													
3.													
4.													
5.													
6.													
7.													

In dieser Liste läßt der Ordinarius einige Tage vor der Rangordnungsconferenz (§. 3. b.) die Classenlehrer den Platz notiren, den sie dem einzelnen Schüler in ihrem Lehrgegenstande zuerkennen. Unter Berücksichtigung der notirten Plätze entwirft der Ordinarius die Reihenfolge in der Rubrik „vorgeschlagener Platz" und reicht die so ausgefüllte Liste vor der Conferenz dem Direktor ein, der auf Grund dieser Vorlage die Berathung und Beschlußnahme über die definitive Rangordnung in der Conferenz vornehmen läßt. Das Ergebniß wird sogleich in der Rubrik „ertheilter Platz" notirt.

Anmerkung 1. Die auf diese Weise das ganze Jahr hindurch geführte Liste wird am Ende des Schuljahres eine deutliche Uebersicht des Fort- oder Rückschrittes in den einzelnen Disciplinen für jeden Schüler ergeben und bei der Versetzung eine sichere Grundlage der Beurtheilung bilden.

Anmerkung 2. Technische Fertigkeiten sind in der Liste nicht zu berücksichtigen.

§. 67. Die Rangordnung kann in der gewöhnlichen Wochen-Conferenz angefertigt werden, (§. 6. 1.) und wird am folgenden Montage vom Ordinarius in seiner 1. Lehrstunde proclamirt.

§. 68. Wenn eine Censur-Conferenz (§. 3. c.) gehalten werden soll, dann haben die Lehrer in der 3ten Woche vor dem Schulschlusse in allen Gegenständen eine Probe-Arbeit anfertigen zu

lassen (auf gleichem Papier, bis Tertia incl. auf halbgebrochenem Quart, in II. und I. auf halbgebrochenem Folio-Format), worauf rechts oben Platzes-Nummer, Name und Schulclasse steht. — Diese Arbeiten werden corrigirt, charakterisirt und das classificirende Prädicat (§. 61) unter dem Namen des Verfertigers, dagegen am Schlusse die Charakteristik geschrieben.

Anmerkung. Vor Ostern treten an die Stelle der Probe-Arbeiten die Versetzungs-Arbeiten (§. 75).

§. 69. Zugleich läßt der Ordinarius von den Classenlehrern eine Liste ausfüllen, wo jeder Lehrer für seine Objecte mit nur einer der 3 Zahlen:

1 = sehr gut, gut, befriedigend, 2 = nicht ganz befriedigend,
3 = unbefriedigend.

das Wissen und Können der Schüler charakterisirt und zwar nach den Leistungen des Semesters, resp. Quartals, und nicht nach dem Ausfalle der Probearbeit. Dieser letztere wird von dem Ordinarius unter Benutzung derselben 3 Zahlen mit farbiger Dinte daneben notirt und die so ausgefüllte Liste sammt den corrigirten Arbeiten dem Director übergeben.

§. 70. In derselben Woche (drittletzten) fertigt jeder Lehrer auf dem Conferenz-Zimmer jedem Schüler in dessen Censurbuch und zugleich in das Censurbuch der Schule, welches für jede Classe nach folgendem Schema besonders angelegt ist,

Name des Schülers.	Termin.	Sittliche Führung:			Leistungen:					
		Betragen.	Aufmerksamkeit.	Fleiß.	Religion.	Mathematik.	Naturwissensch.	Gesch. Geograph.	Deutsch.	Latein.
N. N.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Ostern.									
O. O.	Michael.									
	Weihnacht.									
	Ostern.									

mit den classificirenden Prädicaten (§. 61) das Zeugniß über die Leistungen aus.

Anmerkung. Der Ordinarius hat zu dem Zwecke von den Schülern rechtzeitig die Censurbücher zurückzufordern.

§. 71. Die Wichtigkeit der Censur für die Schüler, behufs der Selbsterkenntniß, und für die Eltern, um sie über den sittlichen und wissenschaftlichen Standpunkt ihrer Söhne zu unterrichten, bedingt von Seiten der Schule die eingehendste Ueberlegung, fordert

gebieterisch, daß das Zeugniß ein Ausdruck nicht der einzelnen, sich wohl gar widersprechenden und in ihren Urtheilen aufhebenden Lehrer, sondern des einheitlich handelnden, lehrenden und urtheilenden Lehrer-Collegiums sei, und bedingt es demnach, daß die Censur in einem vollständigen, das Sein und Behaben des Schülers charakterisirenden, die gemeinsame Ansicht aller Collegen einschließenden und durch Thatsachen begründeten Urtheile ausgesprochen werde. Darum wird in der zweitletzten Schulwoche außer der Schulzeit für eine jede einzelne Classe eine Censur-Conferenz gehalten, deren jedoch, je nach der Schüler-Frequenz, an einem Tage mehrere hinter einander sein können (§. 6. 2.).

§. 72. Die Fassung der Censur schlägt in der Conferenz der Ordinarius vor, und diese wird zur Debatte gestellt, nachdem er Gründe und Thatsachen für dieselbe angegeben hat. Jeder einzelne College muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob er mit dem proponirten Zeugnisse einverstanden sei, oder ob und aus welchen Gründen er es geändert haben wolle, und es ist eine wesentliche Aufgabe der Conferenz, dahin zu wirken, daß jedes begründete Urtheil eines Lehrers über Betragen, Aufmerksamkeit und Fleiß in der Censur irgend wie zur Geltung komme. Welche begründenden Thatsachen und in welcher Form sie in das Zeugniß aufgenommen werden sollen, unterliegt der Beschlußfassung.

Anmerkung. Zweckmäßig ist es, die bezügliche Rangordnungs-Conferenz der Censur-Conferenz vorangehen zu lassen.

§. 73. Das durch solche Besprechung festgestellte Zeugniß wird von dem Ordinarius sogleich in das Censurbuch der Schüler und von einem andern Lehrer zugleich in das Censur-Buch der Schule (§. 70) eingetragen, und die Schüler-Censur wird vom Director und Ordinarius unterschrieben, bleibt aber bis zum Censurtage auf dem Conferenz-Zimmer.

Anmerkung. In dem Censurbuche der Schüler werden auch die durch die Rangordnungs-Conferenzen zuertheilten Classenplätze aufgeführt.

§. 74. Wenn die Versetzungs-Conferenz abgehalten werden soll, so wird vor dem Probeschreiben am Schlusse der fünftletzten Schulwoche die Liste nach §. 69 eingereicht, in welcher die 3 Zahlen-Bezeichnungen in dem Sinne zu geben sind, daß: 1 = reif für die Versetzung, 2 = zweifelhaft, 3 = unreif für die Versetzung bezeichnet.

§. 75. Demnächst erst werden in der viertletzten Woche vor dem Schlusse in allen Classen bis Prima incl. an denselben Tagen und in den gleichen Gegenständen unter strenger Aufsicht der Lehrer Versetzungs-Arbeiten geschrieben, und zwar (§. 24):

Tag.	Gegenstand.	in	Classe.						
			Sexta.	Quinta.	Quarta.	Tertia.	Secunda	Prima.	
Montag	Deutsch		1	1	2	2	3	4	Stunden.
Dienstag	Mathem. (Rechn.)		1	1	1	2	3	4	
Mittwoch	Griechisch		–	–	1	1	2	2	
Donnerstag	Latein		1	1	2	2	3	4	
Freitag	Französisch		–	1	1	1	2	2	
Sonnabend	Hebräisch		–	–	–	–	1	1	

Die corrigirten Arbeiten werden, unter dem Schülernamen mit: „reif — zweifelhaft — unreif" bezeichnet und am Schlusse charakterisirt, dem Director eingeliefert.

Anmerkung 1. Da die laufenden Correcturen für diese Woche wegfallen, so können die corrigirten Arbeiten schon am Schlusse der Woche in den Händen des Directors sein.

Anmerkung 2. Der Director ergänzt sich die Liste (§. 74) mit farbiger Bezeichnung nach dem Ausfalle der Versetzungs-Arbeiten und merkt zugleich durch ein hinzugefügtes (+) oder (−) an, wo etwa nach seiner Ansicht einzelne Arbeiten zu strenge oder zu milde beurtheilt worden sind.

§. 76. Am Schlusse dieser viertletzten Woche wird eine Vor-Conferenz gehalten, in welcher der Director nach Maßgabe der Urtheile der Lehrer (§. 74) und des Ausfalls der Probearbeiten (§. 75) die Namen derjenigen Schüler mittheilt, welche a reif, b zweifelhaft reif, c unreif zur Versetzung erscheinen.

§. 77. In der drittletzten Schulwoche haben die Lehrer die Verpflichtung, sich über die zweifelhaft reifen Schüler ein bestimmtes Urtheil zu bilden, und in der Wochen-Conferenz sich darüber auszusprechen.

§. 78. In der zweitletzten Schulwoche wird in jeder einzelnen Classe ein mündliches Versetzungs-Examen in allen Lehrgegenständen vor dem Direktor, dem Ordinarius und den Classen-Lehrern (soweit diese nicht in anderen Classen, oder durch die für den Ordinarius und Direktor nöthige Vertretung beschäftigt sind) von den betreffenden Lehrern, resp. dem Direktor selbst, nach Plan und Anordnung des letzteren abgehalten, und zwar: Montag in Sexta 4 Stunden. Dienstag in Quinta $4\frac{1}{2}$ Stunde. Mittwoch in Quarta 5 Stunden. Donnerstag in Tertia 5 Stunden. Freitag in Secunda $5\frac{1}{2}$ Stunde. — Der Zweck dieses Examens ist:

1) Daß alle Schüler in Voraussicht des Examens nochmals für sich die Classen-Pensen gründlich repetiren, und damit auch schon in den unteren Classen einen ernsten Antrieb zu länger

dauernden und umfangreicheren selbständigen Arbeiten erhalten;

2) Den Lehrern die Gelegenheit zum Nachweise darüber zu geben, wie das Pensum absolvirt worden;
3) Die Mitlehrer in Kenntniß zu erhalten, was in jedem Gegenstande von jedem Schüler gefordert werde;
4) Die zweifelhaften Schüler einer ganz genauen und eingehenden Prüfung zu unterwerfen und durch dieselbe alle Lehrer und besonders die Schüler selbst ein Urtheil über Reife und Nichtreife gewinnen zu lassen.

§. 79. Zu dem Ende wird beim Beginne des Examens die Classe vom Direktor in 3 Gruppen geordnet, indem er die reifen, zweifelhaften, unreifen zusammensetzt, ohne jedoch sonstwie dies auszusprechen. Darauf werden vorzugsweise die Zweifelhaften geprüft und die als „reif" bezeichneten nur gefragt, um jenen zu beweisen, daß man von ihnen nichts verlangt, was ein für die Versetzung reifer Schüler nicht zu leisten im Stande sein müsse.

Anmerkung 1. Während des Examens liegen die Prüfungsarbeiten, deren Ergebniß den Schülern nicht mitgetheilt wird, im Examenzimmer zur Ansicht für die Collegen vor.

Anmerkung 2. Es bleibt lediglich dem Ermessen des Directors anheim gegeben, welche Schüler er unter die zu prüfenden setzen will, da es sehr oft Fälle giebt, daß um der Eltern oder der Schüler willen eine Prüfung auch da eintreten muß, wo die Lehrer über den Ausfall derselben im Voraus ein ganz festes Urtheil haben.

Anmerkung 3. Sollte bei den gelegentlichen Fragen der schon als reif bezeichneten Schüler sich an irgend einem derselben eine Schwäche, die man vielleicht nicht erwartete, offenbaren, so steht es dem Director zu, diesen sogleich unter die zweifelhaften zu setzen und ihn mit prüfen zu lassen.

Anmerkung 4. Der Director ergänzt sich nun nach dem Ausfalle des mündlichen Examens die Liste (§. 74), die am zweckmäßigsten nach folgendem Schema angelegt sein wird:

Name des Schülers.	Relig.		Mathematik			Naturwissensch.		Gesch. Geogr.		Deutsch.			Latein.			ꝛc.
	Urtheil des Lehrers.	Ausfall der Prüfung.	Lehrer.	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich	Lehrer.	Prüfung.	Lehrer.	Prüfung.	Lehrer.	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich	Lehrer.	Prüfung schriftlich	Prüfung mündlich	
A. A.																
O. O.																
P. P.																
R. R.																
T. T.																

§. 80. Die Verhältnisse der praktischen Schularbeit sind vom Unterricht her, und um deswillen wird die Vorbereitungsordnung über die betreffende Stelle gehören, worauf zugleich die Anmeldungsmodi mit Kenntniß-Ertheilung berührt werden. Es wird Gegstand der Schüler, nachdem sie reifen Sinnes sind, Vorsorge zu treffen in ihrer Verordnung über die Reihe der Richtstelle einen Schüler sich auch jetzt noch nicht zu reifen, so ist es nothwendig, auch eine besondere Stunde zu bestimmen, in welcher sie sich in Gegenwart eines Lehrers beschäftigen, über Fehler und Mängel in ihrer Arbeit, der Schüler giebt die Verbesserung, die dann als eine Leistung, so solche von der Genehmigung ausschließt werden muß.

Anmerkung. Man werden hier auch jene in einer Schule, wo es giebt sich wohl bei den allgemeinen Schulen eine verbesserung, eine solche gewisse Schulbesuchs-Ordnung, wo Schüler sich bei Schulbesuch gewissen

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Bei den diesjährigen Anmeldungen sind vorzugsweise diejenigen Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, welche noch keine ausgebildeten Turnlehrer besitzen.

Bei denjenigen Seminarien, welche auch nach dem diesjährigen Cursus noch ohne solche Lehrer bleiben, sind die Gründe anzugeben, welche deren Beschaffung verhindern.

Bei den Anmeldungen der Gymnasial- und Realschul-Lehrer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kosten aus den Fonds der betreffenden Anstalten hergegeben werden. Dabei bemerke ich, daß die Kosten des hiesigen Aufenthalts monatlich nicht unter 25 Thlrn. bestritten werden können.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königliche Regierung zur Kentnißnahme und Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 10. Juni v. J. (Nr. 13329).

Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Besonders die Stadtgemeinden, für welche Lehrer angemeldet werden, sind anzuhalten, die Kosten ganz oder wenigstens theilweise aufzubringen.

Berlin, den 26. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Regierungen.
11104. U.

133) Evangeliſches Schullehrer-Seminar in Pölitz, Reg.-Bez. Stettin.

Am 1. Mai d. J. iſt das zu Pölitz neu errichtete evangeliſche Schullehrer-Seminar von dem dazu abgeordneten Miniſterial-Commiſſarius dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium von Pommern übergeben und unter angemeſſener Feierlichkeit eröffnet worden.

Ueber die Einrichtung deſſelben, ſowie über die früheren Verhältniſſe des Seminars zu Stettin, aus welchem das zu Pölitz entſtanden iſt, giebt die folgende Darlegung Auskunft.

Durch den Prediger Schinmeyer an der Johanniskirche zu Stettin ward in Nacheiferung A. H. Franke's im Jahre 1732 die Begründung einer Waiſenhausſchule auf der Laſtadie (dem jenſeits der Oder belegenen Stadttheil Stettins) unternommen. In der Beſtätigungsurkunde dieſer Stiftung (Laſtadieſche Schule genannt, noch bis heute beſtehend) wird durch Königliches Reſcript dem ꝛc. Schinmeyer aufgetragen, daß er bei der Waiſenhausſchule zugleich ein Seminarium errichten ſolle, d. d. Berlin den 5. December 1736:

„Wir befehlen Euch in Gnaden, alles Ernſtes bemüht zu ſein, daß bei Euch allezeit ein Seminarium von jungen Leuten angetroffen werde, aus welchen man geſchickte Schulmeiſter und Küſter nehmen könne. Es müſſen ſothane Subjekte im Leſen, Schreiben und Rechnen, wenigſtens was die 5 Species betrifft, recht fertig, vor allen Dingen aber im Stande ſein, der Jugend prima principia christianismi beizubringen. Ihr werdet hiedurch einen gnädigen Gott und König bekommen, ſonderlich wenn Ihr auf Vorſchläge zur Beförderung dieſes heilſamen Werkes bedacht ſeid, und zu dem Ende mit den theologiſchen Facultäten in unſern Landen, an welche deshalb unter heutigem Dato abſonderliche Verordnung ergeht, fleißig communiciret."

Es wurden in dieſem Seminarium 24 junge Leute zu Landſchullehrern vorbereitet und frei erhalten, aber da die Mittel dazu durch Einſammlung mildthätiger Gaben herbeigeſchafft werden mußten, ſo ging das Seminarium nach Schinmeyers Verſetzung von Stettin nach Rathenow im Jahre 1739 ein, wogegen die Laſtadieſche Waiſenhausſchule in dem ihr gehörigen Gebäude fortbeſtand. Dieſe Schule bildete den Anknüpfungspunkt für die Wiedererrichtung eines Seminars durch den Miniſter von Zedlitz, welcher dazu jährlich 150 Thlr. aus Staatsmitteln anwies. Der 21. Auguſt 1783 iſt als der Stiftungstag dieſes erneuerten Seminars anzuſehen. Die an dieſem Tage vom Königlichen Conſiſtorium beſtätigte „Seminariſten-Inſtruction" iſt bis zum Jahre 1829 die Grundlage für die Unterweiſung und Erziehung der Seminariſten geblieben. Das Seminar beſtand aus 4, ſpäter aus 6 Seminariſten, die freie Wohnung und

außerdem jeder 36 Thlr. zum Unterhalt erhielten. Ihr Lehrer war der Lehrer an der Laſtadieſchen Schule, Director der Anſtalt der jedesmalige General-Superintendent (zuerſt Göring, dann Ringeltaube). Im Jahre 1788 ward ein eigner Lehrer mit dem Titel „Seminarien-Inſpector" angeſtellt und ward dazu der Lehrer Roſinsky in Graudenz berufen. Die Zahl der Seminariſten ward auf 18 vermehrt, und erhielt von jetzt an jeder monatlich 3½ Thlr. zu ſeinem Unterhalte. Der unglückliche Krieg von 1806 führte die Auflöſung des Seminars herbei, der Inſpector Roſinsky verließ Stettin.

Vom Jahre 1810 ab ward auf die Wiederherſtellung des Seminars Bedacht genommen, und ward dazu die Penſionirung des Rectors Kühn an der unter Leitung der Stadtgeiſtlichkeit ſtehenden ſtädtiſchen Schule, Miniſterialſchule genannt, benutzt. Es ward das Rectorat an dieſer Schule dem Prediger Graßmann übertragen, und derſelbe unterm 18. Mai 1811 zugleich zum Inſpector des wiederherzuſtellenden, von nun an mit der Miniſterialſchule, wie mit der Laſtadieſchen Schule eng verbundenen Seminars ernannt. Außer ihm wirkten an der Anſtalt der Lehrer an der Laſtadieſchen Schule und der Profeſſor Graßmann am Gymnaſium. Die Zahl der eigentlichen Seminariſten betrug 14, außer dieſen nahmen meiſt noch 6 bis 8 Präparanden zeitweiſe am Unterrichte Theil. Vom Jahre 1817 ab ſtieg die Zahl der Seminariſten auf 30 bis 32, es fanden zweijährige Lehrcurſe und geordnete Anſtellungsfähigkeitsprüfungen ſtatt.

Bis 1817 war dieſes Stettiner Seminar das einzige in der Provinz Pommern; in dieſem Jahre ward ein zweites zu Cöslin begründet. Durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 7. Juli 1822 wurde die vollſtändigere Einrichtung des Stettiner Seminars anbefohlen, und erhielt in Folge deſſen das Seminar zu den bisherigen Einnahmen aus Staatsfonds einen jährlichen Zuſchuß von 1529 Thlrn., wodurch die Anſtellung eines beſonderen Muſiklehrers (Dr. Loewe), eines wiſſenſchaftlich gebildeten Oberlehrers (Schulz) und eines Hülfslehrers (Klöckner) ermöglicht wurde. Erſt im Jahre 1829 konnte indeß dem dringendſten Bedürfniſſe des Seminars, ein für ſeine Zwecke ausreichendes Local zu erhalten, Abhülfe gebracht werden. Es wurde in dieſem Jahre für daſſelbe das große dreiſtöckige Haus, in der kleinen Domſtraße belegen, welches bis 1806 Amtswohnung des Gouverneurs von Stettin geweſen, ſeitdem aber zum Lazareth gedient hatte, für die Summe von 14,000 Thlrn. angekauft, und nachdem auf den Ausbau des Hauſes für die Seminarzwecke 7692 Thlr. verwendet worden waren, ward das Seminar mit ſeinen Lehrern und Zöglingen aus dem Gebäude der Miniſterialſchule am 1. November 1829 in daſſelbe verſetzt, und konnte in demſelben nun auch eine eigne aus 2 Klaſſen von zuſammen 150 Kindern beſuchte

Seminarzöglinge sind eingetreten worden. Nachdem hierauf noch nach Vorversuch bis zum Jahre 1854 die Seminarklasse Winkelmannshagen zu Verbindungen mit Greifswald. Zum zweiten Male hat unser Klassenquintane die 60 auf 5 Stunden verstärkte Aufgabe zur Reife bisher nahmen, nachdem der Regel sind zum Jahre 1854 noch 8 ist unter und Stettin gelegentlich einer in der Klasse eingeschrieben Frage durch an den preußischen Unterrichtsminister die Chemie Theil, und weiteren Abreden auch einzelne ungereifte Früchte durch die Königliche Regierung am 6 Mäze und am haben einer ganzen Zahl Seminarzöglinge gepflegten.

Die Zahl der Seminarzöglinge hat Neuzugestalten bei Ostern, zum 1. Oktober 1853 und zum 1. Mai 1854, dem Jahresschluß Neuzugang bei Greifswald noch 9 Mai, daß im Sommer 1853 über 1853 und 1854 zu Winkelmannshagen Gartenbau 1854 Schülerzahl vorübergehend mehrere, und 35 haben haben am Gärten den Seminarwirthschaft einige sich Zeugniß in den Sommer- und Winterkursus.

Die Seminarklassenlehrer bei Seminar hatte sich nach dem Stand 1853 und 1854 Herr Lehrer Hahn, und bei Königsberger hauptsächlich Herrn; im Jahre 1860 begann in Folge noch und noch beendigter Arbeiten sich die im Grundsatz auf 1854 Jahre 1853 nennen 1854 Jhr, und der Königlichen Regierungsrath Herr Gebauer.

Im Jahre 1853 wurde unter Mitwirkung der Provinzialbehörden von Pommern und dem Lehrerstande eine neuorganisirte Landwehrordnung ausgearbeitet, die in Kürze auf dem Provinziallandtage eingehendster Prüfung für die Stimme von 6000 Thlrn. gelangt. Im Sommer 1854 Schulstelle ertheilten die Provinziallandtage für Pommern eine Schulstelle von 4500 Thlrn. und zur Unterstützung bei der Belegung und Gewinnung nützlicher Moore und Haidestrecken, die fast einen jährlichen Ertrag von 700 Thlrn. Gemeinsame Gewinnung Moore und Haidestrecken zu bilden, wie sie in Pommern bis dahin Kommen Kräfte angegeben werden, deren Ertrag sich von 4 zu 4 Jahren um 100 Thlr. steigert, bis er 1000 Thlr. beträgt. Es gehörten dazu, in daß die Gemeinwesen bei den zum Jahre 1861, wie die Landkommissarien von Seminar Abgeordnet wurde, die zur Mitwirkung Abgeordneten Inspektionen Kieler bis auf 1870 gebeten hat.

Bereits vor dem im Oktober 1853 erfolgten Eintritte des Gutsbesitzers Herrn Lehrer Hahn von 42 Jahre Schulamt verwaltenden Seminar-Direktors und vor dem Landschaftsrath sind in diesem Jahre Schulstelle Regierungsrath Herrn Lehrer Hahn von der Königlichen Regierungsbehörde zu Königsberg zu Seminar-Direktor und Seminarlehrer Gutsbesitzer Herrn Lehrer Hahn Seminarlehrer Herrn Lehrer Hahn Königsberg, Regierungsrath und Herrn Lehrer Hahn auch einer andern Stadt bei Königsberg, Regierungsrath und Seminarlehrer Herrn Lehrer Hahn Seminarlehrer Herrn Lehrer Hahn in einem deutschen Schulstelle worden. Die Verhandlungen sind Schulstelle

wurde durch die erforderlichen Ermittelungen des nach allen Beziehungen geeignetsten Ortes bis zum Jahre 1855 verzögert, in welchem Jahre die Entscheidung getroffen wurde, daß in der Stadt Pölitz die für die Ausbildung von 75 Seminaristen mittels eines dreijährigen Lehrcursus erforderlichen Gebäude zu errichten seien. Die Stadt Pölitz kam den Absichten der hohen Behörden fördernd entgegen durch das Erbieten, zur Errichtung dieser Gebäude, zu Hofräumen, Gärten und Turnplatz ein am nördlichen Ende der Stadt belegenes, sehr geeignetes Areal von 6 Morgen 49 □ Ruthen unentgeltlich zu überlassen, und außerdem für die Seminar-Oeconomie noch 7 Morgen Wiesen zu überweisen. Dieses Anerbieten ist angenommen worden, und dagegen dem Seminar die Verpflichtung aufgelegt worden, den Unterricht von gegen 400 Kindern in 6 gesonderten Schulklassen zu übernehmen, von denen 150 eine dreistufige Uebungsschule des Seminars bilden, deren Unterrichtslocale im Seminargebäude befindlich sind. Gegen 150 andere Kinder, nach den Geschlechtern getrennt, bilden zwei einstufige Schulen, und gegen 100 noch andre Kinder die unterste Klasse der vierstufigen allgemeinen Pölitzer Stadtschule. Die Unterrichtslocale für letztere 250 Kinder befinden sich im städtischen Schulgebäude.

Die Herstellung der Seminargebäude ward nach einem im Ganzen nach dem Muster der zu Münsterberg errichteten Seminargebäude entworfenen Bauplane unter Leitung des Königlichen Bau-Inspectors Herrmann zu Stettin am 1. August 1859 in Angriff genommen, und im Wesentlichen mit Ausschluß eines Theils der inneren Einrichtungen bis zum 1. October 1861 zu Ende geführt. Der Bau war incl. der inneren Einrichtungen auf 76,650 Thlr. veranschlagt.

Es bestehen die Pölitzer Seminargebäude aus nachstehenden Baulichkeiten:

A. Das Hauptgebäude in 3 Etagen massiv aufgeführt in verziertem Rohbau, mit einem Souterrain versehen und mit englischem Schiefer gedeckt, 120′ lang, 52′ tief und bis zur Oberkante des Gesimses 45′ hoch mit stattlichem Portale, Glockenthürmchen und vergoldetem Kreuze. Es enthält die Lehrzimmer, Bibliothek ꝛc., die Wohnstuben für 75 Seminaristen und den Seminar-Oeconomen nebst Küche, Backstube, Vorrathsräume, Rollkammer, Schlafsäle ꝛc. Treppen von Granit, die Corridore mit Quadern von Basaltlava belegt.

B. Das Saalgebäude, den Betsaal, Musiksaal, Speisesaal, Badezimmer enthaltend, 47′ lang, 40′ tief, 37′ hoch, aus 2 Etagen bestehend, mit englischem Schiefer gedeckt. Durch einen

handlenen Verbindungsstücken steht es vollständig zu der Willkür der Unternehmer des Transportgeschäfts ab.

C. Das kleinste Rechtsgebiet bei Seeunfällen, 2 Klaftern mit Kielschwein, starke, mit Schiefer gedeckt, 50 lang, 40 tief und 24 hoch.

D. Das mittelste Rechtsgebiet der Seeunfallsachen, von gemischter Bauart zwischen Steinhaus und Fachwerk.

Die Rechtsgebäude bilden zwei rechtwinkelige Flügel an den Hauptgebäuden des Transportgeschäfts, und haben zwei Dreieckgiebeln. Kreuzverbindungen mit dem Transportgebäude bestehen über die Ecken, wo die Flügel an dasselbe stoßen. Die Flügel sind ein Stockwerk hoch und mit einem Schiefer gedeckt. Vorplatz, in beiden sind Gänge sich in einer Verbindungsecke, in beiden Flügeln und durch dieselben.

E. Eine drei ganze Seeunfallgebäude und den drei ganzen Gängen und Verbindungen und Einbauten ähnliche Verbindungsgänge.

F. Zwischen beiden Gebäuden sind durch Kreuzverbände abgeschlossene Höfe und Durchgänge und der Schwerpunkt der Gebäude und Verbindungen. Auf dem großen beiden Höfe 2 Brunnen und 3 Pumpsäulen, die Gebäude berühren sich nicht.

G. Rechtsstuhl der Rechtsfachmänner, bildet an seinen Endstellen die Innenecke, 12' lang, 80' breit und 100 und 200 Fuß tief; hoch, wallte von Fachwerken, mit Schiefer eingedeckt. Ein rechtlich 12 Fuß breiter und 10 rechtlinige Fachwerke breiter an der Mauer- und Hinterwand, und enthalten 2 Reihen Bretter in den Gebäuden, und sind durch 2 große eiserne Bolzen gehalten.

H. Mit zwei Flügelthüren aufgestellten Verbindungsgänge, welche an der vor bezeichneten Hauptgebäude begrenzten einen Hof, und durch dieselben in einen Gängen den Seeunfallgebäuden von der Rechtsfrage abschließt.

Zu den übrigen Räumen sind 6 Morgen 45 □Ruthen großen Seeunfallgrundstücks in der Lagerung und bei den angrenzenden Grundstücken sind Vorplätzen, einen freien, und einer mit Steinen, Schiefer, Kalksteinen, Bretterwänden verschlossen, eingerichtet, ferner eine Thürbauwerkstatt, ein Seeunfall-Gerätsgebäude und ein Maschinenhaus. Das Ganze ist mit einer Hecke von Buchen eingefriedigt.

134) Termin der Anrechnung von persönlichen Zulagen.

Wegen Gehaltsverbesserung der Elementarlehrer ist von dem Magistrat in G. unter dem 6. Dezember 1859 folgende Vereinbarung getroffen worden:

1) „daß, falls ein Lehrer 8 Jahre lang, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, nicht in eine höhere Stelle aufgerückt ist, als in eine der sub. 11—14 bemerkten Stellen von 180 Thalern, demselben zunächst durch eine persönliche Zulage sein Einkommen auf 250 Thlr. erhöht werden muß;
2) daß, falls ein Lehrer nach 12 Jahren, von seiner ersten Anstellung an gerechnet, mit seinem Diensteinkommen nicht auf 300 Thaler gelangt ist, ihm diese Höhe durch eine persönliche Zulage zu gewähren ist." ꝛc.

Der Lehrer N., welcher bereits länger als 8 Jahre im Schulamt, aber noch nicht so lange in G. angestellt ist, hat die Gewährung der persönlichen Zulage beantragt. Die betreffende Regierung, zum Bericht aufgefordert, äußerte sich folgendermaßen:

„Im Jahre 1860 machte sich bei der Bestätigung der Vocation für den ersten seit der betreffenden Vereinbarung hier am Ort neu anzustellenden Lehrers hinsichtlich der Erklärung der Worte „von seiner ersten Anstellung an gerechnet" eine verschiedene Auffassung geltend: ob nämlich bei Berechnung der 8 resp. 12 Jahre der terminus a quo mit der ersten Anstellung hier am Ort oder mit der ersten Anstellung im Schulamte überhaupt anzunehmen sei. Der hiesige Magistrat beanspruchte das Erstere; in unserem Collegio waren die Ansichten getheilt. Referent machte die bei den Vorverhandlungen von ihm gehabte, und, wie er glaubte, in der oben bezeichneten Fassung auch deutlich genug ausgedrückte Auffassung geltend, daß die betreffenden 8 resp. 12 Jahre von der ersten Anstellung im Schulamte überhaupt zu rechnen seien. Diese Auffassung erschien ihm auch theils rechtlich durch die Interpretationsregel des A. L. R. (§. 65. Tit. 4. Th. I.), daß „der Sinn jeder ausdrücklichen Willensmeinung nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und Zeichen verstanden werden muß", theils nach Seiten der Billigkeit durch den Umstand gestützt, daß die bei früherer Anstellung an einem andern Orte erlangte Unterrichtsübung, bei sonst gleicher persönlicher Qualification, eine größere Leistungsfähigkeit gewinnen läßt, welche den Vorwurf einer Unbilligkeit, die sonst in jener Forderung liegen könnte, aufhebt.

Dieser Anschauung haben sich zwar auch drei andere Mitglieder des Collegii angeschlossen, die Majorität desselben ist indessen der Auffassung des Magistrats beigetreten, und sind hierbei besonders folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Uebrigens sind die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung S. 263) auch auf die Lehrer an den Elementarschulen, welche in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern angestellt sind, anwendbar.

Berlin, den 15. Oktober 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Der Minister der Finanzen.
v. Bodelschwingh.

An die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien.

---

155) Gehaltsverbesserung der Lehrerstellen im Regierungs-Bezirk Danzig.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1864.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. will Ich, unter Bezugnahme auf Meine Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 413.), hierdurch genehmigen, daß die Gehälter der Lehrerstellen an den Elementarschulen in den Städten Danzig, Elbing, Marienburg, Neustadt, Dirschau, Marienwerder, Graudenz, Konitz, Pr. Stargard, Tuchel, Schwetz, Neuenburg, Briesen, Strasburg, Rosenberg, Löbau, Neumark, Soldau, Osterode, Hohenstein, Neidenburg, Ortelsburg, Lyck, Johannisburg, Sensburg, Rastenburg, Angerburg, Goldap, Oletzko, Lötzen

Ausgabe, Einnahme und Verwaltung der Kirchengelder, Kirchenrechnungen, Kirchenbücher, Kirchenbaulichkeiten, Kirchenbaupflicht, Kirchenbauten, Kirchenbesuch, Kirchenbücher, Kirchendiener, Kirchenfabrik, Kirchengebäude, Kirchengelder, Kirchengemeinde, Kirchengemeinden, Kirchengemeinderäthe, Kirchengemeinderath, Kirchengemeinderathsbeschlüsse, Kirchengemeinderathsmitglieder, Kirchengemeinderathswahlen, Kirchengemeindevermögen, Kirchengemeindevorsteher, Kirchengemeindevorsteherwahlen, Kirchengemeindevorsteherwahlen, Kirchengemeindevorsteherwahlen

Ober-Schätzung ist nicht, wie es manchen Orten bisher geschehen, den Ortsschulräthen zu überlassen, sondern nur den General-Commissionen nicht entgegen, oder ausgestellten Taxbestimmungen zu übertragen.

Diesen Ansichten scheint mehr bei den von der Grundlasten-Regulirungs-Commission angenommenen Grundsätze gewichen zu sein.

6) Alle laufenden Gefälle an Getraid, Kartoffeln, Wort u. dgl. sind den örtlichen Preisen zu berechnen.

6) Die mit der Schulabtretung als Aequivalent verbundenen Gefälle, und dem zufolge unseren den ersten Grundsätzen unter keinen Umständen entgegenstehen werden, sind als ausschließlich Gemeinde-Gefälle anzusehen, und es ist daher nicht nöthig, daß bei Grundlasten-Ablösungen, wenn der Schein auf diesen Gemeinnutzgefälle betraut ist, werden unter Gemeinde verfahren.

7) Endlich ist noch die Art der Schätzung in der Verhandlung anzuführen.

Im Uebrigen behält es in Betreff der Ertheilung der Anweisung einer Ablösekapitals und in Betreff der Verfügung der darauf bezüglichen Nachweisungen bei den Bestimmungen der Ges.-Verf. vom 30. November 1840 sein Bewenden.

Dresden, den 30. Juli 1841.

Königliche Regierung,

Director
des Ministeriums Schuck Excellenz.

V. Elementarschulwesen.

136) Verfahren bei Visitation von Kirchen- und Schulbauten.

Die Visitation, Bedingungen und Contracte in Kirchen- und Schulbausachen gehen als Verwaltungs-, Dispensen bei der Kirchen- und den Examinationen, und die, was von dem vorhandenen Material bei Bauten zu verwenden ist, nicht zum Amt fort wie.

Bei Bauten, Herrschaft, Beamter Differenzen entstehen, wie bei Bauten, Beamter, wie

Umständen und localen Verhältnissen zu bemessende specielle Bedingungen zu Grunde gelegt werden.

Als die wesentlichsten Momente in dieser Beziehung kommen folgende Fragen in Betracht:

1) welche Leistungen und Lieferungen aus dem genau zu bezeichnenden Anschlage unter Hervorhebung des für die Entreprise allein veranschlagten Kostenbetrages ausgeboten, so wie, ob und welche einzelne Ausgaben durch Rechnungen nachgewiesen werden sollen.
2) wie die von der Ausbietung ausdrücklich ausgeschlossenen, aber zur Bauausführung erforderlichen Lieferungen und Leistungen, insbesondere das Bauholz, die rohen Feldsteine, der Lehm und Grand ꝛc., so wie die Hand- und Spanndienste beschafft werden sollen und wo und von wem der Unternehmer solche zu erhalten hat.
3) welcher Betrag bei einer Holzlieferung in dem abgegebenen Gebote
   a) als reiner Holzwerth excl. Zurichtungskosten,
   b) als Forstnebenkosten — Hauer- und Rückerlohn —
   c) als Anfuhrkosten,

   anzunehmen.
4) ob und welche Caution nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen Nr. 18 gestellt werden soll.
5) bis zu welchem Zeitpunkte der Bau vollständig beendigt und zur Abnahme bereit gestellt werden soll.

   Wir bemerken hierbei, daß dieses mit Rücksicht darauf, daß die Kreisbaubeamten in der Zeit vom October bis April jeden Jahres mit Reisen möglichst verschont bleiben sollen, nach unserer Circular-Verfügung vom 15. Januar 1853 bis zum 15. September jeden Jahres geschehen muß.
6) in welchen Terminen und in welcher Höhe die nach Vorschrift der allgemeinen Baubedingungen ad 20 zu bemessende, ratenweise Zahlung geleistet werden soll.

In die Licitationsbedingungen ist ferner aufzunehmen:

7) daß der Bauunternehmer bei der Ausführung des Baues außer der Controle durch den Kreisbaubeamten sich der Aufsicht des Kirchen- resp. Schulvorstandes zu unterwerfen und sich in Fällen von Bedürfnissen zur Beschaffung von ihm nicht zu bewirkender Lieferungen und Leistungen rechtzeitig an den letzteren zu wenden hat.
8) daß der Bauunternehmer, wenn er nicht selbst ein geprüfter Bauhandwerker ist, verpflichtet bleibt, zur Bauausführung unter Beachtung der Vorschriften in der Amtsblatt-Verordnung vom 26. Juli 1857 nur geprüfte und qualificirte Bauhandwerker zuzuziehen.

§) sich der Unterordnung der Schulorte an die allgemeinen Bestimmungen vom 17. Juni 1858 — Gesetzsamml. Stück 34 Nr. 15 — nicht gefügen wollen, oder sich neuen solchen unterziehen müssen.

Auf Grund der Absätze der Kirchen-Patronatsrechte ist jedoch für verschiedene Bestimmungen in Allgemeinen nicht; sie werden aber bei diesen Rechten zur Deutung entstehen und solcher entsprechend zur Anwendung kommen, wenn solche Stellen neu und als Patronatsrechte auf Grund eines erlassenen Gesetzes in Folge der Ereignisse zur Ausübung gelangt werden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß in den Bekanntmachungen der Kirchenämter angegeben werden muß, wo und an welchen Orten diese Bestimmungen zum Besten der geistlichen Stellen zu sein sind, sich Bewerber nicht angemessen werden.

Königsberg, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Königliche Ministerial-Kommission zur Regulirung der Patronats- und Grundlast-Ablösungen.

---

137) Verordnung der Schulunterhaltungspflichten, Verbesserung der Patronats- und Grundlast-Ablösungen.

(Gesetzsamml. pro 1859 ⊙. 770; pro 1861 ⊙. 38 u. 478.)

Auf den Bericht vom 18. v. M. wegen einiger Staatsgesetze zur Ordnung und in Ergänzung der gegenwärtigen evangelischen Schulverfassung des Königlichen Regierung Kalgebiet:

Bei der Verschiedenartigkeit, mit welcher in einzelnen Provinz die Schulunterhaltungspflicht aufgefaßt wird, sind sich von der auf eine allgemeine gültige Richtschnur für die Patronatsgemeinden der Provinz in Allgemeinen nicht geben. Der Königlichen Regierung bleibt vielmehr überlassen, diese gesetzlichen Bestimmungen, welche Patronatsverhältnisse der Schulen betreffen, zu machen, jedoch nur mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und nur bei Schulunterhaltung im speziellen Fall haben Patronatsgemeinden, sei es, daß sie sich bei der Gründung einer patronatspflichtigen Schulanlage oder bei Gelegenheit einer Reform, neuen Schulorganisation in speziellen Fall bei Schulen entgegenstellen, auf die Verhältnisse des Allgemeinen Kontrakt genehmigen oder, daß sie sich bei Gelegenheit der Reform, neuen Schulorganisation verpflichtet sind, für den Unterhalt der Schulen

zu ſorgen, und daß ſich nur in ſoweit ein Zuſchuß aus allgemeinen Staatsfonds erwarten läßt, als das Bedürfniß hierzu vorſchriftsmäßig nachgewieſen wird, und die Möglichkeit ausgeſchloſſen iſt, aus geeigneten Provinzialfonds Hülfe zu gewähren.

Wenn die Hülfe des Staats angerufen wird, iſt es geboten, daß die Königliche Regierung ſich nicht darauf beſchränke, das Leiſtungsvermögen der einzelnen Gemeindeglieder zu prüfen, ſondern zugleich die geſammten Schulverhältniſſe einer eingehenden Erörterung unterziehe, um darüber klar zu werden, was geſchehen muß, damit die Verpflichteten den Schulbedürfniſſen genügen können. In vielen Einzelfällen ſind der Königlichen Regierung bereits in dieſer Beziehung Andeutungen gegeben. In der Verfügung vom 6. Mai v. J. wegen der Schule in W. iſt der Königlichen Regierung z. B. ein Fall bezeichnet, in welchem die Gemeinde, eventuell unter Aenderung des Aufbringungsmodus bei angemeſſener Umlegung der Beiträge den geſammten Bedarf für die Schulunterhaltung ſelbſtändig aufbringen kann. In anderen Fällen genügt ſchon eine Erhöhung des Schulgelds, oder es läßt ſich durch eine ſonſtige Einigung über die Aufbringung eines Mehrbedarfs, wie z. B. eine das Schulgeld ergänzende Umlage an Geld oder Naturalien zum Ziel gelangen. Je nach den obwaltenden Umſtänden hat die Königliche Regierung Ihre Entſchließungen zu treffen.

Zur erſten allgemeinen Beurtheilung des Leiſtungsvermögens der Verpflichteten genügt es, die Klaſſenſteuer-Veranlagung zum Grunde zu legen. Bei der ſchließlichen Beurtheilung der Leiſtungsfähigkeit, ſowohl der Einzelnen als der Gemeinden können aber nur die Geſammtverhältniſſe, wie ſie der gegebene Fall ſpeciell darbietet, mit Rückſicht auf eine zweckmäßige Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge von Entſcheidung ſein, indem trotz der Gleichheit des Klaſſenſteuerſolls und der Kategorie, welcher der Einzelne als Gemeindeglied angehört, einflußreiche Verſchiedenheiten, wie z. B. die Zahl der Kinder, die für Haushaltung und Schulgeldzahlung von Bedeutung iſt, vorhanden ſein können. Die Prüfung und Erwägung aller Einzelheiten iſt ganz beſonders Pflicht der Königlichen Regierung.

Die Art und Weiſe, wie die Königliche Regierung das Unterſtützungsbedürfniß zu ermitteln pflegt, kann nicht zutreffen, weil derſelben nicht reale Verhältniſſe, ſondern Vorausſetzungen zum Grunde liegen. Eine bloß auf die Klaſſenſteuer geſtützte Berechnung des Beibringlichen oder Unbeibringlichen kann nicht alle in Betracht zu ziehenden Verhältniſſe berückſichtigen. Iſt auch die Klaſſenſteuerveranlagung in gewiſſer Beziehung der Inbegriff der Geſammtverhältniſſe der Einzelnen, ſo bringt ſie doch z. B. die größere Leiſtungsfähigkeit des Grundbeſitzes den beſitzloſen Gemeindegliedern gegenüber nicht genügend zum Ausdruck, abgeſehen davon, daß die

bemittelteren Gemeindeglieder die unbemittelteren soweit als nöthig in der einen oder andern Weise in ihren Leistungen zu übertragen, oder subsidiär Verpflichtete für Ausfälle einzutreten haben, diese Momente aber bei der gedachten Ermittelungsweise gar nicht zur Geltung kommen. Auch eine Vertheilung der Beiträge mit $\frac{2}{3}$ nach Klassen- und Gewerbesteuer und $\frac{1}{3}$ nach der Grundsteuer empfiehlt sich eben so wenig, als eine progressive Betheiligung der Gemeindeglieder an den Schulunterhaltungsbeiträgen, da eine solche Vertheilungsweise nicht allein selten das Rechte treffen dürfte, sondern auch die Sache ohne Noth complicirt.

Am zweckmäßigsten und fast allgemein üblich werden Schulunterhaltungsbeiträge, wie der Königlichen Regierung mehrfach und zuletzt in der Verfügung vom 14. v. M. in Betreff der Schule zu N. bemerklich gemacht worden ist, einfach nach der Grund- und Klassensteuer vertheilt. Die Gewerbesteuer kann in der Regel fortfallen, zumal sie namentlich in ländlichen Gemeinden gewöhnlich nicht von Belang ist.

Die Uebertragung der Schulunterhaltungsbeiträge anlangend, so ist zunächst die ganze zu beschaffende Summe auf sämmtliche Gemeindeglieder nach dem Grund- und Klassensteuerfuß oder nach einem sonst ortsüblichen Vertheilungsmodus umzulegen, so daß der Bedarf, die vollständige Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen für seinen Antheil vorausgesetzt, durch die Umlage gedeckt wird. Was sich bei dieser ersten Umlegung als unbeibringlich herausstellt, wobei aber event. z. B. die Gutsherrschaften für ihre Gutsangehörigen einzutreten haben, ist wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß auf die Leistungsfähigen umzulegen, und so fort. Die Uebertragungspflicht folgt einfach daraus, daß die Zahlungsunfähigen bei der Vertheilung der Schulunterhaltungskosten als nicht vorhanden angesehen werden müssen. In einzelnen Fällen kann dies allerdings zu Härten führen. Der Königlichen Regierung ist jedoch unbenommen, dies darzuthun, wenn der Fall eintritt.

Im Allgemeinen kann erfahrungsmäßig angenommen werden, daß eine unbemittelte Gemeinde nicht überbürdet wird, wenn sie mindestens die Hälfte ihres Klassensteuersolls jährlich baar für laufende Schulbedürfnisse aufbringt. Der Einzelne muß hierbei leisten, wozu er verpflichtet und im Stande ist, gleichviel ob dies mehr oder weniger als die Hälfte seines Klassensteuersolls beträgt. Ob eine Gemeinde zu den unbemittelten zu zählen ist, ergeben die aus den vorschriftsmäßigen Prästationsnachweisungen ersichtlichen, thatsächlichen Verhältnisse und sonstige Nachrichten, welche der Königlichen Regierung zur Hand sind. Kann im einzelnen Fall eine Gemeinde auch nicht einmal die Hälfte ihres Klassensteuersolls baar aufbringen, so ist der Königlichen Regierung anheimgegeben, eine Staatsbeihülfe nachzusuchen und das Unterstützungsbedürfniß unter

Einreichung einer der Circularverfügung vom 8. Mai 1854 entsprechenden, übersichtlichen, vom Landrath hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigten Nachweisung zu begründen.

Je sorgfältiger und vielseitiger die Königliche Regierung bei Ihr eingehende Gesuche um Staatsbeihülfen prüfen wird, desto mehr wird Dieselbe im Stande sein, Ihren eigenen Anträgen hier Berücksichtigung zu sichern und zur Verminderung des Schreibwerks beizutragen.

Was den vorliegenden Fall von S. betrifft, so hätte die Königliche Regierung die Uebersicht von den Einkünften, welche der jetzige Lehrer hat und nach Anstellung eines zweiten Lehrers haben wird, wieder einreichen sollen; auch entsprechen die zurückfolgenden beiden Listen der Circularverfügung vom 8. Mai 1854 nicht, indem sie namentlich die in dieser Verfügung verlangten Nachrichten weder übersichtlich noch vollständig geben. Außerdem soll in der Ergänzungsliste vom 26. August v. J. der Nachweis enthalten sein, worin die 134 Thlr. 23 Sgr. bestehen, welche die Gemeinde nach der Repartitionsliste vom 19. März für die Schule aufzubringen hat. Die Ergänzungsliste ergiebt aber nur, daß die Gemeinde jährlich 36 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. baar und 91 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. an Naturallieferungen resp. Leistungen oder zusammen 127 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. aufbringt. Auch in andern Positionen stimmen die beiden Listen nicht überein. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die Gemeinde künftig für beide Lehrer circa 170 Thlr. jährlich baar aufzubringen haben wird.

Eine Schuldenlast von 29033 Thlr. auf dem Grundbesitz zum Werth von 65,315 Thlr. kann als eine bedeutende nicht angesehen werden; auch die Summe der öffentlichen Abgaben von 607 Thlr. ist gegen die Summe aller directen Staatssteuern von 531 Thlr. nicht außergewöhnlich. Ausgaben privatrechtlicher Natur können in der Regel nicht in Betracht kommen, da es selten gelingen wird, deren Höhe mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen. Ganz zutreffend ist die Bemerkung der Königlichen Regierung, daß gewöhnlich, wenn der Einzelne nach den Repartitionslisten zur Klassensteuer eingeschätzt werden sollte, die Steuersätze viel niedriger ausfallen würden. Der Grund hiervon scheint darin zu liegen, daß die Angaben in den Repartitionslisten ausschließlicher auf den Mittheilungen der Betheiligten allein beruhen, während bei den Klassensteuerlisten schon die Vergleichung mit Gemeinden, welche sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, Merkmale an die Hand giebt, die zum Erkennen des Richtigen führen. Es ist daher angemessen, die Klassensteuerveranlagung zum ersten Anhalt für die Beurtheilung der Repartitionslisten zu nehmen. So wie sich aber für die Klassensteuerveranlagung Merkmale herausgebildet haben, so wird die Königliche Regierung auch hinsichtlich der Leistungen für die Schule durch eingehende Prüfung

der zu Ihrer Kenntnis gelangenden Fälle in konkreter und anschaulicher Darstellung in verschiedenen Theilen Ihres Verwaltungsbezirks Beschlagnahme gewesen, was wichtige und beachtenswerthe Anhaltspunkte, ob eine Gemeinde einen Wechselhof und aufbringen könne, über Vorgeschichte, Art, Grösse der einzelnen Besitzungen, Einzelne und den Besitzverhältnissen noch erlassen sollen, ob es z. B. ein ein ungetheilter Grundbesitz irgendwo vorhanden sei, wenn eine große Gemeinde wie die z. B. aus etwa 100 Höfen oder Besitzungen für eine gewisse Anzahl von Gemeinde-Genossen zusammen hat, ein Theil dieser von der Beschlagnahme und den Ordnungen gänzlich ausgeschlossen sein soll, ob es nicht angemessen sei, in solchen Verhältnissen auf bestimmte Zeit Ausnahmen zu machen. Die Eigenthümer haben bei einzelnen Fällen selbst um die Einleitung Regierungen zur Theilung gebeten, und hat dann nur geschehen, wenn die Theilungen sich rechtlich gestaltet haben.

Die Gemeinde-Ordnungen, nach welchen die Beschlagnahme in Gemäßheit meiner Verfügung vom 16. Juli 1850 aufhören soll, sind mir bis jetzt nur theilweise zugegangen, und kann daher die Beschlagnahme nur theilweise, nur der Gang der Königlichen Regierung die Sorgfalt bei Aufhebung gewahrt.

Ein bunter Schattenwechsel ergiebt sich aus der Tabelle, die mir über die Beschlagnahme vom 27. Juli, ohne der Ordnung von 82 Dörfern und 2 Gütern und 6 Städten, deren auf eine Gemeinde von 140 Familienvorsteher erstreckt gering, Tabelle ist von einem Schlagtag vom 7. Sept. ergänzt, ein Kreis, welchem in anderen Regierungen 100 bis 150 und darüber gehören. Die Zahl der Beschlagnahme ist die Kinder der Centsamen ist bei Beschlagnahme ausgeschlossen. Auf die Ordnungen ist Beschlagnahme bis 33. Juli 11. Liter 12 Ordnungen bestätigt bestätigt, in derselben ist die Einzelwirthschaft von 20. September 1850 eingeführt.

Berlin, den 14. April 1852.

Der Minister des geistlichen c. Regierungsbeamten.
In Vertretung. Bethmann.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. V. U.

Die Beschlagnahme der evangelischen Schulsozietäten zu N. etc. Ordnung und der katholischen Schulordnung in gleichen Gemeinden den Beschlagnahme erwarten läßt, so setzen wir Euch hier bei mit Ihnen beschlossenen Staatsgesetzes vom jährlich 112 Liter.

auch die gegenwärtigen Schulbedürfnisse ohne Ueberbürdung im Wesentlichen zu befriedigen im Stande sein. Der Grundbesitz im Werth von 49,900 Thlr. ist mit Schulden nicht belastet, die Communalabgaben sind mäßig, die laufenden kirchlichen Abgaben sehr gering und weitere öffentliche Abgaben lasten auf den Gemeindegliedern nicht. Grundsteuer wird nicht erhoben und nach der aufkommenden Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb nicht ganz unerheblich. Hiernach und nach den in der Schulgemeinde bestehenden Klassensteuerabstufungen ist anzunehmen, daß die Verpflichteten ungefähr 400 Thlr. jährlich für die Schule aufbringen können, zumal die bemittelten Gemeindeglieder die unbemittelten soweit als nöthig bei den Schulunterhaltungsbeiträgen zu übertragen haben.

Wenn bei Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde Seitens der Königlichen Regierung davon ausgegangen wird, daß die Gemeindeglieder auf Einen Thaler Klassensteuer nur einen Beitrag von 15 Sgr. für die Schule zu entrichten im Stande seien, so ist dies nicht richtig. Der aus der Erfahrung genommene Grundsatz, daß eine unbemittelte Gemeinde in der Regel nicht überbürdet wird, wenn sie die Hälfte ihres Klassensteuersolls jährlich baar zur Schulunterhaltung beiträgt, dient nur als Anhalt bei Prüfung der Leistungskraft einer Schulgemeinde, ist aber nicht so aufzufassen, daß eine Gemeinde nur jenen Beitragssatz zu leisten habe. Die Schulgemeinden müssen vielmehr zur Schulunterhaltung beitragen, was nothwendig ist und was sie leisten können, gleichviel ob dies die Hälfte ihres Klassensteuersolls erreicht oder übersteigt. Die Schulinteressenten sind allein die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten. Hiernach hängt die Entscheidung über die Gewährung eines Staatszuschusses lediglich von dem Nachweis des Unvermögens der Verpflichteten zur Deckung des Bedarfs und zu diesem Behuf von einer eingehenden Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ab. Der Königlichen Regierung bleibt es hierbei in jedem einzelnen Fall überlassen, nachzuweisen, daß von der Schulgemeinde ein baarer Beitrag nur unter oder bis zu der Hälfte des Klassensteuersolls gefordert werden kann. Hier lassen sich nur die näher erörterten und aus den eingereichten Nachweisungen zu entnehmenden Verhältnisse zur Beurtheilung ziehen und je genauer diese Nachweisungen vorher durch die Königliche Regierung geprüft werden, desto eher ist eine durchgreifende Begründung Ihrer Anträge und damit um so sicherer eine Berücksichtigung derselben zu hoffen. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
12828. U.

138) Benutzung der Schulstuben für den Confirmanden-Unterricht.

Auf den Bericht vom 17. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Rückgabe der Beilage, daß der Schulvorstand zu N. nicht berechtigt ist, einseitig und gegen den Widerspruch eines Theils der Schulgemeinde die Benutzung der Schulstube zum Confirmanden-Unterricht dem Pfarrer auf die Dauer einzuräumen, und eben so wenig der Königlichen Regierung Selbst diese Berechtigung zusteht. Es ist vielmehr erforderlich, daß, wie auch die Beschwerdeführer verlangen, die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werde. Sollte diese — was aber nach dem Bericht der Königlichen Regierung kaum zu erwarten steht — ungünstig ausfallen, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen sein, so würde die Kirchengemeinde zum Bau oder zur anderweiten Beschaffung einer besonderen Confirmandenstube anzuhalten sein, insofern auf solche bei der Erbauung des Pfarrhauses wirklich nicht gerücksichtigt ist, und die Einschränkung des Pfarrers hinsichtlich seiner jetzigen Wohnungsräume nicht für zulässig befunden wird.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere veranlassen. ꝛc.

Berlin, den 3. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
9585. U.

---

139) Sommer- und Hüte-Schulen.

Wir haben bereits mittels Circular-Verfügung vom 29. Januar 1855 angeordnet, daß den Sommerschulen, auch Hüteschulen genannt, eine größere Sorgfalt zugewendet werden sollte, als dies bis dahin geschehen war; dennoch herrscht in Bezug auf diese Schulen immer noch eine so große Verschiedenheit, daß wir uns veranlaßt finden, Nachstehendes zur Nachachtung anzuordnen.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 gestattet zwar, daß der Schulunterricht auf dem platten Lande in der Zeit von Georgi bis Martini auf den Vormittag beschränkt werden darf; damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß er nicht auch Nachmittags ertheilt werden dürfte. Von dieser Auffassung, wir erwähnen dies gern zum

Lobe pflichtgetreuer und berufsfreudiger Lehrer, haben alle diejenigen Lehrer sich leiten lassen, welche den halbtägigen Unterricht auf die größeren Kinder, deren die Eltern im Sommer zu den verschiedenen Hilfsleistungen im Haushalte und in der Landwirthschaft bedürfen, erst dann beschränkt haben, nachdem die untere Abtheilung bereits in den Morgenstunden den erforderlichen Unterricht erhalten hatte. Diese Einrichtung empfiehlt sich als die zweckmäßigste und wird in Zukunft an allen Schulorten dergestalt zur Ausführung zu bringen sein, daß bei einklassigen Schulen die kleineren Kinder getrennt von den größeren in zwei Abtheilungen, nicht neben- sondern nacheinander durch je 3 Stunden unterrichtet werden.

Die Ansetzung der Stunden wird sich selbstverständlich nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Entfernung der zur Schule gehörigen Ortschaften richten.

In den zwei- und mehrklassigen Landschulen wird sich, zumal bei den verschiedenen örtlichen Verhältnissen diese Einrichtung nicht vollständig zur Ausführung bringen lassen; in keinem Falle aber darf ferner gestattet werden, daß während der Sommermonate die Kinder aller Klassen neben einander zu gleicher Zeit unterrichtet werden. Wo etwa die für das Gedeihen der Schule höchst nachtheilige Einrichtung noch bestehen sollte, nach welcher sowohl der Hauptlehrer, als auch der Hilfslehrer sämmtliche Kinder während der Mittagszeit unterrichtet, so ist dieser Unfug sofort abzustellen, und die Einrichtung wenigstens dahin zu treffen, daß der Hilfslehrer die untere Klasse in den Morgenstunden und der Hauptlehrer die obere Klasse in den späteren Stunden unterrichtet, je nachdem sie zur Sammlung möglichst sämmtlicher größeren Kinder nach den örtlichen Verhältnissen am geeignetsten erscheinen.

Aber auch in den Adjuvanten-Klassen, welche größtentheils überfüllt sind, wird sich während der Sommermonate ein getheilter Unterricht in der Art einrichten lassen, daß die untere Abtheilung in den Morgenstunden und die obere Abtheilung später unterrichtet wird. Auf diese Weise wird den Eltern immer ein Theil der Kinder zur Verwendung bleiben, und die Lehrer werden hierbei Gelegenheit finden, die einzelnen Abtheilungen besser übersehen und gründlicher durcharbeiten zu können, als wenn sie die große Masse, zumal in der heißen Sommerzeit vor sich haben.

Wir beauftragen Euer Hochwürden, die Herren Schul-Revisoren und die Lehrer hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Anordnung, von welcher in die Schul-Currendenbücher Abschrift zu nehmen ist, überall ausgeführt und der desfallsige für die Sommerschule entworfene Lections-Plan an die Schulstubenthüre fixirt werde.

Die Herren Reviſoren werden darauf zu halten haben, daß ohne ihre Zuſtimmung die angeſetzten Stunden weder verlegt noch gekürzt werden.

Oppeln, den 25. April 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die ſämmtlichen Herren Kreis-Schulen-Inſpectoren und Superintendenten des Departements.

---

140) Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volksſchule.

(Centralblatt pro 1862 S. 157 Nr. 61; S. 286 Nr. 116.)

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. (Nr. 6297) keinen Zweifel darüber laſſen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnaſtiſchen Uebungen einen integrirenden Theil des Volksſchul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden ſoll. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß die zur Unterhaltung der betreffenden Volksſchule Verpflichteten auch die für den Turnunterricht erforderlichen Koſten aufzubringen haben. Hierhin iſt unter allen Umſtänden die Beſchaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anſchaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beſchränkung zu rechnen, wie der Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußiſchen Volksſchulen dieſes angiebt.

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksſchulen zur Ertheilung des gymnaſtiſchen Unterrichts verpflichtet ſind, und zwar ohne daß ſie an und für ſich deswegen eine beſondere Remuneration in Anſpruch nehmen können. Ein ſolcher Anſpruch würde etwa nur dann begründet ſein, wenn ein Lehrer vocationsmäßig nur zu einer beſtimmten Zahl von Unterrichtsſtunden in der Woche verpflichtet wäre, und dieſe Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überſchritten würde. In einem ſolchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königlichen Regierung feſtzuſetzende Remuneration aufzubringen. Dabei iſt zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königlichen Regierung gelingen wird, denſelben für die Ertheilung des Turnunterrichts eine entſprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Wenn ferner daraus, daß der Turnunterricht ein integrirender Theil des Volksſchulunterrichts iſt, folgt, daß die männliche, die Schule beſuchende Jugend zur Theilnahme an demſelben verpflichtet iſt, ſo wird es ſich, namentlich mit Rückſicht auf den Schulweg, empfehlen, den Turnunterricht in unmittelbaren Anſchluß an die

übrigen Schulstunden zu legen, dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder theilweisen Entbindung von der Theilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden. Ueberhaupt spreche ich meine Erwartung dahin aus, daß alle bei Einführung und Weiterentwicklung des Turnunterrichts in der Volksschule Betheiligten es sich mit Umsicht angelegen sein lassen werden, die Theilnahme der Bevölkerung für denselben auf dem Wege der Ueberzeugung und Einsicht rege zu machen und es zu verhüten, daß nicht durch unvorbereitete, zu umfassende und schwer oder gar nicht ausführbare Maßregeln unberechtigte und unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen werden, und in Folge davon Abneigung gegen die Sache selbst entsteht. Wo Lehrer wegen Alters, oder sonstiger persönlicher Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, ist derselbe einstweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März d. J. hebe ich schließlich nochmals hervor, daß der darin bezeichnete Leitfaden in allen Volksschulen der Monarchie zur Anwendung zu bringen, und eine wesentliche Abweichung davon nicht zu gestatten ist.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

11,110. U.

141) Schulwesen in der Stadt Stralsund.

Die von den übrigen Theilen der Monarchie erheblich verschiedenen Gemeinde-Verhältnisse in Neu-Vor-Pommern, namentlich in den Städten, bedingen auch wesentliche Unterschiede in der Organisation und Verwaltung des Schulwesens, wozu noch kommt, daß Preußen bei dem Anfall dieses Landestheiles lang hergebrachte Zustände einer früheren Landesverwaltung vorfand.

Die äußeren Verhältnisse des Landschulwesens sind durch das Allerhöchst vollzogene Regulativ vom 29. August 1831 geordnet worden.

Neuerdings ist eine Reorganisation des städtischen Schulwesens in Stralsund in Anregung gebracht worden. Zu diesem Behufe hat zunächst eine Revision der sämmtlichen Schulen durch die Königliche Regierung stattgefunden. Wir theilen einen Auszug aus dem hierüber erstatteten Bericht mit, sowohl wegen des Aufschlusses, welchen derselbe über eigenthümliche Schuleinrichtungen giebt, als um der allgemeinen Organisationsfragen willen, welche derselbe für städtisches Schulwesen andeutet.

Die bestehende Organisation des Elementar- und Bürgerschulwesens in Stralsund beruht wesentlich auf denjenigen Grundlagen,

welche von der Reorganisation der städtischen Schulen im Jahre 1825 herrühren. Die damaligen Einrichtungen bezeichneten einen sehr bedeutenden Fortschritt in der Entwickelung des hiesigen Elementarschulwesens. Während bis dahin nur eine größere öffentliche Schule, die sogenannte Industrieschule, und zwei kleinere Schulen im Waisen- und im Armenhause aus städtischen Mitteln unterhalten wurden, außerdem die Küster besondere kleine Schulen hielten, war der Jugend-Unterricht im Uebrigen auf die Privat-Unternehmer angewiesen, welche nach einmal erlangter Concession die Gränzen und die Einrichtung ihrer Schulen ziemlich frei bestimmten.

Bei der damaligen Reorganisation wurde nun zunächst durch eine Zählung der vorhandenen schulpflichtigen Kinder die Ausdehnung des Bedürfnisses, und auf Grund desselben ein System des öffentlichen Elementar-Unterrichts-Wesens für Stralsund festgestellt.

Es kam schon damals in Frage, ob nicht dahin zu trachten sei, für das gesammte constatirte Bedürfniß durch Communalschulen zu sorgen; doch entschied man sich aus mehrfachen äußeren und inneren Gründen dafür, neben einer erheblichen Vermehrung und Erweiterung der öffentlichen Schulen doch zunächst auch dem Privatschulwesen noch Raum zur Entwickelung zu gestatten, dasselbe aber den Grundzügen nach einer festen Organisation zu unterwerfen, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Einrichtung der öffentlichen Schulen.

An öffentlichen Schulen wurden vorerst folgende theils neu errichtet, theils vervollständigt und verbessert:

1) die sogenannte Industrie- oder Lehr- und Arbeitsschule, für beide Geschlechter in 3 Klassen,
2) eine besondere dreiklassige Knabenschule,
3) eine besondere dreiklassige Mädchenschule,
4) die Lehr- und Arbeitsschule im Waisenhause, zunächst für beide Geschlechter in 3 Klassen,
5) eine gemischte einklassige Schule in der Knieper Vorstadt,
6) ebenso in der Triebseer Vorstadt,
7) ebenso in der Franken-Vorstadt.

In diesen öffentlichen Schulen sollten die Kinder vom 6. bis 14. Jahre unterrichtet werden.

An den dreiklassigen gemischten, wie an der besonderen Mädchenschule sollten zwei Lehrer und eine Lehrerin, an den gemischten vorstädtischen Schulen eine besondere Lehrerin für Handarbeiten angestellt werden.

Die Privatschulen sollten dieser Organisation durch folgende Bestimmungen eingefügt werden.

Jede Privatschule sollte, insofern sie nicht bloße Vor- oder Pflegeschule für Kinder unter 6 Jahren wäre, sich von vornherein

darüber entscheiden, welcher der folgenden Kategorien sie angehören wolle:

1) Schulen für Kinder von 6 bis 10 Jahren, und zwar entweder
   a) für Knaben allein, oder
   b) für Mädchen allein, dann zugleich Arbeitsschule, oder
   c) für Knaben und Mädchen, dann mit wenigstens einem Lehrer und einer Lehrerin;
2) Schulen für Kinder von 10 bis 14 Jahren und zwar mit getrennten Geschlechtern, entweder:
   a) für Knaben allein, oder
   b) für Mädchen allein;
3) Schulen für Kinder von 6 bis 14 Jahren und zwar gleichfalls mit getrennten Geschlechtern, entweder:
   a) für Knaben mit wenigstens zwei Lehrern, oder
   b) für Mädchen mit wenigstens zwei Lehrern oder Lehrerinnen.

Als Aufgabe der Bürgerschulen ist ausgesprochen, den Knaben, welche nicht studiren, sondern einem Berufe, der keine gelehrte Vorbereitung erfordert, sich widmen wollen, die nöthige allgemeine Bildung und Unterweisung in dem Maaße zu geben, daß sie aus der Schule in den Dienst oder in die Lehre gehen oder zu einem jeden andern niedern oder höhern bürgerlichen Verhältnisse sich wenden können. Den Mädchen sollen die genannten Schulen ebenfalls die ihrem Berufe entsprechende allgemeine Bildung, Kenntniß und Geschicklichkeit verschaffen.

Demgemäß sind als Unterrichtsgegenstände in allen öffentlichen und den entsprechenden Privatschulen bezeichnet:

1) Religion, 2) Lesen, 3) deutsche Sprachlehre, 4) Schön- und Rechtschreiben, 5) Rechnen, 6) Formen- oder Raumlehre, 7) Zeichnen, 8) Gemeinnützige Kenntnisse (nämlich: Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte, Erdbeschreibung), 9) Singen, 10) Gedächtnißübungen, 11) Denkübungen.

In denjenigen Schulen, welche zugleich Arbeitsschulen sind, soll Anleitung gegeben werden zum Haspeln, Garnwickeln, Stricken, Spinnen in Flachs und Wolle, Weiß- und Feinnähen und zum Ausbessern der Kleidungsstücke.

Eine bestimmte Lehrerordnung sollte die stufenweise Behandlung dieser Gegenstände in den öffentlichen Schulen regeln und sollten die Privatlehrer möglichst entsprechende Lehrpläne zur Genehmigung der Schulinspectoren vorlegen.

Die Aufnahme der Kinder in alle Schulen findet nur zweimal im Jahre, am Donnerstag nach Ostern und am Montag nach Michaelis statt, außerdem nur in besonderen Fällen. Für die öffentlichen Schulen wird die Aufnahme durch die Inspectionen der-

Nach Ende der Probezeit wird von der Bau-Kommission über die Annahme oder Ablehnung des Lieferanten entschieden. Wird der Lieferant abgelehnt, so ist er verpflichtet, die Lieferung der Steine sofort einzustellen und die bereits gelieferten Steine auf seine Kosten wieder abzufahren. Wird der Lieferant angenommen, so ist er verpflichtet, die Lieferung der Steine in der vorgeschriebenen Weise bis zum Ende der Lieferungszeit fortzusetzen.

Die Bau-Kommission behält sich das Recht vor, während der Lieferungszeit jederzeit Proben der gelieferten Steine zu entnehmen und dieselben auf ihre Güte zu prüfen. Ergiebt sich dabei, daß die Steine nicht mehr den Bedingungen entsprechen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung sofort einzustellen und die bereits gelieferten Steine auf seine Kosten wieder abzufahren.

Die Bau-Kommission behält sich ferner das Recht vor, während der Lieferungszeit jederzeit Proben der gelieferten Steine zu entnehmen und dieselben auf ihre Güte zu prüfen. Ergiebt sich dabei, daß die Steine nicht mehr den Bedingungen entsprechen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung sofort einzustellen und die bereits gelieferten Steine auf seine Kosten wieder abzufahren.

Die Bau-Kommission behält sich ferner das Recht vor, während der Lieferungszeit jederzeit Proben der gelieferten Steine zu entnehmen und dieselben auf ihre Güte zu prüfen. Ergiebt sich dabei, daß die Steine nicht mehr den Bedingungen entsprechen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung sofort einzustellen und die bereits gelieferten Steine auf seine Kosten wieder abzufahren.

dern Inspectionen öfter besuchen. Die Schulinspectionen bringen alle wichtigeren Angelegenheiten an die Schulcommission, an welche auch alle Verfügungen des Raths zunächst ergehen, wie dieselbe über alle erheblicheren Sachen an den Rath zu berichten hat. Abweichungen von den für die Bürgerschulen bestehenden Vorschriften dürfen ohne Genehmigung des Raths nicht vorgenommen werden.

Dies sind im Wesentlichen die Grundzüge der Organisation des städtischen Schulwesens seit dem Jahre 1825: Aenderungen in wichtigeren Punkten sind seitdem nicht vorgekommen, nur hat eine Vermehrung und theilweise Erweiterung der öffentlichen Schulen und im Zusammenhang damit eine weitere Trennung der Geschlechter in denselben, namentlich in den letzten Jahren stattgefunden.

Ein Vergleich der Schülerzahl in den öffentlichen und Privatschulen ergiebt, daß von 2732 Kindern, welche im Jahre 1860 Schulen der in Rede stehenden Stufe besuchten, 1519 den öffentlichen, 1213 den Privatschulen angehörten. Aber das Verhältniß ist bei den Knaben einerseits und bei den Mädchen andererseits sehr abweichend: von 1197 Knaben befinden sich 852 in öffentlichen, 345 in Privatschulen, von 1535 Mädchen dagegen 667 in öffentlichen und 868 in Privatanstalten. (Die überwiegende Gesammtzahl der Mädchen beruht selbstverständlich darauf, daß aus der Zahl schulpflichtiger Knaben ca. 300, die sich im Gymnasium, in der Realschule und in der Gewerbeschule befinden, hier nicht mit in Betracht gezogen sind, während sämmtliche höhere Töchterschulen mit in Rechnung kommen.)

Wird bei obigen Zahlen ferner noch in Betracht gezogen, daß unter den 345 Knaben, welche Privatschulen besuchen, 111 Anstalten angehören, in welchen sie fast durchgängig für höhere Lehranstalten vorbereitet werden, so bleiben von dem eigentlichen Bereich des bürgerlichen Elementarunterrichts nur 234 Knaben, die in Privatschulen untergebracht sind, gegen 852, die öffentliche Schulen besuchen. Das Verhältniß bei den Mädchen (nur 667 in öffentlichen, 868 in Privatschulen) ist deshalb ein erheblich anderes, weil das ganze Gebiet des höheren und mittleren Töchterunterrichts ausschließlich Privat-Unternehmern überlassen ist. Wenn man die Schülerinnen der beiden vorzugsweise für die höheren Stände bestimmten Töchterschulen mit 192 in Abrechnung bringt, so bleiben immer noch 676 Mädchen für den bürgerlichen (mittleren und niederen) Elementar-Unterricht, die bisher auf Privatschulen angewiesen sind. Schon bei den Verhandlungen in den Jahren 1825 wurde es Seitens des Ober-Präsidenten zur Erwägung empfohlen, diesem Uebergewicht des Privat-Unterrichts für Mädchen abzuhelfen; doch berief sich der Magistrat wiederholt darauf, daß die Einwohner in Bezug auf den Mädchen-Unterricht mehr Vertrauen zu Privatschulen haben, — ohne doch die Gründung entsprechender Schulen für die Zukunft abzulehnen.

Bei der Beurtheilung der Stellung des Privatschulwesens zu

den öffentlichen Schulen ist wohl zu beachten, daß nach den Voraussetzungen der Schulordnung von 1825 die Privatschulen sich in den wesentlichen Einrichtungen dem System der öffentlichen Schulen genau anschließen sollen. Davon ausgehend, hat die städtische Schulbehörde auch die Privatschulen theilweise geradezu für ihre Zwecke benutzt, namentlich insoweit die öffentlichen Schulen für die Aufnahme von Freischülern nicht immer ausreichten, solche den Privatschulen gegen eine Remuneration Seitens der Communal-Armenpflege zugewiesen.

Eigentliche Armenschulen existiren nämlich hier nicht: man hat sich von jeher grundsätzlich dagegen ausgesprochen, die Freischüler in gesonderten Schulen zu unterrichten. Dagegen ist eine anscheinend sehr ausgedehnte Praxis der Befreiung vom Schulgelde hergebracht.

Zwar ist das Schulgeld selbst schon ziemlich niedrig angesetzt, nämlich

in den Stadtschulen je nach den Klassen von 20 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr. vierteljährlich,
in den vorstädtischen Schulen 15 Sgr. bis 25 Sgr.,

aber ein sehr erheblicher Theil der Schüler, auch solche, deren Familien nicht gerade in die Kategorie der officiell Armen gehören, werden vom Schulgeld befreit. Wenn solche Kinder nun in den öffentlichen Schulen nicht Aufnahme finden können, so entrichtet die Armenpflege für dieselben ein mäßiges Schulgeld von 15 Sgr. bis 1 Thlr. vierteljährlich an die Vorsteher der Privatschulen, denen sie überwiesen werden. Nach obigen statistischen Angaben ist natürlich die Zahl der Mädchen, welche auf diese Weise versorgt werden müssen, besonders groß.

Bei dieser unmittelbaren Benutzung der Privatschulen für Communalzwecke ist es um so wichtiger, zu ermitteln, in wieweit die Privatschulen in ihrer Organisation und in ihren Leistungen thatsächlich den hiernach an sie zu stellenden Anforderungen und Bedingungen entsprechen.

Die Besoldungsverhältnisse der städtischen Lehrer sind neuerdings dahin neu festgestellt, daß dieselben mit 200 Thlr. Gehalt und einer Miethsentschädigung von 70 Thlr. beginnen und von 5 zu 5 Jahren um 25 Thlr. im Gehalt steigen bis zu 350 Thlr. und Miethsentschädigung (insofern sie nicht freie Wohnung im Schulhause haben). Einzelne Lehrer beziehen noch eine Remuneration von 20 Thlr. für die Leitung des Kirchengesanges. Obige Gehaltspositionen sind an und für sich nicht zu gering, freilich unter den sonstigen Stralsunder Verhältnissen auch nicht eben hoch. Während das Gehaltsminimum für junge Leute, die so eben in's Amt kommen, angemessen sein mag, sind die weiteren Sätze doch nicht geeignet, etwa tüchtige ältere Lehrer, die sich in anderen Stadtschulen schon bewährt

haben, heranzuziehen, da an den meiſten Stadtſchulen einige Stellen ſind, welche durch die Verbindung mit dem Küſter-, Kantor- oder Organiſtenamt guten Lehrern ſchon früher ein theilweiſe erheblicheres Einkommen gewähren, als hier überhaupt erreicht werden kann. Abgeſehen hiervon hat die jetzige Einrichtung den Fehler, daß bei dem lediglich nach der Anciennetät geregelten Aufrücken im Gehalt für ſchlaffe Lehrer jeder Antrieb, für die Schulbehörde aber die Möglichkeit fehlt, hervorragende Leiſtungen auch (anders als etwa durch außerordentliche Bewilligungen) beſonders anzuerkennen. Dieſe Erwägungen ſcheinen auch bereits vielfach in den betheiligten und in den maaßgebenden Kreiſen Beachtung gefunden zu haben, und dürfte eine anderweitige Inbetrachtnahme der Sache ſich baldigſt als nothwendig ergeben.

Für die Lage penſionirter Lehrer wird Seitens der Stadt in liberaler Weiſe Sorge getragen, für die Wittwen und Waiſen durch die Theilnahme der Lehrer an den Vortheilen der Communal-Wittwenkaſſe, welche für verhältnißmäßig geringe Beiträge eine Penſion von 60 Thlr. ſichert.

Die äußere Ausſtattung der öffentlichen Schulen in Bezug auf Local, Lehrmittel ꝛc. iſt im Allgemeinen durchaus angemeſſen. ꝛc. ꝛc.

Um den angemeſſenen Standpunkt für die Beurtheilung der Leiſtungen der ſtädtiſchen Schulen zu gewinnen, iſt davon auszugehen, daß dieſelben wie ihrem Namen, ſo auch ihrer thatſächlichen Beſtimmung nach nicht bloß niedere Elementarſchulen, ſondern Bürgerſchulen ſein ſollen, für das Bedürfniß des geſammten unteren und mittleren Bürgerſtandes, deſſen Kinder hier diejenige Bildung erhalten ſollen, welche ſie befähigt, wohlvorbereitet in das Gewerbe oder einen ſonſtigen bürgerlichen Beruf einzutreten. Es iſt zu beachten, daß einerſeits zwiſchen den ſtädtiſchen Elementarſchulen und den höheren Lehranſtalten (Gymnaſium und Realſchule) eine weitere Mittelſtufe, eine mittlere Bürgerſchule, nicht exiſtirt, daß andererſeits die ſtädtiſchen Schulbehörden, wie bereits erwähnt, die anderwärts vielfach beſtehende Scheidung von niederen Elementar- (oder Armen-) Schulen und eigentlichen Bürgerſchulen (für den Handwerkerſtand) jeder Zeit abgewieſen haben, daß daher die ſtädtiſchen Knaben- und Mädchenſchulen für den geſammten Kreis der Bevölkerung beſtimmt ſind, deren Kinder ihre Schulbildung nicht im Gymnaſium oder in der Realſchule, reſp. in höheren Töchterſchulen finden können.

Den Anforderungen aber, welche hiernach an die Stadtſchulen, als an mehrklaſſige gehobene Elementar-Bürgerſchulen zu ſtellen ſind, entſprechen dieſelben wohl noch nicht in ausreichendem Maße. So viel Gutes und Rühmliches die Specialberichte im Einzelnen anführen, ſo bleiben doch die Geſammtleiſtungen hinter dem Ziel einer tüchtigen bürgerlichen Schulbildung im Ganzen noch zurück. ꝛc. ꝛc.

Der Bruder Jacob Lehmann, geboren den 20. März 1811 zu Ebersdorf, ist den 27. Juli 1834 zu Gnadenfrei gestorben.

Er war ein Sohn des Bruders Johann Lehmann, Gemeinarbeiters in Ebersdorf, und seiner Ehefrau Anna Rosina, geb. Hoffmann, und wurde den 29. März 1811 in der Gemeine getauft. Seine Eltern hatten ihn in ihrer Ehe als ihr erstes Kind, und sie waren ihm in ihrer Liebe und Treue gute Eltern. Er besuchte die Schule seines Geburtsortes, und wurde, nachdem er sich in seinem Wandel und Wesen als ein gutes Kind bewiesen hatte, den 1. Mai 1825 in die Knabenanstalt zu Gnadenfrei aufgenommen. Hier ward er, wie seine Eltern, so auch seine Lehrer und Erzieher, und seine Mitzöglinge hatten an ihm einen guten Knaben. Er war ein stiller, sanfter, gutmüthiger Knabe, der sich gern mit Andern vertrug, und sich gern dienstfertig erwies. Er hatte eine gute Gabe, sich in Andere zu schicken, und sich ihnen gefällig zu machen. Er war ein fleißiger Schüler, und machte in seinen Schulkenntnissen gute Fortschritte

nach räumlichen Rückſichten erfolgt. Die Entwickelung der Schulen mußte hierdurch in hohem Maaße beeinträchtigt werden. Eine Stadt wie Stralſund aber kann und muß Schuleinrichtungen haben, bei denen ſolche äußere Rückſichten nicht entſcheidend ſein dürfen. Auch in dieſer Beziehung wird die jetzt beabſichtigte Erweiterung der Schulen die Feſthaltung der richtigen Geſichtspunkte erleichtern.

ꝛc. ꝛc.

Das Privatſchulweſen

nimmt, wie bereits oben angegeben, eine verhältnißmäßig ſehr ausgedehnte Stellung im Stralſunder Schulweſen ein, insbeſondere in Bezug auf den Mädchenunterricht.

Es iſt eine allgemeine Erfahrung, daß das Privatſchulweſen ſich meiſtens nur in dem Bereich der Schulen für die wohlhabenderen Stände gedeihlich entwickeln kann, wo einerſeits das Schulgeld hoch genug angeſetzt werden kann, um tüchtige Hülfskräfte heranzuziehen, wo andererſeits die Controle Seitens der Familien ſelbſt eine lebendigere, einſichtsvollere und wirkſamere iſt. Auf dem Gebiete des niederen Volksſchulweſens fehlen alle naturgemäßen Vorausſetzungen für ein erfolgreiches Wirken der Privat-Induſtrie. Dieſe Erfahrung beſtätigt ſich im Weſentlichen auch hier.

Die höheren Töchterſchulen müſſen im Allgemeinen als genügend anerkannt werden; es tritt in ihnen eine gewiſſe Gleichmäßigkeit guter Leiſtungen auf den hauptſächlichen Gebieten weiblicher Jugendbildung hervor. Die Hauptbedingungen einer tüchtigen Entwickelung, nämlich eine richtige Abſtufung der Klaſſen, eine nicht zu große Schülerzahl in jeder derſelben, gute Lehrkräfte und eine ſorgfältige Geſammtleitung — ſind vorhanden.

Auch die Töchterſchulen, welche mehr für den kleineren Bürger- und Handwerkerſtand beſtimmt ſind, leiſten bei verhältnißmäßig niedrigem Schulgeld ziemlich Gutes und ſcheinen namentlich auch für Pflege angemeſſener weiblicher Sitte und Zucht erfreulich zu wirken. Freilich wird dieſen Anſtalten das Beſtehen ungemein ſchwer.

Bedenklicher aber ſteht es mit der Mehrzahl der übrigen Privatſchulen, welche durchweg eigentliche niedere Elementarſchulen ſind. Bei dem geringen Schulgeld, welches ſie erheben können, iſt ihre Exiſtenz eine ſchwierige, und ſie ſind nicht im Stande, nebenher noch ordentliche Hülfskräfte zu beſolden. In mehreren derſelben unterrichtet nur *eine* Lehrkraft eine große Zahl von Kindern des verſchiedenſten Alters.

Dieſer Zuſtand, der den Anforderungen an geordnete Schulverhältniſſe nicht entſpricht, iſt auch nicht in Uebereinſtimmung mit den Vorſchriften der hieſigen Schulordnung, welche (wie oben näher ausgeführt) Privatſchulen für Kinder von 6 bis 14 Jahren nur

mit getrennten Geschlechtern und mit mindestens zwei Lehrern kennt.

Die üblen Folgen des thatsächlichen Zustandes sind in den Specialberichten vielfach hervorgehoben, und wird die sorgfältigere Regelung und Ueberwachung des Privatschulwesens (mit Einschluß der Küsterschulen) ein Gegenstand der Beachtung für die Schulbehörden sein müssen.

Zunächst wird die Vermehrung der öffentlichen Schulen nach und nach die Beseitigung der Privat-Elementarschulen zur Folge haben müssen: als Ziel wenigstens dürfte festzuhalten sein, daß für das gesammte Gebiet des eigentlichen Elementarunterrichts eine ausreichende Zahl öffentlicher Schulen gegründet und dadurch die Privat-Industrie in diesem Bereich überflüssig gemacht werde.

Für die Knaben, von denen im vorigen Jahre noch 234 in Privatschulen untergebracht waren, würde die in Aussicht genommene Anlegung von je einer neuen Klasse in den drei Hauptschulen ungefähr hinreichen, um den Bestand schulpflichtiger Knaben annähernd in die öffentlichen Schulen aufnehmen zu können. Anders steht es mit den Mädchen, von denen nur 667 in öffentlichen, und 868 in Privatschulen unterrichtet wurden. Hier ist der Privat-Industrie offenbar zu viel überlassen und die weitere Errichtung öffentlicher Schulen höchst wünschenswerth. Hierzu drängt zunächst auch schon die Ueberfüllung der vorhandenen Mädchenschulen.

Die Errichtung noch einer öffentlichen Mädchenschule wird nicht zu umgehen sein.

Dabei wird sich die Erwägung aufdrängen, ob nicht für die Töchter des mittleren Bürgerstandes eine gehobene Bürgertöchterschule zu gründen sein möchte. Dahin gerichtete Wünsche sind innerhalb der Bürgerschaft schon öfter, neuerdings aber mit erhöhter Lebhaftigkeit laut geworden; und in der That ist es ein Uebelstand, daß über die eigentliche Elementarschule hinaus aller Mädchen-Unterricht sich in den Händen der Privat-Industrie befindet. Der Wunsch erscheint gerechtfertigt, daß der sehr großen Zahl von Familien wohlhabenderer Handwerker und kleinerer Gewerbetreibenden durch eine mit städtischen Mitteln wohl organisirte Bürgertöchterschule Gelegenheit geboten wird, ihren Töchtern eine über den bloßen Elementar-Unterricht hinausgehende tüchtige bürgerliche Bildung zu verschaffen. Wenn mit jenem Project hier und da aus einer unklaren Ansicht der Verhältnisse das Ziel erstrebt wird, die höheren Privat-Töchterschulen durch eine öffentliche allen Familien gleich zugängliche Schule zu ersetzen, so wird das freilich nicht erreicht werden, da Stralsund eine verhältnißmäßig sehr große Zahl von Familien enthält, welche für ihre Töchter die Ausbildung und Erziehung in einer tüchtigen Privatschule immer vorziehen werden. Auch neben einer vortrefflich organisirten öffentlichen höheren Töchterschule würde sich mindestens eine höhere

Privattöchterſchule ſicherlich erhalten. Aber ſo gewiß und ſo begründet dies in den thatſächlichen ſocialen Verhältniſſen ſein mag, ſo ergiebt ſich doch aus einem Blick auf die Statiſtik der jetzt vorhandenen Töchterſchulen, daß neben etwa 200 Schülerinnen der eigentlichen höheren Lehranſtalten noch 3—400 Mädchen in Anſtalten mittlerer Art (abgeſehen von den reinen Elementarſchulen) unterrichtet werden, und für dieſe Zahl würde eben eine gehobene Bürgertöchterſchule durchaus erwünſcht ſein.

Einſtweilen aber thut jedenfalls die ſtrengere Handhabung der Beſtimmungen über das Privatſchulweſen (wie ſolche bereits in der hieſigen Schulordnung enthalten ſind) und die ſorgfältige Ueberwachung der Privatſchulen in Bezug auf ihre äußere Einrichtung und auf ihren Unterricht dringend Noth. Es iſt hierzu um ſo beſtimmterer Anlaß, als ein Theil der Privatſchulen zugleich für die Armenſchüler benutzt wird, welche in denſelben, wenn der Raum in den öffentlichen Schulen mangelt, für ein beſtimmtes Schulgeld untergebracht werden.

Es iſt zunächſt zu erwarten, daß dies künftighin nur in ſolchen Schulen geſchehe, deren Leiſtungen die Gewähr geben, daß die ihnen zugewieſenen Kinder daſelbſt im Weſentlichen einen eben ſo guten Unterricht erhalten, wie ihn die öffentlichen Schulen geben ſollen.

Allen Privatſchulen wird die Innehaltung der Bedingungen, welche die Schulordnung feſtgeſtellt hat, und welche im Weſentlichen einer Modification nicht bedürfen, ſtreng zur Pflicht zu machen, und zugleich die Befolgung der beſtehenden allgemeinen Vorſchriften über den öffentlichen Unterricht in denſelben ernſt zu überwachen ſein. Auf diejenigen Privatſchulen aber, welche zugleich den Zwecken der ſtädtiſchen Armenpflege dienen, dürften auch der für den Unterricht in den öffentlichen Schulen aufzuſtellende Lehrplan ſowie die Anordnungen in Betreff der geeigneten Lehrmittel u. ſ. w. analoge Anwendung finden.

Auch hierin tritt wiederum hervor, daß das Haupterforderniß zur Hebung des geſammten hieſigen Schulweſens vor Allem die Ausarbeitung eines eigentlichen Lehrplanes und die ernſte Durchführung deſſelben iſt. Bei den erheblichen Mitteln, welche die Commune ſchon bisher auf die ſtädtiſchen Schulen verwendet und bei der großen Bereitwilligkeit, auf welche auch für die Bewilligung weiter erforderlicher Mittel allſeitig ſicher zu rechnen iſt, iſt um ſo dringender zu wünſchen, daß dieſe Aufwendungen und die vorhandenen vielfach tüchtigen Lehrkräfte nicht in Folge einer mangelnden inneren Organiſation zerſplittert und in ihrer Wirkung geſchmälert, daß vielmehr aus den vorhandenen und zu vermehrenden Elementen ein gediegener Bau für eine wahrhaft tüchtige Schulbildung des hieſigen Bürgerſtandes aufgeführt werde.

Nr. 4. Ausführung der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Lehrer.

Vom 15. Oktober 1872.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. bestimme Ich, daß die Ausführung der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Lehrer an Volksschulen vom 15. Oktober 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872 S. 589) mit dem 1. April 1873 beginnen soll.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Wilhelm.

An den Staats-Minister Dr. Falk.

Nr. 5. Ausführung der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Lehrer.

Vom 15. Oktober 1872.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. bestimme Ich, daß die Ausführung der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung der Lehrer an Volksschulen vom 15. Oktober 1872 (Gesetz-Sammlung für 1872 S. 589) mit dem 1. April 1873 beginnen soll.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Wilhelm.

An den Staats-Minister Dr. Falk.

Petenten muß vielmehr überlassen werden, sich an die Schulbehörde des Orts, wo er den Unterricht zu geben beabsichtigt, zu wenden, wonächst event. die diesseitige Genehmigung in dem durch den §. 15 l. c. vorgeschriebenen Wege anderweit zu beantragen sein wird.

Berlin, den 8. März 1862.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu N.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, Akademien.

Der Ober-Präsident a. D. von Beurmann ist zum Curator der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg,

der Privatdocent Dr. Arndt an der Universität in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität,

der Privatdocent an der Universität in Bonn, Kreisrichter Dr. Achenbach, zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät dieser Universität,

der Privatdocent an der Universität in Halle, Oberlehrer Dr. Arnold, zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

dem ordentlichen Professor an der Universität und ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Geheimen Justizrath Dr. Dirksen, ist der Rothe Adlerorden dritter Klasse verliehen,

dem ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Breslau, Geheimen Justizrath Dr. Abegg, sowie dem Privatdocenten Professor Dr. Märcker an der Universität zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen,

dem ordentlichen Professor Dr. Monnard an der Universität zu Bonn die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechts-Orden, sowie des demselben von des Königs Victor Emanuel Majestät ihm verliehenen Ritterkreuzes vom St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

B. Gymnaſien, Realſchulen, höhere Bürgerſchulen.

Dem Privatdocenten bei der Univerſität und Collegen bei dem St. Eliſabeth-Gymnaſium zu Breslau, Dr. Körber, iſt das Prädicat „Profeſſor" verliehen,

am Gymnaſium zu Stettin dem Oberlehrer Calo das Prädicat „Profeſſor" verliehen und der Collaborator Pitſch zum ordentlichen Lehrer befördert,

den ordentlichen Lehrern Borchard am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin, und Dr. Bode am Gymnaſium zu Neu-Ruppin das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

am Gymnaſium zu Trier der Geiſtliche Stephinsky als ordentlicher Religionslehrer angeſtellt,

am Gymnaſium zu Pyritz der ordentliche Lehrer Dr. Franck zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Lieber als ordentlicher Lehrer angeſtellt,

am Gymnaſium

zu Burgſteinfurt der Dr. Banning und der Schulamts-Candidat Natorp,

zu Neuſtadt in Weſtpreußen der Schulamts-Candidat Rautenberg,

an der Apoſtelkirche zu Cöln der Schulamts-Candidat Conrads,

zu Thorn der Schulamts-Candidat Butz, und

am Wilhelms-Gymnaſium zu Berlin der Dr. Höpfner

als ordentlicher Lehrer,

an der Ritter-Akademie zu Brandenburg ſind die Schulamts-Candidaten Biermann und Dr. Jänicke als Adjuncten angeſtellt,

dem bisherigen Prorector des Gymnaſiums zu Cöslin, Profeſſor Dr. Grieben, iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden,

An der Realſchule

zu Elbing iſt der ordentliche Lehrer Dr. Ohlert zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Carl Schultze als ordentlicher Lehrer angeſtellt,

zu Aachen ſind der Caplan Huthmacher als Religionslehrer, und die Dr. Dr. Rovenhagen und Lieck als ordentliche Lehrer angeſtellt,

zu Fraustadt iſt der Hülfslehrer Hahn zum ordentlichen Lehrer befördert,

zu Erfurt der Predigt- und Schulamts-Candidat Topf,

zu Lippſtadt der Schulamts-Candidat Vilmar,

zu Stettin der Schulamts-Candidat Dr. Schönn

als ordentlicher Lehrer,

an der Realſchule zum heiligen Geiſt in Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Eitner als Collaborator angeſtellt worden.

Den ordentlichen Lehrern Glum an der höheren Bürgerſchule zu München-Gladbach, und Brockerhoff an der höheren Bürgerſchule zu Rheydt iſt das Prädicat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

C. Waiſenhäuſer und Schullehrer-Seminarien.

Der Predigtamts-Candidat Pauli iſt als Lehrer bei dem Waiſenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. angeſtellt worden.

Dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter, Cantor Vogel zu Goßmar im Kreiſe Luckau, und dem evangeliſchen Schullehrer Kuntz zu Züſch im Landkreiſe Trier iſt das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen, dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Thiele zu Nieder-Schönhauſen bei Berlin die Erlaubniß zur Anlegung der mit dem Herzoglich Anhaltiſchen Geſammthaus-Orden Albrechts des Bären verbundenen ſilbernen Verdienſt-Medaille ertheilt worden.

Geſtorben.

Der ordentliche Lehrer Rietze am Gymnaſium zu Thorn iſt am 6. Juni geſtorben.

Inhaltsverzeichniß des Juniheftes.

120. Anſtellung von Ausländern. — 121. Schulſteuer-Reclamationen. — 122. Anſchaffung der Geſetz-Sammlung. — 123. Kunſtausſtellung in Berlin. — 124. Rectorwahl in Halle. — 125. Lehrſtuhl für hiſtoriſche Hülfswiſſenſchaften. — 126. Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein. — 127. Unterſtützung von Studirenden. — 128 Curatorium der Humboldtſtiftung. — 129. Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen. — 130. Aeußere Organiſation des Unterrichts. — 131. Schulordnung des Gymnaſiums in Bunzlau. — 132. Curſus in der Central-Turnanſtalt. — 133. Seminar in Pölitz. — 134. Anrechnung perſönlicher Zulagen. — 135. Gehaltsverbeſſerung der Lehrerſtellen im Regierungs-Bezirk Oppeln. — 136. Licitation von Schulbauten. — 137. Aufbringung der Schulunterhaltungskoſten. — 138. Benutzung der Schulſtuben für Confirmanden-Unterricht. — 139. Sommer- und Hütte-Schulen. — 140. Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volksſchule. — 141. Schulweſen in Stralſund. — 142. Leſefibel für Blinde. — 143. Conceſſionirung von Privatlehrern. — Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 28. Juli 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

144) Anwendbarkeit der administrativen Execution wegen Leistungen zu Schulbauten.

(Centralblatt pro 1860 S. 644. Nr. 282.)

Auf den Bericht vom 1. d. M. über die Beschwerde der Einwohner N. zu N. wegen des Schulscheunenbaus daselbst erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß wegen Leistungen zu Schulbauten die administrative Execution nur auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Gemeindebeschlusses oder eines vollstreckbaren Resoluts zulässig ist. Da keine dieser beiden Voraussetzungen in dem vorliegenden Fall zutrifft, der Bau vielmehr ohne vorgängige Verhandlung mit der Schulgemeinde ausgeführt ist, und die Kosten, so weit sie nicht aus einer, aus dem ꝛc. Fonds bewilligten Beihülfe gedeckt worden, von der Ortsgemeinde bestritten sind und hiernach auch mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 19. August 1854 *) eine nachträgliche Regulirung des Interimisticums nicht statthaft ist; so kann ich die zwangsweise Heranziehung der Schulgemeindemitglieder zur Erstattung der streitigen Kosten an die Ortsgemeinde nicht für gerechtfertigt erachten. Der letzteren ist vielmehr zu überlassen, die

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1861 Seite 258.

ſtreitigen Beiträge, ſoweit ſie nicht ohne Anwendung von Zwangsmitteln zu erlangen ſind, im Wege des Prozeſſes einzuklagen. ꝛc.

Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,785. U.

---

145) Anſchaffung der Geſetz-Sammlung.

(Centralblatt pro 1862 S. 258 und S. 323.)

Auf den Bericht vom 23. v. M. überlaſſe ich der Königlichen Regierung, auch diejenigen katholiſchen Decane, welche wegen dieſes Amtes die Geſetz-Sammlung pro inventario halten müſſen, ſolche aber bisher aus eigenen Mitteln bezahlt haben, in den nach der Circular-Verfügung vom 10. April d. J. (909. U.) der dortigen Königlichen Ober-Poſt-Direction einzureichenden Normal-Liſten als Gratis-Empfänger aufzuführen.

Hinſichtlich der Superintendenten habe ich durch die an das Königliche Conſiſtorium daſelbſt erlaſſene, den übrigen Königlichen Conſiſtorien zur Nachachtung zugefertigte Verfügung vom 5. d. M. (10877. E.) gleiche Anweiſung bereits ertheilt.

Berlin, den 27. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N., (und Abſchrift zur gleichmäßigen Beachtung den andern Königlichen Regierungen.)
12909. U. E. 1491. K.

---

146) Unzuläſſigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Erfüllung einer Verpflichtung bezwecken.

Nachſtehendes Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte theilen wir wegen deſſen Beziehungen zu der Feſtſetzung der Schulverſäumnißſtrafen mit:

Gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, eine beſtimmte Perſon zur Erfüllung der ihr von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung zwangsweiſe anzuhalten, iſt nur der Weg der Beſchwerde, nicht aber der Rechtsweg zuläſſig.

Geſetz vom 11. Mai 1842 §§. 1–4. (Geſ.-Samml. S. 192.)
„ „ 28. Februar 1843 §. 3. (Geſ.-Samml. S. 41.)
„ „ 11. März 1850 §. 20. (Geſ.-Samml. S. 265.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Landgericht zu Düsseldorf anhängigen Prozeßsache

der Fabrikbesitzer S. und Comp. zu Düsseldorf, Kläger,

wider

die Stadt und die Stadtkasse zu Düsseldorf, Verklagte,

betreffend Rückzahlung einer erhobenen Executivstrafe,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Die klagende Handlung besitzt in der Sammtgemeinde Düsseldorf eine Fabrik mit Färberei, in Bezug auf welche der Ober-Bürgermeister ihr unter dem 19. September 1860 eröffnet hat, daß ungeachtet früherer Aufforderungen zur Herstellung genügender Klärungsvorrichtungen nach wie vor aus den Bassins eine mit Sinkstoffen stark geschwängerte stinkende Flüssigkeit in den Düsselbach fließe, welche diesen und die in den städtischen Anlagen befindlichen Wasserbassins in einem dem öffentlichen Gesundheitszustande höchst nachtheiligen Grade verunreinige, weshalb ihr, der Handlung, in Gemäßheit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung, vom 1. November ab die Zuleitung des für den Betrieb des Etablissements benutzten Wassers in den Düsselbach bei Vermeidung einer polizeilichen Executivstrafe von 100 Thlr. für jeden Fall bis dahin untersagt werde, wo die Handlung als ausreichend sich erweisende Klärvorrichtungen werde getroffen haben.

Durch Verfügung des Ober-Bürgermeisters vom 16. Januar d. J. wurde, in Gemäßheit besonderer Ermächtigung der Regierung, weil Klägerin der früheren Verfügung ungeachtet das Färbereiwasser ohne genügende Klärung dem Düsselbach zugeführt, die angedrohte Polizeistrafe von 100 Thlr. festgesetzt, und die Klägerin zur Zahlung derselben an die Stadtkasse unter Wiederholung der Untersagung vom 19. September 1860 aufgefordert. Hierauf ist die Zahlung der Strafe, unter Protest gegen die erwähnten Verfügungen und unter Vorbehalt der Rechte auf Ersatz, wirklich zur Stadtkasse erfolgt, sodann aber am 4. März d. J. von der Handlung gegen die Stadt und Stadtkasse beim Friedensgericht zu Düsseldorf auf Rückzahlung jener 100 Thlr. nebst Zinsen geklagt, weil der städtischen Polizei-Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die angebliche Verunreinigung des Düsselbachs das Recht gesetzlich zustehe, Executivstrafen auf die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen Polizei-

Verordnungen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thlr. festzusetzen, so daß die erfolgte Festsetzung um so rechtswidriger sei, als durch die Maaßregel überhaupt der Klägerin der Betrieb des ihr conceſſionsmäßig zustehenden Gewerbes ganz unmöglich gemacht werde, und folgeweise ein rechtswidriger Eingriff in das ohne vollständige Entschädigung nicht zu beschränkende Privat-Eigenthum dadurch verübt werde.

Nach Verhandlung der Sache am 6. März d. J. hat das Friedensgericht am 9. März d. J. die Verklagten, unter Verwerfung der vorgebrachten Incompetenz-Einrede, solidarisch zur Rückzahlung der 100 Thlr. nebst Zinsen nach dem Klageantrage verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Verklagten rechtzeitig die Appellation ergriffen, und es ist darauf in Gefolge des bereits am 8. März d. J. gefaßten, jedoch erst nach dem Erkenntnisse des Friedensgerichts vorgelegten Beschlusses der Regierung zu Düsseldorf der Competenz-Conflict erhoben, welcher sich auf §. 3. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 stützt, nach welchem die Polizei-Behörde zu entscheiden hat, ob Wasser aus Färbereien einem Flusse zugeleitet werden darf; sodann auf die Verordnung vom 26. December 1808, die Regierungs-Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825 und §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, nach welchen die Regierung eine Executivstrafe Behufs Ausführung von Polizei-Verordnungen androhen und festsetzen dürfe, wozu sie im vorliegenden Falle den Ober-Bürgermeister besonders ermächtigt; endlich auf §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842, nach welchem Beschwerden über polizeiliche Verfügungen vor die vorgesetzte Dienstbehörde und nicht zur gerichtlichen Cognition gehörten, da keiner der Ausnahmefälle dieses Gesetzes vorliege.

In einer zu den Acten gereichten rechtzeitigen formgerechten Erklärung führt der Anwalt des Klägers aus, daß der Competenz-Conflict unbegründet sei,

1) weil die im Gesetze vom 11. Mai 1842 ausgesprochene Befugniß der höheren Polizei-Behörden, über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen mit Ausschluß der Gerichte zu befinden, durch die Bestimmung des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde beseitigt sei, nach welchem Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien;
2 weil, wenn jenes Gesetz von 1842 auch wirklich noch Geltung hätte, doch im vorliegenden Falle die gerichtliche Competenz begründet sei, indem
   a. die Festsetzung einer Strafe wegen Uebertretung einer Polizei-Verordnung gesetzlich den Gerichten zustehe, und
   b. die Klage sich auf die Behauptung stütze, daß durch die ergangenen polizeilichen Verfügungen in Privatrechte ein-

gegriffen sei, und in solchen Fällen nach §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg stattfinde.

Der eingelegte Competenz-Conflict mußte jedoch für begründet erachtet werden.

Die Klage ist allerdings auf Zahlung einer Geldsumme von 100 Thlr. nebst Zinsen gerichtet, und man muß dem Erkenntnisse des Friedensgerichts darin beistimmen, daß gewöhnlich dergleichen Klagen zur Competenz der Gerichte gehören. Allein das ist nur deshalb der Fall, weil gewöhnlich das Fundament von dergleichen Ansprüchen prozeßfähig ist, während, wo dies nicht der Fall, der Umstand, daß eine Geldsumme gefordert wird, gleichgültig ist. Im vorliegenden Falle werden die 100 Thlr., die Kläger als Executivstrafe hat bezahlen müssen, um deswillen zurückgefordert, weil die städtische Polizei-Behörde weder überhaupt, noch bezüglich auf die untersagte angebliche Verunreinigung des Düsselbachs gesetzlich das Recht habe, Executivstrafen anzudrohen, geschweige denn zur Höhe von 100 Thlr. festzusetzen, mithin die Festsetzung rechtswidrig sei, folgeweis auch die Einziehung.

Die Frage: ob die Gerichte in der Sache competent sind oder nicht? löst sich also in die auf: ob gegen die von der Polizei-Behörde erfolgte Androhung und Festsetzung der in Rede stehenden Strafe von 100 Thlr. der Rechtsweg statthaft sei? Im Allgemeinen ist in dieser Beziehung nach Lage der Gesetzgebung ein Unterschied zu machen zwischen

1) denjenigen Strafen, die auf allgemeinen in der vorgeschriebenen Art öffentlich publicirten Strafpolizei-Verordnungen der Verwaltungs-Behörden beruhen, durch welche eine Handlung oder Unterlassung überhaupt als strafbar bezeichnet, und im Falle der Uebertretung ihres Verbots blos wegen dieser Uebertretung das Strafübel Jedem angedroht wird, der sie sich zu Schulden kommen läßt, und
2) denjenigen Strafen, welche nur einzelnen bestimmten Personen speciell als Zwangsmittel zur Erfüllung einer gerade nur ihnen von der Polizei-Behörde auferlegten Verpflichtung angedroht und auferlegt werden.

Nur rücksichtlich jener, einen legislativen Charakter an sich tragenden Verordnungen der Polizei-Behörden, auf welche auch der §. 332. des Strafgesetzbuchs sich bezieht, disponirt das Gesetz vom 11. März 1850 in den §§. 5—19., nachdem es in den §§. 1—4. Polizei-Organisationsbestimmungen getroffen hat; und es setzt im Anschlusse an diese Organisationsbestimmungen fest, wer solche allgemeine Strafpolizei-Verordnungen erlassen, ändern oder aufheben könne (§§. 5, 7, 9—11, 13, 16.), über welche Gegenstände sie sich erstrecken dürfen (§§. 6, 7, 12—15.), und wer

über Zuwiderhandlungen dagegen zu erkennen habe (§§. 17, 18.). Dies sind die Gerichte; sie haben in dem geordneten Verfahren auch die Legalität der Androhung der Strafe vor deren Festsetzung zu prüfen (§§. 15 und 17.), und selbst eine entgegengesetzte Anordnung oder ein Eingriff der Verwaltung in die diesfällige gerichtliche Competenz würde die Gerichte in ihrer gesetzlichen Attribution nicht beeinträchtigen können. Verschieden davon aber sind andere Polizei-Verfügungen und deren Durchführung mittels Zwanges.

Das Gesetz über das Polizeiwesen vom 11. März 1850 deutet diesen Unterschied an, indem es im §. 20. sagt, daß durch die §§. 5 bis 19. die den Polizei-Behörden nach den bestehenden Gesetzen zustehende Executivgewalt nicht berührt werde, so daß also die Anwendbarkeit dieser Paragraphen und namentlich des §. 17. hinsichtlich der Befugniß der Gerichte zur Prüfung der Legalität der allgemeinen Strafpolizei-Verordnung der Verwaltung auf andere polizeiliche Verfügungen und deren Vollzug geradezu ausgeschlossen ist. Die Prüfung: ob gegen eine solche andere Polizei-Verfügung der Rechtsweg zulässig, muß also ausschließlich nach den sonst dieserhalb bebestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1. die Regel, daß „Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen", vor die vorgesetzte Dienstbehörde gehören und der Rechtsweg wegen dadurch erlittener Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts nur in den in den §§. 2 ff. bestimmten Ausnahmefällen stattfinde.

Nach dieser Bestimmung kann der Rechtsweg, außer den in den §§. 2 ff. bestimmten Fällen, gegen Polizei-Verfügungen, die nicht allgemeine Strafpolizei-Verordnungen sind, selbst dann nicht stattfinden, wenn behauptet wird, die Verfügungen seien illegal. Es ist demnach völlig unbegründet, wenn der Friedensrichter in seinem Urtheil vom 9. März d. J. ausführt, der §. 17. des Gesetzes vom 11. März 1850 habe rücksichtlich der gesetzlichen Gültigkeit polizeilicher Verfügungen aller Art den Rechtsweg eröffnet, und ebenso ungegründet ist die zur Unterstützung dieser Ausführung geschehene Bezugnahme auf die Art. 8 und 9. (soll heißen 7 und 8.) der Verfassungs-Urkunde, welche bestimmen, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, und Ausnahmsgerichte unstatthaft seien, sowie daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden können; denn die letztere Bestimmung bezieht sich auf Strafen im eigentlichen Sinne des Worts, nicht auf Executivmittel, und der Art. 7. disponirt nur in Bezug auf Sachen, die an sich gesetzlich vor den Richter gehören; diese sollen dem gehörigen Richter nicht entzogen werden; rücksichtlich der gesetzlich vor die Verwaltungs-Behörde zur Entscheidung gehörigen

Bischof, Dr. Christian, geb. 1818, † 1864, Professor der Chemie in Bonn. — Bischof, Dr. Gottlieb, geb. 1810, † 1874, Professor der Chemie in Bonn. — Bischoff, Dr. Theodor Ludwig Wilhelm, geb. 1807, † 1882, Professor der Anatomie und Physiologie in München. — Bischoff, Dr. Wilhelm, geb. 1812, † 1889, Professor der Chemie in Bonn. — Bischoffshausen, Dr. Wilhelm Freiherr von, geb. 1818, † 1889, Professor der Rechte in Innsbruck

Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. den Färbereien verboten sei, anderes als geklärtes Wasser in die Düssel abzulassen, mithin die Handlung, deren Bestrafung mit 100 Thlr. hier in Frage stehe, gerade für eine gerichtlich zu ahndende Uebertretung im Sinne des §. 17. des Polizei-Gesetzes vom 11. März 1850 und des Art. XIV. des Einführungsgesetzes erklärt sei, die Regierung aber diesen Charakter durch Androhung von Executivstrafen nicht ändern könne.

Der Friedensrichter stützt hierauf die Ansicht, daß der Ober-Bürgermeister durch Festsetzung der Strafe von 100 Thlr. keine Polizei-Verfügung im Sinne des Gesetzes von 1842 getroffen, sondern ein Erkenntniß erlassen habe, welches, bei der völligen Incompetenz desselben dazu, keine Wirkung habe und mithin die Rückforderung der executivisch eingeforderten und eingezahlten 100 Thlr. begründe.

Es leuchtet indeß ad 1 ein, daß wenn, wie richtig, der Ober-Bürgermeister in seiner Verfügung vom 16. Januar d. J. die „angedrohte Polizeistrafe" festgesetzt, damit nicht eine Contraventionsstrafe, sondern nur die Executivstrafe gemeint ist, welche als solche durch die Verfügung vom 19. September 1860 angedroht war, wie dies auch die specielle Bezugnahme dieser letzteren Verfügung als Grundlage der Festsetzung außer Zweifel stellt. Völlig ungegründet und unjuristisch ist die Behauptung ad 2, daß in allen Fällen, wo die Polizei-Behörde Etwas bei Strafe untersage, die Zuwiderhandlung dagegen eine Polizei-Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches sei; denn dazu ist, wie bereits oben gezeigt worden, erforderlich, daß die Strafe durch eine allgemeine in der vorgeschriebenen Art publicirte Strafpolizei-Ordnung einem Jeden, der die verpönte Handlung oder Unterlassung sich zu Schulden kommen läßt, blos wegen dieser Uebertretung angedroht sei; nicht aber gehört dahin der Fall der einzelnen bestimmten Personen speciell als Zwangsmittel zur Erfüllung von Polizeiauflagen angedrohten Executivstrafen. Richtig ist es sodann ad 3, daß die Regierung durch das im Amtsblatt für 1855 S. 380 publicirte Polizei-Reglement für den Düsselbach vom 23. Juni 1855 §§. 24 und 25. die Ablassung nicht geklärten Wassers aus Färbereien in den Bach bei einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. verbietet. Allein dadurch ist formell das Befinden darüber, ob nicht gewisse Einrichtungen an den Fabrik-Etablissements aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten außerdem noch vorzuschreiben, der Polizeibehörde, der es naturgemäß und im Sinne des gedachten Reglements selbst zusteht, keineswegs entzogen, und mithin auch nicht der Vollzug diesfälliger polizeilicher Anordnungen durch Executivstrafen. Eben davon allein handelt es sich aber hier.

Die Frage: ob dergleichen im eigentlichen Sinne polizeiliche Anordnungen bei Executivstrafe besonders mit Rücksicht auf das Polizei-Reglement vom 23. Juni 1855 getroffen werden konnten,

eine solche unter einem Winkel von 45° zu einer Ebene, so ist die Projektion der Kreisfläche auf diese Ebene eine Ellipse, deren Halbachsen sich wie $1 : \sqrt{2}$ verhalten. Die Projektion eines Kreises, dessen Ebene zu der Projektionsebene parallel ist, ist ein Kreis, dessen Durchmesser gleich dem des gegebenen Kreises ist.

Fig. 47. Projektion eines Kreises auf eine Ebene.

Fig. 47 stellt die Projektion eines Kreises auf eine Ebene dar, wenn die Kreisebene zu der Projektionsebene unter einem Winkel von 45° geneigt ist.

Sitzung mit Erörterung des evangelischen Kirchenbauwesens beschäftigt und sich nach den drei Gesichtspunkten des liturgischen Bedürfnisses, der baulichen Angemessenheit und der oberen Leitung über die zweckmäßigste Einrichtung evangelischer Kirchenbauten zu verständigen gesucht (Protocolle der deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz in Eisenach. 1861. Seite 25—27, 128—150 und 157—160). Das Ergebniß dieser Berathung ist in einem „Regulativ für evangelischen Kirchenbau" niedergelegt.

Das Regulativ entspricht in allen wesentlichen Punkten denjenigen Grundsätzen, welche beim evangelischen Kirchenbau in Preußen maßgebend sind; bestimmte örtliche Verhältnisse und andere Umstände werden jedoch vielfach Abweichungen in Einzelfällen nöthig machen. Die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat das Regulativ begutachtet und zu einzelnen Paragraphen desselben Bemerkungen gemacht, welchen vom Evangelischen Ober-Kirchenrath beigepflichtet worden ist.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrath übersende ich den Königlichen Regierungen einige Exemplare des Regulativs, in welchen diejenigen Paragraphen, zu denen die Königliche Ober-Baubehörde Bemerkungen gemacht hat, mit einem Stern bezeichnet sind, sowie das als Anhang beigefügte technische Gutachten selbst, um dieselben in vorkommenden Fällen zum Anhalt zu nehmen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird den kirchlichen Behörden und Geistlichen das Nöthige mittheilen.

Berlin, den 10. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

E. 11,604.

Das Regulativ und Gutachten lauten:

a.

1.

Jede Kirche sollte nach alter Sitte orientirt, d. h. so angelegt werden, daß ihr Altarraum gegen den Sonnenaufgang liegt.

2.*

Die dem evangelischen Gottesdienst angemessenste Grundform der Kirche ist ein längliches Viereck. Die äußere Höhe, mit Einschluß des Hauptgesimses, hat bei einschiffigen Kirchen annähernd $\frac{3}{4}$ der Breite zu betragen, während es um so mehr den auf das

akuſtiſche Bedürfniß zu nehmenden Rückſichten entſpricht, je weniger die Länge das Maaß ſeiner Breite überſchreitet.

Eine Ausladung im Oſten für den Altarraum (Apſis, Tribüne, Chor) und in dem öſtlichen Theile der Langſeiten für einen nördlichen und ſüdlichen Querarm giebt dem Gebäude die bedeutſame Anlage der Kreuzgeſtalt.

Von Centralbauten ohne Kreuzarmanſätze iſt das Achteck akuſtiſch zuläſſig, die Rotunde als nicht akuſtiſch zu verwerfen.

3.

Die Würde des chriſtlichen Kirchenbaus fordert Anſchluß an einen der geſchichtlich entwickelten chriſtlichen Bauſtyle und empfiehlt in der Grundform des länglichen Vierecks neben der altchriſtlichen Baſilika und der ſogenannten romaniſchen (vorgothiſchen) Bauart vorzugsweiſe den ſogenannten germaniſchen (gothiſchen) Styl.

Die Wahl des Bauſyſtems für den einzelnen Fall ſollte aber nicht ſowohl dem individuellen Kunſtgeſchmack der Bauenden als dem vorwiegenden Charakter der jeweiligen Bauweiſe der Landesgegend folgen. Auch ſollten vorhandene brauchbare Reſte älterer Kirchengebäude ſorgfältig erhalten und maßgebend benutzt werden.

Ebenſo müſſen die einzelnen Beſtandtheile des Bauweſens in ſeiner inneren Einrichtung, von dem Altar und ſeinen Gefäßen bis herab zum Geſtühl und Geräthe, namentlich auch die Orgel, dem Styl der Kirche entſprechen.

4.

Der Kirchenbau verlangt dauerhaftes Material und ſolide Herſtellung ohne täuſchenden Bewurf oder Anſtrich. Wenn für den Innenbau die Holzconſtruction gewählt wird, welche der Akuſtik beſonders in der Ueberdachung günſtig iſt, ſo darf ſie nicht den Schein eines Steinbaues annehmen. Der Altarraum iſt jedenfalls maſſiv einzuwölben.

5.*

Der Haupteingang zur Kirche ſteht am angemeſſenſten in der Mitte der weſtlichen Schmalſeite, ſo daß von ihm bis nach dem Altar ſich die Längenaxe der Kirche erſtreckt.

6.*

Ein Thurm ſollte nirgends fehlen wo die Mittel irgend ausreichen, und wo es daran dermalen fehlt, ſollte Fürſorge getroffen werden, daß er ſpäter zur Ausführung komme. Zu wünſchen iſt, daß derſelbe in einer organiſchen Verbindung mit der Kirche ſtehe, und zwar der Regel nach über dem weſtlichen Haupteingange zu ihr.

Zwei Thürme ſtehen ſchicklich entweder zu den Seiten des Chors oder ſchließen die Weſtfront der Kirche ein.

7.*

Der Altarraum (Chor) iſt um mehrere Stufen über den Boden des Kirchenſchiffes zu erhöhen. Er iſt groß genug, wenn er

allſeitig um den Altar den für die gottesdienſtlichen Handlungen erforderlichen Raum gewährt.

Anderes Geſtühl, als etwa für die Geiſtlichen und den Gemeindevorſtand, und, wo der Gebrauch es mit ſich bringt, der Beichtſtuhl, gehört nicht dorthin.

Auch dürfen keine Schranken den Altarraum von dem Kirchenſchiffe trennen.

8.*

Der Altar mag je nach liturgiſchem und akuſtiſchem Bedürfniß mehr nach vorne oder rückwärts, zwiſchen Chorbogen und Hinterwand, darf aber nie unmittelbar (ohne Zwiſchendurchgang) vor der Hinterwand des Chors aufgeſtellt werden.

Eine Stufe höher als der Chorboden muß er Schranken, auch eine Vorrichtung zum Knieen für die Confirmanden, Communicanten, Copulanden u. ſ. w. haben.

Den Altar hat als ſolchen, ſoweit nicht confeſſionelle Gründe entgegenſtehen, ein Crucifix zu bezeichnen, und wenn über dem Altartiſche ſich ein architektoniſcher Aufſatz erhebt, ſo hat das etwa damit verbundene Bildwerk, Relief oder Gemälde, ſtets nur eine der Hauptthatſachen des Heils darzuſtellen.

9.

Der Taufſtein kann in der innerhalb der Umfaſſungswände der Kirche befindlichen Vorhalle des Hauptportals oder in einer daranſtoßenden Kapelle, ſodann auch in einer eigens dazu hergerichteten Kapelle neben dem Chor ſtehen. Da, wo die Taufen vor verſammelter Gemeinde vollzogen werden, iſt ſeine geeignetſte Stellung vor dem Auftritt in den Altarraum.

Er darf nicht erſetzt werden durch einen tragbaren Tiſch.

10.*

Die Kanzel darf weder vor noch hinter oder über dem Altar, noch überhaupt im Chore ſtehen. Ihre richtige Stellung iſt da, wo Chor und Schiff zuſammenſtoßen, an einem Pfeiler des Chorbogens nach außen (dem Schiffe zu); in mehrſchiffigen großen Kirchen an einem der öſtlicheren Pfeiler des Mittelſchiffs. Die Höhe der Kanzel hängt weſentlich von derjenigen der Emporen (13) ab, und iſt überhaupt möglichſt gering anzunehmen, um den Prediger auf und unter den Emporen ſichtbar zu machen.

11.

Die Orgel, bei welcher auch der Vorſänger mit dem Sängerchor ſeinen Platz haben muß, findet ihren natürlichen Ort dem Altar gegenüber am Weſtende der Kirche auf einer Empore über dem Haupteingang, deſſen perſpectiviſcher Blick auf Schiff und Chor jedoch nicht durch das Emporgebälke beeinträchtigt werden darf.

12.

Wo Beicht- oder Lehrstuhl (Lesepult) sich findet, da gehört jener in den Chor (7), dieser entweder vor den Altar auf eine der Stufen, die aus dem Schiffe zum Chor emporführen, doch so, daß der Blick der Gemeinde nach dem Altar nicht verhindert werde, oder an einen Pfeiler des Chorbogens, um für den Zweck der Katechese, Bibelstunde u. dergl. vor den Altar hingerückt zu werden.

13.*

Emporen, außer der westlichen (11), müssen, wo sie unvermeidlich sind, an den beiden Langseiten der Kirche so angebracht werden, daß sie den freien Ueberblick der Kirche nicht stören. Auf keinen Fall dürfen sie sich in den Chor hineinziehen.

Die Breite dieser Emporen, deren Bänke aufsteigend hintereinander anzulegen sind, darf, soweit nicht die Ausladung von Kreuzarmen eine größere Breite zuläßt, $\frac{1}{5}$ der ganzen Breite der Kirche, ihre Erhebung über den Fußboden der Kirche $\frac{1}{3}$ der Höhe derselben im Lichten nicht überschreiten.

Von mehreren Emporen über einander sollte ohnehin nicht die Rede sein.

Bei der Anlage eines Neubaues, worin Emporen vorgesehen werden müssen, ist es sachgemäß, statt langer Fenster, welche durch die Empore unterbrochen würden, über der Empore höhere Fenster, die zur Erhellung der Kirche dienen, unter der Empore niedrigere Fenster zur Erhellung des nächsten von der Empore beschatteten Raumes anzubringen.

14.

Die Sitze der Gemeinde (Kirchenstühle) sind möglichst so zu beschaffen, daß von ihnen aus Altar und Kanzel zugleich während des ganzen Gottesdienstes gesehen werden können.

Vor den Stufen des Chors ist angemessener Raum frei zu lassen. Auch ist je nach dem gottesdienstlichen Bedürfniß ein breiter Gang mitten durch das Gestühl des Schiffes nach dem Haupteingange zu, oder, wo kein solches Bedürfniß vorliegt, sind zwei Gänge von angemessener Breite an den Pfeilern des Mittelschiffes oder an den Trägern der Emporen hin anzulegen. Die Basen der Pfeiler sollten nicht durch Gestühl eingefaßt werden.

15.

Die Kirche bedarf einer Sakristei, nicht als Einbau, sondern als Anbau, neben dem Chor, geräumig, hell, trocken, heizbar, von kirchenwürdiger Anlage und Ausstattung.

16.

Vorstehende Grundsätze für den evangelischen Kirchenbau sind von den kirchlichen Behörden auf jeder Stufe geltend zu machen, den Bauherren rechtzeitig zur Kenntniß zu bringen und der kirchen-

regimentlichen Prüfung, beziehungsweise Berichtigung, welcher sämmtliche Bauriſſe unterſtellt werden müſſen, zu Grunde zu legen.

b.

Gutachten

der Abtheilung für das Bauweſen im Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend das von der Kirchen-Conferenz zu Eiſenach ausgearbeitete Regulativ für evangeliſchen Kirchenbau.

In allen weſentlichen Punkten entſpricht das Regulativ denjenigen Grundſätzen, welche ſeither beim Kirchenbau im Preußiſchen Staate maßgebend waren, und dürfte, wenn auch beſtimmte örtliche Verhältniſſe und andere Umſtände vielfache Abweichungen nöthig machen werden, doch als Anhalt den kirchlichen und techniſchen Behörden zu empfehlen ſein. Jedenfalls wird dadurch eine geregelte, dem evangeliſchen Gottesdienſt entſprechende Behandlung der Kirchenbauten gefördert werden. Die einzelnen Paragraphen ſelbſt betreffend, iſt zu bemerken:

Zu §. 2.

Die Grundform der Kirchen iſt von ihrer Größe und von der Geſtalt des Bauplatzes abhängig. Im Allgemeinen erſcheint für kleine Kirchen die oblonge Form als die zweckmäßigſte und am wenigſten koſtſpielige. Für größere Kirchen, namentlich ſolche mit ausgedehnten Emporen, iſt die Kreuzgeſtalt, mit gleichen Armen (griechiſches Kreuz) oder mit angebautem Langſchiff (lateiniſches Kreuz), und der Centralbau zu empfehlen.

Zu §. 5.

Die Anordnung der Eingänge iſt häufig von den Wegen, die zur Kirche führen, abhängig. Eingänge an verſchiedenen, beſonders an einander gegenüber liegenden Seiten, ſind wegen des unvermeidlichen Zuges und Raum-Aufwandes nicht günſtig. Die Anordnungen von Vorhallen, mindeſtens von Windfängen iſt meiſtens unerläßlich.

Zu §. 6.

Die empfohlene Stellung des Thurmes *vor* dem weſtlichen Giebel entſpricht nicht immer der Oertlichkeit und iſt deshalb in keiner Zeit unbedingt feſtgehalten worden. Auch mißbilligte Se. Majeſtät der hochſelige König Friedrich Wilhelm IV. eine ſolche Stellung häufig deshalb, weil dadurch die architektoniſche Ausbildung des Hauptgiebels der Kirche verloren geht, auch, zumal bei Landkirchen, eine freiere landſchaftlichere Gruppirung der Gebäude-Maſſen der ſtreng architektoniſchen nicht ſelten vorzuziehen iſt. Jedenfalls ſollte die Stellung des Thurmes zur Seite des weſtlichen oder öſtlichen Giebels um ſo weniger ausgeſchloſſen bleiben, als in beiden Fällen

die verschiedenen Räumlichkeiten desselben mit der Gesammt-Anlage in zweckmäßige Verbindung gebracht werden können.

Zu §. 7.

Insbesondere bei niedrigen Altarbauen empfiehlt sich wegen der bessern architektonischen Wirkung die Erhebung des Chores über dem Schiff um mindestens 3 Stufen.

Zu §. 8.

Die Erhöhung des Altars um 2 Stufen dürfte in architektonischer Beziehung vorzuziehen sein und ist noch mit der Anordnung von Kniebänken an den Schranken verträglich.

Zu §. 10.

Wenn es im Allgemeinen gewiß richtig ist, daß die Kanzel ihre Stelle nicht im Chore selbst, sondern zunächst demselben im Schiff erhalten muß, so wird doch diese Regel bei kleinen Kirchen nicht immer festzuhalten sein. Der meist beschränkte Altarbogen erlaubt hier nicht immer das Vorrücken der Kanzel in denselben, und wiederum bieten, zumal bei Anlage von Seiten-Emporen, die kurzen Seitenwände des ersteren keinen Raum für die Kanzel mit ihrer Treppe, so daß es in solchen Fällen kaum vermeidlich ist, die Aufstellung der Kanzel an der östlichen Chorwand zu gestatten, eine Anordnung, welche neben dem Vorzuge der Symmetrie noch den einer guten akustischen Wirkung für sich hat. Jedoch muß dafür gesorgt werden, daß die Kanzel nicht zu hoch über dem Altar sich erhebe und noch einen freien Umgang um denselben gestatte.

Nach Bunsen (vergl. Gutensohn und Knapp: die Basiliken Roms) würde diese Stellung dem altchristlichen Gebrauch entsprechen, nach welchem der Bischof von seinem Sitz hinter dem Altar aus zur Gemeinde sprach.*)

Zu §. 13.

Die Emporen sind nicht als willkürliche Einbaue zu behandeln, sondern möglichst organisch mit der Structur der Kirche zu verbinden. Unter denselben sind Fenster nur bei einer das Maaß von 8 Fuß überschreitenden Tiefe derselben und bei verhältnißmäßig großer Breite und geringer Höhe der Kirche selbst, wobei die gegenüberliegenden obern Fenster den Raum unter den Emporen nicht hinreichend beleuchten, nothwendig. Die Erhebung der hintern Sitzreihen über die vorderen muß 7 bis 8″ betragen.

*) Die Richtigkeit der Bunsenschen Annahme gilt als Controvers.

II. Akademien und Universitäten.

148) Summarische Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum zu Braunsberg für das Jahr von October 1861 bis dahin 1862.

(Centralblatt pro 1862 S. 80 Nr. 28 und S. 263 Nr. 101.)

	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.	Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen
	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.			
1. Universität zu Greifswald.															
Wintersemester 1861/62	25	2	27	9	—	9	154	13	167	75	16	91	294	18	31
Sommersemester 1862	26	3	29	6	—	6	154	14	168	83	15	98	301	6	3
Im Sommersem. 1862 mithin mehr	1	1	2	—	—	—	—	1	1	8	—	7	7	—	
Im Sommersem. 1862 mithin weniger	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	1	—	—	12	
2. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg (zu Halle).															
Wintersemester 1861/62	388	36	424	49	—	49	40	5	45	152	13	165	683	3	6
Sommersemester 1862	381	41	422	43	1	44	56	3	59	154	18	172	697	2	6
Im Sommersem. 1862 mithin mehr	—	5	—	—	1	—	16	—	14	2	5	7	14	—	
Im Sommersem. 1862 mithin weniger	7	—	2	6	—	5	—	2	—	—	—	—	—	1	
3. Universität zu Breslau.															
Wintersemester 1861/62	285	1	286	141	6	147	108	11	119	271	32	303	855	69	9
Sommersemester 1862	290	1	291	141	6	147	121	14	135	274	25	299	872	68[1])	9
Im Sommersem. 1862 mithin mehr	5	—	5	—	—	—	13	3	16	3	—	—	17	—	
Im Sommersem. 1862 mithin weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	1	
4. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.															
Wintersemester 1861/62	119	—	119	70	2	72	102	12	114	102	4	106	411	37	4
Sommersemester 1862	116	—	116	62	3	65	103	12	115	102	7	109	405	7	4
Im Sommersem. 1862 mithin mehr	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	3	3	—	—	
Im Sommersem. 1862 mithin weniger	3	—	3	8	—	7	—	—	—	—	—	—	6	30	3

1) Darunter 54 nicht immatriculirte Pharmaceuten, 12 Oeconomen.

| | | |

149) Ueberſicht über die Zahl der Studirenden aus Univerſitäten und der Akademie zu Mün immatriculirt

(Centralblatt pro 1862

Wo in der theologiſchen Facultät zwei Zahlen angegeben ſind, bezeichnet die

Provinz.	Greifswald.					Halle.					Breslau.				
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät.				
Preußen . . .	1	1	7	2	11	14	1	1	3	19	1 6	3	7	23	40
Pommern . .	19	5	22	34	80	22	1	1	8	32	2 —	—	1	—	3
Brandenburg .	—	2	12	10	24	47	7	2	14	70	4 2	5	2	8	21
Poſen	—	—	11	7	18	3	1	1	—	5	11 1	19	16	52	99
Schleſien . .	—	—	23	8	31	23	1	4	5	33	94 162	111	75	172	614
Sachſen . . .	5	1	18	9	33	233	31	28	107	399	1 —	2	1	6	10
Weſtphalen . .	—	—	36	3	39	27	4	2	8	41	—	1	3	7	11
Rheinprovinz .	—	—	25	2	27	19	3	1	6	29	—	—	3	4	7
Hohenzollern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	25	9	154	75	263	388	49	40	151	628	284	141	108	272	805

Provinz.	Hiernach betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden im Winterſemeſter 18⁶⁄₆₁					Im Sommerſemeſter 1861 betrug die Geſammtzahl der inländiſchen Studirenden.					Mithin im Winterſemeſter 18⁶⁄₆₁	
	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theolog.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	mehr	weniger
	Facultät.					Facultät.						
Preußen . . .	152	117	137	163	569	156	109	139	161	565	4	—
Pommern . .	119	43	43	76	281	120	29	41	71	261	20	—
Brandenburg .	227	124	81	206	638	229	116	82	209	636	2	—
Poſen	37	49	52	96	234	45	48	56	87	236	—	2
Schleſien . . .	290	143	132	242	807	275	135	121	263	794	13	—
Sachſen . . .	283	91	79	201	654	281	85	77	183	626	28	—
Weſtphalen . .	215	52	77	214	558	197	42	84	196	519	39	—
Rheinprovinz .	362	93	163	300	918	333	88	153	252	826	92	—
Hohenzollern .	—	2	—	2	4	—	3	—	—	3	1	—
Summe	1685	714	764	1500	4663	1636	655	753	1422	4466	199	2
										weniger	2	
										im Ganzen mehr	197	

The following table gives the number of deaths during the month and the mortality per 1,000 of the population.

Month	Deaths	Mortality
January	1,200	14.4
February	1,100	13.2
March	1,150	13.8
April	1,050	12.6
May	1,000	12.0
June	1,100	13.2
July	1,250	15.0
August	1,300	15.6
September	1,200	14.4
October	1,150	13.8
November	1,100	13.2
December	1,200	14.4
Total	13,800	13.8

TABLE 3.—NUMBER OF PERSONS ARRESTED BY THE POLICE DURING THE YEAR 1961 AND THE PERCENTAGE OF THOSE CHARGED

Offence	Total		Male		Female		Juvenile	
	Number	Percentage charged	Number	Percentage charged	Number	Percentage charged	Number	Percentage charged
Violence against the person								
Murder	3	100.0	3	100.0	—	—	—	—
Manslaughter	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Infanticide	—	—	—	—	—	—	—	—
Attempted murder	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Assault	1,139	100.0	1,035	100.0	104	100.0	20	100.0
Assault on police	1,000	100.0	1,000	100.0	—	—	1	100.0
Wounding	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Robbery	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Abduction	—	—	—	—	—	—	—	—
Kidnapping	—	—	—	—	—	—	—	—
Child stealing	—	—	—	—	—	—	—	—
Cruelty to children	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Other violence against the person	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Sexual offences								
Rape	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Attempted rape	—	—	—	—	—	—	—	—
Indecent assault	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Unlawful sexual intercourse	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Other sexual offences	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Breaking								
Breaking and entering	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Breaking with intent	—	—	—	—	—	—	—	—
Theft and handling stolen goods								
Theft from the person	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Theft in dwelling	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Theft of motor vehicle	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Theft from motor vehicle	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Theft of pedal cycle	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Theft from shop	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Theft by servant	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Theft of mail	—	—	—	—	—	—	—	—
Other thefts	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Handling stolen goods	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Fraud and forgery								
Fraud	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Forgery	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Other fraud and forgery	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Other offences								
Arson	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Malicious damage	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Other offences	1	100.0	1	100.0	—	—	—	—
Total	1,162	100.0	1,056	100.0	106	100.0	21	100.0

Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Winter-Semesters $18\frac{61}{62}$.

Seite 204 Nr. 76.)

Land.	Berlin.					Bonn.					Münster.			Zusammen.				
	theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.	theol.	philoſ.	Summe.	theol.	juriſt.	medic.	philoſ.	Summe.
	Facultät.					Facultät.					Facultät			Facultät.				
Amerika	2	6	5	8	21	.	1	1	2	4	.	.	.	2	7	6	11	26
Anhalt	8	5	4	8	25	.	.	1	4	5	.	.	.	23	5	10	19	57
Asien	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Baden	3	3	.	1	7	.	.	.	1	1	.	.	.	5	3	.	2	10
Baiern	3	6	6	8	23	.	.	.	2	2	.	.	.	3	6	7	11	27
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Braunschweig	1	9	1	3	14	.	.	.	1	1	.	.	.	2	9	1	6	18
Bremen	.	1	.	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	1	1	.	2	4
Britiſches Reich	3	.	1	8	12	1	.	.	3	4	.	.	.	4	.	2	11	17
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Frankfurt a. M.	.	2	2	5	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	9
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1
Griechenland	2	2	2	4	10	.	1	.	.	1	.	.	.	2	3	2	5	12
Hamburg	.	5	1	8	14	.	.	.	5	5	.	.	.	.	5	2	13	20
Hannover	2	3	1	5	11	.	.	.	5	5	19	16	35	24	3	1	31	59
Heſſen, Kurfürſtenthum	2	3	1	4	10	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	4	10
" Großherzogthum	.	2	.	3	5	.	2	1	6	9	.	.	.	.	4	3	10	17
Holſtein	.	8	.	7	15	.	.	1	6	7	.	.	.	.	8	1	13	22
Joniſche Inſeln	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Italien	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
Lauenburg	.	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	3
Lippe-Detmold	1	.	.	3	4	.	.	.	2	2	.	.	.	2	.	.	7	9
" Schaumburg	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
Lübeck	.	2	.	2	4	.	2	.	2	4	.	.	.	.	4	.	5	9
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	.	.	.	.	2	.	2	4
Mecklenburg	7	32	4	10	53	1	.	1	4	6	.	.	.	8	32	8	18	66
Moldau und Wallachei	.	8	4	4	16	.	1	.	.	1	.	.	.	.	9	4	4	17
Naſſau	2	2	1	1	6	2	1	.	5	8	.	.	.	6	3	1	6	16
Niederlande	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	3	2	.	.	3	5
Norwegen	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3
Oeſterreich	13	1	1	11	26	.	1	.	4	5	.	.	.	23	4	2	28	57
Oldenburg	1	2	1	2	6	.	.	.	2	2	19	9	28	20	2	1	14	37
Polen	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1	4	14	9	28
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2
Rußland	.	12	18	19	49	1	1	.	6	8	.	.	.	1	15	28	35	79
Sachſen, Königreich	2	2	.	3	7	.	.	.	4	4	.	.	.	2	2	.	9	13
" Großherzogthum	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3
" Herzogthümer	.	6	2	13	21	.	.	.	6	6	.	.	.	1	6	4	22	33
Schleswig	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2
Schwarzburg	2	.	2	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	2	3	11
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3
Schweiz	6	14	3	7	30	.	.	.	4	4	.	.	.	6	14	3	12	35
Türkei	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
Waldeck	.	1	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	2	.	1	3
Würtemberg	1	1	.	4	6	.	.	.	2	2	.	.	.	1	1	.	6	8
Summe	62	143	61	162	428	7	14	5	87	113	39	27	66	148	165	107	343	763
Im Sommer-Sem. 1861	45	89	54	129	317	13	18	4	92	127	47	5	52	152	118	89	284	643
Mithin im Winter-Sem. $18\frac{61}{62}$ mehr	17	54	7	33	111	.	.	1	.	.	.	22	14	.	47	18	59	120
Mithin im Winter-Sem. $18\frac{61}{62}$ weniger	.	.	.	.	.	6	4	.	5	14	8	.	.	4	.	.	.	.

152) Uebersicht über die Zahl der Lehrer bei den Universitäten und der Akademie zu Münster im Sommer-Semester 1862.

(Centralblatt pro 1862 Seite 82 Nr. 29.)

Universität resp. Akademie zu	Theologische Facultät.			Juristische Facultät.			Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.			Außerdem Lectoren für Sprach-Unterricht.	Personal für Kunst-Unterricht.
	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privat-Docenten.		
Greifswald	5	—	1	4	1	1	5	4	6	13	3	4	27	8	12	1	1
Halle	6	4	3	4	1	1	6	1	6	17	5	7	33	11	17	1	4
Breslau { evang.	6	3	1	5	2	3	6	2	12	18	7	12	41	14	30	7	6
Breslau { kathol.	6	—	2														
Königsberg	4	3	—	5	1	1	8	1	4	16	4	10	33	9	15	1	2
Berlin	7	6	5	11	2	8	12	8	23	27*)	32	30	57	48	66	3	4
Bonn { evang.	6	—	1	7	3	—	10	1	3	27	10	10	57	15	16	3	4
Bonn { kathol.	7	1	2														
Münster	5	2	1	—	—	—	—	—	—	6	3	5	11	5	6	1	—
Summe	52	19	16	36	10	14	47	17	54	124	64	78	259	110	162	17	21
Summe im Wintersemester $18\frac{61}{62}$	51	20	13	37	9	17	48	17	54	121	64	79	257	110	163	17	23
Im Sommersemester 1862 mithin { mehr	1	—	3	—	1	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—
Im Sommersemester 1862 mithin { weniger	—	1	—	1	—	3	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2

*) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

III. Gymnasien und Realschulen.

153) Schulordnung des Gymnasiums zu Bunzlau.

(Schluß von Nr. 131 Seite 329 des Centralblattes pro 1862.)

VI. Die Zuchtordnung.

§. 82. Die wahre, positive Zucht, die von dem christlichen Grund ausgehend, zu Christo führen soll, wurzelt vornehmlich in dem christlichen Geiste (§. 15.), den Unterricht und Zucht als das innerste Geistesleben und Gemeinschaftsleben der Schule wiederspiegelt, wie in der festen, einheitlichen Regierungsordnung (Abschnitt V.), welche die Gewöhnung an das pflichtmäßige Thun zu Hülfe nimmt, und in deren Aufrechthaltung und Befolgung alle

Lehrer dem Schüler wie Eine erziehende Persönlichkeit gegenüberstehen, und in derjenigen Unterrichtsmethode, nach welcher der Schüler möglichst viel unmittelbar vom Lehrer (nicht blos aus dem Schulbuche) lernt, die ihn in den regsten Verkehr mit dem Geiste des Lehrers bringt und zur lebendigsten Mitthätigkeit anleitet. —

Damit nun dieser einheitliche Geist in den Augen des Schülers durch ein wesentlich abweichendes Verfahren in der negativen (strafenden) Zucht nicht gestört erscheine, sind außer den in Abschnitt V. gegebenen Maßregeln noch einige spezielle Bestimmungen von allen Lehrern zu beobachten.

§. 83. Körperliche Züchtigung eines Schülers vor der Classe darf der Lehrer nicht vornehmen; wenn eine solche in besonderen Fällen als das einzige Zuchtmittel nur noch übrig bleibt, so ist sie auf dem Conferenzzimmer und möglichst nur in Gegenwart des Direktors, und zwar nur an jüngeren Schülern vorzunehmen. —*)

Strafarbeiten, welcher Art sie auch sein mögen, dürfen nicht aufgegeben werden; nur wenn Arrest- oder Carcerstrafe über einen Schüler verhängt ist, und derselbe nicht noch eine Schulaufgabe zu erledigen hat, die ihn während dieser Zeit vollauf beschäftigt, sollen ihm solche außerordentliche Aufgaben für diese Zeit gestellt werden. — Schimpfen und Beschimpfen eines Schülers darf nicht Statt haben, indem es den Lehrer entwürdigt.

Längere Vermahnungen sind dann überall vor der Classe zu vermeiden, wenn nicht das Gemüth des Schülers und die ganze Haltung und Stimmung der Classe ihnen einen bereiten Boden sichert. Soll eine derartige Vermahnung Statt haben, so gehe sie von dem Worte Gottes aus, oder komme doch bei ihm an, welches die Classen- und Schulandachten darboten. — Eine Ermahnung auf dem Conferenzzimmer unter vier Augen ist meist fruchtbarer, nachhaltiger und gewinnender.

§. 84. Dessenohnerachtet soll und muß der Lehrer alle und jede Abweichung von der Schulordnung, jede Ungehörigkeit, jeden Schein und jede Unwahrheit, jede wie auch gestaltete Nichtbetheiligung des Schülers am Unterrichte, jede Unart ꝛc. als eine von ihm wahrgenommene und nicht zu duldende durch Wink, Anruf, Mahnung, Warnung (nie Drohung), Verweis ꝛc. kennzeichnen. — Die Zerstreuten und Zerstreuenden zwinge er durch Merken auf sie, Fragen an sie, Stehenlassen auf dem Platze, Hinaustreten lassen aus der Bank (nie vor das Angesicht der Classe), durch Nebensetzen eines adjutor (§. 57); — die Plauderer oder sonst Störende setze er, wenn die gedachten Mittel ihre Wirkung verfehlen, in seine Nähe unter seine Augen, oder auf einen sie isolirenden Platz; — die Vor-

*) Daß der obige § auf eine wirkliche und nachdrückliche Züchtigung Bezug nimmt, wird kaum der Erläuterung bedürfen.

lauten weise er durch Nichtbeachtung oder kurz abgemachtes Blosstellen ihrer Unüberlegtheit, kurzen scharfen Verweis und ein „Schweige“ zurück; — Unlenksame, Widersprechende, Ungehorsame, Trotzige verweise er zur Ruhe und zugleich behufs Erledigung der Sache zu einer Besprechung nach der Stunde auf dem Conferenzzimmer, oder, wenn das nicht fruchtet, so möge er ihm eine Stunde Arrest dictiren, erreicht er auch damit den Zweck nicht, ungestört weiter unterrichten zu können, so weise er solchen Schüler unmittelbar aus der Classe auf das Zimmer des Directors (nie blos aus der Classe), oder auf das Conferenzzimmer, wo er den Director abzuwarten und von diesem nach Anhörung das Weitere zu gewärtigen hat. Sollte der Schüler ihm auch noch auf diesen bestimmten Befehl den Gehorsam verweigern, dann hat der Lehrer die Pflicht, mit Ruhe den Schüler daran zu erinnern, daß ein offener Ungehorsam die Entfernung von der Schule nach sich ziehen werde, und ihn danach nochmals zu dem Hingehen zum Director aufzufordern. Sollte auch dann noch der Schüler renitent bleiben und den Unterricht stören, dann läßt der Lehrer den Director durch den Custos bitten, zu ihm in die Classe zu kommen.

§. 85. Wenn ein Schüler Arrest bekommen hat, so muß der Lehrer dem Director persönlich die Veranlassung dazu, noch ehe der Arrest angetreten wird, vortragen.

§. 86. Sollte ein Schüler durch sein Verschulden in der Unterrichtsstunde nicht das und so viel gelernt oder gethan haben, als in der Stunde hat gelernt oder gethan werden sollen, so hat der Lehrer das Recht ihn nach der Stunde unter seiner Aufsicht zurückzubehalten und ihn zum Lernen des Versäumten anzuhalten, resp. es ihm einzuüben. (Nachhülfe-Stunden).

§. 87. Kein Lehrer sollte und kein wahrhaft pädagogischer und christlicher Lehrer kann sich scheuen, etwaige Uebereilungen oder gar Ungerechtigkeiten und Härten auf irgend eine Weise, auch wenn der betroffene Schüler es ruhig hingenommen hat, wieder gut zu machen.

§. 88. Es muß dem Schüler, der sich unrecht beurtheilt oder behandelt glaubt, namentlich wenn er ohne Widerrede sich gefügt hat, der Weg der bescheidenen Beschwerde durchaus offen stehen.

§. 89. Die Liebe des Schülers zum Lehrer kann nicht zur Voraussetzung genommen, sondern sie muß durch ernste und unablässige Bemühung um den Schüler vom Lehrer gewonnen werden. Wer viel zu rügen und zu strafen nothwendig hat, möge darin eine Mahnung finden, sich mehr um seine Schüler zu bemühen und besser zu unterrichten.

§. 90. Nie darf ein Lehrer die Auctorität eines andern durch Schülervermahnung für diesen, oder gar Nachstrafen und directes Eingreifen in das Zuchtverfahren stützen wollen; sondern, wo ein

Among the other distinguished persons who were present, were Lieutenant-Governor Sir Frederick Bruce, Chief Justice Sir Mathew Begbie, Colonel Moody, R.E., Commissioner of Lands and Works, Captain Parsons, R.E., Colonial Secretary, Captain Gosset, R.E., Surveyor-General, Captain Richards, R.N., Commander of the Royal Navy Surveying Squadron, Captain Pender, R.N., Captain Mayne, R.N., Captain Prevost, R.N., Captain Stuart, R.N., Captain Cleveland, R.N., Captain Hankin, R.N., Captain Wright, R.N., Captain Tatlow, R.N., Captain Hamilton, R.N., Captain Cox, R.N., Captain Crease, Attorney-General, Captain Franklin, R.N., Captain Pemberton, Surveyor-General, Captain Langley, Captain Grant, Captain Gordon, Captain Hall, Captain Wolfenden, Captain Clarke, Captain Bissett, Captain Cox, Captain Bushby, Captain Bate, Captain Hamley, Captain Hare, Captain Hall, Captain Wilson

ſchließenden, ſtrafenden Worten, proclamirt dann (wenn Verſetzung Statt hat) die Namen der Verſetzten und übergiebt dem Ordinarius die Zeugniſſe und geht zur folgenden Claſſe.

Nach dem Scheiden des Directors beginnt nun das Cenſurgeſchäft des Ordinarius. Er hat hier das Feld für das Wort der Ermahnung, Ermuthigung, Tröſtung, Strafe; vor Allem hat er hier die Gelegenheit und die Pflicht, jedem Schüler den Sinn der Cenſur aufzuſchließen, die Thatſachen ihm aufzudecken, worauf ſich das Urtheil gründet, die Milde, welche dies und das noch verſchwiegen hat, hervorzuheben ꝛc. und ſo den Schüler zum Nachdenken über ſich ſelbſt und zum Inſichgehen zu bringen. Dabei übergiebt er jedem Schüler die Cenſur und proclamirt am Schluſſe die Rangordnung und läßt ſich die Schüler gleich danach ſetzen. — Wenn noch Zeit iſt, ſo läßt er nun die Schüler auf den Schulhof austreten, wacht aber mit Ernſt darüber, daß kein ſtörender Lärm, oder ein ungehöriges Gebahren entſtehe, und läßt ſie ſich zu dem Zeitpunkte, wo der Director ſeinen Umgang durch die Claſſen vollendet hat, wieder in der Claſſe ſammeln und ordnen. — Die Claſſen werden dann einzeln zum Hinaufgehen in den Betſaal abgerufen, wo ſie der Director empfängt (§. 49.) und dieſelben nach der neuen Rangordnung ſich ſetzen läßt. —

Die ganze Schulgemeinde ſingt einſtimmig 2—3 Verſe eines Kirchenliedes. Darauf hält der Director eine allgemeine Cenſurrede, die ſich jedes Eingehens auf ſpecielle Cenſuren enthält, vielmehr die Schulzucht und das Schulthun unter der Leuchte des chriſtlichen Glaubens betrachtet. Der Sängerchor ſingt eine etwas längere der Sache und Rede angemeſſene Motette. — Zu Weihnachten und Oſtern kommt hierzu noch ein liturgiſcher Gottesdienſt (§. 14.) als Vorfeier des betreffenden chriſtlichen Feſtes. Ueber die Einrichtung deſſelben entſcheiden die in der Schule heimiſch gewordene chriſtliche Lebensgemeinſchaft und die ihr zu Gebote ſtehenden Geſangskräfte unter den Schülern.

Anmerkung. Es iſt von großer Wirkung, wenn die Weihnachts-Cenſur ſo abgehalten werden kann, daß der Act auf dem Saale in die Abendſtunde fällt, und namentlich die liturgiſche Feier bei erleuchtetem Saale gehalten, und dann auch das ſonſt einſtimmig zu ſingende Weihnachtslied unter Poſaunen-Begleitung geſungen werden kann.

VII. Eine Ordinariats-Ordnung.

Ohne die einzelnen Geſchäfte eines Ordinarius, welche aus den vorigen Abſchnitten IV—VI. ſich ergeben, im Einzelnen aufzuführen, ſollen hier nur die weſentlichen Aufgaben deſſelben genannt werden. Die Ordinarien ſind:

1) die Vermittler zwiſchen Schule und Haus in Beziehung

ab in einem Pfeil. Zwei Lang Haar, 6 Kurz Haar, 6 Wollen

Schlußbemerkung.

Die Frage, wie weit in den Classen hinauf eine solche Schulordnung aufrecht erhalten werden solle, erledigt sich durch die Bemerkung, daß der erwachsene Sohn im Hause, den eine feste, ihn gewöhnende Hausordnung erziehen half, von dem verständig erziehenden Vater mehr Freiheit nach und nach erhält, als er fordert, und doch nicht dem Wesentlichen der Hausordnung entwächst.

Erster Anhang zur Schulordnung.

Turn-Ordnung des Gymnasiums in Bunzlau.

§. 1. Das Turnen soll bei den Schülern das Bewußtsein der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit unterstützen und beleben. Es wird daher mit Anleitung und Zucht den Schülern selbst übergeben und nur durch Anwesenheit des jedesmaligen Aufsichtslehrers auf dem Turnplatze als Angelegenheit der Schule bezeichnet.

§. 2. Die Turngemeinde zerfällt in Riegen zu je 15, (resp. 22) Schülern.

§. 3. Jede Riege besteht aus: 1) dem Riegenführer, 2) 2 (resp. 3) Vorturnern und 3) 2 (resp. 3) Rotten zu je 6 Schülern.

§. 4. An der Spitze der Turngemeinde steht der Turnmeister. Derselbe wird auf Vorschlag des Directors von dem Lehrer-Collegium für 1 Jahr aus den Schülern der obersten Classe ernannt.

§. 5. Der Turnmeister ist einerseits der technische Gehülfe des Turnlehrers und unterstützt denselben in allen erforderlichen Handleistungen; andererseits ist er die oberste Instanz für die Turnbeamten aus dem Kreise der Schüler und der Repräsentant der Turngemeinde gegenüber dem Lehrer-Collegium, welchem er als solcher für den Geist und das Benehmen der ganzen Turngemeinde verantwortlich wird. Um dies zu können übt er folgende Rechte aus.

§. 6. Er ernennt die Riegenführer aus den Mitgliedern der obersten Classen und ertheilt ihnen die erforderlichen Anweisungen zur Ausübung ihres Amtes. Riegenführer, die seinen Erwartungen nicht entsprechen und sich nachlässig in ihrem Amte oder unfähig erweisen, den unbedingt nöthigen moralischen Einfluß auf ihre Riege auszuüben, darf er, nach vorhergegangener Berathung mit den übrigen Riegenführern, durch geeignetere Persönlichkeiten ersetzen.

§. 7. Ihm erstatten die Riegenführer Bericht über alle irgend wie erheblichen Angelegenheiten der einzelnen Riegen und veranlassen bei vorkommender Renitenz seine Vermittelung.

§. 8. Er hat die Befugniß, wenn sein ermahnendes Wort nicht hinreicht, den renitenten Turner austreten zu lassen; erst, wenn auch dieses Mittel nicht ausreicht, sucht er das Einschreiten des anwesenden Aufsichtslehrers nach.

§. 9. Er empfängt von den Riegenführern die Meldung über nicht erschienene Turner und hat das Recht, nöthigenfalls die ohne gesetzliche Entschuldigung Fehlenden sofort holen zu lassen. Wiederholte Nachlässigkeit einzelner Schüler in der Theilnahme am Turnen bringt er durch den Aufsichtslehrer zur Kenntniß des Lehrer-Collegiums.

§. 10. Er bestimmt jedesmal diejenigen Turner, welche die Apparate herbei- und wegzuschaffen haben, und veranlaßt die dabei erforderliche Beaufsichtigung.

§. 11. Er ordnet an und leitet die gemeinsamen Turngesänge am Beginne in der Pause und am Schlusse der Uebungen. Dabei wird er von dem Anstalts-Praecentor unterstützt.

§. 12. Er, wie sämmtliche Turnbeamten, haben nur durch moralischen Einfluß, durch ermunternde, belehrende und mahnende Worte auf die Turner einzuwirken, und dürfen sich nie zu Drohungen, Schmähungen, oder gar Thätlichkeiten hinreißen lassen. Ihre Hauptaufgabe ist, von dem Turnplatze, ohne irgendwie die wahre jugendliche Fröhlichkeit und den bereitwilligen Wetteifer zu beeinträchtigen, jede Roheit und Unverträglichkeit, jede Schlaffheit und Verdrossenheit, jede Geringschätzung des gemeinschaftlichen Thuns und der gemeinsamen Ordnung fern zu halten.

§. 13. Der Riegenführer ist der Repräsentant der einzelnen Riege gegenüber dem Turnmeister und als solcher dem letzteren für das Benehmen seiner Riege verantwortlich. Seine Rechte und Pflichten sind:

§. 14. Er ernennt aus den Mitgliedern seiner Riege die Vorturner der 2, resp. 3 Rotten.

§. 15. Er führt ein genaues Verzeichniß über die Theilnahme am Turnen und die Leistungen der Einzelnen.

§. 16. Er bestimmt den Sammelplatz, von dem aus die Riege unter seiner Leitung zur festgesetzten Zeit sich auf den Turnplatz begiebt, und zu dem sie nach beendigten Uebungen von ihm wieder zurückgeführt und entlassen wird.

§. 17. Er ordnet und leitet alle die einzelne Riege betreffenden Angelegenheiten und verwaltet die für Turnspiele oder Turnzwecke etwa gegründete Riegenkasse, welche letztere jedoch stets nur aus freiwilligen Beiträgen entstehen darf.

§. 18. Seine Hauptaufgabe ist, sich die persönliche Liebe und Achtung aller Mitglieder der Riege zu erwerben und das Verhältniß eines älteren Bruders zu jüngeren herbeizuführen. Sollte ihm das bei Einzelnen durchaus nicht gelingen, so hat er dem Turnmeister den Antrag zu stellen, für die Betreffenden einen Wechsel mit einer andern Riege eintreten zu lassen. Wenn auch durch den Wechsel das erwünschte Resultat nicht erzielt werden kann, so wird

der Turnmeiſter dem Lehrer-Collegium davon Anzeige zu machen haben.

§. 19. Der Vorturner beſtimmt die Reihenfolge ſeiner Abtheilung bei den Uebungen, führt dieſelben zuerſt aus und wacht darüber, daß ſie raſch, regelmäßig und ohne Störung und Unordnung erfolgen. Er iſt dabei verpflichtet, die Angaben und Anordnungen des Riegenführers genau zu befolgen. Eine ſelbſtſtändige Disciplinargewalt übt er nicht aus, ſondern er wendet ſich, ſo oft ſeinem Commando nicht gehorcht wird, an den Riegenführer. Dagegen ſoll er den Andern ebenſo das Vorbild ſittlichen Weſens als körperlicher Gewandtheit ſein.

§. 20. Der eigentliche Turnlehrer wirkt auf dem Turnplatze nur techniſch als Anordner, Leiter und Unterſtützer der Turnübungen. Sollte er in dieſer Thätigkeit durch irgend etwas geſtört und gehemmt werden, ſo hat er den Turnmeiſter zur Beſeitigung des Wahrgenommenen anzuweiſen, und falls durch dieſen die Abhülfe nicht ſofort und vollſtändig bewerkſtelligt werden kann, dem Aufſichtslehrer Anzeige zu machen.

§. 21. Die Hauptaufgabe des Turnlehrers beſteht darin, den Turnmeiſter und die Riegenführer in wöchentlich einer beſonderen Stunde ſoweit techniſch vorzubilden, daß jener ihn in den allgemeinen Turnſtunden bei Leitung und Beaufſichtigung des Ganzen erfolgreich unterſtützen kann, und dieſe die den einzelnen Riegen aufgegebenen Uebungen ſelbſtſtändig zu leiten vermögen. Die Einübung und Anweiſung der Vorturner erfolgt durch den Riegenführer unmittelbar vor jeder einzelnen Uebung und ſoll für die Riege das dem eigenen Verſuche vorhergehende Beiſpiel ſein.

Zweiter Anhang zur Schulordnung.

Schul-Geſetze für das Gymnaſium zu Bunzlau.

§. 1. Alle bei dem Director zur Aufnahme in das Gymnaſium ſich Anmeldenden werden durch dieſen einer Aufnahme-Prüfung unterworfen.

§. 2. Den Anmeldungen müſſen die erforderlichen Zeugniſſe beigefügt werden, bevor die Aufnahme erfolgen kann.

§. 3. Nach vollzogener Inſcription iſt jeder Schüler, reſp. deſſen Eltern oder verantwortlicher Aufſeher zur genauen Befolgung ſämmtlicher Schulgeſetze verpflichtet.

§. 4. Als erſte Anforderung wird jedem Schüler ein moraliſches, anſtändiges und beſcheidenes Betragen ſowohl in als außer der Schule zur Pflicht gemacht. Alles Auffallende in der Kleidung iſt zu vermeiden.

§. 5. Die Schüler haben ſich erſt kurz vor Beginn der Stunden

in ihren Classen einzufinden und ruhig ihre bestimmten Plätze einzunehmen. Jedes Umhertreiben auf dem Schulplane vor und nach der Schule ist untersagt.

§. 6. Das zur Erholung auf dem Schulplane bestimmte Respirium von 10 bis 10¼ Uhr steht unter Aufsicht eines Lehrers, dessen Anordnungen genau zu befolgen sind.

§. 7. Jeder Schüler ist zu regelmäßigem Schulbesuch und zur Theilnahme an allen Schulfeierlichkeiten verpflichtet.

§. 8. Schulversäumnisse können nur nach vorher erfolgter Anzeige an den Ordinarius mit Genehmigung des Directors ausnahmsweise gestattet werden. In Krankheitsfällen ist eine glaubwürdige Bescheinigung an den Ordinarius einzusenden.

§. 9. Jede Abwesenheit von der Classe ohne die in §. 8. bezeichneten Modalitäten wird als willkürliche Schulversäumniß bestraft. Dasselbe gilt auch besonders von jedem Ausbleiben über die verstattete Zeit nach den Ferien und von jeder früheren Entfernung vor dem Beginn der Ferien.

§. 10. Allen Schülern wird den Lehrern gegenüber der pünktlichste Gehorsam und die gebührende Achtung, den Mitschülern gegenüber Verträglichkeit geboten. Streitigkeiten unter den Schülern und die sogenannte Selbsthülfe sind untersagt. Gegründete Beschwerden müssen dem Ordinarius, erforderlichen Falls dem Director zur Abhülfe vorgelegt werden.

§. 11. Jede unnöthige, oder gar muthwillige unmittelbare oder mittelbare Störung und Unterbrechung des Unterrichts ist verboten.

§. 12. Beschädigungen an Tischen, Bänken und Schulgeräthschaften müssen, außer der etwa erforderlichen Disciplinarstrafe, von dem Thäter ersetzt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so hat die betreffende Classe für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§. 13. Schulbücher, Hefte und Schreibmaterialien sind in Ordnung und zum steten Gebrauche bereit zu halten. Die aufgegebenen Arbeiten müssen pünktlich abgeliefert werden und in vorgeschriebener Weise abgefaßt sein.

§. 14. Die aus den Classenbibliotheken empfangenen Bücher sind sorgfältig in Acht zu nehmen; Beschädigungen an denselben verpflichten zum vollen Ersatz. — Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken ist unbedingt untersagt.

§. 15. Der Besuch öffentlicher Vergnügungslokale jeder Art, incl. der Conditoreien ist unter keinerlei Vorwand gestattet, außer in Begleitung der Eltern, oder eines Lehrers, oder mit speciell eingeholter Erlaubniß des Ordinarius.

§. 16. Ohne besondere Genehmigung des Directors dürfen die Schüler nicht zu irgend einem Vereine unter sich zusammentreten; Theilnahme an anderweitigen Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist nicht gestattet.

Digitized by Google

§. 17. Oeffentliches Tabakrauchen ist unbedingt verboten; auch das Tabakrauchen in der eigenen Wohnung könnte nur bei den Schülern der obersten Classe in dem Falle ungestraft bleiben, wenn die ausdrückliche Genehmigung der Eltern nachgewiesen ist.

§. 18. Der Verkauf von Büchern, Heften und anderweitigen Gegenständen ohne schriftlichen Erlaubnißschein der Eltern ist ebenso wie jedes Borgen und Tauschen untersagt.

§. 19. Auswärtige Schüler sind unter die Controle der Anstalt gestellt, und die Pensionshalter verpflichtet, dem revidirenden Lehrer jede erforderte Auskunft zu ertheilen. Das Beziehen derartiger Wohnungen und die Veränderung derselben unterliegt der speciellen Genehmigung des Directors. Das Speisen im Gasthause ist nicht gestattet.

§. 20. Die von der Schule ausgestellten Classen-Censuren sind, mit der Unterschrift der Eltern oder deren Vertreter versehen, jedesmal an dem von dem Classen-Ordinarius bezeichneten Tage diesem wieder einzuhändigen. Jede Fälschung der Censuren zieht die strengste Strafe nach sich.

§. 21. Die Schüler sind zur Theilnahme an dem Vormittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen verpflichtet. Versäumnisse desselben sind vorher den betreffenden Ordinarien anzumelden, oder nachher gegründet zu entschuldigen.

§. 22. Bereits confirmirte evangelische Schüler haben an der zweimal im Jahre zum Semesterschluß stattfindenden Abendmahlsfeier Theil zu nehmen, und können davon nur auf den ausdrücklichen Wunsch der Eltern dispensirt werden.

§. 23. Kein Schüler darf, ohne die schriftliche Genehmigung seines Vaters oder Vormundes beigebracht zu haben, die Anstalt verlassen, widrigenfalls er das Schulgeld noch für das nächste Vierteljahr zu bezahlen hat.

§. 24. Das Schulgeld wird monatlich praenumerando an den städtischen Cassen-Beamten gegen dessen Quittung bezahlt. Die Schulgeldsätze sind:

a. i. d. Prima jährl. 24. Thlr.
b. „ Secunda „ von Auswärtigen 24 thl., von Einheimischen 20 thl.
c. „ Tertia „ „ „ 18 „ „ „ 16 „
d. „ Quarta „ „ „ 16 „ „ „ 14 „
e. „ Quinta „ „ „ 12 „ „ „ 10 „
f. „ Sexta „ „ „ 10 „ „ „ 8 „

Für diejenigen, welche am Unterrichte im Englischen Theil nehmen, tritt eine Erhöhung des Schulgeldes um 4 Thlr. jährlich ein.

§. 25. Bei der Aufnahme ist zu entrichten:
an Prüfungs- und Inscriptions-Gebühren 1 Thlr.;
bei dem Abgange:
für ein gewöhnliches Abgangszeugniß 15 Sgr.
für ein Abiturienten-Zeugniß . . . 2 Thlr.

---

154) Erfüllung der Militairdienstpflicht seitens der Candidaten des höheren Schulamts vor ihrer provisorischen Anstellung.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß Schulamts-Candidaten, welche, ohne ihrer ordentlichen Militair-Dienstpflicht genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höheren Unterrichts-Anstalten mit voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militairpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mußten.

Um den durch derartige Abberufung von commissarischen Lehrern für die betheiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, solche Candidaten des höheren Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimistischen Anstellung nicht zuzulassen.

Berlin, den 25. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und
sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich derjenigen zu Sigmaringen.

11,894. U.

---

155) Religionsunterricht für die Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession einer höheren Unterrichtsanstalt angehören.

(Centralblatt pro 1859 S. 232 Nr. 72.)

Auf das gefällige Schreiben vom 7. v. M., die höhere Lehranstalt zu N. betreffend, kann ich mich mit Ew. Excellenz Auffassung hinsichtlich der Aufnahme des katholischen Religions-Unterrichts in den Lehrplan der Schule nur einverstanden erklären.

Demnach ersuche ich Ew. Excellenz, der städtischen Behörde in N. zu erkennen zu geben, daß, wie bei sämmtlichen höheren Lehranstalten ohne Beeinträchtigung ihres confessionellen Charakters für den Religions-Unterricht derjenigen Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession der Anstalt angehören, angemessen gesorgt wird, dies auch bei der projectirten Realschule daselbst geschehen müsse, und daß deshalb die Anstellung und Remunerirung eines katholischen Religionslehrers an derselben zu den Bedingungen ihrer Anerkennung gehören werde.

Berlin, den 24. Juni 1862.

v. Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.

11270. U.

---

156) Dauer des Aufenthalts in Prima der Gymnasien und Realschulen.

(cfr. Centralblatt pro 1861 S. 478. Nr. 181.)

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J., die dortige Realschule betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium Folgendes.

Es ist richtig, daß die Forderung einer zweijährigen Theilnahme am Unterricht in Prima der Gymnasien und Realschulen zunächst nur auf diejenigen Schüler Anwendung findet, welche aus Secunda nach Prima versetzt, nicht auf solche, die privatim vorbereitet und erst in Prima eingetreten sind. Daß es aber mit Schülern dieser Art, deren Bildungsgang den Lehrern weniger bekannt ist, hinsichtlich der Zulassung zur Abiturientenprüfung mindestens eben so genau genommen werden muß, wie mit denen, die längere Zeit Schüler der Anstalt sind, ist selbstverständlich.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 4. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.

13,217. U.

---

157) Ausschluß der Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien von der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Eingabe vom 28. April cr., daß der Lehrer N. an der Vorbereitungsschule des dortigen Gymnasiums nach den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17. April 1820 und 27. Februar 1831 zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder berechtigt noch verpflichtet ist.

Es bleibt Ihnen überlassen, durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bei der Königlichen Regierung zu N. dahin zu wirken, daß der ꝛc. N. in die Elementar-Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt des dortigen Bezirks aufgenommen werde.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Gymnasial-Director N., Wohlgeboren zu N.

10,099. U.

---

158) Anerkennung von Unterrichts-Anstalten als höhere Bürgerschulen.

Die Bürgerschule zu Crossen im Regierungsbezirk Frankfurt und die Bürgerschule zu Lauenburg im Regierungsbezirk Cöslin sind als zu gültigen Abgangs-Prüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 berechtigte höhere Bürgerschulen*) anerkannt worden.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

14062. U.

*) Cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 607.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

159) Unterweisung der evangelischen Seminar-Zöglinge in den Küsterfunctionen.

Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat bei mir die Frage wegen Unterweisung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien zur Verwaltung des Küsteramtes in der evangelischen Kirche in Anregung gebracht.

Es versteht sich von selbst, daß diese Unterweisung schon seither in der Disciplin der Schulkunde, wo von der amtlichen Stellung der künftigen Lehrer nach allen ihren Beziehungen die Rede sein muß, ihre Stelle gefunden hat. Es mag aber fraglich sein, ob diese Unterweisung überall eine hinlänglich eingehende und genug umfassende gewesen ist, um den jungen Lehrer, wo er als Küster zu fungiren hat, vor Incorrectheiten und Mißgriffen zu bewahren.

Bei den provinziellen und localen Verschiedenheiten der Küsterfunctionen wird zwar der Küster in den einzelnen Fällen zunächst an die Anleitung und Anordnung des ihm vorgesetzten Pfarrers gewiesen sein. Die Grundlage zu einer richtigen Auffassung der Bedeutung des Küsteramtes im Allgemeinen und seiner einzelnen Functionen wird aber umfassend und eingehend dem künftigen Lehrer im Seminar gegeben werden können und müssen. Hierzu wird unter den jetzt vorhandenen litterarischen Hülfsmitteln zweckmäßig das Buch von F. Dreising „das Amt des Küsters in der evangelischen Kirche. Berlin 1854" benutzt werden können.

Ich darf voraussetzen, daß an den meisten evangelischen Seminarien der Director, und wo dieses nicht der Fall sein sollte, der Religionslehrer im Stande sein wird, die in Rede stehende Unterweisung zu ertheilen. Wo diese Voraussetzung nicht zutreffen sollte, hat das Königliche Provinzial-Schul-Collegium für einen Ersatz durch einen dazu befähigten und willigen Geistlichen Sorge zu tragen, für dergleichen Arrangements aber meine Genehmigung einzuholen. Ueberall aber ist den Seminardirectoren nach Maaßgabe dieser Verfügung eine sorgfältige Beachtung der in Rede stehenden Angelegenheit anzuempfehlen.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
8807. U.

Abb. 1. Ansicht von Süden. Abb. 2. Ansicht von Westen. Abb. 3. Ansicht von Norden. Abb. 4. Ansicht von Osten. Abb. 5. Grundriß. Abb. 6. Querschnitt. Abb. 7. Längsschnitt. Abb. 8. Grundriß des Kellergeschosses. Abb. 9. Grundriß des Dachgeschosses. Abb. 10. Grundriß des Dachstuhles. Abb. 11. Grundriß des Turmes. Abb. 12. Querschnitt des Turmes. Abb. 13. Grundriß des Turmes. Abb. 14. Grundriß des Turmes. Abb. 15. Grundriß des Turmes. Abb. 16. Grundriß des Turmes. Abb. 17. Grundriß des Turmes. Abb. 18. Grundriß des Turmes. Abb. 19. Grundriß des Turmes. Abb. 20. Grundriß des Turmes. Abb. 21. Grundriß des Turmes. Abb. 22. Grundriß des Turmes. Abb. 23. Grundriß des Turmes. Abb. 24. Grundriß des Turmes. Abb. 25. Grundriß des Turmes. Abb. 26. Grundriß des Turmes. Abb. 27. Grundriß des Turmes. Abb. 28. Grundriß des Turmes. Abb. 29. Grundriß des Turmes. Abb. 30. Grundriß des Turmes. Abb. 31. Grundriß des Turmes. Abb. 32. Grundriß des Turmes. Abb. 33. Grundriß des Turmes. Abb. 34. Grundriß des Turmes. Abb. 35. Grundriß des Turmes. Abb. 36. Grundriß des Turmes. Abb. 37. Grundriß des Turmes. Abb. 38. Grundriß des Turmes. Abb. 39. Grundriß des Turmes. Abb. 40. Grundriß des Turmes. Abb. 41. Grundriß des Turmes. Abb. 42. Grundriß des Turmes. Abb. 43. Grundriß des Turmes. Abb. 44. Grundriß des Turmes. Abb. 45. Grundriß des Turmes. Abb. 46. Grundriß des Turmes. Abb. 47. Grundriß des Turmes. Abb. 48. Grundriß des Turmes. Abb. 49. Grundriß des Turmes. Abb. 50. Grundriß des Turmes. Abb. 51. Grundriß des Turmes. Abb. 52. Grundriß des Turmes. Abb. 53. Grundriß des Turmes. Abb. 54. Grundriß des Turmes. Abb. 55. Grundriß des Turmes. Abb. 56. Grundriß des Turmes. Abb. 57. Grundriß des Turmes. Abb. 58. Grundriß des Turmes. Abb. 59. Grundriß des Turmes. Abb. 60. Grundriß des Turmes. Abb. 61. Grundriß des Turmes. Abb. 62. Grundriß des Turmes. Abb. 63. Grundriß des Turmes. Abb. 64. Grundriß des Turmes. Abb. 65. Grundriß des Turmes. Abb. 66. Grundriß des Turmes. Abb. 67. Grundriß des Turmes. Abb. 68. Grundriß des Turmes. Abb. 69. Grundriß des Turmes. Abb. 70. Grundriß des Turmes. Abb. 71. Grundriß des Turmes. Abb. 72. Grundriß des Turmes. Abb. 73. Grundriß des Turmes. Abb. 74. Grundriß des Turmes. Abb. 75. Grundriß des Turmes. Abb. 76. Grundriß des Turmes. Abb. 77. Grundriß des Turmes. Abb. 78. Grundriß des Turmes. Abb. 79. Grundriß des Turmes. Abb. 80. Grundriß des Turmes. Abb. 81. Grundriß des Turmes. Abb. 82. Grundriß des Turmes. Abb. 83. Grundriß des Turmes. Abb. 84. Grundriß des Turmes. Abb. 85. Grundriß des Turmes. Abb. 86. Grundriß des Turmes. Abb. 87. Grundriß des Turmes. Abb. 88. Grundriß des Turmes. Abb. 89. Grundriß des Turmes. Abb. 90. Grundriß des Turmes. Abb. 91. Grundriß des Turmes. Abb. 92. Grundriß des Turmes. Abb. 93. Grundriß des Turmes. Abb. 94. Grundriß des Turmes. Abb. 95. Grundriß des Turmes. Abb. 96. Grundriß des Turmes. Abb. 97. Grundriß des Turmes. Abb. 98. Grundriß des Turmes. Abb. 99. Grundriß des Turmes. Abb. 100. Grundriß des Turmes.

richt, die Schuldisciplin, die Beziehungen der Schule zum Hause, zur Gemeinde, zum Staat, zur Kirche betrifft, fällt, wenigstens seinen Hauptzügen nach, mit unter die Betrachtung der beiden bezeichneten Objecte der Schulrevisorats-Pflichten.

I. Die Kinder der Schule sind mit seltenen Ausnahmen *getaufte Christenkinder*. Schon vor ihrem Eintritt in die Schule hat der Geistliche zu denselben seelsorgerliche Beziehungen. Diese sind theils mehr mittelbarer Art durch die Einwirkungen, welche er durch Predigt und Hausbesuche auf die Kindererziehung in der Gemeinde zu gewinnen sucht, auf daß der Keim höheren Lebens, welchen der Herr selbst durch die Taufgnade in die Herzen der Kinder eingesenkt, treulich gepflegt, vor der Anschauung, der Einwirkung und Gemeinschaft der Sünde sorgsam bewahrt bleibe. Aber auch unmittelbar wird ihm dabei schon manche Gelegenheit geboten, durch freundliches, von höherer Weihe getragenes Wort den Herzen der Kinder in diesen früheren Jahren ihrer Entwickelung als geistlicher Freund des Hauses nahe zu kommen. Wird schon hierdurch die Empfänglichkeit der Kinderherzen für die späteren Einwirkungen des Geistlichen als Schulrevisors vorbereitet, so gestaltet sich noch viel unmittelbarer wirksam das seelsorgerliche Verhältniß desselben zu den Kindern der Gemeinde *während der Schulzeit*. Hier sollen „die theuer erkauften Kinder, welche ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordnung, zur bewußten Empfangnahme derselben und zum thätigen Leben in ihnen vorbereitet werden.“ Da gilt es nicht allein, im Allgemeinen darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß auf jeder Stufe des Unterrichts, zumal des Religionsunterrichts, den Kindern die rechte geistliche Nahrung, zuerst die Milch und dann die starke Speise, dargeboten und recht lebensvoll in Fleisch und Blut des geistlichen Lebens übergeführt, alle falsche und lose Lehre dagegen, sowie jede unrichtige, sowohl zu harte als zu weichliche erziehliche Einwirkung entschieden fern gehalten werde. Hier tritt der Schulrevisor zu den Kindern in ein noch viel unmittelbareres Verhältniß, welches, je begränzter und leichter überschaubar die Frequenz der Schule ist, ein um so persönlicheres werden kann und soll. Hier ist ihm die Gelegenheit geboten, wenigstens hin und wieder, sei's mit unterrichtlich-anknüpfendem, sei's mit ernst mahnendem oder mit liebevoll aufmunterndem Wort, auch seinerseits den jungen Seelen zu zeugen von dem Sünderheilande, welcher auch schon die Kinder zu sich beruft, und von alle dem, was in seiner Nachfolge von früher Jugend an als wahrhaftig und ehrbar, als gerecht und keusch, als lieblich und wohllautend, als irgend eine Tugend und irgend ein Lob anerkannt, nachjagenswerth erachtet, geliebt und geübt werden soll. — Und was der Geistliche in seiner Eigenschaft als Schulrevisor, sei's Liebes oder Leides, über die geistige Entwickelung der einzelnen Schüler und Schülerinnen wahrnimmt

oder erfährt; die Kenntniß, welche er in dieser Eigenschaft von Krankheit, sei's leibliche oder sittliche, welche er über unregelmäßigen Schulbesuch oder sonstige Unordnung einzelner Kinder gewinnt; die Blicke, die er aus der sorgsamen Beobachtung der Kinder in das Familienleben derselben vielfach zu thun in den Stand gesetzt wird — wie bedeutsame Anknüpfungspunkte sind ihm hierin sowohl für die concret-lebensvollere Eindringlichkeit der Predigt, als für seine seelsorgerliche Einwirkung bei den Hausbesuchen; wie wirksame Handhaben auch dazu gegeben, die betreffenden Kinder selbst in's Pfarrhaus zu ziehen und dort seiner seelsorgerlichen Einwirkung zu unterstellen.

Wie schwer es der speziellen Seelsorge oft werden mag, in manche Häuser hinein und an manche Herzen heranzukommen — der Besuch von Kranken, namentlich auch von kranken Kindern, thut auch der Eltern Herzensthür am weitesten auf und läßt das bei solcher Gelegenheit geredete Wort der Seelsorge auf verhältnißmäßig gelockertsten Boden fallen. Und wie schwer zugänglich auch das trotzig verhärtete Herz mancher Gemeindeglieder für das Strafen um die eigene Sünde ist; ja wie gern auch von manchen Eltern die Sünden der Kinder gegen Andere in Schutz genommen, entschuldigt und beschönigt werden — die von heiligem Liebesernste getragene Vorhaltung des Seelsorgers wirkt doch in dieser Hinsicht immer noch am meisten, ja wirkt auch wohl im Elternherzen noch etwas von Strafempfindung für die eigene Sünde, von welcher ja oft die Sünde des Kindes nur das Spiegelbild ist. Und wo bei einem Kinde die gewöhnliche Schulzucht sammt der häuslichen Erziehung unwirksam geblieben, da hat schon oft das im Pfarrhaus unter vier Augen geredete Wort den Beginn der entschiedenen Umkehr bewirkt; ja es mag auf solche Weise auch wohl die Bußfertigkeit der künftigen persönlichen Anmeldung zur Beichte und heiligen Communion durch analoge Gewöhnung gedeihlich vorbereitet werden können.

Alle diese Beziehungen des geistlichen Schulrevisors zu den Kindern der seiner Aufsicht untergebenen Schule werden selbstredend um so unmittelbarer persönlich, um so tiefgreifender wirksam für die Heranbildung zum kirchlichen Gemeindeleben in der Zeit des Confirmanden-Unterrichtes. Und daß grade auch dieser durch die voraufgegangenen persönlichen Beziehungen des Revisors zu den Schulkindern eine wesentlich verstärkte Wirksamkeit gewinnt, bedarf wohl einer näheren Erörterung nicht.

So kann und soll der geistliche Revisor durch die treue Ausrichtung dieses seines Amtes zunächst an den Kindern auf deren gedeihlichere geistige und sittliche Entwicklung überhaupt, aber auch ganz besonders auf die Heranbildung des nachwachsenden Geschlechtes zu künftigem bewußteren kirchlichen Leben einwirken; er kann und soll dadurch auch eine wesentlich verstärkte seelsorgerliche Einwirkung

auf die einzelnen Familien und somit auf die ganze Gemeinde gewinnen. Wer dagegen dies ihm vertraute Amt an den Seelen der Kinder auszuüben vernachlässigt, der begiebt sich dadurch wesentlicher Hülfsmittel für die gedeihliche Ausrichtung seines ganzen geistlichen Amtes; denn er läßt grade für die wichtigste Entwicklungszeit der heranwachsenden Jugend die Continuität der Beziehungen unterbrechen, in welchen das Kind von der Wiege an mit der Kirche stehen, und deren persönlicher Träger für die Zeit der Schulpflichtigkeit der Kinder grade der Geistliche in seiner Eigenschaft als Schulrevisor sein soll.

Was II. das Verhältniß des Geistlichen zum Lehrer betrifft, so bezeichnet der Herr selbst den engen Zusammenhang, welcher zwischen dem Amte des Geistlichen und dem des Lehrers stattfindet, ja die theilweise Coincidenz beider Aemter mit seinem Wort an Petrus: „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer.“ Dem Pastor, dem Hirten der Gemeinde, sind die einen, wie die andern überwiesen; als Hauptgehülfe für die Kleinen ist der Lehrer ihm zur Seite gestellt.

Gemeinsame Arbeit und gegenseitige Hülfe, und zwar auf dem wichtigsten, interessevollsten und fruchtbarsten Gebiete des geistigen, ja geistlichen Wirkens — das ist der Grundzug des Verhältnisses zwischen Beiden. Möchte doch der Grundton die gemeinsame Freude sein können, die Grundstimmung wenigstens bei jedem Eintritt des Revisors in die Schule der herzliche Wunsch, der Genosse der Freude des Lehrers zu sein. Wo das lebendige Bewußtsein, daß, wer da pflanzet und begießet, Nichts ist, sondern allein der Herr, der das Gedeihen giebt; daß ohne seinen gemeinsam zu erbittenden Segen weder Revisor noch Lehrer eine Frucht, welche bleibet, zu schaffen vermögen — wo dies der Grundton der Stimmung, da wird auch für die Mitarbeit der rechte Ton der heiligen Weihe und ernstesten Angelegentlichkeit; da wird auch für die gesetzten Ressortbeziehungen der amtlichen Ueber- und Unterordnung auf der einen Seite der Ton herzlicher Liebe, auf der andern das so dringend wichtige Vertrauen und die schuldige Ehrerbietung nicht fehlen.

Und sollte selbst bei Ausübung der Revisoratspflichten, wie es in der That häufig der Fall ist, zunächst wegen Mangelhaftigkeit der Leistungen wenig Freude zu finden sein; sollte mancher Lehrer, in überheblichem Vorurtheil oder in sonst verkehrter Sinnesrichtung befangen, sich dem Revisor nicht anschließen, mit seinem Wirken sich isoliren wollen; sollte er selbst in widerwillig schroffem Wesen hier und da der Wirksamkeit des Revisors entgegenzuarbeiten versuchen: wo liegt dann das Mittel, um solch unrichtiges und ungedeihliches Verhältniß in ein richtiges und gedeihliches zu wandeln? Etwa darin, daß in gleich spröder oder gar schroffer Weise der Revisor sich auf die Forderung des starren Gesetzes zurückzieht? Oder ist da

in Lehrerkreiſen früher ſo gefliſſentlich genährte Anſicht, daß die geiſtlichen Schulreviſoren die Dränger der Lehrer ſeien, deren Uebergriffen man mit Entſchiedenheit entgegentreten müſſe — wohl iſt ſie in den letzten Jahren von einigen Seiten her mit großem Eifer wieder aufgeſtachelt; aber eine überwiegende iſt ſie, ſo weit ich es in meinem Wirkungskreiſe zu überſehen vermag, in der That nicht. An vielen Orten leben geiſtliche Schulreviſoren mit ihren Lehrern in den vertrauensvollſten Verhältniſſen und freundlichſten Beziehungen, und zwar nicht etwa da, wo der Reviſor den Lehrer in der nur ſelten von ihm beſuchten Schule nach eigenem Gu dünken und Belieben in allen Stücken ſchalten und walten läßt, ſondern gerade da, wo derſelbe mit beſonders nachhaltiger Treue ſeine Reviſoratspflichten übt, fleißig die Schule beſucht, eingehend alle Seiten des Unterrichts und der Schuldisciplin beaufſichtigt, in allen Stücken unabweislich auf Ordnung hält; während die meiſten Verſtimmungen und Beirrungen da vorkommen, wo ohne ſtätige Uebung der betreffenden Pflichten nur hin und wieder einmal das betreffende Recht geltend gemacht wird. — Und es iſt unzweifelhaft, daß gerade das Jahr 1848, in welchem am tollſten die nach Emancipation gelüſtenden Gedanken der Herzen offenbar wurden, für viele Lehrer eine Zeit der Kriſis geworden iſt, welche, nachdem dieſer Krankheitsſtoff herausgeworfen war, die Herſtellung eines geſunderen Zuſtandes ermöglichte. Es bedarf ja auch für manche Gedanken, welche eine Zeit lang unklar im Herzen gewurmt und gewühlt haben, oft nur deſſen, daß ſie vollſtändig klar in Worte gefaßt und alle ihre Conſequenzen gezogen werden, um ihre innere Haltloſigkeit oder die gehäſſige Uebertreibung deſſen, was etwa in geringem Umfange wahr daran geweſen ſein möchte, vollſtändig klar erkennen zu laſſen. So iſt auch das ſchwere Unrecht, welches in jener Zeit von vielen Gliedern des Lehrerſtandes dem geiſtlichen Reviſorate geſchehen, von Seiten zahlreicher Lehrer, welche eine Zeit lang vom allgemeinen Taumel ſich hatten mit hinreißen laſſen, klar erkannt und nicht ohne Beſchämung empfunden. Die Ueberzeugung, daß im Reviſor der beſte Freund, der beſte Berather im Amte, der beſte Vertreter nach außen hin gegeben iſt, hat in immer mehr ſich erweiternden Kreiſen entſchieden Platz gegriffen; manches gelockert geweſene derartige Verhältniß iſt wieder gefeſtigt, mancher Lehrer hat im Herzen und Hauſe ſeines Reviſors einen der Natur der Sache entſprechenden früher vielleicht von der einen Seite verſchmäht, von der andern verſagt geweſenen Platz gewonnen, ohne daß durch nivellirende falſche Gemüthlichkeit der Ernſt des richtigen Verhältniſſes aufgegeben wäre.

Namentlich halte ich mich im Rückblick auf die letzten anderthalb Dezennien zu dem Zeugniß berechtigt, daß die aus unſern Seminarien ins Amt tretenden jungen Lehrer, der weit überwiegenden Mehrzahl nach, in daſſelbe eine innere Stellung mitbringen, welcher

Art. 10. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 11. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 12. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 13. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 14. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 15. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 16. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 17. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 18. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 19. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

Art. 20. Wird eine Ehe durch Urteil für nichtig erklärt, so hat das Gericht auf Antrag eines Ehegatten auszusprechen, daß der andere Ehegatte für schuldig zu erklären ist, wenn er bei Eingehung der Ehe die Nichtigkeit gekannt hat. Ist nur ein Ehegatte für schuldig zu erklären, so kann er dem anderen Ehegatten, wenn dieser in Not gerät, nach Billigkeit eine Rente zahlen.

ſchaft, ohne die feſteren Normen der bisher geſetzten Anſtalts-Ordnungen, in freierer Weiſe ſich zu bilden; die zwingende Nöthigung tritt weſentlich zurück. Wie die Kirche nicht die Herrin, ſondern die Mutter der Schule, ſo ſoll ja auch der geiſtliche Schulreviſor nicht der Herr, ſondern der leitende Freund der Lehrer, zumal für die jüngeren der väterliche, für Alle der ſeelſorgerliche Freund ſein. Aber auch ſelbſt dies Freundesverhältniß ſoll ja nicht mit durchzufühlender Abſichtlichkeit aufgedrungen, ſondern es ſoll von Seiten des Reviſors ihm die Thür geöffnet, es ſoll dem jungen Lehrer als ein ſolches fühlbar werden, welches weniger dem perſönlichen Wunſche des Reviſors, als der Natur der Sache gemäß, ja aus dieſer ein ganz von ſelbſt ſich verſtehendes iſt. Was nach dieſer Seite hin in der erſten Zeit verſäumt wird — und es wird an vielen Orten darin recht viel verſäumt — das bringt ſich ſpäter, wenn erſt andere Einflüſſe dazwiſchen getreten ſind, ſehr ſchwer, ganz vielleicht nie wieder ein. —

Aber es ſoll der Reviſor neben ſeiner ſeelſorgerlichen Wirkſamkeit an den Lehrern, auch in Betreff der gedeihlichen Ausrichtung des Amtes und der angemeſſenen Fortbildung für daſſelbe, der Aufſicht führende, berathende und leitende Freund ſein. Das erfordert zunächſt ein inneres Mitleben in den Hauptgedanken und Grundanſchauungen, welche nach dieſen Seiten hin der Lehrer in ſeiner Seele zu bewegen und täglich zur thatſächlichen Ausgeſtaltung zu bringen hat. Ich meine nicht, daß jeder Reviſor von jeder Novität, die auf dem Gebiete der Volksſchulliteratur erſcheint, Notiz nehmen ſolle. Das wäre ja weder möglich, noch würde es einen, den ſonſtigen Pflichten des geiſtlichen Amtes angemeſſenen Gewinn, vielfach auch nicht eben beſondere Erquickung verſprechen. Aber es haben ſich auf allen Gebieten des Elementarſchulweſens, dem religiöſen ſowohl, wie allen übrigen, Entwickelungen vollzogen, welche an ſich in practiſcher und pſychologiſcher Hinſicht der Beachtung in hohem Grade werth, auch ſelbſt ſchon eine Reform der Lehrweiſe für manche höhere Disciplinen anzubahnen begonnen haben; es ſind bei den diesfälligen Arbeiten Stoffgebiete erſchloſſen und in populärer Form zugänglich gemacht, deren Aneignung ſowohl für die Hebung der geiſtigen Kraft der Jugend, wie für die Förderung des Volkslebens eine bedeutende Tragweite gewinnen kann und ſoll. Wenn nun auch die früher ſo ſtark im Schwange gegangene Ueberſchätzung der Methode, als ob von ihr allein das Heil zu erwarten ſei, unter den Lehrern der Gegenwart weſentlich verringert worden, ſo ſind doch die einigermaßen ſtrebſamen unter denſelben mit einer gewiſſen Begeiſterung für dasjenige erfüllt, was hinſichtlich des Stoffes und der Form des von ihnen zu ertheilenden Unterrichtes für die gedeihliche Ausrichtung ihres Amtes, als maßgebend ihnen beſonders nahe gebracht und als wichtig ihnen beſonders dringend ans Herz gelegt iſt. Und wer

möchte in dieſer Hinſicht den Geiſt dämpfen; wer nicht vielmehr dieſe Begeiſterung, von welcher das ganze Amtsleben innerlich mit gehoben werden ſoll, erhalten und verſtärkt zu ſehen wünſchen! Der Lehrer ſoll auch nach dieſen Seiten hin einem Ideale nachſtreben.

Wo nun für ſolche Berufsgedanken und Beſchäftigungen des Lehrers der Reviſor keine Theilnahme hat, eine ſolche nicht durch entſprechende pädagogiſche Lectüre, durch gelegentliches Eingehen auf Erörterung beſonders wichtiger pädagogiſcher und didaktiſcher Fragen, durch innerlich lebensvolle Betheiligung an den Lehrer-Conferenzen kundgiebt; wo ihm alſo für einen Haupttheil derjenigen Gedanken und Beſtrebungen, welche das innere Leben des Lehrers beſchäftigen ſollen, der gemeinſame Boden fehlt; wo dagegen über ſolches Streben hin und wieder wohl gar ein abſchätziges Urtheil laut wird und dem Reviſor die Unluſt anzumerken iſt, mit welcher er ſelbſt die allernächſte und allerſelbſtverſtändlichſte Pflicht, die Schule doch wenigſtens hin und wieder zu beſuchen, übt, da wird unwillkürlich auch das Verhältniß zwiſchen dem Reviſor und Lehrer ein fremderes; entweder wird auch der Geiſt des letzteren hinſichtlich der Fortbildung für ſein Amt gedämpft, oder er wird durch Nichtachtung derſelben von der andern Seite zu hoffährtiger Ueberſchätzung der eigenen Beſtrebungen angeſtachelt, in eine falſche Richtung hineingetrieben, welche nun auch ihrerſeits die ſonſt gemeinſamen Gebiete des geiſtlichen Lebens minder werth achtet, die innere Berechtigung des Reviſors zur Aufſicht über die nicht ſpecifiſch religiöſen Lehrfächer, wenigſtens im Herzen, in Frage ſtellt, nach Schwächen in dieſer Hinſicht ſucht, und dieſelben in einer Weiſe ausbeutet, welche auch ſonſt noch der Wirkſamkeit des geiſtlichen Amtes großen Nachtheil bereiten kann.

Wo aber der Reviſor neben fleißigem, freudig friſchem und erfriſchendem Beſuch der Schule auch die wichtigſten pädagogiſchen und didaktiſchen Fragen durch Studium der gediegenſten einſchlagenden Schriften, in regem perſönlichen und Conferenzverkehr mit Theilnahme verfolgt und ſomit für das, was er beaufſichtigen und leiten ſoll, ſich ſelbſt je länger deſto mehr befähigt; wenn er in dieſer Hinſicht nicht als ein abgeſchloſſen „Fertiger" ſich darſtellt, dem Nichts recht zu machen, ſondern ſtets ein „Werdender" bleibt, der für Alles dankbar iſt, was er, auch vom Lehrer, empfängt; wo er durch Aſſimilation ſolcher Beſchäftigungen mit ſeiner höheren wiſſenſchaftlichen Bildung leicht in den Stand geſetzt wird, auch auf dieſem Gebiete die geiſtige Superiorität zu behaupten, den Kreis der Anſchauungen des Lehrers zu erweitern, Dunkles aufzuklären, Irrthümliches zu berichtigen: da wird am ſicherſten und unwillkürlichſten auch das gleiche Intereſſe des Lehrers in ſeiner Weiterbildung rege erhalten, aber vor der Verirrung auf falſche Bahnen, wie vor einſeitiger Ueberſchätzung bewahrt; da bieten ſich auch die ungeſuchteſten Anknüpf-

ungspunkte für einen näheren persönlichen Verkehr dar, bei welchem von geringfügig scheinenden elementaren Uebungen der Schule auf die wichtigsten und höchsten Wahrheiten des tiefinnersten Seelenlebens; von Erfahrungen, an einzelnen Kindern gemacht, auf tiefeingewurzelte Schäden des Familien- und Gemeindelebens, auf Nothwendigkeit und zweckentsprechendste Art der Heilung solcher Schäden die Gespräche sich lenken und zum gemeinsamen Bunde, solche Heilung mit der Hülfe des Herrn gemeinsam zu erstreben, die Herzen und die Hände sich zusammen fügen mögen. Auf dem Boden eines solchen Verhältnisses wird auch der Saame zwieträchtiger Auflehnung gegen die amtlich geordnete Autorität nicht Wurzel schlagen; denn er findet in demselben nicht die analoge Befruchtung. Da wird vielmehr der häufige Besuch der Schule durch den Revisor von Seiten des Lehrers als ein Zeichen lebensvoller innerer Theilnahme an dem gemeinsamen Werk der Jugendbildung, die Ueberwachung des Lebens in der Schule als ein Sporn, die Erinnerung, ja der Tadel als eine Aufmunterung richtig aufgefaßt, und durch solch Zusammenwirken das Gedeihen der Schule gefördert werden, sowohl in ihrem innern Leben, als auch der äußern Darstellung nach. Denn auch die Externa haben für die Gebiete geistigen Lebens eine wichtige Bedeutung, welche freilich in Beziehung auf die Schule vielfach noch bei weitem nicht hoch genug angeschlagen wird.

Wohl wäre es nun noch eine dankbare und lohnende Aufgabe, den Nachweis zu führen, welcher Segen von den ersten Zeiten der Reformation her bis auf unsere Tage grade durch die bedeutendsten Koryphäen der Kirche auch der Schule erwachsen ist; doch es würde das über die selbstauferlegte Beschränkung des Themas hinausgehen. So will ich denn zum Schluß nur noch auf zwei näher liegende Punkte hinweisen, indem ich gewisser Entwicklungsstadien sowohl derjenigen Erwähnung thue, welche einst Schul-Revisoren, als auch derer, welche einst Lehrer werden wollen, und ich stelle in Beziehung auf die Predigt-Amt-Candidaten, wie auf die Präparanden zur etwaigen weiteren Vertretung folgende kurze Sätze:

1) die richtige Benutzung des sechswöchentlichen Candidaten-Cursus an Schullehrer-Seminarien kann für die angemessene Vorbereitung auf den Revisorats-Beruf von tiefgreifender Bedeutung werden;
2) die Theilnahme der Geistlichen an der Bildung der in ihrer Parochie befindlichen Präparanden ist
   a. eine *pastorale Pflicht*,
   b. ein wesentliches Mittel zur gedeihlichen Ausrichtung der *Revisorats-Pflichten*.

161) Außerordentliche Unterstützungen für kranke Lehrer.

Es haben sich in neuerer Zeit die Anträge auf Unterstützungen für Lehrer zu Brunnen- und Bade-Kuren in auffallender Weise vermehrt. Die Beschränktheit der zur Unterstützung von Elementarlehrern mir zur Verfügung stehenden Fonds erfordert die Beschränkung der Bewilligungen auf das wirklich vorhandene und nachgewiesene Bedürfniß.

Ich kann nicht annehmen, daß hinsichtlich der für Brunnen- und Bade-Kuren beantragten Unterstützungen dieses Bedürfniß überall nachgewiesen ist.

Wenn ein Lehrer in Folge seiner amtlichen Anstrengungen der Erholung und Kräftigung seiner Gesundheit bedarf, so wird sich, sofern ihm dazu nicht ausreichende eigene Mittel zu Gebote stehen, die betreffende Gemeinde nicht der Erwägung entziehen können, daß es zunächst in ihrer Pflicht und in ihrem Interesse liegt, dem in ihrem Dienste arbeitenden Lehrer die hierzu erforderlichen Mittel zu gewähren. Event. sind zu diesem Zweck bestimmungsmäßig hierzu verfügbare Mittel der Schulkasse zu verwenden. Bei etwaigen fernern Anträgen auf derartige Unterstützungen will ich daher den Nachweis der Königlichen Regierung erwarten, daß und warum auf dem angegebenen Wege, event. aus den der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Fonds die erforderliche Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Sodann ist es anerkannt, daß die meisten Mineralbrunnen mit entsprechendem Erfolge zu Hause getrunken werden können, wenn der Patient sich dabei die nöthige Ruhe und den Genuß der freien Luft verschaffen kann. Dieses wird bei den meisten Elementarlehrern der Fall sein, und werden unter Berücksichtigung dieser Möglichkeit kostspielige Reisen in entfernte Bäder nur zu den Ausnahmen zu gehören brauchen. Um nun in dieser Beziehung die Gewähr gewissenhafter und umsichtiger Beurtheilung zu erlangen, wolle die Königliche Regierung künftig den Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Bade-Kuren für Lehrer eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus beifügen, daß die verordnete Kur nicht am Wohnort des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei.

Berlin, den 16. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

12,869. U.

162) Ueberſicht über die in den Jahren 1852 bis 1860 erfolgten Verbeſſerungen der Elementarlehrer-Beſoldungen.*)

(Centr.Blatt pro 1861 Seite 340 Nr. 126)

Nr.	Regierungs-Bezirk.	An Beſoldungszulagen ſind regulirt worden: in den Jahren 18⅔. aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-, ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	im Jahre 1860. aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-, ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	Summe in den Jahren 18⅔. aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-, ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.
1.	Königsberg .	20,927	2,133	23,060	238	50	288	21,165	2,183	23,348
2.	Gumbinnen .	31,093	1,772	32,865	866	—	866	31,959	1,772	33,731
3.	Danzig . . .	8,430	1,494	9,924	89	—	89	8,519	1,494	10,013
4.	Marienwerder	12,426	1,731	14,157	394	456	850	12,820	2,187	15,007
5.	Poſen	13,973	3,964	17,937	1,237	—	1,237	15,210	3,964	19,174
6.	Bromberg. .	27,690	3,086	30,776	922	40	962	28,612	3,126	31,738
7.	Breslau. . .	23,717	844	24,561	8,933	780	9,713	32,650	1,624	34,274
8.	Liegnitz . . .	13,388	215	13,603	2,340	194	2,534	15,728	409	16,137
9.	Oppeln . . .	13,872	532	14,404	2,602	—	2,602	16,474	532	17,004
10.	Stettin . . .	21,389	824	22,213	2,298	—	2,298	23,687	824	24,516
11.	Cöslin . . .	15,227	2,935	18,162	561	372	933	15,788	3,307	19,095
12.	Stralſund. .	4,999	—	4,999	284	—	284	5,283	—	5,283
13.	Berlin . . .	21,941	—	21,941	2,850	—	2,850	24,791	—	24,791
14.	Potsdam . .	33,662	2,676	36,338	3,721	25	3,746	37,383	2,701	40,088
15.	Frankfurt . .	17,769	8,252	26,021	172	185	357	17,941	8,437	26,378
16.	Magdeburg .	16,065	798	16,863	3,655	80	3,735	19,720	878	20,596
17.	Merſeburg .	25,024	394	25,418	2,628	—	2,628	27,652	394	28,049
18.	Erfurt . . .	7,826	2,095	9,921	631	26	657	8,457	2,121	10,572
19.	Münſter. . .	4,770	250	5,020	496	10	506	5,266	260	5,528
20.	Minden . . .	14,600	1,781	16,381	1,602	104	1,706	16,202	1,885	18,086
21.	Arnsberg . .	32,719	1,306	34,025	4,926	402	5,328	37,645	1,708	39,357
22.	Coblenz . . .	10,049	8,162	18,211	546	552	1,098	10,595	8,714	19,303
23.	Cöln	21,401	3,281	24,682	4,210	60	4,270	25,611	3,341	28,952
24.	Düſſeldorf .	53,993	740	54,733	3,057	—	3,057	57,050	740	57,790
25.	Aachen . . .	13,180	3,148	16,328	4,750	20	4,770	17,930	3,168	21,098
26.	Trier	45,117	1,505	46,622	2,648	844	3,492	47,765	2,349	50,114
27.	Hohenzollern	1,132	181	1,313	80	—	80	1,212	181	1,393
	Summe	526,379	54,099	580,478	56,736	4,200	60,936	583,115	58,299	641,414

*) Die Grundſätze, nach welchen bei Regulirung dieſer Verbeſſerungen verfahren wird, ſind Centralblatt pro 1859 Nr. 13 S. 47 auseinandergeſetzt. Obige Nachweiſung ergiebt, daß im Jahre 1860 die einer Verbeſſerung bedürftigen Schulſtellen bleibende Zulagen von 60,936 Thlrn. erhalten haben, während die in dem Zeitraum von neun Jahren erzielten Verbeſſerungen die Summe von 641,414 Thlrn. betragen.

163) Zulassung ausländischer Schulamts-Candidatinnen zu den diesseitigen Prüfungen.

Auf den Bericht vom 17. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß zu den diesseitigen Lehrerinnen-Prüfungen auch Schulamts-Candidatinnen, welche dem Preußischen Unterthanen-Verband nicht angehören, zugelassen werden können, wenn das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen hiergegen kein Bedenken findet.

Berlin, den 26. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in N.
11,994. U.

---

164) Elementarlehrer als Schiedsmänner.

In neuerer Zeit sind wiederum vielfach Elementarlehrer zu Schiedsmännern in Vorschlag gebracht und gewählt worden, denen wir mehrfach die Uebernahme dieses Neben-Amtes haben versagen müssen. Dies veranlaßt uns, den Herren Landräthen unsere Cirkular-Verfügung vom 12. Januar 1842 Nr. 1412 December 41 II. in Erinnerung zu bringen, wonach Elementarlehrer im Allgemeinen nicht zu Schiedsmännern sich eignen. Nur ausnahmsweise, wenn gar keine anderen zur Uebernahme des qu. Amtes geeignete Persönlichkeiten in dem betreffenden Bezirke vorhanden sein sollten und je nach den Verhältnissen der Schule sowie des Lehrers die Uebernahme des Neben-Amtes ohne für das Schulwesen zu gewärtigende Nachtheile statthaft erscheint, — wird hiervon abgewichen werden dürfen. Zur Vermeidung von unnöthigen Weiterungen empfiehlt es sich daher in den betreffenden Fällen vor Abhaltung der Schiedsmannswahl durch Rückfrage bei dem zuständigen Schul-Inspector sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob es gerathen sein kann, den qu. Lehrer zum Schiedsmann in Vorschlag zu bringen.

Posen, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulen.

An
sämmtliche Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Bezirks.

---

165) Dieckmann'sche Waisenstiftung zu Königsberg in Preußen.

Zur Feier des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Geheimen Regierungs- und Schul-Raths Dr. Dieckmann zu Königsberg in Preußen ist durch ein Comité eine wohlthätige Stiftung unter dem Namen Dieckmann'sche Stiftung zu dem Zweck begründet worden, den verwaisten Sohn eines würdigen evangelischen Elementarlehrers im Königlichen Waisenhause zu Königsberg bis zum Abgang auf die Universität zu erziehen und, wenn die Mittel dazu reichen, auch noch während des Universitätsbesuchs zu unterstützen.

Das Kapitalvermögen der Stiftung beläuft sich zur Zeit auf 1560 Thlr. Sofern die Zinsen des Stiftungskapitals, was jetzt nicht der Fall ist, in Zukunft etwa zur Unterhaltung des Waisenknaben nicht ausreichen sollten, ist durch das Statut vorgesehen, daß alsdann die Stiftung einstweilen ruhen, und der Zinsertrag so lange zum Kapital geschlagen werden soll, bis dieses die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel gewährt.

Auf den Bericht des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni d. J. der Stiftung sowie der Verbindung derselben mit dem Waisenhause zu Königsberg i. Pr. die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

166) Competenzverhältnisse bezüglich der Disciplinargewalt über Schullehrer.

Auf die Vorstellung vom 24. v. M. eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die abschriftlich eingereichte Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 12. v. M. gerechtfertigt erachte und Ihnen das Recht, dem dort mit Genehmigung der genannten Behörde angestellten Lehrer N. das Schulamt zu kündigen, nicht zugestehen kann.

Den Privatpatronen steht eine Disciplinargewalt über die von ihnen berufenen, oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disciplinargewalt bedingte Befugniß zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualification sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Rittergutsbesitzer ꝛc.
14,393. U.

V. Elementarschulwesen.

167) Schulgeldzahlung während vorübergehender Abwesenheit des Schulkindes.

Auf die Vorstellung vom 28. December v. J. eröffne ich Ew. Wohlgeboren, daß ich Ihrem Antrag, den dortigen Magistrat zur Zurückerstattung des pro $\frac{\text{Juli}}{\text{October}}$ v. J. eingezogenen Schulgeldes für Ihre Töchter zu veranlassen, nicht Folge geben kann.

Durch die vorübergehende Abwesenheit Ihrer Töchter von der dortigen Schule in der vorgenannten Zeit ist das Verhältniß derselben zur Schule ebensowenig, als durch Ihre hierauf bezüglichen Erklärungen an den Magistrat vom 6. und 30. Juli v. J. gelöset gewesen. Die Zahlung des Schulgeldes für diese Zeit durfte daher umsomehr von Ihnen gefordert werden, als nach der für die Stadt N. bestehenden Verordnung vom 22. Januar 1839 jedes einer dortigen Schule übergebene Kind auf mindestens ein halbes Jahr, vom 1. April ab gerechnet, zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet bleibt.

Berlin, den 17. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. zu N.
9,597. U.

168) Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte.

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 unter 2 d. der Instruction über das Garnison-Schulwesen vom 27. September 1834 sind die in der Armee noch vorhandenen Unterärzte im Fall ihrer Bedürftigkeit seither als berechtigt zum freien Schulunterricht ihrer Kinder angesehen worden.

Nachdem inzwischen die Unterärzte allgemein zu dem Gehaltssatz der Assistenzärzte gelangt sind, fällt der Grund fort, welcher die bedingungsweise Bewilligung jenes Beneficiums für dieselben hervorgerufen hat. In Folge dessen ist von dem Herrn Kriegs-Minister der Wegfall des Beneficiums vom 1. Juli d. J. ab angeordnet

worden, wovon ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) hierdurch in Kenntniß ſetze.

Berlin, den 20. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen
1067. U.

---

169) Stellung der Stadtverordneten-Verſammlung zu den ſtädtiſchen Schul-Angelegenheiten.

Die Leitung und Beaufſichtigung des Schulweſens gehört, wie ich der Stadtverordneten-Verſammlung auf die Vorſtellung vom 2. November v. J. eröffne, nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten, und iſt daher die Stadtverordneten-Verſammlung durch kein Geſetz berufen oder ermächtigt, jene zu ihrem Geſchäftskreis zu ziehen. Insbeſondere ſteht Derſelben die Wahl der techniſchen Mitglieder der Schuldeputation nach der hierbei allein maßgebenden Inſtruction vom 26. Juni 1811 nicht zu.

Wenn die Stadtverordneten-Verſammlung hiernach ſchon durch die Wahl des Predigers N. zum techniſchen Mitglied der dortigen Schuldeputation über ihre Befugniſſe hinausgegangen war, ſo geſchah dies nicht minder, als Dieſelbe aus der an ſie gerichteten Beſchwerdeſchrift des ꝛc. N. Veranlaſſung nahm, unterm 11. Auguſt v. J. in directer Eingabe an die Königliche Regierung die Reſtitution des ꝛc. N. in die Stellung eines zweiten techniſchen Mitgliedes der Schuldeputation zu verlangen.

Daß die Königliche Regierung der Stadtverordneten-Verſammlung das Ungehörige dieſes Eingriffs in die fragliche Angelegenheit durch den Magiſtrat mittels Verfügung vom 6. September v. J. hat bemerklich machen laſſen, finde ich nicht ungerechtfertigt; ich kann ſomit auch die Beſchwerde Derſelben hierüber nicht für begründet erachten.

In der Hauptſache ſelbſt habe ich den ꝛc. N. auf ſeine beſondere Beſchwerde ablehnend beſchieden.

Berlin, den 30. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Stadtverordneten-Verſammlung zu N.
13530. U.

---

170) Stellung der Lehrer an städtischen Schulen zur Stadtbehörde in der Rheinprovinz.

Nach Einsicht Ew. Excellenz gefälligen Berichts vom 8. März d. J. können wir uns nur damit einverstanden erklären, daß der Antrag des N. und Genossen, die Abänderung der in N. bestehenden Schulverfassung betreffend, der rechtlichen Begründung entbehrt.

Derselbe beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß die Lehrer an städtischen Schulen Gemeindebeamte im Sinne der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 — Gesetz-Sammlung S. 423 — seien. Aber auch wenn diese Voraussetzung richtig wäre, würde daraus kein Recht der Stadtverordneten-Versammlung folgen, diese Lehrer zu wählen, sondern gemäß §. 53 a. a. O. das Recht des Bürgermeisters, die Lehrer nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen. ꝛc.

Berlin, den 17. Juni 1862.

v. Mühler. v. Jagow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc. in Coblenz.
12466. U. Min. d. g. A.
I. B. 2327. Min. d. I.

---

171) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden in der Provinz Westphalen.

(Centralblatt pro 1861 S. 567. Nr. 216.)

Ew Excellenz erwiedern wir ergebenst auf den die Aufbringung der Schulbedürfnisse in N. betreffenden gefälligen Bericht vom 4. April c., wie bereits in dem Erlaß unserer Amtsvorgänger vom 28. Juli v. J., die Aufbringung der Schulkosten in N. betreffend, der Grundsatz ausgesprochen ist, daß nach den Bestimmungen der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung es einer Gemeinde nicht verwehrt werden könne, freiwillig und auch ohne bestehende Verpflichtung die Unterhaltung der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Von diesem Grundsatze abzugehen, liegt für uns keine Veranlassung vor und es irrt auch die Regierung zu N., wenn sie ihrer an den Landrath zu H. unterm 11. Januar c. erlassenen Verfügung zufolge davon ausgeht, daß der Erlaß vom 28. Juli pr. nur auf solche Gemeinden Anwendung finde, in denen zwei Schulsocietäten verschiedener Confession existiren. Der Erlaß bietet zu einer solchen Auslegung keine Veranlassung, vielmehr ist in demselben nur ausgeführt, daß eine Gemeinde zwar befugt sei, die Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen, daß sie aber gleichwohl von der Aufsichtsbehörde angehalten werden könne, diese Befugniß nur in einer solchen Weise auszuüben, welche die eine

Klasse der Gemeinde-Angehörigen nicht zum Nachtheil der anderen willkürlich bevorzugt. ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1862.

v. Mühler. v. Jagow.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, ꝛc. in Münster.

U. 8,724. M. d. g A. I. B. 3,277. M. d. J.

---

172) Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie der Privat- und insbesondere der Tanzlehrer.

Auf den Bericht vom 17. v. M. will ich unter den obwaltenden Umständen hierdurch genehmigen, daß dem Tanzlehrer N. aus G. die nachgesuchte Erlaubniß zur Ertheilung von Tanzunterricht in H. ertheilt werde, da die Ortsschulbehörde, wenn sie auch die Bewilligung des vorliegenden Gesuchs nicht besonders befürworten zu können geglaubt, doch gegen die Genehmigung desselben Nichts einzuwenden, auch der Petent über seine Qualification in sittlicher Beziehung sich durch die beigebrachten Zeugnisse ausgewiesen, mithin den Vorschriften genügt hat, von denen der §. 14 und 15 der Instruction vom 31. December 1839 (Minist.-Bl. 1840 S. 94) die Ertheilung einer derartigen Erlaubniß abhängig macht.

Die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 finden auf Lehrer, welche an verschiedenen Orten periodisch Unterricht ertheilen wollen, keine Anwendung. Der §. 18 l. c. spricht nur von Kunstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen und nimmt selbst hiervon diejenigen aus, bei denen ein rein wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen und den Bittsteller auf seine Vorstellungen mit entsprechendem Bescheid zu versehen.

Mit Bezug auf die am Schluß des vorliegenden Berichts gestellte generelle Anfrage eröffne ich der Königl. Regierung endlich, daß es nach §. 43 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher durch die Novelle vom 22. Juni pr. nicht aufgehoben worden ist, bei den hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer ergangenen besonderen Bestimmungen sein Bewenden behalten soll. — Es folgt hieraus, daß auch diejenigen Tanzlehrer, welche ausschließlich in den von ihnen selbst gegründeten Tanzschulen Unterricht ertheilen wollen,

den bezüglichen Vorschriften der Instruction vom 31. December 1839 unterliegen.

Berlin, den 11. März 1862.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu N.

---

173) Landwirthschaftlicher Unterricht in Elementarschulen.

(Centr.-Bl. pro 1860 Seite 77 und Seite 159.)

Ueber ein für Schulen berechnetes Lehrbuch der Landwirthschaft ist von einem Sachverständigen ein Gutachten erfordert worden, aus welchem wir folgende allgemeine, diesen Unterrichtsgegenstand betreffende Ansichten mittheilen.

Im Allgemeinen muß ich mich zu der Ansicht bekennen, nach welcher ein umfassender landwirthschaftlicher Unterricht auf Elementar- und sogenannten Fortbildungs-Schulen, — auch abgesehen von der mindestens zweifelhaften Frage: ob es wünschenswerth —, schon um deshalb unausführbar ist, weil die Masse des Stoffs viel zu groß ist, um ihn gründlich behandeln zu können; die ungründliche und oberflächliche Behandlung aber der wichtigen und schwierigen Fragen des landwirthschaftlichen Gewerbes geradezu schädlich wirkt und den Lernenden zu den bedenklichsten Irrthümern verleitet.

Fast jede Seite des vorliegenden Buches kann den Beweis liefern, wie gefährlich es ist, mit unverdauten, theils theoretischen und meist noch controversen Fragen unvorbereitete Schüler in aller Kürze dressiren zu wollen.

Zum Schluß erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß es mir scheinen will, daß wenn der Zweck, unvorbereiteten Schülern einige landwirthschaftliche Begriffe beizubringen, erreicht werden soll, man von vornherein aufgeben muß, dieses durch eine umfassende und erschöpfende Darstellung des ganzen Gebietes der Landwirthschaft thun zu wollen, sondern daß man einzelne Themata, die für eine bestimmte Gegend von practischer Wichtigkeit sind, herausgreifen und diese gründlich und mit derjenigen Ausführlichkeit, welche die populäre Darstellung verlangt, behandeln müßte. Dann würde noch am ersten die Gefahr des Vollstopfens mit unverdauten Begriffen vermieden werden, und würde bei einer solchen Behandlung die Möglichkeit einer allgemein geistigen Anregung, die doch

neben der Entwickelung religiöser und sittlicher Begriffe der höhere Zweck des Schul-Unterrichts ist, am wenigsten gefährdet sein.

---

174) Ausübung der gutsherrlichen Rechte in Bezug auf Schulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 285. Nr 115.)

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 23. v. M., daß ich Ihre Heranziehung zu Hausväterbeiträgen für die dortige Schule bis zum Abschluß des Vertrages vom 7. September v. J. nicht als ungerechtfertigt erachten kann.

Nach den §§. 45 und 46, Tit. 21, Thl. I. Allg. Land-Rechts gebührt die Ausübung der auf einem Gute haftenden Ehrenrechte in der Regel dem Eigenthümer, dem Nießbraucher aber nur für den Fall, daß der Eigenthümer dem letztern die Ausübung dieser Rechte gegen Tragung der Lasten überlassen hat. In Bezug auf die Ausübung der gutsherrlichen Rechte gegenüber der dortigen Schule ist dieser Fall erst durch den Abschluß des gerichtlichen Abkommens vom 7. September v. J., durch welches Ew. Hochwohlgeboren als Nießbraucherin der Herrschaft P. die Ausübung der gutsherrlichen Rechte von dem Eigenthümer überlassen ist, eingetreten. Daß bereits vor Abschluß dieses Vertrages zwischen Ihnen und dem Herrn v. M. ein gleiches Verhältniß factisch bestand, ist für die hier allein maßgebende rechtliche Beurtheilung der Sachlage unerheblich. Bis zu dem Abkommen vom 7. September v. J. stand Ihnen rechtlich die den Gutsherren gebührende exceptionelle Stellung gegenüber der Schulgemeinde nicht zu, und ist hiernach Ihre Heranziehung zu den Hausväterbeiträgen bis zu diesem Zeitpunkt gerechtfertigt.

Berlin, den 5. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die verwittwete Frau von N. ꝛc. zu P.
13869. U.

---

175) Verlegung einer für mehrere Ortschaften bestehenden Schule.

Auf den Bericht vom 3. v. M. und das Recursgesuch der Gemeinde N. hebe ich das die Verlegung der evangelischen Schule in N. nach R. anordnende Resolut der Königlichen Regierung vom 9. December v. J. hierdurch auf, und setze dagegen fest,

daß das Schulhaus zu N. nach dem Anschlage des Kreisbaumeisters N. vom 8. April v. J. umzubauen und zu er-

Ferner sind Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für Zwecke der Wohnungsfürsorge getroffen.

Die Ausführung des Gesetzes ist dem Reichsversicherungsamt übertragen.

Die Kosten der Verwaltung sollen 5 vom Hundert der Einnahmen nicht übersteigen.

Die Beschlußfassung über das Gesetz ist für die Frühjahrstagung des Reichstags in Aussicht genommen.

Berlin, den 1. Februar 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern.
Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

176) Schulunterhaltungs-Beiträge eines Gutsbesitzers in der Provinz Schlesien als Gutsherr und als Hausvater.

(cfr. Centralblatt pro 1861 S. 555, 275, 35)

Im Einverständniß mit der in Ew. Excellenz gefälligem Bericht vom 23. v. M. dargelegten Ansicht, daß der Gutsbesitzer W. zu S. als Dominialbesitzer zur katholischen Schule daselbst, von den ihm gehörigen Rusticalgrundstücken aber als evangelischer Hausvater zur evangelischen Schule in C. Beiträge zu leisten habe, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, die dortige Königliche Regierung mit entsprechender Anweisung Behufs der weiteren Veranlassung auf die Beschwerde des ꝛc. W. vom 4. Juni v. J. zu versehen, auch die übrigen Königlichen Regierungen der Provinz von dieser Entscheidung gefälligst zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Mai 1862.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

Lehnert.

An
den Königlichen Oberpräsidenten ꝛc. zu Breslau.

9854. U.

---

177) Schulbaulasten der Königlichen Beamten im Ermlande.

Nachdem durch den Erlaß vom 2. v. M. generell festgestellt worden ist, daß die Exemtion der Königlichen Beamten im Ermlande vom Parochialzwange anerkannt werden muß, lasse ich der Königlichen Regierung auf die Berichte vom 2. October v. J. und 25. v. M., die Beschwerde des Kreisgerichtsraths N. in N. wegen seiner Heranziehung zu den dortigen evangelischen Schul- und Pfarrbaukosten anbei zurückgehen und bemerke zur Sache Folgendes:

Da Beschwerdeführer nicht als Mitglied der Pfarrgemeinde zu betrachten ist, so ist er weder zu dem Drittheil der Schulbaukosten, welches die Kirchengemeinde zu tragen hat, noch zu den Pfarrbaukosten überhaupt heranzuziehen. Vielmehr hat derselbe nur zu dem Drittheil beizutragen, welches von der Schulgemeinde aufzubringen ist. ꝛc.

Berlin, den 8. Mai 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Königsberg.

9839. U.

---

178) Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz.

In der Circular-Verfügung vom 2. November v. J. — Nr. 1619 F. und K. II. — haben wir festgesetzt, in welchen Fällen die Tax-, resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise des nächsten Königl. Forstreviers für das vom Fiscus als Gutsherr des Schulbezirks herzugebende Bauholz bei Berechnung des Holzwerths zu Schulbauten zur Anwendung kommen sollen.

Unter den von den Königl. Oberförstereien festgestellten Tax- und Lizitations-Durchschnitts-Preisen sind die Nebenkosten, welche in der Regel einen Pfennig für den Kubikfuß Bauholz betragen, mit einbegriffen. Höheren Orts ist nunmehr entschieden, daß die Nebenkosten nicht von dem Gutsherrn, sondern von den Schulgemeinden getragen werden müssen, daher solche in Zukunft von dem zu vergütenden Holzwerthe in Abzug zu bringen sind, der Art, daß Fiscus die Tax- resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise für Bauholz, bei Schulbauten exclusive der Nebenkosten zu vergüten hat.

Zur rechnungsmäßigen Justification derartiger Zahlungen wird daher im Einverständnisse der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angeordnet, daß hinfort bei Schulbauten

a) in den Anschlägen das erforderliche Bauholz zu Zimmer- und Dachdeckerarbeiten unter einem besonderen Titel nachgewiesen wird, die auszuwerfenden Geldbeträge nach den vollen Tax- resp. Lizitions-Preisen zur Berechnung gelangen, und erst am Schlusse des betreffenden Titels von der Gesammtsumme des Holzwerths die Nebenkosten nach den zu motivirenden Sätzen in Abzug zu bringen sind,

b) in den sonstigen Holzwerthsberechnungen, die gewöhnlich erst nach bewirkter Bauausführung aufgestellt werden, die Tax- resp. Lizitations-Durchschnitts-Preise nach Abzug der Nebenkosten nachzuweisen sind und dies stets durch Uebernahme des Vermerks in die Berechnungen

— nach der Taxe (resp. Lizitations-Durchschnitts-Preisen) des von dem Schulorte ..... Meilen entfernten Königl. Forstreviers N. N. pro .. ausschließlich der Nebenkosten —

ersichtlich zu machen ist.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei Schulgebäuden, wo der Fachwerksbau angewendet worden, der Gutsherr nur das Holz zum Verbande, nicht aber auch zur Bekleidung der Wände mit Brettern ꝛc. oder Ausfüllung der Fache mit Stakholz sowie Bedachung der Gebäude mit Brettern, hergiebt. Dies ist ebenfalls bei Aufstellung der Anschläge und Holzberech-

nungen zu Schulbauten künftig zu berücksichtigen, also alles Holz, außer zum Fachwerks-Verbande, von der zur Vergütigung des Holzwerths aufzustellenden Berechnung auszuschließen.

Den Herren Baubeamten wird zur Pflicht gemacht, hiernach genau zu verfahren.

Marienwerder, den 1 Mai 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Baubeamten des Departements.

---

179) Brennholzquantum für Schulstellen, mit welchen ein anderes Amt vereinigt ist, in der Provinz Preußen.

Auf die Vorstellung vom 8. December v. J., das vom Fiscus zu liefernde Brennmaterial für den dortigen Präcentor und die beiden Schulklassen betreffend, eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß es bei der anliegend zurückfolgenden, ablehnenden Bescheidung der Königlichen Regierung zu N. vom 30. September v. J. bewenden muß.

Der dortige Präcentor hat, wie aus der von Ihnen vorgelegten Berechnung hervorgeht, bis zum Jahre 1855 im Ganzen nur 14⅙ Klafter Brennmaterial erhalten. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Deputat auf 15 Klafter erhöht worden, welche ihm nach der Anzeige der Königlichen Regierung auch jetzt noch gewährt werden. Eine Verminderung des dem Präcentor in früherer Zeit gewährten Brennmaterial-Deputats hat daher nicht stattgefunden. Ihre Annahme, daß dem Präcentor neben diesem Brennmaterial für Wohnung, Wirthschaft und Beheizung der Schulstuben in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter vom Fiscus noch 5 Klafter Holz und 5 Klafter Torf zu gewähren seien, die er bereits vor dem Erscheinen der Schulordnung vom 11. December 1845 bezogen habe, und um welche er nach §. 38 daselbst nicht verkürzt werden dürfe, ist unbegründet. Der §. 45 Nr. 5 der Schulordnung bestimmt ausdrücklich das Maximum, auf welches ein Lehrer Anspruch haben soll. Diese Bestimmung hat allein den Zweck, jede weitere Anforderung abzuschneiden, sobald das Quantum von 15 Klaftern erreicht ist.

Nach §. 38 der Schulordnung soll, wo die Unterhaltung der Schulen und Lehrer auf besonderen Stiftungen beruht, es hierbei bewenden und sollen die Lehrer im Besitz der einmal hergebrachten Einkünfte verbleiben. Diese Bestimmung gilt aber selbstredend so-

and of the Act of 1911 which has been set out in full in the Act of 1913 and of the Act of 1913 which has been set out in full in the Act of 1914 and of the Act of 1914 which has been set out in full in the Act of 1915 and of the Act of 1915 which has been set out in full in the Act of

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn, vortragenden Rath im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, iſt der Königliche Kronen-Orden dritter Klaſſe verliehen worden.

B. Univerſitäten.

Der Privatdocent, Proſector Dr. Lieberkühn an der Univerſität in Berlin iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät dieſer Univerſität,

der Privatdocent, Proſector Dr. Baron de la Valette St. George an der Univerſität in Bonn iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät dieſer Univerſität,

an der Univerſität zu Greifswald ſind der außerordentliche Profeſſor Dr. Grohé daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, ſowie die außerordentlichen Profeſſoren Dr. Häberlin daſelbſt und Dr. Böhlau in Halle zu ordentlichen Profeſſoren in der juriſtiſchen Facultät,

an der Univerſität zu Königsberg der außerordentliche Profeſſor Dr. Coſack daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor in der theologiſchen Facultät, und der außerordentliche Profeſſor Dr. Hänel daſelbſt zum ordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät ernannt,

dem bisherigen Univerſitäts-Richter, Juſtizrath Schede bei der Univerſität zu Halle iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

C. Gymnaſien, Realſchulen.

Dem Oberlehrer Dr. Lewitz am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. iſt das Prädicat „Profeſſor" beigelegt,

am Gymnaſium zu Bunzlau ſind die ordentlichen Lehrer Fährmann und Dr. Meyer zu Oberlehrern ernannt,

am Dom-Gymnaſium zu Colberg iſt der ordentliche Lehrer Dr. Reinhard Schultze zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Meſſert als ordentlicher Lehrer angeſtellt,

am Gymnaſium zu Inſterburg der Schulamts-Candidat Troſien, und

am Gymnaſium zu Creuznach der Schulamts-Candidat Dr. Hofmann als ordentlicher Lehrer angeſtellt worden.

An der Realschule zu Landeshut ist der Schulamts-Candidat Dr. Klinger als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Waisen- ꝛc. Anstalten.

An der Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau ist der Predigtamts-Candidat Wernicke als dritter Lehrer angestellt worden.

Dem katholischen Schullehrer Schäfer zu Huckingen im Kreise Düsseldorf, dem evangelischen Schullehrer und Küster Rausch zu Lossa im Kreis Eckartsberga, und dem evangelischen Schullehrer Höfig zu Gieshübel im Regierungsbezirk Liegnitz ist das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem seitherigen ersten geistlichen Rath des Gräflich Stolberg'schen Consistoriums in Stolberg, Superintendenten und Oberpfarrer Dr. Günther, ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Dirigenten des Musikvereins in Bielefeld, Musiklehrer L. Hoffmann, und dem Musiklehrer, Kapellmeister von Turannyi zu Aachen ist das Prädicat „Musikdirecter" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Oberlehrer Ziegel am Gymnasium zu Treptow a. d. Rega am 11. Juni,
der ordentl. Lehrer Reizner am Gymnasium zu Culm am 1. Juli,
der Prorector Dr. Weichert am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau am 4. Juli.

Ausgeschieden in Folge Versetzung in ein Pfarramt:
der Religionslehrer Bruckmann bei der Ritter-Akademie zu Bedburg am Schlusse des Winter-Semesters $18^{6}/_{7}$.

Inhaltsverzeichniß des Julihefte.

144. Anwendbarkeit der administrativen Execution. — 145. Anschaffung der Gesetzsammlung. 146. Ausschließung des Rechtsweges. — 147. Regulativ für den Kirchenbau. 148. und 149. Statistische Nachrichten über Universitäten. 150. Universitätsprediger. — 151. und 152. Statistische Nachrichten über Universitäten. 153. Schulordnung für Bunzlau. — 154. Militairpflicht der Schulamts-Candidaten. — 155. Religionsunterricht — 156. Dauer des Aufenthalts in Prima. — 157. Lehrer an Vorbereitungsklassen der Gymnasien. — 158. Höhere Bürgerschulen. — 159. Unterweisung in den Küsterfunctionen. — 160. Das geistliche Schul-Revisorat. — 161. Unterstützung der Elementarlehrer. 162. Verbesserung der Lehrerbesoldungen. — 163. Zulassung von Ausländern zu Prüfungen. — 164. Elementarlehrer als Schiedsmänner. 165. Dieckmannsche Waisenstiftung. — 166 Competenzverhältnisse über Elementarlehrer. — 167. Schulgeldzahlung. — 168. Schulgeld für Kinder von Unterärzten. — 169. Stellung der Stadtverordneten zu den Schulangelegenheiten. — 170. Stellung der städtischen Lehrer zur Stadtbehörde. — 171. Unterhaltung der Elementarschulen seitens der politischen Gemeinden. — 172. Verhältnisse der Unternehmer von Unterrichts-Anstalten. — 173. Landwirthschaftlicher Unterricht. — 174. Ausübung der gutsherrlichen Rechte. — 175. Verlegung einer Schule. — 176. Schulunterhaltungsbeiträge eines Gutsbesitzers. — 177. Schulbaulasten für die K. Beamten im Ermlande. — 178 Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz. — 179. Brennholzquantum für Schulstellen. — 180. Verleihung der Rechte einer juristischen Person. Personalchronik.

Zur Nachricht.

Für die Monate August und September wird von dem Centralblatt ein Doppelheft im September erscheinen.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. und 9. Berlin, den 30. September 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

181) Unzulässigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines in der Recurs-Instanz bestätigten Resoluts seitens der Regierungen.

Auf den Bericht vom 28. v. M. über das Recursgesuch der Schulgemeinde Ober- und Nieder-N., den dortigen Schulbau betreffend, hebe ich die interimistische Festsetzung der Königlichen Regierung vom 24. März d. J. hierdurch auf und setze vorbehaltlich des Rechtsweges fest,

daß es bei dem Resolute vom 6. Juni und den Recursbescheiden vom 15. und 28. August 1860 sein Bewenden zu behalten habe.

Die Königliche Regierung war zum Erlaß der das Resolut vom 6. Juni 1860 aufhebenden Verfügung vom 24. März d. J. nicht competent, nachdem das Resolut die diesseitige Bestätigung erhalten hatte. Auch hätte einer neuen interimistischen Festsetzung unter allen Umständen eine erneuerte Verhandlung mit den Interessenten vorangehen müssen. Die Verfügung vom 24. März d. J. konnte daher schon aus diesen formellen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Es kommt somit auf eine Erörterung der principiellen Frage wegen der Zulässigkeit einer Abänderung oder Aufhebung vollstreckbarer Bau-Resolute im Verwaltungswege nicht weiter an.

In der Sache selbst ist über den Streit, ob die Erwerber von Dominialländereien von den letztern innerhalb des Dominialverbandes oder der Schulgemeinde beizutragen verpflichtet sind, nach vorgängigem, vorschriftsmäßigem Verfahren durch förmliches Resolut befunden, und letzteres auf die dagegen erhobenen Recurse bestätigt worden. Hiermit findet die Sache im Verwaltungswege ihre Erledigung, und kann in der nachträglichen Beibringung des Abgabenregulirungsplans für die abverkauften Dominialländereien kein Grund gefunden werden, um von Neuem in eine materielle Erörterung der Sache einzutreten. Vielmehr muß derjenigen Partei, welche sich durch die vollstreckbaren Festsetzungen jenes Resoluts beschwert fühlt, die Beschreitung des Rechtsweges überlassen bleiben.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die Betheiligten von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 5. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
15,231. U.

---

182) Gegenstände der resolutorischen Entscheidungen in streitigen geistlichen und Schul-Bausachen.

Auszug.

Dabei bemerke ich, daß ich den von der Königlichen Regierung aufgestellten Grundsatz, die Aufsichtsbehörde habe nur den pflichtigen Gemeinden in ihrer corporativen Gesammtheit gegenüber Festsetzungen zu treffen, sich aber nicht damit zu befassen, Streitigkeiten zu schlichten, welche innerhalb der Gemeinden unter einzelnen Interessenten über die Frage entstehen, wie das von der Corporation im Ganzen aufzubringende Quantum unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werde und ob, resp. welche Exemtionen dabei zu beachten seien, in dieser Allgemeinheit nicht als zutreffend erachten kann. Die resolutorischen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in streitigen Kirchen- und Schulbausachen müssen sich nach der Circularverfügung vom 23. August 1828 (Annalen Bd. XII. S. 684) unzweifelhaft auch auf den Maaßstab für die Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Pflichtigen erstrecken. Dabei Befreiungen Einzelner, mögen sie sich auf Observanz oder speciellen Rechtstitel stützen, unter allen Umständen unberücksichtigt zu lassen, würde der Stellung der Verwaltungsbehörden, welche ihnen bei der Regulirung des Interi-

misticums einzunehmen obliegt, nicht entsprechen. Häufig wird ein näheres Eingehen auf derartige Verhältnisse überhaupt unvermeidlich sein, z. B. wenn sich die Verpflichtung selbst nicht nach dem Gesetz, sondern nach einer Observanz oder einem speciellen Rechtstitel regelt, und die Befreiung Einzelner einen Bestandtheil der Observanz resp. des speciellen Rechtstitels bildet. Aber auch in anderen Fällen muß wegen der Schlichtung solcher Streitigkeiten dasselbe gelten, was hinsichtlich der Regulirung des Interimisticums überhaupt maßgebend ist. Daß durch ein solches Verfahren die Verwaltungsbehörden in die Verlegenheit gesetzt würden, sich in verwickelte Rechtsfragen und weitläuftige thatsächliche Erhebungen einlassen zu müssen, ist nicht zu befürchten, wenn dieselben in jedem concreten Fall die Grundsätze im Auge haben, welche in der Circularverfügung vom 12. December 1843*) verzeichnet sind. In dem von der Königlichen Regierung in Bezug genommenen Rescript vom 24. Februar 1859 endlich ist diesseits das Eingehen auf die Reclamation des Schulzen N. in N. um Freilassung von den Fuhrkosten lediglich deshalb abgelehnt, weil bereits durch ein vollstreckbares Resolut über die Leistung der Baudienste befunden war, und den Festsetzungen des letztern gegenüber Reclamationen Einzelner im Verwaltungswege nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Berlin, den 18. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
15,232. E. U.

---

183) Portopflichtigkeit der Sendungen für Lehrer-Lesezirkel.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 193 Nr. 69.)

Auf den Bericht vom 23. Mai d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß für Lehrer-Lesezirkel die Portofreiheit nicht erwirkt werden kann, da nach wiederholter Erklärung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. die Grundsätze, welche seit Abschluß des revidirten Postvereins-Vertrages vom 5 December 1851 (Gesetz-Sammlung von 1852 Seite 401 ff.) und gemäß dem an dessen Stelle getretenen Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 (Gesetz-Sammlung von 1861 Seite 25 ff.) hinsichtlich der Portofreiheit zur Anwendung kommen, derartige, für theologische, mediciniſche und andere wissenschaftliche Lesezirkel längst zurückgezogene Vergünstigungen

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1860 Seite 429.

Digitized by Google

jetzt nicht mehr gestatten, besonders nachdem in Folge des Gesetzes vom 21. März 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 161 f.) und der Instruction vom 12. April 1861 (Verwaltungs-Ministerialblatt S. 93 f.) eine wesentliche Reduction des Gewichtsporto's für Packete eingetreten ist.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
12,935. U.

184) Uebertragung der Befugniß, Ausländern die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten, auf die Regierungen.

Die zur Ausführung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 135) ergangene Staatsministerial-Instruction vom 31. Dezember 1839 bestimmt auf Grund der erwähnten Cabinets-Ordre in den §§. 6 resp. 15 und 22:

daß Ausländern nur nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden solle, Privatschulen zu gründen und fortzuführen, Privatunterricht zu ertheilen und Hauslehrerstellen anzunehmen.

In Gemäßheit dieser seither nicht abgeänderten Bestimmungen haben die Landespolizeibehörden bisher über jedes einzelne Gesuch eines Ausländers, ihm die Ertheilung von Privatunterricht im Inlande zu gestatten, an das meiner Leitung anvertraute Ministerium berichtet und dessen Genehmigung nachgesucht.

Nachdem Seine Majestät der König auf meinen Vortrag nunmehr Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die dem Ministerium des Innern in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 vorbehaltene Befugniß den Landespolizeibehörden übertragen werden könne,

will ich mit Rücksicht darauf, daß sich bei dem bisherigen Verfahren ein practischer Nutzen nicht ergeben hat, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks, die Königliche Regierung hierdurch ermächtigen:

Ausländern ohne vorherige Einholung meiner Genehmigung die Gründung und Fortführung von Privatschulen, die Ertheilung von Privatunterricht und die Annahme von Hauslehrerstellen zu gestatten.

Daß bei Prüfung der Zulässigkeit derartiger Genehmigungen auch die allgemeinen polizeilichen und die politisch-polizeilichen Interessen zu berücksichtigen sind, versteht sich von selbst.

Berlin, den 17. Juli 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

II. 5810.

II. Akademien und Universitäten.

185) Einweihung des neuen Gebäudes der Universität zu Königsberg.

Für die Albertus-Universität zu Königsberg ist in den letzten Jahren ein neues Studiengebäude errichtet, und solches am 20. Juli d. J. seiner Bestimmung übergeben worden.

Zu der hierfür festgesetzten Feier hatten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Rector magnificentissimus der Universität HöchstIhre Anwesenheit zugesagt, auch nahm an derselben der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herr Dr. von Mühler in Begleitung zweier Räthe des Ministeriums, der Herren Geh. Ober-Regierungs-Rath Knerk und Geh. Regierungs-Rath Dr. Olshausen, Theil.

Am 20. Juli erfolgte nach einer kirchlichen Feier zunächst die feierliche Investitur des Königlichen Thronerben als Rector der Albertina in der Aula des alten Gebäudes. Die Anrede des Prorectors Dr. Rosenkranz lautet:

„Als im Herbst des vergangenen Jahres in den Mauern dieser Stadt ein für die Krone Preußens hochwichtiges Fest gefeiert wurde, wagte die Albertus-Universität, Ew. Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte zu nahen, die Gnade zu haben, das Rectoramt unserer Hochschule übernehmen zu wollen. — Es ermuthigte sie zu diesem Schritt das schöne Verhältniß, in welchem sie so viele Jahre mit Seiner Majestät, dem Hochseligen Könige, gestanden hatte. — Ew. Königliche Hoheit geruhten, an HöchstIhrem Geburtstage der gehorsamsten Bitte der Universität eine gnädigste Gewährung zu schenken und versammelten am Tage darauf das General-Concil zur Uebernahme des Rectorats. — Die Insignien dieses Amtes wurden Ew. Königl. Hoheit

übergeben. Höchſtdieſelben geruhten, in den huldreichſten Ausdrücken ſich gegen uns auszuſprechen und HöchſtIhren Namen in das Album der Univerſität einzuzeichnen. — Aber in der Bedrängniß der Zeit konnte der Act der Inauguration nur unvollkommen, nur unvollſtändig und in einem beſchränkten Kreiſe ausgeführt werden. Die Inveſtitur mit dem Mantel, mit welcher die Inauguration des Rectors rite ſchließt, mußte zurückbleiben. — Ew. Königliche Hoheit machten uns die Hoffnung, daß Höchſtdieſelben in dieſem Jahre zur Feier der Einweihung unſers neuen Univerſitätsgebäudes hieher kommen würden. Dieſe Hoffnung iſt erfüllt, und wir ſehen mit freudig bewegtem Herzen nun unſer Feſt durch die Höchſte Gegenwart Ew. Königlichen Hoheit verherrlicht. Im Namen der Albertina ſpreche ich für dieſe Gnade unſern innigſten Dank aus. — Ew. Königliche Hoheit wollen erlauben, daß ich jetzt Höchſtdieſelben mit dem Purpur, der HöchſtIhnen gebührt, darf bekleiden laſſen."

Bei der Uebergabe des neuen Gebäudes hielt der Herr Cultus-Miniſter von Mühler folgende Anſprache:

„Kraft Allerhöchſten Auftrages Seiner Majeſtät des Königs genieße ich den hohen Vorzug, Ew. Königliche Hoheit, den erhabenen Rector der ehrwürdigen Albertina, an der Schwelle des neuen Univerſitäts-Gebäudes ehrfurchtsvoll empfangen zu dürfen und zugleich die geſammte akademiſche Körperſchaft, Prorector und Senat, Lehrer und Studirende, den Königlichen Curator und die Beamten der Univerſität feſtlich zu begrüßen. Die Gnade Seiner Majeſtät des Königs hat der Univerſität eine neue, würdige Wohnſtätte bereitet, und ihre Pforten harren nur des Winkes Ew. Königlichen Hoheit, um ſich ihren Bewohnern zu erſchließen. Mit dankbarer Rührung haben wir vor wenigen Minuten Abſchied genommen von den alten Räumen, welche drei Jahrhunderte hindurch ihr ſchirmendes Dach über dieſe Pflanzſtätte edler Wiſſenſchaft gebreitet; mit freudigem Aufblick nach Oben, zu dem Herrn, von dem allein aller Segen und alles Gedeihen kommt, werden wir die neuen betreten. Gottes Rathſchluß hat es nicht gewollt, daß der verklärte Monarch, welcher mit eigener Hand den Grundſtein zu dieſem Bau gelegt, ſeine Vollendung hat ſchauen ſollen. Aber ſein Wille war dem hohen Erben ſeiner Krone ein heiliges Vermächtniß, und ihm ward es beſchieden, zu vollenden, was der in Gott ruhende Königliche Bruder einſt verheißen und begonnen. Es iſt ein hellglänzender Edelſtein in der Königlichen Krone der Hohenzollern, daß ſie es allezeit für ihren hohen Beruf erachtet, die geiſtigen

Lebenskräfte der Nation zu pflegen, Hort und Schirm edler Wissenschaft und Bildung zu sein. Ein neues Pfand und Zeugniß dessen erblicken wir vor uns in dem vollendeten Prachtbau, und ein gleiches Zeichen ist uns der Purpurmantel der Rectorwürde, welcher heute abermals die Schultern eines Thronerben umkleidet. So nehme ich denn jetzt aus der Hand des Meisters, dessen kunsterfahrener Sinn den Plan dieses Baues erfand und über dessen Ausführung ordnend gewaltet, diesen Schlüssel, und lege ihn, im Namen Seiner Majestät des Königs, des erhabenen Bauherrn, in Ew. Königlichen Hoheit Hände, um damit für die Universität Besitz ergreifen zu wollen von den ihr gewidmeten Hallen. Möge der Geist, in welchem einst der erste Preußenherzog, Albrecht, diese Hochschule gründete, von welchem aus Königlichem Munde vor achtzehn Jahren hier aufs Neue Zeugniß abgelegt wurde — der Geist ächter Gottesfurcht, der Geist hingebender Treue an König und Vaterland, der Geist ernster Wissenschaft, allem Guten und Schönen zugewendet, und die Wahrheit in Liebe suchend und findend — möge dieser Geist miteinziehen in die neuen Räume, sie durchleuchten und durchwärmen, zum Heil des Vaterlandes und zum Segen den kommenden Geschlechtern."

Nach Beantwortung dieser Ansprache durch den Prorector sprach Seine Königliche Hoheit der Kronprinz als Rector magnificentissimus:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs, Meines erlauchten Vaters, übergebe ich diesen Bau dem Dienste der Wissenschaft. Möge in seinen Räumen ein segenbringender Geist walten. Es lebe Seine Majestät der König hoch! hoch! hoch!"

Aus Anlaß der Feier ist dem Prorector der Universität, Professor Dr. Rosenkranz, der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

Zu Ehren-Doctoren sind promovirt worden:

I. von der theologischen Facultät:

1. Cultus-Minister, Dr. jur. utr. von Mühler,
2. Staats-Minister a. D., Dr. jur. utr. von Bethmann-Hollweg,
3. Pfarrer und Privatdocent Lic. E. Güder in Bern,
4. Professor, Dr. jur. utr. Jacobson in Königsberg,
5. Ober-Consistorial-Rath Oesterreich in Königsberg,
6. Diaconus an St. Johann, E. Schnaase in Danzig,
7. Seminar-Director Lic. Schneider in Neuwied,

Digitized by Google

8. Außerordentl. Professor der Theologie, Lic. A. Simson in Königsberg,
9. Pfarrer Lic. E. Stähelin zu Basel,
10. Geheimrath Professor Dr. Voigt in Königsberg,
11. Außerordentl. Professor der Theologie, Lic. Weiß in Königsberg;

II. von der juristischen Facultät:

1. Geh. Justizrath Behr in Tilsit,
2. Baron Carnot de Cussy in Paris,
3. Tribunals-Vice-Präsident von Goßler in Königsberg,
4. Justiz-Rath Marenski in Königsberg,
5. Präsident Martens in Marienwerder,
6. Appellationsgerichtsrath Medem in Marienwerder,
7. Tribunalsrath Reusch in Königsberg,
8. Stadtgerichts-Präsident Reuter in Königsberg,
9. Geheimrath Professor Dr. Ritschl in Bonn,
10. Appellationsgerichts-Präsident von Rohr in Insterburg,
11. Hofrath Professor Dr. Roscher in Leipzig,
12. Stadtgerichtsrath und Universitätsrichter Senger in Königsberg,
13. Justizrath Tamnau in Königsberg,
14. Tribunalsrath Ulrich in Königsberg,
15. Geheimrath Professor Dr. Voigt in Königsberg;

III. von der medicinischen Facultät:

1. Em. Garcia, Gesanglehrer in Paris,
2. Heintz, Professor der Chemie in Halle,
3. Hensche, Stadtrath und Medicinalassessor in Königsberg,
4. Kirchhoff, Professor der Physik in Heidelberg,
5. Quetelet, Professor der Astronomie in Brüssel,
6. Werther, Professor der Chemie in Königsberg,
7. Wiedemann, Professor der Physik in Basel;

IV. von der philosophischen Facultät:

1. Dr. G. Biedermann (practischer Arzt) in Bodenbach (Philosoph),
2. John Stuart Mill in London (Philosoph und Nationalöconom),
3. August Richter, Professor am Gymnasium in Elbing (Math.),
4. Ch. l'Hermite, Mitglied des Instituts in Paris (Math.),
5. G. B. Airy, Director der Sternwarte in Greenwich (Astr.),
6. G. Hartung in Königsberg (Naturforscher),
7. Jacq. Gay in Paris (Botaniker),
8. Ed. Brücke, Professor der Medicin in Wien (Physiolog),
9. C. A. Dohrn, Präsident der Entomologischen Gesellschaft in Stettin (Entomolog),

10. G. B. de Rossi in Rom (Epigraphiker),
11. G. Grote in London (Historiker),
12. Ph. Jaffé, Dr. med. und Professor in Berlin (Historiker),
13. L. Giesebrecht, Professor am Gymnasium in Stettin (Hist.),
14. O. Lorenz, Professor der Geschichte in Wien (Historiker),
15. L. Cholevius, Professor am Kneiph. Gymnasium in Königsberg (Literaturhist.),
16. A. Schulz (San Marte), Regierungsrath in Magdeburg (Literaturhist.),
17. A. Stüler, Geh. Oberbaurath in Berlin (Architekt).

Zu Licentiaten der Theologie wurden creirt:

1. Pfarrer Hintz in Pobethen,
2. Pfarrer Kahle in Caymen,
3. Prediger Nesselmann in Elbing.

---

186) Rector- und Decanen-Wahlen bei den Universitäten zu Berlin, Breslau und Bonn und der Akademie zu Münster.

(Centralblatt pro 1861 S. 572 Nr. 198.)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. September d. J. ist die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justiz-Raths Dr. Beseler zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr $18\frac{61}{62}$ bestätigt worden.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist durch Verfügung

1) vom 23. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Stenzler zum Rector der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr $18\frac{61}{62}$,
2) vom 23. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Busch zum Rector, und der ordentlichen Professoren Dr. Albrecht Ritschl, Dr. Reusch, Dr. Hälschner, Dr. Schultze und Dr. Troschel zu Decanen beziehungsweise der evangelisch-theologischen, katholisch-theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Bonn für das Universitätsjahr $18\frac{61}{62}$,
3) vom 21. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Winiewski zum Rector, und der Professoren Dr. Bisping und Dr. Rospatt zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr $18\frac{61}{62}$ bestätigt worden.

Digitized by Google

187) Druck der Dissertationen der Studirenden.

Ihre Beschwerde vom 21. v. M. darüber, daß der Decan der medicinischen Facultät den Studirenden der Medicin untersagt hat, ihre Dissertationen bei Ihnen drucken zu lassen, kann für begründet nicht erachtet werden. Dem Decan einer jeden Facultät liegt die Verantwortlichkeit für die pünktliche Befolgung der hinsichtlich der Promotionen bestehenden Bestimmungen ob. Derselbe hat demzufolge die Dissertationen nicht allein nach ihrem wissenschaftlichen Gehalt zu prüfen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben eine der Würde der Facultät entsprechende äußere Ausstattung erhalten, namentlich in correctem Druck erscheinen.

Dieser Verantwortlichkeit nachzukommen, wäre der Decan völlig außer Stande, wenn den Candidaten eine freie Wahl in Beziehung auf die Druckerei, durch welche der Druck zu bewirken, gestattet würde.

Aus diesen Rücksichten ist den Decanen durch mehrfache Anordnungen ausdrücklich die Wahl unter den vorhandenen Druckereien überlassen worden.

Hierbei muß es auch für die Zukunft bewenden.

Berlin, den 25. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Buchhändler Herrn N. und
den Buchdruckereibesitzer Herrn N.

17,570. U.

---

188) Errichtung einer außerordentlichen Professur für das Fach der Geognosie und Mineralogie bei der Akademie zu Münster.

Bei der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster waren die Fächer der Geognosie und Mineralogie seit dem vor mehreren Jahren erfolgten Tode des Professors Dr. Becks nicht mehr vertreten. Die lebhaft betriebenen Erforschungen geognostischer Verhältnisse in der Provinz Westphalen und die Zunahme der Zahl derjenigen Studirenden, welche sich bei der Akademie den Naturstudien widmen, ließen es als Bedürfniß erscheinen, für diese Studien einen Mittelpunkt bei der Akademie in Münster zu bilden. Auf den Antrag der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten haben demnächst Seine Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni d. J. die Errichtung einer außerordentlichen Professur für die gedachten Fächer zu genehmigen und

der Akademie zur Dotation dieſer Stelle einen entſprechenden Zuſchuß aus dem Münſterſchen Studienfonds zu bewilligen geruht, und iſt von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten — wie am Schluſſe dieſes Heftes unter den Perſonal-Veränderungen mitgetheilt wird — in die Stelle der Gymnaſial-Lehrer Dr. Hoſius zu Münſter berufen worden.

189) Bereicherung der Königlichen Bibliothek zu Berlin in der ſyriſchen Litteratur.*)

Die Königliche Bibliothek hieſelbſt iſt ſo eben durch eine werthvolle Gabe Seiner Majeſtät des Königs bereichert worden. Während dieſes großartige Inſtitut an arabiſchen, perſiſchen und indiſchen Handſchriften bereits einen ausgezeichneten Schatz beſitzt, war in demſelben die ſyriſche Litteratur bisher nur durch ſehr wenige handſchriftliche Stücke vertreten; ein Umſtand, der um ſo mehr zu beklagen war, da grade in Berlin eine Anzahl der erſten Kenner des Syriſchen ihren Wohnſitz hat. Jetzt iſt durch den von Seiner Majeſtät befohlenen Ankauf einiger ſehr wichtiger Handſchriften aus dem Nachlaſſe des im vorigen Jahre verſtorbenen, als Kenner der ſyriſchen Litteratur rühmlichſt bekannten Profeſſors Bernſtein in Breslau und durch Ueberweiſung derſelben an die Königliche Bibliothek ein weſentlicher Schritt vorwärts gethan. Unter den neu erworbenen Handſchriften ſind beſonders hervorzuheben: eine vollſtändige Abſchrift des ſyriſch-arabiſchen Lexicons des Bar Bahlûl aus einem Codex der Bodlejaniſchen Bibliothek; die erſte Hälfte deſſelben Werks nach einer zweiten Handſchrift des Bodlejana, mit durchgängiger Collation der Cambridger und zum Theil auch einer Florentiner Handſchrift; ferner ein großer Theil des älteren ſyriſchen Original-Lexicons von Bar Ali, aus einer Leidener Handſchrift copirt, mit Varianten, vorzüglich aus Oxforder Handſchriften; endlich die kritiſchen Sammlungen Bernſtein's zu der ſehr fehlerhaft gedruckten Ausgabe der ſyriſchen Chronik des Bar Hebraeus nach zwei Oxforder und zwei Vaticaniſchen Handſchriften, ein ſchätzbares Hülfsmittel zu einer neuen Ausgabe dieſes bedeutenden Geſchichtswerks.

*) Dieſe Mittheilung iſt aus einer Veröffentlichung der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung entnommen.

190) Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin über die Preisertheilung im Jahre 1862.

(Centralblatt pro 1862 Seite 72 und Seite 132.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretair Professor Dr. Guhl der Jahresbericht erstattet und der Preis des von Sr. Majestät dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. gestifteten akademischen Reisestipendiums ertheilt wurde. Die Behufs Erlangung desselben veranstaltete Konkurrenz war in diesem Jahre für Historienmaler bestimmt und hatten sich acht Bewerber dazu gemeldet. Von diesen traten nach vorausgegangener Vorprüfung vier in die Bearbeitung der Hauptaufgabe ein, und wurde der Preis der mit Nr. II. bezeichneten Arbeit zuerkannt. Die Eröffnung des den Namen enthaltenden versiegelten Couverts ergab als Sieger den Historienmaler

Paul Aug. Heinr. Schobolt aus Magdeburg,

dessen Name sofort in das schon ausgefertigte Collations-Patent über ein zweijähriges Reisestipendium von je 750 Thlr. eingetragen wurde.

Zugleich wurde der Ausfall der diesjährigen Konkurrenzen um die Michael-Beerschen Preise (erster und zweiter Stiftung) bekannt gemacht. Die für Künstler jüdischen Glaubens bestimmte Konkurrenz bezog sich auf Werke der Historienmalerei, und erhielt von zwei Bewerbern den Preis der Maler Alexander Neumann aus Ofen. Die für Künstler ohne Unterschied der Konfession ausgeschriebene Konkurrenz war für Kupferstecher bestimmt, und erhielt den Preis von drei Bewerbern der Kupferstecher H. Sachs aus Berlin. Für jede dieser Konkurrenzen besteht der Preis in einem Stipendium zu einer einjährigen Studienreise nach Italien (vom Oktober des laufenden bis zum Oktober des künftigen Jahres) von 750 Thlr. Die Sitzung schloß mit der Ertheilung von Prämien an Studirende der Königlichen Akademie und an Schüler der mit der Akademie verbundenen hiesigen, so wie der Provinzial-Kunst- und Gewerksschulen. Zwischen den einzelnen Abtheilungen dieser öffentlichen Feier wurden von Eleven der akademischen Schule für musikalische Composition komponirte Musikstücke zur Aufführung gebracht.

2c. 2c.

Berlin, den 8. August 1862.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

Im Auftrage:
Ed. Däge.

Professor Dr. Ernst Guhl,
Secretair.

191) Bewilligung eines Zuschusses für die Humboldt-Stiftung.

(Centralblatt pro 1861 Seite 67 Nr. 32.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Mai 1862 zu genehmigen geruht, daß der Humboldt-Stiftung in Berlin ein innerhalb der drei Jahre 1862, 1863 und 1864 in gleichen Theilen zahlbar zu machender Beitrag von 10,000 Thlrn. aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse gewährt werde.

---

192) Verleihung der Stipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centralblatt pro 1861 S. 522. Nr. 197.)

Die bei dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom zur Förderung der archäologischen Studien ausgesetzten zwei Reise-Stipendien sind für das Jahr vom 1. October 1862 bis dahin 1863 dem Privatdocenten an der Universität in Bonn, Dr. August Reifferscheid, zur Zeit in Rom, und den Dr. Wolfgang Helbig aus Dresden, zur Zeit in Berlin, verliehen worden.

---

193) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" auf 150,000 Thlr.

(Centralblatt pro 1861 Seite 90 Nr. 40.)

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni d. J. die von der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln" beschlossene fernere Erhöhung ihres Grundkapitals auf 150,000 Thlr. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Protocoll der General-Versammlung vom 4. Mai d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Mühler.

Der Minister für Handel ꝛc. v. Holzbrinck.

14,267. U. M. d. g. A.

IV. 6378. M. f. H.

III. Gymnasien und Realschulen.

194) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen.

Die bisherige Realschule zweiter Ordnung zu Stralsund*) ist in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen; die Progymnasien zu München-Gladbach**) und zu Mörs**) im Regierungsbezirk Düsseldorf sind als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, und die Stadtschule zu Lüdenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg als höhere Bürgerschule mit dem Recht zu gültigen Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Berlin, den 13. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung
16,797. U.

---

195) Religionsunterricht für die Schüler, welche einer andern als der stiftungsmäßigen Confession einer höheren Unterrichtsanstalt angehören.

(Centralblatt pro 1859 S. 232; pro 1862 S. 417.)

Nach den der Eingabe des Curatoriums der höheren Stadtschule zu N. vom 16. v. M. beigefügten und von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Statuten derselben soll die Anstalt eine katholische sein und katholische Lehrer erhalten. Dieser von der Vertretung der Stadt festgesetzte und den Bevölkerungs-Verhältnissen entsprechende confessionelle Charakter der Anstalt schließt jedoch nicht aus, daß auch Schüler, welche der katholischen Confession nicht angehören, dieselbe besuchen, und daß von Seiten der Anstalt auch für die religiöse Unterweisung evangelischer Schüler gesorgt werde, sobald die Zahl derselben nicht mehr dauernd auf einige wenige Schüler beschränkt bleibt. Nach diesem Grundsatze, welcher auch bei städtischen evangelischen Anstalten in Beziehung auf die katholischen Schüler derselben in Anwendung kommt, kann das Curatorium der Anstalt zu N. nicht genöthigt werden, für zwei

---

*) cfr. Centralblatt pro 1859 Seite 603.

**) cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 207.

evangelische Schüler einen evangelischen Religionslehrer, gleichviel ob derselbe auf Remuneration Anspruch mache oder nicht, anzustellen und denselben in das Lehrer-Collegium aufzunehmen; vielmehr muß es nach dem diesseitigen, an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichteten Schreiben vom 26. Januar 1859 (Centralblatt für 1859 S. 232), den evangelischen Eltern dieser beiden Schüler überlassen bleiben, für deren Religions-Unterricht in anderer Weise zu sorgen, wozu der evangelische Pfarrer von N. seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat. Sollte die Zahl der evangelischen Schüler in dieser Anstalt sich erheblich und dauernd vermehren, dann wird es an der Zeit sein, die Anstellung eines evangelischen Religionslehrers herbeizuführen. ꝛc.

Berlin, den 8. August 1862.

v. Mühler.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten ꝛc.

15,394. U.

---

196) Competenz-Verhältnisse bei Festsetzung des Schulgelds in Vorbereitungsklassen höherer Bürgerschulen.

Die Königliche Regierung befindet sich im Irrthum, wenn Dieselbe nach dem Bericht vom 17. v. M. glaubt, daß Ihr eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsklassen entrichtet wird, nicht zustehe. Eine solche Mitwirkung gebührt der Königlichen Regierung nach der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 und auch deshalb, weil Dieselbe darüber zu wachen hat, daß das Schulgeld in den zu Ihrem Ressort gehörigen Anstalten im Allgemeinen nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten größtentheils aus Communalfonds unterhalten werden. ꝛc.

Berlin, den 25. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

13,756. U.

---

197) Competenzverhältnisse bei Einführung des Directors einer städtischen (höheren) Unterrichts-Anstalt.

Auf den Bericht vom 20. v. M. erkläre ich mich mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium darin einverstanden, daß die Einführung des Directors einer städtischen Unterrichts-Anstalt Sache

der Aufsichtsbehörde ist, dem Patronat einer solchen Schule aber unbenommen bleibt, bei der Einführungs-Feierlichkeit sich durch einen Deputirten vertreten zu lassen. Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ermächtige ich, wegen Einführung des N. als Director des Gymnasiums zu N. demgemäß das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
18,085. U.

198) Anmeldung von Abiturienten.

In Betreff der Anmeldung von Abiturienten finden wir uns veranlaßt zur Vermeidung von Excitatorien, zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens unter Bezugnahme auf die Abiturienten-Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834, vom 12. Januar 1856 *) und vom 6. October 1859 **) Folgendes zu verordnen:

1) Der Bericht, ob ein Abiturienten-Examen an den dazu bestimmten Terminen zu Ostern und zu Michaelis stattfinden werde, ist an das Königliche Schul-Collegium zu erstatten. Findet kein Abiturienten-Examen statt, so ist doch eine Vacat-Anzeige erforderlich. In dem Bericht ist zugleich die Anzahl der Abiturienten anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob die mündliche Prüfung mehr als einen Tag Zeit erfordern werde. Um bei der großen Anzahl der betreffenden Anstalten rechtzeitig bestimmen zu können, an welchen Tagen und an welchen Anstalten unser Departementsrath selbst die Leitung der mündlichen Prüfung übernehmen solle, ist der Bericht immer in den ersten Tagen des Januar für den Oster- und in den ersten Tagen des Juli für den Michaelis-Termin, jedenfalls vor dem Wiederbeginn des Unterrichts nach Neujahr und vor dem Beginn der großen Sommerferien zu erstatten. Dem Bericht ist Abschrift eines Protokolls beizufügen, welches in der Lehrer-Conferenz über die Zulassung zur Abiturienten-Prüfung aufzunehmen ist.

Die Zulassung eines Schülers nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima darf nur ausnahmsweise und unter besondern Umständen bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungs-Commission sind, bei uns in Antrag gebracht werden. Es

*) Centralblatt pro 1859 Seite 225.

**) Daselbst Seite 582.

ist ferner beizulegen ein Verzeichniß der Abiturienten, das in tabellarischer Zusammenstellung den Geburtstag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf anzugeben hat, und außerdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers enthalten muß, aus der entnommen werden kann, ob derselbe nach seiner geistigen und sittlichen Entwickelung die erforderliche Reife besitzt und ob der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

2) Gleichzeitig mit der Anmeldung der Abiturienten zur Prüfung bei uns sind die Themata und Aufgaben zur schriftlichen Prüfung von den Herren Directoren unserem Departementsrath direct zur Auswahl vorzulegen, und zwar zu jeder Gattung von schriftlichen Arbeiten mindestens zwei Aufgaben. Dieselben sind auf halbgebrochenen Bogen, jede Gattung auf einen besonderen Bogen, zu schreiben und ist Ort, Zweck und Art der Aufgabe und der Name des die Aufgaben vorschlagenden Lehrers oben auf der linken Seite des halbgebrochenen Bogens anzugeben. Die Aufgaben sind mit dem Legi des Directors, wodurch derselbe seine Zustimmung und Billigung der Aufgabe bezeugt, in die gewöhnliche Berichtsform gefaltet, auf der Außenseite mit dem Namen des Orts, der Schule und der Gattung der Aufgabe bezeichnet, mittels kurzen Begleitschreibens von dem Director an unsern Departementsrath zu schicken. Von diesem werden die Aufgaben mit Bezeichnung der ausgewählten, jede Gattung besonders versiegelt, rechtzeitig den Herren Directoren wieder zugehen. Die Entsiegelung jeder Aufgabe hat vor den Augen der Schüler erst in dem Augenblicke zu geschehen, wo ihre Bearbeitung beginnen soll. Daß dieser Bestimmung genügt sei, ist ausdrücklich in dem Protokoll über die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten zu bemerken. Die schriftliche Prüfung hat bald nach Rücksendung der ausgewählten Aufgaben zu beginnen, damit hinlänglich Zeit zur Correctur und zur Circulation der Arbeiten unter sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission vorhanden ist.

Berlin, den 30. Juli 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

An
die Herren Directoren der höheren Lehranstalten
der Provinz Brandenburg.

199) In wiefern können gleichförmige Formulare für die Censuren, Abiturientenzeugnisse und sonstigen Abgangszeugnisse zum Gebrauche a. der Gymnasien, b. der Realschulen festgesetzt werden, und welche Schemata sind dazu als geeignet zu erachten?

(Mittheilung aus dem Protocolle der Westphälischen Directoren-Conferenz.)

Die Erfahrung, daß nicht allein hinsichts der vorbezeichneten Zeugnisse ꝛc. eine sehr große Verschiedenheit unter den höheren Lehranstalten der Provinz obwalte, sondern namentlich auch vielfach Abgangszeugnisse vorgekommen, aus denen der Standpunkt der betreffenden Schüler nur unsicher zu entnehmen sei, hatten das Königl. Provinzial-Schulcollegium, auf mehrseitigen Antrag veranlaßt, den vorliegenden Gegenstand unter die diesjährigen Berathungsgegenstände aufzunehmen. Der Vortrag darüber war dem Dir. N. übertragen, welcher auf Grund der von den einzelnen Anstalten erstatteten Berichte in nachstehender Weise referirte.

Die von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium durch Vorlegung der genannten Frage beabsichtigte Herbeiführung einer gewissen Gleichförmigkeit der Formulare zu den drei erwähnten Arten von Zeugnissen werde in den meisten der eingereichten Berichte willkommen geheißen. Nur ein Bericht spreche sich bestimmt dagegen aus, weil „solche Uebereinstimmung mit dem individuellen Leben jeder Anstalt nicht vereinbar scheine," und eben so bezeichne ein Bericht jene Uebereinstimmung als eine Sache, auf welche kein Werth zu legen sei. Von einigen Anstalten sei eine bestimmte Ansicht gar nicht ausgesprochen, doch liege auch kein Grund vor zu der Vermuthung, daß man dort der in Rede stehenden Vereinbarung abgeneigt sei. Daß eine Uebereinstimmung der Formulare bis in deren kleinste Bestandtheile nicht zu erreichen sein werde, ließen die Berichte allerdings erkennen, und eine solche habe auch die Behörde schwerlich im Auge. Es komme deshalb auf eine Bestimmung der wesentlichen Punkte an, in welchen eine Uebereinstimmung entschieden wünschenswerth, und andererseits ohne unnöthige und lästige Beschränkung der Individualität der einzelnen Anstalten füglich durchführbar erscheine. Es werde dabei zweckmäßig sein, die verschiedenen Arten von Zeugnissen einzeln in Erwägung zu ziehen. Was nun

A. die Censuren

betreffe, so sei darüber Folgendes zu bemerken:

Dieselben enthalten schon jetzt nach den fast von allen Anstalten vorgelegten Formularen übereinstimmend gewisse Rubriken, welche sich theils auf die Persönlichkeiten (Schüler, Lehrer, Eltern), theils

auf die beurtheilten Leistungen (Betragen, Fleiß ꝛc.), theils endlich auf den Zeitraum, für welchen die Censur gilt, beziehen und eben durch diese Uebereinstimmung als wesentlich charakterisirt werden.

2. Außerdem finden sich in den Schematen einzelner Anstalten noch gewisse andere Rubriken (z. B. Angabe von Censurnoten, Nachsitzen, Lob und Tadel ꝛc.), die ihrer Vereinzelung wegen nicht als wesentlich zu betrachten sind.

3. Auch unter den Rubriken ad 1. seien mehrere (z. B. Alles, was zur Ueber- oder Unterschrift gehöre), welche einer Erörterung nicht bedürften; dagegen möchten

4. folgende Punkte, wenn auch nicht alle in gleichem Maaße, als Gegenstände einer wünschenswerthen Einigung zu bezeichnen und deshalb näher zu besprechen sein: a. Zahl und Ausdruck der Prädikate für die Leistungen des Schülers in jedem Lehrfache. b. Aufzählung der Prädikate an geeigneter Stelle. c. Ob besondere Prädikate für das Betragen? und wenn solche, d. Nennung derselben auf dem Formular. e. Ob eine Hauptnummer auf jeder Censur? und wenn solche, f. Aufzählung der festgestellten Censurnummern auf dem Formular. g. Reihenfolge der einzelnen Unterrichtsfächer. h. Ob der Fleiß des Schülers summarisch, oder bei jedem einzelnen Lehrfache zu censiren? i. Ob die Theilnahme am Unterrichte (Aufmerksamkeit) unter Fleiß einzuschließen, oder besonders zu charakterisiren und — in letzterem Falle — ob summarisch oder bei jedem Fache speziell? k. Ob neben der Doppelrubrik für Versäumungen des Unterrichts und des Gottesdienstes auch specielle Angaben von Versäumnissen — „mit — ohne Entschuldigung"? l. Freier Raum für „Besondere Bemerkungen."

5. Auf Grund der vorliegenden Berichte und eigenen Urtheils sprach sich nun Ref. über die vorstehend bezeichneten Fragen also aus:

ad a. Grade dieser Punkt sei in allen denjenigen Berichten, welche überhaupt möglichste Gleichförmigkeit der Zeugnißformulare wünschten, vorzugsweise betont worden. Ref. selbst lege den größten Werth auf gleiche Zahl der Prädikate, und entscheide sich aus Rücksicht auf die bedeutende Mehrzahl der kundgegebenen Ansichten, wie auch aus inneren Gründen für die Zahl fünf. In zwei Berichten werde dieser Punkt nicht ausdrücklich besprochen; von den übrigen 16 wünschen 9 die Fünfzahl; 4 derselben halten deren vier ausreichend; eine Anstalt führe 6, eine andere 7 Prädikate auf, und ein Bericht endlich empfehle „die möglichst geringe Zahl", nämlich 3.

Hinsichtlich des Wortausdrucks werde eine Einigung aller 18 höheren Lehranstalten der Provinz ihre Schwierigkeit haben, da nicht zwei Anstalten von den neun, welche 5 Prädikate wünschten, dafür überall dieselben Ausdrücke vorschlügen. Es ergebe sich vielmehr Folgendes:

Von jenen 9 Anstalten wählen 7 als fünftes Prädikat: schlecht; als zweites Prädikat wählen von jenen 9 Anstalten 7 die Bezeichnung: gut, dasselbe auch 2 von denen, die nur 4 Prädikate wünschen, also im Ganzen 9 Anstalten. — Als drittes Prädikat wünschen 3 Anstalten „befriedigend", 5 das gleichbedeutende „genügend"; und ganz nahe steht denselben eine Anstalt mit „eben genügend" und eine andere mit „noch genügend". — Hiernach schlage Ref. folgende Prädikate vor: 1. sehr gut (oder: recht gut), 2. gut, 3. befriedigend, 4. nicht befriedigend, 5. schlecht. Letzteres sollte nur zur Bezeichnung trostlos geringer Leistungen dienen, und deshalb würden es leicht auch diejenigen Anstalten hinzunehmen können, welche mit 4 Prädikaten auszureichen hofften. Für jene Ausdrücke sei Ref. neben dem durch obige Zusammenstellung angedeuteten Grunde noch durch die Rücksicht bestimmt worden, daß diese sich am nächsten an die für die Abiturientenzeugnisse seit dem 12. Januar 1856 bestimmten Prädikate anschlössen (das 2., 3. und 4. Prädikat seien gleichlautend); als ein für durchaus Unbefriedigendes leistende Schüler unentbehrliches Prädikat komme das fünfte („schlecht") hinzu; und das erste („vorzüglich") sei, weil gegen dasselbe pädagogische, nur bei der Anwendung auf Abiturientenzeugnisse einigermaßen zurücktretende Bedenken erhoben werden, mit „sehr gut" oder „recht gut" vertauscht worden. Dem letzteren Ausdrucke gebe er den Vorzug, weil „sehr gut", wie auch in zwei Berichten hervorgehoben worden, ebenfalls etwas pädagogisch Anstößiges habe, was bei jenem nicht der Fall sei. Endlich spreche noch für jene Ausdrücke deren Anwendbarkeit auf das Betragen, welche bei anderen Ausdrücken nicht in gleichem Grade zutreffe.

ad b. Diese Aufzählung sei in dem einzigen Falle, daß alle Gymnasien und Realschulen der Provinz dieselben Prädikate annehmen würden, für deren Directoren und Lehrer entbehrlich; aber selbst dann, und vollends also bei dem Gebrauche verschiedener Prädikate, nothwendig für jeden andern, der aus der Censur des Schülers eine genaue Kenntniß desselben erlangen solle.

ad c. Es seien fünf Prädikate vorgeschlagen, die für Betragen ebensowohl wie für die Leistungen passen. Sollten nicht diese, sondern für die Leistungen andere gewählt werden, so würden für das Betragen besondere zu wählen sein; etwa die drei von der Realschule zu Münster empfohlenen: gut, nicht ohne Tadel, und tadelnswerth; oder etwa fünf: 1. sehr oder recht gut, 2., 3. und 4. wie vorgenannt, 5. sehr tadelnswerth. — Jedenfalls würde Ref. den Gebrauch festgestellter Prädikate einem ganz freien Ausdrucke vorziehen. Das Prädikat „tadelnswerth", vollends das Prädikat „sehr tadelnswerth", müsse übrigens, wo es angewandt werden solle, noch besonders motivirt werden.

ad d. gelte das ad b. Gesagte.

ad e. Den Gebrauch einer Censur-Haupt-Nummer müsse Ref. dringend empfehlen. Bei deren Bestimmung sei natürlich der wissenschaftliche Standpunkt hauptsächlich maßgebend; doch sei bei erheblichen sittlichen Mängeln eine durch eine erläuternde Note motivirte Herabsetzung angemessen. Für solche Nummer sprächen sich die Berichte von 12 Anstalten aus.

ad f. Solche Aufzählung erscheine nicht weniger nothwendig, als die Aufzählung der festgesetzten Prädikate.

ad g. Die Reihenfolge scheine ziemlich gleichgültig; doch empfehle sich aus leicht ersichtlichen Gründen die Anwendung derselben Reihenfolge in den Censuren, den Abiturienten- und in den sonstigen Abgangszeugnissen, und würde sonach die in den Prüfungsreglements vom 4. Juni 1834 (für die Gymnasien) und vom 6. October 1839 (für die Realschulen) vorgeschriebene Reihenfolge der Fächer in den Abiturientenzeugnissen als maaßgebend anzusehen sein.

ad h. Es erscheine angemessen, daß jeder Lehrer den bei seinem Fache oder seinen Fächern wahrgenommenen Fleiß durch ein Prädikat charakterisire.

ad i. Ebenso erachte Ref. es für zweckmäßiger, daß die Aufmerksamkeit neben dem Fleiße besonders charakterisirt werde, schon deshalb, weil sonst einige Lehrer ihr Urtheil über jene mit dem über den Fleiß zusammenwerfen, andere es unter Betragen subsumiren würden; überdem werde keineswegs der häusliche Fleiß und die Aufmerksamkeit beim Unterrichte stets in gleichem Maße Lob oder Tadel verdienen. Auch müsse jeder Lehrer über die Aufmerksamkeit sein Urtheil bei jedem Schüler in Beziehung auf sein Lehrfach oder seine Lehrfächer besonders abgeben. Sonach würden neben den untereinander aufgeführten Lehrfächern in den Censurformularen drei Columnen mit den Rubriken: Häuslicher Fleiß — Aufmerksamkeit — Leistungen zu bilden sein.

ad k. Die Unterabtheilungen „mit — ohne Entschuldigung" verwirft Ref. wegen der trotz eingereichter Bescheinigungen und stattgehabter Lehrerbesuche bleibenden Schwierigkeit, zu entscheiden, ob und in wie fern die Schul- und Kirchenversäumnisse in jedem einzelnen Falle wirklich gerechtfertigt gewesen.

ad l. Der Raum mit der Rubrik: „Besondere Bemerkungen" dürfe nicht zu eng bemessen werden, zumal wenn das Censurformular übrigens so eingerichtet sei, daß füglich nur charakterisirende Prädikate unter den Rubriken: Fleiß — Aufmerksamkeit — Leistungen — eingetragen werden könnten. Denn öfter werde eine erläuternde Bemerkung, entweder in Beziehung auf diese Punkte, oder in Beziehung auf das Betragen sehr nützlich, wo nicht nothwendig sein. Weil aber solcherlei Bemerkungen nur hier und da nöthig sein würden, so genüge es und sei sogar aus naheliegenden Gründen vorzu-

ziehen, daß übrigens die Urtheile in die scharf ausgeprägte Form eines bestimmten Prädikats gebracht würden.

6. Bei mehreren Gymnasien seien Censurbücher statt einzelner Censurbogen in Gebrauch. Es lasse sich nicht läugnen, daß für diese Einrichtung gute Gründe sprächen; doch würden auch diejenigen Anstalten, welche seither sich einzelner Censurbogen bedient hätten, Gründe für die Beibehaltung dieses ihres Gebrauchs aufstellen. Es bedürfe nach dem Erachten des Ref. keiner Gleichförmigkeit in diesem Punkte bei den Gymnasien und Realschulen der Provinz. Von mehreren Anstalten werde noch für zweckmäßig gehalten, den Censurbüchern auch die Disciplinarordnung vorzuheften.

Auf dieses Referat über die Censuren erachtete der Vorsitzende angemessen, zuvörderst die betreffenden Correferate folgen zu lassen und demnächst durch Discussion dieser Vorträge den ersten Theil der Aufgabe zu erledigen, bevor zu deren folgenden Theilen übergegangen werde.

Der erste Correferent erklärte sich im Ganzen mit dem Ref. und dessen eingehender und erschöpfender Behandlung des Gegenstandes einverstanden; er könne sich deshalb auf wenige Bemerkungen beschränken.

Das von mehreren Anstalten geäußerte Bedenken, daß durch eine in der Provinz zu erzielende möglichste Uebereinstimmung bei der Abfassung der Censuren, und durch Zugrundlegung gleichförmiger Formulare schablonenmäßige Behandlung und geistloser Mechanismus herbeigeführt werde, theile er nicht. Solche Gefahr sei bei Gleichförmigkeit der Formulare für ein von dem rechten Geiste geleitetes Lehrer-Collegium nicht vorhanden; sie liege aber auch bei Beseitigung der Formulare vor, wenn dieser Geist fehle.

Wichtig sei die Festhaltung des Zweckes der Censuren nicht nur für die Eltern und Schüler, sondern auch für die Lehrer. Daraus ergebe sich zunächst der Nutzen einer gemeinsamen Berathung des Gegenstandes, dann aber auch die Nothwendigkeit einer wenigstens alle wesentlichen Punkte umfassenden Uebereinstimmung. Dadurch sei keineswegs ausgeschlossen, daß einzelne Anstalten noch Manches von nur localer Bedeutung aufnähmen.

Die Censur solle ein auf den kürzesten Ausdruck gebrachtes, aber genaues und unzweideutiges Urtheil der Lehrer über das religiös-sittliche Verhalten der Schüler und deren Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern enthalten. Das religiös-sittliche Verhalten sei in vier verschiedenen Beziehungen aufzufassen: als Betragen, Theilnahme während des Unterrichts, häuslicher Fleiß und Ordnungsliebe.

Die Rubrik Betragen umfasse das religiös-sittliche Verhalten der Schüler im engeren Sinne: Wahrheitsliebe, Verhalten gegen Lehrer und Mitschüler, Beobachtung der Schulgesetze u. s. w. Den von einer Seite gegen die halbjährig wiederkehrende Beurtheilung

des Betragens geäußerten Bedenken trete Corref. nicht bei; ebenſowenig ſcheine es paſſend, ſtatt deſſen die Zahl der lobenden Eintragungen ins Klaſſenbuch ꝛc. aufzuführen. — Zur Beurtheilung des Betragens erachte er drei Prädikate ausreichend: gut — nicht ohne Tadel — tadelnswerth. In den beiden letzten Fällen, beſonders in dem letzteren, ſei die Veranlaſſung zum Tadel hiſtoriſch, nicht ſchildernd anzuführen. Entehrende und grobe ſittliche Vergehen ſeien durch beſondere briefliche Mittheilungen zur Kenntniß der Eltern zu bringen. In den lobenden Prädikaten über gut hinauszugehen, könne er nicht billigen; ebenſowenig die vielfachen Schattirungen der Prädikate.

Theilnahme beim Unterrichte und Fleiß ſeien, weil oft in den einzelnen Fächern ſehr ungleich, nicht zu einer Geſammtcenſur zuſammenzufaſſen, ſondern einzeln bei jedem Unterrichtsgegenſtande zu beurtheilen.

Die Erfolge der unterrichtenden Thätigkeit würden am beſten als „Leiſtungen im Verhältniſſe zu den Anforderungen der Klaſſe“ bezeichnet. Für dieſelben, ſowie für Theilnahme und Fleiß ſeien dieſelben Prädikate feſtzuſetzen. Bei dieſer Feſtſetzung komme es in erſter Linie auf allgemeine Anerkennung und gleichmäßigen Gebrauch von drei Hauptprädikaten an: gut — genügend — ungenügend, — von denen genügend namentlich mit Bezugnahme auf die vorſtehend vorgeſchlagene Bezeichnung „Leiſtungen im Verhältniß ꝛc.“ unzweideutiger und objectiver ſei, als das verwandte befriedigend. Alle Zwiſchenprädikate, alle Schattirungen, wie: kaum genügend, ziemlich genügend ꝛc. ſeien verwerflich ebenſoſehr mit Rückſicht auf den Zweck in Beziehung auf die Lehrer, als auf Eltern und Schüler. Ein mehr lobendes Prädikat als gut erſcheine ihm unnöthig und unzweckmäßig; würde eins beliebt, ſo ſei recht gut das beſte, beſſer wohl als ſehr gut, viel beſſer als lobenswerth. Ein ſtarker Tadel, namentlich wenn er, wie das Regel ſein werde, ſich auf mehrere Gegenſtände beziehe, werde genauer, unzweideutiger und wirkſamer durch ein in die Rubrik „Beſondere Bemerkungen“ aufzunehmendes Urtheil ausgedrückt, als durch ein einzelnes Prädikat. Würde aber ein Prädikat beliebt, ſo dürfte „ſchlecht“ zu verwerfen ſein, weil es mehr einen ſittlichen Tadel enthalte, und beſſer durch „gering“ erſetzt. Dieſelben Prädikate, welche bei den Cenſuren gebraucht würden, ſeien auch ſonſt, z. B. bei der Correctur der ſchriftlichen Arbeiten, anzuwenden.

Die Reihenfolge der Unterrichtsgegenſtände ſchließe ſich am zweckmäßigſten der in dem vorgeſchriebenen Formulare der Abiturientenzeugniſſe an. Nur würden anſtatt Naturwiſſenſchaften deren Zweige: Phyſik, Chemie, Naturbeſchreibung einzeln aufzuführen ſein; der letztere Ausdruck verdiene den Vorzug vor Naturgeſchichte; ebenſo Religionslehre vor Religion.

Eine Censur-Hauptnummer sei dringend zu empfehlen. Der Mißbrauch, der möglicher Weise von Eltern oder Schülern damit getrieben werden könne, werde durch die größere Wirksamkeit, welche sie in der Regel den Censuren verleihe, reichlich aufgehoben.

In der Rubrik „Ordnungsliebe" seien namentlich die Versäumnisse im Besuche der Kirche, der Schule und in den schriftlichen Arbeiten der Zahl nach aufzuführen. Nur, wo nachweislich eine solche Versäumniß nicht gerechtfertigt gewesen, sei dies ausdrücklich hinzuzufügen; bei den übrigen „mit Entschuldigung" hinzuzufügen, möchte im Allgemeinen nicht passend sein.

Besonders wichtig sei die Rubrik „besondere Bemerkungen", durch deren zweckmäßige Benutzung die Censur in vielen Fällen nicht nur an Deutlichkeit für die Eltern, sondern auch an nachhaltiger Wirkung für die Schüler gewinne.

Am Schlusse werde die Formel „Unterschrift der Eltern oder ihrer Stellvertreter" anderen ähnlichen vorzuziehen sein, namentlich der: „Unterschrift und Bemerkungen der Eltern", indem letztere auf der Censur keine Bemerkungen zu machen hätten.

Die Frage, ob Censurbücher oder einzelne Censurblätter den Vorzug verdienen, könne füglich als eine offene betrachtet und behandelt werden, da hier eine Uebereinstimmung sämmtlicher Anstalten am wenigsten nothwendig erscheine. Die Censurbücher scheinen übrigens manche Vorzüge zu haben. Zweckmäßig sei es dann jedenfalls, auf der ersten Seite die vollständigen Personalien des Schülers aufzuführen; unnöthig dagegen, einen Revers des Vaters zu verlangen, daß derselbe mit der westfälischen Disciplinarordnung einverstanden sei, weil sich das wohl von selbst verstehe.

Der zweite Correferent trat zunächst der Mehrzahl der Anstalten bei, welche eine Gleichförmigkeit der Zeugnisse in ihren Hauptbestandtheilen, insbesondere eine Festsetzung bestimmter allgemein bindender Prädikate zur Werthbezeichnung wünschen. Die von einzelnen Anstalten ausgesprochenen Gründe für eine Einigung in diesem Punkte, daß nämlich den Behörden sowohl als den Schülern bei der bisherigen Praxis eine klare Einsicht in den Werth des Zeugnisses erschwert werde, seien allerdings weniger für die nicht für weitere Kreise bestimmten Censuren, als für die Abgangszeugnisse zutreffend; eine Einigung sei indessen auch für die Censuren wünschenswerth, weil sie in den einzelnen Anstalten ein schwankendes und willkürliches Verfahren bei der Beurtheilung auf dem leichtesten Wege beseitige; und werde nothwendig, wenn die auf den Censuren ausgesprochenen Prädikate bei der Abfassung der Abgangszeugnisse zu Grunde gelegt würden.

Die Censur müsse, um ihrem Zwecke (Schülern und Eltern ein möglichst klares und zusammenfassendes Urtheil über Fleiß und Führung während eines bestimmten kürzeren Zeitraums zu geben)

Kapitän zur See Hoffmann, Kapitän zur See Schmidt, Kapitän zur See Meyer, Kapitän zur See Müller, Kapitän zur See Schulz, Kapitän zur See Wagner, Kapitän zur See Becker,

nen ein weiteres Certiren nicht ſtattfinde, eine größere Bedeutung und nachhaltige Kraft. Gegen den Grundſatz, daß in dieſem Falle bei gleichen Leiſtungen das Betragen bei der Entwerfung der Rangordnung entſcheide, werde ſich mit Grund ſchwerlich etwas erinnern laſſen.

Für das Betragen dieſelben Prädikate, oder überhaupt beſtimmte Prädikate vorzuſchreiben, ſcheine nicht nöthig, da die Aeußerung über daſſelbe nicht dem einzelnen Lehrer obliege, ſondern nach Berathung und Beſchlußnahme des geſammten Lehrercollegiums erfolge. Das Prädikat „recht gut" halte er nicht für unpaſſend, wenn es ſelten und nur ſolchen Schülern gegeben werde, die nicht blos in ihrem ſittlichen Verhalten, ſondern auch in ihren Leiſtungen ſich auszeichnen und deshalb den übrigen gleichſam als Muſter vorgeführt werden könnten.

Die Benutzung von Cenſurbüchern ſtatt der Cenſurbogen halte auch er ebenfalls für zweckmäßig, nicht bloß weil einer Verſchleuderung der Cenſuren vorgebeugt und die öfters wünſchenswerthe Vergleichung mit früheren Cenſuren dem Lehrer erleichtert werde, ſondern auch, weil durch dieſe ſich dabei auch den Schülern ſelbſt und deren Angehörigen unwillkürlich aufdrängende Vergleichung mit den vorhergehenden Cenſuren das jedesmalige Zeugniß in den Augen der letzteren eine größere Geltung erhalte.

Nach dieſen Vorträgen ſtellte der Vorſitzende zunächſt (ad 4 a. und b. des Referats) die Frage zur Erörterung: Ob eine Gleichförmigkeit der Cenſuren überhaupt als zweckmäßig zu empfehlen ſei. Ueber dieſelbe entſpann ſich ſofort eine allſeitige und lebhafte Discuſſion in der Verſammlung.

Zuerſt erklärte ſich Dir. N. gegen eine ſolche Gleichförmigkeit. Jede Anſtalt habe ihre ſelbſtſtändige Sphäre und ihr eigenes Publikum, ſei daher auch am Beſten im Stande, ſelbſt zu beurtheilen, wie ſie ſich innerhalb jener mit dieſem am leichteſten verſtändigen könne. Es handle ſich hier noch nicht um Abgangszeugniſſe, ſondern um Cenſuren, die eben als Eigenthum der einzelnen Anſtalten zu betrachten ſeien, und deshalb müſſe für das ganze Cenſurweſen jeder Anſtalt ihre Selbſtſtändigkeit und das Verbleiben bei dem nach ihren Erfahrungen als zweckdienlich Bewährten gelaſſen werden. Mit vielen der vorgeſchlagenen Beſtimmungen (Prädikate, Nummern ꝛc.) ſtimme er nicht überein; und wie er die abweichenden, mit Genehmigung der Behörde bis dahin bei ſeiner Anſtalt beſtehenden Einrichtungen nur ſehr ungern aufgeben würde, ſo wünſche er auch jeder anderen Anſtalt ihre Freiheit gewahrt. In Bezug auf Abgangszeugniſſe ſei es etwas anderes.

Dir. N. ſchloß ſich der vorſtehend ausgeſprochenen Anſicht vollſtändig an, weil jedes Lehrercollegium ſich unangenehm beengt und eingeſchränkt fühlen werde, wenn es ſich zur Annahme von Prädi-

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist es nicht erforderlich, daß der Beschuldigte selbst die Absicht hatte, die Ware zu verkaufen, sondern es genügt, daß er sie in Verkaufsabsicht besaß. Es ist auch nicht erforderlich, daß er sie selbst verkaufte, sondern es genügt, daß er sie durch einen Dritten verkaufen ließ. Es ist auch nicht erforderlich, daß er sie selbst in Verkaufsabsicht besaß, sondern es genügt, daß er sie durch einen Dritten in Verkaufsabsicht besitzen ließ. Es ist auch nicht erforderlich, daß er sie selbst in Verkaufsabsicht besitzen ließ

Dir. N.: Er habe immer dahin gestrebt, die Censuren so viel als möglich zu individualisiren, indessen sei er nicht gegen eine im Allgemeinen zu Grunde zu legende bestimmte Scala, wobei jeder Lehrer gewisse Zusätze (z. B.: Es fehle dem Schüler an Gewandtheit im Uebersetzen, an Sicherheit in der Grammatik ꝛc.) hinzufügen könne; und eine solche Freiheit möge den Collegien gewahrt werden. Auch Dir. N. erklärte sich gegen zu kurze Prädikate, da solche sich nicht wesentlich von den mit Recht verworfenen Ziffern unterscheiden. Er selbst habe an den drei Lehranstalten, an denen er bisher gewirkt, die Censuren möglichst auszuführen gesucht, stets ins Einzeln gehende und vollständige Bezeichnungen angewandt, und deshalb oft von den Eltern der Schüler deren Zustimmung erfahren.

Dir. N.: Kleine Zusätze würden immerhin gemacht, und das Betragen im Falle eines Tadels umständlicher charakterisirt werden können; aber diese Freiheit besäßen ja die Anstalten auch schon jetzt, und gegen ausführliche Censuren müsse er sich aussprechen, weil sie besonders bei zahlreichen Klassen den Lehrern manche Verlegenheiten bereiteten und nur zu oft übereilt würden.

Dir. N.: Man werde auch von selbst am Ende stets auf die kürzeste Bezeichnung zurück kommen, namentlich bei großen Klassen, und darum sei doch eine Uebereinstimmung zu wünschen. Dir. N.: Zusätze seien oft durchaus nothwendig. Ein Schüler könne z. B. im Uebersetzen aus dem Lateinischen, nicht aber im lateinischen Stile das Prädikat gut verdienen; in solchen Fällen sei die Unterscheidung durch einen Zusatz nothwendig. Dir. N.: Im Wesentlichen sei doch Uebereinstimmung vorhanden; eine gewisse Gleichförmigkeit werde gewünscht, aber auch die Freiheit der Anstalten bis zu einem gewissen Punkte wolle man gewahrt haben.

Da ein Widerspruch hiergegen nicht erfolgte, so forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, sich jetzt über die Zahl der Abstufungen zu äußern.

Dir. N.: Die Gleichförmigkeit sei hauptsächlich auch wegen der Abgangszeugnisse gewünscht worden, welche sich an die Censuren anschließen müßten. Es möchten deshalb wohl die Abiturientenzeugnisse zur Norm dienen können. Ref.: Man müsse vor allem die Zahl der Prädikate im Auge behalten und festsetzen; über die Ausdrücke werde man sich schwerlich verständigen können.

Im Laufe der dann folgenden Erörterung entschied sich Dir. N. ganz bestimmt für die Zahl 5; die beiden Extreme ständen fest, und dazwischen gebe es eine Mitte; zwischen gut und mittelmäßig sei aber noch eine Zwischenstufe, wie zwischen mittelmäßig und schlecht. Deshalb 5 Prädikate, aber der Wortausdruck sei, sobald nur eben diese Stufenfolge feststehe, mehr gleichgültig. Dir. N.: Eine große Zahl von Prädikaten gehe aus dem Bestreben hervor,

recht gewiſſenhaft zu ſein. In Dortmund ſeien bisher 7 Stufen üblich geweſen, aber man werde dort auch gern der von den meiſten Stimmen gebilligten Fünfzahl ſich anſchließen.

Dir. N. wünſcht die bisherigen 4 Stufen ſeines Gymnaſiums beibehalten zu ſehen; da jedoch weitere Aeußerungen nicht erfolgten, ſtellte der Vorſitzende nun die Frage dahin, ob die Verſammlung mit der Annahme von 5 Abſtufungen als Bezeichnung der Leiſtungen der Schüler einverſtanden ſei, von denen

die erſte und zweite als Abſtufungen des Lobes,
die vierte und fünfte als Abſtufungen des Tadels, und
die dritte zur Bezeichnung der Mittelmäßigkeit

dienen ſolle. Nachdem von ihm noch die Frage des N.: ob bei der Annahme jener Abſtufungen die Freiheit der einzelnen Anſtalten für die Zweige eines und des anderen Unterrichtsgegenſtandes in vorkommenden Fällen die Prädikate zu theilen und weitere Zuſätze zu machen, geſichert bleibe, bejaht worden war, wurde die Zahl von 5 Abſtufungen einſtimmig angenommen; jedoch mit dem Zuſatze, daß dieſelben nur für die einzelnen Leiſtungen, nicht für die Geſammtleiſtung eines Schülers in Anwendung zu bringen ſeien. Ebenſo einſtimmig entſchied man ſich dahin, die Reihenfolge der Fächer (ad 4 g. des Referats) den einzelnen Anſtalten zu überlaſſen, zumal die Realſchulen hier mit den Gymnaſien nicht übereinſtimmen könnten. Dabei wurde der Ausdruck „Leiſtungen" für eine paſſendere Bezeichnung erachtet, als „Fortſchritte". Aufzählung der gewählten 5 Prädikate an einer geeigneten Stelle des Cenſurſchema's erachtete der Vorſitzende als unentbehrlich.

Von den noch weiter in dem Referate berührten Punkten wurden die sub 4 c. d. f. h. k. und l. aufgeführten nach dem Vorſchlage des Vorſitzenden dem Ermeſſen der einzelnen Anſtalten überlaſſen, zu k. jedoch von N. noch bemerkt, daß alle vorgekommenen Verſäumniſſe ohne Entſchuldigung allerdings durch einen Zuſatz in der betreffenden Rubrik hervorzuheben ſein würden: dagegen erſcheine es unpädagogiſch, eine beſondere Rubrik: „Verſäumniſſe ohne Entſchuldigung" aufzunehmen, und dadurch Seitens der Schule ſelbſt Eltern und Schüler darauf hinzuweiſen, daß die Möglichkeit und ev. Zuläſſigkeit derartiger Verſäumniſſe überhaupt von der Schule vorausgeſetzt werde. Sonach blieben von den Theſen des Referats nur noch e. und i. zu erörtern, und der Vorſitzende veranlaßte deshalb zunächſt eine Aeußerung über die Frage: Ob Fleiß und Aufmerkſamkeit auf den Cenſuren zu unterſcheiden ſei? N. erachtete für Fleiß und Aufmerkſamkeit Eine Rubrik ausreichend, eben ſo N. mit dem Zuſatz: daß häuslicher Fleiß und Aufmerkſamkeit überhaupt zuſammenzufaſſen und nur durch ein Geſammtprädikat zu bezeichnen, nicht ſpeciell bei jedem einzelnen Fache zu cenſiren ſeien, wenn man hier überhaupt Einförmigkeit erzielen wolle. Auf eine ſolche lege

er jedoch keinen Werth; es sei vielmehr zu fürchten, daß je mehr man in Einzelnheiten komme, desto mehr man Gefahr laufe, auseinander zu gehen. Auch Dir. N. und Dir. N. wünschen dies den einzelnen Lehrercollegien überlassen zu sehen; während der Vorsitzende es doch als etwas recht Erwünschtes bezeichnete, wenn man sich auch noch weiter, als nur über die Zahl der Abstufungen für die Leistungen verständigen und einigen könne. Nur hielt hierbei Dir. N. bindende Beschlüsse nicht für zulässig, weil dadurch die Ueberstimmten genöthigt werden würden, gegen ihre Ueberzeugung und Erfahrungen sich einer bloß numerischen Mehrheit zu fügen. Man möge also den Anstalten ihre bisherige Freiheit belassen.

Die Erörterung wandte sich nun zu der letzten Frage (4 e.) über die Bezeichnung jeder Censur durch eine Hauptnummer, und die Lebhaftigkeit, mit welcher sich an derselben alle Anwesenden betheiligten, ließ bald erkennen, daß Seitens aller Anstalten diesem Gegenstande eine besondere Wichtigkeit zuerkannt werde, und daß andererseits in der bisherigen Praxis derselben zwei bis dahin unvermittelte Gegensätze beständen, deren einer in einer solchen Hauptnummer einen nothwendigen Bestandtheil jeder Censur erkenne, während der andere dieselbe aus pädagogischen und sachlichen Gründen verwerfe.

Für dieselben wurde besonders geltend gemacht, daß die Möglichkeit, jeden einzelnen Schüler bestimmt charakterisiren zu können, jedem Lehrer und Director erwünscht sein müsse. Die Nummer spreche ein solches bestimmtes und kurzes Urtheil über den Standpunkt des Schülers im Allgemeinen aus; im Einzelnen könne kein Director die verschiedenen Leistungen ermessen und behalten.

Auch verlangten manche Stiftungen, z. B. in Köln, fundationsmäßig, daß von den Percipienten ein Zeugniß mit Nr. 1 oder wenigstens Nr. 2 vorgelegt werde.

Endlich aber könne es auf die mit der Bestimmung der Nummer verbundenen Schwierigkeiten viel weniger ankommen, als auf die Wirkung, welche die Nummer auf die Schüler und deren Angehörige ausübe. Nun sei erfahrungsmäßig diese Wirkung der Censur eine ganz andere, wenn die Nummer deren Werth bestimme. Von dem Vorsitzenden wurde dem noch hinzugesetzt: die Bestimmung der Nummern möge allerdings in manchen Fällen große Schwierigkeit haben. Die Schule befinde sich aber nicht selten in der Nothwendigkeit, ihr Urtheil über einen Schüler kurz zu präcisiren; namentlich verlangten dies oft die Eltern, und die Lehrer müßten ihnen dabei zu Hülfe kommen, und dazu böten die Nummern den geeignetsten Weg. Die Schwierigkeit der Bestimmung dürfe kein Grund sein, sie zu verwerfen; es sei ebenso schwierig, den Platz eines Schülers in der Schule zu bestimmen, und wenn doch letzteres möglich, könne auch die Feststellung der Nummern keine unüberwind-

the Lord God's name. And it is written that Moses and Aaron with Phinehas and Hur went up to the top of the hill, and Moses held up his hands, and Israel prevailed; but when he let down his hands, Amalek prevailed. And his hands were heavy, and they took a stone and put it under him, and he sat thereon; and Aaron and Hur stayed up his hands, the one on the one side, and the other on the other side; and his hands were steady until the going down of the sun. And Joshua discomfited Amalek and his people with the edge of the sword. And the Lord said unto Moses, Write this for a memorial in a book, and rehearse it in the ears of Joshua: for I will utterly put out the remembrance of Amalek from under heaven. And Moses built an altar, and called the name of it Jehovah-nissi: for he said, Because the Lord hath sworn that the Lord will have war with Amalek from generation to generation.

Now Jethro, the priest of Midian, Moses' father-in-law, heard of all that God had done for Moses, and for Israel his people, and that the Lord had brought Israel out of Egypt. Then Jethro, Moses' father-in-law, took Zipporah, Moses' wife, after he had sent her back, and her two sons; of which the name of the one was Gershom; for he said, I have been a stranger in a strange land: and the name of the other was Eliezer; for the God of my father, said he, was my help, and delivered me from the sword of Pharaoh: and Jethro, Moses' father-in-law, came with his sons and his wife unto Moses into the wilderness, where he encamped at the mount of God: and he said unto Moses, I thy father-in-law Jethro am coming unto thee, and thy wife, and her two sons with her. And Moses went out to meet his father-in-law, and did obeisance, and kissed him; and they asked each other of their welfare; and they came into the tent. And Moses told his father-in-law all that the Lord had done unto Pharaoh and to the Egyptians for Israel's sake, all the travail that had come upon them by the way, and how the Lord delivered them. And Jethro rejoiced for all the goodness which the Lord had done to Israel, whom he had delivered out of the hand of the Egyptians. And Jethro said, Blessed be the Lord, who hath delivered you out of the hand of the Egyptians, and out of the hand of Pharaoh, who hath delivered the people from under the hand of the Egyptians. Now I know that the Lord is greater than all gods: for in the thing wherein they dealt proudly he was above them. And Jethro, Moses' father-in-law, took a burnt-offering and sacrifices for God: and Aaron came, and all the elders of Israel, to eat bread with Moses' father-in-law before God.

And it came to pass on the morrow, that Moses sat to judge the people: and the people stood by Moses from the morning unto the evening. And when Moses' father-in-law saw all that he did to the people, he said, What is this thing that thou doest to the people? why sittest thou thyself alone, and all the people stand by thee from morning unto evening? And Moses said unto his father-in-law, Because the people come unto me to inquire of God: when they have a matter, it cometh unto me; and I judge between a man and his neighbour, and I make them know the statutes of God, and his laws. And Moses' father-in-law said unto him, The thing that thou doest is not good. Thou wilt surely wear away, both thou, and this people that is with thee: for the thing is too heavy for thee; thou canst not perform it alone. Hearken now unto my voice, I will give thee counsel, and God will be with thee: be thou for the people before God, and bring thou the causes unto God: and thou shalt teach them the statutes and the laws, and shalt show them the way wherein they must walk, and the work that they must do. Moreover thou shalt provide out of all the people able men, such as fear God, men of truth, hating unjust gain; and place such over them, to be rulers of thousands, rulers of hundreds, rulers of fifties, and rulers of tens: and let them judge the people at all seasons: and it shall be, that every great matter they shall bring unto thee, but every small matter they themselves shall judge: so shall it be easier for thyself, and they shall bear the burden with thee. If thou shalt do this thing, and God command thee so, then thou shalt be able to endure, and all this people also shall go to their place in peace. So Moses hearkened to the voice of his father-in-law, and did all that he had said. And Moses chose able men out of all Israel, and made them heads over the people, rulers of thousands, rulers of hundreds, rulers of fifties, and rulers of tens. And they judged the people at all seasons: the hard causes they brought unto Moses, but every small matter they themselves judged. Then Moses let his father-in-law depart; and he went his way into his own land.

In the third month after the children of Israel were gone forth out of the land of Egypt, the same day they came into the wilderness of Sinai. For they were departed from Rephidim, and were come to the wilderness of Sinai, and had encamped in the wilderness; and there Israel encamped before the mount. And Moses went up unto God, and the Lord called unto him out of the mountain, saying, Thus shalt thou say to the house of Jacob, and tell the children of Israel: Ye have seen what I did unto the Egyptians, and how I bare you on eagles' wings, and brought you unto myself. Now therefore, if ye will indeed obey my voice, and keep my covenant, then ye shall be my own possession from among all peoples: for all the earth is mine: and ye shall be unto me a kingdom of priests, and a holy nation. These are the words which thou shalt speak unto the children of Israel. And Moses came and called for the elders of the people, and laid before their faces all these words which the Lord commanded him. And all the people answered together, and said, All that the Lord hath spoken we will do. And Moses returned the words of the people unto the Lord. And the Lord said unto Moses, Lo, I come unto thee in a thick cloud, that the people may hear when I speak with thee, and may also believe thee for ever. And Moses told the words of the people unto the Lord. And the Lord said unto Moses, Go unto the people, and sanctify them to-day and to-morrow, and let them wash their clothes, and be ready against the third day: for on the third day the Lord will come down in the sight of all the people upon mount Sinai. And thou shalt set bounds unto the people round about, saying, Take heed to yourselves, that ye go not up into the mount, or touch the border of it: whosoever toucheth the mount shall surely be put to death: there shall not a hand touch him, but he shall surely be stoned or shot through; whether beast or man, he shall not live: when the trumpet soundeth long, they shall come up to the mount. And Moses went down from the mount unto the people, and sanctified the people; and they washed their clothes. And he said unto the people, Be ready against the third day: come not near a woman. And it came to pass on the third day when it was morning, that there were thunders and lightnings, and a thick cloud upon the mount, and the voice of a trumpet exceeding loud; and all the people that were in the camp trembled. And Moses brought forth the people out of the camp to meet God; and they stood at the nether part of the mount. And mount Sinai was altogether on a smoke, because the Lord descended upon it in fire: and the smoke thereof ascended as the smoke of a furnace, and the whole mount quaked greatly. And when the voice of the trumpet waxed louder and louder, Moses spake, and God answered him by a voice. And the Lord came down upon mount Sinai, to the top of the mount: and the Lord called Moses to the top of the mount; and Moses went up. And the Lord said unto Moses, Go down, charge the people, lest they break through unto the Lord to gaze, and many of them perish. And let the priests also, which come near to the Lord, sanctify themselves, lest the Lord break forth upon them. And Moses said unto the Lord, The people cannot come up to mount Sinai: for thou didst charge us, saying, Set bounds about the mount, and sanctify it. And the Lord said unto him, Go, get thee down, and thou shalt come up, thou, and Aaron with thee: but let not the priests and the people break through to come up unto the Lord, lest he break forth upon them. So Moses went down unto the people, and told them.

And God spake all these words, saying,

I am the Lord thy God, who brought thee out of the land of Egypt, out of the house of bondage.

Thou shalt have no other gods before me.

Thou shalt not make unto thee any graven image, or any likeness of any thing that is in heaven above, or that is in the earth beneath, or that is in the water under the earth: thou shalt not bow down thyself unto them, nor serve them: for I the Lord thy God am a jealous God, visiting the iniquity of the fathers upon the children unto the third and fourth generation of them that hate me; and showing lovingness unto thousands of them that love me and keep my commandments.

Thou shalt not take the name of the Lord thy God in vain; for the Lord will not hold him guiltless that taketh his name in vain.

Remember the sabbath day, to keep it holy. Six days shalt thou labour, and do all thy work: but the seventh day is a sabbath unto the Lord thy God: in it thou shalt not do any work, thou, nor thy son, nor thy daughter, thy man-servant, nor thy maid-servant, nor thy cattle, nor thy stranger that is within thy gates: for in six days the Lord made heaven and earth, the sea, and all that in them is, and rested the seventh day: therefore the Lord blessed the sabbath day, and hallowed it.

Honour thy father and thy mother, that thy days may be long upon the land which the Lord thy God giveth thee.

Thou shalt not kill.

Thou shalt not commit adultery.

Thou shalt not steal.

Thou shalt not bear false witness against thy neighbour.

Thou shalt not covet thy neighbour's house, thou shalt not covet thy neighbour's wife, nor his man-servant, nor his maid-servant, nor his ox, nor his ass, nor any thing that is thy neighbour's.

And all the people perceived the thunderings, and the lightnings, and the voice of the trumpet, and the mountain smoking: and when the people saw it, they trembled, and stood afar off. And they said unto Moses, Speak thou with us, and we will hear: but let not God speak with us, lest we die. And Moses said unto the people, Fear not: for God is come to prove you, and that his fear may be before you, that ye sin not. And the people stood afar off, and Moses drew near unto the thick darkness where God was. And the Lord said unto Moses, Thus thou shalt say unto the children of Israel, Ye have seen that I have talked with you from heaven. Ye shall not make with me gods of silver, neither shall ye make unto you gods of gold. An altar of earth thou shalt make unto me, and shalt sacrifice thereon thy burnt-offerings, and thy peace-offerings, thy sheep, and thine oxen: in every place where I cause my name to be remembered I will come unto thee, and I will bless thee. And if thou make me an altar of stone, thou shalt not build it of hewn stone: for if thou lift up thy tool upon it, thou hast polluted it. Neither shalt thou go up by steps unto mine altar, that thy nakedness be not uncovered thereon.

Now these are the ordinances which thou shalt set before them. If thou buy a Hebrew servant, six years he shall serve: and in the seventh he shall go out free, for nothing. If he came in by himself, he shall go out by himself: if he was married, then his wife shall go out with him. If his master have given him a wife, and she have borne him sons or daughters, the wife and her children shall be her master's, and he shall go out by himself. But if the servant shall plainly say, I love my master, my wife, and my children; I will not go out free: then his master shall bring him unto the judges, and shall bring him to the door, or unto the doorpost; and his master shall bore his ear through with the awl; and he shall serve him for ever. And if a man sell his daughter to be a maid-servant, she shall not go out as the men-servants do. If she please not her master, who hath betrothed her unto himself, then shall he let her be redeemed: to sell her unto a foreign people he shall have no power, seeing he hath dealt deceitfully with her. And if he betroth her unto his son, he shall deal with her after the manner of daughters. If he take him another wife, her food, her raiment, and her duty of marriage, shall he not diminish. And if he do not these three unto her, then shall she go out for nothing, without money.

He that smiteth a man, so that he dieth, shall surely be put to death. And if a man lie not in wait, but God cause it to come to his hand, then I will appoint thee a place whither he shall flee. And if a man come presumptuously upon his neighbour, to slay him with guile, thou shalt take him from mine altar, that he may die. And he that smiteth his father, or his mother, shall surely be put to death. And he that stealeth a man, and selleth him, or if he be found in his hand, shall surely be put to death. And he that curseth his father, or his mother, shall surely be put to death. And if men contend together, and one smite the other with a stone, or with his fist, and he die not, but keepeth his bed: if he rise again, and walk abroad upon his staff, then shall he that smote him be clear: only he shall pay for the loss of his time, and shall cause him to be thoroughly healed. And if a man smite his servant, or his maid, with a rod, and they die under his hand, he shall surely be punished. Notwithstanding, if they continue a day or two, they shall not be punished: for they are his money. And if men fight, and hurt a woman with child, so that her fruit depart from her, and yet no harm follow, he shall surely be fined, according as the woman's husband shall lay upon him; and he shall pay as the judges determine. But if any harm follow, then thou shalt give life for life, eye for eye, tooth for tooth, hand for hand, foot for foot, burning for burning, wound for wound, stripe for stripe. And if a man smite the eye of his servant, or the eye of his maid, and destroy it, he shall let him go free for his eye's sake. And if he smite out a tooth of his servant, or a tooth of his maid, he shall let him go free for his tooth's sake. If an ox gore a man or a woman, that they die, then the ox shall surely be stoned, and his flesh shall not be eaten; but the owner of the ox shall be clear. But if the ox was wont to gore in time past, and it hath been testified to his owner, and he hath not kept him in, but he hath killed a man or a woman; the ox shall be stoned, and his owner also shall be put to death. If there be laid on him a ransom, then he shall give for the redemption of his life whatsoever is laid upon him. Whether he have gored a son, or have gored a daughter, according to this judgment shall it be done unto him. If the ox gore a man-servant or a maid-servant, he shall give unto their master thirty shekels of silver, and the ox shall be stoned.

If a man shall open a pit, or if a man shall dig a pit, and not cover it, and a bull or an ass fall therein, the owner of the pit shall make it good, and give money unto the owner of them; and the dead beast shall be his. And if one man's ox hurt another's, that he die, then they shall sell the live ox, and divide the price of it; and the dead beast also they shall divide. Or if it be known that the ox was wont to gore in time past, and his owner hath not kept him in, he shall surely pay ox for ox; and the dead beast shall be his own. If a man shall steal an ox, or a sheep, and kill it, or sell it, he shall restore five oxen for the ox, and four sheep for the sheep. If the thief be found breaking in, and be smitten that he die, there shall no blood be shed for him. If the sun be risen upon him, there shall be blood shed for him; for he should make full restitution; if he have nothing, then he shall be sold for his theft. If the theft be certainly found in his hand alive, whether it be ox, or ass, or sheep, he shall restore double. If a man cause a field or vineyard to be eaten, and shall put in his beast, and shall feed in another man's field; of the best of his own field, and of the best of his own vineyard, shall he make restitution. If a fire break out, and catch in thorns, so that the shocks of corn, or the standing corn, or the field, be consumed therewith; he that kindled the fire shall surely make restitution. If a man deliver unto his neighbour money or stuff to keep, and it be stolen out of the man's house; if the thief be found, he shall pay double. If the thief be not found, then the master of the house shall come near unto the judges, to see whether he have not put his hand unto his neighbour's goods. For all manner of trespass, whether it be for ox, for ass, for sheep, for raiment, or for any manner of lost thing, which another challengeth to be his, the cause of both parties shall come before the judges; and whom the judges shall condemn, he shall pay double unto his neighbour. If a man deliver unto his neighbour an ass, or an ox, or a sheep, or any beast, to keep; and it die, or be hurt, or driven away, no man seeing it; an oath of the Lord shall be between them both, that he hath not put his hand unto his neighbour's goods; and the owner of it shall accept thereof, and he shall not make it good. But if it be stolen from him, he shall make restitution unto the owner thereof. If it be torn in pieces, let him bring it for witness: he shall not make good that which was torn. And if a man borrow aught of his neighbour, and it be hurt, or die, the owner thereof not being with it, he shall surely make it good. If the owner thereof be with it, he shall not make it good: if it be a hired thing, it came for its hire.

And if a man entice a virgin that is not betrothed, and lie with her, he shall surely endow her to be his wife. If her father utterly refuse to give her unto him, he shall pay money according to the dowry of virgins. Thou shalt not suffer a witch to live. Whosoever lieth with a beast shall surely be put to death. He that sacrificeth unto any god, save unto the Lord only, he shall be utterly destroyed. Thou shalt not oppress a stranger, neither shalt thou afflict him: for ye were strangers in the land of Egypt. Ye shall not afflict any widow, or fatherless child. If thou afflict them in any wise, and they cry at all unto me, I will surely hear their cry; and my wrath shall wax hot, and I will kill you with the sword; and your wives shall be widows, and your children fatherless. If thou lend money to any of my people that is poor by thee, thou shalt not be to him as a creditor, neither shall ye lay upon him interest. If thou at all take thy neighbour's garment to pledge, thou shalt restore it unto him before the sun goeth down: for that is his only covering, it is his garment for his skin: wherein shall he sleep? and it shall come to pass, when he crieth unto me, that I will hear; for I am gracious. Thou shalt not revile God, nor curse a ruler of thy people. Thou shalt not delay to offer of the fulness of thy harvest, and of the outflow of thy presses. The firstborn of thy sons shalt thou give unto me. Likewise shalt thou do with thine oxen, and with thy sheep: seven days it shall be with its dam; on the eighth day thou shalt give it me. And ye shall be holy men unto me: therefore ye shall not eat any flesh that is torn of beasts in the field; ye shall cast it to the dogs.

Thou shalt not utter a false report: put not thine hand with the wicked to be an unrighteous witness. Thou shalt not follow a multitude to do evil; neither shalt thou bear witness in a cause to turn aside after a multitude to pervert justice: neither shalt thou favour a poor man in his cause. If thou meet thine enemy's ox or his ass going astray, thou shalt surely bring it back to him again. If thou see the ass of him that hateth thee lying under his burden, and wouldest forbear to help him, thou shalt surely help with him. Thou shalt not pervert the judgment of thy poor in his cause. Keep thee far from a false matter; and the innocent and righteous slay thou not: for I will not justify the wicked. And thou shalt take no gift: for the gift blindeth the clear-sighted, and perverteth the words of the righteous. Also a stranger thou shalt not oppress: for ye know the heart of a stranger, seeing ye were strangers in the land of Egypt.

And six years thou shalt sow thy land, and gather in the increase thereof: but the seventh year thou shalt let it rest and lie still; that the poor of thy people may eat: and what they leave the beasts of the field may eat. In like manner thou shalt deal with thy vineyard, and with thy oliveyard. Six days thou shalt do thy work, and on the seventh day thou shalt rest: that thine ox and thine ass may have rest, and the son of thy handmaid, and the stranger, may be refreshed. And in all things that I have said unto you be circumspect: and make no mention of the name of other gods, neither let it be heard out of thy mouth.

Three times thou shalt keep a feast unto me in the year. Thou shalt keep the feast of unleavened bread: seven days thou shalt eat unleavened bread, as I commanded thee, at the time appointed in the month Abib; for in it thou camest out from Egypt: and none shall appear before me empty: and the feast of harvest, the firstfruits of thy labours, which thou sowest in the field: and the feast of ingathering, at the outgoing of the year, when thou gatherest in thy labours out of the field. Three times in the year all thy males shall appear before the Lord God. Thou shalt not offer the blood of my sacrifice with leavened bread; neither shall the fat of my feast remain all night until the morning. The firstfruits of the first of thy ground thou shalt bring into the house of the Lord thy God. Thou shalt not seethe a kid in his mother's milk.

Behold, I send an angel before thee, to keep thee in the way, and to bring thee into the place which I have prepared. Take heed before him, and hearken unto his voice, provoke him not; for he will not pardon your transgression: for my name is in him. But if thou shalt indeed hearken unto his voice, and do all that I speak; then I will be an enemy unto thine enemies, and an adversary unto thine adversaries. For mine angel shall go before thee, and bring thee in unto the Amorites, and the Hittites, and the Perizzites, and the Canaanites, and the Hivites, and the Jebusites; and I will cut them off. Thou shalt not bow down to their gods, nor serve them, nor do after their works: but thou shalt utterly overthrow them, and break in pieces their pillars. And ye shall serve the Lord your God, and he will bless thy bread, and thy water; and I will take sickness away from the midst of thee. There shall none cast her young, nor be barren, in thy land: the number of thy days I will fulfil. I will send my fear before thee, and will discomfit all the people to whom thou comest, and will make all thine enemies turn their backs unto thee. And I will send the hornet before thee, which shall drive out the Hivite, the Canaanite, and the Hittite, from before thee. I will not drive them out from before thee in one year; lest the land become desolate, and the beasts of the field multiply against thee. By little and little I will drive them out from before thee, until thou be increased, and inherit the land. And I will set thy bounds from the Red Sea even unto the sea of the Philistines, and from the wilderness unto the River: for I will deliver the inhabitants of the land into your hand; and thou shalt drive them out before thee. Thou shalt make no covenant with them, nor with their gods. They shall not dwell in thy land, lest they make thee sin against me: for if thou serve their gods, it will surely be a snare unto thee.

And he said unto Moses, Come up unto the Lord, thou, and Aaron, Nadab, and Abihu, and seventy of the elders of Israel; and worship ye afar off. And Moses alone shall come near unto the Lord: but they shall not come near; neither shall the people go up with him. And Moses came and told the people all the words of the Lord, and all the ordinances: and all the people answered with one voice, and said, All the words which the Lord hath spoken will we do. And Moses wrote all the words of the Lord, and rose up early in the morning, and builded an altar at the foot of the mount, and twelve pillars, according to the twelve tribes of Israel. And he sent young men of the children of Israel, which offered burnt-offerings, and sacrificed peace-offerings of oxen unto the Lord. And Moses took half of the blood, and put it in basins; and half of the blood he sprinkled on the altar. And he took the book of the covenant, and read in the audience of the people: and they said, All that the Lord hath spoken will we do, and be obedient. And Moses took the blood, and sprinkled it on the people, and said, Behold the blood of the covenant, which the Lord hath made with you concerning all these words.

Then went up Moses, and Aaron, Nadab, and Abihu, and seventy of the elders of Israel: and they saw the God of Israel: and there was under his feet as it were a paved work of sapphire stone, and as it were the very heaven for clearness. And upon the nobles of the children of Israel he laid not his hand: and they beheld God, and did eat and drink. And the Lord said unto Moses, Come up to me into the mount, and be there: and I will give thee the tables of stone, and the law, and the commandment, which I have written, that thou may teach them. And Moses rose up, and Joshua his minister: and Moses went up into the mount of God. And he said unto the elders, Tarry ye here for us, until we come again unto you: and behold, Aaron and Hur are with you: if any man have a matter, let him come near unto them. And Moses went up into the mount, and the cloud covered the mount. And the glory of the Lord abode upon mount Sinai, and the cloud covered it six days: and the seventh day he called unto Moses out of the midst of the cloud. And the appearance of the glory of the Lord was like devouring fire on the top of the mount, in the eyes of the children of Israel. And Moses went into the midst of the cloud, and got him up into the mount: and Moses was in the mount forty days and forty nights.

And the Lord spake unto Moses, saying, Speak unto the children of Israel, that they take for me an offering: of every man whose heart maketh him willing ye shall take my offering. And this is the offering which ye shall take of them: gold, and silver, and bronze, and blue, and purple, and scarlet, and fine linen, and goats' hair, and rams' skins dyed red, and sealskins, and acacia wood, oil for the light, spices for the anointing oil, and for the sweet incense, onyx stones, and stones to be set, for the ephod, and for the breastplate. And let them make me a sanctuary; that I may dwell in the midst of them. According to all that I show thee, after the pattern of the tabernacle, and the pattern of all the furniture thereof, even so shall ye make it.

And they shall make an ark of acacia wood: two cubits and a half shall be the length thereof, and a cubit and a half the breadth thereof, and a cubit and a half the height thereof. And thou shalt overlay it with pure gold, within and without shalt thou overlay it, and shalt make upon it a crown of gold round about. And thou shalt cast four rings of gold for it, and put them in the four feet thereof, even two rings on the one side of it, and two rings on the other side of it. And thou shalt make staves of acacia wood, and overlay them with gold. And thou shalt put the staves into the rings by the sides of the ark, that the ark may be borne with them. The staves shall be in the rings of the ark: they shall not be taken from it. And thou shalt put into the ark the testimony which I shall give thee. And thou shalt make a mercy-seat of pure gold: two cubits and a half shall be the length thereof, and a cubit and a half the breadth thereof. And thou shalt make two cherubim of gold, of beaten work shalt thou make them, on the two ends of the mercy-seat. And make one cherub on the one end, and one cherub on the other end: of one piece with the mercy-seat shall ye make the cherubim on the two ends thereof. And the cherubim shall spread out their wings on high, covering with their wings over the mercy-seat, with their faces one to another; toward the mercy-seat shall the faces of the cherubim be. And thou shalt put the mercy-seat upon the ark from above; and in the ark thou shalt put the testimony that I shall give thee. And there I will meet with thee, and I will commune with thee from above the mercy-seat, from between the two cherubim which are upon the ark of the testimony, of all things which I will give thee in commandment unto the children of Israel.

And thou shalt make a table of acacia wood: two cubits shall be the length thereof, and a cubit the breadth thereof, and a cubit and a half the height thereof. And thou shalt overlay it with pure gold, and make unto it a crown of gold round about. And thou shalt make unto it a border of a handbreadth round about, and thou shalt make a golden crown to the border thereof round about. And thou shalt make for it four rings of gold, and put the rings in the four corners that are on the four feet thereof. Over against the border shall the rings be, the places for the staves to bear the table. And thou shalt make the staves of acacia wood, and overlay them with gold, that the table may be borne with them. And thou shalt make the dishes thereof, and spoons thereof, and flagons thereof, and bowls thereof, to pour out withal: of pure gold shalt thou make them. And thou shalt set upon the table shewbread before me always.

And thou shalt make a lampstand of pure gold: of beaten work shall the lampstand be made: his shaft, and his branches, his cups, his knops, and his flowers, shall be of one piece with it. And six branches shall come out of the sides thereof; three branches of the lampstand out of the one side thereof, and three branches of the lampstand out of the other side thereof: three cups made like unto almond blossoms in one branch, a knop and a flower; and three cups made like unto almond blossoms in the other branch, a knop and a flower: so for the six branches that come out of the lampstand. And in the lampstand four cups made like unto almond blossoms, the knops thereof and the flowers thereof: and a knop under two branches of one piece with it, and a knop under two branches of one piece with it, and a knop under two branches of one piece with it, according to the six branches that come out of the lampstand. Their knops and their branches shall be of one piece with it: the whole of it one beaten work of pure gold. And thou shalt make the seven lamps thereof: and they shall light the lamps thereof, that they may give light over against it. And the tongs thereof, and the snuff-dishes thereof, shall be of pure gold. Of a talent of pure gold shall he make it, with all these vessels. And look that thou make them after their pattern, which was showed thee in the mount.

Moreover thou shalt make the tabernacle with ten curtains of fine twined linen, and blue, and purple, and scarlet: with cherubim of cunning work shalt thou make them. The length of one curtain shall be eight and twenty cubits, and the breadth of one curtain four cubits: the curtains shall all have one measure. Five curtains shall be coupled to one another; and the other five curtains shall be coupled to one another. And thou shalt make loops of blue upon the edge of the one curtain in the coupling; and likewise shalt thou make in the edge of the curtain that is outmost in the second coupling. Fifty loops shalt thou make in the one curtain, and fifty loops shalt thou make in the edge of the curtain that is in the second coupling: the loops shall be opposite one to another. And thou shalt make fifty clasps of bronze, and put the clasps into the loops, and couple the tent together, that it may be one. And the remnant that remaineth of the curtains of the tent, the half curtain that remaineth, shall hang over the hinder part of the tabernacle. And a cubit on the one side, and a cubit on the other side, of that which remaineth in the length of the curtains of the tent, it shall hang over the sides of the tabernacle on this side and on that side, to cover it. And thou shalt make a covering for the tent of rams' skins dyed red, and a covering of sealskins above.

And thou shalt make the boards for the tabernacle of acacia wood, standing up. Ten cubits shall be the length of a board, and a cubit and a half the breadth of one board. Two tenons shall there be in one board, joined one unto another: thus shalt thou make for all the boards of the tabernacle. And thou shalt make the boards for the tabernacle, twenty boards on the south side southward. And thou shalt make forty sockets of silver under the twenty boards; two sockets under one board for its two tenons, and two sockets under another board for its two tenons. And for the second side of the tabernacle on the north side there shall be twenty boards, and their forty sockets of silver; two sockets under one board, and two sockets under another board. And for the hinder part of the tabernacle westward thou shalt make six boards. And two boards shalt thou make for the corners of the tabernacle in the hinder part. And they shall be coupled beneath, and they shall be coupled together at the top of it unto one ring: thus shall it be with them both; they shall be for the two corners. And they shall be eight boards, and their sockets of silver, sixteen sockets; two sockets under one board, and two sockets under another board. And thou shalt make bars of acacia wood; five for the boards of the one side of the tabernacle, and five bars for the boards of the other side of the tabernacle, and five bars for the boards of the side of the tabernacle, for the hinder part westward. And the middle bar in the midst of the boards shall reach from end to end. And thou shalt overlay the boards with gold, and make their rings of gold for places for the bars: and thou shalt overlay the bars with gold. And thou shalt rear up the tabernacle according to the fashion thereof which was showed thee in the mount.

And thou shalt make a veil of blue, and purple, and scarlet, and fine twined linen: with cherubim of cunning work shall it be made. And thou shalt hang it upon four pillars of acacia overlaid with gold: their hooks shall be of gold, upon four sockets of silver. And thou shalt hang up the veil under the clasps, that thou may bring in thither within the veil the ark of the testimony: and the veil shall divide unto you between the holy place and the most holy. And thou shalt put the mercy-seat upon the ark of the testimony in the most holy place. And thou shalt set the table without the veil, and the lampstand over against the table on the side of the tabernacle toward the south: and thou shalt put the table on the north side. And thou shalt make a screen for the door of the tent, of blue, and purple, and scarlet, and fine twined linen, of needlework. And thou shalt make for the screen five pillars of acacia, and overlay them with gold, their hooks shall be of gold: and thou shalt cast five sockets of bronze for them.

Moreover thou shalt make an altar of acacia wood, five cubits long, and five cubits broad; the altar shall be foursquare: and the height thereof shall be three cubits. And thou shalt make the horns of it upon the four corners thereof: its horns shall be of one piece with it: and thou shalt overlay it with bronze. And thou shalt make its pans to receive its ashes, and its shovels, and its basins, and its flesh-hooks, and its firepans: all the vessels thereof thou shalt make of bronze. And thou shalt make for it a grating of network of bronze; and upon the net shalt thou make four bronze rings in the four corners thereof. And thou shalt put it under the ledge of the altar beneath, that the net may be even to the middle of the altar. And thou shalt make staves for the altar, staves of acacia wood, and overlay them with bronze. And the staves shall be put into the rings, and the staves shall be upon the two sides of the altar, to bear it. Hollow with planks shalt thou make it: as it was showed thee in the mount, so shall they make it.

And thou shalt make the court of the tabernacle: for the south side southward there shall be hangings for the court of fine twined linen a hundred cubits long for one side: and the pillars thereof shall be twenty, and their sockets twenty, of bronze; the hooks of the pillars and their fillets shall be of silver. And likewise for the north side in length there shall be hangings a hundred cubits long, and the pillars thereof twenty, and their sockets twenty, of bronze; the hooks of the pillars and their fillets of silver. And for the breadth of the court on the west side shall be hangings of fifty cubits: their pillars ten, and their sockets ten. And the breadth of the court on the east side eastward shall be fifty cubits. The hangings for the one side of the gate shall be fifteen cubits: their pillars three, and their sockets three. And for the other side shall be hangings of fifteen cubits: their pillars three, and their sockets three. And for the gate of the court shall be a screen of twenty cubits, of blue, and purple, and scarlet, and fine twined linen, of needlework: their pillars four, and their sockets four. All the pillars of the court round about shall be filleted with silver: their hooks shall be of silver, and their sockets of bronze. The length of the court shall be a hundred cubits, and the breadth fifty everywhere, and the height five cubits, of fine twined linen, and their sockets of bronze. All the vessels of the tabernacle for all the service thereof, and all the pins thereof, and all the pins of the court, shall be of bronze.

And thou shalt command the children of Israel, that they bring unto thee pure olive oil beaten for the light, to cause a lamp to burn continually. In the tent of meeting, without the veil which is before the testimony, Aaron and his sons shall order it from evening to morning before the Lord: it shall be a statute for ever throughout their generations on the behalf of the children of Israel.

And take thou unto thee Aaron thy brother, and his sons with him, from among the children of Israel, that he may minister unto me as priest, even Aaron, Nadab and Abihu, Eleazar and Ithamar, Aaron's sons. And thou shalt make holy garments for Aaron thy brother, for glory and for beauty. And thou shalt speak unto all that are wise hearted, whom I have filled with the spirit of wisdom, that they make Aaron's garments to consecrate him, that he may minister unto me as priest. And these are the garments which they shall make: a breastplate, and an ephod, and a robe, and a broidered coat, a turban, and a girdle: and they shall make holy garments for Aaron thy brother, and his sons, that he may minister unto me as priest. And they shall take gold, and blue, and purple, and scarlet, and fine linen. And they shall make the ephod of gold, of blue, and of purple, of scarlet, and of fine twined linen, with cunning work. It shall have two shoulder pieces joined to the two edges thereof; and so it shall be joined. And the curious girdle of the ephod, which is upon it, shall be of the same piece with it, according to the work thereof; even of gold, of blue, and of purple, of scarlet, and of fine twined linen. And thou shalt take two onyx stones, and grave on them the names of the children of Israel: six of their names on the one stone, and the six names of the rest on the other stone, according to their birth. With the work of a stone-cutter in engraving of a signet shalt thou engrave the two stones according to the names of the children of Israel: thou shalt make them to be inclosed in settings of gold. And thou shalt put the two stones upon the shoulder pieces of the ephod, for stones of memorial unto the children of Israel: and Aaron shall bear their names before the Lord upon his two shoulders for a memorial. And thou shalt make settings of gold, and two chains of pure gold; of wreathen work shalt thou make them, and thou shalt put the wreathen chains to the settings.

And thou shalt make the breastplate of judgment with cunning work; like the work of the ephod thou shalt make it; of gold, of blue, and of purple, of scarlet, and of fine twined linen, shalt thou make it. Foursquare it shall be and doubled; a span shall be the length thereof, and a span the breadth thereof. And thou shalt set in it four rows of stones: a row of sardius, topaz, and carbuncle shall be the first row; and the second row an emerald, a sapphire, and a diamond; and the third row a jacinth, an agate, and an amethyst; and the fourth row a beryl, and an onyx, and a jasper: they shall be inclosed in gold in their settings. And the stones shall be with the names of the children of Israel, twelve, according to their names; like the engravings of a signet, every one with his name, shall they be according to the twelve tribes. And thou shalt make upon the breastplate chains at the ends, of wreathen work of pure gold. And thou shalt make upon the breastplate two rings of gold, and shalt put the two rings on the two ends of the breastplate. And thou shalt put the two wreathen chains of gold in the two rings on the ends of the breastplate. And the two ends of the two wreathen chains thou shalt fasten on the two settings, and put them on the shoulder pieces of the ephod, on the front of it. And thou shalt make two rings of gold, and shalt put them upon the two ends of the breastplate, upon the border thereof, which is toward the side of the ephod inward. And two other rings of gold thou shalt make, and shalt put them on the two sides of the ephod underneath, toward the front of it, close by the coupling thereof, above the curious girdle of the ephod. And they shall bind the breastplate by the rings thereof unto the rings of the ephod with a lace of blue, that it may be upon the curious girdle of the ephod, and that the breastplate be not loosed from the ephod. And Aaron shall bear the names of the children of Israel in the breastplate of judgment upon his heart, when he goeth in unto the holy place, for a memorial before the Lord continually. And thou shalt put in the breastplate of judgment the Urim and the Thummim; and they shall be upon Aaron's heart, when he goeth in before the Lord: and Aaron shall bear the judgment of the children of Israel upon his heart before the Lord continually.

And thou shalt make the robe of the ephod all of blue. And there shall be the hole for his head in the midst of it: it shall have a binding of woven work round about the hole of it, as the hole of a coat of mail, that it may not rend. And upon the skirts of it thou shalt make pomegranates of blue, and of purple, and of scarlet, upon the skirts thereof round about; and bells of gold between them round about: a golden bell and a pomegranate, a golden bell and a pomegranate, upon the skirts of the robe round about. And it shall be upon Aaron to minister: and the sound thereof shall be heard when he goeth in unto the holy place before the Lord, and when he cometh out, that he die not.

And thou shalt make a plate of pure gold, and grave upon it, like the engravings of a signet, HOLY TO THE LORD. And thou shalt put it on a lace of blue, that it may be upon the turban; upon the forefront of the turban it shall be. And it shall be upon Aaron's forehead, that Aaron may bear the iniquity of the holy things, which the children of Israel shall hallow, even in all their holy gifts; and it shall be always upon his forehead, that they may be accepted before the Lord.

And thou shalt weave the coat in checker work of fine linen, and thou shalt make a turban of fine linen, and thou shalt make a girdle of needlework. And for Aaron's sons thou shalt make coats, and thou shalt make for them girdles, and caps shalt thou make for them, for glory and for beauty. And thou shalt put them upon Aaron thy brother, and his sons with him; and shalt anoint them, and consecrate them, and sanctify them, that they may minister unto me as priest. And thou shalt make for them linen breeches to cover their nakedness; from the loins even unto the thighs they shall reach: and they shall be upon Aaron, and upon his sons, when they come in unto the tent of meeting, or when they come near unto the altar to minister in the holy place; that they bear not iniquity, and die. It shall be a statute for ever unto him and his seed after him.

And this is the thing that thou shalt do unto them to hallow them, to minister unto me as priest: take one young bullock, and two rams without blemish, and unleavened bread, and unleavened cakes mingled with oil, and unleavened wafers anointed with oil: of wheaten flour shalt thou make them. And thou shalt put them into one basket, and bring them near in the basket, with the bullock and the two rams. And Aaron and his sons thou shalt bring near unto the door of the tent of meeting, and shalt wash them with water. And thou shalt take the garments, and put upon Aaron the coat, and the robe of the ephod, and the ephod, and the breastplate, and gird him with the curious girdle of the ephod: and thou shalt set the turban upon his head, and put the holy crown upon the turban. Then shalt thou take the anointing oil, and pour it upon his head, and anoint him. And his sons thou shalt bring near, and put coats upon them: and thou shalt gird them with girdles, Aaron and his sons, and bind caps upon them: and they shall have the priesthood by a perpetual statute: and thou shalt consecrate Aaron and his sons.

And thou shalt cause a bullock to be brought before the tent of meeting: and Aaron and his sons shall lay their hands upon the head of the bullock. And thou shalt kill the bullock before the Lord, by the door of the tent of meeting. And thou shalt take of the blood of the bullock, and put it upon the horns of the altar with thy finger, and pour all the blood beside the base of the altar. And thou shalt take all the fat that covereth the inwards, and the caul upon the liver, and the two kidneys, and the fat that is upon them, and burn them upon the altar. But the flesh of the bullock, and his skin, and his dung, shalt thou burn with fire without the camp: it is a sin-offering. Thou shalt also take one ram; and Aaron and his sons shall lay their hands upon the head of the ram. And thou shalt kill the ram, and thou shalt take his blood, and sprinkle it round about upon the altar. And thou shalt cut the ram in pieces, and wash the inwards of him, and his legs, and put them with his pieces, and with his head. And thou shalt burn the whole ram upon the altar: it is a burnt-offering unto the Lord: it is a sweet savour, an offering made by fire unto the Lord. And thou shalt take the other ram; and Aaron and his sons shall lay their hands upon the head of the ram. And thou shalt kill the ram, and take of his blood

gegen den Gebrauch solcher Hauptnummern ausgesprochen, zu deren Annahme nicht verpflichtet seien; diejenigen aber, welche davon Gebrauch machen, wollen dadurch ein Gesammtprädikat über den censirten Schüler aussprechen, wodurch natürlich die nähere Bezeichnung der einzelnen Censurrubriken durch besondere Prädikate nicht aufgehoben sei.

Nach Erledigung dieses ersten Punktes folgte die Verhandlung über

B. Die Abgangszeugnisse.

Referent bemerkte darüber Folgendes:

Aus den vorliegenden Berichten ergebe sich, daß die Mehrzahl der Anstalten die Ansicht vertrete, diese Zeugnisse müßten im Wesentlichen den Abiturienten-Zeugnissen ähnlicher sein, als den Censuren, und verlange, daß der nach Umständen und Verhältnissen zu modifizirenden Freiheit der Abfassung nicht durch die etwa zu bestimmenden Formulare hemmende Schranken gestellt würden. Dagegen sprächen einige Anstalten sich für genauen Anschluß an die Censuren aus. Von den vorher bezeichneten beschränken übrigens mehrere ihre Forderung größerer Freiheit (in Vergleich mit den Censuren) darauf, daß das Urtheil ausführlicher sein müsse. Eine Vereinbarung scheine auf der Basis folgender als Vorschläge hingestellter Bestimmungen, zu denen mehrseitig die eingereichten Berichte Stützpunkte böten, erreichbar.

Formulare zu den Abgangszeugnissen sollen enthalten:

a) den Namen der Anstalt, als hervorstechende Ueberschrift. Dann
b) die Worte: Abgangszeugniß für . . . . . .
c) Die sog. Personalien: aus . . . ., Sohn des . . . . . ., ... Jahre alt, ... Confession, trat im (Monat) 18 . . . in die . . . . Klasse des hiesigen Gymnasiums (Realschule) und verläßt dasselbe gegenwärtig, nachdem er . . . . . Jahr Schüler der . . . . Klasse gewesen, um . . . . . (Zweck des Austritts).
d) Die Rubriken: 1. Betragen . . . . . .
   2. Fleiß . . . . (allgemein nach Inhalt der letzten Censur zu charakterisiren).
   3. Kirchenbesuch . . . . (Diese Rubrik entspricht dem Gewichte, welches die christliche Schule darauf legen muß, und der Berücksichtigung desselben in den Censuren.)
   4. Schulbesuch.
   5. Leistungen nach der Reihenfolge der Fächer.
e) Am Rande, oder unter der Rubrik „Leistungen" in Klammern, die festgestellten Prädikate.

f) Die Rubrik „Besondere Bemerkungen"; darin jedenfalls, ob der Schüler zur Versetzung reif sei.
g) Datum. — h) Die Rubriken für die Unterschriften des Directors und des Ordinarius.

Der erste Corref. hatte, nachdem die Conferenz sich über die Zahl der Prädikate geeinigt, dem Vortrage des Referenten nichts mehr hinzuzusetzen.

Der zweite Corref. wünschte noch die Anzahl der Jahre, die der Schüler in der letzten Klasse gesessen, und die von ihm in derselben durchgearbeiteten Klassenpensa, namentlich die gelesenen Schriftsteller auf dem Abgangszeugnisse bemerkt zu sehen.

Darauf nahm zunächst der Vorsitzende das Wort. Ueber die Nothwendigkeit einer Uebereinstimmung der Anstalten in diesem Punkte werde wohl keine Verschiedenheit der Ansichten herrschen, ob dabei auch soviel als möglich die Freiheit der einzelnen Anstalten gewahrt bleiben möge. Wünschenswerth sei dabei auch hier wegen des Verkehrs der einzelnen Anstalten unter einander der Gebrauch von Formularen, und so sei die erste Frage: ob übereinstimmende Formulare angemessen erachtet werden.

Dir. N. wünschte nicht derartige feststehende Prädikate, wie bei den Censuren, weil das Zeugniß dann zu einförmig werde. Der Kirchenbesuch sei unter der Rubrik Ordnungsliebe neben Schulbesuch, Pünktlichkeit im Abgeben der Arbeiten ꝛc. anzuführen. Als dringend nothwendig erachte er, daß auf dem Zeugnisse angegeben werde, für welche Klasse der abgehende Schüler reif sei.

Von dem Vorsitzenden wurde hiergegen erinnert, daß der Schüler oft nicht bestimmt angebe, zu welchem Zwecke er das Zeugniß gebrauchen wolle. Auch sei der Anfang des Schuljahrs an den einzelnen Gymnasien nicht gleichzeitig; und einen weiteren Unterschied mache es, ob der Schüler am Ende, oder in der Mitte des Schuljahres austrete. Er erachte es deshalb zweckmäßiger, den Standpunkt des Schülers in der Klasse genau anzugeben, woraus dann hervorgehe, ob derselbe zum Aufsteigen befähigt sei, falls er zu einem anderen Gymnasium übergehe; trete er aber ins bürgerliche Leben, so sei ohnehin jene Angabe überflüssig. — Darüber, wie lange der Schüler das Gymnasium besucht habe, in welcher Klasse und wie lange er darin zuletzt gewesen sei, über sein Betragen, seinen Standpunkt in der Klasse — müsse das Zeugniß jedenfalls Auskunft ertheilen. Man habe nun zwar die Zahl der Prädikate festgesetzt, aber nicht den Ausdruck für das Gesammtprädikat in den einzelnen Fächern. Es frage sich deshalb, ob es nicht wünschenswerth sei, hier über diesen Ausdruck sich zu einigen; denn daß ein Prädikatenverzeichniß am Rande angegeben werde, wie bei den Censuren, passe sich doch für ein Abgangszeugniß nicht.

Nach der Ansicht des N. würde man sich vorab darüber zu verständigen haben, wie die Formulare beschaffen sein sollen, falls man sich über eine Uebereinstimmung in dem Ausdruck vereinige. Das Formular müsse einfach und die Zahl der Rubriken eine möglichst geringe sein; dabei müsse das Zeugniß durchaus verständlich sein, weil die austretenden Schüler meist ins bürgerliche Leben übergingen. Unter Fleiß — Führung — Kenntnisse — lasse sich Alles subsumiren. — Dann sei es Frage, ob diese Zeugnisse sich mehr den Censuren oder den Abiturientenzeugnissen anschließen sollen. Er halte das letzte für wünschenswerth. Wenn der Schüler ins bürgerliche Leben übergehe, so sei die klarste Fassung die beste. Zudem verlange ein bekannter Ministerial-Erlaß, daß im Abgangszeugnisse die Kenntnisse des Schülers charakterisirt werden sollten; das geschehe aber nicht durch ein kurzes Prädikat. Gehe der Schüler zu einem anderen Gymnasium über, so habe der Director auch dann einen besseren Anhaltspunkt für die etwa noch nothwendige Prüfung. Die Angabe, ob der Schüler zur Versetzung befähigt gewesen sei oder nicht, halte er dann für überflüssig.

Dir. N. kann eine derartige Angabe in Abgangszeugnissen auch deshalb nicht angemessen erachten, weil dadurch dem Ergebnisse der Aufnahmeprüfung in der aufnehmenden Anstalt leicht präjudicirt werde, und letztere in Gefahr gerathen könne, entweder die entlassende Anstalt bloszustellen, oder aus Rücksicht auf dieselbe einen Schüler in eine Klasse zu setzen, in die er nicht gehöre.

Der Vorsitzende: Es sei allerdings eine eigenthümliche Sache, die Reife eines Schülers für eine gewisse Klasse zu bestimmen. Wenn aber angedeutet werde, ob der Schüler zu den guten, mittelmäßigen, oder schwachen in seiner Klasse gehört habe, so sei damit dem aufnehmenden Director das Nöthige angegeben. Einen Schüler, von dem nach vorgängiger Charakterisirung im Einzelnen noch gesagt worden, er gehöre zu den guten Schülern seiner Klasse, werde wohl kein Director Anstand nehmen, in derselben Klasse wieder zuzulassen; gehöre er zu den schwachen, so wisse der Director hiernach, was er zu thun habe. Zudem kehre ein solcher Schüler oft erst nach einer kürzeren oder längeren Zeit zu einem Gymnasium zurück; habe er nun auch die Reife für eine bestimmte Klasse in seinem Zeugnisse bezeichnet, so könne er dennoch vielleicht dieselbe jetzt nicht mehr besitzen, weil er in der Zwischenzeit zurückgegangen sei.

Dir. N.: Eine Bestimmung, wonach er jeden von einem anderen Gymnasium kommenden Schüler zu prüfen habe, kenne er nicht. Auch wünsche er solche Aufnahme-Prüfungen möglichst zu vermeiden, weil sie zu unsicher seien und vielfach oberflächlich vorgenommen würden. Sei die Reife für eine bestimmte Klasse im Abgangszeugnisse ausgesprochen, so müsse das für seine Einordnung an der neuen Anstalt genügen. Nach der Ansicht des Vorsitzenden würde,

Ausgabe 1 Mio. Euro, Einnahmen 1 Mio. Euro,

komme nicht selten Abgangszeugnisse zu sehen, worin z. B. nur stehe: „N. N. besuchte seit .... das hiesige Gymnasium, war seit .... Schüler der .. Klasse, führte sich gut, und verläßt jetzt die Anstalt, um ....“ Mit solchen Zeugnissen sei doch in der That nichts anzufangen.

Auch der Vorsitzende erachtete eine Einigung hierüber für nothwendig, selbst wenn man das Erforderniß einer ausführlichen Charakteristik fallen lassen wolle.

Die Frage, ob das Zeugniß eine Charakterisirung des Schülers enthalten solle, wurde darauf als selbstverständlich bejahet; ohne daß dadurch nach Dir. N. ausdrücklichem Vorbehalte einer Anstalt gewehrt werden sollte, diese Charakterisirung so ausführlich zu geben, als sie dieselbe nothwendig erachte.

4) Ist nach der besonderen Charakterisirung noch ein kurzes Resumé, z. B. N. N. gehört zu den guten, zu den schwächeren Schülern der Klasse ꝛc., aufzunehmen? — (Auch diese Frage wurde bejaht.)

5) Soll das Zeugniß für häuslichen Fleiß, Aufmerksamkeit, Kirchenbesuch, Ordnungsliebe ꝛc. besondere Rubriken enthalten, oder soll alles dieses unter der Rubrik „Fleiß und Führung“ zusammengefaßt werden? — (Die große Mehrzahl sprach sich für das Letztere aus.)

Weiter stellte der Vorsitzende noch die Frage: Ob die Gleichmäßigkeit sich auch auf andere Punkte erstrecken solle, z. B. Aufenthaltszeit im Gymnasium, in der zuletzt besuchten Klasse oder dergl.?

Dabei wünschte der Ref. Auskunft darüber, ob auch hier bei der Prädicirung zur Erzielung einer Uebereinstimmung bestimmte Prädikate zu gebrauchen seien.

Der Vorsitzende erachtete dies als durch die Feststellung der 5 Stufen erledigt. Der Angabe, wie lange Zeit der Schüler überhaupt das Gymnasium besucht habe, bedürfe es nach seiner Ansicht nicht, wohl aber sei anzugeben, in welcher Klasse er zuletzt gewesen und wie lange. Ebenso sei nicht zu bemerken, ob derselbe zum bürgerlichen Leben übergehen, oder ein anderes Gymnasium beziehen wolle. Dagegen hielt Dir. N. es doch für wünschenswerth, daß der Zweck des Abganges angegeben werde. Dem Aussteller des Zeugnisses sei es nicht immer gleichgültig, zu wissen, ob der Empfänger auf eine andere Anstalt oder ins bürgerliche Leben übergehen wolle. Letzteres in das Zeugniß mit aufzunehmen, sei besonders deshalb wünschenswerth, weil dadurch oft eine mildere Fassung veranlaßt werde; und wenn nun dennoch ein solcher Schüler sich bei einer anderen Anstalt zur Wiederaufnahme melde, so vermöge deren Director aus dem Zusatze zu entnehmen, was etwa auf die Fassung mildernd eingewirkt habe. Der zweite Corref. kam hier nochmals auf seine

bereits geäußerte Ansicht zurück, daß in den Zeugnissen bemerkt werden möge, welche Klassen-Pensen der Abgehende zuletzt durchgearbeitet, und namentlich mit welchen Schriftstellern er sich besonders vertraut gemacht habe. — Erinnert wurde dagegen, daß, wo viele Zeugnisse auszufertigen seien, eine Angabe der Lehrpensa die Arbeit sehr ausdehnen und erschweren werde; die Zweckmäßigkeit solcher Angaben an sich wurde jedoch von Niemandem bestritten.

C. Die Abiturientenzeugnisse

betreffend, nahm der Ref. zunächst auf das Abiturienten-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834, S. 14 ff., Bezug, durch welches die Form dieser Zeugnisse für die Gymnasien vorgeschrieben sei, wenngleich der in der Verfügung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 4. Februar 1856 mitgetheilte Ministerial-Erlaß dieselbe in einigen Punkten modificirt habe. Hiernach seien denn auch die einigen Berichten beigefügten gedruckten Formulare oder geschriebenen Entwürfe zu solchen eingerichtet, bei deren Vergleich sich nur einige Punkte zur Erörterung bezüglich zum Anknüpfen von Vorschlägen dargeboten hätten.

a) In den die Personalien enthaltenden Eingangszeilen seien Kreis und Regierungsbezirk der Heimath des Abiturienten anzugeben, weil mancher Abiturient aus einem gar kleinen und unbekannten Orte gebürtig sei.

b) Auch müsse daselbst Raum gelassen werden für die vorgeschriebene Angabe der Schule, die der Abiturient früher, d. h. ehe er auf das Gymnasium kam, von dem er entlassen wird, besucht.

c) Unmittelbar unter der Rubrik „Kenntnisse" müsse Raum verbleiben für die event. einzuschreibenden Worte: „Die mündliche Prüfung ist dem Abiturienten erlassen."

d) Zur Ersparung der Schreibearbeit ließe sich ein Schema aufstellen, in welches, außer einigen freieren Ausdrucksformen, z. B. zur Charakterisirung der sittlichen Führung und des Fleißes und zur specielleren Angabe der Leistungen in den Sprachen, meistens kaum mehr als das ertheilte Prädikat einzutragen sein würde. Ref. habe selbst ein solches entworfen, gebe jedoch jetzt den Schematen den Vorzug, worin nur die Lehrfächer mit hervorhebenden Typen genannt seien, und hinter jedem ein angemessener Raum für die Charakterisirung der Kenntnisse verbliebe.

e) Die Reihenfolge der Lehrfächer sei unwesentlich, doch für die Gymnasien die Beibehaltung der für die Censuren angenommenen empfehlenswerth. Endlich sei

f) für die Lehrfächer und die Fassung des Schlußpassus bei den Realschulen Einiges, doch nur Weniges, abzuändern. —

Die beiden Correferenten fanden dem Vortrage des Referenten nichts mehr hinzuzufügen. Ueberhaupt wurde dazu nur bemerkt, daß die Angabe über den Erlaß der mündlichen Prüfung beſſer am Schluſſe als zu Anfang des Zeugniſſes ſtehe, übrigens das Wo und Wie eines ſolchen Zuſatzes den einzelnen Anſtalten zu überlaſſen ſei.

Zum Schluſſe dieſer Berathung bemerkte Schulrath R. noch: es ſei ihm mehrſeitig der Wunſch ausgedrückt worden, daß der Herr Cultusminiſter durch das Provinzial-Schulcollegium gebeten werden möge, die Vertauſchung des Prädikats befriedigend in den Abiturientenzeugniſſen der Gymnaſien mit hinreichend oder (zum Erzielen einer Conformität mit den Abiturientenzeugniſſen der Realſchulen) genügend zu geſtatten. Befriedigend ſei in der Sprechweiſe des gewöhnlichen Lebens ein Synonym von gut, nicht aber bezeichne es das, was es hier bezeichnen ſolle, nämlich mittelmäßig, und es ſeien dadurch ſchon mehrfach Mißverſtändniſſe und irrthümliche Anſchauungen der Eltern über die Leiſtungen ihrer Söhne hervorgerufen worden, welchen vorzubeugen, nicht weniger im Intereſſe der Anſtalten, als der Eltern ſelbſt liege. Das Vorkommen ſolcher Mißverſtändniſſe wurde auch von anderen Seiten, namentlich von Dir. R. beſtätigt, weshalb ſich die Verſammlung einſtimmig für den gedachten Vorſchlag ausſprach.

Endlich kam auch die ſchon auf den beiden letzten Conferenzen erörterte Wiederherſtellung einer Abſtufung in den Gymnaſial-Abiturientenzeugniſſen der Reife durch Nummern oder Prädikate nochmals zur Sprache. Mit Ausnahme einer Stimme erklärten ſich die Anweſenden aus den ſchon früher hervorgehobenen Gründen und mit Rückſicht darauf, daß auch die neue Prüfungsordnung für die Realſchulen vom 6. October v. J. die ſchon früher bei dieſen Anſtalten übliche Abſtufung der Zeugniſſe der Reife nach drei Graden beibehalten habe, für die Herſtellung einer entſprechenden Abſtufung auch bei den Gymnaſien, mit dem Wunſche, daß der Herr Cultusminiſter gebeten werden möge, die für die Realſchulen feſtgeſtellten Prädikate der Reife (vorzüglich — gut — genügend beſtanden) auch auf die Gymnaſien zu übertragen.

---

200) Landesſchule zu Pforta.

Die im Centralblatt pro 1861 Seite 586 folg. abgedruckte „Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesſchule Pforta übergeben wollen", war von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg unterm 20. Februar 1858 erlaſſen worden. Es iſt inzwiſchen eine neue Ausgabe der Bekanntmachung veranſtaltet worden, welche in einigen Punkten von der früheren abweicht, und daher hier zum Abdruck gebracht wird.

Für Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Königlichen Landesschule in Pforta anvertrauen wollen, wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Königliche Landesschule Pforta ist, der Absicht ihrer Stifter und ihrer eigenthümlichen Verfassung nach, eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine bestimmte Anzahl junger Leute evangelischer Confession innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums, vom reiferen Knabenalter an bis zum Uebergange auf die Universität, für das höhere wissenschaftliche Leben oder für den eigentlichen Gelehrtenberuf vorbereitet wird.

Es kann und soll daher die Aufnahme in dieselbe nur solchen Knaben gestattet sein, an denen, neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit, eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist, und welche nicht bloß eine allgemeine Bildung für den bürgerlichen und geselligen Bedarf, sondern eine tüchtige Vorbereitung für die Anforderungen des gelehrten Standes zu erhalten wünschen.

§. 2.

Obwohl diese Schule eine Wohlthätigkeits-Anstalt insofern ist, als die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung zum größten Theil von ihr selbst bestritten werden, so darf sie doch keineswegeſ als eine Verpflegungs-Anstalt für Söhne dürftiger Eltern angesehen werden. Es ist den Behörden Alles daran gelegen, daß die Wohlthaten in derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien vorzüglich geeigneten Knaben zu Theil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die größere Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der Letzteren gelten.

Eben so unstatthaft und der wichtigen Bestimmung dieser Landesschule widerstreitend ist die Voraussetzung, daß Jünglinge von verdorbenen Sitten, die vielleicht schon von anderen Schulen als nutzlose oder schädliche Glieder ausgestoßen worden, dieser Anstalt übergeben werden könnten, um durch die in ihr Statt findende strenge Zucht auf einen besseren Weg gebracht zu werden.

Wie wohlmeinend auch dieses Vertrauen sein mag, so ist doch die nahe Gemeinschaft solcher sittlich vernachlässigten Zöglinge für die Gesammtheit der übrigen zu bedenklich, als daß die Aufnahme derselben je zulässig sein könnte.

§. 3.

Da schon bei der Aufnahme ein Entwickelungsgrad des Geistes und Körpers vorausgesetzt wird, wobei der Zögling einer festen Regel und strengen Ordnung aus eigener Kraft zu folgen vermag, so ist zum Eintritt in die Anstalt erforderlich:

a) daß der Aufzunehmende das zwölfte Jahr zurückgelegt habe. Das Alter von 12 bis 14 Jahren ist in jeder Hinsicht für die Aufnahme das geeignetste.

Nach zurückgelegtem funfzehnten Lebensjahre kann die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn der Aufzunehmende in der mit ihm anzustellenden Prüfung (§. 16) mindestens für Tertia superior, nach zurückgelegtem sechszehnten Lebensjahre nur dann, wenn er mindestens für Secunda inferior reif befunden wird. Ausnahmen hiervon werden von uns nur in einzelnen Fällen gestattet werden, wo etwa die Verspätung in der Ausbildung des Aufzunehmenden durch besondere Umstände verursacht ist; auch behalten wir uns vor, in diesem Falle die Aufnahme an besondere Bedingungen zu knüpfen.

b) daß die Gesundheit und normale Beschaffenheit seines Körpers hinlänglich bescheinigt werde; wobei zu bemerken ist, daß Schwerhörigkeit, Blödsichtigkeit, auffallende Schwere der Zunge und Stottern Fehler sind, die sich am wenigsten mit der ganzen Einrichtung der Landesschule vertragen.

c) daß er nicht sittlich verwöhnt oder vernachlässigt sei. (§. 1. 2.)

d) daß er die §. 4 näher bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, auch sich eine hinlängliche Geübtheit im Auswendiglernen erworben habe.

Es sind daher den Gesuchen um die Aufnahme (§. 6) beizufügen:

1) ein Geburts- und Taufschein;
2) ein Gesundheitsattest;
3) ein ärztliches Attest über die innerhalb der beiden letzten Jahre an dem Aufzunehmenden vollzogene Schutzblatternimpfung oder Nachimpfung, ohne welches die Aufnahme nicht stattfinden kann;
4) ein von der Anstalt, worin der Knabe bisher erzogen wurde, oder von seinem bisherigen Privatlehrer ausgestelltes ausführliches und ganz bestimmtes Zeugniß über seine Sitten, Anlagen und Kenntnisse. Auch dann, wenn der Knabe nicht unmittelbar von einer andern Schule nach Pforta kommt, auf einer solchen aber vor längerer oder kürzerer Zeit gewesen ist, muß das ihm bei seinem Abgange von dort ausgestellte Zeugniß mit eingeschickt werden.

Ueber das, was bei Gesuchen um königliche Stellen noch erfordert wird, vergleiche §. 6, 9, 10 und 14.

§. 4.

Für die Aufnahme in Untertertia werden im Ganzen dieselben Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert, wie auf anderen Gymnasien der Monarchie für dieselbe Klasse, also:

- Ich sage, Gottlob! Es ist ein wunderlich Ding, daß man sich so gewöhnen kann, auch das Gute, das Gott gibt, als ein Unglück zu betrachten. Ich habe mich so gewöhnt, mich für einen Unglücklichen zu halten, daß ich es nicht lassen kann, auch wenn ich Ursache habe, mich glücklich zu preisen.
-

angemeſſenen Anzahl von geiſtlichen Liedern, Kenntniß der Hauptbeweisſtellen der chriſtlichen Religionslehre und Bekanntſchaft mit der bibliſchen Geſchichte und der Bedeutung der chriſtlichen Feſte.

Anmerkung. In Betreff derjenigen Knaben, welche durch Privatunterricht vorbereitet worden, iſt den Vätern oder deren Stellvertretern, namentlich wenn ſie weiter entfernt wohnen, dringend anzuempfehlen, daß ſie ihre Söhne und Pflegebefohlenen bei einem benachbarten Gymnaſium einer vorläufigen Prüfung unterwerfen laſſen, um auf dieſe Art zu einem ſicheren Urtheil über dieſelben zu gelangen.

§. 5.

In Bezug auf diejenigen, welche nach §. 3 a. nur in Obertertia oder in Unterſecunda aufgenommen werden können, werden die Anforderungen in entſprechender Weiſe geſteigert. Es wird daher neben verhältnißmäßig größerer Sicherheit in den §. 4 bezeichneten Kenntniſſen und Fertigkeiten noch im Beſondern gefordert:

a) daß ſie in der deutſchen Sprache einige Gewandtheit in freien ſchriftlichen Aufſätzen und im mündlichen Vortrag beſitzen;

b) im Lateiniſchen, daß ſie verhältnißmäßig ſchwerere Exercitien aus dem Deutſchen ins Lateiniſche überſetzen können und einige Uebung in der lateiniſchen Verskunſt beſitzen, und für Unterſecunda noch beſonders, daß ſie außer den oben bezeichneten Schriften auch die leichteren Reden und Briefe des Cicero und die Faſten des Ovid verſtehen;

c) in der Geſchichte, daß ſie mit der griechiſchen, und wenn ſie in Unterſecunda aufgenommen werden wollen, auch mit der römiſchen Geſchichte genauer bekannt ſind;

d) in der Geographie, daß ſie eine genügende Bekanntſchaft mit den bedeutendſten europäiſchen und außereuropäiſchen Ländern in phyſiſcher und politiſcher Hinſicht beſitzen;

e) in der Mathematik,

aa) für Obertertia, daß ſie die Anfangsgründe der Buchſtabenrechnung und die Planimetrie bis zur Lehre von den Parallelogrammen mit Ausſchluß der Gleichflächigkeit derſelben,

bb) für Unterſecunda, daß ſie die einfachen Gleichungen und die Rechnung mit entgegengeſetzten Zahlgrößen und die Sätze der Planimetrie von der Gleichflächigkeit bis zum pythagoreiſchen Satze einſchließlich inne haben;

f) daß ſie in der Religion eine verhältnißmäßig genauere und umfaſſendere Kenntniß der heiligen Schrift und der wichtigſten Glaubenswahrheiten beſitzen.

§. 6.

Die Eltern und Vormünder, welche für einen mit diesen unerläßlichen Vorkenntnissen ausgerüsteten Knaben um die Aufnahme nachsuchen wollen und denselben einer der letzteren unmittelbar vorangehenden Prüfung unterwerfen zu können glauben, haben ihre Gesuche wenigstens drei Monate vorher bei der unterzeichneten Behörde oder den in den folgenden Paragraphen genannten resp. Collatoren anzubringen.

§. 7.

Die bei der Landesschule Pforta gegründeten Stellen sind:

A) 140 Freistellen, bestehend aus 60 königlichen, 69 städtischen, 5 Domstift-Naumburgischen, 5 adelichen Geschlechtsstellen und der sogenannten Organistenstelle.
B) 20 alte Koststellen.
C) 20 neufundirte Koststellen.
D) 20 Extraneerstellen.

§. 8.

Königliche Stellen, welche von der unterzeichneten Behörde vergeben werden, sind im Ganzen 100.

Unter diesen sind 34 Königliche Freistellen, deren Collatur durch den Königlichen Fiscus von den ehemals zu derselben berechtigten Königlich Sächsischen Städten abgelöst ist. Diese sollen laut Königlicher Cabinetsordre vom 16. Juli 1840 an solche Bewerber aus allen Provinzen verliehen werden, welche der unterzeichneten Behörde halbjährlich durch eine in den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zusammenzustellende, von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten ihr zuzufertigende Uebersicht namhaft gemacht worden sind.

§. 9.

Die übrigen königlichen Stellen, welche zur unmittelbaren Collatur der unterzeichneten Behörde gehören, sind: 10 ordentliche Gnadenstellen, 8 außerordentliche Gnadenstellen, 5 Capellstellen, 3 Famulaturstellen, bei welchen letzteren dem Rector das Vorschlagsrecht zusteht. Diese Stellen sind insgesammt Freistellen. Dazu kommen 20 alte Koststellen, für welche jährlich ein Kostgeld von 25 Mfl. (21 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.) an die Schulkasse gezahlt wird.

Gesuche um diese Stellen, welche für Eingeborene des Herzogthums Sachsen gegründet sind und unter diesen vorzugsweise an Bedürftige und Unbegüterte auf Grund genügender Bescheinigung wirklicher Bedürftigkeit verliehen werden, müssen bei der unterzeichneten Behörde unter Beifügung der §. 3 bezeichneten Zeugnisse angebracht werden.

§. 10.

Außer obigen Alumnatstellen sind vom diesseitigen Gouverne-

ment wegen der großen Anzahl von Gesuchen, die nicht immer befriedigt werden können, noch 20 neufundirte Koststellen bei der Anstalt gestiftet, für welche ein Kostgeld von 80 Thlrn. jährlich an die Schulkasse entrichtet wird. Die Percipienten dieser für Eingeborne der Provinz Sachsen vorzugsweise gegründeten Stellen haben sonst Alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen. Gesuche um diese Koststellen werden mit den §. 3 erwähnten Attesten an die unterzeichnete Behörde gerichtet.

Für den Anfang werden in der Regel nur neufundirte Koststellen verliehen, die übrigen von der Aufsichtsbehörde zu vergebenden Stellen, insbesondere die Königlichen ganzen Freistellen werden in der Regel erst nach einiger Zeit und an solche Schüler verliehen, die sich durch Fleiß und Betragen bewährt haben und die zugleich bedürftig sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Waisen zulässig.

§. 11.

Freistellen, wovon das Patronatsrecht den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69, nämlich folgende für nachbenannte Städte: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brücken, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freiburg, 1 Gräfenhaynchen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Laucha, 1 Liebenwerda, 1 Mücheln, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Osterfeld, 1 Ortrand, 1 Prettin, 5 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 3 Torgau, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weißenfels, 2 Weißensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig, 5 Zeitz.

Wer eine solche Stelle nachsuchen will, hat sein Gesuch unter Beibringung der oben §. 3 gedachten Zeugnisse bei der betreffenden Stadtbehörde einzureichen; es gilt aber hierbei als ausdrückliches Gesetz: daß der Eingeborne der Stadt vor dem Auswärtigen, der Arme vor dem Begüterten, der Geschicktere vor dem weniger Geschickten den Vorzug hat. Die Stadtbehörden haben nach geschehener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen, von welchem sodann auch das Erforderliche wegen der Aufnahme verfügt wird.

Sowohl diese wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Freistellen werden den Percipienten für ihre ganze Schulzeit (§. 32), nicht für einen willkürlichen Zeitraum ertheilt. Auch dürfen dieselben ohne die bei uns nachgesuchte und gewährte Genehmigung niemals ein halbes Jahr oder noch länger zu Gunsten einzelner Bewerber unbesetzt gelassen werden. In jedem Falle, wo gegen diese Anordnung gefehlt wird, fällt das Besetzungsrecht einer solchen offenen Stadt- oder Patronatsstelle der unterzeichneten Behörde auf die nächsten sechs Jahre resp. auf die nächste Verleihungsperiode (§. 32) anheim.

§. 12.

Das Domstift zu Naumburg vergiebt 5 Freistellen, und zwar 1 die Ritterschaft, 2 das Domkapitul, 2 die Herrenfreiheit. Daß Eingeborene den Auswärtigen, Bedürftige bei gleicher Qualification den Wohlhabenden vorangehen, ist auch bei der Collation dieser Stellen gesetzlich, wie denn überhaupt die oben §. 9 und 11 beschriebene Modalität auch hier Statt findet.

§. 13.

Adeliche Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 den von Wolfersdorf, 1 dem Besitzer des Ritterguts Großkmehlen, und sind ursprünglich für Söhne dieser Familien gestiftet; sie können aber auch andern qualificirten Knaben von den Collatoren ertheilt werden.

§. 14.

Die erst später gegründete Organistenstelle, deren jedesmaliger Percipient unter Aufsicht und Leitung des Musikdirectors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector besetzt.

Expectanzen auf alle vorgenannten Stellen werden nicht ertheilt, sondern die Collation findet erst einige Monate vor der zu Ostern und Michaelis eintretenden Erledigung statt.

§. 15.

Die Zahl der Extraneerstellen, die als außerordentliche anzusehen sind, ist auf 20 festgesetzt und darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums überschritten werden.

Unter den Extraneern werden solche Schüler verstanden, die nur den Unterricht in der Anstalt frei haben und für Wohnung und Verpflegung bei einem Lehrer nach einem mit demselben zu treffenden Privatabkommen bezahlen. (In der Regel werden 300 Thlr. Cour. dafür entrichtet.)

Uebrigens stehen sie in Ansehung der Schulzucht den Alumnen gleich und müssen sich ohne Ausnahme allen Gesetzen und Anordnungen der Schule unterwerfen.

Wegen Aufnahme eines Extraneers muß die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen selbst oder durch denjenigen Lehrer, zu dem der Knabe in Kost kommen soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuche die §. 3 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Nur die dreizehn ordentlichen Lehrer sind berechtigt, junge Leute als Extraneer in Kost zu nehmen.

Als Extraneer können auch Ausländer aufgenommen werden.

§. 16.

Die Aufnahme findet in zwei Hauptterminen des Jahres, im Frühjahre Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste,

und im Herbſte am erſten Montage und Dienſtage im October Statt.

Für den Fall, daß unabwendbare Hinderniſſe, wie Krankheiten u. dergl., es einem oder dem andern unmöglich machen, ſich zur Zeit der Haupttermine einzuſtellen, ſollen, wenn es nöthig iſt, noch zwei Nebentermine zur Aufnahme und zwar der Montag nach Jubilate und der vierte Montag im October nachgegeben werden. Es müſſen aber diejenigen, welche ſich an den hier genannten Nebenterminen aufnehmen laſſen wollen, durch Zeugniſſe — die womöglich noch vor den Haupttterminen, jedenfalls aber thunlichſt bald an den Rector einzuſenden ſind, — hinlänglich beſcheinigen, daß ſie zur Zeit der Haupttermine durch unvermeidliche Urſachen verhindert, nicht eintreffen konnten. Wenn der Bewerber in dem Termin ſich nicht einfindet, auch der Rector eine Anzeige über die Gründe davon nicht erhält, wird angenommen werden, der Betheiligte verzichte auf die Stelle, und über dieſelbe anderweitig verfügt werden.

§. 17.

Da in der Regel einzelne Stellen durch Abgang ſo kurz vor den Aufnahmeterminen zur Erledigung kommen, daß ihre neue Verleihung vorher nicht mehr möglich iſt, da ferner andere Stellen häufig wegen Unreife derer, welchen ſie verliehen worden, unbeſetzt bleiben, da endlich auch nicht ſelten in der Beſetzung der nicht königlichen Stellen eine Verzögerung eintritt, welche die Aufnahme an dem nächſten Termine unmöglich macht, ſo wird von uns dem Rector vor der Aufnahme immer eine angemeſſene Anzahl ſolcher Knaben bezeichnet werden, welche für eine königliche Stelle (§. 8, 9, 10) beſtimmt ſind, ohne daß ihnen zur Zeit eine ſolche verliehen werden konnte, mit dem Auftrage, dieſelben zur Prüfung zu laden und ſo viele derſelben, als noch in Folge der Eingangs des §. angegebenen Umſtände Stellen offen werden, aufzunehmen. Es verſteht ſich hiernach, daß diejenigen, welche in dieſer Weiſe geladen werden, auch dann, wenn ſie reif ſind, nicht mit voller Sicherheit auf die Aufnahme rechnen können.

Die nähere Beſtimmung der Stelle, in welche die hiernach Aufgenommenen zunächſt eintreten, geſchieht auf den Bericht des Rectors durch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium, und es werden dabei vorkommenden Falls auch diejenigen nicht königlichen Stellen für das nächſte Halbjahr mit verliehen, deren Verleihung durch die betreffenden Collaturbehörden nicht bis ſpäteſtens 8 Tage vor dem Aufnahmetermine geſchehen und bei uns angezeigt iſt.

§. 18.

Die bei der Aufnahme ſeit den älteſten Zeiten üblichen Gebühren beſtehen in 10 Thlr. 20 Thlr., einem Eintrittsgeſchenk an die Kaſſe

der Schulbibliothek (als Minimum 1 Thlr.) und 5 Sgr. für den Aufwärter.

Sonst findet bei der Aufnahme keine andere Ausgabe Statt; namentlich darf demjenigen Obern unter den Schülern, dem der Neuankommende zu nächster Aufsicht und Nachhülfe in den Elementen übergeben wird, kein Geschenk gemacht werden, indem der Obere, wenn er ein solches annimmt, darüber zur Verantwortung gezogen wird.

Die Gebühren, die jeder zu entrichten hat, der zu der gesetzlichen Zeit die Schule verläßt, oder früher von ihr abgeht oder auch entfernt werden muß, betragen 10 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und für den Aufwärter 5 Sgr.

Die Gebühren bei der Aufnahme und dem Abgange werden durch den Tutor an das Schul-Rentamt abgeführt.

§. 19.

Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind:

a) 6, 8, 10, 12 oder 14 Thlr. Beitrag zur Schulkasse. Jeder Vater und Vormund hat sich sogleich bei der Aufnahme seines Sohnes oder Pflegebefohlenen gegen den Rector zu erklären, welchen von jenen fünferlei Beiträgen er nach Maßgabe seiner Vermögensumstände entrichten will. — Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse, auf Grund des beizubringenden Bedürftigkeits-Attestes, gleich bei ihrem Eintritte vom Rector erlassen werden; Extraneer dagegen zahlen immer 14 Thlr. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatskasse (§. 27) an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen Raten, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. Diese Anordnung findet auch ihre Anwendung auf die unter b und c aufgeführten Zahlungen.

b) 6 Thlr. bei dem Waschmanne für das Reinigen der gewöhnlichen Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen.

c) 3 bis 4 Thlr. für Wichsen der Schuhe und Stiefeln.

d) 2 bis 3 Thlr. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Scheibengeld, Sömmerung der Betten, Kegelgeld ꝛc.

Anmerkung. In Ansehung des Taschengeldes ist es der Bestimmung der Eltern und Vormünder überlassen, ob sie es und wie viel sie bewilligen wollen. Als Maximum ist aber 7 Sgr. 6 Pf. wöchentlich festgestellt, das auch bei Extraneern nicht überschritten werden darf.

Für Privatzeichenstunden wird, wenn 5 Schüler zusammentreten, für 2 Stunden wöchentlich 1 Thlr. viertel-

jährlich bezahlt. Extraneer zahlen das Doppelte. Für Clavierstunden zahlt der Alumnus vierteljährlich für je eine wöchentliche Stunde 2 Thlr.. der Extraneer 3 Thlr.

In neuern romanischen Sprachen, mit Ausnahme der französischen, so wie im Clavierspiel und in anderer Instrumentalmusik wird nur privatim, in der französischen Sprache aber, im Singen, Schönschreiben, Zeichnen und in der Gymnastik öffentlich und unentgeltlich Unterricht ertheilt und zwar so, daß sich der Unterricht in der französischen Sprache nur auf die drei obern Klassen, im Schönschreiben auf die beiden unteren Klassen erstreckt. Im Bezug jedoch auf die französische Sprache findet die Einrichtung Statt, daß, wenn ein Tertianer bei seinem Eintritt schon die erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, er sofort an dem öffentlichen französischen Unterrichte Theil nehmen kann.

§. 20.

Die übrigen in den vorstehenden Paragraphen nicht aufgeführten Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern und Vormünder ab; es wird indeß denselben die größte Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben dieselben sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§. 21.

Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, daß alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, was in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§. 26) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß von Seiten der Letztern durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der Tutoren die nöthigen Bücher und Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet, und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen der Schüler zu wählen hat, damit den Uebelständen der Nichtconcurrenz vorgebeugt werde.

Alle Geldzahlungen für gelieferte Artikel der Bekleidung, für Bücher und Schreibmaterial dürfen nur durch die Tutoren resp. den Rendanten der Alumnatskasse an die Kaufleute, Lieferanten und

Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern und dergleichen versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus hervorgehen können. Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten, oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug und dergleichen sowohl verarbeitet, wie unverarbeitet zu übersenden.

§. 22.

Jeder aufzunehmende Zögling muß, außer mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerke, mitbringen:

a) eine Matratze nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Die Matratze darf nicht über 5 Fuß 6 Zoll lang und nicht über 2 Fuß 4 Zoll breit sein; auch ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht von übermäßiger Stärke sei, damit der Transport von einem Schlafsaale zum andern ohne besondere Beschwerde Statt finden könne. Wer seinem Sohne oder Pflegebefohlenen keine Matratze mitgiebt, muß es sich gefallen lassen, daß eine solche auf Kosten des Neuaufgenommenen sofort von dem betreffenden Tutor oder von der Hausverwaltung der Schule angeschafft werde. Federbetten sind im Sommer nicht gestattet; nur für den Winter soll der Gebrauch einer leichten Federdecke vergönnt sein, statt welcher indeß bei denen, die daran nicht gewöhnt sind, auch eine zweite wollene Decke dienen kann.
b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge;
c) 6 Hemden;
d) 6 Paar Strümpfe;
e) 4 Servietten;
f) 4 Handtücher;
g) Schreibzeug;
h) 1 Koffer.

Mit vorstehend angegebenen Effecten soll jeder neu aufzunehmende Zögling vollständig versehen sein. Ein mehreres von Kleidung und Wäsche mitzubringen, ist einzelnen nicht verwehrt. Kleidung und Wäsche muß mit dem vollständig ausgeschriebenen Geschlechtsnamen bezeichnet sein.

Dagegen ist das Mitbringen von Degen, Rappieren, Schießgewehr, Feuerzeug, Sporen, Commoden und größeren musikalischen Instrumenten verboten.

§. 23.

An Büchern für den Schulunterricht in den untersten Klassen werden erfordert:

1) eine deutſche Bibel;
2) das neue Dresdener Geſangbuch nebſt dem dazu gehörigen Anhange: Sammlung geiſtlicher Lieder zum Gebrauch für Schulen. Leipzig bei F. Ch. W. Vogel;
3) geiſtliche Lieder von Anders und Stolzenburg;
4) Zumpt's lateiniſche Grammatik;
5) Deutſches Leſebuch für Gymnaſien und Realſchulen, 3. und 4. Theil, 4. Aufl. beſ. von Koberſtein;
6) Krüger's griechiſche Grammatik (die kleinere);
7) Voigt's Leitfaden der Geographie;
8) ein lateiniſch-deutſches Lexicon, von Georges, Freund, Klotz, Ingerslev u. a. m.
9) ein deutſch-lateiniſches Lexicon;
10) das griechiſch-deutſche Lexicon von Paſſow oder Pape;
11) das deutſch-griechiſche Lexicon von Roſt (8. Auflage, Göttingen 1860), Pape oder Franz;
12) Julius Caesar rec. Nipperdey;
13) Ovidii Opera, ſoweit ſie in der Klaſſe geleſen zu werden pflegen;
14) Jacobs Elementarbuch der griechiſchen Sprache, 1. und 2. Curſus;
15) Gradus ad Parnassum von Friedemann oder von Koch (Leipzig 1860);
16 ein Atlas der alten Geographie (der zu Weimar oder der zu Gotha erſchienene, oder der Handatlas von Kiepert oder „Zehn Karten zur alten Geſchichte" von Kiepert, Berlin 1861);
17) ein Handatlas der neuern Geographie (z. B. kleiner Schulatlas von Weiland oder Stieler, Handatlas des Letztern, Düſſeldorfer Schulatlas, Handatlas von Sydow);
18) ein Reißzeug.

Mit alten Büchern darf unter den Schülern kein Handel getrieben werden, daher die Eltern nicht darauf rechnen dürfen, auf dieſem Wege ihren Kindern den Bedarf an Schulbüchern zu verſchaffen.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Väter und Vormünder ſelbſt gegenwärtig ſein, jedoch müſſen ſie ſich während der Berathung des Lehrer-Collegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen und über den denſelben anzuweiſenden Platz entfernen.

§. 25.

Um die Zöglinge außer der allgemeinen beſtändigen Aufſicht der Lehrer, worunter ſie ſtehen, noch einer beſonderen und nähern Leitung zu übergeben, iſt die Einrichtung getroffen, daß jeder Schüler mit allen ſeinen Angelegenheiten ſogleich bei ſeiner Aufnahme

von dem Rector einem ordentlichen Lehrer als seinem künftigen Tutor noch besonders überwiesen wird. In der Regel findet hiebei die Reihenfolge der Lehrer mit Einschluß des Rectors Statt; jedoch wird auf die Wünsche der Eltern, wenn sie aus früherer Bekanntschaft oder auf Grund einer andern nähern persönlichen Beziehung ihren Sohn einem bestimmten Lehrer empfehlen wollen, Rücksicht genommen. Es ist indeß nöthig, daß die Eltern und Vormünder, die einen Lehrer besonders zum Tutor ihrer Söhne und Pflegebefohlenen wünschen, sich mit diesem, resp. mit dem Rector vor dem Receptionstermine in Correspondenz setzen, widrigenfalls sie nicht erwarten dürfen, einen zu spät ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt zu sehen.

§. 26.

In dem Verhältnisse des Tutors, der durch die nahen und vielfachen Berührungen, worin er mit dem an ihn Empfohlenen kommt, und durch freundliche Annäherung und väterliche Ermunterung auf das Gemüth, die Sittlichkeit, den Fleiß und die Ordnungsliebe des Schülers unmittelbar zu wirken sucht, auch in etwa eintretenden schwierigen Fällen, wie bei Krankheiten oder andern unglücklichen Ereignissen, rathend und helfend dem Zögling zur Seite steht und überall zwischen Eltern und Kind, wie zwischen Eltern und der Schule vermittelnd und verständigend eintritt, liegt so viel Fruchtbares und Wohlthätiges, daß darin die Eltern und ihre Stellvertreter die stärkste Aufforderung finden werden, den Tutoren ihrer Kinder ein volles und wohlmeinendes Vertrauen zu schenken, ohne welches die wahre Absicht dieser Einrichtung gänzlich verfehlt, und durch welches allein die nicht geringe Mühwaltung, die für die Lehrer daraus erwächst, erleichtert und vergolten wird.

Mit dieser wesentlichen Ansicht ist es unverträglich, wenn Eltern die Kassenverwaltung als das einzige oder auch nur als das Hauptgeschäft des Tutors betrachten, wenn sie irgend eine Angelegenheit, die für das äußere oder innere Leben des Zöglings von Bedeutung ist, z. B. außerordentliche Reisen, Curen, Veränderungen des Studienplans, Abgang ꝛc. mit ihren Kindern verhandeln und festsetzen, ohne vorher das Urtheil und den Rath des Tutors vernommen, ihn wenigstens benachrichtigt zu haben, oder sich wohl gar Verheimlichungen, Beschönigungen und Entstellungen in Bezug auf ihre Kinder, vielleicht gemeinschaftlich mit ihnen, gegen ihn erlauben.

§. 27.

Für die eigentliche Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher anstatt der Tutoren die Auszahlungen für und an die Alumnen besorgt, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, darüber Rechnung führt und vierteljährlich und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschluß des Vierteljahres folgenden Monats die Rechnung nebst Belegen an die Väter oder deren

Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betreffenden Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde ertheilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus außer in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, daß für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritte außer dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§. 18), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschuß von resp. 25 Thlr., 30 Thlr. oder 60 Thlr. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschuß von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, daß, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

Der Rendant erhält für dieses Geschäft von jedem Alumnus eine Remuneration von jährlich zwei Thalern, welche in Quartalraten pränumerando in Rechnung gestellt werden.

§. 28.

Alle Sendungen von Geld an die Schüler, unter welchem Namen und von wem es auch geschehen möge, sind zur Verhütung von Unregelmäßigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das Strengste untersagt. Nahrungsmittel zu senden, ist bei der reichlichen Kost der Alumnen überflüssig und wird nicht gewünscht, da es zu mancherlei Unfug Anlaß giebt.

Nur für die Weihnachten mag es gestattet bleiben, eine Ergötzlichkeit oder ein angemessenes Geschenk in Geld zu überschicken, jedoch muß letzteres stets an den Tutor übersandt werden, dessen Beurtheilung es überlassen ist, ob er dasselbe ganz oder nur theilweise in die Hände des Empfohlenen zu geben für zweckmäßig befindet. Sonst, wenn auch der Tutor mit Genehmigung der Eltern für gut erachtet, dem Empfohlenen nach dem Hinaufrücken in die erste Klasse kleine Summen zu eigener Verwaltung und Berechnung zu über-

geben, muß das Geld dennoch bis zum Abgange an den Tutor resp. den Rendanten der Alumnatskasse gesandt werden. Gegen die Zeit des Abgangs selbst wird es besonders nöthig sein, die noch zu machenden Ausgaben durch sattsamen Vorschuß zu decken, keineswegs aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenheit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen ꝛc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden.

Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, haben zu gewärtigen, daß dieselben ohne Weiteres von der Anstalt entfernt werden.

§. 29.

Auf längere Zeit zu verreisen, ist für alle Zöglinge nur während der Sommerferien, welche vom 1. Juli bis 4. August incl. dauern, und in den Weihnachtsferien, welche vom 22. December bis 3. Januar dauern, gestattet.

Aus mancherlei, auch sittlichen Gründen ist es, gemachten Erfahrungen zufolge, nothwendig, daß die größere Ferienzeit im Sommer von Allen zum Verreisen und zu einer neubelebenden Erholung benutzt werde, zumal da während dieser Ferien aller Unterricht wegfällt und im Schulhause wegen der durch die nöthigen Reparaturen und Reinigungen der Locale verursachten Unruhen das Wohnen der Schüler nicht gedeihlich ist. In den Sommerferien muß daher jeder Zögling verreisen. Aus ähnlichen Gründen ist auch das Verreisen in den Weihnachtsferien in der Regel als höchst wünschenswerth zu empfehlen.

Uebrigens haben die Eltern und Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, in Zeiten gegen die Tutoren sich zu erklären, ob und wohin und auf welche Art ihre Söhne und Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken, oder sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Dürftigen Schülern kann besonders in dem Falle, wenn die weitere Entfernung ihres Heimathsortes einen größeren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ihr deshalbiges Gesuch einige Wochen vor den Ferien bei dem Rector einzureichen.

Während der Abwesenheit der Zöglinge von der Anstalt werden die Eltern oder Vormünder darauf sehen, daß sie alle ihnen aufgegebenen Ferien-Arbeiten mit möglichster Sorgfalt zu Stande bringen und sich nicht mit der Schuldisciplin unverträgliche Sitten und Nei-

gungen, wie Tabakrauchen oder Tabakſchnupfen, Kartenſpiel ꝛc. angewöhnen, welche ſie mit ſich ſelbſt und mit den Schulgeſetzen in Widerſpruch bringen und ſie nach ihrer Rückkehr der Gefahr ausſetzen, durch das heimliche Fortführen dieſer Gewöhnungen ſich das Mißfallen ihrer Lehrer und empfindliche Disciplinarſtrafen zuzuziehen.

Endlich wird den Eltern zur beſondern unerläßlichen Pflicht gemacht, ihre Söhne den Termin der Rückkehr pünktlich einhalten zu laſſen, da das Längerausbleiben durch nichts als durch eingetretene mit einem glaubwürdigen ärztlichen Atteſte zu beſcheinigende Krankheit entſchuldigt werden kann.

§. 30.

In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem beſonderen Krankenlocale die eigene Wartung und angemeſſene Speiſung nebſt ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Theil. Doch ſind hierin die Koſten für die nöthigen Heilmittel und Arzeneien nicht mit inbegriffen, welche von den reſp. Eltern oder Vormündern getragen werden müſſen.

In ſchweren Krankheitsfällen, wo der Dienſt des beſtellten Krankenwärters nicht ausreicht und es, nach Gutachten des Arztes, noch des außerordentlichen Beiſtandes anderer Perſonen zur Pflege, zu Nachtwachen u. ſ. f. bedarf, ſind die Eltern oder Vormünder ververpflichtet, dieſe außerordentliche Hülfe beſonders zu vergüten.

§. 31.

Halbjährlich, um Oſtern und Michaelis, wird Examen gehalten und über einen jeden Zögling vom geſammten Lehrer-Collegio eine Cenſur abgefaßt, dieſelbe vom Klaſſen-Ordinarius unterzeichnet und den Eltern oder Vormündern durch den Tutor zugeſendet.

Nach Maaßgabe dieſer Cenſur und auf den Grund der motivirten Urtheile ſämmtlicher an dem Unterricht der betreffenden Klaſſe theilnehmenden Lehrer werden vom Rector die erforderlichen Schul- und Abgangszeugniſſe für die Einzelnen ausgefertigt.

§. 32.

Die Dauer des vollſtändigen Lehrcurſus in Pforta iſt für alle Alumnen ohne Ausnahme und auch für die inländiſchen Extraneer auf Sechs Jahre ſo feſtgeſetzt, daß in der Regel auf jede der 4 Klaſſen von Untertertia bis Oberſecunda 1 Jahr, auf Prima 2 Jahre gerechnet werden.

Wer nach zwei Jahren nicht aus der unterſten Klaſſe oder nach anderthalb Jahren nicht aus einer der übrigen Klaſſen, mit Ausſchluß der erſten, verſetzt werden kann, muß als untüchtig entfernt werden. Wer dagegen bei der Aufnahme in eine höhere Klaſſe kommt oder aus der unterſten Klaſſe ſchon nach einem halben Jahre verſetzt wird und dann regelmäßig fortrückt, iſt nicht gehalten das Sexennium auf der Anſtalt, ſondern nur das Biennium in Prima zuzubringen.

Wenn Eltern oder Vormünder Veranlassung finden, ihre Söhne oder Pflegebefohlenen vor Beendigung ihres vollen Schulcursus von der Anstalt abzurufen, so haben sie dieses in Zeiten dem Rector und dem Tutor ihres Sohnes oder Mündels anzuzeigen und sich das nöthige Abgangszeugniß vom Ersteren zu erbitten. In diesem wird die Ursache des früheren Abganges ausdrücklich bemerkt. Eben so wird in den Zeugnissen für solche Zöglinge, die grober Ungesetzlichkeiten und Vergehen wegen von der Schule entfernt werden müssen, jedesmal die Ursache ihrer Entfernung von der Anstalt ausdrücklich aufgeführt.

Zum Abiturienten-Examen können in der Regel nur diejenigen zugelassen werden, welche zwei Jahre in der Prima gesessen haben.

In besonderen Fällen kann Schülern, die sich durch Fleiß und gute Aufführung empfehlen, auch nach Verlauf des Sexenniums ihre Schulzeit um ein halbes, auch wohl ganzes Jahr mit Beibehaltung ihrer Alumnatstelle, auf Grund einer mit dem Lehrer-Collegium gepflogenen Berathung, durch den Rector verlängert werden.

§. 33.

Zöglingen der Anstalt, die sich während des Aufenthaltes auf derselben durch Fleiß und sittliches Verhalten ausgezeichnet haben, und die der Unterstützung bedürftig sind, können, wenn sie auf der Universität Leipzig studiren, die von dem Kurfürsten Moritz für Pfortaische Zöglinge gestifteten Stipendien, ingleichen das im Jahre 1844 gestiftete Ilgensche Stipendium, worüber den Lehrern das Collaturrecht übertragen ist, verliehen werden.

§. 34.

Nach vorstehenden Bestimmungen, wodurch die unterm 20. Februar 1858 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, außer Gültigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zu achten.

Von dem, was die Schulgesetze und die Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 23. Juli 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Sachsen.

201) Frequenz der
(Centralblatt pro 1862,

I. General-Ueberſicht von der

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnaſien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ordinarien für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 18$^{60}/_{61}$ in d. Gymnaſien.	in d. Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	20a)	180	20	32	11	5	9	5314a)	267	604	880	1331	1043
2	Brandenburg . .	21	225	40	47	4	20	23	5759	899	634	1007	1614	1242
3	Pommern . . .	13	118	23	19	2	–	12	2909	370	252	449	747	685
4	Schleſien . . .	22	210	33	42	19	13	15	6157	497	755	1095	1552	1354
5	Poſen	7	80	15	10	13	4	4	2379	171	209	403	694	449
6	Sachſen	21	199	28	44	9	11	11	4932	22	627	888	1095	1071
7	Weſtphalen . .	16b)	144	22	18	16	17	3	3314b)	61	638	727	747	431
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	23	219	36	44	23	15	3	5247	66	704	1000	918	841
	Summe	143	1375	219	256	97	85	80	36211c)	2356	4414	6449	8751	7119

a) a) Neu. Gymnaſium zu Neuſtadt, bis dahin Progymnaſium, mit 232 Gymnaſialſchülern.
b) b) Neu: Gymnaſium zu Rheine, bis dahin Progymnaſium, mit 48 Gymnaſialſchülern.

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnaſien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnaſien. Rectoren u. ordentl. Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ordinarien für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den mit denſelben verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 18$^{60}/_{61}$ in den Progymnaſien.	in den Vorſchulen.	Geſammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	1a)	6	–	2	1	–	–	132a)	–	–	25	43	16
2	Brandenburg . .	2	9	2	2	–	–	9	189	241	–	8	45	52
3	Pommern . . .	1	5	2	3	–	–	2	125	42	–	–	27	34
4	Poſen	1	7	–	2	2	–	1	133	–	–	19	17	35
5	Sachſen	1	1	1	1	–	–	–	18	–	–	–	–	7
6	Weſtphalen . .	5b)	20	1	6	3	–	–	261b)	–	–	26	75	59
7	Rheinprovinz . .	11	40	10	19	15	–	–	765	–	–	17	96	146
	Summe	22	88	16	35	21	–	12	1623c)	283	–	95	303	349

a) a) Abgang: Progymnaſium zu Neuſtadt mit 232 Schülern.
b) b) Abgang: Progymnaſium zu Rheine mit 48 Schülern.

höheren Unterrichtsanstalten.

S. 144, Nr. 59.)

Frequenz der Gymnasial-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats

nasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1861.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Gymnasien (6a)			in den Vorschulen (6b)		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
995	897	5803	489	349	53	402	135	4362	1023	348	337	25	40
1104	1114	6715	956	571	555	1126	227	6112	101	502	1061	23	42
672	622	3430	521	363	228	591	221	3240	11	179	541	4	46
1254	1252	7262	805	346	369	715	218	3624	2767	851	433	114	168
476	397	2619	240	157	80	237	66	890	1293	436	157	40	40
1123	837	5641	809	40	16	56	34	5328	260	53	54	2	—
534	508	3585	271	129	—	129	65	1433	2076	76	117	12	—
921	1040	5424	177	85	15	100	34	1549	3805	70	75	25	—
7079	6667	40479	4269	2040	1316	3356	1000	26538	11426	2515	2775	245	336

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Uebersicht nachgewiesenen Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$: 35931 + 232 + 48 = 36211.

Progymnasien.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1861.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				in den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
23	30	137	5	—	—	—	—	24	112	1	—	—	—
56	72	233	44	107	181	288	47	222	3	8	282	1	5
48	50	159	34	26	31	57	15	147	2	10	57	—	—
49	48	168	35	27	—	27	27	78	59	31	15	2	10
24	—	31	13	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
43	75	278	17	—	—	—	—	26	244	8	—	—	—
236	316	811	46	—	—	—	—	181	604	26	—	—	—
479	591	1817	194	160	212	372	89	709	1024	84	354	3	15

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Uebersicht berechneten Bestand am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$: 1903 — (232 + 48) = 1623.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen, während des

A. Gym

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: auf den Gymnasien (6a) Inländer: aus d. Schulort.	auf den Gymnasien (6a) Inländer: von auswärts.	auf den Gymnasien (6a) Ausländer.	in den Vorschulen (6b) Inländer: einheimische.	in den Vorschulen (6b) Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen (6b) Ausländer.	Gesammt-Abgang: mit dem Maturitätszeugniß.	Gesammt-Abgang a) von auf: andere Gymnasien.	Pregymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3147	2629	28	333	65	4	107	70	2	44	1	–	26
2	Brandenburg . .	4503	2167	45	994	120	12	108	146	1	32	44	7	34
3	Pommern . . .	1948	1504	8	524	67	–	28	37	–	8	24	16	26
4	Schlesien . . .	3762	3453	47	664	44	7	181	111	2	52	6	–	41
5	Posen	1113	1480	26	304	29	4	53	31	4	17	1	–	3
6	Sachsen . . .	2741	2764	136	50	6	–	98	88	1	12	2	1	15
7	Westphalen . .	2111	1413	61	121	8	–	212	51	4	12	–	–	11
8	Rheinprovinz und Hohenzoll. Lande	3410	1964	50	82	17	1	302	106	6	26	25	8	23
	Summe	22705	17373	401	2972	356	28	1089	643	20	203	103	32	149

B. Anerkannte

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: in den Pregymnasien Inländer: einheimische.	in den Pregymnasien Inländer: auswärtige.	in den Pregymnasien Ausländer.	in den Vorschulen Inländer: einheimische.	in den Vorschulen Inländer: auswärtige.	in den Vorschulen Ausländer.	Gesammt-Abgang von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung.	Realschulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Pregymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen.	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	46	91	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
2	Brandenburg . .	214	17	2	281	7	–	3	–	–	–	9	–	1	–	–	–
3	Pommern . . .	118	38	3	52	5	–	5	–	–	–	2	–	–	–	–	–
4	Posen	105	59	4	23	3	1	–	–	–	–	3	–	–	–	–	2
5	Sachsen	–	29	2	–	–	–	2	–	–	–	–	1	–	–	–	–
6	Westphalen . . .	162	114	2	–	–	–	19	2	–	–	24	–	–	–	–	–
7	Rheinprovinz .	476	334	1	–	–	–	16	1	–	–	9	–	3	–	–	–
	Summe	1121	682	14	356	15	1	45	3	–	–	47	1	4	–	–	2

Sommer-Schulsemesters 1861.

nasien.

9. im Sommer-Semester 1861.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861.	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelitem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelitem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
6	20	78	64	60	34	26	—	538	1	102	3	9	—	115	5265	257
10	15	125	64	60	41	17	—	704	1	139	45	62	—	247	6011	879
4	12	39	35	27	24	6	—	286	3	84	4	10	—	101	3144	490
16	45	115	111	93	55	56	—	944	3	131	16	16	—	166	6618	549
2	7	44	39	28	7	4	—	243	—	79	4	2	—	85	2376	152
11	20	69	63	39	28	13	—	460	—	3	—	4	—	7	5181	49
10	17	75	44	21	16	12	—	485	—	—	—	1	—	1	3100	126
12	36	142	67	96	107	80	—	1036	—	21	4	2	—	27	4368	73
71	172	687	487	414	312	214	—	4526	8	559	76	106	—	749	35883	2607
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18[illegible]/61 nach Col. 5.															36211	2356
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1861															weniger 328	mehr 251

Progymnasien.

9. im Sommer-Semester 1861.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861	
Progymnasien									von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelitem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelitem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen derselben.
	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.					Gymnasien oder Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	2	2	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	132	—
—	1	3	3	1	1	—	22	—	21	—	46	—	67	211	221	
—	—	3	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	146	57	
—	3	4	7	4	1	—	24	—	4	—	2	—	6	144	21	
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	28	—	
1	2	6	7	6	6	—	73	—	—	—	—	—	—	205	—	
2	5	10	19	26	28	—	119	—	—	—	—	—	—	692	—	
3	13	28	37	37	37	—	257	—	25	—	48	—	73	1549	299	
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18[illegible]/61 nach Col. 5.															1623	283
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1861															weniger 63	mehr 16

II. General-Ueberſicht von der

C. Zu Entlaſſungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realſchulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realſchulen: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wiſſenſchaftliche Hülfslehrer.	Techniſche Lehrer.	Ortsgeiſtliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	4. Zahl der Lehrer an den mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen.	5. Geſammtfrequenz am Schluſſe des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁: in den Realſchulen.	in deren Vorſchulen.	Geſammtzahl a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
a) Realſchulen														
1	Preußen . . .	7	55	17	10	5	—	7	2190	382	106	325	536	604
2	Brandenburg .	8 a)	78	28	22	3	3	16	2513 b)	560 c)	104	329	690	596
3	Pommern . .	1	13	4	1	—	—	5	525	190	12	91	108	132
4	Schleſien . . .	4	46	11	15	6	1	5	1555	250	89	168	328	401
5	Poſen	4	43	7	7	8	3	7	964	202	58	129	303	229
6	Sachſen . . .	3 d)	42	7	10	3	—	3	1138 e)	188	64	253	287	310
7	Weſtphalen . .	4	27	3	4	7	3	—	620	—	43	143	198	146
8	Rheinprovinz .	6	57	9	12	6	3	1	1724	26	50	228	338	363
	Summe	37	361	86	81	38	13	44	11229 f)	1798 g)	526	1666	2788	2781
b) Realſchulen														
1	Preußen . . .	4	24	3	4	2	—	4	629	154	34	106	153	154
2	Brandenburg .	5 h)	36	9	10	2	1	9	1212 i)	315 k)	48	116	343	367
3	Pommern . .	2	11	1	2	—	—	—	216	—	12	43	52	79
4	Schleſien . . .	2	15	2	4	3	—	—	238	—	19	40	42	55
5	Poſen	1	7	1	3	2	—	—	120	—	11	15	26	27
6	Sachſen . . .	4 l)	30	2	8	4	1	7	683 m)	279	35	92	136	186
7	Weſtphalen . .	3 n)	22	4	2	5	1	—	212 o)	—	14	41	51	90
8	Rheinprovinz .	3	22	4	8	2	—	1	494	34	14	69	105	92
	Summe	24	167	26	41	20	3	21	3804 p)	782 q)	187	522	908	1050

a) b) c) Zugang: Realſchule zu Perleberg, mit 198 Realſchülern; Dorotheenſtädtiſche Realſchule zu Berlin mit 323 Realſchülern und 92 Schülern der Vorſchule. Beide Anſtalten bis dahin Realſchulen II. Ordnung.

d) e) Zugang: Realſchule der Franckeſchen Stiftungen zu Halle a./S., bis dahin Realſchule II. Ordnung, mit 382 Schülern.

f) g) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Liſte am Schluß des Winter-Semeſters 18⁶⁰/₆₁ nachgewieſenen Beſtand: bei den Realſchulen I. Ordnung: 10326 + 198 + 323 + 382 = 11229; bei den Vorſchulen derſelben: 1076 + 92 = 1798.

h) i) k) Ausgeſchieden: die in die I. Ordnung aufgenommenen Realſchulen zu Perleberg und der Dorotheenſtadt zu Berlin, jene mit 198 Realſchülern, dieſe mit 323 Realſchülern und Schülern der Vorſchule.

Frequenz der Real-Lehr-Anstalten des Preußischen Staats und berechtigte Realschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1861.								7. Von diesen Schülern (6a u. 6b) waren der Confession nach					
a) in den Realschulen.				b) in deren Vorschulen.				auf den Realschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Novizen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
I. Ordnung.													
523	427	2521	331	354	141	495	113	2166	93	262	428	26	41
656	640	3015	502	447	275	722	162	2740	42	233	636	11	75
128	128	599	74	151	94	245	55	548	6	45	221	7	17
417	425	1828	273	134	202	336	86	1430	167	231	278	34	24
240	215	1174	210	151	130	281	79	764	159	251	210	28	43
292	199	1405	267	118	140	258	70	1295	45	65	236	13	9
122	105	757	137	—	—	—	—	444	270	43	—	—	—
382	441	1802	78	32	—	32	6	1043	629	130	29	3	—
2760	2580	13101	1872	1387	982	2369	571	10430	1411	1260	2038	122	209
II. Ordnung.													
151	102	700	71	104	64	168	14	620	31	49	137	10	21
342	271	1487	275	221	219	440	125	1336	14	137	418	3	19
51	43	280	64	—	—	—	—	278	1	1	—	—	—
63	62	281	43	—	—	—	—	140	101	40	—	—	—
32	51	162	42	—	—	—	—	118	12	32	—	—	—
231	198	878	195	173	205	378	99	817	19	42	352	8	18
34	49	279	67	—	—	—	—	241	27	11	—	—	—
118	117	515	21	36	—	36	2	297	194	24	—	36	—
1022	893	4582	778	534	488	1022	240	3847	399	336	907	57	58

l) m) **Ausgeschieden:** die in die erste Ordnung aufgenommene Realschule zu **Halle** a./S. mit 382 Schülern; die zu einer höheren Bürgerschule organisirten Reallassen am Gymnasium zu **Torgau** mit 56 Schülern.

n) o) **Hinzugekommen:** die mit den Gymnasien zu **Dortmund** und **Burgsteinfurt** verbundenen Realschulen, welche bis dahin nur die Militairberechtigung der Realschulen II. Ordnung besaßen, mit resp. 56 und 20 Schülern.

p) q) **Veränderung gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$ nachgewiesenen Bestand:** bei den Realschulen II. Ordnung: $4687 + 56 + 20 - (198 + 323 + 382 + 56) = 3804$; bei den Vorschulen derselben: $874 - 92 = 782$.

der mit denſelben organiſch verbundenen Vorſchulen, während des

C. Zu Entlaſſungs-Prüfungen

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren von denſelben: auf den Realſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf den Realſchulen: Inländer: von auswärts.	auf den Realſchulen: Ausländer.	in den Vorſchulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorſchulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorſchulen: Ausländer.	Gesammtabgang: a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf: andere Realſchulen I. Ordnung.	andere Realſchulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höhere Bürgerſchulen.	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſien.	Progymnaſien.	durch Tod.
a) Realſchulen															
1	Preußen	1912	593	16	449	44	2	19	15	2	1	44	13	2	6
2	Brandenburg . .	2453	523	39	685	31	6	17	21	4	11	29	18	1	5
3	Pommern . . .	512	86	1	240	4	1	2	—	—	—	5	6	—	—
4	Schleſien . . .	1215	556	57	309	23	4	11	3	—	—	6	7	29	1
5	Poſen	709	442	23	249	31	1	2	2	—	—	8	12	1	2
6	Sachſen	683	678	44	256	1	1	6	6	5	—	8	11	—	—
7	Weſtphalen . . .	426	318	13	—	—	—	4	2	—	—	8	12	—	—
8	Rheinprovinz . .	1435	347	20	32	—	—	22	5	1	—	2	13	—	5
	Summe	9345	3543	213	2220	134	15	83	54	12	12	110	92	33	19
b) Realſchulen															
1	Preußen	438	261	1	152	16	—	6	8	2	3	6	7	—	—
2	Brandenburg . .	1125	351	11	393	47	—	6	—	3	—	17	9	—	3
3	Pommern . . .	197	82	1	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—
4	Schleſien . . .	132	141	8	—	—	—	—	2	1	—	—	5	—	—
5	Poſen	120	42	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
6	Sachſen	539	296	43	361	17	—	2	22	1	—	5	6	—	—
7	Weſtphalen . . .	171	105	3	—	—	—	6	2	—	—	—	—	—	1
8	Rheinprovinz . .	419	80	16	36	—	—	1	3	—	—	14	1	—	—
	Summe	3141	1358	83	942	80	—	23	37	7	4	45	28	—	4

Sommer-Schulſemeſters 1861.

berechtigte Realſchulen.

9. im Sommer-Semeſter 1861.														10. Mithin Beſtand am Schluß des Sommer-Semeſters 1861	
den Realſchulen								b) von den Vorſchulen.							
zu anderweiter Beſtimmung aus						zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelt. Zweck.	Ueberhaupt.	auf den Realſchulen.	in den Vorſchulen derſelben.
									Real-Lehr-Anſtalten.	ſonſtige Stadtſchulen.	Gymnaſial-Anſtalten.				
Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.										
I. Ordnung.															
16	81	61	44	17	4	—	325	2	115	28	12	—	157	2196	338
20	109	61	54	20	9	—	382	1	123	7	11	—	142	2633	580
1	25	4	5	2	—	—	50	2	39	13	2	—	56	549	189
18	38	34	32	22	7	—	208	—	79	13	3	—	95	1620	241
7	32	30	5	4	2	—	107	—	41	4	2	—	47	1067	234
16	128	22	11	12	3	—	228	—	61	4	1	—	66	1177	192
7	33	18	12	14	4	—	114	—	—	—	—	—	—	643	—
15	88	44	48	54	34	—	331	—	22	—	—	—	22	1471	10
100	534	277	211	145	63	—	1745	5	480	69	31	—	586	11356	1784
								Am Schluß des Winter-Semeſters 1860/61 nach Col. 5.						11229	1798
								Mithin am Schluß des Sommer-Semeſters 1861						mehr 127	weniger 14
II. Ordnung.															
5	22	18	12	3	8	—	100	—	24	—	—	—	24	660	144
9	24	46	21	13	3	—	154	—	1	7	2	—	10	1333	430
1	6	7	4	2	1	—	25	—	—	—	—	—	—	255	—
6	4	5	6	6	1	—	36	—	—	—	—	—	—	245	—
—	3	4	—	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	151	—
7	13	8	9	7	2	—	82	—	1	9	—	—	10	796	368
2	3	5	6	3	1	—	29	—	—	—	—	—	—	350	—
3	8	8	10	16	13	—	79	—	14	—	—	—	14	436	22
35	83	101	69	52	29	—	516	—	40	16	2	—	58	4066	964
								Am Schluß des Winter-Semeſters 1860/61 nach Col. 5.						3804	782
								Mithin am Schluß des Sommer-Semeſters 1861						mehr 262	mehr 182

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Anstalten.	4. Zahl der Lehrer an den höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche für den Religionsunterricht.	Probe-Candidaten.	an den damit verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁰/₆₁: in den höheren Bürgerschulen.	in deren Vorschulen.	Gesammt- a) in den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen														
1	Pommern . . .	1	2	1	–	–	–	–	39	–	–	11	22	23
2	Sachsen . . .	1 a)	4	1	–	–	–	–	56 b)	–	–	17	21	21
3	Rheinprovinz . .	2	14	–	2	2	–	1	188	20	–	35	41	48
	Summe	4	20	2	2	2	–	1	283 c)	20	–	63	84	92
b) Sonstige in der Organisation														
1	Brandenburg . .	2 d)	9	2	3	–	–	2	172 e)	53 f)	7	21	42	75
2	Pommern . . .	1	3	–	1	–	–	–	53	–	3	16	23	27
3	Westphalen . . .	1 g)	6	1	1	1	–	–	62 h)	–	4	11	32	25
	Summe	4	18	3	5	1	–	2	287 i)	53 k)	14	48	97	127

a) b) Hinzugetreten: höhere Bürgerschule (früher Realschule II. Ordnung) am Gymnasium zu Torgau, mit 56 Schülern.

c) Veränderung gegen den in der vorhergehenden Tabelle am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁰/₆₁ nachgewiesenen Bestand: 227 + 56 = 283.

d) e) f) Hinzugekommen: Real-Lehranstalt zu Wittstock mit 143 Realschülern und 53 Schülern der Vorschule.

Bürgerschulen.

6. Frequenz im Sommer-Semester 1861.								7. Von diesen Schülern (6a 6b) waren der Confession nach					
a) in deren höheren Bürgerschulen.				b) in deren Vorschulen.				in den höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter Mosaen.	Kl. I.	Kl. II. u. III.	Ueberhaupt.	Darunter Mosaen.	evangelische.	katholische.	jüdische.	evangelische.	katholische.	jüdische.
berechtigte höhere Bürgerschulen.													
—	—	56	17	—	—	—	—	51	—	5	—	—	—
—	—	59	3	—	—	—	—	59	—	—	—	—	—
48	55	227	39	22	—	22	2	205	22	—	18	4	—
48	55	342	59	22	—	22	2	315	22	5	18	4	—
begriffene Real-Lehr-Anstalten.													
48	52	245	73	31	52	83	30	230	1	14	78	—	5
—	—	69	16	—	—	—	—	67	—	2	—	—	—
—	—	72	10	—	—	—	—	68	3	1	—	—	—
48	52	386	99	31	52	83	30	365	4	17	78	—	5

g) h) **Ausgeschieden:** die als vollberechtigte Realschule II. Ordnung anerkannten Realklassen an den Gymnasien zu Dortmund und Burgsteinfurt mit resp. 56 und 20 Schülern.

i) k) Veränderung gegen den in der vorigen Liste am Schluß des Winter-Semesters $18^{60}/_{61}$ berechneten Bestand: bei den Real-Lehranstalten: $220 + 143 - (56 + 20) = 287$; bei den Vorschulen derselben: $0 + 53 = 53$.

D. Höhere

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren von denselben: in d. höheren Bürgerschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: einheimische.	auswärtige.	Ausländer.	Gesammtabgang: a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Real-schulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Real-schulen I. Ordn.	II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschul.	sonstige Stadtschulen.
a) Zu gültigen Abgangsprüfungen																	
1	Pommern . .	34	22	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—
2	Sachsen . . .	30	29	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Rheinprovinz .	178	36	13	22	—	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	242	87	13	22	—	—	8	—	2	—	1	—	1	—	—	—
b) Sonstige in der Organisation																	
1	Brandenburg .	172	67	6	71	11	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2
2	Pommern . .	45	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Westphalen .	56	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	273	105	8	71	11	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2

Bürgerschulen.

9. im Sommer-Semester 1861.																10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1861	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen								
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermittelstem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermittelstem Zweck.	Ueberhaupt.		in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasial-Anstalten.	Real-Lehr-anstalten.	Stadt-Schulen.					
berechtigte höhere Bürgerschulen.																	
—	—	3	4	4	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—		42	—
—	—	2	3	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—		48	—
—	—	7	3	4	1	—	—	22	—	—	—	—	—	—		205	22
—	—	12	10	12	1	—	—	47	—	—	—	—	—	—		295	22
									Am Schluß des Winter-Semesters 18$^{60}/_{61}$ nach Col. 5.							283	20
									Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1861							mehr 12	mehr 2
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
1	—	2	3	7	1	—	—	20	—	—	—	3	—	3		225	80
—	1	1	5	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—		60	—
—	9	—	3	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—		60	—
1	10	3	11	9	1	—	—	41	—	—	—	3	—	3		345	80
									Am Schluß des Winter-Semesters 18$^{60}/_{61}$ nach Col. 5.							287	53
									Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1861							mehr 58	mehr 27

202) Form der Abgangszeugniſſe.

Aus den auf unſer Rundſchreiben vom 15. März d. J. (Nr. 841) bei uns eingegangenen Berichten haben wir erſehen, daß bei Ausſtellung von Schul-Zeugniſſen bei den verſchiedenen Anſtalten eine unzuträgliche Verſchiedenheit des Verfahrens obwaltet.

Wir beſtimmen daher hierdurch, daß jedes Zeugniß, welches die Schule einem Schüler, ſei es behufs ſeiner Anmeldung zum einjährigen Heerdienſt oder für andere Zwecke ausſtellt, enthalten muß:

1) in welcher Klaſſe der Schüler ſitzt oder zuletzt geſeſſen hat, und wie lange;
2) ob er bei Gymnaſien griechiſchen, bei Realſchulen lateiniſchen Unterricht in ſeiner Klaſſe genoſſen hat;
3) wie fern ſein Betragen, ſein Fleiß und ſeine Fortſchritte den Anforderungen der Schule und Klaſſe entſprochen haben.

Wenn der Zweck des Zeugniſſes eine größere Ausführlichkeit, namentlich zu 3., erfordert, z. B. bei einem förmlichen Entlaſſungs-Zeugniß, ſo iſt dieſelbe ſelbſtredend nicht ausgeſchloſſen.

Koblenz, den 14. Juni 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Directionen ſämmtlicher Gymnaſien,
Realſchulen ꝛc. der Rheinprovinz.

---

203) Sammlung franzöſiſcher Werke von Göbel.

1.

In der Theißing'ſchen Buchhandlung zu Münſter erſcheint eine von dem Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Anton Göbel herausgegebene Sammlung („Bibliothek") franzöſiſcher Werke, welche eine für die Schüler der oberen Klaſſen paſſende Auswahl enthält und ſich bei mäßigem Preiſe zur Anſchaffung für die Schülerbibliotheken empfiehlt.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) veranlaſſe ich, demgemäß die Directoren der höheren Unterrichts-Anſtalten Seines (Ihres) Reſſorts auf dieſe Sammlung aufmerkſam zu machen.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schulze.

An
ſämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Regierungen.
6421. U.

2.

In Verfolg der Verfügung vom 3. Mai 1856 setze ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium (die Königliche Regierung) davon in Kenntniß, daß die von dem Gymnasial-Director Dr. Göbel herausgegebene Sammlung französischer Werke, welche von der Theißing'schen Buchhandlung in Münster verlegt worden, um einige Bände vermehrt worden ist, unter welchen ich insbesondere auf die „Histoire de Frédéric le Grand par Camille Pagange" aufmerksam mache.

Berlin, den 23. Juni 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Regierungen.
12,392. U.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

204) Bekanntmachung wegen Ertheilung von Wahlfähigkeitszeugnissen für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centralblatt pro 1861 Seite 549 Nr. 206.)

Bei den diesjährigen Entlassungs-Prüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. Zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1) Lucie Gewiese . aus Carolath,
2) Agnes Müller . „ Altenhausen,
3) Hermine Plunien „ Trier,
4) Emilie Speisewinkel aus Neustadt i. W. Pr.
5) Marie Grävell . aus Zibelle,
6) Martha Kranz . „ Grünberg,
7) Auguste Pasemann „ Rottmersleben,
8) Anna Richter . . „ Halle a. d. S.,
9) Lucie v. Borcke . „ Prenzlau,
10) Therese Ernst . . „ Wittstock,
11) Helene v. Linger „ Wittekind bei Halle a. d. S.,
12) Alice Nehring . „ Gezèwo.

II. Zur Anstellung als Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen:

1) Emilie Heller . . aus Adorf,
2) Marie Hobohm . „ Prettin,
3) Selma Bärthold „ Sagan,
4) Marie Brinkmann „ Arnsberg,
5) Agnes Buschmann „ Sagan,
6) Louise Diehl . . „ Pyrmont,
7) Magdalene Kolbe „ Wongrowice,
8) Bertha Pätzoldt „ Groest,
9) Natalie Sauppe „ Zeitz,
10) Alwine Ziegner . „ Rheine,
11) Clara Billig . . „ Stargard,
12) Emilie Drewitz . „ Rogasen,
13) Marie Köhler . . „ Medzibor,
14) Meta Potthoff . „ Bielefeld,
15) Mathilde Romberg „ Hilchenbach,
16) Amalie Solms . „ desgl.,
17) Lina Voigt . . . „ Erfurt.

Ueber die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienst ist der Seminar-Director Kritzinger in Dronßig bereit, nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 12. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
17,128. U.

---

205) Gründung neuer Freistellen bei dem Waisenhaus in Königsberg.

Bei dem Waisenhaus in Königsberg haben die bisher bestandenen 46 Freistellen durch die aus Anlaß der Krönung Seiner Majestät des Königs Wilhelm I. erfolgte, im Centralblatt pro 1861 S. 701 erwähnte Bewilligung eines Gnadengeschenks von 10,000 Thlrn. um 6 Stellen vermehrt werden können.

Inzwischen sind die Einnahmen des Waisenhauses durch ein Vermächtniß des früheren Waisenhaus-Directors Steger und sonstige Zuwendungen, sowie durch Ersparnisse der Art gestiegen, daß die Anstalt genügende Mittel zur Unterhaltung von noch 8 Zöglingen besitzt.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher durch Verfügung vom 30. Juni d. J. die Vermehrung der Frei-

ſtellen auf überhaupt 60 genehmigt. Die Aufnahme der Freizöglinge für die zugetretenen 14 Stellen wird allmälig im Laufe der nächſten drei Jahre ſtattfinden.

Außerdem iſt durch die Dieckmann'ſche Stiftung (Centralblatt pro 1862 S. 434 Nr. 165) für den verwaiſten Sohn eines evangeliſchen Elementarlehrers eine Freiſtelle bei der Anſtalt gegründet worden.

---

206) Einrichtung von Orgelſpiel- und Kirchengeſang-Schulen.

Durch Verfügung des Herrn Miniſters der Unterrichts-Angelegenheiten vom 30. Mai und vom 23. Juni d. J. iſt die Einrichtung von Orgelſpiel- und Kirchengeſangſchulen in Poſen und Gumbinnen genehmigt worden. Das Statut und der Lehrplan der letztern wird hier abgedruckt:

1) Mit Genehmigung des hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. Juni 1861 wird an der neuſtädtiſchen Kirche in Gumbinnen eine Orgelſpiel- und Kirchengeſangſchule gegründet.

2) Der Zweck dieſer Anſtalt iſt, Lehrer, welche mit dem Orgelſpiel und der Leitung des Kirchengeſanges betraut ſind, oder ſich künftig beſchäftigen ſollen, in dieſen für die Erbauung der Gemeinde ſo überaus wichtigen Functionen theoretiſch und practiſch weiter zu fördern und zu befeſtigen und ihnen einen nachhaltigen Antrieb zur eigenen ferneren Fortbildung zu geben.

3) Zu dieſem Zwecke werden in jedem Jahre während der Sommerſchulferien etwa acht Lehrer durch Vermittelung der Königlichen Regierung aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen zu einem ſechswöchentlichen Lehrcurſus nach Gumbinnen entſendet.

4) Die Unterhaltungs- und Reiſekoſten für dieſe 8 Curſanten werden aus Provinzial-Fonds der genannten Königlichen Regierung beſtritten.

5) Die Königliche Regierung zu Gumbinnen als Departements-Schulbehörde, übernimmt die nächſte Leitung der Orgelſpiel- und Kirchengeſangſchule; die örtliche Leitung führt der Superintendent Conſiſtorial-Rath Heinrici; Lehrer der Anſtalt iſt der Organiſt an der neuſtädtiſchen Kirche hierſelbſt, Cantor Ungewitter, welcher für ſeine Mühwaltung eine jährliche Remuneration von 50 Thlrn. aus einem Central-Fonds des genannten hohen Miniſterii erhält.

6) Die Curſanten werden von dem Cantor Ungewitter in beſtimmten Stunden in folgenden Lehrgegenſtänden unterwieſen:

a. im Orgelſpiel,
b. in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conſervation,

c. in der Leitung des Kirchengeſanges,
d. in der Theorie der Muſik,
e. in einer gedrängten Ueberſicht der Geſchichte der kirchlichen Muſik.

7) Es werden während des ſechswöchentlichen Curſus 144 Unterrichtsſtunden ertheilt. Davon fallen auf die Unterweiſung im Orgelſpiel 72, auf die Kenntniß der Structur der Orgel 12, auf den Unterricht in der Leitung des Kirchengeſanges 12, auf die Theorie der Muſik 36, auf die Geſchichte der kirchlichen Muſik 12 Stunden.

Demnach erhalten die Curſanten wöchentlich 24 Unterrichtsſtunden, und zwar 12 im Orgelſpiel, 2 in der Kenntniß der Structur der Orgel und deren Conſervation, 2 in der Leitung des Kirchengeſanges, 6 in der Theorie der Muſik, 2 in der Geſchichte der kirchlichen Muſik.

8) Außer dieſen 24 Stunden ſind die Curſanten noch verpflichtet, täglich 4 Stunden auf Privat-Uebungen zu verwenden.

Dieſe beſtehen
a. in Orgelübungen,
b. in Bearbeitung theoretiſcher Aufgaben.

9) Ueberdies ſind die Curſanten für die Zeit ihres Aufenthalts in Gumbinnen verpflichtet, dem ſonntäglichen Gottesdienſte Vor- und Nachmittags regelmäßig beizuwohnen, und bei dem Kirchengeſange und dem Vortrage der liturgiſchen Chöre mitzuwirken, auch ſich bei allen während dieſer Zeit ſonſt in der Kirche vorkommenden muſikaliſchen Leiſtungen thätig zu betheiligen.

10) Am Schluß des ſechswöchentlichen Curſus legen die Curſanten vor dem Muſiklehrer des benachbarten Schullehrer-Seminars in Karalene, dem Superintendenten, Conſiſtorial-Rath Heinrici und Cantor Ungewitter eine Prüfung ab in der Theorie und Praxis des Orgelſpiels, ſo wie in der Leitung des Kirchengeſanges, über deren Ergebniß jedem Curſanten ein Zeugniß von den Examinatoren ausgeſtellt wird.

11) Zur näheren Erläuterung der Unterrichts-Methode iſt noch Folgendes zu bemerken:

a. In den Orgelſtunden werden den Curſanten die in der Provinz Preußen gangbarſten älteren und neueren Choräle, auch einzelne vorzügliche, weniger bekannte mit den dazu gehörigen Vor-, Zwiſchen- und Nachſpielen zur Einübung vorgelegt werden. Unter den Zwiſchenſpielen werden nur die Uebergänge aus einem Liederverſe in den folgenden verſtanden; Zwiſchenſpiele innerhalb eines Verſes werden für unzuläſſig gehalten. Das Hauptaugenmerk wird bei dieſem Unterrichtsgegenſtande darauf gerichtet ſein, daß die Curſanten die vorkommenden Choräle zum Gemeindegeſang auf der Orgel ſo ſpielen lernen, daß jedesmal nach Bedürfniß

Der Gesellschaft ist das Recht vorbehalten, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes zu vermehren, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dieser kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen. Die Vorstandsmitglieder können auch Prokuristen sein.

§ 7. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann jedoch auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 8. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat. Sie muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger erfolgen. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 10. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Stimmrechtsausübung kann durch Bevollmächtigte erfolgen. Die Vollmachten müssen schriftlich erteilt werden.

§ 11. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

§ 13. Der Jahresabschluß ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr aufzustellen. Der Vorstand hat ihn mit dem Geschäftsbericht und dem Vorschlag über die Verwendung des Reingewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 14. Der Reingewinn wird wie folgt verteilt:

a) 5 % werden zur gesetzlichen Rücklage verwendet, bis diese 10 % des Grundkapitals erreicht hat;

b) 4 % des Grundkapitals werden als Vorzugsdividende an die Vorzugsaktionäre ausgeschüttet;

c) der Rest wird nach Maßgabe des Beschlusses der Generalversammlung verteilt.

über die Entwickelung der kirchlichen Musik von den ältesten Zeiten bis jetzt gegeben, und namentlich berücksichtigt werden, aus welchen Vorstufen sich die heutige evangelische kirchliche Musik gebildet hat. Einzelne große Persönlichkeiten, welche in dieser Entwickelung Epoche gemacht und auf ganze Zeitalter bestimmend eingewirkt haben, sollen in biographischen Skizzen mit Bezeichnung und Würdigung ihrer hinterlassenen Hauptwerke vorgeführt werden.

Gumbinnen, den 15. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

207) Planiglob von Franke.

Unter Nr. 35, Seite 89 des diesjährigen Centralblatts ist die Verfügung abgedruckt, durch welche der obengenannte Planiglob empfohlen wird.

Die ursprüngliche Zeichnung und das vollendete Werk hatte das Ministerium von dem Lehrer Strübing an dem hiesigen Seminar für Stadtschulen begutachten lassen. Mit Rücksicht auf die in ihnen enthaltenen methodischen und sachlichen Ausführungen veröffentlichen wir diese Gutachten.

a.

Eine Besprechung dieses Planiglobs muß sich erstens auf den mathematischen Entwurf, zweitens auf die Darstellung des Topischen richten.

1) Bei den vielfach umgestaltenden, großen Fortschritten der Erdkunde haben die Mängel der früher angewandten stereographischen Projection der Kartenbilder vielfach Bedenken erregt, und von mehreren Seiten sind andere Projectionsweisen versucht worden, um die Fehler zu vermeiden oder doch zu mindern, die bei der Darstellung einer Kugeloberfläche auf einer Ebene sich herausstellen müssen. Neue nicht perspectivische Entwurfsarten wurden von Flamstedt, Malte Brun, Lambert u. A. angewandt. Unter neuen perspectivischen Projectionen sind die orthographische und die damit verwandte, von Arrowsmith zuerst zu einer Weltkarte angewandte, in den englischen Erdkarten jetzt meist gebräuchliche Globular-Projection des de la Hire die früheren; sie erscheinen vollkommener in den kartographischen Darstellungen von H. James (die „stumme Karte" v. J. O. Jarrels) und eignen sich namentlich für Karten, die mehr als eine Erdhalbkugel umfassen. Unter allen diesen Entwurfsarten hat sich die Lambertsche am zweckmäßigsten erwiesen — (wir besitzen schon aus dem Jahre 1814 die beiden Hemisphären nach Lamberts Projection entworfen von L. G. Reichard) — „weil sie alle Theile der Erde im richtigen Verhältniß ihres Flächeninhalts darzustellen gestattet." (Berghaus). Sie ist aber von Babi-

von Zwischenschichten [Kalkspat, Quarz, Eisenspat, Eisenglanz, Rutil, Titaneisen, Pyrit, Kupferkies, Fahlerz, Bleiglanz, Zinkblende, Arsenkies, Antimonglanz, Zinnober, Gold, Silber, Kupfer, Graphit, Anthracit, Steinkohle, Braunkohle, Asphalt, Bernstein, Schwefel, Steinsalz, Gyps, Anhydrit, Flußspat, Apatit, Boracit, Turmalin, Granat, Epidot, Vesuvian, Staurolith, Cyanit, Andalusit, Topas, Beryll, Korund, Spinell, Chrysoberyll, Diamant, Olivin, Augit, Hornblende, Glimmer, Talk, Chlorit, Serpentin, Kaolin, Speckstein, Pinit, Pyrophyllit, Prehnit, Datolith, Axinit, Orthoklas, Albit, Oligoklas, Labrador, Nephelin, Leucit, Sodalith, Lasurstein, Analcim, Skapolith, Petalit, Spodumen, Lepidolith, Zeolithe, Opal, Chalcedon, Feuerstein, Hornstein, Jaspis, Eisenkiesel, Quarzsand, Sandstein, Quarzit, Grauwacke, Thonschiefer, Kieselschiefer, Alaunschiefer, Kalkstein, Dolomit, Mergel, Kreide, Lehm, Löß, Thon, Porzellanerde, Bolus, Walkerde, Bergseife, Bergmehl, Bergleder, Bergkork, Asbest, Meerschaum, Graphitschiefer, Kohlenschiefer, Brandschiefer, Bitumenschiefer, Alaunerde, Eisenthon, Eisenoolith, Rotheisenstein, Brauneisenstein, Thoneisenstein, Magneteisenstein, Titaneisenstein, Chromeisenstein, Manganerze, Zinkerze, Bleierze, Kupfererze, Silbererze, Goldseifen, Platinseifen, Zinnseifen, Diamantseifen, Edelsteinseifen, Eisenerzseifen, Bernsteinseifen, Kohlenseifen, Torf, Moorerde, Humus, Ackerkrume, Dammerde, Gartenerde, Waldboden, Wiesenboden, Haideboden, Moorboden, Steppenboden, Wüstenboden, Tundrenboden, Alpenboden, Lavaboden, Vulkanischer Tuff, Vulkanische Asche, Bimsstein, Schlacken, Basalt, Trachyt, Phonolith, Porphyr, Melaphyr, Diorit, Diabas, Gabbro, Granit, Syenit, Gneis, Glimmerschiefer, Hornblendeschiefer, Chloritschiefer, Talkschiefer, Serpentinschiefer, Urkalk, Urthonschiefer, Urgrünstein, Urporphyr, Urgranit, Urgneis, Urglimmerschiefer, Urhornblendeschiefer, Urchloritschiefer, Urtalkschiefer, Urserpentinschiefer, Urkalkstein, Urdolomit

können daher keinem Bedenken Raum geben, anders entworfene Hemiſphären anzuwenden, wollen wir der Schule nicht dieſen Gewinn der Wiſſenſchaft entziehen.

2) Bei der Darſtellung des Landes hat ſich Herr Franke die doppelte Aufgabe geſtellt, Terrain und politiſche Begränzung in gleicher Berechtigung zu berückſichtigen, weil dieſe Erdkarten „in Volksſchulen diejenigen der fremden Erdtheile erſetzen, in höheren Anſtalten bei überſichtlichen Repetitionen dienen ſollen.“ Der Maßſtab geſtattet dies, und die Ausführung iſt nach beiden Seiten hin gut zu nennen. Das Terrain tritt deutlich, überſichtlich und im Allgemeinen in einer Specialiſirung hervor, die von reifer methodiſcher Erfahrung Zeugniß giebt. Die Staateneintheilung läßt keine weſentliche Ausſtellung zu, namentlich ſind die Colonien genau und vollſtändig angegeben, auch in neuer Zeit aufgegebene.

Nach langjährigem Unterricht in der Geographie hat ſich im Lehrer eine beſtimmte Auffaſſung über das Material für jede Stufe ſeines Kreiſes gebildet, und es iſt eigentlich nicht darüber zu rechten, wenn ein Anderer Dieſes hinzugeſetzt, Jenes übergangen wünſcht. Die folgenden Bemerkungen ſollen daher weniger für Ausſtellungen, als für perſönliche Anſichten gelten.

Die Darſtellung des europäiſchen Berglandes ſcheint für eine Hemiſphärenkarte zu viel zu enthalten, und eine allgemeine Ueberſicht erſcheint erſchwert, welche hier um ſo mehr relativ zu halten wäre, da für den ſpecielleren Unterricht eine Karte von Europa noch beſonders und mit Recht beanſprucht wird. Sowie daher das Bergland in Skandinavien ganz trefflich in großen Zügen ausgedrückt iſt, ſo würde auch namentlich das Bergland Deutſchlands und der Pyrenäen-Halbinſel eine allgemeinere Gruppirung wünſchenswerth machen. — Auf und ſüdlich von der Normannen-Halbinſel läßt die Darſtellung eine unrichtige Auffaſſung des Terrains zu, und auch der Höhenzug zwiſchen Ural und der Jütiſchen Halbinſel iſt nicht hügelartig, ſondern wie ein Gebirge gehalten. — Auf Hemiſphären ſcheint diejenige Form für das Bergland am beſten anwendbar, welche v. Sydow und Andere nach ſeinem Vorgange gebraucht haben, Kettenform aber ſtatt des Berglandes gewiß zu vermeiden.

Die Zahl der aufgenommenen Wohnörter möchte mit Rückſicht auf den Zweck und unbeſchadet des Kartenbildes hier und da zu vermehren ſein. Es ſind beſonders nur politiſch wichtige Oerter berückſichtigt, und es fehlen namentlich durch Handel, Induſtrie und dergl. hervorragende. Das europäiſche Rußland zeigt z. B. nur ſeine beiden Hauptſtädte, während doch Arabien 5 Städte enthält. In Rußland hätte Odeſſa, Aſtrachan und Archangel, in Arabien Suez ſtatt des zerſtörten Derrejeh können angeführt werden. Auch vermißt man ungern Bosra, Kaſchgar und das neu entſtandene Nicolajewsk.

Bemerkungen dieser Art erlaube ich mir noch einige hinzuzufügen und deren Berücksichtigung namentlich dem Herrn Verfasser anheimzustellen.

a. Zu Asien. Rußlands Vordringen am Amur ist nicht berücksichtigt, da doch seine neue Gränze am Syr Darja aufgenommen ist. — Tibet ist gewiß mehr plateauartig zu halten, sowie der ganze südliche Theil des östlichen Hochasiens, ja dieses ganz und gar, wie auch die Mandschurei. Wir kennen hier das Terrain nicht genau genug, und namentlich ist der Zusammenhang des Tian-Schan mit dem In-Schan mehr als fraglich. — Die Lage der Insel Olchon im Baikal-See ist etwas weiter nördlich, und die Selenga, sowie der Kaiser-Kanal in China fordern ihre Stelle im Unterricht. — Ueber die Benennung Turfan ist zu bemerken, daß die Chinesen das Land diesseits und jenseits des Tian-Schan Ili nennen und Nan-lu und Pe-lu darin unterscheiden. — Das Königreich Ladak ist von Tibet zu trennen, da es in ganz anderem Verhältniß zum chinesischen Reiche steht, als dieses, als Handelsstaat zu wichtig und nebst dem Staate Kaschmir wenigstens ebenso eine besondere Aufnahme fordert, als Butan und Nepaul. — Im Himalaja würde ich den Mount Everest als höchsten bekannten Gipfel mit aufnehmen. — In Anam (besser Cochinchina) ist Hué die politische Hauptstadt. In Dekan fehlt der vierte englische Schutzstaat Maisor, und die Lakkadiven sind als englischer Besitz zu bezeichnen. — Die Stadt Damaskus müßte an den Ostfuß des Libanon gelegt werden; hier scheint es in Cölesyrien zu liegen.

b. Zu Afrika. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn die neueren Nachrichten über die Entdeckungen im Innern Afrikas noch reichere Ausbeute gefunden hätten, namentlich Petermanns geographische Mittheilungen 1858. V. Hiernach wäre nicht nur der Zambese- sondern auch der Congolauf umzuarbeiten (ibid. 1856. X.). In der Sahara könnten Murzuk, Aghades und einige andere wichtige Stationen genannt, auch der Schari (Scherri) beim Tsad-See aufgenommen worden sein.

c. Zu Amerika. Hier scheinen noch folgende Punkte für den Schulzweck der Aufnahme zu bedürfen: Der Guapore als dritter Quellfluß der Madeira und Gränzfluß Brasiliens. Durch seine Eintragung würde auch das sehr stark gehaltene Bergland der Matto Grosso eine bessere Gestalt erhalten. (Geogr. Mittheil. 1857, S. 159). Die Stadt Belem, der Cassequiari, die Kette von Cuzco, (da doch die drei Ketten Nieder-Perus und Neu-Granada's angegeben

Kirk, Schriftsteller. — Im Kirchhofe, rechts am Eingange, ist ein Grabmal mit einer Urne, worauf die Inschrift: Hier ruhet Johann Kirk, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Kirk, Johann, Schriftsteller, geb. 1. Jänner 1770, gest. 1. Jänner 1830. Er war ein Mann von Geist und Herz, ein Freund der Armen, ein Vater der Waisen, ein Tröster der Betrübten. Sein Andenken wird unter uns ewig leben.

Nr. 4. Bekanntmachung, den Verkauf von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Mehl betreffend. Vom 25. Juli 1916. (Reichsgesetzbl. S. 753.)

Nr. 5. Bekanntmachung über Kriegswochenhilfe. Vom 28. Juli 1916. (Reichsgesetzbl. S. 785.)

Nr. 6. Bekanntmachung über Kriegsbeihilfe. Vom 28. Juli 1916. (Reichsgesetzbl. S. 785.)

Nr. 7. Bekanntmachung über Kriegswochenhilfe und Kriegsbeihilfe. Vom 28. Juli 1916. (Reichsgesetzbl. S. 785.)

Nr. 8. Bekanntmachung über Kriegswochenhilfe und Kriegsbeihilfe. Vom 28. Juli 1916. (Reichsgesetzbl. S. 785.)

Nr. 9. Bekanntmachung über Kriegswochenhilfe und Kriegsbeihilfe. Vom 28. Juli 1916. (Reichsgesetzbl. S. 785.)

Nr.

Flüssen nur das Wichtigste benannt ist; dadurch ist es gekommen, daß die hydrographischen Verhältnisse gegen die topischen und politischen zurückstehen, weniger an Europas, als an den Küsten der anderen Continente.

Wünsche.

Neuere Erforschungen und Berichtigungen sind vielfach benutzt. In dem Archipel an der Nordküste Amerikas vermißt man ungern die Namen vieler Straßen und Inseln (s. Petermanns Mittheilungen 1859. Taf. 18), nicht minder eine vollständigere Darstellung des Flußnetzes im englischen Nordamerika, wo der Fraser, der Red River und das ganze System des Assiniboin fehlen (s. Petermanns Mittheilungen 1860. Taf. 1.).

Eine Wandkarte von Afrika, auf der die neueren Erforschungen erschöpfend eingetragen sind, ist noch nicht vorhanden. Der Maßstab war hier groß genug. In den Ländern südlich vom Aequator hat Herr Franke uns Vieles geliefert; für Sudan und die Sahara bleiben aber manche Wünsche. Durch Benutzung von Dr. Barths Karte Inner-Afrikas (s. Petermanns Mittheilungen 1858. Taf. 19. und andere) wären manche interessante Einzelheiten in die Sahara einzutragen gewesen, z. B. das wichtige Asben, und durch die Aufnahme der beiden großen Zuflüsse des Tsad-Sees, Wauba und des noch wichtigeren Schari wäre das Terrain südlich von diesem See richtiger gestaltet worden; jetzt zeigt es fast den uralten Irrthum des Mondgebirges.

In Europa vermißt man recht ungern einige Wohnörter, durch welche die Auffassung einer ganzen Gegend vermittelt werden kann. In Italien sind 4 Städte aufgenommen, Deutschland zeigt nur Berlin und Wien. Hier hätte Hamburg als erste Seestadt Deutschlands nicht fehlen sollen, ebensowenig Astrachan als erster Hafen des Caspi-Sees und Odessa als ein Haupthandelsplatz des schwarzen Meeres. — Daß Alt-Castilien und das Land am Nordfuße der Alpen als Tiefländer erscheinen, ist wohl nur ein Druckfehler, aber störend.

---

208) Revision eines Schullehrer-Seminars.

Nach bestehender Verordnung werden die Schullehrer-Seminarien in festgesetztem Turnus alle drei Jahre außerordentlich revidirt. Den zuletzt über eine solche Revision erstatteten Bericht theilen wir mit, um dadurch einen Einblick in die Ertheilung und in die Leistungen des Unterrichts zu gewähren.

Die Revision des Schullehrer-Seminars wurde von dem Commissarius heute damit eröffnet, daß derselbe der um $\frac{3}{4}$8 Uhr auf dem Betsaale abgehaltenen Morgenandacht beiwohnte.

Dieſelbe wurde nach dem ſehr erbaulichen Geſange von Nr. 181 V. 5 aus Stolzenburg's Liedern über 1. Moſ. 49 würdig und angemeſſen abgehalten.

I. Untercurſus.

1. Bibliſche Geſchichte.

Aus dem vorgelegten Stoffberichte wurde Moſe's Geburt und Errettung ausgewählt. Zwei Zöglinge erzählten ohne Anſtoß, ruhig und ausdrucksvoll mit Schriftworten. Die Beſprechung des Inhaltes wurde in eingehender Weiſe unter Heranziehung von Spruch und Liedervers ſehr zweckmäßig geleitet. Ueber bibliſche Grundlage, Verfaſſer und Gedankengang des Liedes: Befiehl du deine Wege ꝛc. gaben die Zöglinge in fließendem Vortrage recht gute Auskunft; die Nachweiſung des Gedankenganges gelang dem Einen nicht ohne einige Nachhülfe, während ein Anderer ſehr gewandt das Ergebniß zuſammenfaßte.

Aus dem Neuen Teſtament wurde das Abendmahl in Bethanien und die Fußwaſchung zum Vortrage beſtimmt. N. erzählte ſicher und mit ſinngemäßem Ausdruck, N. fuhr weniger fließend, doch ohne Fehler fort. Die Beſprechung vermittelte das Verſtändniß wiederum ſehr gut. Die Seminariſten zeigten geſpannte Aufmerkſamkeit und antworteten unter feſter Anführung von Spruch und Lied in vollſtändigen Sätzen verſtändig und richtig auf die an ſie gerichteten Fragen. Ueber die Fußwaſchung im Hauſe Simons des Phariſäers ſprachen ſich die Zöglinge auf die Fragen des Commiſſarius ebenſo ſachkundig als eingehend aus; ebenſo wurde die Fußwaſchung des Herrn an ſeinen Jüngern geläufig erzählt und anregend beſprochen.

Der Unterricht iſt mit vielem Geſchick und erfreulichem Erfolge ertheilt worden.

2. Katechismus und Perikopen-Erklärung.

Der erſte Artikel wird ſicher und ſinngemäß würdig geſprochen. Das Wort- und Sachverſtändniß iſt angemeſſen unter Heranziehung von bibliſcher Geſchichte, Spruch und Liedervers vermittelt, wovon die guten Antworten der Zöglinge Zeugniß ablegten. Die Lieder ſind ſicher gelernt und wurden ausdrucksvoll geſprochen.

Die Evangelien ſind befriedigend angeeignet; das vom Sonntage Exaudi und Rogate wurden ohne Anſtoß geſprochen. Die Erklärung der Perikopen iſt einfach im Anſchluß an den Wortlaut gegeben.

Der Unterricht ist zweckmäßig und mit gutem Erfolge ertheilt worden, die Zöglinge zeigten gespannte Aufmerksamkeit und rege Theilnahme an der Sache.

3. Schulkunde.

Ueber Rousseau und Basedow gaben die Zöglinge nach Bormann's Schulkunde eben so vollständige, als geläufige Auskunft; sie zeigten sich mit dem Gegenstande in erfreulicher Weise vertraut.

4. Sprache.

Aus Wackernagel's Lesebuch Theil I wurde Nr. 25: „Adam's Tod" als Lesestoff vorgelegt. Das Lesen zeugte von richtiger Anleitung und befriedigender Uebung. Die stoffliche Besprechung und Zergliederung erfolgte unter lebendiger Betheiligung der Zöglinge, welche gute Antworten gaben und im Wiedergeben und Zusammenfassen des Gelesenen sich wohlgeübt zeigten. Ueber zwei verwandte Paramythien Herder's wußten sich die Seminaristen sachkundig auszusprechen.

Als Normalstoff wurde Nr. 71: Wie ruhest du so stille ꝛc. behandelt. Das Lied ist sicher gelernt, wurde wohlbetont gesprochen und stofflich richtig erläutert.

Der Unterricht wird mit Einsicht und Sorgfalt ertheilt; sein erwünschter Erfolg ist nicht zu verkennen.

5. Rechnen und Raumlehre.

Es sind alle 4 Rechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen und zuletzt das Multipliciren mit ungleich benannten Zahlen geübt worden. Ueber die Behandlung des großen Einmaleins gaben die Zöglinge angemessene Auskunft; die 16^{ner} Reihe wird geläufig in und außer der Reihe gewußt; Resolvir- und Reducir-Uebungen werden angeschlossen. Die Zahlkraft ist hinreichend gestärkt; das Verfahren ist zweckentsprechend, der Ausdruck bündig und sachgemäß.

Ueber die Dreiecke und Vierecke, ihre Arten und Eigenschaften wußten die Zöglinge sich mit guter Sachkenntniß zu äußern.

6. Weltkunde (Geographie und Naturgeschichte).

Es wurde gefordert, die indischen Inseln und die italienischen Inseln zu besprechen. Die Zöglinge zeigten sich mit der Aufgabe sehr vertraut und antworteten ohne Anstoß auf die sehr geschickt und umsichtig gestellten, zum Theil nicht leichten Fragen des Lehrers.

Die eingeflochtenen Fragen über das Affengeschlecht, über die Zugvögel — die Wachteln —, über Wickenarten gaben Gelegenheit, die trefflichen Erfolge des gründlichen naturkundlichen Unterrichtes außer Zweifel zu setzen.

Die vorliegenden Schönschreibe- und Aufsatzbücher, sowie die Zeichnungen des Untercursus zeichnen sich durch Sauberkeit, Sorgfalt und Fleiß aus; sie weisen sichtliche Fortschritte nach und sind von den betreffenden Fachlehrern gewissenhaft durchgesehen resp. corrigirt worden.

II. Mittel-Cursus.

1. Katechismuslehre.

Es sind die ersten 4 Hauptstücke besprochen worden. Ueber die 4te Bitte antworteten die Zöglinge auf die ihnen vorgelegten Fragen mit befriedigender Einsicht unter überwiegend sicherer Anwendung von Bibelsprüchen und Perikopen. Die Auslegung schließt sich eng an den Wortlaut des Katechismus an, gründet sich durchgehends auf das Schriftwort und ist schlicht und faßlich; in der Zusammenfassung des befolgten Gedankenganges sind die Zöglinge wohlgeübt.

2. Bibellesen.

Aus dem Stoffberichte wurde der 1. Brief Pauli an die Korinther ausgewählt. Die Zöglinge zeigten sich mit der Veranlassung zur Abfassung des Briefes, sowie mit dem Inhalte desselben derart vertraut, daß sich daraus ergab, wie sie in das Verständniß des Briefes eingeführt worden sind. Bei einigen nicht ganz sicher behaltenen Stellen trat eine gewisse Ungeduld und Heftigkeit des sehr tüchtigen Lehrers hervor, welche jedoch mehr für den Eifer, mit dem er unterrichtet und befriedigende Erfolge erzielt, Zeugniß ablegte, als das Maaß des Erlaubten überschritt. Es ergab sich, daß die Epistel am 18 p. Trin. wegen der Michaelisferien in der Regel ausfällt und daher nicht gelernt worden ist; die übrigen aus 1. Korinther entnommenen Episteln waren fest angeeignet.

3. Perikopen-Erklärung.

Die epistolischen Perikopen sind mit sichtlichem Fleiße gelernt und zu gutem Verständniß gebracht worden. Es wurde die Epistel am Trinitatisfeste Römer 11, 33 folg. sicher und würdig gesprochen, und über den Inhalt derselben in freiem, großentheils fließendem

Vortrage von den Zöglingen gute Auskunft ertheilt; die angeführten Liederverse und Bibelsprüche wurden ruhig und ausdrucksvoll vorgetragen.

4. Schulkunde.

Es ist die Unterrichtskunde nach Vormann behandelt worden. Es wurde heute das Verständniß des „Lectionsplanes" als Aufgabe der Prüfung gestellt, und zeigten sich die Zöglinge mit dem Wesentlichen des Gegenstandes wohlvertraut.

5. Sprache.

Aus Wackernagel's Lesebuch Theil II Nr. 175 wurde: „Jung Siegfried" eingehend besprochen. Der freie Vortrag und die bewußte Aneignung des Lesestoffes ist zweckmäßig geübt worden.

Der Unterricht in der Grammatik ist etwas abstract ertheilt worden, hat aber das Verständniß an Beispielen zu vermitteln gewußt, wie sich aus der Besprechung über die „Bindewörter" ergab, in welcher die Zöglinge gewandte Antworten gaben.

Die vorgelegten Aufsatzbücher enthalten meist mit Fleiß gearbeitete Lösungen einfacher, aus dem Gebiete des Unterrichtes entnommener Aufgaben. Die Correctur ist gewissenhaft; gröbere Sprachfehler sind sehr selten; dagegen fehlt es hier und da noch an einer richtigen Gedankenentwickelung.

6. Rechnen.

Regeldetri mit Brüchen wurde durch Lösung einer Aufgabe vorgeführt. N. rechnet an der Tafel, während das Verfahren von Einem der Uebrigen angegeben, entwickelt und begründet wird. Die Zöglinge sind ihrer Sache gewiß, rechnen und sprechen richtig, so daß sich überall eine sorgfältige und zweckmäßige Anleitung zu erkennen giebt. Der Lehrer war ruhig und besonnen, wodurch sein Unterricht wesentlich gewinnt.

7. Weltkunde (Geschichte und Geographie).

Die Geschichte ist in sehr angemessener Weise vorgetragen worden, wie sich aus den ebenso ausführlichen, als gründlichen und treffenden Antworten der Zöglinge über Rudolph von Habsburg deutlich erkennen ließ. Es wurden sehr geschickt die geographischen Unterlagen der betreffenden Geschichte: Basel, Habsburg, Marchfeld, Steiermark, Kärnthen, Krain, Baiern, das Lechfeld, das Donaugebiet, der fränkische Rücken u. s. w. benutzt, um die sehr tüchtigen

Kenntniſſe der Zöglinge in der Geographie vorzuführen. Der Unterricht iſt von dem tüchtigen Lehrer mit großem Geſchick und dem beſten, ja ausgezeichnetem Erfolge ertheilt worden.

8. Naturgeſchichte.

Es iſt das niedere Thierreich, Mineralogie und Kulturpflanzenkunde in den drei Tertialen behandelt worden. Nach dem Stoffberichte wurden Polypen und Infuſorien, Salze und Getreidearten zur Beſprechung aufgegeben. Die Zöglinge legten recht erfreuliche Kenntniſſe an den Tag und waren von Liebe und Eifer für die Gegenſtände des ſehr anregenden Unterrichts erfüllt. Auch auf die Elemente der Chemie iſt bei dem Unterricht die erforderliche Rückſicht genommen.

9. Muſikunterricht.

a. Unter-Curſus. (Weltliches Volkslied.)

Die Leiſtungen entſprachen der meiſterhaften Anleitung des hochbegabten Lehrers und waren lobenswerth.

b. Mittel-Curſus. (Choral.)

Der in jeder Hinſicht treffliche und würdevolle Vortrag der Choralmelodien, welcher kaum noch etwas zu wünſchen übrig läßt, iſt die Frucht der treuen und von tiefer Kenntniß der kirchlichen Muſik getragenen Arbeit des unermüdlich thätigen Lehrers, welcher die höchſten Forderungen an ſeine Zöglinge ſtellt, aber ſie auch in den Stand ſetzt, dieſen Forderungen zu entſprechen.

Dafür gab Zeugniß die Art und Weiſe, wie ſich die Zöglinge über die Methodik des Geſanges ausſprachen. Eine gründliche Einſicht gab ſich in allen Antworten zu erkennen.

Die abgelegten Proben lieferten den Beweis, daß der Muſikdirector noch jetzt ebenſo Ausgezeichnetes leiſtet, wie bei der Reviſion vor 3 Jahren; ſeine Kraft iſt ungebrochen, ſeine Energie läßt nicht ab, bis das Ziel erreicht iſt, und es erweckt Verwunderung, wie weit er ſelbſt Minderbegabte und dürftig Vorbereitete durch ſeinen lichtvollen Unterricht zu fördern im Stande iſt.

Von $\frac{1}{2}$7 — 7$\frac{1}{4}$ Uhr turnten alle 3 Curſe unter geſchickter Leitung, zuerſt Freiübungen pünktlich ausführend, dann am Schwingel und Querbaum nicht ohne Geſchick, einige über das Maaß des „Leitfadens“ hinausgehende Uebungen vorführend.

Der Unterricht iſt correct und bildend.

III. Ober-Curſus.

1. Katechismuslehre.

Nachdem die Morgenandacht der Anſtalt gehalten worden war, wurde aus dem Stoffbericht des Ober-Curſus die Heilsordnung (Art. 3) zur Beſprechung ausgewählt. N. ſprach ſich fließend über Weſen und Entſtehung der Buße aus. N. bezog ſich paſſend auf das Gleichniß vom verlorenen Sohne; N. erzählt das Gleichniß recht gut, hat aber den Ausdruck: „er ſchlug in ſich“ ſich nicht klar gemacht; N. erzählt die Bekehrung des Apoſtel Paulus und gab dem Commiſſarius befriedigende Antworten über das Verſtändniß der Worte und Vorgänge; N. trug das Lied: Aus tiefer Noth ꝛc. ausdrucksvoll vor, wußte aber die einzelnen zu erklärenden Worte weder ſofort hervorzuheben, noch beſtimmt zu erläutern, obwohl der Sinn der Worte richtig erfaßt war. Die Zöglinge zeigten übrigens rege Theilnahme, waren mit der Schrift gut bekannt und antworteten größtentheils mit Einſicht in die Sache.

Die Frageſtellung des Lehrers ließ zuweilen etwas in der Form zu wünſchen übrig.

2. Sprache.

Es wurde das Gedicht: „Chriſt ein Schäfer“ aus dem Münſterberger Volksſchulleſebuch Theil III Seite 57 in anregender, gründlicher und methodiſch richtiger Weiſe beſprochen. Die Zöglinge ſind in ſcharfer Auffaſſung und gewandtem Ausdruck wohlgeübt. Eine Hervorhebung des äſthetiſchen Werthes des Gedichtes fand Seitens des Lehrers nicht in hervortretender Weiſe ſtatt; wenigſtens machte ſich dieſelbe nicht irgend überwiegend bemerklich, ſo daß Veranlaſſung zu einer Rüge gegeben wäre. Aus Wackernagel's Leſebuch Theil II Seite 15 wurde: „Soldaten Morgenlied“ recht eingehend und zweckmäßig beſprochen; über den Dichter Max von Schenkendorf theilte N. das Erforderliche mit.

Die Aufſätze der Zöglinge behandeln angemeſſene Themata in großentheils richtigem, gewandtem und entſprechendem ſchriftlichem Ausdrucke, ſind ſorgfältig durchgeſehen und ſauber geſchrieben und gehalten.

Auch die Schönſchreibehefte der Oberklaſſe weiſen bemerkbare Fortſchritte in der Bildung der Handſchrift und eine befriedigende methodiſche Anleitung nach.

3. Rechnen und Raumlehre.

In der Flächenberechnung zeigten ſich die Zöglinge bewandert, namentlich war Kreisberechnung wohlgeübt. — Ueber Decimalbrüche wurde befriedigende Auskunft gegeben; mehrere Aufgaben wurden richtig gelöſt.

4. Weltkunde.

a. Geſchichte.

Aus der Geſchichte Preußens wurde die des großen Kurfürſten ausgewählt. Die von dem Lehrer gut geſtellten Fragen wurden treffend und geläufig beantwortet. Der Unterricht iſt mit Geſchick und Treue ertheilt und mit Liebe aufgenommen worden.

b. Naturlehre.

Wie gründlich und practiſch die Zöglinge unterrichtet worden, ſtellte das Ergebniß der heutigen Prüfung über die „Metalloide" außer Zweifel; es trat in derſelben deutlich hervor, wie viel die Zöglinge gelernt und ſich völlig angeeignet haben.

Präparandenklaſſe des Waiſenhauſes, im Waiſenhauſe.

10 Zöglinge, 6 Waiſen, 2 Hausſchüler, 2 Penſionäre.

1. Religion.

a. Katechismus.

Ueber den 3ten Artikel gaben die Präparanden, deren Haltung ſtraff und aufmerkſam war, mit guter Einſicht, gewandtem Ausdruck erfreuliche Schrift- und Liederkenntniß.

b. Bibliſche Geſchichte.

Es wurde nach dem Stoffberichte Gideon ausgewählt. N. fand ſich nicht gleich zurecht; N. erzählte ſicher und ſchriftgemäß. Das Verſtändniß der Geſchichte iſt ſehr gut vermittelt und aufgefaßt. Die Präparanden ſind zu fließendem und beſtimmtem Ausdrucke und vollſtändigen Antworten trefflich angeleitet und zeigten ſich geweckt und ſachkundig.

c. Perikopen-Erklärung.

Das Evangelium von der Verſuchung Chriſti (Invocavit) und das vom 12jährigen Jeſus (1 p. Epiph.) wurde ruhig, ſicher und ausdrucksvoll ohne Fehler geſprochen. In das Verſtändniß ſind die Zöglinge trefflich eingeführt, wie ihre Antworten bezeugten. Die

Fragen des Lehrers sind correct und bestimmt, wie seine ganze Haltung eine würdige ist.

2. Sprache.

Aus Gude und Gittermann's vaterländischem Lesebuch wurde: „Das Gewitter" Seite 284 ausgewählt. Nachdem das Gedicht mit sinngemäßem maaßvollem Ausdruck sehr gut gelesen worden, wurde es methodisch richtig eingehend stofflich besprochen. Die Zöglinge gaben verständige und besonnene Antworten; auch mit der Grammatik und der Lehre vom Satze zeigen sie sich wohlvertraut.

Die Aufsätze, welche in reinlichen Heften vorliegen und sorgfältig corrigirt sind, schließen sich an den Lesestoff an und sind mit Fleiß und Geschick gearbeitet.

Die Schönschreibehefte weisen eine erfolgreiche Anleitung nach und zeichnen sich durch gleichmäßige und wohlgebildete Schriftzüge aus.

Auch die Zeichnungen, welche sich auf Umrisse und einfache Nachbildungen mit Bleistift beschränken, sind sehr sauber und correct.

3. Weltkunde.

a. Geographie.

Ueber Asien geben die Zöglinge, welche nach Daniel recht anregend unterrichtet worden sind, durchgängig treffende Antworten. Die Leistungen sind als ausgezeichnete hervorzuheben.

b. Naturgeschichte.

Der Unterricht ist nach Scholz (Uebersicht des Thierreichs ꝛc.) im Anschluß an das Münsterberger Volksschullesebuch sehr practisch und gründlich ertheilt worden. Die Zöglinge sprachen sich über das höhere Thierreich so frisch und sachkundig aus, daß sie keine der zum Theil nicht leichten Fragen unbeantwortet ließen und alles Lob verdienen. Besonders zeichneten sich die 6 Waisenknaben aus, welche auch in den übrigen Gegenständen hervortraten.

c. Geschichte.

Ueber die Jugendgeschichte und erste Regierungszeit Friedrich's des Großen erzählten die Zöglinge in zusammenhängendem fließendem Vortrage mit solcher Sicherheit und solchem Ausdruck, daß der Erfolg des Unterrichts als ein ausgezeichneter sich herausstellte.

4. Rechnen.

Die aus der Regeldetri und Zinsrechnung gestellten Aufgaben wurden mit erfreulicher Gewandtheit und correctem Ausdruck schnell und richtig gelöst.

5. Musik. (Choral.)

Treffliche Stimmbildung, sehr gute Leistung.

Im Violin-, Flügel- und Orgelspiel leisten die Präparanden Vorzügliches, wie sich schon bei der vorjährigen Prüfung herausgestellt hat.

Die Präparandenklasse ist ein Schmuck des Waisenhauses und übertrifft jede Erwartung, was den an ihr arbeitenden Lehrern zur höchsten Ehre gereicht.

Von 5½ — 6 Uhr besuchte ich mit dem Director die Schlafsäle der Zöglinge, welche reinlich und gesund, ohne Ungeziefer und geräumig befunden wurden. Darauf revidirte ich das gesammte Inventarium der Anstalt und fand dasselbe wohl geordnet, sicher aufbewahrt und in gutem Stande.

Das neue Gebäude hat sich bis auf die schadhafte Pflasterung der Corridore, welche dringend einer Erneuerung aus festerem Material bedarf, durchgängig bewährt. Der Anstalts-Garten ist schön angelegt und wohlgepflegt.

Abends von 9—9½ Uhr wohnte ich dem Wochenschluß bei, welcher für die verbundenen Anstalten vom Director im Betsaale in einfachster Weise gehalten wurde. Nach dem Gesange eines Liederverses legte der Director den neuen Wochenspruch 1. Timoth. 2, 4—6 erbaulich aus und schloß mit Gebet und Segenswunsch, worauf noch ein Vers gesungen wurde.

Fortgesetzt Sonntag den 29. Juni. Von 8—8½ Uhr nahm ich an der Morgenandacht der Anstalt Theil, in welcher außer einer Psalmlection der Hauptlehrer nur einige kräftige und erweckliche Anwendungen in einer Ansprache aus dem Sonntags-Evangelium heraushob, welche auf die in der Kirche folgende Predigt vorbereiteten, ohne ihr Abbruch zu thun.

Der Gesang der Zöglinge, welcher heut von Posaunen begleitet wurde, hat durch seine maaßvolle Kraft und seltene Reinheit etwas überaus Erhebendes und ist in seiner Art eine werthvolle Eigenthümlichkeit der Anstalt.

---

209) Reclamationen von Lehrern bei einer Mobilmachung der Armee.

In Betreff der Reclamationen der in ihren Civilämtern für den Fall einer Mobilmachung der Armee unabkömmlichen militairpflichtigen Beamten unsers Ressorts ordnen wir auf Grund höheren Orts gegebener Vorschriften unter Aufhebung der bisher geltenden entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich unsers Circular-Erlasses vom 21. Juni 1859 Nr. 901. hierdurch Folgendes an.

1) Eine Haupt-Nachweisung aller für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer und sonstigen Beamten einer Lehranstalt, event. eine Vacatanzeige, ist uns von dem betreffenden Director fortan alljährlich ohne besondere Aufforderung in der ersten Hälfte des October einzureichen.

2) In dem Fall, daß die Einreichung einer Nachtragsliste durch eingetretene Veränderungen bedingt wird, ist diese Veränderungs-Nachweisung, in welcher sowohl Ab- als Zugänge mit Beziehung auf die zuletzt eingereichte Haupt-Nachweisung zu bemerken sind, im Monat April jedes Jahres uns ebenfalls ohne besondere Aufforderung einzusenden. Der Einreichung einer Vacatanzeige bedarf es für diese nicht.

3) Bei den Reclamationen sind fortan folgende Vorschriften zu beachten:

a) Nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 22. Januar 1831 sind diätarisch beschäftigte Beamte, in deren Kategorie namentlich die nicht definitiv angestellten Lehrer gehören, unter keinen Umständen als unabkömmlich anzusehen, und von den Elementarlehrern vorzugsweise nur einzeln stehende, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu bewirken sein möchte. Es wird angenommen, daß es in nicht ganz kleinen Städten immer möglich sein wird, für den Elementarunterricht nöthigen Falls aushülfsweise zu sorgen, wegen des dermaligen Mangels aber an akademisch gebildeten Lehrern wird in Aussicht gestellt, daß die Anerkennung der Unabkömmlichkeit provisorisch gegen Remuneration beschäftigter Candidaten des höheren Schulamts in außerordentlichen Fällen ausnahmsweise erfolgen solle.

b) Uebrigens sind von den Lehrern und sonstigen Beamten der Lehranstalt diejenigen zu reclamiren, für welche bei eintretender Mobilmachung der Armee in keiner Weise eine Stellvertretung oder Aushülfe zu beschaffen sein möchte und nach deren Abberufung also der Lehr- und Erziehungsplan der Anstalt im Wesentlichen nicht mehr durchführbar sein würde.

c) In der Regel sind die Reclamationen auf Mannschaften der Reserve des stehenden Heeres und des ersten Aufgebotes der

Landwehr zu beschränken; denn die Einberufung des zweiten Landwehraufgebots und der Ersatz-Reserve setzt Verhältnisse voraus, unter deren Gewicht eine Dispensation von militairdienstlichen Pflichten nur bei dem Zusammentreffen ganz exceptioneller Umstände zulässig erscheint, z. B. wenn eine Anstalt einen zum zweiten Aufgebot gehörenden Director ohne geeigneten Vertreter hat.

Da nicht rechtzeitig, etwa erst im Augenblick einer Mobilmachung bei den betreffenden Truppentheilen angebrachte Reclamationen keine Berücksichtigung finden, so empfehlen wir den Herren Directoren, im Interesse der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalten die oben angegebenen Termine pünktlich inne zu halten und die einzureichenden Nachweisungen so sorgfältig, namentlich in Betreff der Begründung der Unabkömmlichkeit, aufzustellen, daß keine Rückfrage nöthig wird.

Stettin, den 25. August 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

An
die Directionen der Gymnasien 2c.

---

210) Erhöhung der Pension für Wittwen von Elementarlehrern.

(cfr. Centralblatt pro 1862 Seite 90 Nr. 36.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat nach wiederholten Erörterungen der Leistungsfähigkeit der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer hiesigen Verwaltungs-Bezirkes schließlich ermitteln lassen und festgestellt, daß die seither ausgezahlte Pension vom 1. Januar d. J. um 6 Thlr. per annum erhöht, also zum Betrage von 36 Thlr. ausgezahlt werden soll.

Die von dem Herrn Minister verordnete und durch den Herrn Ober-Präsidenten unterm 8. v. M. uns eröffnete und mit einem ausführlichen eingehenden Gutachten begleitete Berechnung weiset nach, daß eine Erhöhung des jährlichen Beitrages der Interessenten von 3 Thlr. auf 4 Thlr. 11 Sgr. in halbjährigen Raten praenumerando erforderlich sei, um eine Pension von 45 Thlr. per annum auszuzahlen, und ein jährlicher Beitrag von 6 Thlr. 19 Sgr. in halbjährigen Raten praenumerando eingezahlt werden müsse, um die Pension auf 60 Thlr. jährlich zu erzielen.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren hierdurch ermächtigen, die Gemeinde-Kassen anzuweisen, den betreffenden Wittwen, welche für

das erste Semester laufenden Jahres 15 Thlr. erhalten haben, den 1. k. M. 3 Thlr. für die verflossenen sechs Monate, und 18 Thlr. für das zweite Semester, Summa 21 Thlr. auszuzahlen, und solches unserer Hauptkasse in Rechnung zu bringen, wollen wir den vorstehenden Eröffnungen weiter dahin Folge geben, daß den in Aussicht gestellten Erhöhungen näher getreten werden kann.

In dem unterm 14. Februar 1831 Allerhöchst bestätigten Reglement (Amtsblatt 1832 Nr. 64 und Altgelts Sammlung Abschnitt VI.) XIV. ist vorgesehen, daß

> wenn Abänderungen in den Bestimmungen des Reglements künftig für nothwendig erachtet werden sollten, die Kreisschulbehörden und die Verwaltungscommissionen gutachtlich gehört werden sollen.

Da nun aus mehreren Lehrerconferenzen Anträge um Erhöhung der Pensionen eingegangen sind, die die Bereitwilligkeit der Erhöhung des jährlichen Beitrags nicht ausschlossen, vielmehr in Aussicht nehmen, so wird es wie angemessen, so erforderlich sein, den nach §. 36 des Reglements gebildeten Kreisvorstand mit Verweisung auf die jährlich durch unser Amtsblatt bekannt gemachten Abrechnungen zur Sache zu vernehmen, ob es nach seinem Ermessen für die nächsten fünf Jahre bei der nunmehr mit 36 Thlr. festgesetzten Pension sein Bewenden haben, oder unter den erhöhten Beiträgen von 4 Thlr. 11 Sgr. eine Pension von 45 Thlr. oder bei 6 Thlr. 19 Sgr. eine Pension von 60 Thlr. beantragt werden soll.

Eine Vernehmung der Interessenten ist nicht verordnet. Damit aber die Schulpfleger in termino der Verhandlung wohl vorbereitet seien, wird es angemessen sein, ihnen von dem Inhalt der gegenwärtigen Eröffnung baldmöglichst Kenntniß zu geben, damit sie im Benehmen mit den Schulvorständen und Lehrern ihrer Inspection über die Leistungsfähigkeit und Wunsch und Willen der Interessenten unterrichtet, ihre gutachtliche Aeußerung zu motiviren in den Stand gesetzt seien.

Auf Anträge um weitere Erhöhung der Pension bei dem seitherigen Beitrag von 3 Thlr. ist nicht zurückzukommen, da solche nach den vorangemerkten Berechnungen nach dem Vermögen der Anstalt nicht zulässig, und auf 36 Thlr. festgesetzt ist.

Euer Hochwohlgeboren Bericht und die von dem Kreisvorstande gepflogene Verhandlung wollen wir den 1. October c. gewärtigen. —

Düsseldorf, den 26. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath ꝛc.

211) Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der Elementarlehrer, im Besonderen bei Nachsuchung von Staatszuschüssen.

(Centralblatt pro 1860 S. 49 Nr. 16.)

Auszug.

Da die Königliche Regierung in den betreffenden vorliegenden Fällen wiederum darauf zurückgekommen ist, den Lehrern das Küstereinkommen nicht oder nicht ganz in Anrechnung zu bringen, ungeachtet Derselben bereits mehrfach eröffnet ist, daß bei den Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbesoldungen von der Anrechnung des Küstereinkommens nicht abgesehen werden könne, so weise ich die Königliche Regierung an, diesen Grundsatz fortan zu beachten. Es ist kein Grund vorhanden, im dortigen Regierungs-Bezirk eine Ausnahme von der Regel zu machen. Die Königliche Regierung übersieht, daß es sich bei der Bewilligung von Staatsbeihülfen zur Verbesserung von Lehrerbesoldungen lediglich darum handelt, dem Stelleninhaber ein Einkommen zu sichern, welches zu seiner Subsistenz hinreicht und in der Regel dem in dem betreffenden Regierungs-Bezirk angenommenen Minimalsatz entspricht. Abweichungen hiervon sind zwar in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen; auf Mehr- oder Minderarbeit des Stelleninhabers kann aber nicht Rücksicht genommen werden.

So lange die Königliche Regierung für eine Schulstelle auf dem Lande ein Einkommen von — Thlr. nebst Wohnung als ausreichend betrachtet, bleibt es hinsichtlich der Bewilligung eines Staatszuschusses an sich gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen das Einkommen der Stelle im Einzelnen besteht, wenn dasselbe nur den angenommenen Minimalsatz von — Thlrn. erreicht.

Berlin, den 11. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.

15,333. U.

---

212) Beförderung der Mäßigkeit*).

Das Laster des übermäßigen Branntweingenusses bildet leider noch immer einen fressenden Schaden am Marke der Volkskraft.

*) Wir bringen die untenstehende Verfügung der Königl. Regierung in

Wer hätte je mit dem Auge des Menſchenfreundes in den Schichten der arbeitenden Klaſſen, auf deren ſittlicher und phyſiſcher Tüchtigkeit doch zuletzt Reichthum und Wohlfahrt der geſammten Nation beruhen, ſich umgeſchauet, ohne mit tiefem Schmerze zu gewahren, in welchem erſchreckenden Maaße hier, an der Quelle aller Production, Geſundheit, Familienglück, Religion und Sitte, Wohlſtand und Talent, mit einem Wort, alle Güter, die das Leben zu veredeln und zu verſchönern geeignet ſind, dem ſcheußlichen Götzen zum Opfer gebracht werden. Der Menſch, einmal dem unreinſten aller Geiſter, dem Branntweingeiſt verfallen, wie raſch ſinkt er von Stufe zu Stufe, bis in dem vollendeten Trunkenbold die letzte Spur des göttlichen Urbildes, das den Menſchen über das Thier erhebt, ausgetilgt zu ſein ſcheint.

Die Geſetzgebung iſt eifrig bemüht geweſen, dem Feind durch Verminderung der Schankſtätten und Erſchwerung des Handels mit Branntwein im Kleinen entgegenzutreten. Allein eine directe Löſung der Aufgabe iſt nicht auf dieſem Wege zu erwarten.

Hier kann nur der freie Entſchluß des Mannes, der edele Eifer des Menſchenfreundes und die Macht der Ueberzeugung helfen. Der Einzelne für ſich freilich iſt ſchwach im Verhältniß zu dem großen Zweck, aber rieſengroß wächſt der freie, bewußte Wille, wenn er in der Vereinigung Gleichgeſinnter und angelehnt an die beſtehenden kirchlichen und weltlichen Autoritäten zur Potenz gelangt. Für das Vereinsweſen, die ſchönſte Blüthe eines freien Verfaſſungslebens, iſt hier eine Aufgabe geſtellt, wie ſie würdiger in ihrer Abſicht und ſegensreicher im Erfolg kaum gedacht werden kann.

Es iſt nicht unbekannt, wie viel auf dieſem Wege bereits erreicht worden. Selbſt in Gegenden, in denen das Uebel die größte Verbreitung genommen hatte und wo ſogar Bedenken über die Wirkung einer zu plötzlichen Aenderung der Gewohnheiten gehegt worden waren, war der Erfolg gleich der erſten Verſuche mit Mäßigkeitsvereinen ein überraſchend günſtiger. Nicht allein auf die Geſundheit der Bewohner, auch auf ihren Haushalt und ihr finanzielles Wohl äußerten ſich bald die Einflüſſe des geregelten, von dem bisherigen unfreien Zuſtande losgetrennten Lebens in wunderbarer Weiſe. Fleiß und Ausdauer traten an die Stelle der Arbeitsunluſt, der Friede, welchen die Trunkſucht nur zu häufig geſtört hatte, wurde den Familien zurückgegeben, der Sinn für Religion und Geſittung erwachte wieder, die Geſetzesübertretungen minderten ſich. Mit einem Wort, Alles zeigte an, daß der vorher

---

Aachen zur weiteren Kenntnißnahme wegen der in ihr enthaltenen, die Wirkſamkeit des Lehrerſtandes vielfach tief berührenden Beziehungen.

unvermeidlich geſchienene Verfall der Bevölkerung durch eine geſunde Kriſis abgewendet war.

Die Nachahmung drang in weitere Kreiſe. Wie in vielen Theilen unſeres Staates, ſo entſtanden auch in unſerem Bezirke, theils unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „Mäßigkeitsvereine", theils unter anderen Namen Verbindungen, welche die Beſchränkung des Branntweingenuſſes mehr oder weniger als Hauptaufgabe in ihre Statuten aufnahmen. Auch hier verleugnete ſich die Wirkung nicht. Gerade in unſeren Gegenden iſt es einzelnen Vereinen in beſonderem Maaße geglückt, daß nicht allein Erwachſene, ſondern auch Jünglinge mit dem Verſprechen der Mäßigkeit zutraten und demſelben nachgewieſener Maaßen in den meiſten Fällen treu geblieben ſind. Sie erkannten neben der Beſſerung bereits von dem Laſter inficirter Individuen es gerade für die wichtigſte Seite ihrer Thätigkeit, das heranwachſende Geſchlecht vor der Anſteckung zu bewahren. An anderen Orten haben die Gaſt- und Schankwirthe, ſowie die Getränkekleinhändler ſich freiwillig vereinigt, Niemanden Branntwein unter irgend einer Form zukommen zu laſſen, der ihnen von Pfarrer und Bürgermeiſter als Säufer angegeben iſt, auch ſolche Trunkenbolde und Müßiggänger in ihren Lokalen nicht zu dulden. Contravenienten trifft eine freiwillig feſtgeſetzte Correctionalſtrafe zum Beſten der Ortsarmenkaſſe.

Wenn nun in dieſer Weiſe zwar ſchon bis jetzt höchſt Dankenswerthes geleiſtet, gleichwohl aber das hohe Ziel noch lange nicht erreicht iſt, ſo trägt hieran die Schuld gewiß nicht die Unzulänglichkeit des Mittels ſelbſt, ſondern lediglich der Umſtand, daß daſſelbe noch immer nicht allgemein genug und mit hinreichender Energie zur Anwendung gelangt. In vielen Gegenden unſeres Verwaltungsbezirkes gibt es bis jetzt noch gar keine derartigen Vereine, obwohl das Bedürfniß laut genug jedem Aufmerkſamen ſich ankündigt. Anderwärts ſind die vorhandenen Vereine nicht immer dem Schickſal entgangen, daß die Aufgabe nach und nach gegen anderes Beiwerk in den Hintergrund trat und die Beſtrebungen allmählig ſchlaffer wurden.

In beiden Beziehungen iſt es an der Zeit, der Fortentwickelung des ſo ſchön Begonnenen in jeder Weiſe zu Hülfe zu kommen. Vor Allem gilt es, das Vereinsleben da, wo es noch gar nicht aufgetaucht iſt, wo möglich zu erwecken. Wir nehmen angelegentlichſt Veranlaſſung, den Ortsbehörden, Pfarrern, Lehrern, Gewerbtreibenden und allen braven Eingeſeſſenen überhaupt, welche offenen Auges die entſetzlichen Folgen der Trunkſucht erkennend einander zur Abhülfe die Hand reichen wollen, recht warm und dringend an's Herz zu legen, wie viel und wie leicht an dem Ziele gearbeitet werden kann, wenn jeder im eigenen Kreiſe redlich das Seinige thut. Kein Dorf, kein Weiler iſt ſo klein, er birgt Männer von Einſicht, Wohlwollen

Digitized by Google

und Einfluß, welche, bis jetzt vielleicht aus allzugroßer Bescheidenheit zurückhaltend, nur zu wollen brauchen, um sofort durch Wort und Beispiel einen Kreis Gleichgesinnter um sich zu versammeln. Jeder Landwirth, Gewerbtreibende, Familienvater hat schon ohnehin eine Zahl von Personen unter seiner Obhut, für die der eigene Entschluß, dem verführerischen Branntwein ganz zu entsagen, unmittelbar zur Autorität wird. So wird das Haus das erste Element der Vereinigung, welche sich auf dieser naturgemäßesten aller Grundlagen gar leicht weiter entwickelt, sobald nur die Familienväter u. s. w. sich einander verständigen, um die daheim gewonnenen Resultate auch außerhalb sicher zu stellen.

Die Herren Geistlichen aller Confessionen haben längst durch glänzende Resultate gezeigt, wie gern sie bereit sind, zur Bildung von Vereinen anzuregen und helfend die erfahrene Hand zu bieten. Ein großer Theil des bisher Geschehenen, wenn nicht der allergrößte, ist gerade der kirchlichen Association zu verdanken. An sie wenden wir uns daher mit besonderem Vertrauen. Ihnen und den Herren Lehrern ist es ja besonders leicht, durch Aufklärung bei Jung und Alt dem traurigen und leider noch so sehr verbreiteten Wahne entgegenzutreten, als ob der Spiritus ein Lebens- und Kraftwasser sei, während sein andauernder Genuß, statt wirklich zu nähren, vielmehr nur Leben und Kraft zu zerstören, geeignet ist. Die ersten Autoritäten der Wissenschaft aller Länder haben darüber abgeurtheilt, und jeder Gebildete weiß heute, daß der Branntwein absolut keinen Nährstoff enthält.

Von den Behörden dürfen wir erwarten, daß sie sowohl der keimenden Association, wo sie dieselbe irgend gewahren, alle Unterstützung zur Disposition stellen, als auch selbst zur Erweckung derselben mitwirken. Ohne den geringsten obrigkeitlichen Zwang kann von ihnen unendlich viel schon dadurch gewirkt werden, daß sie im Verein mit der Geistlichkeit taugliche Persönlichkeiten aus dem Dunkel an's Licht ziehen und die übergroße Bescheidenheit, welche so oft gerade die edelsten Charaktere begleitet, durch warme Darlegung der Ansprüche beseitigen, welche das öffentliche Leben an jeden Fähigen zu stellen berechtigt ist. Der mündliche Austausch ist hier überall der schriftlichen Einwirkung vorzuziehen; er wird um so rascher dem Privatmann die Ueberzeugung seines Berufes für die gute Sache gewähren, je anspruchloser die Behörde einräumt, wie hier so wenig auf amtliche Wirksamkeit und dagegen sehr viel, ja Alles auf die freie Bethätigung bürgerlichen Gemeinsinnes und hingebender Nächstenliebe ankommt. Wo Vereine zur Abschaffung der Völlerei, oder deren Statute diesen Zweck mitberücksichtigen, bereits existiren, da ist der Thätigkeit aller derjenigen, die wir oben angerufen haben, ein nicht minder dankbares Feld noch übrig. Nicht die äußere Form, sondern das innere intensive Leben sichert den

Erfolg! Dieſes zu heben und für den Zweck immer mehr zu erwärmen —; wo die Aufgabe ſchwierig ſcheint, zu ermuthigen, und wo Mittel fehlen, nachzuhelfen, das ſei der Vorſatz eines Jeden. Wir unſererſeits ermächtigen die Behörden, den hervortretenden Leiſtungen überall unſeren beſonderen Schutz und werkthätige Anerkennung zuzuſichern. Wir werden es ſtets begünſtigen, wenn Gemeinde- und Armenverwaltung innerhalb zuläſſiger Gränzen die Zwecke des im Orte beſtehenden Vereines direct oder indirect fördern wollen. Wir ſind nicht minder bereit, bei Verwendung unſerer directen Wohlthätigkeitsmittel, die Intentionen der Vereine überall da mit in Berückſichtigung zu ziehen, wo dies nach Maßgabe der Perſönlichkeit der Unterſtützten geſchehen kann.

Ihnen, Herr Landrath, tragen wir insbeſondere auf, unſerer Abſicht durch Verwendung Ihres ganzen Einfluſſes in die Hände zu arbeiten. Sie wollen ſich zu dem Ende außer der amtlichen Communication mit den Localbehörden, ſchriftlich oder mündlich mit den Herren Geiſtlichen, Schulinſpectoren und durch dieſe mit den Lehrern in Verbindung ſetzen. Nicht minder wird der directe Verkehr Ihrerſeits mit namhaften Privaten von erſprießlicher Wirkung ſein. Auch die Gaſtwirthe und Wirthe wollen Sie je nach Befund direct, oder durch Vermittelung der Ortsbehörden, in's Intereſſe zu ziehen ſuchen. Denn es iſt nicht zu leugnen, daß gerade von dem Verhalten dieſer Gewerbtreibenden, welche mehr wie irgend andere Leute in der Lage ſind, die locale Verbreitung des Uebels und deſſen Folgen zu erkennen, und für welche die ganze Frage in mehr als einer Hinſicht gewerbliche Ehrenſache iſt, unendlich viel abhängt.

Um Ihnen Ihre Aufgabe zu erleichtern, fügen wir eine Anzahl Abdrücke gegenwärtigen Erlaſſes bei, ſtellen aber zugleich anheim, demſelben durch Aufnahme in die Kreis- oder ſonſtigen Localblätter eine noch weitere Verbreitung zu geben, wobei Sie Alles hinzufügen mögen, was Sie nach den örtlichen Verhältniſſen für dienlich erachten.

Aachen, den 6. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

V. Elementarschulwesen.

213) Zahlung des Schornsteinfegerlohns in Lehrer-Wohnungen.

Auf die Vorstellungen vom 10. April und 24. Mai d. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 3. April d. J., durch welche Sie zur Zahlung des Lohns für das Reinigen der Schornsteine in Ihren Dienstwohnungen für verpflichtet erachtet worden sind, nicht begründet ist.

Das Reinigen der Schornsteine steht dem Reinigen der Oefen und Ofenröhren, sowie den sonstigen Wohnungs-Reinigungen gleich. Daß das Schornsteinfegen einer besonderen polizeilichen Controle unterliegt, macht in der Sache selbst keinen Unterschied. Das Schornsteinfegerlohn gehört daher zu den gewöhnlichen Wirthschaftskosten und muß also, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, von dem Nießbraucher getragen werden. Demgemäß sind nach dem Regulativ vom 18. October 1822 (v. Kamptz Annalen Band 7 Seite 3) auch die Königlichen Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben, zur Zahlung des Schornsteinfegerlohns verpflichtet.

Es muß daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 3. April c. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 24. Juli 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Brüggemann.

An
den Lehrer und Organisten ꝛc.
1740. K.
15,209. E. U.

---

214) Unterhaltung der Elementarschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1862 Seite 437 Nr. 171.)

Der gegen die Entscheidung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 15. Mai c., betreffend die Verpflichtung der dortigen Stadt-

Gemeinde zur Gewährung eines Dotationszuschusses für die katholische Schule daselbst, eingelegte Recurs vom 6. v. M. kann, wie wir dem Magistrat eröffnen, nicht als begründet anerkannt werden.

Wenngleich den Städten nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht obliegt, so steht ihnen doch unzweifelhaft die Befugniß zu, die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten freiwillig zu übernehmen. Von dieser Befugniß dürfen jedoch die Stadtgemeinden nicht einen solchen Gebrauch machen, daß sie nur die den Hausvätern der einen Confession obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der andern Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen, weil ein solches Verfahren mit dem §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt sind, in Widerspruch stehen und eine unzulässige Prägravation des einen Theiles der Eingesessenen des Stadtbezirks zur Folge haben würde.

Hiernach und auf Grund des im §. 67 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 263) hinsichtlich der jüdischen Schulen ausdrücklich anerkannten Princips ist die dortige Stadtgemeinde, so lange und insoweit sie die evangelischen Schulen erhält, verpflichtet, auch der katholischen Schule einen verhältnißmäßigen Unterhaltungszuschuß zu gewähren.

Wollen jedoch die städtischen Behörden für die Zukunft den bisher aus städtischen Mitteln für die evangelischen Schulen gewährten Zuschuß von zur Zeit jährlich — Thlrn. zurückziehen und die Aufbringung dieser Summe den nach dem Gesetz dazu verpflichteten evangelischen Hausvätern überlassen, so bleibt ihnen dies, sofern die Gewährung jenes Zuschusses auf freiwilliger Uebernahme beruhete, unbenommen, und würde dann auch ein Verpflichtungsgrund für die Stadtgemeinde zur Unterstützung der katholischen Schule nicht ferner bestehen. Wenn daher die städtischen Behörden glauben, den Eintritt dieser Eventualität als dem Gesammtinteresse der Stadt mehr entsprechend ansehen zu sollen, als wenn die Stadtgemeinde unter geringer Vermehrung der bisher von ihr zu Schulzwecken gemachten Aufwendungen ihre gegenwärtige Stellung zu den dortigen Schulen beibehält, so bleibt dem Magistrat überlassen, dieserhalb sachgemäße Anträge bei der Königlichen Regierung zu N. zu stellen. Wir bemerken jedoch für diesen Fall, daß bis dahin, wo in dieser Weise die Unterhaltungsverhältnisse der dortigen evangelischen Schulen definitiv regulirt sein werden, der gegenwärtige Zustand unverändert

beizubehalten, auch bis dahin der katholischen Schule der qu. Dotationszuschuß zu gewähren ist.

Berlin, den 22. Juli 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

An
den Magistrat zu N.

12,788. U. M. d. g. A.
I. B. 4013. M. d. J.

---

215) Einrichtung des Schul-Etats im Regierungs-Bezirk Posen.

Nachdem sämmtliche Kassen-Etats für diejenigen Elementar-Schulen, welche Zuschüsse aus Staats-Fonds beziehen, bereits erneut festgestellt sind — desgleichen bei vielen anderen Schulen eine neue Regulirung und Festsetzung der Etats aus verschiedenen Gründen stattgefunden hat, beabsichtigen wir nunmehr, auch alle übrigen Schul-Etats einer neuen Regulirung für die Etats-Periode $18\frac{6}{6}\frac{3}{8}$ zu unterwerfen.

Das Königliche Landraths-Amt erhält daher eine Nachweisung derjenigen Schulen des Kreises, deren Kassen-Etats nach den hiesigen Notizen bis jetzt nur einstweilen prolongirt sind, mit der Veranlassung, durch die Königlichen Polizei-Distrikts-Kommissarien und Bürgermeister unter Zuziehung des betreffenden Schulvorstandes, einschließlich des Gutsherrn am Schulorte so wie des Schul-Inspectors, die neuen Etats-Entwürfe aufstellen und über die Feststellung der einzelnen Positionen, soweit die Erläuterungs-Kolonne des Etats dazu nicht den erforderlichen Raum bietet, eine besondere Verhandlung aufnehmen zu lassen.

Bei der Anfertigung und vorläufigen Ausfüllung des Etats-Formulars sowie bei der demnächstigen Reinschrift des vom Schul-Vorstande festgestellten Etats-Entwurfes ermächtigen wir die Königlichen Polizei-Distrikts-Kommissarien und Bürgermeister sich der Hülfe des betreffenden Schulkassen-Rendanten oder bei dessen nicht zureichender Befähigung der Hülfe des Lehrers bedienen zu dürfen.

Nach erfolgter ordnungsmäßiger Vollziehung sind uns diese Etats sodann möglichst gleichmäßig in drei Terminen einzusenden, dergestalt, daß $\frac{1}{3}$ derselben spätestens bis zum 1. October c., das zweite Drittel bis zum 1. November c. und das dritte Drittel bis zum 1. December c. bei uns eingeht.

Wer an diese Briefe, so wie an alle Urkunden, die von Gerichten ausgehen, einen Maßstab der Kritik legt, der wird sich überzeugen, daß sie nicht nur in Hinsicht der Form, sondern auch in Hinsicht des Inhalts, ganz so abgefaßt sind, wie es die Gesetze vorschreiben.

Wenn man sagt, daß sie nicht so abgefaßt sind, so ist dieß ein Beweis, daß man die Gesetze nicht kennt, oder daß man sie nicht kennen will. Denn wenn man sie kennt, so kann man nicht sagen, daß sie nicht so abgefaßt sind, wie es die Gesetze vorschreiben.

Wenn man sagt, daß sie nicht so abgefaßt sind, so ist dieß ein Beweis, daß man die Gesetze nicht kennt, oder daß man sie nicht kennen will. Denn wenn man sie kennt, so kann man nicht sagen, daß sie nicht so abgefaßt sind, wie es die Gesetze vorschreiben.

Wenn man sagt, daß sie nicht so abgefaßt sind, so ist dieß ein Beweis, daß man die Gesetze nicht kennt, oder daß man sie nicht kennen will. Denn wenn man sie kennt, so kann man nicht sagen, daß sie nicht so abgefaßt sind, wie es die Gesetze vorschreiben.

meinden hiergegen begründete Einwendungen und Bedenken obwalten, ſind dieſe unter Anſchluß der mittels unſerer Circular-Verfügung vom 27. Juni 1854 Nr. 397. R. II. vorgeſchriebenen Nachweiſung der Nahrungs- und Steuer-Verhältniſſe einer eingehenden gutachtlichen Erörterung zu unterwerfen und der Anſatz geringerer Schul-Unterhaltungs-Beiträge zu rechtfertigen, damit wir dadurch ſofort in Stand geſetzt werden, unſere Entſcheidung zu treffen.

3) Bei Angabe der Feuer-Verſicherungs-Summen der Schulgebäude iſt ſorgfältig in Erwägung zu nehmen, ob dieſe Gebäude auch angemeſſen hoch und werthgemäß verſichert ſind, event. iſt die erforderliche Erhöhung herbeizuführen, da der Herr Ober-Präſident ſich gegen uns erklärt hat, daß er bei einem etwaigen Brand-Unglücke nur dann eine Bau-Unterſtützung fernerweit bewilligen werde, wenn die qu. Gebäude angemeſſen hoch verſichert waren.

4) Der Werth des dem Lehrer zur Nutzung überwieſenen Schul-Landes ꝛc. ſowie der Werth der Naturalien iſt überall nach den Grundſätzen zu ſchätzen, welche unſere Circular-Verfügung vom 8. October 1857 $78\frac{3}{9}$. II. vorſchreibt — wogegen der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers in der Regel auf die Hälfte des Werthes von dem ganzen Holzquantum zu berechnen ſein wird, welches die Schule bezieht oder braucht.

5) Wo die bisherigen Naturalien in Folge eingetretener Beſitz-Veränderungen nicht mehr ohne Ueberbürdung von den zur Schule gehörigen Grundbeſitzern aufgebracht werden können: da müſſen die hierdurch entſtehenden Ausfälle bei den Naturalien von der ganzen Schulgemeinde durch Baarbeiträge erſetzt werden.

Hiernach ſind die Königl. Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarien und Bürgermeiſter mit weiterer Anweiſung zu verſehen.

Im landräthlichen Bureau ſind ſämmtliche Etats-Entwürfe unmittelbar nach ihrem dortigen Eingange ſofort hinſichtlich der ſtattgefundenen Beachtung der gegebenen Vorſchriften und ſonſtigen angemeſſenen Behandlung einer ſorgfältigen Vor-Reviſion zu unterwerfen und auf die ſchleunige Beſeitigung der etwaigen Mängel hinzuwirken, dabei jedoch die pünktliche Einhaltung der von uns geſetzten Einſendungs-Termine wahrzunehmen und ſicherzuſtellen.

Poſen, den 30. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulen.

An
ſämmtl. Königl. Landraths-Aemter des Regierungs-Bezirks.

a.

Entwurf
zum
Etat

für die Schule zu N. N. Kreis N.
für die Jahre 18$\frac{4}{5}$.

a. Die Schule iſt eine (evangeliſche) (katholiſche) ꝛc.
b. Gutsherr des Schulortes iſt im Sinne des §. 30 Thl. II. Tit. 12 Allgem. Landr., N. N. — wohnhaft zu N. N.
c. Der Schul-Inſpector wohnt in ....., X Meilen vom Schulorte.

d. Zur Schul-Societät gehören:

						Zahl der zur Schulſocietät gehörigen					
						Familien			Kinder		
						evang.	kathol.	jüd.	evang.	kathol.	jüd.
Die Gemeinde	N.	Entfernung vom Schulorte			Meilen	—	—	—	—	—	—
dito	M.	dito		dito	dito	—	—	—	—	—	—
dito	O.	dito		dito	dito	—	—	—	—	—	—
dito	P.	dito		dito	dito	—	—	—	—	—	—
					Summa	—	—	—	—	—	—
				Davon gehören dem Beſitzſtande an		—	—	—	—	—	—

e. An Gebäuden gehören zur Schule:
1) Ein Schulhaus mit .... Thlr. gegen Feuer verſichert.
2) Ein Stall mit .... Thlr. dito
3) Eine Scheune mit .... Thlr. dito
4) Ein Appartement mit .... Thlr. dito
Summa .... Thlr.

f. An Grundſtücken gehören zur Schule:
..... Morgen .... □R. Garten
..... dito .... □R. Acker
..... dito .... □R. Wieſe
..... dito .... □R. Hütung
..... dito .... □R. Unland ꝛc.
Summa ..... Morgen .... □R., welche der Lehrer benutzt, mit einem Ertragswerthe von .... Thlrn.
Ferner ..... Morgen .... □R. Acker (Wieſe ꝛc.), welche für .... Thlr. verpachtet ſind. Confr. Tit. V der Einnahme.

Perſonal-Verhältniſſe der bei der Schule angeſtellten Lehrer.

Vor- und Zuname.	Alter.	Verheirathet.	Religion			Geprüft		No. des Prüfungs-Zeugniſſes.	Anſtellung		Datum der betreffenden Anſtellungsverfügung.	Ob Mitglied der Schullehrer-Wittwen-Kaſſe.
			evangeliſch.	katholiſch.	jüdiſch.	ja.	nein.		interimiſtiſch.	definitiv.		
N. N.												
"												
"												

	Description	Amount
		£ s. d.
1	Brought forward	1 1 0
2	Mr. Hall's Bill for Repairs	2 2 0
3	Mr. Hall's Bill for Repairs	3 3 0
4	Mr. Hall's Bill for Repairs

Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus			Daher gegen den früheren Etat						No. der Beläge.	Erläuterungen des plus und minus sowie sonstige Bemerkungen.
			mehr			weniger				
thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Der Grund dieser Verpflichtung muß hier stets angegeben werden — auch ist in Betreff der Naturalien ad b. anzuführen, ob sie dem Lehrer resp. bei mehreren, welchem Lehrer sie überwiesen sind.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Das gesammte Klassensteuer- resp. Einkommensteuer-Soll der betreffenden Societätsmitglieder muß hier jederzeit angegeben werden und wenn die Schulbeiträge nicht nach der Klassensteuer erhoben werden, ist der zur Anwendung kommende anderweite Repartitionsmodus näher zu bezeichnen, auch die Genehmigungs-Verfügung anzuführen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Der Werth des freien Brennholzes für den Bedarf des Lehrers ist fernerweit nicht mehr unter den Naturalien zu berechnen, sondern unter Tit. I der Ausgabe behörigen Ortes auszuwerfen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Im Tit. VI ist der durchschnittliche Betrag der Strafgelder zum Ansatz zu bringen, welcher in den letzten 3 Jahren aufgekommen ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sg.	Pf.	Jährlicher Betrag pro 18⅔. Thlr.	Sg.	Pf.
I.	An Gehältern der Lehrer.						
	1) Dem definitiv (interimiſtiſch) angeſtellten Lehrer N.						
	baar	.	.	.	—	—	—
	durch Anrechnung der Naturalien und Nutzungen:						
	a. Ertragswerth der von ihm benutzten Schul-Grundſtücke	—	—	—			
	b. Werth des zum Bedarf des Lehrers beſtimmten freien Brennholzes	—	—	—			
	c. Werth der übrigen Naturalien incl. der gutsherrlichen laut Tit. III ad b. der Einnahme, ſoweit ſie der Lehrer bezieht	—	—	—			
	d. Werth der freien Wohnung	—	—	—			
	Außerdem an Nebeneinkommen als Kantor (Küſter, Schiedsmann, Poſt-Expedient) oder für Ertheilung des confeſſionellen Religions-Unterrichts in der Schule zu	—	—	—			
	Summa	.	.	.	—	—	—
	2) dem zweiten Lehrer M. M. (wie vor.)	.	.	.	—	—	—
	3) der Induſtrielehrerin N. N. laut Kontrakt vom ꝛc.	.	.	.	—	—	—
	Summa Tit. I.	.	.	.	—	—	—
II.	An Verwaltungs-Koſten.						
	1) dem Rendanten für die Verwaltung der Schulkaſſe, Rechnungslegung, und dabei erforderlichen Schreib-Materialien	—	—	—			
	2) dem Lehrer zu Schreib-Materialien, Druckſachen ꝛc.	—	—	—			
	3) dem Schul-Inſpector desgl. zu ſeinen Berichten	—	—	—			
	Summa Tit. II.	.	.	.	—	—	—
III.	An Königlichen und Grundabgaben.						
	1) Feuer-Societäts-Beiträge von .... Thlrn. Verſicherungsſumme	—	—	—			
	2) Grundzins ꝛc.	—	—	—			
	ꝛc. Summa Tit. III.	.	.	.	—	—	—
IV.	Zu Bauten.						
	Zu den jährlichen kleinen Inſtandſetzungen im Innern der Schulgebäude	.	.	.	—	—	—
	Summa per se						
V.	Zu Unterrichtsmitteln.						
	Die Schulverſäumniß-Strafgelder (confr. Tit. VI der Einnahme)	.	.	.	—	—	—
	Summa per se						
	Bemerkung ad Tit. V.						
	Ueber dieſen Betrag darf nur der Schul-Inſpector zur Beſchaffung von Lernmitteln für arme Kinder verfügen.						
	Latus						—

Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus			Daher gegen den früheren Etat						No. der Beläge.	Erläuterungen des plus und minus sowie sonstige Bemerkungen.
			mehr			weniger				
thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.		
										In Betreff des ante lineam aufzuführenden Neben-Einkommens sind die Modalitäten desselben, sowie die Genehmigungs-Verfügung anzugeben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		NB. Falls der qu. Betrag nicht reichen sollte, ist das Fehlende sub Tit. VII auszuwerfen, was aber kaum nöthig werden wird, wenn die Schulversäumnisse vorschriftsmäßig behandelt werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Digitized by Google

Tit.	Ausgabe.	thlr.	sg.	pf.	Jährlicher Betrag pro 18⅔. thlr.	sg.	pf.
	Transport						
VI.	Zu Schulbedürfnissen, für Beheizung, Reinigung ꝛc.						
	a. Zum Ankauf von .... Klaftern Brennholz (weich oder hart) zur Beheizung der Schulstube und zum Bedarf des Lehrers à .... Thlr. . . . . (Die Anfuhr besorgt die Schulgemeinde unentgeldlich.)	—	—	—			
	b. Für das Kleinmachen des Holzes à Klafter ... Sgr.	—	—	—			
	c. Für das Heizen und Reinigen des Schulzimmers, an Schornsteinfegerlohn, ꝛc.	—	—	—			
	Summa Tit. VI.	.	.	.	—	—	—
VII.	Insgemein.						
	a. An Fuhrkosten-Entschädigung des über ½ Meile entfernt wohnenden Schul-Inspectors für abzuhaltende extraordinaire Schulrevision, für jedesmal — je nach der Entfernung — also im Ganzen . .	—	—	—			
	b. Für Unterrichtsmittel, sofern der Betrag sub Tit. V nicht ausreichen sollte	—	—	—			
	c. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	—	—	—			
	Summa Tit. VII.	.	.	.	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	.	.	.	—	—	—

Schluß des Etats.

Die Einnahme beträgt . . . . . — — —
Die Ausgabe dito . . . . . — — —
balancirt

N. N. den ... ten ..... 1862.

Der Schulvorstand.

(Unterschriften.)
(Einschließlich des Gutsherrn und Schul-Inspectors.)

Der vorherige Etat pro 18.. setzte aus			Daher gegen den früheren Etat						No. der Beläge.	Erläuterungen des plus und minus sowie sonstige Bemerkungen.
			mehr			weniger				
thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.		
										Die Gattung des Brennholzes muß jederzeit bestimmt angegeben werden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		
										NB. Für einen Schul-Inspector, welcher am Orte oder bis auf ¼ Meile entfernt wohnt, ist nichts anzusetzen, desgleichen wenn der Schul-Inspector auf eine solche Fuhrkosten-Entschädigung Verzicht leistet, was aber bescheinigt werden muß.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		Es muß dahin gestrebt werden, überall einen den Verhältnissen entsprechenden kleinen Fonds von 5 Thlrn., 10 Thlrn., 15 Thlrn. zur Disposition zu haben, um vorwaltenden Nothständen sofortige Abhülfe gewähren zu können.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		

216) Hauptbestandtheile eines Schulhauses; Lieferung des Bauholzes zu denselben.

(Centralblatt pro 1860 Seite 426 Nr. 166.)

Auf den Bericht vom 2. d. M., die Bauten bei der katholischen Schule in N. betreffend, bestätige ich unter Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. und verwerfe den dagegen von dem Dominium G. erhobenen Recurs.

Der Einwand der recurrirenden Gutsherrschaft, daß das Holz zu den Fenstern und Thüren nicht zu dem von ihr auf Grund des §. 36 Titel 12 Theil II Allg. Land-Rechts zu liefernden Bauholz gehöre, kann nicht als begründet anerkannt werden. Denn nach §. 4 Titel 2 Theil I Allg. Land-Rechts gehören Thüren und Fenster unzweifelhaft zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes, und ist demzufolge das Holz dazu als Bauholz anzusehen. Der Umstand, daß zu den Thüren und Fenstern nur trockenes Holz zur Vermeidung des Schwindens und Reißens verwendet werden darf, ist hierbei unerheblich, und kann namentlich die Verpflichtung der Gutsherrschaft aus §. 36 a. a. O. nicht alteriren, da auch trockenes Holz dem Rohmaterial beizuzählen ist. Ob jedoch derartiges, zu den Fenstern und Thüren brauchbares Holz hinlänglich auf dem gutsherrlichen Territorium vorhanden ist, und nur unter dieser Voraussetzung ist die Gutsherrschaft zur Gewährung desselben verpflichtet, das ist eventuell auf Grund thatsächlicher Ermittelungen in der Executionsinstanz festzustellen, während es für jetzt nur auf eine principielle Entscheidung über die Verpflichtung der Gutsherrschaft überhaupt ankam. ꝛc.

Berlin, den 28. August 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,503. U.

---

217) Lieferung des Brennholzes für Schulen in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1861 S. 758; pro 1860 S. 176 und 685.)

Auf die Vorstellung vom 4. d. M. eröffne ich dem Orts- und Schulvorstand, daß die Gutsherrschaft von G. zur Hergabe des fehlenden Brennholzbedarfs für die dortige Schule nicht angehalten werden kann.

Nach der von dem Königlichen Ober-Tribunal dem §. 46 der Schulordnung vom 11. December 1845 gegebenen und als richtig anzuerkennenden Auslegung sind die Privatgutsherren zur Hergabe

des Brennholzes für die Schulen nur verpflichtet, wenn dieſe Verpflichtung auf einem ſpeciellen Rechtstitel oder auf dem Herkommen beruht. Keine dieſer Vorausſetzungen trifft in Bezug auf die Gutsherrſchaft von G. zu, indem der Orts- und Schulvorſtand ſelbſt das Vorhandenſein eines ſpeciellen Rechtstitels nicht behauptet hat, und der Umſtand, daß die Gutsherrſchaft in der Zeit von 1856 bis 1861 auf Anordnung der Königlichen Regierung zu N. das Brennholz geliefert hat, zur Begründung eines Herkommens ungeeignet iſt.

Hiernach hat die Gemeinde ohne Betheiligung der Gutsherrſchaft das erforderliche Brennholz zu beſchaffen. Es bleibt jedoch der erſtern unbenommen, den vermeintlichen Anſpruch auf unentgeltliche Hergabe des Brennholzes gegen die Gutsherrſchaft im Rechtswege auszuführen, falls ſie ſich damit durchzudringen getrauet. —

Berlin, den 30. Auguſt 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Orts- und Schulvorſtand zu N.

18,536. U.

---

218) Leiſtungen des Patrons zur Unterhaltung von Pappdächern auf geiſtlichen Gebäuden in der Mark.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. über die Verpflichtung des Patronats-Baufonds zur Uebernahme der Koſten der Materialien für die zeitweiſe Abtheerung der Pappdächer auf geiſtlichen Gebäuden Königlichen Patronats in der Mark hat mir Veranlaſſung gegeben, auch die Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Magdeburg ſowohl über die von denſelben bisher befolgte Praxis als auch über das Prinzip zu hören.

In erſterer Beziehung haben dieſelben angezeigt, daß ſich in Betreff der ſtreitigen Frage in ihrem Verwaltungskreis noch keine Praxis habe bilden können, weil die Anwendung von Pappdächern auf den Gebäuden der geiſtlichen Inſtitute bisher nicht üblich geweſen. Auch bemerkt die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., daß ſie ſich für verpflichtet halte, der Anwendung von Pappdächern bei geiſtlichen Gebäuden ſoviel als möglich entgegenzutreten, weil eine ſolche Bedachungsweiſe nur bei Privatgebäuden, nicht aber auch bei ſolchen Gebäuden vortheilhaft erſcheine, bei welchen die zu ihrer Unterhaltung unumgänglich nothwendige Aufmerkſamkeit auf kleine hervortretende Schäden und auf deren augenblickliche Abhülfe in der Regel nicht erwartet werden dürfe. Dieſe Bedenken gegen die Pappbedachungen bei geiſtlichen Gebäuden erſcheinen beachtenswerth, weshalb ich der Königlichen Regierung empfehle, auch Ihrerſeits bei An-

Digitized by Google

Anno 1776. Privilegium, wegen Verfertigung des Schlesischen Blaufarbe-Glases, für Gottfried Lehmann.

Nachdem Wir Unsern Kammer-Rath Gottfried Lehmann, auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Verfertigung des Schlesischen Blaufarbe-Glases, auf Zehen Jahre, in Unsern Landen, gnädigst privilegiret haben: Als ertheilen Wir ihm hiermit und Kraft dieses Unsers Privilegii, die Freyheit, daß er, oder Seine Erben, oder Diejenigen, welche Er dazu Macht und Gewalt haben wird, Zehen Jahre lang, von Dato dieses Unsers Privilegii an gerechnet, in Unsern Landen, Schlesischen Blaufarbe-Glas machen, und solches, wo es ihnen gelegen, verkaufen können. Wir verbieten auch Unsern Unterthanen, und Allen, die es angehet, daß sie Ihm, oder Seinen Erben, oder Denen, welche Er dazu Macht und Gewalt haben wird, in dieser Zeit, weder Schlesisches Blaufarbe-Glas machen, noch solches verkaufen sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und Confiscation des Glases, und Ofens, worin es gemacht worden. Wir befehlen auch Unsern Ober-Amts-Regierungen, Cammern, Landes-Aemtern, Landrichtern, Beamten, Gerichten

rer nicht über drei und für den Kirchendiener nicht über einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher mit eigenen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

Als Erläuterung hierzu gelten folgende Vorschriften:

a. In Betreff der Zäune und Gehege.

In demjenigen Bezirk, wo das Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat, also in dem Kreise Rosenberg und einem Theile der Kreise Marienwerder und Graudenz — conf. Amtsblatt Nr. 15. pro 1845 — werden nach §. 2. Zusatz 200. die Zäune von den Eingepfarrten unterhalten, oder es wird von ihnen an Orten, wo es hergebracht ist, ein besonderes Zaungeld entrichtet. Das Provinzial-Recht der Neumark, welches in einzelnen Theilen des Kreises Dt. Crone gilt, enthält bezüglich die Zäune und Gehege keine besonderen Bestimmungen. Nach dem in dem übrigen Theile des Regierungsbezirkes geltenden Westpreußischen Provinzial-Recht (cfr. §. 45.) hat es, wo seither die Zäune und Gehege bei den Pfarr-, Organisten- und Küster-Gebäuden von den Gemeinden unterhalten worden sind, bei dieser Observanz sein Bewenden.

In Anwendung der landrechtlichen Vorschrift des §. 784. hat das Ministerial-Rescript vom 21. October 1841 (Verw. Ministerial-Blatt S. 324) bestimmt:

daß zwar die hier dem Pfarrer auferlegte Verpflichtung nicht auch die Hergabe der Kosten eines Neubaues für einen gänzlich verfallenen Zaun in sich begreift, sondern sich auf bloße Reparaturen beschränkt, daß aber diese Reparaturkosten dem Pfarrer ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag zur Last fallen, und daß ex §. 798. l. c. der Pfarrer sogar verpflichtet ist, auch die gesammte Wiederherstellung des Zauns (also den Neubau) auf eigne Kosten zu bewirken, wenn er durch Vernachlässigung der erforderlichen Reparaturen den Verfall des Zauns veranlaßt hat. Ist dagegen ohne ein Verschulden des Pfarrers, durch Zufall, Alter oder durch die Vernachlässigung seines Amtsvorgängers der Verfall des Zaunes oder Geheges veranlaßt worden, so tragen die Kosten der Neufertigung, soweit das Kirchenvermögen nicht zureicht, die Bauverpflichten — Patron und Gemeinde —.

b. In Betreff der Unterhaltung der Pertinenzstücke.

Unter dem Ausdruck „Unterhalten" sind nur Reparaturen und nicht Neubauten zu verstehen. Die Erneuerung der inneren Pertinenzstücke (§. 786.), sofern dieselben dem Nutzungsberechtigten in

brauchbarem Zuſtande übergeben, ohne Verſchulden deſſelben durch Alter, Zufall, oder durch Vernachläſſigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden ſind, fällt nicht dem Pfarrer zur Laſt (R. vom 17. März 1842. V. M. Bl. S. 111).

Wegen der Umſetzung von Stubenöfen iſt durch Miniſterial-Reſcript vom 6. Mai 1842 noch beſonders feſtgeſetzt, daß die Umſetzung eines Ofens im Pfarrhauſe, auch wenn dabei die Hinzufügung neuen Materials an Ofenkacheln, jedoch nicht zum überwiegenden Theile erforderlich iſt, zu derjenigen Inſtandſetzung der innern Pertinenzſtücke des Gebäudes gehört, welche der Pfarrer nach §. 786 a. a. O. aus eigenen Mitteln zu tragen hat.

Die Herren Baubeamten werden aufgefordert, bei Veranſchlagungen ꝛc. von Reparaturen an den Pfarr-Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden auf dieſe Beſtimmungen Rückſicht zu nehmen und alle ſolche Arbeiten, die durch den Nutznießer zu bewirken ſind, von der Veranſchlagung reſp. Nachweiſung über die von den Bauverpflichteten zu tragenden Koſten auszuſchließen. Um die Nutznießer jedoch zu ihrer Pflicht anhalten zu können, und damit die Gebäude nicht durch die Unterlaſſung der fraglichen Reparaturen ꝛc. leiden, ſind die desfallſigen Arbeiten mit Angabe des Koſtenbetrages in den Begleitberichten näher zu bezeichnen.

Zugleich verpflichten wir die Herren Baubeamten, auf denjenigen Pfarreien landesherrlichen Patronats, die Sie zum Zwecke der Erledigung von Dienſtaufträgen beſuchen müſſen, von Zeit zu Zeit Gebäude-Reviſionen abzuhalten und Sich zu überzeugen, ob die Nutznießer im Allgemeinen ihren vorbezeichneten Verpflichtungen nachkommen. Etwaige Ausſtellungen hierbei ſind von Amtswegen uns zur Anzeige zu bringen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

An
ſämmtliche Königl. Baubeamte des Departements.

Abſchrift zur Nachricht.

Der §. 787. Tit. 11. Theil II. des Allg. Landrechts verordnet ferner:

„Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, ſowie zu den neuen Bauten muß der Pfarrer die Materialien, ſoweit als dieſelben über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeltlich hergeben.“

Zu dieſen Materialien iſt zu rechnen Stroh, das der Pfarrer aus den Wirthſchaftsbeſtänden hergeben muß, Feldſteine, Lehm, Grand und Holz, welche von den Pfarrländereien reſp. aus dem Pfarrwalde entnommen werden können.

Digitized by Google

Die unten genannten Behörden haben künftig in jedem Falle bei Gelegenheit der Vernehmung von Pfarrgemeinden über auszuführende Neu- und Reparaturbauten auf Pfarreien, Königl. Patronats, festzustellen, ob und welche dieſer Materialien, falls ſolche zum Bau gebraucht werden, auf der Pfarre über die Wirthſchafts-Nothdurft vorhanden ſind und koſtenfrei abgegeben werden können. Ueber das Reſultat, welches zur beſonderen Anzeige zu bringen iſt, ſind die Betheiligten zu hören, und deren Erklärung in das durch die Circular-Verfügung vom 24. November 1858 — Nr. 1685. K. — vorgeſchriebene Protokoll zu übernehmen.

Marienwerder, den 7. Juli 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

An
ſämmtliche Königl. Landraths- und
Domainen-Rent-Aemter.

---

220) Beſchaffung der Koſten für die Umfriedigung des Schulgehöfts.

(Centralblatt pro 1860 Seite 686 Nr. 307.)

Auf den Bericht vom 15. d. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß eine Betheiligung des Gutsherrn bei Herſtellung von Gehegen auf Schulgehöften durch das Allgemeine Land-Recht nicht vorgeſchrieben iſt. Vor Beſchlußnahme auf den Antrag der Gemeinde K., den Werth des urſprünglich zur Inſtandſetzung der Gehege ihres Schulgehöfts veranſchlagten, durch die Errichtung einer Steinmauer aber entbehrlich gewordenen Holzes mit — Thlrn. aus dem Patronats-Baufonds zu gewähren, hat die Königliche Regierung daher noch nachzuweiſen, daß Fiscus im vorliegenden Fall verpflichtet iſt, zur baulichen Inſtandhaltung des gedachten Geheges Holz, reſp. deſſen Werth zu gewähren.

Berlin, den 28. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
14,401. U.

---

221) Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Beſchaffung der nöthigen Wirthſchaftsräume für den Lehrer.

Auf den Bericht vom 5. d. M., betreffend den Bau einer Scheune bei der evangeliſchen Schule in N., beſtätige ich das Reſolut der

Königlichen Regierung vom 7. April d. J. und verwerfe den dagegen von der Gemeinde daſelbſt erhobenen Recurs.

Nach §. 12 Nr. 3 der Schulordnung vom 11. December 1845 iſt dem Lehrer an einer Schule auf dem Lande ein Ackerſtück von einem Morgen kulmiſch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen preußiſch zu gewähren. Demgemäß iſt bei der Regulirung der Schule in N. nach den Vorſchriften der Schulordnung dem Lehrer das Schulland von 2 Morgen 31 Quadratruthen preußiſch als das zu gewährende Ackerſtück überwieſen worden. Es iſt daher unerheblich, ob dieſes Land urſprünglich als Abfindung für die der Lehrerſtelle früher zugeſtandene Weideberechtigung und das derſelben gebührende Futter gegeben worden iſt, und kann es mithin nach §. 12 Nr. 5 a. a. O. keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde dem Lehrer die zur Benutzung jenes Landes als Ackerlandes erforderlichen Wirthſchaftsräume gewähren muß.

Der fernere Einwand der recurrirenden Gemeinde, daß jenes Land zur Ackernutzung untauglich ſei, iſt hinfällig, weil daſſelbe bisher ſchon zur Gewinnung von Feldfrüchten benutzt worden iſt, und eventuell daraus nur für die Gemeinde die Verpflichtung folgen würde, an Stelle dieſes Landes ein anderes, zur Gewinnung von Feldfrüchten taugliches Stück Land dem Lehrer zu gewähren.

Hiernach konnte der Recurs der Gemeinde N. nicht als begründet anerkannt werden.

Dieſe Entſcheidung iſt den Betheiligten vorſchriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
15,281. U.

---

222) Unterhaltungspflicht bei Küſter- und Schulhäuſern nach Emanation des Geſetzes vom 21. Juli 1846.

(Centralblatt pro 1861 Seite 756 Nr. 275.)

Auf den Bericht vom 3. d. M., die Erweiterung der Schulklaſſe bei dem Küſter- und Schulhauſe zu K. betreffend, beſtätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Reſolut der Königlichen Regierung vom 7. März d. J. und verwerfe den dagegen von dem Halbſpänner N. und Genoſſen daſelbſt erhobenen Recurs.

Der in Rede ſtehende Erweiterungsbau der Schulklaſſe bei dem Küſter- und Schulhauſe in K. iſt ſeit Emanation des Geſetzes vom 21. Juli 1846 (Geſetz-Samml. S. 392) der erſte Bau, welcher nach

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Ausübung der Heilkunde durch Personen, die weder als Ärzte noch als Zahnärzte approbiert sind, vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) und der Verordnung über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 25. Januar 1952 (BGBl. I S. 32) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. Januar 1955 (BGBl. I S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

6. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

7. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

8. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

9. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

10. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

11. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

12. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

13. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

14. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

15. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

16. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

17. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

18. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

19. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

20. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

21. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

22. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

23. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

24. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

25. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

26. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

27. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

28. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

29. In § 15 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

30. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

31. In § 16 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

32. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

33. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

34. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

35. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

36. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

37. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

38. In § 19 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

39. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

40. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

41. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

42. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

43. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

44. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

45. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

46. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

47. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

48. In § 24 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

49. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

50. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

51. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

52. In § 26 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

53. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

54. In § 27 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

55. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

56. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

57. In § 29 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

58. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

59. In § 30 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

60. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

61. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

62. In § 31 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

63. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

64. In § 32 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

65. In § 33 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

66. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

67. In § 34 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

68. In § 34 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

69. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

70. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

71. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

72. In § 36 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

73. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

74. In § 37 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

75. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

76. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

77. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

78. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

79. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

80. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

81. In § 41 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

82. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

83. In § 42 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

84. In § 42 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

85. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

86. In § 43 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

87. In § 44 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

88. In § 44 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

89. In § 45 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

90. In § 45 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

91. In § 46 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

92. In § 46 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

93. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

94. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

95. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

96. In § 48 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

97. In § 49 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

98. In § 49 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

99. In § 50 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

100. In § 50 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

101. In § 51 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

102. In § 51 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

103. In § 52 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

104. In § 52 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

105. In § 53 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

106. In § 53 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

107. In § 54 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

108. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

109. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

110. In § 55 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

111. In § 56 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

112. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

113. In § 57 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

114. In § 57 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

115. In § 58 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

116. In § 58 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

117. In § 59 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

118. In § 59 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

119. In § 60 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

120. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

121. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

122. In § 61 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

123. In § 62 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

124. In § 62 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

125. In § 63 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

126. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

127. In § 64 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

128. In § 64 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

129. In § 65 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

130. In § 65 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

131. In § 66 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

132. In § 66 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

133. In § 67 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

134. In § 67 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

135. In § 68 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

136. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

137. In § 69 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

138. In § 69 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

139. In § 70 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

140. In § 70 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

141. In § 71 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

142. In § 71 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

143. In § 72 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

144. In § 72 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

145. In § 73 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

146. In § 73 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

147. In § 74 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

148. In § 74 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

149. In § 75 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

150. In § 75 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

151. In § 76 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

152. In § 76 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

153. In § 77 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

154. In § 77 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

155. In § 78 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

156. In § 78 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

157. In § 79 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

158. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

159. In § 80 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

160. In § 80 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

161. In § 81 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

162. In § 81 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

163. In § 82 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

164. In § 82 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

165. In § 83 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

166. In § 83 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

167. In § 84 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

168. In § 84 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

169. In § 85 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

170. In § 85 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

171. In § 86 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

172. In § 86 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

173. In § 87 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

174. In § 87 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

175. In § 88 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

176. In § 88 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

177. In § 89 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

178. In § 89 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

179. In § 90 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

180. In § 90 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

181. In § 91 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

182. In § 91 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

183. In § 92 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

184. In § 92 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

185. In § 93 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

186. In § 93 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

187. In § 94 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

188. In § 94 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

189. In § 95 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

190. In § 95 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

191. In § 96 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

192. In § 96 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

193. In § 97 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

194. In § 97 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

195. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

196. In § 98 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

197. In § 99 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

198. In § 99 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

199. In § 100 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

200. In § 100 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

201. In § 101 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

202. In § 101 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

203. In § 102 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

204. In § 102 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

205. In § 103 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

206. In § 103 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

207. In § 104 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

208. In § 104 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

209. In § 105 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

210. In § 105 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

211. In § 106 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

212. In § 106 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

213. In § 107 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

214. In § 107 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

215. In § 108 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

216. In § 108 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

217. In § 109 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

218. In § 109 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

219. In § 110 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

220. In § 110 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

221. In § 111 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

222. In § 111 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

223. In § 112 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

224. In § 112 Abs. 2 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ersetzt.

225. In § 113 Abs. 1 werden die Worte „Ärzte und Zahnärzte" durch die Worte „Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte" ers

Fuhren in natura zu ſtellen, wenn ſie die Entſchädigungsſumme für zu hoch hält.

Die Herren Local-Schul-Inſpectoren wollen hiernach die in ihren Aufſichtskreis eintretenden Lehrer in jedem einzelnen Falle rechtzeitig inſtruiren, damit der Amtsantritt derſelben keinen Aufſchub erleide.

Cöslin, den 13. Auguſt 1862.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
ſämmtliche Herren Superintendenten ꝛc.

---

224) Umfang der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

Ihre Beſchwerde vom 20. Mai d. J. und 18. d. M. wegen angeblicher Entziehung von Schulgeldern vermag ich nicht als begründet anzuerkennen.

Die Hausväter der dortigen Schule ſind nach dem Allerhöchſten Erlaß vom 14. Mai 1825 über den Schulzwang (Geſ.-Samml. S. 149) nur inſofern verpflichtet, ihre ſchulpflichtigen Kinder in die dortige Schule zu ſchicken, als ſie nicht anderweit für den erforderlichen Unterricht derſelben ſorgen. Hieraus folgt, daß die Eltern oder deren geſetzliche Vertreter für die die Schule nicht beſuchenden Kinder nur dann das Schulgeld zu entrichten haben, wenn ſie den Kindern nicht anderweit einen genügenden Unterricht ertheilen laſſen.

Ihr Anſpruch auf das Schulgeld von denjenigen Kindern, welche außerhalb der Ortsſchule einen ausreichenden Unterricht erhalten, iſt hiernach nicht begründet.

Berlin, den 31. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Küſter und Lehrer, Herrn N. in N.

16,154. U.

---

225) Competenz der Stadtverordneten-Verſammlung bei Feſtſetzung des Schulgelds.

ꝛc. ꝛc. Was ſodann die Sache ſelbſt betrifft, ſo iſt das Schulgeld principaliter eine perſönliche Remuneration für den von dem Lehrer ertheilten Unterricht, alſo eine reine Schulabgabe. Dieſer Charakter deſſelben wird auch dadurch nicht geändert, daß daſſelbe aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht von den betreffenden Lehrern direct, ſondern zu der mit der Kämmerei-Kaſſe verbundenen Schulkaſſe oder

231) Nachhülfe-, Näh- und Strickſchule zu Düren.

(Centr.-Bl. pro 1860 Seite 437 Nr. 175.)

Nach einer Anzeige der Kgl. Regierung zu Aachen wurde die von Schöller ꝛc. zu Düren für die in der Flachsſpinnerei daſelbſt beſchäftigten jugendlichen Arbeiter vor zwei Jahren eingerichtete Nachhülfe-, Näh- und Strickſchule im vorigen Semeſter von 40 Knaben und 75 Mädchen beſucht, und es haben die Reſultate der im Monat März abgehaltenen Prüfung allſeitig befriedigt.

---

232) Aufnahme von Kindern in Privatſchulen in Beziehung auf das Confeſſions-Verhältniß.

(Centralblatt pro 1860 Seite 340 Nr. 135.)

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Eingabe vom 10. Mai d. J., daß die Faſſung, in welcher die Königliche Regierung zu N. unter dem 6. November v. J. dem Curatprieſter N. in N. die Conceſſion zur Errichtung einer katholiſchen Privatſchule ertheilt hat, zu der Auffaſſung Veranlaſſung geben konnte, als ſei die Aufnahme von Kindern evangeliſcher Eltern in dieſe Schule alsdann geſtattet, wenn die Eltern ihren desfallſigen Willen ausdrücklich erklärt hätten. Es liegt indeſſen in der Natur der Sache, daß in eine katholiſche Privatſchule, welche nur wegen des nachgewieſenen Bedürfniſſes eines angemeſſenen Elementar-Unterrichts für katholiſche Kinder conceſſionirt wird, Kinder evangeliſcher Eltern nicht aufgenommen werden können, wenn für deren Unterricht durch öffentliche Schulen ausreichend geſorgt iſt. Nach dieſem Grundſatz wird auch bei Conceſſionirung evangeliſcher Privatſchulen rückſichtlich der Aufnahme katholiſcher Kinder verfahren. In die Reihe öffentlicher Schulen können Privatſchulen grundſätzlich erſt dann aufgenommen werden, wenn für dieſelben als ſelbſtändige Anſtalten eine dauernd ausreichend Dotation nachgewieſen worden iſt.

In Betreff der Aufnahme von Kindern aus gemiſchten Ehen habe ich die Königliche Regierung zu N. veranlaßt, von einer vor der Obrigkeit oder dem Orts-Schulvorſtande abzugebenden Willenserklärung der Eltern Abſtand zu nehmen, und es als ausreichend anzuſehen, wenn die Erklärung der Eltern über die Aufnahme ihres Kindes in die katholiſche Privatſchule dem Lehrer derſelben ſchriftlich übergeben wird. Der Lehrer hat dieſe Erklärung aufzubewahren, damit er ſich erforderlichen Falles über die Aufnahme eines ſolchen Kindes in ſeine Schule ausweiſen kann.

Berlin, den 29. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An den Fürſtbiſchöflichen Delegaten ꝛc.
13,790. U.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Waiſenhaus- und Seminar-Director Wöpcke in Bunzlau iſt zum Conſiſtorial-, Regierungs- und Schul-Rath bei der Regierung in Minden ernannt worden.

B. Univerſitäten, Akademien.

Der Profeſſor Dr. K. W. Nitzſch an der Univerſität in Kiel iſt zum ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Königsberg,

an derſelben Univerſität der Privatdocent, Stadtrichter Dr. Güterbock zum außerordentl. Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät,

der Profeſſor Dr. Fitting in Baſel zum ordentl. Profeſſor in der juriſtiſchen Facultät, und der Dr. J. Kühn zum ordentl. Profeſſor der Landwirthſchaft in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Halle,

der außerordentl. Profeſſor und Licentiat der Theologie Riehm in Heidelberg zum außerordentl. Profeſſor in der theologiſchen Facultät derſelben Univerſität,

an der Univerſität zu Berlin ſind die Privatdocenten bei dieſer Univerſität: Dr. Gurlt zum außerordentl. Profeſſor in der mediciniſchen Facultät, Dr. Helfferich und Dr. Berg zu außerordentlichen Profeſſoren in der philoſophiſchen Facultät ernannt,

der ordentl. Profeſſor Dr. Hertz bei der Univerſität zu Greifswald iſt in gleicher Eigenſchaft in die philoſophiſche Facultät der Univerſität zu Breslau verſetzt,

der Gymnaſiallehrer Dr. Hoſius in Münſter zum außerordentl. Profeſſor für das Fach der Geognoſie und Mineralogie an der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie daſelbſt ernannt,

dem ordentl. Profeſſor Hofrath Dr. Schultze in der mediciniſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald der Charakter als Geheimer Medicinal-Rath,

dem Prorector der Univerſität zu Königsberg, Profeſſor Dr. Roſenkranz der Kronen-Orden zweiter Klaſſe verliehen,

dem Geheimen Medicinal-Rath und Profeſſor Dr. Langenbeck zu Berlin die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des demſelben von Seiner Majeſtät dem Sultan verliehenen Medjidié-Ordens dritter Klaſſe ertheilt,

dem Cuſtos an der Univerſitäts-Bibliothek zu Halle, Privatdocenten Dr. J. H. Krauſe das Prädicat „Profeſſor" verliehen worden.

Es ist dem Lehrer an der Akademie der Künste und Assistenten der Skulpturen-Galerie der Museen zu Berlin, Professor Dr. Böttticher, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des Officierkreuzes vom Königlich Griechischen Erlöser-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Cadettenhäuser.

Der Oberlehrer Professor Dr. Kämpf am Gymnasium in Neu-Ruppin ist zum Director des Gymnasiums und der Realschule zu Landsberg a. d. W.,
der Oberlehrer Dr. Bogen am Gymnasium in Neuß zum Director des Gymnasiums zu Münstereifel ernannt,
am Gymnasium
zu Dortmund der Dr. Zerlang als Oberlehrer angestellt,
zu Greifswald der ordentl. Lehrer Dr. Langguth,
zu Coesfeld der Lehrer Dr. Wennemer,
zu Gleiwitz der ordentl. Lehrer Polke
zum Oberlehrer befördert,
zu Arnsberg der Lehrer Hake als Religionslehrer angestellt,
der ordentl. Lehrer Dr. Caspar am Apostel-Gymnasium in Cöln an das Gymnasium zu Emmerich als Oberlehrer,
der Collaborator Dr. Benedix am Gymnasium in Sagan an das Gymnasium zu Gleiwitz,
der ordentl. Lehrer Dr. Behrns am Gymnasium in Hamm an das Gymnasium zu Wetzlar, und
der Hülfslehrer Dr. Dyckhoff am Gymnasium in Münster an das Gymnasium zu Coesfeld
als ordentlicher Lehrer berufen,
bei dem Gymnasium
zu Elbing der Schulamts-Candidat Dr. Foß,
zu Insterburg der Schulamts-Candidat Dr. H. W. Schäfer,
zu Ratibor der Schulamts-Candidat Polte,
zu Stendal der Schulamts-Candidat Dr. Moritz Müller,
zu Quedlinburg der Diaconus Liebusch, und
zu Cöslin der Schulamts-Candidat Dr. Volz
als ordentlicher Lehrer,
an der Klosterschule zu Roßleben der Schulamts-Candidat Dr. Bouterwek als ordentl. Lehrer,
am Gymnasium zu Dortmund der Schulamts-Candidat Bode als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt,
die Lehrer Ruhe am Progymnasium in Rheine und Dr. Scheerer am Gymnasium in Coesfeld sind zu Oberlehrern am nunmehrigen Gymnasium zu Rheine ernannt,

am Gymnaſium und der Realſchule zu Düſſeldorf iſt der Predigtamts-Candidat Arenfeld als evangeliſcher Religionslehrer angeſtellt,

den Oberlehrern Remacly am Gymnaſium zu Bonn und Dr. Spörer am Gymnaſium zu Anclam iſt das Prädicat „Profeſſor“, den ordentlichen Lehrern Wilhelm Stahr und Dr. Karl Stahr am Gymnaſium zu Stettin das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Am Progymnaſium zu M. Gladbach ſind die Schulamts-Candidaten Ringemann und Dr. Hörling als ordentliche Lehrer angeſtellt worden.

An der Realſchule

zu Meſeritz iſt der ordentl. Lehrer Dr. Schäfer zum Oberlehrer befördert,

zu Cöln der Kaplan Ferrier als Religionslehrer,

zu Cüſtrin der Schulamts-Candidat Theodor Schmidt als ordentl. Lehrer,

zu Stettin der Schulamts-Candidat Köſtler als Collaborator angeſtellt,

den ordentlichen Lehrern Dr. Fuchs an der Realſchule zum heiligen Geiſt in Breslau, und Claus an der Realſchule zu Stettin das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen worden.

Dem ordentl. Lehrer F. W. Koch am Cadettenhaus zu Culm iſt das Prädicat „Oberlehrer“ verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Rector und Prediger Zeller in Luckenwalde iſt als erſter Lehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg aufgeſtellt,

der interimiſtiſche Hülfslehrer Regener am Seminar in Barby zum Hülfslehrer am evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Halberſtadt ernannt worden.

Dem evangeliſchen Lehrer Griegoleit an der höheren Töchterſchule zu Gumbinnen, dem evangeliſchen Schullehrer Auſermann, in der Kreisſtadt Iſerlohn, und dem katholiſchen Schullehrer und Chorrector Schneeweiß in der Kreisſtadt Grottkau iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe,

den katholiſchen Schullehrern Auffenberg zu Döſſel im Kreis Warburg, und Zimmer zu Halbendorf im Kreis Grottkau, — den evangeliſchen Schullehrern Scherſch zu Burkersdorf im Kreis Hoyerswerda, Kuleſſa zu Bobern im Kreis Lyck, Wiedermann zu Rietſchütz im Kreis Glogau, und Schneider zu

Riegersdorf im Kreis Neuſtadt, — dem evangeliſchen Schullehrer und Cantor Janſon zu Döbern im Kreis Prſs. Holland, — den evangeliſchen Schullehrern und Organiſten Igel zu Prauß im Kreiſe Nimptſch, Müller zu Kirn im Kreiſe Kreuznach, und Pöthko zu Bluno im Kreis Hoyerswerda, — ſowie dem evangeliſchen Schullehrer und Küſter Ulrich zu Niederholzhauſen im Kreis Eckartsberga iſt das Allgemeine Ehren-Zeichen verliehen worden.

Dem Privatgelehrten, Naturforſcher Dr. Jagor zu Berlin iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen worden.

Dem Componiſten Johann Vogt iſt das Prädicat „Muſikdirector" verliehen worden.

Aus dem Amte geſchieden.

Geſtorben:

General-Superintendent Dr. Wiesmann zu Coblenz am 10. Auguſt,

Außerordentl. Profeſſor der Univerſität, Secretär und Ehrenmitglied der Akademie der Künſte zu Berlin, Dr. Guhl, am 20. Auguſt,

Oberlehrer Rott am Gymnaſium zu Gleiwitz am 9. Juli,

Ordentl. Lehrer Dr. Jacob am Gymnaſium zu Cleve am 9. September 1862.

Penſionirt zum 1. October 1862:

Director Katzfey am Gymnaſium zu Münſtereifel,

Conrector Profeſſor Dr. Mönch am Gymnaſium zu Eisleben,

Oberlehrer Krauſe am Gymnaſium zu Neu-Stettin,

Ordentl. Lehrer Kirſch am Gymnaſium zu Düſſeldorf,

Ordentl. Lehrer Schönſtedt am Dom-Gymnaſium zu Magdeburg.

Auf ihre Anträge ausgeſchieden zum 1. October:

Ober-Conſiſtorial-Rath Dr. Sack aus der Stellung als ordentlicher Honorar-Profeſſor bei der theologiſchen Facultät der Univerſität in Berlin,

Oberlehrer Lange am Gymnaſium zu Duisburg.

Desgleichen wegen Verſetzung in andere Aemter zum 1. October:

Die katholiſchen Religionslehrer von Bielicki am Gymnaſium zu Conitz, und Matzke am Gymnaſium zu Sagan,

Ordentl. Lehrer Höffner am Gymnaſium zu Cöslin,

Lehrer Dr. Kewitſch an der Realſchule zu Trier.

Inhaltsverzeichniß des Auguſt- und Septemberheftes.

181. Aufhebung eines beſtätigten Reſoluts. — 182. Reſolutoriſche Entſcheidung in Bau-Sachen. — 183. Portopflichtigkeit für Lehrer-Leſezirkel. — 184. Geſtattung des Privatunterrichts an Ausländer. 185. Neues Univerſitätsgebäude in Königsberg. — 186. Rector- und Decanen-Wahlen. — 187. Druck von Diſſertationen. — 188. Neue Profeſſur an der Akademie in Münſter. — 189. Königliche Bibliothek in Berlin. 190. Akademie der Künſte in Berlin. — 191. Humboldtſtiftung. — 192. Stipendien für archäologiſche Studien. — 193. Actiengeſellſchaft zoologiſcher Garten in Cöln. — 194. Anerkennung höherer Unterrichts-Anſtalten. — 195. Religionsunterricht für Schüler einer andern Confeſſion. — 196. Feſtſetzung des Schulgeldes. — 197. Einführung des Directors bei ſtädtiſchen Unterrichts-Anſtalten. — 198. Anmeldung von Abiturienten — 199. und 202. Form der Schulzeugniſſe. — 200. Landesſchule Pforta. — 201. Frequenztabellen der höheren Unterrichts-Anſtalten. — 203. Sammlung franzöſiſcher Werke von Göbel. — 204. Wahlfähigkeitsprüfungen bei den Schul-Anſtalten in Dropßig. — 205. Freiſtellen am Waiſenhaus in Königsberg. — 206. Orgelſpiel- nnd Kirchengeſangs-Schulen. — 207. Geographiſche Unterrichts-Mittel. — 208 Reviſion eines Schullehrer-Seminars. — 209. Reclamation von Lehrern bei einer Mobilmachung. — 210. Penſion für die Wittwen der Lehrer. — 211. Einkünfte des Lehrers aus kirchlichen Aemtern. — 212. Beförderung der Mäßigkeit. — 213. Schornſteinfegerlohn für Lehrerwohnungen. — 214. Unterhaltung der Elementarſchulen durch die bürgerlichen Gemeinden. — 215 Einrichtung des Schul-Etats. — 216. Hauptbeſtandtheile eines Schulhauſes. — 217. Lieferung des Brennholzes für Schulen. — 218 Leiſtungen zur Unterhaltung von Pappdächern. — 219. Verpflichtung zur Unterhaltung von Pfarrgebäuden. — 220. Umfriedigung des Schulgehöfts. 221. Beſchaffung der Wirthſchaftsräume für den Lehrer. — 222. Unterhaltungspflicht bei Küſter- und Schulhäuſern. — 223. Anzugskoſten für Elementarlehrer. — 224. Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. — 225. Feſtſetzung des Schulgeldes. — 226. Anwendung des Geſetzes vom 11. Juli 1822 bei Leiſtungen für die Schulen. — 227. Stellung von Fuhren für Schul-Inſpectoren. — 228. Local für den Confirmanden-Unterricht. — 229. Ausſchluß der Juden von dem chriſtlichen Schul-Vorſtand. — 230. und 231. Nachhülfe-, Näh- und Strickſchulen. — 232. Confeſſionelle Verhältniſſe der Privatſchulen. — Perſonalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. October **1862.**

I. Akademien und Universitäten.

233) Verhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften vom März bis Juli 1862.

Durch Allerhöchste Erlasse vom 3. und 24. März haben des Königs Majestät die von der Akademie getroffenen Wahlen des Herrn Robert Bunsen in Heidelberg zum auswärtigen Mitglied der Akademie in der physicalisch-mathematischen Klasse, des Herrn Ernst Curtius in Göttingen und des Herrn Miklosich in Wien zu auswärtigen Mitgliedern und des Herrn Georg Hanssen in Berlin zum ordentlichen Mitglied in der philosophisch-historischen Klasse zu bestätigen geruht.

Die Akademie hat die Herren Giuseppe Canale in Genua, Grotefend in Hannover, J. Oppert in Paris und F. Spiegel in Erlangen zu correspondirenden Mitgliedern in der philosophisch-historischen Klasse erwählt.

Die Correspondenten der Akademie, Bibliothekar Pezzana in Parma, und der Großherzogliche Badische Hofrath Dr. Bronn sind verstorben.

In der öffentlichen Sitzung am 3. Juli 1862 verlas der Secretair der philosophisch-historischen Klasse folgende Preisverkündigung:

„Die philosophisch-historische Klasse der Akademie hatte am leibnizischen Jahrestage 1856 eine vollständige kritische Sammlung der aristotelischen Fragmente als Preisaufgabe auf das Jahr 1859 gestellt. Da im Jahre 1859 Bewerbungsschriften

nicht eingegangen waren, erneuerte sie dieselbe auf 1862 und verdoppelte zugleich den Preis bis zu 200 Ducaten. Sie hat heute über den Erfolg zu berichten.

Es sind zu gehöriger Zeit drei Bewerbungsschriften eingangen, eine mit dem Motto: „pendent opera interrupta" auf 2359 einseitig beschriebenen Quartblättern, lateinisch; eine andere mit dem Motto: „εἷς ἀνὴρ οὐ πάντ' ὁρᾷ" auf 1142 gespaltenen Blättern in vier Bänden großquart, deutsch verfaßt; eine dritte mit dem Motto: „ἐὰν μὴ αὐτὸς σὺ σαυτοῦ ἀκούσῃς, ἄλλῳ γε λέγοντι μὴ πιστεύσῃς" auf 378 auf beiden Seiten eng beschriebenen Quartblättern, lateinisch.

Zur Norm des Urtheils über diese drei Concurrenzschriften dient die nähere Fassung der Aufgabe, welche so lautete:

Die Bruchstücke des Aristoteles und die Stellen, welche sich auf dessen verlorene Schriften beziehen, sollen aus dem griechischen und römischen Alterthume, insbesondere aus den Commentatoren gesammelt, kritisch behandelt, und, soweit sich Anknüpfungspunkte bieten, mit den vorhandenen aristotelischen Schriften verglichen werden. Was etwa noch die arabische und orientalische Litteratur für Aristoteles enthalten mag, bleibt für jetzt ausgeschlossen. Was bisher im Einzelnen für eine Sammlung geschehen, ist zu benutzen und zu berücksichtigen. Die Anordnung der Fragmente wird dem Urtheil der Bearbeiter überlassen; aber es ist der Schrift ein doppeltes Register beizufügen, wovon das eine die Schriften und Stellen, aus welchen die Fragmente entnommen sind, genau aufführt, das andere die wichtigeren Wörter und Gegenstände der Fragmente alphabetisch verzeichnet.

Die erste Schrift „pendent opera interrupta", an Masse die andern überwiegend, zeugt von Fleiß und Belesenheit in der alten Litteratur. Aber sie häuft Unnöthiges und zieht Fremdes hinein. Das Erste thut sie, wenn sie z. B. die Vitae des Aristoteles in sauberer Abschrift, aber ohne erheblichen Zusatz bietet, und das Zweite, wenn sie kritische Fragen aufnimmt, welche von der Aufgabe ausgeschlossen sind. Indem namentlich der Verf. die in den aus dem Alterthum erhaltenen Katalogen verzeichneten Schriften des Aristoteles alle durchgeht und bespricht, bespricht er vielfach, statt der Fragmente der verlorenen, die allein zu sammeln waren, die auf uns gekommenen vollständigen Schriften des Aristoteles; und dabei meistens ungenügend; denn der Verf. weiß von dem wenig oder gar nichts, was in der neuern aristotelischen Litteratur für die Kritik der Schriften bereits geschehen ist. Neben dieser Unkenntniß zeigt die Arbeit durchweg Mangel an philologischer Methode und die Lesung wird durch incorrectes unlateinisches Latein erschwert. Hiernach ist diese Schrift mehr eine nützliche Vorarbeit zu der gestellten Aufgabe, als eine Lösung der Aufgabe selbst, und die Akademie darf ihr

Art. 1127. Modification de l'article 1 de la loi du 15 juillet 1889 sur le service des armes. — Le paragraphe 1er de l'article 1er de la loi du 15 juillet 1889 sur le service des armes est modifié comme suit :

Sont dispensés du service militaire en temps de paix, mais astreints au service en temps de guerre, les jeunes gens qui, ayant été déclarés aptes au service militaire, ne sont pas appelés à l'activité par suite de leur numéro de tirage au sort ou de leur numéro de classement.

Ils sont incorporés dans les différentes armes, suivant les besoins de l'armée, et d'après les aptitudes spéciales qu'ils auront manifestées.

Ils sont astreints à des périodes d'exercices dont la durée totale ne peut excéder quatre mois.

Ils peuvent être appelés à ces périodes d'exercices, dans l'ordre inverse de leur numéro de tirage au sort ou de leur numéro de classement, à partir de l'année qui suit celle de leur vingt-troisième anniversaire, sans que la durée totale de leurs périodes d'exercices puisse dépasser quatre mois.

Ils peuvent être appelés à ces périodes d'exercices, dans l'ordre inverse de leur numéro de tirage au sort ou de leur numéro de classement, à partir de l'année qui suit celle de leur vingt-troisième anniversaire, sans que la durée totale de leurs périodes d'exercices puisse dépasser quatre mois.

Art. 1128. Modification de l'article 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur le service des armes. — Le paragraphe 1er de l'article 2 de la loi du 15 juillet 1889 sur le service des armes est modifié comme suit :

Sont dispensés du service militaire en temps de paix, mais astreints au service en temps de guerre, les jeunes gens qui, ayant été déclarés aptes au service militaire, ne sont pas appelés à l'activité par suite de leur numéro de tirage au sort ou de leur numéro de classement.

Ils sont incorporés dans les différentes armes, suivant les besoins de l'armée, et d'après les aptitudes spéciales qu'ils auront manifestées.

Ils sont astreints à des périodes d'exercices dont la durée totale ne peut excéder quatre mois.

Ils peuvent être appelés à ces périodes d'exercices, dans l'ordre inverse de leur numéro de tirage au sort ou de leur numéro de classement, à partir de l'année qui suit celle de leur vingt-troisième anniversaire, sans que la durée totale de leurs périodes d'exercices puisse dépasser quatre mois.

Ils peuvent être appelés à ces périodes d'exercices, dans l'ordre inverse de leur numéro de tirage au sort ou de leur numéro de classement, à partir de l'année qui suit celle de leur vingt-troisième anniversaire, sans que la durée totale de leurs périodes d'exercices puisse dépasser quatre mois.

Schriften untergeſchoben ſeien, aus welchen uns Fragmente erhalten worden. Die Kritik bewegt ſich durchweg in der Richtung dieſer Vorausſetzung, deren Wahrheit, zumal in dem Umfang, welchen der Verf. behauptet, bis jetzt nicht bewieſen iſt. Indeſſen hat die thatſächliche Leiſtung der Sammlung und Sichtung durch dieſe vorgefaßte Meinung nicht gelitten.

Werden beide Bewerbungsſchriften mit einander verglichen, ſo vermeidet die letzte die Mängel der vorigen und iſt ihr durch Schärfe der Methode und Reichthum der Anknüpfungen überlegen. Ueberdies giebt ſie im Anhang Inedita, welche mit der Aufgabe in einigem Zuſammenhang ſtehen, und die vorige Schrift hat keine Seite, durch welche ſie etwa die letzte ergänzte. Daher gebührt nach dem Urtheil der Akademie der letzten Schrift: „ἐὰν μὴ αὐτὸς σὺ σαυτοῦ ἀκούσῃς, ἄλλῳ γε λέγοντι μὴ πιστεύσῃς“ der volle ungetheilte Preis. Sollte der Verf. nach §. 67 der Statuten wünſchen, daß die Schrift von der Akademie für ihre Rechnung gedruckt werde: ſo iſt das in der Aufgabe geforderte Regiſter über die wichtigeren Wörter und Gegenſtände der Fragmente von ihm noch hinzuzufügen.

Mit der Anerkennung, welche die Akademie der andern in ihrer Leiſtung verdienſtlichen Schrift (εἷς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὁρᾷ) wünſcht, iſt ſie an ihre Statuten §. 64 und §. 66 gebunden. Dieſe laſſen nur eine ehrenvolle Erwähnung als Acceſſit zu. Sie verordnen, daß der Zettel, der zu einer des Acceſſit theilhaft gewordenen Abhandlung gehört, uneröffnet aufbewahrt und, wenn es der Verf. verlangt, ſpäter eröffnet, und der Name auf geeignetem Wege bekannt gemacht, im andern Falle aber dem Verf. uneröffnet zurückgeſtellt, oder, wenn dieſe Zurückſtellung nicht mittlerweile verlangt worden iſt, in der nächſten leibniziſchen Sitzung öffentlich verbrannt werde. Unter dieſen Beſtimmungen ertheilt die Akademie der Schrift: „εἷς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὁρᾷ“ das Acceſſit.

Indem hiernach die Akademie der mit dem platoniſchen Motto verſehenen Abhandlung den ausgeſetzten Preis zuerkennt, wird der zugehörige Zettel eröffnet.

Der entſiegelte Zettel ergiebt den Namen des Verfs., Valentin Roſe, Dr. philos. in Berlin.

Hierauf wurde den Statuten gemäß, um Mißbrauch zu verhüten, der Zettel zu der Schrift, die weder gekrönt noch des Acceſſit theilhaft geworden, alſo der Zettel „pendent opera interrupta“ unentſiegelt verbrannt, dagegen der Zettel „εἷς ἀνὴρ οὐ πάνθ' ὁρᾷ“ uneröffnet zur Aufbewahrung zurückgelegt.

Der Secretär fuhr ſodann fort:

Nach dieſer Preisverkündigung, deren Erfolges ſich die Akademie lebhaft freut, denn durch denſelben iſt eine ſeit 300 Jahren empfundene Lücke in der ariſtoteliſchen Litteratur endlich ausgefüllt, macht die Akademie unter dieſen günſtigen Auſpicien eine neue Aufgabe

der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe bekannt, und zwar eine hiſtoriſche. Sie lautet:

Die Geſchichte der neueren Zeiten unterſcheidet ſich von der des Alterthums hinſichtlich ihrer Grundlagen zu ihrem weſentlichen Vortheile. Die Griechen, die Römer und die übrigen Völker der früheren Jahrtauſende haben ſo gut als die neueren Culturvölker unter ihren ſchriftlichen Aufzeichnungen, welche den mannigfaltigen Geſchäftsverkehr ihres Lebens vermittelten, Urkunden beſeſſen; aber dieſe Urkunden ſind nur in geringer Anzahl auf uns gekommen und ſie bieten daher für die antike Geſchichtsforſchung ein Hilfsmittel von verhältnißmäßig beſchränkter Bedeutung. Die Staaten der ſpäteren Zeit hingegen haben von ihrer Entſtehung an eine ſo große Maſſe von Urkunden aufgeſammelt und großentheils bis auf unſere Tage erhalten, daß ſie nebſt den gleichzeitigen Geſchichtsſchreibern und den anderen ſchriftlichen Denkmälern, den Geſetzen, den Briefen und den Werken der Litteratur, mit Recht als die feſte Grundlage der Geſchichtsforſchung angeſehen werden. Um den umfangreichen in ihnen enthaltenen Stoff zu überſehen, bedurfte es kurzgefaßter und nach der Zeitfolge geordneter Auszüge, ſogenannter Regeſten, auf deren Ausarbeitung in unſerem Jahrhunderte großer und erfolgreicher Fleiß gewendet worden iſt. In Deutſchland und für die deutſche Geſchichte, welche das Leben eines durch einheitliche Reichsgewalt während eines Jahrtauſends verbundenen Volkes zur Aufgabe hat, waren das erſte Bedürfniß die Regeſten der Könige und Kaiſer. Ihnen ſchloſſen ſich die Regeſten der einzelnen großen Reichslande, der geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Landſchaften an. Es iſt allgemein anerkannt, welche Verdienſte ſich zuerſt Böhmer und Chmel durch ihre Regeſten der deutſchen Könige und Kaiſer von Pippin bis Maximilian I und durch verwandte Arbeiten erworben haben. War durch ſie die Aufgabe gelöſt einen Schatz von ungefähr fünfundzwanzig tauſend von deutſchen Königen und Kaiſern ausgeſtellten Urkunden in chronologiſcher Ueberſicht feſtzuſtellen und der allgemeinen Benutzung der Forſcher zugänglich zu machen, ſo ſollte dann auch ein anderes fühlbares Bedürfniß befriedigt werden, als vor elf Jahren in Berlin Jaffé's Regesta pontificum Romanorum ans Licht traten. Die Geſchichte der Päpſte greift ſo tief in die Geſchichte nicht nur des deutſchen, ſondern aller chriſtlichen Völker und Staaten ein, daß dieſe ohne ſie an weſentlicher Unvollſtändigkeit leiden würde. Jaffé's Werk iſt von den älteſten Zeiten bis auf Innocenz III und das Jahr 1198 geführt. Es bricht bei dem Zeitpunkte ab, mit dem das Jahrhundert der größten Höhe des Papſtthumes beginnt. Es iſt der Wunſch der Akademie, daß dieſer Zeitraum, von der Wahl Innocenz des III bis zum Tode Benedicts des XI im Jahre 1304, nach welchem das avignonſche Exil der Päpſte eintritt, in ähnlicher Weiſe behandelt werde.

Die Akademie stellt hiernach als Preisaufgabe:

die Bearbeitung der Regesten der Päpste von Innocenz III bis mit Benedict XI.

Es wird dabei verlangt, daß diese Regesten aus sämmtlichen zugänglichen gedruckten Quellen in derselben Weise gewonnen werden, wie dies für die vorhergehende Zeit durch Jaffé's Regesta pontificum Romanorum geschehen ist. Als eine besonders dankenswerthe Vervollständigung würde die Akademie die Benutzung ungedruckter Quellen ansehen. Bei jedem Papste ist eine kurze Nachricht über seinen früheren Lebenslauf vorauszuschicken.

Die Arbeit kann in deutscher, lateinischer, französischer oder italiänischer Sprache abgefaßt werden.

Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Schriften ist der 1. März 1865. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen und dieses auf dem Aeußern des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 100 Ducaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1865."

In derselben Sitzung machte das neu eingetretene Mitglied, Herr Hanssen, über seine Auffassung der „politischen Oeconomie und Statistik" und über die Richtung seiner speciellen Studien folgende Mittheilung:

„Meine Universitätsstudien als sogenannter Kameralist fallen in eine Zeit, in welcher der Sturz der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf deutschen Kathedern zusammengezimmerten Kameralwissenschaft bereits entschieden war. Als Wissenschaft konnte nicht länger anerkannt werden und hätte von Anfang an nicht gelten sollen ein Lehrgebäude, welches, nur einem zufälligen Umstande seine Bezeichnung verdankend, eines durchgreifenden wissenschaftlichen Principes und des inneren Zusammenhanges seiner Bestandtheile durchaus entbehrte, welches nur über dürftigen Stoff verfügte und noch dürftiger in der Behandlung desselben sich zeigte, welches die Nationalöconomie, die den Kern des Systems hätte bilden müssen, gänzlich ignorirte, die freie wissenschaftliche Forschung durch ihren beschränkten polizeilichen und plusmacherischen Standpunkt von vorne herein lähmte und auch practisch so unproductiv sich erwies, daß der Staatsverwaltung meistens noch besser mit bloßen Juristen als mit geschulten Kameralisten gedient war.

Obwohl nun einsichtsvolle deutsche Fachgelehrte in dem zweiten und dritten Decennium dieses Jahrhunderts eine radicale Reform dieses Lehrgebäudes, von welchem fast nur der Name noch conservirt blieb, mit günstigstem Erfolge vorgenommen haben, so ist doch auch dieser neuen Kameralwissenschaft neben der frisch aufblühenden ein-

heitlichen, großen und ganzen Staatswissenschaft eine lange Lebensdauer schwerlich beschieden.

So weit dieselbe mit öffentlichen Angelegenheiten und deren theoretischen Begründung sich befaßt, greift sie in das unbestreitbare Gebiet der Staatswissenschaft ein, und so erscheint es einfacher, die politische Oeconomie unmittelbar als einen Theil der Staatswissenschaft und zwar als die wirthschaftliche Seite derselben in der Weise zu behandeln, daß darin die Nationalöconomie oder Volkswirthschaftslehre das theoretische Fundament bildet, auf welches die wirthschaftlichen Disciplinen der Staatsverwaltung nämlich die Volkswirthschaftspolitik oder die Lehre von der Sorge für den Volkswohlstand und die Finanzwissenschaft oder die Regierungswirthschaftslehre sich stützen. —

Die Nationalöconomie kann ihre Aufgabe — die Erforschung der natürlichen Gesetze der Volkswirthschaft — nur zum geringeren Theile auf dem Wege des reinen philosophischen und mathematischen Denkens lösen, sie ist ihrem hauptsächlichen Inhalte nach eine Erfahrungswissenschaft gleich den Naturwissenschaften und somit darauf hingewiesen, durch anhaltende Beobachtung der volkswirthschaftlichen Erscheinungen von diesen als Wirkungen zur Entdeckung der Ursachen emporzusteigen. Hierauf sind die empirischen Proceduren des Nationalöconomen aber auch ausschließlich beschränkt, da er nicht gleich dem Naturforscher experimentiren und durch Anstellung von Versuchen zur Offenbarung der Gesetze gelangen kann.

Und während ihm diese wesentliche Hülfe fehlt, ist seine Beobachtung der Volkswirthschaft selber eine unweit schwierigere, als z. B. die naturwissenschaftliche in der constanteren Pflanzen- und Thierwelt, weil er es mit der willensfreien Bewegung der Menschen und den hiedurch — wenn auch nicht hiedurch allein — geschaffenen Zuständen der Volkswirthschaft zu thun hat. Auch sind diese Zustände nicht stationäre, sondern rück- und vorschreitend dem Wechsel unterworfen, im regelmäßigen Laufe der Dinge aber in einer allmäligen Entwickelung begriffen, welche, von Jahr zu Jahr kaum erkennbar, wenigstens nach den unterscheidbaren Kulturstufen der Jahrzehnte und Jahrhunderte erfaßt werden soll. —

Das wirthschaftliche Leben der Völker bildet einen Theil ihrer ganzen Geschichte.

Der Nationalöconom muß daher mit dem Geiste und in dem Sinne des Historikers nicht bloß die wissenschaftliche Vergangenheit der Völker erforschen, sondern auch die wirthschaftliche Gegenwart derselben beobachten.

Er muß nach der historischen Methode operiren — würde ich mit angesehenen Fachgenossen es ausdrücken, wenn nicht, abgesehen von dem nicht seltenen Mißbrauch derselben zu verunreinigender Tendenzmacherei, ihre Handhabung häufig die Schwäche verriethe, aus zusammengetragenen sporadischen und aphoristischen Notizen un-

berechtigter Weise generelle Schlüsse auf die gesammten volkswirthschaftlichen Zustände ziehen und aus irgend einem ersichtlichen Bruchtheile des einen oder anderen volkswirthschaftlichen Factors erklären zu wollen, was nur aus allen zusammenwirkenden vollen Factoren der Volkswirthschaft hervorgegangen sein kann.

Fehlt es nun allerdings dem forschenden Nationalöconomen an umfassenden historischen Quellen, um das wirthschaftliche Bild vergangener Jahrhunderte sich zu vergegenwärtigen, so liegen glücklicherweise noch in der Gegenwart selber diese Jahrhunderte aufgerollt vor seinen Blicken, wenn er die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Kulturstufen erfaßt, auf welchen die einzelnen Länder und Völker noch zur Zeit neben einander sich befinden.

Nicht bloß die großen Gegensätze nach ganzen Erdtheilen und Völker-Massen gewähren hierüber eine Belehrung, welche die Meisten allerdings nur aus den besseren Reisebeschreibungen und anderen Werken zu schöpfen im Stande sind. Deutschland selber mit den angrenzenden Ländern enthält für solche Forschungen nach Provinzen und Gegenden noch die köstlichsten Fundgruben.

So habe ich denn früh den Wanderstab von Stadt zu Stadt und von Dorf zu Dorf ergriffen, um das Bedürfniß eigener volkswirthschaftlicher Anschauungen zu befriedigen.

War es hiebei auf die speciellsten und detaillirtesten Wahrnehmungen abgesehen, so gab eine mehrjährige Unterbrechung meiner akademischen Laufbahn durch den practischen Staatsdienst mir die erwünschte Gelegenheit, von einem allgemeinen und höheren Standpunkte aus die Interessen des Handels und der Schifffahrt, der Fabrikation und der Landwirthschaft in's Auge fassen zu können. —

Die angedeutete Grundrichtung hat auch bei Behandlung der practischen Disciplinen der Nationalöconomie mich geleitet. Weder in der Volkswirthschaftspolitik noch in der Finanzwissenschaft ist irgend ein System von Maaßregeln berechtigt, die absolute Herrschaft und die practische Durchführung für alle Zeiten und Länder zu fordern.

Die öconomische, sittliche und intellectuelle Kulturstufe der Völker, die Größe und Bewohnerzahl der Länder, die politische Macht der Staaten geben in unserer Welt der Bedingungen auch in dieser Region den Ausschlag.

Was hier jetzt abzuschaffen, ist dort nun erst einzuführen und anderswo für immer gänzlich zu unterlassen.

Nur so lassen die vielen Streitfragen, wie beispielsweise über den Freihandel und das Schutzzollsystem, über die directe oder indirecte Besteuerung und die Auswahl und Veranlagung der einzelnen Steuern auch theoretisch richtig sich beantworten.

Gestatten Sie mir schließlich noch eine Andeutung über die Statistik, die ich freilich nur in so weit speciell kultivirt habe, als sie zur politischen Oeconomie in Beziehung steht.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

Es handelt sich um einen Fall, der vielleicht nicht ganz selten ist, aber doch nicht häufig vorkommt. Ich habe ihn in meiner Praxis nur einmal gesehen. Es ist der Fall, wo ein Kind mit einer Hydrocephalie geboren wird, die so groß ist, daß sie ein Hindernis für die Geburt bildet. Ich habe diesen Fall in meiner Praxis nur einmal gesehen.

234) Unzuläſſigkeit der Wiederholung der Promotion als Doctor der Medicin bei einer Preußiſchen Univerſität nach erfolgter Promotion an einer ausländiſchen Univerſität; Noſtrification.

Auf das anderweite Geſuch vom 7. d. M. erwiedere ich Ihnen, daß eine Wiederholung der Promotion als Doctor der Medicin und Chirurgie bei der Königlichen Univerſität zu N., nachdem Sie von der Univerſität in Gießen zum Doctor promovirt worden, nicht zuläſſig iſt. Dagegen will ich geſtatten, daß Sie die Noſtrification als Doctor der Medicin und Chirurgie bei der mediciniſchen Facultät in N. nachſuchen und Sie zu dieſem Behuf von Beibringung des Zeugniſſes der Reife zu den Univerſitäts-Studien, des Nachweiſes über das vollſtändig zurückgelegte Quadriennium und des Zeugniſſes über das beſtandene Tentamen physicum dispenſiren.

Außerdem iſt zur Noſtrification erforderlich:

die Beibringung einer lateiniſchen Doctor-Diſſertation und deren öffentliche Vertheidigung in lateiniſcher Sprache, falls eine ſolche nicht bei der Promotion ſtattgefunden hat,

die Ausarbeitung eines ſchriftlichen Extemporale in lateiniſcher Sprache unter Aufſicht des Decans

und

eine vollſtändige Prüfung des mediciniſchen Wiſſens in lateiniſcher Sprache vor den Examinatoren der Facultät.

Von dieſen Leiſtungen können Sie nicht dispenſirt werden; wenn Sie ſich aber getrauen, den Anforderungen zu genügen, werde ich die Ihnen zugeſicherte Dispenſation von Beibringung des Zeugniſſes der Reife ꝛc. zur Kenntniß der mediciniſchen Facultät in N. bringen.

Schließlich mache ich Sie noch darauf aufmerkſam, daß Sie nach erfolgter Noſtrification auch den mediciniſchen Prüfungs-Abſchnitt und die mündliche Schlußprüfung als Arzt und Wundarzt zu abſolviren haben, ehe es Ihnen geſtattet werden kann, den Doctor-Titel zu führen.

Berlin, den 30. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Kreis-Wundarzt Herrn N. zu N.

3171. M. 14,887. U.

II. Gymnasien und Realschulen.

235) Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen.

Nach Inhalt des Berichts vom 16. Mai d. J. ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium der Ansicht, daß dem ohne seine Schuld dienstunfähig gewordenen ordentlichen Lehrer am dortigen Gymnasium, N., ein Pensionsanspruch gesetzlich nicht zustehe, weil die Dienstzeit desselben erst von seiner Ernennung zum etatsmäßigen Hülfslehrer des Gymnasiums, d. i. vom 1. Juli 1848 ab, zu rechnen sei und somit einen Zeitraum von vollen 15 Jahren nicht umfasse.

Diese nicht näher motivirte Auffassung unterliegt erheblichen Bedenken.

Nach Lage der diesseitigen Acten hat der ꝛc. N. vom 1. Juli 1843 bis dahin 1844 am Gymnasium zu N. das Probejahr absolvirt, und von da ab an derselben Anstalt bis zum 1. Juli 1848 ununterbrochen als außeretatsmäßiger Hülfslehrer fungirt. In dieser Function hat er, „um die Errichtung der Unterquarta zu ermöglichen", seit Ostern 1846 das Ordinariat von Oberquinta mit 16 wöchentlichen Lehrstunden übernommen. Zur Anerkennung seiner Dienstleistungen, welche in den zahlreichen Berichten aus jener Zeit übereinstimmend als „ersprießlich" bezeichnet werden, sind ihm auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums von Zeit zu Zeit Remunerationen aus der Schulkasse bewilligt worden.

Nach der inmitten dieser Beschäftigung des ꝛc. N. ergangenen Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 214) §. 12 wird bei der Pensionirung von Gymnasial-Lehrern die Dienstzeit von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung des zu Pensionirenden, und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, von dem Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte.

Das Probejahr wird jedoch bei den Schulamts-Candidaten der Dienstzeit nicht zugezählt.

Die Motive dieser Vorschrift, welche die bei der Pensionirung anzurechnende Dienstzeit keinesweges auf die in einer etatsmäßigen Lehrer- oder Hülfslehrerstelle zurückgelegte Dienstzeit beschränkt, sondern auch bedingt auf die Dienstzeit vor Uebernahme einer solchen Stelle ausdehnt, und demnach das Wort „Anstellung" im weitesten Sinn, insbesondere auch in der Bedeutung einer nach abgelegter Prüfung und beendetem Probejahr erfolgten provisorischen Verwendung, nimmt, ohne Art und Umfang derselben näher zu be-

ſtimmen, beruhen theils in der Erwägung, daß vor Erlaß der Verordnung vom 28. Mai 1846 eine eidliche Verpflichtung der Lehrer und der Schulamts-Candidaten nicht immer bei der erſten Anſtellung ꝛc. erfolgt iſt, und die Lehrer und die Candidaten an den höheren Schulen in der Regel anfänglich und oft Jahre lang interimiſtiſch beſchäftigt werden, namentlich aber zu jener Zeit meiſt nur in dieſer Weiſe zuerſt beſchäftigt wurden, theils in der Analogie des Penſions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 §. 9 ff. und des Staatsminiſterialbeſchluſſes vom 31. Mai 1842 (Verwaltungs-Miniſterialblatt Seite 176).

Hat, wie es ſcheint, die Vereidigung des ꝛc. N. erſt bei ſeiner Ernennung zum etatsmäßigen Hülfslehrer des Gymnaſiums ſtattgefunden, ſo wird ſeine Dienſtzeit von dem auf das Probejahr folgenden erſten Eintritt in den Dienſt zu berechnen, als dieſer Zeitpunkt aber der Monat Juli 1844, mindeſtens der Monat April 1846 anzuſehen ſein, zumal der ꝛc. N. das 20ſte Lebensjahr längſt vor Beginn des Probejahrs zurückgelegt und ſchon in der Zeit von Oſtern 1846 bis Johanni 1848 eine damals bei Candidaten nicht gewöhnliche Dienſtfunction verſehen hat.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlaſſe ich, demgemäß die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu nehmen. ꝛc.

Berlin, den 14. Juni 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
11,843. U.

---

236) Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu Berlin.

Zur Nachricht für diejenigen Eltern und Vormünder, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums nachſuchen wollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

§. 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums, in welchem ſtiftungsmäßig hundert und zwanzig Stellen, und zwar 25 in der dritten Alumnats-Klaſſe, 75 in der zweiten (halbfreien), 20 in der erſten (ganz freien) Alumnats-Klaſſe vorhanden ſind, können nur die in der Chur- oder Neumark gebornen Söhne Königlicher Unterthanen, aus anderen Provinzen

des Preußischen Staates nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militair- und Civil-Diener des Staates gelangen.

In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

§. 2. Unter diesen 120 Stellen bestehen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums sechs Stellen für junge Leute evangelischen Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derselben soll den Eingebornen der Provinz Westpreußen und des Großherzogthums Posen, als vormaliger Bestandtheile des Königreichs Polen, vor den aus dem österreichischen und russischen Polen gebürtigen der Vorzug gegeben, und sollen dieselben resp. von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Posen und dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Königsberg i. P. angemeldet werden; im Uebrigen gelten für sie alle hinsichtlich der Alumnen überhaupt bestehenden Vorschriften.

§. 3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Schul-Collegium der Provinz Brandenburg unter Einreichung folgender Zeugnisse, zu welchen ein Stempelbogen nicht erforderlich ist:

a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen muß;

b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand;

c) eines ausführlichen Zeugnisses über den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben;

d) einer amtlichen Bescheinigung, daß die Eltern oder Vormünder die Kosten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu bestreiten vermögend sind;

e) eines ärztlichen Attestes darüber, daß die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem dreizehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch muß derselbe dann mindestens die erforderlichen Vorkenntnisse für die Unter-Tertia des Gymnasiums besitzen.

Das Maaß dieser Kenntnisse ist in folgender Weise bestimmt worden:

1) In der Religion: Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, der Folge und Eintheilung und des Hauptinhalts der bibliſchen Bücher, ſowie des lutheriſchen Katechismus.

2) Im Deutſchen: die Fertigkeit, einen gegebenen geſchichtlichen Stoff wohlgeordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie ſchriftlich nachzuerzählen; wobei auch eine gute Handſchrift mit zur Bedingung gemacht wird.

3) Im Lateiniſchen: Sicherheit in der grammatiſchen Formenlehre, Bekanntſchaft mit den Hauptregeln der Syntaxis in einfachen Sätzen, und genügende Uebung, dieſelben auch ex tempore beim Ueberſetzen aus dem Deutſchen in das Lateiniſche zur Anwendung zu bringen; ferner einige Sicherheit im Verſtehen des Cornelius Nepos oder des Julius Cäſar.

4) Im Griechiſchen: Kenntniß der regelmäßigen Declination der Substantiva, Adjectiva und Pronomina, der Verba pura ohne Contraction und der Verba muta; Geübtheit in der Accentuation aller dieſer Formen und Kenntniß der Hauptregeln der Accentlehre überhaupt.

5) Im Franzöſiſchen: Kenntniß der Anfangsgründe der Grammatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelmäßigen Zeitwörter, ſowohl einzeln als mit Frage und Verneinung, Uebung im Leſen und im Verſtehen leichter Sätze.

6) In der Geſchichte: eine Ueberſicht der denkwürdigſten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeſchichte.

7) In der Geographie: Kenntniß der Erdoberfläche nach Naturgränzen und nach ihrer politiſchen Eintheilung, und genauere Bekanntſchaft mit den europäiſchen Ländern.

8) Im Rechnen: Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten und der Regeldetri in benannten und unbenannten, ſowohl ganzen als gebrochenen Zahlen, und genügende Uebung, eine arithmetiſche Aufgabe im Kopf und auf der Tafel, mit deutlicher Einſicht in die Gründe des Verfahrens, aufzulöſen.

§. 5. Wer bereits das funfzehnte Lebensjahr überſchritten hat, kann nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn ſeine Vorkenntniſſe und ſeine geiſtige Entwickelung ſeinem Alter angemeſſen befunden werden.

§. 6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termin (Oſtern und Michaelis) zu veranſtaltenden Prüfung unter Angabe der Zahl der erledigten

Stellen und der zur Prüfung geeigneten Anwärter einberufen und die tüchtigsten unter den Geprüften mit Vorbehalt unserer Genehmigung zur Aufnahme ausgewählt. Wer bei der ersten Aufnahme-Prüfung nicht genügt, wird nicht öfter, als noch einmal zu einer solchen zugelassen.

Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ehe sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen zur Aufnahme-Prüfung stellen, sich anderweitig durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, daß sie den §. 4. aufgestellten Forderungen genügen.

Sollte der Fall eintreten, daß Anwärter, welche zur Aufnahme geeignet erscheinen, hauptsächlich deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt ist, zurückgewiesen werden müßten, so behalten wir uns vor, diejenigen unter ihnen, welche Schüler der Anstalt werden oder bleiben, in dem Falle, daß sie in dieser Probezeit sich als völlig geeignet bewähren, später ohne besondere Prüfung in eine der zunächst vacant werdenden Stellen einrücken zu lassen.

§. 7. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, späterhin den Erwartungen nicht entsprechen und sich zur Verfolgung einer wissenschaftlichen Laufbahn, oder durch sein ganzes Verhalten für den Aufenthalt in dem Alumnat nicht geeignet zeigen, so wird dessen Entlassung aus der Anstalt vorbehalten.

§. 8. Das Alumnat steht unter der Leitung des Directors als Alumnats-Inspectors; die einzelnen Alumnen stehen unter der speziellen Aufsicht besonderer im Alumnat wohnender Lehrer (Adjuncten), an welche, als ihre nächsten Vorgesetzten, sich die Alumnen in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden haben, so wie auch die Angehörigen der Alumnen gut thun werden, mit denselben in häufigen Briefwechsel zu treten.

§. 9. Die Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasiums erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung (Frühstück, Mittag- und Abendbrot) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Wäsche kann durch eine von der Anstalt bestellte Wäscherin besorgt werden; ebenso hat diese besondere Handwerker, Buchhändler u. s. w., von denen, unter der Controle der Adjuncten, das Nöthige zu entnehmen ist.

§. 10. Haus- und Tischgeräthe liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände,

namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkissen von gleicher Beschaffenheit, zwei wollenen gezeichneten Decken und den nöthigen, zu einem vierwöchentlichen Wechsel ausreichenden Ueberzügen und Betttüchern bestehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichniß aller mitgebrachten Gegenstände dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu übergeben.

§. 11. Jeder Alumnus hat an die Anstalt (in der dritten Alumnats-Klasse) jährlich 58 Thlr. Hausgeld in vierteljährlicher Vorausbezahlung zu entrichten.

§. 12. Wer in die zweite Alumnats-Klasse (das halbfreie Alumnat) aufgenommen ist, hat jährlich 30 Thlr. Hausgeld zu zahlen.

§. 13. Die erste Alumnats-Klasse (das ganz freie Alumnat) ist von Zahlung des Hausgeldes entbunden.

§. 14. Zu dem Genuß des halbfreien Alumnats sind vorzugsweise berechtigt:

1) Die §. 2. erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen;
2) Zehn Neumärker von Adel, insofern sie ohne Vermögen sind;
3) Die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hiesigen böhmischen Colonie, welche sich dem Dienst der Kirche widmen; die Zahl derselben bleibt jedoch stets auf zwei beschränkt.
4) Die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waisenhauses zu Oranienburg.

Im Allgemeinen wird das Beneficium des halbfreien Alumnats nur solchen Alumnen ertheilt, welche sich bei einem längeren Aufenthalt in dem Alumnat dieser Begünstigung würdig bewiesen haben.

Das ganz freie Alumnat kann nur den würdigsten und bedürftigsten unter den Alumnen bei vorzüglicher Qualification und in der Regel erst in den obersten Klassen verliehen werden.

§. 15. Zur Bestreitung der vierteljährlich zu leistenden Zahlungen (§. 11 und 12) und der sonstigen Bedürfnisse eines Alumnus ist bei dessen Aufnahme eine Summe von wenigstens 30 Thlr. an die Alumnen-Kasse zu zahlen und vierteljährlich durch Erstattung der für Rechnung des Alumnus geleisteten Zahlungen sofort zu ergänzen. Alle für einen Alumnus bestimmten Gelder sind an den Rendanten der Alumnen-Kasse, nicht an den Alumnus, einzusenden, wie überhaupt den Alumnen kein Geld, zu welchem Zwecke es auch sei, ohne Vorwissen des näch-

ſten Vorgeſetzten zugeſtellt werden darf. Der Rendant darf Zahlungen von den Alumnen nicht annehmen.

§. 16. Zahlungen für die beſonderen Bedürfniſſe eines Alumnus leiſtet der Rendant der Alumnen-Kaſſe nur auf Anweiſung desjenigen Lehrers, unter deſſen Aufſicht der Alumnus ſteht, und es haben die Eltern und Vormünder demſelben wegen der für ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben ſchriftlich die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 17. Mit dem Ablauf eines jeden Vierteljahrs legt der Rendant die Rechnung für jeden Alumnus, und ſendet die Rechnungen, nachdem dieſelben von dem Seitens des unterzeichneten Collegiums dazu beſtimmten Calculatur-Beamten auf den Grund der Bücher, Beläge und in calculo als richtig beſcheinigt ſind, nach vorgängiger Mittheilung an den die Aufſicht über den Alumnus führenden Lehrer und mit deſſen Unterſchrift verſehen an die Angehörigen des Alumnus ab.

§. 18. Haben die Eltern oder Vormünder unterlaſſen, dem betreffenden Lehrer die nöthigen Mittheilungen über die zu bewilligenden Ausgaben zu machen, ſo können ſie keine Beſchwerden über die etwanige Höhe oder Unzweckmäßigkeit derſelben führen; etwanige Beſchwerden über die Verwaltung der Alumnengelder oder über verſäumte Rechnungslegung ſind bei dem unterzeichneten Schul-Collegium anzubringen. Auf Beſchwerden, welche nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahres, für welches die Rechnung gelegt iſt, angebracht werden, kann keine Rückſicht genommen werden.

§. 19. Nach geſchehener Einzahlung der jedesmaligen Ergänzungsſumme (§. 15.) iſt der Rendant verpflichtet, den Eltern und Vormündern die Beläge über die für ihre Söhne und Pflegebefohlenen geleiſteten Zahlungen auf Erfordern mitzutheilen; ſie ſind aber gehalten, dieſelben binnen vier Wochen poſtfrei an den Rendanten zurückzuſenden. Drei Monate nach dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs iſt der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten.

§. 20. Da der Rendant für die Alumnen keine Vorſchüſſe leiſten darf, ſo ſind die Eltern oder Vormünder derſelben verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünktlich einzuſenden. Sollten Eltern oder Vormünder ſich hierbei ſäumig erweiſen, ſo muß der Rendant nach fruchtlos geſchehener Erinnerung hiervon dem unterzeichneten Schul-Collegium Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Alumnats-Inſpector zur Beifügung ſeiner etwanigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlaßt werden ſoll.

Alumnen, für welche die nöthigen Zahlungen gänzlich ausbleiben sollten, würde sich die Anstalt genöthigt sehen, ihren Eltern oder Vormündern zurückzusenden.

§. 21. Wenn ein Alumnus die Anstalt verlassen soll, so ist hiervon dem Director drei Monate vor dem Abgang Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat der Alumnus die Zahlung noch für das nächste Vierteljahr zu leisten.

§. 22. Außer den Alumnen werden auch Pensionäre, für jetzt höchstens 12, in die Anstalt aufgenommen, welche für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen andern Beziehungen aber den Alumnen gleich geachtet werden.

Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionäre wendet man sich an den Director. Bei ihnen wird außer den nöthigen Vorkenntnissen für das Gymnasium ein gutes sittliches Verhalten zur Bedingung gemacht, und es ist deshalb, wenn der Angemeldete schon eine andere Schule besucht hat, ein darüber sprechendes Zeugniß der Meldung beizufügen. Die eingegangenen und geeigneten Meldungen werden in der Regel der Reihenfolge nach berücksichtigt.

§. 23. Die jährliche Pension mit Einschluß des Lehrgeldes und des Bibliothekgeldes ist auf 160 Thlr. bestimmt, welche vierteljährlich mit 40 Thlr. vorauszuzahlen sind. Bei ausbleibender Zahlung muß das Verhältniß als aufgelöst betrachtet werden.

§. 24. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für einen Pensionär sind bei dessen Aufnahme außer der vierteljährlichen Pension von 40 Thlr. wenigstens 25 Thlr. an die Alumnen-Kasse einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieser Gelder gelten die §§. 15—20 enthaltenen Bestimmungen.

§. 25. Wenn Pensionäre die Anstalt verlassen sollen, so ist hiervon dem Alumnats-Inspector drei Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat die Anstalt noch die Hälfte der Pension für das nächste Vierteljahr zu fordern.

Berlin, den 17. März 1860.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

237) Unterricht in der Naturlehre in Schullehrer-Seminarien.

a.

In dem Regulativ vom 1. October 1854 sind als Lehrbuch für die Naturlehre in den Schullehrer-Seminarien: „Die Grundzüge der Physik von Crüger" als geeignet bezeichnet worden.

Das neuerdings in zweiter Auflage in Berlin, F. Dümmler's Verlagsbuchhandlung, erschienene Lehrbuch der Naturlehre von Dr. Erler, Professor und Oberlehrer am Königlichen Pädagogium in Züllichau, eignet sich nach dem von einem Sachverständigen abgegebenen Gutachten, welches demnächst in dem Centralblatt wird veröffentlicht werden *), ebenfalls sehr wohl für den bezeichneten Unterricht.

Dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium überlasse ich es, von dem genannten Buche Kenntniß zu nehmen, und gestatte die Einführung desselben an Seminarien, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

Berlin, den 18. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
20,624. U.

b.

1. Die Auswahl des Stoffes ist für den Seminarunterricht ganz geeignet und vollkommen ausreichend. Die Lehren von rein wissenschaftlichem Interesse, leere Theorien, gewagte Hypothesen sind nicht aufgenommen; dagegen die im täglichen Leben uns überall fortwährend entgegentretenden Erscheinungen, sowie die allgemein bekannten Werkzeuge und Instrumente sind eingehend behandelt; dadurch ist das in den Regulativen geforderte Maß von Kenntnissen gewährt und allen berechtigten Forderungen Genüge geleistet.

*) folgt unter b.

2. Die Anordnung des Stoffes ist dem neuesten Standpunkte der rapide fortschreitenden Wissenschaft angemessen. Die zuerst von Professor Koppe in Soest aufgestellte Gruppirung des gesammten physikalischen Stoffes in 3 Theile hat Crüger in seinen „Grundzügen der Physik" angewendet, und auch der Verfasser hat sich von den Vorzügen dieser Anordnung in seiner frühern Stellung genügend überzeugt und daher dieselbe in der zweiten Auflage beibehalten. Durch diese Anordnung ist es möglich, den Unterricht den Jahreszeiten anzupassen und beispielsweise die Lehre von der Wärme im Winterhalbjahre, die Lehre vom Lichte im Sommerhalbjahre zu behandeln. Jedes Seminar, es mag seinen Cursus im October oder im April beginnen, wird das Buch mit Vortheil brauchen können.

3. Die Behandlung ist eine elementare. Die Gesetze sind durch recht einfache Versuche zum klaren Verständniß gebracht. Das wichtige, nach dem Verstehen und Erfassen durch das Gedächtniß festzuhaltende Material ist in kurze Sätze zusammengedrängt, die gesperrt gedruckt und übersichtlich geordnet sind. Die einfachen, den Text verdeutlichenden, zahlreichen Holzschnitte erhöhen den Werth des Buches sehr. Bei der Abbildung der Wasserpumpe, Seite 77, mag dem Verfasser wohl die neuere, in den größeren Städten schon vorkommende Construction der Röhren aus Zinkblech vorgeschwebt haben. Holzröhren müssen einen viel stärkeren Holzring erhalten, um den Einflüssen der Witterung länger zu widerstehen.

Aus vorstehender Aeußerung ergiebt sich, daß das Lehrbuch zur Einführung an preußischen Seminaren sehr wohl geeignet ist; es treten aber für seine Verwendbarkeit an Seminaren noch andere Vorzüge hinzu:

Das Buch ist ein gutes Präparationsbuch für die Seminaristen. Die Vorbereitung ist für sie von großer Wichtigkeit, sonst würde bei der knapp zugemessenen Zeit für diesen Gegenstand wenig erreicht werden. Das Buch enthält 109 Paragraphen, das Jahr 80 Lehrstunden, es kommen sonach für jede Stunde durchschnittlich ein längerer oder zwei kürzere Abschnitte zur Präparation.

Das Buch ist ein vorzüglicher Leitfaden für den Unterricht des Lehrers. Es enthält so viel, daß es bei den meisten Abschnitten eigener Zuthaten kaum bedarf; nur in sehr wenigen Fällen wird der Unterricht ergänzend sein dürfen. Es enthält in §§. 35—52 auf Seite 93—131 die wichtigsten Abschnitte der Elementar-Chemie, die nach dem Erlaß vom 19. November 1859 Gegenstand des Seminarunterrichtes ist. Auch dieser Theil des Lehrbuchs ist nach bekannten Autoritäten, nach Stöckhardt Schule der Chemie, gearbeitet und enthält Alles, was den weitern Ausbau dieser Wissenschaft dem Seminarzöglinge erleichtern kann.

Das Buch ist ein passendes Wiederholungsbuch und sehr geeignet, den Privatfleiß der Zöglinge zu wecken, zu kräftigen und zu

regeln. Die Eintheilung des Stoffes in drei Theile und jedes Theiles in Abtheilungen und dieser in Kapitel mit kurzen, die Sache treffenden Ueberschriften erleichtert Lehrern und Schülern die Wiederholung.

Das Buch bleibt auch nach der Seminarzeit noch ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für den schon mit dem Amte betrauten Lehrer; besonders eignen sich dazu die geschichtlichen Bemerkungen, die entweder den ganzen Abschnitten oder jeder Abtheilung des Abschnittes beigefügt sind und von außerordentlichem Fleiße des Verfassers bei Benutzung der Quellen Zeugniß geben.

Schließlich erlaube ich mir noch zu sagen, daß der physikalische Unterricht für Lehrer und Schüler der schwerste Seminarunterricht ist, daher er im dritten Seminarjahre, also bei mehr geförderten, im Denken geübten Zöglingen zur Behandlung kommt und absolvirt werden kann, wenn

a. für den physikalischen Theil ein Vorbereitungs-Cursus in der Physik, wie ihn „Crüger, Physik in der Elementarschule" liefert, am Ende des zweiten Seminarjahres durchgenommen wird, auch wenn die Präparanden-Anstalten einen solchen schon durchgenommen haben sollten; wenn ferner
b. für die Elementarchemie die naturgeschichtlichen Zweige, Mineralogie, Botanik und Zoologie, so anregend und bildend getrieben werden, daß sie die haltbaren Fäden zum Anknüpfen, Anschließen, Verbinden, Zusammenfassen, Concentriren der naturkundlichen Fächer liefern.

---

238) Denkschrift, betreffend die Entwickelung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg seit Begründung des Seidenbau-Vereins im Jahre 1845.

(Auszug aus dem Jahres-Bericht des Vereins pro 1861—1862.)

Zweck dieser Denkschrift ist die Beseitigung der zum Theil noch fortbestehenden Vorurtheile gegen die vaterländische Seidenzucht, wie die Darlegung der Gründe für deren fernere kräftige Unterstützung durch Beihülfen des Staates.

I. Zustand der preußischen Seidenzucht vor der Gründung des Seidenbau-Vereins.

Die Bestrebungen Friedrich des Großen und seiner Vorfahren für Einführung der Seidenzucht in die preußischen Staaten als Volks-Industrie, sind allgemein bekannt. Diesen Bestrebungen war die Anlage einer beträchtlichen Anzahl von Maulbeerbäumen bis zum fernen Osten der Monarchie, wie die Herstellung einer nicht unbeträchtlichen Quantität Rohseide zu danken. Durch sie war thatsäch-

lich der Beweis geführt, daß der Maulbeerbaum in unſerem Klima gedeiht und daß deſſen Blätter hier eben ſo gut ernähren, als in den ſüdlichen Ländern.

Später gerieth dieſe preußiſche Seidenzucht indeß nicht bloß beim Volke, ſondern auch bei der Regierung in Mißkredit und danach in Verfall. Jedoch gelang es den Beſtrebungen von Türck's, welchem ſich einige andere Männer, wie Bolzani, Rammlow und Heeſe anſchloſſen, bei einzelnen Züchtern nicht bloß das Intereſſe für den Seidenbaubetrieb zu erhalten, ſondern auch neue Kulturen zu gründen. Dies freilich nicht mehr, wie früher, durch den äußeren Zwang der Behörden, ſondern allein durch Lehre und Beiſpiel.

So fand ſich im Jahre 1845 wiederum eine Anzahl vorurtheilsfreier Seidenzüchter und anderer gemeinſinniger Männer zur Gründung des Seidenbau-Vereins für die Mark Brandenburg zuſammen. Deſſen Vorgang belebte dieſe Induſtrie auch in einigen anderen Provinzen und führte hierauf in mehreren derſelben auch zu ähnlichen Vereinen.

Die Gründe des Verfalles der älteren preußiſchen Seidenzucht waren im Weſentlichen folgende:

Es waren durch zwangsweiſe Anordnungen der Regierung, beſonders unter Friedrich dem Großen, mit polizeilicher Strenge in den Landgemeinden Maulbeerpflanzungen eingerichtet. Es hatten indeß die Gemeinden damals, wie freilich auch großen Theiles noch jetzt, keine richtige Kenntniß von der Kultur und Pflege des Maulbeerbaums. Die Bäume wurden meiſt auf dem allerſchlechteſten Boden gepflanzt und höchſt unzweckmäßig behandelt. Der Zwang und die Bevormundung durch die Staatsbehörden erzeugte Widerwillen und Vernachläſſigung.

Dazu mangelte die gründliche Kenntniß vom Seidenbaubetriebe ſelbſt, von der richtigen Behandlung, ſowohl der Würmer als deren Erzeugniſſes, der Abhaspelung der Cocons, wie der beſſeren Verwerthung der Rohſeide. Es fehlte ferner an beſtimmten Verkaufsſtellen und Märkten, wie ſie erſt neuerlich in Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O. eingerichtet, um auch ſchon das Rohproduct — die Cocons — vortheilhaft verſilbern zu können, was eine Hauptbedingung zur angemeſſenen und ſicheren Verwerthung deſſelben zumal für die kleinen, mit den Handelsverhältniſſen nicht vertrauten Seidenzüchter iſt. Es gab überdies keine allgemeinen rationell betriebenen Haspelanſtalten, an welche die Cocons verkauft werden konnten. Jeder kleine Seidenproducent war zugleich auch Fabrikant. Daher kam es, daß bei den ſchlechten Haspelgeräthen und der mangelnden Uebung, ein großer Theil des Rohmaterials verdarb und der Reſt nur als ſchlechte Poſamentierwaare brauchbar blieb, ſo aber der erlangte Geldgewinn meiſt nur den kargen Tagelohn für die Zeit der Arbeit deckte.

Daraus erklärt sich, daß die Seidenzüchter, gleichwie die Regierung, Lust und Muth verloren, während man die Gründe des Verfalls in klimatischen Mißverhältnissen suchte. Selbst jetzt noch hat die vaterländische Seidenindustrie, allen vor Augen liegenden Erfahrungen zum Trotz, mit diesem Vorurtheil vielfach zu kämpfen.

II. Die Wirksamkeit des Seidenbau-Vereins seit 1845.

Von der Wichtigkeit des Erwerbszweiges und durch die Thatsachen von dessen Naturwüchsigkeit im Vaterlande überzeugt, ließ es sich der im Jahre 1845 gegründete Seidenbau-Verein angelegen sein, den erkannten früheren Mängeln und Hindernissen der Seidenzucht zu begegnen. Eine der größten Schwierigkeiten für Wiederbelebung dieser Volksindustrie lag in der Erhaltung der, in älterer Zeit zwangsweise eingerichteten Plantagen und — zumal seit der Ablösungs-Verordnung vom 2. März 1850.

Nach Beseitigung der älteren, freilich nur schädlich wirkenden Zwangsmaßregeln kam es darauf an, unter den Seidenzüchtern Kenntnisse über die richtige Behandlung der Sache, über die Erziehung und Pflege des Maulbeerbaums, wie des Seidenwurms durch Lehre und Schriften zu verbreiten und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß die angemessene Verwerthung und der Absatz des Rohproductes — der Cocons gesichert werde.

Den hierauf gerichteten Bestrebungen hat sich der Verein mit derjenigen Beharrlichkeit unterzogen, welche allein im Stande ist, festgewurzelte Vorurtheile zu beseitigen und einen jungen, dabei fremden Industrie- und Kulturzweig zu heben. Wie in den südlichen Ländern, wo der Seidenbau schon vor Jahrhunderten, jedoch ebenfalls neu eingeführt und auch erst allmählig heimisch geworden ist, so wandten sich demselben auch bei uns vorzugsweise unbemittelte Personen zu, namentlich die Landschullehrer, soweit ihnen die von der Vernichtung verschont gebliebenen älteren Maulbeerbäume zu der lohnenden Nebenbeschäftigung Gelegenheit boten. Von Jahr zu Jahr wuchs seit 1845 die Anzahl der Seidenzüchter, je mehr die Ueberzeugung Boden gewann, daß der Maulbeerbaum selbst den strengsten Fröſten in unserem Klima widersteht und daß dessen Laub gesunde kräftige Würmer ernährt, von deren Cocons eine, der französischen und italienischen Rohseide durchaus gleichzustellende Qualität erzeugt werden konnte, und je häufiger die Erndten vortrefflichster Cocons bei den Züchtern sich erneuerten und guten Lohn abwarfen.

So vermehrte sich die Anzahl der Vereinsmitglieder von 95 im Jahre 1845 bis auf etwa 600 im Jahre 1861, obschon meist aus der mittelloseren Volksklasse.

Das einflußreichste Belebungsmittel der inländischen Seidenzucht, dessen Einführung dem Königl. Landes-Oeconomie-Collegium

zu verdanken ist, sind die Central-Haspelanstalten. Deren Zweck war die möglichste Abstellung des verderblichen Selbsthaspelns der Cocons Seitens der einzelnen kleinen Züchter. Denn indem letztere ihre Cocons an die Central-Haspelanstalten verkaufen, wird durch deren geübte Manipulationen und zweckmäßige Einrichtungen eine tadellose, werthvolle Seide hergestellt, welche die Concurrenz mit der ausländischen bestehen kann. Zur Erreichung des Zwecks wurde den Züchtern eine Prämie je nach der Seidenhaltigkeit der Cocons bezüglich von $2\frac{1}{4}$ Sgr. und $1\frac{1}{4}$ Sgr. für jede den Anstalten verkaufte Metze Cocons gewährt. Ein noch rascheres Anwachsen der inländischen Seidenzucht wurde hauptsächlich durch den in wenigen Jahren nicht zu beseitigenden Mangel von Maulbeerbäumen gehindert. Dabei darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß es vorzugsweise die mittellose Klasse der Bevölkerung ist, welche sich dieser wiedererwachten Volksindustrie zugewendet hat, für welche der Seidenbaubetrieb selbst auch besonders geeignet ist, daher auch ihr, und namentlich den bekanntlich im Allgemeinen so schlecht dotirten Landschullehrern auch die überwiegende Mehrheit der Vereinsmitglieder angehört.

Diesen Verhältnissen trugen deshalb die Landes-Kultur-Behörden, das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und das Königl. Landes-Oeconomie-Collegium, gebührende Rechnung. Sie überwiesen dem Seidenbau-Verein der Mark Brandenburg, welcher mit der Wiederbelebung der inländischen Seidenzucht voranging, aber nicht bloß der erste, sondern auch der nach seiner Wirksamkeit weitaus bedeutendste Verein zur Beförderung der vaterländischen Seidenzucht ist, alljährlich eine mäßige Subvention zur Vertheilung von Maulbeer-Saamen, von Bäumen und von Graines an solche wenig bemittelte Personen oder Institute, welche sich zur Pflanzung von Bäumen und zum Betriebe der Seidenzucht als Mitglieder des Vereins bei dem Vereins-Vorstande meldeten. Der Vorstand kontrollirte demnächst die sachgemäße Verwendung. Durch diese successive gesteigerten Geldbewilligungen wurde es möglich, in den 10 Jahren von 1850 bis 1860 eine Summe von etwa 10,000 Thalern, also jährlich durchschnittlich 1000 Thaler in der Provinz Brandenburg für obige Zwecke nutzbar anzulegen. Der letzte Jahresbericht weist nach, daß mit Hülfe jener Staats-Unterstützungen und im Privat-Verkehre zur Vermehrung des Maulbeerbaums, in dem zehnjährigen Zeitraum über

2000 Pfund Maulbeer-Saamen,
2 Millionen Maulbeer-Sämlinge und
150 Tausend hochstämmige Maulbeerbäume

vertheilt und benutzt werden konnten.

III. Das Bedürfniß und die Motive zur Staats-Unterstützung des Seidenbau-Betriebes in Verbindung mit dessen Entwickelung.

Unter den oben geschilderten Verhältnissen der Züchter und des Betriebes ist es unbestreitbar und natürlich, daß der in dem kurzen Zeitraum seit 1845, besonders von 1850 ab, so sichtbar hervorgetretene Aufschwung der inländischen Seidenzucht großentheils das Ergebniß der ihm wiederum zu Theil gewordenen Beihülfen des Staats gewesen ist. Nun aber will der Ministerialbescheid vom 2. Juli 1861 diese Staats-Unterstützung, wenn nicht ganz entziehen, so doch auf ein geringstes Maaß beschränken. Der Bescheid hält bereits den Zeitpunkt gekommen, in dem es einer solchen Unterstützung nicht weiter bedürfe. Dies aber wäre ein harter Schlag für den kaum erwachten inländischen Seidenbau. Damit wäre die so freudig begonnene inländische Seidenzucht wieder zum Stillstand, selbst zum Rückgang verurtheilt.

Was gelten 10 bis 15 Jahre im wirthschaftlichen Leben eines Volkes, bei einer neu und von vorn begonnenen Thätigkeit desselben! In Italien, wo man den Ertrag einer mittelmäßig guten Seidenerndte gegenwärtig auf 60 Millionen Thaler berechnen will, ist der auch dort einstmals neu eingeführte Kulturzweig der Maulbeerbaum- und Seidenzucht Jahrhunderte hindurch von den verschiedenen Regierungen gepflegt und unterstützt worden; in Frankreich, wo der Werth der jährlich gewonnenen Cocons, nach Angabe französischer Statistiker, jetzt 45 Millionen Thaler beträgt, geschieht dies noch jetzt eben so in sehr erheblichem Maaße, wie es Behufs seiner Einführung vor mehreren Jahrhunderten und seitdem unausgesetzt und zwar in allen denjenigen Beziehungen geschehen ist, in welchen bei uns mit der verhältnißmäßig doch nur geringen Staats-Unterstützung seit wenig länger als einem Jahrzehnt erst der Anfang gemacht worden war.

Schon jetzt ist die Wirkung des hohen Ministerial-Bescheides vom 2. Juli v. J. in der Lähmung unserer so segens- und erfolgreich gewesenen Vereinsthätigkeit im hohen Grade fühlbar. Wir haben in Folge jenes Bescheides sämmtliche in diesem Jahre beim Vereins-Vorstande eingegangenen Anträge, welche folgende Gegenstände betrafen:

1) 7 Pfund 25½ Loth Maulbeer-Saamen,
2) 28,530 Stück Maulbeer-Sämlinge,
3) 10,220 Stück Hochstämme,
4) 101¾ Loth Graines

ablehnen müssen.

Welche Motive und veränderten Ansichten auch der Versagung oder Beschränkung einer Staats-Unterstützung zum Grunde liegen

mögen, sie scheinen unserem Erachten nach nicht gerechtfertigt. Wir erlauben uns dagegen Folgendes anzuführen:

Wollte man etwa aus statistischen Angaben entnehmen, daß die inländische Production an Cocons seit 10 Jahren nicht zugenommen habe?

Bekanntlich sind die statistischen Angaben über ländliche Productionen stets sehr unzuverlässig, diese statistischen Angaben über den Ertrag der Coconerndte aber sind lediglich auf den guten Willen der Producenten angewiesen, und nur zu oft bewegt erfahrungsmäßig die Besorgniß vor vermehrter Besteuerung oder vor Versagung einer nöthigen Gehaltsverbesserung z. B. bei den Schullehrern, den kleinen Producenten zur Verschwiegenheit.

Doch abgesehen hiervon, sind in denjenigen Ländern, in welchen die Seidenzucht eine Hauptquelle des Nationalwohlstandes ist, in Italien und Frankreich, seit dem Auftreten der Krankheit des Seidenwurmes, seit etwa 10 Jahren, die Erträge sogar öfter weit unter die Hälfte heruntergesunken; normale Erndten aber, wie vorher, sind seitdem nicht mehr gemacht. Und dieselbe Krankheits-Erscheinung hat sich in den letzteren Jahren hier gezeigt, wenn auch wegen des der Zucht der Raupe günstigeren Klima's im geringeren Grade.

Traf doch andere Kulturen, z. B. den Kartoffel- und den Weinbau, ein ähnliches Schicksal.

Dennoch aber konnte in unseren jährlich veröffentlichten Berichten des Seidenbau-Vereins nachgewiesen werden, „daß die vaterländische Seidenzucht nicht bloß vollkommen lebensfähig, sondern daß sie auch eine der einträglichsten, besonders für den Nahrungsstand der kleinen Leute wohlthätigsten Nebenbeschäftigungen ist" und „daß die Verbreitung und Productions-Vermehrung in Preußen und namentlich in der Provinz Brandenburg im Gegentheile stetig zunimmt." Hunderte von Seidenzüchtern beziehen schon jetzt aus diesem Industriezweige einen sehr erfreulichen Nebenverdienst. Auf den Coconmärkten und bei den Central-Haspelanstalten lösen einzelne kleine Züchter für den, eine Zeit von etwa 6 Wochen Nebenarbeiten fordernden Erndteertrag die für ihre Verhältnisse bedeutende Summe von 50 bis 100 und selbst einigen 100 Thalern. Es darf angenommen werden, daß es im Lande noch viele Hunderte, ja Tausende von Personen giebt, die gern Seidenbau treiben möchten, denen aber Mittel und Gelegenheit fehlen, Maulbeerbäume zu pflanzen und zu benutzen. Schon wird für das Laub der älteren Bäume, wo dergleichen noch vorhanden, eine recht bedeutende Geldpacht gern gezahlt.

Ueberdies ist aber auch ein Beweis *für* die seit 10 Jahren sehr sichtbaren Fortschritte der inländischen Seidenzucht durch die Statistik selbst zu führen; zunächst durch folgende Zusammenstellung der auf den Central-Haspelanstalten seit den letzten 10 Jahren verarbeiteten Cocons.

	Berlin		Bornim		Paradies	Prettin	Bunzlau
Jahr	Heese	Rammlow	Hussack	Kießewsky	Erhardt	Friedrich	Summa Metzen
1852	7,707	3,284	543	—	—	—	11,534
1853	11,159	4,681	1,275	1,286	505	—	18,906
1854	7,708	4,474	762	1,254	797	—	14,995
1855	10,939	6,540	2,077	1,168	1,283	—	21,707
1856	6,191	3,850	1,237	460	2,642	971	15,360
1857	6,250	3,552	1,152	1,632	1,415	907	14,908
1858	10,605	4,483	620	1,382	2,918	1,347	21,355
1859	7,832	5,535	1,031	1,020	3,109	1,557	20,084
1860	14,027	3,861	903	1,964	3,300	4,404	28,459
1861	13,425	4,123	700	1,389	3,919	5,062	28,618

Es geben aber die obigen Zahlen nur diejenigen Coconerndten an, welche auf den sechs Central-Haspelanstalten zur Verarbeitung kamen, worunter die zur Gewinnung von Graines entnommenen Cocons nicht begriffen sind.

Die hierzu verwendete Quantität Cocons ist aber eine sehr beträchtliche und was besonders hervorzuheben ist, eine erst vorzugsweise in den letzten Jahren benutzte Erwerbsquelle der inländischen Seidenzucht. Beispielsweise hat der Seidenzüchter Hussack zu Bornim 1860—1861 = 1610 Metzen hierzu verwendet. Der gewiß sehr merkwürdige Grund dieser Benutzungsweise der in Preußen, und vorzüglich der in der Provinz Brandenburg gewonnenen Cocons zur Eierzucht liegt in dem dringenden Begehren des Auslandes, namentlich des südlichen Frankreichs und Italiens, wo die Krankheit des Seidenwurms der Seidenzucht so verderblich geworden ist, nach unseren, durch bessere Gesundheit und Kräftigkeit sich auszeichnenden Seidenwurmeiern. Daher kommt es, daß der Verkauf der seitdem zu höheren Preisen heraufgegangenen gesunden Graines unseren Seidenzüchtern einen bedeutenderen Gewinn abwirft, als der Verkauf der Cocons zum Verhaspeln. Dieser so verwerthete Theil der Coconerndte ist statistisch im Ganzen schwer nachzuweisen. Die Jahres-Berichte des Vereins konnten darüber nur annähernde Notizen geben. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man das zur Gewinnung von Graines in dem letzten Jahre verwendete Quantum an Cocons auf 10,000 Metzen veranschlagt. Danach erweist sich im Jahre 1861 eine Erndte von ca. 40,000 Metzen, gegen 11,000 Metzen im Jahre 1852. Und das, obschon die Krankheit der Seidenraupen vor 10 Jahren bei uns kaum erkennbar war, während dieselbe in den letzten Jahren auch bei uns entschieden nachtheilig auftrat!

Jedenfalls ist also, trotz dieses Hindernisses auch der preußischen Seidenzucht, dieselbe doch in zehn Jahren um das Vierfache gestiegen. Im Jahre 1860 wurden und zwar von einigen unserer märkischen Seidenzüchter 15,468 Loth Graines im Werthe von 20,000 Thalern verkauft.

Der wahrlich doch sehr geringe Zeitraum des Wiedererstehens einer volksthümlichen und dabei rationellen Seidenzucht im preußischen Vaterlande hat unserem inländischen Seidenbaubetriebe bereits die Achtung des Auslandes, namentlich französischer und italienischer Seidenzüchter, erworben, obwohl in deren Vaterland die Einführung des Seidenbaubetriebes nicht nach Jahrzehnten, sondern nach Jahrhunderten zählt, und diese hauptsächlich deshalb successive zu einer so mächtigen Volksindustrie von enormem Werthe und Umfange erwachsen ist.

Der zur Wiederbelebung der inländischen Seidenzucht erst 1845 errichtete Märkisch-Brandenburgische Seidenbau-Verein darf einen guten Theil jenes Erfolges als das Verdienst seiner Thätigkeit, wie der Richtung und der Art und Weise derselben in Anspruch nehmen, — allerdings unterstützt durch die besondere Emsigkeit, Sorgfalt und Geschicklichkeit der, der Seidenzucht sich zuwendenden Bevölkerung, wie durch die nachhaltige Unterstützung der Staats-Regierung bis 1860, welche der Sache die ihrer Wichtigkeit gebührende wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt hatte.

So ist es der Seidenbau-Verein der Mark Brandenburg gewesen, der die erste wissenschaftliche Abhandlung über die herrschende Krankheit des Seidenwurms veröffentlichte, eine Arbeit des Professor Lebert von Deutscher und von so hervorragender Gründlichkeit, daß sie in Frankreich und Italien von den wissenschaftlichen Notabilitäten als das gediegenste Werk über den Gegenstand anerkannt wird.

Italiener und Franzosen kommen jährlich zu uns und bewundern unsere vorzüglichen, seidenreichen, großen Cocons. Sie benutzen in steigender Progression unsere Graines zur Verbesserung ihrer degenerirten Seidenzucht und erkennen an, daß unser Klima die Zucht der Würmer begünstige und unser Betrieb ein durchaus sachgemäßer ist.

Die preußische Seidenzucht hat sich so seit wenig mehr als einem Jahrzehnt durch gründliche Kenntniß des Betriebes, durch Reinlichkeit und Pünktlichkeit in der Abwartung des Seidenwurms und durch das gesunde Laub der Maulbeerbäume ausgezeichnet und dadurch auch die Achtung der Ausländer erworben.

Doch knüpfen sich hieran vorerst nur Hoffnungen für künftige größere Erfolge. Denn zur Zeit nimmt unsere inländische Zucht unter den Kulturen und Volksindustrieen des Landes immer nur noch einen sehr geringen Platz ein.

Ihrer zukunftreichen Entwickelung würde aber keine größere Gefahr drohen, als die Ansicht, daß mit Erreichung des jetzigen Standpunktes nunmehr Alles gethan sei, was zur Förderung der Sache

the same manner, and in the same way as the other, and the whole is then covered with a piece of thin paper, which is pasted round the edges.

The Chinese have a method of making a kind of paper, which is very thin, and yet very strong, by pasting together a number of sheets of the finest paper, and then beating them with a mallet. This paper is used for the purpose of writing letters, and is called "letter paper."

The Chinese have also a method of making a kind of paper, which is very thin, and yet very strong, by pasting together a number of sheets of the finest paper, and then beating them with a mallet. This paper is used for the purpose of writing letters, and is called "letter paper."

The Chinese have also a method of making a kind of paper, which is very thin, and yet very strong, by pasting together a number of sheets of the finest paper, and then beating them with a mallet. This paper is used for the purpose of writing letters, and is called "letter paper."

Bodenrente zu erhöhen. Doch gehören zur Zeit derartige Anlagen großer Grundbesitzer oder Anlagen von Gemeinden an den Wegen oder von Instituten, z. B. der Eisenbahn-Unternehmer an der Seite der Bahnkörper, bei uns noch zur Ausnahme, so gut sie auch rentiren würden. Denn beispielsweise bezahlte der Seidenzüchter, frühere Lehrer Hussack in Bornim, zum Betriebe seiner Seidenzucht an den Pächter des Amtes Bornim im vorigen Jahre für den Centner gepflücktes Laub 1 Thlr. 5 Sgr. und verwendete im Jahre 1861 mehrere Hundert Centner Laub. Ein starker Maulbeerbaum giebt ca. $\frac{1}{2}$ Centner Laub und auf 1 Morgen Landes können ohne wesentliche Beeinträchtigung der Unterfrüchte 45 solcher Bäume stehen, so daß durch den Verkauf des Maulbeerlaubes ca. 20 Thaler Pacht pro Morgen gezogen werden können. Den kleinen Leuten, bez. Besitzern, fehlt das Kapital zur Anlage solcher Maulbeerpflanzungen aus eigenen Mitteln. Und doch geht gegenwärtig noch von ihnen hauptsächlich der Begehr nach Maulbeersaamen und -Bäumen aus. Ihnen ist durch die Unterstützung des Staats zur Befriedigung des Bedarfs geholfen worden und ferner zu helfen, wie das in Frankreich stetig in ausgedehntem Maaße geschah und fortwährend geschieht, auch durch die Natur der Verhältnisse gewissermaßen geboten ist.

Sind doch, und werden zum Theil noch jetzt vom Staate die größten Geldopfer gebracht für Einführung neuer Fabrikationszweige und Maschinen, für Durchführung von Landes-Meliorationen verschiedener Art, wie einst für edle Schafzucht, so für Runkelrüben-Zuckerfabrikation und fortgesetzt für Pferdezucht, wobei es sich nicht um Beförderung allgemein nutzbringender Volksindustrieen durch die hülfsbedürftigen mittellosen Klassen der Bevölkerung, wie dies beim Seidenbaubetriebe der Fall ist, handelt.

Es kommt in Betracht, daß sich die Seidenzucht langsamer, wie jede andere landwirthschaftliche Kultur entwickelt, weil sie vom Wachsthum des Maulbeerbaums abhängig ist. Deshalb aber darf sich auch nach kaum einem Jahrzehnt nicht schon die Ansicht geltend machen, daß sie der Hülfe und Förderung entbehren könne. Denn bei uns begannen die neuen Anpflanzungen von Hochstämmen zumeist erst seit 1850. Dieselben dürfen kaum noch ohne Gefährdung des Wachsthums und jedenfalls nur sehr mäßig benutzt werden. Auch bei der häufigen Benutzung des Laubes von Hecken und sogenannten Maulbeerwiesen ist doch das Laub der alten Bäume im Allgemeinen nicht zu entbehren. Eine Mehrzahl der Züchter ist daher immer noch auf ältere, der Zerstörung entgangene Bäume angewiesen.

Der Beweis der Lebensfähigkeit, wie der Fortschritte der inländischen Seidenzucht seit einem Jahrzehnt ist geführt, es handelt sich nicht mehr um Experimente.

Daß die glücklichen, überraschenden Erfolge dieser Volksindustrie guten Theils durch die gleichwohl nur sehr mäßigen Staatsunterstützungen

bedingt gewesen, ist aber eben so unbestreitbar. Es liegt dies in der besondern Natur der Verhältnisse, wie der Betriebsbedingungen und es wird bestätigt durch den Vorgang und die Erfahrung aller anderen südlicheren Länder. Man kann sich dieser Ueberzeugung nicht verschließen, so sehr auch sonst im Allgemeinen der Grundsatz berechtigt ist, daß der Staat die wirthschaftliche Entwickelung des Volks sich selbst zu überlassen habe. Ein ausgedehnterer inländischer Seidenbaubetrieb wird bei dem steigenden, immer allgemeineren Luxusbedarf seinen angemessenen Vortheil auch dann noch gewähren, wenn die Ursprungsländer der Seidenzucht in Asien auch für die Lieferung von Seide mehr und mehr sich öffnen, grade so, wie unsere edle Schafzucht, bei deren Ausdehnung über andere Länder des Weltmeers, konkurrenzfähig bleibt.

Ein Moment hoher volkswirthschaftlicher Wichtigkeit hat die Seidenzucht vor vielen anderen Kultur- und Industriezweigen voraus. Das ist ihre Eigenschaft als Neben- und Füllarbeit. Als solche begegnet sie nicht blos wirksam der Noth und Armenpflege, sondern sie befördert auch eine merkliche Verbreitung von Wohlbefinden über die bedürftigeren Volksklassen. Sie kann mit der Zeit einen Theil des schwindenden Nebenverdienstes der ländlichen Bevölkerung für Spinnen und Weben von Linnen ersetzen. Der, durch kaum 6wöchentliche Arbeit — vom Mai bis in den Juni — oft allein durch sonst wenig beschäftigte Familienglieder, erzielte Gewinn von 30, 50, 100 Thalern und mehr sichert und verbessert die Existenz mancher mittellosen Familie während des ganzen übrigen Jahres. Ueberdies hat er — wovon einzelne Beispiele vorliegen — öfters die Mittel zur bessern Erziehung und Ausbildung der Kinder hergegeben. In der Lombardei treibt jede arme Familie, selbst der Dienstbote, Seidenzucht als Nebengeschäft und Füllarbeit und das eben erklärt die im Ganzen so ungeheure Einnahme für Rohseide in diesem viermal stärker bevölkerten Lande. Mögen dort auch die Bedingungen für Zucht des Baumes, wie der Cocons etwas günstiger sein, immerhin wird man es auch in Preußen als ein Ziel vor Augen haben können, daß ohne Beeinträchtigung der Landeskultur und anderer Volksindustrieen, wenn auch nicht der ganze Bedarf an Rohseide, so doch ein erheblicher Theil desselben auf gleiche Weise gewonnen werden kann. Denn ist doch auch in unseren mittleren Provinzen die Seidenzucht in Scheunen und Ställen, ohne besondere Heizräume, als practisch ausführbar bereits hier und dort erwiesen. Unser ganzer Bedarf an Rohseide möchte zur Zeit etwa einen Erndteertrag von etwa 20 Millionen Pfund Cocons erfordern und deren eigene Zucht dem Lande ca. 20 Millionen Thaler zuführen resp. ersparen; dazu werden freilich aber 12 Millionen ausgewachsene Maulbeerbäume von 50jährigem Alter à $\frac{1}{2}$ Centner Laub-Ertrag auf etwa 200,000 Morgen nöthig sein.

Würde eine Subvention von jährlich nur 1000 Thalern auf Baumpflanzungen verwendet, so gehörte, nach Maaßgabe der Mittheilungen und Erfahrungen des Vereins in seinen Jahresberichten, zur Erzielung eines solchen Resultats freilich ein Zeitraum von vielleicht mehr als 400 Jahren. Mag man aber derartige Berechnungen und Aussichten auf sich beruhen lassen. Jedenfalls gewinnen der Handel, wie die Fabrikindustrie des Inlandes auch ihrerseits durch die Förderung der inländischen Seidenzucht, denn es ist die Ebenbürtigkeit unseres inländischen Rohproductes von unseren Seidenfabrikanten vollständig anerkannt. Die achtbarsten Kaufmannschaften, so die Korporation von Berlin und die Handelskammer von Breslau, haben der inländischen Seidenproduction in ihren neusten Jahresberichten von 1861 bereits eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; practisch ist dies unter anderem durch die Gründung des bedeutenden Etablissements von Heese zu Steglitz für inländische Seidenzucht und Zurechtmachung ihrer Producte geschehen. Wenn wir uns hiernächst auf die Bitte beschränken,

„dem Vereine zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg zu den von ihm verfolgten Zwecken mindestens die bisher gewährte Subvention von jährlich 1000 Thalern aus dem Fonds des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten auch ferner zu belassen",

so möge dabei noch berücksichtigt werden, daß seit der Aufhebung der allerdings nicht mehr erforderlichen Central-Haspelanstalten wohl einige 1000 Thaler an Prämien für Seidenzüchter erspart worden und künftig wegfallen*).

---

239) Verwendung des Stempels und Entrichtung der Stempelkosten bei der Vocation von Lehrern.

Auf den Bericht vom 25. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß bei der Vocation von Lehrern zwar der Aussteller der Vocation nach §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Verwendung des Stempels verpflichtet, jedoch zur Verabfolgung der Vocation nur gegen Erstattung der Stempelauslage verbunden ist.

Es unterliegt hiernach keinem Bedenken, das bei Besetzung fiscalischer Stellen übliche Verfahren auch bei solchen Stellen in Anwendung zu bringen, deren Besetzung Privatpersonen oder Corporationen zusteht.

Berlin, den 12. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
19,047. U.

---

*) Nach den Mittheilungen in der General-Versammlung ist Aussicht auf die Fortdauer einer angemessenen Staats-Unterstützung vorhanden.

IV. Elementarschulwesen.

240) Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskosten.

Die Bestimmung des §. 4 pos. 3 und 4 des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851:

„daß alle öffentlichen Volksschulen unbedingt, und alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vicarien und Küstereien in soweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird, — von Zahlung der Gerichtskosten befreit sind,

bezieht sich nicht nur, wie vielfach irrthümlicherweise angenommen worden ist, auf die im Abschnitt I §§. 1—14 des diesem Gesetze annectirten Tarifs aufgeführten Kosten der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch auf die Kosten der Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit (Abschnitt II §§. 15—47 des Tarifs), z. B. auf die Kosten der Aufnahme von Kauf-, Tausch-, Mieth-Kontrakten, Schenkungs-Urkunden ꝛc.

Mit Bezug hierauf veranlassen wir Sie, die sämmtlichen Presbyterien der dortigen Diöcese anzuweisen, alle derartigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Kosten den kirchlichen Fonds ganz oder theilweise zur Last fallen würden, in Zukunft nur gerichtlich, — und nicht notariell aufnehmen zu lassen; — und bemerken wir, daß die durch eine notarielle Aufnahme derartiger Kontrakte ꝛc. entstehenden ungerechtfertigten Kosten nicht aus den betreffenden kirchlichen Fonds gezahlt werden dürfen, sondern event. von den Mitgliedern des Presbyterii, welche die Aufnahme durch einen Notar veranlaßt haben, getragen werden müssen.

Arnsberg, den 5. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Superintendenten.

---

241) Grundlage zu einer resolutorischen Entscheidung, und Stellung des Schulvorstands in Schulbau-Sachen.

Auf den Bericht vom 4. d. M., den Schulbau zu N. betreffend, bestätige ich das Resolut der Königlichen Regierung vom 26. Februar

Ich sah gestern die Leute von der Bauhütte, sie bauen
Ihnen ein Gerüst.

Ich sah gestern die Leute von der Bauhütte, sie bauen

162. Einbringung von Klagen-Listen zu Händen und Gunsten der Gläubiger.

Da laut Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1889 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1869 über Schuldbetreibung und Konkurs die von dem Betreibungsamte Bern-Mittelland für die von ihm Namens der Gläubiger eingeklagten Forderungen bezogenen Gebühren nicht mehr in die Amtskasse fließen, sondern dem Gläubiger zu Gute kommen, so ist es nicht mehr nöthig, daß die Gläubiger, welche Klagen-Listen einbringen, sich mit einer Vollmacht ausweisen, und es wird daher von nun an Niemand mehr zur Einbringung von Klagen-Listen zugelassen, der nicht eine Vollmacht vorweisen kann.

Bern, den 1. Juli 1889.

Namens des Betreibungsamtes Bern-Mittelland:
Der Beamte:
Fr. Stämpfli.

Nachdem obige Kreis-Verfügung vom 1. Juli 1889 betreffend Einbringung von Klagen-Listen zu Händen und Gunsten der Gläubiger, welche Klagen-Listen einbringen, sich mit einer Vollmacht ausweisen, und es wird daher von nun an Niemand mehr zur Einbringung von Klagen-Listen zugelassen, der nicht eine Vollmacht vorweisen kann, vom Betreibungsamte Bern-Mittelland erlassen worden ist, so wird solche hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bern, den 1. Juli 1889.

Namens des Betreibungsamtes Bern-Mittelland:
Der Beamte:
Fr. Stämpfli.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

243) Concurrenz der Forenſen zu Schulbeiträgen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 752 Nr. 271.)

Ihre Beſchwerde vom 14. März d. J. wegen der Heranziehung der Forenſen zur Unterhaltung der Schule in N. kann, wie ich Ihnen und den übrigen Beſchwerdeführern eröffne, nicht als begründet anerkannt werden.

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Kämmerei erfolgt und zu dieſem Ende Zuſchläge zur Klaſſenſteuer und auf den Grundbeſitz erforderlich ſind, hat die Schulunterhaltungslaſt die Natur einer Communallaſt und ſind deshalb die Forenſen nach §. 4 Alin. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Geſ.-Samml. S. 261) verpflichtet, an dieſen Laſten, ſoweit ſie auf den Grundbeſitz gelegt werden, Theil zu nehmen.

Aber auch ſelbſt, wenn die Unterhaltung jener Schule nicht aus Communalmitteln erfolgte, ſo würde immer eine Heranziehung der Forenſen gerechtfertigt ſein, weil die Verordnung vom 11. November 1844 (Geſ.-Samml. S. 698) im §. 18 abweichend von den Beſtimmungen des Allgemeinen Land-Rechts die Verpflichtung der Forenſen, zu den auf den Grundbeſitz zu vertheilenden Leiſtungen beizutragen, feſtſetzt. Ihre Berufung auf das Reſcript vom 19. März 1861, welches die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorſchriften vorausſetzt, iſt daher nicht zutreffend.

Hiernach kann Ihren Anträgen nicht entſprochen werden.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An Herrn N. in N.

15,276. U.

---

244) Gymnaſtiſcher Unterricht in der Volksſchule.

(Centralblatt pro 1862 Seite 369 Nr. 140.)

Nachdem durch unſere an die Herren Landräthe und Schul-Inſpectoren erlaſſene Circular-Verfügung vom 28. Juni d. J. Nr. A. V. 3014, der Turnunterricht zum integrirenden Theil des Volksſchul-Unterrichtes für die männliche Jugend erklärt iſt, veranlaſſen wir die Herren Schul-Inſpectoren, auch die Lehrer-Conferenzen dazu zu benutzen, um das Intereſſe der Lehrer für die Ertheilung des Unterrichtes in den gymnaſtiſchen Uebungen anzuregen. ꝛc.

Arnsberg, den 16. Auguſt 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Schul-Inſpectoren.

---

245) Verpflichtung zur Zahlung von Turngeld bei Elementarschulen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 369 Nr. 140.)

Auf die Vorstellung vom 12. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie von der Entrichtung des Turngeldes aus den von der Königlichen Regierung in der wiederangeschlossenen Verfügung vom 26. Mai d. J. angegebenen zutreffenden Gründen nicht befreit werden können.

Vom 1. December v. J. ab war Ihr Sohn zur Theilnahme an dem Turnunterricht verpflichtet, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so wird dadurch ein Anspruch auf Befreiung von Zahlung des zur Einrichtung und Unterhaltung des Turnwesens eingeführten Turngeldes ebensowenig, als von der Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes bei ungerechtfertigter Schulversäumniß begründet.

Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn N. ꝛc.
17,103. U.

---

246) Kosten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Nachdem die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten für die erwachseneren Schülerinnen nunmehr als obligatorischer Lehr-Gegenstand in den Lehrplan aller Elementarschulen aufgenommen worden ist, und einen integrirenden Theil des Elementar-Unterrichts bildet, ordnen wir hierdurch unter Aufhebung der desfallsigen früheren Bestimmungen von Aufsichtswegen an, daß in Zukunft für die Theilnahme an dem Industrie-Unterricht von den betreffenden Schülerinnen ein besonderes Additional-Schulgeld nicht mehr erhoben werden soll, sondern die Kosten dieses Unterrichts vom Beginn des nächsten Schuljahrs, spätestens vom 1. Januar 1863 ab aus den betreffenden Schulkassen zu bestreiten sind.

Arnsberg, den 17. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

---

247) Dispensation von dem reglementsmäßigen Alter für die Confirmation.

Das Reglement vom 24. Juni 1850 enthält zwar die Bedingungen, unter welchen die Dispensation vom confirmationsfähigen Alter nachgesucht werden darf, allein die vermehrte Zunahme der Dispensations-Anträge in der letzten Zeit läßt uns besorgen, daß der Inhalt der §§. 6 und 7 des gedachten Reglements über die Reife der Confirmanden von den Herren Geistlichen nicht immer hinreichend beachtet wird, während die Gemeineglieder nur zu oft von äußerlichen Rücksichten sich bestimmen lassen und in dieser Richtung immer weiter fortschreiten, je mehr die Seelsorger sich ihren Wünschen willfährig zeigen.

Wir erinnern deshalb die Herren Geistlichen, welche es angeht, an die Wichtigkeit der Altersreife für den Erfolg des Confirmanden-Unterrichts und für den Eindruck des Confirmations-Actes selbst und legen ihnen die oft unterlassene Erwägung nahe, daß die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres die niedrigste Altersstufe für den Abschluß des Confirmanden-Unterrichts und die darauf folgende Einsegnung ist. Im kirchlichen Interesse müssen wir aber darauf Bedacht nehmen, der Häufung der Dispensations-Gesuche für die Folge eine Schranke zu setzen, und eröffnen deshalb den Herren Geistlichen zur weitern Mittheilung an die Gemeinen, daß da, wo eine zweimalige Einsegnung im Jahre stattfindet, die Gesuche um Dispensation von mehr als 3 Alters-Monaten in der Regel unberücksichtigt bleiben werden, an den anderen Orten aber nur aus ganz besonderen Gründen genehmigt werden können. Die den Herren Superintendenten beigelegte Befugniß, innerhalb dreier Monate die Altersdispensationen zu ertheilen, sowie die an vielen Orten stattfindende Observanz einer zweimaligen Einsegnungsfeier machen es möglich, auch den äußeren Lebensverhältnissen der Confirmanden eine billige Berücksichtigung angedeihen zu lassen, und besonders durch die letztgenannte Observanz wird dem Bedürfnisse weitgreifender Dispensationen vorgebeugt. Zur Beseitigung der letztern ist daher nur nöthig, daß bei Annahme der Katechumenen eine angemessene Vorsicht geübt wird, um unberechtigten Hoffnungen auf eine verfrühte Confirmation von vorneherein entgegen zu treten.

Ein weiterer Uebelstand in der vorliegenden Sache betrifft die Form der Dispensations-Gesuche. In der Regel werden dieselben für jeden einzelnen Fall mittels besonderer Anträge der Betheiligten direct bei uns angebracht, und häufig unterlassen es die Herren Geistlichen, jenen Eingaben, auch wenn sie vorher zu ihrer Kenntniß gelangen, ihr Gutachten beizufügen, so daß es erst mehrfacher Correspondenzen bedarf, um von hier aus den endlichen Bescheid ertheilen zu können. Es darf angenommen werden, daß die von den

Mrs. Thomas, of Bedford, to Mr. Thomas Hodges, Bedford Square.

dem betreffenden Kinde zu Theil gewordene Schulbildung oder über die Urſachen der nicht erreichten genügenden Schulbildung ausweiſen könne.

Es iſt von einigen Königlichen Landraths-Aemtern der Vorſchlag gemacht worden, die Zeugniſſe nur in einem Exemplar auszufertigen, welches dem betreffenden Schüler einzuhändigen iſt, dagegen aber ſtatt des bei den Schulacten zu aſſervirenden Exemplars ein Regiſter anzulegen, in welches jedesmal bei der Entlaſſung die Cenſuren eingetragen werden, welches auf der Prüfung abgeſchloſſen und von dem Königlichen Schulinſpector und von den übrigen zur Ausſtellung der Zeugniſſe berufenen Perſonen durch Unterſchrift zu vollziehen iſt.

Unter Modification unſerer citirten Cirkular-Verfügung beſtimmen wir daher hiermit, daß künftig die Entlaſſungs-Zeugniſſe nach obigem Vorſchlage nur in einem Exemplar ausgefertigt, und ſtatt des Duplikats ein Regiſter, in welches die Cenſuren einzutragen ſind, angelegt werde, welches demnächſt, wie vorgeſchrieben, zu vollziehen iſt. ꝛc.

Trier, den 27. September 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landraths-Aemter.

---

249) Die landwirthſchaftlichen Armenſchulen in der Schweiz.

Durch letztwillige Verfügung eines Menſchenfreundes iſt die Errichtung einer landwirthſchaftlichen Erziehungs-Anſtalt in der Provinz Weſtphalen möglich geworden. Wegen der derſelben zu gebenden Organiſation haben mehrfache Ermittelungen ſtattgefunden, und iſt namentlich von dem Director der Königl. landwirthſchaftlichen Akademie in Poppelsdorf ein Bericht über die landwirthſchaftlichen Armenſchulen in der Schweiz erſtattet worden, welchen wir ſowohl in Rückſicht auf die erzielten Reſultate, als wegen der vielfachen in ihm enthaltenen anregenden Momente mit Zuſtimmung des Herrn Miniſters für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten hier im Auszuge mittheilen.

Die dieſen Schulen zu Grunde liegende Idee verdankt ihren Urſprung Peſtalozzi. Ihre Ausführung erfolgte durch Fellenberg und Wehrli. Die zahlreichen landwirthſchaftlichen Rettungsanſtalten und Armenſchulen der Schweiz und anderer Länder ſind Nachbildungen der Wehrliſchule in Hofwyl. Im letzten Jahrzehnt haben mehrfache Aenderungen in der Organiſation ſtattgefunden, wohin namentlich die Einrichtung neuer Anſtalten nach dem Syſtem der Einzelfamilien zu rechnen iſt. Hierbei mögen beſonders das Rauhe Haus und das holländiſche Mettray als Anregung und Muſter gedient haben.

Zweck dieſer Schulen iſt die Erziehung armer und ſittlich verwahrloſter Kinder. Ihr Ziel geht dahin, durch ächt religiöſe Erziehung die Keime des Guten in die Herzen der Kinder zu legen und neben dem Unterricht durch Arbeit ſchon von früher Jugend an den Körper und Geiſt der Kinder zu entwickeln und für ihren künftigen Beruf vorzubereiten. Unterricht und Arbeit bilden die Grundpfeiler der Erziehung. Der Arme kann bei ſittlich religiöſer Grundlage nur durch die Abhärtung des Körpers die Kraft gewinnen, die Beſchwerden des Lebens ſiegreich zu beſtehen. Die erſte und vorzüglichſte Aufgabe der Armen-Erziehung muß deshalb die Kräftigung des Körpers und Ausbildung körperlicher Gewandtheit ſein. Denn ihre Kraft und die intelligente Anwendung derſelben bilden das Fundament, worauf ihre ganze Zukunft beruht. Man erleichtere den Armenkindern ſchon von Jugend an die Einübung aller Arten von Fertigkeiten, man bringe es dahin, daß das Gefühl ihrer Kraft ihnen zur Freude werde und in ihnen ſelbſt ein freies lebendiges Streben errege, dieſe in ihrem ganzen Umfange immer mehr zu ſtärken und zu beleben. Die Erziehung entſpreche in allen Stücken ihren künftigen Verhältniſſen. Ihre Wohnung, ihre Kleidung, ihr Eſſen, ihr Lager ꝛc. muß mit ihrer Armuth und den Beſchwerden ihrer Lage in Uebereinſtimmung ſtehen. Es darf kein ſo ſchneidender Contraſt zwiſchen den Prachtgebäuden der großen ſtädtiſchen Waiſenhäuſer und der großen Dürftigkeit ihrer Bewohner geduldet werden. Sie müſſen von Jugend auf gewöhnt werden, die ganze Laſt des Tages tragen zu lernen. Es darf bei ihnen kein Gefühl einer leidenden oder gekränkten Ueberwindung in der Ausübung anſtrengender Arbeit oder im Auferlegen von Entbehrungen aufkommen. Ein mühevolles und thätiges Leben muß vielmehr zur unbedingten Gewohnheit, gleichſam zur anderen Natur bei ihnen werden.

Als Erziehungsmittel dienen hiernach:

1. Weckung und Belebung des religiöſen Sinnes,
2. Unterricht auf der Höhe einer guten Volksſchule,
3. ſtrenge Ordnung und chriſtliche Zucht, in Liebe geübt,
4. ländliche Einfachheit in Nahrung, Kleidung und der ganzen Lebensweiſe,
5. Arbeit im Hauſe und auf dem Felde.

Wehrli ſtellte den Grundſatz auf, daß ohne Erziehung zur Arbeit keine gründliche Rettung der Armen denkbar und da, wo die Arbeit als Bildungsmittel neben dem eigentlichen Schulunterricht nicht einhergehe, die Erziehung ohne Erfolg für das Leben ſei. Da hierin die Grundidee für die Armenerziehung liegt, möge es geſtattet ſein, zunächſt nachzuweiſen, inwieweit die Handarbeit für den Armen als vorherrſchendes Erziehungsmittel anzuſehen iſt.

Wehrli sagt hierüber: „Handarbeit gut geleitet, geordnet, genau mit Ueberlegung und Vergleichung verrichtet, strengt den Geist an, weckt ihn vom Schlummer auf, schärft Auge und Ohr und bildet eben so gut, wo nicht besser, als ein Buch. Während dieses nur die Seelenkräfte bildet, so stärkt und bildet veredelte Handarbeit Beides, Körper und Seele zugleich. Die Handarbeit, selbst im Schweiße des Angesichts, wird eine liebe, den Wohlstand fördernde Gewohnheit, wird Lust und Freude, und der Arme verschafft sich auf diesem Wege ein großes Capital, das ihm reiche Zinsen trägt, und um das ihn mancher Geldreiche beneiden dürfte. In landwirthschaftlichen Armenschulen, unter einem in Demuth, Einfachheit und Frömmigkeit wirkenden Erzieher, wird die arme Jugend an Kraft, Arbeitsamkeit, Arbeitsgeschick, Gottesfurcht und Genügsamkeit reich."

Ueber die Anleitung zur Arbeit sagt Wehrli weiter: „Die Kinder müssen derart zur practischen Thätigkeit angeführt werden, daß die Arbeit sich vergeistige. Die Vergeistigung der Arbeit giebt sich darin kund, daß bei derselben jeder Zug, Hieb, Druck oder Schlag, überhaupt jede Bewegung, Verstandesoperationen sind; die Arbeit soll eine vom Verstande und Willen begleitete und darum erfolgreiche und gelingende Thätigkeit sein, im Gegensatz zu der Arbeit, bei der aus jeder Bewegung hervorleuchtet, daß der Ausführende Verstand und Willen gar nicht dabei hat oder doch nicht in zureichender Weise auf seine Thätigkeit wirken läßt, und darum auch des Gelingens, des Erfolges sich nicht in befriedigendem Maaße erfreut. Die Arbeit selbst wird bei richtiger Leitung sich zum Unterricht erheben, sie bildet den Lebensnerv aller landwirthschaftlichen Armenschulen."

Wie weit soll die practische Beschäftigung der Kinder ausgedehnt werden? Soll dieselbe sich neben dem Unterricht auf kurze Zeit beschränken, oder eine weitere Ausdehnuug erhalten? Die Erfahrungen der schweizerischen Armenerzieher gehen übereinstimmend dahin, daß von der gut geleiteten practischen Arbeit nur dann ein wesentlicher Erfolg zu erwarten sei, wenn dieselbe namentlich während des Sommerhalbjahres die Hauptbeschäftigung der Kinder bilde und in dieser Jahreszeit nur die regnerischen Tage zum eigentlichen Schulunterricht benutzt werden. Im Winterhalbjahre dagegen ist dem Schulunterricht neben einzelnen häuslichen Beschäftigungen die ganze Zeit zu widmen. Im Allgemeinen sei hier bemerkt, daß ein häufiger täglicher Wechsel zwischen Arbeit und Unterricht als unzweckmäßig gilt. Man hat gefunden, daß Beharrlichkeit und Fleiß zum Einen wie zum Andern gehören, und daß das Vielerlei auf einmal den Armen in keiner Richtung zur Selbstständigkeit führt. Man ist zufrieden, wenn durch die wenigen Unterrichtsstunden des Sommers das im Winter in der Schule Erlernte erhalten wird. Durch die anhaltende practische Beschäftigung während des Sommers werden

die Kinder körperlich und geistig gekräftigt, sie gehen mit wahrem Verlangen, mit wahrer Lust in den Schulunterricht des Winters und machen in kurzer Zeit bewunderungswürdige Fortschritte. Ein solches Resultat wird aber auch bei ruhiger Prüfung nicht auffallen, wenn man erwägt, daß die Arbeit selbst zum Unterricht erhoben ist.

Welche Art von Arbeit eignet sich nun am besten für die Erziehung der Armenkinder? Die schweizerischen Armenschulen unterscheiden sich hinsichtlich der Beschäftigung in solche, welche neben den häuslichen Arbeiten fast ausschließlich Feld- und Gartenbau treiben, in solche, wo industrielle Thätigkeit vorherrscht, und solche, wo beide Arten von Beschäftigung gleichmäßig geübt werden.

Selbst ein flüchtiger Vergleich der industriellen und landwirthschaftlichen Beschäftigung zeigt, daß die letztere in verschiedener Beziehung den Vorzug verdient. Der Aufenthalt in der freien Natur im Gegensatz zu der sitzenden Beschäftigung in dumpfen engen Räumen, kräftigt den Körper und härtet ihn ab gegen die verschiedenen Einflüsse der Witterung; die landwirthschaftlichen Arbeiten selbst geben in ihrer Mannigfaltigkeit den Muskeln der Kinder Kraft und Biegsamkeit, und der Umgang mit der Natur, der ewig reinen und wahren, erfrischt und belebt den Geist und wirkt veredelnd auf den Menschen. In der bei Weitem überwiegenden Zahl der Armenschulen bildet der Landbau neben den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten die Hauptbeschäftigung der Kinder.

Armenschulen mit ausschließlich industrieller Beschäftigung, deren geringe Zahl auch auf durchaus industrielle Gegenden der Schweiz beschränkt war, giebt es zur Zeit nicht mehr. An die Stelle dieser Beschäftigung, welche im Weben, Strohflechten und verschiedenen Handwerken bestand, tritt immer mehr die ländliche Arbeit, und durch diese veränderte Beschäftigung ist das freudige Aufblühen auch jener Anstalten hervorgerufen. Die Besorgniß, daß durch die Einrichtung von rein landwirthschaftlichen Armenschulen den Kindern bei der Verschiedenheit ihrer körperlichen und geistigen Befähigung es schwer, wenn nicht unmöglich gemacht werde, sich einem anderen Berufe mit Erfolg zuzuwenden, weil ihnen nicht schon in der Jugend die entsprechende Vorbildung gegeben werde, — diese Besorgniß ist durch die That widerlegt worden. Die Erfahrung hat im Gegentheil gelehrt, daß die bei den landwirthschaftlichen Arbeiten gewonnene Kraft und Handfertigkeit als eine vortreffliche Vorübung für das Handwerk dient. Dazu kommt noch, daß den meisten Handwerkern, namentlich auf dem Lande, die ordnungsmäßige Bestellung des eigenen oder gepachteten Stück Landes, womit sie die landwirthschaftliche Armenschule vertraut machte, eine wesentliche Stütze für ihren Unterhalt darbietet. Nach den Erfahrungen in der Schweiz werden mit einem Worte die Armen-Erziehungsanstalten mit landwirthschaftlicher

Beschäftigung als vortreffliche Pflanzschulen für den Handwerkerstand angesehen.

Die Zahl der jetzt bestehenden ländlichen Armenschulen der Schweiz beträgt 55 mit ungefähr 1500 Kindern. Als Pflanz- und Musterschule derselben ist die 1810 zu Hofwyl gegründete Armenschule zu betrachten. Die Errichtung der Mehrzahl der jetzigen Anstalten fällt in die neueste Zeit. Zu den ältesten gehört die Linth-Colonie im Canton Glarus 1819 und die Armenschule zur Grube bei Bern 1825; ebenso wurden in den dreißiger Jahren nur wenige gegründet, vielmehr kamen sie erst nach 1840 in Aufnahme und haben sich jetzt durch ihre guten Erfolge eine solche Anerkennung verschafft, daß kaum ein Jahr vergeht, wo nicht mehrere solcher Anstalten still und geräuschlos in's Leben treten.

Die bei weitem überwiegende Zahl gehört der Westschweiz an; in den katholischen Cantons hat man erst in neuester Zeit mit der Errichtung ländlicher Armen-Erziehungsanstalten begonnen, worunter Sonnenberg bei Luzern besonders beachtenswerth ist.

Die meisten Anstalten sind ausschließlich für die Aufnahme von Knaben bestimmt, nur in einzelnen werden Knaben und Mädchen aufgenommen, jedoch letztere immer in geringerer Zahl. Unter den wenigen ausschließlichen Mädchen-Armen-Erziehungsanstalten verdient die Victoria-Anstalt bei Bern und Mollis im Canton Glarus Beachtung. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der gemischten Armenschulen sind sehr getheilt und haben auch diese, wie oben erwähnt, im Ganzen wenig Eingang gefunden. Für eine Vereinigung von Kindern beider Geschlechter wird hauptsächlich angeführt, daß die Armen-Erziehungs-Anstalt das Bild eines Familienlebens in allen Theilen darstelle, und daß somit wie in der Familie so auch in der Anstalt Mädchen und Knaben vereint zu erziehen seien. Auf diese Weise würde durch das Zusammenleben eine Art Geschwisterschaft unter den Kindern erzielt, wogegen bei der klösterlichen Abgeschiedenheit nach dem Verlassen der Anstalt mancherlei Verirrungen zu befürchten seien. Diese Anschauung wird von der andern Seite vielfach bekämpft, und als besonderer Nachtheil der gemischten Anstalten eine größere Kostspieligkeit derselben angegeben. Da es in der Absicht liegt, in dem Folgenden hauptsächlich die Knaben-Armenschulen näher zu besprechen, so soll auf diese Streitfrage hier nicht weiter eingegangen werden.

Um die weitere Verbreitung der ländlichen Armenschulen und Rettungsanstalten hat die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft dadurch das größte Verdienst sich erworben, daß sie nicht blos öffentlich das günstigste Urtheil über die Hofwyler Armenschule aussprach und zur Nacheiferung aufforderte, sondern später selbst zur Errichtung solcher Anstalten schritt. Die Rettungsanstalten zu Bächteln und Sonnenberg verdanken dieser einflußreichen Societät ihre Grün-

Art. 1. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich mit einer Waffe zu versehen und sich im Gebrauche derselben zu üben, um sie zur Vertheidigung des Vaterlandes, der Freiheit, Ehre und Habe seiner Mitbürger, wenn es die Noth erfordert, gebrauchen zu können.

Art. 2. Ausgenommen sind: Geistliche, Lehrer, Beamte, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Studierende, Gehilfen, Lehrlinge, Taubstumme, Blinde, Krüppel, Gebrechliche, Kranke, Schwangere, Wöchnerinnen, Ammen, Greise, Weiber, Mädchen, Kinder, Dienstboten, Taglöhner, Fabrikarbeiter, Bergleute, Schiffer, Fischer, Hirten, Jäger, Wächter, Gefangene, Verurtheilte, Verarmte, Bettler, Landstreicher, Zigeuner, Juden, Ungläubige, Ketzer, Verdächtige, Verrufene, Ehrlose, Meineidige, Wucherer, Spieler, Trunkenbolde, Lumpen, Gesindel, Pack, Canaille, Gesocks, Aasgeier, Raubthiere, Ungeziefer, Schmeissfliegen, Läuse, Flöhe, Wanzen, Krätzmilben, Bandwürmer, Trichinen, Cholerabacillen, Typhusbacillen, Tuberkelbacillen, Rotzbacillen, Milzbrandbacillen, Pestbacillen, Lepraspirillen, Syphilisspirillen, Recurrensspirillen, Cholerakommabacillen, Diphtheriebacillen, Tetanusbacillen, Pneumoniebacillen, Rattenbacillen, Mäusebacillen, Hundebacillen, Katzenbacillen, Schweinebacillen, Rinderbacillen, Pferdebacillen, Schafbacillen, Ziegenbacillen, Affenbacillen, Eselbacillen, Maulthierbacillen, Mauleselbacillen, Kameelbacillen, Dromedarbacillen, Elephantenbacillen, Giraffenbacillen, Nilpferdbacillen, Rhinocerosbacillen, Tigerbacillen, Löwenbacillen, Leopardbacillen, Panterbacillen, Jaguarbacillen, Bärenbacillen, Wolfbacillen, Fuchsbacillen, Schakalbacillen, Hyänenbacillen, Hasenbacillen, Kaninchenbacillen, Eichhornbacillen, Igelbacillen, Maulwurfbacillen, Fledermausbacillen, Affenbacillen, Lemurenbacillen, Halbaffenbacillen, Beutelthierbacillen, Känguruhbacillen, Wombatbacillen, Ameisenbärbacillen, Faultierbacillen, Gürteltierbacillen, Schuppentierbacillen, Erdferkelbacillen, Schnabelthierbacillen, Ameisenigelbacillen, Walfischbacillen, Delphinbacillen, Seehundbacillen, Seelöwenbacillen, Seeelephantenbacillen, Seekuhbacillen, Seeschweinbacillen, Seeotterbacillen, Seebärbacillen, Seeigelbacillen, Seesternbacillen, Seegurkenbacillen, Seelilienbacillen, Korallenbacillen, Schwammbacillen, Polypenbacillen, Quallenbacillen, Rippenquallenbacillen, Nesselquallenbacillen, Staatsquallenbacillen, Seenesselbacillen, Seeanemonenbacillen, Seerosenbacillen, Seefederbacillen, Seepockenbacillen, Seepockenkrebsbacillen, Seepockenkrebsmilbenbacillen, Seepockenkrebsmilbenbacillen, Seepockenkrebsmilben

Jahren hatte Herr von Kalckreuth, Mitglied der Akademie der Künste, die Gnade, Ihrer Majestät der Königin Luise, Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta und Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich Unterricht in der Malerei zu ertheilen. Ihre Majestät die Kaiserin Augusta ernannte ihn zum Professor, Ihre Majestät die Kaiserin Friedrich zum Hofmaler. Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm I. ernannte ihn zum Geheimen Regierungsrath. Er besuchte seinen Vaterort Stargard in Pommern, wo er geboren war, und wurde daselbst zum Ehrenbürger ernannt. Er war Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife, des Kronen-Ordens 3. Klasse, des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste, des Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse, des Ordens der Württembergischen Krone, des Ordens der Württembergischen Krone, des Ordens der Württembergischen Krone

Die Bauten der Gemeinde und ihre Anstalten. Die Gemeinde besitzt folgende Bauten:

1. Das Rathaus, Hauptstraße 1, mit Sitzungssaal, Amtszimmern und Archiv.
2. Das Schulhaus, Hauptstraße 3, mit vier Klassenzimmern und einer Lehrerwohnung.
3. Das Spritzenhaus, Hauptstraße 5, mit der Feuerlöschspritze und dem Schlauchwagen.
4. Das Armenhaus, Gartenweg 2, mit sechs Wohnungen.
5. Das Backhaus, Gartenweg 4, mit zwei Backöfen.
6. Das Waschhaus, Gartenweg 6, mit einem Waschkessel und einer Pumpe.
7. Das Leichenhaus, Friedhofstraße 1, mit einem Aufbahrungsraum.
8. Das Gemeindehaus, Hauptstraße 7, mit einem Saal und einer Wirtschaft.
9. Das Turnhaus, Sportplatz 1, mit einer Turnhalle und Umkleideräumen.
10. Das Wasserwerk, Am Bach 1, mit einem Hochbehälter und einer Pumpstation.
11. Das Elektrizitätswerk, Am Bach 3, mit einem Transformator und einer Schaltanlage.
12. Das Gaswerk, Am Bach 5, mit einem Gasometer und einer Retorte.
13. Das Kanalnetz, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Kläranlage.
14. Das Straßennetz, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Straßenbeleuchtung.
15. Das Friedhofsnetz, Friedhofstraße 1 bis 3, mit einer Friedhofsbeleuchtung.
16. Das Gemeindehausnetz, Hauptstraße 7, mit einer Gemeindehausbeleuchtung.
17. Das Turnhausnetz, Sportplatz 1, mit einer Turnhallenbeleuchtung.
18. Das Wasserwerksnetz, Am Bach 1, mit einer Wasserwerksbeleuchtung.
19. Das Elektrizitätswerksnetz, Am Bach 3, mit einer Elektrizitätswerksbeleuchtung.
20. Das Gaswerksnetz, Am Bach 5, mit einer Gaswerksbeleuchtung.
21. Das Kanalnetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Kanalnetzbeleuchtung.
22. Das Straßennetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Straßennetzbeleuchtung.
23. Das Friedhofsnetzwerk, Friedhofstraße 1 bis 3, mit einer Friedhofsnetzbeleuchtung.
24. Das Gemeindehausnetzwerk, Hauptstraße 7, mit einer Gemeindehausnetzbeleuchtung.
25. Das Turnhausnetzwerk, Sportplatz 1, mit einer Turnhallennetzbeleuchtung.
26. Das Wasserwerksnetzwerk, Am Bach 1, mit einer Wasserwerksnetzbeleuchtung.
27. Das Elektrizitätswerksnetzwerk, Am Bach 3, mit einer Elektrizitätswerksnetzbeleuchtung.
28. Das Gaswerksnetzwerk, Am Bach 5, mit einer Gaswerksnetzbeleuchtung.
29. Das Kanalnetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Kanalnetzbeleuchtung.
30. Das Straßennetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Straßennetzbeleuchtung.
31. Das Friedhofsnetzwerk, Friedhofstraße 1 bis 3, mit einer Friedhofsnetzbeleuchtung.
32. Das Gemeindehausnetzwerk, Hauptstraße 7, mit einer Gemeindehausnetzbeleuchtung.
33. Das Turnhausnetzwerk, Sportplatz 1, mit einer Turnhallennetzbeleuchtung.
34. Das Wasserwerksnetzwerk, Am Bach 1, mit einer Wasserwerksnetzbeleuchtung.
35. Das Elektrizitätswerksnetzwerk, Am Bach 3, mit einer Elektrizitätswerksnetzbeleuchtung.
36. Das Gaswerksnetzwerk, Am Bach 5, mit einer Gaswerksnetzbeleuchtung.
37. Das Kanalnetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Kanalnetzbeleuchtung.
38. Das Straßennetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Straßennetzbeleuchtung.
39. Das Friedhofsnetzwerk, Friedhofstraße 1 bis 3, mit einer Friedhofsnetzbeleuchtung.
40. Das Gemeindehausnetzwerk, Hauptstraße 7, mit einer Gemeindehausnetzbeleuchtung.
41. Das Turnhausnetzwerk, Sportplatz 1, mit einer Turnhallennetzbeleuchtung.
42. Das Wasserwerksnetzwerk, Am Bach 1, mit einer Wasserwerksnetzbeleuchtung.
43. Das Elektrizitätswerksnetzwerk, Am Bach 3, mit einer Elektrizitätswerksnetzbeleuchtung.
44. Das Gaswerksnetzwerk, Am Bach 5, mit einer Gaswerksnetzbeleuchtung.
45. Das Kanalnetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Kanalnetzbeleuchtung.
46. Das Straßennetzwerk, Hauptstraße 1 bis 7, mit einer Straßennetzbeleuchtung.
47. Das Friedhofsnetzwerk, Friedhofstraße 1 bis 3, mit einer Friedhofsnetzbeleuchtung.
48. Das Gemeindehausnetzwerk, Hauptstraße 7, mit einer Gemeindehausnetzbeleuchtung.
49. Das Turnhausnetzwerk, Sportplatz 1, mit einer Turnhallennetzbeleuchtung.
50. Das Wasserwerksnetzwerk, Am Bach 1, mit einer Wasserwerksnetzbeleuchtung.

ſtimmend, ſind in neuerer Zeit nach dem Muſter des Rauhen Hauſes bei Hamburg mehrere Anſtalten gegründet worden. Zur Vermeidung einer zu großen Familie ſind nämlich die Kinder in kleinere Familien eingetheilt, die bei aller Freiheit der Entwickelung und einer entſprechenden Selbſtſtändigkeit doch in der Geſammtanſtalt eine gewiſſe Vereinigung erhalten.

Die nach dieſem Syſtem eingerichteten Anſtalten ſind: die Rettungsanſtalten Bächteln, Landorf und Sonnenberg und zwei Armen-Erziehungsanſtalten, Könitz und die Victoria-Stiftung, letztere ausſchließlich für Mädchen. Die älteſte dieſer Anſtalten, Bächteln, wurde 1840 von der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft gegründet. Der Vorſteher dieſer Anſtalt, Herr Curatli, ſchildert die Grundzüge der Organiſation folgendermaßen: „Eine kleine Colonie mehrerer kleiner Kinderkreiſe von 12 Knaben mit je einem Lehrer an ihrer Spitze, ſie väterlich lehrend, leitend und erziehend und alle Arbeit, Ruhe und Mühe mit ihnen theilend, — dieſe Familien, geſchieden in Wohnung, Arbeit und allem familiären Leben, vereinigt im Morgen- und Abendgebet und in der Schule, ſind hinwieder verbunden in ein Ganzes durch den Vorſteher, der in Feld und Haus Erziehung, Unterricht und in der geſammten Oeconomie die Oberleitung führt, damit bei aller Verſchiedenheit des Einzelnen und ſeiner durchaus freien Entwickelung doch wieder eine Seele durch das Ganze gehe und ein Geiſt das Einzelne zu einem größeren Organismus, zu einem organiſch zuſammenwirkenden Ganzen verbinde.“

Dieſer Organiſationsplan fand auch in den oben genannten vier anderen Anſtalten Anwendung. Wie im Leben alle neuen Einrichtungen die verſchiedenſte Beurtheilung erfahren, ſo geſchah es auch hier. Man ſetzte vor Allem an dieſen neuen Anſtalten aus, daß durch die Stellung der Einzel-Familien unter einem unverheiratheten Lehrer der günſtige Einfluß, den gerade die Hausmutter auf die Kinder auszuüben vermöge, fehle, und daß ſo das eigentliche Familienleben getrübt werde, wenn überhaupt von einem ſolchen noch die Rede ſein könne. Außerdem aber ſei, wenn man die Erziehung in Familien feſthalte, die Stellung des Anſtaltsvorſtehers eine unnatürliche. In der Familie gäbe es nur einen Hausvater und eine Hausmutter, und dieſe müßten in der Familie vollkommen ſouverain ſein, wenn das geſammte Hausweſen und die Erziehung der Kinder von Erfolg ſein ſolle.

Dieſe und ähnliche Einwendungen werden gegen den neuen Organiſationsplan gemacht. Allerdings haben dieſelben Vieles für ſich. Zur Vermeidung der aus einer ſolchen Einrichtung hervorgehenden Nachtheile wird es hauptſächlich auf die richtige Auffaſſung der Aufgabe Seitens des Anſtalts-Vorſtehers ankommen. Dieſelbe wird dahin gehen müſſen, den einzelnen Lehrern, welche Vaterſtelle bei den Kindern vertreten, möglichſte Selbſtſtändigkeit zur Wahrung

ihrer Autorität bei den Kindern zu lassen und nur da rathend und belehrend einzugreifen, wo sichtbare Fehlgriffe Seitens des Hausvaters gemacht werden. Andererseits ist es nicht zu verkennen, daß ein solches Oberhaupt der Anstalt bei verständiger Einwirkung den Eifer unter den einzelnen Familien beleben und die einzelnen Hausväter mancher Sorge in Führung der häuslichen Geschäfte überheben kann, damit sie so ihre ganze Kraft der Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu widmen vermögen. Dazu kommt der fernere wesentliche Vortheil, daß bei der Vereinigung der den einzelnen Familien angehörenden Kinder in der Schule ein möglichst umfassender und gründlicher Unterricht gegeben werden kann. Es wird bei dem so verstärkten Lehrerpersonal möglich, mehrere Schulklassen einzurichten und die Kinder nach ihrem Alter und ihrer Kenntniß denselben zuzuweisen, sowie die einzelnen Lehrer selbst je nach ihrer Befähigung für den Unterricht zu verwenden und so die verschiedenen Lehrkräfte möglichst auszunutzen.

Da mehrere dieser Anstalten bereits seit einer Reihe von Jahren bestehen, so werden bei der Beurtheilung der dort befolgten Erziehungsgrundsätze vor Allem die bisher erlangten Resultate maßgebend sein.

Mit wahrer Freude erinnere ich mich der Tage, welche ich in Bächteln verlebte, um den Geist und das innere Leben der Anstalt kennen zu lernen. Meinen Gesammteindruck kann ich nicht besser schildern, als wenn ich sage, daß über der ganzen Anstalt ein Hauch des Friedens, des Ernstes, der Würde und des gesunden Gedeihens schwebt. Es ist in der That eine Lust, unter den geistig und körperlich frischen Kindern zu sein, die mit Frohsinn an die ländlichen Beschäftigungen gehen und tüchtige Gewandtheit in den einzelnen Arbeiten zeigen. Der vortreffliche Zustand des wirthschaftlichen Betriebes, welcher ohne fremde Hülfe durch die jugendliche Schaar geführt wird, giebt ein Zeugniß von der Tüchtigkeit der Arbeitsleistung. Noch mehr aber überraschten mich die Schulkenntnisse der Kinder, die mit denen der besten unserer Elementarschule concurriren können. Es verdient dies um so mehr Beachtung, als die in Bächteln aufgenommenen Kinder fast ohne alle Schulbildung und sittlich sehr vernachlässigt eintreten.

Nach Besprechung der auf die ländliche Armen-Erziehung bezüglichen generellen Fragen sollen im Folgenden die wesentlichsten Punkte der innern Einrichtung dieser Anstalten erörtert werden.

Was zunächst das Personal betrifft, so besteht dasselbe, wenn wir von den zuletzt erwähnten Anstalten mit Einzelfamilien absehen, aus den Hauseltern, in der Person des Lehrers und seiner Frau. Diese haben bei kleinen Anstalten, wo die Zahl der Kinder nicht 20—25 überschreitet, die Haus- und Feldwirthschaft, die häusliche Erziehung und den Unterricht zu besorgen. Uebersteigt die Kinder-

zahl 25, so wird in der Regel ein Hülfslehrer sowohl für den Schulunterricht, wie für die practische Beschäftigung der Kinder beigegeben. Die Hauseltern wie die Lehrer werden bei allen Privatanstalten durch das weitere Comité angestellt, ihre Anstellung ist stets kündbar. Auch bei den Staats-Anstalten, wo früher die Berufung für 6 Jahre galt, findet jetzt ein gleiches Verhältniß statt. Da es im Princip der Armenerziehung liegt, die Kinder zu allen häuslichen und wirthschaftlichen Arbeiten zu verwenden, so ist das sonstige Personal sehr beschränkt. Dasselbe besteht gewöhnlich nur aus einem Knechte und einer Magd. Man verwendet bei der Auswahl des Dienstpersonals große Sorgfalt und sieht ganz besonders auf die Sittlichkeit desselben. Sehr häufig treten frühere Zöglinge der Anstalt als Knechte ein.

In den Anstalten mit einzelnen Erziehungsfamilien haben je 12—15 Kinder einen Lehrer als Hausvater, während dem Vorsteher die Gesammtleitung der Anstalt obliegt. Mit einer Ausnahme (Bächteln) sind die Vorsteher verheirathet, und besorgen deren Frauen die Haushaltung. Das sonstige Personal ist dasselbe wie in andern Anstalten.

Schon aus den bisherigen Anführungen erhellt, daß die an das Elternpaar wie an die Hülfslehrer zu stellenden Anforderungen erheblich sind. Da in den landwirthschaftlichen Armenschulen die Arbeit als Haupterziehungsmittel dient, und die rationelle Bewirthschaftung der zur Anstalt gehörigen Grundstücke den Kindern unter geschickter Anleitung des Hausvaters obliegt, so ist an denselben nicht blos die Forderung eines tüchtigen Erziehers und Schulmannes zu stellen, sondern sind von demselben auch tüchtige landwirthschaftliche Kenntnisse zu verlangen. Nur wenn der Hausvater diesen vielseitigen Anforderungen entspricht, wird er die Seele des Ganzen sein und so pädagogisch wie ökonomisch die Anstalt wesentlich heben. Was von dem Hausvater gesagt, gilt fast in gleichem Maaße von den in größeren Anstalten erforderlichen Hülfslehrern. Auch diese dürfen nicht einseitig gebildet sein, auch sie müssen sich namentlich mit dem practischen Landwirthschaftsbetrieb bekannt gemacht haben. Die Schweiz kann sich glücklich schätzen, daß sie keinen Mangel an derartigen Lehrkräften hat; ein Haupt-Contingent liefern die landwirthschaftlichen Armenschulen selbst in ihren Lehrerzöglingen.

Für alle Anstalten gilt als Aufnahmebedingung, daß die Kinder körperlich gesund und geistig bildungsfähig sind. Es ist ferner das schulpflichtige Alter, also das sechste Jahr als Minimum erforderlich, während nach dem zurückgelegten zwölften in der Regel der Eintritt nicht mehr zulässig ist. Das Alter von 6—8 Jahren wird am meisten gewünscht. Um die individuelle Beschaffenheit jedes einzelnen Kindes von vorn herein genau kennen zu lernen, wird der gleichzeitige Eintritt vieler Zöglinge nicht gestattet. Es wird hierauf namentlich bei

der Gesandtschaft des Königs Ludwig XIV. von Frankreich, Herrn von Ferriol, Grafen von Pont de Veyle, Vater des Grafen Charles Augustin Ferriol, Grafen von Pont de Veyle, Bruder der Madame d'Argental, Freundin Voltaires, Vater des Grafen Antoine Ferriol, Grafen von Pont de Veyle, Gemahl der Madame de Pont de Veyle, Freundin Voltaires, Mutter

Bahn, daß sie in entgegengesetzter Art durch Schläge getheilt werden, und daß sie sich in einem Punkte durchschneiden, der in der Mitte zwischen beiden Kugeln liegt. Die Kugeln werden gegen einander geschlagen, und prallen ab, wenn sie sich treffen. Die Richtung, die Geschwindigkeit und die Größe der Kugeln sind so gewählt, daß sie nach dem Stoße wieder in ihre Ausgangspunkte zurückkehren. Wie groß ist die Geschwindigkeit jeder Kugel, wenn sie sich treffen? Wie groß ist ihre Geschwindigkeit, wenn sie nach dem Stoße wieder in ihre Ausgangspunkte zurückkehren?

Aufgabe 2. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 3. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 4. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 5. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 6. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 7. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 8. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 9. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 10. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 11. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 12. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 13. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 14. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 15. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 16. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 17. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 18. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 19. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Aufgabe 20. Ein Körper, der sich auf einer horizontalen Ebene bewegt, stößt gegen einen zweiten, der sich auf derselben Ebene befindet, und prallt elastisch zurück. Wie groß ist die Geschwindigkeit jedes Körpers nach dem Stoße?

Das Essen wird den Kindern am gemeinschaftlichen Tische der Hauseltern gereicht. Auch in den Anstalten nach dem System der Einzelfamilien, wo der Ersparniß wegen die Kost in einer gemeinschaftlichen Küche zubereitet wird, speist jede Familie in dem gesonderten Familienhause für sich.

Um von dem innern Leben der Armen-Erziehungsanstalten ein anschauliches Bild zu geben, möge zunächst die Tagesordnung, wie solche mit geringen Abänderungen in der Mehrzahl der Anstalten eingeführt ist, erwähnt werden.

Die Sommertagesordnung ist folgende:

5 Uhr, Aufstehen, Waschen und Bettmachen,
5½—6 Uhr, Morgenandacht und Religionsunterricht,
6 Uhr Frühstück,
bis 7 Uhr verschiedene häusliche Arbeiten, als Holztragen, Hauskehren ꝛc.
7—11 Uhr, Arbeit,
11 Uhr, Mittagessen,
bis 1 Uhr, frei,
1—5 oder 6 Uhr, Arbeit,
von 5 oder 6—7 Uhr, Schulunterricht,
7 Uhr, Abendbrod,
bis 8½ Uhr, verschiedene häusliche Arbeiten, namentlich Zurichten von Kartoffeln, Gemüse ꝛc. für die Küche,
8½ Uhr, Abendandacht und Schlafengehen.

Der Unterricht an den Nachmittagen des Sommers dient hauptsächlich nur dazu, die während des Tages ausgeführten Arbeiten näher zu besprechen. Es werden die Gründe für die Ausführung der einzelnen Arbeiten angegeben, Pflanzen beschrieben, leichte Berechnungen angestellt, kurz solche Uebungen vorgenommen, welche die Schule mit dem Leben verbinden.

Wesentlich verschieden hiervon ist die Wintertagesordnung:

5½ Uhr, Aufstehen ꝛc.
6—7 Uhr, Morgenandacht und Religionsunterricht,
7 Uhr, Frühstück,
bis 8 Uhr, häusliche Verrichtungen, als Hauskehren ꝛc.
8—12 Uhr, Schulunterricht,
12 Uhr, Mittagessen,
bis 1 Uhr, frei,
1—3 Uhr, Arbeit, als Holzhacken, Strohflechten, verschiedene andere Arbeiten, namentlich das Ausbessern der Kleider ꝛc.,
3—6 Uhr, Schulunterricht,
6 Uhr, Abendessen,
bis 7 Uhr frei,
7—8 Uhr, häusliche Arbeiten,
8 Uhr, Abendandacht und Schlafengehen.

Zur Vervollständigung des Bildes vom Anstaltsleben scheint es zweckmäßig, hier sogleich der den Kindern gewährten Erholungen sowie der Handhabung der Disciplin mit einigen Worten zu gedenken.

Ueberblickt man die angegebene Tagesordnung, wonach den Kindern so viele Arbeitsstunden zugewiesen sind, so könnte man leicht zu der Ansicht geführt werden, daß sie unter der Last der ihnen aufgebürdeten Arbeit schmachteten, daß ihnen dadurch jeder Frohsinn verkümmert werde. Es wäre dies aber ein großer Irrthum. Wer sich durch den Augenschein überzeugt hat, mit welcher Lust und Freudigkeit die Kinder unter der Führung ihres Hausvaters oder Lehrers zu den practischen Beschäftigungen eilen, welcher Frohsinn bei der Ausführung der Arbeit herrscht, der wird gern geneigt sein, die umsichtig geleitete Arbeit selbst nicht als Last, sondern eher als Erholung zu betrachten. Neben den practischen, mehr oder minder anstrengenden Beschäftigungen wird den Kindern jedes unschuldige Vergnügen gern bereitet, wie man denn überhaupt ernstlich bemüht ist, soviel nur immer möglich auf einen heitern frohen Sinn der Kinder hinzuwirken. So werden die freien halben Stunden des Tages zu Spielen benutzt, an Sonntagen Spaziergänge in der Umgegend gemacht, und mit den ältesten Knaben alljährlich ein oder zwei größere mehrere Tage in Anspruch nehmende Excursionen in besonders interessante Landschaften ausgeführt. Der Hausvater oder Lehrer sucht bei diesen Ausflügen die Aufmerksamkeit der Kinder auf die Reize der Natur hinzulenken und sie zur Beobachtung in der Natur anzuregen. Es werden schädliche und nützliche Pflanzen, Steine ꝛc. gesammelt, kurz die verschiedensten Dinge zum Gegenstand der Belehrung gemacht.

Wenn man erwägt, daß es sich in diesen Anstalten um die Erziehung mehr oder weniger verwahrloster Kinder handelt, bei welchen mancherlei Fehler und Verbrechen, als jugendlicher Leichtsinn, Trägheit, Lüge, Untreue ꝛc. zu bekämpfen sind, so leuchtet es ein, daß mit großer Umsicht die Disciplin gehandhabt werden muß. Da durch die Aufnahme der Kinder in die Anstalten Eltern-Pflichten übernommen sind, so müssen auch den Erziehern Elternrechte zusteben, und so kommen hier dieselben Erziehungsmittel wie im Elternhause zur Anwendung. Man bedient sich daher theils der Aufmunterung, theils der Bestrafung, wobei jedoch Hauptgrundsatz ist, so wenig wie möglich zu strafen; sondern durch die Liebe alles zu bewältigen. Der Erzieher sucht zunächst durch unausgesetzte Beobachtung der Haltung der Kinder, wie in seiner väterlichen Stellung durch Alleingespräche mit den Einzelnen den Character derselben kennen zu lernen, bei ihnen Vertrauen zu erwecken und ihnen als väterlicher Freund nahe zu treten. Das erste und hauptsächlichste Mittel ist Aufmunterung und Ermahnung zu einem guten sittlichen Lebenswandel; haben Ermahnungen in Ernst und Liebe keinen Er-

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

Ausgabe 1 Nr. 1 Seite 20

ebenſoviel leiſten kann, als der ſorgfältige ununterbrochene Unterricht in unſern Volksſchulen.

Nächſt dem Schulunterricht bildet das zweite Erziehungsmittel die Arbeit. Die landwirthſchaftliche Arbeit hat den Vorzug vor der induſtriellen. Tüchtige Haus-, Garten- und Feldarbeiten bereiten auf die verſchiedenſten Berufsarten vor, indem durch ſie Körper und Geiſt zur Erlernung jeder ſpeciellen Arbeit tauglich und geſchickt gemacht werden. Uebung in einzelnen Handwerken dagegen kann nicht wie die Landarbeit als eine allgemeine practiſche Vorbereitung gelten.

Es werden von den Kindern die verſchiedenſten häuslichen Arbeiten, als Bettmachen, Kleiderreinigen, Zimmerkehren, Ofenheizen, Holzhacken und Tragen, Gemüſezurichten ꝛc. beſorgt, die Hauptbeſchäftigung aber bildet die Arbeit in Hof, Scheune, Stall, Garten, Wieſe und Feld, wozu die Kinder je nach ihrer körperlichen Entwickelung und Kraft verwendet werden. Die Erzieher ſind bei allen Arbeiten ſelbſt thätig, geben das Beiſpiel zur freudigen Arbeitſamkeit, leiten zu allen Einzelbeſchäftigungen an und bieten dem Schwächeren die nöthige Handreichung; daher auch die Luſt zur Arbeit, die bei Allen, ſelbſt den Trägen und Verdroſſenen, ſchon nach kurzem Aufenthalt in der Anſtalt erwacht. Durch die ſelbſtthätige Theilnahme des Erziehers an der Arbeit und durch die umſichtige Anleitung wird zugleich erreicht, daß die Kinder in kurzer Zeit viel Geſchick und gute Fertigkeit in den einzelnen Arbeiten erlangen. Hiervon gaben die mit den Anſtalten verbundenen Landwirthſchaften, welche bei dem auf wenige Köpfe beſchränkten Dienſtperſonal durch die Kinder beſorgt werden, ein lautes Zeugniß. Die Felder ſind ſauber beſtellt, die Gärten, Wieſen, und Obſtpflanzungen ſorgfältig gepflegt, das Nutz- und Arbeitsvieh zeigt Gedeihen, im Hof und Stalle herrſcht die größte Reinlichkeit und Ordnung, kurz die ganze Landwirthſchaft bietet das Bild eines durchaus geregelten Wirthſchaftsbetriebs.

Bei der gebotenen Beſchränkung des Dienſtperſonals zeigen ſich in größern Wirthſchaften hinſichtlich der Wartung des Nutzviehs und der Bedienung des Zugviehs einzelne Schwierigkeiten. Es gilt dies namentlich vom Winter, wo die Kinder vorwaltend mit dem Schulunterricht beſchäftigt ſind, und ohne erhebliche Beeinträchtigung desſelben unmöglich für die viel Zeit und Aufmerkſamkeit erfordernde Wartung des Viehs verwendet werden können. In kleinern Wirthſchaften reichen ein oder höchſtens zwei Knechte aus, ſelbſt wenn die Kinder bei der Futterzubereitung gar keine hülfreiche Hand leiſten. Bei einem größeren Viehſtande hilft man ſich dadurch, daß einige austretende Zöglinge, welche ſich der Landwirthſchaft widmen wollen, als Gehülfen des Dienſtknechts ein oder mehrere Jahre zurückbehalten werden. Sie dienen im Sommer zugleich als Vorarbeiter und unterſtützen hierdurch den Hausvater in der Anleitung der Kinder

a new Indian Mutiny, and to a new British Raj that would

Namentlich hält man es in allen Anstalten für zweckmäßig, die Kinder im Schneidern soweit zu bringen, daß sie die Ausbesserung ihrer Kleider selbst ausführen können; in mehreren Anstalten werden sogar sämmtliche neue Kleidungsstücke durch die Kinder gefertigt.

Von den sonstigen Beschäftigungen findet man in den einzelnen Anstalten die Leinweberei, welche in den Wintermonaten von einigen Kindern betrieben wird. Im Allgemeinen gilt diese Beschäftigung für die körperliche Entwickelung der Kinder nicht förderlich. Dagegen wird das Strohflechten als Füllarbeit während des Winters vielfach mit gutem Erfolg betrieben. Endlich ist noch die Beschäftigung mit gröberen Holzarbeiten, als das Fertigen von Stielen für Spaten, Schüppen ꝛc. ferner von Rechen, einfachen Stühlen und sonstigen kleinern Schreinerarbeiten zu erwähnen, wodurch die Handfertigkeit der Kinder sehr geübt und gleichzeitig die Kenntniß mancher für das spätere Leben wichtigen Arbeiten verschafft wird.

Der Austritt der Zöglinge aus der Anstalt erfolgt nach vollendetem 16—17 Jahre, es steht ihnen die Wahl des zu ergreifenden Berufs vollkommen frei. Es ist dieser Zeitpunkt wohl der wichtigste ihres ganzen Lebens. Wollte die Erziehungsanstalt jetzt die schützende Hand von ihren Zöglingen hinwegziehen, dann würde das Werk wahrer Erziehung, wahrer Rettung nicht vollendet sein. Die schweizerischen Armen-Erziehungsanstalten krönen nun aber ihr schönes Werk dadurch, daß sie für das weitere Fortkommen ihrer Zöglinge nach Kräften sorgen, daß die Anstalten mit den entlassenen Zöglingen in inniger Verbindung bleiben und ihnen auch ferner Rath, Hülfe und Trost spenden.

Vor Allem werden die austretenden Zöglinge mit Wäsche und Kleidung reichlich ausgestattet. Damit sie ferner nicht mit leeren Taschen die Anstalt verlassen, wird ihnen eine kleine Geldsumme eingehändigt. Um die Aufbringung dieser baaren Unterstützung zu erleichtern, sind in den meisten Anstalten Sparkassen für die Kinder eingerichtet. In Bächteln z. B. bestehen die Einlagen der Sparkasse zumeist aus dem Erlös des ein Paar Ruthen enthaltenden Gärtchens, welches jedem Zöglinge überwiesen wird, sodann aus den s. g. Meßgeldern, welche beim Verkaufe der Früchte, z. B. des Rapses, vom Anstaltsvorsteher ausbedungen und von den Käufern gern bewilligt werden, und endlich aus Geschenken von Verwandten der Kinder oder sonstigen Menschenfreunden. Die Verwaltung und zinstragende Anlage der Spargelder wird von dem Director ausgeführt.

Das wichtigste Mittel endlich besteht darin, daß die Anstalt selbst für ein passendes Unterkommen der Zöglinge sorgt. Widmen sie sich dem Landbau, so wird ihnen eine geeignete Stelle als Aufseher oder Knecht verschafft. Bei der Wahl des Handwerks bringt man sie bei einem tüchtigen Meister als Lehrling unter, bezahlt das Lehrgeld, was jedoch selten gefordert wird, und versorgt sie während

der Lehrzeit mit der nöthigen Kleidung. Oder bestimmen sie sich für den Lehrerberuf, so verbleiben sie einige Jahre länger als s. g. Lehrerzöglinge in der Anstalt, um von hier aus in einem Lehrerseminar untergebracht zu werden.

Die innige Verbindung mit der Anstalt wird durch den Hausvater vermittelt. Dieser überwacht die auswärts versorgten Zöglinge als väterlicher Freund und bleibt mit ihnen im brieflichen Verkehr. Auch die als Aufsichtsbehörde fungirenden Comité-Mitglieder lassen es sich gleichfalls angelegen sein, sich von dem Wohlergehn der ausgetretenen Zöglinge so viel als thunlich persönlich zu überzeugen und ihnen mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen. Von der großen Wichtigkeit einer angemessenen Versorgung der Armenkinder nach ihrem Austritt aus den Anstalten geleitet, haben sich in der Schweiz ausschließlich für diesen Zweck mehrere Hülfsgesellschaften gebildet, welche in Verbindung mit den Anstalts-Vorständen äußerst segensreich wirken.

Den Austritt der Zöglinge aus einer Armen-Erziehungsanstalt und die weitere Verbindung mit derselben schildert der Vorsteher in folgender Weise:

„Weinend trennen sich Alle von ihrem neuen Vaterhause, das ihnen stets unvergeßlich bleibt. Alljährlich treten sie am Eröffnungstage der Anstalt in ihrem Vaterhause zusammen, verleben da einen Tag mit den jüngeren Zöglingen und den Anstalts-Mitgliedern. Jeder solcher Vereinigungstag hat so viel Freundliches und Schönes, daß jeder Anwesende denselben zu den schönsten seines Lebens zählt. Namentlich auch hierdurch fährt das Vaterhaus fort, erzieherisch zu wirken, belebt den Muth zu Fleiß und Treue und ruft den vielleicht Zurücksinkenden auf den Weg der Tugend zurück. Unsere Zöglinge wollten diesen Tag noch mehr nützen, indem sie eine Hülfskasse gründeten, die jetzt schon ein schönes Sümmchen zur brüderlichen Unterstützung hat."

Wenden wir uns jetzt zu den Erziehungs-Resultaten, so tritt uns zunächst die Frage entgegen, welche Lebensberufe die in den landwirthschaftlichen Armenanstalten erzogenen Kinder vorwaltend wählen.

Die vorhandenen Uebersichten ergeben, daß die Zahl derjenigen, welche sich der Landwirthschaft widmen, im Ganzen sich viel niedriger stellt, als man nach der den Zöglingen in den Anstalten gegebenen practischen Vorbereitung erwarten sollte. In der Linth-Colonie tritt sogar die Zahl der Landbauer in auffallender Weise gegen die Handwerker und Fabrikarbeiter zurück. Es ist dieses jedoch darin begründet, daß diese Colonie eine Cantonal-Anstalt ist, und der Canton Glarus zu den Hauptfabrik-Districten gehört. Nach der mir von verschiedener Seite gegebenen Auskunft ist übrigens in den letzten Jahren die Wahl des landwirthschaftlichen Berufs Seitens der Anstalts-Zöglinge mehr in Aufnahme gekommen, nnd man kann jetzt im großen

Durchschnitt die Zahl der sich dem Landbau widmenden Zöglinge ungefähr auf die Hälfte aller Austretenden annehmen. Nächst der Landwirthschaft ist das Handwerk unter den verschiedenen Berufsarten am meisten vertreten; ein minder zahlreiches aber doch stets vertretenes Contingent liefern die Armen-Erziehungsanstalten für den Lehrerstand. Die Wahl anderer Berufsarten ist mehr zufällig und von keiner Erheblichkeit.

Die Hauptfrage bei den Erziehungsresultaten bleibt nun eben die, wie viele von den ausgetretenen Zöglingen sich als brauchbare und rechtschaffene Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft bewährt haben. Wie nicht anders bei der Sorgfalt und Liebe, welche man den Zöglingen nach ihrem Austritt noch widmet, zu erwarten ist, sind in den meisten Anstalten genaue Nachrichten hierüber gesammelt.

Dieselben ergeben, daß im großen Durchschnitte mindestens 75 bis 85 Proc. der Zöglinge als wohlgerathen oder gerettet, 10—12½ Proc. als unsicher und 5—12½ Proc. als mißrathen betrachtet werden können.

Der große Segen dieser Anstalten tritt namentlich dann in's rechte Licht, wenn man sich ihr Erziehungsresultat für die ganze Schweiz vergegenwärtigt. Die Zahl der dortigen Anstalten wurde früher auf 55 mit ca. 1500 theils armen und verlassenen, theils verwahrlosten Kindern angegeben. Treten nun bei einem durchschnittlichen Aufenthalte von 10 Jahren alljährlich 150 Kinder aus, und nehmen wir nun 80 Proc. als wohlgerathen an, so werden durch diese Anstalten der Schweiz jährlich 120 Menschen gerettet, die sonst dem größten Theile nach sich selbst und der Gesellschaft zum Verderben aufgewachsen wären.

Am Schlusse meines Referats über die schweizerischen Armen-Erziehungsanstalten sei noch mit einigen Worten der Kostenpunkt berührt. Die Unterhaltungskosten stellen sich, wie dies auch schon die oben geschilderte möglichste Einfachheit in der Haltung und der ganzen Lebensweise der Kinder erwarten läßt, verhältnißmäßig niedrig. Neben den Ausgaben für Kost und Kleidung der Zöglinge kommen hauptsächlich die Besoldungen des Personals in Betracht. Dieselben betragen für den Vorsteher außer freier Unterhaltung für sich und seine Familie 1000 bis 1500 Fr. (266⅔—400 Thlr.) und für die Hülfslehrer in größern Anstalten mit einer Familie oder die Erzieher der Einzelfamilien bei freier Station 400—500 Fr. (106⅔—133⅓ Thlr.). Was die jährlichen Gesammtkosten der Armenerziehung pro Kopf in den Schweizer-Anstalten betrifft, so schwanken diese nach den von mir über diesen Punkt gesammelten Nachrichten mit Einschluß der Kosten des Personals, der Abnutzung und Unterhaltung der Gebäude u. s. w. pro Kind zwischen 150—250 Fr. (40—66⅔ Thlr.). Dieses günstige Resultat ist theils der vorerwähnten einfachen Haltung, theils der

zweckmäßigen Verwendung der Kinder zur Arbeit und dem nicht gering anzuſchlagenden Arbeitsverdienſt derſelben zuzuſchreiben. Die erhebliche Schwankung der Koſten von 150—250 Fr. wird aber erklärlich, wenn man in den einzelnen Anſtalten die verſchiedene Gelegenheit zu einer mehr oder minder lohnenden Arbeitsverwendung der Kinder, ferner den Wechſel der Erträge der mit den Anſtalten verbundenen Gutswirthſchaften und endlich die ſchwankenden Preiſe einzelner von den Anſtalten ſelbſt zu erkaufender Lebensmittel in Anſchlag bringt.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Pinder im Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten iſt die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiſerlich Franzöſiſchen Orden der Ehrenlegion ertheilt worden.

B. Univerſitäten.

Der Privatdocent Dr. Michaelis in Kiel iſt zum außerordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald,

der geiſtliche Rath und Profeſſor am Lyceum zu Eichſtädt im Königreich Baiern, Dr. Stöcke, zum ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Facultät der Akademie zu Münſter ernannt,

dem ordentl. Profeſſor, Geheimen Medicinal-Rath Dr. Mayer an der Univerſität zu Bonn der Rothe Adler-Orden dritter Klaſſe mit der Schleife verliehen,

dem ordentl. Profeſſor, Geheimen Juſtiz-Rath Dr. Heydemann an der Univerſität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Kaiſerlich Franzöſiſchen Orden der Ehrenlegion, und

dem außerordentl. Profeſſor Dr. von Gräfe an der Univerſität zu Berlin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majeſtät dem Sultan verliehenen Medjidié-Ordens dritter Klaſſe ertheilt worden.

C. Gymnasien und Realschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Krause am Gymnasium zu Hohenstein ist das Prädicat „Professor" beigelegt,

am Gymnasium zu Landsberg a. d. W. sind der Lehrer Winkler als Oberlehrer, die Schulamts-Candidaten Dr. von Jan und Dr. Kühner als ordentliche Lehrer angestellt,

am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen ist der Lehrer Pohl zum Oberlehrer ernannt, und der wissenschaftl. Hülfslehrer Heidrich zum ordentl. Lehrer befördert,

am Gymnasium zu Paderborn der ordentl. Lehrer Grimme zum Oberlehrer befördert, und der Hülfslehrer Dr. Tenckhoff als ordentl. Lehrer angestellt,

der Rector Dr. Meyer zu Saarlouis an das Gymnasium zu Trier als ordentl. Lehrer versetzt,

als ordentl. Lehrer sind angestellt am Gymnasium:

zu Neustettin der Schulamts-Candidat Dr. H. Heinze,
zu Sorau der Dr. Ladrasch,
zu Görlitz der Schulamts-Candidat Wild,
zu Memel der Schulamts-Candidat Dr. Genthe,

als Collaboratoren angestellt:

am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau der Schulamts-Candidat Dr. Dzialas,

am Gymnasium zu Stettin der Schulamts-Candidat Lemcke;

dem bisherigen Director des Gymnasiums zu Münstereifel, Katzfey, ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem bisherigen Conrector des Gymnasiums zu Eisleben, Professor Dr. Mönch, dem Professor Dr. Schellbach am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, und dem Directorialgehülfen an der Vorschule dieses Gymnasiums, Oberlehrer Ernst, der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Oberlehrer Dr. Schacht an der Realschule in Wittstock ist zum Director der Realschule in Elberfeld ernannt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt an der Realschule:

zu Cöln der Dr. Offenbeck, bisher Hülfslehrer am Gymnasium in Münster,

zu Burg der Schulamts-Candidat Gauß,
zu St. Johann in Danzig der Dr. Bail,
zu Magdeburg der Dr. Fr. Stephan,
zu Nordhausen der Lehrer Heuser,
zu Görlitz der wissenschaftl. Hülfslehrer Stubenvoll, und
an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Nake;

dem Director Dr. Schellen an der Realschule zu Cöln ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Dem Director Vormbaum am evangel. Schullehrer-Seminar zu Petershagen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Das Allgemeine Ehren-Zeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Harschäkel in der Kreisstadt Luckau, Funcke zu Führwigge im Kreis Altena, Schulz zu Marannen im Kreis Heiligenbeil, Plewa zu Schaden im Kreis Sensburg, Tietsch zu Alt-Gabel im Kreis Sprottau, Henne an der Hüttenschule zu Schreiberhau im Kreis Hirschberg, Lange zu Wuhden im Kreis Lebus, — den evangelischen Schullehrern und Küstern Hedler zu Fienstedt im Kreis Mansfeld, Kamieth zu Schwiesau im Kreis Gardelegen, Rademacher zu Insel im Kreis Stendal, Meyer zu Mitteledlau im Saalkreise, Waldmann zu Ober-Karlsbach im Kreis Naugard, Schulz zu Selchow im Kreis Sternberg, — dem evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster Habenicht zu Langenweddingen im Kreis Wanzleben, — dem evangelischen Schullehrer und Kirchendiener Kühner zu Altendambach im Kreise Schleusingen, — dem katholischen Schullehrer und Organisten Krain zu Wischnitz im Kreise Tost-Gleiwitz.

Dem Professor Dr. Firmenich-Richartz zu Cöln ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Königl. Baierischen Verdienstorden des heiligen Michael ertheilt worden.

Aus dem Amte geschieden.

Gestorben:

der ordentl. Lehrer Karlinski am Gymnasium zu Conitz am 2. October,

der Seminarlehrer, Musikdirector Gebhardi zu Erfurt am 4. September 1862.

Pensionirt:

der Musik- und Gesanglehrer an dem (inzwischen nach Pölitz verlegten) Schullehrer-Seminar zu Stettin, Musikdirector Dr. Löwe, zum 1. April 1862.

Auf seinen Antrag entlassen:

der Lehrer Göbel am Gymnasium zu Liegnitz zum 1. October 1862.

Inhaltsverzeichniß des Octoberheftes.

233. Verhandlungen der Akademie. — 234. Promotion und Nostrification. — 235. Pensionirung der Gymnasiallehrer. — 236. Alumnat bei dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin — 237. Unterricht in der Naturlehre. 238. Entwickelung des Seidenbaues in der Provinz Brandenburg. — 239. Stempel bei Vocationen für Lehrer. — 240. Freiheit der Schulen von Gerichtskosten. — 241. Grundlage für eine resolutorische Entscheidung. — 242. Eintragung von Abgabetheilen in das Hypothekenbuch. 243. Schulbeiträge der Forensen. — 244. und 245. Gymnastischer Unterricht in der Volksschule. 246. Kosten für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten. — 247. Dispensation von dem reglementsmäßigen Alter für die Confirmation. — 248. Entlassungszeugnisse für Schüller. — 249. Die landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalten in der Schweiz. Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 29. November 1862.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

250) Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließenden Abgaben und Leistungen, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste unter den Kontribuenten selbst entstehen.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Küstrin anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In einem Vor-Prozesse zwischen den Parteien, dem durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. September 1854 gegen den damals von der Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt der Rechtsweg eröffnet wurde, in welchem jedoch die jetzt verklagten Bauern und Kossäthen als Kläger auftraten, ist durch die erfolgte Abweisung der Letzteren rechtskräftig festgestellt: daß die Büdner obgleich sie auf ihren Besitzungen Pferde halten, dennoch Gemeinde-Spanndienste, mit Ausnahme derer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, zu leisten nicht schuldig seien.

Deſſenungeachtet ſollen ſpäterhin mehrere der Büdner durch den Schulzen zur Geſtellung von Militair-Vorſpannfuhren aufgefordert, und in Folge ihrer Weigerung auf Requiſition des Schulzen von dem Orts-Polizeiverwalter unter Androhung von Ordnungsſtrafen und Einziehung derſelben, ſowie der Koſten für die anderweit beſchafften Fuhren, exekutiviſch angehalten worden ſein. Dies hat jetzt die Büdner veranlaßt, ihrerſeits gegen die Bauern und Koſſäthen Klage zu erheben. Sie behaupten, unter Berufung auf das Vorſpann-Edikt vom 28. Oktober 1810 und auf die Verordnung in Betreff der Kriegsleiſtungen vom 12. November 1850, daß Militair-Vorſpannfuhren zu den Gemeinde-Spanndienſten gehörten, von deren Mitleiſtung ſie nach jenem rechtskräftigen Erkenntniſſe des Vorprozeſſes den Verklagten gegenüber befreit ſeien; und ſie haben deshalb im Weſentlichen beantragt:

> die Verklagten für nicht berechtigt zu erklären, von ihnen den Klägern, im Gemeindedienſte die Leiſtung von Militair-Vorſpannfuhren zu fordern, auch die Verpflichtung der Verklagten zur Erſtattung der von einzelnen der Kläger durch den Polizei-Verwalter exekutiviſch eingezogenen Gelder feſtzuſtellen.

Die Verklagten wandten präjudiziell ein, daß der Rechtsweg über dieſen, die Vertheilung öffentlicher Laſten betreffenden Streit unzuläſſig ſei; eventuell aber beſtritten ſie, daß Militair-Vorſpannfuhren zu den Gemeindedienſten gehörten, und behaupteten, daß ſolche vielmehr eine Staatslaſt ſeien, deren Tragung nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 und den Regulativen vom 29. Mai 1816 und 14. Juli 1831 allen Geſpannhaltenden nach Verhältniß ihres Zugviehſtandes, mithin auch den Klägern obliege. Hierzu ſeien daher dieſelben auch auf Anordnung des Kreis-Landraths, der die zu geſtellenden Fuhren nach jenem Maßſtabe auf die verſchiedenen Ortſchaften repartire, durch den Schulzen zu G. angehalten worden. nicht aber ſei dieſe Heranziehung der Kläger von der Gemeinde ausgegangen; und wenn die Kläger von dergleichen Vorſpannleiſtungen frei bleiben ſollten, ſo würde dies nicht allein ihnen, den Verklagten, als den übrigen Geſpannhaltenden der Gemeinde G., ſondern zugleich den Spannpflichtigen der anderen zu den Fuhren mit herangezogenen Ortſchaften des Kreiſes zur Laſt fallen.

Nachdem die Kläger dieſen Einwendungen der Verklagten widerſprochen hatten, erhob die Regierung zu Frankfurt den Kompetenz-Konflikt. Beide Parteien haben ſich über denſelben ſchriftlich, und zwar die Kläger beſtreitend, die Verklagten zuſtimmend, erklärt. Seitens des Miniſteriums des Innern iſt keine Erklärung eingegangen. Die betheiligten Gerichtsbehörden aber, das Kreisgericht zu Küſtrin und das Appellationsgericht zu Frankfurt, erachten den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, und dies iſt derſelbe auch in der That.

Zu verschiedenen Malen hat Herr Prof. Dr. Wolfgang Ostwald Gelegenheit gehabt, sich über die Kolloidchemie der Kautschuklösungen zu äußern. Ich verweise auf seine Arbeiten in Kolloid-Zeitschrift 1, 291 (1907); 2, 5 (1907); 3, 5 (1908); 4, 30 (1909); 5, 65 (1909); 6, 253 (1910); 7, 64 (1910); 8, 37 (1911); 9, 154 (1911); 10, 154 (1912); 11, 132 (1912); 12, 214 (1913); 13, 1 (1913); 14, 1 (1914); 15, 1 (1914); 16, 1 (1915); 17, 1 (1915); 18, 1 (1916); 19, 1 (1916); 20, 1 (1917); 21, 1 (1917); 22, 1 (1918); 23, 1 (1918); 24, 1 (1919); 25, 1 (1919); 26, 1 (1920); 27, 1 (1920); 28, 1 (1921); 29, 1 (1921); 30, 1 (1922); 31, 1 (1922); 32, 1 (1923); 33, 1 (1923); 34, 1 (1924); 35, 1 (1924); 36, 1 (1925); 37, 1 (1925); 38, 1 (1926); 39, 1 (1926); 40, 1 (1927); 41, 1 (1927); 42, 1 (1927); 43, 1 (1927); 44, 1 (1928); 45, 1 (1928); 46, 1 (1928); 47, 1 (1929); 48, 1 (1929); 49, 1 (1929); 50, 1 (1930); 51, 1 (1930); 52, 1 (1930); 53, 1 (1930); 54, 1 (1931); 55, 1 (1931); 56, 1 (1931); 57, 1 (1931); 58, 1 (1932);

hin führen, daß die Kläger mit ihrem Anspruch gegen die Verklagten abgewiesen werden. Hier aber, wo blos erst von dem Kompetenzstreit die Rede ist, sind sie noch ganz irrelevant, und es bedarf weder der Prüfung ihrer thatsächlichen, noch ihrer rechtlichen Begründung. Endlich fehlt auch, wie das Kreisgericht mit Recht andeutet, für die Regierung jede gegründete Veranlassung, der gerichtlichen Verhandlung über diesen Streit unter den Spanndienstpflichtigen Namens des Staats zu widersprechen, da dieser durch die zu erwartende richterliche Entscheidung jedenfalls ganz unberührt bleibt, und durch dieselbe, sie möge ausfallen wie sie wolle, nicht verhindert wird, die Kläger zu Militair-Vorspannfuhren, falls solche wirklich eine Staatslast sein sollten, auch fernerhin heranzuziehen.

Der Kompetenz-Konflikt war daher für unbegründet zu erklären.

Berlin, den 8. Februar 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

251) Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen, so wie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts jener Zeit hergeleitet werden.

Auf den von der Königl. Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der König. Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die katholische Kirchengemeinde zu R. verlangt vom Fiskus die Herausgabe der Vermögensstücke, welche ein gewisser Adam van St. zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts an die zur Pfarrkirche in R. gehörige St. Georgen-Vikarie vermacht habe, sammt Nutzungen, oder den zu ermittelnden Werth. Zur Begründung des Klage-Antrags wird behauptet, die Vikarie St. Georgen, deren Vermögen die van St.'sche Stiftung inkorporirt worden, habe, verbunden mit der Pfarrkirche zu R., stiftungsmäßig pfarrgottesdienstliche Funktionen gehabt. Gleichwohl sei dieselbe in Folge des französischen Dekrets, portant suppression de toutes les corporations religieuses dans le département de la Lippe, vom 14. November 1811 widerrechtlich aufgehoben und den Französischen Domainen einverleibt. Diese Einziehung sei gesetzwidrig gewesen, weil das gedachte Decret nur die Säcularisation derjenigen geistlichen Güter

verordne, welche nicht zu pfarrgottesdienstlichen Zwecken dienten. Die van St.'schen Stiftungsgüter, bestehend in einem Landgute und einem Hause in R., seien mit den übrigen Domänen des Lippe-Departements seiner Zeit an den preußischen Fiskus gekommen und von diesem veräußert worden. Derselbe befinde sich demnach ohne Rechtstitel in dem Besitze des Stiftungs-Vermögens und müsse dasselbe sammt allen Nutzungen an den rechtmäßigen Eigenthümer herausgeben oder den Werth ersetzen.

Die Regierung zu Düsseldorf hat nach Zulassung der Klage Seitens der Gerichts-Kommission in R. den Kompetenz-Konflikt erhoben. Sie hält den Rechtsweg auf Grund der Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823, der §§. 35 u. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831 für unstatthaft, da es sich um Ansprüche aus der Verwaltungszeit der französischen Regierung und außerdem um einen Akt der Landeshoheit handle, welche nach Maßgabe der allegirten gesetzlichen Bestimmungen nicht Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein sollen. Der klagende Kirchen-Vorstand hält den Rechtsweg für zulässig, weil es sich nicht um richterliche Entscheidung über Hoheitsrechte, sondern lediglich um eine Entscheidung über die Frage handle, ob der Fiskus gegen ein ausdrückliches Gesetz — das französische Dekret vom 14. November 1811 — gehandelt und dadurch wohlerworbene Rechte einer Privatperson beeinträchtigt habe. Es liege nicht die Frage vor, ob der Staat berechtigt gewesen sei, das Säcularisations-Dekret zu erlassen, sondern ob die hier fragliche Stiftung unter jenes Dekret falle, was aber nicht der Fall sei, da sie einen pfarrseelsorgerischen Zweck gehabt habe.

Das Kreisgericht zu Wesel und das Appellationsgericht zu Hamm halten den Kompetenz-Konflikt auf Grund der Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 für begründet. In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden. Die Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 (Ges.-Sammlung S. 21) sagt: durch eine an das Staatsministerium erlassene Ordre vom 20. Juli 1822 seien die Grundsätze festgestellt, nach welchen die Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wieder eroberten Provinzen von dem Schatz-Ministerio regulirt werden sollen. In Verfolg dessen und in Uebereinstimmung mit den deshalb ertheilten Bestimmungen wird sodann vorgeschrieben:

> daß die Gerichte hinsichtlich aller solcher, lediglich aus der Verwaltungszeit vor der diesseitigen Landes-Occupation zu begründenden Anforderungen sich durchaus jeder Einmischung im Wege eines von den Interessenten versuchten oder beabsichtigten Prozesses gänzlich zu enthalten haben.

Der vorliegende Anspruch gründet sich aber lediglich auf einen Verwaltungsakt der französischen Regierung, indem behauptet wird,

daß dieſelbe gegen das Geſetz das Vermögen einer Vikarie eingezogen habe, welche keine religiöſe Corporation, ſondern eine Depetenz der Pfarrkirche zu N. mit pfarrgottesdienſtlichen und ſeelſorgeriſchen Zwecken geweſen ſei. Es liegt alſo eine Verwaltungsſchuld aus der Zeit vor der dieſſeitigen Landes-Occupation vor. Die Entſcheidung über derartige Verwaltungsſchulden der ehemaligen fremdherrlichen Regierung iſt den Gerichten durch die oben allegirte Königliche Kabinets-Ordre vom 4. Februar 1823 in Verbindung mit der in den von Kamptz'ſchen Jahrbüchern Bd. 23 S. 43 abgedruckten Aberhöchſten Ordre vom 30. Juli 1822 auf das unzweideutigſte gänzlich entzogen und an andere Behörden gewieſen.

Auch die von der Regierung in Düſſeldorf zur ferneren Begründung des Kompetenz-Konflikts noch angezogene Kabinets-Ordre vom 4. December 1831 (Geſ.-Samml. S. 255) ſteht der Zulaſſung des gerichtlichen Verfahrens entgegen. Denn die von dem Kaiſer der Franzoſen als Regierungs-Vorfahr des Königs in dem betreffenden Landestheile angeordnete Säculariſation des Vermögens der geiſtlichen Corporationen iſt, wie der unterzeichnete Gerichtshof bereits in mehreren ähnlichen Fällen angenommen hat, ein Akt des Hoheitsrechts des Staats-Oberhauptes. Anſprüche, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts gefolgert werden, ſind aber durch die gedachte Allerhöchſte Ordre der Kompetenz der Gerichte entzogen. Auch kann in Konſequenz der in jener Ordre enthaltenen Vorſchriften und Grundſätze darüber der Rechtsweg nicht zugelaſſen werden, ob die Ausführung überall den bezüglichen geſetzlichen Beſtimmungen entſpreche, indem darauf bezügliche Erörterungen den Akt der Souverainetät ſelbſt in den Bereich der Entſcheidung der Gerichte ziehen würden.

Hiernach konnte der Kompetenz-Konflikt nur für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. April 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

252) Verwendung von Stempelmarken.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien überſende ich hierbei beglaubigte Abſchriften der Seitens des Herrn Finanz-Miniſters unter dem 30. September d. J. erlaſſenen Beſtimmungen über die Verwendung von Stempelmarken:

A. zu ſtempelpflichtigen Schriftſtücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, und
B. zu ſtempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftſtücken

mit dem Bemerken, daß die Provinzial-Steuerbehörden angewieſen ſind, dieſelben in den Regierungs-Amtsblättern abdrucken zu laſſen.

Mit Bezugnahme auf die in den Amtsblättern erfolgende Publication veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, diese Bestimmungen zu beachten.

Berlin, den 21. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten die Königlichen Consistorien ꝛc. ꝛc. zur Nachricht und ebenmäßigen Nachachtung.

Berlin, den 21. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien,
Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.

21,073. U.

A.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Vom 1. November d. J. ab, werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);

2) zu ſtempelpflichtigen Geſuchen, Eingaben, Bittſchriften und Beſchwerdeſchriften (ſiehe die Tarifpoſitionen des Stempelgeſetzes bei den genannten Worten);
3) zu ſtempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarif-Poſition „Quittungen" Abſatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverſtändigen, ſowie zu Inventarien,
5) zu Mäkleratteſten (und Schlußzetteln der Mäkler),
6) zu Vollmachten,
(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpoſitionen bei dieſen Worten,)
7) zu Geburts- oder Taufſcheinen, Trauſcheinen und Todtenſcheinen (ſiehe die Tarifpoſitionen bei dieſen Worten und die Tarifpoſition Atteſte Abſatz 3), welche urſprünglich in einer ſtempelfreien Angelegenheit ſtempelfrei ausgeſtellt, demnächſt zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

a. Nur der erſte inländiſche Inhaber eines ausländiſchen in Preußen ſtempelpflichtigen Wechſels, Handelspapiers oder einer Anweiſung (§. 2 Nr. 1) iſt befugt, ſeiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entſprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht ſpäter geſchehen, als im §. 20 des Stempelgeſetzes Abſatz 1 angeordnet iſt;
b. die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftſtücken muß binnen derſelben Friſt erfolgen, innerhalb welcher nach den beſtehenden Vorſchriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken ſein würde.

§. 4.

In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken iſt Folgendes zu beachten.

I. Für ausländiſche Wechſel, Handelspapiere und Anweiſungen. Sollten im Auslande ausgeſtellte, der inländiſchen Stempelſteuer unterliegende Wechſel, Handelspapiere und Anweiſungen nicht zur Stempelung vorgelegt, ſondern mit Stempelmarken verſehen werden (§. 3ª), ſo müſſen die dem erforderlichen Steuerbetrage entſprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückſeite der genannten Urkunden und zwar, wenn ſie noch unbeſchrieben iſt, am oberſten Rande derſelben, wenn ſich aber auf der Rückſeite bereits Vermerke (Indoſſamente, Blanco-Indoſſamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergeſtalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederſchreibung eines Vermerks (Indoſſaments, Blanco-Indoſſaments u. ſ. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländiſche Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat

in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

z. B. B. $\frac{7}{8}$62 statt Berlin, den 7. August 1862,
" C. F. H. (Firma) C. F. Haase,
" C. H. statt (Firma) C. Haase,
" H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein" B. K. V., statt „Direction der Disconto-Gesellschaft" D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase & Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittels deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maaßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5.

Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 Nr. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

B.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Ges.-Samml. S. 295) wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1.

Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind; bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlrn. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2.

Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig.

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen —, an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756 / 62 Berlin.

Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke, und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3.

Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt, Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

---

253) Feuerungs- und Erleuchtungs-Material für Unterbeamte.

(Centralblatt pro 1862 Seite 260 Nr. 98.)

Dem Königlichen Universitäts-Curatorium übersende ich zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen die abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Erlasse vom 2. Mai 1853 und und 28. Januar c. (Anlagen a und b.), nach deren Inhalt keinem Staatsdiener ohne Allerhöchste specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, dagegen denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienstthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt werden kann.

Berlin, den 17. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.

19,174. U.

---

a.

Ich bin mit den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 24. v. M. entwickelten Ansichten in Betreff der Auslegung des §. 17 der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 dahin einverstanden, daß keinem Staatsdiener ohne Meine specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material bewilligt werden darf, und bestimme zugleich, daß es hierbei auch für die Folge verbleiben soll. Dagegen will Ich nach dem Antrage des Staats-Ministeriums genehmigen, daß denjenigen Unterbeamten, welche in einem Dienstthause wohnen, und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungs-Material aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch die Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betreffenden Departementschefs für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere, als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschluß oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. ꝛc. ꝛc.

An
das Staats-Ministerium.

---

b.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18. Januar d. J. genehmige Ich, daß die in der Ordre vom 2. Mai 1853 den Departements-Chefs vorbehaltene Befugniß: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskalischen Vorräthen unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde.

Berlin, den 28. Januar 1862.

Wilhelm.

v. Auerswald ꝛc.

An das Staats-Ministerium.

254) Klassensteuerfreiheit und Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande lebenden preußischen Staatsangehörigen.

Mit Rücksicht darauf, daß Fälle vorgekommen sind, in welchen diesseitige Lehrer eine Anstellung im Auslande annehmen, aber die Eigenschaft als Preußische Unterthanen beizubehalten wünschen, theilen wir nachstehenden Erlaß mit.

In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden preußischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Ausland verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deshalb in allen Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Aushändigung der Pässe oder Heimathsscheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthalts im Auslande, und eben so von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich derjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erlischt, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen den Unterbehörden unverzüglich bekannt gemacht und vom 1. Oktober d. J. ab allgemein zur Anwendung gebracht werden. Das durch die Cirkular-Verfügung des Finanz-Ministers vom 13. Juli 1859 (III. 13,287) angeordnete Verfahren bezüglich der Klassensteuerrückstände der im Auslande abwesenden Staatsangehörigen kann beibehalten werden, insofern sich bei Ausführung der obigen Grundsätze im Bezirke derselben noch ein Bedürfniß dazu ergeben sollte.

Berlin, den 26. September 1862.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Der Minister des Innern
von Jagow.

An
die Königliche Regierung zu N.

II. Akademien und Universitäten.

255) Akademie der Wissenschaften.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli d. J. ist die von der Akademie erfolgte Wahl des Herrn Fürsten Balthasar Bon Compagni zu Rom und des Herrn Staats-Ministers a. D. von Bethmann-Hollweg zu Ehrenmitgliedern der Akademie bestätigt worden.

256) Legat des Professors Dr. Guhl für die Akademie der Künste zu Berlin.

Der am 20. August d. J. verstorbene Secretair der Akademie der Künste zu Berlin, Professor Dr. Guhl, hat in seinem Testament vom 21. März d. J. diesem Institut ein Kapital von 6000 Thlrn. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen desselben vorerst einigen seiner Verwandten auf deren Lebenszeit zufließen, sodann aber zur Unterstützung hülfsbedürftiger Künstler oder deren Hinterbliebenen verwendet werden sollen. — Zur Annahme dieses Legats ist der Akademie durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. October d. J. die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

257) Stipendien-Stiftungen bei der Universität zu Breslau.

An der Universität zu Breslau sind ausAnlaß ihrer fünfzigjährigen Jubelfeier im Monat August v. J. (Centralblatt pro 1861 Seite 453) einige Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

Der Stiftung des Universitäts-Buchhändlers Hirt ist bereits im diesjährigen Centralblatt Seite 10 Nr. 3 gedacht. Ueber die weiteren Stiftungen geben wir folgende Mittheilungen:

1. Stiftung der Stadt Breslau.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau haben der Universität ein Kapital von 2000 Thlrn. zur Gründung eines nach freier Wahl des akademischen Senats zu verleihenden Stipendiums für einen hülfsbedürftigen und talentvollen Studirenden der Universität zu Breslau gewidmet. Dieser Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862 die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

2. Breslauer Stiftung ehemaliger Commilitonen.

Urkunde,
betreffend die Jubelstiftung von Commilitonen der Breslauer Universität.

In dankbarer Erinnerung an ihre Studienzeit, und um ihre Theilnahme für die fünfzigjährige Jubelfeier der hiesigen Königlichen Universität zu bethätigen, haben ehemalige Commilitonen der hiesigen Hochschule den Beschluß gefaßt, ein Universitäts-Stipendium zu stiften. Das unterzeichnete Comité, mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, hat zu diesem Zweck Geldbeiträge von Commilitonen und Spenden patriotischer Männer und Corporationen gesammelt, und den Betrag von Zwei Tausend Zwei Hundert Vier und Vierzig Thalern bei der Universitäts-Quästur zur Verfügung des akademischen Senats gestellt. Nunmehr bekundet das Comité durch gegenwärtige Schrift, daß der gedachte Betrag von Zwei Tausend Zwei Hundert Vier und Vierzig Thalern zu einem Universitäts-Stipendium unter folgenden Maaßgaben gewidmet sein und für alle Zeiten gewidmet bleiben soll:

I. Das Stipendium soll auf den Betrag von Dreihundert Thalern jährlich gebracht, zu dem Zweck das Stiftungs-Kapital zinsbar belegt, und der zu erzielende Zinsgewinn so lange zum Kapital geschlagen werden, bis ein Kapitalstock erreicht ist, welcher eine Zinsenrente von 300 Thlrn. jährlich gewährt. Gleichergestalt soll künftig bei etwa eintretenden Vacanzen die Ansammlung der Zinsen stattfinden.

II. Der Genuß des Stipendiums soll — ohne Beschränkung auf gewisse Facultätsstudien — hiesigen Studirenden zugewendet werden, von denen hervorragende wissenschaftliche Leistungen erwartet werden können. Als nähere Erfordernisse der Verleihung sind dabei festzuhalten:
   a) daß der Bewerber nicht nur zur Zeit der Verleihung an hiesiger Universität studire, sondern daß er auch wenigstens ein Jahr lang bereits an derselben studirt habe;
   b) daß wissenschaffliche Leistungen von ihm bereits vorliegen.

III. Die Verleihung soll auf ein bis drei Jahre erfolgen.

IV. Der akademische Senat hiesiger Universität ist ersucht, auf vorbezeichneten Grundlagen ein Statut für die „Jubel-Stiftung von Commilitonen der Breslauer Universität" aufzurichten, die Bestätigung desselben nachzusuchen, die Verwaltung des Stiftungsfonds und die Collatur des Stipendiums zu übernehmen.

Vorstehende Widmung beurkunden wir durch unsere Namensunterschrift.

Breslau am ersten August Eintausend Achthundert und Ein und Sechzig.

Freiherr von Amstetter.
Appellationsgerichts-Rath.

K. S. v. Görtz.
Königl. Geh. Reg.-Rath, Gen. Landschafts-Syndicus.

Joseph Neukirch.
Dom-Dechant.

Dr. August Wissowa.
Gymnasial-Director.

Dr. Friedrich Wimmer.
Director des Friedrichs-Gymnasiums.

Dieser Jubelstiftung, welcher alsbald nach der Gründung weitere Beiträge von mehr als 1000 Thlrn. zugewendet sind, ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1861 unter dem Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Statuten die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3. Berliner Jubel-Stipendium.

Das unterzeichnete Comité, von einer Versammlung ehemaliger Breslauer Commilitonen zu Berlin am 10. Mai d. J. beauftragt, für die Gründung eines der Universität zu Breslau an ihrem ersten Jubelfeste zu widmenden „Berliner Jubel-Stipendiums" Beiträge zu sammeln, hat sich diesem Auftrage unterzogen und von den in der Anlage verzeichneten Personen Beiträge in Empfang genommen. Die Summe der letzteren beläuft sich auf 1105 Thlr. 5 Sgr. Den nach Abzug der dabei erwachsenen Unkosten verbleibenden Betrag von

= Ein Tausend und Zehn Thalern Preuß. Cour. =

überreichen wir nunmehr Einem hohen akademischen Senate der Breslauer Hochschule als das für letztere bestimmte „Berliner Jubel-Stipendium" mit dem ehrerbietigen Bemerken, daß rücksichtlich der Verwendung und Verwaltung dieses Stipendiums die General-Versammlung der Betheiligten zu Berlin am 12. Juli d. J. sich für folgende Bestimmungen ausgesprochen hat:

1) daß die Zinsen des Kapitals stets am 3. August auf ein Jahr ertheilt werden;

2) daß die Ertheilung jedes Mal nur an einen einzigen auf der Breslauer Hochschule Studirenden erfolge;

3) daß bei der Ertheilung ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und ohne Rücksicht auf die Facultät nur auf Würdigkeit des Bewerbers gesehen werde;
4) daß die Ertheilung durch Senats-Beschluß erfolge.

Berlin, den 2. August 1861.

Das Comité zur Gründung des für die Viadrina bestimmten „Berliner Jubel-Stipendiums."

Dr. med. Hermann Friedberg,
Vorsitzender.

Hiersemenzel, Schriftführer. — Dr. phil. Julius Harrwitz, Schatzmeister.

Dr. Friedberg sen., Sanitäts-Rath. — Albrecht Weber, Prof. phil. ord. — Ad. Wuttke, Prof. d. Theol.

Krech. — F. G. Schaffgotsch, Ger.-Assessor. — Sander. — Dove, Prof. — Ribbeck, Geh. Reg.-Rath.

Dieser Stiftung ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862 die Landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

---

258) Schwabe-Priesemuthsche Stipendien-Stiftung bei der Universität zu Breslau.

Der im Jahr 1824 zu Braunau im Kreise Lüben verstorbene Gutsbesitzer Christian Gottlieb Schwabe hat durch Testament vom 12. Juli 1822 bestimmt, daß sein gesammtes Vermögen nach Abzug mehrerer Legate nach seinem und dem Tode seiner Gattin Johanna Juliane geb. Priesemuth zu milden Stiftungen verwendet werden solle. Die erste dieser Stiftungen soll als

„Stiftung der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute für arme verwaiste Kinder männlichen Geschlechts"

bestehen; die zweite, unter der Benennung

„Stipendien-Stiftung der Schwabe-Priesemuthschen Eheleute",

ist für arme Studirende auf der Universität zu Breslau, und zwar nur für geborene Schlesier bestimmt. Zu der Waisen-Stiftung sind $\frac{2}{3}$, und zu der Stipendien-Stiftung ist $\frac{1}{3}$ jenes Legats ausgesetzt, und beide Stiftungen sollen erst dann in's Leben treten, wenn der Fonds für dieselben mindestens die Höhe von 200,000 Thlrn erreicht hat. Der Erblasser hatte sich vorbehalten, die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Verfassung der Stiftungen in einer besonderen Urkunde anzugeben; dies ist indeß nicht geschehen,

anhält und der Erklärung, daß Schwerdter Hauptmannschaft Ihro Kayserl. Majestät Leib-Regiment zu Fuß, Ihro Königl. Majestät in Hungarn und Böheim Leib-Regiment zu Fuß, Ihro Königl. Majestät in Hungarn und Böheim Leib-Regiment zu Pferd

Juden, nicht ausgeschlossen. Ein Unterschied der Facultät findet nicht statt.

§. 5.

Den Vortritt vor allen übrigen Bewerbern haben diejenigen Studirenden, welche in dem von den Schwabe-Priesemuthschen Eheleuten fundirten Waisen-Erziehungs-Institut vorgebildet sind. Sie sollen zugleich vollkommen frei mit Wohnung, Kost, Kleidung und den nöthigen Büchern, doch ohne Luxus, gehalten werden.

§. 6.

Da nicht wohl ausführbar ist, daß ihnen diese Lebensbedürfnisse und litterarischen Hülfsmittel in natura verabfolgt werden, so soll das ihnen bewilligte Stipendium bis zu der für ein sorgenfreies Studium erforderlichen, den Verhältnissen der Stadt Breslau entsprechenden Geldsumme erhöht werden.

§. 7.

Für Zöglinge des Schwabe-Priesemuthschen Waisen-Erziehungs-Instituts beträgt hiernach das Stipendium mit Einschluß jener Mehrkosten die Summe von 250 Thlrn, für andere Stipendiaten je nach dem Maß ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit die Quote von 80 bis 120 Thlrn.

§. 8.

Doch können die in jenem Waisenhause erzogenen Stipendiaten ausnahmsweise auch noch besondere Unterstützungen erhalten, wenn entweder die Kostspieligkeit der zur Betreibung ihres Studiums nothwendigen Hülfsmittel vorzüglich begabten und strebenden Studirenden einen solchen Zuschuß unentbehrlich macht, oder wenn unvorhergesehene Zufälle und außerordentliche Verhältnisse (wie z. B. Promotionen mit ungewöhnlich zeitraubenden und kostbaren wissenschaftlichen Arbeiten) eine Mehrbewilligung rechtfertigen.

§. 9.

Zu diesem Behuf wird aus den Zinsen des Stiftungskapitals ein Dispositionsfonds von 300 Thlrn gebildet, dessen Bestand alljährlich um so viel zu ergänzen ist, als im nächst vorhergegangenen Jahre daraus zur Bestreitung jener außerordentlichen Unterstützungen entnommen war.

Dieser Dispositionsfonds tritt erst ins Leben, wenn Stipendiaten, welche in dem Schwabe-Priesemuthschen Waisenhause erzogen wurden, die Universität beziehen.

§. 10.

Den Zöglingen des Waisenhauses werden Stipendien sogleich nach erfolgter Immatriculation verliehen, falls sie durch die Abiturienten-Zeugnisse in Ansehung des Fleißes und wissenschaftlichen Strebens ausreichend empfohlen sind. Damit jenes möglich werde, haben sich diejenigen Waisenhaus-Zöglinge, welche ein Stipendium zu erlangen wünschen, ein halbes Jahr vor ihrem Abgang von der

Schule bei dem akademiſchen Senat vorläufig zu melden. Von Seiten anderer Bewerber wird keine Meldung vor der Immatriculation angenommen.

§. 11.

Den Waiſenhaus-Zöglingen werden die Stipendien für gewöhnlich auf Ein Jahr, den übrigen Bewerbern auf Ein Semeſter verliehen. Doch kann ihr Genuß beiden Beneficiaten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch für die ganze Studienzeit verlängert werden, ſofern ſie ſich des fortdauernden Genuſſes würdig zeigen; den Waiſenhaus-Zöglingen immer nur auf je Ein Jahr, den übrigen auf je ein halbes Jahr. Wird aus wohlbegründeten Motiven das akademiſche Studium über die Zeit des Trienniums reſp. Quadriennums hinaus fortgeſetzt, ſo kann die ſucceſſive Collation des Stipendiums auch auf länger als 3 oder 4 Jahre geſchehen.

§. 12.

Die Stipendien-Antheile werden in vierteljährigen Raten pränumerando ausgezahlt.

Breslau, den 8. October 1862.

Rector und Senat der Königlichen Univerſität.

Umſtehendes Statut wird hierdurch von mir beſtätigt.

Berlin, den 24. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Beſtätigung.

22,601. U.

---

259) Zuſammenſtellung der im Sommer-Semeſter 1862 auf den inländiſchen Univerſitäten immatriculirten inländiſchen Studirenden der evangeliſchen Theologie.

(Centralblatt pro 1862 Seite 79 Nr. 26.)

Es waren immatriculirt auf der Univerſität

zu Berlin	370
„ Halle	381
„ Bonn	54
„ Greifswald	26
„ Breslau	115
„ Königsberg	116
überhaupt	1062
Im Winter-Semeſter $18\frac{0}{6}$! betrug die Zahl	1060
mithin im Sommer-Semeſter 1862 mehr	2.

III. Gymnasien und Realschulen.

260) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Realschulen erster Ordnung und als Progymnasien.

Die Realschule zu Hagen und die mit dem Gymnasium zu Landsberg a. d. W. verbundene Realschule, welche bisher zur zweiten Ordnung der Realschulen gehört haben, sind in die erste Ordnung aufgenommen; die Progymnasien zu Dorsten, Attendorn und Jülich sind als vollständige Progymnasien, insbesondere auch im Sinne des §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, anerkannt worden.

Berlin, den 25. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

22,706. U.

---

261) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien und Progymnasien.

Das bisherige Progymnasium zu Spandau ist als Gymnasium und das Lyceum zu Wernigerode als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131, 1. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 anerkannt worden.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

23,861. U.

---

262) Candidaten-Convict bei dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.

Unter Nr. 34 Seite 84 folg. des diesjährigen Centralblatts ist das Statut des in der Ueberschrift bezeichneten Candidaten-Convicts abgedruckt worden. Wir lassen nachträglich die Verfügung hier folgen, welche der Evangelische Ober-Kirchen-Rath aus Anlaß der Publication dieses Statuts an die Königlichen Consistorien gerichtet hat.

In dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg besteht seit dem Jahre 1856 ein für sechs Candidaten eingerichteter Convict, welcher den Zweck hat, durch wissenschaftliche

und practiſche Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangeliſchen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt ſind, ordentliche Mitglieder der Lehrercollegien zu werden und ſich bei dem übrigen wiſſenſchaftlichen Unterrichte zu betheiligen. In dieſen Convict können ſolche Candidaten aufgenommen werden, welche das Zeugniß pro licentia concionandi mindeſtens mit dem Prädicate gut erworben haben und Willens ſind, ſich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Sie erhalten im Kloſter freie Wohnung, Mittags- und Abendsbeköſtigung, Bedienung und ein Geldſtipendium von monatlich zehn Thalern. Außerdem genießen ſie das Beneficium, im Falle der Erwerbung eines günſtigen Zeugniſſes im Pädagogium, über ihre pädagogiſche und didaktiſche Befähigung, von der Ableiſtung eines Probejahrs entbunden zu werden.

Die Errichtung dieſes Convicts, welcher weſentlich dazu geeignet iſt, die Durchführung der in der Conferenz der General-Superintendenten vom 1. December 1856 beſprochenen Grundſätze über die Ertheilung des Religionsunterrichts auf den Gymnaſien und höheren Schulen verwirklichen zu helfen, iſt bisher außerhalb der Provinz Sachſen nur wenig bekannt geworden. Es iſt jedoch wünſchenswerth, daß dieſelbe auch in den übrigen Provinzen Beachtung finde, und daß die geiſtlichen Behörden ſolche jüngere Theologen, welche die nöthige wiſſenſchaftliche Vorbildung beſitzen und bei denen ſich Gabe und Neigung findet, ſich wenigſtens auf einige Jahre dem höheren Lehrfache zu widmen, auf den gedachten Convict aufmerkſam machen und dieſelben ermuthigen, ſich um die Aufnahme in denſelben zu bewerben. Insbeſondere werden die Herren General-Superintendenten und die Mitglieder der Prüfungs-Commiſſionen Gelegenheit finden, geeignete Perſönlichkeiten kennen zu lernen und ſie in die ihnen hier geöffnete Bahn der weiteren Fortbildung für den wichtigen Beruf eines evangeliſchen Religionslehrers an den höheren Lehranſtalten zu weiſen.

Wir veranlaſſen daher das Königl. Conſiſtorium, aus dem Inhalte der mitgetheilten Statuten von der Einrichtung des Convicts nähere Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß derſelbe auch von den der dortigen Provinz angehörigen geeigneten Candidaten beſucht werde. Zugleich bemerken wir, daß zu Oſtern d. J. mehrere Stellen in demſelben zur Erledigung kommen.

Berlin, den 5. Februar 1862.

Evangeliſcher Ober-Kirchen-Rath.

An
das Königl. Conſiſtorium zu

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

263) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Reichenbach O. L. Reg.-Bezirk Liegnitz.

(Centralblatt pro 1859 S. 21, pro 1860 S. 460 Nr. 192.)

Wie an der zuletzt angeführten Stelle des Centralblattes berichtet, war seit dem Jahre 1858 in Reichenbach ein einjähriger Lehr-Cursus für Schulamts-Präparanden eingerichtet worden, welcher unter der Direction des dortigen Oberpfarrers stand.

Nachdem es möglich erschienen, die erste Rate der für das dort projectirte Schullehrer-Seminar erforderlichen Baukosten auf den Staatshaushalts-Etat pro 1863 zu bringen, wurde es nothwendig, den einjährigen Lehrcursus allmälig in ein vollständiges Seminar überzuleiten, damit nach Vollendung des Gebäudes die Anstalt sofort in Wirksamkeit treten könne.

Zu diesem Behufe ist der einjährige Lehr-Cursus in ein Seminar zunächst mit zweijährigem Cursus umgewandelt, und letzteres am 15. October d. J. eröffnet worden. Zum interimistischen Dirigenten des Seminars ist der Seminaroberlehrer Siegert aus Bunzlau bestellt. Von dem genannten Zeitpunkt ab ist das Seminar aus dem Ressort der Königlichen Regierung in Liegnitz in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau übergegangen.

---

264) Richtung und Umfang des Seminar-Unterrichts.

Aus den vorliegenden Revisionsberichten über zwei Schullehrer Seminarien theilen wir Urtheile über die Leistungen in einzelnen Unterrichtsfächern mit, aus welchen auf Ziel und Behandlung des Seminarunterrichts, sowie auf Auswahl des Stoffs geschlossen werden kann.

I. Unter-Cursus.

2c.

Naturkunde.

Einige Pflanzen, welche Vertreter ganzer Geschlechter sind, wurden beschrieben: die große rothe Taubnessel, der Besenginster, gefleckte Knabenkraut, Kornblume. Die Beschreibungen werden in guter Ordnung, vollständig fließend von den Zöglingen, welche mit dem Gegenstande wohlvertraut sind, ohne Anstoß gegeben.

Die Ergebnisse der Prüfung sind durchgängig sehr erfreuliche.

Sprache.

ꝛc.

Die an dem Leſeſtücke Wackernagel II. S. 24. „der Weltverbeſſerer" vorgeführte Analyſe von Sätzen gab den Beweis, daß der grammatiſche Unterricht zweckmäßig und mit ſehr gutem Erfolge ertheilt worden iſt. Eine Wortfamilie von „ſiegen" wird richtig von N. an die Tafel geſchrieben.

ꝛc.

II. Mittel-Curſus.

ꝛc.

Rechnen und Raumlehre.

Mit der Flächen- namentlich der Kreis-Flächenberechnung zeigten ſich die Seminariſten wohl vertraut. Die geſtellten Aufgaben wurden ſchnell und richtig gelöſt.

ꝛc.

Geographie.

Mit der appeniniſchen Halbinſel zeigten ſich die Seminariſten wohl vertraut; über die Alpen, die Tiefebene des Po, die italieniſchen Inſeln wurde gute Auskunft ertheilt.

Sprache.

Privatlectüre. N. referirt aus Grube's Biographieen: das Dromedar; N.: der Elephant. N.: aus Lederhoſe's Melanchthon (Auftreten in Wittenberg und Leipzig); N. aus W. Halm's Ziethen — ſämmtlich mit treuem Gedächtniß und gewandtem Vortrage.

Als Leſeſtück wurde „die Schlacht bei Haſtings" ausgewählt. Der Inhalt des Leſeſtücks wurde von den Seminariſten geläufig wiedergegeben.

Die Leiſtungen der Zöglinge ſind anerkennenswerth.

ꝛc.

Geſchichte.

Es wurde über Juſtin den Märtyrer und Theodorich in zuſammenhängendem Vortrage von den Seminariſten ſicher und gewandt Bericht erſtattet.

ꝛc.

III. Ober-Curſus.

ꝛc.

Schulkunde.

Aufgabe: „Aller Unterricht ſoll im Denken üben." Die Seminariſten ſprachen ſich über die Aufgabe mit großer Klarheit und

concreter Bestimmtheit aus, indem sie an einzelnen Beispielen nachzuweisen suchen, wie Kinder zum richtigen Denken angeleitet werden. Allerdings trat bei einigen Zöglingen hervor, daß sie die Schwierigkeit der Aufgabe noch nicht völlig überwunden haben; dennoch bewies die gesammte Leistung, daß mit Erfolg eine elementare Auffassung des wichtigen Gegenstandes angestrebt und vermittelt worden ist.

Rechnen.

Ueber Quadratzahlen und Ausziehen der Wurzel werden nach angemessener Veranschaulichung für das vorgeschriebene Verfahren mehrere Aufgaben richtig gelöst.

Mit der Berechnung einer Ellipse zeigten sich die Seminaristen wohl vertraut.

Naturlehre.

Die Lehre von der Wärme, Wärmeerregung und Wärmeleitung ist in angemessener Weise practisch veranschaulicht und von den Seminaristen gut aufgefaßt worden. Die letztern sprechen sich über die betreffenden Erscheinungen in freiem Vortrage sachkundig aus.

Sprache.

a. Lesestoff: Die Singeschule der Meistersänger von Hagen (aus Wackernagel's Lesebuch Theil III.) wurde fließend von den Seminaristen referirt; sie zeigten eine ziemlich umfassende Kenntniß des deutschen Volksgesanges.

b. Lernstoff; das Lied von der Glocke ist sicher gelernt, wird ausdrucksvoll gesprochen und ist sachlich sehr angemessen zum Verständniß gebracht, wie die Erklärungen beweisen, welche von den Seminaristen gegeben worden.

Die gelieferten Aufsätze sind Zeugniß, daß der schriftliche Gedankenausdruck wohlgeübt ist; sie sind mit Sorgfalt durchgesehen, und die Fehler verbessert worden. ꝛc.

Geschichte.

Aufgabe: Die Geschichte des 30jährigen Krieges seit 1630. Die Seminaristen erzählen in zusammenhängendem freiem Vortrage ohne Anstoß, die meisten mit sehr erfreulicher Sachkenntniß. Der Unterricht ist eben so anregend, als erfolgreich ertheilt worden.

Die Zeichnungen des Ober-Cursus zeichnen sich ebenso, wie die der beiden anderen durch seltene Reinheit und Richtigkeit des Umrisses aus. Mehrere perspectivisch nach der Natur aufgenommene Ansichten beweisen eine verständige Auffassung und treffliche Anleitung.

Hinsichtlich des zweiten Seminars wird bemerkt: Im weiteren Verlauf der deutschen Lektion wurde der Unterschied von Märchen, Parabel, Legende, Sage und Fabel besprochen, und an einzelne Dichtungen erinnert, an denen die erläuternden Begriffe zur Anschau-

ung kamen. Zugleich hatte der Lehrer die sich hier ihm darbietende Gelegenheit für die Mittheilung litterär-historischer Kenntnisse wohl benutzt. Der Lehrer, der in der ersten Klasse den Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre ertheilt, ließ zuvörderst einige algebraische Aufgaben lösen. Klares Denken und präcises Sprechen, worauf es bei diesen Uebungen besonders ankommt, waren mit Sorgfalt gepflegt worden. Einige Aufgaben der genannten Art wurden auch durch Gleichungen gelöst, was freilich nur den besseren Schülern gelang. Hierauf ließ der Lehrer das Verfahren bei der Berechnung eines Prismas und einer Pyramide angeben; die zur Anwendung kommenden Regeln waren auf dem Wege der Anschauung gefunden worden. In gleicher Weise ward gelehrt, wie der körperliche Inhalt eines Keils gefunden werde; die grundlegenden Sätze waren genügend bekannt, und ihre Anwendung war geläufig. Der Lehrer unterrichtet mit Geschick und mit gutem Erfolg.

Im Deutschen wurde gelesen ein in dem Wackernagel'schen Lesebuche abgedruckter Abschnitt aus Schiller's Wilhelm Tell, der die besondere Ueberschrift trägt: Vaterlandsliebe und Vaterlandsverrath. Daraus entwickelte der Lehrer das Wesen der Vaterlandsliebe, indem er die einzelnen Momente aufzeigte, welche in der Vorlage als die characteristischen Merkmale der Vaterlandsliebe aufgeführt werden. Es kam dabei der feine Sinn des Lehrers zur Erscheinung, der in das Verständniß eines poetischen Stückes wohl einzuführen versteht.

---

265) Seminar-Präparanden-Anstalt in Mühlhausen.

In Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, besteht eine Seminar-Präparanden-Anstalt, über welche nach dem letzten Jahresbericht folgende Mittheilungen gegeben werden.

Bereits im vorigen Jahrhunderte bestand hierselbst ein Schullehrer-Seminar, enge zusammenhängend mit dem vom hiesigen Superintendenten Ludwig Helmbold gegründeten Schüler-Singechore, dessen fester Kern meist die Seminaristen als Präfekten, Adjunkten und Concertisten bildeten.

Dies Seminar war mit dem hiesigen Gymnasium in der Art verbunden, daß Schüler des letztern, welche sich dem Elementar-Schulamte widmen wollten, mit ihrem Eintritt in die Tertia an dem besondern Seminar-Unterrichte Theil nahmen, während sie, vom Lateinischen und Griechischen dispensirt, nur noch den Religions- und wissenschaftlichen Unterricht in den aufsteigenden Klassen des Gymnasiums genossen. Es hat Seminaristen gegeben, welche außer in Religionslehre und Musik in den Realien zu den vorzüglichsten Schülern gehörten.

In dieſer alſo verbundenen Anſtalt wurden vom Anfange dieſes Jahrhunderts an die Elementarlehrer hieſiger Stadt und Umgegend gebildet.

Nach Errichtung reſp. Neugeſtaltung des Königl. Hauptſeminars zu Erfurt, wohin ſich viele Schulamts-Aſpiranten behufs ſicherer Erlangung der Wahlfähigkeit begaben, ſind viele der jetzt noch hier und auswärts im Segen wirkenden Lehrer für ihren dreijährigen, nicht wenige für ihren nur einjährigen Curſus auf dem Erfurter Seminare, auf dem hieſigen vorgebildet, während mehrere andere auch ſpäter noch bis zur Ablegung der Lehrerprüfung hier völlig durchgebildet worden ſind. Alle von hier gebürtigen Elementar-Lehrer haben ſonach die Vorbereitung für ihren Beruf hier empfangen; ja unter den von hier gebürtigen jetzt noch hier wirkenden jüngern Lehrern iſt nicht ein Einziger, der nicht in der hieſigen Anſtalt auf die Bahn gebracht und zu weiterm Fortſchreiten angeleitet worden wäre.

Nachdem durch Reſcript der hohen vorgeſetzten Behörde vom 1. Juli 1856 die bisher beſtandene Verbindung des Seminars mit dem Gymnaſium als mit den Gymnaſialzwecken nicht mehr verträglich aufgehoben worden, erklärte der Magiſtrat als Stadt-Schul-Patron durch Reſcript vom 11. ejsd. in gewohnter anerkennenswerther Fürſorge für das hieſige Schulweſen das Fortbeſtehen des Seminars als beſonderer Vorbereitungs-Anſtalt durch Fortgewährung der bisherigen pecuniären Mittel und ſtellte dieſelbe unter die Ober-Aufſicht des Oberpfarrers und Königl. Superintendenten Herrn Dr. Schollmeyer, indem er zugleich den Berichterſtatter aufforderte, zu erklären: „Ob und wie er die fernere Anleitung übernehmen und die Einrichtung treffen wolle.“ —

Die Anſtalt hatte zu Michaelis 1856 nur noch 4 Schüler. Der Berichterſtatter, geleitet von der prophetiſchen Mahnung und Verheißung: „Verdirb's nicht, es ruhet ein Segen darauf!“ — erklärte unterm 24. ejsd., daß er neben dem bisherigen Hauptunterrichte den nöthigen Unterricht in Geographie und Geſchichte in einigen Mehrſtunden ertheilen, für den Unterricht in Mutterſprache, Rechnen, Naturkunde und Zeichnen hieſige geeignete und geneigte Lehrer gewinnen werde. Dies geſchah und wurde von Michaelis 1856 ab der Unterricht in Gemäßheit der Regulative incl. des fortgehenden vom ſtädtiſchen Muſikdirektor ertheilten Muſik- und Geſangunterrichts in wöchentlichen 18 — 20 Stunden ertheilt.

Zu	Oſtern	1857	war	die	Zahl	der	Schüler	6,
"	"	1858	"	"	"	"	"	9,
"	"	1859	"	"	"	"	"	14,
"	"	1860	"	"	"	"	"	15,

welche Zahl bis in's Jahr 1861 blieb.

Von diesen gingen zu Michaelis 1858 ab in's Seminar zu Erfurt 2; Ostern 1859 in's Seminar zu Halberstadt 1; Michaelis 1859 nach Erfurt 2; Ostern 1860 nach Halberstadt 2; Michaelis 1860 nach Erfurt 2; Michaelis 1861 nach Erfurt 5, — während ein anderer im Herbste 1861 die Wahlfähigkeits-Prüfung in Erfurt bestand.

Zum Beweise, daß der Anstalt nicht an recht vielen, sondern an recht befähigten und eifrigen Schülern gelegen ist, diene die Mittheilung, daß im Laufe der letztern Jahre 4 Schülern theils wegen ihrer mangelnden Befähigung, theils wegen mangelnden Fleißes schon nach kurzem Aufenthalte in der Anstalt der Rath zum Abgange in einen andern Lebensberuf ertheilt wurde, einer aber, der um seiner guten Befähigung willen lange Zeit mit Geduld war getragen worden, wegen wiederholter Vergehen gegen die Gesetze der Anstalt endlich von derselben verwiesen werden mußte.

Indem die verbliebenen mit den Lehrern ihrer Arbeit und ihrer Fortschritte sich erfreuten, wurde im Sommer 1860 der Anstalt die Ehre einer Revision durch den Königl. Consistorial- und Schulrath Herrn Bieck zu Theil.

Nach dieser Revision trat eine höchst erfreuliche Aenderung im Organismus der Anstalt ein. In Folge derselben nämlich sprach die vorgesetzte Königl. Regierung gegen den Magistrat den Wunsch aus, „die hier bestehende Seminar-Präparanden-Anstalt so zu erweitern, daß die Zöglinge darin soweit geführt würden, daß sie sich der Prüfung für's Amt unterwerfen könnten." —

Diesem Wunsche gemäß traf der Magistrat in Erwägung des großen Bedarfs an Lehrern und zur Hebung und Erhaltung des hiesigen Sing-Chors, im Einverständnisse der Schul-Commission, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und unter Genehmigung Königl. Regierung folgende Anordnung: Dem Diaconus Barlösius wird die Direction der Anstalt übertragen; die andern betheiligten Lehrer sind: Herr Rector Knauth, Herr Hauptlehrer Renneberg, sowie Herr Musikdirector Schreiber, das Honorar erhalten die Lehrer nach Verhältniß ihrer Stundenzahl aus dem von den Schülern zu zahlenden, durch die Stadtkasse für Rechnung der Lehrer zu erhebenden Schulgelde, zu welchem die Stadtkasse 25 Thaler jährlich zuschießt. Das Schulgeld beträgt für die untere Abtheilung 12 Thlr., für die obere 16 Thlr. jährlich. —

In der also geordneten Anstalt wird der Unterricht ertheilt:

1. vom Diac. Barlösius 6stündig in Religionslehre, Schrifterklärung und Schulkunde;
2. vom Musikd. Schreiber 6stündig in Generalbaßlehre, Orgel- und Violinspiel;
3. vom Rector Knauth 4stündig in Muttersprache;
4. vom Hauptlehrer Renneberg 7stündig im Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Zeichnen.

Das Singe-Chor gewährt außerdem den Präparanden neben dem fast täglichen öffentlichen Chorgesange Gelegenheit zur Ausbildung im Gesange in wöchentlichen 4 besonderen Singestunden.

---

266) Ausbildung bereits angestellter Lehrer für den Turnunterricht.

Die Regierung in Breslau hat in diesem Jahre, um für weitere Kreise im Turnwesen anregende Mittelpunkte zu schaffen, bereits angestellte Lehrer für die Ertheilung des gymnastischen Unterrichts in der Volksschule ausbilden lassen. Zu diesem Zweck wurden 14 Lehrer des Regierungsbezirks zu einem von dem Turnlehrer Roedelius in Breslau abzuhaltenden Cursus einberufen; für neun andere Lehrer wurde an dem Seminar in Münsterberg ein besonderer Cursus eingerichtet. Den über letzteren von dem Seminardirector Bock erstatteten Bericht theilen wir hier mit.

Eine Königliche Regierung hatte unter dem 19. v. M. einen Turn-Cursus für Lehrer im hiesigen Seminare angeordnet.

An demselben haben 9 Lehrer Theil genommen.

Um die verhältnißmäßig kurze Zeit möglichst zu benutzen, wurden:

1) täglich 4—5 Unterrichtsstunden von dem Turnlehrer Förster ertheilt,
2) geeignete in das Turnwesen einschlagende Bücher den Lehrern zur Lektüre und weiteren Orientirung auf dem Gebiete des Turnunterrichts behändigt, so daß jeder je nach dem Umfange der betreffenden Schriften zwei bis drei zu lesen hatte. Ueber diese wurden in Vortragsstunden Referate mitgetheilt, an welche sich weitere Besprechungen anschlossen.
3) Unter Benutzung dieser Schriften wurden von den cursirenden Lehrern Ausarbeitungen gemacht. Dazu wurden folgende Aufgaben gestellt:
   1) Ist es wahr, daß das Ling-Rothsteinsche System der Gymnastik einen vorwaltend diätetischen Charakter hat und darum als Grundlage für den Unterricht größerer Massen nicht geeignet ist?
   2) Auf welche Grundsätze ist die Unterrichtsmethode der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin gegründet, und welchen Werth mißt sie den gymnastischen Freiübungen bei?
   3) Warum gehören Rüstübungen nicht, oder nur in beschränktem Maße in die Volksschule?
   4) Warum gehören auch gymnastische Spiele in die Volksschule? Welche Spiele eignen sich für die Schule, und wie ist zu spielen?
   5) In wie fern sind die Freiübungen geeignet, den Körper allseitig durchzubilden?

Die Arbeiten über dieſe Aufgaben wurden mit Fleiß gefertigt und hatten einen Umfang von 1½ bis 4 Bogen. Die Arbeiten liegen zur Kenntnißnahme bei.

Ebenſo füge ich den Stundenplan bei.

Es wurden im Ganzen 42 Stunden ertheilt; davon kamen:

auf Freiübungen	15	Stunden
= Springen und Rüſtübungen	11	=
= Hoſpitiren in den Turnſtunden der Seminariſten	3	=
= Lehrübungen mit den Knaben der Seminarſchule	2	=
= Beurtheilung der Lehrübungen	2	=
= Wiederholung und Vorturnen	2	=
= Vorträge	7	=

Es geht hieraus hervor, daß der ganze Unterricht

1) in Uebungen,
2) in Hoſpitiren,
3) in Lehrproben und
4) in theoretiſcher Anweiſung beſtand.

Letztere wurde, ſoweit ſie die Inſtruktion für das Turnen betraf, in 5 Stunden von dem Turnlehrer Förſter ertheilt, während der Direktor 2 Stunden der Beſprechung des Turnunterrichtes in ſeiner Stellung zur Aufgabe der Volksſchule und zu den übrigen Unterrichtsgegenſtänden widmete.

Den Beſchluß machte ein Vorturnen in Anweſenheit des Direktors.

Es haben die curſirenden Lehrer mit erfreulichem Intereſſe und ausdauernder Beharrlichkeit ſich der ihnen zugemutheten Arbeit unterzogen.

Durch die vereinte Anſtrengung ſowohl des leitenden Turnlehrers wie der Eleven iſt es gelungen, ein Reſultat zu erzielen, welches im Verhältniß zu der gewährten Zeit überraſchte. Die curſirenden Lehrer haben ſich in den vorgenommenen Uebungen eine recht anerkennenswerthe Fertigkeit erworben und auch in der Ertheilung des Turnunterrichtes gutes Geſchick und richtige Einſicht an den Tag gelegt. Es dürften ſich hiernach ſolche Turncurſe beſonders dazu eignen, unter den Lehrern eine Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes raſch zu erzielen.

---

267) Proviſoriſche und definitive Anſtellung der Elementarlehrer.

Es ſind in neuerer Zeit wiederholt Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in welchen die proviſoriſche Anſtellung der Elementarlehrer

von einzelnen Königlichen Regierungen ungewöhnlich lange ausgedehnt worden ist. Da die nur provisorisch angestellten Lehrer nach Befinden der Umstände ohne Weiteres und ohne Anspruch auf Pension aus ihrem Amte entlassen werden können, wenigstens zur Zahlung der letzteren für die Gemeinden keine Verpflichtung vorliegt, so wird durch ein zu langes Provisorium eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse der Lehrer und in ihre Stellung zu den Gemeinden gebracht, welche auch die Interessen der Schule als beeinträchtigend angesehen werden muß.

Durch die Circular-Verfügung vom 6. Oktober 1854 (Nr. 3651. II.) ist bestimmt worden, daß jeder Schulamts-Candidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig erklärt worden. Mit Rücksicht auf das noch jugendliche Alter, in welchem die Schulamts-Candidaten in der Regel zur Anstellung gelangen, und darauf, daß für die definitive Anstellung eine sittliche Reife und eine practische Tüchtigkeit vorausgesetzt werden muß, die erst in der Verwaltung eines Schulamtes theils dargethan, theils erlangt werden kann, kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Einrichtung einer zunächst provisorischen Anstellung nothwendig ist. Die erwähnte Circular-Verfügung bestimmt nun, daß die zweite Prüfung, von welcher die definitive Anstellung abhängig ist, frühestens zwei Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung gemacht werden kann und spätestens fünf Jahre nach diesem Termin abgelegt werden muß. Ein fünfjähriger Zeitraum ist aber auch unter allen Umständen als ausreichend anzusehen, um hinsichtlich derjenigen Eigenschaften des Lehrers, welche in einer Prüfung nicht erforscht werden können, ein begründetes Urtheil zu erlangen, ob derselbe sich überhaupt zum Verbleiben im Lehrerberuf eignet. Verneinenden Falls gereicht es dem betreffenden Individuum selbst zum Vortheil, wenn sein Ausscheiden aus dem Lehramt bald und so zeitig erfolgt, daß noch ein anderer Lebensberuf ergriffen werden kann.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich, daß von jetzt ab die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern soll, wobei die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamt muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu meine Genehmigung einzuholen.

Nach diesem Grundsatz hat die Königliche Regierung nicht nur für die Zukunft zu verfahren und zu diesem Zweck eine sorgfältige Controle auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß binnen hier und fünf Jahren die Verhältnisse sämmtlicher schon seit längerer Zeit provisorisch oder interimistisch fungirenden Lehrer definitiv geregelt werden.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
21,981. U.

Die Entwickelung, welche diese Frage im Zusammenhang mit den für die Elementarlehrer vorgeschriebenen Prüfungen bis zu dem jetzt erfolgten Abschluß genommen, ergiebt sich aus den folgenden Actenstücken.

1. In der Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826 (Nr. 8926) ist an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen Folgendes verfügt:

Nachdem nunmehr in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl von Seminarien, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maßgabe der zu Gebote stehenden Hülfsmittel möglichst entspricht, für jetzt ausreichend gesorgt, auch diesen Anstalten fast sämmtlich sowohl durch die sorgfältigste Auswahl bewährter Vorsteher und tüchtiger Lehrer, als auch durch Feststellung wohlerwogener Lehrpläne, durch äußere Ausstattung mit Localien und Lehrmitteln und durch angemessene Disciplinar-Verfassungen, solche Einrichtungen ertheilt sind, daß sie ihre wichtige Bestimmung nicht unerfüllt lassen können; so bleibt nun noch übrig, sie zu dem gesammten Schulwesen derjenigen Provinzen und Bezirke, für welche zu sorgen, sie bestimmt sind, in eine solche nähere Beziehung zu setzen, daß dadurch theils ihr Einfluß auf dasselbe befestigt und dauernd gesichert, theils ihnen selbst die beständige Rücksicht auf den Zustand und die wahren Bedürfnisse der Volksbildung erleichtert werden muß.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Februar v. J. die dreijährige Verbindlichkeit der abgehenden Seminaristen zur Uebernahme eines jeden, ihnen von der Königl. Regierung des betreffenden Bezirks überwiesenen Schulamtes festgestellt worden ist, erfordert die Billigkeit, daß ihnen dafür auch ein bevorzugter Anspruch auf Anstellung im Schulfache zugestanden werde. Was in dieser Beziehung heute an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen worden ist, wird dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio hierneben in Abschrift mitgetheilt, um auch seiner Seits wegen der darin angeordneten Prüfungen für die nicht in Seminarien vorbereiteten Schul-

amtsbewerber das Erforderliche an die Seminar-Directoren zu erlassen.

Außerdem wird hiedurch ferner festgesetzt: 1) Es sollen künftig, wie dies bisher in den meisten Seminarien bereits der Fall gewesen ist, in allen Haupt-Seminarien der Monarchie kurz vor den zum Austritt der Zöglinge bestimmten Terminen förmliche Prüfungen der Abgehenden angestellt werden. — 2) Diese sollen gehalten werden von sämmtlichen Lehrern des Seminars über alle in der Anstalt behandelten Lehrgegenstände in Gegenwart und unter Leitung, auch nach Gutbefinden Theilnahme eines oder mehrerer von dem Provinzial-Schul-Collegio abzusendenden Commissarien und unter Zuziehung der Schulräthe der betreffenden Regierungs-Bezirke. Auch soll den Superintendenten, Erzpriestern und überhaupt allen Geistlichen die Gegenwart bei diesen übrigens nicht öffentlichen Prüfungen gestattet sein. — 3) Diese Prüfungen sollen sich auch über das bereits erworbene Lehrgeschick der Abgehenden, soweit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken. — 4) Nach dem Ausfalle dieser Prüfungen und vorzüglich nach der von dem Director und sämmtlichen Lehrern des Seminars über die Geprüften noch besonders zu ertheilenden und zu berücksichtigenden genauen und gewissenhaften Auskunft soll einem jeden Entlassenen ein Abgangs-Zeugniß von dem Director und den Lehrern ausgestellt und von den Königlichen Commissarien vollzogen werden. — 5) In diesen Abgangs-Zeugnissen soll nicht nur das Maß der erworbenen Kenntniß und Geschicklichkeit in allen Gegenständen der Seminar-Unterweisung und für jedes einzelne Object besonders, durch möglichst bestimmte und charakterisirende Prädicate bezeichnet und der Lehrgabe und des Lehrgeschicks ausdrücklich Erwähnung gethan, sondern auch die moralische Befähigung zum Lehramte, das Betragen und die Gemüthsart, so wie die daraus für die künftige Wirksamkeit des Geprüften sich ergebende Erwartung gewissenhaft ausgedrückt und nach allen diesen Notizen ein allgemeines und zusammenfassendes Urtheil über seine Gesammt-Qualification durch die Ausdrücke: Vorzüglich, Gut oder Genügend und durch die ihnen entsprechenden Nummern I., II. oder III. ausgesprochen werden. — 6) Ein solches Abgangs-Zeugniß soll dem Entlassenen zwar die Anstellungsfähigkeit, allein fürs Erste nur auf drei Jahre ertheilen, nach deren Ablauf der Inhaber sich zu einer abermaligen Prüfung im Seminar zu stellen hat. Wer jedoch bei der Entlassungs-Prüfung das Prädicat „Vorzüglich" und die Nummer I. erhalten hat und innerhalb der ersten drei Jahre nach seinem Abgange an einer öffentlichen Schule wirklich angestellt worden ist, soll einer zweiten Prüfung sich in der Regel nicht weiter zu unterziehen haben; alle übrigen hingegen können nur provisorisch ins Amt gesetzt werden. — 7) Diese abermaligen Prüfungen sollen nicht mit den Abgangs-

Prüfungen zugleich, jedoch ebenfalls in Gegenwart und unter Leitung und Theilnahme namentlich der Schulräthe der betreffenden Königlichen Regierungen zu einer bei jedem Seminar festzusetzenden Zeit gehalten werden. — 8) Wenn aber die Entlassungs-Prüfungen vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zöglinge den im Seminar empfangenen Unterricht auch vollständig aufgefaßt, im Zusammenhange inne behalten, richtig verstanden und soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben; so soll dagegen bei den abermaligen Prüfungen nicht unmittelbare Beziehung auf den Gang des früheren Seminar-Unterrichts genommen, sondern mehr im Allgemeinen Maaß, Zusammenhang und Gründlichkeit der vorhandenen Kenntnisse erforscht, auf eigenthümliche Richtung und Selbstständigkeit der Ansicht gesehen und ganz besonders die practische Tüchtigkeit und Gewandtheit erprobt werden. — 9) Ueber den Ausfall dieser abermaligen Prüfung soll ebenfalls ein Zeugniß ausgestellt und dem Abgangs-Zeugnisse angehängt, auch in demselben, wiefern die früheren Erwartungen gerechtfertigt oder übertroffen, oder auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrücklich bemerkt, jedoch zugleich die gegenwärtige wirkliche Qualification zum Lehramte genau angegeben werden. — 10) Zugleich mit diesen abermaligen Prüfungen und ganz nach den für sie gültigen Grundsätzen sollen dann auch die Prüfungen derjenigen nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber, welche dazu von der betreffenden Königl. Regierung dem Seminar werden zugewiesen sein, vorgenommen werden, und die Geprüften sollen ebenfalls mit einem Zeugnisse, worin das Maaß ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten im Einzelnen und möglichst genau angegeben, auch ganz besonders der Grad ihrer practischen Tüchtigkeit bezeichnet ist, versehen werden. — 11) Damit aber auch auf die bereits angestellten Schullehrer, welche entweder überall der Nachhülfe bedürfen, oder in ihrer Bildung und Amtsgeschicklichkeit nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthätige Einfluß des Seminars sich verbreite, sollen dergleichen Lehrer auf längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihnen Noth thut, in das Haupt-Seminar zurückgerufen werden, um entweder einen ganzen methodologischen Cursus durchzumachen, oder sich in einzelnen Lehrfächern nachzuüben, oder auch in ein gewisses Disciplinar-Verhältniß genommen zu werden, indem sie bei der Uebungsschule des Seminars beschäftigt sind. Wie dieses in dortiger Provinz zu bewerkstelligen und zu erleichtern sein dürfte, darüber erwartet das Ministerium die Vorschläge des Königl. Provinzial-Schul-Collegii nach vorgängigem Benehmen mit den Königl. Regierungen der Provinz. — 12) Theils um des eben angegebenen Zweckes willen, theils um überhaupt mit der Beschaffenheit und den Bedürfnissen des Schulwesens ihres Bezirks genau bekannt zu werden, sollen die Seminar-Directoren alljährlich während der Ferien einen Theil des

Kleinasien Kastelle und Burgen, selbst in dem Gebirge Armeniens, wo sie sich in Felsen und Höhlen einnisten, und ihre Wohnungen sind so beschaffen, daß sie sich gegen Kälte und Hitze, Regen und Sturm, Feuersbrunst und Einbruch, gegen Mangel und Belagerung, gegen Pfeil und Wurf, gegen Feuer und Rauch, gegen Wasser und Gift, gegen Schlaf und Tod, gegen Hunger und Durst, gegen Krankheit und Schwachheit, gegen Schwert und Lanze, gegen Schlange und Ungeziefer, gegen Diebe und Räuber, gegen Mörder und Verräther, gegen Lügner und Betrüger, gegen Schmeichler und Heuchler, gegen Spötter und Lästerer, gegen Neid und Haß, gegen Zank und Streit, gegen Unfriede und Unruhe, gegen Unbarmherzigkeit und Ungerechtigkeit, gegen Unkeuschheit und Unzucht, gegen Ehebruch und Hurerei, gegen Trunkenheit und Völlerei, gegen Unmäßigkeit und Verschwendung, gegen Geiz und Habsucht, gegen Trägheit und Faulheit, gegen Unwissenheit und Thorheit, gegen Unbesonnenheit und Leichtsinn, gegen Unbeständigkeit und Wankelmuth, gegen Hochmuth und Eitelkeit, gegen Ungehorsam und Widerspenstigkeit, gegen Verachtung und Spott, gegen Verläumdung und Lästerung, gegen Verzweiflung und Gottlosigkeit, gegen Verstockung und Unbußfertigkeit, gegen Ungeduld und Murren, gegen Unzufriedenheit und Mißvergnügen, gegen Unglauben und Irrthum, gegen Aberglauben und Abgötterei, gegen Zauberei und Hexerei, gegen Teufel und Hölle, gegen Sünde und Tod, gegen Gericht und Verdammniß, gegen Ewigkeit und Verlorenheit, gegen Alles, was Gott verflucht hat, sichern und vertheidigen können.

Der Heilige Geist, Tröster, will, wenn Christus nicht mehr leiblich bei uns ist, uns Christum und Alles, was Christus ist, hat und kann, geben und mittheilen. Er will uns Christum geben, daß wir Ihn haben, Ihn besitzen, Ihn genießen, Ihn erkennen, Ihn lieben, Ihn loben, Ihn preisen, Ihn ehren, Ihn anbeten, Ihn verherrlichen, Ihn bekennen, Ihn bezeugen, Ihn predigen, Ihn verkündigen, Ihn ausbreiten, Ihn vertheidigen, Ihn ausbrei

vat-Collatoren soll empfohlen werden, vorzugsweise Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subjecte zu reflectiren, die mit einem Prüfungs-Zeugnisse, wodurch ihre Anstellungs-Fähigkeit begründet ist, versehen sind. — 4) Ein Prüfungs-Zeugniß, wodurch die Anstellungs-Fähigkeit in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit von dem Director und den Lehrern eines Haupt-Seminars ausgestellt und von den betreffenden Provinzial-Schul-Räthen vollzogen sein. — 5) Die Prüfungen, auf deren Grund auch an solche, die nicht in Haupt-Seminarien gebildet sind, Zeugnisse der Anstellungs-Fähigkeit ertheilt werden dürfen, sollen zu gewissen, durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Zeiten in den Haupt-Seminarien in solcher Art vorgenommen werden, wie dieses unter Nr. 10 in dem heute an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien erlassenen Rescripte bestimmt worden ist. — 6) Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminare vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die Königl. Regierung zu wenden und derselben a) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand, b) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, c) die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, und d) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamte einzureichen. — 7) Die Königl. Regierung hat diese Angaben und Zeugnisse sorgfältig zu prüfen, erforderlichen Falls darüber genauere Nachforschungen anzustellen und nur nach erlangter vollständiger Ueberzeugung, daß gegen die physische und besonders gegen die moralische und religiöse Qualification des Aspiranten nichts zu erinnern ist, demselben die Erlaubniß und dem betreffenden Haupt-Seminare die Anweisung zur Prüfung zu ertheilen. — Die solchergestalt Geprüften und anstellungsfähig Erklärten sollen jedoch, ohne Ausnahme, nur provisorisch auf ein, zwei oder drei Jahre, und zwar so, daß für die Vorzüglicheren die kürzere Zeit bestimmt wird, ins Amt gesetzt werden dürfen und nach Ablauf dieser Frist eine definitive Anstellung nur alsdann zu gewärtigen haben, wenn von den ihnen vorgesetzten Geistlichen und Schul-Inspectoren ihre Amtstüchtigkeit bezeugt wird. Ob aber eine abermalige Prüfung erforderlich sei, soll in jedem Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung überlassen bleiben. — 9) Jeder geprüfte und anstellungsfähig erklärte Schulamts-Candidat, welcher nicht sofort ein Amt antritt, soll der Königl. Regierung anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, und von derselben unter die besondere Aufsicht des betreffenden Superintendenten oder Schul-Inspectors dergestalt gestellt werden, daß von diesem regelmäßige Berichte über Beschäftigung, Fortbildung und Lebenswandel der seiner Aufsicht untergebenen Individuen zu erstatten sind.

— 10) Wer aus einem Seminare verwiesen ist, oder dasselbe von nun an eigenmächtig und ohne Abgangs-Zeugniß verlassen hat, soll in keinem Falle zur Prüfung und also noch viel weniger in's Schulamt zugelassen werden.

2. Eine theilweise Modification dieser Bestimmungen erfolgte durch die Circular-Verfügung vom 19. October 1832 (Nr. 5586), welche lautet:

Nachdem die sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen sich fast einstimmig für die Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Candidaten im §. 6 der Verfügung vom 1. Junius 1826 ertheilten Vorschrift erklärt haben, verordnet das Ministerium hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfung wahlfähig erklärter Schulamts-Candidaten hiemit folgendes.

1. Alle in den Seminarien und außer den Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben.

2. Die mit dem Zeugniß Nr. II. versehenen Schulamts-Candidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nachdem sie zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königliche Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigne persönliche Kenntniß und Erfahrung Bezug nehmenden Zeugnisse der Schul-Inspectoren, Seminar-Directoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Candidat in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizire. Wo die Königliche Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Candidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3. Die Candidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nr. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Alle übrigen die Prüfung, Anstellung, Fortbildung ꝛc. der Schulamts-Candidaten betreffenden Bestimmungen der Verfügung, welche

unter dem 1. Junius 1826 an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, sowie auch der, welche an demselben Tage an die Königlichen Regierungen erlassen ist, bleiben nach wie vor in Kraft.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien haben von dieser Verfügung die Seminar-Directoren in Kenntniß zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig abgehalten und die Zeugnisse mit strenger Berücksichtigung des Resultats der Prüfung ausgestellt werden.

Die Königlichen Regierungen werden bei der Prüfung der Urtheile, die über die provisorisch angestellten Lehrer abgegeben werden, mit der für den Zweck nothwendigen Strenge verfahren und wird ihnen überlassen, für die von den Schulvorständen und Schulinspectoren auszustellenden Zeugnisse eine Form vorzuschreiben, welche die Abgabe eines bestimmten, auf sorgfältige Beobachtung gegründeten gewissenhaften Urtheils sichert.

3. Die Angelegenheit wurde durch nachfolgende Circular-Verfügung vom 1. Juli 1845 (Nr. 14,420), welcher aber keine weitere Folge gegeben worden ist, wieder aufgenommen.

Durch die Verfügung vom 19. October 1832 ist bestimmt worden, daß nur die mit dem Zeugniß Nr. I. aus den Schullehrer-Seminarien entlassenen Candidaten sofort definitiv angestellt werden können; daß dagegen die mit dem Zeugniß Nr. II und III entlassenen Schulamts-Candidaten zunächst auf 2 Jahre nur provisorisch angestellt werden dürfen und demnächst ihre definitive Anstellung von der auf dem Aufsichtswege gewonnenen Ueberzeugung ihrer Tüchtigkeit, oder von der Ablegung einer nochmaligen Prüfung abhängig sein soll.

Es hat nur die Absicht dieser Bestimmung sein können, daß die provisorische Anstellung der Schullehrer nicht länger als 2 Jahre dauern solle, indem mit Grund angenommen werden zu können schien, daß bei gehöriger Aufsicht ein zweijähriger Zeitraum ausreichen dürfte, um die sittliche und technische Befähigung eines Candidaten zur definitiven Verwaltung des Schulamtes mit Sicherheit beurtheilen zu können.

Die fragliche Bestimmung scheint indessen von mehreren Königlichen Regierungen nicht in diesem Sinne aufgefaßt und ausgeführt worden zu sein; es sind vielmehr neuerdings mehrere Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen die provisorische Anstellung von Schullehrern selbst über 10 Jahre hinaus ausgedehnt worden ist; in andern Fällen hat es sich ergeben, daß einzelne Regierungen die definitive Anstellung überhaupt von der Erreichung eines bestimmten Lebensalters abhängig machen.

So wenig es zu verkennen ist, daß das jugendliche Alter, in welchem viele Individuen zur Verwaltung einer Schulstelle gelangen,

§. 3. Die Kosten der Bildung, Aufstellung, Haltung und Ausbesserung der Gemeinde-Feuerspritzen, Feuerleitern und Feuerhaken, sowie der Feuerlöschgeräthschaften, welche in Gemäßheit der §. 2. dieses Gesetzes angeschafft werden müssen, sind, soweit sie nicht durch Beiträge der Versicherungsgesellschaften gedeckt werden, von den Gemeinden zu tragen.

Die Kosten der Bildung, Aufstellung, Haltung und Ausbesserung der Feuerspritzen, Feuerleitern und Feuerhaken, sowie der Feuerlöschgeräthschaften, welche in Gemäßheit der §. 2. dieses Gesetzes angeschafft werden müssen, sind, soweit sie nicht durch Beiträge der Versicherungsgesellschaften gedeckt werden, von den Gemeinden zu tragen.

§. 4. Die Vertheilung dieser Kosten auf die Einwohner der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe der Gemeindesteuern, welche dieselben zu entrichten haben.

Die Vertheilung dieser Kosten auf die Einwohner der Gemeinde erfolgt nach Maßgabe der Gemeindesteuern, welche dieselben zu entrichten haben.

§. 5. Die Gemeinden sind befugt, zu den Kosten der Bildung, Aufstellung, Haltung und Ausbesserung der Feuerspritzen, Feuerleitern und Feuerhaken, sowie der Feuerlöschgeräthschaften, welche in Gemäßheit der §. 2. dieses Gesetzes angeschafft werden müssen, Beiträge von den Versicherungsgesellschaften zu erheben, welche in ihrem Gemeindebezirke Versicherungen gegen Feuersgefahr betreiben.

Die Gemeinden sind befugt, zu den Kosten der Bildung, Aufstellung, Haltung und Ausbesserung der Feuerspritzen, Feuerleitern und Feuerhaken, sowie der Feuerlöschgeräthschaften, welche in Gemäßheit der §. 2. dieses Gesetzes angeschafft werden müssen, Beiträge von den Versicherungsgesellschaften zu erheben, welche in ihrem Gemeindebezirke Versicherungen gegen Feuersgefahr betreiben.

§. 6. Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

§. 7. Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

§. 8. Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

§. 9. Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

§. 10. Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

Die Beiträge der Versicherungsgesellschaften werden nach Maßgabe der Versicherungssumme, welche sie in dem Gemeindebezirke übernommen haben, vertheilt.

5. Endlich setzte die Circular-Verfügung vom 6. October 1854 (Nr. 3651.) Folgendes fest:

Hinsichtlich der Wahlfähigkeits-Prüfung der Schulamts-Candidaten bestimme ich unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 1. Juni 1826, unter theilweiser Modification derselben, Folgendes:

In dem Zeitraume von 4 Wochen vor der Prüfung haben die Abiturienten schriftliche Probearbeiten aus den Fächern des Religions-Unterrichts, wo Katechismus und biblische Geschichte zugleich zu berücksichtigen ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- und Rechen-Unterrichts, bei welchem letzteren auch die Raumlehre berücksichtigende Aufgaben gestellt werden können, des vaterländischen Geschichts- und des Natur-Geschichts-Unterrichts unter Clausur anzufertigen. Die Aufgaben, welche überall neben Erforschung der Kenntnisse auch die methodische Beherrschung des betreffenden Faches zu berücksichtigen haben, werden von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium auf Vorschlag des Seminar-Directors bestimmt.

Die mündliche Prüfung hat sich unter allen Umständen auf Katechismus, biblische Geschichte, Bibelkenntniß, Gesangbuch, Lesen und Leselehre, vaterländische Geschichte, Singen, Orgelspiel und Methode des Rechen- und Gesang-Unterrichts zu erstrecken. In den anderen Fächern kann auf Grund der angefertigten Probearbeiten und des Urtheils der Seminarlehrer von der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Die letztere findet in der Regel so Statt, daß jedem Zögling aus dem betreffenden Unterrichtsfach eine Aufgabe zur freien selbstständigen Entwicklung gegeben wird, und die katechetische Thätigkeit des Examinators nur da eintritt, wo es besonders auf Erforschung der positiven Kenntnisse, oder auf Feststellung der zu fordernden Klarheit des Gedankens ankommt.

In dieser Weise und unter Berücksichtigung der im letzten Jahre angefertigten deutschen Aufsätze, sowie des Ausfalls der Probelection, wird sich am sichersten ein Gesammt-Urtheil über die ganze Persönlichkeit und Lehrertüchtigkeit des Geprüften gewinnen lassen.

Die Zeugnisse sind mit dem zusammenfassenden Urtheil: „Sehr gut befähigt, gut befähigt und befähigt" unter den entsprechenden Nummern I. II. und III., ohne daß weitere Abstufungen zwischen diesen Censuren zulässig sind, auszufertigen.

Jedes dieser Zeugnisse soll fortan nur zur provisorischen Anstellung befähigen. Die definitive Anstellung ist von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maaß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen practischen Selbstständigkeit, die für eine definitive Anstellung er-

Lebende Bl. 10 pfl. Mutter, Agnes Hesse, sie soll über 60 Jahre alt sein, ist eine Tochter des Hans Hesse, Bürgers zu Lübeck, und der Margarethe Hesse, Tochter des Hans Hesse, Bürgers zu Lübeck, und Witwe des Hans Hesse, Bürgers zu Lübeck, und Schwester des Hans Hesse, Bürgers zu Lübeck, und des Hans Hesse, Bürgers zu Lübeck.

Beiträge und damit zugleich gebotene Abänderung des Gesellschafts-Statuts erfordert aber nach §. 29, 67 und 180 II., 6 Allgemeinen Landrechts die einhellige Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Vereins.

Nach den Erörterungen, welche auf Grund umfassenden statistischen Materials über die Leistungsfähigkeit der hiesigen Vereinskasse gepflogen und deren Ergebnisse auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch einen hierzu besonders berufenen Techniker in Form einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung dargelegt sind, steht fest, daß bei der gegenwärtigen Lage der Kasse ohne Steigerung der Beiträge die Pensions-Rate nur von 12 Thlr. auf 15 Thlr. erhöht werden könnte — wogegen in dem Falle, daß den interimistisch angestellten christlichen Elementar-Lehrern der Beitritt zum Verein gestattet wird, und eine Steigerung des Antrittsgeldes sowie der jährlichen Beiträge von je 2 Thlr. auf 4 Thlr. stattfindet, schon jetzt, obwohl der Beharrungsstand der Gesellschaft noch lange nicht erreicht ist, eine Erhöhung der Pensions-Rate von 12 Thlr. auf 24 Thlr. jährlich zulässig erscheint.

Bei dem lebhaften Interesse, welches die überwiegende Mehrzahl der Vereins-Mitglieder bereits bethätigt hat, wobei zugleich eine Pensions-Rate von 15 Thlrn. als unzureichend erachtet worden ist, nehmen wir keinen Anstand weiter, die Erhöhung der Pensions-Rate auf 24 Thlr. jährlich, wie sie das Bedürfniß entschieden fordert, des Kräftigsten zu befürworten und geben uns der Hoffnung hin, daß alle Vereins-Mitglieder gern dazu mitwirken werden, die kummervolle Lage der Lehrer-Wittwen und Waisen des hiesigen Regierungs-Bezirks dadurch wesentlich zu verbessern.

Demzufolge veranlassen wir das Königliche Landraths-Amt,

1. ein vollständiges, nach den Polizei-Districten geordnetes Verzeichniß der gegenwärtigen Vereins-Mitglieder des dortigen Kreises von dem dortigen Vereins-Vorstand aufstellen und als richtig bescheinigen zu lassen, —
2. unter Zufertigung des betreffenden Extractes aus diesem Verzeichniß die Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Vereins der abzugebenden Erklärung durch die Königlichen Polizei-Districts-Kommissarien und Bürgermeister herbeizuführen, — und
3. die vollzogenen Erklärungen unter Anschluß des ad 1 gedachten Mitglieder-Verzeichnisses uns binnen 6 Wochen einzureichen.

Zur Begegnung von Zweifeln und Irrthümern bemerken wir, daß von den Betheiligten einfach der ad 2 gedachten Erklärung durch Namens-Unterschrift beizustimmen ist; anderweite Vorschläge sind zurückzuweisen, und im Fall wider alles Erwarten von Einem oder dem Andern die Zustimmung versagt werden sollte, wird hierüber

mit Ausnahme von Schweiz, Niederlande, Luxemburg und mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ausfuhr durch Gesetz oder Verordnung verboten ist, sowie der Fälle, in denen die Ausfuhr nur mit Genehmigung der Behörden gestattet ist.

Die Ausfuhr ist ferner gestattet nach Ländern, mit denen ein Vertrag über Gegenseitigkeit in der Behandlung der Ausfuhr besteht, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ausfuhr durch Gesetz oder Verordnung verboten ist.

Die Ausfuhr ist ferner gestattet nach Ländern, mit denen ein Vertrag über Gegenseitigkeit in der Behandlung der Ausfuhr besteht, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ausfuhr durch Gesetz oder Verordnung verboten ist, sowie der Fälle, in denen die Ausfuhr nur mit Genehmigung der Behörden gestattet

werden könnte, wenn deſſen Gründe überhaupt als zutreffend anerkannt werden müßten. Dies letztere iſt jedoch nicht der Fall. Denn der Richter hat bei ſeiner auf den, überdies durch das Geſetz vom 14. April 1856 (Geſetz-Samml. S. 353) weſentlich abgeänderten Artikel 42 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 geſtützten Entſcheidung die Vorſchrift des Artikels 112 vollſtändig unberückſichtigt gelaſſen, wonach es bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgeſehenen Unterrichts-Geſetzes hinſichtlich des Schul- und Unterrichtsweſens, alſo auch hinſichtlich der baulichen Unterhaltung der Schulen, bei den beſtehenden Geſetzen bewenden ſoll.

Hiernach ſteht die fortdauernde Gültigkeit des §. 36 Tit. 12 Thl. II. Allgem. Landrechts außer Zweifel, und kann es ſich alſo nur fragen, ob der recurrirenden Gutsherrſchaft ein beſonderer Befreiungsgrund gegenüber der evangeliſchen Schule in O. zur Seite ſteht. Ein ſolcher kann jedoch nicht als erwieſen angenommen werden.

Die Bezugnahme der recurrirenden Gutsherrſchaft auf ein angebliches Privilegium vom Jahre 1756 iſt unerheblich, weil ſich daſſelbe nicht hat beſchaffen laſſen, auch nach der eigenen Angabe der Gutsherrſchaft darin nicht die Befreiung der letztern von jeder Beitragspflicht zu den Schulbauten ausgeſprochen, ſondern nur keine Verpflichtung zu Beiträgen übernommen ſein ſoll. Eine ausdrückliche Feſtſetzung über die Befreiung der Gutsherrſchaft hätte es aber bedurft, um dieſelbe von der ihr geſetzlich obliegenden Beitragspflicht zu liberiren.

Endlich iſt auch der Umſtand, daß ſich kein Baufall hat ermitteln laſſen, bei welchem die Gutsherrſchaft nachweislich beigetragen hätte, nicht geeignet, eine obſervanzmäßige Befreiung derſelben hinſichtlich des vorliegenden Neubaues des Schulhauſes zu begründen. Denn bisher iſt noch kein Neubau des Schulhauſes, ſo weit die vorhandenen Nachrichten reichen, vorgekommen, und eine etwaige Obſervanz für Reparaturbauten bei demſelben oder auch für Neubauten bei den Wirthſchaftsgebäuden kann nach den wiederholten Entſcheidungen des Königlichen Ober-Tribunals nicht auf die Neubauten des Schulhauſes ſelbſt ausgedehnt werden.

Hiernach war das Reſolut der Königlichen Regierung zu beſtätigen, und iſt dieſe Entſcheidung den Betheiligten bekannt zu machen.

Berlin, den 18. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,510. U.

270) Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach Emanation der Verordnung vom 2. Mai 1811 die Küsterei verbunden worden ist. — Lieferung der Hauptmaterialien zu Schulbauten seitens des Patrons.

Auf den Bericht vom 1. d. M., die Aufbringung der Kosten für den Schulscheunenbau zu G. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 3. Juni d. J. (Anlage a.), da das Dominium G. nur nach Maßgabe des §. 36 Tit. 12 Thl. II. Allg. Land-Rechts beitragspflichtig, nicht aber, wie die recurrirenden Gemeinden beanspruchen, den gesetzlichen Patronatsbeitrag wie zu einem Pfarrbau zu gewähren, verbunden ist, indem mit der Schule in G. erst im Jahre 1836 die Küsterei verbunden worden, und dadurch nach §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen (Gesetz-Samml. S. 193) dem Kirchenpatron nicht die Verpflichtung überkommen ist, nunmehr nach §. 37 Tit. 12 Thl. II. Allg. Landrechts zur baulichen Unterhaltung des bisherigen bloßen Schulhauses in gleicher Art, wie bei den Kirchengebäuden, beizutragen.

Da hiernach der vorliegende Bau dem Dominium G. gegenüber lediglich den Character eines Schulbaues hat, so ist auch der fernere Antrag der recurrirenden Gemeinden, das Dominium auch innerhalb der Gemeindebeiträge nach Verhältniß der von ihm besessenen contribuablen Hufen heranzuziehen, unstatthaft. ꝛc.

Berlin, den 16. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu Frankfurt.
22,125. U.

---

a.

In der streitigen Bausache, betreffend die Schulscheune zu G., wird hiermit vorbehaltlich einer anderweiten Entscheidung im Rechtswege als Interimisticum festgesetzt:

daß das Dominium zu G. nur gehalten, das zu dem Scheunenbau der Schule G. erforderliche Material an Holz und Steinen unentgeltlich zu liefern und von allen ferneren Beiträgen freizulassen.

Gründe.

Zwischen den Interessenten der Schule zu G., den Dominien und Gemeinden G. und K., ist Betreffs der Beitragspflicht zu dem im vergangenen Jahre nothwendig vorgenommenen

Scheunenbau der Schule in G. insofern Streit entstanden, als einmal die Gemeinden von G. und K. die unentgeltliche Hergabe von Steinen, Holz und Kalk seitens des Dominii G., als des Patrons der Schule, und die Gemeinde G. außerdem verlangt, daß zu den ihr zufallenden Kosten auch das Dominium G. beitrage, weil es 25 contribuable Hufen besitze.

Das Dominium G. hält sich aber nur zur Lieferung des Holzes und der Steine verpflichtet, weil der Kalk auf seinem Gute nicht gewonnen werde, und seine weitere Heranziehung außer der unentgeltlichen Hergabe von Holz und Steinen nicht gesetzlich sei.

Es mußte, wie geschehen, resolvirt werden.

Obgleich der Lehrer in G. zugleich Küster ist, so sind doch nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 — Gesetz-Samml. de 46 S. 392 — nur die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten schuldig, die dem mit Land dotirten Lehrer erforderlichen Wirthschaftsräume zu bauen.

Hieraus ergiebt sich zugleich die Unstatthaftigkeit des Einwandes der Gemeinden G. und K., daß die Gutsherrschaft von G. analog wie bei dem vor einigen Jahren nothwendig gewordenen Kellerbau zu dem jetzigen Scheunenbau beizutragen habe. Der Entscheidung über die Höhe des Seitens des Dominii zu leistenden Beitrags ist somit der §. 36 II. 12. Allg. Land-Rechts zu Grunde zu legen.

Nach der Bestimmung dieses § kann aber von der Gutsherrschaft nur das Material gefordert werden, welches auf dem Gute wächst oder gewonnen wird, also alles im Gute in hinreichender Quantität vorhandene Bau-Material — cfr. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 3. Juli 1857 (Entsch. Band XXXVI. S. 331). Da nun auf dem Dominio unbestritten Kalk nicht vorhanden, so ist die Forderung desselben Seitens der Gemeinden ungerechtfertigt. Ebenso ungesetzlich ist aber das weitere Verlangen der Gemeinde G., es müßten die übrigen Kosten, soweit solche auf die Gemeinde G. fielen, auch auf die 25 contribuablen Hufen des Dominii repartirt werden. Nach §. 29 und 34 II. 12 Allg. Land-Rechts liegt die Unterhaltung der Schulen allen Hausvätern nach Verhältniß ihres Besitzes und ihrer Nahrungen als eine gemeinsame Last ob. Da nun der Gutsherr als Patron des Schulverbandes nicht zu den Hausvätern gerechnet werden kann, und überdies zu den Schulbauten durch die unentgeltliche Hergabe des Materials herangezogen wird, auch sonst kein Gesetz ihm weitere Verpflichtungen auferlegt hat, so kann er auch wegen seines Besitzes der contribuablen Hufen nicht zu weiteren Beiträgen für verpflichtet erachtet werden. ꝛc.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Resolut.

271) Baupflicht bezüglich der Wirthschaftsräume bei Schul- und Küster-Etablissements.

(Centralblatt pro 1861 Seite 498 Nr. 189)

Auf den Bericht vom 7. v. M., den An- und Ausbau des Stallgebäudes auf dem Schul- und Organisten-Etablissement zu S. betreffend, wird in Folge des Recurses der Schulgemeinde-Repräsentanten das Resolut der Königlichen Regierung vom 22. März d. J. ad punct. 3 und 4 hierdurch aufgehoben und vorbehaltlich des Rechtsweges festgesetzt,

daß die baaren Baukosten bei dem Unvermögen der evangelischen Kirchenkasse zu S. von dem Patronat zu zwei Dritteln und von der Kirchengemeinde zu einem Drittel aufzubringen, die letztere auch die Hand- und Spanndienste unentgeltlich zu leisten resp. in baarem Gelde zu vergüten verbunden.

Die von der Königlichen Regierung unter dem 21. Juli 1857 bestätigte Matrikel der Schule in S. bestimmt zwar, daß sowohl Neubauten als auch die Unterhaltung des Schulhauses, welches zugleich die Küster- und Organistenwohnung ist, sowie der übrigen Gebäulichkeiten durch die Schul- und Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Ges.-Samml. S. 392) zu bewirken sind.

Der vorliegende Baufall kann aber nicht als ein solcher angesehen werden, dessen Kosten ausschließlich der Schulgemeinde nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zur Last zu legen wären.

Denn der §. 4 a. a. O. kann zunächst nicht Anwendung finden, da derselbe nur von der Beschaffung der Wirthschaftsräume handelt, welche zur Benutzung der einer Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gewährten Landdotation erforderlich sind, dieser Fall aber nicht vorliegt.

Ebenso wenig treffen die Voraussetzungen des §. 3 a. a. O. zu. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle weder um einen Erweiterungsbau der Schulstube, noch um die Beschaffung von Räumen für neue Schulklassen oder Lehrerwohnungen, und wenn man selbst die Bestimmung des §. 3 auf alle Erweiterungsbauten ausdehnen will, welche lediglich im Interesse der Schulanstalt nothwendig werden, so kann der vorliegende Baufall doch auch nicht unter diese Kategorie subsumirt werden, weil Alles, was sich auf die Dotation eines Lehrers bezieht, welcher gleichzeitig Kirchenbeamter ist, nicht weniger die Kirchen- als die Schulgemeinde interessirt, indem beide ein gleiches Interesse an der Unterhaltung ihres gemeinschaftlichen Beamten haben.

Es ist daher auch unerheblich, ob die Landdotation, welche eine Erweiterung des vorhandenen Stallgebäudes nothwendig macht, als

ausschließliches Eigenthum der Schule anzusehen ist oder nicht; der Bau selbst kann nicht als lediglich durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt betrachtet werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel statuirt allerdings der §. 4 a. a. O., welcher jedoch nicht analog angewendet werden darf.

Hiernach konnten die Festsetzungen des Resoluts zu 3 und 4, durch welche der Schulgemeinde allein sämmtliche Baarkosten und die Spanndienste auferlegt sind, nicht bestätigt, es mußte vielmehr die Baulast anderweit nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude regulirt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen.

Berlin, den 6. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

23,313. U.

---

272) Leistungspflicht bei Herstellung und Unterhaltung der Gehege auf Pfarr-, Küster- und Schulgehöften, speciell im Regierungsbezirk Potsdam. Anlegung lebendiger Hecken.

(Centralblatt pro 1862 Seite 563; pro 1860 Seite 686.)

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. v. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Kirchenpatrone sowohl gemeinrechtlich als nach den im dortigen Regierungs-Bezirk gültigen Provinzialrechten zur Gewährung des Patronats-Beitrags zur Herstellung von Gehegen auf den Pfarr- und Küster- resp. solchen Schulgehöften, bei welchen sich die Baulast nach den Vorschriften über die geistliche Baulast regelt, verpflichtet sind, insoweit nicht durch ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Festsetzungen etwas Anderes bestimmt ist, und nicht den Nutznießern die Unterhaltungslast hinsichtlich dieser Gehege obliegt.

Dagegen vermag ich nicht anzuerkennen, daß die den Gutsherren nach §. 36. Tit. 12. Thl. II. Allgemeinen Landrechts hinsichtlich der Schulbauten obliegende Verpflichtung sich auch auf die Gewährung des Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte erstrecke. Diese Verpflichtung der Gutsherren ist von jeher bei allen diesseits zur Cognition gelangten Fällen sowohl den Privat-Gutsherren als auch dem Fiscus gegenüber nur auf die eigentlichen Schulgebäude bezogen, und demzufolge namentlich die Herstellung und Unterhaltung der Gehege und Umzäunungen als eine der Schulgemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft obliegende Verpflichtung angesehen

worden. Ich verweise in dieser Beziehung auf die im Centralblatt pro 1860 Seite 686 und 687 mitgetheilten Recursbescheide vom 12. und 13. October 1860. In gleichem Sinne hat sich auch das Königliche Finanz-Ministerium in dem im Erlaß vom 27. Juni d. J. angezogenen Rescript vom 22. September 1844, welches in einem Specialfall an die Königliche Regierung zu N. ergangen ist, ausgesprochen. Auch ist bisher kein Fall bekannt geworden, wo Seitens der Gerichte die Verpflichtung der Gutsherren zur Gewährung des Holzes auch zu den Gehegen auf Grund des §. 36 cit. durch Erkenntniß ausgesprochen wäre. So lange daher nicht durch das Königliche Ober-Tribunal judicando eine der diesseitigen Praxis entgegenstehende Interpretation des §. 36 a. a. O. zur Anwendung gebracht wird, muß ich Anstand nehmen, die diesseitige constant befolgte Praxis zu verlassen, zumal dieselbe verhältnißmäßig nur selten zu Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Eine Verpflichtung der Gutsherren zur unentgeltlichen Gewährung des erforderlichen Holzes zu den Gehegen der Schulgehöfte ist demgemäß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht anzuerkennen und muß daher, wo sie behauptet wird, durch den Nachweis eines besonderen Verpflichtungsgrundes dargethan werden.

Hieraus folgt in Bezug auf den Antrag der Königlichen Regierung wegen Bewilligung von Prämien aus dem Patronats-Baufonds an Küster und Lehrer, welche sich um die Anlegung lebendiger Hecken besonders verdient machen würden, daß das fiscalische Patronat nur hinsichtlich der Gehege um Pfarr- und Küster-Gehöfte betheiligt werden könnte. Der Patronats-Baufonds darf aber nach seiner Bestimmung nur zu Ausgaben, welche auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhen, verwendet werden, und zu solchen Ausgaben sind die gedachten Prämien nicht zu zählen.

Inzwischen werde ich mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Anlegung lebendiger Hecken und das besondere Interesse der betheiligten kirchlichen und Schul-Institute an dieser Einrichtung einzelnen Küstern und Lehrern, welche sich um die Cultur dieser Hecken besondere Verdienste erwerben sollten, auf den motivirten Antrag der Königlichen Regierung gern eine Unterstützung aus diesseitigen Fonds bewilligen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiernach in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 4. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.

19552. E. U.

273) Verpflichtung zur rechtzeitigen Bestellung des Schullandes.

Auf Ihre von dem Herrn Minister des Innern ressortmäßig an mich abgegebene Eingabe vom 5. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich Ihre Beschwerde über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 22. März d. J. nicht für begründet erachten kann.

Nach den Aussagen des auf Ihren Vorschlag vernommenen Dorfboten N. daselbst ist Ihre Behauptung, daß Sie zur Bestellung des Schullandes erst am 14. November v. J. aufgefordert worden seien, unrichtig. Sie sind hiezu das erstemal sehr zeitig im Sommer, dann nochmals um die Bartholomäuszeit und schließlich zum dritten mal um Martini durch den ꝛc. N. im Auftrage des Schulvorstandes aufgefordert worden. Da Sie diesen Aufforderungen nicht nachgekommen sind, so mußte der Schulvorstand die Arbeiten auf Ihre Rechnung ausführen lassen. Sie können daher von der Zahlung der hierdurch entstandenen Kosten nicht entbunden werden.

Berlin, den 30. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
den Gutsbesitzer N. zu N.
22,183. U.

---

274) Zahlung von Schulgeld seitens jüdischer Einwohner nach erfolgter Einschulung zu einer christlichen Schule.

Die Beschwerde des evangelischen Schulvorstandes vom 9. August d. J. über die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 21. Juni d. J., betreffend die Heranziehung des jüdischen Kaufmanns L. zu den Beiträgen für die dortige katholische Schule, vermag ich nicht für begründet zu erachten.

Nachdem die dortigen Juden und unter ihnen insbesondere auch der ꝛc. L. bei Gelegenheit der Einführung von Hausväter-Beiträgen an Stelle der bisherigen Unterhaltung der Schulen aus der Kämmerei-Kasse und der dadurch bedingten neuen Regulirung der dortigen Schulverhältnisse vor dem Magistrat zu Protocoll erklärt haben, sich der katholischen Schule anschließen zu wollen, und dies unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Ausführung gekommen ist, müssen die dortigen Juden als zur katholischen Schule eingeschult betrachtet werden, und steht es nicht in ihrem Belieben, sich von dieser zu trennen und nunmehr zur evangelischen Schule sich zu halten. Wenn dessenungeachtet einzelne Juden ihre Kinder in die evangelische Schule schicken, so werden sie dadurch von der Beitragspflicht zur katholischen Schule nicht befreit. Andererseits ist aber auch der evangelische Schulvorstand nicht verpflichtet, jüdische

Kinder ohne eine angemeſſene Entſchädigung in die evangeliſche Schule aufzunehmen. Es bleibt daher Demſelben unbenommen, ſich eine ſolche bei Aufnahme jüdiſcher Kinder auszubedingen und, wenn dieſelbe verweigert wird, die Aufnahme abzulehnen.

Berlin, den 27. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
den evangeliſchen Schulvorſtand zu N.
20,703. U.

---

275) Zahlung des Schulgelds für die Kinder der Ortsarmen.

(Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

1.

Auf den, an den mitunterzeichneten Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten erſtatteten Bericht der Königlichen Regierung vom 11. Juli d. J. erklären wir uns damit einverſtanden, daß auch in demjenigen Theile Ihres Verwaltungsbezirks, wo das Allgemeine Landrecht gilt, die Ortsarmenverbände verpflichtet ſind, für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder innerhalb ihres Verbandes zu ſorgen, und daß ſich dieſe Verpflichtung auf alle Kinder erſtreckt, für welche das Schulgeld von den zunächſt dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen ſeinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend ſein.

Dagegen folgt hieraus noch nicht die Verpflichtung der Ortsarmen-Verbände, ohne Weiteres alle unbeitreiblichen Schulgelderreſte zu decken. Da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich ſubſidiäre iſt, ſo kann von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leiſtung überhaupt erſt von dem Zeitpunkt an die Rede ſein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürſorge für die betreffende Perſon eintreten zu laſſen, geltend gemacht worden iſt. So lange daher Kinder, welche der Fürſorge der Armen-Verwaltung nicht ohnehin ſchon anheimgefallen ſind, in den Schulen unterrichtet werden, ohne daß die öffentliche Hülfe für ſie in Anſpruch genommen wird, liegt auch kein Gegenſtand der Armenpflege vor, und kann mithin den Ortsarmenkaſſen die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgelder nicht angeſonnen werden. Vielmehr muß, um eine derartige Verpflichtung des Armenverbandes zu begründen, jedes Kind, bei welchem ſich herausſtellt, daß das Schulgeld für daſſelbe

nicht gezahlt werden kann, bei der Armenverwaltung angemeldet werden, und beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Anmeldung die Pflicht des Armenverbandes, für den Unterricht eines solchen Kindes zu sorgen. Dem Verbande steht dann unzweifelhaft die Befugniß zu, selbst zu bestimmen, in welcher Weise er seiner Fürsorgepflicht nachkommen, z. B. ob er die Kinder besonders dazu errichteten Armenschulen überweisen, oder ob er sonstige Veranstaltungen treffen will, vorausgesetzt, daß dies in einer, dem Schulbedürfniß des Kindes entsprechenden Weise geschieht. Beläßt dagegen der Armenverband das Kind in seinen bisherigen Schulverhältnissen, so ist er von nun ab unzweifelhaft verpflichtet, das Schulgeld für dasselbe so lange zu entrichten, als das Unvermögen der zunächst Verpflichteten fortdauert, wogegen vor dem Zeitpunkt der Anmeldung eine gleiche Verpflichtung des Ortsarmen-Verbandes nicht als bestehend anerkannt werden kann.

Die Königliche Regierung wolle Sich diese Grundsätze in Zukunft als Richtschnur dienen lassen. ꝛc.

Berlin, den 30. September 1862.

Die Minister

der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler.

des Innern. v. Jagow.

An
die Königliche Regierung zu N.

16145 U. M. d. g. A.

I. B. 5855. M. d. J.

2.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 15. April v. J. über die Beschwerde des dortigen Magistrats vom 26. Januar v. J., betreffend die Erstattung der unbeitreiblichen Schulgelderreste der die katholischen Pfarrschulen besuchenden städtischen Kinder, vermögen wir nicht überall beizustimmen.

Die Stadtgemeinde B. ist zwar Kraft der ihr obliegenden Fürsorge für die ihrem Verbande angehörigen Armen verpflichtet, wie für den nothdürftigen Lebensunterhalt, so auch für den Schulunterricht der in armen Familien vorhandenen Kinder zu sorgen. Auch erstreckt sich diese Verpflichtung nicht blos auf solche Kinder, deren Eltern der Armenpflege überhaupt anheimgefallen sind, sondern es ist im Wege der öffentlichen Armenpflege für das Schulbedürfniß auch aller derjenigen Kinder zu sorgen, für welche das Schulgeld von den zunächst dazu Verpflichteten nicht aufgebracht werden kann, mag dies in einem dauernden oder zeitweiligen Unvermögen seinen Grund haben, und mögen die Pflichtigen im Uebrigen zur Unterhaltung ihrer Familien im Stande und lediglich zur Bezahlung des Schulgeldes unvermögend sein.

Dieſer Verpflichtung kommt aber die Stadt B. dadurch nach, daß ſie zur Befriedigung des Schulbedürfniſſes der katholiſchen Bevölkerung ſechs ſtädtiſche katholiſche Elementarſchulen gegründet hat, in welchen unvermögende Kinder unentgeltlich unterrichtet werden, und daß ſie außerdem in den katholiſchen Pfarrſchulen arme katholiſche Kinder gegen vertragsmäßige Vergütigung unterbringt. Daneben iſt die Stadt nicht verpflichtet, ohne Weiteres auch noch ſämmtliche unbeitreibliche Schulgelderreſte, welche bei den katholiſchen Pfarrſchulen entſtehen, zu decken. Denn der Stadt ſteht unzweifelhaft die Befugniß zu, ſelbſt zu beſtimmen, in welcher Weiſe ſie ihrer Fürſorgepflicht Genüge leiſten will. Dieſes Wahlrecht würde aber illuſoriſch werden, wenn die Stadt alle Schulgelderreſte bei den katholiſchen Pfarrſchulen ohne Weiteres übertragen ſollte, indem dies auf die Verpflichtung hinausliefe, die armen Kinder in den Pfarrſchulen unterrichten zu laſſen, während hierauf weder die Pfarrſchulen, noch die Eltern der Kinder ein Recht haben. Auch kann, da die Verpflichtung zur Armenpflege eine lediglich ſubſidiäre iſt, von einer vermöge der Armenpflege zu gewährenden Leiſtung überhaupt erſt von dem Zeitpunkt an die Rede ſein, wo das Bedürfniß, die öffentliche Fürſorge für die betreffende Perſon eintreten zu laſſen, geltend gemacht worden iſt. So lange daher Kinder in den katholiſchen Pfarrſchulen unterrichtet werden, ohne daß für ſie die öffentliche Hülfe in Anſpruch genommen wird, liegt auch kein Gegenſtand der Armenpflege vor, und kann mithin der Ortsarmenkaſſe die Vertretung der aus jener Zeit unberichtigt gebliebenen Schulgelder nicht angeſonnen werden. Vielmehr iſt es, um eine Verpflichtung der Stadt zur Fürſorge für jene Kinder zu begründen, erforderlich, daß jedes Kind, ſobald ſich herausſtellt, daß das Schulgeld für daſſelbe uneinziehbar iſt, ſofort bei der Ortsarmen-Verwaltung Seitens der Rectoren der Pfarrſchulen angemeldet werde. Erſt mit dieſem Zeitpunkte beginnt die Pflicht der Stadt, für den Unterricht des Kindes im Wege der Armenpflege zu ſorgen. Wird dann das Kind Seitens der Stadt in der Pfarrſchule belaſſen, ſo iſt ſie unbedenklich von nun ab zur Entrichtung des Schulgeldes für daſſelbe reſp. der vertragsmäßig feſtgeſetzten Vergütigung verpflichtet, während es andererſeits der Stadt nach ihrer freien Wahl unbenommen bleibt, das Kind einer ſtädtiſchen Schule zu überweiſen. ꝛc.

Berlin, den 8. October 1862.

Die Miniſter

der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten. des Innern.

v. Mühler. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu N.

17386. U. M. d. g. A.

I. B. 5869. M. d. J.

276) Schulgeld für die Kinder der Ortsarmen in der Provinz Preußen, Berechtigung des Lehrers zum Bezuge desſelben, Aufbringung durch den Armenverband.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 246 Nr. 89.)

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 1. d. M. über die Vorſtellung des Lehrers K. zu S. wegen Uebertragung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern, vermag ich nicht beizuſtimmen.

In der, der Vocation des ꝛc. K. angehängten Matrikel iſt unter dem Einkommen des Lehrers aufgeführt:

„Nr. 7. B. nicht feſtſtehende Beträge, nach Angabe des vorigen Lehrers

a. von 20 Kindern der Einſaſſen zu S. und K. à 1 Thlr. 22 Sgr. . . .	34	Thlr.	20 Sgr.
b. von 80 Einwohnerkindern à 26 Sgr.	69	„	10 „
Summa	104	Thlr.	— Sgr.“

Die Feſtſetzung am Schluß der Matrikel: „Etwaige Ausfälle an den unfixirten Beiträgen trägt der Lehrer, wogegen ihm auch die etwaigen Mehreinnahmen zuſtehen“, hat daher offenbar nur die Bedeutung, daß die als nicht feſtſtehende Beiträge aufgeführten Summen nicht garantirt werden, daß alſo, wenn die angenommene Zahl der Schulkinder ſich vermindern ſollte, die Mindereinnahme am Schulgeld von dem Lehrer getragen werden müſſe, ſowie umgekehrt ihm die Mehreinnahmen bei einer Steigerung der Zahl der Schulkinder zu Gute kommen ſollten.

Dagegen kann in dieſe Feſtſetzung nicht der Sinn gelegt werden, als ſolle der Lehrer auch die Ausfälle am Schulgeld tragen, welche durch die Armuth der Eltern der Schulkinder entſtehen. Dieſe zu übertragen, ſind vielmehr nach §. 43 der Schulordnung vom 11. December 1845 diejenigen verpflichtet, welchen geſetzlich die Verpflichtung der Armenpflege obliegt. Es hätte daher, wenn die Gemeinden des Schulbezirks von dieſer ihnen in ihrer Eigenſchaft als Ortsarmenverbänden obliegenden Verbindlichkeit befreit werden ſollen, einer ausdrücklichen, hierauf gerichteten Feſtſetzung bedurft. Eine ſolche iſt in der mitgetheilten Stelle der Matrikel nicht zu finden, und erſcheint deshalb der Anſpruch des Beſchwerdeführers auf Erſtattung der Schulgelder für die Kinder armer Eltern durch die Ortsgemeinden begründet.

Die Königliche Regierung hat hiernach der Beſchwerde des ꝛc. K. Abhülfe zu verſchaffen.

Berlin, den 20. October 1862.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
22,145. U.

277) Verfahren bei Aburtheilung der Schulversäumnisse.

(Centralblatt pro 1860 Seite 740 Nr. 337.)

Ew. ꝛc. Beschwerden vom 4. v. M. über die Anordnungen der Königlichen Regierung zu Königsberg in Betreff der Schulversäumniß-Listen vermögen wir nicht als begründet anzuerkennen.

Die Schulvorstände sind nach §. 4 der Schulordnung vom 11. December 1845 hinsichtlich der Schulversäumnisse mit der Untersuchung der Straffälligkeit und mit der Stellung des Strafantrags betraut; an dieselben sind daher die von den Polizeibehörden festzusetzenden und beizutreibenden Strafgelder abzuführen. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die Polizeibehörden den Schulvorständen sowohl von den getroffenen Festsetzungen als auch von dem Erfolg des Executionsverfahrens Kenntniß zu geben haben. Lediglich aber um den Polizeibehörden diese Benachrichtigung zu erleichtern, ist in den betheiligten Regierungsbezirken unter diesseitiger Billigung angeordnet worden, daß den Polizeibehörden von den Schulvorständen die Schulversäumniß-Listen in 2 Exemplaren — einer Haupt- und einer Nebenliste — einzureichen sind, von denen die erstere zur Verfügung der Polizeibehörde bestimmt ist, die letztere aber, nachdem darin nach Erledigung der Sache die festgesetzte Strafe und das Ergebniß des Executionsverfahrens in die dafür bestimmte Colonne notirt worden, an den Schulvorstand zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung in der Schulregistratur zurückgesandt werden muß.

Durch diese Anordnungen ist daher weder eine unnütze Last für die Polizeibehörden geschaffen, noch ist dabei der Gedanke an Einführung einer unberechtigten Controle der Schulvorstände über die Ortspolizeibehörden leitend gewesen. Sofern daher Ew. ꝛc. nicht jetzt noch vorziehen, das Haupteremplar nach Erledigung der Sache an die Schulvorstände zurückzugeben, haben Sie Sich der geringen Mühe der Ausfüllung und Rücksendung der Nebenliste zu unterziehen.

Daß Ew. ꝛc. gleichzeitig Patron der betheiligten Schulen sind, ändert in der Sachlage nichts, da Ihnen in dieser Eigenschaft zwar die Direction des Schulvorstandes zusteht, hierdurch aber die Nothwendigkeit einer besondern Benachrichtigung des letztern über die von Ihnen als Ortspolizeibehörde getroffenen Festsetzungen nicht beseitigt wird.

Hiernach vermögen wir den Anträgen Ew. ꝛc. keine Folge zu geben.

Berlin, den 17. October 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

An

den Herrn ꝛc. zu N. (im Regierungsbezirk Königsberg).

20,741. U. M. d. g. A.

II. 7659. M. d. J.

278) Beschäftigung und Schulbesuch jugendlicher Arbeiter in Fabriken und in Werkstätten.

(Centralblatt pro 1859 S. 483; pro 1861 S. 187.)

Die Erwägung der Verhältnisse, auf welche der Magistrat in Seiner, an das Königliche Staats-Ministerium gerichteten, ressortgemäß zur Verfügung uns mitgetheilten Vorstellung vom 8. April d. J. den Antrag stützt, daß für die jugendlichen Fabrikarbeiter unter Abänderung der Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 die Dauer der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt, und der tägliche Schulunterricht durch einen nachhelfenden Unterricht in der Sonntagsschule ersetzt werde, führt nicht zu der Ueberzeugung, daß diese Aenderung der bisherigen Bestimmungen durch überwiegende Rücksichten geboten, oder zur Förderung des beabsichtigten Zwecks geeignet sei.

Ist, wie auch der Magistrat anerkennt, im Interesse des Gemeinwohls darauf Bedacht zu nehmen, daß die in Fabriken beschäftigten Kinder vor einer nachtheiligen Ueberbürdung mit Arbeiten bewahrt und in ihrer Schulbildung nicht vernachlässigt werden, dann darf weder die im §. 4 a. a. O. angeordnete Beschränkung ihrer täglichen Arbeitszeit auf sechs Stunden, noch auch ihr regelmäßiger dreistündiger Schulunterricht wegfallen. Denn diejenige Stufe der körperlichen und geistigen Entwickelung, welche bei Kindern bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre in der Regel vorauszusetzen ist, macht jene Anforderungen des Gesetzes nothwendig. Die Entbehrlichkeit derselben läßt sich ebensowenig aus allgemeinen Wahrnehmungen, wie aus den besonderen Verhältnissen der hiesigen Residenz herleiten, und der Magistrat überschätzt die durchschnittliche Schulbildung der Kinder, welche hier vor Ueberschreitung der bezeichneten Altersstufe in Arbeit treten, wenn Er zur Vervollständigung ihrer Elementar-Kenntnisse den Nachhülfe-Unterricht in einer Sonntagsschule für ausreichend erachtet. Gegenüber den Nachtheilen, welche aus der physischen und sittlichen Verkümmerung solcher Kinder entstehen, ist auch darauf, daß sie bei nur sechsstündiger Beschäftigung einen geringeren Lohn erhalten, als bei längerer Arbeitszeit, ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen, weil das Bestreben der Eltern, die Kräfte ihrer Kinder in frühem Lebensalter zur Erwerbung des Unterhalts der Familie auszunutzen, nach keiner Seite hin Unterstützung verdient. Wenn aber der Magistrat ferner geltend macht, daß die Durchführung der bestehenden Vorschriften die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder vermindere, dagegen die Zahl der in anderen Werkstätten arbeitenden Kinder steigere, und daß dieser Erfolg den heilsamen Zweck des Gesetzes vom 16. Mai 1853 vereitele, soweit dessen Bestimmungen nur die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter gegen eine schrankenlose Ausbeutung ihrer Kräfte

ſchützen, ſo können die daraus gezogenen Folgerungen die vorgeſchlagene Aenderung dieſer Beſtimmungen ebenfalls nicht motiviren.

Die ſtattgefundenen Ermittelungen ſtellen außer Zweifel, daß die Bedingungen, unter welchen der §. 4 a. a. O. die Beſchäftigung jüngerer Kinder in den Fabriken geſtattet, ſich mit deren Betriebs-Einrichtungen wohl vereinigen laſſen. Deshalb iſt auch die Einführung einer, jenen Bedingungen entſprechenden Wechſelarbeit von den Inhabern der Fabriken nicht von vorn herein zurückgewieſen, ſondern zum Theil mit günſtigem Erfolge verſucht worden. Ebenſowenig haben die Fabrik-Inhaber über die Controle Beſchwerde geführt, welcher die Beſchäftigung und der Schulbeſuch der bei ihnen arbeitenden Kinder nach den Beſtimmungen des Geſetzes unterworfen iſt. Danach muß Bedenken getragen werden, die Verminderung der Zahl dieſer Kinder der Abneigung der Arbeitgeber gegen die Befolgung der erwähnten Beſtimmungen zuzuſchreiben. Den Fabrikbeſitzern iſt vielmehr, wie die nähere Prüfung der Angelegenheit herausgeſtellt hat, durch andere Verhältniſſe, welche nicht ausſchließlich auf den Vorſchriften des §. 4 a. a. O. beruhen, die Gelegenheit zur Beſchäftigung ſchulpflichtiger Kinder ſelbſt dann entzogen worden, wenn ſie bereit waren, den Bedingungen des Geſetzes zu genügen.

In dieſer Beziehung hat bei den Eltern, welche von den Arbeitskräften ihrer Kinder Nutzen zu ziehen wünſchten, die Auffaſſung vorgewaltet, daß der Beſchäftigung in den Fabriken die Arbeit in andern Betriebsſtätten vorzuziehen ſei. Wenngleich dabei vorzugsweiſe die Ausſicht auf höheren Lohn leitend geweſen ſein mag, welchen die Inhaber der Fabriken wegen der für ihren Betrieb angeordneten Beſchränkung der Arbeitsſtunden nicht gewähren konnten, ſo iſt doch die Unterbringung vieler Kinder in andern Werkſtätten hauptſächlich dadurch gefördert worden, daß die Schulbehörde zu häufig ſchulpflichtige Kinder, deren Heranziehung zu ſolchem Erwerbe beabſichtigt wurde, ohne zureichende Prüfung der vorgeſchützten Unentbehrlichkeit im Hauſe von dem regelmäßigen Beſuche der gewöhnlichen Schule dispenſirt hat, während nach den aus dem allgemeinen Schulzwange ſich ergebenden Geſichtspunkten der Beſuch der gewöhnlichen Schule in der Regel nur denjenigen Kindern hätte erlaſſen werden ſollen, welche als Fabrikarbeiter den im §. 4 a. a. O. vorgeſchriebenen dreiſtündigen Schulunterricht erhielten.

Die Beſtimmungen des Regulativs vom 21. October 1844 zur Conſtatirung des Beſuchs der Schulen und des Confirmanden-Unterrichts in Berlin ſind inzwiſchen dahin abgeändert, daß künftighin bei Kindern von zwölf bis zu vierzehn Jahren, welche in nicht zu den Fabriken gehörenden Betriebsſtätten oder im elterlichen Hauſe beſchäftigt werden, in der Regel der volle Schulbeſuch verlangt und nur ausnahmsweiſe eine Beſchränkung des Schul-Unterrichts

auf drei Stunden täglich, wie in den Fabriken, nachgegeben werden soll. Unter den obwaltenden Umständen empfiehlt sich die sorgfältige Beachtung dieser Anordnung als das wirksamste Mittel zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche bis dahin die jugendlichen Arbeiter den kleineren Betriebsstätten zugeführt und dadurch von den Vortheilen des mehr erwähnten Gesetzes ausgeschlossen haben. Dagegen würden die Gründe, aus welchen der Magistrat der Beschäftigung in den Fabriken den Vorzug vor der Arbeit in andern Betriebsstätten zugesteht, im Wesentlichen ihre Bedeutung verlieren, wenn die zur Zeit geltenden Bedingungen jener Beschäftigung nach Seinen Vorschlägen abgeändert werden sollten.

Für die beantragte Ausdehnung der Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken auf alle Betriebsstätten und Industrie-Anstalten würden gewichtige Rücksichten sprechen, wenn die Ausführbarkeit der durch diese Maßregel bedingten Control-Bestimmungen dargethan wäre. Auf eine zufriedenstellende Lösung der Schwierigkeiten, welche sich der von dem Magistrate zu jenem Zwecke gewünschten Ueberwachung sämmtlicher Werkstätten entgegenstellen, darf indessen nicht gerechnet, und es muß schon aus diesem Grunde auf die Ausführung Seines Vorschlages verzichtet werden. Abgesehen davon fällt aber auch die Beschäftigung der Kinder in den kleineren Werkstätten nicht durchgängig unter gleiche Gesichtspunkte, wie die Arbeit in den Fabriken, indem manche jener Werkstätten den jugendlichen Arbeitern zur Erlernung und Anwendung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit geben, bei welcher die Nachtheile der einseitigen Beschäftigung in Fabriken nicht hervortreten.

Demnach ist auf die erörterten Anträge nicht einzugehen.

Berlin, den 30. October 1862.

Mininisterium für Handel ꝛc. Graf v. Itzenplitz.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

An den Magistrat hier.

IV. 9456. M. f. H.
U. 23037. M. d. g. A.
II. 8596. M. d. J.

---

279) Fabrikarbeiter-Schulen im Regierungs-Bezirk Aachen.

Auszug aus dem Zeitungs-Bericht der Königl. Regierung zu Aachen für die Monate August und September 1862.

Die mittels einer fortlaufenden Subvention des Aachener Vereines zur Beförderung der Arbeitsamkeit hier und in Burtscheid ein-

gerichteten Abendschulen für Fabrikarbeiter sind in Tagesschulen umgewandelt worden, an welchen ein Theil der jugendlichen Arbeiter Vormittags, der andere Nachmittags unterrichtet wird. Die Einrichtung, durch welche den Arbeitgebern die Gelegenheit zu einer zweckmäßigeren Verwendung solcher Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie den letzteren zu einer sechsstündigen lohnenden Beschäftigung verschafft wird, tritt mit dem jetzt beginnenden neuen Schuljahre in Wirksamkeit.

280) Frauen-Schulvorstand.

In der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, besteht für die Mädchen-Bürgerschule ein Frauen-Vorstand, über dessen Bedeutung und Wirksamkeit der letzte Jahresbericht Folgendes mittheilt:

Der Frauen-Schulvorstand hat seine Wirksamkeit zum Besten der Schule mit Liebe und Bereitwilligkeit auch im vergangenen Jahre fortgesetzt. Welche Bedeutung die Schule ihm beilegt, ist in frühern Jahresberichten vielfach ausgesprochen worden. „Da die Mädchen-Bürgerschule für das Haus zu bilden und zu erziehen hat, so muß sie," heißt es in dem Programme von 1843, „in ihrer Einrichtung dem Hause sich zu nähern suchen. Sie wird das aber, wenn sie Mütter dafür gewinnt, daß sie bei dem Unterrichte in der Schule öfters gegenwärtig sind." Von dieser Ansicht geleitet, wurde vom Magistrate auf den Antrag der städtischen Schul-Commission der Frauen-Schulvorstand in's Leben gerufen, der sich's zur Aufgabe machte, die weibliche Erziehung und Bildung möglichst fördern zu helfen, besonders aber die Lehrerin bei der Unterweisung in weiblichen Handarbeiten zu unterstützen. Derselbe ist der übernommenen Verpflichtung gewissenhaft nachgekommen, indem er bald nach seiner Begründung mit der Lehrerin einen Plan für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten mit bestimmter Stufenfolge festgestellt und die Lehrerin in der Beseitigung der Hindernisse, die der Ausführung desselben vielfach entgegentraten, entschieden unterstützt hat. In den 20 Jahren seines Wirkens hat er in Krankheits- und andern Behinderungsfällen der Lehrerin den Unterricht derselben wiederholt auf längere Zeit übernommen und regelmäßig ertheilt. Zugleich aber gewährt er der Lehrerin in jeder Stunde eine wesentliche Unterstützung bei der Unterweisung. Der Einfluß seines Wirkens giebt sich in dem geordneten Unterrichte und dem Erfolge desselben sichtlich zu erkennen. Die alljährlich ausgelegten zahlreichen und mannigfaltigen Arbeiten zeigen, daß in unsrer Schule in dem, was das Haus von der weiblichen Hand verlangt, ein sehr guter Anfang gemacht wird, was Anerkennung verdient. Eine höhere Aufgabe, als sie jetzt löst, kann sich die Schule bei der Beschränktheit der Zeit von wöchentlich

2—4 Stunden nicht ſtellen. Sie hat ſich aber auch keine höhere zu ſtellen, da das Leben lang genug iſt, um den guten Anfang zu einer guten Vollendung zu führen. In Hinſicht auf ſeine thätige Mitwirkung und Unterſtützung, ſo wie in Rückſicht darauf, daß ſchon die bloße Gegenwart der verehrten Frauen von großem Einfluſſe iſt, inſofern „dieſe der Schule ein gut Theil ihres öffentlichen Gepräges nimmt und jene ſtille Sittigkeit und Zurückgezogenheit begünſtigt, denen die Ausbildung des weiblichen Gemüths nicht entrathen kann," fühlt ſich die Schule von Neuem zu dem wärmſten Danke gegen den Verein verpflichtet.

---

281) Dispenſation ſchulpflichtiger Kinder von dem vollſtändigen Schulbeſuch in Berlin.

Während die beſonderen Verhältniſſe der Stadt Berlin bei Erlaß des Regulativs vom 21. October 1844 noch weitgehende Befugniſſe zur Dispenſation von dem öffentlichen Schulunterricht erforderlich erſcheinen ließen, hat gegenwärtig durch die nachſtehend abgedruckte Verordnung eine normalere Geſtaltung angebahnt werden können.

Verordnung, betreffend die Dispenſation ſchulpflichtiger Kinder von dem Schulbeſuch.

Auf Grund des Reſcripts der Herren Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 6. Auguſt d. J. wird unter Abänderung des §. 11 des Regulativs zur Conſtatirung des Schul- und Confirmanden-Unterrichts-Beſuchs vom 21. October 1844*) für die Stadt Berlin Nachſtehendes verordnet:

§. 1.

Jedes Kind iſt im Allgemeinen ſo lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als ſchulpflichtig zu betrachten. Doch darf bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Fabriken im Sinne des Geſetzes vom 16. Mai 1853 Beſchäftigung finden, die Beſchränkung auf einen täglich dreiſtündigen Schulbeſuch verſtattet werden. Dieſe Dispenſation von dem vollen Schulunterricht tritt erſt dann in Kraft, wenn nach vorgängiger Ertheilung des Schulzeugniſſes nach §. 2 des Regulativs vom 9. März 1839 und nach §. 3 des Geſetzes vom 16. Mai 1853 Nr. 3 das Arbeitsbuch ausgefertigt und der Schulbehörde vorgezeigt iſt.

---

*) Dieſer Paragraph lautet: Jedes Kind iſt im Allgemeinen ſo lange, bis es die Reife für die Confirmation erlangt hat, als ſchulpflichtig zu betrachten. In beſonderen Fällen kann von dieſer Regel ſoviel nachgegeben werden, daß Kinder, welche den Confirmanden-Unterricht beſuchen, nach den darüber beſte-

§. 2.*)

Bei Kindern von 12 bis 14 Jahren, welche in Betriebsstätten, die nicht zu den Fabriken im gesetzlichen Sinne gehören, beschäftigt werden sollen, kann eine gleiche Beschränkung auf täglich dreistündigen Schul-Unterricht nur ausnahmsweise nachgegeben werden, wenn die Verhältnisse der Eltern hierzu eine dringende Veranlassung geben, und wenn die Arbeitgeber sich schriftlich verpflichten, die Kinder während der festgesetzten Unterrichtszeit von der Arbeit frei zu lassen. Wird die täglich dreistündige Unterrichtszeit ohne hinreichende Entschuldigung nicht inne gehalten, so tritt die Verpflichtung zum vollen Schulbesuch sofort wieder in Kraft.

§. 3.

Kinder von 12 bis 14 Jahren, deren Dispensation von dem vollen Schulunterricht wegen häuslicher Nothstände nachgesucht wird, können von der Tagesschule dispensirt und einer Sonntagsschule zugewiesen werden, wenn jene Nothstände von der betreffenden Armen-Commission nachgewiesen sind, und zugleich durch die Bescheinigung des Seelsorgers dargethan wird, daß die betreffenden Kinder den Confirmanden-Unterricht besuchen.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen treten von dem 1. October d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 30. August 1862.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

---

henden Vorschriften zum Besuch einer Nachhülfeschule verstattet werden. In Fällen, wo der Confirmande bereits so weit im Alter vorgeschritten ist, daß der gemeinschaftliche Unterricht mit jüngeren Kindern wenig Erfolg für denselben verspricht, oder wo die Armuth so groß und die sonstigen Verhältnisse der Art sind, daß dem Confirmanden die nöthige Zeit zum Besuch der Nachhülfeschule gänzlich fehlt, ist die Schul-Deputation befugt, von dem Besuch der Nachhülfeschule zu dispensiren, wenn das Kind nach der Bescheinigung seines Seelsorgers bereits die nothwendigsten Schulkenntnisse erlangt hat und den Confirmanden-Unterricht fortdauernd regelmäßig besucht.

*) cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 187, pro 1862 Seite 119.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Wiese im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten ꝛc.

Es ist die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung
des Ritterkreuzes vom Päpstlichen Pius-Orden dem ordentl. Professor, Geheimen Justizrath Dr. Witte an der Universität zu Halle,

des Ritterkreuzes vom Königlich Dänischen Dannebrogs-Orden dem außerordentl. Professor, Geheimen Medicinalrath Dr. Böhm an der Universität zu Berlin,

des Kommenthurkreuzes zweiter Klasse vom Königl. Württembergischen Friedrichs-Orden dem außerordentl. Professor Dr. von Gräfe an der Universität zu Berlin ertheilt,

dem ordentl. Professor Dr. Berlage an der Akademie zu Münster die Erlaubniß zur Führung des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papst verliehenen Titels eines Antistes domesticus ertheilt worden.

C. Gymnasien, Realschulen.

Dem ordentl. Lehrer Krukenberg am Pädagogium in Züllichau ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,

am Gymnasium zu Rastenburg der ordentl. Lehrer Jänsch zum Oberlehrer befördert, und der Dr. E. Volckmann als ordentl. Lehrer angestellt,

als ordentl. Lehrer sind angestellt worden:

am Gymnasium zu Anclam der Schulamts-Candidat Walther,
" " " Arnsberg der Schulamts-Candidat Schillings,
" " " Culm der bisherige Hülfslehrer Rochel bei dieser Anstalt,
" " " Münster der bisherige Hülfslehrer Dr. Focke bei dieser Anstalt,
" " " Wetzlar der Schulamts-Candidat Lücke,

am Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr. der Schulamts-Candidat Dr. Eckardt,

am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg der Dr. Carl Göbel, der wissenschaftl. Hülfslehrer Rathmann und der Lehrer Treplin;

an der Landesschule zu Pforta ist der Schulamts-Candidat Dr. Diedrich Volkmann als Adjunct angestellt,

dem Conrector Professor Gliemann am Gymnasium zu Salzwedel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rector Dr. Stahlberg ist zum Director der Realschule in Hagen ernannt,

als ordentliche Lehrer sind an der Realschule
zum heiligen Geist in Breslau der Collaborator Rudolph Schmidt,
zu Burg der Schulamts-Candidat Dr. A. Ziegler.
zu Görlitz der Dr. Schwarzlose
angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien ꝛc.

Der Oberpfarrer und Seminardirigent Wätzoldt in Reichenbach O./L. ist zum Director des evangelischen Waisenhauses und Schullehrer-Seminars in Bunzlau ernannt worden.

Dem Propst, Oberpfarrer und Superintendenten Schleusner zu Kemberg im Regierungsbezirk Merseburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Rothe Adler-Orden vierter Klasse ist dem evangelischen Schullehrer Henschen zu Lienen im Kreis Tecklenburg, und das Allgemeine Ehrenzeichen ist verliehen worden: den evangelischen Schullehrern Schäfer zu Görlitz und Scheel zu Strippow im Kreis Fürstenthum, — dem evangel. Schullehrer und Cantor Wenzel zu Schmiegel im Kreise Kosten, — dem evangel. Schullehrer, Küster und Organisten Sonnenberger in der Kreisstadt Bitterfeld, — den katholischen Schullehrern Ellerich zu Hausen im Kreis Mayen, Tholey zu Alsfassen im Kreis St. Wendel, und Meuren zu Neuendorf bei Coblenz.

Aus dem Amte geschieden.

Gestorben:

der Professor in der evangelisch-theologischen Facultät der Universität zu Bonn, Consistorialrath Dr. Hasse, am 14. October,

Oberlehrer Professor Dr. Gundolf am Gymnasium zu Paderborn am 1 August,

Conrector Richter am Gymnasium zu Guben am 4. November,

Ordentl. Lehrer Musikdirector Täglichsbeck am Gymnasium zu Brandenburg am 7. November.

Entlassen auf seinen Antrag:

der Professor Gude aus der Stellung als Lehrer an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf zum 1. November.

Wegen Berufung in andere Aemter sind ausgeschieden:

der ordentl. Lehrer Dr. Bahnsen am Gymnasium in Anclam zum 1. October,

der ordentl. Lehrer Dr. Kuhl am Gymnasium zu Düsseldorf bei dem Beginn des Schuljahres $18\frac{6}{6}\frac{2}{3}$,

der katholische Geistliche Hecker als Lehrer am Gymnasium zu Kempen, zu Anfang des Winter-Semesters,

der ordentl. Lehrer Dr. Schäfer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen zum 1. November,

der ordentl. Lehrer Topf an der Realschule in Erfurt zu Michaelis 1862.

Inhaltsverzeichniß des Novemberheftes.

250. Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste. — 251. Unzulässigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsansprüche an den Staat. — 252. Stempelmarken. — 253 Feuerungs- und Erleuchtungsbedarf für Unterbeamte. — 254. Klassensteuerfreiheit für Preußen im Auslande. — 255. Akademie der Wissenschaften. — 256. Legat des Professors Guhl. — 257. und 258. Stipendienstiftungen bei der Universität Breslau. — 259. Zahl der Studirenden der Theologie. — 260. und 261. Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten. — 262. Candidatenconvict in Magdeburg. — 263. Neues Schullehrer-Seminar in Reichenbach. — 264. Richtung und Umfang des Seminarunterrichts. — 265. Seminar-Präparandenanstalt in Mühlhausen. — 266. Ausbildung von Lehrern für den Turn-Unterricht. — 267. Provisorische und definitive Anstellung der Lehrer. — 268. Fürsorge für die Hinterbliebenen der Elementarlehrer. — 269. Leistungen des Gutsherrn zu Schulbauten. — 270. und 271. Baupflicht bei Schulen, mit denen eine Küsterei verbunden ist. — 272. Leistungspflicht bei Herstellung und Unterhaltung der Gehege. Lebendige Hecken. — 273. Rechtzeitige Bestellung des Schullandes. — 274. Schulgeld für Kinder von Juden. — 275. und 276. Schulgeld für die Kinder von Ortsarmen. — 277. Aburtheilung der Schulversäumnisse. — 278. und 279. Fabrikarbeiter-Schulen. — 280. Frauen-Schulvorstand. — 281. Dispensation schulpflichtiger Kinder. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung

in Preußen.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 29. December 1862.

I. Akademien und Universitäten.

282) Errichtung einer delegirten Examinations-Commission für Pharmaceuten zu Bonn.

(Centralblatt pro 1861 S. 403 Nr. 154.)

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtagsabschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage der Rheinprovinz vom 15. November 1862.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6. November 1860 in Betreff der Errichtung einer delegirten Prüfungs-Commission für Pharmaceuten zu Bonn hat durch die inzwischen erfolgte Errichtung einer solchen Commission, welche mit dem Winter-Semester $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ ins Leben getreten ist, ihre Erledigung gefunden.

---

283) Dotation der Universität zu Königsberg.

Auszug aus dem Allerhöchsten Landtags-Abschied für die in den Jahren 1860 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Provinz Preußen vom 15. November 1862.

In dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Erhöhung der Dotation der Universität zu Königsberg Behufs anderweiter Regulirung der Besoldungen der an derselben angestellten ordentlichen Lehrer erkennen Wir gern den Ausdruck des der Hochschule der Provinz von deren Bewohnern gewidmeten Interesses. Eine Verbesserung der Gehälter einer namhaften Zahl von Lehrern der Universität Königsberg ist inzwischen schon erfolgt, und Wir werden dafür Sorge tragen, daß solches nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel auch weiterhin geschehe.

---

284) Dotation der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter.

Auszug aus dem Allerhöchſten Landtags-Abſchied für die in den Jahren 1860 und 1861 verſammelt geweſenen Provinzial-Stände der Provinz Weſtphalen.

II. 5. Gewährung eines ferneren jährlichen Zuſchuſſes von 750 Thlrn. aus allgemeinen Staatsfonds an die theologiſche und philoſophiſche Akademie zu Münſter.

In dem Landtags-Abſchiede vom 16. October 1860*) iſt Unſeren getreuen Ständen in Beziehung auf die Dotation der theologiſchen und philoſophiſchen Akademie zu Münſter eröffnet worden, daß durch die Bewilligung eines neuen Zuſchuſſes von 2270 Thlrn die Verhandlungen wegen unverkürzter Gewährung des durch die Ordre vom 21. November 1842 bewilligten Zuſchuſſes ihre Erledigung gefunden haben. Hiernach kann auf den Antrag, der Akademie noch einen weiteren Zuſchuß von 750 Thlrn aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren, nicht eingegangen werden. Dagegen dürfen Unſere getreuen Stände ſich verſichert halten, daß die Fürſorge Unſerer Regierung der Akademie auch ferner zugewendet bleiben wird.

---

285) Verleihung von Medaillen an Künſtler.

(Centrbl. pro 1861 Seite 66 Nr. 31; pro 1862 Seite 130 Nr. 53.)

Die Königliche Akademie der Künſte benachrichtige ich auf den Bericht vom 21. v. M., daß Seine Majeſtät der König mit Rückſicht auf die Allerhöchſtdenenſelben von mir angezeigten Vorſchläge der Akademie in Betreff der Ertheilung goldener Medaillen an diejenigen Künſtler, deren Werke ſich auf der diesjährigen akademiſchen Kunſtausſtellung beſonders auszeichneten, durch Allerhöchſten Erlaß vom 15. d. M. Allergnädigſt zu bewilligen geruht haben:

I. die große goldene Medaille für Kunſt:

1) dem Bildhauer Profeſſor J. P. Molin in Stockholm und
2) dem Maler Profeſſor Auguſt Behrendſen zu Königsberg i. Pr.

II. die kleine goldene Medaille für Kunſt:

1) dem Maler Wilhelm Gentz in Berlin,
2) dem Kupferſtecher, Profeſſor Auguſt Hoffmann daſelbſt,

---

*) ſ. Centralblatt pro 1860 Seite 647 Nr. 288.

1. Ein Mann Mose hatte sechs Söhne.
2. Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter.
3. Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel.
4. Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen.
5. Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel.
6. Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel und sechs Ururururururururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel und sechs Ururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel und sechs Ururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururenkel und sechs Urururururururururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel und sechs Ururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururenkel und sechs Urururururururururenkelinnen und sechs Ururururururururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel und sechs Ururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururenkel und sechs Urururururururururenkelinnen und sechs Ururururururururururenkel und sechs Ururururururururururenkelinnen.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel und sechs Ururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururenkel und sechs Urururururururururenkelinnen und sechs Ururururururururururenkel und sechs Ururururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururururenkel.

Ein Mann Mose hatte sechs Söhne und sechs Töchter und sechs Enkel und sechs Enkelinnen und sechs Urenkel und sechs Urenkelinnen und sechs Ururenkel und sechs Ururenkelinnen und sechs Urururenkel und sechs Urururenkelinnen und sechs Ururururenkel und sechs Ururururenkelinnen und sechs Urururururenkel und sechs Urururururenkelinnen und sechs Ururururururenkel und sechs Ururururururenkelinnen und sechs Urururururururenkel und sechs Urururururururenkelinnen und sechs Ururururururururenkel und sechs Ururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururenkel und sechs Urururururururururenkelinnen und sechs Ururururururururururenkel und sechs Ururururururururururenkelinnen und sechs Urururururururururururenkel und sechs Urururururururururururenkelinnen

4) Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer in diesem Zeitraum:
   a. bei den Gymnasien: **20,000** Thlr.,
   b. „ „ Schullehrer-Seminarien: **10,000** Thlr.,
   c. „ „ Elementarschulen: **9266** Thlr.;
   zusammen **39,266** Thlr.

In vier Jahren sind hiernach an dauernden Ausgaben für Unterrichtszwecke mehr zum Etat gebracht worden: **157,154** Thlr., oder, wenn die in den Etats gegenüberstehenden Ersparnisse mit 22,629 Thlr. in Abzug gebracht worden: **134,525** Thlr.

Hierbei ist zu bemerken, daß alle Etatserhöhungen bei den für Unterrichtszwecke bestimmten Provinzialfonds hier außer Erwähnung geblieben sind.

An einmaligen Ausgaben sind zum Etat gebracht worden:

1) für Universitäten: 1859: **100,986** Thlr., 1860: **107,700** Thlr., 1861: **118,182** Thlr., 1862: **90,365** Thlr.,
   zusammen in 4 Jahren: **417,233** Thaler.

2) für Gymnasien: 1859: **4000** Thlr., 1860: **26,480** Thlr.,
   zusammen in 2 Jahren: **30,480** Thlr.

3) für Schullehrer-Seminarien und Waisenhäuser: 1859: **163,543** Thlr., 1860: **34,915** Thlr., 1861: **131294** Thlr., 1862: **127,990** Thlr.,
   zusammen in 4 Jahren: **457,742** Thaler.

4) Zur Unterstützung:
   a. der Gymnasiallehrer in 3 Jahren: **30,000** Thlr.,
   b. „ Elementarlehrer in 4 Jahren: **140,000** Thlr.

Hiernach sind für Unterrichtszwecke in vier Jahren an einmaligen Ausgaben zum Etat gebracht worden: **1,075,455** Thlr.

Kommt hierbei in Betracht, daß die Unterhaltung des Elementarschulwesens grundsätzlich Sache der Gemeinden und einzelner Verpflichteten ist, daß fast alle Stadtschulen von städtischen Communen unterhalten werden, daß sehr viele Gymnasien eigene Fonds besitzen und Zuschüsse von städtischen Communen beziehen, und daß alle auf diesen Gebieten, sowie bei den betreffenden Provinzial-Fonds in den letzten vier Jahren bewilligte, zum Theil sehr bedeutende Mehrausgaben hier gänzlich unerwähnt geblieben sind; so soll zwar nicht behauptet werden, daß das Nothwendige und Wünschenswerthe bereits überall erreicht sei: die Anschuldigungen wegen materieller Vernachlässigung und Verkürzung der Unterrichts- und Bildungszwecke können aber hiernach lediglich sachkundiger und vorurtheilsfreier Erwägung überlassen werden.

II. Gymnasien und Realschulen.

287) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1863.

(Centralblatt pro 1862 Seite 17 Nr. 5.)

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind auf das Jahr 1863 wie folgt zusammengesetzt:

1. Für die Provinz Preußen, in Königsberg.

Director:

Dr. Schrader, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Rosenkranz, Rath erster Klasse und Professor,
Dr. Richelot, Professor,
Dr. Sommer, Professor,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Nitzsch, Professor,
Dr. Thiel, Professor,
Dr. Herbst, Privat-Docent.

2. Für die Provinz Brandenburg, in Berlin.

Director:

Dr. Tzschirner, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Trendelenburg, Professor,
Dr. Ehrenberg, Geheimer Medicinal-Rath und Professor,
Dr. Schellbach, Professor,
Dr. Droysen, Professor,
Dr. Herrig, Professor,
Lic. Metzner, Professor,
Dr. Schneider, Professor,
Dr. Kirchhoff, Professor.

3. Für die Provinz Pommern, in Greifswald.

Director:

Dr. Schömann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor,
Dr. Höfer, Professor,
Dr. Münter, Professor,
Dr. Reuter, Professor,
Dr. Schäfer, Professor,
Dr. George, Professor.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen, in Breslau.

Director:

Dr. Semisch, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Elvenich, Professor,
Dr. Stern, Professor,
Dr. Schmölders, Professor,
Dr. Schröter, Professor,
Dr. Grube, Professor,
Dr. Cybulski, Professor,
Dr. Hertz, Professor,
Dr. Junkmann, Professor.

5. Für die Provinz Sachsen, in Halle a. S.

Director:

Dr. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Bergk, Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Schaller, Professor,
Dr. Beyschlag, Professor,
Dr. Girard, Professor,
Dr. Ulrici, Professor,
Dr. Dümmler, Professor.

6. Für die Provinz Westphalen, in Münster.

Director:

Dr. Savels, Regierungs- und Schul-Rath, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath,
Hammerschmidt, Consistorial-Rath,
Dr. Winiewski, Professor,
Dr. Heis, Professor,
Dr. Bisping, Professor,
Dr. Rospat, Professor,
Dr. Deycks, Professor,
Dr. Stöckl, Professor,
Dr. Storck, Professor.

7. **Für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande, in Bonn.**

Director:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Mitglied der Commission.

Mitglieder:

Dr. Ritschl, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Löbell, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Lange, Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Beer, Professor,
Dr. Monnard, Professor,
Dr. Delius, Professor,
Dr. Baumert, Professor,
Dr. Knoodt, Professor.

Berlin, den 22. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

Bekanntmachung.
26,294. U.

---

288) Ausstellung der Atteste über die moralische Qualification der zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich meldenden Zöglinge höherer Unterrichts-Anstalten.

Im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 betreffend die personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen, ist unter f. bestimmt worden, daß der Betheiligte sich über seine moralische Qualifikation durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen habe.

Auf den Antrag eines Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums finden wir uns im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veranlaßt, diese Bestimmung dahin zu deklariren:

> daß in Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) das mehrerwähnte Attest fortan nicht mehr von den Polizeibehörden, sondern von den Direktoren, resp. den Rektoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen ist.

Dem Königlichen General-Kommando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Minister des Innern. v. Jagow. — Der Kriegs-Minister Im Auftrage: v. Gliszinsky.

An
die sämmtlichen oberen Provinzial-Behörden.

L. 2181. M. d. J.
599/10. A. I. K. M.

---

289) Form der Abgangszeugnisse für die auf eine Civillehranstalt übergehenden Cadetten.

Bei der Aufnahme von Schülern, welche von andern Lehranstalten abgegangen sind, haben die Directoren der Gymnasien und Realschulen sich Abgangszeugnisse vorlegen zu lassen, aus welchen der auf der vorigen Anstalt bewiesene Fleiß, die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und das sittliche Verhalten der betreffenden Schüler ersehen werden kann. Als ein bei einem Gymnasium angemeldeter vormaliger Cadet ein Zeugniß des Cadettenhauses vorlegte, welches in den angegebenen Beziehungen nur unvollständige Auskunft gab, wurde der Wunsch ausgedrückt, daß auch den Abgangszeugnissen der auf eine Civillehranstalt übergehenden Cadetten eine Form gegeben werden möge, durch welche die Directoren über das Nöthige sich authentisch unterrichten können und einer Privatcorrespondenz mit dem betreffenden Cadettencorps überhoben sind. Auf ein desfallsiges Schreiben des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an den Herrn General-Inspecteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens hat Letzterer unterm 27. November 1862 Folgendes geantwortet:

> „Dem Königlichen Ministerium beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 6. hujus ganz ergebenst zu erwiedern,

daß ich in Folge deſſelben und auf den Grund des Zeugniſſes, welches dem jetzt bei dem Gymnaſium zu N. angemeldeten vormaligen Cadetten N. unterm 8. v. M. vom Cadettenhauſe zu N. ausgeſtellt worden iſt, und welches allerdings eine unvollſtändig eAuskunft über den Fleiß, das ſittliche Verhalten ꝛc. des ꝛc. N. giebt, das Commando des Cadetten-Corps veranlaßt habe, von nun ab ſowohl in der hieſigen Central-Anſtalt, als in den Provinzial-Cadetten-Anſtalten in allen derartigen Zeugniſſen den wiſſenſchaftlichen Standpunct des abgehenden Cadetten und den Fleiß deſſelben zu characteriſiren und ſich über ſeine ſittliche Führung in der Anſtalt auszuſprechen, ſo wie endlich die Veranlaſſung des Austritts aus dem Cadetten-Corps anzugeben." ꝛc.

---

290) Angabe des Religions- und Confeſſions-Verhältniſſes der Schüler in den Programmen.

Aus den Angaben, welche die Progamme der höheren Lehranſtalten über die Frequenz der Schüler enthalten, muß auch das Verhältniß der Religionen und Confeſſionen zu einander erſichtlich ſein. Da dies in einigen Progammen der höheren Lehranſtalten unſeres Reſſorts bisher nicht der Fall geweſen iſt, ſo machen wir die Herren Directoren zur Nachachtung mit dem Bemerken hierauf aufmerkſam, daß, da der Ausdruck „Confeſſion" nur zur Bezeichnung der verſchiedenen chriſtlichen Religionsgemeinſchaften üblich iſt, der Ausdruck: „moſaiſche Confeſſion" als unſtatthaft erſcheint, und daher da, wo er bisher zur Anwendung gekommen iſt, in: „jüdiſche Religion" umzuwandeln iſt.

Poſen, den 29. November 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
ſämmtliche Herren Directoren der höheren Lehranſtalten
der Provinz Poſen.

---

291) Uebung der Gymnaſial-Schüler in mündlicher Darſtellung ihrer Gedanken.

Es wird Veranlaſſung genommen, folgende unter dem 16. Juni 1843 von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz erlaſſene Verfügung, die Uebungen der Gymnaſialſchüler in mündlichen Vorträgen betreffend, hier zu veröffentlichen.

In den uns jetzt vorliegenden, auf unſere Verfügung vom 8. October v. J. eingegangenen Berichten ſämmtlicher Gymnaſial-Directionen der Provinz giebt ſich nicht nur, wie dies zu erwarten ſtand, eine ernſte Auffaſſung und Würdigung der Aufgabe der Gymnaſien, ihre Zöglinge zu klarer und angemeſſener mündlicher Dar-

ſtellung ihrer Gedanken zu befähigen, kund, ſondern es tritt auch durchgängig eine erfreuliche Uebereinſtimmung über die Mittel, dieſer Aufgabe zu genügen, und die dabei in Betracht kommenden allgemeinen Geſichtspunkte hervor.

Es wird durchgängig anerkannt, daß die Aufgabe der Gymnaſien nicht iſt, den Schein einer Beredſamkeit, welche nur die Frucht gereifter männlicher Bildung ſein kann, bei Jünglingen zu erzielen, dieſelben an ein Sprechen, um zu ſprechen, ein geläufiges Wortemachen über das, was der Jüngling noch nicht empfunden und noch nicht begriffen hat, gewöhnen zu wollen, wodurch nur eine weſentliche Grundlage ächter Beredſamkeit, die Wahrhaftigkeit, gefährdet werden könnte; daß daher die zur Entwickelung der Redefähigkeit in den Gymnaſien anzuſtellenden Uebungen nicht über die Sphäre, in welcher die Schüler ſicher und einheimiſch geworden ſind, hinausgreifen, in keiner Weiſe zu Oſtentationen und anmaßlichem Hinausgehen über den jugendlichen Standpunkt veranlaſſen dürfen, und ſich alſo in der Regel auf freie Reproduction deſſen, was die Schule zum geiſtigen Eigenthum ihrer Zöglinge gemacht hat, beſchränken müſſen.

Nicht minder wird aber auch anerkannt, daß durch ſtätige Sorge für die Ausbildung der Sprachorgane, und der ſonſtigen Anlagen, durch deren Entwickelung die Wirkſamkeit der Rede äußerlich bedingt iſt, durch vielfache und planmäßige Uebungen des Gedächtniſſes, durch ſtrenge Gewöhnung an geordnetes Denken, und an klare Geſtaltung und bündige Darſtellung des Gedachten, ſo oft der Schüler in irgend einer Lection Veranlaſſung hat, ſich auszuſprechen, endlich durch eigene geordnete, abgeſtufte Uebungen in freier Darſtellung von den Gymnaſien für den in Rede ſtehenden Zweck vieles vorbereitend gethan werden kann und muß, daß ſie ihre Aufgabe nicht löſen, wenn ſie ihre Zöglinge nicht außer gründlichen Kenntniſſen auch mit der Fähigkeit, das Erkannte zu geſtalten und darzuſtellen, ausrüſten.

Es wird ferner durchgängig anerkannt, daß keineswegs die Lehrer des Deutſchen allein für die Leiſtungen der Schule in dieſer Hinſicht verantwortlich ſein können, ſondern daß alle wiſſenſchaftlichen Lehrer theils im Allgemeinen durch den mächtigen Einfluß ihres Beiſpiels, theils dadurch, daß ſie immer auf klare, beſtimmte vollſtändige Antworten, und wo dazu irgend Gelegenheit iſt, auf zuſammenhängende Darſtellung dringen, weſentlich mitwirken können und ſollen; daß die Reſignation, welche ruhig den Schüler zum Wort kommen läßt, ihn ausreden läßt, und ſeine Entwickelungen und Vorträge nur wo es unerläßlich iſt, unterbricht, eine weſentliche, wenn auch nicht immer vorhandene Eigenſchaft eines guten Lehrers iſt.

Der Grundſatz der alten Meiſter: „Stilus egregius dicendi magister“ iſt gleichermaßen in den vorliegenden Berichten durch-

gängig zu voller Anerkennung gekommen, und im Zuſammenhang damit unter andern auch den ſchriftlichen Ueberſetzungen aus den Klaſſikern ihre volle Bedeutung als Stylübung beigelegt. Wenn in einem der vorliegenden Berichte behauptet wird, ſolche Uebungen machten im Gegentheil den Styl holpricht und unbeholfen, ſo wird dagegen in andern auf das vollgültige Zeugniß der Römiſchen Redner verwieſen, und in einem derſelben treffend Folgendes bemerkt:

> In den freien ſchriftlichen Arbeiten, zumal der untern und mittleren Klaſſen, deren Geſichtskreis ja nur ein beſchränkter ſein kann, dreht ſich der Schüler im Alltäglichen ihm gewohnt gewordener Worte und Vorſtellungen. In der Ueberſetzung der Alten muß er für neue Vorſtellungen und Verbindungen die Ausdrücke und Figuren ſeiner Sprache ſuchen. In dieſem Kampfe wächſt ihm die Kraft, mehrt ſich der Reichthum, in jenem Geſchreibe, denn es iſt oft nicht mehr, bleibt die alte Armuth eben nur Armuth.

Dieſe durchgängige Uebereinſtimmung ſämmtlicher Directionen über die vorliegende Frage in ihren weſentlichen Beziehungen berechtigt zu der Erwartung, daß dem in unſerer Verfügung vom 8. October v. J. von neuem vergegenwärtigten Ziele mit Erfolg an den Gymnaſien der Provinz nachgeſtrebt werden wird, und wenn in den meiſten der vorliegenden Berichte zugleich anerkannt wird, daß die Leiſtungen der Anſtalten in fraglicher Hinſicht, auch abgeſehen von ärztlichen und individuellen Hinderniſſen, weſentlich hinter dem zurückbleiben, was geleiſtet werden könnte und ſollte, ſo zeugen dieſe Bekenntniſſe, welche allerdings durch unſre Beobachtungen völlig beſtätigt werden, von dem Ernſt, mit welchem die Aufgabe erfaßt wird, und geben eine erfreuliche Bürgſchaft, daß unſere Gymnaſien ſich nicht damit zufrieden ſtellen werden, Mittelmäßiges oder gar Geringes in der fraglichen Hinſicht zu leiſten.

Aus den Erfahrungen und Wünſchen, welche nur in einzelnen der vorliegenden Berichte ausdrücklich ausgeſprochen ſind, glauben wir Folgendes noch hervorheben zu müſſen.

Wenn ein und der andere Bericht eine Vermehrung der Lehrſtunden für das Deutſche, beſonders in den obern Klaſſen nothwendig findet, ſo ſprechen andre ſich entſchieden dafür aus, daß zwei wöchentliche Stunden in den obern Klaſſen vollkommen hinreichen, wenn alle Lehrer und alle Lehrſtunden angemeſſen zuſammenwirken.

Wir werden beide Anſichten zur Kenntniß des vorgeordneten Königlichen Miniſteriums bringen.

Es wird ferner darauf aufmerkſam gemacht, wie wichig auch für den fraglichen Zweck ein bewußtes Zuſammenwirken alle Lehrer, ein gegenſeitiges Kenntnißnehmen von dem Unterricht der Collegen nach Form und Inhalt ſei, wozu gegenſeitiges Beſuchen in dtn Lehrſtunden weſentlich mitwirken könne. Die Richtigkeit dieſer Bemer-

kung ist nicht zu bezweifeln, und wir können nur dringend wünschen, daß sie allgemeine Beachtung finde.

Die Wichtigkeit des Gesangunterrichts auch für den fraglichen Zweck, namentlich für Ausbildung der Sprachwerkzeuge, wird mit Recht hervorgehoben.

Nicht minder, wie wichtig es sei, auf die Entwickelung der körperlichen Haltung in ihrer Beziehung auf angemessenen und wirksamen Vortrag zu achten, zugleich aber alles Theatralische und jede Uebertreibung fern zu halten. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen ist, nicht von den Bänken aus, sondern vor der Klasse oder vom Katheder aus recitiren und vortragen zu lassen.

Es wird ferner auf den Nutzen öfter wiederkehrender Redeacte im Kreise der Schule aufmerksam gemacht. Was hierüber von der Direction des Gymnasiums zu N. N. bemerkt wird, theilen wir im Folgenden zu reiflicher Erwägung der Lehrer-Collegien mit.

Ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Redeübungen, auf den Kreis der Schule beschränkt und mit Vermeidung jeder Art öffentlicher Schaustellung, vor der ganzen versammelten Schule oder einigen Klassen, in Gegenwart mehrerer oder aller Lehrer angestellt, den Zweck fördern möchten, ist ein Gedanke, über dessen Werth und Ausführbarkeit Erfahrung entscheiden müßte. Nur die Besten, damit es Auszeichnung werde, und aus den oberen Klassen nur mit eigenen Arbeiten, als welche gelungene Uebersetzungen, zumal metrische, füglich gelten könnten, würden auftreten dürfen.

In dieser Art der Oeffentlichkeit wird alles Theatralische, zu welchem in Städten mit stehenden Theatern die Versuchung nahe liegt, und Karrikirte leicht vermieden werden können. Die Rede, soll sie lohnend sein und den Redner spornen, fordert einen Kreis von Zuhörern und findet ihren Preis im Auge und Antlitz des Hörenden. In so angestellten Uebungen möchte der Knabe und Jüngling, aus dem gewöhnlichen Einerlei seiner Klasse, das ihm durch achtjähriges Zusammenleben zu etwas Alltäglichem wird, auf einen etwas erweiterten Kreis hinaustretend, Vertrauen zu der eigenen Kraft finden. In diesem würde der künftige Geistliche, Lehrer oder Rechtsgelehrte zu rechter Zeit versuchen können, ob ihm die in seinem künftigen Berufe unentbehrliche Gabe der Rede einwohne oder nicht. Wie die Sachen jetzt hier stehen, entschließt sich mancher Jüngling zum Studium der Theologie, dessen erste Predigt seine erste öffentliche Rede ist, oder der Rechte, der vor seinem ersten stotternden Vortrage nur seiner Klasse den Cicero oder Demosthenes vorexponirt hat. Solche Uebungen, in Gemeinschaft angestellt, möchten ein Band mehr werden, durch welches die Schüler der einzelnen Klassen sich als Schüler einer Schule erkennten. Redeübungen, wie ich sie mir anzudeuten erlaube, waren in der Landesschule Pforta Feste

geworden und blieben in ihren Folgen fruchtbringend für das Leben. Unſere Redeübungen bei öffentlichen Prüfungen fordern, eben weil ſie öffentlich ſind, ganz eigene Rückſichten. Hier reden nur die Schüler der unteren Klaſſen gern und mit Luſt, die der oberen folgen, wenn dazu aufgefordert wird, meiſtens nur dem Gebote der Schule.

Daß es zweckmäßig iſt, nicht bloß Gedichte, ſondern auch proſaiſche Stücke in den unteren und mittleren Klaſſen recitiren zu laſſen, daß zu den freien Vorträgen der oberen Klaſſen geſchichtliche Stoffe zwar bequem für die Schüler, aber weniger geeignet ſind, daß darauf gehalten werden muß, daß dieſen Vorträgen eine klare Dispoſition zu Grunde liege, daß Disputirübungen, welche ſich an die Aufſätze der Mitſchüler und deren Beurtheilung anſchließen, von Nutzen ſein können, ſofern ein geübter Lehrer ſie leitet und beherrſcht, wird von mehreren Seiten mit guten Gründen hervorgehoben.

Es hat ſich ferner ſehr nützlich erwieſen, am Schluſſe der Lehrſtunden regelmäßig etwas Zuſammenhangendes aus dem Bereich des Aufgefaßten von den einzelnen Schülern wiedergeben zu laſſen.

Die Uebung einzelner Anſtalten, bedeutende Abſchnitte aus Klaſſikern, z. B. einer Ciceroniſche Rede, nachdem ſie vollſtändig erklärt ſind, aus dem Original in freier Nachbildung deutſch vortragen zu laſſen, erſcheint ebenfalls ſehr beachtungswerth.

Erheblich erſcheint auch die Bemerkung, daß Schreibübungen, namentlich Abfaſſung von Aufſätzen in der Schule, mit Ausſchließung aller fremden Hülfsmittel, und als Gewöhnung, die Gedanken mehrere Stunden lang auf einen Gegenſtand zu concentriren, in den oberen Klaſſen, mäßig angewendet, ſehr förderlich ſein würden.

Die Nothwendigkeit, daß die Schüler aus dem Leſen vaterländiſcher Schriftſteller Muſter eines guten Vortrags gewinnen, wird auch in der fraglichen Beziehung mehrfach hervorgehoben. Wir müſſen hier wiederholen, daß die durch die Schule bewirkten Totalanſchauungen edler und reiner Erzeugniſſe der vaterländiſchen Literatur in dieſer, wie in anderen Beziehungen, ſich fruchtbarer erweiſen werden, als die grammatiſche Zergliederung, welche ſo oft kleinlich wird und die lebendige Totalanſchauung hindert, während ſie dieſelbe in keiner Weiſe zu erſetzen vermag.

Die große Bedeutung des Vorbildes der Lehrer in der fraglichen Beziehung iſt in keinem der vorliegenden Berichte verkannt, in einem derſelben aber mit beſonderm Nachdruck hervorgehoben, als das beſte Förderungsmittel. Es wird mit Recht bemerkt, daß der Lehrer vor allen Dingen ſelbſt leiſten müſſe, was er von dem Schüler fordert, daß alſo alle Anſprachen des Lehrers, wozu ſo manche Veranlaſſung ſich ergiebt, nach Inhalt und Form muſterhaft ſein, daß namentlich die öffentlichen Reden der Lehrer wirklich freigehaltene, nicht geleſene Reden ſein ſollten. Daß manchem wackern Lehrer die

hierzu erforderliche Gabe versagt ist, ist nicht in Abrede zu stellen, daß es aber bei ernster Auffassung der Wichtigkeit der Sache immer mehreren gelingen wird, das Talent dazu zu entwickeln, und so eine wesentliche Eigenschaft des Lehrers sich anzueignen, dürfen wir nicht bezweifeln.

Wir empfehlen die im Vorstehenden mitgetheilten Vorschläge und Erfahrungen der Direction und dem Lehrercollegium zur sorgfältigen Prüfung und Beachtung.

---

292) Angerstein, Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten.

Im Verlag der Haude- und Spener'schen Buchhandlung hieselbst ist eine „Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten für jedes Alter und Geschlecht, nebst Beschreibung und Abbildung aller bei dem Turnen gebräuchlichen Geräthe und Gerüste mit genauer Angabe ihrer Maaße und Aufstellungsart von W. Angerstein." erschienen.

Indem ich bemerke, daß das Buch der gestellten Aufgabe wohl entspricht, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Unterrichtsanstalten Seines Ressorts empfehlend auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. December 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
25,630. U.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

293) Zeitschrift für Volksschullehrer.

Das Provinzial-Schul-Collegium beabsichtigt, dem unter der Redaction des Pfarrers Dr. Gregor hieselbst erscheinenden „Volksschulfreunde", welcher vom 1. Januar k. J. in zweimonatlichen Zwischenräumen, statt wie bisher vierteljährig, erscheinen wird, durch Zuführung statistischen und amtlichen Materials eine größere Theilnahme und einen erweiterten Leserkreis zu verschaffen. Gleichzeitig

hat es uns ersucht, die Herren Superintendenten zur Beförderung dieses Unternehmens zu veranlassen, und wir sind dieser Aufforderung um so lieber gefolgt, je mehr es im Interesse der evangelischen Kirche liegt, wie überhaupt der Schule eine sorgsame Pflege zuzuwenden, so insbesondere die Lehrer und Leiter der Schule auf geeignete Weise in die Tagesfragen und -Ereignisse auf dem Schulgebiete zu ziehen und daran zu betheiligen. Aus diesem Grunde fordern wir die Herren Superintendenten auf, wie zur Beschaffung passenden Materials durch die Hand tüchtiger und erfahrener Pädagogen für die Redaction der Zeitschrift, so auch und insbesondere zur Verbreitung derselben und zur Vermehrung des Leserkreises mitwirken zu wollen. Es dürfte sich hiebei empfehlen, wenn die Herren Superintendenten der Sammlung von Abonnenten unter den in Ihrer Schul-Inspection sich befindenden Pfarrern, Lehrern und Schulvorstehern sich annehmen wollten, und wird es uns sehr erwünscht sein, unmittelbar oder mittelbar von dem günstigen Erfolge einer solchen Mitwirkung Kenntniß zu empfangen.

Königsberg, den 19. November 1862.

Königliches Consistorium.

An
sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz Preußen.

5895.

294) Provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.

(Central-Blatt pro 1862 Seite 670 Nr. 267.)

Durch die Verordnung vom 6. Oktober 1854 ist bestimmt worden, daß jeder Elementar-Schulamts-Candidat durch die Ablegung der vorgeschriebenen ersten Prüfung zunächst nur zur provisorischen Anstellung im Schulamte befähigt wird, und ist die definitive Anstellung von der Ablegung einer zweiten Prüfung, die frühestens zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der ersten stattfindet, abhängig erklärt worden. In der Regel werden daher auch die provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten in dem Zeitraume von zwei bis fünf Jahren nach ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung in einem öffentlichen Schulamte von den Superintendenten und den Kreis-Schulinspektoren zur zweiten Prüfung angemeldet, und es erfolgt, wenn sie dieselbe bestanden haben, spätestens vor Ablauf des sechsten Jahres nach dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts, ihre definitive Anstellung. Eine längere Dauer des Provisoriums soll, da sie eine Unsicherheit in die persönlichen Verhältnisse des Lehrers und in seine Stellung zu den Gemeinden bringt, auch das Interesse der Schule selbst beeinträchtigt, einer Verordnung vom

22. v. M. zufolge, künftig nicht mehr gestattet und in Fällen, wo ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, nur nach eingeholter höherer Genehmigung nachgelassen werden. Wird die Befähigung zur definitiven Anstellung eines Elementarlehrers im sechsten Jahre nach seinem Eintritt in das Schulamt durch die bestandene Wiederholungs-Prüfung nicht nachgewiesen, so erfolgt, außer dem bezeichneten Ausnahmefalle, seine Entlassung aus dem Schulamte.

Zur Befähigung für die definitive Anstellung eines Lehrers gehört nicht nur das Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches durch die zu bestehende Prüfung erprobt wird, sondern auch eine sittliche Reife und praktische Tüchtigkeit, welche sich durch seine ganze amtliche und sittliche Führung bewährt hat und durch die Zeugnisse seiner Vorgesetzten bekundet wird.

Um nun, der Verordnung vom 22. v. M. gemäß, das bezüglich der definitiven Anstellung der Elementarlehrer zu beobachtende Verfahren noch genauer zu regeln, bestimmen wir Folgendes:

1) Jeder in einem öffentlichen Lehramt provisorisch angestellte Schulamts-Candidat, der seine Bildung durch einen dreijährigen Cursus in einem Seminar und nach der ersten Prüfung das Zeugniß Nr. I., II. oder III. erhalten hat, muß vor Ablauf des zweiten Jahres nach seinem Eintritt in das Schulamt zur Wiederholungs-Prüfung angemeldet werden.

2) Schulamts-Candidaten, welche nicht in einem Seminar für das Lehramt vorbereitet worden sind oder nur einen halbjährigen, etwa auch als Gäste einen jährigen Cursus im Seminar absolvirt haben, sind nur, wenn sie nach der ersten Prüfung das Zeugniß No. I. und II. erhalten haben, vor Ablauf des zweiten Jahres, wenn ihnen aber nur No. III. ertheilt worden ist, erst vor Beendigung des dritten Jahres zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden.

3) Schulamts-Candidaten, welche nach dem Austritt aus dem Seminar in das Verhältniß von Privat- oder Hauslehrern getreten sind, wird diese Zeit bei der Zulassung zur zweiten Prüfung nicht angerechnet. Sie können erst zwei Jahre nach dem Eintritt in ein öffentliches Lehramt zu derselben zugelassen werden. Nur unter besondern Verhältnissen, welche eine Nachsicht in dieser Beziehung rechtfertigen, werden wir eine Ausnahme oder Ermäßigung verstatten.

4) Schulamts-Candidaten, welche vor der durch die erste Prüfung erlangten provisorischen Anstellungsfähigkeit bereits längere oder kürzere Zeit an einer Schule als Gehülfen oder Stellvertreter eines Lehrers beschäftigt gewesen sind, wird diese

Zeit für den Termin der zweiten Prüfung nicht angerechnet, ſondern dieſer erſt nach dem Termin der erſten Prüfung beſtimmt.

5) Die zweite Prüfung proviſoriſch angeſtellter Schulamts-Candidaten findet in der Regel bei demſelben Seminar und vor derſelben Prüfungs-Commiſſion ſtatt, wo die erſte abgelegt worden iſt. Eine Ausnahme bilden die Schulamts-Candidaten, welche den Regierungsbezirk verlaſſen und in einem andern eine Anſtellung im Schulamt gefunden, alſo dort die zweite Prüfung zu beſtehen haben. Die aus andern Regierungsbezirken herübergekommenen Schulamts-Candidaten werden, wenn ſie zwei reſp. drei Jahre ein öffentliches Lehramt, und davon mindeſtens ein Jahr im dieſſeitigen Bezirk ein ſolches verwaltet haben, uns zur Nachprüfung angemeldet und von uns in dem ihrem erſten Prüfungstermin entſprechenden Termine einem der dieſſeitigen Seminare zur Nachprüfung überwieſen.

6) Die Anmeldung der aus dem Seminar zu Neuzelle entlaſſenen Schulamts-Candidaten, welche die Wiederholungs-Prüfung beſtehen ſollen, erfolgt zum 1. Auguſt, die Anmeldung der aus dem Seminar zu Alt-Döbern als anſtellungsfähig Entlaſſenen zum 1. Februar jeden Jahres. Hinſichtlich des Prüfungs-Termins derjenigen, welche nicht in einem Seminar vorgebildet, bisher bei dem Seminar zu Neuzelle die ſogenannte Commiſſions-Prüfung beſtanden haben, behalten wir uns nähere Beſtimmung vor.

7) Den Anmeldungsberichten iſt jedesmal das Seminar-Prüfungszeugniß und ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpectors über die amtliche und ſittliche Führung des Examinanden ſowie das Urtheil des Kreis-Schulinſpectors über deſſen ſittliche Reife und praktiſche Ausbildung beizufügen, wenn ein Antrag auf Zurückſtellung des Angemeldeten gemacht wird, derſelbe gründlich zu motiviren.

8) Ein Schulamts-Candidat, der die erſte Wiederholungs-Prüfung nicht beſtanden hat, kann nur, wenn ihm dies in dem ihm darüber ertheilten Zeugniß ausdrücklich verſtattet iſt, zu einer zweiten, nie aber zu einer dritten angemeldet und zugelaſſen werden.

9) Im fünften Jahre nach der erſten Prüfung für das Elementar-Lehramt ſind alle bis dahin noch nicht angemeldeten oder zurückgeſtellten Schulamts-Candidaten, welche an einer öffentlichen Schule beſchäftigt ſind, zur Wiederholungs-Prüfung anzumelden und auch diejenigen anzuzeigen, welche bis dahin noch in kein öffentliches Lehramt getreten, ſondern in Privatverhältniſſen verblieben ſind.

10) In den Jahres-Verwaltungs-Berichten ist nicht nur die Zahl der in Ihrem Aufsichtskreise provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten, sondern auch die Zeit anzugeben, die seit ihrer ersten Prüfung resp. Anstellung im Lehramte verflossen ist. Wir behalten uns vor, Uebersichten über die Verhältnisse sämmtlicher provisorisch oder interimistisch fungirender Lehrer von Zeit zu Zeit zu erfordern, und erwarten von den Herrn Superintendenten und Schulinspectoren, daß sie sich darüber fortlaufend in genauester Kenntniß erhalten.

Frankfurt a. d. O., den 18. November 1862.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulare
an die Herren Superintendenten
und Kreis-Schulinspectoren.

---

295) Ausschluß des Schullehrers bei der Wahl von Schul-Repräsentanten.

Auf die von dem Herrn Minister des Innern an mich abgegegebene Vorstellung vom 26. v. M., die Betheiligung des Lehrers bei der Wahl der Schul-Repräsentanten betreffend, erwiedere ich Ihnen, daß die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 28. Juli 1860 *) den bestehenden Bestimmungen entspricht.

Ihre Gegenausführung trifft nicht zu, weil sie lediglich den Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 entnommen ist, welche das Verhältniß des Lehrers zur Schulgemeinde nicht berührt.

Berlin, den 13. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer, Herrn N. zu N.
24,405. U.

---

*) Der wesentliche Inhalt dieses Bescheides ist: Unter den in den §§. 29 und 34 Tit. 12 Th. II. des Allgem. Land-Rechts erwähnten Hausvätern und zur Schule gewiesenen Einwohnern können die Schullehrer, wie schon die Wortfassung andeutet, nicht mitbegriffen werden, und dürfen die Lehrer daher auch nicht mitwirken, wenn es sich darum handelt, eine Vertretung jener Hausväter ꝛc. durch Wahl seitens derselben zu bestellen.

296) Verbindung der Commiſſions-Prüfungen für Elementarlehrer mit den Abiturienten-Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien.

Da die Commiſſions-Prüflinge nach demſelben Maaßſtabe beurtheilt werden ſollen, wie die Abgangs-Prüflinge der Königlichen Schullehrer-Seminare, und da eine Verringerung der Prüfungszeiten aus vielen Gründen, namentlich auch im Intereſſe der Seminare ſelbſt höchſt wünſchenswerth erſcheint, ſo ſollen, nachdem die im Seminare zu Creuzburg i. O. Schl. angeſtellten Verſuche ſich als zweckmäßig herausgeſtellt haben, vom künftigen Jahre an die Commiſſions-Prüfungen in allen Seminarien unſeres Aufſichtskreiſes in unmittelbarer Verbindung mit den Abgangs-Prüfungen abgehalten werden.

Die Commiſſions-Prüflinge haben an 2 Tagen vor der mündlichen Abgangs-Prüfung die ſchriftlichen Arbeiten über beſondere Aufgaben im Seminare anzufertigen, dann aber an der geſammten mündlichen und Muſik-Prüfung der abgehenden Seminariſten Theil zu nehmen. Die Zeugniſſe derſelben ſind wie bisher auszuſtellen.

Hiernach haben Euer Hochwürden künftig die an uns einzureichenden Bekanntmachungen der Termine zu den Commiſſions-Prüfungen einzurichten.

Breslau, den 30. October 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Herren Directoren der Königlichen Seminarien.

P. S. C. 3043.

IV. Elementarſchulweſen.

297) Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confeſſion der Eltern.

Auf den Bericht vom 9. v. M. erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Der Häusler N. zu C., evangeliſcher Confeſſion, zur evangeliſchen Schule in S. eingeſchult, ſchickt ſeinen Sohn nicht in dieſe, ſondern in die katholiſche Schule ſeines Wohnorts. Vorausgeſetzt, daß der N. die ihn treffenden Beiträge zur Schule in S. entrichtet, woran nach ſeiner Eingabe nicht zu zweifeln iſt, kann demſelben die Benutzung einer andern Schule, wenn ſein Sohn in dieſer Aufnahme findet, nicht verwehrt werden.

Nach dem Bericht der Königlichen Regierung kann der Sohn des N. in der Schule nur katholischen Religionsunterricht erhalten, während der Vater zur evangelischen Confession gehört. Da aber der N. mit seiner Ehefrau darüber einverstanden ist, welchen Religionsunterricht ihr Sohn erhalten soll, so kann auch hierin kein Grund gefunden werden, ihn zwangsweise zur Benutzung einer evangelischen Schule anzuhalten. Beabsichtigt der N. aber nicht, seinen Sohn der katholischen Kirche zuzuführen, so ist es Sache seines Seelsorgers, ihn von der Unangemessenheit seines Verfahrens zu überzeugen, resp. ihn darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen der Mangel an confessionellem Religionsunterricht für die spätere Aufnahme seines Sohnes in die evangelische Kirche mit sich führen muß.

Die Schulaufsichtsbehörde kann dem N. die Benutzung der katholischen Schule nicht untersagen, weshalb auch die gegen ihn verhängte Festsetzung von Schulversäumnißstrafen nicht aufrecht erhalten werden kann.

Hiernach hat die Königliche Regierung den N. auf die nebst den übrigen Anlagen des Berichts zurückfolgende Beschwerde zu bescheiden und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 29. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
21991. U.

---

298) Das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Cöslin.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht.)

Die Königlichen Regierungs-Präsidien haben nach neuerer Anordnung alle drei Jahre an den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten einen das gesammte Volksschulwesen in ihren Bezirken umfassenden Verwaltungsbericht abzustatten.

Diese Berichte liegen jetzt für den Zeitraum von 1859–1861 vor.

Wir werden fortan aus denselben dasjenige, was von allgemeinem Interesse ist, in dem Centralblatte mittheilen.

Das städtische Schulwesen des Bezirks hat in der neuesten Zeit sehr wesentliche Fortschritte gemacht.

Eine durchgreifende Reorganisation haben die Schulen in den Städten Dramburg, Schivelbein, Cörlin, Polzin, Lauenburg, Rummelsburg, Pollnow und Zanow erfahren. Die Schule zu Bublitz sieht derselben in nächster Zeit entgegen.

Hierbei ist zunächst nicht an die Hebung der Schulen nach Oben, sondern an die Einrichtung eines einfach gegliederten Stufensystems Behufs der gründlichen Befriedigung des Elementar-Unterrichts-Bedürfnisses gedacht, und erst, wo dies geschehen war, dem

weiteren Bedürfniß nach Einrichtung gehobener Klaſſen Rechnung getragen worden.

In den meiſten Städten des Bezirks konnte die Reorganiſation mit Erfolg nur dann in Angriff genommen werden, wenn in erſter Linie für das Bedürfniß des ärmſten Theils der Bevölkerung geſorgt wurde.

Die große Zahl derjenigen Kinder, deren regelmäßiger Schulbeſuch während des Sommers nicht zu erzwingen iſt, ſo lange ſie eine Ganztagſchule auch im Sommer beſuchen ſollen, die weder die erforderlichen Lehrmittel, noch auch außer der Schulzeit die zu den Schularbeiten nöthige Muße haben, deren Lebensſtellung endlich ganz der der ärmeren ländlichen Bevölkerung entſpricht, macht, ſo lange ſie ſich in den Klaſſen einer ſtufenmäßig gegliederten Schule befindet, die ungeſtörte Durchführung eines ſtreng gehaltenen Unterrichtsplanes unmöglich, während dieſe Kinder ſelbſt an ſolchen Schulen das nicht haben, was ihnen Noth thut.

Darum iſt die Reorganiſation der Stadtſchulen überall mit der Einrichtung einklaſſiger Schulen begonnen worden. Wo eine größere Zahl derartiger Kinder vorhanden war, iſt, wie in den entſprechenden Landſchulen, für die Unterſtufe eine 2te Klaſſe eingerichtet worden. Als Unterrichtsplan für dieſe Schulen ſind die „Grundzüge" maaßgebend. Während des Sommers wird in verkürzter Schulzeit unterrichtet.

Letzteres hat auf den Schulbeſuch der in Rede ſtehenden Kinder vortheilhaft gewirkt, und zugleich ſind durch dieſe ganze Einrichtung die ſtörenden Elemente aus den allgemeinen Stadtſchulen entfernt worden.

Die allgemeinen (Elementar-) Stadtſchulen ſind dreiſtufig gegliedert. Die Trennung der Geſchlechter iſt überall in der Oberſtufe durchgeführt und auf der Unterſtufe vermieden. Ob dieſe Trennung in der Mittelſtufe eintreten ſollte, mußte ebenſo, wie die erforderliche Zahl der Parallelklaſſen von der vorhandenen Schulkinderzahl abhängig gemacht werden. Die Unterſtufe iſt jedoch in 2 ſubordinirte Abtheilungen, die in beſonderen Klaſſen unterrichtet werden, gebracht worden.

Der Unterrichtsplan iſt in detaillirter Form unter genauer Angabe der Penſa für die einzelnen Stufen und Unterrichtsgegenſtände hier aufgeſtellt und den Schul-Deputationen hingegeben worden.

In demſelben iſt der Unterricht in den Realien ſtark betont, derjenige in fremden Sprachen aber aus dieſem Klaſſen-Syſtem überall ausgeſchloſſen worden.

Die Mädchen der Ober- und Mittelſtufe erhalten ebenſo, wie die in den Nebenſchulen, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Auf dem Fundamente dieſer Schulen ſtehen, wo das Bedürfniß dies erfordert, die gehobenen Schulklaſſen.

Sie bilden mit jenen ein Ganzes. In dieselben treten nur diejenigen Kinder ein, welche die sämmtlichen Stufen der Elementarschule durchschritten sind.

Die Zahl der gehobenen Klassen, in welchen überall die Geschlechter getrennt sind, ist von dem Bedürfniß abhängig gemacht, und deshalb sind theils 2 Knaben- und 1 Mädchenklasse, theils 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen, theils 3 Knaben- und 2 Mädchenklassen eingerichtet worden.

Der Unterrichtsplan der gehobenen Stadtschulen hat principaliter nicht die verhältnißmäßig geringe Zahl derjenigen Kinder, welche späterhin noch Gymnasien und Realschulen besuchen wollen, sondern die überwiegende, welche hier ihre Schulbildung absolvirt, in's Auge gefaßt.

Das Hauptgewicht liegt deshalb hier auf dem Unterricht in der Muttersprache und in den Realien. Der mathematische Unterricht wird, je nach der Zahl der Knabenklassen möglichst weit, jedoch auf praktischem Wege geführt, mit geringerer Betonung der wissenschaftlichen Begründung.

In den Mädchenklassen wird in der französischen Sprache, in dieser und der lateinischen in den Knabenklassen unterrichtet.

Der Unterrichtsplan hat es bei Bestimmung der Pensa in den fremden, und namentlich in der lateinischen Sprache festgehalten, daß hierdurch in den Schulen der vorliegenden Kategorie hauptsächlich die formale Ausbildung der Schüler beabsichtigt wird.

Wo es irgend möglich war, sind an den Mädchenklassen Lehrerinnen angestellt worden.

Die Zahl der litterarisch gebildeten Lehrer ist ansehnlich vermehrt und namentlich darauf mit durchgreifendem Erfolge hingearbeitet worden, daß jede, auch die kleinste Elementar-Stadtschule einen Rektor erhalten hat und daß da, wo das Rektorat mit dem Diakonate verbunden war, das geistliche von dem Schulamte getrennt, und ein besonderer Rektor angestellt worden ist.

Die Bereitwilligkeit selbst der ärmsten Städte, für ihr Schulwesen bedeutende Opfer zu bringen, muß anerkannt werden, und es läßt sich hoffen, daß das Interesse an dem Gedeihen des Schulwesens ein noch allgemeineres werden wird, sobald die Früchte der neuen Einrichtungen mehr vor die Augen getreten sein werden.

Bei der Reorganisation des Schulwesens in Lauenburg wurde der allgemeine Wunsch nach Einrichtung einer höheren Bürgerschule in Gemäßheit der Prüfungs- und Unterrichtsordnung vom 6. October 1859 ausgesprochen.

Diese Schule besteht seit Michaelis 1860, zählt 130 Schüler und umfaßt eine Vorschulklasse und die Klassen von Tertia bis Sexta.

Es wird an dieser Schule unter der Leitung des Rektors Dr. Bahrdt tüchtig gearbeitet.

Die Stadtschule in Lauenburg, deren bisheriger Rektor an die höhere Bürgerschule überging, hat sogleich wieder einen Rektor erhalten.

Es steht zu hoffen, daß in Jahresfrist die Reorganisation sämmtlicher Stadtschulen des Bezirks durchgeführt sein wird.

Die Hebung des Landschulwesens kann nur allmälig vor sich gehen.

Von durchgreifendem Einflusse waren für dasselbe, wie für das Elementarschulwesen in den Städten folgende Dinge:

1) Die allgemeine Einführung des Wetzelschen Lesebuches. Es konnte bei der Armuth vieler Gemeinden hiermit nur allmälig vorgegangen werden; jedoch sind bereits in Jahresfrist über 16,000 Exemplare angeschafft worden. Außer dem Nutzen in sprachlicher Hinsicht zeigt sich schon jetzt der Gewinn für den Unterricht in der Vaterlandskunde hier und dort.

2) Es ist den Geistlichen und Lehrern dringend zur Pflicht gemacht worden, durch persönlichen Einfluß auf Eltern und Kinder einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen und die polizeilichen Maßnahmen nur als ein schließlich nothwendiges Uebel anzusehen.

Dies ist nicht ohne Einfluß geblieben; obwohl an manchen Orten der Schulbesuch im Sommer noch immer nicht zufriedenstellend ist.

3) Es ist darauf streng gehalten worden, daß die Seminaristen sofort nach der Entlassungsprüfung in öffentliche Schulämter eintreten, und es wurden zu diesem Behufe für sie die mit Präparanden versehenen Schulen vacant gemacht. Nur körperlich schwächlichen Seminaristen ist in wenigen Ausnahmefällen die Annahme einer Hauslehrerstelle auf kurze Zeit und auf Grund ärztlicher Bescheinigungen gestattet worden.

Wie heilsam dies zugleich für die Seminaristen selbst ist, bedarf keiner Erläuterung.

4) Bei den Wiederholungs- und bei den Prüfungen der nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamtsbewerber ist mit möglichster Strenge verfahren, und sind die letzteren den Anforderungen an die Seminar-Abgangs-Prüfungen nahe gebracht worden, soweit dies zulässig ist; also unter der Berücksichtigung, daß die Nichtseminaristen von ihnen fremden Examinatoren geprüft und nicht nach dem Lehrgange im Seminar unterrichtet worden sind.

5) Die bessere Vorbereitung der Präparanden für den Seminarunterricht ist durch die Eröffnung der Präparanden-Anstalt in Mocker angebahnt worden.

Zur Aufnahmeprüfung hatten sich 41 junge Leute eingefunden; die von diesen aufgenommenen 21, incl. eines Extraneus, der bei seinen Eltern in Mocker wohnt, bringen in die Präparanden-Anstalt fast dieselben Kenntnisse mit, welche bisher zur Seminar-Aufnahme genügen mußten, und sind außerdem dadurch, daß sie nicht in Hülfs-

lehrerstellen eintreten, gegen die Verpfuschung in didactischer und pädagogischer Hinsicht geschützt.

Werden unsere Seminarien tüchtig vorbereitete Zöglinge erhalten, und wird der dreijährige Cursus in den Seminarien erst heimisch geworden sein, so wird sich auch in kurzer Zeit die Hebung des Schulwesens nach seiner innerlichsten Seite hin erkennbar machen.

---

299) Das Volksschulwesen im Regierungs-Bezirk Stettin.

(Auszug aus dem Verwaltungsbericht.)

Der Schulbesuch hat in den drei Jahren seinen Charakter und seine Güte nicht verändert. In den Städten, wo neben der allgemeinen Schule Freischulen für die Kinder der ärmeren Leute bestehen, ist er in jener zufriedenstellend, oft durchaus regelmäßig gewesen; dagegen in diesen Schulen nur da zufriedenstellend, wo eine nachdrückliche und ruhige Schul-Inspection durch die Schul-Deputation und deren technische Mitglieder mit Consequenz ausgeübt wird.

Die Bemühungen der Stadtschul-Deputation in Stettin, einen regelmäßigen Schulbesuch dadurch zu bewirken, daß für jede ausgedehntere Schule ein besonderer Schuldiener angestellt wurde, welcher die säumigen Kinder nöthigenfalls aus dem elterlichen Hause herbeiholte und zur Schule führte, haben einen sehr günstigen Erfolg gehabt und verdienten lobende Anerkennung.

Auf dem Lande ist der Schulbesuch in den Bauerndörfern meist vollständig befriedigend; in den Dörfern, welche von Tagelöhnern bewohnt werden, im Winter meist überall genügend gut, im Sommer nur da, wo der Gutsherr für die höheren Interessen mit Sinn und Liebe erfüllt ist. Traurig steht es während der Sommerzeit mit dem Schulbesuche in den ärmeren Colonistendörfern und an solchen Orten, wo der Gutsherr mit Gleichgültigkeit gegen die Schule erfüllt und die Polizei-Obrigkeit zu bequem ist, um mit Raschheit an die Untersuchung und Bestrafung der Versäumnisse sich zu machen, oder auch geneigt ist, jede Entschuldigung der säumigen Eltern gelten zu lassen.

Erfreulich ist die immer sich erneuernde Erfahrung, daß fast alle Gemeinden, sowohl in Städten, als auch auf dem Lande den Werth der Schulbildung mehr und mehr schätzen lernen und daher auch gern die Schulen beschicken, wenn an ihnen tüchtige und achtungswerthe Lehrer stehen. Das Bewußtsein, daß Lehrer solcher Beschaffenheit eine wirksame sittliche Macht sind zur Herstellung und Erhaltung eines guten Schulbesuches, ja im Allgemeinen die Haupt-

bedingung eines ſolchen, hat die Regierung ſtets lebendig zu halten ſich bemüht. ꝛc.

Eine neue Aufgabe iſt allen Volksſchulen nach dem hohen Erlaſſe vom 10. September 1860 (U. 19,615)*) in den gymnaſtiſchen Uebungen (Turnen) geſtellt worden, welche zufolge des ſpäteren hohen Erlaſſes vom 4. Juni 1862 (U. 11,110)**) nach dem Allerhöchſten Orts befohlenen „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußiſchen Schulen" einen integrirenden Theil des Volksſchul-Unterrichtes für die männliche Jugend fortan bilden ſollen.

In Folge des Erlaſſes vom 10. September 1860 iſt von der Regierung unter dem 12. Februar 1861 an alle Magiſträte, Superintendenten, Landräthe, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter in der Angelegenheit Verfügung ergangen. Von vorne herein waren dieſſeits die Uebungen bei den Schulen nicht als eine Sache der Willkür, ſondern als Anordnung für Alle aufgefaßt, und demgemäß iſt der Gegenſtand in den ſo eben erwähnten Verfügungen vorgehalten und behandelt worden. Dabei iſt nichts Unmögliches verlangt und überhaupt gerathen worden, die Uebungen den Gemeinden von derjenigen Seite zu empfehlen, von welcher ſie ihre Heilſamkeit zu faſſen und ſich für ſie zu erwärmen, am Gewiſſeſten vermögen würden, nämlich im Lichte einer erwünſchten und bedeutſamen Vorbereitung des Preußiſchen Knaben auf den Waffendienſt im vaterländiſchen Heere. Nach dem weiteren Inhalte der Verfügung ſollten die Uebungen wo möglich ſofort — mit dem Mai 1861 — geordnet und angegriffen werden, auf dem Lande zunächſt nur als Freiübungen, wozu damals eine von dem Seminarlehrer Büttner entworfene Anleitung empfohlen ward. Ueber die Zahl der geeigneten und ungeeigneten Lehrer und über das Reſultat ihrer Bemühungen bei den Stadtverordneten und bei den Gemeinden ward von den Magiſträten und Superintendenten Bericht erfordert.

In bemerkenswerther Weiſe iſt bei dieſen Verhandlungen ein Unterſchied zwiſchen den Städten und dem Lande hervorgetreten. Faſt durchgehends nahmen die Städte in ihren Magiſträten und Stadtverordneten das an ſie gerichtete Verlangen mit Willigkeit, ein bedeutender Theil mit Enthuſiasmus auf; dagegen die ländlichen Gemeinden mit ganz geringen Ausnahmen ſehr kühl und größtentheils zurückweiſend. Turnen ſei für Landkinder kein Bedürfniß, Zeit dazu fehle ebenſo wie die Mittel und geeignete Lehrer, gute Preußiſche Soldaten könnten die Knaben ohne alles Turnen in den Schulen doch werden, und es widerſtehe ſolch ein Unterricht den Anſichten und Gefühlen der Eltern, ꝛc. — Das und Aehnliches waren

*) Centralblatt pro 1860 Seite 519.

**) Centralblatt pro 1862 Seite 369.

die ablehnenden Antworten vom Lande her. Wie die Ansichten über den Gegenstand zwischen Stadt und Land stark auseinander gegangen sind, so ist auch der nächste Erfolg aller Verhandlungen ein auffallend verschiedener gewesen. Von den 35 Städten im Departement haben 32 seit Sommer 1861 Turnplätze, Turnlehrer und Turn-Uebungen, von denen allerdings 3 die Uebungen schon früher eingeführt und solche daher nur festzuhalten hatten. Zwei Städte, welche in den 32 nicht begriffen sind, sind ebenfalls willig, harren aber noch auf zur Sache geschickte Lehrer. Ein einziges Städtchen, ein armes freilich, hat sich unwillig gezeigt. Unter allen Landgemeinden haben nur 21 es sich gefallen lassen, daß die Lehrer im Anschluß an den sonstigen Schul-Unterricht Turnübungen mit den Knaben vornehmen. Gegenwärtig handelt es sich nicht mehr um Wollen oder Nichtwollen der Gemeinden. Vor allem Andern aber muß für Ausbildung von Turnlehrern gesorgt werden. Zu Stargard hat in dieser Beziehung Einiges geschehen können. Durch einen Sergeanten, der zwei Mal einem Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt beigewohnt hat, einen zuverlässigen und geschickten Mann, sind 10 Lehrer (9 städtische und 1 vom Lande) in einem sechswöchentlichen Cursus angeleitet und geübt worden. Dieser Mann kann ferner zur Abhaltung einiger Cursen benutzt werden, außerdem aber das Schullehrer-Seminar zu Pölitz. In Bezug darauf wird sich die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Verbindung setzen, wegen aller Cursen dieser Art aber den Beistand des hohen Ministerii erbitten. Sobald eine etwas größere Zahl von gut ausgebildeten Turnlehrern über die verschiedenen Kreise im Departement verbreitet sein wird, wozu nicht wenig die nächste Entlassung aus dem genannten Seminar beitragen wird, wird es möglich sein, die Ausbildung der angestellten noch ungeübten Lehrer mit geringeren Kosten herbeizuführen, indem diese um einen gewandten Turnlehrer im Kreise werden versammelt werden können. Die Regierung wird ihrer Pflicht gemäß die allgemeine Einführung der Uebungen als feste Schul-Ordnung in Preußen verfolgen; dabei aber mit Vorsicht und Schonung zu Werke gehen, was jedenfalls erforderlich ist. Sie rechnet dabei viel auf das gute Beispiel, welches den abgeneigten Gemeinden durch die guten Leistungen in der Nähe geboten werden wird. Wenn sie erst sehen werden, daß die Uebungen keine Gefahren mit sich führen, daß die Knaben mit Liebe und Freude sich darin bewegen und in ihrer leiblichen und geistigen Ausbildung sichtbaren Gewinn daher nehmen, so wird auch in ihrer Abneigung gegen das Turnen, gleichwie bei andern nützlichen Dingen, die als Neuerungen auftreten und Anfangs verurtheilt werden, ohne Zweifel eine erfreuliche Umwandlung eintreten. Uebrigens wird die Regierung gewissenhaft dafür Sorge tragen, daß sich nicht Personen, die der Schule nicht angehören, in

die Leitung der Uebungen mischen, und daß allen Aeußerlichkeiten und Manifestationen, welche die Jugend um ihre Unbefangenheit bringen könnte, fern von der Sache bleiben.

Klagen über den Schul-Unterricht nach dem Regulativ sind in den drei Jahren aus keiner Gemeinde hervorgetreten. Hätten es sich nicht einzelne Personen, theils weil sie von Kirche und Christenthum nicht die richtige Auffassung haben, theils weil sie auf einem besonderen politischen Standpunkte stehen, theils aus persönlichen Rücksichten hier und da angelegen sein lassen, ihre Erbitterung gegen den regulativischen Unterricht unter das Volk zu verbreiten, so würden im Departement Angriffe auf ihn überhaupt nicht stattgehabt haben. ꝛc.

Stettin, den 7. October 1862.

Das Regierungs-Präsidium.

---

300) Schulwesen im Regierungs-Bezirk Breslau.

Die Durchsicht der Berichte über die im laufenden Jahre in sämmtlichen evangelischen Elementarschulen unsers Departements vollzogene gesetzliche Prüfung bietet uns auch diesmal wieder die Veranlassung, an die Herrn Superintendenten, Geistlichen und Lehrer uns zu wenden und über die von uns bei der gedachten Gelegenheit gemachten Erfahrungen ihnen gegenüber uns auszulassen.

Es gereicht uns zur Befriedigung, den Herrn Lehrern und ihren Parochial- und Kreisvorgesetzten zunächst sagen zu dürfen, wie auch das letztvergangene Schuljahr wieder die Schulen unsers Aufsichtskreises auf der Bahn ihrer Entwickelung nicht unmerklich weiter geführt habe. Abgesehen davon, daß die Revisoren fast ohne Ausnahme den Lehrern das Zeugniß der Treue und guten Geschicklichkeit bezüglich ihrer Amtswirksamkeit geben konnten, so ließ sich auch nicht verkennen, daß selbst der geschärfte Blick, mit welchem die Revisoren die Prüfungen abhielten, wie die größere Strenge, welche die darüber sprechenden Berichte verfaßte, den Lehrern im Allgemeinen das Zeugniß gewachsener Vertiefung bezüglich des Lehrstoffs, wie klarer Auffassung des Lehrziels nicht versagen konnte. Ebenso nahmen wir wahr, daß unser Cirkular vom 31. December prät. seine heilsamen Wirkungen auf eine große Zahl von Lehrern nicht verfehlte, sondern sie in ihrer Lehrtüchtigkeit gefördert hat. Insbesondere dürfen wir hervorheben, daß der Unterricht im Rechnen und in den Realien bei vielen Schulen einen heilsamen Umschwung erfuhr. Unter diesen Umständen war es natürlich, daß auch die im Laufe des Jahres von uns veranlaßten commissarischen Schulprüfungen im Ganzen zu erfreulicheren Resultaten als früher führten. Wenn daneben sich indeß nicht übersehen läßt, daß trotz alles Fortschreitens das gesteckte Ziel doch immer noch, hier mehr, dort weniger, unerreicht blieb, so führt

uns dies von selbst zu dem wohlgemeinten Rathe, es möchten die Lehrer nicht müde werden, unsere im Interesse des Schulunterrichts erlassenen Circularverfügungen sorgfältig zu beachten, die in den betreffenden Schulen stattgehabten Prüfungen nach ihren Erfolgen gewissenhaft zu berücksichtigen, die General- und Special-Conferenzen mit Eifer wahrzunehmen, namentlich aber die diesen Conferenzen von uns zur Lösung gestellten wichtigen Fragen zum Gegenstande ihres fortgesetzten Nachdenkens zu machen, wie endlich die in den Lesevereinen circulirenden Schriften fleißig zu studiren.

Wir dürfen bei dem geistigen Standpunkte der Lehrer unsers Aufsichtskreises uns überzeugt halten, sie seien sämmtlich darin mit uns einverstanden, daß nur ein ununterbrochnes Fortschreiten in der Ausbildung sie und ihre Schule vor dem Rückschritte bewahren könne. Daneben müssen wir speciell hervorheben, daß die große Aufgabe der Schule, wornach diese der Kirche, dem Könige und Vaterlande, der Familie und dem Berufe ein neues, die Schäden der Gegenwart heilendes Geschlecht erziehen soll, immer noch ein Problem bleibe, welchem Lehrer und Geistliche ihre volle und ungeschwächte Aufmerksamkeit zuzuwenden, alle Ursache haben. Ein für diesen Zweck vorzugsweise förderſames Mittel finden wir in den zwischen Geistlichen und Lehrern abzuhaltenden Conferenzen. Wir betrachten es darum auch als eine unabweisbare Pflicht, auf die Abhaltung dieser Conferenzen fort und fort sorgfältig zu achten. Wenn wir nun aus den uns eingereichten, den diesjährigen Prüfungsverhandlungen beigefügten Begleitberichten der Revisoren ersehen haben, daß die fraglichen Conferenzen zwar im Allgemeinen geordnet sind und abgehalten werden, daß aber trotzdem immer noch einzelne Revisoren sich finden, welche dieselben auf ihre gelegentlichen Besprechungen mit den Lehrern beschränken, und daß dies namentlich in kleineren Parochien, zu denen blos ein oder zwei Lehrer gehören, der Fall ist, so wird uns dies zur Veranlassung, von neuem anzuordnen, daß die Lehrer, in deren resp. Parochien wegen zu geringer Zahl der Mitglieder eine Conferenz nicht recht lebensfähig sein würde, einem benachbarten Conferenzverbande sich anzuschließen haben. Dabei dürfen wir erwarten, daß die betreffenden Geistlichen bei ihrem Eifer um die Förderung der Schulen diesem Anschlusse auch bezüglich ihrer Person gewiß gern folgen werden, wie wir auch wiederholt verlangen, daß die Begleitberichte der Geistlichen zu den Schulprüfungs-Verhandlungen uns das zur Sache Gehörige stets anzeigen.

Um die fraglichen Conferenzen noch fruchtbarer zu machen, halten wir für angemessen, daß es zwar bezüglich der jährlich abzuhaltenden Diöcesan-Lehrerconferenz bei demjenigen verbleibe, was wir über die Beantwortung der von uns gestellten und künftig zu stellenden Conferenzfragen angeordnet haben, daß daneben aber auch

§ 1. Die Grundbuchämter führen das Grundbuch, die Hilfsbücher und die Grundakten. Sie haben die Eintragungen in das Grundbuch und in die Hilfsbücher zu bewirken, die Grundakten zu verwahren und die Einsicht des Grundbuchs, der Hilfsbücher und der Grundakten zu gestatten.

§ 2. Die Grundbuchämter sind Amtsgerichte. Sie werden durch Verordnung des Reichskanzlers errichtet, aufgehoben oder verlegt.

§ 3. Die Grundbuchämter sind sachlich zuständig für alle Geschäfte, die sich auf das Grundbuch, die Hilfsbücher oder die Grundakten beziehen.

§ 4. Örtlich zuständig ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, so ist jedes dieser Ämter zuständig.

§ 5. Die Grundbuchämter haben ihre Geschäftsräume in dem Gebäude des Amtsgerichts, dem sie angehören, oder in einem anderen Gebäude, das ihnen durch Verordnung des Reichskanzlers angewiesen wird.

§ 6. Die Grundbuchämter werden durch Grundbuchrichter verwaltet. Diese werden durch Verordnung des Reichskanzlers ernannt.

§ 7. Der Grundbuchrichter kann sich durch Grundbuchbeamte vertreten lassen. Diese werden durch Verordnung des Reichskanzlers ernannt.

§ 8. Der Grundbuchrichter kann sich durch Grundbuchbeamte unterstützen lassen. Diese werden durch Verordnung des Reichskanzlers ernannt.

§ 9. Der Grundbuchrichter kann sich durch Grundbuchbeamte unterstützen lassen. Diese werden durch Verordnung des Reichskanzlers ernannt.

§ 10. Der Grundbuchrichter kann sich durch Grundbuchbeamte unterstützen lassen. Diese werden durch Verordnung des Reichskanzlers ernannt.

Lehrer verschließen, hüten nur soll er sich in seinen Religionsstunden, mittels haarspaltender, in begrifflichen Deductionen sich ergehender Unterredungen mit seinen Schülern die Religion lediglich zu einer Sache des Verstandes zu machen und auf diese Weise die Religionsstunde selbst zum Mittel einer Verstandesübung herabzuwürdigen. Augenfällig verlangt dem gegenüber das Regulativ, daß der Religionsunterricht sich ein Verfahren aneigne, wodurch der ganze Mensch in allen seinen geistigen Vermögen durchdrungen und geheiliget werde. Daß dafür aber die erste Bedingung ein richtiges und durch die Sprache bekundetes Verständniß des Wortsinnes der Katechismussätze, Bibelabschnitte und Lieder sei, wird kein einsichtiger Lehrer in Abrede stellen. Wer auf religiösem Gebiete das Wort in seinem nächsten Zusammenhange nicht versteht, kann noch viel weniger dasselbe im Verhältnisse zu dem Ganzen der christlichen Heilslehre, in dessen Gebiete es seine bestimmte Stelle einnimmt, erfassen. In die Tiefe des letzteren aber mit seinen Schülern dem Worte nachzugehen und dasselbe unter Benutzung aller Quellen christlicher Erkenntniß nach seiner vollen Bedeutung aufzuschließen, das ist nach dem Regulative die Hauptaufgabe des Lehrers, da das Regulativ die klare Zusammenfassung der Hauptgedanken ihm überall zur Pflicht macht, und er letztere nur auf die eben gedachte Weise erfüllen kann. Wir bedauern hierbei aussprechen zu müssen, daß nicht wenige Lehrer, und wohl auch nicht wenige Revisoren, das Richtige in der hier fraglichen Beziehung nicht gefunden haben. Wäre es anders, so würde auch eine nicht kleine Zahl Schulprüfungs-Berichte anders gefaßt sein, als in der That der Fall war. Ganz augenscheinlich bleiben viele Lehrer und Revisoren an der Oberfläche stehen. Sie glauben ihr Ziel erreicht zu haben, wenn die Kinder durch das sinngemäße Sprechen eine sinngemäße Auffassung des nächsten Wortsinnes an den Tag legen; die tiefere Auffassung des Einzelnen in seiner Beziehung zu dem Ganzen, wozu es gehört, wird häufig übersehen. Für diese Annahme sprechen uns besonders auch die viel zu weiten Aufgaben, welche den Lehrern von den Revisoren für die Untersuchung der Religionskenntnisse der Kinder bei Gelegenheit der Schulprüfungen gestellt werden. Wenn z. B. ein Lehrer beauftragt wurde, über die drei Artikel, oder auch über den 1., 2. oder 3. Artikel mit der Jugend sich zu besprechen, so sind das Aufgaben, welche nach Maßgabe der in der Regel gegönnten Zeit nicht einmal gestatten, auch nur gehörig zu erkennen, ob die Kinder den nächsten, richtigen Wortsinn erfaßt haben, geschweige denn, daß sich abnehmen ließe, in welcher Weise der Lehrer das Wort in seine Tiefen zu verfolgen und in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen den Kindern klar zu machen und ans Herz zu legen vermöge. Unter diesen Umständen können wir nur wünschen, daß künftig für die Prüfungen nicht zu umfassende Gegenstände den Lehrern zur reli-

giöſen Beſprechung mit der Jugend aufgegeben werden, und daß der Prüfungsgegenſtand, damit der Lehrer ſich gehörig zu rüſten und ſeines Stoffes mächtig zu machen vermöge, ſtets am Tage vor der Prüfung bezeichnet werde. Wenn die Beherzigung der erſtern Anordnung verhüten wird, daß der Lehrer in ein vages Hin- und Herfahren ſich verliere, oder die Religionsſtunde in eine Sprachſtunde ſich verwandle, ſo wird die letztere den Lehrer zum Bewußtſein des Umfanges ſeines Gegenſtandes bringen und, was nicht minder wichtig iſt, ihn nicht blos zu einer richtigen Würdigung des Regulativs führen, ſondern ihm auch klar machen, daß er den durch das letztere ihm geſtellten Anforderungen niemals anders als durch eine tüchtige Vorbereitung auf ſeine Religionsſtunden zu entſprechen im Stande ſei.

Demnächſt richten wir auf die Lehrmittel der Schulen unſern Blick. Im Allgemeinen läßt ſich die dürftige Ausſtattung der letztern nicht in Abrede ſtellen. Namentlich iſt es der Unterricht in den Realien, wo dieſer Mangel vorzugsweiſe hervortritt, und zwar oft, ohne daß in den für die Beſchaffung der fraglichen Mittel zunächſt beſtimmten Schulkaſſen ein Grund dafür gefunden werden kann. Leicht erreichbar iſt, daß jede Schule ohne Unterſchied eine Karte von Schleſien und ebenmäßig ſolche von Preußen, Deutſchland, Europa und ein Planiglobium beſitze. Freilich müſſen dieſe Karten, wenn ſie den Kindern das, wozu ſie beſtimmt ſind, werden ſollen, ſtets offen an der Wand hängen und den Welt- wie naturkundlichen Unterricht veranſchaulichen helfen. — In vielen Fällen wird es ſich auch ermöglichen laſſen, eine Sammlung naturhiſtoriſcher Abbildungen aus der Thier- und Pflanzenwelt anzuſchaffen. Behufs der Unterweiſung der Jugend in der Mineralogie ſchlagen wir insbeſondere eine ſehr brauchbare Sammlung von Mineralien und Felsarten, beſorgt vom Lehrer Leisner in Waldenburg, die zu dem geringen Preiſe von 2 Thlr. 15 Sgr. in einem ſehr zweckmäßigen Behältniſſe bei demſelben zu haben iſt, vor und empfehlen gleichzeitig zur beſſeren Benutzung dieſer Sammlung das wohlfeile Schriftchen des Seminar-Oberlehrers J. Chr. Friedrich Scholz: Das Wiſſenswürdigſte aus der Mineralogie für Schullehrer, Seminar- und Volksſchulen, 2. Auflage, 1862. Breslau, bei Groß, Barth und Comp. Alle dieſe Lehrmittel und daneben die ſchönen Winkelmannſchen Bildertafeln, deren bis jetzt 4 erſchienen ſind und durch uns zu dem herabgeſetzten Preiſe von à 1 Thlr. bezogen werden können, ſollten keiner Schule fehlen. Namentlich müßten ſich ſämmtliche Stadtſchulen in ihrem Beſitze befinden, und wollen wir bei dieſer Bemerkung den betreffenden Behörden gleichzeitig zu bedenken geben, daß die auf den jetzigen Seminarien gebildeten Lehrer ihre Leiſtungsfähigkeit bezüglich des natur- und weltkundlichen Unterrichtes erſt werden dar-

legen können, wenn die Schulen, an denen sie wirken, mit ausreichenden, zeitgemäßen Lehrmitteln versorgt sein werden.

Weiter erachten wir es für nothwendig, dem den Schulen aufgetragenen Turnunterrichte, der in der Mehrzahl derselben bereits betrieben wird, in der Reihe der andern Lehrgegenstände seine feste und sichere Geltung zu geben und endgültig festzustellen, wie es mit demselben für die Zukunft zu halten sei. Im Allgemeinen verbleibt es bei unserer Circularverfügung vom 22. Februar 1861, da dieselbe mit dem von dem Königlichen Ministerio herabgelangten Leitfaden für den Turnunterricht, der wie die gedachte Circular-Verfügung, in den Händen sämmtlicher Lehrer ist, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt. Nur in sofern muß unsere Circular-Verfügung eine Abänderung erfahren, als die fragliche Anleitung uns veranlaßt, anzuordnen, daß alle dazu geeigneten Knaben der 1ten Schülerabtheilung als turnpflichtig zu erachten sind und auch die Knaben der untern Schülerklassen, falls sie qualificirt sind und das 8te Lebensjahr überschritten haben daran Theil nehmen können, sowie, wenn es der Lehrer angemessen findet, Theil nehmen müssen.

Der Turnunterricht ist bei den Landschulen wöchentlich in wenigstens 2 halben, in den Städten in zwei ganzen Stunden im unmittelbaren Anschlusse an den übrigen Schulunterricht der ersten Schülerabtheilung zu ertheilen. Der Unterricht der untern Schülerklasse kann dies nicht hindern, da es ohnehin ganz unzweckmäßig ist, daß dieser Unterricht unmittelbar auf den der 1. Abtheilung folgt. Vielmehr hat, wo die eine Schülerabtheilung Vormittags zur Schule kommt, die andere erst Nachmittags zum Unterrichte sich einzufinden. An jeder Landschule, wo neben dem Hauptlehrer noch ein oder zwei andere wirken, ist der Turnunterricht doch nur in die Hand des einen von ihnen, der dazu am meisten geeignet erscheint, zu legen und darf derselbe sich nicht weigern, die Mühwaltung als einen Theil seiner Amtspflicht unentgeltlich zu übernehmen. In den Städten dagegen und in den größern Dörfern, wo mehr als drei Lehrer an der Schule wirken, ist dem Turnlehrer eine billige Entschädigung auszusetzen.

Jede Gemeinde hat der Schule einen angemessenen Turnplatz anzuweisen, diesen zu ebnen und wo irgend möglich, mit Kies zu überfahren. Wo dieser Verpflichtung nicht genügt wird, hat der Lehrer dem betreffenden Königlichen Landrathamte Behufs der Abhülfe Anzeige zu machen.

Ueber den Gang des Unterrichts und die Gränzen, innerhalb deren derselbe in der Elementarschule sich zu halten hat, kann ein Zweifel nicht obwalten, da der vorgedachte im Besitze aller Lehrer befindliche Leitfaden, welcher dem fraglichen Unterrichte zum Grunde zu legen ist, das Nöthige darüber an die Hand giebt.

In den jährlichen Revisionsberichten haben die Revisoren auch

über die Erfolge des ertheilten Turnunterrichts sich auszulassen. Wo dieser Unterricht, was nur in höchst seltenen Fällen vorkommen kann, nicht ertheilt wird, ist der Grund der Unterlassung anzuführen.

Anlangend endlich den Unterricht der Mädchen im Nähen und Stricken, so wollen wir über diesen augenblicklich etwas Näheres, als bereits geschehen, noch nicht festsetzen; dagegen empfehlen wir die Förderung der Sache der treuen Fürsorge der Herrn Superintendenten, Geistlichen und Lehrer. Ebenso erwarten wir, daß in dem jährlichen Revisionsberichte, hinter dem vom Turnen handelnden Passus, uns auch bezüglich des Industrie-Unterrichts das Erforderliche angezeigt wird.

Vorstehende Verfügung wollen Euer Hochwürden zuvörderst in der nächsten Conferenz, die Sie mit den Geistlichen halten, näher erörtern und hierauf dieselbe auch zur Kenntniß sämmtlicher Lehrer, mit denen die Revisoren sie in den Specialconferenzen in Berathung zu ziehen haben. bringen.

Breslau, den 22. November 1862.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herrn Superintendenten
des Regierungs-Bezirks Breslau.

---

301) Collecte für die Nothstände der evangelischen Landeskirche.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Gnade sei mit Euch und Friede von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Geliebte in dem Herrn!

Wir sind zu Anfange dieses Jahres, als wir eine neue Kirchen- und Haus-Collecte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche ausschrieben, als die Vertreter der bedürfenden und bittenden Glaubensbrüder und Kirchengenossen zu Euch getreten. Ihr habt in der Liebe Christi unsere Stimme, und in derselben die Rufe der Noth gehört, welche sich von allen Seiten bei uns sammeln. Ihr habt gehört und Eure Herzen haben sich bewegt, und Ihr habt willige Hände dargeboten zum Dienste der Liebe. Ihr hattet schon wiederholt der Noth der Brüder Euch treulich angenommen und Euren brüderlichen Sinn durch reichliche Liebesgaben erwiesen. Diesmal aber fühlten wir uns gedrungen und ermuthigt, unsere Bitte und Erwartung auf einen höheren als den bisherigen Betrag dieser Collecte zu richten, und wir haben Euch die Gründe einer solchen Erwartung ausgesprochen. Diese Zuversicht zu Eurer

Liebe ist nicht beschämt worden, denn der Betrag der gesammelten Liebesgaben aus allen Gemeinden beläuft sich auf die Summe von 95,288 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. und ist um 15,145 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. höher als der der letzten Collecte. In allen Gegenden der Landeskirche ist die vermehrte Liebesthätigkeit hervorgetreten.

Es haben beigetragen die Provinzen:

Preußen	17,260	Thlr.	2	Sgr.	4	Pf.
Posen	3,499	„	19	„	6	„
Pommern. . . .	10,820	„	13	„	11	„
Schlesien	11,850	„	17	„	4	„
Brandenburg . .	22,282	„	14	„	2	„
Sachsen	16,612	„	20	„	7	„
Westphalen . . .	5,238	„	3	„	2	„
Rhein-Provinz . .	7,330	„	1	„	7	„

Außerdem haben beigetragen:

die Brüdergemeinde	95	„	11	„	—	„
die Gemeinden zu Jerusalem, Beirut, Constantinopel, Rom, Galacz, Crajowa, Bukarest, Belgrad, im Haag und Lissabon . .	299	„	1	„	6	„
zusammen . .	95,288	Thlr.	15	Sgr.	1	Pf.

Wie gern, Geliebte in dem Herrn, die Ihr durch Eure Liebe unsern Glauben und unsere Hoffnung für den Fortbau unserer evangelischen Landeskirche gestärkt habt, sprechen wir unsern Dank und unsere freudige Zuversicht aus, daß des Herrn Segen fortfahren wird, auf unserer Kirche und ihren Gemeinden zu ruhen! Wie dürften wir anders als nun auch die Vertreter des Dankes der Brüder sein, welchen ihr die helfende Hand geboten habt und noch bietet! Durch Eure Liebe ist es nicht nur möglich geworden, den bereits ständig wiederkehrenden Bedürfnissen der zerstreuten Glieder unserer Kirche in Predigt, Seelsorge und Schul-Unterricht wieder auf einige Jahre zu begegnen und zahlreiche andere Bitten bedürftiger Gemeinden zu erfüllen, sondern sie bietet auch die Mittel, Neues zu beginnen und dadurch besonders den demüthigen Dank unseres evangelischen Volkes für die Rettung des theuren Lebens unseres geliebten Königs aus Mörderhand in sichtbaren Denkmalen der Hülfe und der Liebe auszusprechen.

Weitere Nachrichten über die Verwendung Eurer Liebesgaben werden wir auf geeignetem Wege Euch zugehen lassen.

Jetzt aber fordern wir die Spender der Wohlthat und die Empfänger derselben auf, sich mit uns zu der gläubigen, innigen

Fürbitte zu vereinigen, daß der Herr, in deſſen Namen wir begonnen haben, die geheiligte Sache zu einem gedeihlichen Fortgang bis zu einem Ihm wohlgefälligen Abſchluſſe an allen Orten in Seinen pflegenden und ſchirmenden Händen behalten wolle! Wir bekennen uns auch unſeres Theils zu der Hoffnung, die der große apoſtoliſche Sammler für die Noth der Muttergemeinde zu Jeruſalem, der Apoſtel Paulus, (2 Cor. 9, V. 12—19) ausgeſprochen:

„die Handreichung dieſer Steuern erfüllet nicht allein den „Mangel der Heiligen (Chriſten) ſondern iſt auch über„ſchwänglich darinnen, daß Viele Gott danken für dieſen un„ſern treuen Dienſt und preiſen Gott über eurem unterthä„nigen Bekenntniß des Evangelii Chriſti und über eurer „einfältigen Steuer an ſie und an Alle. Gott aber ſei Dank „für ſeine unausſprechliche Gabe!“ — Amen!

Den evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Sachſen überſenden wir die vorſtehende Anſprache des Evangeliſchen Ober-Kirchenraths an die Gemeinden mit dem Auftrage, Ihren Gemeinden davon durch Vorleſung im nächſten Gottesdienſt Mittheilung zu machen.

Es enthält dieſelbe das Ergebniß der in dieſem Frühjahr für die dringenden Nothſtände der evangeliſchen Landeskirche eingeſammelten Collecten und den Dank der hohen Kirchenbehörde für die auf ihren Aufruf dargebrachten Liebesgaben.

Bei Mittheilung derſelben hat der Evangeliſche Ober-Kirchenrath ausgeſprochen, daß der erfreuliche Erfolg, nächſt der Gnade Gottes, der warmen und eindringlichen Empfehlung und Thätigkeit der Geiſtlichen, wie der lebendigen Mitwirkung der Gemeinde-Kirchenräthe zu danken ſei, welche eine erhöhte Theilnahme für die Zwecke der Sammlung bewirkt und es ermöglicht, neben den Gaben der Begüterten auch die Scherflein ärmerer Gemeindeglieder dem gemeinſamen Werke evangeliſcher Liebe zuzuführen.

Wir haben dies auch für unſere Provinz in dem der hohen Behörde über das Reſultat der diesjährigen Sammlungen erſtatteten Bericht anzuerkennen gehabt, und wie wir Träger des Danks derſelben ſind, ſo erfüllen wir zugleich eine freudige Pflicht, wenn wir auch unſerſeits den Geiſtlichen der Provinz, den Mitgliedern der Gemeinde-Kirchenräthe und Allen, welche dabei Handreichung gethan, für die bewieſene Umſicht, ihren Eifer und liebreiche Thätigkeit unſern innigen Dank hiermit ausſprechen.

Magdeburg, den 26. November 1862.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

An
die evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Sachſen.

---

302) Unzuläſſigkeit des Rechtsweges in Angelegenheiten der Dotation einer Schule.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu L. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßſache

des Rittmeiſters und Landesälteſten, Rittergutsbeſitzers v. N. auf M., Klägers,

wider

die katholiſche Schulgemeinde daſelbſt, Verklagte,

betreffend: Befreiung von Beiträgen zur Dotation des katholiſchen Schullehrers zu M.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieſer Sache für unzuläſſig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das Schulreglement für die niederen katholiſchen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schleſien und der Grafſchaft Glatz vom 18. Mai 1801 hat als Regel feſtgeſetzt (§. 4), daß jede Religionspartei einen eigenen Schullehrer ihres Glaubens haben ſolle, daß daher in katholiſchen Dörfern der Schullehrer katholiſch, ſowie in proteſtantiſchen proteſtantiſch ſein muß; es läßt ferner ein Dorf für ganz katholiſch oder ganz proteſtantiſch gelten, wenn zur Zeit der Publikation dieſes Reglements nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der Stellenbeſitzer ſich zu der anderen Confeſſion bekannt, und ſoll hierbei auf ſpäter eintretende Veränderung dieſer Zahlenverhältniſſe keine Rückſicht genommen werden; wo aber in dieſem Normal-Termine die Religionsverſchiedenheit der Stellenbeſitzer größer geweſen iſt, da ſoll der Schullehrer fortwährend von derſelben Religionspartei ſein, welcher er in dem Normal-Termine angehörte, und es nur der anderen Religionspartei freiſtehen, ſich einen Schullehrer ihres Glaubensbekenntniſſes zu wählen und ſelbſt zu unterhalten (§§. 5 u. 6 daſelbſt). Das Reglement ſetzt ferner das geringſte Maß von Einkünften, in Naturalien, wie in baarem Gelde feſt, welches einem Schullehrer gewährt werden muß (§. 12 u. ſ. w.), und es beſtimmt, daß zu dieſen Einkünften, ſoweit ſie in baarem Gelde und in Lieferung von Brennholz beſtehen, die Herrſchaft, von welcher Religion ſie ſein möge, ein Dritttheil, die Gemeinde zwei Dritttheile beizutragen, das Deputat an Getreide aber alle Grundbeſitzer, auch die Herrſchaft, nach Maßgabe der kataſtrirten Größe ihrer Ausſaat aufzubringen haben (§. 19). Auf dies Ein-

kommen muß er ſich dasjenige anrechnen laſſen, was er etwa als Organiſt an fixirter Einnahme bezieht (§. 13). Endlich iſt vorgeſchrieben, daß, wenn in einem Dorfe von weniger als 50 Beſitzungen ſchon jetzt — d. h. bei Publikation des Reglements — zwei Schullehrer verſchiedenen Glaubens vorhanden ſind, das von der Herrſchaft zu entrichtende Dritttheil an Holz-Deputat und Geld unter beide Lehrer zu vertheilen ſei, wenn aber der Ort mehr als fünfzig Beſitzungen zähle, die Herrſchaft zum Unterhalt eines jeden der beiden Schullehrer ein Dritttheil beitragen ſolle (§. 22 und 23).

Die Königliche Regierung zu L. hat erſt in neueſter Zeit dieſe Vorſchriften des Reglements vom 18. Mai 1801 in dem Dorfe M. angewendet, und dadurch dem Beſitzer des dortigen Vorwerkes Veranlaſſung zur Anſtellung einer Klage gegeben. In dieſer Klage wird behauptet, es ſeien in M. im Jahre 1801 nur zwei katholiſche und dagegen einige ſiebenzig proteſtantiſche Grundbeſitzer vorhanden geweſen, dies Dorf alſo nach der Vorſchrift des Schulreglements als ein ganz proteſtantiſches anzuſehen, und wenngleich jetzt einige Grundbeſitzer katholiſcher Konfeſſion mehr ſich dort befinden, ſo betrugen ſie doch nicht $\frac{1}{20}$ der Zahl der Stellenbeſitzer. Dies Dorf gehöre alſo zu denjenigen, in denen es nur eines Schullehrers, und zwar eines evangeliſchen bedürfe, der auch vorhanden ſei, und nur dieſem einen Lehrer habe die Gutsherrſchaft $\frac{2}{3}$ des vorgeſchriebenen Dienſteinkommens zu gewähren, wenngleich mehr als 50 Grundbeſitzer am Orte ſich befänden. Die Regierung nähme dagegen an, es genüge, wenn im Jahre 1801 zwei Schulen dort exiſtirt hätten, und indem ſie davon ausgehe, daß damals auch eine katholiſche Schule dort beſtanden, habe ſie bei der jetzt erſt vorgenommenen Einrichtung einer ſolchen Schule und Feſtſtellung ihrer Dotation durch die Verfügungen vom 1. März und 6. December 1859 angeordnet, daß das Dominium M. zu den Emolumenten des betreffenden Lehrers nach Maßgabe des §. 23 des Reglements von 1801 $\frac{1}{3}$ beitragen ſolle.

Der an das Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten eingelegte Rekurs hat keine Remedur herbeigeführt, und das Landrathsamt habe bereits die Anweiſung erhalten, Execution gegen den Kläger zu verhängen. Kläger beſtreitet, daß im Jahre 1801 eine katholiſche Schule in M. beſtanden habe, gewärtigt den Beweis, hat aber auch event. den Gegenbeweis durch Zeugen angetreten und gegen die katholiſche Schulgemeinde zu M., beſtehend aus dem dortigen katholiſchen Pfarrer N., dem Küſter W. und ſieben anderen Einwohnern, Klage erhoben, indem er principaliter darauf anträgt:

> die Verklagten zu verurtheilen, ſeine Befreiung als Beſitzer des Dominii M. von allen Beiträgen zu der Dotation des katholiſchen Schullehrers zu M. anzuerkennen.

Eventualiter findet er ſich aber auch noch durch die angelegte Berechnung oder Feſtſtellung der Einkünfte des Schullehrers beſchwert, indem er meint, daß gewiſſe Einnahmen, die derſelbe aus einem Nebenamte, nämlich als Organiſt in dem Dorfe G., zum Betrage von 39 Thlrn bezieht, in Anrechnung gebracht werden, und um dieſe Summe der von ihm, dem Kläger, und von der Gemeinde für den Schullehrer aufzubringende Betrag verringert werden müſſe. Die Königliche Regierung wolle aber die 39 Thlr. nur von dem Antheil, den die Gemeinde zu gewähren habe, kürzen, während ſie doch eine Summe von 12 Thlrn, welche der Lehrer ferner als Organiſt in L. empfange, demſelben richtig in Einnahme ſtelle und verrechne.

Kläger gründet hierauf den eventuellen Antrag:

die Verklagten zu verurtheilen, anzuerkennen, daß auf das, dem Lehrer zu gewährende baare Gehalt von 50 Thlrn jährlich, ſoweit daſſelbe vom Dominium M. reglementsmäßig mit übertragen werden ſoll, nicht nur das Organiſtengehalt aus L. mit 12 Thlrn, ſondern auch die ihm aus G. zufließenden 39 Thlr. in Anrechnung gebracht werden müſſen, und nur bei einem etwanigen Ausfall einer dieſer Einnahmen der von der Gutsherrſchaft mit zu übertragende baare Gehalt des Lehrers auf 50 Thlr. jährlich zu ergänzen ſei.

Die Klage wurde eingeleitet unter Anerkennung der Zweifelhaftigkeit ihrer Zulaſſung in Betreff des principalen Antrages; noch vor Abhaltung des Termins zu ihrer Beantwortung erhob jedoch die Königliche Regierung zu L. durch Plenar-Beſchluß vom 28. April d. J. den Kompetenz-Konflikt, worauf das gerichtliche Verfahren eingeſtellt worden iſt.

Der Plenarbeſchluß der Regierung zu L. rechtfertigt die Erhebung des Kompetenz-Konflikts in nachſtehender Weiſe. — Im Dorfe M. habe nach Ausweis der Schul-Reviſions-Protokolle ſchon im Jahre 1799 eine katholiſche Schule exiſtirt, deren Lehrer auch noch im Jahre 1801 dort gewohnt habe. In Ermangelung von katholiſchen Kindern ſei die Schule öfters unterbrochen geweſen; auch der jetzige Lehrer fungire ſeit 1842 nur interimiſtiſch und erſt im Jahre 1858 ſei näher erörtert worden, ob derſelbe definitiv anzuſtellen und nach Maßgabe des Schulreglements für katholiſche Schulen vom 18. Mai 1801 zu dotiren ſei. Das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten habe nach geſchehenen Ermittelungen entſchieden, daß dieſe Schule als eine im Jahre 1801 rechtlich beſtandene zu erachten und reglementsmäßig zu dotiren ſei. Nach §. 23 des Reglements ſei es aber für genügend erachtet worden, daß im Jahre 1801 zwei Schulen an dieſem Orte vorhanden geweſen, und unerheblich, ob die katholiſche Schule in jenem Jahre

von Kindern besucht worden. Das Dominium M. habe seiner Heranziehung zu Schulbeiträgen widersprochen, sei vom Ministerium abschläglich beschieden worden, und die bei Aufstellung des Genußzettels für den Lehrer entstandenen Differenzen seien noch nicht ganz erledigt, und nach der letzten hierüber erlassenen Regierungs-Verfügung vom 5. December 1861 sei der Genußzettel noch nicht bestätigt. Die Klage sei daher jedenfalls zu früh angestellt. Sie sei aber auch unzulässig. Denn nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, sei dieser bei Schulabgaben, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der Aufsicht führenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordneten oder executorisch erklärten Umlage beruhen, nur so weit gestattet, als es bei öffentlichen Abgaben zulässig ist. In dieser Beziehung sei also an der älteren Gesetzgebung Nichts geändert, und da hier vom Kläger das ihm nach §. 19 und 23 des Schulreglements von 1801 gesetzlich zur Last fallende Dritttheil gefordert werde, so würde ihm nach §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allgem. Land-Rechts der Rechtsweg nur dann offen stehen, wenn er aus besonderen Gründen die Befreiung von der Abgabe oder eine ungebührliche Belastung behaupten könnte. Als solche befreienden besonderen Gründe kenne das Gesetz in den §§. 4 bis 8 l. c. nur Vertrag, Verjährung und Privilegium, und keinen dieser Gründe mache Kläger für sich geltend, sondern er lege nur das Schul-Reglement anders aus, als die Verwaltungs-Behörden, und wolle beweisen, daß im Jahre 1801 in M. keine Schule existirt habe. Nun sei zwar die materielle Entscheidung über die Verpflichtung von der faktischen Frage abhängig:

> ob im Jahre 1801 außer dem evangelischen Lehrer auch ein katholischer Lehrer in M. vorhanden gewesen? aber

diese Frage sei dennoch der richterlichen Kompetenz entzogen, weil sie die Vorbedingung zur Anwendbarkeit des Gesetzes sei, und sie daher ebenfalls von der Behörde geprüft werden müsse, welche ressortmäßig das Gesetz handhabe. Dies liege der Regierung der Regel nach ob, und die richterliche Cognition beschränke sich auf die Prüfung der vom Gesetze gestatteten Ausnahmen, sobald diesen Ausnahmen ein privatrechtlicher Titel unterstellt werde. Es handele sich hier lediglich um die Frage: ob die Bedingungen vorhanden seien, um eine Schule reglementsmäßig zu dotiren? und diese könne nur die Schulaufsichts-Behörde prüfen, also auch nur diese über die zur Entscheidung der Frage erforderlichen faktischen Unterlagen befinden. Uebrigens sei auch der principale Klageantrag so weit gestellt, als wolle Kläger unter allen Umständen befreit sein von diesen Schulbeiträgen, was unzulässig sei, weil der Schulaufsichts-Behörde das Recht nicht abgesprochen werden könne, im Falle des Bedürfnisses

eine neue katholische Schule zu gründen und dann das Dominium zu dem gesetzlichen Beitrage heranzuziehen.

Der eventuelle Klage-Antrag beruhe auf der Behauptung einer Prägravation, und wegen einer solchen würde der Rechtsweg unter den Kontribuenten nach §. 9 Tit. 14 Th. II. des Allgem. Land-Rechts zulässig sein. Bei näherer Erwägung des Sachverhältnisses ergebe sich jedoch das Gegentheil. Die 39 Thlr., welche der Schullehrer aus seinem kirchlichen Amte in G. beziehe, seien für ihn noch keine fixe Einnahme, vielmehr jeden Tag widerruflich und könnten ihm daher auf sein Schullehrer-Gehalt nach §. 13 des Reglements von 1801 nicht angerechnet werden, wie dies mit den 12 Thlrn der Fall sei, welche ihm als Organisten in L. zustehen, da die in L. bestandene katholische Parochie in Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 für erloschen erklärt, kanonisch supprimirt und der Pfarre in M. incorporirt worden, und demzufolge jenes Organistengehalt dem Lehrer in M. definitiv überwiesen worden sei. Jene 39 Thlr. aus G. könnten weder dem Kläger noch der Schulgemeinde M. zu Gute gerechnet werden, und die Regierung habe dies nie beabsichtigt; Kläger befinde sich in dieser Beziehung in einem Mißverständnisse, welches vielleicht darin seinen Ursprung habe, daß der Fürstbischof in B. sich bereit erklärt habe, den Antheil der Gemeinde an dem Lehrergehalte zu übertragen. Die vom Kläger der Klage beigefügte Repartition sei nicht maßgebend, und es sei bereits vom Kreislandrathe unter dem 11. Februar d. J. ein anderer Genußzettel aufgestellt worden, der den Interessenten noch erst vorgelegt werden solle.

Aus diesem Sachverhältnisse ergebe sich auch hier, daß zu früh geklagt sei, daß die katholische Schulgemeinde M. aber auch bei diesem Punkte das gleiche Interesse habe, wie der Kläger, und daß endlich von einer Prägravation des Klägers im Verhältnisse zur Verklagten nicht die Rede sein könne, vielmehr der Kläger in der That nur eine Verkürzung der Einnahme der Schulstelle bezwecke, ohne ein eigenes Recht, welches durch den aufgestellten Repartitionsmodus geschmälert werde, behaupten zu können. Dieser Repartitionsmodus könne nur von der Verwaltungs-Behörde gültig festgestellt werden, und der Rechtsweg sei also auch hier nicht statthaft.

Die Schulgemeinde schließt sich in ihrer Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt lediglich den Ausführungen in dem Plenarbeschlusse der Regierung an und findet in der streitigen Verpflichtung die Festsetzung einer allgemeinen Abgabe, welcher alle Mitglieder einer gewissen Klasse, nämlich alle Gutsherrschaften unterworfen seien.

Der Kläger dagegen stellt in seiner Erklärung dies gerade in Abrede, und behauptet, daß die §§. 19 und 23 des Schul-Reglements keine allgemeine gesetzliche Bestimmungen, sondern nur spe-

cielle, für eine gewisse Kategorie von Schulen enthalten, indem nur da, wo im Jahre 1801 zwei Schulen beider Confessionen vorhanden gewesen, die Gutsherrschaften für beide beitragen sollten, also nur die Beitragspflicht einzelner Gutsherrschaften ausgesprochen und diese vom Vorhandensein gewisser thatsächlichen Vorbedingungen abhängig gemacht worden sei. Es handelt sich also nicht um das Recht der Verwaltungs-Behörde, zu bestimmen, wo die Anlage einer Schule nothwendig sei? und dann nach allgemeinen Grundsätzen deren Dotation festzusetzen, sondern um lokale oder statutarische Anordnungen für einzelne Arten von Schulen, also um eine Orts- und Bezirks-Verfassung, hinsichts welcher nach den Eingangsworten des §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 der Rechtsweg stattfinde. — Außerdem behaupte Kläger seine Befreiung von der ihm zugemutheten Verpflichtung aus einem speciellen Grunde, weil er nämlich bestreite, daß im Jahre 1801 eine katholische Schule in M. existirt habe. Auf solche Verhältnisse seien die nur von Staatsabgaben handelnden Vorschriften des 14. Titels II. Theils Allg. L.-R. nicht anwendbar. — Ob der Genußzettel für den Lehrer in M. noch nicht definitiv feststehe, sei gleichgültig, da dem Kläger bereits Execution wegen der Schulbeiträge angedroht worden sei. Es könnte sich höchstens um die Höhe dieser Beiträge handeln, und dem Kläger sei es zu überlassen, in dem Rechtswege seinen Anspruch hinsichts der Höhe der Beiträge und in Betreff der Passivlegitimation der Verklagten zu begründen.

Das Kreisgericht zu S. erachtet hinsichts des principalen Klage-Antrages den Rechtsweg jetzt für unzulässig, in Uebereinstimmung mit den Gründen des Plenarbeschlusses der Regierung; den eventuellen Antrag aber, bei dem eine Prägravation behauptet werde, hält es zur Erörterung im Rechtswege für geeignet nach §. 9. Tit. 14 Theil II. des Allgem. L.-R., und es erklärt es auch für unerheblich, ob nach Anstellung der Klage die Repartition der Schulbeiträge geändert worden sei, weil für die Entscheidung über die Kompetenz nur das zur Zeit der Klage bestandene, vom Kläger gehörig zum Beweis gestellte Sachverhältniß maßgebend sei.

Das Appellations-Gericht zu G. erklärt den Kompetenz-Konflikt in seinem ganzen Umfange für begründet. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß zunächst der principale Antrag des Klägers, wonach die Verklagte verurtheilt werden soll, anzuerkennen, daß er als Besitzer von M. von allen Beiträgen zur Dotation des katholischen Schullehrers zu M. befreit sei — zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet ist. Der §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, auf welchen der Kläger sich beruft, lautet:

> das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 aufgeführten Ab-

gaben und Leiſtungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen, oder für deren Beamte auf Grund einer notoriſchen Orts- oder Bezirks-Verfaſſung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anſtalten, an Schul- und Penſions-Geld fortan unbedingt geſtattet. In Beziehung auf ſolche Abgaben und Leiſtungen, welche auf einer allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer von der aufſichtführenden Regierung in Gemäßheit geſetzlicher Beſtimmung angeordneten oder executoriſch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur inſoweit ſtatt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall iſt.

Dies Geſetz unterſcheidet alſo zwiſchen Abgaben und Leiſtungen für Kirchen und öffentliche Schulen, welche auf notoriſcher Orts- oder Bezirks-Verfaſſung, und zwiſchen ſolchen, welche auf einer allgemeinen geſetzlichen Verbindlichkeit, oder auf einer auf ſolchen geſetzlichen Beſtimmungen gegründeten Umlage der betreffenden Regierung beruhen, und nur hinſichts der erſten Kategorie läßt es den Rechtsweg unbedingt zu, während hinſichts der letzteren der Rechtsweg nur in dem Maße wie bei öffentlichen Abgaben ſtatthaft erklärt iſt. Da nun die Königliche Regierung vom Kläger die Leiſtung von Beiträgen zum Unterhalte des katholiſchen Schullehrers in M. auf Grund des Schulreglements vom 18. Mai 1801 fordert, ſo entſcheidet hinſichts der Zuläſſigkeit des Rechtsweges über die vom Kläger verlangte Befreiung von dieſen Abgaben nicht der erſte, ſondern der zweite Satz des vorſtehenden §. 15. Ein Geſetz kann zwar auch, wenn es an einem gewiſſen Orte oder in einem gewiſſen Bezirke gleichmäßig befolgt worden iſt, eine Orts- oder Bezirks-Verfaſſung begründen, aber die „notoriſche“ Verfaſſung, von welcher im §. 15 zu Anfang geſprochen und die von der durch allgemeine geſetzliche Vorſchriften begründeten Verbindlichkeit unterſchieden wird, muß eben eine andere Quelle haben, als ein Geſetz, und das Wort „notoriſch“ läßt erkennen, daß dabei an eine Obſervanz, ein Gewohnheitsrecht gedacht iſt, ebenſo wie in der in Bezug genommenen Beſtimmung unter Nr. 1 der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 iſt ein von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majeſtät vollzogenes allgemeines Geſetz, da es für alle katholiſche Schulen in Schleſien gegeben iſt, und weder ſeine Beſchränkung auf eine Provinz des Landes, noch auf einen einzelnen Zweig der Verwaltung ihm den Charakter eines allgemeinen Geſetzes in dem Sinne, in welchem hier von allgemeinen Geſetzen die Rede iſt, d. h. im Gegenſatze zu notoriſcher Orts- oder Bezirks-Verfaſſung, entziehen kann. Das Reglement verordnet allgemein, wie es mit Erhaltung und Errichtung katholiſcher Schulen in Schleſien gehalten werden ſoll; es ordnet insbeſondere die Bei-

träge der Schulgemeinden und der Gutsherrſchaften für dieſen Zweck ganz allgemein und ohne allen Unterſchied für die ganze Provinz, und wenn es hierbei auf die Fälle, wo evangeliſche und katholiſche Einwohner an einem Orte ſich befinden, beſonders Rückſicht nimmt, den Zuſtand der Schulverfaſſung im Jahre 1801 als einen normalmäßigen feſtzuhalten vorſchreibt und demgemäß dahin gelangt, daß, wenn an einem aus mehr als fünfzig Beſitzungen beſtehenden Orte im Jahre 1801 ſowohl eine evangeliſche, als eine katholiſche Schule beſtanden habe, der Gutsherr jedem dieſer beiden Lehrer ein Drittheil des durch das Reglement ſelbſt ausgeſetzten Dienſteinkommens gewähren muß (§. 23 daſ.), ſo hört dieſe Vorſchrift nicht auf, ein allgemeines Geſetz zu ſein, weil ſie ja in allen Fällen ſeiner Anwendbarkeit Geltung haben ſoll. Keineswegs iſt alſo, wie Kläger meint, nur von einzelnen Gutsbeſitzern oder von bloßen Orts- oder Bezirks-Verfaſſungen die Rede, und es paßt daher vollkommen die Vorſchrift des §. 78 Tit. 14 Allgem. L.-R., auf welche im zweiten Satze des §. 15 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 hingewieſen iſt, hierher: daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen ſämmtliche Einwohner des Staates, oder alle Mitglieder einer gewiſſen Klaſſe derſelben nach der beſtehenden Landes-Verfaſſung unterworfen ſind, kein Prozeß ſtattfindet. Eine Ausnahme von dieſer Regel geſtattet bekanntlich der §. 79 daſelbſt, indem er vorſchreibt:

> Behauptet aber Jemand aus beſonderen Gründen die Befreiung von einer ſolchen Abgabe (4—8), oder behauptet er, in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet zu ſein (§. 9), ſo ſoll er darüber rechtlich gehört werden.

Als beſondere Befreiungsgründe bezeichnen die in der Parentheſe angeführten §§. 4—8 deſſelben Titels Vertrag, Privilegium und Verjährung und §. 10 des Geſetzes vom 24. Mai 1861 fügt noch hinzu, daß der Rechtsweg in Beziehung auf öffentliche Abgaben auch dann ſtattfindet, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche ſei, ſondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbeſondere auf einem früheren gutsherrlichen, ſchutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniſſe beruhe. Keinen dieſer möglichen Befreiungsgründe hat der Kläger geltend gemacht, er will vielmehr nur, wie in dem Plenarbeſchluſſe der Regierung bemerkt iſt, das Geſetz — das Schulreglement — anders ausgelegt wiſſen, als dies von der Verwaltungsbehörde geſchieht, nämlich dahin: daß wenn im Jahre 1801 die Zahl der Einwohner eines aus beiden chriſtlichen Bekenntniſſen gemiſchten Dorfes ſich dergeſtalt zu einander verhielt, daß nicht mehr als $\frac{1}{6}$ der einen Confeſſion und die übrigen der anderen angehörten, die letztere dem Dorfe ſeinen Charakter als reſp. proteſtantiſches oder katholiſches

gegeben habe, und daß dann stets nur ein Lehrer dieses einen Bekenntnisses vom Gutsherrn und von der Gemeinde unterhalten zu werden braucht. Und er hat den Beweis durch Zeugen über die Behauptung angetreten, daß sich die Sache im Jahre 1801 in M. so verhalten habe und noch jetzt es dort so stehe.

Das ist also gar kein Befreiungsgrund im Sinne des Gesetzes. Die Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Principal-Antrag des Klägers ist demnach nicht zu bestreiten.

Dasselbe gilt aber auch von dem eventuellen Klageantrage. Bei diesem muß gefragt werden, würde der Rechtsweg zulässig sein, wenn die Regierung (was sie doch in Abrede stellt) die 39 Thlr. auf den Betrag der Gemeinde, und nicht auch auf den des Klägers angerechnet hätte? Nach §. 9 Tit. 14 Theil II. des Allgem. L.-R. soll der Rechtsweg in Betreff der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zulässig sein, wenn Jemand in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Es muß also eine Streitigkeit unter den Contribuenten vorliegen (§. 9) und einer der Contribuenten behaupten, daß einer oder mehrere oder alle Mitverpflichteten einen Theil der ihm angesonnenen oder auferlegten Last zu übernehmen haben, um ihn zu erleichtern. So liegt der Fall hier aber nicht. Der Kläger beantragt nicht, daß die verklagte Schulgemeinde Etwas, was ihm auferlegt, zu übernehmen habe, sondern er findet sich dadurch verletzt, daß die Regierung ein Einkommen, was der Schullehrer zu M. von G. bezieht, nicht auf die 50 Thlr. Gehalt, die ihm die Gemeinde und der Kläger gewähren sollen, angerechnet habe. Er will also zwar für seinen Theil um so viel weniger an den Schullehrer zahlen und beantragt aber keineswegs, daß die entsprechende Summe von der Gemeinde zu tragen sei. Der Antrag der Klage lautet, die Gemeinde solle anerkennen, daß die fraglichen Nebeneinnahmen auf das Drittel, welches er — der Kläger — zu zahlen habe, anzurechnen seien, also nicht, daß die Gemeinde diese, nach seiner Meinung anzurechnende Summe zu übernehmen habe. Die ganze Deduction ist auch nur darauf gerichtet, daß jene Intraden überhaupt auf das Schullehrergehalt anzurechnen seien. Es liegt also nicht eine Beschwerde über Prägravation im Sinne der §§. 9 und 79 Titel 14 Theil II. des Allgem. Land-Rechts vor, sondern eine Beschwerde über das Verfahren und die Ansichten der Regierung, welche die mehrerwähnten Intraden bei Feststellung des sogenannten Genußzettels für den Schullehrer außer Berechnung gelassen. Der behauptete Umstand, daß die Regierung die Intraden auf den Beitrag der Gemeinde, nicht aber auf den des Klägers angerechnet habe, macht in der Sache gar keinen Unterschied, es wäre dies nur ein zweiter Grund zur Beschwerde gegen die Regierung. Da nun über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben im Allgemeinen und die dar-

auf bezüglichen Ausführungs-Maßregeln der Verwaltungs-Behörde der Rechtsweg unzuläſſig iſt und nur in beſonderen, hier nicht vorliegenden Fällen ſtatthaft ſein ſoll, ſo erſcheint der Konflikt als begründet. Die Richtigkeit des Vorgetragenen erhellt auch noch aus Folgendem: würde wirklich nach dem Antrage des Klägers erkannt, die Gemeinde alſo verurtheilt, anzuerkennen, daß die G. Intraden anzurechnen ſeien, ſo wäre damit für den Kläger Nichts gewonnen; durch dies Anerkenntniß würde ſich die Regierung nicht gebunden halten, da nicht ausgeſprochen wäre, daß die Gemeinde die Summe zu übertragen habe. Ueberdies hat die Gemeinde ganz gleiches Intereſſe mit dem Kläger; denn die Anrechnung der Intraden würde auch ihr zu ſtatten kommen. In der Wirklichkeit handelt es ſich nur um ein Intereſſe des Schullehrers, nämlich darum, ob er die Intraden neben den 50 Thlrn. beziehen ſoll oder nicht. Auch hieraus erhellt, daß dieſe Frage nicht unter den Contribuenten, ſondern nur unter der Regierung, die hier den Schullehrer zu vertreten hat, und der Geſammtheit der Contribuenten andererſeits entſchieden werden kann, daß es ſich alſo um die Feſtſtellung der Schullehrer-Dotation handelt, die lediglich dem Reſſort der Verwaltung anheimfällt.

Berlin, den 11. October 1862.

Königlicher Gerichtshof zur Entſcheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Siegel.) v. Lamprecht.

Pr. L. Nr. 1,174.

---

303) Leiſtungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines ſäculariſirten Stifts bei Schul- und Küſterhaus-bauten.

Auf die Berichte vom 30. Auguſt und 27. December v. J., den Neubau des katholiſchen Schul- und Küſterhauſes zu T. betreffend, ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges in Folge des Recurſes der Kirchen- und Schulgemeinde daſelbſt das Reſolut der Königlichen Regierung vom 15. März v. J. ad punct. II. dahin ab,

daß die Koſten des Neubaues nach Verhältniß des Umfangs des alten Hauſes vom Fiscus allein ohne Concurrenz der Eingepfarrten, die durch die Erweiterung des alten Gebäudes entſtehenden Mehrkoſten aber vom Fiscus zu zwei Dritttheilen und von den Eingepfarrten zu einem Dritttheil aufzubringen, die letzteren auch zu dem Erweiterungsbau die erforderlichen Hand- und Spanndienſte zu leiſten verpflichtet.

Durch das in der Reviſions-Inſtanz beſtätigte Erkenntniß des vormaligen Oberlandesgerichts zu B. vom 4. März 1829 iſt Fiscus mit ſeinem Klageantrag, die eingepfarrten Gemeinden der katholiſchen

Kirche zu T. in die Leiſtung des Geldbeitrages zu $\frac{2}{3}$, ſowie der erforderlichen Hand- und Spanndienſte zu den in und an der Pfarrkirche, dem Thurm derſelben, den Pfarr- und Schulgebäuden vorzunehmenden Reparaturen zu verurtheilen, „für jetzt“ abgewieſen worden. In den Gründen des Erkenntniſſes war ausgeführt, daß die Baupflicht der verklagten Gemeinden nur eine ſubſidiäre ſei, und Fiscus deshalb zunächſt die völlige oder theilweiſe Inſufficienz des Kirchenvermögens nachzuweiſen habe. Dies ſei nicht allein nicht geſchehen, ſondern es beruhe auch in der Notorietät, daß das Vermögen des Stifts T. bei deſſen Aufhebung beträchtlich geweſen. Auch unterliege es keinem Zweifel, daß die Kirche und die übrigen Gebäude als zum Stift gehörig zu betrachten, und die Dotation Herzogs Heinrich I auch auf dieſe mit dem Stift in der engſten Verbindung geſtandenen Gebäude nach den Stiftungs-Urkunden vom Jahre 1203 auszudehnen ſei. „Alle dieſe Umſtände,“ heißt es dann in den Urtelsgründen weiter, „rechtfertigen zwar nicht eine unbedingte, wohl aber die erfolgte zeitige Abweiſung des Fiscus mit dem erhobenen Anſpruch, weil es demſelben überlaſſen bleiben muß, ſeinen Anſpruch durch Führung des vorerwähnten Nachweiſes anderweit zu begründen und dieſer Befugniß eine unbedingte Zurückweiſung des Anſpruchs entgegenſtehen würde.“

Wenn auch nach §. 38 Tit. 13 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung die Entſcheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtels erlangen, ſo iſt doch nach dem Präjudiz des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. October 1848 (Nr. 2080) ein Zurückgehen auf die Gründe eines Judicats zu dem Zweck geſtattet reſp. geboten, um die wahre Bedeutung des letzteren feſtzuſtellen.

Hiernach kann über die Tragweite und das practiſche Reſultat der Entſcheidung vom 4. März 1829 ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Fiscus iſt danach mit ſeinem Anſpruch auf Heranziehung der eingepfarrten Gemeinden zu den geſetzlichen Eingepfarrten-Beiträgen für die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten rechtskräftig abgewieſen, ihm jedoch vorbehalten worden, in einem neuen Proceß den Nachweis zu führen, daß das ſtiftungsmäßig zur baulichen Unterhaltung der Stiftsgebäude, einſchließlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude beſtimmte Vermögen hierzu ganz oder zum Theil unzureichend ſei. So lange daher Fiscus dieſen Nachweis nicht erbracht hat, und dies iſt bisher nicht geſchehen, ſteht ſeinem Anſpruch auf Heranziehung der Eingepfarrten zur baulichen Unterhaltung reſp. zur Wiederherſtellung jener Gebäude in ihrem bisherigen Umfang der Einwand der rechtskräftig entſchiedenen Sache entgegen.

Hiernach würde es keinem Bedenken unterliegen, daß Fiscus die geſammten Koſten des jetzt projectirten Neubaues allein zu tragen hätte, wenn es ſich dabei lediglich um die Herſtellung eines neuen Gebäudes an Stelle und in gleichem Umfang des alten Hauſes han-

delte. Mit dem Neubau ist jedoch gleichzeitig ein Erweiterungsbau verbunden, um die nach dem gegenwärtigen Bedürfniß der Schulanstalt erforderlichen Locale zu gewinnen, und der Anspruch der recurrirenden Gemeinden, daß Fiscus die Kosten auch für diesen Erweiterungsbau allein zu tragen habe, kann nicht als begründet anerkannt werden. Die Verpflichtung des Fiscus als Rechtsnachfolger des säcularisirten Stifts geht nur so weit, als solche für das Stift zur Zeit der Säcularisation bereits bestand. Nur in diesem Umfang stand bei Auflösung des Stifts den berechtigten Gemeinden ein jus quaesitum zu, und nur insoweit haben sie daher auch einen Rechtsanspruch gegen den Fiscus. Für Bedürfnisse, welche erst nach jener Zeit hervorgetreten sind, hat Fiscus als Rechtsnachfolger des säculasirten Stifts und Besitzer des mit der streitigen Baupflicht belasteten Stiftsvermögens nicht zu sorgen. Die Kosten für derartige bauliche Einrichtungen müssen vielmehr von den nach den allgemeinen Gesetzen dazu Verpflichteten aufgebracht werden.

Da unter den Interessenten unstreitig ist, daß das Schul- und Küsterhaus in T. ein kirchliches Gebäude ist, auf welches die Vorschriften des Reglements de gravaminibus vom 8. August 1750 — unter Ausschluß des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 392) — Anwendung finden, da ferner darüber kein Streit besteht, daß die katholische Kirche in T. in Bezug auf die Regulirung der Baulast als Landkirche zu betrachten, so sind demgemäß die Kosten für den Erweiterungsbau von dem fiscalischen Patronat mit $\frac{2}{3}$ und den Eingepfarrten mit $\frac{1}{3}$ zu tragen, sowie die letztern auch die erforderlichen Hand- und Spanndienste hierzu zu leisten haben.

Hiernach war überall, wie geschehen zu resolviren.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig bekannt zu machen und demnächst das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Schlesien).

22,134. U.
2,610 K.

---

304) Berücksichtigung von Verträgen, Judicaten ꝛc. bei Regulirung des Interimisticums in Schulbausachen.

(Centralblatt pro 1860 Seite 428; pro 1862 Seite 450.)

Vor weiterer Entschließung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 29. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des

Schulhauses in N., veranlasse ich die Königliche Regierung, Sich über nachstehenden Punkt näher zu äußern:

In dem Resolute vom 20. Mai d. J. ist der Anspruch der Schulgemeinde gegen den Fiscus auf Gewährung des erforderlichen Bauholzes gegen eindrittheilige Bezahlung verworfen, weil sich derselbe lediglich auf die Erbzinsverschreibung vom 20. Januar 1784, also auf einen privatrechtlichen Titel stütze, welcher von der Verwaltungsbehörde bei Regulirung des Interimisticums nicht berücksichtigt werden könne.

Dieser Grundsatz ist indessen diesseits nur dann befolgt worden, wenn der Vertrag nicht zwischen den Bauverpflichteten selbst, sondern mit einem Dritten geschlossen worden ist, indem es sich dann, aber auch nur dann rechtfertigt, im administrativen Verfahren sich an den gesetzlich Verpflichteten zu halten und diesem zu überlassen, im Rechtswege seinen Regreß gegen den Dritten zu nehmen. Dagegen erscheint es unbedenklich, auf Verträge, Judicate ꝛc. zwischen den Bauverpflichteten selbst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den gesetzlich Verpflichteten, auch bei Regulirung des Interimisticums Rücksicht zu nehmen. ꝛc.

Berlin, den 12. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
23,385. U.

---

305) Unzulässigkeit einer analogen Anwendung von Observanzen in Bausachen.

Auf den Bericht vom 10. v. M., betreffend den Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses in L., ändere ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 16. August d. J. dahin ab,

daß die recurrirende Pfarrgemeinde von den auf 651 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. festgestellten Baukosten nur Ein Drittel, der Fiscus als Patron aber Zwei Drittel zu zahlen verbunden.

Daß der ausgeführte Anbau an der Küster- und Lehrerwohnung als ein den kirchlichen Interessenten ohne Concurrenz der Schulbaupflichtigen obliegender Bau zu behandeln, und demgemäß die Baukosten nach §. 37. Titel 12. Theil II. Allgem. Land-Rechts bei Insufficienz der Kirchenkasse von dem Patron und den Eingepfarrten nach den Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude aufzubringen sind, ist unstreitig. Dagegen streiten die Interessenten über das Theilnahme-Verhältniß, indem die Gemeinde in Gemäß-

heit der gesetzlichen Vorschriften von dem Patron einen Beitrag von $\frac{2}{3}$ der Baarkosten beansprucht, während der letztere gemäß der für die Unterhaltung der Pfarrgebäude in L. bestehenden Observanz nur $\frac{1}{3}$ beitragen will.

Der Anspruch der Gemeinde ist jedoch als begründet anzuerkennen.

Bezüglich der Unterhaltung des Küsterhauses in L. besteht eine besondere Observanz nicht, indem eine gleichmäßige Uebung bei Aufbringung der desfallsigen Kosten bisher nicht beobachtet worden ist. Die für die Pfarrgebäude bestehende Observanz kann aber, wie auch von dem Königlichen Ober-Tribunal in Sachen Fisci gegen die Gemeinde D. unterm 9. Mai 1859 angenommen worden ist, nicht analog auf das Küsterhaus angewendet werden, da jede Gewohnheit sich nur durch Handlungen offenbart, und ihr Umfang nur durch das Resultat, welches diese Handlungen ergeben, festgestellt wird, demnach jede Observanz lediglich in soweit Gültigkeit hat, als sie thatsächlich ausgeübt worden ist.

Die Vertheilung der Kosten für den Anbau an dem Küsterhause in L. muß daher nach den gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung der Pfarrgebäude erfolgen, und ist daher Fiscus als Patron nach den §§. 789, 790 und 731 Titel 11. Theil II. Allgem. Land-Rechts für verpflichtet zu erachten, zwei Drittel des Geldbeitrags zu zahlen.

Das Resolut war hiernach, wie geschehen, abzuändern. Diese Entscheidung ist den Betheiligten verschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 3. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
24,567. E. U.

---

306) Verfahren bei Schulcapitalien-Verleihung im Regierungsbezirk Arnsberg.

Bisher wurde bei den Anträgen auf Genehmigung zu Kapital-Verleihungen die Beibringung eines Hypothekenscheins gefordert, die in den meisten Fällen mit Kosten und Aufenthalt in der Sache verbunden war, keinesweges aber vollständig die verlangte Bürgschaft dafür gewährte, daß nach Ausfertigung der häufig nicht ganz neuen Hypothekenscheine, keine Belastungen des Pfandobjects mehr vorgekommen seien. Aus diesem Grunde wollen wir in Zukunft die Einreichung eines Hypothekenscheins bei Gesuchen um Ertheilung des Consenses zu Kapital-Verleihungen nicht als absolutes Erforderniß aufstellen, machen dagegen die Beifügung einer aufzustellenden Sicher-

heits-Berechnung, welche den Hypotheken-Zuſtand der zu verpfändenden Immobilien genau darſtellen muß, ſo daß aus ihr jedesmal ſpeziell erſichtlich iſt, was an Schulden und Laſten ꝛc. auf denſelben haftet, und welche Sicherheit ſie zu gewähren im Stande ſind, zur unerläßlichen Bedingung der Genehmigungs-Ertheilung. Die Richtigkeit aller derartiger in den Sicherheits-Berechnungen enthaltenen faktiſchen Momente haben die Schul-Vorſtände lediglich zu vertreten, weshalb dieſelbe von dem Geſammt-Schulvorſtande durch Namens-Unterſchrift zu beſcheinigen iſt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß es den Aufſichts-Behörden unbenommen bleibt, durch Einforderung der Hypothekenſcheine Ausnahmen in denjenigen Fällen eintreten zu laſſen, wo ſie begründete Zweifel gegen die Richtigkeit der, in der Sicherheits-Berechnung enthaltenen Angaben hegen, oder ſonſtige Umſtände die Einforderung wünſchenswerth erſcheinen laſſen.

Den Anträgen um Genehmigung zur Ausleihung von Kapitalien ſind demnach unerläßlich beizufügen:

1) ein Mutterrollen-Auszug,
2) ein Auszug aus dem Feuerſocietäts-Kataſter, ſofern Gebäude verpfändet werden ſollen,
3) eine dem Schema, unter Berückſichtigung der vorliegenden Umſtände, entſprechende Sicherheits-Berechnung.

Sollen Grundſtücke aus dem Hypotheken-Verbande entlaſſen werden, ſo iſt die Sicherheits-Berechnung der vorerwähnten in allen Theilen entſprechend aufzuſtellen, vnd hat der betreffende Schul-Vorſtand die Richtigkeit derſelben ebenfalls zu vertreten.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die erwähnten Schema's in jedem einzelnen Falle nur als weſentlicher Anhalt dienen können, wobei zuweilen auch eine Combination von beiden eintreten muß. Es ſind dieſelben deshalb den jedesmaligen Umſtänden zweckentſprechend anzupaſſen. ꝛc.

Arnsberg, den 19. November 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

---

307) Unterhaltung der Elementarſchulen ſeitens der bürgerlichen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1862 Seite 546 Nr. 214.)

Dem Magiſtrat eröffnen wir auf die von dem Königlichen Staats-Miniſterium reſſortgemäß hierher abgegebene Vorſtellung vom 25. Mai v. J. Folgendes:

Mit Rückſicht auf die mittels Allerhöchſter Ordre vom 6. Januar 1858 erfolgte Anerkennung der katholiſchen Gemeinde zu N.

als Parochie und auf die Zahl der zur Zeit vorhandenen schulpflichtigen Kinder katholischer Confession hat mein, des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Herr Amtsvorgänger die Errichtung einer öffentlichen katholischen Elementarschule daselbst für gerechtfertigt erachtet und angeordnet. Hieraus folgt die Verpflichtung der dortigen Commune, diese katholische Schule in gleichem Maße, wie sie dies den evangelischen Schulen derselben Art zu Theil werden läßt, zu unterstützen.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts legen allerdings den politischen Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Elementarschulen nicht auf. Uebernehmen dieselben aber freiwillig die sonst den Schulsocietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten, so darf, wenn öffentliche Elementarschulen verschiedener Confessionen bestehen, diese Einrichtung nicht zur Folge haben, daß die Communen nur die den Hausvätern der einen Confession sonst obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der anderen Confession dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen. Dies würde eine Verletzung des §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, nach welchem alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt sind, und der grundsätzlichen Parität aller Gemeinde-Mitglieder involviren.

Ob jene Anstalten aus dem Vermögen der Gemeinde erhalten, oder Communalsteuern zu diesem Zwecke erhoben werden, ist nicht entscheidend.

Hiernach, und da die Gemeinde für den Elementar-Unterricht jedes evangelischen Schulkindes jährlich $1\frac{9}{17}$ Thlr. aufwendet, nach den neuesten Ermittelungen aber 22 der dortigen politischen Gemeinde angehörige Kinder katholischer Confession die katholische Schule besuchen, kann gegenwärtig die letztere einen Zuschuß von 40 Thlrn in Anspruch nehmen. Von dem in dieser Weise zu berechnenden Beitrage zur Unterhaltung der katholischen Elementarschule kann die Gemeinde nicht entbunden, und es muß daher der Antrag der Eingangs gedachten Vorstellung als unbegründet zurückgewiesen werden.

Berlin, den 25. November 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenh. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

An
den Magistrat zu N.

20,791. U. M. d. g. A.
I. 6,679. M. d. J.

308) Unterhaltung der Schulen in der Provinz Preußen.

Den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 4. October c. über die Vorstellung der Ortsgemeinde N. wegen der Unterhaltung der katholischen Schule daselbst, vermag ich nicht beizustimmen.

Nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts in den §§. 29 ff. Titel 12. Theil II. bildet die Schulunterhaltung eine gemeinschaftliche Last aller zu einer Schule gewiesenen Hausväter, ist also eine Societätslast. Nach den §§. 38 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 haben dagegen die Ortsgemeinden, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden sind, die Mittel zur Unterhaltung der Schulen in derselben Weise, wie die übrigen Communal-Bedürfnisse aufzubringen; die Schulunterhaltung ist daher hier Communallast.

Wird nun bei der Regulirung der Schulverhältnisse eines Orts nach den Vorschriften der Schulordnung, von den Interessenten beschlossen, das landrechtliche Societätsprinzip beizubehalten, und demgemäß in den bestehenden Schulsocietäten Nichts geändert, und die Schulunterhaltung auf Hausväterbeiträge basirt, so ist eben an diesem Ort die Schulunterhaltung keine Communal- sondern eine Societätslast, und damit jedes, auch nur subsidiäre Zurückgehen auf die Ortsgemeinde ausgeschlossen, sofern dieserhalb nicht ein gütliches Uebereinkommen getroffen wird. Fehlt solches, so bleibt nur übrig, entweder das eine oder das andere Princip streng durchzuführen.

In dieser Weise hat die Königliche Regierung auch selbst bei der Regulirung der Schulverhältnisse von N. die Sache aufgefaßt, wie die in den überreichten Regulirungs-Verhandlungen befindliche, an das Landraths-Amt in M. gerichtete Verfügung vom 1. August 1856 klar ersehen läßt. Es liegt kein Grund vor, diese den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechende Auffassung jetzt zu verlassen.

Ueberdies zeigt der vorliegende Fall unverkennbar, welche Unzuträglichkeiten aus einer Vermengung der beiden verschiedenen Prinzipien hinsichtlich der Schulunterhaltung entstehen müssen.

Da die Leistungsfähigkeit der katholischen Schulgemeinde als erschöpft angenommen ist, wenn sie 75 Procent des Klassensteuersolls aufbringt, so kann das Fehlende nicht auf die ganze Ortsgemeinde, sondern nur auf die Mitglieder der andern Confession umgelegt werden, indem ja die katholischen Mitglieder bereits bis zur äußersten Gränze ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen sind, wie dies umständlich in dem Berichte des Landraths-Amts vom 12. August d. J. erörtert ist. Die Sache läuft also practisch darauf hinaus,

daß dasjenige, was die eine Schulsocietät nicht aufbringen kann, von der andern übertragen werden müßte. Für ein solches Verfahren fehlt es aber an jedem gesetzlichen Anhalt.

Ebenso existirt keine gesetzliche Vorschrift, wonach ohne Weiteres die Leistungsfähigkeit einer Schulgemeinde als erschöpft anzusehen wäre, sobald von ihren Mitgliedern 75 Procent des Klassensteuersolls an Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind. Wollte man daher auch eine subsidiäre Verpflichtung der Ortsgemeinden zur Vertretung einer unvermögenden Schulsocietät zulassen, so würde der Eintritt dieser subsidiären Verbindlichkeit nur durch jedesmalige Executionsvollstreckung gegen die Schul-Hausväter auf die ganze Bedarfssumme festgestellt werden können, indem dann die Ortsgemeinde den unbeitreiblichen Rest zu übernehmen hätte. Es leuchtet ein, mit welchen unzuträglichen Weiterungen ein solches Verfahren verknüpft sein würde.

Hiernach vermag ich die Beschwerde der Ortsgemeinde N. wegen der ihr auferlegten Vertretungspflicht der katholischen Schulgemeinde daselbst nicht als unbegründet anzuerkennen.

Vielmehr ist nunmehr, nachdem sich herausgestellt hat, daß die katholische Schulsocietät ihre Schule ohne fremde Beihülfe zu unterhalten unvermögend ist, auf die gesetzlichen Vorschriften zurückzugehen und eine neue Regulirung der katholischen und evangelischen Schule nach den §§. 38 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 vorzunehmen, hierbei aber als Grundsatz festzuhalten, daß die Ortsgemeinde die Unterhaltungskosten beider Schulen, wie die übrigen Communalbedürfnisse aufzubringen hat, soweit keine besonderen Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schule und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, resp. die Beiträge derselben unzureichend sind.

Dieses dem Gesetz entsprechende Verfahren erscheint in dem vorliegenden Fall um so leichter durchführbar, als sowohl die katholische, als auch die evangelische Schule nur für die Eingesessenen von N. bestimmt sind, also eine fremde Ortschaft überhaupt nicht betheiligt ist.

Berlin, den 4. Dezember 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen.)
22,163. U.

309) Lieferung des Bauholzes zu Schulbauten seitens der Gutsherren in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1862 Seite 114 Nr. 48.)

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 19. September d. J. gegen den diesseitigen Recursbescheid vom 19 December 1861, betreffend die Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten seitens der Gutsherren in der dortigen Provinz, erhobenen Bedenken finden im Wesentlichen ihre Erledigung durch die Ausführungen des Herrn Ober-Präsidenten in der Beischrift zu Ihrem Bericht vom 3. v. M., welche ich deshalb anbei in Abschrift mittheile. (Anlage a.) Im Uebrigen bemerke ich, daß in den vorkommenden Specialfällen, in welchen es sich um die Verpflichtung zu Bauholzlieferungen handelt, zunächst der Königlichen Regierung die Entscheidung überlassen bleiben muß, und einer etwanigen Recurs-Entscheidung meinerseits durch eine allgemeine Verfügung nicht vorgegriffen werden kann.

Berlin, den 15. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.

22,127. U.

---

a.

Der §. 6 der Schulordnung räumt den mehreren Gutsherren des Schulbezirks das Lehrer-Berufungs-Recht nur dann ein, und der §. 44 ibid. legt ihnen die Pflicht der Bauholz-Lieferung nur dann auf, wenn nicht Herkommen oder besondere Rechtstitel (Verträge) ein Anderes bestimmen. Wenn daher herkömmlich nur Einer der Gutsherren jenes Recht ausgeübt hat, namentlich der Fiscus, und in Betreff der Bauholz-Lieferung ein solches Herkommen nicht vorhanden ist, so können die Unzuträglichkeiten, welche die Königliche Regierung befürchtet, nicht vorkommen. Das Rescript vom 19. December 1861 entscheidet nur den Fall, in welchem der Fiscus bei der Schulregulirung, also vertragsmäßig, mit Ausschluß der anderen Gutsherren des Schulbezirks alle Rechte und Pflichten des Schulpatronats überkommen hat. Die Königliche Regierung führt aber an, daß Fälle solcher vertragsmäßigen Festsetzung selten sind. Nützlichkeitsgründe, aus welchen von dem in dem Rescripte vom 19. December 1861 ausgesprochenen Grundsatze Abstand zu nehmen wäre, sind also in der That nicht vorhanden, Rechtsgründe, welche dafür sprechen, hat aber die Königliche Regierung nicht angeführt, und sind meines Erachtens nicht vorhanden.

---

310) Unterhaltung der Umfriedigung eines Schulgartens in der Provinz Preußen.

(Centralblatt pro 1860 S. 687 Nr. 307. 2.)

Auf den Bericht vom 15. d. M., die Herstellung der Zäune um den Schulgarten in R. betreffend, bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 13. August d. J., da der Gemeinde ohne Concurrenz der Gutsherrschaft nach §. 12 Nr. 4 der Schulordnung vom 15. December 1845 die Verpflichtung obliegt, den Garten im Gehege zu erhalten. Der, überdies erst in der Recursinstanz gestellte Antrag auf Gewährung des erforderlichen Holzes aus fiscalischen Forsten ist hiernach unstatthaft. ꝛc.

Berlin, den 28. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).

23,302. U.

---

311) Eigenschaft als Gutsherr in der Provinz Preußen; Beitragspflicht bei Schulbauten.

(cfr. Centralblatt pro 1861 Seite 363 und 419; pro 1862 Seite 114.)

Auf den Bericht vom 30. v. M. über das Recursgesuch der Besitzerin der Rittergüter S. und A. wegen ihrer Heranziehung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in K. bestätige ich mit Vorbehalt des Rechtsweges das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. J.

Bis zum Jahre 1858 einschließlich war Fiscus alleiniger Gutsherr des Schulbezirks K. und hat als solcher der Verpflichtung zur Lieferung des Bauholzes zu den Schulbauten in Gemäßheit der §§. 44 ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 genügt. Im Jahre 1859 wurden jedoch die zum Schulbezirk gehörigen Güter S. und A., welche ursprünglich vom Fiscus in Erbpacht ausgethan waren, zu einem selbstständigen Gutsbezirk vereinigt und diesem für die Besitzzeit der Recurrentin und deren ehelicher Descendenz die Rittergutsqualität, sowie die bisher vom Fiscus ausgeübte polizeiobrigkeitliche Gewalt verliehen resp. übertragen.

Hiernach muß die Recurrentin als Gutsherrin im Sinne der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 angesehen werden. Denn wenn auch die Verleihung der ständischen Rechte der Rittergutsbesitzer für sich allein kein entscheidendes Merkmal für die gutsherrliche Qualität abgiebt, so ist doch in dem vorliegenden Fall der Besitzerin ausdrücklich von dem Fiscus auch die ortsobrigkeitliche Gewalt übertragen

worden, so daß nicht mehr Fiscus als Gutsherr von S. und A. anzusehen, sondern die gutsherrliche Gewalt nunmehr mit dem Besitze dieser Güter selbst verbunden ist. Unerheblich ist hierbei, daß die Verleihung jener Rechte nur für die Besitzzeit der Recurrentin und deren Descendenz erfolgt ist.

Demnach erscheinen jetzt als die Gutsherren des Schulbezirks der Fiscus für die Amts-Ortschaften, und die Recurrentin für das Rittergut S.-A. Beide sind daher nach den §§. 44 und 47 a. a. O. gemeinschaftlich zur Lieferung des Schulbauholzes verpflichtet.

Der Einwand der Recurrentin, daß ihr kein Antheil an den Patronatsrechten über die Schule eingeräumt, und sie deshalb auch nicht zur antheiligen Tragung der gutsherrlichen Lasten verbunden sei, ist nicht durchgreifend. In Frage könnte nur kommen, ob nicht der Recurrentin, welche jetzt Mitgutsherrin des Schulbezirks ist und als solche an den gutsherrlichen Lasten gegenüber der Schule participirt, ein Anspruch auf Theilnahme an den gutsherrlichen Rechten zuzubilligen sein möchte. Keineswegs aber kann die Recurrentin, weil sie bisher eine solche Theilnahme nicht in Anspruch genommen hat, eine Befreiung von den gutsherrlichen Pflichten gegenüber der Schule verlangen.

Daß endlich eine die Recurrentin von der streitigen Verpflichtung befreiende Observanz sich bisher nicht hat bilden können, ist in den Gründen des Resoluts zutreffend ausgeführt.

Der principale Antrag der Recurrentin auf gänzliche Freilassung von der Bauholzlieferung ist hiernach unbegründet.

Nicht minder unstatthaft ist ihr eventueller Antrag, ihren Beitrag nicht nach der Anzahl der sämmtlichen im Gutsbezirke befindlichen, sondern nur nach der Anzahl derjenigen Haushaltungen festzustellen, welche nach einer, nach ökonomischen Principien vorzunehmenden Ermittelung zur ordnungsmäßigen Bewirthschaftung der Güter S. und A. allein, ohne Rücksicht auf die dazu gehörigen bäuerlichen Parcellen, für erforderlich zu erachten seien.

Das Gesetz kennt eine derartige Unterscheidung nicht, sondern verpflichtet die Gutsherren, nach der Zahl der Haushaltungen ihrer sämmtlichen Hintersassen beizutragen, ohne Rücksicht darauf, ob die Hintersassen überhaupt oder zu bestimmten Theilen zur Bewirthschaftung des gutsherrlichen Landes nothwendig sind.

Hiernach mußte das Resolut überall bestätigt werden.

Diese Entscheidung ist den Betheiligten vorschriftsmäßig zu publiciren.

Berlin, den 26. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung. Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N. (in der Provinz Preußen).
23,397. U.

312) Brennmaterial für die Lehrerwohnung und die Schulstube.

Auf den Bericht vom 15. v. M. über die mit Anlagen wieder beigeschlossene Vorstellung des Lehrers N. in N. wegen Beheizung der Schulstube, erwiedere ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Wenn es in dem Bezirk der Königlichen Regierung üblich ist, daß das den Landschullehrern gebührende Holzdeputat vorzugsweise zur Beheizung der Schulstube, und nur der Ueberrest zu dem persönlichen Bedarf des Lehrers verwendet wird, und wenn diese Uebung, was nur in jedem speciellen Fall auf Grund sorgfältiger Ermittelungen festgestellt werden kann, für rechtsbeständig zu erachten ist, so muß einer derartigen Verbindlichkeit der Lehrer in den Vocationen gebührender Ausdruck verschafft werden. Anderenfalls muß, wie der Königlichen Regierung bereits unter dem 11. October 1852 — U. 18,693 — bemerklich gemacht ist, auch in dem dortigen Verwaltungsbezirk der in dem Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. März 1847 *) ausgesprochene Grundsatz, daß das vocationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Lehrer zugesicherte Brennholz-Deputat nur für den Bedarf des Lehrers bestimmt ist, und letzterer daher das Deputat zur Beheizung der Schulstube nicht zu verwenden braucht, zur Geltung gebracht werden.

Wollte man aber auch im vorliegenden Fall hiervon absehen und annehmen, daß dem Beschwerdeführer eine rechtliche Verpflichtung obgelegen habe, die Schulstube aus dem ihm ohne Vorbehalt zugesicherten Holzdeputat mitzubeheizen, wie er denn thatsächlich die Schulstube, welche mit seiner Wohnstube nur einen gemeinschaftlichen Ofen hatte, mitbeheizt hat, so sind doch die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Verhältnisses durch den im Jahre 1860 ausgeführten Neubau der Schule, wobei eine größere und mit besonderem Ofen versehene Schulstube eingerichtet ist, so wesentlich verändert, daß unter allen Umständen auf den Antrag des Lehrers eine neue Regulirung des Brennholzbedarfs der Schule für erforderlich zu erachten war. ꝛc.

Berlin, den 10. November 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
23,312. U.

*) abgedruckt im Centralblatt pro 1859 S. 569.

313) Beschaffung des Heizungsmaterials für Schulstuben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts.

(Centralblatt pro 1861 Seite 357 Nr. 133)

Auf den Bericht vom 29. v. M. über die Beschwerde der Schulgemeinde B. vom 30. August d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulstuben allerdings eine gemeinschaftliche Last der ganzen Schulgemeinde ist, und daher die Aufbringung der erforderlichen Kosten nicht nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach den §§. 29 und 31 Tit. 12 Thl. II Allg. Land-Rechts obliegt. Es müssen demnach, wo ein anderer Aufbringungsmaßstab nicht üblich ist oder unter den Interessenten vereinbart wird, die Kosten für die Beheizung der Schulstuben gleich den sonstigen Schulunterhaltungskosten auf die sämmtlichen Hausväter der Schulgemeinde nach Vorschrift des §. 31 a. a. O. vertheilt werden.

In dem vorliegenden Fall erscheint jedoch die Einführung eines Holzgeldes von 5 Sgr. pro Kind zweckmäßig und zulässig, um die zur Schule in B. gehörige Hannöversche Ortschaft N. angemessen dabei heranzuziehen. Von der Preußischen Gemeinde B. aber kann gegen deren Widerspruch ein solches Holzgeld nicht erhoben werden. Vielmehr ist dasselbe hinsichtlich ihrer nur zu veranlagen, um das Quantum für dieselbe zu bestimmen; das so ermittelte Quantum aber muß demnächst auf alle Hausväter der Gemeinde nach Maßgabe des §. 31 a. a. O. vertheilt werden. ꝛc.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
22,107. U.

---

314) Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 8. August d. J. wegen Anfuhr des Brennmaterials für den dortigen Lehrer kann als begründet nicht anerkannt werden.

In Folge der Verheerungen der fiscalischen Forsten durch den Raupenfraß ist Fiscus außer Stande, gesundes Holz zum Deputat für den Lehrer anzuweisen.

Wenn derselbe daher, um dem Lehrer eine gleiche Brennkraft zu liefern, auf je 10 Klafter 2 Klafter Zulage gewährt, so kann die Gemeinde hieraus keinen begründeten Einwand gegen die Anfuhr dieses Mehr entnehmen, da die Vorschrift im §. 44 Nr. 5 der

Schulordnung vom 11. December 1845, wonach der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen soll, nur die Norm für die zu liefernde Heizkraft angiebt, aber nicht ausschließt, wie die Nr. 6 a. a. O. ersehen läßt, daß unter Umständen auch anderes Brennmaterial resp. Brennmaterial von schlechterer Güte in angemessenem Verhältniß gegen gesundes Klobenholz gewährt werden kann, ohne daß dadurch die Anfuhrverbindlichkeit der Gemeinde, welche sich auf das ganze Holzdeputat des Lehrers erstreckt, eine Aenderung erleidet.

Es muß hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 19. Mai d. J. bewenden.

Berlin, den 31. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulvorstand zu N. (in der Provinz Preußen).
20,745. U.

---

315) Schullasten der Beamten in Beziehung auf ihren Wohnsitz; Ausgleichung zwischen den betheiligten, zu einem Schulverband gehörigen Gemeinden.

(Centralblatt pro 1860 Seite 738 Nr. 335.)

Wegen Heranziehung der politischen Gemeinden Groß-N. und Alt-N. zu den Schulunterhaltungskosten eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß nach wiederholter Erörterung des Gegenstandes der Vorstellung des Magistrats zu Groß-N. vom 22. Februar v. J. es in Ansehung der Communalbesteuerung derjenigen Beamten, welche in Alt-N. wohnen, deren Amtssitz jedoch in Groß-N. sich befindet, bei den seitherigen auf §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beruhenden Vorschriften bewendet. Behufs Ausgleichung der von den betheiligten politischen Gemeinden übernommenen Kosten des gemeinsamen Schulverbandes ist demzufolge die Gemeinde Groß-N. außer dem nach Maaßgabe der vereinbarten Repartition auf dieselbe fallenden Antheil ihrem Erbieten gemäß nur verbunden, zu Gunsten der Gemeinde Alt-N. einen ferneren Theil jener Kosten zu übernehmen, welcher der von Groß-N. bezogenen Communalsteuer von dem Diensteinkommen der gedachten Beamten entspricht. Die Königliche Regierung wolle hiernach zur Erledigung der Beschwerde des Magistrats das Weitere veranlassen.

Berlin, den 29. November 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angel. v. Mühler.

Der Minister des Innern. v. Jagow.

An die Königliche Regierung zu N.
24,579. U. M. d. g. A.
I. B. 6233. M. d. J.

---

316) Beschaffung des Locals für den Confirmanden-Unterricht.

(Centralblatt pro 1862 Seite 367 Nr. 138.)

Auf den Bericht vom 23. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch den in Bezug genommenen Erlaß vom 3. Mai d. J. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 367) es keineswegs unbedingt für unzulässig erklärt ist, den Confirmanden-Unterricht in den Schulstuben zu ertheilen. Es soll vielmehr die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werden. Erst wenn diese ungünstig ausfällt, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen ist, ist für die anderweite Beschaffung einer Confirmandenstube auf Kosten der dazu Verpflichteten Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde N. darauf angetragen, daß in dem neuerbauten Küster- und Schulhause daselbst der Confirmanden-Unterricht nicht mehr abgehalten werde. In dem Schulhause scheint dies, ohne Anstand gefunden zu haben, geschehen zu sein. Im Pfarrhaus ist ein Confirmandenzimmer nicht vorhanden. Es fragt sich sonach, ist die Gemeinde N. in den Personen mit der Kirchen- und der Schulgemeinde identisch, eventuell sind diese Gemeinden gehört worden, und ist die Gemeinde N. damit einverstanden, selbst um den Preis des Anbaus eines Confirmandenzimmers an das Pfarrhaus mit einem Kostenaufwand von — Thlrn das neue Küster- und Schulhaus dem Confirmanden-Unterricht zu verschließen? ꝛc.

Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,944. U.

---

317) Bibelkassen in Elementarschulen.

In der Stadt Mühlhausen ist, um den aus der städtischen Volks- und Armen-Schule austretenden Kindern eine Bibel als Eigenthum überweisen zu können, eine Bibelkasse nach folgenden Grundsätzen eingerichtet und in Wirksamkeit.

1.

Jedes Kind der Ober-Klassen zahlt wöchentlich 1 Pfennig.

Ist anzunehmen, daß in jeder der beiden Oberklassen 80 Schüler sitzen, so giebt dies wöchentlich in Summa 160 Pfennige. Sollten nun auch nur $\frac{3}{4}$ regelmäßig beisteuern, so würde demnach eine wöchentliche Einnahme von 10 Sgr. erzielt werden.

2.

Jedes Kind der Mittel- und Unterklassen zahlt monatlich 1 Pfennig.

Rechnet man auf jede Klasse 90 Schüler, so kommen auf diese 4 Klassen monatlich 360 Pfennige. Von diesen 360 Schülern dürfte jedoch $\frac{1}{3}$ wegfallen, indem Armuth oft auch den Einen Pfennig nicht erübrigen kann. Es blieben daher 240 zahlende Schüler und Schülerinnen und diese würden monatlich 20 Silbergroschen liefern.

3.

Jedem der Schule neu zugeführten Kinde, bezüglich dessen Eltern, wird empfohlen und anheim gegeben, den für die Klasse bestimmten Antheil zur Bibel-Kasse zu entrichten.

Von irgend welchem Zwange wird vollständig abgesehen.

4.

Jeder Klassenlehrer verpflichtet sich, wöchentlich resp. monatlich die sogenannten Bibel-Pfennige an bestimmten Tagen einzufordern und in seiner Liste sorgfältig zu vermerken.

5.

Die so gesammelten Pfennige werden in der nächstfolgenden Conferenz dem Rector überreicht und in dem Conferenz-Protokolle verzeichnet.

6.

Der Rector der Schule ist Verwalter der Bibel-Kasse. Derselbe trägt Sorge für Beschaffung der Bibeln und berichtet von Zeit zu Zeit, spätestens im Februar jeden Jahres, über den Stand der Kasse.

7.

Jedes gelegentlich der Confirmation aus der Schule zu entlassene Kind erhält — bei Voraussetzung pünktlich innegehaltener Beisteuer — eine Bibel, resp. eine solche angeboten.

8.

Beim Verzuge eines Schülers werden die von ihm gezahlten Pfennige nicht zurückgegeben; sie verbleiben der Kasse.

Aus den aus sub 1 und 2 dargestellten Sätzen ergiebt sich eine Jahres-Einnahme von circa 24 Thalern, für welche ohngefähr 40 vollständige Bibeln angeschafft werden können. So viel sind aber auch durchschnittlich nöthig, wenn den Confirmanden in diesem Punkte Genüge gethan werden soll.

318) Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon an Stiftungen und Anſtalten.

(Centralblatt pro 1862 Seite 445 Nr. 180.)

Es ſind durch Allerhöchſten Erlaß

1) vom 29. Auguſt 1862 der von den Gebrüdern Gutsbeſitzer Friedrich Martin von Magnus, Profeſſor Leopold Eduard Magnus und Profeſſor Heinrich Guſtav Magnus in Berlin durch Urkunde vom 2. Juli 1861 unter dem Namen „Mariannen-Stiftung" gegründeten Stiftung, und
2) vom 29. November 1862 der Pommerſchen Blinden-Anſtalt für Knaben in der Vorſtadt Neu-Torney zu Stettin

die Rechte einer juriſtiſchen Perſon verliehen worden.

Perſonal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

An Stelle des verſtorbenen Staats-Miniſters von Savigny iſt zum Kanzler der Friedensklaſſe des Ordens pour le mérite der bisherige Vicekanzler Director Dr. von Cornelius in Berlin, und an deſſen Stelle der Geheime Regierungs-Rath Profeſſor Dr. Böckh in Berlin zum Vicekanzler der Friedensklaſſe desſelben Ordens ernannt worden.

A. Behörden.

Der Conſiſtorialrath Eberts in Coblenz iſt zum General-Superintendenten der Rheinprovinz ernannt worden.

B. Univerſitäten.

Der Profeſſor der Theologie Dr. Wieſeler in Kiel iſt zum ordentlichen Profeſſor in der theologiſchen Facultät der Univerſität zu Greifswald, und

der Privatdocent Dr. Olshauſen in Halle zum außerordentlichen Profeſſor der Geburtshülfe in der mediciniſchen Facultät der Univerſität daſelbſt ernannt,

dem ordentlichen Profeſſor Dr. Dove an der Univerſität zu Berlin iſt der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem ordentlichen Profeſſor Dr. Roſenkranz an der Univerſität zu Königsberg die Erlaubniß zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königlich Italieniſchen St. Mauritius- und Lazarus-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasien, Realschulen.

Dem Oberlehrer Dr. Dub am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin ist das Prädicat „Professor", und
dem ordentl. Lehrer Dr. Basse am Gymnasium zu Gumbinnen das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
der ordentl. Lehrer Dr. Conrads am Gymnasium in Trier zum Oberlehrer befördert,
der interimistische zweite Religionslehrer Tomaszewski am Marien-Gymnasium in Posen ist als Religionslehrer am Gymnasium zu Trzemeszno und Regens des mit dieser Anstalt verbundenen Alumnats angestellt,
der ordentl. Lehrer Dr. Malina bei dem Gymnasium zu Deutsch Crone in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Braunsberg, und der ordentl. Lehrer Dr. Bludau bei letzterer Anstalt in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Deutsch Crone versetzt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnasium zu Lyck die Schulamts-Candidaten Pelka und Saran,
am Gymnasium zu Stendal der Dr. Erdmann, bisher Lehrer an der Realschule zu Erfurt,
am Dom-Gymnasium zu Magdeburg der Dr. Arthur Richter, bisher Lehrer an der Realschule daselbst, und der Dr. Nicolai, bisher Hülfslehrer am Gymnasium zu Quedlinburg.
Dem Lehrer Dr. Uellner an der Realschule zu Düsseldorf ist der Titel „Oberlehrer" verliehen,
an der Realschule zu Burg der Schulamts-Candidat Kraul als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten und Pfarrer Dannenberg zu Gollnow im Kreise Naugard ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem evangelischen Schullehrer Zobel zu Wildschütz im Kreise Liegnitz ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Organisten Karl Hennig bei der Sophien-Kirche zu Berlin, und dem Organisten Heinrich August Schultze bei der St. Jacobi-Kirche zu Nordhausen ist der Titel „Musikdirector" verliehen,
dem Componisten und Gesanglehrer Urban in Berlin die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von des Herzogs zu Sachsen-Coburg und Gotha Hoheit verliehenen Medaille für Kunst und Wissenschaft ertheilt worden.

Aus dem Amte geschieden.

Pensionirt zum 1. Januar 1863:

Bau- und Haus-Inspector Kreye bei den Museen zu Berlin,
Conrector Dr. Altenburg am Gymnasium zu Schleusingen,
Oberlehrer Bertelsmann am Gymnasium zu Bielefeld.

In andere Aemter berufen:

Religionslehrer am Gymnasium zu Trzemeszno und Regens des mit dieser Anstalt verbundenen Alumnats, Kegel, zum 15. November,
Ordentl. Lehrer Vogt am Gymnasium zu Elberfeld zum 1. October 1862,
Lehrer Dr. Hansen an der Realschule zu Mülheim a. d. R. zu Anfang 1863.

Inhaltsverzeichniß des Decemberheftes.

282. Prüfungs-Commission für Pharmaceuten. — 283. und 284. Dotation der Universität in Königsberg und der Akademie in Münster. — 285. Auszeichnung von Künstlern. — 286. Aufwendungen für Unterrichtszwecke in Preußen. — 287. Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen pro 1863. — 288. Atteste für einjährige Freiwillige. — 289. Schulzeugnisse für Cadetten. — 290. Einrichtung der Schulprogramme. — 291. Vortragsübungen der Gymnasialschüler. 292. Anleitung zur Einrichtung von Turn-Anstalten — 293. Volksschulfreund. — 294. Provisorische und definitive Anstellung. — 295. Wahl von Schul-Repräsentanten. — 296. Commissions-Prüfung für Elementarlehrer. — 297. Freie Wahl der Schule. — 298. 299. und 300. Schulwesen in den Regierungsbezirken Cöslin, Stettin und Breslau. — 301. Collecte für die evangelische Kirche. — 302. Rechtsweg in Angelegenheiten der Dotation einer Schule. — 303. Fiscus als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Stifts. — 304. Verträge bei Regulirung des Interimisticums. — 305. Observanzen in Bau-Sachen. — 306. Schulkapitalien-Verleihung. — 307. und 308. Unterhaltung der Elementarschulen. — 309. Lieferung des Bauholzes für Schulen. — 310. Umfriedigung der Schulgärten. — 311. Beitragspflicht der Gutsherren zu Schulbauten. — 312. 313. und 314. Brennmaterial für Lehrerwohnungen und Schulstuben. — 315. Schullasten der Beamten. — 316. Local für den Confirmanden-Unterricht. — 317. Bibelkassen bei Elementarschulen. — 318. Verleihung der Rechte einer juristischen Person. — Personalchronik.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Sach-Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1862.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

A.

Abgaben und Leistungen, welche aus dem Besteuerungsrechte des Staats fließen, Zulässigkeit des Rechtswegs bei Streitigkeiten über die Vertheilung derselben 641. (748.)

Abgangszeugnisse bei höheren Unterrichts-Anstalten 466. 516. Abgangs-Zeugnisse der auf eine Civillehranstalt übergehenden Cadetten 712.

— bei Elementarschulen 615.

Abiturientenprüfungen bei höh. Lehranstalten. Zulassung der privatim vorbereiteten Schüler 418. Anmeldung der Abiturienten 464.

— bei Seminarien. Verbindung der Commissionsprüf. mit denf. 723.

Akademie der Künste zu Berlin. Preisbewerbung und -Ertheilung 72. 132. 460. Kunstausstellung 130. 323. Legat des Professors Guhl 654. Verleihung von Medaillen an Künstler 706.

— der Wissenschaften zu Berlin. Verhandlungen 3. 199. 577. 582. Preisverkündigung und Stellung einer neuen Preisaufgabe 577. Ausscheiden bisheriger und Eintritt neuer Mitglieder (s. a. das Namenverzeichniß) 202. 577. 654.

—, Leopoldinisch-Karolinische, Zuschuß aus Staatsfonds 202.

Alumnate. Nachrichten über die Alumnate des Pädagogiums zu Magdeburg 267, der Landesschule zu Pforta 486, des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin 588.

Amtscautionen s. Cautionen.

Amtseinführung des Directors einer städtischen höheren Unterrichts-Anstalt, Competenzverhältnisse 463.

Angerstein's Anleitung zur Einrichtung von Turnanstalten 718.

Anstellung im Schuldienst. Erfüllung der Militärdienstpflicht vor defin. und provis. Anstellung an höh. Unt.-Anst. 83, 417. Anstellung und Wirksamkeit von Lehrerinnen 279. Anstellung von Ausländern 321, 452. Provis. und defin. Anst. der Elementarlehrer 670. 719.

Anzugskosten der Elementarlehrer 565.

Arbeiter, jugendliche. Schulbesuch der in Näheanstalten beschäftigten Mädchen 119. Beschäftigung und Schulbesuch jugendl. Arb. in Fabriken und Werkstätten 570. 696. 700. Fabrikarbeiterschulen im Regierungs-Bezirk Aachen 698.

Archäologische Studien, Verleihung von Stipendien 461.

Armee-Angelegenheiten. Verordnung über die Ergänzung der Officiere des ſtehenden Heeres 138.
Aſſiſtenzärzte, deren Stellung bei kliniſchen Inſtituten 208.
Aufſicht über das Elementar-Schulweſen (ſ. a. Schulvorſtand, Schuldeputat., Schulinſpect.). Zuſammenberufung und Beſchlußfaſſung der Gemeinden in der Provinz Preußen in Schulangel. 284. Stellung der Stadtverordneten zu den Schulangel. 436. 437. Stellung der Lehrer zur Stadtbehörde 437.
Ausländer. Anſtellung im Staats-, Kirchen- und Schuldienſt 321. Conceſſionirung bezüglich der Privatſchulen ꝛc. 452. Prüfung ausländiſcher Schulamts-Candidatinnen 433.
Auszeichnungen für Künſtler aus Anlaß der Kunſtausſtellung zu Berlin 1862: 706.

B.

Baupflicht bei Elem.-Schulen ſ. Unterhaltung der El.-Sch.
Beamte, Staatsbeamte. Anſtellung von Ausländern 321. Leiſtungen der Staatsbeamten für die Elem.-Schule 567, 763. Schulbaulaſt der Königl. Beamten im Ermlande 442.
Beer'ſche Stiftung zur Unterſtützung von Künſtlern, Statut 10, Preisbewerbung und -Ertheilung 132, 460.
Berichtigungen. Verbreitung einer Schrift von Dr. Gloger über Schutz der Thiere 317. Aufwendungen für Unterrichtszwecke 707.
Beſoldungen der Elementarlehrer. Termin für die Anrechnung perſönlicher Zulagen nach dem Dienſtalter 356. Gehaltsverbeſſerungen im Reg.-Bez. Oppeln 357. Ueberſicht der Verbeſſerungen 432. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern 541. Unzuläſſigkeit des Rechtswegs bezüglich der Dotation einer Lehrerſtelle 740.
Beſtellung des Schullandes. Beſtellungs- und Bedüngungskoſten für einen noch nicht in natura gewährten Schulmorgen 112. Rechtzeitige Beſtellung des Schullandes 690.
Bezirks- und Ortsverfaſſung, notoriſche, Zuläſſigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf derſelben beruhenden Abgaben 197.
Bibelkaſſen in Elem.-Schulen 764.
Bibliothek, Königliche, zu Berlin, Bereicherung derſelben in der ſyriſchen Litteratur 459.
Bibliotheken für die Schüler der höheren Unterr.-Anſtalten 19.
Blinden-Unterricht. Gutachten über den Leſeunterricht, Syſtem von Moon, Leſefibel, herausgegeb. von Mohr 242, 381.
Bürgerliche Gemeinden in Beziehung auf das Schulweſen. Unterhaltung der Elem.-Schulen ſeitens derſelben 437, 546, 754; vorzugsweiſe Berückſichtigung der Koſten in den Etats 158. — Stellung der Stadtverordneten-Verſammlung zu den ſtädtiſchen Schulangelegenheiten 436, 437. Competenzverhältniſſe bei Feſtſetzung des Schulgelds 566. — Stellung der Lehrer an ſtädtiſchen Schulen zur Stadtbehörde, Rheinprovinz 437. — Zuſammenberufung und Beſchlußfaſſung der Gemeinden in der Provinz Preußen in Schulangelegenheiten 284.
Bürgerſchulen, höhere, Anerkennung als ſolcher der Anſtalten zu Ruhrort, Culm 213, Croſſen, Lauenburg 419, Lüdenſcheid 462.
Bunzlau, Schulordnung des Gymnaſiums daſelbſt 329. 406.

C.

Cadetten. Form der Abgangszeugniſſe der auf eine Civillehranſtalt übergehenden Cadetten 712.

Carcerſtrafen in Gymnaſien 264.
Cautionen. Ausſtellung von Amtscautionsverſchreibungen im Bezirk des Appell.-Ger.-Hofes zu Cöln 65.
Cenſuren bei höheren Unterr.-Anſt. 466. S. a. Abgangszeugniſſe.
Central-Turnanſtalt zu Berlin. Befähigungszeugniſſe für Ertheilung des Turnunterrichts 281. Curſus für Civil-Eleven 349.
Chriſtliches Kunſtblatt, Empfehlung deſſelben 22.
Collecte für die Nothſtände der evangel. Landeskirche 737.
Commiſſionsprüfungen an Seminarien, Verbindung derſelben mit den Abiturientenprüfungen 723.
Concentration des Unterrichts in der Elementar-Schule 231.
Conferenzen der Gymnaſial- und Realſchul-Directoren in Weſtphalen (Berathungen) 19. 466; in Pommern (Einrichtung, Zweck) 213.
— der Elementarlehrer, bei dem Seminar in Cöpenick 220; im Regierungsbezirk Breslau 231, 732.
Confeſſionsſchulen. Zuſammenſetzung des Schulvorſtands, Rheinprovinz 46. Bedingungen für deren Gründung, Unterhaltung derſelben, Provinz Preußen 105, 107, 169, Rheinprovinz 241.
Confeſſions- und Religions-Verhältniß der Schüler höherer Lehranſtalten, Angabe in den Programmen 713. — Confeſſ. Verhältniſſe bei Aufnahme von Kindern in Privat-Elementarſchulen 571. Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confeſſion der Eltern 723.
Confirmanden, Confirmation. Zeit für den Confirm.-Unterricht der evangeliſchen Schüler höherer Unt.-Anſtalten 267. — Beſchaffung eines Locals, Benutzung der Schulſtuben für den Conf.-Unterricht 367, 569, 764. Dispenſation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation 614.
Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg, Statut 84; Verfügung des Evangel. Ober-Kirchen-Raths 661.
Corporationsrechte, Verleihung derſelben an Stiftungen und Anſtalten 445.
Corrigenden, jugendliche, Erziehungsanſtalt zu Steinfeld 171.
Curſusdauer. Dauer des Aufenthalts in den unteren Klaſſen der Gymnaſien und Realſchulen 143; desgl. in Prima 418. — Zweijähriger Seminarcurſus 218.

D.

Decanenwahl ſ. Rectorwahl.
Definitive Anſtellung. Erfüllung der Militärdienſtpflicht ſeitens der Candid. des höheren Schulamts vor defin. Anſtellung 83. — Definitive Anſtellung der Elementarlehrer 670, 719.
Deichbaubeiträge von den Grundſtücken der geiſtlichen und Schulſtellen, Erkenntniſſe 160.
Deutſche Sprache, Gebrauch bei dem Schriftwechſel der Adminiſtrationsbehörden in der Provinz Poſen 196.
Dieckmann'ſche Waiſenſtiftung zu Königsberg 434.
Dienſtzeit. Berechnung der Dienſtzeit der Gymnaſiallehrer bei der Penſionirung 587. — Perſönliche Zulagen der Elementarlehrer nach dem Dienſtalter 356.
Disciplinargewalt über Schullehrer, Competenzverhältniſſe 434.
Diſſertationen der Studirenden, Druck derſelben 458.
Doctoren der Medicin, Nachweiſung über die Zahl der Promotionen bei den Univerſitäten 79. Promotion und Noſtrification 586.
Dotation der Univerſität zu Königsberg 705, der Akademie zu Münſter 706.
Droyßig, Bildungs- und Erziehungsanſtalten daſelbſt, Wahlfähigkeitszeugniſſe 517.

E.

Einjähriger Militärdienſt ſ. Militärdienſt.
Entlaſſung aus der Elementarſchule. Dispenſation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation 614. Entlaſſungszeugniſſe für Schüler 615. S. a. Schulpflicht.
Erleuchtungsmaterial für Unterbeamte 260, 651.
Erziehungsanſtalten. Für Corrigenden in Steinfeld 171; zum St. Petri-Stift in Höxter 286. Verhältniſſe der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten 438.
Etats für Elementarſchulen, Regierungsbezirk Poſen 548.
Evangeliſch-theologiſches Stift der Univerſität zu Bonn, Statut ꝛc. 208.
Execution. Adminiſtrative Beitreibung von Schulgeldreſten 237. Executiv. Verfahren bei Lieferung von Materialien zu Schulbauten 238. Anwendbarkeit und Ausſchluß adminiſtrativer Exec. in Bezug auf Leiſtungen zu Schulbauten 385. Executivſtrafen der Polizeibehörde behufs Erfüllung einer Verpflichtung 386.
Externat und Internat für Schullehrer-Seminarien 34, 221.

F.

Fabrikarbeiter ſ. Arbeiter.
Fechtübungen, Ausſchluß derſelben vom gymnaſtiſchen Unterricht an höheren Unterrichtsanſtalten 21.
Fix' Leſebuch für evangel. Volksſchulen 50.
Forenſen, Concurrenz derſelben zu Schulbeiträgen 612, ſpeciell in der Prov. Sachſen 112.
Franke's Planiglob, Empfehlung 89, Gutachten 522.
Frauen-Schulvorſtand 699.
Frequenz der Univerſitäten und der Akademie zu Münſter. Nachweiſung über die Zahl der Studirenden überhaupt 80, 400, des Lyceums zu Braunsberg 263; desgl. der Studirenden aus den einzelnen Provinzen 206, 402; desgl. der inländiſchen Studirenden der evangel. Theologie 79, 660; desgl. der Studirenden aus dem Auslande 204, 404.
— der Gymnaſial- und der Real-Lehranſtalten 144, 504.
Fuhrengeſtellung für Schulinſpectoren 568.

G.

Garniſon-Schulweſen. Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte 435.
Gehege ſ. Umfriedigung.
Geiſtliches Schulreviſorat 421, ſ. a. Schulinſpectoren.
Gemeindehaushaltsetats, vorzugsweiſe Berückſichtigung der Ausgaben für das Elem.-Schulweſen 158. Unterhaltung der Elem.-Schulen ſeitens der politiſchen Gemeinden 437, 546, 754.
Gemeinheitstheilung, Landdotation für zweite Schulſtellen 115.
Geographiſcher Unterricht in höheren Lehranſtalten 265.
Gerichtskoſten. Freiheit der Schulen von Entrichtung derſelben 609.
Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein bei der Univerſität zu Bonn, Gründung, Reglement 325.
Geſetz-Sammlung, Anſchaffung für Staatsbehörden ꝛc. 258, 323, 386.
Gewerksſchulen, Unterhaltung und Benutzung 48.
Glasmalerei-Fabrik von Dr. Oidtmann u. Comp. zu Linnich 263.
Gloger, Schriften über den Schutz der Thiere 317.

Göbel, Sammlung franzöſiſcher Werke 516.
Gouvernanten-Inſtitut zu Droyßig, Wahlfähigkeitszeugniſſe 517.
Gregor, Volksſchulfreund 718.
v. Grüneiſen, Chriſtliches Kunſtblatt 22.
Guhl'ſches Legat für die Akademie der Künſte zu Berlin 654.
Guhl und Koner, das Leben der Griechen und Römer 22.
Gutsherr. Eigenſchaft als Patron und als Gutsherr in der Prov. Preußen 114, 759. Weſen und Ausübung der gutsherrlichen Rechte 285, 440. Leiſtungen für die Elem.-Schulen ſ. Unterhaltung der Elem.-Schulen.
Gymnaſien. Anerkennung der Anſtalt zu Spandau als Gymnaſium 661. — Nachrichten über das Pädagogium zu Magdeburg 267. Schulordnung des Gymnaſiums zu Bunzlau 329, 406.
Gymnaſtik. Ausſchluß der Fechtübungen bei höheren Unterrichts-Anſtalten 21. Aufbringung der Koſten für Turn-Einrichtungen 286, 369, 613. Gymnaſt. Unterricht in der Volksſchule 369; Reg.-Bez. Stettin 729, Breslau 736. Förderung des Intereſſes für denſelben auf den Lehrerconferenzen 612. Befähigungszeugniſſe für Ertheilung des Turnunterrichts 281. Curſus für Civileleven in der Central-Turn-Anſtalt 349. Ausbildung bereits angeſtellter Lehrer im Reg.-Bez. Breslau 669. Leitfaden für den gymnaſtiſchen Unterr. 157. Angerſtein's Anleitung zur Einrichtung von Turnanſtalten 718.

H.

Hauptbeſtandtheile eines Schulhauſes 558.
Hauptmaterialien zu Schulbauten, Lieferung ſeitens des Patrons 685.
Hauslehrer, Conceſſionirung der Ausländer 452.
Hecken. Anlegung lebendiger Hecken auf Schul- ꝛc. Gehöften 688.
Heizung des Schullocals und der Lehrerwohnung. Erhöhung einer früher mit dem Lehrer verabredeten Entſchädigungsſumme für Heizung 108. Anfuhr des Mehrbedarfs an Brennmaterial 109. Brennholzquantum für Schulſtellen, mit welchen ein anderes Amt vereinigt iſt 444. Lieferung und Anfuhr des Brennholzes 558, 762. Verwendung des Holzdeputats 761. Beſchaffung des Heizungsmaterials nach dem Allg. Land-Recht 762.
Heizungs-Material für Unterbeamte 260. 651.
Hinterbliebene der Lehrer. Ausſchluß der Lehrer an Vorbereitungsklaſſen der Gymnaſien von der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt 419. — Elementarlehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſen, Gutachten über die Höhe der Penſion 90, Reg.-Bez. Düſſeldorf 539, Poſen 681.
Hirt's Stipendienſtiftung bei der Univerſität zu Breslau 10.
Hütte-Schulen, im Reg.-Bez. Oppeln 367.
Humboldtſtiftung. Bericht 200. Curatorium 200, 328. Zuſchuß 461.
Hypothekariſche Eintragung von Theilen der Abgaben an Schulen ꝛc. 611.

I.

Immunitäten. Umfang der Befreiung der Geiſtlichen und Schullehrer von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken 96. Freiheit der Schulen von Zahlung der Gerichtskoſten 609.
Induſtrieſchulen ſ. Weibliche Handarbeiten.
Inſtanzenzug bei Schulſteuer-Reclamationen 322.
Interimiſticum ſ. Reſolute.
Internat und Externat der Schullehrer-Seminarien 34. Weſen des Internats 221.
Joachimsthalſches Gymnaſium zu Berlin, Nachrichten von dem Alumnat 588.

Jubiläen. Stipendienstiftungen bei der Universität zu Breslau aus Anlaß der Jubelfeier 10, 654.
Juristische Person, Verleihung der Rechte als juristische Person an Stiftungen und Anstalten 445, 766.

K.

Kapitalien der Schulen, Verfahren bei der Ausleihung, Reg.-Bez. Arnsberg 753.
Katechumenen-Unterricht der evangelischen Schüler höherer Unterrichtsanstalten, Zeit für denselben 267.
Kirchenbau, Regulativ für evangelischen Kirchenbau 393.
Kirchen-Dienst und -Aemter, Anstellung von Ausländern 321. Unterweisung der evang. Seminaristen in den Küsterfunctionen 420. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Besoldungen der El.-Lehrer 541.
Kirchengesang- und Orgelspiel-Schule zu Gumbinnen 519.
Klassensteuer der im Ausland lebenden Preußischen Staatsangehörigen 653.
Klassensystem bei Unterr.-Anstalten. Dauer des Aufenthalts in den unteren Klassen der Gymnas. und Realschulen 143, desgl. in Prima 418.
Kliniken. Stellung der Assistenzärzte 208.
Körperliche Züchtigung in höheren Unterrichtsanstalten 83.
Kreisschulinspectoren, Betheiligung derselben an der Aufsicht über das städtische Schulwesen 169.
Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten 82.
Küster- und Schulgebäude, Baupflicht. Aufbringung des Beitrags eines vor der Zahlung verstorbenen Gemeindemitglieds 159. Verpflichtung der kirchl. Interessenten 238. Unterhaltungspflicht nach Emanation des Gesetzes v. 21. Juli 1846: 564. Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach 1811 die Küsterei verbunden worden ist 685. Baupflicht bezüglich der Wirthschaftsräume 687. Leistungen des Fiscus als Rechtsnachfolger eines säcularisirten Stifts 749. Baupflicht in der Provinz Preußen 239.
Kulmischer Schulmorgen, Bestellungs- und Bedingungskosten des noch nicht in natura gewährten 112.
Kunstausstellung zu Berlin 1862: 130, 323, 706.
Kunstblatt, Christliches, 22.

L.

Landdotation für zweite Schulstellen bei der Gemeinheitstheilung 115.
Landesschule zu Pforta, Nachrichten über die Einrichtungen ꝛc. 486.
Landwirthschaftliche Anstalten für arme und verwahrloste Kinder in der Schweiz 616.
Landwirthschaftlicher Unterricht in der Elementarschule, Gutachten über ein Lehrbuch 439.
Lateinische Sprache, Ausbildung der Studirenden der Theologie 131, 262.
Lectüre, politische, der Lehrer 45.
Lehrer an Universitäten. Nachweisung über deren Zahl 82, 406. Errichtung eines Lehrstuhls für historische Hülfswissenschaften zu Berlin 324. Errichtung einer außerord. Professur für Geognosie und Mineralogie zu Münster 458.
— an Gymnasial- und Real-Lehranstalten, Zahl derselben in den Frequenzlisten angegeben.
Lehrerinnen, Wahlfähigkeitszeugnisse in Droyßig 517. Anstellung und Wirksamkeit 279.
Lehrer-Wohnungen, Nothwendigkeit der Beschaffung 240. Zahlung des Schornsteinfegerlohns 546.

Lehrmittel. Ausstattung der Elementarschulen mit den nothwendigen Lehrmitteln, Reg.-Bez. Breslau 735.
Lehr- und Stundenplan, Lehrverfassung, an höheren Unterrichts-Anstalten. Dispensation von einzelnen Unt.-Gegenständen an Realschulen 2ter Ordnung 84. Aeußere Organisation des Unterrichts 329. Uebung der Gymnasialschüler in mündlicher Darstellung ihrer Gedanken 713.
— an Seminarien. Unterweisung der evang. Seminaristen in den Küsterfunctionen 420. Berichte über die Revision von Seminarien 528, 663. Unterricht in der Naturlehre 595. Richtung und Umfang des Seminarunterrichts 663.
— an Elementarschulen. Concentration des Unterrichts und Benutzung des ersten Schuljahrs 231. Landwirthschaftlicher Unterricht 439.
Lesebücher für Elem.-Schulen. Westphälischer Kinderfreund von Fix 50.
Lesezirkel der Lehrer, Portopflichtigkeit der Sendungen 451.
Licitation von Kirchen- und Schulbauten, Verfahren 359.
Liturgische Anordnungen, Benachrichtigung der Univ.-Prediger 403.

M.

Mäßigkeit, Beförderung derselben 542.
Militärdienstpflicht. Verhältnisse der Studirenden der Theologie, der Pfarramts- und Priesteramts-Candidaten 5, Erfüllung der Militärpflicht vor definitiver Anstellung im Schulfach 83, desgl. vor provisorischer Anstellung 417. Reclamation von Lehrern bei einer Mobilmachung 538. Schulzeugnisse behufs Zulassung zum einjährig. freiwill. Militärdienst 141, Ausstellung der Atteste über die moralische Qualification 711. Berechtigung der Schüler einzelner Anstalten zum einjähr. Dienst bei Anerkennung dieser Anstalten als Realschulen ꝛc. ausgesprochen.
Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 1. 129.
Mobilmachung der Armee, Reclamation von Lehrern 538.

N.

Nachdruck. Schutz gegen Nachdruck, Erkenntniß 69. Eintragung in die Journale über Werke der Wissenschaft und Kunst 207.
Nachhülfeschulen. Verpflichtung eines Lehrlings zum Besuch einer Nachhülfeschule 570. Nachhülfe-, Näh- und Strickschule zu Düren 571.
Nachprüfungen der Studirenden der Medicin 78.
Näheanstalten, Schulbesuch der in solchen beschäftigten Mädchen 119, 700. Nähschule zu Düren 571.
Naturlehre, Unterricht in Schullehrer-Seminarien 595.
Nebenämter der El.-Lehrer. El.-Lehrer als Schiedsmänner 433.
Nebenkosten für das vom Fiscus herzugebende Schulbauholz 443.
Nitzsch-Stiftung für wissenschaftliche Theologie, Gründung, Statut 75.
Normal-Lehrplan s. Lehrplan.
Nostrification als Doctor der Medicin und Chirurgie, Erfordernisse für die Zulassung 586.

O.

Observanzen, Unzulässigkeit analoger Anwendung in Bausachen 752.
Officiere, Verordnung über die Ergänzung der Officiere des stehenden Heeres, wissenschaftliche Anforderungen 138.
Organisation, äußere, des Unterrichts an höheren Lehranstalten 329.
Orgelspiel- und Kirchengesangschule in Gumbinnen 519.

Orts- und Bezirksverfassung, notorische, Zulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der auf derselben beruhenden Abgaben 197.

P.

Pädagogium zu Magdeburg, Nachrichten von demselben 267. Candidaten-Convict bei demselben 84, 661.
Pappdächer auf geistlichen ꝛc. Gebäuden, Leistungen des Patrons zur Unterhaltung in der Mark 559.
Parcelirung von Grundstücken, auf denen Abgaben an Kirchen und Schulen haften, hypothekarische Eintragung der Abgabetheile 611.
Patronat. Identität der Eigenschaft als Patron und als Gutsherr in der Prov. Preußen 114. — Vertretung des Patronats bei Einführung des Directors einer städtischen höheren Unterr.-Anstalt 463.
Pensionswesen. Unentgeltliche Ausfertigung von Todtenscheinen für bisherige Pensionsempfänger 195. Berechnung der Dienstzeit der Gymnasiallehrer bei Pensionirungen 587.
Persönliche Zulagen für Elem.-Lehrer, Termin der Anrechnung 356.
Personal-Chronik auf den letzten Seiten jedes Monatshefts.
Petri-Stift in Höxter, evangel. Erziehungsanstalt 286.
Pfarramts-Candidaten, Militärdienstverhältniß 5. Dispensation vom Besuch eines Schullehrer-Seminars 97.
Pfarrgebäude, Verpflichtung zur Unterhaltung 560.
Pforta, Landesschule zu Pf.. Nachrichten über die Einrichtungen ꝛc. 486.
Pharmaceutische Examinations-Commission in Bonn 705.
Planiglob von Franke, Empfehlung 89, Gutachten 522.
Politische Gemeinden s. Bürgerliche G.
Polnische Sprache, Gebrauch in der Provinz Posen 196.
Porto-Verhältnisse. Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten 193. Portopflichtigkeit der Sendungen für Lehrer-Lesezirkel 451.
Präclusivfrist bei Schulsteuer-Recursen 322.
Präparanden für das Elem.-Schulfach. Präp.-Bildung, Denkschrift 23; im Reg.-Bez. Cöslin 156; Präp.-Anstalt zu Mühlhausen 666.
Preis-Bewerbung und -Ertheilung bei der Kunst-Akademie zu Berlin, akademisches Reisestipendium 72, 460; Reisestipendien der M. Beerschen Stiftung 132, 460. — bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 577.
Priesteramts-Candidaten, Militärdienstverhältnisse 5.
Privat-Lehrer, -Schulen, -Unterricht. Bedürfnißfrage bei Concessionirung der Privat-El.-Schulen 123. Privatschulwesen in der Stadt Stralsund 378. Concessionirung der Privatlehrer 381. Verhältnisse der Unternehmer von Erziehungs- und Unter.-Anstalten, sowie der Privatlehrer 438. Concessionirung der Ausländer 452. Berücksichtigung der Confessionsverhältnisse bei Aufnahme von Kindern in Privatschulen 571. — Privatunterricht für Erwachsene 170.
Professuren an Universitäten. Errichtung eines Lehrstuhls für die historischen Hülfswissenschaften zu Berlin 324. Errichtung einer außerordentl. Prof. für Geognosie und Mineralogie zu Münster 458.
Progymnasien, Anerkennung als solcher der Anstalten zu M. Gladbach, Mörs 462; Dorsten, Attendorn, Jülich 661; Wernigerode 661.
Promotionen. Nachweisung über die Zahl der Doctor-Promot. bei den medicinischen Facultäten 79. Unzulässigkeit der Wiederholung der Promotion als Dr. med. bei einer Preuß. Univers. nach erfolgter Promotion an einer ausländischen Univers. 586.
Provisorische Anstellung, vorherige Erfüllung der Milit.-Dienstpflicht seitens der Candidaten des höheren Schulamts 417. — Prov. Anst. der Elem.-Lehrer 670, 719.

Prüfungen vor den Wiſſenſch. Prüfungs-Commiſſ., Nachweiſung über die Zahl 265.
— der Studirenden der Medicin, ſ. Tentamen phys.
— der Pharmaceuten. Errichtung einer delegirten pharmaceutiſchen Exam.-Commiſſion in Bonn 705.
— für das Elem.-Schulfach. Verbindung der Commiſſions- mit den Abiturienten-Prüfungen an Seminarien 723. Prüfung der Lehrer in fremden Sprachen 280. — Zulaſſung ausländiſcher Candidatinnen zu den dieſſeitigen Prüfungen 433.

R.

Realabgaben an Kirchen und Schulen, Eintragung von Theilen derſelben in das Hypothekenbuch 611.
Realſchulen, Anerkennung als Realſchulen 1ſter Ordnung der Anſtalten zu Frankfurt a. d. O., Dortmund, Duisburg 213; Stralſund 462; Hagen, Landsberg a. d. W. 661.
Rechtsweg, Erkenntniſſe des Gerichtshofs zur Entſcheidung der Competenz-Conflicte. Zuläſſigkeit bei den auf notoriſcher Orts- oder Bezirksverfaſſung beruhenden Abgaben an Kirchen ꝛc. 197. Bei Streitigkeiten über die Vertheilung der aus dem Beſteuerungsrecht des Staats fließenden Abgaben und Leiſtungen 641. (748.)
Unzuläſſigkeit gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Erfüllung einer Verpflichtung bezwecken 386. bei Verwaltungsanſprüchen an den Staat 644. in Angelegenheiten der Dotation einer Schule 740.
Rector- und Decanenwahlen bei den Univerſitäten zu Greifswald, Königsberg 73, Halle 324, Berlin, Breslau, Bonn und der Akademie zu Münſter 457.
Recurs in Schulſteuer-Reclamationsſachen, Inſtanzenzug, Präcluſivfriſt 322.
Religions-Unterricht für die Schüler, welche einer andern als der ſtiftungsmäßigen Confeſſion einer höheren Unter.-Anſtalt angehören 417. 462.
Religions- und Confeſſions-Verhältniß der Schüler höherer Unter-Anſtalten, Angabe in den Programmen 713.
Rentenbriefe, Verfahren bei dem Vorkommen falſcher Zinscoupons 259.
Repräſentanten der Schulgemeinde, Stellung in Schulbauſachen 609. Ausſchluß des Lehrers bei der Wahl von Repräſentanten 722.
Reſolute der Verwaltungsbehörden in Schul- ꝛc. Bauſachen. Unzuläſſigkeit der Aufhebung oder Abänderung eines Reſoluts im Verwaltungswege 257, 449. Gegenſtände der reſolutoriſchen Entſcheidung 450. Grundlage zu einer reſol. Entſch. 609. Berückſichtigung von Verträgen, Judicaten ꝛc. 751. Unzuläſſigkeit einer analogen Anwendung von Obſervanzen 752.
Reviſion von Schullehrer-Seminarien 528, 663.

S.

Säculariſation geiſtlicher Güter zur Zeit der Fremdherrſchaft, Unzuläſſigkeit des Rechtswegs über Verwaltungsanſprüche an den Staat 644. Leiſtungen des Fiscus als Rechtsnachfolgers eines ſäculariſirten Stifts bei Schul- und Küſterhausbauten 749.
Schaubert'ſche Sammlung chriſtlicher Alterthümer bei der Univerſität zu Breslau 74.
Schiedsmänner, Elementarlehrer als Schiedsm. 433.
Schornſteinfegerlohn, Zahlung deſſelben bei Lehrerwohnungen 546.
Schülerbibliotheken bei höheren Unter.-Anſt. 19.
Schulamts-Präparanden ſ. Präparanden.

Schulbesuch ſ. Schulpflicht.
Schuldienſt ſ. Anſtellung im Schuldienſt.
Schuleinrichtungen, äußere. Erweiterung der Schuleinrichtungen bei vermehrter Schülerzahl und im confeſſionellen Intereſſe 211. Verlegung einer für mehrere Ortſchaften beſtehenden Schule 440. S. a. Schulweſen zu Stralſund 370, im Reg.-Bez. Cöslin 724, Stettin 728, Breslau 731.
Schuletats, im Reg.-Bez. Poſen 548.
Schulgeld, Competenzverhältniſſe bei der Feſtſetzung für Vorbereitungsklaſſen höherer Bürgerſchulen 463. — Aufbringung für ein Stiefkind des Ehemanns 49. Executiviſche Beitreibung der Reſte 237. Zahlung während vorübergehender Abweſenheit des Schulkindes 435. Wegfall des freien Schulunterrichts für die Kinder der Unterärzte 435. Umfang der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung 566. Competenz der Stadtverordneten bei Feſtſetzung des Schulgelds 566. Zahlung ſeitens jüdiſcher Einwohner nach erfolgter Einſchulung zu einer chriſtlichen Schule 690. Zahlung für die Kinder der Ortsarmen 691, ſpeciell in der Provinz Preußen, Berechtigung des Lehrers zum Bezuge dieſes Schulgelds 694.
Schulgeſetzgebung. Vorbereitende Berathung des Unterrichtsgeſetzes 50. Gültigkeit der bisherigen geſetzl. Beſtimmungen 683.
Schulinſpectoren. Betheiligung der Kreisſchulinſpectoren an der Aufſicht über das ſtädtiſche Schulweſen 169. Gebrauch der deutſchen oder polniſchen Sprache ſeitens der Schulinſp. in der Provinz Poſen, Stellung der Geiſtlichen als Schulinſpectoren 196. Das geiſtliche Schulreviſorat 421. Stellung der Fuhren für Schulinſp. 568.
Schulland. Beſtellungs- und Bedüngungskoſten des noch nicht in natura gewährten kulmiſchen Schulmorgens 112. Landdotation für zweite Schulſtellen bei Gemeinheitstheilungen 115. Verpflichtung zur rechtzeitigen Beſtellung des Schullandes 690.
Schulmorgen ſ. Kulmiſcher Schulmorgen.
Schulordnungen einzelner höh. Unter.-Anſtalten: Gymnaſium zu Bunzlau 329, 406. S. auch Alumnate.
Schulpflicht. Schulbeſuch der in Näheanſtalten beſchäftigten Mädchen 119. Beginn der Schulpflichtigkeit 121. Verpflichtung eines Lehrlings zum Beſuch einer Nachhülfeſchule 570. Dispenſation vom reglementsmäßigen Alter für die Confirmation, Prov. Pommern 614. Schulbeſuch jugendlicher Arbeiter in Fabriken und Werkſtätten 696. Verordnung wegen Dispenſation vom vollſtändigen Schulbeſuch in Berlin 700. — Freie Wahl der Schule, unabhängig von der Confeſſion der Eltern 723.
Schulrepräſentanten, Stellung in Schulbauſachen 609. Ausſchluß des Lehrers bei der Wahl 722.
Schulreviſorat, geiſtliches, Vortrag von Stolzenburg 421.
Schulſchweſtern, deren Stellung in Beziehung auf die Benutzung von Dienſtwohnungen 240.
Schulſteuer-Reclamationsſachen, Inſtanzenzug, Präcluſivfriſt 322.
Schulſtuben, Benutzung derſelben für den Confirmanden-Unterricht 367, 569, 764.
Schulverbände in der Provinz Preußen. Zuſammenberufung und Beſchlußfaſſung der Gemeinden in Angelegenheiten ihrer Schulen 284.
Schulverſäumniſſe. Unzuläſſigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf Schulverſäumnißſtrafen 386. Verfahren bei Aburtheilung der Schulverſäumniſſe, Prov. Preußen 695.
Schulvorſtand, Zuſammenſetzung bei Simultan- und Confeſſionsſchulen, Rheinprovinz 46. desgl. bei der für eine Stadt und für ländliche Ortſchaften beſtehenden Schule 121. Ausſchluß der Juden vom chriſtlichen Schulvorſtand, Reg.-Bez. Poſen 569. Stellung des Schulvorſtands in Schulbauſachen 609. Frauen-Schulvorſtand 699.

Schulweſen, in der Stadt Stralſund 370, in den Reg.-Bez. Breslau 100, 731; Cöslin 724; Stettin 728.
Schwabe-Prieſemuth'ſche Stiftungen für Waiſen und zu Univerſ.-Stipendien 657.
Seidenbau, Denkſchrift über die Entwickelung deſſelben in der Provinz Brandenburg 597.
Seminar-Curſus, Dauer in evangl. Seminarien 218. Sechswöchentl. Curſus der Predigtamts-Candidaten 97.
Seminarien, Stifte, Vereine bei Univerſitäten. Hiſtoriſches Seminar zu Bonn, Statut 74. desgl. zu Greifswald 261. Evang. theolog. Stift zu Bonn 208. Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein daſelbſt 325.
— für Candidaten des höheren Schulamts, Candidaten-Convict bei dem Pädagogium zu Magdeburg 84, 661.
— für Elementarlehrer. Umwandlung des Externats zu Preuß. Eylau in ein Internat 221. Nachrichten über das Seminar zu Stettin, Verlegung deſſelben nach Pölitz 351. Errichtung eines Seminars in Reichenbach 663. — Reviſion von Seminarien 528, 663.
Seminar-Präparanden ſ. Präparanden.
Singumgänge bei Elem.-Schulen, Aufhebung 282.
Sommerſchulen im Reg.-Bez. Oppeln 367.
Sprachkenntniß. Ausbildung der Studirenden der Theologie in der lateiniſchen Sprache 134, 262. Prüfung der Elem.-Lehrer in fremden Sprachen bei dem Seminar zu Berlin 280.
Staats-Diener, -Dienſt. Anſtellung von Ausländern 321. Leiſtungen für die Elementarſchule 567, 763. Schulbaulaſt im Ermlande 442.
Staatszuſchüſſe für Unterrichtszwecke in den letzten Jahren 707. — Vorbereitung der Anträge auf Zuſchüſſe für Elem.-Schulen 361. Anrechnung der Einkünfte aus kirchlichen Aemtern auf die Lehrerbeſoldungen bei Nachſuchung von Staatszuſchüſſen 541.
Stadtverordneten-Verſammlung, Stellung zu den ſtädtiſchen Schulangelegenheiten 436, 437; bei Feſtſetzung des Schulgelds 566.
Städtiſche höhere Unterr.-Anſtalten. Competenzverhältniſſe bei Einführung des Directors 463.
Steinfeld, Erziehungsanſtalt für jugendliche Corrigenden 171.
Stempel bei der Vocation von Lehrern 608.
Stempelmarken, Beſtimmungen über die Verwendung 646.
Stift, evangeliſch-theologiſches der Univerſität zu Bonn, Statut und Hausordnung 208.
Stipendienſtiftungen bei der Univerſität zu Breslau aus Anlaß der Jubelfeier 10, 654. Schwabe-Prieſemuthſche Stip.-Stift. 657.

T.

Tanzlehrer 438.
Taubſtummen-Anſtalten in der Rheinprovinz, Denkſchrift 292.
Tentamen physicum, Nachprüfungen 78. Termin für die Zulaſſung 203.
Theologen, Militärdienſtverhältniſſe 5. Zahl der Studirenden der evangel. Theologie 79, 660. Beſuch eines Schullehrer-Seminars 97. Ausbildung in der lateiniſchen Sprache 134. 262.
Thierſchutz, Berichtigung wegen Verbreitung einer Schrift 317.
Todtenſcheine, unentgeltliche Ausfertigung für bisherige Penſionsempfänger 195.
Turnweſen ſ. Gymnaſtik.

U.

Umfriedigung der Schul- ꝛc. Gehöfte. Beſchaffung der Koſten 563, 688, ſpeciell im Reg.-Bez. Potsdam, Anlegung lebendiger Hecken 688, in der Provinz Preußen 759.

Unfreiwillige Verſetzung der Elem.-Lehrer 99.

Univerſitäten. Inſtitute: Hiſtoriſches Seminar zu Bonn, Statut 74. Evang. theol. Stift daſelbſt, Statut und Hausordnung 208. Germaniſtiſch-ſtaatswiſſenſchaftlicher Verein daſelbſt 325. Hiſtoriſches Seminar zu Greifswald 261.

Lehrer, Nachweiſung über deren Zahl 82, 406. Errichtung von Profeſſuren für die hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften zu Berlin 324, für Geognoſie und Mineralogie in Münſter 458.

Dotation der Univerſ. zu Königsberg 705, der Akad. zu Münſter 706. Aufwendungen aus Staatsfonds in den letzten Jahren 707.

Gebäude, Errichtung und Einweihung eines neuen Gebäudes in Königsberg 453.

Univerſitäts-Prediger, Benachrichtigung derſelben von liturgiſchen Anordnungen 403.

Unterärzte, Wegfall des freien Schulunterrichts für deren Kinder 435.

Unterbeamte, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial 260, 651.

Unterhaltung der Elementar-Schulen und -Lehrer (wegen der Leiſtungen einzelner Verpflichteten, z. B. Forenſen, und für beſondere Zwecke, z. B. Anzugskoſten, Heizung, Gehege ꝛc. ſ. d.). Umfang der Befreiung der Geiſtlichen und Lehrer von Beiträgen 96. Landdotation für zweite Schulſtellen bei der Gemeinheitstheilung 115. Unterhaltung ſeitens der bürgerlichen Gemeinden 158, 437, 546, 754. Aufbringungsweiſe der Schulunterhaltungskoſten, Vorbereitung der Anträge auf Staatszuſchüſſe 361. Anwendbarkeit des Geſetzes vom 11. Juli 1822 (Leiſtungen der Staatsdiener) 567, 763. Ausſchluß des Rechtswegs in Angelegenheiten der Dotation 740.

In einzelnen Landestheilen: Prov. Preußen, Unterhaltung der Schulen, insbeſondere der Confeſſionsſchulen 105, 107, 169, 756. Schleſien, Beiträge eines Gutsbeſitzers als Gutsherr und als Hausvater 442.

Insbeſondere Baupflicht bei Schulgebäuden. Lieferung der Baumaterialien ſeitens der Gutsherrſchaft von den zu Einem Complex vereinigten Gütern 110, 683. Aufbringung des Beitrags eines vor der Zahlung verſtorbenen Gemeindemitglieds 159. Baulaſt in Beziehung auf den Wohnſitz 283, 763. Nebenkoſten für das vom Fiscus herzugebende Bauholz 443. Lieferung des Bauholzes zu den Hauptbeſtandtheilen des Schulhauſes 558. Lieferung der Hauptmaterialien ſeitens des Patrons 685. Baupflicht für eine Schule, mit welcher nach 1811 die Küſterei verbunden worden iſt 685.

In einzelnen Landestheilen: Provinz Preußen, Leiſtungen der Königl. Beamten im Ermlande 442. Beſchaffung der nöthigen Wirthſchaftsräume 563. Lieferung des Bauholzes ſeitens des Gutsherrn 758, 759.

Küſter- und Schulgebäude ſ. d.

Unterrichtsgeſetz, vorbereitende Berathung 50. Gültigkeit der bisherigen geſetzl. Beſtimmungen 683.

Unterrichtsweſen in Preußen, Aufwendungen aus Staatsfonds zur Förderung deſſelben 707. S. a. Schulweſen.

Unterſtützungen für Studirende, Verfahren bei den Anträgen 327; für kranke Element.-Lehrer 431.

V.

Verlegung einer für mehrere Ortſchaften beſtehenden Schule 440.

Vermögensverwaltung bei Unter.-Anſt. Verfahren bei Ausleihung von Schulkapitalien, Reg.-Bez. Arnsberg 753.
Verſetzung, unfreiwillige, der Elem.-Lehrer 99.
Vertretung der Schule in der Provinz Preußen 284. Vertret. der Schule in Bauſachen 609.
Verwaltungsanſprüche und Forderungen an den Staat aus der Zeit der Fremdherrſchaft in neu und wieder eroberten Provinzen, Unzuläſſigkeit des Rechtswegs 644.
Verwaltungsberichte und allgemeine Verfügungen über das Volksſchulweſen, im Reg.-Bez. Breslau 100, 731; Cöslin 724; Stettin 728; Stadt Stralſund 370.
Vocationen für Elem.-Lehrer, Stempel 608.
Volksſchulfreund von Gregor zu Königsberg 718.
Vorbereitungsklaſſen der Gymnaſien, Ausſchluß der Lehrer an denſelben von der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt 419.
Vortragsübungen in Gymnaſien, Rheinprovinz 713.

W.

Waiſenhaus zu Königsberg, Vermehrung der Freiſtellen 518. Dieckmannſche Stiftung bei demſelben 434.
Waiſenſtiftung der Schwabe-Prieſemuthſchen Eheleute 657.
Weibliche Handarbeiten, Näh- und Strickſchule zu Düren 571. Aufbringung der Koſten 613. Unterricht in Mühlhauſen 699; im Reg.-Bez. Breslau 737.
Wirthſchaftsräume für den Lehrer in der Provinz Preußen 563. Baupflicht bezüglich derſelben bei Küſter- und Schul-Etabliſſements 687.
Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſionen, Zuſammenſetzung für 1862: 17; für 1863: 709. Austritt bisheriger und Eintritt neuer Mitglieder: Königsberg 212, Berlin 264, Münſter 212, Bonn 328. — Nachweiſung über die Zahl der Prüfungen 265.
Wittwen- und Waiſenkaſſen für Elem.-Lehrer. Gutachten über die Höhe der Penſion 90. Verfügung der Regierung zu Düſſeldorf 539, zu Poſen 681.
Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, allgemeine. Ausſchluß der Lehrer an Vorbereitungsklaſſen der Gymnaſien 419.
Wohnſitz in Beziehung auf Schullaſten 283, 763.
Wohnungen der Lehrer ſ. Lehrerwohnungen.

Z.

Zinscoupons, Verfahren bei dem Vorkommen falſcher Zinscoupons von Rentenbriefen 259.
Zoologiſcher Garten in Cöln, Erhöhung des Grundkapitals 461.
Züchtigungsrecht. Körperliche Züchtigungen in höheren Unter.-Anſtalten 83.
Zulagen, perſönliche, Termin der Anrechnung nach dem Dienſtalter der Elem.-Lehrer 356.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1862.

(Die Ziffern geben die Seitenzahl an.)

Abegg 382.
Achenbach 382.
Airy 456.
Albers 125.
Altenburg 768.
Altgelt 253.
Anders 320.
Anſchütz 190.
Arendt 320.
Arndt 382.
Arnold 382.
Aufermann 574.
Auffenberg 574.
Aulike 2.
Axenfeld 574.

Bärthold 518.
Bahnſen 704.
Bail 639.
Banning 383.
Bardeleben 73, 318.
Baſſe 767.
Baſtian 191.
Baumert 19, 711.
Beer 19, 711.
Behr 456.
Behrendſen 706.
Behrns 573.
Beinling 319.
Benedict 320.
Benedix 573.
Berduſchek 127.
Berg 572.
Bergk 18, 710.
Berlage 702.
Bernatzky 281.
Bernhardt 319.
Bernhardy 318.
Bertelsmann 768.
Beſeler 457.
v. Bethmann-Hollweg 1, 129. 455. 654.
v. Beurmann 382.
Beyſchlag 18, 710.
Biedermann 456.
v. Bielicki 575.
Biermann 383.
Billig 518.
Bindewald 1.
Biſping 19, 457, 711.
Blechſchmidt 126.
Bleibtreu 707.
Bleske 192.
Bludau 767.
Bode, Gym.-Ob.-L. 383.
—, Gym.-Hülfsl. 573.
Böckh 766.
Böhlau 446.
Böhm 702.
Böttticher 573.
Bogen 573.
Bollert 192.
Borchard 383.
v. Borcke 517.
Borutto 282.
Bouterwek 573.
Brauer 192.
Braut 319.
Brieden 319.
Brinkmann 518.
Brockerhoff 384.
Bronn 577.
Bruckmann 447.
Bruders 191.
Brücke 456.
Brüggemann 2, 2.
Brunn 126.
Bürger 255.
Bunſen 577.
Buſch 457.
Buſchmann 518.
Buthy 64.
Butz 383.

Calo 383.
Canale 577.
Baron Carnot de Cuſſy 456.
Caspar 573.
Cauer 255.
d. Chiaje 202.
Cholevius 457.
Claus 574.
Clemens 19, 213, 255.
v. Cöln 281.
Fürſt Compagni 654.
Conrads, Gym.-L. 383.
—, Gym.-Ob.-L. 767.
Cordes 707.
v. Cornelius 766.
Coſack 446.
Crain 254.
de la Croix 2, 3.
Curtius 577.
Cybulski 18, 710.

Dannegger 282.
Dannenberg 767.
Delius 19, 711.
Dernburg 125.
Deuringer 282.
Deycks 19, 213, 711.
Dieckmann 253.
Diehl 518.

Digitized by Google

Dieſtel 125.
Dirkſen 382.
Döring 319.
Dörſchel 281.
Dohrn 456.
Dominik 319.
Domke 319.
Dorner 190.
Dornheckter 281.
Dove 766.
Drewitz 518.
Droyſen 17, 709.
Dub 767.
Dubislav 254.
Dümmler 18, 710.
Dyckhoff 573.
Dzialas 638.

Ebeling 254.
Eberts 766.
Eckardt 703.
Ehrenberg 17, 709.
Eitner 384.
Ellerich 703.
Elvenich 18, 710.
Erdmann 767.
Ernſt, Gouvernante 517.
—, Oberlehr. 638.

Fährmann 446.
Faulborn 127.
Ferrier 574.
Feuerbach 707.
Fickert 126.
Finſterbuſch 254.
Firmenich-Richartz 639.
Fiſcher 254.
Fitting 572.
Flashar 63.
Focke 702.
Förſtemann 63.
Foß 573.
Franck 383.
Frerichs 3.
Friede 319.
Friedländer 64.
Frommann 254.
Fuchs 574.
Fuhlrott 126.
Fuiſting 191.
Funcke 639.

Garcia 456.
Gauß 639.
Gay 456.
Gebhardi 63, 640.
Genthe 638.
Gentz 706.
George 18, 710.
Gerhard 319.
Gewieſe 517.
Giebel 63.
Gieſebrecht, Univ. Prof. 17, 192, 212.
—, Prof. am Gym. 457.
Gieswald 255.
Girard 18, 710.
Gliemann 703.
Glum 384.
Göbel, Gym.-Lehr. 640.
—, Karl, dsgl. 703.
v. Goßler 456.
v. Gräfe 637, 702.
Grävell 517.
Grieben 192, 383.
Griegoleit 574.
Grimm 2.
Grimme 638.
Gröning 192.
Grohé 446.
Großmann 281.
Grote 457.
Grotefend 577.
Grube 18, 710.
Grunert 18, 710.
Gude 704.
Güder 455.
Günther 447.
Gütterbock 572.
Güthling 191.
Guhl 575.
Gundolf 704.
Gurlt 572.

Haaſe 18.
Habenicht 639.
Häberlin 446.
Hälſchner 457.
Hänel 446.
Häſer 125, 190.
v. Hagenow 255.
Hahn 383.
Hake 573.
Hammerſchmidt 711.
Hanſel 63.
Hanſen 768.
Hanſſen 577.
Harſchälel 639.
Hartmann 192.
Hartung 456.
Haſſe 704.
Hecker 704.
Hedler 639.
Heidrich 638.
Heine, Univ.-Prof. 18, 710.
—, Gym.-L. 256.
Heinrich 127.
Heintz 456.
Heinze, Gym.-Ob.-L. 319.
—, Gym.-L. 638.
Heis 19, 711.
Helbig 461.
Helfferich 572.
Heller 518.
Helwing 190.
Henne 639.
Hennig 767.
Henſche 456.
Henſchen 703.
Herbſt 17, 709.
Hering 127.
l'Hermite 456.
Herrig 17, 709.
Hertz 3, 572, 710.
Heſſe 319.
Heuſer 639.
Heydemann 637.
Hiecke 64.
Hilgers, Profeſſ. 19, 711.
—, Realſch.-Dir. 254.
Hintz 457.
Hobohm 518.
Höfer 18, 710.
Höffner 575.
Höfig 447.
Höpfner 383.
Hörling 574.
Hövelmann 126.
Hoffmann, Muſikdirector 447.
—, Kupferſtecher, Prof. 706.
Hofmann 446.
Hohl 127.
Horn 3, 446.
Hornig 256.
Hoſius 459, 572.
Houſſelle 3.
Huthmacher 383.

Jacob 575.
Jacobſon 455.
Jäckel 318.

Jäger 319.
Jänicke 383.
Jänsch 702.
Jaffé 318, 324, 457.
Jagor 575.
Jahnke 281.
v. Jan 638.
Janſen 254.
Janſon 575.
Jaſtrzemski 127.
Igel 575.
Junghahn 191.
Junkmann 710.

Kabſtein 126.
Kämpf 573.
Kahle 457.
Kallenbach 319.
Kamieth 639.
Karlinski 640.
Karſten 253.
Katzfey 575, 638.
Kegel 768.
Keller 1, 2.
Kewitſch 575.
Kinzel 191.
Kionka 64.
Kirchhoff, in Heidelberg 456.
—, Prof. am Gym. 709.
Kirſch 575.
Klautſch 281.
Klinger 447.
Klütz 254.
Knaake 319.
Knerk 1, 2, 2.
Knoodt 328, 711.
Koch 574.
Köhler 518.
Königk 319.
Körber 383.
Kösling 127.
Köſtler 574.
Kolbe 518.
Koner 126.
Konſalik 281.
Kother 127.
Krain 639.
Kramer 18, 710.
Kranz 517.
Kraul 767.
Krauſe, Realſch.-L. 254.
—, Privatdoc. Prof. 572.
Krauſe, Gym.-Ob.-L. 575.
—, dsgl. Profeſſ. 638.
Kretſchmer 707.
Kreye 768.
Krukenberg 702.
Kühlenthal 2, 2.
Kühn 572.
Kühner, Gymn.-L. 638.
—, Schullehr. 639.
Küppers 281.
Küſter 64.
Kuhl 704.
Kuleſſa 574.
Kuntz 384.

Ladraſch 638.
Lange, Conſiſt.-Rath, Prof. 19, 711.
—, Hülfspedell 255.
—, Gym.-Ob.-L. 575.
—, Schullehrer 639.
Langenbeck 572.
Langguth 573.
Lauff 191.
Lehnert 1.
Lemcke 638.
Lewitz 446.
Lichtenfeld 320.
Liebe 254.
Lieber 383.
Lieberkühn 446.
Liebhold 63.
Liebuſch 573.
Lieck 383.
Liedecke 281.
v. Linger 517.
Linhoff 2.
Lipſchitz 253.
Löbell 711.
Löchel 255.
Löwe 640.
Lohde 191.
Lorberg 319.
Lorenz 457.
Luchterhand 191.
Ludwig 281.
Lücke 702.

Maaß 125.
Märcker 382.
Malina 767.
Mante 281.
Marenski 456.
Markgraf 319.
Marſchall 281.
Martens 456.
Matzke 575.
Mayer 637.
Medem 456.
Meffert 446.
Meineke 17.
Merkel 64.
Meßner 17, 709.
Meuren 703.
Meyer, Gym.-L. 319.
—, Gym.-Ob.-L. 446.
—, Gym.-L. 638.
—, Schullehr. 639.
Michael 192.
Michaelis 637.
Miklosich 577.
Mill 456.
Möller 127.
Mönch 575, 638.
Molin 706.
Monnard 19, 382, 711.
v. Mühler 129, 455.
Müller, Realſch.-L. 126.
—, Schullehr. 281.
—, A., Gym.-L. 319.
—, Gouvern. 517.
—, M., Gym.-L. 573.
—, Schullehr. 575.
Münſcher 319.
Münter 18, 710.
Mützell 17, 255, 264.
Muret 191.

Nake 639.
Natorp 383.
Neander 1.
Nehring 517.
Neſſelmann 457.
Neumann 460.
Nicolai 767.
Niemeyer, Univ.-Prof., Conſiſt.-Direct. 73.
—, Gym.-Direct. 318.
Nitzſch, Gym.-Direct. 191.
—, Univ.-Prof. 572. 709.

Oeſterreich 455.
Oblert 383.
Oldenberg 254.
v. Olfers 126.
Olshauſen, Geh. Reg.-Rath 2, 328.
—, außerord. Prof. 766.

Oppert 577.
Offenbeck 638.
Otto 126.

Pätzoldt 518.
Paſemann 517.
Pauli 384.
Pelka 767.
Pezzana 577.
Pietraszewski 125.
Pilger 254.
Pinder 2, 637.
Pitſch 383.
Plewa 639.
Plumien 517.
Pöthko 575.
Pohl 638.
Polke 573.
Polte 573.
Potthoff 518.
Preuß 191.
Pilz 126.

Quapp 254.
v. Quaſt 3.
Quetelet 456.
Quidde 254.

Rademacher 639.
Ranke 190.
Rathmann 703.
Rauſch 447.
Rautenberg 383.
Regener 574.
Reibſtein 126.
Reich 64.
Reifferſcheid 461.
Reishaus 254.
Reizner 447.
Remaely 574.
Reuſch, Trib.-Rath 456.
—, Univ.-Prof. 457.
Reuter, Univ.-Prof. 18, 73, 710.
—, Stadtger.-Präſ. 456.
Richelot 17, 709.
Richter, Geh.Ob.-Regr. 2.
—, R, Realſch.-Lehr. 126, 319.
—, Schullehr. 127.
—, Gym.-Dir. 318.
—, A., Realſch.- ſodann Gym.-Lehr. 319, 767.
Richter, Prof. am Gym. 456.
—, Gouvernante 517.
—, Conrect. am Gym 704.
Riehm 572.
Rietze 384.
Ringemann 574.
Ritſchl, Univ.-Prof., Geh. Reg.-Rath 19, 456, 711.
—, Univ.-Prof. 457.
Rochel 702.
Röpell 18.
v. Rohr 456.
Rollmann 707.
Romberg 518.
Roſcher 456.
Roſe 580.
Roſenkranz 17, 73, 455, 572, 709, 766.
Roſpatt 19, 457, 711.
de Roſſi 457.
Roth 125.
Rothſtein 191.
Rott 575.
Rovenhagen 383.
Ruhe 573.

Sachs 460.
Sack 575.
Sägert, Geh.Reg.-Rath 3.
—, Gym.-Ob.-L. 126.
Saniter 254.
Saran 767.
Sauer 255.
Sauppe, Director der Ritt.-Akad. 192. 254.
—, Schulamts-Candidatin 518.
Savels 19, 710.
v. Savigny 766.
Schacht 638.
Schäfer, Univ.-Prof. 18, 710.
—, Schullehrer 447.
—, Gym.-L. 573.
—, Realſch.-L. 574.
—, Schullehrer 703.
—, Gym.-L. 704.
Schaller 18, 63, 710.
Schede 255, 446.
Scheel 703.
Scheerer 573.
Scheffler 282.
Schellbach 17, 638, 709.
Schellen 639.
Scherſch 574.
Schievelbein 125.
Schillings 702.
Schippang 63.
Schleusner 703.
Graf v. Schlieffen 2.
Schlupkoten 191.
Schmalfeld 191.
Schmidt, Gym.-L. 281.
—, A, Gym.-Ob.L. 319.
—, L., Gym.-L. 319.
—, Th., Realſch.-L. 574.
—, R., Realſch.-L. 703.
Schmölders 18, 710.
Schnaaſe 455.
Schneeweis 574.
Schneider, Prof. 17, 709.
—, Seminar-Dir. 455.
—, Schullehrer 574.
Schobolt 460.
Schömann 17, 709.
Schönn 383.
Schönſtedt 575.
Schrader 17, 709.
Schröter 18, 710.
Schubert 212.
Schultze, Maler, Prof. 127.
—, Gym.-L. 254.
Schultze, K., Realſch.-L. 383.
—, R., Gym.-Ob.-L. 446.
—, Univ.-Prof. 457.
—, dsgl., Geh.Med.-Rath 572.
—, Muſikdirect. 767.
Schulz, Schullehrer 281.
—, Reg.-Rath 457.
—, Schullehrer 639.
—, dsgl. 639.
Schulze 191.
Schulz-Fleeth 255.
Schwartz 253.
Schwarz, außerord. Prof. 190.
—, Schullehr. 255.
Schwarzer 282.
Schwarzloſe 703.

Schweitzer, Geh. Reg.-Rath 253.
—, Director einer Handelsschule 255.
Schwidop 253.
Seidelmann 127.
Semisch 18, 710.
Senger 456.
Sielaff 281.
Simson 456.
Skrodzki 63.
Solms 518.
Sommer 17, 709.
Sonnenberger 703.
Sonnenburg 254.
Speisewinkel 517.
Spiegel 577.
Spörer 574.
Stähelin 456.
Stahlberg 703.
Stahr, Wilh., Gym.-Ob.-L. 574.
—, Karl, desgl. 574.
Stechow 253.
Stenzler 457.
Stephan 639.
Stephinsky 383.
Stern 18, 710.
Stiehl 2, 125.
Stier 253.
Stöckl 637 *), 711.
Storck 711.
Striez 253.
Stubenvoll 639.
Stiller 457.
Sudhaus 191.
Suffrian 18, 711.
Sundevall 202.
v. Sybel 19, 63, 125.

Täglichsbeck 704.
Tannau 456.
Taute 127.
Tenckhoff 638.
Thiel 709.
Thiele 384.
Thielen 2, 2.
Thilo 281.
Tholey 703.
Tietsch 639.
Tischer 64.
Titel 320.
Tomaszewski 767.
Topf 383, 704.
Trendelenburg 17, 709.
Treplin 703.
Troschel 457.
Trosien 446.
Tschackert 281.
v. Turannyi 447.
Tzschirner 264, 318, 709.

Ueberweg 19, 318, 328.
Uellner 767.
Ulrich, Geh. Reg.-Rath 2.
—, Trib.-Rath 456.
—, Schullehr. 575.
Ulrici 18, 63, 710.
Unger 192, 254.
Urban 767.

Bar. de la Valette St. George 446.
Vautier 707.
Vilmar 383.
Völkel 63.
Vogel 384.
Vogt, Univ.-Prof., Consist.-Rath 73.
—, Musikdirect. 575.
—, Gymn.-Lehr. 768.
Voigt, Professs., Geheimrath 456, 456.
—, Schulamts-Candidatin 518.
Volckmann 702.
Volkmann, W., Gym.-L. 319.
—, Univ.-Professs. 324.
—, D., Adjunct. 703.
Volz 573.
Vormbaum 639.

Wätzoldt 703.
Wagler 318.
vorm Walde 281.
Waldmann 639.
Wallbaum 281.
Walter 281.
Walther 702.
Wanke 255.
Weber, Univ.-Prof. 125.
—, desgl., Geh. Med. Rath 253.
—, Gymn.-L. 255.
Weichert 447.
Weidmann 281.
Weiland 191.
Weiß 456.
Wennekamp 281.
Wennemer 573.
Wentrup 319.
Wenzel 703.
Wernicke 447.
Werth 281.
Werther 456.
Wichert 253.
Wiedemann 456.
Wiedermann 574.
Wiese 2, 702.
Wieseler 766.
Wiesmann 575.
Wieszner 126.
Wild 638.
Wille 191.
Winiewski 19, 457, 711.
Winkler 638.
Winter 319.
Winzer 253, 255.
Witt 282.
Witte 190, 702.
Wittig 253.
Wöpcke 572.
Wolff 253.
Wossidlo 319.

Zaddach 17, 709.
Zauritz 319.
Zeglin 191, 281.
Zeller 574.
Zerlang 573.
Ziegel 447.
Ziegler 703.
Ziegner 518.
Ziemßen 63.
Zimmer 574.
Zimmermann, Schullehr. 191.
—, Maler 707.
Zobel 767.

*) Seite 637 Zeile 13 v. u. ist statt Stöcke zu lesen Stöckl.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Digitized by Google

313) Beschaffung des Heizungsmaterials für Schulstuben nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts.

(Centralblatt pro 1861 Seite 357 Nr. 133)

Auf den Bericht vom 29. v. M. über die Beschwerde der Schulgemeinde B. vom 30. August d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Beschaffung des Heizungsmaterials für die Schulstuben allerdings eine gemeinschaftliche Last der ganzen Schulgemeinde ist, und daher die Aufbringung der erforderlichen Kosten nicht nur den Eltern der die Schule besuchenden Kinder, sondern den sämmtlichen Hausvätern der Schulgemeinde nach den §§. 29 und 31 Tit. 12 Thl. II Allg. Land-Rechts obliegt. Es müssen demnach, wo ein anderer Aufbringungsmaßstab nicht üblich ist oder unter den Interessenten vereinbart wird, die Kosten für die Beheizung der Schulstuben gleich den sonstigen Schulunterhaltungskosten auf die sämmtlichen Hausväter der Schulgemeinde nach Vorschrift des §. 31 a. a. O. vertheilt werden.

In dem vorliegenden Fall erscheint jedoch die Einführung eines Holzgeldes von 5 Sgr. pro Kind zweckmäßig und zulässig, um die zur Schule in B. gehörige Hannöversche Ortschaft N. angemessen dabei heranzuziehen. Von der Preußischen Gemeinde B. aber kann gegen deren Widerspruch ein solches Holzgeld nicht erhoben werden. Vielmehr ist dasselbe hinsichtlich ihrer nur zu veranlagen, um das Quantum für dieselbe zu bestimmen; das so ermittelte Quantum aber muß demnächst auf alle Hausväter der Gemeinde nach Maßgabe des §. 31 a. a. O. vertheilt werden. ꝛc.

Berlin, den 22. October 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An die Königliche Regierung zu N.
22,107. U.

---

314) Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Preußen zur Anfuhr des Brennmaterials für den Lehrer.

Die Beschwerde des Schulvorstandes vom 8. August d. J. wegen Anfuhr des Brennmaterials für den dortigen Lehrer kann als begründet nicht anerkannt werden.

In Folge der Verheerungen der fiscalischen Forsten durch den Raupenfraß ist Fiscus außer Stande, gesundes Holz zum Deputat für den Lehrer anzuweisen.

Wenn derselbe daher, um dem Lehrer eine gleiche Brennkraft zu liefern, auf je 10 Klafter 2 Klafter Zulage gewährt, so kann die Gemeinde hieraus keinen begründeten Einwand gegen die Anfuhr dieses Mehr entnehmen, da die Vorschrift im §. 44 Nr. 5 der

Digitized by Google

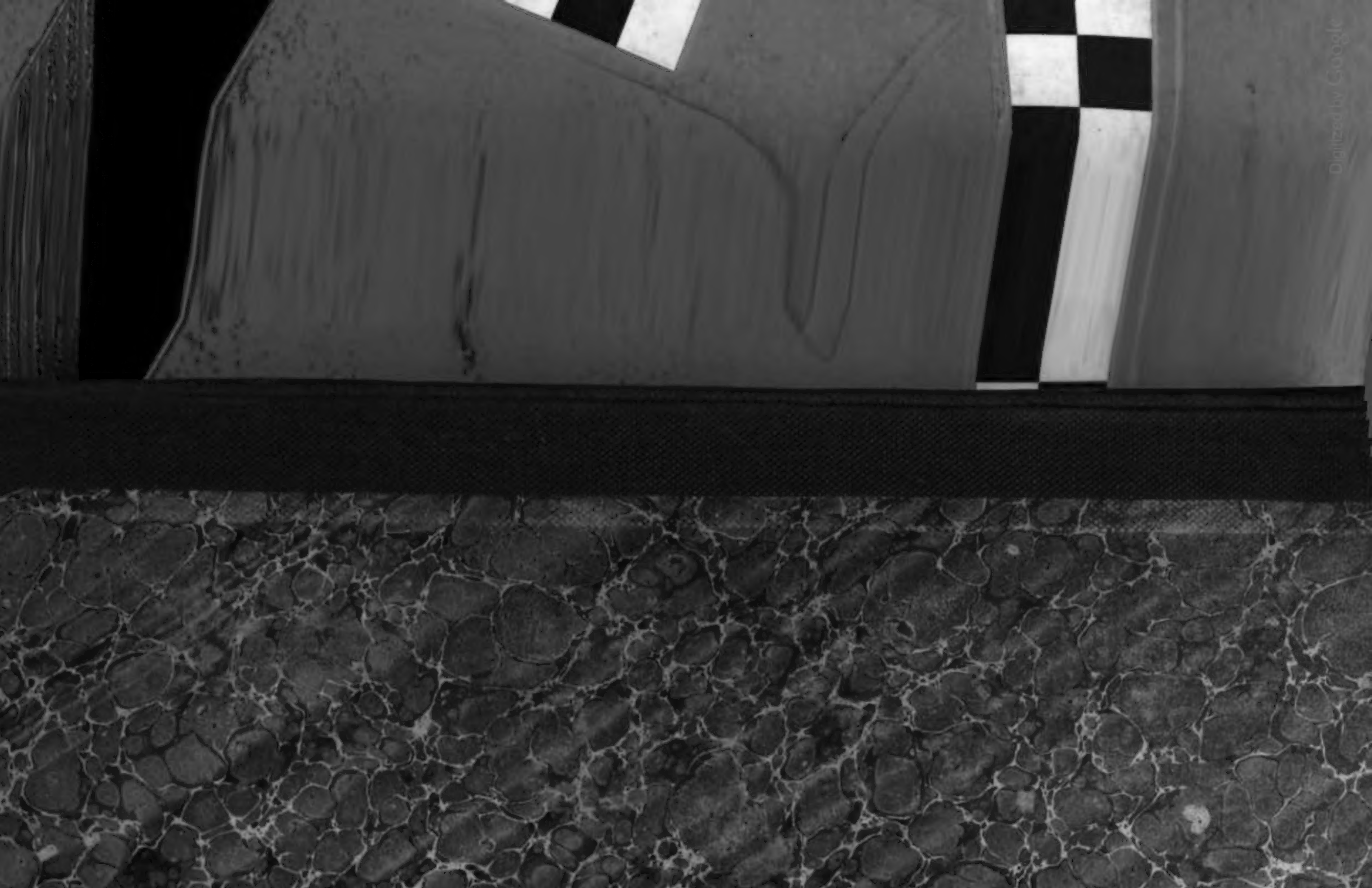

316) Beschaffung des Locals für den Confirmanden-Unterricht.

(Centralblatt pro 1862 Seite 367 Nr. 138.)

Auf den Bericht vom 23. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß durch den in Bezug genommenen Erlaß vom 3. Mai d. J. (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 367) es keineswegs unbedingt für unzulässig erklärt ist, den Confirmanden-Unterricht in den Schulstuben zu ertheilen. Es soll vielmehr die Schulgemeinde darüber gehört und zu einer Beschlußfassung veranlaßt werden. Erst wenn diese ungünstig ausfällt, resp. eine Verständigung zwischen der Kirchen- und Schulgemeinde nicht herbeizuführen ist, ist für die anderweite Beschaffung einer Confirmandenstube auf Kosten der dazu Verpflichteten Sorge zu tragen. Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde N. darauf angetragen, daß in dem neuerbauten Küster- und Schulhause daselbst der Confirmanden-Unterricht nicht mehr abgehalten werde. In dem Schulhause scheint dies, ohne Anstand gefunden zu haben, geschehen zu sein. Im Pfarrhaus ist ein Confirmandenzimmer nicht vorhanden. Es fragt sich sonach, ist die Gemeinde N. in den Personen mit der Kirchen- und der Schulgemeinde identisch, eventuell sind diese Gemeinden gehört worden, und ist die Gemeinde N. damit einverstanden, selbst um den Preis des Anbaus eines Confirmandenzimmers an das Pfarrhaus mit einem Kostenaufwand von — Thlrn das neue Küster- und Schulhaus dem Confirmanden-Unterricht zu verschließen? ꝛc.

Berlin, den 4. September 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
18,944. U.

---

317) Bibelkassen in Elementarschulen.

In der Stadt Mühlhausen ist, um den aus der städtischen Volks- und Armen-Schule austretenden Kindern eine Bibel als Eigenthum überweisen zu können, eine Bibelkasse nach folgenden Grundsätzen eingerichtet und in Wirksamkeit.

1.

Jedes Kind der Ober-Klassen zahlt wöchentlich 1 Pfennig.

Ist anzunehmen, daß in jeder der beiden Oberklassen 80 Schüler sitzen, so giebt dies wöchentlich in Summa 160 Pfennige. Sollten nun auch nur $\frac{3}{4}$ regelmäßig beisteuern, so würde demnach eine wöchentliche Einnahme von 10 Sgr. erzielt werden.

Digitized by Google